

**LANDSCHAFTSVERBAND RHEINLAND**

**INVENTARE**

**NICHTSTAATLICHER ARCHIVE**



**28**

**Inventar des Urkundenarchivs  
der Fürsten von Hatzfeldt-Wildenburg  
zu Schönstein/Sieg  
Band 4**

LANDSCHAFTSVERBAND RHEINLAND

INVENTARE  
NICHTSTAATLICHER ARCHIVE

HERAUSGEGEBEN VON DER  
ARCHIVBERATUNGSSTELLE

28

Inventar des Urkundenarchivs  
der Fürsten von Hatzfeldt-Wildenburg  
zu Schönstein/Sieg  
Band 4

KÖLN 1984  
RHEINLAND-VERLAG GMBH BONN  
in Kommission bei  
RUDOLF HABELT VERLAG GMBH BONN

Inventar  
des Urkundenarchivs  
der Fürsten von  
Hatzfeldt-Wildenburg  
zu Schönstein/Sieg

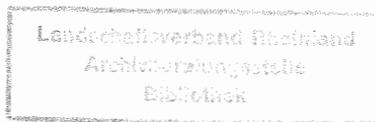
Band 4  
Regesten Nr. 1651 bis 2250  
1574-1607

bearbeitet von  
Jost Kloft

KÖLN 1984  
RHEINLAND-VERLAG GMBH BONN  
in Kommission bei  
RUDOLF HABELT VERLAG GMBH BONN

Diese Veröffentlichung erscheint gleichzeitig als Band 28 der Schriftenreihe des Landschaftsverbandes Rheinland „Inventare nichtstaatlicher Archive“, herausgegeben von der Archivberatungsstelle Rheinland in Köln, und als Band 37 der „Veröffentlichungen der Landesarchivverwaltung Rheinland-Pfalz“.

Q5 15 1  
(28)



Juv. Nr. 93/235

ISBN 3-7927-0802-7

Herstellung: boldt druck boppard gmbh

**1574 März 24**

**1651**

Hans Bitter zu Altenkleusheim (-cloisene) der Junge und seine Frau Katharina verkaufen an Junker Heinrich von Holdinghausen (-denchusen) zu Holdinghausen (-dinchusen) für eine quittierte Geldsumme kraft Erbkauf Folgendes: ihr *malterset* Land *off dem Bremen stucke*, das oben an die Mark, und vorne an *Moßlers* Hans sowie an *Johann Mussers* Gut grenzt; ihr Drittel an einer Wiese im *Umsiffen* zwischen *Brantz* Hans sowie *Johann Neuestes* Gut; ihr Sechstel an einer Wiese unterhalb von Altenkleusheim zwischen dem Hl. Kreuz und Gut von *Brant* Hans; ihr Sechstel an einem Garten oberhalb des Dorfs zwischen den Gärten von *Veltyn Frolig* und *Nusakes*; ihr Sechstel an dem Hof und Garten hinter ihrem Haus zwischen *Hans Moeßler* und *Veltin Frolig*, insgesamt einschließlich Zubehör. Sie verzichten hierauf zugunsten der Käufer und leisten Währschaftsversprechen. Heinrich räumt den Verkäufern das Recht ein, die verkauften Güter bei Lieferung von 2 Tlrn. jeweils innerhalb von 8 Tagen vor und nach St. Martinstag (November 11) selber zu gebrauchen oder durch Zahlung von 40 Tlrn. oder Gegenwert zum gleichen Termin einzulösen. Bei Zinssäumnis fallen die verkauften Güter dem Käufer erblich zu. — Dedings- und Weinkauffleute: *Jorg Kraft (Crafft)* zu Neuenkleusheim (*Nerven Cleusenn*), *Moßlers Severin* zu Altenkleusheim (*Aldencleusenn*). — Siegler: *Heinrich Menck (Mencken)*, Richter zu Olpe. — *Uff mitwochen post Letare*.

Ausf., Pap., Sg. erh. — Nr. 2028.

**1574 April 4**

**1652**

Katharina (*Catrin*), *Pützs Peters* Witwe, zu *Littfeld* sowie beider Stiefkinder *Poitz*, *Johengin*, *Trein*, *Meckell* und *Elßgin*, die untereinander Brüder und Schwestern sind, verkaufen an Junker Heinrich von und zu Holdinghausen für quittierte 72 Rader fl. zu je 24 alb. kraft Erbkauf ihre Wiese *uff den Roden Seiffen*, die oben vor Kopf neben *Kotzeln Henneßginß* Feld, auf einer Seite neben dem *Littfelder Bruch*, auf der anderen Seite neben Feld des *Johann von Meiswinkel* zu *Krombach* sowie unten neben dem Käufer gelegen ist. Sie leisten Währschaftsversprechen, wie es üblich und rechtmäßig ist, nachdem der Erbkauf an drei aufeinander-

folgenden Sonntagen aufgerufen und auch sonst ordnungsgemäß verfahren war. Sie lassen sich diese Urkunde vorlesen und verzichten erblich auf die verkaufte Wiese. — Weinkaufleute: Joachims (Jüchems) Heilman zu Littfeld, Schöffe, Martin Strauch daselbst. — Siegler: Klaus Diepel (Dippell), Schultheiß zu Krombach und Ferndorf, Schreibers (-berß) Henn und Jost Schumacher der Alte, beide Schöffen, sowie die übrigen Schöffen zu Krombach und Ferndorf (Gerichtssiegel).

Ausf., Perg., Sg. erh. — Rv.: Ein erbkauffbrieff uber die wiese bey sandt Thonigs heusgen in Rodenseiffen, so ich Poitz Petters selligen mitve und ihren stieffkkindern vor zwen und siebentzighk Rader fl. abkhaufft habe den 4. Aprillis a[nn]o [15]74 (16. Jh.). — Nr. 2029.

### 1574 April 6, Heidelberg

1653

Friedrich Pfalzgraf bei Rhein etc. bekundet, er habe Konrad von Rosenberg auf dessen Antrag [15]73 Dezember 31 (den letzten Decembris) gestattet, seiner Frau Kunigunde (Konigundt) von Seckendorff auf ein Viertel der Stadt Aub, das er zusammen mit seinem Bruder und seinem Vetter Philipp Jakob und Zaisolff von Rosenberg von Kurpfalz (churfürstlicher Pfaltz) zu Mannlehen trägt, 2000 fl. als Wittum zu verschreiben. Er gestattet nun Konrad in Anbetracht der für das Lehen geleisteten Besserung auf dessen weiteren Antrag hin, seinen nächsten Lehnserben die Verpflichtung aufzuerlegen, bevor sie das Lehen einnehmen, nachdem er ohne männliche eheliche Erben gestorben und seine Frau vorher oder nachher gestorben ist, an seine drei ehelichen Töchter sowie an die einzige Tochter seines gestorbenen Sohnes gemeinsam 2000 fl. Wittumsnutzung in bar zu zahlen. Seine Mannschafts-, Lehns- und sonstigen Rechte bleiben hierdurch unberührt. — Siegler: der Aussteller.

Ausf., Perg., Sg. in Holzkapsel angeh. — Nr. 2030.

### 1574 April 8

1654

Raühen Johengin zu Littfeld und seine Frau Elisabeth verkaufen an Heinrich von und zu Holdinghausen für quittierte 52 Rader fl. zu je 24 alb. kraft Erbkauf: ihre Wiese vor dem Littfelder Wald, die oben vor Kopf neben Blidemans (Bleidemansß) Thonges, auf der einen Seite neben der Wiese von Kotzseln Hennessgin, auf der anderen Seite neben dem Käufer sowie unten neben dem Garten von Struth Hanman gelegen ist; ihr Feld, das oben vor Kopf neben dem Käufer, auf der einen Seite neben

Feld von Wollen Johengin, auf der anderen Seite sowie unten neben der Straße gelegen ist; ihr Feld *ufm Heerwege*, das oben vor Kopf neben Feld von Buben Hans, unten neben Feld von Curts Heinn, vorne neben daß *Schmoller stuck* und auf der anderen Seite neben Feld von Joachim (*Jochim*) Heilman gelegen ist; ihre drei Gartenstücke (*garten lender*), von denen das eine *ahm heiligen Seiffen* oben vor Kopf und auf der einen Seite neben Feld und Gartenland von Martin Strauch, auf der anderen Seite neben dem Wiesenstück von *Coitzeln Henßgin* sowie unten neben Gartenland des Käufers gelegen ist; das zweite Gartenstück ist dort oben neben Gartenstücken von *Koitzeln Heneßgin*, auf der einen Seite neben Gartenland von *Koitzseln Trein*, auf der anderen Seite neben Gartenland von Martin Strauch sowie unten neben einem Wiesenstück *uff dem zaun von Koitzseln Henneßgin* gelegen; das dritte Gartenstück ist *uff dem hilgen berge* oben vor Kopf neben Gartenland von *Breidensteins Bele*, auf der einen Seite neben Gartenland der Kinder des gestorbenen *Dengeler*, auf der anderen Seite neben Gartenland von Heinrich Horst sowie unten neben dem Wiesenstück des gestorbenen *Dengeler* gelegen. Der Verkauf umfaßt außerdem ihr Wiesenstück beim Heeser Hof innerhalb seiner lebenden Hecken, das oben vor Kopf neben *Thilman Damen*, auf der einen Seite neben Gartenland von Heinrich Horst, auf der anderen Seite neben der Straße sowie unten neben einem Wiesenstück der gestorbenen hinkenden Anne gelegen ist. Der Verkauf umfaßt schließlich ein Wiesenstück oberhalb des Hauses von *Wusten Ningel*, das oben vor Kopf und auf der einen Seite vor dem Wiesenstück von *Koitzseln Grettgin*, auf der anderen Seite neben dem Kamp von *Wusten Ningel* sowie unten neben der Landstraße gelegen ist. — Sie leisten Währschaftsversprechen, nachdem sie den Erbkauf an drei aufeinander folgenden Sonntagen aufrufen ließen, auch sonst dieserhalb ordnungsgemäß verfahren und sich die Urkunde vorlesen ließen. — Die Gerechtigkeiten ihres Herrn bleiben hierdurch unberührt. — Weinkaufleute: Jost Schumacher der Alte zu Krombach und Joachims (*Jochimß*) Heilman zu Littfeld, beide Schöffen. — Siegler: Klaus Diepel, Schultheiß zu Krombach und Ferndorf, Schreibers Henn, Thomas Schumacher und die übrigen Schöffen zu Krombach und Ferndorf (Schöffengerichtssiegel).

Ausf., Perg., Sg. leicht besch. — Nr. 2031.

**1574 April 8**

**1655**

*Alenders* Johann und seine Frau Barbara verkaufen an Junker Heinrich von Holdinghausen (*Holdingckhusen*) zu Holdinghausen, ihren Herrn, für quittierte 10 Rader fl. Siegener W. und 8 alb. kraft Erbkauf ihr Gar-

tenland zu Krombach uf der holenn strassen, wo es oben neben Martin Strauchs Feld, unten sowie an einer Seite neben Bübgins Heinrichs Gartenländern, auf der anderen Seite aber neben dem Garten ihres Herrn gelegen ist. Sie leisten Währschaftsversprechen, wie es üblich und rechtmäßig ist, nachdem der Erbkauf an drei aufeinander folgenden Sonntagen aufgerufen und dieserhalb auch sonst ordnungsgemäß verfahren war. Sie verzichten erblich auf das von ihnen verkaufte Gartenland. — Wein-kaufleute: Jost Schumacher der Alte und Kalttschmidts Hieronimus (Jero-), beide Schöffen zu Krombach und Ferndorf. — Siegler: Klaus Diepel, Schultheiß zu Krombach und Ferndorf, Schreibers Henn und Thomas Schumacher, beide Schöffen, sowie die übrigen Schöffen zu Krombach und Ferndorf (Gerichtssiegel).

Ausf., Perg., Sg. erh. — Nr. 1567.

**1574 April 19**

**1656**

Tilmanns Heinman zün Eichen, der Witwer ist und der zugleich Johann, Heinrich und Barbara, seine Kinder aus seiner letzten Ehe mit der unterdessen gestorbenen Grete vertritt, nimmt mit Junker Heinrich von und zu Holdinghausen folgenden Erbtausch vor: Er überläßt Junker Heinrich: seine und seiner Kinder zwei Wiesenstücke zu Littfeld unterhalb des Mühlengrabens, von denen das obere nach oben zu neben des mulnstucks hecke, nach unten zu neben Junker Heinrichs Gut sowie auf der einen Seite neben Blidemans (Bliddemanß) Scheffer gelegen ist, während das untere nach oben zu neben dem Mühlengraben, auf der einen Seite neben Mullers Anne, auf der anderen neben Junker Heinrichs Gut sowie nach unten zu neben dem Wasser gelegen ist; sein und seiner Kinder Feld am Hilzenberge, wo es an den beiden Kopfseiten neben Gut des Junkers Heinrich, nach oben zu neben Feld von Mollerß Anne sowie nach unten zu neben Tilmannen Dhamen gelegen ist; sein und seiner Kinder Gartenland uf dem mulnstucke oberhalb des Mühlengrabens, wo es nach oben zu neben Gut des Junkers Heinrich, auf der einen Seite neben Mullers Anne, nach unten zu neben dem Mühlengraben sowie auf der anderen Seite neben Gartenland der Kinder von Mullers Heiderich gelegen ist. Hierfür erhält er Junker Heinrichs Wiese zu Bruchhausen in der Krombacher Mark, wo sie unterhalb des Krombacher Stegs gelegen ist und zwar innerhalb lebender Hecke vor Kopf und auf einer Seite neben dem Wasser, nach unten zu neben Gut des Junkers Heinrich sowie auf der anderen Seite neben Heilman Kalttschmidts Wiesenstück (-platz). Außerdem erhielt er schon bei früherer Gelegenheit 2 Rader fl. für Besserung. Er leistet Währschaftsversprechen, wie es üblich und rechtmäßig

ist, nachdem der Erbtausch an drei aufeinander folgenden Sonntagen aufgerufen und auch sonst dieserhalb ordnungsgemäß verfahren war. — Weinkauffleute: Hermann [von den Buchen], Hofmann zu Holdinghausen; Langen Heilmanß Johengin zu Littfeld und Mullers Jakob daselbst. — Siegler: Klaus Diepel von Haiger, Schultheiß zu Krombach und Ferndorf, die Schöffen dort (Gerichtssiegel), insgesamt unbeschadet der Gerechtigkeiten ihres Herrn.

Ausf., Perg., Sg. erh. — Nr. 1568.

**1574 Mai 8, Wintershain**

**1657**

Vor Johann Lixfeldt, Gerichtsschreiber des Amtes Windeck und öffentlichem Notar kraft kaiserlicher Gewalt, sowie vor den im Folgenden genannten Zeugen erscheinen Johann Meisenbach, (Mey-) der zu Wildenburg Rentmeister des Hermann von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg, ist, sowie Wigandt in der Holpen, der saynischer Schultheiß zu Morsbach ist, vormittags zwischen 11 und 12 Uhr vor dem Hof zu Wintershain. Dort erklärt Johann, sein Herr habe in früheren Jahren dem Johannengen dem Knip zu Wintershain einen beträchtlichen Geldbetrag gemäß einer ihm vorliegenden besiegelten Urkunde vorgestreckt. Da jener unterdessen gestorben sei, ohne daß die Schulden getilgt und die jährlich hierfür fälligen Pensionen entrichtet seien, habe er die für die Hauptsumme, Pension, Kosten- und Schadensersatz verschriebenen Unterpfänder auf Anweisung seines Herrn feilbieten lassen. Während sämtliche Herren zu Wildenburg bei ihren am Ort oder andernwärts ansässigen Untertanen (iren angehorigen leibs eigenen underthaen) wegen derlei Schulden oder sonstigen Vorfällen durch ihre Schultheißen vollstrecken ließen (*geburliche execution und anrichtunge . . . . thun lassen*), schwebe dieses Punktes und anderer Punkte wegen zwischen seinem Herrn und dem Grafen zu Sayn, Herrn zu Homburg, Montclair und Meinsberg, ein Prozeß vor dem Reichskammergericht. Außerdem hätten die Sayner (*Seinischen*) seinem Herrn die erwähnte Vollstreckung durch die Schultheissen bei ihren Untertanen nicht gestatten wollen. Er lege daher im Namen sämtlicher Herren zu Wildenburg hiergegen Protest ein, da er bei dem erwähnten Schultheissen Wigandt wegen der erwähnten Entrichtung nicht von Rechts wegen, sondern aus Notdurft dahingehend angehalten habe, daß sein Herr zu mehreren Zahlungen gelange, ohne sämtliche Herren zu Wildenburg hinsichtlich ihrer Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten innerhalb oder außerhalb des Gerichtsweges zu beeinträchtigen. Er habe daher begehrt, daß der Schultheiß Wigandt ihm die gewünschte Vollstreckung ausschließlich in dieser Hinsicht zukommen lasse. — Daraufhin

erklärt Wigandt, was er dieserhalb bisher unternommen habe, sei gemäß Herkommen geschehen. Die Vollstreckung wolle er daher umso weniger vollziehen. Demgegenüber will Johann wegen sämtlicher Herren zu Wildenburg kein altes Herkommen zugestehen. — Er beantragt bei dem Notar, ihm hierüber ein Notariatsinstrument mitzuteilen oder mehrere hiervon, soweit dies für sämtliche Herren zu Wildenburg vonnöten ist. — Zeugen: Peter von Dermbach, Landschultheiß; Heyman zu Friesenhagen (*Fryesenhain*), Gerichtsschreiber; Johann Ritter, geschworener Messer der Herrschaft Wildenburg. — Notariatsinstrument des genannten Notars Johann Lixfeldt.

Ausf., Perg., Signet des Notars. — Nr. 1569.

**1574 Mai 18, Friesenhagen**

**1658**

Werner, Heinrich und Hermann Gebrüder und Vettern von Hatzfeldt, Herren zu Wildenburg, belehnen Peter von Heiden gen. Hungeringhausen (*vom Heydtt gen. Hungerkausen*) zu Alpe (*in der Aelpe*) mit dem Hof zu Oberhausen (*Obern-*) in dem Umfang zu Mannlehen, wie dies zunächst dessen gestorbener Vater Hermann [von Heiden gen.] Hungeringhausen (*Hungerkuesen*) und dann Albert [von Heiden gen.] Hungeringhausen von ihren Vorfahren und der Herrschaft Wildenburg zu Lehen trugen. Sie bestätigen den durch Peter geleisteten Lehnseid. Hierdurch bleiben ihre, ihrer Nachkommen, ihrer Herrschaft und Dritter Rechte unberührt. — Zeugen: Johann Mühlenthal (*Mullendaell*) und Hans Rudersdorf (*Roedestorff*), beide Lehnsleute der Herrschaft Wildenburg. — Siegler: die Aussteller.

Ausf., Perg., Sg. 1 besch., 2 ab, 3 fehlt. — Nr. 1570.

**1574 Mai 18**

**1659**

Peter von Heiden gen. Hungeringhausen zu Alpe stellt Werner, Heinrich und Hermann Gebrüdern und Vettern zu Hatzfeldt, Herren zu Wildenburg, einen Revers aus über die gemäß inserierter Urkunde vom gleichen Tage erfolgte Belehnung mit dem Hof zu Oberhausen (*Obern-*). — Siegler: der Aussteller.

Ausf., Perg., Sg. erh. — Vgl. Reg. Nr. 1658. — Nr. 1571.

**1574 Mai 19, Holdinghausen**

**1660**

Bertram und Heinrich Gebrüder von Holdinghausen (*-dinckhaussen*) zu Lützelau (*Lutzelnaue*) und Holdinghausen hatten sich mit ihrer verwit-

weten Mutter Margarethe Schönhals wegen ihrer Güter, Zinsen, Renten, Sitze und Häuser (behaussungen) zufolge besiegeltem und unterschriebenem Vertrag von [15]59 August 21 im Beisein von Philipp, Wilhelm, Just und Friedrich Gebrüdern von Holdinghausen, wobei Just Deutschordensritter und Friedrich Domherr war, auch im Beisein von Philipp von und zu der Hees sowie von Bernhard von Deusternau (-nawe) zu Burglahr (Burchlaer), ihren Brüdern, Vettern und Schwägern, geeinigt. Nachdem dann die meisten Brüder gestorben waren, hatte die Mutter durch Testament u. a. ihre beiden Söhne Wilhelm und Friedrich mit den Höfen und Gütern zu Kruberg (Cruppricht) sowie mit dem Hof zu Welschen-Ennest, auf dem Veltenn Quitter wohnt, jeweils einschließlich Zubehör, u. a. bedacht. In dem erwähnten Vertrag war außerdem zwischen Bertram und Heinrich für den Fall vereinbart, daß Brüder von ihnen, die dem Deutschen Orden oder Stiften angehören, das ihnen zugewiesene Geld nicht erhalten könnten oder die Stifte nicht bestehen blieben, sodaß sie ihren Anteil an allen Gütern einfordern müßten, ihnen solle nach Billigkeit ihr Anteil zukommen. — In Anbetracht der rasch und gefährlich erscheinenden Zeitläufte einigen sich Heinrich von Holdinghausen sowie Eberhard und Philipp von Holdinghausen, die Söhne von Heinrichs Bruder Bertram, mit ihren Brüdern bzw. Vettern Wilhelm von Holdinghausen, Deutschordenskomtur zu Speyer, sowie Friedrich von Holdinghausen, Domscholaster zu Speyer sowie Domherr zu Mainz und Worms, folgendermaßen: Sofern der Deutsche Orden oder die Stifte nicht bestehen bleiben, sodaß Wilhelm und Friedrich oder einer von ihnen von dort nicht mehr unterhalten werden, erhalten sie von dem väterlichen Erb- und Stammgut folgende unbelasteten Höfe und Güter zu Erbeigen: die zwei Höfe zu Brachbach; ihren Hof zu Grindel; ihren Hof zu Heuslingen (Heuß-); ihren Hof zu Atzelgift, den Kindt Henn jetzt bewohnt; ihren Zehnt zu Welschen-Ennest. Hiervon darf nichts verpfändet, anderweitig belastet oder versetzt werden. Heinrich, Eberhard und Philipp verwirken bei jedem Verstoß hiergegen ihr Nutzungsrecht hieran. Auch sind sie ohne Anweisung Wilhelms und Friedrichs nicht befugt, dies zu Lehen zu geben. Außer den Renten von den genannten Höfen, Gütern und Zehnten versprechen Heinrich, Eberhard und Philipp, an Wilhelm und Friedrich von den Häusern zu Holdinghausen und Lützelau jährlich jeweils innerhalb von 14 Tagen nach St. Martinstag (November 11) 300 Rader fl. gegen Quittung zu liefern und zwar von beiden Häusern je zur Hälfte. Damit sind deren Forderungen an das väterliche Erbgut und sonstige Hinterlassenschaft abgegolten. Bei Rentensäumnis dienen die erbeigenen Güter desjenigen, der die Verpflichtungen nicht einhält, als Unterpfand. Wilhelm und Friedrich, die dort, wo sie jetzt sind, ihren Unterhalt beziehen, überlassen Heinrich, Eberhard und Philipp bis zum

Bedarfsfall die Nutzung der erwähnten Höfe, Güter und Geldrenten. Werden die ihnen zugewiesenen Höfe verliehen, so sind sie in die Lehnurkunden als Eigentümer einzusetzen. — Der erwähnte Vertrag zwischen Bertram und Heinrich sowie beider Mutter bleibt hierdurch unberührt. Auch bleibt durch den jetzt geschlossenen Vergleich die früher zwischen den Brüdern vorgenommene Teilung unberührt, sodaß Wilhelm und Friedrich den früher zugesagten Unterhalt erhalten. Sterben Wilhelm oder Friedrich, so hat der jeweils Überlebende von ihnen beiden in Anbetracht der jetzigen verhältnismäßig geringfügigen Zuweisung lebenslängliches Nutzungsrecht des seinem Bruder zugewiesenen Anteils. Sobald auch er gestorben ist, fällt dies gemäß dem früher geschlossenen Vertrag den nächsten Erben zu. — Die Partner verpflichten sich gegenseitig unter Eid auf die Vereinbarungen. — Unterschrifts- und Besiegelungsvermerk der Aussteller.

Nicht besiegelte Ausf., Perg. — Nr. 1572.

**1574 Juli 1**

**1661**

Julius Bischof zu Würzburg, Herzog zu Franken, belehnt den Cunz von Rosenberg zu Waldmannshofen mit folgenden Mannlehen des Stifts Würzburg: der Hälfte an dem Lehen der Kaplanei im Schloß zu Waldmannshofen; zwei Höfen zu Gülchsheim, auf deren einem jetzt Jakob Kleinschrot ansäßig ist und früher Mathes Hertle ansäßig war, während auf dem anderen Kilian Vogel ansäßig ist und früher Lorenz Eck ansäßig war; 1 fl. und ein Fastnachtshuhn jährliche Gülte von einem Gut zu Steinach unterhalb von Brauneck, auf dem Lorenz Kan ansäßig ist und früher Cunz Kaler ansäßig war; je 4 Ml. Korn und Hafer sowie 4 Sommerhühner auf dem Hof zu Geiselheim, auf dem Ambrosius (*Brosius*) Dezel ansäßig ist und früher Cunz Heppel ansäßig war; dem ganzen Zehnt zu Gülchsheim, insgesamt einschließlich jeweiligem Zubehör. Hierdurch bleiben seine, seiner Nachfolger und des Stifts Würzburg Rechte und Gewohnheiten an den Lehen unberührt, ebenso die ihm und dem Stift Würzburg durch Ritter Asmus von Rosenberg und Cunz von Rosenberg, die beide gestorben sind, erteilte Verschreibung. — Siegler: der Aussteller.

Ausf., Perg., Sg. in Holzkapsel erh. — Nr. 1573.

**1574 Juli 25**

**1662**

Bübgins Heinrich zu Krombach und seine Frau Katharina verkaufen an Heinrich von Holdinghausen (*-dingckhusen*) zu Holdinghausen für quit-

tierte 31½ Rader fl. zu je 24 alb. kraft Erbkauf ihr Wiesenstück (-platz) ihm Bruech ufm Palmstucke, wo es an der oberen Kopfseite neben Schrappen Johannis Wiesenstück, unten neben dem Wiesenstück der Kirche, auf einer Seite neben dem Käufer sowie auf der anderen neben Feld des Pastors gelegen ist. Sie leisten Währschafftsversprechen, wie es üblich und rechtmäßig ist, nachdem der Erbkauf an drei aufeinanderfolgenden Sonntagen aufgerufen und auch sonst ordnungsgemäß verfahren war. Sie verzichten, zugleich für ihre Erben, auf das verkaufte Wiesenstück. — Weinkauffleute: Jost Schumacher (Schüg-) der Alte, Schöffe zu Krombach, Broisch Hans und Scheffers Ludger (Lutt-) daselbst. — Siegler: Klaus Diepel von Haiger, Schultheiß zu Krombach und Ferndorf, Schreibers Henn und Thomas Schumacher, beide Schöffen daselbst, sowie die übrigen Schöffen dort (Gerichtssiegel), insgesamt unbeschadet der Gerechtigkeiten ihres Herrn.

Ausf., Perg., Sg. besch. — Nr. 1574.

#### 1574 August 5—6, Blens

1663

Vor Kaspar Kannengießer von Köln, kraft päpstlicher und kaiserlicher Gewalt öffentlichem sowie beim Reichskammergericht zugelassenem Notar, sowie vor den im Folgenden genannten Zeugen erscheinen Maria Raitz von Frenz (Rhatz von Frentz), Witwe des Bertram Kolf zu Blens, sowie Winrich Raitz von Frenz und Anton (Thoniß) Wolfskehl (Wolffskeell) als Vormünder der durch Bertram hinterlassenen Kinder auf der einen Seite und Dietrich Kolf auf der anderen August 5 vormittags gegen 8 Uhr auf dem Haus zu Blens (Blenß) im Amt Nideggen im Fürstentum Jülich. — Maria und die Vormünder halten Dietrich vor, er wisse sich wohl zu entsinnen, daß sie in den zwischen ihnen bestehenden Streitigkeiten beiderseits bei Wilhelm Herzog zu Jülich supplicationes eingereicht hatten, woraufhin dieser schließlich seinen Amtmann zu Nideggen angewiesen hatte, Dietrich mitzuteilen, er dürfe keine Güter an sich ziehen, die Maria und ihre Kinder in Besitz und Gebrauch haben; er dürfe nirgends Busch, Wiesen, Feld oder sonst etwas an sich reißen (spolieren), bis die Streitigkeiten durch den Herzog und seine Räte entschieden oder gütlich beigelegt seien. Maria und die Vormünder hätten daher erwartet, Dietrich werde sich hiernach richten. Demgegenüber hätten die Vormünder bei ihrer gestrigen Ankunft glaubhaft erfahren, Dietrichs Frau und die Seinen hätten sich vernehmen lassen, der an Dietrich ergangene Befehl sei ein „Bauernbefehl“ (bavren bevelch). Auch hätten sie desungeachtet mehrfach schädliche Übergriffe wie vorher auf die Wiesen unternommen, dort Vieh aufgetrieben, von dort Gras geholt und all-

gemein Schaden angerichtet. Maria und die Vormünder, die niemals die Absicht hatten, von dem erwähnten Befehl Abstand zu nehmen, fordern daher Dietrich auf, er wolle sich künftig mit Rücksicht auf ihre Verwandtschaft zueinander nach dem Befehl richten und Maria sowie ihre unmündigen Kinder unbeeinträchtigt lassen. Ihrerseits seien sie bereit, dem früheren Abschied gemäß die besiegelten Urkunden, die weggeschlossen seien, zu besichtigen, um sich ihm gegenüber je nach deren Inhalt entsprechend zu verhalten. Demgemäß seien sie nun bereit, die Urkunden anzusehen und ein Inventar hiervon anlegen zu lassen. — In der Absicht, die Kiste auf Haus Blens, in der die Urkunden verschlossen sind, zu öffnen und ein Inventar hiervon anlegen zu lassen, fordern sie den Notar auf, in ihrer aller Beisein ein Inventar der Urkunden anzulegen, die in der Kiste vorgefunden werden, und ihnen ein Instrument hierüber oder mehrere solche auszufertigen. Zunnächst bezeugen die Vormünder, daß durch die Öffnung der Kiste weder Maria noch ihre Kinder oder Dritte benachteiligt werden. Sodann lassen Maria und die Vormünder die Kiste heranschaffen (*herfurprengen*) und in Dietrichs Beisein öffnen. Darin befanden sich folgende besiegelte Pergament- und Papierurkunden<sup>1)</sup>: alte Lehnsurkunde des Abtes Johannes und des Konvents der Abtei Deutz wegen einer Hofstatt zu Ellinghoven (*Elinck-*) und weiterem von 1256 Juni 1 (*Kalendas Junii*) zu Köln; Kaufurkunde des Theill Schröder wegen einer Erbgülte von 5 Kölner Mk. von 1328 November 2 (*deß negsten godeßdags na aller hilligen dach*); Teilungsurkunde des Emund von Gymnich wegen mehreren Erbgütern von 1341 März 4; Schenkungsurkunde des Ludwig gen. Mule wegen des Hofes zum Rai[de] von 1346 April 17–23 (*in octavis Pasche*); Schenkungsurkunde von 1346 April 17–23 (*in octavis Pasche*), lateinisch; Rentenurkunde des Johann Herrn zu Neuenahr wegen eine Gülte von 30 Mk. Pfg. von 1363 März 9 (*des viiften dais na Oculi*); Erbkaufurkunde des Johann Herrn zu Neuenahr (*Nuener*) wegen einer von der Grafschaft Neuenahr fälligen Pfenniggülte von 30 Mk. von 1363 April 17 (*crastino Miseracordia Domini*); Kaufurkunde wegen Pfenniggeld *uf die Broelle* von 1365 Juni 1–8 (*infra octavas Pentecoste*); Erburkunde des Ritters Wilhelm Walpode wegen eines Hauses zu Andernach von 1369 September 18 (*feria tertia proxima post diem beati Lamberti episcopi*); Kaufurkunde des Jasper von Irresheim (?) (*Erefß-*) wegen einer Wiese im Billiger (*Billicher*) Feld von 1374 November 22 (*up s. Cecilien dach der hiligen jungferen*); Kaufurkunde wegen eines Hofes zu Stotzheim von 1378 Januar 20 (*ipso die Fabiani et Sebastiani martyrum*); Erburkunde des Balduin von Over

---

<sup>1)</sup> Im Folgenden abweichend von der Vorlage in chronologischer Folge genannt; soweit nicht anders vermerkt, handelte es sich um Pergamenturkunden.

(Ouer) wegen mehreren Erbgütern im Gericht Hoeniden und Weidenfeld (Widenfeldt) von 1378 Juni 24 (up s. Johans baptisten dach in dem somer gelegen); Erburkunde der Witwe Dilige wegen einer Wiese von 1384 Juni 15 (up s. Vitz dach); Erbkaufurkunde des Walter Blankart von Ahrweiler (Welter Blanckardt van Arvilre) wegen eines Hofes zu Ersdorf (Arßdorp) von 1384 Dezember 20 (in vigila Thome apostoli); Teilungsurkunde zwischen Wirich und Walter (Welter) Gebrüder Kolf von 1388 Dezember 31 (in vigila Circumcisionis Domini); Willeurkunde des Hermann Luffart von Landskron (Lugfart van Landskrone) wegen eines Hofes zu Ersdorf (Eirstorp) von 1392 Juli 12 (ipsa die beatorum Felicis et Naboris martyrum); Währschaftsurkunde der Gebrüder Claiß und Dietrich Blankart (Blanckerdt) wegen des Hofes zu Ersdorf von 1393 März 6; Kaufurkunde des Johann Verghe wegen 1 Rhein. fl. Erbrente von 1398 Januar 6 (up druytzeend dach Epiphania Domini); Erbkaufurkunde des Hermann Geselle wegen mehreren Gütern zu Münstereifel von 1398 März 17 (deß sundags in der vasten, da man sanck Letare); Erbkaufurkunde der Hanna vom Horne (van me Horne), Witwe des Johann vom Horne, wegen des Hofes Benghoven und anderen Erbgütern von 1400 November 2 (tertia feria proxima post Commemorationem animarum) auf Papier; Teilungsurkunde der Gebrüder Otto und Johann von Effern (Efferen) von 1402 November 24 (in vigilia beate Katerine virginis); Schuld- und Schadlosurkunde des Johann Kessel von Nürburg (Kessell van Nurbergh) von 1406 Juli 17 (sabbati post Divisionis apostolorum); Teilungsurkunde des Ritters Goddard Kolf von Ahrweiler (Kolbe van Arvilre) zwischen den Gebrüder Wirich und Walter Kolf von 1407 Januar 8; Kauf- und Lehnsurkunde des Walter Kolf von Ahrweiler wegen des Hauses Vettelhoven von 1407 März 25; Erbkaufurkunde des Walter Kolf von Ahrweiler wegen mehreren Gütern zu Vettelhoven von 1411 Juni 5; Eheberedungsurkunde des Ludwig von Buschhoven (Buschoven) und seiner Frau von 1414 Juli 15 (die Divisionis sanctorum apostolorum); Lehnsurkunde des Reinald (Reynaldt) Herzogs von Jülich und Geldern wegen mehreren Gütern zu Morenhoven von 1415 August 12 (secunda feria post Laurentii martyris); Pachturkunde des Heinrich Kolf wegen eines Weingartens zu Lantershofen von 1415 November 30 (ipso die Andreae apostoli); Schuldurkunde des Peter Vrauwenkeile, Kanonikers zu Münstereifel, wegen 13 Rhein. fl. von 1416 Mai 13 (up s. Servaiß dagh); Erbkaufurkunde des Otto von Fritzdorf (Vriczdorp) gen. Ruymshuttell und seiner Frau Katharina wegen eines Zehnten zu Stotzheim (Stotzem) von 1416 Mai 25 (up s. Urbans dage); Eheberedungsurkunde des Walter Kolf und der Eva von Nattenheim (Netten-) von 1416 September 28 (up s. Michaels avent); Wille- und Verzichturkunde des Hilger [vom Horne gen.] Birkelin (Birckelin) wegen mehreren von seinen Vorfahren herrührenden Erbgütern von

1422 August 20 (*in festo beati Bernardi abbatis*); Erbkaufurkunde des Heinrich des Alten von Krauthausen (*Kruythuisen*) wegen des Hoesenhofs zu Euskirchen (*Eüß-*) von 1422 Oktober 10 (*up s. Gereons dach*); Lehnurkunde des Friedrich von (*von der*) Schleiden, Abtes zu Prüm, wegen der Schäferei (*schieffery*) zu Rheinbach (*Reyn-*) von 1423 März 29 (*in crastino Palmarum*); Eheberedungsurkunde des Thomas Print von [*Horchheim gen.*] Broel (*Prynt van der Broill*) und seiner Frau von 1425; Währschaftsurkunde des Johann von Fischenich (*Vische-*) wegen der Teilung zwischen Lukarde von Buschhoven (*Buschoffen*) und Heinrich Kolf von 1425 Februar (*in der Spurckelen*) 2; Kaufurkunde des Johann Haese, Bürgers zu Münstereifel, wegen 10 Mk. Erbzins von 1425 Februar 11 (*deß negsten sondags na s. Agaten daghe*); Erbkaufurkunde des Heinrich Kolf von Flasdorf (*Kolze von Vlaißdorff*) wegen eines Hofes zu Vettelhoven von 1426 Juni 23 (*up s. Johans avent nativitas zo mitsommer*); Verzichturkunde des Ritters Richard Hurt von Schönecken wegen Gütern zu Olerey, Hohenfels (*Hoeveltz*), Essingen und Betteldorf (*Bettelendorff*) von 1426 Juli 31 (*uff s. Peters abendt ad vincula*) auf Papier; Erbkaufurkunde des Heinrich van Ronde sowie des Hencken Wipprecht wegen mehreren Korngülten zu Trippelsdorf (*Trevelstorp*) von 1428 April 15; Lehnurkunde des Johann Herrn zu Eltz (*Eltze*) von 1428 Mai 13 (*uff unsers heren auffartz tagh*); Erbkaufurkunde wegen Gütern zu Klein-Altendorf (*Wenigen Aldendorp*) von 1428 Mai 20; Verschreibungsurkunde des Reinhard von Sechtem (*Seich-*) für den Abt von Prüm wegen einer Rente von 3 Ml. 3 Simmern Roggen von 1430 Mai 16 (*deß dinxdags na s. Servaiß dach deß hilgen bischoffs*); Erbkaufurkunde des Reinhard von Sechtem und der Oelke von Boulich (*Buy-*) wegen mehreren Korngeldern zu Rheinbach (*Reim-*) von 1431 Mai 22; Urkunde des Tylman Darre, Bürgers zu Ahrweiler (*Alwilre*) wegen der Fischerei (*uber den pesch*) an der Bachemer Brücke von 1433 Juli 30 (*die penultima maensis Julii*); Schadlosurkunde der Belgen, Witwe des Frank vom Horne (*von me Horn*), von 1433 Dezember 20; Kaufurkunde des Ritters Johann von Gymnich und seiner Frau Maria (*Merge*) Quad wegen einer Pfandverschreibung auf Haus Kreuzberg von 1435 Februar 27 (*dominica in festo Carnis privii*); Kaufurkunde des Otgin von Münstereifel wegen des Zehnten zu Hümmel (*Hoemell*) von 1435 Juni 24 (*up s. Johans dach baptisten gnant nativitatis mitsommer*); Erbkaufurkunde des Johann Blankart von Ahrweiler und der Katharina von Gymnich wegen der Gerechtigkeit eines Turmes zu Ahrweiler von 1435 August 10; Kaufurkunde des Friedrich Ruymshuttel von Fritzdorf (*Vritzdorp*) wegen eines Anteils an einem Turm zu Ahrweiler von 1435 August 12; Quittung des Ritters Johann von Gymnich, Herrn zu Vischel, wegen 286 Goldfl. von 1437 Februar 21 (*feria quinta post dominicam Invocavit*); Schadlosurkunde des Wilhelm

Herrn zu Eltz von 1439 Mai 13 (*uf s. Serveiß dach*); Erburkunde des Engelraidt von Dernau wegen Erbgütern zu Remagen von 1441 Januar 1 (*die Circumcisionis domini*); Schadlosurkunde des Philipp Junggrafen zu Virneburg von 1441 Mai 3 (*up deß hilligen creutz dach inventio in dem Meye gelegen*); Quittung des Walter Kolf von Vettelhoven wegen empfangenen Heiratsgeldern von 1442 Februar 25 (*deß anderen daigs na s. Mathißdagh*); Erbkaufurkunde des Wirich Kolf von Ahrweiler (*Kolffe van Arwilre*) wegen Erbgütern zu Karweiler (*-wilre*) mit Transfixurkunde von 1442 März 10; Lehnsurkunde des Gerhard von Blankenheim, Herrn zu Kasselburg (*Castelbergh*), wegen eines Gutes im Kirchspiel Hümmel (*Hoemelre kirßpel*) von 1442 April 23 (*ipsa die b. Georgii militis et martyris secundum stylum curie Coloniensis*); Kaufurkunde der Lyse Witwe von Langenau (*-nauwe*) wegen eines Turmes (*thorn*) zu Ahrweiler von 1444 Juli 3 (*crastino visitationis b. Marie virginis gloriose*); Erbteilungsurkunde zwischen Daniel sowie Johann und Werner von Irnich (*Eir-*) von 1448 Mai 13 (*up s. Servais dach deß hilligen bischoffs secundum stylum Coloniensem*); Transsumpt der Schöffen zu Jülich (*Guilgh*) über eine Losurkunde wegen mehreren Gütern zu Disternich von 1451 Februar 23 (*op s. Mathias avent deß heiligen apostolen*); Übergabeurkunde von Peter und Johann Gebrüdern von Binsfeld (*Byntzfeldt*) wegen mehreren Gütern zu Disternich von 1452 April 1; Übergabeurkunde von Otte und Syppen von Metternich wegen mehreren Erbgütern zu Disternich von 1452 Mai 13 (*up s. Servaiß dach deß hilligen buschoffs, der gelegen ist in dem Meye*); Pfandverschreibungsurkunde von Heinrich und Johann Kolf von Vettelhoven wegen einer Wiese zu Wadenheim von 1459 November 14 (*des gudestags na s. Cunibertz dach*); Vertragsurkunde des Gerhard Fole von Irmtraut (*Foele van Imentraide*) wegen eines Hofes zu Kurl (*Curle*) unterhalb von Schloß Landskron (*Landtzkrone*) von 1461 November 19 (*up s. Elisabeth dach*); Schadlosurkunde des Alf Quad, Herrn zu Eller (*Elner*), und des Johann von Eynenberg von 1462 September 21 (*des dirden dags na des hilgen creutz dage exaltatio*) auf Papier; Schadlosurkunde des Ritters Eberhard (*Evert*) Quad von 1462 Dezember 6 (*up s. Nicolaus dach episcopi*); Teilungsurkunde von Johann und Thomas Gebrüdern [Print] von [Horchheim gen.] Broel von 1464 August 4 (*deß saterßdags na s. Peters dach in dem Auste, zu Latin gnandt ad vincula*); Währschaftsurkunde wegen der Erbteilungsurkunde von Johann und Thomas Gebrüdern [Print] von [Horchheim gen.] Broel von 1464 August 4 (*uf satersdach nae s. Petersdach ad vincula*); Kaufurkunde des Johann Print von Horchheim gen. Broel (*Prynt van Horcheim gnant van der Broill*) wegen mehrerer Korngülten von einem Hof zu Irresheim (?) (*Ereß-*) von 1464 August 10 (*up s. Laurencis dach deß hilligen mertelers*); Schadlosurkunde des Wilhelm von Orsbeck, Herrn zu

Olbrück (Oilbruck), von 1465 April 1 (up den maindach na dem sondach Judica in der vasten); Erbpachturkunde wegen mehreren Gütern zu Niedermendig (Nedermennich) von 1467 April 10 (feria sexta post Ambrosii); Erbtauschurkunde von 1467 April 10 (feria sexta post Ambrosii); Willeurkunde wegen mehreren Erbgütern zu Niedermendig (-mennich) von 1467 April 15; Vertragsurkunde wegen mehreren Erbgütern zu Niedermendig von 1467 April 15; Eheberedungsurkunde des Johann Kolf und der Margarethe von Binsfeld von 1469 Mai 1; Vidimus des Dietrich von Gymnich gen. Flerzheim (Vleerß-) über eine Schuldurkunde und 2 Willeurkunden von 1473 Januar 15; Quittung des Ritters Johann von Gymnich von 1473 Januar 17 (up s. Anthoenis dagh deß heiligen abtz); Eheberedungsurkunde eines von Binsfeld und einer von Benzenrath (Bentzenradt) von 1477; Erbkaufurkunde des Peter von Büllesheim (Bülleßhem) wegen des Selmeter Hofes zu Stotzheim von 1477 März 18 (uff dynstagh nest na dem sondach Letare Jerusalem); Schadlosurkunde des Philipp Grafen von Virneburg von 1478; Übergabeurkunde des Walter von Bilsen (Wolter van Bylsen), Kanonikers des Liebfrauenstifts in Aachen, wegen Haus und Hof zu Eynatten im Kirchspiel Walhorn (Wail-) von 1478 März 23; Quittung der Grete von Binsfeld (Bynspeldt), Witwe des Johann Kolf von Vettelhoven, von [14]79 März 12 (uff s. Gregorius dach in der vast); Lehnsurkunde des Hermann Erzbischofs zu Köln wegen 20 fl. Erbrente zu Niederdrees (Niddertreiß) mit Wilhelm von der Arff (Arfft) und Eberhard von Broich (van dem Broick) als Zeugen von [1480–1508]; Quittung des Walter Kolf von Vettelhoven wegen 60 fl., die an das hl. Kreuz zu Vettelhoven geliefert wurden, von 1482 März 25 (up unser liever frauwen dach annunciatio in der lester rochen Mertz); Teilungsurkunde des Johann von Binsfeld und seiner Schwester von 1483 August 11 (up maendach nest na s. Laurentius dage); Vertragsurkunde des Johann und der Grete von Binsfeld (Byntzfeldt) von 1483 August 18 (up maendach nest na unser liever frauwen dach assumptionis); Quittung des Johann von der Ahr (Ayr) und des Claiß von Meckenheim wegen 240 oberländ. fl. von 1484 Januar 24 (uff s. Pauvels avent conversionis); Teilungsurkunde der Kinder des gestorbenen Heinrich von Mirbach von 1484 März 16 (up dynstach nest na deme sondage Reminiscere) auf Papier; Teilungsurkunde des Anton von Orsbeck und seiner Frau Katharina Kolf mit Gottfried Kolf und anderen Beteiligten (mitgedeligen) von 1484 April 8; beschädigte Lehnsurkunde des Hermann Erzbischofs von Köln wegen 20 fl., die vom Dorf Niederweis (-weise) fällig sind, von 1485; Erbkaufurkunde des Anton von Orsbeck, Herrn zu Olbrück, wegen eines Hofes zu Esch von 1492 Juni 11 (deß eilfften daegs im Braemaende); Erbteilungsurkunde von 1493 September 21 (uf s. Matheus dach in dem winter gelegen); Schadlosurkunde des Anton von

Orsbeck, Herrn zu Olbrück (-brugge), von 1494 Oktober 1 (up s. Remeißtagh des hilgen buschoffs); Schadlosurkunde des Philipp Grafen zu Virneburg und Neuenahr (Virnenburgh und zu Nuwenare), Herrn zu Saffenburg, von 1499 März 20 (uf mitwochen nach dem sontagh in dem Latine gndt Judica); Versicherungsurkunde des Claiß Otten und des Wilhelm Pletzsch wegen eines Jahrgedächtnisses, das durch die Bruderschaft zu Münsteriefel zu halten ist, von 1499 April 30 (up s. Quirinsdach); Erbkaufurkunde der Lißbeth von Benzenrath (Benßroide), Witwe von Binsfeld, wegen des Hofes zu Schaufenberg (Schoeffenbergh) von 1499 Juni 24 (uf s. Johans dagh baptisten nativitatis); Erbkaufurkunde des Dietrich Rost von Wers (Werssen gnant Roiß) und der Oda Kolf wegen eines Hofes zu Gelsdorf (Ghelstorp) von 1501 Oktober 1 (up s. Remeißdach deß hilligen buschoffs); Quittung des Johann van Gelach und seiner Frau Petrine von 1502 Dezember 31 (auff andacht der heiligen Christagh); Erbkaufurkunde des Anton (Thonieß) von Orsbeck (Oirß-) wegen der Herrschaft Krahorst (Krae-) von 1508 August 17 (up doerßdach neest na unser liever frauwen dagh assumptionis); Erbkaufurkunde des Heinrich von Wallersheim (Welderß-), Schultheißen zu Kruft (Crofft), wegen eines Anteils an einem Hof zu Gelsdorf (-torp) von 1511 November 24 (uff s. Catrinen abendt); Erbkaufurkunde des Johann Cruder von Kruft wegen eines weiteren Anteils an dem erwähnten Hof zu Gelsdorf von 1511 November 24 (uf s. Catarinen abendt); Kaufurkunde des Peter Kruder, Schöffen zu Andernach, wegen eines weiteren Anteils an dem erwähnten Hof zu Gelsdorf von 1512 September 24 (feria sexta post Matthei apostoli); Losurkunde des Schultheißen Johann Peltzer wegen 13 Goldfl. zu Stotzheim von 1514 März 12 (uf sondach Reminiscere); Losurkunde des Jasper von Heinsberg gen. Kirschbaum (Heinßbergh gnant Kirßbaum) wegen 15 Ml. Roggen von den Gütern zu Stotzheim von 1516 Dezember 13 (uff s. Lucientagh junfferen); Eheberedungsurkunde des Johann von der Arff (von der Arfft) und der Maria Kolf von 1518 Januar 9 (uff sampstagh na der hilligen drey koeninck dach); Erbteilungsurkunde des Dietrich Kolf, Herrn zu Vettelhoven, wegen zahlreichen Gütern zu Stotzheim von 1518 August 1 (uf s. Petersdagh ad vincula); Vertragsurkunde der Lukarde von Broil (van der Broill) sowie ihrer Kinder von 1521; Quittung des Johann von Reuschenberg (Ruyschenbergh), Herrn zu Setterich, wegen Reuschenberg zu Setterich und Leerodt (Lerodt) von 1522 März 28 (uf freidach na deme sondage Oculi); Vertragsurkunde von Bertram und Johann Gebrüdern Kolf sowie Emund von Metternich von 1527 März 20 (uf mitwoch na dem sondach gnant Reminiscere); Erbkaufurkunde des Claiß Gürtzgen (Gurtz-) von Klein-Vernich (Kleinen Veirnich) wegen des Zehnten zu Vettelhoven von 1529 August 9 (uf s. Laurencius avent deß hilligen mertelers); Eheberedungs-

urkunde des Johann Kolf und der Agnes von Berg (*von dem Bergh*) von 1534 Februar 1 (*deß eirsten dags im Spurckell*); Losurkunde von Dekan und Kapitel der Kollegiatkirche zu Münstereifel wegen des Hofes zu Stotzheim von 1539 Juni 21; Urteil des Reichskammergerichts zwischen Adam und Eva von Hetzingen von [1542] (*Karll der vunnfte, von gottes gnaden . . . . unserer reiche deß Rhomischen im drey und zwentzigsten und der andern alle im sechs und zwentzigsten jare*); Schadlosurkunde von Wolter und Dietrich Gebrüder Kessel [von Nürburg] von 1544 November 6; Losurkunde von Dekan und Kapitel der Kollegiatkirche zu Münstereifel wegen des Hofes zu Stotzheim von 1553 Januar 20; Erbkaufurkunde des Hermann Spies von Büllesheim zu Frechen wegen 18 Ml. Kornrente von einem Hof zu Hausen (*Huysen*) von 1560 Januar 5 (*in profesto Trium regum*); Versicherungsurkunde für Odilia und Anna Kolf, Klosterfrauen (*profeß junffern*) zu Marienthal (*Meriendall*), mit Unterschrift und Signet des Notars Georg Saltzfaß von [vor 1564 September 12]; Verzichturkunde der Geschwister Odilia und Anna Kolf, Nonnen zu Kloster Marienthal, von 1564 September 12; Losurkunde des Lizenziaten jur. utr. Rudolf von Broel wegen 14 Ml. Roggen von den Gütern zu Blens (*Bleenß*) von 1570 Oktober 28; Aufhebungsurkunde des Sequesters des Personats zu Berg (*Bergh*) durch den Offizial des Propstes zu Bonn mit Unterschrift des Notars Gerhard Schoell in Vertretung des ersten Notars (*pro notario principali*) Magister Martin Schreiber von [ohne Datum]; Gerichtsinstrument (*kundtschafftstreiff*) des Gerichts Nideggen (*-decken*) wegen des Hofgerichts zu Blens [ohne Datum] auf Papier; Teilungsurkunde mit Rückvermerk *scheidtbreiff* zu Vettelhoven [ohne Datum]; Quittung des Adolf von Hall und seiner Frau Amelia von der Arff [ohne Datum]. — Nachdem die Inventarisierung [von 61 Urkunden] sich bis in den Abend hinein erstreckt hatte, ließen die Vormünder und Maria in Dietrichs Beisein die Kiste erneut schließen und die Inventarisierung bis zum folgenden Tag unterbrechen, — Zeugen: Peter Koentzer, Schultheiß zu Blens; Quirin Buschfeldt. — Am folgenden Freitag, August 6, gegen 6 Uhr vormittags öffnen Maria und die Vormünder im Beisein Dietrichs, des Notars und der Zeugen die Kiste erneut zur Fortsetzung der Inventarisierung der Urkunden. — Außer den genannten Urkunden fanden sich in der Kiste weitere Unterlagen (*brief*) wie Kopien, Missive, Verzeichnisse, Suppliken und dergleichen. Diese sahen die Vormünder an und lasen sie, hielten es aber für unnötig, sie zu verzeichnen. — Den Notar fordern sie auf, hierüber ein Notariatsinstrument und bei Bedarf mehrere solche anzufertigen. — Zeugen: Peter Kontzer (*Koentzer*), Schultheiß zu Blens; Quirin Buschfeldt. — Notariatsinstrument des genannten Notars Kaspar Kannengießer von Köln.

Ausf., Perg., Signet des Notars. — Nr. 1575.

1574 August 9

1664

Anna von Holtorp, Äbtissin zu St. Jöris, quittiert dem *Thevys*, Halfen zu Huissen, den Empfang von 30 Goldfl., die er im Namen seines Herrn Adolf von Frenz, Herrn zu Kendenich, gemäß Pfandverschreibung gezahlt hat. Die diesjährige Fälligkeit ist damit bezahlt. — Siegler: die Ausstellerin. — Einem Nachtrag zufolge verbleibt bei Verrechnung von 10 Mk. je Goldfl. ein Rest von 10 Mk.

Ausf., das Sg. unter Papieroblate aufgedrückt. — Nr. 1576.

1574 September 1

1665

Johann Colyn (*-len*), Herr zu Eys (*Eise*) und Pfandherr zu Kerpen, vereinbart mit Dietrich von Tomberg gen. Worms, den er durch besiegelten Auftrag (*commission*) zu seinem Amtmann in den Herrlichkeiten Kerpen und Lommersum (*-schem*) bestellt hat, des Näheren Folgendes: Dietrich zieht innerhalb von Herrlichkeit und Kirchspiel Lommersum alles an Renten, Einkünften, Gefällen und dem, was Johann sonst dort jährlich zusteht, ein und kann dies ausschließlich für sich behalten. Auch hat er alles, was an Brüchten, Besserung (*emenden*) und Kurmud innerhalb der Herrlichkeit Lommersum fällig ist, in Johanns Namen zu erheben und einzufordern und ein Viertel hiervon Johann jährlich zu verrechnen, während er selbst drei Viertel hiervon behalten und nutzen kann. Johann hat seinerseits hierfür den Gerichtsboten jährlich mit einem Kleid (*clydung*) oder Mantel auszustatten. Dietrich hat ebenso in der Herrlichkeit Kerpen alles an Brüchten, Besserung und Kurmud zu erheben und einzufordern. Hiervon hat er Johann die Hälfte zukommen zu lassen, wogegen er die zweite Hälfte für sich behalten kann. Darüber hinaus hat er mit keinen weiteren Renten innerhalb der Herrlichkeit Kerpen etwas zu tun. Mit etwaigen Kosten, die innerhalb oder außerhalb des Gerichtsweges dadurch entstehen, daß jemand gefangen gesetzt wird, ist es hinsichtlich der Aufteilung ebenso wie mit den Brüchten zu halten. — Sodann verpflichtet Dietrich sich, solange er Amtmann ist, an Johanns Stelle jährlich 400 Reichstlr. an Wilhelm von Harff, Herrn zu Alsdorf (*-torff*) und Hürth (*Hurdt*), zu zahlen und zwar von kommenden Ostern 1575 (April 3) an jeweils zu Ostern und zu St. Remigiustag (Oktober 1) je die Hälfte bis auf Widerruf. Über die geleisteten Zahlungen hat er Johann jeweils innerhalb eines Monats eine Quittung vorzulegen. Sobald Johann von der zu leistenden Summe 100 Reichstlr. oder mehr bei Wilhelm einlöst, hat Dietrich an diesen den verbleibenden Anteil und an Johann den Rest von 400 Reichstlrn. zu zahlen. Ferner hat Dietrich alle ausstehenden Reste an Kurmud, Besserung und Gefällen beizutreiben. Außerdem hat er das zu erstatten, was Randerath (*Randenradt*) zusteht.

Wird Dietrich am Beitreiben von Bußen, Brüchten, Kurmud, Renten und sonstigen Gefällen dadurch verhindert, daß Haus Kerpen während der Feindseligkeiten (*in diesen trubull*) durch die Feinde eingenommen wird, so hat Johann nach Maßgabe der im Folgenden genannten Mittler zu handeln. Wird jemand in diesem Zusammenhang gefangen genommen, so geht dies ausschließlich zu Johanns Lasten. Etwaige Vorteile in diesem Zusammenhang bleiben nur ihm vorbehalten. Lassen Gerichtspersonen oder sonstige Beauftragte (*officier*) sich Übertretungen oder Ungehorsam zuschulden kommen, sind sie ab- oder anderweitig einzusetzen, so hat Dietrich nur im Einvernehmen mit Johann zu handeln. — Für jeden Übertretungs- und Schadensfall setzt Dietrich seine Güter in der Herrlichkeit Lommersum zu Unterpfand. — Mittler: Johann von Tomberg gen. Worms, Abt zu Kloisterrath (*Cloisterradt*); Bonifacius Colyn, Schöffe zu Aachen (*Aich*). — Unterschriften der Aussteller. — Siegler: die Aussteller, die Mittler.

Ausf., Perg., Sg. 1, 2, 4 besch., 3 ab. — Nr. 1577.

#### 1574 September 7

1666

Clein, Sohn des gestorbenen Meisters Leonhard Schmitz, und seine Frau Schrventgen sowie Peter Schmeude und seine Frau Elßgen, die alle zu Wissen wohnhaft sind, verkaufen an Katharina von Seelbach, Frau zu Krottorf, für eine zuvor vereinbarte und quittierte Geldsumme kraft Erbkauf ihren Anteil und ihre Gerechtigkeit an Feld und Garten zu Wissen auf der Hölen. Vor Schultheißen und Schöffen des Gerichts Wissen verzichten sie hierauf erblich zu deren Gunsten, nachdem ihr Anteil dreimal 14 Tage in der Kirchspielskirche zu Wissen feilgeboten und auch sonst damit so verfahren war, wie es innerhalb von Gericht und Kirchspiel Wissen seit alters üblich und rechtmäßig ist. Katharina kann daher über die verkaufte Gerechtigkeit künftig wie über ihr sonst eigene und angeborne Güter erblich und nach eigenem Ermessen verfügen. Sie leisten erbliches Währschaftsversprechen. — Siegler: Johann zum Stein und Peter zu Dermbach sowie Heinrich auffm Baumgarten, Clein Rorich, Thomas Nocher zu Schönstein (*Schoennen*-), Wilhelm zu Loch (*zum Loche*), Apel Mühlenthal, Jakob von der Brucken und Wilhelm zu Steeg, Schultheißen und Schöffen des Gerichts zu Wissen (*Schöffenamtsiegel*).

Ausf., Perg., Sg. erh. — Nr. 1578.

#### 1574 September 29

1667

Traütt Eylä, Witwe von Traütt Hans zu Krombach, verkauft an Heinrich von Holdinghausen zu Holdinghausen für quittierte 11 Rader fl. zu je 24 alb.

kraft Erbkauf ihr Gartenstück (*gartten lendtgin*) in dem groisen garten zu Krombach, wo es oben neben der Straße, unten neben Feld des Käufers sowie zwischen Kirchengut auf der einen Seite und Martin Strauchs Garten auf der anderen gelegen ist. Sie leistet Währschaftsversprechen, wie es üblich und rechtmäßig ist, nachdem der Erbkauf an drei aufeinander folgenden Sonntagen aufgerufen und auch sonst ordnungsgemäß verfahren war. Sie verzichtet zugunsten des Käufers erblich auf das verkaufte Stück. — Weinkaufleute: Hermann [von den Buchen], Hofmann zu Holdinghausen, und Jost Schumacher der Alte zu Krombach, beide Schöffen. — Siegler: Klaus Diepel von Haiger, Schultheiß zu Krombach und Ferndorf, Schreibers Henn, Thomas Schumacher sowie die übrigen Schöffen zu Krombach und Ferndorf (Gerichtssiegel), insgesamt unbeschadet der Gerechtigkeiten ihres Herrn. — *Uff Michaelis*.

Ausf., Perg., Sg. erh. — Nr. 1579.

**1574 Oktober 12**

**1668**

*Henn uff dem kirchoffe* zu Littfeld und seine Frau *Meckell* verkaufen an Junker Heinrich von und zu Holdinghausen für quittierte 16 Rader fl. Siegener W. eine ablösbare Gülte von jährlich 19 alb., die jeweils innerhalb von 8 Tagen vor und nach St. Martinstag (November 11) zu liefern ist. Hierfür setzen sie ihr Feld *ahn herrnege* zu Unterpfand, wo es oben neben dem Käufer sowie unten neben dem Weg gelegen ist, auch ihr Feld *unden ahn dem Bühell*, wo es unten neben dem Käufer sowie oben neben *Mollerß Jacobs* Feld gelegen ist, und ebenso ihr Gartenstück (*gartenlandt*) in dem *neuhem gartten*, wo es oben neben *Happeln Heilmanß* Feld sowie unten neben *Stoffell Lolertt* gelegen ist, sodaß der Käufer im Säumnisfalle hierüber gemäß Landesordnung verfügen kann. — Weinkaufleute: Hermann [von den Buchen], Hofmann zu Holdinghausen; *Langen Johengin* zu Littfeld. — Siegler: Klaus Diepel, Schultheiß zu Krombach und Ferndorf, Jost Schumacher der Alte, Schreibers Henn sowie die übrigen Schöffen dort (Gerichtssiegel), insgesamt unbeschadet der Gerechtigkeiten ihres Herrn.

Ausf., Perg., Sg. ab. — Nr. 1580.

**1574 Oktober 26**

**1669**

Meister Adam Schmit zu Friesenhagen und seine Frau *Ella* verkaufen an Lorenz zu Plittershagen (*Blietershain*) und seine Frau Anna für eine quittierte Geldsumme, die zuvor durch beiderseits hierzu gewählte Wein-

kaufleute festgelegt war, kraft Erbkauf ihren sechzehnten Teil an dem Gut zu Steeg, das Wilhelm innehat, und das zu Steeg und Altenhofen (Aldenhoven) sowie in der Umgebung innerhalb der Herrschaft Wildenburg sowie des Kirchspiels Friesenhagen gelegen ist. Ihr Anteil war ihnen von ihrem gestorbenen Bruder und Schwager Johann zugefallen. Dienste und Gerechtigkeiten des Heinrich von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg, bleiben hierdurch unberührt. Gemäß Ordnung ihres Herrn verzichten sie vor Schultheiß und Schöffen des Gerichts Friesenhagen auf den von ihnen verkauften Anteil zugunsten der Käufer, nachdem der Anteil dreimal 14 Tage durch die Kirchspielkirche zu Friesenhagen aufgerufen war, und leisten Währschaftsversprechen. — Dedings- und Weinkaufleute: Johann Schumacher (Schomecher) und Thomas zu Friesenhagen. — Siegler: Peter zu Dermbach, Schultheiß, Johann zu Schmalenbach, Thomas zu Friesenhagen, Wilhelm zu Steeg, Meister Johann Nagel (Nael) [zu Wildenburg] (im dael), Johann zu Mittelsohlbach und Johann Kremer zu Friesenhagen, Gerichtsschöffen von Friesenhagen (Schöffentamtssiegel).

Ausf., Perg. (durch Mäusefraß leicht besch.), Sg. ab. — Rv.: Praesentatum] im oberschlos Wildenberg den 10. Febr[uar] [1]651 (17. Jh.). — Beiliegend: Abschr. (19. Jh.), Pap. — Nr. 1581.

#### [15]74 November 11

1670

Hermann, Hofmann zu Holdinghausen, und seine Frau Feyha verkaufen an Junker Heinrich von und zu Holdinghausen für quittierte 31½ Rader fl. zu je 24 alb. kraft Erbkauf ihre Wiese ufm Palmen Stücke zu Krombach, die oben neben Olenderß Johanß Wiese sowie unten und zu beiden Seiten neben dem Käufer gelegen ist. Sie selbst hatten die Wiese von Johann Schra[ff]en erblich gekauft. Sie leisten Währschaftsversprechen, wie es üblich und rechtmäßig ist, nachdem der Erbkauf an drei aufeinanderfolgenden Sonntagen aufgerufen und auch sonst ordnungsgemäß verfahren war. — Weinkaufleute: Jost Schumacher der Alte zu Krombach, Schöffe; Langen Johengin zu Littfeld. — Siegler: Klaus Diepel von Haiger, Schultheiß zu Krombach und Ferndorf; Schreibers Henn, Heilman Joachim sowie die übrigen Schöffen dort (Gerichtssiegel). — Uff Martini.

Ausf., Perg., Sg. erh. — Nr. 1582.

#### 1574 November 11

1671

Derich zu Kirchseifen (im Kirssieffen) und seine Frau Johannet verpflichten sich erblich unter Eid, ihrem Herrn Hermann von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg, dem sie 120 geliehene Reichstlr. in Silbermünze (vom

Riech umbgesetzter guter silberer taller) außer weiteren 30 Tlرن. gemäß Pfandverschreibung schulden, nachdem Johann Meisenbach, Rentmeister zu Wildenburg, die geliehene Summe auszahlte, jeweils innerhalb von 14 Tagen vor und nach St. Martinstag (November 11) 6 Reichstlr. genannter Münze an jährlicher Pension hierfür auf das Haus Wildenburg zu liefern. Hierfür setzen sie Haus und Hof zu Kirchseifen einschließlich Erbgerechtigkeit dort und zu Wintershain (Wenders-), soweit ihnen dies durch Tod zugefallen ist, auch soweit sie dies in sowie in der Umgebung von Kirchseifen und von Wintershain gekauft haben, zu Unterpfund, dazu alle ihre beweglichen Güter. Diese Verschreibung erfolgt, nachdem sie mit der geliehenen Summe alle ihre Güter von Belastungen befreit sowie einen Teil des Guts gekauft haben. Künftig sind sie nicht befugt, etwas von dem Hochwald (hogen gewelts) abzuhauen. — Weinkauffleute: Johann zu Mittelsohlbach, Johann Weber zu Wintershain. — Siegler: Peter zu Dermbach, Schultheiß, Johann zu Schmalenbach, Thomas zu Friesenhagen, Wilhelm zu Steeg, Johann zu Mittelsohlbach, Johann Nagel zu Wildenburg und Johann Kremer zu Friesenhagen, Gerichtsschöffen zu Friesenhagen (Schöffensiegel).

Ausf., Perg. (leicht besch.), Sg. erh. — Rv.: ist abgelacht undt erloschen (17. Jh.). — Nr. 1583.

#### 1574 November 11

1672

Gela zu Kappenstein überläßt ihrem Eidam Johengen und seiner Frau Margret, ihrer Tochter, zum Dank für deren Entgegenkommen vorab vor ihren übrigen Kindern je die Hälfte ihres Hauses, ihrer Hofstatt sowie ihrer beweglichen Güter nächst 14 Rader . . . . uff den leigen erblich. Vor Peter zu Dermbach, Schultheiß, sowie vor Thomas zu Friesenhagen, Hannes auf dem Hammer (uff dem haemer) und Hans zu Kappenstein, verzichtet sie, zugleich für ihre übrigen Kinder, hierauf zu deren Gunsten erblich und bestätigt die Schenkung (giffet), wie es üblich und rechtmäßig ist, jeder Rechtsbehelf dagegen ausgeschlossen. — Dedings- und Weinkauffleute: Peter zu Dermbach, Schultheiß, Thomas, Wilhelm zu Steeg, Ehein Hen zu Friesenhagen, Hannes und Hannes. — Zwei gleichlautende Urkunden hierüber, die durch Heiman von Böcklingen zu Friesenhagen geschrieben sind, werden über den Buchstaben A B C D E zugunsten der Partner voneinander getrennt. — Uff Martini.

Chirograph, Pap. (durch Madenfraß besch., stockfleckig). — Nr. 1584.

**1574 November 11**

**1673**

Leysa, Witwe von Wüsten Hans zu Littfeld, verkauft an Heinrich von und zu Holdinghausen für quittierte 20 Rader fl. zu je 24 alb. kraft Erbkauf folgende Stücke, die alle in der Littfelder Mark gelegen sind: zwei Gärten unden am *Hiltzenberge*, von denen der eine oben vor Kopf neben dem Garten des alten Knaben, unten neben Gartenland des *Ningel vor den Irlen* sowie zwischen *Kotzeln Leuthe* auf der einen Seite und Strauch auf der anderen Seite gelegen ist, während der andere oben vor Kopf und an einer Seite neben Wiese und Garten von *Kotzeln Leuth*, auf der anderen Seite neben Gartenland des alten Knaben gelegen ist; ihre Hälfte an einem Wiesenstück (-platz) dort bei der *Kohlgruben*, die oben neben Feld des gestorbenen *Dengeler* sowie unten neben *Dham* gelegen ist; ihr Feld am *hoerwege*, wo es oben vor Kopf neben Feld der *Heschen*, an der anderen Kopfseite neben Feld von *Waln Hermann* sowie zwischen Feld von *Meckelgins Hen* auf der einen Seite und Feld von *Curts Martin* auf der anderen gelegen ist; ihr Feld am *Buhle*, wo es oben neben *St. Katharinen Feld*, vorne neben Feld der *Heschen*, hinten neben Feld von *Schneidervindts Thongeß* sowie unten neben Feld von *RuseIn Hans* gelegen ist. Sie leistet Währschaftsversprechen, wie es üblich und rechtmäßig ist, nachdem der Erbkauf an drei aufeinander folgenden Sonntagen aufgerufen und auch sonst dieserhalb ordnungsgemäß verfahren war, sie auch auf das verkaufte Gut erblich verzichtet hatte. — Weinkauffleute: *Martin Strauch* und *Langen Heilmans Johenchin*, beide zu Littfeld. — Siegler: *Klaus Diepel* von *Haiger*, *Schultheiß* zu *Krombach* und *Ferndorf*, sowie die *Schöffen* dort (*Gerichtssiegel*), unbeschadet der *Gerechtigkeiten* ihres Herrn. — *Uff Martini des hl. bischoffs tag*.

Ausf., Perg. (stockfleckig), Sg. erh. — Nr. 1585.

**1574 November 15**

**1674**

Vor Schultheißen und Gerichtsschöffen zu Wissen erklären der dortige geschworene Gerichtsschreiber *Heinrich Blittershagen* sowie *Georg Breuger* zu Wissen, sie könnten die beträchtliche Geldsumme nicht länger entbehren, die *Heyman* zu *Wippe (Weipe)* ihnen gemäß einer darüber ausgestellten *Anerkenntnis (recognition)* schulde. Hierfür habe *Heyman* alle seine *Gerechtigkeiten* an den *Höfen Wisserhof (in der Wißenn)* und *Hövels (Hovelß)* in der Herrschaft *Wildenburg* zu *Unterpfand* gesetzt. Da dieser jedoch nicht zahlungswillig sei, seien sie veranlaßt gewesen, die *Unterpfänder* auf ihre Kosten öffentlich in der Kirche durch den *Schultheißen* ausrufen zu lassen. Sodann sei man im *Einvernehmen* mit ihnen so verfahren, wie es in diesem Gericht seit alters üblich und recht-

mäßig und entsprechend in der erwähnten Anerkenntnis enthalten sei. Sie beantragen nun Rechtsbelehrung darüber, wie sie in Anbetracht der langen Zeit zu ihrer Bezahlung gelangen könnten, die keinen längeren Aufschub dulde. Schultheißen und Schöffen fordern daher die Antragsteller im Hinblick darauf, daß die Güter als Lehen zum Haus Wildenburg gehören, auf, die Lehnsherren darum zu ersuchen und mit deren Einverständnis zusammen mit deren Dienern die Güter der Schuldsomme wegen wie üblich schätzen zu lassen. — Siegler: Johann zum Stein und Peter (*Petrus*) zu Dermbach, Schultheißen, sowie Heinrich *aufm Baumgarten*, Clein Rorich, Thomas Nocher, Wilhelm zu Loch, *Apell Mühlenthal*, Wilhelm zu Steeg und Thomas zu Friesenhagen, Gerichtsschöffen zu Wissen (Schöffenamtsiegel).

Ausf., Pap., Sg. unter Papieroblate aufgedr. — Rv.: 1) *Außgiff wegen Heymans zu Weype*; 2) *Item zu aufroffen 6 alb., item von der scheffen lehr 4½ alb., item von sigill gelt 9 alb., item nach Wildenberg umb hanthabung der lehr verdain 14 alb.* (16. Jh.). — Abschr. angefügt an Abschr. der Urk. von 1441 November 11 (vgl. Reg. Nr. 301). — Nr. 1586.

#### 1574 Dezember 12

1675

Anna, Witwe *Joisten Johans* zu Littfeld, verkauft an Margarethe Schönhals, Witwe zu Holdinghausen, für quittierte 17 Rader fl. zu je 24 alb. kraft Erbkauf ihr Feld in der Littfelder Mark am Heerweg, wo es oben neben *Strüth Hartloffs* Feld, unten neben der Straße sowie zu beiden Seiten neben der Käuferin gelegen ist. Sie leistet Währschaftsversprechen, wie es üblich und rechtmäßig ist, nachdem sie den Erbkauf an drei aufeinander folgenden Sonntagen aufrufen ließ, auf das verkaufte Feld erblich verzichtete und auch sonst ordnungsgemäß verfuhr. — Weinkaufleute: Jost der Alte Schumacher zu Krombach, Schöffe, und *Langen Johengin* zu Littfeld. — Siegler: Klaus Diepel von Haiger, Schultheiß zu Krombach und Ferndorf, Schreibers *Henn* daselbst und *Heilman* Joachim zu Littfeld sowie die übrigen Schöffen zu Krombach und Ferndorf (Schöffenamtsiegel), insgesamt unbeschadet der Gerechtigkeiten ihres Herrn.

Ausf., Perg. (durch Mäusefraß besch.), Sg. erh. — Nr. 1587.

#### 1574 Dezember 19

1676

*Happel*n *Heilman* zu Littfeld und seine Frau *Greta* verkaufen an Junker Heinrich von und zu Holdinghausen für quittierte 20 Rader fl. zu je 24

alb., eine ablösbare jährliche Gülte von 1 fl. und verpflichten sich, diese jeweils zu St. Martinstag (November 11) zu liefern. Hierfür setzen sie ihr Feld zu Unterpfund, das oben neben *Whaeln* Hermann, unten neben dem Garten, vorne neben Gut des Käufers und hinten neben dem Fuhrweg gelegen ist. Der Wiederkauf wurde an drei aufeinander folgenden Sonntagen aufgerufen und auch sonst wurde dieserhalb ordnungsgemäß verfahren. — Weinkaufleute: Hermann [von den Buchen], Hofmann zu Holdinghausen, *Langen Heinmanß Johengin* zu Littfeld. — Siegler: Klaus Diepel von Haiger, Schultheiß zu Krombach und Ferndorf, Schreibers Henn und der alte Jost (*Jhoist*) Schumacher sowie die übrigen Schöffen dort (Gerichtssiegel), insgesamt unbeschadet der Gerechtigkeiten ihres Herrn.

Ausf., Perg., Sg. erh. — Nr. 1588.

1575 Januar 2

1677

Johann zu Schmalenbach und seine Frau *Trin*, Peter zu Hundscheid (*Honschet*) und seine Frau *Trin*, *Theis* zum *Dodenberg* und seine Frau *Gretgen*, *Arndt* zu Busenbach (*Boissen-*) und seine Frau *Fiega*, *Faiß* zu Busenbach (*Boesen-*) und seine Frau *Trin*, *Johann Weigen* zu Katzwinkel und seine Frau *Belgen*, *Jakob* zu Obersohlbach (*-solbach*) und seine Frau *Elssa*, *Johann Bruder* zu Eueln (*Eugell*) und seine Frau *Anna* sowie *Christgen* zu Altenhofen (*Aldenhoeven*) und seine Frau *Freugen* verkaufen an *Johann* zu Mittelsohlbach (*-solbach*) und seine Frau *Trin* für eine zuvor vereinbarte und quittierte Geldsumme kraft Erbkauf ihre Gerechtigkeit zu *Bettorf* (*Bettendorff*), die sie von dem gestorbenen Hermann zu *Sohlbach* (*Sol-*) und seiner gestorbenen Frau *Berffgen* geerbt haben. Dabei handelt es sich um ein Fünftel von dem Gut des gestorbenen Hermann (*Hermes*), das *Hoiff Hen* jetzt in Gebrauch hat, soweit dies innerhalb der Herrschaft *Wildenburg* und des Kirchspiels *Friesenhagen* sowie in deren Umgebung gelegen ist. Die Lehnrechte von *Heinrich* und *Hermann Vettern* von *Hatzfeldt*, *Herren* zu *Wildenburg*, bleiben hierdurch unberührt. Nachdem sie ihren Anteil dreimal 14 Tage durch die Kirchspielskirche zu *Friesenhagen* hatten feilbieten lassen, verzichteten sie vor *Schultheiß* und *Schöffen* hierauf zugunsten der Käufer erblich und verfahren auch sonst dieserhalb gemäß Ordnung ihres Herrn, sodaß die Käufer künftig über den Anteil wie über sonst ihnen eigene Güter verfügen können. Sie leisten erbliches Währschaftsversprechen, jeder Rechtsbehelf gegen die Vereinbarungen ausgeschlossen. — *Dedingsleute*: *Hannes* auf dem *Hammer* (*uff dem haemer*), *Heiman* von *Böcklingen* (*Bock-*). — Siegler: *Heinrich* von *Hatzfeldt*, *Herr* zu *Wildenburg*.

Ausf., Perg., Sg. leicht besch. — Nr. 1589.

Durch Transfix angehängt: Urk. von:

**1575**

Vor Schultheiß und den Gerichtsschöffen zu Friesenhagen verkaufen ihr Mitschöffe Johann von [Mittel] Sohlbach und seine Frau Trin an Katharina von Seelbach gen. von Reifenberg (*Rieffenbergen*), Frau zu Krottorf, für eine quittierte Geldsumme kraft Erbkauf den ihnen zugefallenen Erbteil (*ihr eigen uffersterbnis*) zusammen mit demjenigen der in der obigen Urkunde genannten Verkäufer und verzichten hierauf erblich zu deren Gunsten, sodaß Katharina künftigher über ein Fünftel der Güter des gestorbenen Hermann (*Hermes*), die *Hoff Hen* jetzt in Gebrauch hat, als ihr eigenes Gut verfügen kann. — Siegler: die Aussteller (Schöffensiegel).  
Ausf., Perg., Sg. leicht besch. — Nr. 1589a.

**1575 Januar 10, Friesenhagen**

**1678**

Heinrich und Hermann Vettern von Hatzfeldt, Herren zu Wildenburg, belehnen Henne zu Stöcken (*Stocken*), zugleich für seine Mitberechtigten, mit ihrem Anteil an dem Hof zu [Nieder]Güdeln (*Goedelhoeben*) sowie mit den Gütern zu [Nieder]Seifen (*Seyffen*), [Nieder-]Hövels (*Hoebeltz*) und Honigsessen auch mit den zugehörigen Gerechtigkeiten und dem sonstigen Zubehör in dem Umfang, wie Johann Nickell zu Nieder-Güdeln dies von ihnen und der Herrschaft Wildenburg zu Lehen trug. Hierdurch bleiben ihre, ihrer Nachkommen, der Herrschaft Wildenburg und Dritter Rechte unberührt. — Zeugen: *Hendtgen* zu Bettorf und *Hen* zu Klein-Birkholz (*Kleynnen Birkholtz*), Lehnsleute der Herrschaft Wildenburg. — Heinrich trennt in Abwesenheit seines Vetters Hermann 2 gleichlautende Urkunden hierüber über den Worten *Christus spes una salutis* auseinander und stellt eine hiervon dem Lehnsträger Henne zu. — Sieglervermerk des Heinrich von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg (Ringpertschaft).

Abschr. (17. Jh.), Pap. (leicht besch.). — Nr. 1590.

**1575 Januar 16, Wildenburg**

**1679**

Heinrich von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg, der mit seiner Frau Anna von Hanxleden [15]71 November 28 eine Eheberedung vereinbart und ihr als Ehesteuer u. a. Haus und Hof zu Wildenburg sowie seine sämtlichen Güter zugebracht hat, auch weitere Sicherungen und Heiratsverschreibungen erteilt hat, ergänzt die Sicherungen, nachdem aus ihrer Ehe nur eine

Tochter hervorgegangen ist, folgendermaßen: Stirbt er ohne Leibeserben, so haben seine Erben seiner Frau alsbald 4 000 Goldfl. sowie deren Gerechtigkeiten als Frau zukommen zu lassen. Bis dies der Fall ist, haben sie seine Frau auf Haus Wildenburg und seinen anderen Gütern ansäßig sein zu lassen. Ergänzend hierzu bestimmt er, daß seine Frau gegebenenfalls auf Haus Wildenburg und auf seinen Gütern zur Nutzung als Leibzucht und Wittum ansäßig bleiben kann. Sofern sie solches wünscht, dürfen seine Erben sie hieran nicht hindern. Sobald dann auch sie gestorben ist, haben seine Erben die in der Heiratsverschreibung erwähnten 4 000 Goldfl. sowie deren Gerechtigkeiten als Frau deren Erben zukommen zu lassen. Zieht seine Frau nach seinem Tod stattdessen von Haus Wildenburg und seinen anderen Gütern ab, so haben seine Erben ihr außer den in der Heiratsverschreibung erwähnten 4 000 Goldfl. weitere 2 000 Goldfl., zusammen also 6 000 Goldfl. zu geben. Zur Sicherheit hierfür sowie für die Einräumung ihrer Gerechtigkeiten als Frau verschreibt er ihr seine Mannlehen zu Wildenburg und andernwärts, ebenso seine anderen Güter, sodaß sie gegebenenfalls hierauf ohne Berechnung ansäßig bleiben kann. Die Bestimmungen der Heiratsverschreibung wegen der Gerechtigkeiten als Frau sowie im Hinblick auf das, was während der Ehe gewonnen und angelegt wird, wofür der landesübliche Brauch verbindlich sein soll, ergänzt er für den Fall seines Todes ohne Leibeserben dahingehend, daß seiner Frau seine beweglichen (*gerette*) Güter und ebenso alles, was er und seine Frau während der Ehe gewinnen oder anlegen, welcher Art die Güter auch sein möchten, erblich vorbehalten bleiben, nachdem sie diese mit ersparen half. Seine Agnaten und nächsten Verwandten sind gegebenenfalls berechtigt, diese Güter, soweit sie in der Herrschaft Wildenburg gelegen sind, gegen Entgelt an sich zu bringen. Die übrigen Bestimmungen der Heiratsverschreibung bestätigt er. Zuwiderhandlungen gegen die nun getroffenen Bestimmungen bleiben von seiner und seiner Erben Seite ausgeschlossen. Die Güter, die bereits in der Heiratsverschreibung erwähnt und seiner Frau als Ehesteuer verschrieben sind, dürfen nicht zu ihrem Nachteil und ohne ihr Wissen veräußert werden. Er überträgt seiner Frau für den Fall, daß sie ihn überlebt, alles von ihm an Gerechtigkeiten und Besitz, was diese annimmt. Nachträglich festgestellten Besitz im Widerspruch zu dieser Urkunde hat er lediglich im Namen seiner Frau inne. Er verpflichtet sich unter Eid auf die jetzt getroffenen Bestimmungen. Zuwiderhandlungen dagegen sind ungültig. — Unterschrifts- und Sieglervermerk von den Ausstellern sowie von Kaspar von Schorlemer (*Schorenberg*) zu Hellinghausen und Rottger von Hörde (*Hoerdte*) zu Schwarzenrabem.

Abschr. (16. Jh.), Pap. — Nr. 1591.

Ebert zu Bettorf und seine Frau Dreutgen verkaufen an Johann zu Schmalenbach und seine Frau Trin für eine quittierte Geldsumme, die zuvor durch Vermittlung ihrer beiderseitigen und im Folgenden genannten Weinkaufleute vereinbart war, kraft Erbkauf zwei Teile ihrer Güter zu Steeg, von denen sie den dritten Teil an Wilhelm verkauft haben. Die Güter sind zu Steeg und zu Altenhofen sowie in der Umgebung innerhalb der Herrschaft Wildenburg und des Kirchspiels Friesenhagen gelegen. Dienste und Gerechtigkeiten des Heinrich von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg, bleiben hierdurch unberührt. Zuvor hatten sie das Gut dreimal 14 Tage durch die Kirchspielskirche zu Friesenhagen feilbieten lassen, verzichteten vor Schultheiß und Gerichtsschöffen hierauf erblich zugunsten der Käufer und verfuhrten auch sonst dieserhalb gemäß Ordnung ihres Herrn. Sie leisten dieserhalb erbliches Währschaftsversprechen, jeder Rechtsbehelf dagegen ausgeschlossen. — Dedings- und Weinkaufleute: Peter zu Dermbach, Schultheiß; Thonies zu Friesenhagen. — Siegler: Peter zu Dermbach, Schultheiß, Johann zu Schmalenbach, Thonies zu Friesenhagen, Wilhelm zu Steeg, Johann zu Mittelsohlbach (-solbach), Johann Nagel [zu Wildenburg] (*im dael*) und Johann Kremer zu Friesenhagen, Schöffen zu Friesenhagen (Schöffenamtsiegel).

Ausf. Perg., Sg. besch. — Nr. 1592.

Durch Transfix angehängt: Urk. von

### 1575 Februar 5

Vor Schultheiß und Gerichtsschöffen zu Friesenhagen verkaufen Johann zu Schmalenbach und seine Frau Trin an Wilhelm zu Steeg und seine Frau Clare kraft Erbkauf die in der Haupturkunde genannten Güter im Austausch gegen andere Erbgüter zu Bettorf und verzichten darauf erblich zu deren Gunsten. Sie leisten einander Währschaftsversprechen. — Siegler: die Aussteller (Schöffenamtsiegel).

Ausf., Perg., Sg. besch. — Nr. 1592a.

### 1575 Februar 6

Greta zu Bettorf und ihr Sohn Hen, die zugleich ihre übrigen Kinder bzw. Geschwister vertreten, verkaufen an Johann zu Schmalenbach und seine Frau Trin für eine quittierte Geldsumme kraft Erbkauf: 2 Vt. 4 Rt. Wald in der Nähe des Hofes (*uff den nest dem hoiff*); weitere 3 Vt. von dem gleichen Wald, die dort zwischen Hentgen und Arndt gelegen sind; 2 Vt. 6 Rt. Wald, die an dem jungen Wald herab gelegen sind; 3 Vt. 6 Rt.

junger Wald, die am unteren Ende neben Hentges Feld gelegen sind; 23 Rt. junger Wald, die zwischen Gerhard und Noelen Kindern gelegen sind; 7 Vt. junger Wald an den Steeger fußloecheren, wo sie neben Arndt gelegen sind; 3 M. 5 Vt. Wüstenei uff den fußloecheren zwischen Hentgen und Peter zu Dermbach; 1 Vt. Wüstenei vorne (*fuir*) in den fußloecheren; 6 Vt. Feld im obersten Teil (zu oberste) des Bettorfer Bergs; 14 Vt. Feld uff dem Beiemichs Wald; 1 Vt. Hoflage (*hoiblaigen*) neben den 18 Vt. Feld des Hentgen in der Beiemich; 3 Vt. 6 Rt. Garten; 2 M. Wüstenei an der Heiden; 4 Vt. Wald in dem Rieshain; 3 M. weniger 2 Vt. Wüstenei im Steinsieffen; 3<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Vt. Wiese in der Beienbach. Zuvor hatten sie die verkauften Güter dreimal 14 Tage durch die Kirchspielskirche zu Friesenhagen feilbieten lassen, vor Schultheiß und Schöffen des Gerichts Friesenhagen zugunsten der Käufer erblich hierauf verzichtet und auch sonst die Ordnung ihres Herrn erfüllt. Sie leisten den Käufern der verkauften Güter wegen erbliches Währschaftsversprechen, jeder Rechtsbehelf dagegen ausgeschlossen. — Weinkauffleute: Wilhelm zu Steeg und Hentgen zu Bettorf. — Siegler: Heinrich von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg, als Lehnsherr der verkauften Güter, unbeschadet seiner und seiner Erben Rechte daran.

Ausf., Perg., Sg. besch. — Nr. 1593.

Durch Transfix angehängt: Urk. von

#### 1575 Februar 17

Vor Schultheiß und Schöffen [des Gerichts Friesenhagen] verkaufen Johann zu Schmalenbach und seine Frau Trin an Katharina von Seelbach, Frau zu Krottorf, die transfigierte Haupturkunde kraft Erbkauf, sodä sie künftig die darin genannten Güter entsprechend gebrauchen kann. — Siegler: die Aussteller.

Ausf., Perg., Sg. leicht besch. — Beiliegend: Abschr. (19. Jh.), Pap. — Nr. 1593a.

#### 1575 Februar 13, Aachen

1682

Franz Voß von Schwarzenburg (*Swartzenburch*), Hermann von Hersel zu Schöneck (*Schonecken*) und Daniel Spies (*Speiß*), Herr zu Ehrenstein (*Ern-*), die den Johann von Hersel als Vormund vertreten, nehmen den Martin (*Merten*) Peltzer als dessen Rentmeister unter folgenden Bedingungen an: Er hat die jährlichen Einkünfte, Renten und Gefälle Johans in Empfang und Verwahr zu nehmen, und sie erst auf ihre Anweisung hin zu verkaufen oder sonst zu veräußern. Jeweils nach Ablauf eines

Jahres hat er ihnen über die von ihm im Jahresverlauf nachweislich eingenommenen Einkünfte Johanns Rechenschaft zu geben. Bei etwaigen Mängeln in der Rechnung haben sie sich an ihn sowie an seinen im Folgenden genannten Bürgen zu halten. Wegen des *schrimpfkorn* verpflichten sie ihn unter Eid, davon ohne sein Wissen nicht mehr abführen zu lassen, als er aufschreibt. Die jetzt oder künftig anhängigen Rechts-sachen Johanns hat er auf ihre oder der Advokaten Weisungen auf Jo-hanns Kosten zu betreiben. Sie verpflichten sich, jährlich als Entgelt 25 Tlr. zu je 26 Mk, sowie 1 Mudde (*muth*) Korn von 1576 an jeweils zum Ausstellungstermin dieser Urkunde zu leisten, außerdem jeweils einen solchen Tlr. für jeden Tag, an denen er sich auf seine Kosten in Angele-genheiten Johanns auswärts aufhält oder dorthin reist. Reist er zu Jo-hanns Höfen oder auf dessen Kosten, so erhält er täglich lediglich 1 schlefern. — Martin verpflichtet sich hierzu ihnen gegenüber unter Eid und ebenso, auf ihr Verlangen zu ihnen nach Aachen oder in die Um-gebung zu kommen sowie in Angelegenheiten Johanns ohne besonderen Entgelt zu helfen, Missive zu fertigen. — Dr. jur. utr. Gerlach Raderme-cher, Syndicus der Stadt Aachen, verpflichtet sich als Martins Bürge, etwaige Ausstände bei Martins Rechnung als eigene Schuld zu über-nehmen. — Unterschriften der Vormünder, — wobei Daniel Spies als Herr zu Schweinheim (*Schweinem*) erscheint —, sowie der Bürgen.

Ausf., Pap. — Rv.: *Originalia*. Die *vormunderschafft Joan von Her-sel, zu Margraten bey Aachen, de 1575*. Vormünder: Franz Foss, kanonikus zu Aachen, Herman von Hersel zu Schoneck, Daniel Spies zu Schweinem (18. Jh.). — Nr. 1594.

### 1575 Februar 16, Köln

1683

Johannes Schenckhardt von Dransdorf (*-torff*), öffentlicher Notar kraft päpstlicher Gewalt, insinuiert auf Antrag von Meister Godhart Frinck von Omagen (*Oen-*), der die Vormünder der durch Godhart und Jakob von Harff hinterlassenen Kinder ebenso als Anwalt vertritt wie Anna von Vlatten, Witwe des Wilhelm von Harff, nachmittags gegen 1 Uhr zu Köln in dem Geißbusch genannten Haus in der Schildergasse im Beisein der im Folgenden genannten Zeugen eine schriftliche Anzeige oder *intimatio litis* sowie die im Folgenden näher beschriebenen Kopien gemäß Libell, auf das in der Anzeige Bezug genommen ist. Er verkündet daraufhin die Anzeige und übergibt sie der Witwe, die diese als rechtmäßig verkündet annimmt. Sie erklärt daraufhin, sie wolle weiter von sich hören lassen, sobald sie sich mit ihren Freunden und Verwandten (*neg-sten gesipten und bloitzverwandten*) beraten habe, was dieserhalb wei-

terhin zu tun sei. — Meister Frinck fordert den Notar auf, hierüber ein Notariatsinstrument oder mehrere solche mitzuteilen. — Die schriftliche Anzeige von 1575 Januar 18 beinhaltet Folgendes: Die erwähnten Vormünder teilen der erwähnten Witwe mit, bei früherer Gelegenheit habe Anna von Harff, Witwe des Albert von Honseler (*Honßler*), Herrn zu Hülsdonk (*Hultzdunckh*), die erwähnten minderjährigen Kinder vor das Hauptgericht Jülich gezogen, da diese verpflichtet seien, 1000 Goldfl. an sie zu zahlen, und zwar wegen der in der Heiratsverschreibung zwischen ihr und ihrem Gemahl enthaltenen Bestimmung, sofern einer von ihren Brüdern *Godhard*, *Jakob* oder *Wilhelm* von Harff ohne leibliche Erben stürbe, sollten die beiden überlebenden Brüder ihrer Schwester Anna aus dem Erbteil 1000 Goldfl. zuweisen. Nachdem *Wilhelm* von Harff zwar ohne leibliche Erben gestorben sei, die Witwe aber auf dessen Erbe kraft ihres Leibzuchtrechts bisher ansässig geblieben sei und ebenso sein bewegliches Hab und Gut einbehalten habe, sei sie kraft jülicher erneuerter Ordnung (*reformation und verordnungh*) verpflichtet, die auf dem Erbe ruhenden Lasten alleine zu tragen oder doch mitzutragen, sofern die Vormünder aufgrund der erwähnten Heiratsverschreibung sich daran zu beteiligen hätten. Um zu vermeiden, daß sie sich künftig mit Unwissenheit dieserhalb entschuldige, verständigten sie sie darüber, daß sie belangt und beklagt worden seien. Für den Fall, daß sie ihnen noch während der Verhandlung beistehen oder sonst etwas unternehmen wolle, was der Sache dienlich sei, sollte sie dies unverzüglich tun. Daß sie nicht früher von diesem Prozeß verständigt worden sei, werde sie ihnen nicht nachhalten. — Anna von Harff, Witwe des Albert von Honseler, Herrn zu Hülsdonk, erhebt ihrerseits gegen *Jakob* und *Franz* von Reuschenberg als Vormündern des *Godhart* von Harff, Herrn zu Harff, gegen *Katharina* von Zweifel, Witwe des *Jakob* von Harff, sowie gegen jeden, der zu einem Rechtsverfahren berechtigt ist, summarische Klage und verlangt, daß die Beklagten zu rechtmäßiger Antwort oder *litis contestation* veranlaßt werden, doch nur, soweit es für die Sache erforderlich ist. — Der Anwalt erhebt seinerseits Protest und erklärt, Folgendes sei wahr: aus der Ehe zwischen dem gestorbenen *Godhart* Herrn zu Harff und der *Johanna* von Gertzen seien u. a. *Godhart*, *Wilhelm*, *Jakob* und die Klägerin *Anna* von Harff hervorgegangen. *Anna* von Harff sei mit Einverständnis ihrer Eltern dem *Albert* von Honseler zu Hülsdonk zur Frau gegeben und mittels besiegelter Heiratsverschreibung von 1544 ausgesteuert worden, wie den Beklagten bekannt sei. Zu jener Zeit hätten die drei Brüder der *Anna* noch gelebt. In der Heiratsverschreibung sei — gemäß der in der Anlage A beigefügten Klausel — u. a. Folgendes bestimmt worden: Sofern einer der Brüder der Klägerin unverheiratet oder ohne leibliche Erben stürbe, solle der von ihm hinterlassene Erbteil

seinen überlebenden Brüdern unter der Bedingung erblich zufallen, daß sie ihrer Schwester Anna, sofern sie am Leben sei, hiervon 1000 Goldfl. entrichten. Im Jahre 1554 sei Wilhelm von Harff ohne leibliche Erben gestorben. Godhart Herr zu Harff habe bei seinem Tod seinen jetzt lebenden gleichnamigen Sohn hinterlassen, über den Jakob von Reuschenberg und sein Sohn Jakob sich die Vormundschaft angemacht hätten. Aus der Ehe zwischen dem unterdessen verstorbenen Jakob von Harff und der Katharina von Zweifel seien ein Sohn und eine Tochter hervorgegangen, die beide noch am Leben seien. Deren Verwaltung habe ihre Mutter ganz übernommen. Die Klägerin habe die Streitgegner in der Zwischenzeit mehrfach schriftlich und mündlich unter Hinweis auf die erwähnte Klausel der Heiratsverschreibung zu deren Erfüllung aufgefordert und dazu, ihr die erwähnten 1000 Goldfl. zu entrichten. Da dies zu nichts geführt habe, sei die Klägerin veranlaßt gewesen, die Beklagten rechtlich zu belangen. Sie hätte es vorgezogen, dies zu vermeiden, sofern die Beklagten sich zu einer gütlichen Regelung verstanden hätten. Der Anwalt bittet namens der Klägerin um Urteil dahingehend, die Streitgegner seien zur Zahlung von 1000 Goldfl. verpflichtet, auf die jährlich 50 Goldfl. an Zinsen (*interesse*), entsprechend 5 von 100, zu entrichten seien. Auch seien die Beklagten zu Kosten- und Schadensersatz zu verurteilen. Der Richter ruft dieserhalb das Richteramt und alle sonstigen Rechtsmittel an. — Zeugen des Notariatsinstruments: Meister Johann von Neuss (*Nuiß*), Meister Gerhard Schneider, beide Bürger zu Köln. — Notariatsinstrument des genannten Notars mit dessen Unterschrift. — Schreibvermerk des Johann Kannengiesser (*Kanne-*) *procuratorie nomine*.

Ausf., Perg., Signet des Notars. — Rv.: *Curatorio minorenum Godharden undt Jacoben von Harff. Annen von Vlatten, wittiben Wilhelmen von Harff, ladung ad respondendum. Nullius frugis idcirca reijicienda* (16. Jh.). — Nr. 1595.

#### 1575 Februar 19

Wilhelm zu Steeg und seine Frau Klara überlassen an Johann von Schmalenbach und seine Frau Trin kraft Erbtausch folgende Gerechtigkeiten zu Bettorf: 7 Vt. an Wiesen, Garten, Hoflage (*hoiflaig*) und Kamp; 2 M. 1 Vt. Feld; 1 M. 2 Vt. 2½ Ruten Wald; 4 M. 1½ Vt. Wüstenei. Sie verzichten hierauf erblich zu deren Gunsten und verfahren auch sonst dieserhalb gemäß Ordnung ihres Herrn. Die Lehnsrechte des Heinrich von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg, bleiben hiervon unberührt. — Wein-kaufleute: Schultheiß und Schöffen des Gerichts Friesenhagen. — Siegler: Heinrich von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg.

Ausf. Perg., Sg. ab. — Beiliegend: Abschr. (19. Jh.), Pap. — Nr. 1596.

#### 1684

Durch Transfix angehängt: Urk. von

**1575 Februar 17 (!)**

Vor Schultheiß und Schöffen des Gerichts Friesenhagen verkauft Johann von Schmalenbach an Katharina [von Reifenberg] (*Rieffenbersche*), geb. von Seelbach, Frau zu Krottorf, kraft Erbkauf die durch Transfix angeheftete Haupturkunde und verzichtet hierauf erblich zu deren Gunsten. — Siegler: die Aussteller.

Ausf., Perg., Sg. ab. — Nr. 1596a.

**(15)75 Februar 26, Aachen, Kloster Marienthal**

**1685**

Franz Voß von Schwarzenburg, Hermann von Hersel zu Schöneck und Daniel Spies von Büllenheim, Herr zu Schweinheim (*Srweinem*), die den Johann von Hersel als Vormund vertreten, bekunden, ihnen hätten Anna von Haren sowie deren Schwester Agnes von Haren, die Vorsteherin (*matersche*) bzw. Klosterfrau des Klosters Marienthal (*im Marienthal*) sind, am heutigen Tag über die Einnahmen der Jahre 1573 und 1574 an Renten, Früchten, Geld und sonstigen Einkünften von Johanns Gütern abgerechnet. Dabei habe sich ergeben, daß jene für Johann 16 schlechte Tlr. mehr ausgaben als sie einnahmen. Sie sagen 1 Mudde Weizen zur Abgeltung aller Kosten und Unkosten einschließlich Verzehr zu, nachdem sie sich dort zur Abrechnung mit den Pächtern (*halbleut*) sowie wegen sonstigen Sachen mehrere Tage in unmäßiger Weise aufhielten. — Unterschriften der Aussteller.

Ausf., Pap. — Nr. 1597.

**1575 März 4, Winkelhausen**

**1686**

Johann von Winkelhausen legt seine Streitigkeiten mit Johann von Landsberg (*Landts-*), der zugleich seine Geschwister Ludger zu Hamborn, Hermann, Reinhard und Agnes zu Dünnwald (*Dhunvaldt*) vertritt, wegen der Hinterlassenschaft des gestorbenen Hermann von Winkelhausen, sowie wegen anderer beweglicher und unbeweglicher Güter folgendermaßen gültlich bei: er zahlt ihm zur Abgeltung aller Forderungen und Ansprüche an die Winkelhauser Hinterlassenschaft am letzten Tag des Monats März eine im gegenseitigen Einvernehmen festgelegte Summe. Dagegen stellt jener ihm eine Bescheinigung darüber aus, daß sein Bruder Bertram von Landsberg keine Forderungen wegen seinen Geschwistern Ludger, Hermann und Agnes stellt. Auch überläßt er ihm sein er-

worbenes Recht (*acquisit jus*) wegen seines Bruders Reinhard und leistet erbliches Währschaftsversprechen. — Die Streitigkeiten zwischen ihnen sind damit beigelegt. — Die Partner verpflichten sich gegenseitig durch Handschlag auf die Vereinbarung. — Unterschriften der Aussteller.

Ausf., Pap. — Nr. 1600.

**1575 März 10**

**1687**

Johengen im Mühlenhof (*ihm Mullenhoiff*) und seine Frau Gretgen verkaufen an Johann *im Thielensiefen* und seine Frau Agnes für eine quittierte Geldsumme kraft Erbkauf alle ihre Gerechtigkeiten zu Gerndorf (*Gerendorff*) sowie in der dortigen Umgebung in der Grafschaft Nassau und in der Herrschaft Wildenburg. Zuvor hatten sie dies dreimal 14 Tage lang durch die Kirchspielkirche zu Friesenhagen feilbieten lassen, hatten vor Schultheiß und Schöffen des Gerichts Friesenhagen hierauf zugunsten der Käufer erblich verzichtet und waren auch sonst gemäß Ordnung ihres Herrn und Landesbrauch verfahren. Sie leisten dieserhalb erbliches Währschaftsversprechen, jeder Rechtsbehelf dagegen ausgeschlossen. — Dedingsleute: Peter zu Dermbach, Schultheiß, Thomas zu Friesenhagen; Herr Johann, Pastor; Meister Theiß, alle zu Friesenhagen. — Siegler: Peter zu Dermbach, Schultheiß, sowie Thomas zu Friesenhagen, Johann zu Schmalenbach, Wilhelm zu Steeg, Johann zu Mittelsohlbach, Johann Schmidt (*Schmit*) [zu Wildenburg] (*im dael*) und Johann Kremer zu Friesenhagen, Schöffen zu Friesenhagen (Schöffenamtsiegel).

Ausf., Pap., Sg. — unter Papieroblate — aufgedr. — Nr. 1601.

**1575 März 14**

**1688**

Erasmus von Venningen zu Königsbach (*-pach*) verkauft an seinen Vetter Ludwig von und zu Hirschhorn für quittierte 3 400 Rhein. fl. kraft Erbkauf 170 solcher fl. Rente zu je 15 Batzen oder 60 Kreuzern in Landeswährung. Sie ist vom Sonntag *Lätare* 1576 (April 1) an jeweils zu diesem Termin zu Hirschhorn am Neckar (*Necker*) von den ihm eigenen und anderweitig unbelasten Gütern zu leisten, die in einem von ihm besiegelten Libell verzeichnet sind. Diese setzt er hierfür zugleich zu Unterpfand und verpflichtet sich zu deren Instandhaltung. Er leistet der Rente wegen Währschaftsversprechen. Ludwig räumt ihm Einlösungsrecht der Rente jeweils innerhalb von 8 Tagen vor und nach dem Rentetermin mit der Verkaufssumme zuzüglich Kosten- und Schadensersatz ein. Die Einlösung hat jeweils zu Hirschhorn zu erfolgen. — Sieglervermerk des Ausstellers.

Inserat in Urk. von 1585 Mai 7. — Vgl. Reg. Nr. 1876. — Nr. 1767.

Zwischen Friedrich von Reifenberg und Katharina, geb. von Seelbach zu Krottorf, Witwe des Wilhelm von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg, war 1571 Juni 7 die Eheschließung im Einvernehmen mit beiderseitigen Verwandten und Freunden vereinbart worden. In der Eheberedung war unter anderem vorgesehen, bei der Heimführung sollten durch anwesende Freunde von beiden Seiten weitere Klauseln nach adligem Brauch darin eingesetzt und diese erweitert, ingrossiert und dann besiegelt werden, was bislang anderer Geschäfte wegen unterblieb. Da außerdem etliche Artikel darin s. Zt. womöglich in Eile inseriert wurden, deren Einhaltung den Eheleuten wirkliche Schwierigkeiten bereitet, widerrufen sie einvernehmlich die durch die Freunde unterschriebene Eheberedung. Sie treffen nun im Beisein der im Folgenden genannten und hierzu gebetenen Freunde folgende Vereinbarung wegen der von ihnen beiderseits zugebrachten Güter sowie wegen ihrer Sterbfälle. Die ihnen beiden von Vaters und Mutters Seite zugefallenen Güter sind ohne Ausnahme in die Ehe zum Nießbrauch auf ihrer beider Lebenszeit einzubringen. Friedrich hat seiner Frau 2000 Goldfl. gesichert so anzulegen, daß sie hiervon jährlich 100 Goldfl. als Morgengabe gemäß Morgengaberecht und -gewohnheit erhält. — Überlebt Friedrich seine Frau ohne gemeinsame Kinder, so fallen die von ihr zugebrachten väterlichen und mütterlichen sowie die sonst von ihr ererbten Güter an ihre nächstberechtigten Erben zurück. Statt der Leibzucht daran erhält Friedrich 1500 Rader fl. Leibrente von Haus Krottorf und den zugehörigen Gütern, die in sein Gewahrsam uneingeschränkt zu liefern sind. Seine Leibzuchtrechte und sonstigen Forderungen an Haus Krottorf mit den zugehörigen beweglichen und unbeweglichen Gütern sind damit abgegolten. Katharina erhält für den Fall, daß sie ihren Gemahl entsprechend überlebt, aus besonderer Zuneigung folgendes zugewiesen: auf den Zoll zu Andernach 10000 Goldfl.; beim Kurfürsten von Trier 12000 Goldfl.; beim Landgrafen zu Hessen 7000 fl.; beim Grafen zu Wied 10000 fl.; jeweils in Frankfurter Währung, so daß dies 40000 Tlr. erbringt. Etwaige Fehlbeträge sind ihr zu erstatten. Die Jahrrente davon soll sie ggf. auf Lebenszeit nutznießen. Von den Erbgütern Friedrichs bleibt sie ausgeschlossen, sodaß sie keine Leibzucht- und sonstigen Forderungen daran hat. An den durch Friedrich hinterlassenen beweglichen Gütern behält sie ihre Gerechtigkeiten als Frau gemäß geschriebenem Recht und Landesgewohnheit. — Folgendes eines oder mehrere gemeinsame Kinder einem der Ehegatten im Tode, so beerbt ein Kind das andere bis zum letzten, so daß das letzte Kind nicht von dem überlebenden Ehegatten erbt. Stirbt auch das letzte Kind ohne Leibeserben, so fallen die beiderseitigen Erbgüter und verbrieften Schulden an die nächstberechtigten blutsverwandten Erben ohne

Einspruch (*besperrung*) oder Forderung des überlebenden Ehegatten zurück. Gegebenenfalls sind die während der Ehe eroberten, gewonnenen und erworbenen Güter einvernehmlich zu teilen. — Ein überlebender Ehegatte kann in eine etwaige weitere Ehe das ihm zugewiesene Wittum und seine sonstigen beweglichen Güter einbringen. Er bleibt ggf. verpflichtet, gemeinsame Kinder zu erziehen und auszustatten. — Die Partner verpflichten sich, zugleich für ihre Erben, zum Vollzug der Ehebedingung, jeder Rechtsbehelf dagegen ausgeschlossen. Sie unterschreiben zwei gleichlautende Urkunden hierüber. — Unterschriften der Aussteller. — Siegler: Friedrich von Reifenberg, Heinrich Graf zu Sayn, Herr zu Homburg, Montclair und Meinsberg, Johann von Schönburg (*Schoenen-*) Wilhelm von Brambach (*Braem-*), Philipp von Reifenberg, Georg (*Jorge*) von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg, und Heinrich von Holdinghausen.

Ausf., Perg., Sg. 1–7 erh. — Nr. 1602.

**1575 April 13**

**1690**

Elisabeth [von Diezenkausen gen.] Ellingen, geb. von Velbrück (*Veldbrucken*), vergleicht sich mit ihrem Sohn und *gevatter* Heinrich von und zu Holdinghausen, nachdem er ihr bisher vertragsgemäß 120 Goldfl. auf Lebenszeit zu liefern hatte und auch lieferte, wofür er 200 Goldfl. ebenso in bar erhalten hatte wie die Leibzucht an 1000 Goldfl. bei den Grafen zu Sayn; sie sollten dessen Erben bei seinem Tod an sie abtreten. Angesichts in der Zwischenzeit eingetretener Vorgänge (*gelegenheiten*) vereinbart sie nun mit Heinrich, er solle die jährlich an sie fälligen 120 Goldfl. dadurch abgelten, daß er ihr alsbald die 1200 Goldfl. von ihrem Heiratsgut zahlt, die sie ihrem ersten Gemahl Johann von Widderstein zubrachte und seine Erben bei seinem Tod an sie erstatten sollten. Sie quittiert Heinrich den Empfang der 1200 Goldfl. und verzichtet unter Eid auf 120 Goldfl. Rente sowie auf alle künftigen Forderungen dieserhalb. Jede Zuwiderhandlung gegen ihre jetzige Einwilligung sowie gegen die Vereinbarungen des letztthin geschlossenen Vertrags bleibt ausgeschlossen. Hierauf verpflichtet sie zugleich ihre Erben bei Verlust ihrer Erbschaft und Forderung im Falle der Zuwiderhandlung. Auch verzichtet sie, zugleich für ihre Erben, auf jeden Rechtsbehelf gegen den von ihr geleisteten Verzicht. Hierin willigt außerdem ihr Gemahl Peter von Diezenkausen gen. Ellingen zu Ellingen ein und verpflichtet sich auf die jetzt und die in dem Vertrag getroffenen Vereinbarungen. Die hierum gebetene Obrigkeit bittet Elisabeth, ihren Verzicht von Amts wegen zu behandeln (*hanndt zu haben*) und keine Zuwiderhandlung zuzulassen. — Zeugen: Georg von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg, Philipp von und

zu der Hees, Georg von Hees, Vettern und Schwäger der Ausstellerin. — Unterschriften der Ausstellerin sowie des Peter von Diezenkausen gen. Ellingen. — Siegler: Peter von Diezenkausen gen. Ellingen, die Zeugen. — *Mitwoch nach Quasimodogeniti*.

Ausf., Perg., die Sg. ab. — Nr. 1603.

**1575 April 30**

**1691**

Georg von Sayn, Graf von Wittgenstein, Herr zu Homburg, belehnt den Hermann von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg, angesichts der von ihm sowie von seinen Brüdern und Vettern geleisteten Dienste, zugleich für seine Brüder und Vettern, mit seiner Hälfte von Kirchspiel und Gericht Friesenhagen [gemäß Belehnung der von Hatzfeldt von 1456 September 25]. — Siegler: der Aussteller.

Ausf., Perg., Sg. besch. — Vgl. Reg. Nr. 378. — Nr. 1604.

**1575 April 30**

**1692**

Hermann von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg, stellt, zugleich im Namen seiner Brüder und Vettern, dem Georg von Sayn (*Sein*), Grafen zu Wittgenstein (*Weitgen-*), Herrn zu Homburg, einen Revers aus über die gemäß inserierter Urkunde vom gleichen Tage, zugleich im Namen seines Bruders Ludwig von Sayn (*Saine*), Grafen zu Wittgenstein (*Witgen-*) und Herrn zu Homburg, vorgenommene Belehnung mit deren Anteil am Kirchspiel Friesenhagen zu Mannlehen. — Sieglervermerk des Ausstellers.

Abschr. (18. Jh.), Pap. — Vgl. Reg. Nr. 1691. — Nr. 1605.

**1575 Mai 26**

**1693**

Heinrich (*Hin-*) Kessler zu Friesenhagen und seine Frau *Imel*, ihr Sohn Hermann und seine Frau Klara, die zu Morsbach wohnhaft sind, sowie *Hen* zu Bettorf und seine Frau *Elßgen* verkaufen an Katharina, geb. von Seelbach, gen. Reifenberg (*Rieffenbergsche*), Frau zu Krottorf (*Cruttroff*), für eine quittierte Geldsumme kraft Erbkauf: ihre gesamte Erbgerechtigkeit zu Bettorf, die ihnen von dem gestorbenen Hermann von Sohlbach und seiner gestorbenen Frau *Berffgen* zugefallen war; den Anteil des gestorbenen *Arndt zu der Scheuren* und seiner Schwester Gertrud in der *Harpach*, den Hermann und seine Frau Klara gekauft hatten; die Gerech-

tigkeit des Simon zu *Liestorff*, mit der er Henne alleine beerbt hatte. Dies ist insgesamt in Bettorf und in der Umgebung davon gelegen. Heinrich und Hermann Vetter von Hatzfeldt, Herren zu Wildenburg, bleiben ihre Lehngerechtigkeiten daran vorbehalten. Zuvor hatten sie das Gut dreimal 14 Tagen zu Friesenhagen feilbieten lassen, hatten vor Schultheiß und Schöffen dort hierauf zugunsten der Käuferin erblich verzichtet und waren auch sonst gemäß Ordnung ihres Herrn verfahren. Sie leisten des verkauften Gutes wegen erbliches Währschaftversprechen. — Siegler: Heinrich von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg.

Ausf., Perg., Sg. stark besch. — Nr. 1606.

**1575 Mai 26**

**1694**

Johann Wilhelm von Gertzen gen. Sinzenich (*Sintzigh*) hatte sich 1570 Oktober 5 mit Werner von Merode gen. Houffalize (*Hoffliß*), Franz Voß (*Voiß*) [von Schwarzenburg], Daniel Spies, Herrn zu Schweinheim (*Sweinheim*), und Hermann von Hersel, die den minderjährigen Johann von Hersel, Sohn des gestorbenen Gerhard von Hersel und seiner Frau *Alverath* von Haren, als Vormund vertraten, wegen beweglichen Gütern verglichen, die *Alverath*, die später Johann Wilhelms Frau war, hinterlassen und an denen er sich Gerechtigkeiten angemast hatte. Er sollte auf seine Forderungen dieserhalb, auf die anfallenden Gefälle sowie auf seine Leibzuchtrechte an allen Gütern verzichten, die seiner gestorbenen Frau und damit dem minderjährigen Johann gehörten. Hierfür sollten die Vormünder im Jahr [15]74 an ihn 300 Goldfl. oder Gegenwert innerhalb von 4 Wochen nach St. Martinstag (November 11) zahlen. — Er quittiert dem Martin Peltzer, Rentmeister seines Stiefsohnes Johann, diesen Betrag, den Martin im Namen der Vormünder zu Düren *Im Helm* entrichtete. — Siegler: der Aussteller, der auch unterschreibt.

Ausf., Pap., das aufgedr. Sg. ab. — Nr. 1607.

**1575 Mai 28**

**1695**

*Girmentgen* zu Kirchen und seine Frau *Elsa*, *Rorichs Jöhentgen* zu Herdorf sowie *Rup Koel* zu Betzdorf und seine Frau *Freugen* verkaufen an *Agnes (Nete)* zu Kalteiche (*zur Kaltereich*) und ihre Kinder für eine quittierte Geldsumme kraft Erbkauf ihr Neuntel an dem sog. Nickelshof zu Obergüdeln. Die Lehnrechte der Herren zu Wildenburg sowie die Gerechtigkeiten Dritter daran bleiben hierdurch unberührt. Auch verkaufen sie an jene alles, was sie zu Kalteiche im Feld (*in dem gefelde*) liegen haben, soweit

sie dies von dem gestorbenen Jung Henne zu Birken (-chen) gemäß vorliegender Kaufurkunde gekauft haben. Vor Schultheißen und Schöffen des Gerichts Wissen verzichteten sie erblich zu deren Gunsten hierauf, nachdem sie ihre Gerechtigkeit dreimal 14 Tage in der Kirche dort hatten feilbieten lassen und auch sonst dieserhalb so verfahren waren, wie es in der Herrschaft Wildenburg und im Gericht Wissen rechtmäßig und üblich ist. Sie leisten dieserhalb erbliches Währschaftversprechen. — Unterschrift des Ausstellers. — Siegler: Hermann und Heinrich von Hatzfeldt, Herren zu Wildenburg; Johann zu Stein und Peter zu Dermbach, Schultheißen, Heinrich auffm Baumgarten, Klein Rorich, Thomas Nocher, Wilhelm zu Loch, Apell Mühlenthal, Johann Fluch zu Bruchen (Brochen) und Johann Broder zu Reifenrath (-radt), Schöffen des Gerichts Wissen (Schöffenamtsiegel).

Ausf., Perg., die Sg. ab. — Nr. 1608.

**1575 Juni 17**

**1696**

Peter zu Dermbach und seine Frau Jutta (Juttgen) verkaufen an Katharina, geb. von Seelbach, Frau zu Krottorf, für eine quittierte Geldsumme kraft Erbkauf ihre Gerechtigkeit zu Bettorf, soweit sie diese besiegelter Urkunde zufolge gekauft haben, dazu das, was sie zu Bettorf und in der Umgebung von Wilhelm von Dermbach und seiner Frau Trine durch Tausch erworben haben. Hierdurch bleiben die Lehnsrechte von Heinrich und Hermann Vettern von Hatzfeldt, Herren zu Wildenburg unberührt. Zuvor hatten sie das Gut dreimal 14 Tage zu Friesenhagen feilbieten lassen und hatten vor den Schöffen des Gerichts Friesenhagen zugunsten der Käuferin erblich hierauf verzichtet. Sie leisten dieserhalb erbliches Währschaftversprechen. — Siegler: Heinrich von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg.

Ausf., Perg., Sg. leicht besch. — Beiliegend: Abschr. (19. Jh.), Pap. — Nr. 1609.

**1575 Juli 2**

**1697**

Stoechers Martin zu Altenkleusheim (-cleusenn) und seine Frau Anna verkaufen an Junker Heinrich von Holdinghausen zu Holdinghausen und seine Frau Maria von Plettenberg für quittierte 230 Tlr. kraft Erbkauf: ihr 43 Vt. großes Feld vor der Elßger becken, das hinten an die Mark grenzt und das vorne sowie oben neben dem Hl. Kreuzgut gelegen ist; 2 Wiesenstücke (-lappen), deren eines in der Alchemers wese neben je

einer Wiese des Käufers sowie des Brant Hans gelegen ist, während das andere, *Anesches weese* genannte Stück neben Wiesen von *Moeslers* Erben sowie von *Klaus Panschmet* gelegen ist; eine Wiese *ahm Stoesse* hinter dem Haus von *Moeßlers* Hans zwischen dem Wasser und dem Hl. Kreuzgut; 2 Häuser des *Hannes im Umbsiffen*, von denen das eine oben neben dem Hl. Kreuzgut, das andere neben Gut von *Brant Hans* gelegen ist; ihre Gerechtigkeit innerhalb der Wüstung und Mark *Altenkleusheim*, die die Verkäuferin von ihren Eltern geerbt hat; ihren achtzehnten Teil von Gehölz (*-holtze*) und Mark zu *Altenkleusheim*, wobei die Mark an *Martin Strauch* zu *Littfeld (Litpe)* sowie an *Storcks* Erben grenzt, soweit sie diesen Anteil von *Henne* zu *Ronart* und seiner Frau *Agathe* gekauft haben; ihren sechzehnten Teil an dem Anteil des *Brant Hans* an der Mark zu *Altenkleusheim*. Sie verkaufen dies insgesamt einschließlich Zubehör und leisten dieserhalb Währschaftsversprechen gemäß Erbkaufrecht. — *Dedings- und Weinkaufleute: Moeßlerß Severin, Hermann Schmedt* zu *Altenkleusheim* und andere. — *Siegler: Heinrich Menck, Richter* zu *Olpe*. — *Sambstagk post Petri et Pauli apostolorum*.

Ausf., Perg., Sg. erh. — Nr. 1610.

**1575 Juli 12**

**1698**

*Heinrich* und *Hermann Grafen* zu *Sayn*, die Brüder sind, *Herren* zu *Homburg, Montclair* und *Meinsberg*, belehnen *Georg* und *Heinrich* von *Hatzfeldt*, zugleich für *Ludwig* und *Hermann* von *Hatzfeldt*, die alle *Herren* zu *Wildenburg* sind, mit dem *saynischen* Anteil von *Schloß* und *Tal Wildenburg*, mit *Hof* und *Gut* zu *Biebighausen* bei *Hatzfeld* sowie mit der zur *Grafschaft Sayn* gehörigen Hälfte von *Kirchspiel* und *Gericht Friesenhagen* [gemäß *Belehnung* des *Georg* von *Hatzfeldt* von 1481 Juni 26]. — *Sieglervermerk* von *Heinrich Grafen* zu *Sayn*, *Herrn* zu *Homburg, Montclair* und *Meinsberg*.

Abschr. (18. Jh.), Pap. — Vgl. Reg. Nr. 565. — Nr. 1611.

**1575 Juli 12**

**1699**

*Georg* und *Heinrich* von *Hatzfeldt*, *Herren* zu *Wildenburg*, stellen *Heinrich* und *Hermann Grafen* zu *Sayn*, *Herren* zu *Homburg, Montclair* und *Meinsberg*, einen *Revers* aus über die gemäß *inserterter Urkunde* vom gleichen Tage *vorgenommene Belehnung* mit *Schloß* und *Tal Wildenburg* einschließlich *Zubehör*, soweit dies von ihnen und der *Grafschaft Sayn* zu *Lehen* geht, mit *Hof* und *Gut* zu *Biebighausen* bei *Hatzfeld* sowie

mit deren Anteil am Gericht Friesenhagen. — Sieglervermerk von Georg von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg.

Abschr. (17. Jh.), Pap. — Beiliegend: Abschr. (18. Jh.), Pap. — Vgl. Reg. Nr. 1698. — Nr. 1612.

**1575 Juli 18**

**1700**

Werner von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg und Weisweiler, bevollmächtigt seinen Sohn Adolf von Hatzfeldt, die Herrschaft zu Wildenburg in seinem Namen fortzuführen, die ihm dort gehörigen Güter, Gülten, Renten und Einkünfte (*auffkumpf*) zu verwalten bzw. zu empfangen, Rechnungen hierüber zu hören und zu quittieren, Pächter und Verwalter der Güter bei Bedarf zu entsetzen und andere einzustellen, von Schultzeiß, Schöffen und Untertanen (*gemeinen underthannen*) zu seinem Anteil Huldigung und Eid zu empfangen bzw. entgegenzunehmen, sie bei Bedarf zu entsetzen oder anzustellen, alles mit oder gegen jedermann im gütlichen oder Gerichtsverfahren in der Herrschaft Wildenburg oder andernwärts vor Richtern und Gerichtsherren zu vertreten, entsprechende Schriftsätze vorzubringen, Eide in seinem Namen zu leisten und von den Streitgegnern zu fordern, rechtliche Urteilsprüche zu beantragen, notwendige Berufungen einzulegen und zu verfolgen, Kosten und Schäden zu schätzen und zu erbitten, entgegenzunehmen und zu quittieren, bei Bedarf Afteranwälte zu bestellen und abuberufen sowie alle sonst notwendigen Schritte zu tun. Er verpflichtet sich auf die Handlungen seines Sohnes und leistet ihm Schadensersatzversprechen, wofür er alle seine Güter zu Unterpfand setzt. — Unterschrift des Ausstellers. — Siegler: der Aussteller.

Ausf., Pap., Sg. unter Papieroblate aufgedr. — Nr. 1613.

**1575 Juli 22**

**1701**

Gerdt von Meschede zu Alme (-men) gestattet dem Dietrich von Plettenberg zu Berge und seiner Frau Elisabeth von Raesfeldt ((?) *Raidtzfelt*), die ihm 350 Tlr. schulden und die der Hauptverschreibung zufolge verpflichtet sind, jährlich am Tage Petri *ad cathedram* (Februar 22) 18 Tlr. oder Gegenwert an Zinsen zu zahlen, die Zinsen jeweils innerhalb von 14 Tagen vor und nach dem Tage *St. Petri ad cathedram* durch Zahlung der Schuldsomme abzulösen. Hierbei ist halbjährige Kündigungsfrist zu wahren. — Unterschrift des Ausstellers. — Siegler: der Aussteller.

Ausf., Perg., Sg. ab. — Nr. 1614.

**1575 August 1****1702**

Diether von Angeloch (*Angelloch*) als Hauptverkäufer sowie Ludwig Wolff von und zu Flehingen und Bernhard von Sternenfels (*-felß*) zu Kürnbach (*Kirn-*), die Dietrichs Bürgen und zugleich Mitverkäufer sind, verkaufen an Ludwig von und zu Hirschhorn für quittierte 1000 fl. zu je 15 Batzen oder 60 Kreuzern in Silbermünzen kraft Erbkauf nach geistlichem und weltlichem Recht, Landesgewohnheit und adeliger Übung eine jährliche Rente von 50 solcher fl., die jeweils innerhalb von 8 Tagen vor und nach St. Jakobstag, d. h. Juli 25, in seinen Haushalt zu Hirschhorn uneingeschränkt zu leisten sind. Bei Leistungssäumnis kann Ludwig sie gemeinsam oder einzeln in ein offenes Wirts- oder Gasthaus der Städte Wimpfen, Sinsheim (*Suntz-*) oder Heidelberg zum Einlager mahnen. Wer so gemahnt ist, hat wie üblich innerhalb von 8 Tagen selbst oder durch einen reisigen Knecht mit einem geeigneten Pferd Folge zu leisten. Die Bürgen können ihre Verpflichtungen sich gegenseitig nicht abtreten. Sie setzen zur Sicherung ihrer Verpflichtungen ihr Hab und Gut zu Unterpfang. Die Rente bleibt jeweils zum Fälligkeitstermin mit der Verkaufssumme ablösbar, wobei die Verkäufer bzw. der Käufer vierteljährige bzw. halbjährige Kündigungsfrist zu wahren haben. Der Käufer hat erst nach Ablauf von 3 Jahren Kündigungsrecht. Bei Erstattungssäumnis gelten die entsprechenden Bestimmungen wie im Falle der Leistungssäumnis. Alle Verpflichtungen bleiben bei Beschädigung oder Verlust dieser Urkunde bestehen. — Sieglervermerk der Aussteller. — *Uf montag nach Jacobi apostoli.*

Inserat in Urk. von 1585 Mai 7. — Vgl. Reg. Nr. 1876. — Nr. 1767.

**1575 August 5****1703**

Peter zu Dermbach und seine Frau Jutta überlassen an Katharina, geb. von Seelbach gen. Reifenberg (*Rieffenbergen*), Frau zu Krottorf, kraft Erbtausch 3 M. Wüstenei zu Bockenbaum sowie 1 M. 27 Rt. Hoflage (*hoiblaig*) dort im Austausch gegen: 1 M. Land unten an der Spechtzs *wieß* und an einer Stelle die Wiese hinauf; 1½ M. 9 Rt. Wüstenei, wovon jetzt ½ M. Wiese ist, unterhalb von Dermbach, wie dies neben der Wiese mit Pfählen abgeteilt ist. Die ausgetauschten Stücke sind nach Meinung der im Folgenden genannten Schöffen und Weinkaufleute gleichwertig. Der Erbtausch ist nach Wildenburger Ordnung und in landesüblicher Weise einzuhalten. Die Partner haben einander Währschaft zu leisten. — Von den hierüber ausgestellten beiden gleichlautenden Urkunden wird je eine den Partnern zugestellt. Bei Verlust der einen Urkunde bleibt die andere gültig. — Unterschrift der Katharina, geb. von Seelbach, Frau zu

Krottorf. — Siegler: Schultheiß und Schöffen des Gerichts Friesenhagen (Schöffenamtssiegel).

Ausf., Pap., Sg. unter Papieroblate aufgedr. — Beiliegend: 1) Abschr. mit Beglaubigungsvermerk von 1586 Mai 4 durch die Schöffen des Gerichts Wissen und Friesenhagen. — Unterschriften von Heinrich auf dem Bungart und Johann Kremmer. — Begl. Abschr. (16. Jh.), Pap. (durch Feuchtigkeit besch.). — Rv.: *Die Croiyn gutter in orthiesige hocheit des oberhoveß gelegen, von den Dorrenbachs erben lange lange zeit gebraucht* (18. Jh.); 2) Abschr. (19. Jh.), Pap. — Nr. 1615.

### 1575 August 31

1704

Junker Winrich Raitz von Frenz zu Fliesteden (*Fleisten*) verpachtet an Wilhelm Kulenbroch oder gerderner und seine Frau auf 12 Jahre 2 M. Gartenland, die mit ihren beiden Kopfseiten zwischen der Straße nach Mechtern und derjenigen nach Melaten gelegen sind. Hierfür sind 14 Rader fl., 25 sulz Kohl (*kappus heupter*) und 1 Vt. Öl jeweils innerhalb von 14 Tagen nach Remigiustag (Oktober 1) zu liefern. Die Eheleute verpflichten sich, das Land auf die Dauer der Pachtung instand zu halten, es nicht aufzuteilen oder an Dritte ohne Einverständnis des Junkers Winrich zu verpachten. Bei Ablauf der Verpachtungsfrist ist Junker Winrich berechtigt, das Land an sich zu ziehen und anderweitig zu verpachten. Er ist dann nicht verpflichtet, an Wilhelm und seine Frau etwas für Besserung zu zahlen, nachdem sie das Land in gutem Zustand in Empfang nahmen. In jedem Säumnisfalle kann er das Land einschließlich Besserung und den darauf befindlichen Früchten an sich ziehen und hierüber frei verfügen. — 2 gleichlautende Urkunden hierüber werden über den Buchstaben H M N O voneinander getrennt. — Nachtrag: *XVIII alb.*

Chirograph, Pap. (leicht besch.). — Nr. 1616.

### 1575 September 14

1705

Adolf und Emmerich Gebrüder von Hetzingen (*Hezin-*) sowie ihr Schwager Johann Grein von Nierstein (*Nider-*), der seine Frau Barbara von Hetzingen vertritt, nehmen nach dem Tod des Adam von Hetzingen und seiner Frau Cäcilie Hurt von Schönecken (*Hürth von Schendk*) eine Teilung der elterlichen Erbgüter vor, die diese geerbt hatten oder die ihnen sonst zugefallen waren. Jedem von ihnen ist der ihm zufallende Anteil sogleich erblich und zur freien Verfügung einzuräumen. Weitere gegen-

seitige Ansprüche und Forderungen darauf bleiben ausgeschlossen; hierauf haben sie je nach Übung der Länder und Gerichte, in denen die zugewiesenen Güter gelegen sind, erblich zu verzichten. — Adolf erhält als ältester Sohn das Schloß zu Eschweiler einschließlich Zubehör. Was jedoch zum Baumeisteramt gehört, soll der Baumeister einnehmen. Jeder von ihnen hat zu  $\frac{1}{3}$  hierzu beizutragen, bis der Prozeß gegen die Hurt von [Schönecken zu] Ringsheim (Remscheinen) sowie die Gebrüder von Nesselrode zu Ehrenstein abgeschlossen ist. Nach Abschluß der Prozesse bleibt Adolf das Baumeisteramt vorbehalten. Die Kapaune und Hühner von den domstiftischen Höfen und Mühlen einschließlich Zubehör sind auf das Schloß zu Eschweiler zu liefern und bleiben dort. Adolf ist verpflichtet, die dem Domkapitel zu Köln seit alters zu leistenden 50 fl. zu zahlen. — Emmerich erhält Haus Kambach (Com-) bei Kinzweiler, die Erbkapaune zu Baesweiler (Baß-), den Hof zu Kommern (Commer) und das Gut zu Schaven, jeweils einschließlich Zubehör. Seiner Tante (möhnen) Marie von Hetzingen im geistlichen Stand hat er auf Lebenszeit jährlich 12 Aldenhovener Ml. Roggen sowie ein Ferkel zu liefern. — Johann und seine Frau Barbara erhalten, da die Erbgüter kein väterliches Erbe (*patrimonium*) sind und von einem Seitenfall auf Seiten der Mutter herrühren, den Hof zu Merlenbroich oder den Hof zu Vossenack (Fusse-) einschließlich Büschen und der Buschgerechtigkeit im Hochwald, das Gut Kallerbend (Kolderbendt) einschließlich Zubehör, das Wingertsgut zu Schwerfen (-flen) sowie die Erbkapaune zu Schophoven einschließlich Zubehör und Fischerei. — Der zwischen Adolf, Emmerich und Johann vereinbarte Vergleich von 1571 Juni 4 wird in folgender Weise abgeändert: Diesem zufolge hatte Johann die auf den Erbgütern ruhende Last von 3332 Goldfl. zu tilgen. Er sollte den sog. Hurther Hof zu Dürwiß einschließlich Zubehör nutzen, bis Adolf und Emmerich ihm ihren Anteil erstatteten. Nunmehr soll die Tilgung zu Lebzeiten von Johann und Barbara nicht mehr erlaubt sein. Sterben Adolf und Emmerich ohne leibliche Erben, so ist die Belastung im gegenseitigen Einvernehmen aufzuteilen. Johann hat die 100 Goldfl. an Mufhagen zu zahlen und Peter Hürtgens die Weide pfandweise nutzen zu lassen. Im Gegensatz zu der früheren Vereinbarung, wonach Johann die Forderung der Erben des Goddart Weyer in Höhe von 200 Goldfl. auf Kambach tilgen sollte, sollen nun Adolf und Emmerich die 200 Goldfl. leisten. Adolf soll die 4 M. Land am Warthauß im Austausch gegen 4 M. Weide frei machen und zu seinen Gunsten erwerben. Können die Hurth von [Schönecken zu] Ringsheim oder die Gebrüder von Nesselrode zu Ehrenstein künftig rechtmäßig etwas verlangen, so haben sie gemeinsam hierfür aufzukommen. — Die Partner verpflichten sich gegenseitig auf die Vereinbarungen. — Mittler: Johann von Reuschenberg zu Setterich, Johann von und zu Schaesberg

zu Weisweiler, Johann von Eynatten, Wilhelm von Eyß gen. Beusdal (*Beußthall*) zu Bornheim, Merten Grein zu Nierstein zum Busch. — Unterschrifts- und Sieglervermerk der Aussteller. Sieglervermerk der Mittler. Abschr. (18. Jh.), Pap. (geheftet). — Vermerk am Rand von S. 1: *Scheidt und theilung de anno 1575, den 14ten Septembris; nota: 1. der Adolph fuit parens moderni ab Hezingen; undt 2. der von Emmerich ist deren von Burgarv altvatter gewesßen ratione Barbara von Hezingen, obiit sine liberis (glztg.).* — Nr. 1617.

**[15]75 September 27, Wissen**

**1706**

Schultheißen und Schöffen des Gerichts zu Wissen bekunden auf Antrag von Simon zu Morsbach und seiner Frau *Elßgen*, nachdem sie an Johann Knybe zu Ostendorp gen. Bockemol (*Knuyff van Oestendorff* gen. *Bockmuln*) ihr Zwölftel am Hof *Wisserhof* (*hoff in der Wißen*) erblich verkauften, daß sie vor ihnen zugunsten des Käufers erblich hierauf verzichteten. — Siegler: die Aussteller (Schöffenamtssiegel) *auff spacium ad causas.* — *Dinstagh vor Michaelis.*

Ausf., Pap., Sg. unter Papieroblate aufgedr. — Begl. Abschr. (16. Jh.) angefügt an Abschr. der Urk. von 1441 November 11 sowie nach und vor weiteren Abschr.; vgl. Reg. Nr. 301. — Nr. 1618.

**[15]75 Oktober 10**

**1707**

Schultheißen und Schöffen des Gerichts Wissen bekunden, vor ihnen hätten *Heinrich Blittershagen* und *Georg Breuger* zu Wissen in gehegtem Gericht erklärt, sie hätten die Pfandschaft, die sie von *Heiman* zu *Wippe* (*Wipe*) auf den Hof *Wisserhof* erhalten hätten, gemäß Urkunde des Gerichts hierüber auf ihre Kosten im Einvernehmen mit dem Lehnherrn sowie dem Gebotsherrn schätzen lassen. Bisher seien weder *Heiman* selbst noch jemand von seiner Seite trotz Fristablauf erschienen, um für die Güter durch Erlegen der Pfandsumme einzutreten. — Schultheißen und Schöffen bezeugen auf Antrag der Gläubiger, um ihnen die Einräumung der Güter zu sichern, es sei mit den Pfandgütern rechtmäßig und gemäß Landesgewohnheit verfahren worden. Nachdem die Gläubiger über Gebühr lange gewartet hätten, sei ihnen zu erblicher Wärschaft der Güter zu verhelfen, die sie bei dem Lehnherrn beantragt hätten. — Siegler: die Aussteller (Schöffenamtssiegel).

Ausf., Pap., das aufgedr. Sg. ab. — Rv.: *Urkundt vom gericht zu Wissen, bey die lehen sachen gehoerigh* (16. Jh.) Nachtrag: *uber den hoff in der Wissen, 1575, 10. Octobris* (17. Jh.). — Nr. 1619.

Johann zu Stein (zum Stain) und Peter zu Dermbach, Schultheißen, sowie Heinrich auf dem Baumgarten, Klein Rorich, Thomas Nocher zu Schönstein (Schonnenstain), Wilhelm zu Loch, Apell Mühenthal, Klaus Johann gen. Broder zu Reifenrath (-radt) und Johann Fluch zu Bruchen (zum Bruche), Schöffen zu Wissen, bekunden, vor ihnen seien Georg Breuger und Heinrich Blittershagen erneut erschienen und hätten erklärt, sie hätten das Erbpfand am Wissershof, das ihnen Heiman zu Wippe verschrieben habe, gemäß besiegelter Urkunde des Gerichts im Einvernehmen mit dem Lehnsherrn sowie mit dem Gebotsherrn durch deren Diener auf ihre Kosten rechtmäßig schätzen lassen. Schultheißen und Schöffen bezeugen auf Antrag der Gläubiger, nachdem der Pfandgüter wegen wie üblich und rechtmäßig verfahren sei, die Gläubiger auch über Gebühr lange gewartet hätten, ohne daß jemand erschienen sei, um für die Güter durch Leisten der Pfandsumme einzutreten, sei ihnen erbliche Währschaft und Besiegelung der darüber ausgestellten Urkunde zu verschaffen bzw. dies zu gestatten. Hierum hätten sie den Lehnsherrn zu bitten. — Siegler: die Aussteller (Schöffenamtssiegel).

Ausf., Pap., Sg. unter Papieroblate aufgedr. — Begl. Abschr. (16. Jh.) angefügt an Abschr. der Urk. von 1441 November 11 sowie nach und vor weiteren Abschr., vgl. Reg. Nr. 301. — Nr. 1620.

Ludwig von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg, Johann zu Stein und Peter zu Dermbach, Schultheißen, sowie Heinrich auf dem Baumgarten, Klein Rorich, Thomas Nocher zu Schönstein, Wilhelm zu Loch, Apell Mühenthal, Johann Fluch zu Bruchen und Johann Broder zu Reifenrath, Schöffen zu Wissen, bekunden, Heiman zu Wippe im Kirchspiel Morsbach und seine Frau Gerde seien dem Heinrich Blittershagen, Gerichtsschreiber zu Wissen, und seiner Frau Else sowie dem Peter Breuger einen Geldbetrag gemäß einer darüber vorliegenden Anerkenntnis (recognition) schuldig, weshalb sie ihnen ihren erblichen Anteil an dem Hof Wissershof, d. h.  $\frac{1}{12}$  davon, zu Unterpfand gesetzt hätten. Da die Gläubiger das Geld nicht länger entbehren könnten, hätten sie den zu Unterpfand gesetzten Anteil einschließlich Zubehör auf ihre Kosten dreimal 14 Tage in der Kirchspielskirche zu Wissen öffentlich feilbieten lassen und seien auch sonst dieserhalb wie in der Herrschaft Wildenburg und im Gericht Wissen üblich verfahren. Nachdem sie dann lange genug gewartet hätten, ohne daß jemand den Anteil eingelöst habe, hätten die Gläubiger den Anteil mit Ausnahme dessen, was zwischen Hermann von Hatzfeldt und [Knybe

von Ostendorp gen.] Bockemol (*Bockmull*) strittig ist, rechtmäßig an sich gebracht, sodaß sie künftig hierüber entsprechend und ohne Einschränkung von seiten der Schuldner verfügen können, jeder Rechtsbehelf dagegen ausgeschlossen. Die Lehnrechte des Ludwig von Hatzfeldt sowie die zum Haus Wildenburg gehörigen Dienste und Gerechtigkeiten bleiben hiervon unberührt. — Siegler: Ludwig von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg; Schultheißen und Schöffen zu Wissen (Schöffenamtssiegel).

Ausf., Pap., Sg. 1 unter Papieroblate aufgedr., 2 fehlt. — Rv.: 1) *Dis ist das deill, das min schwager an sich, bis es ist, gescheiten und umb geschlagen, gerichtlich dar na an seich gegotthen hatth* (16. Jh.); 2) *Verschreibung deß hofs zur Wißen ahn Henrichen Blittershagen; cessat, weilen dieser hof beschr[iebenem] Henrich vermog testamenti anheimgefallen* (17. Jh.). — Nr. 1621.

### 1575 Oktober 25, Regensburg

1710

Maximilian II., Römischer Kaiser etc., gibt einem Antrag von Ludwig, Heinrich, Georg und Hermann Gebrüdern und Vettern von Hatzfeldt statt, nachdem diese die Herrschaft Wildenburg beerbten, die ihre Vorfahren länger als 150 Jahre als freie, eigene und nur der kaiserlichen Jurisdiktion unterworfenen Herrschaft mit Hoheit, Obrigkeit und Gerechtigkeit, hoher und niederer Gerichtsbarkeit, Recht in peinlichen und in bürgerlichen Sachen, Ge- und Verbot, Glockenschlag, Aufgreifungs- und Bestrafungsrecht von Missetätern, Aufgebot, Folge und Reise, Türken- und Landsteuer, sonstiger Schatzung, Pfarrsatz (*kirchengift*), Rod- und anderen Zehnten, Bergwerken, Zoll, Geleit, Wasser, Weide, Gehölz, Wildbann, Jagd, Fischerei, Bannwein, Accise, Frohnden und Diensten, Ellen, Maß und Gewicht, kleinen und großen Wetten und Brüchen, Leib-eigenen und deren Folgepflicht, Leibzinsen, Rauchhühnern, Futterhafer, Mai- und Herbstbede an Schweinen und Hämmeln sowie allem sonstigem Zubehör innehatten. Nachdem sie selbst die Herrschaft Wildenburg mit den Dörfern und Kirchspielen Friesenhagen und Wissen sowie mit allem sonstigen Zubehör ebenso unbeeinträchtigt wie ihre Vorfahren innehatten, die diesbezüglichen kaiserlichen und königlichen besiegelten Urkunden jedoch durch Kriege und Fehden zwischen ihren Vorfahren und den Nachbarn auf Haus Wildenburg zusammen mit anderen Urkunden in Verlust geraten sind, bestätigt er, zugleich für ihre Erben und Nachkommen, alle ihre bisherigen Rechte und Freiheiten und erneuert sie, soweit dies erforderlich ist. Er sagt Schutz und Schirm für sie, ihre Herrschaft und ihre Untertanen zu. Alle Untertanen des Reiches fordert er zur Einhaltung dieser Zusage bei Strafe von 40 Mk. lötigen Goldes

im Zuwiderhandlungsfalle auf. Die Strafe fällt gegebenenfalls je zur Hälfte der Reichskammer sowie den erwähnten von Hatzfeldt zu. — Unterschriften des Ausstellers sowie des Daniel Erzbischofs zu Mainz. — Siegler: der Aussteller. — Viditvermerk des Johann Baptist Weber. — Mandatsvermerk (auf dem Bug) des A. Erstenberger. — Schreibervermerk des Andreas Gaill, D. X.

Ausf., Perg., Sg. besch. — Beiliegend: Abschr. mit nachgestelltem Vermerk, wonach die Privilegien durch die Kaiser Rudolf II., Ferdinand, Leopold und zuletzt 1723 Juni 11 durch Kaiser Karl VI. bestätigt wurden. — Druck (18. Jh.), Pap. — Nr. 1622.

### 1575 November 11

1711

Vor Hermann (*Hermannus*) *Tiaras* Fries, Schultheiß, sowie vor Peter Koelhaes, Johann Berenraith, Wilhelm an der Bitzen, Johann auff der Heiden, Eberhard (*Everhardt*) *Schwoyn*, *Paurels* Ruisch und Johann von Brauweiler (*-wiler*), Schöffen der Herrlichkeit Hürth (*Hüirdt*), verkaufen Arndt Kerstges Sohn auff dem Knapsack und seine Frau Marie (*Mari*), beide Einwohner und Untertanen der Herrlichkeit Hürth, an M[eister] Johann von Neukirchen (*Nui-*) und seine Frau Aelgen von Berchem, beide Bürger der Stadt Köln, für quittierte 8 Mk. 4 alb. Kölner W. kraft Erbkauf 2 Ml. Korn trockene und marktgerechte Frucht. Sie verpflichten sich, dies vom St. Martinstag (November 11) kommenden Jahrs an jeweils innerhalb von 14 Tagen nach diesem Termin in Köln an ihnen angewiesener Stelle uneingeschränkt zu liefern, jeder Rechtsbehelf dagegen ausgeschlossen. Hierfür setzen sie zu Unterpfand: 1 M. Ackerland, an einer Hauptseite neben der Zulpicher (*Zullicher*) Straße sowie nach unten zu unterhalb von Peter Mul neben den  $1\frac{1}{2}$  M. des Gerhard in der *Ollichs* Mulhen;  $\frac{1}{2}$  M. und 1 Pfd., d. h. ein Drittel von 7 Vt., an einer Hauptseite neben *Hermans Alsteden ronde morgen* sowie nach dem Dorf zu neben dem herren acker; ein Drittel von 7 Vt., d. h.  $\frac{1}{2}$  M. und 1 Pfd., an einer Längsseite nach dem Dorf zu neben dem herren acker sowie an einer Kopfseite zum Busch zu neben Land des Pastors;  $\frac{1}{3}$  M., an einer Längsseite neben *Monn Gerden Land*, an der anderen Seite neben *Ruischen* Johanns Land. Alle Unterpfänder sind in der Herrlichkeit Hürth gelegen. Sie wurden durch Schultheiß und Schöffen auf die Höhe der Hauptsumme geschätzt und sind sonst nicht belastet. Die Rechte des Wilhelm von Harff, gebietenden Herrn zu Alsdorf und Hürth, bleiben hierdurch unberührt. Die zu Unterpfand gesetzten Güter sind jedoch weder kurmudnoch lehnspflichtig und Dritten gegenüber nicht strittig. Da sie Eigen der Verkäufer sind, können diese sie belasten. Die Verkäufer verpflichten

sich unter Eid auf die Vereinbarungen, behalten sich jedoch Einlösungsrecht vor. Die Käufer willigen hierin vorbehaltlich halbjähriger Kündigungsfrist ein. Bei Einlösung sind in Köln außer der letzten Rente etwaige Ausstände fällig. — Siegler: Wilhelm von Harff, Herr zu Alsdorf und Hürth, auf Bitten der Aussteller mangels eigenen Sigels.

Ausf., Perg., Sg. ab. — Rv.: Anno '75 auff s. Merttins dagh verseygeleden breyff von Arnoltt Wolff, holt 60 daller, ist besatt ain Jann Numkyrchen, ist verunderpandt des Wolffs lenderey zu Hoertt, ist sulge soma behandigt durch den Herrven Ploges (16. Jh.). — Nr. 2032.

### 1575 November 16

1712

Hans Blideman (Bliede-) der Alte, scheffer zu Littfeld, und seine Frau Treina überlassen an Junker Heinrich von Holdinghausen zu Holdinghausen kraft Erbtausch 3 Wiesenstücke in der Irlen, wo sie under der Hutten wisen, under dem Mulngraben sowie uff den Dhornen und uff Neußgenß hoeff gelegen sind und zwar an allen Seiten neben Gut des Junkers Heinrich. Hierfür erhalten sie im Austausch ein Wiesenstück in der Wisen vor dem Littfelder Wald binnen dem bruch ahm fuherwege innerhalb seiner durch lebende Hecken und Grenzsteine gebildeten Grenzen und zwar unten neben der Wiese, die Junker Heinrich von Raugen Johengin kaufte, während oben die gesetzten Malsteine die Grenze bilden. Außerdem erhalten sie 2 Rader fl. für Besserung. Sie leisten erbliches Währschafftsversprechen, nachdem der Erbtausch an 3 aufeinanderfolgenden Sonntagen aufgerufen und auch sonst dieserhalb ordnungsgemäß verfahren war. Die Gerechtigkeiten des Lehnsherrn bleiben hierdurch unberührt. — Weinkaufleute: Thomas Schumacher und Kessell Hans, beide Schöffen zu Ferndorf. — Siegler: Klaus Diepel von Haiger (Hei-), Schultheiß zu Krombach (Chrom-) und Ferndorf, Jost Schumacher der Alte, Heilman Joachim (Jua-), beide Schöffen, sowie die übrigen Schöffen zu Krombach und Ferndorf (Schöffenamtssiegel).

Ausf., Perg., Sg. erh. — Nr. 1623.

### 1575 November 16

1713

Mollers Anna sowie ihr Eidam Jakob und seine Frau Barbara zu Littfeld überlassen an Junker Heinrich von Holdinghausen zu Holdinghausen kraft Erbtausch ihre 3 Wiesenstücke in den Irlen, wo 2 von ihnen under dem Muhlngraben, der dritte uff denn Dhorne unterhalb von Neuß-

ginß Hof gelegen sind und zwar an allen Seiten neben Gut des Junkers Heinrich. Hierfür erhalten sie im Austausch: seine Wiese *uffm Schlüssel* stück innerhalb der lebenden Hecken; ein Wiesenstück daselbst, das Junker Heinrich von dem gestorbenen *Poitz Peter* und von *Raugen Johengin* kaufte, unten neben der großen Wiese des Junkers Heinrich, die er von dem gestorbenen *Poitz Peter* kaufte, oben neben *Joachims (Juchimß) Heilmanß* Feld, an einer Kopfseite neben dem erwähnten *Jakob* sowie an der anderen Kopfseite neben *Whalen Johengin*. Sie leisten einander erbliches Währschaftsversprechen, nachdem der Erbtausch an 3 aufeinander folgenden Sonntagen aufgerufen und auch sonst dieserhalb ordnungsgemäß verfahren war. Die Gerechtigkeiten des Lehnsherrn bleiben hierdurch unberührt. — Weinkaufleute: *Thomas Schumacher* und *Kessel Hans*, beide Schöffen zu *Krombach* und *Ferndorf*; *Hermann* von [den] *Buchen*, *Hofmann* zu *Holdinghausen*; *Klappern Jakob* zu *Osthelden (Oist)*. — Siegler: *Klaus Diepel* von *Haiger*, *Schultheiß* zu *Krombach* und *Ferndorf*, sowie *Jost Schumacher* der *Alte*, *Joachims (Juchemß) Heilman* und die übrigen Schöffen dort (*Gerichtssiegel*).

Ausf., Perg., Sg. erh. — Nr. 1624.

[15]75 November 27

1714

*Heinrich* von *Blittershagen* quittiert, zugleich im Namen seines Schwagers *Gorge*, dem *Johann Bockmole* von *Gilbruche* den Empfang von 100 Tlrn., die er im Namen seines Herrn *Johann Knybe* von *Ostendorp* gen. *Bokkemol (Kniyffen von Ostendorff gnant Bockmulln)* zu *Listerhof (zum Listerhove)* als Abschlag auf die Pfandsumme leistete, die ihnen auf den Anteil des *Heiman* zu *Wippe* am Hof *Wisserhof* gemäß vorliegender Anerkennung zusteht. Da an überfälliger Pension und an Auslagen noch 23 Tlr. ausstehen, die durch die Pfandschaft der Schätzung zufolge ebenfalls hinreichend gesichert sind, verspricht *Johann* deren Zahlung innerhalb von 14 Tagen. Andernfalls zahlen sie die 100 Tlr. zurück und nehmen die Pfandschaft wieder ein. — Unterschrift des *Heinrich Blittershagen*.

Ausf., Pap. — Nr. 1625.

[15]75 Dezember 13

1715

*Konrad Graf* und Herr zu *Castell* gibt folgendem schriftlich und mündlich vorgebrachtem Antrag des *Konrad* von *Rosenberg* zu *Waldmannshofen* statt: Seiner Frau habe er noch keine hinreichenden Sicherungen erteilen können. Infolge des Todes seiner Söhne und männlichen Leibes-

erben seien ihm nur seine Tochter und ein Töchterchen seines Sohnes geblieben. Er besitze nicht genügend an eigenen Gütern und an Barschaft, um seiner Frau die notwendigen Sicherungen erteilen zu können. Auch könne er seine Tochter und seine Enkelin nicht hinreichend mit Heiratsgut ausstatten. Er bitte daher, entsprechend dem Entgegenkommen seiner anderen Lehnsherren darin einzuwilligen, daß er seiner Frau ein Drittel des Zehnten zu Adelhofen (-hoven), das er zu Rittermannlehen trage, zur lebenslänglichen Nutzung von seinem Tod an verschreibe, auch seiner Tochter und seiner Enkelin für den Fall des Todes seiner Frau vor oder nach seinem eigenen Tod auf den Zehntanteil 600 fl. verschreibe, die seine Lehnserben oder diejenigen, denen der Zehnt rechtmäßig zufällt, zu leisten hätten. — Obwohl derartige Bewilligungen in der Grafschaft nicht oft in Übung waren, willigt er in Anbetracht der ihm und der Grafschaft durch Konrad geleisteten und zugesagten Dienste, zugleich für seine Erben und die Grafschaft, darin ein, daß Konrad seiner Frau auf deren Lebenszeit die erbetene Nutzung des Zehntanteils einräumt, auch seiner Tochter und seiner Enkelin 600 fl. vom Tod seiner Frau an verschreibt, die ihnen in erwähnter Weise geleistet werden sollen. Hierdurch werden das Lehen über das Drittel und die 600 fl. ebenso wenig beeinträchtigt wie die sonstigen Lehnrechte und -gewohnheiten der Grafschaft. — Siegler: der Aussteller.

Ausf., Perg., Sg. besch. — Nr. 1626.

### 1575 Dezember 17, Wildenburg

1716

Vor Johann Lixfeldt, Gerichtsschreiber des Amtes Windeck, kraft kaiserlicher Gewalt öffentlichem Notar, sowie vor den im Folgenden genannten Zeugen legt Ludwig von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg, in seiner Wohnung (behausung) zu Wildenburg in dem Stübchen neben der Küche vormittags zwischen 8 und 9 Uhr sein im folgenden inseriertes Testament vom gleichen Tag vor, das von ihm besiegelt und durch Heyman von Böcklingen (Buck-), Gerichtsschreiber der Herrschaft Wildenburg, auf Ludwigs Anweisung unterschrieben ist, da er hierzu infolge von Podagra nicht selbst in der Lage ist. Den Notar fordert er auf, das Testament wie üblich und bei Bedarf mehrfach auszufertigen. — Dem inserierten Testament zufolge bestimmt Ludwig bei gutem Verstand, wenn auch körperlich geschwächt, dies, um namentlich Streitigkeiten wegen Gütern und Erbschaft, die er hinterläßt, zu vermeiden. Seine Seele befehlt er Gott an. Seine Frau Judith, geborene von Schmülling (Schmolting), hat seinen Leichnam in Friesenhagen nach christlicher Ordnung bestatten zu lassen, auch nach dem Begräbnis Brot von 2 Ml. Korn backen und unter die Hausarmen austeilen zu lassen. Da die Erbeneinsetzung

wichtigstes Stück eines Testaments ist, zwischen ihm und seiner Frau aber keine Heiratsverschreibung darüber aufgerichtet ist, was sie an Erbe und Sonstigem bei seinem Tod zu erwarten hat, setzt er sie zur Erbin von Folgendem ein, nachdem sie ihm bekanntlich viel Mühe und Treue in langen Jahren der Krankheit zukommen ließ: seine Barschaft und seine beweglichen Güter; Kleinodien und Silbergeschirr, die er jetzt oder künftig hat; sein ihm eigener Hof zu Gösingen (Geißin-) einschließlich Zubehör in der Herrschaft Wildenburg, wie er ihn zusammen mit seiner Frau während der Ehe gemäß besiegelter Urkunde zu gesamter Hand gekauft, gewonnen und erworben hat; seinen anderen Teil des künftigen Wiederfalls der Grafen von Waldeck und zwar ohne jede Ausnahme. Seine Frau kann gegebenenfalls hierüber als Erbe und Eigen unbeeinträchtigt durch Dritte verfügen. Seine Wohnung zu Wildenburg sowie seine sonstigen Güter innerhalb und außerhalb der Herrschaft Wildenburg behält seine Frau als Wittum zur Nutzung auf Lebenszeit. Seine anderen Erben, die im Folgenden genannt sind, haben ihr außerdem das von ihr gemäß ihrer Heiratsverschreibung in die Ehe eingebrachte Heiratsgut aus allen seinen Erbgütern zu erstatten. Seine Erbgüter fallen abgesehen von dem lebenslänglichen Nutzungsrecht seiner Frau mit seinem Tod seinem Bruder Georg von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg, sowie dem Sebastian von Hatzfeldt, dem Sohn seines gestorbenen Bruders Wilhelm, als nächsten Erben zu. Sie setzt er demgemäß als seine Erben ein und zwar mit der weiteren Bestimmung, daß Sebastian außerdem die Zuweisung gemäß Vertrag von 1561 Dezember 31 (auf donnerstag nach Nativitatis) behält, der zu Siegen zwischen Georg und dem gestorbenen Wilhelm auf der einen Seite sowie ihm, Ludwig, selbst geschlossen wurde. — Geht der beim Reichskammergericht anhängige Rechtsstreit mit den Herren zu St. Cassius in Bonn wegen des Gutes zu Graurheindorf (*Graenreindorff*) zu seinen Lebzeiten oder danach zu seinen Ungunsten aus, so kommt seine Frau auch nach seinem Tod nicht für die Unkosten auf, die womöglich den Wert seiner beweglichen Güter übersteigen; sie haben gegebenenfalls alle seine Brüder oder deren Erben aus seinen Erbgütern zu bestreiten. — Nach seinem Tod soll seine Frau an Johann Fischer in Anbetracht der während 24 Jahren und wohl auch künftig geleisteten Dienste einmal 24 fl. aus dem Wiederfall der Grafen von Waldeck zahlen, dazu an Johannis Frau Greta 12 Tlr. An seinen Bäcker Adolf (*Aloff*) von Hollenseifen soll sie dann lediglich 6 Tlr. für den Fall zahlen, daß er seine Magd *Bave*, die er beschlafen hat, heiratet. Schließlich soll seine Frau dann an Ludwig Fischer, Johannis Sohn, und an Heinrich Johann, die beide Schneider sind, je 1 Tlr. auszahlen. — Wird sein Testament infolge von Formfehlern als solches nicht anerkannt, so soll es als Kodizill und als Verfügung auf den Todesfall gültig sein. — Zu

Testamentsvollstreckern bestellt er Johann von Lützeroth zu Forst und Heinrich von und zu Holdinghausen, die Vettern und Schwager von ihm sind. Ihnen gibt er Vollmacht, nach seinem Tod ein Inventar über seinen Nachlaß aufstellen zu lassen und sein Testament auf Kosten seiner Erben zu vollziehen, wofür sie je 6 Tlr. erhalten. — Den Notar fordert er auf, das Testament wie üblich und bei Bedarf mehrfach auszustellen. — Unterschrift des Heyman von Böcklingen, Gerichtsschreibers der Herrschaft Wildenburg, auf Bitten des Ausstellers, der wegen Podagra nicht zum Schreiben in der Lage ist. — Siegler: der Aussteller. — Zeugen: Heyman von Böcklingen Gerichtsschreiber von Friesenhagen; Thomas daselbst, Johann zu Mittelsohlbach, Johann All im Tal [Wildenburg] und Johann Kremer zu Friesenhagen, die alle vier dort Schöffen sind; Theies Zimmermann zu Friesenhagen, Eberhard, Wirt zu Wildenburg. — Notariatsinstrument des genannten Notars Johann Lixfeldt mit dessen Unterschrifts- und Signetvermerk, nachdem er das Instrument anderer Geschäfte wegen hatte schreiben lassen. — Angefügt: 1) Abschr. der Urk. von 1575 Dezember 30, in der Katharina, geb. von Seelbach gen. Reifenberg, Frau zu Wildenburg und Krottorf, zugleich für ihren Sohn Sebastian, verspricht, ihre Tante (mohen) Judith, geb. von Schmülling, gen. Hatzfeldt auf Lebenszeit bei allen Zuweisungen auf Grund dieses Testaments zu belassen. — Unterschrift der Ausstellerin; — 2) Abschr. der Urk. von 1577 Februar 22.

Abschr. (17. Jh.), Pap. — Vgl. Reg. Nr. 1749. — Nr. 1627.

### 1575 Dezember 31

1717

Tringen, Witwe des Ebert zu Hundscheid (*Hoenschet*), und ihre Kinder sowie die Kinder des gestorbenen Hinrich uff der Schmalenbach verkaufen an Katharina, geb. von Seelbach, Frau zu Krottorf, für eine quittierte Geldsumme kraft Erbkauf 1 M. Wiese in der Schmalenbach sowie 4 M. Wüstenei oberhalb davon, die neben Crottroffs gutt sowie oben neben Hoinscheter gutt gelegen sind. Zuvor hatten sie das Gut in der Kirchspielskirche [zu Friesenhagen] dreimal 14 Tage feilbieten lassen und vor Schultheiß und Schöffen dort hierauf zugunsten der Käuferin erblich verzichtet. Sie leisten dieserhalb erbliches Währschaftsversprechen. — Weinkauffleute: Hentgen zu Bettorf, Peter Becker zu Krottorf. — Siegler: Peter zu Dermbach, Schultheiß, Johann zu Schmalenbach, Thonies und Johann Kremer zu Friesenhagen, Wilhelm zu Steeg, Johann zu Sohlbach und Meister Johann Nagel zu Wildenburg, Schöffen zu Friesenhagen (Schöffenamtssiegel). — Den jars abent.

Ausf., Perg., Sg. stark besch. — Rv.: Meinen hof zu Hundtscheit belangendt (16. Jh.). — Nr. 1628.

**1576 Januar 9, Ansbach**

**1718**

Georg Friedrich Markgraf zu Brandenburg etc., Burggraf zu Nürnberg, gibt einem Antrag des Konrad von Rosenberg zu Waldmannshofen (*Walltmannshoffen*) und seiner Frau Kunigunde, geb. von Seckendorf, statt, auf Schloß und Dorf Waldmannshofen einschließlich *veldbar* und sonstigem Zubehör, die er vom Burggrafentum zu Nürnberg zu Lehen trägt, seiner Frau Sicherungen für das von ihr zugebrachte Heiratsgut einschließlich Wiederlage und Morgengabe gemäß der zwischen ihnen vereinbarten Ehebedingung zu verschreiben. In Anbetracht der durch Konrads Vorfahren seinen Vorfahren als Markgrafen zu Brandenburg geleisteten Dienste, die Konrad außerdem selbst zusagte, gestattet er, ohne dadurch künftiger Übung seines Lehns hofs (*hoffbrauch*) vorzugreifen, daß Konrad seiner Frau 7 000 fl. auf Schloß und Dorf Waldmannshofen (*Walltemanshoffen*) einschließlich Zubehör folgendermaßen anweist: Sie hat, sofern sie ihn überlebt, Ansitz auf Schloß Waldmannshofen und bezieht von dem Zubehör 450 fl. wie üblich auf Lebenszeit. Geht sie als Witwe eine weitere Ehe ein, sind die Lehnsnachfolger berechtigt, Kunigunde mit 7 000 fl. abzulösen. Überlebt Konrad seine Frau, so bleibt die Bewilligung auf seine Lebenszeit gültig. Hinterläßt Konrad keine männlichen leiblichen Lehns erben, so sind seine nächsten Lehns erben zunächst nicht berechtigt, die Lehns güter einzunehmen. Seine Töchter sowie Regina Kunigunde, die Tochter seines Sohnes, haben dann Schloß und Dorf Waldmannshofen einschließlich Zubehör erst abzutreten, sobald die Lehns erben ihnen die 7 000 fl. erlegt und sie zufrieden gestellt haben. — Seine, seiner Erben und des Burggrafentums Rechte an dem Eigentum blieben hierdurch ebenso unberührt wie die Rechte Dritter. Treten die hinsichtlich Kunigunde vorgesehene Fälle ein, so hat der Lehnsnachfolger für sie Schloß und Dorf Waldmannshofen einschließlich Zubehör von ihm, seinen Erben und dem Burggrafentum Nürnberg zu Lehen zu nehmen und alle recht- und gewohnheitsmäßigen Verpflichtungen zu erfüllen. — Siegler: der Aussteller.

Ausf., Perg., Sg. erh. — Nr. 1630.

**[15]76 Januar 15, Linzenich**

**1719**

Anna, Katharina und Reiniera (*Rhenera*) Geschwister von Hatzfeldt zu Linzenich (*Lintze*) treten im Einvernehmen mit Dietrich Quad, Herrn zu Wickrath (*Wyckrhaedt*), und seinem Bruder Wilhelm Quad, die ihre Onkel (*ohemen*) sind, an ihren Onkel Werner von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg und Weisweiler, den Anteil an Haus und Herrlichkeit Wildenburg einschließlich Zubehör, der ihrem gestorbenen Bruder Johann von Hatzfeldt und ihnen zusteht, in aller Form unter der mit ihrem Onkel Werner

vereinbarten Bedingung ab. — Unterschriftsvermerk der Aussteller sowie von Dietrich Quad, Herr zu Wickrath, und Wilhelm Quad.

Abschr. (17. Jh.), Pap. — Rv.: 2. copia; das original ist auch hierbei (17. Jh.). — Nr. 1631.

### 1576 Januar 26, Wildenburg

1720

Vor Georg Diepenbeck von Mülheim (*Mulhem*), öffentlichem Notar kraft päpstlicher und kaiserlicher Gewalt, sowie vor den im Folgenden genannten Zeugen erklärt Werner von Hatzfeldt, Herr zu Weisweiler und Wildenburg, auf dem obersten Haus zu Wildenburg in der Küchenammer (*koechen kameren*) vormittags etwa zwischen 7 und 8 Uhr, im vergangenen Jahr habe er zusammen mit seinem Bruder Heinrich von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg, sowie seinem Neffen Johann von Hatzfeldt, Sohn des gestorbenen Daem von Hatzfeldt zu Linzenich, Herrn zu Wildenburg, nach dem Tod des Johann von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg, dessen Schloß und Haus (*behausung*) zu Wildenburg mit den zugehörigen Gerechtigkeiten eingenommen und die Berechtigungen seiner Schwestern und Nichten sowie Dritter an den Wildenburger Gütern abgefunden. Die anfallenden Einkünfte und Renten hätten sie demgemäß in Empfang genommen. Auch seien sie durch die Untertanen sowie sonst als Herren zu Wildenburg anerkannt worden. Nachdem der genannte Junker Johann, Sohn des gestorbenen Daem, jüngst gestorben und sein Besitz erledigt worden sei, habe er diesen als Erbe gemäß rechtmäßiger Übertragung vergangenen Sonntag, den 22. Januar, in der Absicht eingenommen, ihn ebenso wie seinen eigenen rechtmäßigen Besitz fortzuführen. Er protestiert daher gegen die von seinem Bruder Heinrich vorgenommenen Verpachtungen und Lehnvergaben (*belenungen*) von Höfen und Gütern und gegen das, was Heinrich sonst bei Gerichten und Untertanen ihm zum Nachteil unternahm; dies heißt er keineswegs gut. Er fordert Heinrich auf, dies bis zu ihrer demnächstigen Zusammenkunft auf sich beruhen zu lassen, ohne daß dadurch Besitz, Rechte und Gerechtigkeiten präjudiziert werden. — Den Notar fordert er auf, hierüber ein Notariatsinstrument und bei Bedarf mehrere solche auszufertigen. — Notariatsinstrument des genannten Notars mit dessen Unterschrift und Signet. — Zeugen: Rutger von Diez (*Dietz*), Johann von Weisweiler.

Ausf., Perg., Signet des Notars. — Nr. 1632.

1576 Januar 30

1721

Peter zu Stein (zum Stain) und Peter zu Dermbach, Schultheißen, sowie Heinrich uff dem Bongartt, Klein Rorich, Thomas Nocher zu Schönstein, Wilhelm zu Loch, A[pe]l Mühlenthal, Johann Fluch zu Bruchen (Broichen) und Johann Broder zu Reifenrath (-radt), Schöffen des Gerichts Wissen, bekunden Folgendes: Margarethe von Gymnich, Witwe Spies, lieh dem Clein Johann uf der Leien zu Schönstein einen ansehnlichen Geldbetrag, wofür er sein eigenes Wohnhaus zu Schönstein gemäß nun vorgelegter Verschreibung zu Unterpfand setzte. Um ihr Geld zurückzuerlangen, ließ Margarethe das Haus in der Kirche zu Wissen feilbieten und auch schätzen und verfuhr allgemein dieserhalb, wie im Amt Schönstein und Gericht Wissen üblich. Da über Jahr und Tag danach für das Haus niemand durch Erlegen der Pfandsomme eintrat, beantragte nun Johann Dornier im Namen von Margarethe, ihr solle das Unterpfand eingeräumt werden und auch sonst Recht geschehen. Schultheißen und Schöffen übertragen der Margarethe das Haus daher antragsgemäß erblich. Johann verzichtet erblich hierauf und quittiert seine Bezahlung gemäß richterlicher Schätzung. — Siegler: die Aussteller (Siegel ad causas).

Ausf., Perg. (leicht besch.), Sg. besch. — Nr. 1633.

1576 [nach Februar 2]

1722

Vor Schultheiß und Schöffen des Haupt- und Stadtgerichts zu Jülich sowie vor Vogt und Schöffen des Gerichts Kirchberg (Kirberich) lassen Anna von Hatzfeldt, Witwe von Paland, und ihre Schwestern Katharina und Reiniera (-nera), Töchter des gestorbenen Dame von Hatzfeldt und seiner Frau Regina Quad (Quaedt), durch Werner von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg und Weisweiler, Dietrich Quad, Herrn zu Wickrath, Johann von Hochsteden und Adolf von Hatzfeldt, die sie als ihre Onkel und nächsten Verwandten (negsten ohemen, gesipten und verrantten) hierum gebeten hatten, folgenden erblichen Vergleich wegen der ihnen von ihrem Vater und ihrem minderjährig gestorbenen Bruder Johann zugefallenen Erbschaften, Güter und Renten herbeiführen: Anna erhält als älteste Tochter Haus Linzenich einschließlich Zubehör im Bereich der erwähnten beiden Gerichte, wozu auch die Fischerei in der Rur (Ruiren) gehört. Katharina als zweite Tochter erhält alle übrigen Erbgüter als Kindteil, soweit sie außerhalb der beiden Gerichte, aber innerhalb des Fürstentums Jülich gelegen sind. Außerdem hat ihr Anna einmal 6000 Tlr. zu je 8 Mk. 4 alb. an kommenden Pfingsten (Juni 10) zu zahlen oder hierfür Pension in der im Folgenden genannten Weise zu leisten. Anna hat fer-

ner an ihre jüngste Schwester Reiniera (-nere) zur Abgeltung ihres von ihrem Vater und Bruder herrührenden Kindteils einmal 10 000 Tlr. genannter W. zu zahlen oder hierfür Pension in der im Folgenden genannten Weise zu leisten. — Vor dem erwähnten Schultheiß und Vogt sowie vor den erwähnten Schöffen verzichteten Katharina und Reiniera zugunsten von Anna auf ihren Anteil an Haus Linzenich einschließlich Zubehör im Bereich der erwähnten Gerichte gemäß Übung im Fürstentum Jülich und in den erwähnten beiden Gerichten. Sie verpflichteten sich zusammen mit Anna unter Eid auf die Erbteilung, jeder Rechtsbehelf dagegen einschließlich der etwaigen Berufung auf ihre Minderjährigkeit ausgeschlossen. — Die auf das jülichische Vogtamt Jülich verschriebenen 3 000 Goldfl. Hauptgeld bleiben von dieser Teilung ebenso unberührt wie die von ihrer Mutter zugebrachten Heiratsgüter und Seitenfälle. Sobald die Mutter gestorben ist, haben die 3 Schwestern alles, und zwar auch das, was ihnen außer der Erbschaft und Gütern von ihrem Vater und ihrem Bruder sonst an Seiten- und Beifällen zugefallen ist, untereinander ebenso zu gleichen Teilen zu teilen wie den Weinwachs zu Wänden, soweit er zu Haus Linzenich gehört. Führt die Mutter Klage über mangelnden Zugang zu deren Pension von den erwähnten 3 000 Goldfl., die ihr gemäß früherem Vertrag zu ihrem Unterhalt und als Wittum verschrieben sind, so haben die 3 Schwestern anteilmäßig Ersatz zu leisten, um den Unterhalt der Mutter gemäß früherem Vertrag und ihrer Heiratsverschreibung zu sichern. Ausstehende Forderungen haben die 3 Schwestern gemeinsam beizutreiben und teilen untereinander das zu gleichen Teilen, was sie davon erhalten. Entsprechendes gilt für bewegliche Güter sowie für Renten und Einkünfte, die bis Lichtmeß (Februar 2) fällig waren. Bestehende Schulden haben sie zu gleichen Anteilen zu tilgen. — Die Kapelle zu Linzenich einschließlich Zubehör sowie andere geistliche Lehen und Patronatsrechte (*jus patronatus*) bleiben von der Teilung ausgenommen und den jeweiligen Bewohnern (*einwohneren*) von Haus Linzenich vorbehalten; die jeweiligen Inhaber des Hauses Linzenich nehmen diese wahr. — Stirbt Anna ohne leibliche Kinder, so fällt Haus Linzenich einschließlich Zubehör an Katharina. Sobald ihr dies von Anna oder den von ihr etwa hinterlassenen Nutznießern zugefallen ist, hat sie an Reiniera einmal 5 500 Tlr. genannter W. zu zahlen oder hierauf 5 von 100 an Pension zu leisten. Die etwa durch Anna an ihre beiden jüngeren Schwestern zu leistenden Zahlungen sowie die etwa durch Katharina zu leistenden 5 500 Tlr. gelten als Erbschaft. Sie fällt beim etwaigen Tod der beiden jüngeren Schwestern ohne leibliche Erben der ältesten Schwester oder deren Erben zu. Etwaige Leibzuchtrechte daran bleiben gemäß Landesgewohnheit hiervon unberührt, sofern keine andere Regelung bei künftigen Heiratsverschreibungen ge-

troffen wird. — Anna verschreibt ihren beiden Schwestern für den Fall, daß sie ihnen die zugesagten 6000 bzw. 10000 Tlr. nicht termingemäß zahlt, eine lösbare Rente von 300 bzw. 500 Tlrn. auf Haus Linzenich und die ihr zugewiesenen Gerechtigkeiten gemäß gemeinem geschriebenen Recht und wie im Fürstentum Jülich üblich. Beide Renten sollen jeweils innerhalb von 14 Tagen nach Pfingsten in Jülich gegen Quittung zu leisten sein und zwar uneingeschränkt durch Schatzung, Reichs-, Türken- oder Landsteuern oder auch höhere Gewalt. In jedem Säumnisfall können Katharina und Reiniera über das Unterpfang gemäß Landesgewohnheit verfügen, wobei sie angesichts ihres freiwilligen Verzichts zugunsten von Anna durch den jeweiligen Schultheißen und Vogt zu Jülich bzw. Kirchberg auf ihr Verlangen unterstützt werden. Anna behält das Recht, die 300 Tlr. jährliche Rente zu 2 Terminen jeweils zur Hälfte mit jeweils 3000 Tlrn. einzulösen. Entsprechend kann sie von den 500 Tlrn. jährlicher Rente an 3 Terminen zunächst 200 Tlr. mit 4000 Tlrn. und dann die restlichen 300 Tlr. je zur Hälfte mit jeweils 3000 Tlrn. einlösen. — Unterschriften der Anna von Hatzfeldt, Witwe von Paland, sowie der Katharina und Reiniera von Hatzfeldt. — Sieglervermerk der Mittler sowie von Kaspar Sengel, Schultheiß des Haupt- und Stadtgerichts Jülich; Werner von Berchem (*Berghem*), Vogt des Amtes Jülich; den Schöffen zu Jülich (Schöffenamtsiegel).

Abschr. (16. Jh.), Pap. (geheftet). — Beiliegend: 1) Abschr. mit Beglaubigungsvermerk von 1882 Juli 7 auf Antrag von Alfred Fürsten von Hatzfeldt-Wildenburg zu Dambrau, Kr. Falkenberg/Schlesien durch Notar Gustav Anton Meinertz zu Kaiserswerth mit dessen Unterschrift. Siegler: der Notar. — Begl. Abschr. (19. Jh.), Pap. (geheftet), Sg. unter Papieroblate aufgedr.; 2) Abschr. (19. Jh.), Pap. (geheftet). — Nr. 1629.

### 1576 Februar 9

1723

Kotzelsß Gretgin, Witwe zu Littfeld, vertauscht an Heinrich von und zu Holdinghausen kraft Erbtausch ihre 2 Wiesenstücke in den Irlen in der Littfelder Mark, die an allen Seiten neben dessen Gut gelegen sind. Hierfür erhält sie: dessen Gartenland *ahm Bühel* in der Littfelder Mark zwischen dessen Gut an der oberen Seite und solchem von *Mollerß Christine* an der unteren; dessen Gartenland in der *Limpach am fernnen garten* gelegen zwischen Gut der *Bubschen* an der einen Seite und ihrem eigenen auf der anderen. Gretgin quittiert sodann den Empfang von  $2\frac{1}{2}$  Rader fl. Siegener W. für Besserung. Sie leistet Währschafversprechen, nachdem der Erbtausch an 3 aufeinander folgenden Sonn-

tagen aufgerufen und auch sonst dieserhalb wie üblich und rechtmäßig verfahren war. — Weinkaufleute: Kessell Hans, Schöffe zu Ferndorf; Hermann von den Buchen, Hofmann zu Holdinghausen. — Siegler: Klaus Diepel von Haiger, Schultheiß zu Krombach und Ferndorf; Jost Schumacher der Alte, Joachims (-chims) Heilman sowie die übrigen Schöffen zu Krombach und Ferndorf (Gerichtssiegel).

Ausf., Perg., Sg. ab. — Nr. 1634.

### 1576 Februar 9

1724

Klapperts Henn zu Littfeld und seine Frau Greta vertauschen an Heinrich von und zu Holdinghausen kraft Erbtausch ihr Wiesenstück in den Irlenn in der Littfelder Mark, das an allen Seiten neben Heinrichs Gut gelegen ist. Im Austausch hierfür erhalten sie dessen Gartenland am Helegenberge, das oben neben Krudelbachß Johengin sowie unten neben Strauchs Martin gelegen ist. Henn quittiert außerdem den Empfang von 8 alb. für Besserung. Er leistet Währschaftsversprechen, wie es üblich und rechtmäßig ist, nachdem der Erbtausch an 3 aufeinanderfolgenden Sonntagen aufgerufen und auch sonst dieserhalb ordnungsgemäß verfahren war. — Weinkaufleute: Kessell Hans zu Ferndorf; Hermann von den Buchen, Hofmann zu Holdinghausen. — Siegler: Klaus Diepel von Haiger, Schultheiß zu Krombach und Ferndorf, Jost der Alte Schumacher, Joachims Heilman sowie die übrigen Schöffen dort (Gerichtssiegel).

Ausf., Perg., Sg. erh. — Rv.: Klaperts Hen zu Lietpfte erbbeutbrieff uber das wisen platzgen in den Irlen under die hoetten wiesen, a[nno] [15]76 (16. Jh.). — Nr. 1635.

### 1576 März 1, Koblenz

1725

Jakob Erzbischof zu Trier etc., Kurfürst, belehnt den Hermann von Hatzfeldt, Sohn des gestorbenen Hermann von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg, zugleich für seinen Vetter Heinrich von Hatzfeldt, Sohn des gestorbenen Johann von Hatzfeldt, als Herrn zu Wildenburg mit 20 fl. zu erblichem Mannlehen. Sie sind durch den jeweiligen Zollschreiber des Erzstifts zu Engers jeweils an St. Martinstag (November 11) gegen Quitung zu liefern. Der verstorbene Erzbischof Johann, sein Vorgänger, hatte den Urkunden und Mannbüchern des Erzstifts zufolge zu Engers bereits die Vorfahren (uhranchen) Hermanns hiermit belehnt. Die 20 fl. Manngeld bleiben ebenso mit 200 fl. einlösbar wie bei der 1490 erstmals erfolgten Belehnung. Die Einlösung hat nach Ablauf einmonatiger Kündi-

gungsfrist zu erfolgen. Vor Empfang der Einlösungssumme haben Hermann und sein Vetter oder beider leiblichen Lehnserben freies eigenes Gut, das nicht verpfändet ist und von niemandem zu Lehen geht, und das 20 fl. Rente erbringt, dem Erzstift zu Lehen aufzutragen. — Er bestätigt den durch Hermann gemäß Recht und Gewohnheit im Erzstift Trier geleisteten Lehnseid. Hermann und sein Vetter oder beider leibliche Lehnserben dürfen über das Manggeld oder die zu Lehen aufgetragenen Güter nur im Einvernehmen mit ihm oder seinen Nachfolgern, soweit dies durch besiegelte Urkunden nachweisbar ist, anderweitig verfügen. — Siegler: der Aussteller. — *Geben in unserer statt Coblentz am ersten tag des monats Martij in den jaren unsers herrn thausendt fünffhundert siebentzig und fünff nach gewonheit in unserm ertzstift Trier zu schreiben.*

Ausf., Perg., Sg. leicht besch. — Beiliegend: Abschr. (17. Jh.), Pap. — Nr. 1599.

#### **1576 März 1, Koblenz**

**1726**

Jakob Erzbischof zu Trier etc., Kurfürst, belehnt den Hermann von Hatzfeldt, zugleich für Ludwig, Georg (Jörgenn), Sebastian (Bastian), Sohn des gestorbenen Wilhelm, und Heinrich von Hatzfeldt, die Brüder und Vettern sind, mit einer jährlichen Weingülte von 2 Fd. zu erblichem Mannlehen. Sie hat der jeweilige Keller des Erzstifts zu Ehrenbreitstein aus der dortigen Kellerei jeweils an St. Martinstag (November 11) zu liefern. Die Weingülte bleibt mit 200 schweren Rhein. fl. einlösbar. Gegebenenfalls hat die Kündigung einen Monat zuvor durch besiegelte Urkunde zu erfolgen. Die Einlösungssumme ist bei Auszahlung sogleich im Einvernehmen mit ihm oder seinem Nachfolger in der Weise anzulegen, daß jene freie unbelastete eigene Güter, die zum Erzstift günstig gelegen sind, kaufen, sie dem Erzstift zu Mannlehen auftragen und die nach Trierer Recht und Gewohnheit üblicherweise damit verbundenen Verpflichtungen übernehmen. Auch haben sie dann hierüber zwei Urkunden, wie für Lehnsleute im Erzstift üblich, auszustellen. — Siegler: der Aussteller. — *Der gebenn ist zu Coblentz am erstenn tag des monats Martij in den jaren unsers herrn thausent funffhundert funff unnd siebentzigh nach gewonheit inn unserm ertzstiftt zuschreiben.*

Ausf., Perg., Sg. erh. — Nr. 1598.

#### **1576 März 10**

**1727**

Johann Weiger zu Katzwinkel und seine Frau Beltgen, Johann zu Schmalenbach und seine Frau Trin, Theis zum Deidenberg und seine

Frau Gretgen, Johann Bruder zu Eupel und seine Frau Anna, Arndt zu Busenbach (Boe-) und seine Frau Fiegen, Jakob zu Obersohlbach und seine Frau Elsa, Hinrich Muller zu Altenhofen (-hoeben) und seine Frau Freugen sowie Peter zu Hundscheid und seine Frau Trin verkaufen an Johann zu Mittelsohlbach und seine Frau Tringen für eine quittierte Geldsumme kraft Erbkauf ihre von ihren Eltern ererbten 8 Teile von insgesamt 10 Teilen an einem Drittel des Hofes zu Busenbach einschließlich Zubehör in der Herrschaft Wildenburg und im Kirchspiel Friesenhagen. Nachdem sie das Gut dreimal 14 Tage in der Kirchspielskirche zu Friesenhagen feilbieten ließen, vor Schultheiß und Schöffen dort hierauf erblich zugunsten der Käufer verzichteten und dieserhalb auch sonst so verfahren, wie es in der Herrschaft Wildenburg üblich und rechtmäßig ist, leisten sie dieserhalb erbliches Währschaftversprechen. — Dedings- und Weinkauleute: Thomas, Johann Kremer und Heiman, alle zu Friesenhagen. — Siegler: Peter zu Dermbach, Schultheiß, Thomas zu Friesenhagen, Wilhelm zu Steeg, Johann Schmidt (Schmit) [zu Wildenburg] (im dael), Johann Kremer zu Friesenhagen sowie die übrigen Schöffen dort (Schöffenamtsiegel).

Ausf., Perg., Sg. besch. — Nr. 1636.

Durch Transfix angehängt: Urk. von

#### 1577 April 17

Johann zu Mittelsohlbach und seine Frau Tringen verkaufen an Hermann von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg, für eine quittierte Geldsumme kraft Erbkauf ihre 9 Teile von einem Drittel des Hofes zu Busenbach, die sie gemäß vorliegender Urkunde geerbt und auch gekauft haben. — Siegler: Schultheiß und Schöffen des Gerichts Friesenhagen.

Ausf., Perg., Sg. erh. — Nr. 1636a.

#### 1576 März [14]

1728

Valentyn, Sohn des gestorbenen Peter Frolog zu Altenkleusheim, verkauft im Einvernehmen mit Moßlerß Hanß und Johann Grenen, die ebendort wohnhaft und seine Vormünder sind, an Junker Heinrich von Holdinghausen und seine Frau Maria von Plettenberg für eine quittierte Geldsumme kraft Erbkauf sein Stück Land vor der Leiber Sledenn, das hinten und vorne neben Krantz Hennis Gut in der Nähe der Straße sowie oben neben der Mark gelegen ist. Er leistet dieserhalb Währschaftversprechen gemäß Erbkaufrecht und verzichtet hierauf zugunsten der

Käufer. — Dedingsleute: *Moßlers Johentgen* und *Hans Stoecher*, beide dort wohnhaft. — Siegler: *Heinrich Menck*, Richter zu *Olpe*.

Ausf., Perg., Sg. leicht besch. — Nr. 1637.

**1576 März 18, Köln**

**1729**

*Werner* und *Heinrich Gebrüder* von *Hatzfeldt*, *Herren* zu *Wildenburg*, werden in ihren Streitigkeiten wegen des Nachlasses ihres Bruders *Johann* von *Hatzfeldt* sowie desjenigen des *Johann* des Jüngeren von *Hatzfeldt*, dem Sohn ihres gestorbenen Veters *Dame* von *Hatzfeldt* zu *Linzenich*, an dem Haus zu *Wildenburg* sowie andernwärts durch *Werner* *Herrn* zu *Gymnich*, *Herrmann* von *Hatzfeldt*, *Herrn* zu *Wildenburg*, *Wilhelm* von *Reuschenberg*, *Herrn* zu *Rochet* (*Roschedt*), *Johann* von *Hochsteden* zu *Bechum* sowie *Dr. jur. utr. Konrad Furstenbergh* folgendermaßen verglichen:

Die bisher vereinbarten Verträge und Vergleiche sind ohne jede Beeinträchtigung von seiten der Brüder zu erfüllen. Den Teil von Haus und Herrschaft *Wildenburg*, den ihr Bruder *Johann* hinterließ und der teilweise *Johann* dem Jüngeren, ihrem Vetter zu *Linzenich*, zufiel, erben *Werner* und *Heinrich* mit ihren männlichen Leibeserben zu gleichen Teilen. Das Haus dort einschließlich *Scheuern*, *Stallungen* und *Viehhaus* soll *Heinrich* während der kommenden 12 Jahre innehaben, wobei er dies auf seine Kosten instand zu halten und auch *Türhüter* und *Pförtner* zu unterhalten hat. Während dieser Zeit hat er *Werners* Hälfte davon als *Pfand* und zwar unter folgenden Bedingungen: Gleichzeitig darf *Werner* die 500 *Goldfl.*, die er ihm gemäß Vertrag von [15]72 schuldet, gebrauchen, ohne davon *Pension* zu geben. Auch kann er mit *Pferden* und *Dienern* auf Haus *Wildenburg* ziehen, dort nächtigen und von dort abziehen. Außerdem bleibt ihm eine *Scheune* vorbehalten, um anfallende Früchte zu sammeln und aufzubewahren. Auf dem *Höfchen* zu *Remern* (*Remeren*) kann er einen *Diener* ansetzen, der *Werners* Anteil an der Herrschaft *Wildenburg* beaufsichtigt und verwaltet, wobei er die Hälfte der Nutzungen des *Höfchens* zu erstatten hat. Gleichzeitig darf der *Diener* dort *Vieh* für seinen Bedarf halten. Stirbt *Heinrich* während der Zeit der *Pfandschaft*, so bleibt bis zu deren Ablauf eine Hälfte davon *Heinrichs* *Witwe* und *Erben* vorbehalten. Danach steht es *Werner* und seinen *Erben* frei, die Hälfte mit 500 *Goldfl.* einzulösen. *Heinrich* oder auch seine *Witwe* und *Erben* dürfen sich nicht dagegen stellen. Da *Heinrich* nach Abschaffung des gemeinsamen *Diener*s von *St. Martinstag* (*November 11*) [15]72 an die gemeinsamen *Gefälle* und *Nutzungen* alleine nutzte, hat er *Werner* und den durch *Dame* zu *Linzenich* hinterlassenen *Töchtern* hier-

über bis kommende Pfingsten zu Wildenburg abzurechnen. Auch hat er bis dahin alle Rückstände einschließlich derjenigen aus den Rechnungen von [15]72 zu begleichen. Dabei sollen ihm unbezahlte Pensionen, die Werner ihm schuldet, zugute kommen, es sei denn, Werner bezahlt diese. Hinterläßt Heinrich statt ehelichen männlichen Erben lediglich eine Tochter oder mehrere Töchter, so fällt Werner oder dessen Erben Heinrichs Anteil an Haus Wildenburg zu. Die Tochter bzw. Töchter ist bzw. sind dann wie seit alters bei denen von Hatzfeldt üblich abzufinden. — Die während der Streitigkeiten alleine auf Heinrichs Namen ausgestellten Urkunden wegen Lehnsempfang, Pacht und dergleichen sind zu ändern und auf beide Namen von Heinrich und Werner auszustellen. — Heinrich hat das, was er zu Wildenburg an Haus und Viehhaus in notwendiger und nützlicher Weise gebaut hat, zu berechnen. Hiervon hat Werner bei der erwähnten Rechnungslegung seinen Anteil zu erstatten. Errichtet Heinrich während der Pfandschaft im Einvernehmen mit Werner neue Bauten (*haubtberve*), so hat Werner die Hälfte zu bezahlen. — Bewegliche (*gereide*) Güter, die ihr Bruder Johann auf Haus Wildenburg hinterlassen hat, kommen ihnen beiden anteilmäßig zu. — Zu Haus und Herrschaft Wildenburg gehörige besiegelte Urkunden sind zu Wildenburg in einer gemeinsamen Kiste zu verwahren, zu der beide einen Schlüssel haben. — Mit diesem Vergleich sind die Streitigkeiten zwischen ihnen beigelegt. Heinrich hat keine weiteren Forderungen wegen Erbe von elterlicher und anderer Seite. Sie verpflichten sich gegenseitig unter Eid auf die Vereinbarungen. Die einstweilen auf Papier ausgestellte Urkunde ist, unbeschadet der Gültigkeit des Vertrags, nachträglich auf Pergament auszustellen. — Unterschriftenvermerk der Aussteller und der Mittler sowie von Weygandt von Hanxleden, Dietrich Quad, Jorge dem Alten von Hatzfeldt, Gerhard Pentlinck und Reiniera (*Reniert*) von Hanxleden. — Beglaubigungsvermerk der Abschrift durch Jakob Schickard *Hugonensis*.

Abschr. (18. Jh.) von begl. Abschr. Pap. (geheftet, leicht besch.). — Rv.: 1) *Copia Colnischen vertrags, anno 1576 ahm 18. Marty uffgericht, in sachen daß edlen Wilhelms von Haetzfeldt, clegers, contra frau Annam, geborne von Hanxlede, wittib von Hatzfeldt, et consortes; secundi mandati. Praesentatum Spirae 20. Junij anno [1]606;* 2) *Presentatum Spijrae 12. Februarij anno 1617 (glzgt.).* — Nr. 1638.

**1576 April 8**

**1730**

Hermann Schmedt zu Altenkleusheim im Gericht Olpe und seine Frau Bela verkaufen an Junker Heinrich von Holdinghausen zu Holdinghausen für eine quittierte Geldsumme kraft Erbkauf ihr Wiesenstück (*wesen-*

platz) zu Altenkleusheim hinter ihrem Haus, wo es seitlich und oben neben Gut des Käufers und außerdem neben dem Wasser gelegen ist. Sie leisten dieserhalb Währschaftsversprechen und verzichten zugunsten des Käufers auf das verkaufte Stück, insgesamt gemäß Erbkaufrecht. — Dedings- und Weinkaufleute: *Moeslers Severin* zu Altenkleusheim, *Heinrich Voss*, Bürger zu Olpe, sowie andere. — Siegler: *Heinrich Menck*, Richter zu Olpe.

Ausf., Perg., Sg. flachgedr. — Nr. 1639.

**1576 April 28**

**1731**

*Lubbert Tork*, Herr zu *Hemmert*, erneuert den *Lehnseid*, den *Johann die Reuter* und dann *Daemm Schellard* von *Obbendorf*, Herr zu *Gürzenich* (*Gurtze-*), *Schijn* und *Doorenwerth* (*Durren-*), für ihn und wegen der dabei genannten *Lehnsgüter* geleistet hatten. — Zeugen: *Cornelius von Wees* (*Weeß*) und *Arnt van Streicker*, beide *Lehnsleute* der *Herrschaft Hemmert*. — *Schreibervermerk van Ste. Preters*.

Abschr. (16. Jh.), Pap. (geheftet), nachgestellt nach Abschr. der Urk. von 1310 Juli 27 sowie nach und vor Abschr. weiterer Urk.; vgl. Reg. Nr. 11. — Nr. 11.

**1576 Juni 1**

**1732**

*Martin Strauch* zu *Littfeld* überläßt an *Heinrich von Holdinghausen* zu *Holdinghausen* kraft *Erbttausch* zwei *Wiesenstücke* (*wiesenplacken*) in der *Littfelder Mark*, von denen das eine vor *Kopf* neben der *Hecke*, unten und auf einer Seite neben dem *Tauschpartner* sowie auf der anderen Seite neben dem *gemeinen Weg* und der *Viehtrift* gelegen ist, während das andere Stück vor *Kopf* an das *Schmoller stuck*, sonst aber an den *Tauschpartner* reicht. Hierfür erhält er zwei *Wiesenstücke* in der *Breidenbach* in der *Littfelder Mark*, von denen das eine vor *Kopf* an das *Lupsche stuckelgen*, unten an das *Wasser*, auf der einen Seite an ihn selbst sowie auf der anderen Seite an das *St. Annen Gut* reicht, während das andere Stück dort auf der einen Seite ebenfalls an das *Lupsche stuckelgen*, sonst aber an ihn selbst reicht. Diese Stücke hatte *Heinrich* von den *Kindern* des *gestorbenen Peter Reuting* (*-gen*) *erblich* bekommen. *Martin* leistet *Währschaftsversprechen*, wie es üblich und rechtmäßig ist, nachdem der *Erbttausch* an drei aufeinander folgenden *Sonntagen* aufgerufen und auch sonst dieserhalb *ordnungsgemäß* verfahren war. Er verzichtet *erblich* auf die *eingetauschten Stücke*. — *Weinkauf-*

leute: Jost Schumacher der Alte zu Krombach, Schöffe; Hermann [von den Buchen], Hofmann zu Holdinghausen. — Siegler: Klaus Diepel von Haiger, Schultheiß zu Krombach und Ferndorf, Joachims (*Jochembß*) Heilman zu Littfeld, Kessell Hans zu Ferndorf sowie die übrigen Schöffen dort (Gerichtssiegel).

Ausf., Perg. (stockfleckig, durch Mäusefraß leicht besch.), Sg. erh.  
— Nr. 1640.

**[15]76 Juni 6, Merten**

**1733**

Gertrud von Kobbenrode (*Koppenrodt*), Witwe des Jürge [von] Hatzfeldt zu Merten, willigt auf Bitten ihres Sohnes Peter Pampus und seiner Frau Elisabeth [von] Wylich (*-lach*) darin ein, daß beide und deren Kinder an Katharina, geb. von Seelbach, Frau zu Krottorf und Wildenburg, gen. Reifenberg, den Hof Eueln (*Ouwelen*) in der Herrschaft Wildenburg verkaufen, den sie von ihrem gestorbenen Gemahl Henne Pampus zur Leibzucht verschrieben erhalten hatte. Doch knüpft sie daran die Bedingung, daß Katharina von der Kaufsumme 200 Tlr. einbehält und ihr hier von auf Lebenszeit jeweils an St. Martinstag (November 11) 10 Tlr. Pension leistet. Zur Sicherung hat Katharina hinreichende Verschreibungen auf den Hof Eueln und andere geeignete Unterpfänder zu erteilen. Sobald sie gestorben ist, sind die 200 Tlr. an Peter und seine Frau oder beider Erben auszuzahlen. — Unterschrift des Godart von Polhelm, Rentmeister zu Blankenberg, auf Bitten seiner schreibunkundigen Schwiegermutter Gertrud von Kobbenrode. — Siegler: Godart von Polhelm.

Ausf., Pap., Sg. unter Papieroblate aufgedr. — Nr. 1641.

**1576 Juni 11**

**1734**

Vor Peter zu Dermbach, Schultheiß der Herrschaft Wildenburg, sowie vor Johann zu Schmalenbach, Thomas zu Friesenhagen, Wilhelm zu Steeg, Johann zu Mittelsohlbach, Johann Schmidt zu Wildenburg (*-bergen im daell*) und Johann Kremer zu Friesenhagen, [Schöffen des Gerichts Friesenhagen], verkaufen Peter Pampus und seine Frau Elisabeth [von] Wylich (gen. *Wielach*), an Katharina, geb. von Seelbach, Frau zu Krottorf und Wildenburg, gen. Reifenberg kraft Erbkauf, ihren Hof zu Eueln (*Eugelen*) in der Herrschaft Wildenburg im Kirchspiel Friesenhagen einschließlich Zubehör, nachdem sie den Hof von Johann Pampus zum Thorn und seiner Frau Margarethe von Brambach (*Braem-*), ihrem Bruder bzw. Schwager sowie ihrer Schwägerin, gekauft haben. Der Hof und die

zugehörigen Güter sind an sonst niemanden verpfändet oder versetzt. Da der Hof der Gertrud von Kobbenrode (*Koberait*), Witwe des Jorge [von] Hatzfeldt zu Merten, zur Leibzucht eingeräumt war, lösten sie den Hof mit einem Geldbetrag ein, den die Käuferin an sie in bar zahlte. Sie verzichten zugunsten der Käuferin auf den Hof einschließlich Zubehör und leisten dieserhalb Währschaftversprechen. — Siegler: Schultheiß und Schöffen des Gerichts Friesenhagen (Schöffensiegel).

Ausf., Perg., Sg. erh. — Nr. 1642.

**1576 Juni 18**

**1735**

Gertrud, Witwe von Konges Henß, zu Littfeld verkauft an Heinrich von und Holdinghausen für quittierte 8 Rader fl. zu je 24 alb. kraft Erbkauf ihr Feld am Heerweg, das zwischen Buben Arntt auf der einen Seite und Joachims (*Jochembß*) Heilman auf der anderen sowie unten und oben vor Kopf neben Arnoldts Buben zu Littfeld gelegen ist. Sie leistet dieserhalb Währschaftversprechen, wie es üblich und rechtmäßig ist, nachdem der Erbkauf an 3 Sonntagen aufgerufen und auch sonst dieserhalb ordnungsgemäß verfahren war. — Weinkaufleute: HappeIn Heilman zu Littfeld, Hermann von Sohlbach, Hofmann zu Holdinghausen. — Siegler: Klaus Diepel, Schultheiß zu Krombach und Ferndorf, sowie die Schöffen dort (Gerichtssiegel). — Montagß nach Trinitatis.

Ausf., Perg., Sg. erh. — Nr. 1643.

**1576 Juli 1**

**1736**

Vor Hermann Dinssinck und Peter, dem Wirt, Schöffen zu Kaarst (*Karß*), erklärt Johanna von Neuhof gen. Ley (*Nervenhofe gen. Ley*), Frau des Heinrich von (*vander*) Hövelich, sie beide beabsichtigten, um insbesondere das von ihnen gekaufte Haus Alt-Laufenburg (*Altten Lowenburgh*) mit den zugehörigen Gütern bezahlen zu können, Folgendes erblich zu verkaufen: ein Haus (*behausung*) innerhalb von Emmerich (*Embrich*); drei Hütten (*katsteden*) im Kirchspiel Bimmen; einen Hof im Kirchspiel Niel halb, der mit beiden Teilen in der Düffel (*Duiffell*) gelegen ist. Da sie ihren Gemahl hierbei aus persönlichen und anderen Gründen nicht jederzeit begleiten (*hinab ziehen*) kann, bevollmächtigt sie ihn förmlich, die Erbschaft und Güter erblich zu verkaufen, vor Gericht aufzutragen, hierauf wie in dem jeweiligen Gericht üblich zu verzichten oder auch dies zu versetzen. — Die Schöffen bestätigen den Empfang der Gerichtsgebühr. — Siegler: die Aussteller (Schöffensiegel der Schöffen zu Kaarst).

Ausf., Perg., Sg. erh. — Nr. 1644.

Heinrich von Holdinghausen, seine Neffen Eberhard und Philipp von Holdinghausen, beide Söhne seines gestorbenen Bruders Bertram von Holdinghausen, sowie seine Brüder Wilhelm und Friedrich von Holdinghausen, die Deutschordenskomtur bzw. Domscholaster zu Speyer sind, vereinbaren, nachdem ihre Mutter Margarethe, geb. Schönhals, Witwe zu Holdinghausen, vergangenen April 16 gestorben ist, folgenden Vergleich darüber, wie es zu ihren Lebzeiten sowie nach ihrem Tod mit Rücksicht auf ihren geistlichen und weltlichen Stand mit den ihnen von Vater und Mutter zugefallenen bzw. von ihrer Mutter hinterlassenen Gütern zu halten ist: Sie verpflichten sich, das von ihrer Mutter hinterlassene Testament einzuhalten, jede Zuwiderhandlung ausgeschlossen. Heinrich, Eberhard und Philipp vereinbaren mit Wilhelm und Friedrich für den Fall, daß der Deutsche Orden oder ihr Stift in Abgang geraten, sodaß sie beide oder einer von ihnen nicht jährlich in den Besitz ihrer Pfründen und Einkünfte gelangen und sie sich ihrer Meinung nach nicht standesgemäß unterhalten können, Folgendes: Wilhelm und Friedrich sind gegebenenfalls an den elterlichen Gütern gleichberechtigt und haben hierzu freien Zugang. Weiterhin vereinbaren Wilhelm und Friedrich mit Heinrich, Eberhard und Philipp Folgendes: Wilhelm und Friedrich bleiben vorbehalten: Kruberg einschließlich Zubehör; der Hof im *Dotzwinkell*, den *Volperth* jetzt bewohnt, und den die Mutter kaufte, mit allen durch die Mutter dort gekauften Gütern, die sie in Nutzung hatte; den *Quitlers* Hof zu Welschen-Ennest, den *Valtin im Hoff* jetzt bewohnt; das Haus zu Krombach einschließlich Zubehör, das die Mutter in Nutzung hatte und bewohnte, einschließlich Frucht- und Heuzehnt daselbst; der Fruchtzehnt zu Stentenbach und Ba[lde]nbach; schließlich 70 Frankfurter fl. zu je 15 Batzen, die ihnen vom commendten St. Martinstag (November 11) an je zur Hälfte von den Häusern Holdinghausen und Lützelau (-naue) jeweils in einem Betrag auf Kosten von Heinrich, Eberhard und Philipp gegen Quittung zu liefern sind, um sie nach eigenem Ermessen zu gebrauchen, ohne daß der durch Wilhelm geleistete Verzicht dadurch eingeschränkt wird. Im Hinblick darauf, daß das, was Wilhelm und Friedrich jetzt erblich zugewiesen wird, geringer ist als das, was Heinrich, Eberhard und Philipp gebrauchen, wird schließlich vereinbart, daß Wilhelm und Friedrich gegebenenfalls einander beerben. Sobald sie dann beide gestorben sind, soll alles, was sie an väterlichen und mütterlichen Gütern zur Nutznießung hatten, soweit sie darüber zu Lebzeiten nicht testamentarisch anderweitig verfügten, ihren von Heinrich und Bertram abstammenden männlichen und weiblichen Verwandten in absteigender Linie zufallen und zwar den Erben Heinrichs und Bertrams je zur Hälfte. — Väterliche und mütterliche Erbgüter werden künftig in Wilhelms,

Heinrichs, Friedrichs und der durch Bertram hinterlassenen Kinder Namen zu Lehen ausgetan. Heinrich, Eberhard und Philipp dürfen künftig dagegen keine Beschwerden führen, nachdem Wilhelm und Friedrich mit Rücksicht auf Stamm und Namen jetzt damit einverstanden waren, daß ihnen ein verhältnismäßig geringer Anteil an den elterlichen Gütern zugewiesen wurde. — Alle zum Beweis dienlichen Urkunden, Instrumente und Register mit Bezug auf die väterlichen und mütterlichen Güter sind in Holdinghausen in einem gemeinsamen Kasten aufzubewahren, zu dem jeder von ihnen einen Schlüssel verwahrt. Kopien der Unterlagen sind jedem von ihnen auf Verlangen zu fertigen. — Heinrich, Eberhard und Philipp dürfen künftig keine Verträge, Vereinbarungen oder Verschreibungen ohne Einvernehmen mit Wilhelm und Friedrich abschließen. Andernfalls sind sie ungültig. — Verhalten Heinrich sowie die Kinder und Erben Bertrams sich künftig gegenüber Wilhelm und Friedrich nicht gebühlich und verhalten sie sich in ihrem Lebenswandel sowie bei der Verwaltung der Güter nicht entsprechend, so können Wilhelm und Friedrich unbeschadet des jetzt geschlossenen Vertrags ihren Anteil an den elterlichen Gütern einnehmen und darin verbleiben. — Die Partner verpflichten sich auf die Vereinbarungen, jeder Rechtsbehelf dagegen ausgeschlossen. — Hierüber werden vier gleichlautende Urkunden ausgestellt, von denen die Partner je eine Ausfertigung erhalten. — Unterschriften der Aussteller. — Siegler: die Aussteller.

Ausf., Perg., die Sg. ab. — Nr. 1645.

**1576 Juli 18**

**1738**

Werner von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg und Weisweiler, bevollmächtigt seinen Sohn Adolf von Hatzfeldt, bei Bedarf in seinem Namen Haus und Herrlichkeit Wildenburg mit den zugehörigen Gütern von den jeweiligen Lehnsherren zu Lehen zu nehmen und alle damit notwendig verbundenen Schritte zu tun. Er verpflichtet sich auf die von seinem Sohn vorgenommenen Handlungen. Auch leistet er ihm Schadenersatzversprechen und setzt hierfür seine jetzigen und künftigen Güter zu Unterpfand. — Unterschrift des Ausstellers. — Siegler: der Aussteller.

Ausf., Pap., Sg. — unter Papieroblate — aufgedr. — Nr. 1646.

**1576 August 18, Wildenburg**

**1739**

Vor Johannes Menck von Olpe, Kölner Bistums, öffentlichem Notar kraft päpstlicher Gewalt, bekundet Adolf von Hatzfeldt, ehelicher Sohn des Werner von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg und Weisweiler, an

der unteren (understen) Pforte von Schloß Wildenburg gegen 3 Uhr nachmittags Folgendes: Da sein Vater nach dem Tod von dessen Bruder Johann von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg, einen Teil von Haus und Herrschaft Wildenburg in Besitz genommen und längere Zeit ungestört inne gehabt habe, zumal ihm dieser Teil mehreren Verträgen zufolge zugefallen war, habe er selbst die Zuversicht gehabt, ihn werde Heinrich von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg, ein Bruder seines Vaters, auf Haus Wildenburg, das auch ihm gehöre, anstelle seines Vaters wie bisher auf- und abziehen lassen, auch seinen Vater in seinem althergebrachten Besitz unbeeinträchtigt lassen, bis er ihn hiervon rechtmäßig entsetzt habe. Stattdessen hatten Heinrich und die Seinen die Pforten des auch seinem Vater gehörigen Hauses Wildenburg vor ihm in unfreundlicher Weise geschlossen und dem Pförtner verboten, ihn und seinen Vater dort einzulassen, und das, obwohl seinem Vater nicht nur ein Teil von Haus und Herrschaft Wildenburg vertragsgemäß zugefallen sei, sondern er und die Seinen dort bisher nach ihrem Belieben eingeritten und abgezogen seien. Auch sei auf dem Haus noch Einiges an Hausrat und Kisten, die alleine seinem Vater gehörten und zu denen er die Schlüssel aufbewahre. Adolf legt daher Protest gegen die Schließung der Pforte ein, sodaß er nicht in das Haus seines Vaters gelangen kann, vielmehr anderswohin begeben müsse. Damit habe er jedoch keineswegs auf den Besitz seines Vaters an Haus und Herrschaft Wildenburg einschließlich Zubehör verzichtet und seinen Vater keineswegs benachteiligt, zumal er nicht berechtigt sei, seinen Vater in Besitz, Rechten und Gerechtigkeiten zu benachteiligen. — Den Notar fordert er auf, ihm hierüber eine Bescheinigung auszustellen. — Notariatsinstrument des genannten Notars Johannes Menck von Olpe.

Ausf., Perg., Signet des Notars. — Rv.: *Protestation Adolff von Hatzfeldt contra Henrichen von Hatzfeldt wegen versperrung deß hauß Wildenberg etc.; [Zusatz:] ad causam herrn Werner Adolphen von Hatzfeld contra Henrich von Hatzfeldt undt deßsen gemahlin von Hanxleren (17. Jh.). — Nr. 1647.*

### 1576 September 18

1740

Vor Leonard Lovys, Meier und Richter (*mayer et justice*) des Gerichts (*ban*) Sprimont, sowie vor den im Folgenden genannten Schöffen erscheinen Magdalene von Hatzfeldt, Witwe des Eberhard von der Mark, Herrn zu Neuerburg (*Neufchasteau sur Ambleve*), Hémal (*Hemale*), Bomal etc.; mit ihrem Diener und Vertreter (*serviteur et mambour*) Leonard von Salm (*Saulme*) auf der einen Seite sowie Franz von (*Franzois de*)

Lonchin, Herr zu Flémalle (*Flemmale*), Soy (*Soye*) etc., als Gemahl und Vertreter der Elisabeth von Hochsteden (*D'Hosteden*), ehelichen Tochter des Werner von Hochsteden, Herrn zu Noithausen (*Notthaußen*) etc., auf der anderen Seite. Franz verzichtet namens seiner Frau zugunsten von Magdalena bzw. ihrem Vertreter erblich auf die Schenkung, die Magdalena bei früherer Gelegenheit zugunsten von Elisabeth gemacht hatte, sowie auf alle damit verbundenen Zusagen. Magdalena bzw. ihr Vertreter überlassen hierfür an Franz die Nutzung von Hof und Zins zu Florzée (*Florse*) einschließlich Zubehör, die Waldungen zu *Bodemont*, *Haultermont*, *Bollant*, *Franch Tapymesur* und *Pheraulx* einschließlich Zubehör in der Umgebung von Florzée, auch ihre Ansprüche gegenüber ihrem Schwager Lorenz (*Laurent*) von der Mark zu Brüssel (*Bruxelles*) und Luxemburg (*-borch*), ihr Nutzungsrecht an dem Eigen der Herrschaft Neuerburg einschließlich Zubehör, sowie die zu Lebzeiten ihres Gemahls erhobenen Ansprüche gegenüber dem Gericht Sprimont, die mit seinem Tod auf seine Erben übergingen. Hierdurch bleiben seine eigenen Nutzungsrechte an der Herrschaft Neuerburg unberührt. Ferner überläßt Magdalene ihm eine Rente von 30 Mudde (*muyd*) Korn ((?) *speaulte*) sowie 24 Lütticher (*Liegoix*) fl. Zins zu *Wergifosse* und 20 fl. Rente zu *Brustem* (*Bruschem*) und *Velm* (*Velhem*), soweit sie selbst dies innehatte. Franz verzichtet seinerseits auf alle weiteren Verschreibungen, die Magdalene ihm erteilte, und verpflichtet sich, die Güter nur im Einvernehmen mit ihr ganz oder teilweise zu verkaufen oder zu belasten. Magdalene behält ihr Holzeinschlagsrecht für 3 Jahre, das Recht auf Eichelmast und Weide auf Lebenszeit, auch Nutzungsrecht der großen Wiese zu Florzée, ihre übrigen Nutzungen zu Florzée sowie die jetzt von ihr bestellten sog. Burgländereien (*les terres du chasteau*), dazu Holznutzungsrecht zu *Rencloer* und in der Umgebung. Löst sie Sprimont künftig ein, so ist der Hof mit dem notwendigen Brennholz aus den genannten Waldungen für sie oder einen Diener ihrer Wahl frei. Sie erhält dann die Hälfte des auf der Burg befindlichen Viehs zusammen mit 2 Schweinen, die der Einnehmer des Zinses zu Florzée gegenwärtig für sie hält. Außerdem leistet Franz ihr auf Lebenszeit jährlich 70 Philippstlr. zu je 8 Lütticher fl. sowie 16 große Mudde Korn ((?) *dano[n]iene*), die auf ihren Speicher zu Neuerburg oder in einem anderen Ort ihrer Wahl innerhalb oder außerhalb des Gerichts Sprimont lieferbar sind, und zwar von den gesamten erwähnten Gütern je zur Hälfte am Tage Mariä Reinigung (*a la purification n[ot]re dame*) (Februar 2) und am Tage St. Johannes des Täufers (*s. Johan Baptiste*) (Juni 24) unter den für Renten üblichen Bedingungen. Er verspricht, sich dieserhalb mit Magdalens Einnehmer zu vereinbaren. Auch liefert er ihr als Anerkennungsziens jährlich 1 ponson Wein eigenen Wachstums. Auf ihr Verlangen erscheint er vor den für

die Güter zuständigen Gerichten und stellt weitere sachliche und persönliche Sicherungen. — Die Partner verpflichten sich auf die Vereinbarungen. — Schöffen waren: Adam de Playe, Johann del Vault, Noel Lovys, le gro Henry [de Leucy], Guidquin von Linchet (Linche), Baldwin von Florzée und Arnoul von Sougne (Songne), alle Einwohner des Gerichts (court et justice) Sprimont. — Auftragsvermerk des Gerichts. — Unterschriftsvermerk des geschworenen Gerichtsschreibers [N.] de Linchez. — Beglaubigungsvermerk der Abschrift durch den Lizenziaten beider Rechte Melchior im (ihm) Hove, Schultheißen zu Düren.

Begl. Abschr. (16. Jh.), Pap., franz. — Nr. 1648.

### 1576 September 26

1741

Werner von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg und Weisweiler, bekundet, Schloß und Tal Wildenburg mit einem Teil von Kirchspiel und Gericht Friesenhagen sowie mit dem Hof zu Biebighausen (Bubinkhausen) gingen — den darüber ausgestellten Belehnungsurkunden zufolge — von der Grafschaft Sayn zu Lehen. Als er im vergangenen Jahr [15]75 bei Heinrich Grafen zu Sayn, Herrn zu Homburg, Montclair und Meinsberg, die Belehnung durch die gemeinsamen Herren beantragt habe, sei er dahingehend vertröstet worden, die Belehnung werde wie seit alters üblich zugunsten sämtlicher Herren zu Wildenburg erfolgen. Da in der entsprechenden Belehnungsurkunde sein Name ausgelassen ist, bevollmächtigt er seinen Vetter Jorge den Älteren von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg, bei den Grafen zu Sayn nochmals die Belehnung mit seinem Anteil zu beantragen, bei Bedarf den notwendigen Lehnseid zu leisten, die bei früherer Gelegenheit ausgestellte Belehnungsurkunde ändern, seinen Namen darin inserieren zu lassen und alle in diesem Zusammenhang sonst notwendigen Schritte zu tun. Er verpflichtet sich auf die von ihm dieserhalb vorgenommenen Handlungen. Auch leistet er ihm dieserhalb Schadenersatzversprechen und setzt hierfür sein jetziges und künftiges Hab und Gut zu Unterpfand. — Unterschrift des Ausstellers. — Siegler: der Aussteller.

Ausf., Pap., Sg. — unter Papieroblate — aufgedr. — Nr. 1649.

### 1576 Oktober 5, Altenkirchen

1742

Heinrich von Holdinghausen (Hollindinckhausen) zu Holdinghausen, Sohn des gestorbenen Hans von Holdinghausen und seiner gestorbenen Frau Margarethe Schönhals, vereinbart mit Magdalene von Reifenberg (Reyffenbergh), Witwe des Oswald von Obentraut (-traudt), Tochter des gestorbenen Leonhard von Reifenberg zu Weltersburg (-pergh) und seiner

gestorbenen Frau Magdalena von der Lippe gen. Hoen (*Hun*), durch Vermittlung der im Folgenden genannten Verwandten und Freunde folgende Eheberedung: Sie schließen miteinander in aller Form die Ehe. Hinsichtlich des beiderseits zugebrachten Guts und dessen Wiederlage wird Folgendes vereinbart: Heinrich bringt an Heiratsgut zu: Haus Holdinghausen mit allem, was er durch Teilung mit seinen Brüdern bzw. deren Kindern gemäß besiegelter Teilungsurkunde von Vaters und Mutters Seite erhalten hat; was er zusammen mit seiner gestorbenen ersten Frau Margarethe von Widerstein (*Wider-*) erhalten sowie von Lose und Elisabeth Ellingen, geb. von Velbrück (*-brueck*), erblich gekauft und an sich gebracht hat; was er von seiner gestorbenen zweiten Frau Marie, geb. von Plettenberg, an Heiratsgut erhalten hat; was er an Beifällen erhalten hat oder künftig erhält. Magdalene bringt an Heiratsgeld zu: 700 Goldfl. Heiratsgeld, die sie bereits ihrem ersten Gemahl Oswald von Obentraut gemäß Eheberedung von [15]49 zugebracht hat; was sie von Oswald gemäß Eheberedung erhalten hat; was sie mit Oswald während der Ehe errungen, erworben und als Pfandschaft angelegt hat. — Überlebt sie Heinrich, so haben seine Kinder oder Erben ihr zur Leibzucht einzuräumen: Haus Wiederstein mit dem großen Hof sowie mit dem *Mumpeler hofgen* abgesehen von allen Höfen, Zinsen, Renten und Zehnten in der Grafschaft Sayn gemäß dem von Heinrich unterschriebenen und ihr zugestellten Zinsregister. Hiervon ausgenommen bleiben Haus Seelbach mit den dabei gelegenen beiden Höfen sowie den zugehörigen Gütern und Waldungen; der halbe Zehnt zu *Borod (Barrath)*; der Wiesenzins zu Giesenhäusen (*Geissenhaussen*); die Wiese zu *Schöneberg (Schonbergh)* sowie 25 Ml. Hafer, die Heinrich seiner Schwiegermutter Elisabeth Ellingen, geb. von Velbrück, bei früherer Gelegenheit verschrieben hat. Sobald Magdalene dies eingeräumt ist, hat sie Haus Holdinghausen mit den zugehörigen Gütern zu räumen und ohne Widerspruch Haus Wiederstein als Wittum zu beziehen. Sobald sie Haus Holdinghausen verlassen hat, erhält sie: ihre Kleider und persönlichen Kleinodien sowie das, was sie nachweislich nach dort gebracht hat, weiter jedoch nichts mit Ausnahme von 10 besten Kühen, 6 guten Ochsen, je 10 Schweinen und Hämmeln, 15 Schafen (*bugschaff*) sowie ein Faß Butter von 300 Pfd. Sind auf Haus Holdinghausen das Vieh und die Butter nicht vorhanden, so erhält sie zur Einrichtung ihres Haushalts zu Wiederstein je Kuh 6 Tlr., je Ochsen 9 Tlr., je Schwein 3 Tlr., je Hammel oder Schaf  $1\frac{1}{2}$  Rader fl. sowie für das Faß Butter 20 Tlr., darüber hinaus jedoch nichts an Fahrhabe, Hausrat und Sonstigem von Haus Holdinghausen. Sie hat dann Haus Wiederstein mit den zugehörigen Höfen, Gütern und Zehnten gemäß dem ihr zugestellten Zinsregister, abgesehen von dem Hausrat, den sie auf Haus Wiederstein vorfindet, darüber hinaus aber nichts zur Nutzung auf

Lebenszeit inne. — Heinrich willigt für den Fall, daß seine Schwiegermutter Elisabeth vor Magdalene stirbt, darin ein, daß seine Kinder oder Erben der Magdalene die erwähnten Zuwendungen an Elisabeth einräumen. Sobald dann auch Magdalene gestorben ist, fallen den Kindern Heinrichs oder deren Erben die Häuser Wiederstein und Seelbach mit dem jeweiligen Zubehör sowie die Hälfte der jeweiligen Fahrhabe dort zu. Magdalenes Kleider, ihre persönlichen Kleinodien sowie die andere Hälfte der erwähnten Fahrhabe fällt dann Magdalenes Erben zu, soweit sie nicht testamentarisch hierüber anderweitig verfügt. — Heinrich hat, sofern er seine Frau überlebt, die Leibzucht an ihrem Erbe sowie an den von ihr hinterlassenen Gütern, bis ihm oder seinen Erben Renten in gleichem Wert zugewiesen sind, wie sie Magdalene zu Wiederstein und Seelbach gemäß dem erwähnten Zinsregister zugewiesen waren. Sobald für diese Renten hinreichende Sicherungen gestellt sind, haben Heinrich oder seine Erben das von Magdalene herrührende Erbgut deren Erben oder denjenigen einzuräumen, denen sie dieses vermacht hat. Er oder seine Erben erhalten dann von den Häusern Wiederstein und Seelbach Fahrhabe in dem Maße, wie Magdalene vom Haus Holdinghausen Vieh und Butter zugewiesen waren. Das Übrige an Hausrat und Fahrhabe wird dann zu gleichen Teilen in der Weise geteilt, daß beide Seiten je die Hälfte erhalten. — Heinrich sagt Magdalene als Morgengabe wie beim Adel üblich eine Goldkette im Wert von 100 Goldfl. sowie den ihm eigenen und unbelasteten Hof zum Dorn im Amt Schönstein zu. Er und seine Erben behalten das Recht, den Hof mit 200 Goldfl. oder Gegenwert einzulösen. — Die Partner sowie Philipp und Kuno (Chun) von Reifenberg, Magdalenes Brüder, verpflichten sich auf die Vereinbarungen. — Mittler: von Heinrichs Seite: Wilhelm und Friedrich von Holdinghausen, Philipp von der Hees zu Hees, sowie Heinrich von Plettenberg zu Schwarzenberg, seine Brüder, Vettern, Schwäger und Verwandten (*gefattern*); von Magdalenes Seite: Kuno (Cune) von Reifenberg zu Weltersburg und Philipp Huprecht von der Lippe gen. Hoen, ihre Vettern. — Unterschriften der Partner. — Siegler: Heinrich von Holdinghausen zu Holdinghausen, Philipp und Kuno von Reifenberg als Sachwalter der Magdalene, die Mittler.

Ausf., Perg., Sg. 2 — in Holzkapsel — erh., 8 besch., 1, 3–7, 9 ab. — Nr. 1650.

#### 1576 Oktober 14

1743

Peter zu Dermbach, Landschultheiß der Herrschaft Wildenburg, sowie Johann zu Schmalenbach, Thomas zu Friesenhagen, Wilhelm zu Steeg, Johann zu Mittelsohlbach, Johann Schmidt [zu Wildenburg] (*im dael*) und

Johann Kremer zu Friesenhagen, Schöffen des Gerichts Friesenhagen bekunden, Werner von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg und Weisweiler, habe nach dem Tod seines im Jahre 1565 verstorbenen Bruders Johann von Hatzfeldt dessen Anteil an Haus, Herrlichkeit und Gütern zu Wildenburg zusammen mit seinem Bruder Heinrich von Hatzfeldt sowie mit Johann von Hatzfeldt zu Linzenich, dem Sohn seines Bruders, eingenommen. Auch hätten sie einen gemeinsamen Diener bestellt, um für sie die zugehörigen Renten und Einkünfte beizutreiben. Werner sei bisher zu seinem Teil als Mitherr, Besitzer und Inhaber von Haus und Herrlichkeit Wildenburg einschließlich Zubehör durch Schultheiß, Schöffen und Untertanen der Herrlichkeit Wildenburg anerkannt worden. Ihnen sei nicht bekannt geworden, daß Werner von seinem Besitz Abstand genommen und hierauf verzichtet habe. Sie bekunden ferner, sie hätten heute unter dem Eid, mit dem sie sämtlichen Herren zu Wildenburg verpflichtet sind, im Beisein von Friedrich von Reifenberg sowie von Jorge dem Älteren von Hatzfeldt den Werner als Mitherrn der Herrlichkeit Wildenburg in allen gerichtlichen und rechtmäßigen Angelegenheiten hinsichtlich Hoheit und Herrlichkeit anerkannt. Sie bestätigen die von ihnen eingegangenen Verpflichtungen. — Sodann erklärt Werner im Beisein der erwähnten Mitherrn zu Wildenburg, sein Bruder Heinrich habe ihn gewaltsam und im Widerspruch zu zahlreichen Verträgen in seinem bisher ungestörten Besitz beeinträchtigt. Um weitere Not abzuwenden, auch um seinen Besitz und die Erhebung der Einkünfte fortzusetzen, habe er sich in sein Haus und in seinen Besitz begeben und zwar ohne sich dabei seiner Meinung nach Gewalt und Frevel zuschulden kommen zu lassen, auch ohne seinen Bruder und die Seinen oder Dritte als Lehns-, Öffnungs- und Mitherrn zu Wildenburg in ihren Besitz und in ihren Gerechtigkeiten zu beeinträchtigen, sondern wie dies der Fortsetzung seines hergebrachten und vertragsmäßigen Besitzes in dem erwähnten Teil der Herrlichkeit Wildenburg entspricht. Schultheiß und Schöffen fordert er auf, ihm für den Bedarfsfall eine besiegelte Urkunde hierüber auszustellen. — Siegler: die Aussteller (Schöffenamtsiegel).

2 Ausff. (I, II), Perg., Sg. (I, II) erh. — Rv.: (I) *Werner von Hatzfeldt contra Henrichen von Hatzfeldt wegen possession das hauß Wildenburgh betreffend, ad causam Werner contra Henrichen von Hatzfeldt undt deßen gemahlin. gebornen von Hanxleren (17. Jh.).* — Nr. 1651.

[15]76 Oktober 27

1744

Die Weigen Erben im Tal Wildenburg, die innerhalb und außerhalb der Herrschaft Wildenburg ansäßig sind, überlassen an Katharina, geb. von

Seelbach, Frau zu Krottorf, kraft Erbtausch ihre 41 Rt. große sog. Weigen Wiese, die unten neben Luizges Wiese gelegen ist und die innerhalb und unterhalb des Grabens an drei Stellen an die in der Nähe des Wassers gelegene Hecke reicht. Katharina überläßt ihnen im Austausch hierfür 41 Rt. Wiese unterhalb von deren Wiese zwischen dem neuen Wassergraben und dem jungen Wäldchen sowie zum Ausgleich dafür, daß deren Wiese besser ist, weitere 8 Rt. und damit zusammen 49 Rt. Wiese, nachdem die beiderseits ausgetauschten Wiesen durch Peter zu Dermbach, Landschultheiß, Thomas zu Friesenhagen, Schöffen, und Hentgen zu Bettorf, Geschworenen, besichtigt und abgeteilt waren. Die Weigen Erben können, sofern ihnen dies von Nutzen ist, den Zaun auf dem vertauschten Stück sowie zwischen diesem und dem jetzt von ihnen ertauchten Stück entfernen. Sie haben ihn dann 1½ Schuh von dem neuen Wassergraben entfernt zu setzen. Katharina gestattet ihnen außerdem, eine Hecke vor dem Wald entlang dem Graben zu unterhalten sowie den neuen Graben in den *Duiffen* zu schließen, damit auf ihren Wiesen kein Wasser Schaden verursacht. Gegebenenfalls leistet Katharina Schadensersatz. — Vor der doppelt ausgefertigten Urkunde nehmen beide Parteien je eine Ausfertigung an sich. — Siegler: Peter zu Dermbach, Schultheiß, sowie Johann zu Schmalenbach, Thomas zu Friesenhagen, Wilhelm zu Steeg, Johann zu Mittelsohlbach, Johann Schmidt zu Wildenburg und Johann Kremer zu Friesenhagen, Schöffen zu Friesenhagen (Schöffenamtssiegel).

Ausf., Pap., Sg. unter Papieroblate aufgedr. — Nr. 1652.

**[15]76 Oktober 30**

**1745**

Langen Heinrich zu Littfeld und seine Frau Gertrud sowie *Mollerß* Jakob und *Cunradts Hein*, die *Tringen*, Tochter des gestorbenen *Langen Johengin*, als Vormünder vertreten, verkaufen an Heinrich von und zu Holdinghausen für quittierte 51 Rader fl. zu je 24 alb. kraft Erbkauf: 1. *Tringens* Feld am *Kreienberge* in der *Littfelder Mark* oben neben dem *Kreuellstück*, vor Kopf neben *Struth Reinn*, unten neben *Joachims (Jochembß) Heilman* sowie an der anderen Kopfseite neben dem Käufer und *Wahl (Wahln) Hermgen*; 2. *Tringens* Wiese, die auf der einen Seite neben dem Käufer, auf der anderen Seite neben *Joachim Heilman*, oben neben *Schneider Joist* sowie unten neben dem *Weiergraben* gelegen ist; 3. ihr eigenes Wiesenstück in der *Rolßpach*, das zwischen *Geelen Schneider* zu Littfeld auf der einen Seite und *Joachims (Joachimß) Heilman* auf der anderen sowie an einer Kopfseite neben *Barbe*, Tochter des gestorbenen *Langen Johengin*, gelegen ist. Sie leisten dieserhalb Währ-

schaftsversprechen, wie es üblich und rechtmäßig ist, nachdem der Erbkauf an drei aufeinander folgenden Sonntagen aufgerufen und auch sonst dieserhalb ordnungsgemäß verfahren war. — Weinkaufleute: Jost Schumacher der Alte zu Krombach, Schöffe; Wahl (*Whalen*) Johengin zu Littfeld. — Siegler: Klaus Diepel, Schultheiß, Heilman Joachim, Kessell Hans, sowie die übrigen Schöffen zu Krombach und Ferndorf (Gerichtssiegel. — *Dinstagß nach Simonis Judae.*

Ausf., Perg., Sg. besch. — Nr. 1653.

**[15]76 November 14**

**1746**

Vor Albrecht vom Hirtzhorn, Vogt des Amtes Nörvenich, vor Huppert von Sievernich, Schultheiß, sowie vor Hein im dall, Jakob Hamecher, Harrer in der Gassen, Johann Goddart zu Disternich und Pitter Jorriß, Schöffen des Gerichts Disternich, verkaufen Heinrich Wolff, der zu Disternich im *daill* wohnhaft ist, und seine Frau Ploen an Bürgermeister und Rat der Stadt Düren als Oberprovisoren der Armen in der dortigen Kirche für quittierte 50 Tlr. zu je 8 Mk. 4 alb. kraft Erbkauf folgende einlösbaren Renten: 1 Dürener Ml. Roggen und 5 orth Tlr. gleicher W. Sie verpflichten sich zur Rentenlieferung an St. Martinstag (November 11) in der Stadt Düren auf den ihnen jeweils angewiesenen Söller oder Tisch und setzen hierfür gemäß fürstlich [jülichischer] Gerichtsordnung zu Unterpfand: 1 M. Acker *ahn der Voßkoulen* zwischen Hein im dall auf der einen Seite und dem Kind von Theiß Spyrmans Tochter auf der anderen; 1 M. *ahn der Pißkoulen* zwischen Harper auf der einen Seite und Gobell Bierlichs Eidam auf der anderen; 1½ Vt. an der Straße von Sievernich nach Düren zwischen Theiß Doemkeß auf der einen Seite und Theiß . . . . . auf der anderen; weitere 3½ Vt. an der gleichen Straße zwischen Theiß Doemkeß auf der einen Seite und Pyl Johann auf der anderen; 1 Vt. zwischen Junker Wolfskehl auf der einen Seite und Goerdtz Erben auf der anderen. Für den Bedarfsfall sagen sie auf Antrag weitere Unterpfänder zu. Ihnen bleibt Einlösungsrecht der Renten mit der Hauptsumme zuzüglich Kosten- und Schadensersatz vorbehalten. — Siegler: Albrecht vom Hirtzhorn, Vogt des Amtes Nörvenich; die Schöffen zu Disternich (Schöffenamtssiegel).

Ausf., Perg. (durch Mäusefraß am Bug leicht besch.; stockfleckig), Sg. 1 ab, 2 flachgedr. — Nr. 1654.

**1576 November 24**

**1747**

Vor Adolf Scheidtman, Richter, sowie vor Reinhard in der Schmitten, Wilhelm Sulderbeck, Wintgen am Rham und den übrigen Schöffen der

Freiheit Angermund verkaufen Wilhelm *Arnoldus* sowie seine Töchter Gutt und Anna, die zugleich ihre übrigen Schwestern vertreten, an Johann von Winkelhausen und seine Frau Anna Kettler für eine im gegenseitigen Einvernehmen festgelegte und quittierte Kaufsumme kraft Erbkauf 5 Vt. Land zwischen solchem des Käufers auf der einen Seite und Land der Verkäufer auf der anderen, auch neben Meister Hermann Westhovens Land an einer Kopfseite und der Viehstraße auf der anderen. Die Käufer haben mit den Verkäufern den *frid* zu machen. Vor Richter und Schöffen der Freiheit Angermund verzichten sie zugunsten der Käufer auf das verkaufte Gut und leisten dieserhalb erbliches Währschaftsversprechen. — Siegler: Adolf *Scheidtman*, Richter der Freiheit Angermund; die Schöffen der Freiheit Angermund (Schöffenamtssiegel).

Ausf., Perg. (durch Mäusefraß leicht besch.), Sg. 1 erh., 2 besch. — Nr. 1655.

1577

1748

Johann Bern, Vikar zu Schönstein auf der Wartten, nimmt im Einvernehmen mit Adolf Spies von Büllesheim, Amtmann zu Schönstein, folgenden Erbtausch mit Johann Leuten und seiner Frau *Elßgen* vor: Er überläßt ihnen die Wüstenei *uf dem Hirttenseiffen* innerhalb ihrer Grenzen und Pfähle, die oben neben Gut von Jakob Kray sowie unten neben Gut der von Hatzfeldt gelegen ist. Hierfür erhält er als Verweser der Kapelle zu Schönstein anstelle des Vikars eine Pfandschaft von 50 Rader fl. Hachenburger W. zu je 24 alb. auf Hof und Güter zu Glatten-eichen (*Geladen-*), sodaß Heinrich *Cleinmeister* als dortiger Hofmann die bisher hiervon an Johann und seine Frau geleisteten 2½ Rader fl. Rente künftig an den Vikar zu leisten hat. Der Erbtausch erfolgt in landesüblicher Form, wobei vereinbart wird, daß im Falle der Einlösung der Pfandschaft durch den Hofmann der jeweilige Vikar den Erlös alsbald zugunsten der Kapelle zu Schönstein zu verwenden hat. — Siegler: Adolf Spies von Büllesheim, Amtmann zu Schönstein; Georg Breuger und Peter zu Dermbach, Schultheißen, sowie Heinrich *uff dem Bungart*, *Clein Rorich*, Thomas Nocher, Wilhelm zu Loch, *Abell Mühlenthal*, Johann *Duist* zu Reifenrath und Johann Fluch zu Bruchen, Schöffen des Gerichts Wissen (Schöffenamtssiegel).

Ausf., Perg., die Sg. ab. — Nr. 1656.

1577 Februar 22, Wildenburg

1749

Friedrich von Reifenberg und Adolf Spies von Büllesheim, Amtmann zu Schönstein, führen zusammen mit Dr. jur. utr. Jakob Schwarz (*Swartzen*),

nassauischem Rat, und Johann Altgelt (*Aldtgeldt*), Rentmeister zu Freusburg, als ebenso hierzu gebetenen Schiedsleuten zu Wildenburg in der Wohnung (*behausungh*) des gestorbenen Ludwig von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg, nach Anhörung folgenden Vergleich zwischen Georg von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg, sowie Katharina, geb. von Seelbach zu Krottorf (*Seilbach zu Croittroff*), Frau des genannten Friedrich von Reifenberg, namens ihres Sohnes Sebastian von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg, aus ihrer Ehe mit ihrem gestorbenen ersten Gemahl Wilhelm von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg, auf der einen Seite und Judith Schmüling (*Smollink*), Witwe des Ludwig von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg, auf der anderen in ihren Streitigkeiten wegen der durch Ludwig hinterlassenen Lehen und Güter, seines sonstigen Nachlasses und der hierfür bei früherer Gelegenheit erfolgten Übergabe von Haus, Hof und zugehörigen Gütern zu Grau-Rheindorf (*Graen Reindorff*) herbei:

1. Nachdem Judith unter Eid behauptet hatte, sie habe Ludwig 500 Goldfl. in Gold zur Kürzung (*abkurtzungh*) des von ihr zugesagten Heiratsgutes zugebracht, auch sei die von ihr zugebrachte Ehesteuer nach Ludwigs Tod gemäß der zwischen ihnen vereinbarten Eheberedung sowie gemäß Ludwigs Testament zu erstatten, wird nun vereinbart, daß Georg und Katharina namens ihres Sohnes wegen dem ihm von seinem Vater zugefallenen Anteil an Judith 500 Goldfl. je zur Hälfte zahlen und zwar innerhalb von 6 Monaten in bar, sofern sie keine anderweitige Vereinbarung dieserhalb mit Judith treffen. 2. Entgegen Judiths Antrag, ihr gemäß der in ihrer Eheberedung enthaltenen Bestimmung, wonach ihr von Ludwigs Erben nach seinem Tod jährlich 100 Goldfl. zur Leibzucht gezahlt und hierfür Sicherungen erteilt werden sollten, wird im Einvernehmen mit allen Beteiligten zugesagt, daß ihr gemäß Ludwigs Testament die ihm eigenen und von ihm hinterlassenen Erbgüter zur Nutzung auf Lebenszeit überlassen bleiben, daß sie ihre Wohnung in Ludwigs Haus einschließlich Zubehör auf Lebenszeit haben soll und daß ihr durch Georg und Katharina namens ihres Sohnes statt der Nutzung der Lehngüter je 25 Tlr. jeweils innerhalb von 8 Tagen vor und nach St. Martinstag (November 11) gezahlt werden, wogegen sie Georg und Katharina anstelle ihres Sohnes als nächsten Verwandten und Lehnserben die Lehngüter innerhalb von 1 Monat einräumt, sodaß sie hierüber wie über ihre anderen Lehngüter verfügen können. Obwohl der Hof Achenbach im Amt Siegen gelegen und ebenfalls Lehen ist, willigen die Lehnserben darin ein, daß Judith dessen jährliche Nutzung auf Lebenszeit ebenso vorbehalten bleibt wie andere Gefälle und ihre Leibzucht an den ihr durch Ludwigs Testament zugewiesenen Höfen, Gütern und Zehnten. 3. Die Streitigkeiten wegen des Hof Gössingen (*Goissin-*) waren dadurch entstanden, daß Ludwig ihn in seinem Testament seiner Frau als

gekauft und ihm eigenes Gut erblich vermacht und sie als dessen Erbin benannt hatte, wogegen Georg behauptete, der Hof sei Lehen und teilweise von seiner gestorbenen Mutter gekauft, sodaß sein Bruder nicht berechtigt gewesen sei, ihn seiner Witwe zu Eigen zu überlassen und dem Stamm zu entziehen. Die Streitigkeiten werden dadurch beigelegt, daß Georg und Katharina namens ihres Sohnes an Judith 400 Tlr. zahlen, womit sie das Geld, das sie während der Ehe neben Ludwig für den Hof aufwandte, erstatten und ihre erblichen Forderungen abgelten. Beide haben ihren Anteil daran kommende Ostern (April 7) gegen Quittung zu zahlen. Sobald dies erfolgt ist, hat Judith ihnen den Hof zuzustellen und alle hierauf sowie auf andere Lehen bezügliche Urkunden, Register und sonstigen Unterlagen uneingeschränkt auszuliefern. 4. Im gegenseitigen Einvernehmen wird vereinbart, daß Judith gemäß Ludwigs Testament alles an Barschaft, beweglichen Gütern, hinterlassenen Kleinodien und Silbergeschirr ebenso zu Erbe und Eigen vorbehalten bleibt wie das Waldecksche Erbe (*hinderfall*); dies darf durch die Lehns- und anderen Erben nicht angefochten werden. Sie kann über diese Hinterlassenschaft als Eigentum frei verfügen. 5. Obwohl Judith die Barschaft und die genannten übrigen Stücke unbelastet zugewandt erhalten hatte, sodaß sie der Ansicht war, die auf den hinterlassenen Gütern ruhenden Schulden seien durch die Erben ohne ihr Zutun zu tilgen, willigt sie darin ein, folgende Schulden zu  $\frac{1}{3}$  zu tilgen: 300 Tlr. bei Madelen Pampus zu Overath (*Obernradt*); 225 Tlr. zu Sterzenbach (*Stertzen-*); 100 Tlr. bei Loisthenn; 100 Tlr. von der Kapelle zu Schönstein; 150 Goldfl. zu Siegen bei Zolners Tylmans Erben; 200 Tlr. bei den Kindern von Ludwigs gestorbener Schwester Marie Homberg; 100 Tlr. bei Ludwigs natürlicher und in Siegen verheirateter (*bestatteter*) Tochter und damit insgesamt von 1025 Tlrn. und 150 Goldfl., von denen Judiths Drittel 341 Tlr. 20 alb. 4 H. und 50 Goldfl. ausmacht. Sobald dies erfolgt ist, haben sich die Erben mit dem von ihr gezeigten Entgegenkommen zu begnügen. 6. Nachdem Ludwig seiner Frau Haus, Hof und zugehörige Güter zu Graurheindorf und in der Nähe davon erblich geschenkt hat, auf die Georg und Katharina namens ihres Sohnes Forderungen erhoben, wird angesichts des Entgegenkommens von Judith und angesichts der Tatsache, daß Ludwig befugt war, über Haus, Hof und Güter zu verfügen, nun vereinbart, daß Georg und Katharina namens ihres Sohnes auf alle Forderungen dieserhalb verzichten und es Judith gestatten, hierüber ohne ihren oder ihrer Erben Einspruch wie über andere ihr eigene Güter zu verfügen. Dagegen hat Judith den dieser Güter wegen beim Reichskammergericht anhängigen Prozeß auf ihre Kosten und gegebenenfalls zu ihren Gunsten zu führen, ohne die Erben um weitere Erstattung dieserhalb anzugehen. — Alle Streitigkeiten wegen Ludwigs Erbschaft, Ehe-

beredung und Testament sind damit beigelegt. Die Parteien verpflichten sich gegenseitig unter Eid auf den Vertrag. Wer dem zuwider handelt, hat, unbeschadet der Gültigkeit des Vertrages, innerhalb von 3 Monaten 500 Tlr. je zur Hälfte an die vertragstreue Partei sowie die Mittler zu zahlen. Der Vertrag wird dreifach ausgefertigt. — Mittler: die Schiedsleute. — Siegler: die Mittler, Georg (*Jorge*) von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg; Katharina von Hatzfeldt, geb. von Seelbach, Judith Schmüling, Frau von Hatzfeldt, die insgesamt auch unterschreiben.

Ausf., Pap. (durch Madenfraß besch., stockfleckig), die Sg. 1–7 unter Papieroblate aufgedr. — Abschr. (17. Jh.), Pap., angefügt an Abschr. der Urk. von 1575 Dezember 17 (s. Reg. Nr. 1716). — Nr. 1657.

### 1577 Februar 23

1750

Hans Ulrich Landschad (*Landtschadt*) von und zu Steinach quittiert, zugleich für seine Erben, dem Ludwig von Hirschhorn den Empfang von 500 fl. in Reichswährung (*gutter ganghaffter grober muntz und reichswehning*). Er verpflichtet sich, diese nach Jahresfrist innerhalb von 8 Tagen davor und danach zusammen mit 25 solchen fl. Zins zu erstatten oder danach hierfür jeweils am Tag St. Peters Stuhlfeier d. h. Februar 22, 25 solcher fl. Zins zu liefern. Die geliehene Summe ist nach Ablauf eines Jahres beiderseits kündbar, wobei halbjährige Kündigungsfrist zu wahren ist. Hans Ulrich setzt für seine Verpflichtungen Hans Philipp Landschad von Steinach und Konrad Kolb von Wartenberg (*Hartten-*), die Vetter bzw. Schwager von ihm sind, zu Bürgen. Diese verpflichten sich, bei Leistungssäumnis in üblicher Weise Einlager in den Städten Heidelberg, Ladenburg oder Worms zu leisten. — Sieglervermerk des Ausstellers sowie der Bürgen.

Inserat in Urk. von 1585 Mai 7. — Vgl. Reg. Nr. 1876. — Nr. 1767.

### 1577 Februar 27

1751

Vor Wilhelm Greve, Richter, sowie vor den Schöffen (*verordneten schef-fen und cornoten*) des Gerichts Dingden verkauft Johann Voß, Richter zu Dinslaken, der einer von ihm vorgelegten Vollmacht zufolge Ludgart von [Neuhof gen.] Ley, Witwe des [Wilhelm von] Lützeroth (*Ludtzenradt*) zum Kliff (*Clieff*), Heinrich von Hövelich (*Henrich von der Hove-*) und seine Frau Johanna von [Neuhof gen.] Ley sowie Adolf von Meverden und seine Frau Margaretha von [Neuhof gen.] Ley als Erben des Wil-

helm von Neuhoſ gen. Ley (*Neurvenhaven gnant van der Ley*) vertritt, an Lambert von Soust gen. Holtman und seine Frau Geisken für eine quittierte Geldsumme kraft Erbkauf gemäß Recht und Gewohnheit am Ort eine einlösbare Jahrrente von 60 Silbertlرن. zu je 52 alb. oder Gegenwert in Silber oder Gold, die von ihrem *Koningk* genannten Erbe und Gut einschließlich Zubehör im Kirchspiel und Gericht Dingden zu leisten ist. Er verpflichtet sich, die Jahrrente vom kommenden St. Martinstag (November 11) an jeweils innerhalb von 14 Tagen nach diesem Termin in deren Wohnung (*behausungh*) zu leisten. Für den Säumnisfall räumt er Pfändungsrecht wie im Stift Münster und Gericht Dingden üblich ein und leistet Währschaftsversprechen, wie im Gericht Dingden üblich und gemäß Erbkaufrecht. Die Urkunde bleibt auch bei Beschädigung gültig. Die Jahrrente ist von dem erwähnten Erbe und Gut jeweils zuerst fällig. Für den Bedarfsfall sagt Johann auf Antrag weitere Sicherungen zu. Das erwähnte Erbe ist von Lasten frei mit Ausnahme von Zehnt- und Herrendienstpflicht. — Rotger Koninck und sein Sohn Rotger, die das Erbe und Gut gepachtet haben, verpflichten sich, solange sich Pächter sind, die Jahrrente jeweils vor allen anderen Zahlungen zu leisten. — Beiden Seiten bleibt Einlösungs- bzw. Kündigungsrecht der Jahrrente mit 1000 Tlرن. (*enckede volwichtige unverboddene thaler*) oder Gegenwert, wobei mit nicht weniger als halben und ganzen Reichtlرن. zu rechnen ist, bei Wahrung halbjähriger Kündigungsfrist vorbehalten. Beim Tod des Käufers fällt die Verschreibung seinen und seiner Frau Erben je zur Hälfte zu. — Der Richter bestätigt die Übertragung gemäß Landrecht sowie den Empfang des Bannweins. Die Schöffen bestätigen den Empfang der Gerichtsgebühr. — Siegler: Wilhelm Greve, Richter zu Dingden.

Ausf., Perg. (durch Striche ungültig gemacht), Sg. ab. — Rv.: 1) *Desse brieff in siegell und schriffgelt gekost eyn daller viff und dertigh albus, so durch den koper erlacht, tidt der lose midder tho erhalten*; 2) *Vayn dorff am Follhuis* (16. Jh.); 3) *Dieser brieff ist abgelost und betzalt* (17. Jh.). — Nr. 1658.

Durch Transfix angeheftet: Urk. von

## 1584 November 2

Vor Wilhelm Kruick und Berndt von Schoel, Schöffen zu Wesel, verkaufen Johann Schulth angen *Harßeimb*, zugleich für seine Frau *Ulandt*, Johann zu Feldwick (*Veldt-*), Berndt *Overfeldt* sowie *Mint van Losen* und seine Frau *Adelheid* (*Aelheit*), wobei Johann *Scholdt* angen *Harßem* und *Mint to Losen* zugleich *Walicken tho Hoervegen* und seine Frau *Henrichßgen*, die beide im Kirchspiel Haltern (*-derenn*) ansäßig sind, ver-

treten, ferner Gerhard Decker als Bevollmächtigter des Gerrit zu Feldwick und schließlich Rutger Brombken sowie seine Frau Lamberta an Dr. jur. utr. Eberhard von Losen sowie an Bernhard Molman und Derick Freyhoff als testamentarisch bestellte Vormünder des durch Lambert von Soest gen. Holtmans und seine Frau Elisabeth von Thor hinterlassenen unmündigen Sohnes Christoph (-phel) ihre Anteile und Gerechtigkeiten an dem Erbe (erffgehame) des Wilhelm von Neuhof gen. Ley (Nyenhaven gnant Leyen), die ihnen durch Testament der Geeßken Bacharach gemäß besiegelter und transfigierter Urkunde zugefallen waren. Die Verkäufer verzichten auf alle Rechte an ihren Anteilen. — Siegler: die Aussteller.

Ausf., Perg. (durch Kassationsstriche ungültig gemacht), Sg. 1, 2 ab. — Rv.: *Kost deser brief the sriven 18 alb., spricht up die anpart der dusent daller* (16. Jh.). — Nr. 1658a.

[1577 März 27]<sup>1)</sup>

1752

Johann Voß zu Schwarzenburg (Foß zu Swartzenburgh), Sohn des gestorbenen Vinzenz Voß zu Schwarzenburg und der Jakoba (Jacop) von Wittenhorst, vereinbart mit Helwig (-wich) Tork (Turck), Tochter des gestorbenen Jost (Joist) Tork und der gestorbenen Maria von Vorst (vom Voerst) durch Vermittlung der im Folgenden genannten Verwandten und Freunde folgende Eheberedung: sie nehmen einander zum Gemahl. Johann bringt im Einvernehmen mit seiner Mutter als Heiratsgut das Middelaar (Mittler) genannte Haus einschließlich Zubehör, auch mit der hinzuerworbenen (angegolden) Ochsenweide sowie 50 Ml. Kornrente auf der Mühle zu Raide im Land Kessel in die Ehe zur Nutzung durch seine künftige Frau ein. Über alle übrigen Erbgüter kann seine Mutter gemäß Verwandtenteilung (maiggescheidts) auf Lebenszeit uneingeschränkt verfügen, hat jedoch alle Schulden zu tilgen. Sobald die Mutter gestorben ist, bringt er alle Erb- und sonstigen Güter sowie die Häuser Schwarzenburg und Asperschlag (Aspenschlagh) einschließlich jeweiligem Zubehör in die Ehe ein. Er kann dann sämtliche Erb- und sonstigen Güter, die sein gestorbener Vater hinterlassen hat, nutznießen und frei über sie verfügen. — Helwig bringt als Mitgift das Delwijnen (Delwein) genannte Haus einschließlich Zubehör sowie die durch Vater und Mutter hinterlassenen Erb- und sonstigen Güter in die Ehe ein. — Wegen Heiratsgut und Mitgift gelten sodann folgende Vereinbarungen:

<sup>1)</sup> Die Datierung ist mit Hilfe einer Abschr. des zugehörigen Vertrags erschlossen, der im Hist. Archiv der Stadt Köln (Nachlaß Wachtendonk-Binsfeld; ungeordnet) liegt; frdl. Hinweis von K. Niederau, Wuppertal.

Wer den anderen Ehegatten ohne gemeinsame Kinder überlebt, kann die in die Ehe eingebrachten Erb- und sonstigen Güter lebenslänglich nutzen. Franz Voß [zu Schwarzenburg], Kanoniker zu Liebfrauen in Aachen, sowie Johann von Haus (vom Hauß) zu Rheindorf (Rein-) geben zu den Nutzungsrechten der Helwig für den Fall ihre Zustimmung, daß Johann vor seiner Mutter stirbt. Sie verzichten auch auf alle Einspruchsrechte gegenüber dem Nutzungsrecht der Helwig an sämtlichen Erb- und sonstigen Gütern anstelle von Johann, sobald dann auch dessen Mutter gestorben ist. — Wer den anderen Ehegatten zusammen mit gemeinsamen Kindern überlebt, kann auf den beiderseits zugebrachten sowie den gewonnenen und erworbenen Gütern ansäßig bleiben. Die Kinder hat er dann zu erziehen und zu unterhalten. Sobald sie mündig geworden sind, hat er sie auszustatten. Sterben die Kinder oder Kindeskinde ohne eheliche Erben, so fallen die hinterlassenen Erb- und sonstigen Güter, die beide Ehegatten zusammengebracht haben, ihrer Herkunft nach den nächsten Verwandten zu, soweit sie nicht während der Ehe oder nach dem Tod eines der beiden Ehegatten entfremdet sind. Auch die während der Ehe gewonnenen und erworbenen Güter fallen dann ihrer Herkunft nach den nächsten Erben zu. — Johann kann als Witwer zu Lebzeiten gemeinsamer Kinder in eine von ihm geschlossene zweite Ehe von den in die erste Ehe eingebrachten Gütern solche [gemäß nicht näher bezeichneter Regelung] einbringen. Alle beweglichen Güter bleiben hiervon ausgenommen. Auch bleibt alles, was zur Wehr dient, auf den erwähnten Häusern. Kleider und Kleinodien sind in solchem Falle mit den Kindern erster Ehe zu teilen. Stirbt einer der beiden Ehegatten zweiter Ehe ohne gemeinsame ehelichen Erben, so werden die in die zweite Ehe eingebrachten Heiratsgüter durch die Kinder erster Ehe beerbt. Hinterlassen Kinder zweiter Ehe keine ehelichen Erben, so werden diese durch die Kinder erster Ehe oder deren Erben beerbt. — Wer den anderen Ehegatten ohne gemeinsame Kinder überlebt, kann auf den beiderseits in die Ehe eingebrachten Gütern zur Nutznießung ansäßig bleiben, die er währenddessen zu erhalten hat. Sobald dann auch der andere Ehegatte gestorben ist, sind die während der Ehe erworbenen und gewonnenen Güter zwischen den beiderseitigen Erben einvernehmlich zu teilen. Pfandschaften gelten als Erbe und nicht als bewegliches Gut. Gegenüber Seiten- und Beifällen, die nach dem Tode eines oder beider Ehegatten anfallen, treten die Kinder anstelle der Eltern, denen jedoch anderweitiges Verfügungsrecht vorbehalten bleibt. Beide Ehegatten können einander jederzeit zusätzlich ausstatten. Ihre Bestimmungen dieserhalb haben gleiche Gültigkeit wie diese Eheverabredung. — Da Anna Voß [zu Schwarzenburg] mit Johann von Haus verheiratet ist, wobei diesem 8000 Tlr. zugesagt sind, von denen ihm gegenwärtig

nur 1000 Tlr. entrichtet sind, erhält er den Rest gemäß Eheberedung von den Pfandgeldern zu Middelaar. Franz Voß [zu Schwarzenburg] erhält die ihm zugesagten 2000 Goldfl. von seiner Mutter, ebenso die in den geistlichen Stand getretenen Kinder das, was ihnen zugesagt ist. Für Johann Voß [zu Schwarzenburg] sind alle Erbgüter von allen Belastungen dieserhalb frei; er kann sie nach dem Tod seiner Mutter unbelastet besitzen. Ihm alleine bleibt dann das vorbehalten, was von den 18000 Brabanter fl. übrig ist, ebenso alle beweglichen Güter. Mit den erwähnten Bestimmungen sind alle weiteren Ansprüche von Franz Voß [zu Schwarzenburg] und Johann von Haus auf die väterlichen und mütterlichen Erb- und sonstigen Güter abgegolten. Bei Bedarf haben sie auf Verlangen von Johann Voß [zu Schwarzenburg] oder seiner Erben, entsprechenden weiteren Verzicht zu leisten. — Schließlich überläßt Johanns Mutter ihm und seiner Frau Haus Asperschlag einschließlich Zubehör und Einkünften, die hierfür von ihnen von ihrem eheliches Beilager an jährlich 200 Tlr. zu je 52 Kölner alb. erhält. Sobald Johann gestorben ist, hat Helwig lebenslängliches Nutzungsrecht an dem Haus. — Über die Vereinbarungen sind zwei gültige Urkunden auszustellen. Notwendige Ergänzungen oder Kürzungen stellen Johann und Helwig den Mittlern anheim.

Konzept (2. Hälfte 16. Jh.), Pap. — Nr. 1159.

1577 Mai 8

1753

Vor Adolf Scheidtman, Richter, sowie vor Kaspar Werners und Johann auff der Kesselbeck, Schöffen des Hauptgerichts Kreuzberg, verkaufen Godhart Cüstters und seine Frau Agnes (Neeß) an M[eister] Hermann Westhoven und seine Frau Marie (Merge) für quittierte 100 Tlr. kraft Erbkauf eine Wiese (bende) hinder der Heiden, die zwischen einer Wiese der Kinder erster Ehe (vorkhinder) des Käufers auf der einen Seite und einer solchen des Käufers auf der anderen ebenso gelegen ist wie zwischen Wassenbergs werdt und Schlingerstocks weidtcamp an den beiden Kopfseiten. Sie verzichten hierauf zugunsten der Käufer und leisten dieserhalb Währschaftsversprechen, wie es in dem Gericht üblich und rechtmäßig ist. Die Gerechtigkeiten des Landesherrn und Dritter bleiben hierdurch unberührt. — Siegler: die Aussteller (Schöffenamtssiegel des Hauptgerichts Kreuzberg).

Ausf., Perg. (durch Mäusefraß besch.), Sg. 1 besch., 2 erh. — Rv.: Ankauf einer banden für Westhoven, welchen nachher herr von Winkelhausen mit 2 stucken landt gekauft hat; vide Heiderhof; dies ist also unnötig, weil es nicht alles enthält (18. Jh.). — Vgl. folgende Reg. Nr. 1754. — Nr. 1659.

Vor Adolf Scheidman, Richter, sowie vor Kaspar Wehners, Johann auff der Kesselbeck, Heinrich zu Broichhausen (*Brock-*) und den übrigen Schöffen des Hauptgerichts Kreuzberg räumen M[eister] Hermann Westhoven (*-hoffen*) und seine Frau Marie (*Merge*) dem Godthardt Custers und seiner Frau Agnes (*Nese*), von denen sie eine Wiese hinder der Heiden gemäß Urkunde vom gleichen Tage gekauft haben, das erbliche Recht ein, die Wiese nach Ablauf von 24 Jahren jeweils im Mai mit 100 Tlرن. zu je 52 Kölner alb. oder Gegenwert bei Wahrung vierteljähriger Kündigungsfrist zurückzukaufen. Die Einlösungssumme ist jeweils innerhalb von 14 Tagen vor und nach Mai 1 zu leisten. Der Kauf ist im Falle des Rückkaufs ungültig, die Kaufurkunde ist gegebenenfalls auszuliefern. — Siegler: die Aussteller (Schöffenamtssiegel des Hauptgerichts Kreuzberg).

Ausf., Perg., Sg. 1, 2 erhalten. — Rv.: *Diese löß ist den Schomecher partheien zue Wyttilar anno '90 in der fasten abgekauft, damals sie auch nach empfangh des globten pfennigh außhundert dieselbe der mutter zuegesthalt* (16. Jh.). — Vgl. Reg. Nr. 1753. — Nr. 1660.

Vor Leonhard (*Leonardt*) Lovys (*Loys*), Richter (*mayer*), sowie vor Johann del Vaulx, Noel Lovys, le groz Henry [von Leucy], Goudquin von Linchet, Arnoul von Sougné (*Soingne*) und Pierlot von Velm (*Vehin*), Schöffen des Gerichts des Bannes Sprimont, erscheinen Magdalena von Hatzfeldt, Witwe des Eberhard von der Mark, Herrn zu Neuerburg, Bomal und Hémal, sowie Franz von Lonchin, Herr zu Flémalle und Soy, als ihr Bevollmächtigter auf der einen Seite und Lorenz (*Laurent*) von der Mark, Eberhards Bruder, auf der anderen. Er räumt Magdalena bzw. ihrem Bevollmächtigten für quittierte 1600 Brabanter fl. das ein, was er von seinem Bruder Eberhard an Haus und Herrschaft Neuerburg einschließlich Zubehör im Bann Sprimont geerbt hat. Doch bleibt ihm Einlösungsrecht mit der Verkaufssumme zuzüglich jährlichen Renten bis zum Einlösungstermin erblich vorbehalten. Magdalena und ihr Bevollmächtigter setzen ihm hierfür ihren gesamten Besitz zu Unterpfand. Lorenz verzichtet zugunsten der Käuferin erblich auf den verkauften Anteil. — Beide Parteien erhalten je eine gleichlautende Ausfertigung hierüber. — Unterschriftsvermerk des Johann von Linchet, geschworenen Ge-

richtsschreibers des Bannes Sprimont. Sieglervermerk von Richter und Schöffen des Bannes Sprimont (Gerichtssiegel).

Begl. Abschr. (16. Jh.), Pap., franz., mit Beglaubigungsvermerk des Lizenziaten beider Rechte Melchior im Hove, Schultheißen zu Düren. — Nr. 1661.

**1577 September 17, Heidelberg**

**1756**

Ludwig Pfalzgraf bei Rhein etc., Kurfürst, belehnt nach dem Tod seines Vaters Friedrich Pfalzgrafen bei Rhein etc., Kurfürst, den Konrad den Jüngeren von Rosenberg, ältesten Sohn des gestorbenen *Zaißolf* von Rosenberg, zugleich für seine Brüder Albrecht Christoph und Georg Sigmund, sowie für seine Vettern Philipp Jakob und Konrad den Älteren Gebrüder von Rosenberg, mit einem Viertel der Stadt Aub, das von der Pfalzgrafschaft bei Rhein zu Lehen geht, zu erblichem Mannlehen. Die Brüder und Vettern von Rosenberg haben die üblicherweise damit verbundenen Pflichten gemäß Lehnsrecht zu erfüllen. Er bestätigt den durch Konrad den jüngeren, zugleich für seine Brüder und Vettern, geleisteten Lehnseid. — Siegler: der Aussteller.

Ausf., Perg., Sg. in Holzkapsel stark besch. — Nr. 1662.

**1577 September 17, Heidelberg**

**1757**

Ludwig Pfalzgraf bei Rhein etc., Kurfürst, bestätigt dem Konrad von Rosenberg auf seinen Antrag die durch seinen gestorbenen Vater Friedrich Pfalzgrafen bei Rhein etc., Kurfürsten, gemäß inserierter Urkunde von 1574 April 6 erteilte Einwilligung, seiner Frau Kunigunde (Königundt), geb. von Seckendorff, auf ein Viertel der Stadt Aub sowie zu Baldersheim, die Eigentum der Pfalzgrafschaft bei Rhein sind, ein Wittum zu verschreiben. Hierdurch bleiben seine und seiner Mannschaft Lehns- und sonstigen Gerechtigkeiten unberührt. — Siegler: der Aussteller.

Ausf., Perg., Sg. in Holzkapsel erh. — Vgl. Reg. Nr. 1653. — Nr. 1663.

**1577 September 19, Wildenburg**

**1758**

Nachdem Heinrich und Werner Gebrüder von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg, einen Vertrag von 1576 März 18 zusammen mit den von ihnen hierzu gebetenen Freunden unterschrieben hatten, entstanden Streitig-

keiten und Prozeße dadurch, daß Heinrich und seine Frau Anna von Hanxleden hiergegen verstießen. Die Streitigkeiten werden nun durch Vermittlung von Johann von Lützeroth zu Forst und Johann von Hochsteden im Einvernehmen mit beiden Seiten, zugleich für ihre Erben, wie folgt beigelegt: Werner und Heinrich bestätigen den zu Köln geschlossenen Vertrag und alle früher geschlossenen Verträge und Vereinbarungen bis auf die im Folgenden genannten Vereinbarungen und verpflichten sich zu deren Vollzug, sodaß alle Prozeße und Forderungen zwischen ihnen hinfällig sind. Heinrich und Anna ziehen die bei Fürsten, Grafen, Herren und Dritten schriftlich und mündlich vorgebrachten Schmähungen gegen Friedrich von Reifenberg und seine Frau Katharina von Seelbach, Frau zu Wildenburg, sowie gegen Werner, Georg und Adolf von Hatzfeldt zurück und verpflichten sich, daß ihre Brüder und Freunde Gleiches tun. Den Forderungen, die Werner gegen Friedrich und seine Frau sowie gegenüber Georg stellt, wird hierdurch ebenso wenig vorgegriffen wie dem, was Heinrich und seine Frau mit ihren Brüdern und Freunden dieserhalb künftig rechtmäßig tun. — Nachdem Werner seinem Bruder Heinrich in dem Kölner Vertrag gestattet hatte, das halbe Haus (behau-sung) zu Wildenburg mit den zugehörigen Bauten für 12 Jahre als Pfand zu gebrauchen, wird dieserhalb im gegenseitigen Einvernehmen vereinbart, daß Heinrich und seine Frau die Hälfte für 12 Jahre vom Kölner Vertrag an unter der Bedingung gebrauchen können, daß sie Werner, bevor er von der Burg Wildenburg abzieht, ihr gesamtes Hab und Gut zum Unterpand dafür setzen. Auch haben die genannten beiden Mittler dafür zu bürgen, daß Werner nicht durch Heinrich und seine Frau bei der Nutzung derjenigen Hälfte dort behindert wird, die ihr gestorbener gemeinsamer Bruder Johann von Hatzfeldt auf Lebenszeit in Gebrauch hatte. Ebenso haben die Mittler dafür zu bürgen, daß Werner und die Seinen mit Dienern und Pferden während der 12 Jahre freien Zugang zur Burg Wildenburg haben, daß sie bei Bedarf durch Heinrich gepflegt werden, auch daß sie eine Kammer zum Übernachten und eine Stallung für die Pferde benutzen können. Heinrich und seine Frau haben ihren Anteil auf die Dauer der Pfandschaft instand zu halten sowie die Turmhüter, Pförtner und Müller auf eigene Kosten mit Kost und Lohn zu unterhalten. Heinrich und Werner dürfen währenddessen nur im gegenseitigen Einvernehmen Holz einschlagen, abgesehen von dem notwendigen Brennholz; hierzu ist abgängiges (außgehende und unschrotlichste) Holz zu verwenden. Heinrich oder ein Vertreter von ihm dürfen Vergehen seiner Leute an Werner, den Seinen und den Untertanen nicht ahnden. Auch dürfen Heinrich und Werner oder ein Beauftragter (bevelhaber) von ihnen ohne gegenseitiges Einvernehmen die Untertanen nicht mit Abgaben oder Diensten belasten. Nach Ablauf der 12 Jahre haben

Heinrich und Anna oder ihre Erben die Hälfte einschließlich Zubehör instand und mit dem Hausrat, den Werner jetzt dort beläßt, an Werner oder seine Erben auszuliefern. Werner, sodann Georg als ältester Herr zu Wildenburg sowie Johann von Hochsteden haben sich auf den jetzt geschlossenen und den Kölner Vertrag zu verpflichten und hierfür unter dem Datum vom kommenden November 5 Sicherungen zu stellen. — Werner überläßt Heinrich die Mühle im Tal [Wildenburg] für die gleiche Zeit zum Gebrauch, der sie währenddessen auf seine Kosten instand zu halten und entsprechend zurückzugeben hat. Auch kann Heinrich die zum Haus Wildenburg gehörigen Felder, baumgartt, Gärten und Wiesen während der gleichen Zeit gebrauchen. Hierfür hat er an Werner vom kommenden St. Johannstag im Sommer (Juni 24) [15]78 an jeweils zu diesem Termin bis zum Ablauf der Pfandschaft 65 Goldfl. oder den in Köln gültigen Gegenwert und 2 Wagen Heu zu zahlen bzw. zu liefern. Bei vorzeitigem Tod Heinrichs übernehmen seine Witwe und seine leiblichen Erben seine Rechte und Pflichten. — Während der gleichen Zeit kann Werner das Höfchen zu Remern einschließlich Zubehör gemäß Kölner Vertrag gebrauchen. Doch hat er die halbe Nutzung davon zu erstatten. — Hinsichtlich der Bestimmung des Kölner Vertrags, Heinrich solle Werner und Daems Erben über alle Gefälle seit St. Martinstag (November 11) [15]72 abrechnen und diese einschließlich Rückständen aus früheren Jahren ausgleichen, wird folgendes vereinbart: Werner ist nicht mehr zur Leistung der 500 Goldfl. verpflichtet, die er Heinrich gemäß Vertrag von [15]72 Januar schuldet; darauf ist auch im Kölner Vertrag Bezug genommen. Dies gilt auch für die 450 Goldfl. von insgesamt 1250 Goldfl., die er Heinrich wegen der Kasseler (Cassellerscher) Güter verschrieben hat; beide Beträge hat Werner ebenso wenig zu leisten wie eine dieserhalb fällige Pension. Dagegen ist Heinrich nicht mehr verpflichtet, über Werners Anteil an den bis zum St. Martinstag des laufenden Jahrs 1577 eingenommenen Einkünften abzurechnen und die von Werner geforderten Kosten wegen der Streitigkeiten zwischen ihnen zu zahlen. Für Werner entfällt die Verpflichtung, an Heinrich die Pensionen zu zahlen, die vor St. Martinstag 1577 angefallen waren und Heinrichs Aufwendungen an Unkosten und Zehrung zu erstatten. Bis zu diesem Termin sind die Einnahmen und Ausgaben zwischen ihnen ausgeglichen. Hiervon ausgenommen bleiben: die zu Wildenburg (-bergh) von St. Martinstag [15]76 an fällige Pension, die Werner und Heinrich je zur Hälfte zusteht; was innerhalb und außerhalb der Herrschaft Wildenburg vor St. Martinstag [15]76 anfiel, noch aussteht und künftig anfällt, soweit dies für Haus und Herrschaft Wildenburg gebraucht wurde; alle früheren hessischen und trierischen Manngelder und -weine, die Heinrich und Werner beide einzufordern und untereinander zu gleichen Teilen zu

teilen haben; alle Lasten und Schulden (*beschweruß und gemeine schulden*) wofür Heinrich und Werner ebenfalls zu gleichen Teilen aufkommen. — Werner erhält von dem Vieh, das auf Haus Wildenburg und den zugehörigen Höfen gehalten wird, bis zum kommenden März je 4 Kühe und Rinder und sogleich 20 Schafe und 10 Ferkel, jeweils zweiter Wahl (*negst den besten*). — Von dem jetzt auf Haus Wildenburg befindlichen beweglichen Gut erhält Werner dasjenige auf der Küchenkammer einschließlich Betten, Bettstellen, Bänken und Kisten, außerdem zu den dort befindlichen 3 Betten 9 *par* Bettücher (*schlaflaicken*) und 3 *scharzen*. Wegen der übrigen beweglichen Güter haben Heinrich und Werner sich untereinander zu vergleichen. — Heinrich kann, soweit er hierzu berechtigt ist, seine Frau mit einer Leibzucht ausstatten. — Damit ist wegen der Streitigkeiten zwischen Heinrich und Werner ein Vergleich herbeigeführt. Heinrich und seine Frau haben keine weiteren Forderungen wegen den von Heinrichs Eltern und Geschwistern herrührenden Gütern und sonst angefallenem Erbe (*seittfellen*). — Die Partner verpflichten sich auf die Vereinbarungen und verzichten auf alle Streitigkeiten untereinander. — Unterschriftenvermerk der Aussteller sowie der Mittler.

Abschr. (16. Jh.), Pap. (durch Feuchtigkeit besch.). — Beiliegend: 1) 2 Abschr. (16. Jh.), Pap. (durch Feuchtigkeit besch.); 2) Begl. Abschr. von Abschr. mit Beglaubigungsvermerk von 1862 Juli 12 durch Notar Franz Lützeler zu Düsseldorf mit dessen Siegelmarke sowie mit Stempelmarke. — Begl. Abschr. (19. Jh.), Pap. (geheftet), Siegelstempel sowie Stempelmarke aufgedr. — Vgl. Reg. Nr. 1729. — Nr. 1664.

[15]77 Oktober 10

1759

Katharina, geb. von Seelbach, Frau zu Krottorf überläßt ihrem Schwager Jurge dem Älteren von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg, kraft Erbtausch: Feld und Wiese vor Oberhausen (*Obernhusen*), die *Soemer Thielen* Gütchen genannt sind; ihr Feld und 7 fl. (!) Wiese zu Friesenhagen in der *Stralenbach*; ihren Anteil an dem Feld vor *Stadenbergen*, den *Clein Johann* innehat; ihre Gerechtigkeit *uff dem Hilligenborn* mit Ausnahme desjenigen Waldanteils, den sie von ihrem gestorbenen Schwager Ludwig bekommen hat; ihre Gerechtigkeit an dem Gütchen, das *Ebert* zu Wildenburg im Tal innehat; 8 M. Wüstung (*wuistenei*) *uff dem Bolschet*; ihre Gerechtigkeit sowie Wiese, Feld und Wüstung zu *Odendorf (Oendorff) bie der Linden*; zwei Stücke ihrer Gerechtigkeit in der *Ganebach*; ihren Wiesenanteil zu *Helmert*; ihren Wiesenanteil in der *Friesener bach*, den sie von ihrem gestorbenen Schwager Ludwig bekommen hat; alle

ihre Wiesen in der Stralenbach; die neben Junker Heinrichs Wiesen gelegen sind; ihre Lehmkaute im Weigersieffen neben der Wiese des Junkers Jurge sowie das in nächster Nähe gelegene Feld; ein weiteres Feld oberhalb davon, wo ein Feld des Junkers Jurge dazwischen gelegen ist. Sie erhält im Austausch hierfür: die Jurge dem Älteren zugewiesene Hälfte des Hofes zu Hundscheid, auf dem Heinrich Hund[em] wohnt, einschließlich Zubehör; seine halbe Wiese unterhalb der Gösinger (Gos-singes) Hütte; seinen Wiesenanteil im Kiss[en] gegenüber ihrer eigenen Wiese und zwar mit Ausnahme von 18 Rt. Wiese oben vor Kopf in der Nähe der Kirchenwiese, die ihm vorbehalten bleiben; sein Feld im Weigersieffen entlang der Straße; das Feld in der Nähe des Weigersieffen oberhalb des Gartens am Ende des Weges. Beide Seiten können über die ertauchten Stücke wie über eigenes Gut frei verfügen. Sie leisten einander Währschaftsversprechen. Die Güter wurden durch Peter zu Dermbach, Schultheiß, sowie Johann zu Schmalenbach, Johann zu Sohlbach, Wilhelm zu Dermbach, Hentgen zu Bettorf, Clein Johann im Dorf [Wildenburg] und Johann Ritter zu Steeg als für beide Seiten gleichwertig geschätzt, sodaß keine Partei der anderen mehr herauszugeben hat. — Unterschriften der Aussteller. — Siegler: Schultheiß und Schöffen des Gerichts Friesenhagen (Gerichtssiegel).

Ausf., Pap., das Sg. unter Papieroblate aufgedr. — Vgl. Reg. Nr. 1760. — Nr. 1665.

**[15]77 Oktober 10**

**1760**

Jurge der Ältere von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg, und seine Frau Ursula von Neuhof (vom Nigenhoiff) nehmen mit Katharina, geb. von Seelbach, Frau zu Krottorf, einen Erbtausch gemäß Gegenurkunde der Tauschpartnerin vom gleichen Tage vor. — Unterschriften der Aussteller. — Siegler: Schultheiß und Schöffen zu [Friesenhagen] (Gerichtssiegel).

Ausf., Perg., das Sg. unter Papieroblate aufgedr. — Vgl. Reg. Nr. 1759. — Nr. 1666.

**1577 November 11, Friesenhagen**

**1761**

Peter zu Dermbach, Landschultheiß der Herrschaft [Wildenburg], und seine Frau Jutta setzen der Pfarrkirche (mutter kirchen) zu Friesenhagen bzw. deren Kirchmeistern Johentgen zu Bettorf, Clein Johann und Johann Kremer zur Sicherung von 94 fl. Schuld alle ihre Wiesen (wiss gewechs) in der Stussbach sowie ihr Feld und ihre wüsten Stücke (wusteney)

dort, die neben dem Buchenwäldchen gelegen sind, gemäß Landesübung erblich zu Unterpfund. — Unterschrift des Heitgen, Sohn des Ausstellers, für seine Eltern, Brüder, Schwestern und sich selbst. — Am tage Martini in der kirchenrechnung zu Friesenhagen anno etc. 1577.

Ausf., Pap. — Nr. 1667.

**[15]77 November 14, Marienstatt**

**1762**

Daniel von Meyll, Prior und Kustos (jetziger anwesender prior und cūster) zu Marienstatt (-stadt), führt bei Elisabeth von Seelbach, Frau zu Krottorf, Klage darüber, daß dem Kloster die Rente von dem Fronhof zu Leutesdorf (Ludensdorff) unbegründet vorenthalten wird, die Elisabeths gestorbener Vater zur Stiftung für das Kloster erworben hatte, um täglich auf dem St. Marien Magdalenenaltar eine Totenmesse halten zu lassen, 3 Arme auf Lebenszeit mit Nahrung und Kleidung wie gesunde Angehörige des Klosters und ebenso 3 Ampeln für das Geleucht zu versorgen und alle übrigen Bestimmungen der Stiftung zu erfüllen. Da die Stiftung genwärtig infolge widriger Umstände (durch zweispeltige sachen) nicht erfüllt werden kann, fordert er Elisabeth auf, zusammen mit anderen Freunden den Hof beim Kurfürsten von Trier in der Weise frei zu machen, daß dem Kloster die dort fälligen Renten ungehindert zufließen. Gegebenenfalls trägt er dafür Sorge, daß die Bestimmungen der Stiftung erfüllt werden. — Unterschrift des Ausstellers.

Ausf., Pap. — Nr. 1668.

**1577 November 22**

**1763**

Werner von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg und Weisweiler, setzt folgende Erbvereinigung, die ihm bereits durch seine gestorbene Frau Margarethe Tork (Turckh) anheimgestellt war, gemäß Ordnung im Fürstentum Jülich durch letztwillige Verfügung zur Vermeidung von Streitigkeiten zwischen seinen Kindern und zur Erhaltung seines Stammes, wie beim Adel üblich, fest: Seine Seele befiehlt er für den Fall seines Todes Gott an. Sein Leichnam ist in der Kirche zu Weisweiler gemäß katholischer Kirchenordnung beizusetzen. — Nachdem seine Söhne Johann, Lubbert, Emund, Adam und Godart in den geistlichen Stand getreten sind und mit Pfründen sowie geistlichen Lehen ausgestattet wurden, haben sie ihren Brüdern Adolf und Wilhelm zuliebe im geistlichen Stand zu verbleiben, da jene noch nicht ausgestattet sind. Sie haben zu beider Gunsten auf alle elterlichen Güter ebenso zu verzichten wie auf das von

seinen eigenen Brüdern und Schwestern angefallene oder künftig anfallende Erbe. Hiervon haben Adolf und Wilhelm an Johann und Lubbert je 60 Tlr., an Emund, Adam und Godart je 50 Tlr. zu je 52 alb. jährlich auf Lebenszeit zu entrichten und hierfür Sicherungen zu geben. Beim Tod einer der Brüder im geistlichen Stand haben die überlebenden Brüder kein Forderungsrecht gegenüber Adolf und Wilhelm wegen der Leibrenten. Muß einer der Brüder im geistlichen Stand das Stift, zu dem er gehört, infolge höherer Gewalt verlassen, sodaß er dort nicht mehr für sich aufkommen kann, so haben Adolf und Wilhelm ihn mit Kost und Kleidung zu versorgen, bis er wieder in den Genuß seiner Pfründen gelangt oder ihm andernwärts entsprechende Einkünfte verschafft sind. — Gehen seine Töchter zu seinen Lebzeiten im Einvernehmen mit ihm eine Ehe ein, ohne daß ihnen die zugesagte Ehesteuer zu seinen Lebzeiten erlegt wird, so kommen danach Adolf und Wilhelm hierfür auf. Gehen seine Töchter erst nach seinem Tod im Einvernehmen mit seinen Söhnen sowie nächsten Freunden und Verwandten eine Ehe ein, so haben Adolf und Wilhelm an sie je 4000 Goldfl. Heiratssteuer sowie 400 Goldfl. oder Gegenwert in Gold oder Silber für ihre Aussteuer zu entrichten bzw. bis zur Auszahlung für je 100 fl. dieser Beträge 5 Goldfl. Pension zu leisten und zu sichern. Seine beiden Töchter sind, solange sie nach seinem Tod unverheiratet sind, bei Adolf und Wilhelm mit Speise und Trank zu versorgen. Auch haben Adolf und Wilhelm ihnen, bis sie im Einvernehmen mit ihnen eine Ehe eingehen, jährlich je 150 Goldfl. zu entrichten. Wer von ihnen dann eine Ehe ohne Einvernehmen mit seinen Söhnen eingeht, verliert seinen Anspruch auf die genannten Leistungen und die elterlichen Güter. Mit der Leistung der Mitgift sind die Ansprüche der Töchter an die elterlichen Güter und das, was ihm selbst von seinen Brüdern und Schwestern zugefallen ist oder künftig zufällt, abgegolten. Nach Empfang der Heiratssteuer oder einer entsprechenden Verschreibung hierfür haben sie auf das Erbe zugunsten von Adolf und Wilhelm zu verzichten. Folgt ihm eine Tochter verheiratet ohne leibliche Erben im Tod, so fällt die ihr geleistete Heiratssteuer ausschließlich Adolf und Wilhelm zu. Adolf und Wilhelm haben, sobald dann alle entsprechenden Verpflichtungen für sie entfallen, an ihre lebenden Brüder geistlichen Standes je 150 Goldfl. einmal zu entrichten oder ihnen die Leistung von jährlich 10 Goldfl. auf Lebenszeit zu sichern. Auch haben sie dann an eine lebende Schwester von ihnen oder deren Leibeserben einmal 300 Goldfl. zu entrichten oder, bis dies der Fall ist, für je 100 fl. dieses Betrages 5 Goldfl. Pension zu leisten. Alle sonst von ihm vorzunehmenden Regelungen haben Adolf und Wilhelm zu treffen. — Ihren Gehorsam vorausgesetzt, sagt er ihnen auf Lebenszeit Kost, Kleidung und sonstigen Unterhalt zu. Sobald er gestorben ist, haben sie die von

ihm hinterlassenen Güter untereinander zu gleichen Teilen zu teilen. Gegebenenfalls hat Adolf gemäß Jülicher Landesordnung Vorwahlrecht seines Sitzes oder Hauses. Etwa größerer Zubehör an Erbgütern, Gülten und Renten verbleibt dann dabei. Wilhelm ist dann Ausgleich durch andere Erbgüter, Gülten und Renten oder Gegenwert nach Maßgabe geeigneter Leute zu schaffen. — Adolf und Wilhelm dürfen elterliche Güter nur im gegenseitigen Einvernehmen sowie mit Rat ihrer nächsten Freunde und Verwandten und nur in Notfällen veräußern, belasten oder versetzen. In die von ihm hinterlassenen Forderungen und Schulden haben sie sich zu gleichen Teilen zu teilen. Die ihnen auferlegten Leistungen an ihre Brüder im geistlichen Stand sowie an ihre Schwestern haben sie zu gleichen Teilen aufzubringen. Er behält sich anderweitige Regelung für den Fall vor, daß Adolf und Wilhelm oder einer von ihnen ohne leibliche Erben sterben. Folgen ihm Adolf oder Wilhelm ohne leibliche Erben im Tod, so wird dieser von dem jeweils Überlebenden von ihnen beiden beerbt. Sobald er das Erbe und die damit verbundenen Verpflichtungen zur Leibzucht erhalten hat, ist er verpflichtet, an seine Brüder im geistlichen Stand einmal 300 Goldfl. oder für je 100 fl. dieses Betrages 10 Goldfl. Pension auf dessen Lebenszeit zu entrichten. Folgen ihm Adolf und Wilhelm ohne leibliche Erben im Tod, so fallen die elterlichen Güter ihren Brüdern Johann und Emund zur Teilung zu gleichen Teilen untereinander zu, sofern sie beide leben, sonst aber dem von ihnen beiden, der dann lebt. Sobald Johann und Emund die Güter auf diese Weise erhalten haben und eine etwa darauf zu leistende Leibzucht entfällt, haben sie an ihre Brüder im geistlichen Stand je 500 Goldfl. einmal oder für je 100 fl. dieses Betrages 10 Goldfl. Leibrente zu entrichten. An ihre lebenden Schwestern oder deren Leibeserben haben sie dann ebenfalls je 500 Goldfl. einmal oder für je 100 fl. dieses Betrages 5 Goldfl. jährliche Pension zu entrichten. — Söhne oder Töchter, die sich diesen Bestimmungen widersetzen, verlieren ihre Anwartschaft auf die Erb-, Lehns- und beweglichen Güter sowie das, was ihnen zugewiesen ist, und zwar zugunsten der Söhne und Töchter, die die Bestimmungen einhalten. — Zu Testamentsvollstreckern bestellt er: seinen Bruder *Carsilius* von Hatzfeldt, seine Neffen und Schwäger Wilhelm von Harff, Herrn zu Alsdorf, Hürth und Kerpen, *Godart* Freiherrn von Schwarzenberg, Johann von Lützeroth zu Forst und Johann von Hochsteden sowie seine drei ältesten Söhne Johann, *Lubbert* und Adolf von Hatzfeldt. — Seine letztwillige Verfügung soll als Testament, sonst aber, sofern dies infolge von Formfehlern in seiner letztwilligen Verfügung oder aus sonstigen Gründen nicht möglich ist, nach Kodizill- oder dem sonst besten geeigneten geistlichen oder weltlichen Recht Gültigkeit haben. Er behält sich auf Lebenszeit Änderungsrecht seiner letztwilligen Ver-

fügung vor. — Katharina, Johann, Lubbert, Adolf, Wilhelm, Emund, Adam und Helwig (*Hilbich*) von Hatzfeldt, Werners Kinder, verpflichten sich mit ihrer Unterschrift auf die letztwillige Verfügung ihres Vaters. — Unterschrift des Ausstellers. — Siegler: der Aussteller; Schultheiß und Schöffen des Hauptgerichts Jülich (Schöffen- und Gerichtsssekretsiegel). — Auf der Rückseite: Beglaubigungsvermerk von 1578 Mai 30 zu Jülich *uf dem Rodenschildt in dem salet daselbst* durch Notar Paulus Hall auf Antrag des Werner von Hatzfeldt. — Zeugen: Adolf von Gymnich, Heinrich Hamer und Adolf Studt, beide Schöffen des Hauptgerichts Jülich; Johann Kannengießer. — Unterschrift des Notars.

Ausf., Perg., Sg. 1, 2 besch. — Beiliegend: 1) Abschr. mit Beglaubigungsvermerk von 1862 Juli 12 durch Notar Franz Lützeler zu Düsseldorf mit dessen Unterschrift. Siegler: der Notar. — Begl. Abschr. (19. Jh.), Pap. (geheftet), Sg. erh.; 2) Abschr. (19. Jh.), Pap. — Nr. 1669.

#### 1577 November 29, Wildenburg

1764

Heinrich von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg, und seine Frau Anna von Hanxleden bekunden, bei früherer Gelegenheit hätten Heinrich und Hermann Grafen zu Sayn ein kaiserliches Mandat auf Pfändung (*uff die constitution der pfandung*) gegen Wilhelm Herzog zu Jülich, Kleve und Berg, seinen Rentmeister zu Windeck, Reinhard Stappenhoven, sowie ihren Bruder bzw. Schwager Werner von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg und Weisweiler, erwirkt, durch das jene aufgefordert wurden, ihnen sowie ihrem Bruder und Vetter bzw. Schwager Gerhard von Hanxleden und Jobst von Schorlemer mehrere in dem Mandat genannte Stücke zurück zu geben, die sie im Verlauf von Streitigkeiten zwischen Werner und ihnen entwendet haben sollten. Heinrich und seine Frau erklären, sie hätten sich unterdessen mit Werner durch Vertrag von 1577 November 19 in der Weise verglichen, daß alle gegenseitigen Forderungen hinfällig seien. Sie erklären weiter, zugleich für Gerhard und Jobst, daß sie auch wegen der in dem Mandat genannten Forderungen verglichen seien. Auch Werner habe die gegen sie erhobenen Forderungen aufgegeben. — Unterschriften der Aussteller. — Auf der Rückseite: Vorlagevermerk von [15]77 Dezember 20 zu Speyer.

Ausf., Pap. — Rv.: *Documentum sufficientis partitionis in sachen contra Gulich unnd Hatzfeldt, [Nachtrag:] in specie Hatzfeldt belangendt* (16. Jh.). — Nr. 1670.

**1577 Dezember 12**

**1765**

Heinrich Graf und Herr zu Castell bestätigt auf Antrag des Konrad von Rosenberg zu Waldmannshofen die bei seinem gestorbenen Bruder Konrad Grafen und Herrn zu Castell gemäß inserierter Urkunde [15]75 Dezember 13 erwirkte Einwilligung wegen eines Drittels des Zehnten zu Adelhofen, die Konrad von der Grafschaft [Castell] zu Rittermannlehen trägt, sodaß Konrads Frau sowie seine Töchter und Enkel (*töchter und tichterlein*) den Anteil entsprechend gebrauchen können. — Siegler: der Aussteller.

Ausf., Perg., Sg. erh. — Vgl. Reg. Nr. 1715. — Nr. 1671.

**1578 Februar 9**

**1766**

Johann Stall, Muller Hans und Kricklen Reichlen, Heimbürgen und Bürgermeister der Gemeinde Langendernbach (*Langen Derm-*), verkaufen an ihren Mitbewohner (*mitbenachpaurtten*) Metz Hans und seine Frau Agnes für quittierte 3 fl. zu je 6 alb. Limburger W. kraft Erbkauf den Platz der Gemeinde für eine Hofraithe innerhalb der von der Gemeinde festgelegten Abgrenzungen, der neben dem Hof des Käufers gelegen ist, unten an den Bach reicht und außerdem *ain das floß ain gemeinen vweg* grenzt. Vor Johann Payßer, Schultheiß des Gerichts Frickhofen (*-hoben*), sowie vor Johann Größgen, Hoff Hentgen, Tilmans Clais, Jost von Waldmühlen (*von der Walckmuln*) und den übrigen Schöffen dort verzichten sie erblich zu deren Gunsten hierauf. Schultheiß und Schöffen zu Frickhofen bestätigen den Empfang der Gerichtsgebühr. — Weinkaufleute: Manten Hen und Severus (*Vers*) Muller, beide von Langendernbach. — Siegler: Schultheiß und Schöffen zu Frickhofen (Gerichtssiegel).

Ausf., Perg., Sg. ab. — Nr. 1672.

**1578 März [9]**

**1767**

Rembert und Gerhard Gebrüder von Hanxleden sowie Jobst von Schorlemer bekunden, in den Streitigkeiten zwischen Werner und Heinrich Gebrüder von Hatzfeldt, Herren zu Wildenburg, sowie Heinrichs Frau Anna von Hanxleden wegen eines Teils von Haus und Herrlichkeit Wildenburg hätten sie ihren Schwager Heinrich sowie ihre Schwester und Verwandte Anna unterstützt, sodaß Rechtsstreitigkeiten zwischen Werner und den Seinen auf der einen Seite sowie ihnen auf der anderen beim Reichskammergericht sowie bei Kurfürsten und Fürsten anhängig gewesen seien. Nachdem aber durch Vertrag von [15]77 September 9

zwischen Werner, Heinrich und Anna u. a. vereinbart sei, daß alle gegenseitigen Forderungen aus den Streitigkeiten hinfällig seien und daß Heinrich und die Seinen an Werner und den Seinen sowie an seinen Untertanen die Streitigkeiten nicht rächen oder durch Andere rächen lassen dürfen, verzichteten sie Werner und den Seinen gegenüber unter Eid auf alle künftigen Forderungen wegen der Streitigkeiten. Sie verpflichten sich auf den Vertrag, soweit er sie betrifft, und dazu, daß sie die Streitigkeiten bei Werner, seinen Verwandten, Freunden oder Helfern nicht rächen oder rächen lassen. Sie verzichten auf alle früheren oder künftigen Forderungen und Klagen gegenüber Werner und den Seinen. — Unterschriften- und Sieglervermerk der Aussteller.

Konzept (16. Jh.), Pap. — Rv.: *Heiman gegeben konigs daller XVIII 1/2, jeder zu XX reichsdaller, VIII 1/2 ad 17 batzen und 1 krutzer, noch VIII 1/2 batzen Heiman vor sein zerung und lhon 1 sonnen cron und VIII 1/2 albus* (16. Jh.). — Nr. 1673.

**1578 März 12**

**1768**

Johann zu *Bergensraidt* und seine Frau *Trin* verkaufen an Werner von *Hatzfeldt*, Herrn zu *Wildenburg*, für eine quittierte Geldsumme kraft Erbkauf ihr Drittel Erbgerechtigkeit an dem Gut ihres Vaters und Schwiegervaters *Klemens* zu *Schönbach* (*Schoin-*). Nachdem ihr Anteil dreimal 14 Tage in der Kirche zu *Friesenhagen* feilgeboten war, verzichteten sie vor *Schultheiß* und *Schöffen* dort zugunsten des Käufers hierauf und verfuhrten auch sonst dieserhalb ordnungsgemäß. Sie leisten dieserhalb erbliches Währschaftsversprechen. — Siegler: *Peter* zu *Dermbach*, *Schultheiß*, sowie *Johann* zu *Schmalenbach*, *Thomas* zu *Friesenhagen*, *Wilhelm* zu *Steege*, *Johann* zu *Mittelsohlbach*, *Schmidt Johann* [zu *Wildenburg*] (*im dal*) und *Johann Kremer* zu *Friesenhagen*, *Schöffen* zu *Friesenhagen* (*Schöffensiegel*).

Ausf., Perg., Sg. erh. — Rv.: *Zu erkundigen .... da .... gelegen und so hingegen das alle darin .... pfacht gut* (16. Jh.) (Tinte weitgehend verblaßt). — Nr. 1674.

**1578 März 14**

**1769**

*Hartrad* (*Hattartt*) von *Paland*, Herr zu *Wildenburg* (*-borch*), *Dalenbroek* (*-broich*), *Wiebelskirchen* (*Wevelß-*), *Siebenborn* (*Sieven-*) und *Rollingen* (*Ruillingenn*), und seine Frau *Anna*, geb. von *Vlodorp* (*Flodorpff*), befreien den *Wilhelm* von *Prummern* (*-merenn*) und seine Frau *Ina* von

Randerath (-denraidt) gen. Beckhers für eine zuvor vereinbarte und quittierte Geldsumme erblich von der Pflicht, von deren Stockgütern zu Prummern, die Palander Güter genannt sind, jährlich 11 Ml. 1<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Sm. und <sup>1</sup>/<sub>3</sub> von <sup>1</sup>/<sub>2</sub> Sm. Roggen sowie 10 Kaufmannsfl. zu liefern, für die Hart-rads Vorfahren (vorelterenn) ihnen die Güter erblich verpachtet hatten. Wilhelm und seine Frau können über die Güter künftig frei verfügen. Hartrad verzichtet demgegenüber auf jeden Rechtsbehelf und setzt hierfür sein gesamtes Hab und Gut zu Unterpfand. Wilhelm und seine Frau haben hierfür künftig zu Prummern jeweils am Tage Mariä Lichtmeß (Februar 2) 10 Kapaune und 6 Rader alb. an Erbzins zu liefern, ohne daß die genannten Güter hierdurch in ihrer Rechtsnatur berührt werden; sie unterstehen der gleichen Gerichtsbarkeit, die in der Haupturkunde genannt ist. Diese Urkunde bleibt auch bei Beschädigung gültig. Für den Bedarfsfall sagt Hartrad auf Antrag zusätzliche Sicherungen zu. — Sieger: der Aussteller; Thomas Hermans, Schultheiß zu Prummern, für die dortigen Schöffen, die kein Siegel haben.

Ausf., Perg., Sg. 1 leicht besch., 2 besch. — Nr. 1675.

#### 1578 März 25

1770

Heinrich Billich, Statthalter, Werner Loer, Peter von Schneppenheim (-hem), Velten von Horrem (Horghem), Hermann Derckum, Johann van Waldt, und Friedrich Hamecher, Schöffen, sowie Wilhelm Ruxzem, Wilhelm Schranß, Weiler Jan, Berrendt Smit, Joeßen Woulff, Reinhard zu Ottenheim (-hem) und Johann von Esch, geschworene Nachbarn und Bürgermeister, alle zu Lommersum (Lometzhem), verkaufen an Dietrich von Bourscheidt (Bott-) und seine Frau Lucretia von Zweifel (-vell) wegen des Schadens, den ihr Dorf durch Krieg erlitten hat, für quittierte 125 Tlr. zu je 8 Mk. 4 alb. eine Jahrrente von 5 Ml. Korn, die jeweils innerhalb von 14 Tagen nach dem Tage Mariä Lichtmeß (Februar 2) in deren Wohnung zu Klein-Büllesheim (Kleinen Bulles-) unbeschadet höherer Gewalt zu liefern ist. Hierfür setzen sie 3 M. Wiese (bendes) in den Heilgenhoeff unten neben den Wiesen bei Horrem (Horkhem) sowie an den beiden Kopfseiten neben den 5 M. des Bertram Bungartz und Teiffendaller lange morgen, bei Bedarf darüber hinaus ihren gesamten übrigen Besitz zu Unterpfand. Sie verpflichten sich, die zu Unterpfand gesetzten Güter nicht anderweitig zu veräußern. Ihnen bleibt Einlösungsrecht der Rente zum Rentetermin bei Wahrung vierteljähriger Kündigungsfrist vorbehalten. Die Rechte des Landes- und Lehnsherrn sowie Dritter bleiben hierdurch unberührt. — Sieger: Schultheiß und Schöffen zu Lommersum (Schöffenamtssiegel). — Nachtrag, demzufolge die Ablösungssumme

in Königstltn., Goldfl. oder Reichstltn. entrichtet werden kann. — *Uf deinstach nach Palmdagh.*

Ausf., Perg. (durch Kassationssnitte ungültig gemacht), Sg. ab. — Nr. 1676.

**1578 April 1, Tusculum**

1771

[Papst] Gregor [XIII]. teilt dem Offizial zu Lüttich mit, Gerhard von Tomberg gen. Worms habe heute vor ihm zum Zwecke des Tausches auf die Kaplanei des St. Dionysiusaltars in der Kirche des Augustinerklosters Klosterrath (*Raoten[sis]*), Lütticher Diözese, ebenso verzichtet wie Georg [von Tomberg gen.] Worms auf das Kanonikat in der Marienkirche der Reichsstadt (*urbis regalis*) Aachen, Lütticher Diözese. In der Absicht, den Wünschen der Genannten zu entsprechen, habe er Gerhard von etwaigem kirchlichen Beschränkungen und Strafen befreit. Er weist den Offizial an, auf Gerhard, sofern er ihn nach Prüfung für geeignet hält, das durch Georgs Verzicht frei gewordene Kanonikat mit der Präbende und den zugehörigen Einkünften einschließlich 24 Golddukaten zu übertragen, ihn oder seinen Vertreter in Kanonikat und Präbende einzuführen oder einführen zu lassen, auch für die Aufnahme unter den Kanonikern und dafür Sorge zu tragen, daß ihm ein Platz im Chor und Kapitel zugewiesen wird, ebenso alle, die Widerspruch erheben, zu beschwichtigen und Gerhard bei der Einweisung in Kanonikat und Präbende zu bevorzugen. Gegebenenfalls ist Gerhards Vertreter zur Eidesleistung berechtigt. Gerhard ist von dem Kanonikat nur das zu übertragen, worauf Georg verzichtet hat. — Unterschriften von *Alf[onsu]s, diac[onus], J. de Crandelier, Franc[iscu]s Bellottus pro mag[istr]is, I. de Campo, [Th]eogenius, C. Pamphilius, O. Wippermann, Jo[hannes] Vyenanus.* — Vermerke: *Exposuit de tresdecimi, Jo[hannes], scriptor; Remon. LX Rtlr.* — Vermerke auf dem Bug: *dy; D. Catelanus, J. Brouhe.* — Siegler: der Aussteller.

Ausf., lat., Perg., Bleibulle an Hanfschnur. — Nr. 1677.

**[15]78 April 2**

1772

Magdalena von Hatzfeldt, Witwe des Eberhard von der Mark, Herrn zu Neuerburg (*Neuerburgh*), bestellt ihren Neffen Franz von Lonchin, Herrn zu Flémalle, Soy etc., zu ihrem Vertreter (*anwalt und procuratorn*) in folgenden Angelegenheiten: Sie überläßt ihm zur Nutzung ihre Schulden, Erbgüter, Renten und Ausstände (*restantien*) in der Herrlichkeit Neuerburg zu Bomal (*Bommale*), Aywaille (*Euwail*), Maastricht (*Mastricht*), Xhignes-

se (Xhinesse), Awans (Arvant), Hody (-dir), Rahier, Fraiture (-ter), bei Johann Loys zu Waimes (-met) sowie im Tal unterhalb von Froidecourt, dazu das, was Franz wegen Florzée und Wergifosse, auch wegen des jährlichen Weines und wegen den erwähnten Gütern zu leisten hat. Im Gebiet von Neuerburg und dessen Zubehör überläßt sie ihm Kurmud, Brüchten und Gefälle, die bisher angefallen sind und künftig anfallen, um sie während 6 Jahren beizutreiben und zu gebrauchen. Weiter überläßt sie ihm zu Neuerburg und zu Florzée die von ihr dort belassenen beweglichen Güter, sodann ihre Forderungen an Junker [Melchior von] Etbach, den Drost von Sohuy, den gestorbenen Statthalter von Limburg, [Wilhelm von] Gülpen, an Johann Dama, Johann von Rahier, den Meier zu Poulseur sowie den Meier zu Esneux (Eß-), damit er die Schulden zu seinen Gunsten beitreibt. In der Herrlichkeit Sprimont überläßt sie ihm ihre Gerechtigkeiten, um sie an ihrer statt wahrzunehmen. Schließlich überläßt sie ihm 100 Brabanter fl. Erblorente, für die ihr Lorenz (Laurens) von der Mark seine Gerechtigkeiten in der Herrlichkeit Neuerburg verschrieben hat. Für die ihm überlassenen Gerechtigkeiten in der Herrlichkeit Neuerburg und im Bann Sprimont sowie das, was sie ihm sonst überlassen hat, sagt Franz ihr eine mit 1600 Brabanter fl. einlösbare Erblorente von 800 Brabanter fl. von seinen Eigengütern zu, die vom St. Johannstag (Juni 24) [15]79 an in der Stadt Düren oder innerhalb von 3 Meilen in der Umgebung an einem Ort ihrer Wahl auf seine Kosten und Gefahr zu leisten ist. Auf seine Güter im Land Lüttich und im Land Jülich verschreibt er ihr Sicherungen wegen Folgendem: daß er für die ihm überlassenen Forderungen und Rückstände bis zum kommenden Tag St. Johannes des Täufers (Juni 24) 1600 Brabanter fl. an dem erwähnten Fälligkeitort zahlt; daß er ihre Renten zu Prüm, zu Lüttich bei Herrn von Gavre (Gauer), zu Reinhardstein und zu Harff auf seine Kosten betreibt und an sie abführt, sobald sie ihn hierzu auffordert; daß er die Schulden tilgt, die sie wegen Haus Neuerburg und anderen dortigen Geschäften gemacht hat; daß schließlich bei Einlösung von Gütern, die ihr zu Eigen oder zur Leibzucht gehören, ihr der Erlös nach einem entsprechenden Abschlag, der durch geeignete Leute zu bestimmen ist, zugute kommt. Nach Ablauf der 6 Jahre sind die Gerechtigkeiten ungeschmälert an sie zurückzustellen. Bei jeder Zahlungssäumnis fallen diese vorzeitig an sie zurück. Zur Sicherung der [15]79 fälligen Zahlung stellt Franz ihr ein Unterpand von [Lücke im Text] Brabanter fl. Wert. Die auf die Güter bezüglichen Unterlagen (register, bescheidt und bucher) erhält Franz zusammen mit einem Inventar; bei Fristablauf hat er dies zurückgegeben. Auch hat er dann auf seine Kosten das zurückzugeben, was auf Haus Neuerburg bleibt. Der Vertrag hat erst Gültigkeit, nachdem Magdalena ihn bestätigt hat und die entsprechenden

Sicherungen gestellt sind. — Nachtrag, wonach der Vertrag 1578 April 9 (!) vor dem Gericht Sprimont mit dem Vorbehalt abgeschlossen wurde, daß Magdalena während 6 Wochen Widerrufungsrecht hat, sofern Franz ihr keine hinreichenden Sicherungen stellt. — Unterschriftsvermerk des Franz von Lonchin.

Begl. Abschr. (16. Jh.) mit Beglaubigungsvermerk des Lizenziaten beider Rechte Melchior im Hove, Schultheißen zu Düren; Pap. — Nr. 1678.

### 1578 April 8

1773

Vor dem Gericht (*la court et justice*) des Bannes Sprimont bestätigt Magdalena von Hatzfeldt, Witwe des Eberhard von der Mark, Herrn zu Neuerburg, den durch ihren Bevollmächtigten (*mambour*) Leonhard von Salm (*Saulme*) mit ihrem Neffen Franz von Lonchin, Herrn zu Flémalle, Soy etc., geschlossenen Vertrag in beider Gegenwart und überträgt Franz für die kommenden 6 Jahre zur freien Verfügung: die Herrschaft Neuerburg mit ihren Gütern und Besitzungen innerhalb des Bannes Sprimont einschließlich Zubehör; ihre Renten und Einkünfte im Land Aywaille (*d'Auvilho*), zu Bomal und in der Umgebung davon, zu Maastricht, Xhignesse (*Xhinesses*), Awans (*Avans*), in (*en*) Le Sart, Dessour und Hody, zu Rahier (*-hir*), Fraiture (*-ter*), bei Johann (*Jean*) Loys zu Waimes (*Waimbs en la Vaulx*) sowie unterhalb von Froidecourt; was ihr Franz jährlich wegen Florzée, Wergifosse und sonst an Renten im Land Lüttich zu leisten hat; ihre beweglichen und unbeweglichen Güter (*biens et meubles*) zu Neuerburg und Florzée einschließlich Rückständen, Forderungen und Schulden; ihre Forderungen an Junker Melchior von Etbach, Wilhelm von Gölpen, Johann (*Jean*) Dama, Johann (*Jean*) von Rahier, Herrn zu Poulseur, Johann (*Jean*) von Malmil, Meier zu Poulseur, und Johann (*Jean*) Servais, Meier zu Esneux (*d'Esneulx*), wobei er ihre Rechte und Gerechtigkeiten zu wahren und sie vor Gericht zu vertreten hat; eine mit 1600 Brabanter fl. einlösbare Rente von 100 Brabanter fl., für die ihr Schwager Lorenz (*Laurent*) von der Mark durch Vertrag von 1577 Juni 14 vor dem gleichen Gericht seine Rechte (*droict et action*) in der Herrschaft Neuerburg an sie abgetreten hat. Hierfür zahlt Franz vom Tag St. Johannis des Täufers (Juni 24) 1579 an jährlich 800 Brabanter fl. und setzt hierfür seine beweglichen Güter innerhalb des Bannes Sprimont zu Unterpfand. Die Rente ist in der Stadt Düren im Land Jülich oder in einem von 3 Orten der Umgebung nach Magdalenas Wahl uneingeschränkt auf Franz' Kosten zu leisten. Außerdem hat er ihr auf seine Güter im Land Lüttich eine mit 1600 Brabanter fl. einlösbare Erbrente von 100 Brabanter fl. zu verschreiben. Für die während 6 Jahren zahl-

baren restlichen 700 Brabanter fl. verschreibt er ihr hinreichende Sicherungen im Land Jülich. Wegen der von ihm übernommenen Möbel und Rückstände zahlt er ihr am kommenden Tag St. Johannis des Täufers weitere 1600 Brabanter fl. und übernimmt für sie alle Schulden und Rechtsstreitigkeiten. Für ihr Wohnrecht zu Neuerburg und die an ihrer Stelle übernommenen Vereinbarungen (*contracten*), die für eine zwischen ihnen vereinbarte Summe erfolgten, setzt er Unterpfänder im Land Jülich, über die sie im Säumnisfall 8 Tage nach schriftlicher Mitteilung durch sie oder durch ihre Vertreter verfügen kann. Hierauf kann sie gegebenenfalls in Höhe des nach ihren Angaben bestehenden Fehlbeitrages von 1600 Brabanter fl. zurückgreifen. Franz kann in ihrem Namen Nutzungs- und Eigenrenten zurückerwerben sowie aktive und passive Lehnspflichten erfüllen. Er hat auf ihr Verlangen in ihrem Namen Einkünfte von Haus und Gütern zu Reinhardstein, zu Harff sowie bei Herrn von Gavre zurückzuerwerben und an sie oder ihren Beauftragten auszu zahlen. Bei jeder Säumnis fallen die überlassenen Güter an Magdalena bis zur Tilgung aller Rückstände zurück. Auf die Dauer der Übertragung erhält Franz die auf die Güter bezüglichen Unterlagen. — Die Partner verpflichten sich gegenseitig auf die Vereinbarungen.

Inserat in Urk. von 1578 Mai 30, franz. — Vgl. Reg. Nr. 1777. — Nr. 1682.

**[15]78 Mai 1, Essen**

**1774**

Ludolf (*Lo-*) Fürstenberg (*-bergh*) zu Höllinghofen (*Huuldinckhoff*), Sohn des gestorbenen Johann Fürstenberg und seiner gestorbenen Frau Elisabeth von Neuhof (*vom Nienhove*), vereinbart mit Agnes Gogreve, Tochter des gestorbenen Johann Gogreve und seiner Frau Agnes von Binsfeld (*-pelt*), folgende Eheberedung: Sie schließen miteinander gemäß kirchlicher Ordnung die Ehe. — Ludolf bringt als Ehesteuer Folgendes in die Ehe ein, um sie wie für den Adel standes- und gewohnheitsgemäß führen zu können: Haus und Schloß Höllinghofen mit allem Zubehör in den Ämtern Werl, Korbach (*Kur-*), Hamm (*Hamme*), Menden und andernwärts, soweit seine Eltern dies innehatten und er als jüngster Bruder dies erbt oder von seinen Brüdern, Schwestern, Schwägern und Schwägerinnen gemäß dem von diesen geleisteten Verzicht, den er vorlegte, sowie gemäß der von ihm gestellten Bürgschaft an sich gebracht hat. Zur Morgengabe verschreibt er seiner Frau 1000 Goldfl. auf einen seiner hierzu geeigneten Höfe, sodaß seine Frau dort jährlich 50 Goldfl. beziehen kann. — Agnes bringt ihrerseits als Ehesteuer in die Ehe ein: ihre Hälfte von 7 Höfen zu Hunteburg (*Honteburgh*); die Hälfte von Goesemans Hof, Huiemans Hof, Hof Greuvel zu Severinghausen (*Severinck-*) und

Niermans Hof, die alle 4 in der Nähe von Wattenscheid (-scheidt) im Amt Bochum gelegen sind; die Hälfte von Bruickmans Hof zusammen mit allem, was zum ierschen (Lyrischen) Erbfall gehört; ihre beweglichen Güter sowie etwa 2 500 H., die ihr von ihrer gestorbenen Tante Dobbe (Dobenn) zu Lier (Lyren) sowie durch einen Vertrag zufielen; 3 000 Reichstlr., die ihre Mutter ihr von den Gütern des Vaters gibt, sowie weitere 1 000 Reichstlr. für ihre Ausstattung, wovon je 2 000 Reichstlr. nach Jahresfrist und ein weiteres Jahr danach ungeteilt gegen Quittung zu zahlen sind; ihren Kindteil, der ihr mit dem Tod ihrer Mutter zufällt, ebenso das, was ihr nach bergischem Recht oder sonst zufällt, wobei ihrer ältesten Schwester deren Vorrecht an den von Vater und Mutter herrührenden Gütern vorbehalten bleibt und ohne daß ihre Mutter zu Lebzeiten hierdurch belastet wird. — Agnes hat als Witwe, solange sie bei gemeinsamen Kindern bleibt, Nutzungsrecht sämtlicher Güter. Währenddessen hat sie die Kinder zu erziehen und im Einvernehmen mit beiderseitigen Verwandten und Freunden auszustatten. — Ludolf behält als Witwer die Verwaltung sämtlicher Güter und hat gegebenenfalls den Kindern gegenüber entsprechende Pflichten. — Bleibt zwischen Agnes als Witwe und den Kindern kein Einvernehmen bestehen oder will sie sich als solche andernwärts niederlassen, so kann sie die von ihr in die Ehe eingebrachte Ehesteuer und die ihr in der Zwischenzeit zugefallenen Güter auf Lebenszeit nutzen. Außerdem erhält sie dann ein Drittel der Einkünfte aus den Höllinghofener Gütern, die Hälfte aller beweglichen Güter sowie ihre Kleider und ihren Schmuck. Statt einer Wohnung erhält sie dann jährlich 50 Tlr. von Ludolfs Gütern. — Ludolf kann als Witwer die von ihm in die erste Ehe eingebrachten beweglichen und unbeweglichen Güter in eine zweite Ehe je zur Hälfte als Eigentum und zur Nutzung auf Lebenszeit einbringen. Gegebenenfalls bleibt seinem Sohn erster Ehe Haus Höllinghofen innerhalb seiner Grenzen im voraus vorbehalten. Haus Höllinghofen bleibt auch seinen Töchtern vorbehalten, solange aus seiner etwaigen zweiten Ehe keine Söhne hervorgegangen sind; für sie gelten gegebenenfalls entsprechende Bestimmungen wie für Agnes. — Ersparte und gewonnene Erbgüter und Pfandschaften bleiben den Kindern derjenigen Ehe vorbehalten, in deren Verlauf sie gewonnen wurden; hieran behält der jeweils überlebende Ehegatte zunächst lebenslängliches Nutzungsrecht. Bleibt eine zweite Ehe einer der beiden Ehegatten ohne leibliche Erben, so fallen die Güter und Pfandschaften, sobald der zunächst überlebende Ehegatte gestorben ist, den Kindern erster Ehe erblich zu. — Hinterläßt Ludolf seine Frau ohne leibliche Erben, so bleibt Agnes auf Haus Höllinghofen und allen in die Ehe eingebrachten Gütern ansäßig, bis ihr das von ihr nachweisbar in die Ehe eingebrachte Heiratsgut sowie das, was ihr in der Zwischenzeit zufiel, erstattet ist oder ihr von

Ludolfs nächsten Erben 4000 Reichstlr. gezahlt sind. Sie hat dann das Haus und die Güter den nächsten Erben Ludolfs einzuräumen, behält allerdings die Hälfte der beweglichen Güter sowie ihre Kleider und ihren Schmuck. — Ludolf hat, sofern er Agnes ohne gemeinsame Leibserben überlebt, ihren nächsten Erben das von ihr in die Ehe eingebrachte Heiratsgut und das, was ihr sonst während der Ehe zugefallen ist, ebenso ihre Kleider und ihren Schmuck zu erstatten und zwar nach Abzug von 4000 Reichstlrn., die ihm zur Nutzung vorbehalten bleiben. Hinsichtlich der gewonnenen und erworbenen Güter gilt Folgendes: Überlebt Agnes ihren Gemahl, so bleiben ihren gemeinsamen Kindern Geschütz, Harnisch und das, was sonst zur Kriegsausstattung gehört, vorbehalten. Überlebt Ludolf seine Frau, so teilen sich Kinder erster und zweiter Ehe in je die Hälfte von ihren Kleidern und ihrem Schmuck. Das Silbergeschirr kann der jeweils überlebende Ehegatte gebrauchen; gegebenenfalls hat er den Vormündern der Kinder ein Verzeichnis hiervon zu liefern. Sobald auch der zweite Ehegatte gestorben ist, wird das Silbergeschirr zwischen den Kindern aus beiden Ehen je zur Hälfte geteilt. Die während der Ehe gewonnenen und erworbenen Güter kann der jeweils überlebende Ehegatte auf Lebenszeit nutzen. Sobald dann auch er gestorben ist, sind sie einvernehmlich zu teilen, sofern aus der Ehe keine Kinder hervorgegangen sind. Pfandschaften, die in die Ehe eingebracht oder während der Ehe erworben werden, gelten in allen gegebenen Fällen als Erbschaft; etwaiger Erlös hieraus ist anderweitig anzulegen und gilt damit ebenfalls als Erbschaft. — Die Partner verpflichten sich auf die Vereinbarungen. — Die Eheberedung wird zweifach ausgefertigt. — Zeugen: von Ludolfs Seite: Johann von Berninghausen zu (zur) Laer, Kaspar Lappe (*Lap*) zu Ruhr (zur *Ruer*), Jan von Meschede (*Mel-*) zu Garbeck, Johann Fürstenberg zu Hörde (*Hurde*), Johann von der Recke zu Mark (zur *Marcken*), Jakob Fürstenberg zu Herbecke, Lorenz (*Larentz*) Fürstenberg zu Senden, Philipp Wolff zum Loe und Jurge Schell (*Schalle*) zu Rechen (*Rexheim*); von Agnes' Seite: Kuno (*Coin*) Herr zu Binsfeld und Gartzem (-zen), Arnold von Binsfeld, Heinrich von der Horst zu Müdlinghoven (*Mullene-*), Jan von Efferen, Herr zu Stolberg (*Stalbergh*), Rutger von Schöller (*Scholer*), Johann von Hoengen gen. Wassenberg (-bergh) der Alte. — Siegler: der Aussteller, die Zeugen.

Ausf., Perg., Sg. 1, 3, 5, 15 erh., 2, 4, 6–14, 16 ab. — Nr. 1679.

1578 Mai 17

1775

Heinrich (*Henrick*) von Wittenhorst und seine Frau Ulandt Maschereel verkaufen an Heinrich und Bartholt, Söhne des Dietrich Baede zu Huisen, für eine quittierte Geldsumme eine erbliche Jahrrente von 25 Karo-

lusfl. (*eenkele keyzers Carolus gulden*) zu je 20 gefalwerten Brabanter Stübern (*gefolbyrte Brabantze stufer*), die von 1579 an jeweils tags vor Pfingsten zu leisten ist. Die Erbrente ist anderweitig unbelastet und gegenüber Landschaft, Ritterschaft und Städten des Fürstentums Geldern und der Grafschaft Zütphen frei. Hierfür setzen sie das etwa 5 holländische (*Hollantze*) M. große Wiesenstück die *Oplaegh* im Kirchspiel Angeren und Amt Oberbetuwe zu Unterpfand, wo es zwischen der *hoege wardt* der von Wylich (*-lick*) im Osten und der *gemeyne bandick* im Westen sowie neben einem *bongardt* der *Gerritgen*, Witwe des *Evert then Haeff*, gelegen ist; es ist anderweitig unbelastet und frei eigenes Erbe. Darüber hinaus setzen sie ihren gesamten jetzigen und künftigen Besitz vor dem jeweils zuständigen Richter und Magistrat zu Unterpfand. Sie verzichten gemäß Landrecht von Oberbetuwe zugunsten der Käufer auf die Erbrente und verpflichten sich, bei Bedarf 413 Karolusfl. nach Ablauf halbjähriger Kündigungsfrist zu erstatten. Für den Bedarfsfall sagen sie auf Antrag zusätzlicher Sicherungen zu. — Siegler: die Aussteller, die auch unterschreiben; *Rutger Velthoff* und *Wilhelm van Doenen*, Erbpächter in der Oberbetuwe. — *Up then hl. Pinxteravent*.

Ausf., Perg., 1, 2 ab, 3 besch., 4 erh. — Rv.: *Beken ik, Bartold Bade, dat den edelen und erunde festen Henryck van Wytenhorst, drost to Hussen, vor my betalt het an Hermen Cupper to Hussen dye sum van vyr undesestych gulden, wellyke hy my korten soll van may andel der hoft som, orkundt myn eygen handt hyr achter op deses bryf geschreven, anno '89, den 10. November (16. Jh.).* — Nr. 1680.

#### 1578 Mai 21

1776

Heinrich von Holdinghausen zu Holdinghausen bestätigt die Ehebereidung, die anlässlich seiner Eheschließung mit Magdalena von Reifenberg (*Reiffem-*) vereinbart worden war, mit den darin enthaltenen Bestimmungen für den Fall seines Todes und der darin erfolgten Zuweisung eines Wittums an seine Frau. Zum Dank für die ihm erwiesene Zuneigung und ihre Hilfe während seiner Krankheit weist er seine Erben an, sobald er gestorben ist, an seine Frau auf Lebenszeit jährlich 50 Rader fl. statt eines Fuders Wein von seinen Höfen, Zinsen und Pachten im Amt Schönstein zu leisten. In jedem Säumnisfall hat seine Frau Beitreibungsrecht hiervon. Sobald sie gestorben ist, haben ihre Erben dieserhalb kein Forderungsrecht an seine Erben. — Siegler: der Aussteller sowie seine Brüder *Wilhelm* und *Friedrich* von Holdinghausen.

Ausf., Perg. (am Bug besch.), Sg. 1 erh., 2 flachgedr., 3 besch. — Nr. 1681.

1578 Mai 30

1777

Vor dem Meier (*maire*) und den Schöffen des Gerichts (*hault court et justice*) Lüttich verschreibt Franz von Lonchin, Herr zu Flémalle und Soy, dem Leonhard von Salm als Vertreter der Magdalena von Hatzfeldt, Witwe des Eberhard von der Mark, Herrn zu Neuerburg, gemäß inseriertem Vertrag von 1578 April 8, der vor dem Gericht des Bannes Sprimont vereinbart wurde, einen etwa 24 bonners großen Wald zwischen Jemeppe und *mons haulteur* von Seraing (*de Serains*) ein etwa 5 bonners großes Stück Land auf der erwähnten Höhe sowie seinen gesamten gegenwärtigen und künftigen Besitz an Erbschaft, Zinsen, Renten und Erbgütern, Rechten und Gerechtigkeiten. Die Verschreibung erfolgt wegen 100 Brabanter fl. Erblosrente, die jeweils innerhalb von 14 Tagen nach St. Johannistag (Juni 24) zu leisten und mit 1600 Brabanter fl. ablösbar ist. Außerdem verpflichtet Franz sich, an Magdalena während 6 Jahren 700 Brabanter fl. jährlich auf Grund des erwähnten Vertrages zu zahlen. Hierfür setzt er seinen gesamten erwähnten gegenwärtigen und künftigen Besitz zu Unterpfang. Für den Bedarfsfall sagt er auf Verlangen zusätzliche Sicherungen zu. — Unterschriftsvermerk des *Ja. Deycke par regrum*. — Sieglervermerk von Dr. jur. utr. Art Nollens, Untermeier (*sub mayeur*) zu Lüttich, im Auftrage des Heinrich von (*Henri de*) Berlaimont, Herrn von *la Chapelle*, dortigen Meiers. — *De mois de May le penultiesme jour*.

Begl.Abschr. (16. Jh.) mit Beglaubigungsvermerk des Lizenziaten beider Rechte Melchior im Hove, Schultheißen zu Düren; Pap., franz. — Vgl. Reg. 1773. — Nr. 1682.

1578 Juni 25

1778

Georg Dietrich (*Dietherich*) von Bödigheim (*Bödick-*), Hans Christoph von Rosenberg (*Roßenbergk*) und Heinrich von Fleckenstein verkaufen als Vormünder von Hans Werner, Wilhelm Christoph, Anna Maria, Margarethe und Katharina, den von ihrem gestorbenen Schwager Rudolf von Zeiskam (*Zeißkheim*) hinterlassenen 5 Kindern, und zugleich als deren Bürgen an Ludwig von und zu Hirschhorn für quittierte 2000 fl. in Silbermünzen, wie sie im Reich gültig sind (*in guter grober ganzhaffter, des hl. reichs unverschlagener silbermuntz*), kraft Erbkauf 100 solcher fl., die sie jeweils innerhalb von 8 Tagen vor und nach dem Tage St. Johannis des Täufers, d. h. Juni 24, in dessen Haushalt uneingeschränkt zu liefern haben. Hierfür setzen sie zu Unterpfang: Haus und Hof einschließlich Zubehör ihrer Pflegekinder zu Dürkheim (*Durck-*) hinten in der Kirchgasse zwischen den Grafen zu Leiningen, Lorenz Baum und Bartholomäus Grein; 1 fl. 22 alb. 1 Pf. Bodenzins sowie 57 fl.

3 Ort Wiesenpins dort und zwar gemäß 6 verschiedenen Verschreibungen über den Bodenzins, darunter diejenige über 1 fl. 16 alb. 2 Pf. Geldzins des *hubhofs* zu Ober-Flörsheim (*Hern Flors-*) während über die Wiesenpins, die als Eigentum für einen höheren Betrag eine zeitlang verliehen sind, keine Verschreibungen vorhanden sind; weiter 52½ fl. Zins ihrer Pflegekinder über 1050 Goldfl. Hauptgut in den beiden Gemeinden Groß- und Klein-Bockenheim gemäß 4 verschiedenen Hauptverschreibungen darüber, auch 2 Bürgerschafts- und Schadlosverschreibungen von Engelhart Grafen von Leiningen von [15]42 und [15]44. Die Verschreibungen, die ihre Pflegekinder als anderweitig unbelastetes Eigen innehaben, dürfen auf die Dauer der nun erfolgten Verschreibung nicht anderweitig belastet werden. Bei Leistungssäumen kann der Käufer die Bürgen bzw. Verkäufer einzeln oder zusammen in ein offenes Gast- oder Wirtshaus der Städte Worms, Speyer oder Heidelberg zum Einlager fordern. Wer so gefordert wird, hat innerhalb von 8 Tagen und bis zur Tilgung der Rückstände selbst oder durch einen reisigen Knecht mit einem Pferd Einlager zu leisten. Die Bürgen können ihre Verpflichtungen nicht gegenseitig abtreten oder sich diesen durch anteilmäßige Zahlung entziehen. Knechte und Pferde sind bei Bedarf zu ersetzen. Auch die Bürgen sind auf Verlangen des Käufers innerhalb von 8 Tagen zu ersetzen. Im Säumnisfall übernehmen die verbliebenen Bürgen bis zu ihrer erneuten Vollzähligkeit alle Verpflichtungen. In jedem Säumnisfall kann der Käufer bis zur Tilgung der Rückstände über Hab und Gut der Bürgen so verfügen, als sie ihm dies durch Reichsurteil oder -recht gemäß Gerichtsordnung überlassen. Die Verkäufer können die Verschreibung jeweils zum Rententermin mit der Verkaufssumme bei Wahrung vierteljähriger Kündigungsfrist einlösen. Der Käufer hat nach Ablauf von 6 Jahren ebenfalls dieses Recht, wobei er gegebenenfalls halbjährige Kündigungsfrist zu wahren hat. Die ihm pfandweise überlassenen 3 Urkunden hat er dann zurückzugeben. Alle Verpflichtungen bleiben bei Beschädigung oder Verlust dieser Urkunde bestehen. — Sieglervermerk der Aussteller.

Inserat in Urk. von 1585 Mai 7. — Vgl. Reg. Nr. 1876 — Nr. 1767.

**1578 Juni 25**

Bürgermeister, Schöffen und Rat der Stadt Bonn verpachten als Kollatoren (*collatoren* und *giffter*) des St. Annenaltars in der St. Remigius-Pfarrkirche dort im Einvernehmen mit dessen Inhaber Michael Schwenck und in dessen Beisein sowie weiterer sachverständiger Mitbürger und *meingartzleuth* nach Besichtigung durch Personen, die auf Kosten der Stadt bestellt waren, an Anton (*Thonissen*) Mähgs und seine Frau Grete

**1779**

(Grietgen), Bürger und Bürgerin zu Bonn, folgende dem Altar zugehörige Güter (*erbschafft und gutter*) kraft Erbpacht: eine jetzt wüste Hofstatt (*barhostart*) von etwa 1½ Vt. Grund zwischen Johann Wegbardt auf der einen Seite und der Beckartz gasse auf der anderen, die zu Dietkirchen zinspflichtig ist und wovon 8 schlechte alb. je zur Hälfte der St. Cassiuskirche und *uff der Hue* zu leisten sind. Die Pächter haben alsbald dort ein neues Haus zu errichten und dieses instand zu halten. Der Vikarie des Altars haben sie an Erbpacht 8 gemeine Tlr. zu je 8 Mk. und 4 alb. Kölner W. jeweils innerhalb von 14 Tagen nach St. Martinstag (November 11) uneingeschränkt zu leisten. Zum Unterpfind hierfür setzen die Pächter den Platz einschließlich Bau und Besserung sowie ½ Vt. Weingarten vor Dietkirchen am Jahrmarkt zwischen Johann *Duirlein* auf der einen Seite und *Schnelhagens* Erben auf der anderen, der ihr freies Erbe ist und der zu Dietkirchen jährlich 6 alb. liefert. Der Inhaber des Altars und seine Nachfolger können sich bei den Pächtern und ihren Gütern Schadenersatz verschaffen. — Zwei gleichlautende Pergamenturkunden hierüber werden zugunsten der Partner ausgestellt. — Siegler: Stadt Bonn (großes Siegel), Pfarrkirche St. Remigius in Bonn (Kirchensiegel). — Auf der Rückseite: Bestätigungsvermerk des Offizials des kurkölnischen Hofes als ordentlicher Richter von 1578 September 9 mit Unterschrift des Adolf Wessel[ink] als *notarius sententiarum*. — Siegler: der Aussteller (Sekretsiegel).

Ausf., Perg., Sg. 1 ab, 2, 3 leicht besch. — Nr. 1683.

**1578 Juni 27**

**1780**

Georg (Gürgenn) von Hatzfeldt der Ältere, Herr zu Wildenburg, belehnt den Johann [Knybe von Ostendorp gen.] Bockemol (*Bockemoell*) zu Listerhof (*Leister hoeve*) mit je einem Hof zu Siegenthal, Oberhövels, Wisserhof (*zur Wissen*) und Neuroth (*Neuverade*) sowie mit dem jeweiligen Zubehör im gleichen Umfang erblich, wie dies der Schwiegervater seines Vaters und dessen Vorfahren (*seines vatters hausfrauvenn vatter unnd ihre vorvader*) von seinen Vorfahren als Herren zu Wildenburg zu Lehen trugen. Er bestätigt den durch Johann geleisteten Lehnseid und leistet seinerseits Schutzversprechen unbeschadet seiner, der Herrschaft Wildenburg und Dritter Rechte. — Siegler: der Aussteller.

Ausf., Perg., Sg. besch. — Rv.: *Lehenbrieffe uber die höffe Siegenthall, in der Wißen, Hobelß und Nevrad, so die von Dörrenbach und Bockmuhll olim zu lehen recognisciret, nunmehr die herschafft selbsten acquiriret* (18. Jh.). — Nr. 1684.

**1578 September 4**

**1781**

Adolf von Gymnich und seine Frau Anna von Hatzfeldt, Arnold von Binsfeld (-pelt) und seine Frau Katharina von Hatzfeldt sowie Bernhard Quad zu Landskron (*Quaedt zu Landskroen*) und seine Frau Reiniera (*Reinera*) von Hatzfeldt verzichten zugunsten ihres Onkels und Schwagers Werner von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg und Weisweiler, erblich auf ihre Rechte an Haus und Hof zu Koslar, die Hatzfeldter (*Haetzfelder*) Hof genannt sind, sowie auf mehrere Renten zu Kofferen (*Kueffe-*) und Engelsdorf (-torff), um zu vermeiden, daß diese von ihren Vorfahren herrührenden Stockgüter dem Stamm und Namen der von Hatzfeldt verloren gehen. Entsprechend verzichten sie auf ihre Rechte an 5000 Goldfl., die Werner und sein gestorbener Bruder Johann von Hatzfeldt zugunsten von Grafen und Gräfin von Horn, die beide gestorben sind, verschrieben haben, einschließlich aufgelaufenen Pensionen sowie Kosten- und Schadenersatz. Sie bevollmächtigen Werner, die Güter und Einkünfte in ihrem Namen einzutreiben und alle dieserhalb notwendigen Schritte innerhalb oder außerhalb des Gerichtsweges zu tun, jeder Rechtsbehelf dagegen und jede Zuwiderhandlung ausgeschlossen. Für den Bedarfsfall umfaßt die Vollmacht zugleich etwa notwendige zusätzliche Befugnisse. Auch gestatten sie Johann Kannengießer, Prokurator des Hauptgerichts Jülich, sowie Wilhelm zum Haeven, der dort Bürger ist, vor den für die Güter und Einkünfte zuständigen Richtern und Gerichten die Auftragung zu wiederholen. Sie versprechen, sie dieserhalb schadlos zu halten und setzen hierfür ihr gesamtes Hab und Gut zu Unterpfand. — Siegler- und Unterschriftenvermerk von Adolf von Gymnich, Arnold von Binsfeld und Bernhard Quad zu Landskron.

Abschr. (17. Jh.), Pap. (geheftet), angefügt an Abschr. der Urk. von 1555 Oktober 7 und weiteren Urk. sowie Abschr. der Urk. von 1578 November 8 (vgl. Reg. Nr. 1313). — Nr. 1244.

**1578 Oktober 25, Sittard**

**1782**

Werner von Hatzfeldt, Herr zu Weisweiler, Amtmann zu Born und Milten, sowie Johann Heister, Vogt zu Sittard, bekunden Folgendes: Bürgermeister, Schöffen und Rat zu Susteren hatten für die Untertanen des Gerichts Susteren Klage darüber geführt, daß diese und die anderen, die in dem Gericht begütert seien, mit denen sie gemeinsam zu Reichs-, Türken-, Land-, Heirats- und sonst üblichen Steuern herangezogen würden, im Vergleich zum Gericht Born weniger schatzungspflichtige (*schatzbarige*) Güter hätten. Sie seien daher mit der Aufbringung von  $\frac{1}{4}$  der vom Amt Born zu leistenden Steuern zu hoch belastet. — Sie be-

kunden weiter: Die zwischen den Bürgermeistern, Schöffen und jeweiligen Räten zu Born, Sittard und Susteren entstandenen Streitigkeiten wegen ihres jeweils aufzubringenden Anteils an den Steuern seien in mehrfachen Verhandlungen durch sie fast zu einem Vergleich geführt worden. Wegen der noch bestehenden Streitpunkte hätten sich Bürgermeister, Schöffen und jeweilige Räte zu Sittard und Susteren sowie die Schöffen, Kirchmeister und übrigen Vorsteher (*furstendern*) des Gerichts Born an sie mit der Aufforderung gewandt (*compromittiert*), dieserhalb einen Spruch zu fällen. Auch hätten sich bereits Johann Frisch, Bürgermeister zu Sittard, für das dortige Gericht, Dietrich Munnich, Bürgermeister zu Susteren, für das dortige Gericht sowie Dietrich Servaes (*-vaessen*) zu Born, Johann Coenen zu Buchten, *Lemmen auff dem kamp* zu Holtum, Johann Cranen zu Guttekoven (*-khoven*) und Peter Lenßgen zu Berg, die Kirchmeister zu Born sind, sowie Hein von Birckingen zu Urmond (*-mundt*), Gerichtsschöffe zu Born, für das Gericht Born im Einvernehmen mit den Untertanen zur Einhaltung des Spruches verpflichtet. — Sie fällen daher folgenden Spruch: Von den Steuern, die Wilhelm Herzog von Jülich, Kleve und Berg etc. oder seine Nachfolger dem Amt Born künftig auferlegen, haben von je 100 Pf. das Gericht Sittard 55 Pf., das Gericht Born 28 Pf. und das Gericht Susteren 17 Pf. aufzubringen. Entsprechendes gilt für die 3 zuletzt bewilligten Termine der Reichssteuer. Nachdem das Gericht Sittard von dem ersten Termin, der dem Amt Born auferlegt ist, bereits die Hälfte aufgebracht hat, haben die Gerichte Susteren und Born die andere Hälfte davon wie bisher üblich zu leisten. In die zur Beilegung der Streitigkeiten entstandenen Kosten haben sie sich je zu  $\frac{1}{3}$  zu teilen. — Hierüber werden 3 gleichlautende Urkunden ausgestellt. — Siegler: die Aussteller, Bürgermeister, Schöffen und Rat der Stadt Sittard, (Stadtsiegel), Bürgermeister, Schöffen und Rat der Stadt Susteren (großes Stadtsiegel), die Schöffen des Gerichts Born (Schöffenamtsiegel).

Ausf., Perg, die Sg. ab. — Rv.: *Die denen unterthanen zu Susteren aufgelegte turkensteuer betreffend, nihil connexitutis mit denen von Hatzfeld (17. Jh.).* — Nr. 1685.

### 1578 November 8

Johann von Hochsteden (*Hoech-*) bestätigt, zugleich im Namen seiner Brüder Wilhelm und Werner von Hochsteden, die durch seine unterdessen gestorbene Mutter Katharina von Hatzfeldt zugunsten ihres Bruders Werner von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg und Weisweiler, erblich vorgenommene Abtretung von Haus und Hof zu Koslar, die Hatz-

1783

feldter Hof genannt sind, sowie von mehreren Renten zu Kofferen und Engelsdorf einschließlich Zubehör, nachdem seine Mutter hierüber keine gültige Urkunde ausstellte. Entsprechend verzichtete er auf die Rechte, die seine gestorbene Mutter, seine Brüder und er selbst an der Verschreibung von 5000 Goldfl. hatten oder haben, die sein Onkel Werner von Hatzfeldt und dessen gestorbener Bruder Johann von Hatzfeldt zugunsten von Grafen und Gräfin von Horn, die beide gestorben sind, ausstellten. Er bevollmächtigt, zugleich im Namen seiner Brüder, seinen Onkel, an seiner Stelle die Güter beizutreiben und alle dieserhalb notwendigen Schritte innerhalb oder außerhalb des Rechtsweges zu tun. Er verpflichtet sich, zugleich für seine Brüder, auf die von seinem Onkel dieserhalb vorgenommenen Handlungen und räumt ihm für den Bedarfsfall im voraus zusätzliche Vollmachten ein. Auch bevollmächtigt er Johann Kannengießer, Prokurator des Hauptgerichts Jülich, vor den für die Güter und Einkünfte zuständigen Richtern und Gerichten die Auftragung zu wiederholen, verspricht, ihn dieserhalb schadlos zu halten und setzt hierfür sein gesamtes Hab und Gut zu Unterpfand. — Unterschrifts- und Sieglervermerk des Ausstellers.

Abschr. (17. Jh.), Pap. (geheftet), angefügt an Abschr. der Urk. von 1555 Oktober 7 sowie weiterer Urk. (vgl. Reg. Nr. 1313). - Nr. 1244.

### 1578 November 10, Jülich

1784

Vor Schultheiß und Schöffen des Hauptgerichts Jülich einigen sich Ludwig und Anton von Lülldorf mit ihrer Schwester Anna von Lülldorf im Einvernehmen mit ihrer Mutter Katharina von Harff, Witwe von Lülldorf, und in deren Beisein durch Vermittlung von Wilhelm Ketzgen zu Geretzhoven (Gereß-) und Hermann von Lülldorf als hierzu gebetenen Verwandten und Freunden wegen Annas Heiratsgut und der Abgeltung ihrer Ansprüche an die elterlichen und an sonstige erbliche Güter folgendermaßen erblich: Sie zahlen ihr einmal 5000 Goldfl. oder Gegenwert innerhalb Jahresfrist, sobald sie eine Ehe im Einvernehmen mit ihnen eingegangen oder die Mutter gestorben ist, dazu 1000 Goldfl. für Kleidung und Ausstattung. Bei späterer Zahlung haben sie bis zur Auszahlung für je 100 fl. dieser Beträge 5 fl. Pension zu zahlen. Hierfür hat Anna zum Besten von Stamm und Namen der von Lülldorf auf alle unbeweglichen, Lehns- und Erbgüter, beweglichen Güter, Schulden und Forderungen von seiten ihrer Eltern oder eines vorzeitig sterbenden Bruders zugunsten ihrer Brüder vor geistlichen und weltlichen Richtern zu verzichten. — Anna leistet vor Schultheiß und Schöffen entsprechenden Verzicht, jeder Rechtsbehelf innerhalb oder außerhalb des Rechtsweges

dagegen ausgeschlossen. Von dem Verzicht bleiben künftige Bei- und sterbfälle ausgenommen. Ihr Verzicht wird hinfällig, sobald ihre beiden Brüder in ihren Verpflichtungen als säumig festgestellt werden. Sie ist dann an allem Erbe gleichberechtigt. Ludwig und Anton von Lülsdorf verpflichten sich auf die Vereinbarungen. Wilhelm Herzog zu Jülich und Berg bleibt hierdurch ohne Schaden. — Siegler: Kaspar Sengell, Schultheiß der Stadt und des Hauptgerichts Jülich; die Schöffen des Hauptgerichts Jülich (Schöffenamtssiegel).

Ausf., Perg., Sg. 1, 2 besch. — Nr. 1686.

Durch Transfix angehängt: Urk. von

#### 1578 November 10

Nikolaus Fabri, Dechant der Kollegiatkirche und Landdechant der Landdechanei Jülich, bestätigt den Verzicht der Anna von Lülsdorf vom gleichen Tage. — Siegler: der Aussteller.

Ausf., Perg., Sg. besch. — Nr. 1686a.

#### 1578 November 19

1785

Bübgins Hengin und seine Frau Katharina (*Threingin*) verkaufen an Heinrich von und zu Holdinghausen für quittierte 50 Rader fl. kraft Erbkauf ihr Haus und ihren Hof zu Littfeld, die auf der einen Seite neben den Kindern des gestorbenen Dengler, oben vor Kopf neben Johann Bender auß dem Walzenseiffen, unten neben dem Wasser sowie auf der anderen Seite neben die gemein gelegen sind, dazu das vordere Viertel ihres Gartens in der Leimpach zu Littfeld. Sie leisten dieserhalb Währschaftsversprechen, wie es üblich und rechtmäßig ist, nachdem der Erbkauf an drei aufeinander folgenden Sonntagen aufgerufen und auch sonst dieserhalb ordnungsgemäß verfahren war. — Weinkaufleute: Kessel Hans zu Ferndorf, dort Schöffe; Hermann [von den Buchen], Hofmann zu Holdinghausen; Mollerß Jakob zu Littfeld. — Siegler: Klaus Diepel, Schultheiß zu Krombach und Ferndorf, Jost Schumacher der Alte und Kessel Hans sowie die übrigen Schöffen zu Krombach und Ferndorf (Gerichtssiegel), insgesamt unbeschadet der Gerechtigkeiten ihres Herrn.

Ausf., Perg., Sg. erh. — Nr. 2136.

#### 1578 November 19

1786

Schneiderweiß Heinrich zu Littfeld und seine Frau Gertrud verkaufen an Heinrich von und zu Holdinghausen für quittierte 32 Rader fl. und 12

alb., den fl. zu 24 alb. gerechnet, kraft Erbkauf ihr Feld *ahm Iligß brüche* zu Littfeld, das auf der einen Seite neben dem Käufer, unten neben *Crudericheß* Heinrich und auf der anderen Seite neben dem Littfelder Wald gelegen ist, dazu ein Viertel ihres Gartens *ahm Buell*, der unten neben dem Käufer, *umbhero* am Littfelder Wald sowie oben neben *Kempers* Heinrich gelegen ist. Sie leisten dieserhalb Währschaftsversprechen, wie es üblich und rechtmäßig ist, nachdem der Erbkauf an drei aufeinanderfolgenden Sonntagen aufgerufen und auch sonst dieserhalb ordnungsgemäß verfahren war. — Weinkaufleute: Jost Schumacher der Alte zu Krombach, Schöffe zu Ferndorf; Hermann [von den Buchen], Hofmann zu Holdinghausen; Johann Wahl (*Wallen Johengin*) zu Littfeld. — Siegler: Klaus Diepel von Haiger, Schultheiß zu Krombach und Ferndorf, Jost Schumacher der Alte und Kessell Hans sowie die übrigen Schöffen zu Krombach und Ferndorf (Gerichtssiegel), insgesamt unbeschadet der Gerechtigkeiten ihres Herrn.

Ausf., Perg., Sg. erh. — Nr. 2137.

**[15]79 Februar 19, Baesweiler**

**1787**

Wilhelm Spies, Herr zu Satzvey (*-fey*), Sohn des gestorbenen Heinrich Spies zu Bubenheim (*Bubben-*) und der Elisabeth von Meller, vereinbart mit Cäcilie von Randerath (*Randen-*), Tochter des gestorbenen Jakob von Randerath zu Baesweiler (*Baisvylter*) und der Anna von Schilling, folgende Eheberedung: Sie schließen miteinander die Ehe. — Wegen ihres Gutes, das sie in die Ehe einbringen und während der Ehe erben oder erwerben, vereinbaren sie durch Vermittlung ihrer im Folgenden genannten Freunde und Verwandten folgendes: Wilhelm bringt als Heiratsgut in die Ehe ein: die Herrlichkeit und Hoheit Satzvey einschließlich Zubehör, auch den Zehnt zu Vernich und *Sotzdorf* in dem Umfang, wie er durch Schöffenweistum zu Satzvey festgestellt wurde, nachdem Wilhelm den Zehnten von Äbtissin und Konvent des freiweltlichen Stift Dietkirchen im Einvernehmen mit dem Kurfürsten zu Köln gemäß besiegelten Urkunden gekauft hat; seinen Kindteil, der ihm beim Tod des Vaters zufiel oder künftig beim Tod der Mutter zufällt; was er sonst künftig erbt; folgendes unter Vorbehalt der Nutzung durch seine Mutter auf Lebenszeit: Haus Satzvey und die Erbvogtei sowie die dortige Öl- und Kornmühle, dazu das seiner Mutter von seiten ihres Vaters und ihrer Mutter zugefallene Erbe, dazu allen Zubehör einschließlich Weinhaus und Bierzapf im Dorf Satzvey; den Hof im Dorf Satzvey einschließlich Zubehör, den seine Mutter erworben und den der Schmied Johann an sich gebracht hat. Darüber hinaus behält Wilhelm bis zur Teilung mit seinen Brüdern: das Wingertsgut zu Linzenich (*Lintze-*) und Elpenich mit dem

jeweiligen Zubehör, den Hof zu Losheim einschließlich Zubehör, die Renten und Gefälle zu Wichterich und Mülheim (*Mullen*) im Amt Lechenich. — Cäcilie bringt als Heiratsgut in die Ehe ein: das *Stolssbergh hof* genannte Gut zu *Leich*, das vom Haus Dyck (*von der Dick*) zu Lehen geht und im Erzstift Köln gelegen ist; das Gut zu Grottenherten (*st. Margrethen herten*) im Lande Jülich. Der genannte Hof ist ihnen beiden sogleich unbelastet und erblich einzuräumen; für etwaige Mängel bei der Einräumung kommt Cäcilies Bruder Johann von Randerath auf. An dem Gut zu Grottenherten behält Cäcilies Mutter lebenslängliches Nutzungsrecht. Beide Erbgrüter stammen von ihrer Seite und gelangten von den von Lövenich durch Ausstattung an die von Schilling. Cäcilie erhält das Gut zu Grottenherten von ihrem Bruder eingeräumt, sobald ihre Mutter gestorben ist. Johann hat seine Schwester außerdem im Einvernehmen mit seinen Brüdern mit Kleidern und Kleinodien sowie adeligem Zierrat standesgemäß auszustatten. Cäcilie verzichtet darüber hinaus auf alles Erbe gemäß der vor dem Offizial zu Köln ausgestellten Urkunde einschließlich Bei- und Nebenfällen von Vaters und Mutters Seite mit Ausnahme sonstiger Bei- und Nebenfälle, die ihr und ihren Leibeserben anteilmäßig vorbehalten bleiben. Dies gilt auch für Pensionen oder einen von ihr geerbten Anteil daran. — Cäcilie kann als Witwe mit gemeinsamen Kindern auf allen in die Ehe eingebrachten sowie während der Ehe erworbenen und gewonnenen Gütern zu lebenslänglicher Nutzung ansässig bleiben. Sie hat dann für die Erziehung und den standesgemäßen Unterhalt der Kinder aufzukommen und sie, sobald sie erwachsen sind, im Einvernehmen mit Freunden auszustatten bzw. ihnen zum geistlichen Stand zu verhelfen. Bleibt zwischen ihr und den Kindern kein Einvernehmen bestehen, oder geht sie als Witwe eine weitere Ehe ein, so kann sie das von ihr in die erste Ehe eingebrachte Heiratsgut lebenslänglich nutzen. Den Kindern hat sie dann die Güter des Vaters unverzüglich einzuräumen. Sie erhält gegebenenfalls hiervon jährlich 100 Goldfl. auf Lebenszeit, hat aber den Kindern einen Zuschuß zu leisten, sofern diese durch die Güter des Vaters nicht standesgemäß unterhalten werden können. Von dem von ihr in die erste Ehe eingebrachten Heiratsgut kann sie 1000 Goldfl. in eine zweite Ehe erblich einbringen. Bewegliche Güter wie Silbergeschirr, Hausrat (*ingedhun hausgeraith*), Vieh, Betten, Bettzeug und sonstigen Zubehör hat sie mit den Kindern zu gleichen Teilen zu teilen. Ihre Kleider und Kleinodien bleiben ihr gegebenenfalls im voraus vorbehalten. Geschütz und sonstiges Wehrgerät bleibt beim Haus. — Überlebt Wilhelm seine Frau und gehen aus einer zweiten Ehe von ihm Kinder hervor, so behält er an dem von ihm in die erste Ehe eingebrachten Heiratsgut lebenslängliches Nutzungsrecht. Den Kindern erster Ehe hat er dann das von ihrer Mutter in die erste Ehe

eingebraachte Heiratsgut unverzüglich einzuräumen. Auch hat er für ihre Erziehung aufzukommen. Er hat ihnen einen Zuschuß zu leisten, sofern ihr standesgemäßer Unterhalt durch das Heiratsgut der Mutter nicht gewährleistet ist. Bei seinem Tod erhalten die Kinder zweiter Ehe von dem durch ihn in die erste Ehe eingebrachten Heiratsgut 1000 Goldfl., bevor sie die Güter einzuräumen haben; dieserhalb gilt gleiches wie für Kinder zweiter Ehe der Mutter. — Kinder, die einem der Ehegatten im Tod folgen, werden von den übrigen Kindern und nicht von Vater und Mutter beerbt. Sobald auch das letzte Kind gestorben ist, fallen die Güter ihrer Herkunft nach den nächsten Erben zu. — Cäcilie hat als kinderlose Witwe lebenslängliches Nutzungsrecht an Wilhelms Kindteil sowie an den während ihrer Ehe gewonnenen, erworbenen und ihnen sonst zugefallenen Gütern, ohne dieserhalb rechenschaftspflichtig zu sein. Sie hat die Güter währenddessen wie üblich instandzuhalten. Sobald sie gestorben ist, fallen die Güter ihrer Herkunft nach den nächsten Erben zu. — Was sie beide während der Ehe an Erbgütern und Pfandschaften erwerben, kann der jeweils überlebende Ehegatte lebenslänglich gebrauchen. Mit seinem Tod ist dies zwischen den beiderseitigen Erben einvernehmlich zu teilen. — Entsprechend kann Wilhelm als kinderloser Witwer den gesamten von Cäcilies Seite herrührenden Besitz auf Lebenszeit gebrauchen; dieser fällt mit seinem Tod den nächstberechtigten Erben zu. Der von ihm in die Ehe eingebrachte Kindteil an Erb- und sonstigen Gütern dient hierfür als Unterpfand. — Nachdem Wilhelm die Herrlichkeit zu Satzvey erworben hat, von der Kaufsumme aber noch 3000 Tlr. zu leisten sind, werden für den Fall, daß dies während der Ehe durch ihrer beider Gewinn oder Erwerb getilgt wird, sie aber beide kinderlos sterben, folgendes vereinbart: die nachweislich getilgte Summe ist von den Gütern zu Satzvey zur Hälfte den Erben der von Randerath zu erstatten. Dies entfällt, sofern Wilhelm die 3000 Tlr. aus anderweitiger Erbschaft tilgt. — Pfandschaften gelten während der Ehe als Erbe. — Die Partner verpflichten sich unter Eid auf die Vereinbarungen, jeder Rechtsbehelf dagegen ausgeschlossen. — Mittler: von Wilhelms Seite: Heinrich Spies zu Bubenheim (*Bobben-*), Johann Spies, Dietrich Knobb, Arnold [Raitz] von Frenz und Johann Wolff von Metternich; von Caecilies Seite: Anna von Schilling, Witwe von Randerath, Johann von Randerath (*Randenraidt*) zu Baesweiler, Johann von Randerath zu Kleinenbroich (*Klumen-*), Johann von Horel, Herr zu Repellengen, Johann von Lövenich, Heinrich von Randerath (*Randenraid*), Dietrich von Schidderich, Derich von Holthausen (*-husen*), Adam von Lövenich und Wilhelm von Hanxleden (*Hanxtleffen*). — Unterschriftenvermerk der Partner sowie der Mittler.

Abschr. (18. Jh.), Pap. — Nr. 1687.

Philipp Rost von Wers (*Roest von Werß*) Sohn des Johann Rost von Wers, Herrn zu Niederdrees (*Niderdriesch*), und seiner Frau Katharina Blankart (*-ckart*), vereinbart mit Katharina von Hatzfeldt, Tochter des Werner von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg und Weisweiler, und seiner Frau Margarethe Tork, durch Vermittlung der im Folgenden genannten Freunde folgende Eheberedung: Sie schließen miteinander gemäß christlicher Ordnung die Ehe. — Katharina bringt als Mitgift in die Ehe ein: 4000 Rheinische Goldfl. (*bescheiden valvirten goldgulden*), die Werner oder seine Erben 1 Jahr nach dem ehelichen Beilager innerhalb von 14 Tagen danach ungeteilt ebenso zu leisten haben wie eine sodann fällige Pension von 200 Goldfl. oder Gegenwert in Gold- oder Silberwährung. Zum Unterpfand für die termingemäße Leistung beider Fälligkeiten setzen Werner und sein Sohn Adolf von Hatzfeldt ihre freien unbelasteten Güter zu Guttekoven (*Gutteckhoven*) und in den Ämtern Born, Müntz (*Muntz*), und Boslar einschließlich Zubehör; im Säumnisfall können Philipp und Katharina die zu Unterpfand gesetzten Güter für die jährliche Pension nutzen, ohne dadurch die Hauptsumme zu mindern, und zwar bis die Hauptsumme einschließlich Rückständen gegen Quittung geleistet ist. Werner zahlt außerdem an Katharina 500 Goldfl. für ihre Ausstattung zum Termin des ehelichen Beilagers in bar. Sobald die Hauptsumme und die Pension gezahlt sind, haben Philipp und Katharina diese im Einvernehmen mit beiderseitigen Freunden so anzulegen, daß für sie und ihre gemeinsamen Leibeserben Pension oder Erbschaft gesichert sind. Werner sagt Philipp und Katharina eine beglaubigte Abschrift oder ein Transsumpt des von ihm in Einvernehmen mit Katharina und ihren Brüdern errichteten Testaments zu, um es gegebenenfalls verwenden zu können. Katharina bestätigt das Testament und verzichtet im Einvernehmen mit Philipp auf alle Erbfälle von Vaters und Mutters Seite sowie auf alle beweglichen und unbeweglichen (*gereide und unge-reide*) Güter zugunsten von Adolf und Wilhelm, ihren beiden Brüdern im weltlichen Stand, jeder Rechtsbehelf dagegen ausgeschlossen. Bei Bedarf gewähren Philipp und Katharina auf Verlangen zusätzliche Sicherungen hierfür. Katharina bleiben die Seiten- und Beifälle, die in dem Testament des Vaters nicht berücksichtigt sind, vorbehalten. — Philipp bringt folgende Erb- und Patrimonialgüter, die sein Vater Johann ihm gegen eine Jahrrente vertragsgemäß eingeräumt hat, zur Sicherung des Heiratsguts in die Ehe ein: Burg (*haus oder Burg*) Altendorf (*Grossen Aldendorff*) einschließlich Freiheit und sonstigem Zubehör; Dorf und Herrlichkeit Niederdrees einschließlich Zubehör; den sog. Ritterhof des Herrn Goddart Kolf von Ersdorf (*Ernstorff*) einschließlich Zubehör; den Weierhof und Koechs Hofrecht zu Gelsdorf (*-torff*) einschließlich sonstigem Zu-

behör; den Hof Bengen einschließlich Zubehör, wozu auch der Weinzehnt zu Karweiler (*Garvieler*) gehört; den Weingartz hoff zu Menzerath (*Mentzerat*) einschließlich Weinpacht zu Dernau und Zinsen zu [wüst] Kaltenborn (*Kalden-*) sowie allen sonstigen Zubehör; die Höfe und Güter in der Eifel (*Eiffelenn*) zu Schmidtheim (*Schmidtem*), Blankenheim (*Blancken-*), Esch, Altendorf und Fritzdorf (*Feistorff*); den Zehnt zu Hanenkopff, das Hofrecht zu Inger bei Siegburg (*Siberg*) sowie alle seine sonstigen Einkünfte. Außerdem übergibt Philipp gemäß adliger Übung seiner Frau als Morgengabe eine goldene Kette. — Nach der Eheschließung können sie die von beiden Seiten in die Ehe eingebrachten Besitzungen standesgemäß nutzen. Für den Fall, daß einer von ihnen stirbt, gilt folgendes: Gemeinsame Leibeserben sind, sobald beide Eheleute gestorben sind, Nachfolger in Erbe und Hinterlassenschaft von Vater und Mutter. Hinterlassen sie Söhne und Töchter, so werden die Töchter mit Geld abgefunden. — Bleibt Katharina als Witwe bei gemeinsamen Kindern, kann sie auf dem gesamten zugebrachten und erworbenen Besitz ansässig bleiben, hat diesen instandzuhalten, die Kinder zu erziehen, für sie binnen Jahresfrist Vormünder zu bestellen und die Kinder, sobald sie entsprechendes Alter erreicht haben, im Einvernehmen mit den Vormündern von den Gütern ihres Vaters auszustatten oder ihnen zu geistlichem Stand zu verhelfen. Solange sie so bei den Kindern bleibt, hat sie alle wichtigen Angelegenheiten, die die Kinder angehen, im Einvernehmen mit den Vormündern und beiderseitigen Freunden zu regeln. Trennt sie sich im Einvernehmen mit den Vormündern von den Kindern, ohne ihren Witwenstand aufzugeben, so erhält sie von den durch sie und Philipp in die Ehe eingebrachten Gütern eine Jahresrente von 200 Goldfl., weitere 25 Goldfl. für ihren Witwensitz, ihre Ketten, Kleinodien und ihren Schmuck, dazu die Hälfte des während der Ehe gewonnenen und erworbenen Besitzes, der Fahrhabe, der Barschaft sowie des während der Ehe erworbenen Silbergeschirrs. Harnisch, Geschütz und sonstiges Wehrgerät bleiben bei den Gütern ebenso wie Kalkstein, Holz und sonstiges Material zum Bau. Verbriefte Schulden, lösbare und nicht einlösbare Renten sowie alte und neue Pfandschaften mit den hierauf bezüglichen besiegelten Urkunden gelten als unbeweglicher Besitz. — Überlebt Katharina ihren Gemahl ohne Kinder oder sind diese vorzeitig gestorben, so erhält sie den durch Philipp in die Ehe eingebrachten Besitz sowie die ihm während der Ehe zugefallenen Seiten- und Beifälle zur lebenslänglichen Nutzung, die während der Ehe erworbenen Güter je zur Hälfte als Eigen und zur lebenslänglichen Nutzung. Von dem gesamten Besitz hat sie den Erben alsbald nach Beginn der Nutzung ein Inventar zuzustellen. Es kann ihr jedoch auch auf Antrag der nächsten Erben Philipps oder auf Antrag von Katharina selbst

statt der Besitz- und Nutzungsrechte ein entsprechendes jährliches Entgelt mit den notwendigen Sicherungen nach Maßgabe beiderseitiger Freunde zugewiesen werden. Nach Antritt ihrer Besitz- und Nutzungsrechte hat sie an Philipps Vater außer der erwähnten vertragsmäßig fälligen Rente weitere 100 Tlr. Leibrente zu zahlen. Philipps Vater kann in jedem Säumnisfalle hinsichtlich der an ihn gemachten Zusagen seine gesamten Güter dem früheren Vertrag gemäß und unbeschadet dieser Eheberedung oder anderer Urkunden zur lebenslänglichen Nutzung an sich ziehen. — Hinterläßt Katharina als Witwe keine Kinder, so fällt der durch sie beide in die Ehe eingebrachte Besitz dem nächsten Erben zu. Der während der Ehe erworbene Besitz ist im Einvernehmen zwischen den beiderseitigen Verwandten aufzuteilen. Zur Sicherung des Rückfalls setzt Philipp den von ihm in die Ehe eingebrachten Besitz zu Unterpfand. — Philipp hat als Witwer mit gemeinsamen Kindern Nutzungsrecht des gesamten Besitzes, ist dann aber zur Erziehung und Ausstattung der Kinder verpflichtet. Überlebt Philipp seine Frau ohne gemeinsame Kinder oder sind diese vorzeitig gestorben, so kann er auf dem gesamten Besitz ansässig bleiben; gegebenenfalls hat er die gleichen Rechte wie Katharina im entsprechenden Falle. —

Etwaigen Kinder zweiter Ehe eines der überlebenden Ehegatten kann dieser lediglich ein Drittel des Besitzes erster Ehe zur jährlichen Nutzung vermachen. Die freien und unbelasteten Einkünfte des überlebenden Ehegatten, der die zweite Ehe geschlossen hat, können durch beiderseitige Freunde so in drei Teile geteilt werden, daß ein Drittel der erblichen und nicht ablösbaren Einkünfte durch die Kinder erster Ehe mit drei von Hundert eingelöst werden können. Solange die Kinder erster Ehe eine solche Einlösung nicht vornehmen, sollen die Kinder zweiter Ehe hiervon jährlich ablösbare fünf von hundert erhalten. Schließt Katharina eine zweite Ehe, so behält sie lebenslängliches Nutzungsrecht an den von ihr in die erste Ehe eingebrachten Gütern sowie an dem genannten Drittel. Von den durch Philipp in die Ehe eingebrachten Gütern erhält sie lediglich 150 Goldfl. jährlich auf Lebenszeit sowie 25 Goldfl. für ihren Witumssitz. Gehen aus ihrer zweiten Ehe keine Kinder hervor, oder sterben diese vorzeitig, so behält der überlebende zweite Ehegatte lebenslängliches Nutzungsrecht an einem Drittel des in die zweite Ehe eingebrachten Heiratsguts sowie an der Hälfte der während der Ehe erworbenen und gewonnenen Güter. Dies fällt mit seinem Tod den Kindern erster Ehe zu. Während einer zweiten Ehe anfallende Seiten- und Beifälle werden ihrer Herkunft nach durch die Kinder erster und zweiter Ehe beerbt. — Schulden und Belastungen, die während der ersten Ehe entstanden, und die vor Abschluß einer zweiten Ehe nicht getilgt sind, haben die Kinder erster Ehe zu zwei Dritteln und die Kinder zweiter

Ehe zu einem Drittel zu tilgen. — Folgen gemeinsame Kinder ohne Leibeserben einem der Ehegatten im Tod, so werden diese ausschließlich von den Geschwistern beerbt, ohne daß diese sich mit Vater und Mutter teilen. Sobald das letzte Kind erster Ehe ohne Leibeserben gestorben ist, behalten Vater oder Mutter, die überleben, außer dem von ihnen in die Ehe eingebrachten und ererbten Besitz die Hälfte der während der Ehe gewonnenen Erb- und beweglichen (*gereide*) Güter erblich. Was der vorverstorbene Ehegatte in die Ehe einbrachte, fällt zusammen mit der Hälfte der während der Ehe gewonnenen Erb- und beweglichen Güter an seine nächsten Erben zurück. Die Kinder bleiben hiervon ausgeschlossen. Dem zunächst überlebenden Ehegatten bleibt lebenslängliches Nutzungsrecht hieran vorbehalten. — Durch Testament des [Werner von Hatzfeldt] war unter anderem für den Fall, daß Adolf und Wilhelm von Hatzfeldt ohne leibliche Erben sterben, bestimmt, daß ihre Brüder Johann und Emund Nachfolger sein sollten. Hierzu wird auch für den Fall, daß Johann und Emund ohne leibliche Erben sterben, sodaß keine Brüder im weltlichen Stand mehr leben, bestimmt, daß Katharina der elterliche Vorteil vorbehalten bleibt. Die übrigen Güter soll sie dann mit ihrer Schwester *Helwich* zu gleichen Teilen teilen. — Nach dem Tod von Philipp und Katharina treten ihre Kinder bei allen Seiten- und Beifällen an ihre Stelle. Philipp und Katharina können sich während der Ehe gegenseitig zusätzlich ausstatten. — Durch die Eheberedung nicht vorgesehene Fälle sind mit Hilfe beiderseitiger Freunde schiedlich zu regeln. — Philipp und Katharina verpflichten sich auf die Vereinbarungen der Eheberedung unter Eid. — Mittler: von Philipps Seite: Wilhelm von Orsbeck, Herr zu Wensberg (*Winß-*) und Vehn (*Vehen*), Wilhelm von Goltstein, Herr zu Müggenhausen (*Muegen-*) Fanson und Graemptin (*Gremb-*), Hans Wilhelm von Gertzen zu Sommerberg (*Sommers-*), Thomas Kolf von Vettelhoven zu Schweppenburg, Heinrich Schall von Bell zu Schwadorf, Werner von Gymnich, Herr zu Gymnich, Arnold von Wachtendonk zu Germenseel (*Germesiel*), Wilhelm von der Horst, Herr zu Heimerzheim (*Hemmertzem*), Arnold Blankart von Odenhausen sowie Johann Hurt von Schönecken, Herr zu Ringsheim (*Renssem*); von Katharinas Seite: Johann von Hatzfeldt, Domherr zu Speyer, Adolf von Hatzfeldt, *Carsilius* von Hatzfeldt, Hermann von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg, Wilhelm von Harff, Herr zu Alsdorf, Hürth (*Hurdt*), Kerpen und Lommersum (*Lommerssem*), Dietrich von Paland, Herr zu Breitenbend (*Breidenbendt*), Johann Kettler zu Nesselrath, Johann von Hochsteden zu Noithausen (*Noethaussen*), Lubbert (*Litbert*) Tork, Herr zu Hemmert (*Hemmerdt*), Johann von Vlatten sowie Johann von dem Bongard zu Bongard (*von dem Bongart zu dem Bongart*), ihre beiderseitigen Verwandten und Freunde. — Unterschrift der Katharina von Hatzfeldt. —

Siegler: Johann Rost von Wers, sein Sohn Philipp Rost von Wers, Werner von Hatzfeldt, die Mittler.

Ausf., Perg. Sg. in der Reihenfolge 1, 2, 4–13, 3, 14–24 eingehängt; 1, 5–7, 10, 12, 15–17, 19, 20, 24 besch., 2–4, 9, 11, 14, 17, 18, 21, 23 erh., 8, 22 ab, 13 fehlt mangels Siegel des Johann von Hatzfeldt. — Beiliegend: 1) Überarbeitetes Konzept unter dem Datum von 1578 November 13, ohne Mittlerliste, mit Unterschriften von Philipp Rost von Wers, Werner von Hatzfeldt, Werner Herrn zu Gymnich, Arnold von Wachtendonk, Wilhelm von Goltstein, Heinrich Schall von Bell, Wilhelm von Harff, Johann von Hochsteden und Adolf von Hatzfeldt; Pap.; 2) Abschr. von überarbeitetem Konzept (16. Jh.), Pap.; 3) Abschr. (16. Jh.), Pap. — Nr. 1688.

### 1579 Juni 1

1789

Vor Wilhelm Byn, Richter, sowie vor Peter Schluper, Peter Wolffartz, Johann Papendelle (-thal), Gerhard im Winkel und den übrigen Schöffen der Landgerichte Gerresheim und Erkrath (Erckradt) verkaufen Johann Burggreve zu Morp und seine Frau Metze an Gabriel Mattencloet und seine Frau Entgen Winkelhaussen für quittierte 60 Tlr. zu je 52 Kölner alb., die sie in Jülicher Talern sowie in Talern anderer Reichsstände in Silber (*enckeln bescheidenen valuirten churfursten Gulischen unnd andern des heiligen Romischen reichs stende thalern vor dato dieses brieffs gemuntzt, gut von silbergehalt unnd gewicht*) lieferten, kraft Erbkauf eine von 1580 an jeweils innerhalb von 14 Tagen nach Juni 1 fällige Erbrente von 1½ Lachtern (*gelachter*) oder 3 Fudern Buchenbrandholz (*buechen unentschlaffenen brandholz*), die in sicheres Gewahrsam der Käufer kostenfrei zu liefern sind. Hierfür setzen sie folgende Erbgüter (*erbschafft*) zu Unterpfang: 5 M. Buchenbusch, an einer Seite neben Heinrichs Busch im *understen Dalhauß*, an einer Kopfseite neben Ackerland der gestorbenen *Beetgen Quad* sowie mit der unteren Hauptspitze neben Busch der *Kemperschen* sowie des erwähnten Heinrich; 4 M. Ackerland im *Dammesfeldt* zwischen Land des Johann von Winkelhausen auf der einen Seite sowie solchem des *Kerstgen Witten* auf der anderen, an der einen Kopfseite neben der Landstraße sowie an der anderen Kopfseite neben Land des erwähnten von Winkelhausen und des erwähnten *Witten*. Die Güter sind alle in der Honschaft Morp und im Kirchspiel Gerresheim gelegen, sind anderweitig unbelastet und werden künftig nicht anderweitig belastet. Jeder Rechtsbehelf gegen die Zusagen bleibt ausgeschlossen. Die Erbrente bleibt zum Rententermin mit der Verkaufssumme nach Wahrung halbjähriger Kündigungsfrist ablösbar. Die Einlö-

sung hat gegebenenfalls gemäß Münzordnung des Niederländisch-Westfälischen Kreises und den dieserhalb ergangenen Edikten zu erfolgen. Die Verkaufssumme gilt als unbewegliches (*ungereide*) Gut und als Erbschaft. — Siegler: Wilhelm Byn, Richter, sowie die Schöffen der Landgerichte Gerresheim und Erkrath (Schöffenamtssiegel).

Ausf., Perg. (durch Mäusefraß leicht besch.), Sg. 1 besch., 2 ab. — Nr. 1689.

### 1579 Juni 22, Lauterecken

1790

Zwischen Anna Jakoba (*Jacobi*) von Bellenhausen, Tochter des gestorbenen Kaspar von Bellenhausen und seiner gestorbenen Frau Margarethe, geb. von Geispitzheim (*Geyspitzheimb*), auf der einen Seite sowie Philipp Heiderich von Seelbach, Sohn des Wilhelm von Seelbach und seiner Frau Margarethe, geb. von Mudersbach (*-pach*), auf der anderen wird im Einvernehmen mit Georg Hans Pfalzgrafen bei Rhein, Herzog in Bayern und Grafen zu Veldenz, sowie seiner Frau Anna, geb. Prinzessin der Reiche der Schweden, Goten und Wenden, nachdem die künftigen Eheleute an deren Hof als Hofjunker und -jungfer gedient haben, sowie im Beisein von Hans Philipp von Bellenhausen, Heinrich von Geispitzheim zu Münsterdreisen, Friedrich von Flörsheim (*Flerßheimb*), Hans Ruprecht von Seelbach und Konrad von Seelbach gen. Quadfassel (*Quatt-*) als Vater, Bruder und nächsten Verwandten folgende Eheberedung vereinbart: Sie schließen miteinander die Ehe. — Anna Jakoba bringt als Mitgift (*ehesteuer und zugelt*) 600 fl. zu je 15 Batzen in bar, Rentenverschreibungen (*gültbrievien*) oder sonst geeigneten Sicherungen, sobald das eheliche Beilager vollzogen ist, in die Ehe ein. Philipp Heiderich hat hierfür einen weiteren Betrag in gleicher Höhe sowie für 100 fl. Morgengabe Wiederlage zu leisten, sodaß er für 1300 fl. Sicherungen zu geben hat. Die Wiederlage für 100 fl. Morgengabe sowie 60 fl. Gülte nutzen sie wie üblich, solange sie beide leben. Über die 100 fl. Morgengabe, für die Philipp Heiderich eine gesonderte Verschreibung zugesagt hat, kann Anna Jakoba gemäß Morgengaberecht erblich und frei verfügen. Auch sagt Philipp Heiderich ihr ein seinem Stand entsprechendes (*seiner ehren gemäß*) Kleinod zu. Erfolgen die Anweisungen entgegen der ursprünglichen Absicht auf ein Lehnstück oder mehrere solche, so hat er innerhalb von 6 Monaten nach dem ehelichen Beilager eine Bewilligungsurkunde des Lehns Herrn bzw. mehrere solche zu erwirken. Bis dies der Fall ist, dient sein jetziges und künftiges Hab und Gut als Unterpfand. — Überlebt Anna Jakoba mit gemeinsamen Kindern ihren Gemahl, so kann sie, solange sie Witwe bleibt, alle Lehns- und Erbgüter gemäß Wittums-

recht nutzen. Sie hat dabei die Kinder zu erziehen und sie, sobald sie entsprechendes Alter erreicht haben, hiervon im Einvernehmen mit beiderseitigen Freunden ihrem Vermögen und Stand gemäß auszustatten. Auf Verlangen der rechtmäßigen Vormünder der Kinder ist sie über die jährlichen Einnahmen und Ausgaben ihres Haushalts als Witwe rechen-schaftspflichtig. Sobald sie ihren Witwenstand aufgibt oder sich sonst von den Kindern im Einvernehmen mit den Vormündern trennt, folgen ihr die 600 fl. Mitgift, 600 fl. Wiederlage und 100 fl. Morgengabe sowie ihre Kleidung und ihr Schmuck, dazu je die Hälfte von Silbergeschirr, er-rungenen und gewonnenen Gütern sowie Fahrhabe mit Ausnahme von Pferden und Wehrgerät. Die ihr als Wittum verschriebenen Gülten und Gefälle kann sie dann gemäß Wittumsrecht nutzen. Für Schulden, die Philipp Heiderich hinterläßt, kommt sie nicht auf. Mit ihrem Tod fällt ihr Wittum ihren mit Philipp Heiderich gemeinsamen Kindern zu. Ihren Kindern zweiter Ehe bleibt deren rechtmäßiger Anteil am Heirats-gut der Mutter sowie an anderem vorbehalten. — Überlebt sie ohne gemeinsame Kinder ihren Gemahl, so kann sie, solange sie Witwe bleibt, den gesamten Besitz nutzen. Über die wiederfälligen Güter kann sie dann lediglich gemäß Landesgewohnheit und Wittumsrecht verfügen. Geht sie als kinderlose Witwe eine weitere Ehe ein, so gelten für sie die erwähnten Bestimmungen, es sei denn, die Wiederlage für die 600 fl. würde nicht ergänzt oder es ginge sonst etwas davon ab. Gegebenenfalls ist sie nicht zum Abzug verpflichtet, bis dies der Fall ist. — Für Philipp Heiderich als Witwer mit oder ohne gemeinsame Kinder gelten die ent-sprechenden Bestimmungen. — Was sie beide oder einer von ihnen erben oder was ihnen sonst zufällt, fällt mit dem Tod des verwitweten kinder-losen Ehegatten seiner Herkunft nach den nächsten Erben zu, dazu je die Hälfte der errungenen und gewonnenen Güter sowie der Fahrhabe. — Bleibt die Ehe kinderlos, sodaß mit dem Tod beider Ehegatten den bei-derseitigen Erben je die Hälfte der Fahrhabe sowie der errungenen und gewonnenen Güter zufällt, so haben diese alsbald ein Inventar der hinterlassenen Schulden aufzustellen, die beide Ehegatten während der Ehe gemacht haben, und diese gemeinsam zu tilgen. Erben, die sich dem widersetzen, werden von der Erbschaft ausgeschlossen. — Da Philipp Heiderich mit Rücksicht darauf, daß sein Vater noch lebt, seiner Frau noch keinen standesgemäßen Wittumssitz zuweisen kann, wird für den Fall, daß er vor seinem Vater stirbt, vereinbart, daß aus seiner Hinter-lassenschaft und seinem Erbe jährlich 20 fl. an Anna Jakoba entrichtet werden. — Für die Zusage von 600 fl. Heiratsgut in bar oder ent-sprechende jährliche Verschreibungen auf Pension, die Hans Philipp von Bellenhausen, der einzige Bruder der Anna Jakoba, der ledig ist, ge-macht hat, dienen alle von Vater und Mutter herrührenden Güter als

Unterpfand, sodaß er hierüber, bis die Zusagen erfüllt sind, nur im Einvernehmen mit Schwager und Schwester verfügen kann. — Entsprechend verzichtet Anna Jakoba im Einvernehmen mit ihrem Gemahl zur Erhaltung von Stamm und Namen auf alle von Vater und Mutter herrührenden Güter, solange Hans Philipp oder seine männlichen leiblichen Erben leben. Anna Jakoba und ihren ehelichen leiblichen Erben bleiben jedoch Erbe, das ihr außerhalb der Linie ihres Bruders zufällt (*usserhalb . . . . bruderlicher linien ander zu- und nebenfäll in erbschafft*), unbenommen. Philipp Heiderich will die in dieser Eheberedung enthaltenen Verzichtleistungen, zugleich für seine Frau und beider Erben, durch einen bevollmächtigten Anwalt beim Rittergericht des Herzogtums Luxemburg (*Lützel-*), dem (*dessen juristiction und lanndtsfürstlicher oberkeit*) die von Bellenhausen unterstehen, bestätigen lassen. — Hierüber werden zwei gleichlautende Urkunden ausgestellt. — Siegler: Wilhelm von Seelbach, Philipp Heiderich von Seelbach, Hans Ruprecht von Seelbach, Konrad von Seelbach gen. Quadfassel, Kraft Engelbert von Seelbach, Johann von Seelbach, Hans Philipp von Bellenhausen, Oswald von Bellenhausen, Heinrich von Geispitzheim, Bernhard von Geispitzheim, Friedrich von Flörsheim, Heinrich von Koppenstein. — *Lauttereckh*.

Ausf., Perg. (stockfleckig), Sg. 1–3, 6, 7, 9, 10, 12 ab, 4, 5, 8 in Holzkapseln erh., 11 besch. — Nr. 1699.

### 1579 Juli 25, Köln

Franz und Hans Ludwig (*Hanß Loduwigh*) Gebrüder von Hatzfeldt vergleichen sich mit ihren Schwestern Margarethe, *Elbrecht* und Katharina, nachdem ihre Eltern Franz von Hatzfeldt zu Merten und seine Frau Elisabeth, geb. von Wylich, vor einigen Jahren gestorben sind, wegen der von ihnen hinterlassenen Erb- und sonstigen Güter innerhalb und außerhalb von Köln durch Vermittlung der im Folgenden genannten Mittler folgendermaßen erblich: Die Brüder zahlen an die Schwestern zur Abgeltung ihres Kindteils am elterlichen Nachlaß je 4000 Goldfl. ungeteilt in deren Gewahrsam in der Stadt Köln in Gold oder den in der Stadt Köln jeweils gültigen Gegenwert in Gold- oder Silberw. und zwar jeder Schwester jeweils  $\frac{1}{2}$  Jahr, nachdem sie im Einvernehmen mit Freunden eine Ehe eingegangen ist. Die gleiche Zahlung wird ebenfalls nach  $\frac{1}{2}$  Jahr fällig, nachdem eine Schwester auf eine Eheschließung verzichtet hat. Bis zur Auszahlung bezieht jede Schwester statt der leistenden Pensionen jährlich je 200 fl. von insgesamt 600 fl. jährlichen Renten, die bei Wilhelm Herzog von Jülich, Kleve und Berg im Land Kleve und Land Berg sowie bei den Grafen von Nassau zu Dillenburg angelegt sind. Doch be-

### 1791

zieht jede Schwester von dem nach Ausstellung dieser Urkunde erstmals fälligen Betrag jeweils nur 150 fl. und überläßt den Rest ihren Brüdern. Diese sind zur Leistung entsprechender Pensionen für den Fall verpflichtet, daß die erwähnten Renten nicht zu erlangen sind. Die Schwestern verzichten ihrerseits auf ihre Forderungen, Ansprüche und Gerechtigkeiten an dem elterlichen Hab und Gut zugunsten ihrer Brüder. Auf deren Verlangen bestätigen sie ihren Verzicht dort, wo dies von Rechts wegen vonnöten ist. Bei jeder Zahlungssäumnis wird der Verzicht hinfällig; die Rechte der Schwestern an ihrem Kindteil leben dann wieder auf. Bei erbenlosem Tod eines der Brüder erhalten die Schwestern aus dessen Nachlaß zur Abgeltung ihrer Ansprüche auf das ihnen so nicht unmittelbar zufallende Erbe (*seidt- und beifal*) je 1000 Goldfl. oder den erwähnten Gegenwert. Bei erbenlosem Tod einer der Schwestern fallen die ihnen zugewiesenen 4000 Goldfl. an ihre überlebenden Brüder und Schwestern zurück. — Die Streitigkeiten zwischen den Geschwistern wegen des elterlichen Nachlasses sind damit beigelegt, jeder Rechtsbehelf dagegen ausgeschlossen. — Mittler: Adolf von Wylich, Herr zu Diersfordt (*Disfort*), Hermann von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg, Moritz von der Lippe gen. Hoen von Wilbringhofen (*-berickhöven*), vormals Vormünder der Aussteller. — Siegler: die Aussteller sowie die Mittler, die alle zugleich unterschreiben. — Beglaubigungsvermerk der Abschrift durch Heinrich Blittershagen, Gerichtsschreiber zu Wissen und öffentlichem Notar, mit dessen Unterschrift.

Begl. Abschr. (17. Jh.), Pap. (geheftet). — Beiliegend: Abschr. (16. Jh.), Pap. (geheftet). — Nr. 1691.

### 1579 Juli 28, Köln, Hatzfeldter Hof

1792

Franz und Hans Ludwig Gebrüder von Hatzfeldt einigen sich, nachdem ihre Eltern Franz von Hatzfeldt zu Merten und seine Frau Elisabeth, geb. von Wylich (*-lick*), in den letzten Jahren nacheinander gestorben sind, durch Vermittlung der im Folgenden genannten Verwandten, die ihre Vormünder waren, folgendermaßen erblich wegen der durch ihre Eltern hinterlassenen Erbgüter, Gülten und Renten, nachdem ihre drei Schwestern Margaretha, *Elbrecht* und Katharina auf ihre Anteile daran gegen Entgelt gemäß hierüber ausgestellten Urkunden verzichteten: Franz erhielt durch Los: Haus und Hof einschließlich Zubehör im Dorf Merten, soweit Vater und Mutter dies innehatten, dazu Hoheit, Gerechtigkeit und der weitere Zubehör des Hauses, die Gerechtigkeit innerhalb von Blankenberg sowie die zu dem Haus gehörigen Weingärten; die kleinen Höfe zu Busch, Obershart (*-schart*), Blankenhofen (*Planckenha-*

ven), Kesselscheid (*Keßellscheidt*) und Ottersbach; die Höfe zu Rauschendorf (*Ruschendorff*), zu Stieldorf an der Kirche sowie zu Ölinghoven (*Olinckhuven*) im kleinen höeffigen; den Hof zu Bockeroth (*Bückenreidt*) einschließlich Zubehör, wobei die Güter insgesamt im Amt Blankenberg gelegen sind; Häuser, Gärten und Weingärten zu Breitbach und in der Griesper Mark; folgende Hauptgelder und die hiervon fälligen Pensionen und Renten: bei Konrad von Steprath (-rat) 1000 Goldfl. sowie 750 Tlr. zu je 52 alb., bei Johann von Wylich, Herrn zu Treond 500 Goldfl., bei denen von [Scheid gen.] Weschpfennig (*Westpfenninck*) in der Bröl (*Bröel*) 200 Goldfl., bei den Erben des Engelbert Seelbach 100 Goldfl. sowie 100 Tlr., bei Johann Henseler 150 Tlr.

Hans Ludwig erhielt durch Los: Haus und Gerechtigkeit zu Hatzfeld im Fürstentum Hessen, soweit sein Vater dies innehatte und Rentmeister und Kellner dies früher und später nochmals berechneten, einschließlich Zubehör; die Manngelder von Ludwig Landgrafen zu Hessen, den Grafen von Solms (*Hohen S.*) und der Stadt Wetter; den Zehnt zu Wetter und Peltendorff; alle anderen Gerechtigkeiten an Zehnten und Höfen; den Hof zu Mülchen einschließlich Zubehör; Haus *Erckelenz* neben dem Ochsen am Neumarkt zu Köln und andere Zinshäuser dort; den *Wolffer* oder *Sechter* Hof in der *Hundts-gasse* zu Köln mit den zugehörigen Ländereien vor der *Weyerpforte* und den hiervon fälligen Geldrenten; das zum *Sechster* Hof gehörige Gartenland gemäß Beschreibung im Schrein; den Weingarten bei St. Pantaleon; die von den Erben des Werner von Plettenberg zu leistenden Dürener Ml. Korn, die als Erbpacht vom sog. *Kuetzhoeff* zu Stotzheim (*Stetzem*) zu leisten sind; die bei Johann von Lützeroth ausstehenden 300 Tlr. —

Die Partner verpflichten sich auf den von 1580 an gültigen Vertrag. Hierüber werden zwei gleichlautende Urkunden ausgestellt, von denen die Partner je eine Ausfertigung erhalten. — Mittler: Adolf von Wylich, Hermann von Hatzfeldt. — Unterschriften der Aussteller, der Elisabeth von Hatzfeldt, geb. von Plettenberg, Lucretia geb. von Zweifel gen. Hatzfeldt sowie der Mittler. — Siegler: die Aussteller, die Mittler. — Beglaubigungsvermerk der Abschrift von 1794 Februar 24 zu Siegen durch Direktor und Räte der fürstlich Nassauischen Kanzlei auf Grund des für Franz von Hatzfeldt zu Merten ausgestellten Originals. — Vermerk vorangestellt: *In actis Scheiffard von Merode contra Hatzfeldt, ist im Hatzfeldischen exhibito pr[e]s[enta]to 15. Martii 1694 sub lit. C beygelegt dießer vergleich zwischen Frantz und Hanß Ludwigen von Hatzfeldt de anno 1579.*

Abschr. (19. Jh.) von begl. Abschr., Pap. — Nr. 1692.

Amalia Pfalzgräfin bei Rhein, Kurfürstin, Herzogin in Bayern, Witwe, geb. Gräfin von Neuenahr (*Nerwenar*), sowie Hermann Graf zu Sayn (*Seihne*), Herr zu Homburg, Montclair und Meinsberg (*Menzen-*), Dietrich Kämmerer von Worms gen. Dalberg und Konrad von Seelbach gen. Quadfassel (*Quadtvaßell*) führen folgende Eheveredung zwischen Ludwig von und zu Hirschhorn, Sohn des Hans von und zu Hirschhorn und seiner Frau Anna von Hirschhorn, geb. Göler von Ravensburg (*Gölerin vonn Ravenspurgk*) und Maria von Hatzfeldt, Tochter des Georg des Älteren von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg, und seiner Frau Ursula von Hatzfeldt, geb. von Neuhof (*Nerwenhoff*), herbei: Sie schließen miteinander gemäß christlicher Ordnung die Ehe und führen sie demgemäß. — Georg zahlt seiner Tochter als Heiratsgeld 1000 fl. in Silber zu je 15 Batzen in bar, sobald das eheliche Beilager vollzogen ist, sonst aber nach Ablauf eines Jahres bis zur Auszahlung jährlich 50 solcher fl. in Frankfurt am Main (*Franckfordt am Meyn*) gegen Quittung und erteilt ihr hierfür eine einlösbare Verschreibung. Auch stattet er sie mit Kleidern und Kleinodien standesgemäß aus. Sofern er eine seiner anderen Töchter höher ausstattet, hat er Maria Entsprechendes zukommen zu lassen. — Ludwig erteilt seiner Frau zum ehelichen Beilager Sicherungen für 1000 fl. so, daß sie jährlich 50 fl. wie üblich nutzen kann. Zum gleichen Zeitpunkt (zur zeit seines ehren hochzeitlichen tags und beyschlaffs) stattet er sie mit 500 fl. gleicher W. oder Gegenwert als Morgengabe aus und erteilt ihr hierfür, wie beim Adel üblich, eine besondere Verschreibung, über die sie gemäß Morgengaberecht wie üblich verfügen kann. Hieran bleibt ihm erbliches Einlösungsrecht vorbehalten. Außerdem hat er ihr ein Kleinod oder eine goldene Kette in standesgemäßer Weise zu vermachen (*-ehren*). Für den gegebenen Fall weist er ihr als Witwensitz den Hof in Heidelberg (*Heydelbergk*) an; die Einwilligung hierzu erwirkt er bei Kurpfalz (*der churfurstlichen Pfalz*) als Lehnsherrn sowie bei Philipp von Hirschhorn als gemeinem des Hofes. Gegebenenfalls haben Ludwigs Erben an sie statt Wittumszubehör jährlich für ihren Unterhalt zu entrichten: 4 Fuder Wein Heidelberger Gewächs; 40 Ml. Korn, je 30 Ml. Spelt (*dinckhel*) und Hafer, jeweils Heidelberger Maß; 30 fl. zu je 15 Batzen für Brennholz. Zur Sicherung der Nutzung auf die Dauer ihres Witwenstandes sind hinreichende Sicherungen zu erteilen. — Maria kann als kinderlose Witwe die gesicherten 1000 fl. auf Lebenszeit nutzen. Das von ihr eingebrachte Heiratsgut bleibt ihr dann ebenso erblich vorbehalten wie das, was sie erbt und was ihr vermacht (*-ehrt*) oder geschenkt wurde, ebenso ihre Kleider und Kleinodien sowie ihr persönlicher Schmuck (*gpendt und geschmuckh*), dazu je die Hälfte des liegenden und fahrenden Guts und von dem, was

während der Ehe errungen und gewonnen wurde, ausgenommen Pfandschaften, Bargeld über 600 fl. hinaus, verbriefte Schulden und angelegte Gülden, Pferde, Geschütz und sonstiges Wehrgerät. Für Schulden kommt sie dann nur auf, soweit sie auf Gut ruhen, das sie erbte; für Letztere hat sie aufzukommen. Mit ihrem Tod als kinderloser Witwe fallen die 1000 fl. Wittumsgut, ihr Witwensitz und ihre jährlichen Nutzungen Ludwigs nächsten Erben zu. — Ludwig kann als Witwer auf Lebenszeit nutzen, was Maria erbte oder ihr zufiel sowie die 1000 fl. Heiratsgut. Mit seinem Tod als Witwer fallen die 1000 fl. Heiratsgut und das, was Maria erbte, auch ihre Kleider, Kleinodien und ihr Schmuck ebenso das, was ihr geschenkt oder vermacht wurde, Marias nächsten Erben zu. — Bleibt Maria als Witwe bei gemeinsamen Kindern, so kann sie das durch Ludwig hinterlassene liegende und fahrende Hab und Gut, das er erbte, errungen oder gewonnen hat, nutzen und ist hierüber beiderseitigen Freunden rechenschaftspflichtig. Die Kinder hat sie hiervon zu erziehen und zu unterhalten, bei entsprechendem Alter im Einvernehmen mit beiderseitigen Freunden auszusteuern (*außsetzen*) und als Mutter wie üblich zu beraten. — Ihr folgen, sofern sie als Witwe eine weitere Ehe eingeht, oder es ihr nicht mehr gelegen ist, bei den Kindern zu bleiben, oder dies nächsten Freunden der Kinder nicht mehr ratsam erscheint: das Wittumsgut, das sie zubrachte oder erbte, ihre Morgengabe, ihre Kleider, Kleinodien und ihr persönlicher Besitz sowie das, was ihr vermacht oder geschenkt wurde, dazu die Hälfte des während der Ehe errungenen und gewonnenen liegenden und fahrenden Hab und Guts, ausgenommen Bargeld über 600 fl., Pferde und Wehrgerät. Für Schulden kommt sie dann nur auf, soweit diese auf Gütern ruhen, die sie erbte. — Überlebt Ludwig mit gemeinsamen Kindern seine Frau, so erben die Kinder die 1000 fl. und alles, was von ihrer Seite kommt. — Gemeinsame Kinder, die einem der Ehegatten im Tod folgen, werden von den überlebenden Geschwistern beerbt. — Durch die Eheberedung nicht geregelte Fälle sind nach gemeinsamem Recht zu regeln. — Maria hat ebenso wie ihre Schwestern zugunsten ihrer Brüder auf alles an Erbgut und Gerechtigkeiten von seiten ihrer Eltern und Brüder zu verzichten und im Einvernehmen mit ihrem Gemahl ihrem Vater eine Verzichtsurkunde auszustellen. Beim Aussterben des Mannesstammes bleiben ihr ihre Erbrechte unbenommen; ihr Verzicht ist dann aufgehoben. — Die Eheberedung ist ungültig, sofern einer der Ehepartner vor dem ehelichen Beilager stirbt. — Die Partner verpflichten sich unter Eid auf die Eheberedung, die doppelt ausgefertigt wird. — Siegler: Ludwig von und zu Hirschhorn, Georg der Ältere von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg, die Mittler, ferner Philipp von und zu Hirschhorn zu Zwingenberg (*Zwingenspergk*), Christoph Landschad von und zu Steinach, Erasmus

von Venningen zu Königsbach und Heidenstein (Hey-), Hermann von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg, Friedrich von Reifenberg und Adolf Hermann Riedesel (Riedt Eßel), Herr zu Eisenbach, ihre Vettern, Schwäger bzw. Brüder.

Ausf., Perg., Sg. 1, 2, 4–12 in Holzkapseln erh., 3 in Holzkapsel ab. — Beiliegend: 1) 2 Ausf. (I, II), jedoch abweichend: ohne Pfalzgräfin Amalia. Siegler: Hermann Graf zu Sayn, Ludwig von und zu Hirschhorn und Georg der Ältere von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg, die alle zusammen mit den Mittlern unterschreiben. — Pap., geheftet (I an oberen Rändern durch ausgeflossenes Wachs besch.; II an oberen Rändern durch Mäusefraß besch.), Sg. (I, II) 1–3 unter Papieroblaten aufgedr.; — 2) Abschr. von 1) (17. Jh.), Pap. (geheftet). — Nr. 1693.

#### 1579 Oktober 29

1794

Vor Johann Pampus, Schultheiß zu Wenden, sowie vor Johann Simons, Peter Hertlein und den übrigen Schöffen des kurkölnischen (churfürstlichen) weltlichen Gerichts dort erklärt Hans Schramphausen als Vertreter (geschickter *anvalth*) von Junker Heinrich von Holdinghausen zu Holdinghausen in ordentlicher Gerichtssitzung, dieser habe von der Witwe des Thielgen Pfender zu Ottfingen (Oit-) folgende Erbpfänder inne: 2 $\frac{1}{2}$  Vt. Hochwald (*hoewaltz*) an dem Housberge zwischen Thielgens Schwester und 4 Grenzsteinen, wovon jedes Vt. auf 3 $\frac{1}{2}$  Tlr. geschätzt ist; 3 Vt. und 5 Rt. junger Hochwald in den Quaidtsippen unten neben Kaichs Gütern, wovon jedes Vt. auf 2 Tlr. geschätzt ist; 1 $\frac{1}{2}$  Vt. Garten an dem Brucher berge, die auf 10 Tlr. geschätzt sind; 8 Vt. und 5 Rt. Feld an dem Brucherberge unterhalb des neuen Gartens, wovon jedes Vt. auf 2 Tlr. weniger 1 Orth geschätzt ist. In diese sei Junker Heinrich durch die Schöffen wegen einer Forderung eingewiesen worden, habe sie dann in der Kirche durch den herrschaftlichen (*der herenn*) Diener feilbieten lassen und auch sonst sei rechtmäßig verfahren worden. — Richter und Schöffen bestätigen in erster Instanz antragsgemäß den erblichen Nachweis (*erffbewiß*), wonach der Gläubiger über die Erbpfänder wie über sonst ihm eigene Güter gemäß kurfürstlicher Ordnung verfügen kann, während die Schuldnerin auf den Antrag hin ihren rechtlichen Verpflichtungen nicht nachkam. — Unterschrift des Gerichtsschreibers Johann Lise. — Siegler: die Aussteller (Schöffenamtssiegel). — *Off donnerstaich post Simon et Jude*.

Ausf., Pap., Sg. leicht besch. — Nr. 1694.

**1579 November 11**

**1795**

Wilhelm Ruxzem, Statthalter des Schultheißen, Werner Lorer, Peter von Schneppenheim, Veltin Hurghenn, Hervich Billich, Johann vom Wald (-dt), Friedrich Hamecher (*Hamme-*), Schöffen, sowie Wilhelm Schrans, Beerendt Smidt, Reinhard von Ottenheim, Goeßen Woulff, Johann von Esch (*Esche*) und Wilhelm von Derkum (-kum), alle Geschworene der Herrlichkeit Lommersum, verkaufen wegen schweren Kriegsschäden des Kirchspiels an Hermann Derckum und die mit seiner gestorbenen Frau Tyenigen gemeinsamen Kinder (*furkinderen*) für quittierte 50 Tlr. zu je 8 Mk. 4 alb. kraft Erbkauf eine zum Rentetermin einlösbare Erbrente von 4 Ml. Roggen Lommersumer Maß im marktgerechter Frucht, die jeweils innerhalb von 14 Tagen nach St. Martinstag (November 11) unbelastet und unbeschadet höherer Gewalt an den Käufer zu liefern ist. Hierfür setzen sie ihren gesamten Besitz zu Unterpfand. — Siegler: die Aussteller (Schöffenamtssiegel).

Ausf., Perg. (durch Mäusefraß leicht besch.), Sg. ab. — Rv.: *Ist dieser breiff geloist und gequitteirt* (17. Jh.). — Nr. 1696.

**1580 Januar 15, Heidelberg**

**1796**

Ludwig Pfalzgraf bei Rhein etc., Kurfürst, belehnt nach dem Tod des Philipp Jakob von Rosenberg seinen Bruder Konrad den Älteren von Rosenberg, zugleich für Konrad den Jüngeren, Albrecht Christof und Georg Sigmund Gebrüder von Rosenberg, Söhne seines gestorbenen Veters *Zaisolff* von Rosenberg, mit dem ihnen zugefallenen Viertel der Stadt Aub, das bereits der gestorbene Ritter Konrad von Rosenberg und seine Vorfahren von der Pfalz zu Mannlehen trugen, zu Mannlehen. Hierdurch bleiben seine, seiner Leute und Dritter Rechte unberührt. Die von Rosenberg und ihre Lehnserven haben das Lehen künftig in allen gegebenen Fällen von den jeweiligen Pfalzgrafen erneut zu Lehen zu nehmen und die üblich damit verbundenen Pflichten zu erfüllen. — Siegler: der Aussteller.

Ausf., Perg., Sg. erh. — Nr. 1697.

**[15]80 Januar 23**

**1797**

Arndt [von] Gebhartshain (*Gebrez-*), Herr zu Heimerzheim (*Hennergen*), verkauft an Katharina von Seelbach, gen. Reifenberg (*Rieffen-*), Frau zu Krottorf, den ihm eigenen Hof Rödderstein (*am Roden-*), der ihm zugeteilt ist. Von den hierfür zu leistenden 1060 Tlrn. zu je 31 alb. erhielt er

alsbald nach dem Kauf 110 Tlr. Handgeld. Außerdem hat Katharina für ihn an Johann Leut zu Schönstein 300 Tlr. und an Thomas Nocher 86 Tlr., kommende Pfingsten (Mai 22) an ihn selbst 100 Tlr. und am St. Martinstag (November 11) den Rest zu zahlen. Dieserhalb hat sie ihn von allen Belastungen frei zu halten. Was er mit Jurge von Hatzfeldt zu tun hat, hat er selbst zu erledigen. Vor dem Landschultheißen [zu Wissen] sowie vor Thomas Nocher, Apel Mühlenthal und Heiman verzichtet er zugunsten der Käuferin erblich auf den Hof und verfährt dieserhalb auch sonst gemäß Landesordnung. Die Rechte des Gebotsherrn bleiben hierdurch unberührt. — Unterschriften der Partner.

Ausf., Pap. — Rv.: *Kauff brieff uber den hoeff Rodersteinen* (glztg.). — Nr. 1698.

### 1580 März 21

1798

Ottheinrich (*Ott Heinrich*) Landschad von Steinach zu Ilvesheim (*Ueberß*) verkauft seinem Vetter Ludwig von und zu Hirschhorn für quittierte 700 fl. und zwar 580 fl. in kleiner Münze zu je 26 alb. sowie 120 fl. in Silbermünzen zu je 15 Batzen oder 60 Kreuzern in aller Form kraft Erbkauf gemäß geistlichem und weltlichem Recht sowie Landesgewohnheit eine Rente von 35 fl. und zwar 29 fl. in kleinen Münzen und 6 fl. in Silbermünzen. Sie ist jeweils innerhalb von 14 Tagen vor und nach dem Sonntag *Judica* uneingeschränkt in sein Schloß zu Hirschhorn zu liefern und zwar von folgenden Gütern, die bei der Teilung mit seinem Bruder folgendermaßen geschätzt wurden: an Weingärten zu Lützelsachsen (*Luzelsassen*): 1 M. zu Heg auf 190 fl.; 1 M. *uf dem Sandt* in der Weinheimer Gemarkung auf 180 fl.; 1 M. dort im *Geßlen* auf 220 fl.;  $\frac{1}{2}$  M. dort im *Schybelz* auf 60 fl.; an Äckern dort: 3 M. *uf der Beune* auf 156 fl.;  $\frac{1}{2}$  M. im *altten weg* auf 31 fl.; 1 Vt. im *Sezfluß* auf 21 fl.; in der Hohensachsener (*Hoher Sassener*) Gemarkung: 1 M. auf 106 fl.;  $\frac{1}{2}$  M. im *langen gewandt* auf 50 fl.; an Wiesen: 2 M. *uff der bach* auf 200 fl.; an Weide: 100 M. Buschwald im *Hornberg* auf 221 fl. Dabei handelt es sich um freies Eigen, das kein Lehen und anderweitig unbelastet ist. Die Güter sollen vor Ablösung der Rente nicht anderweitig versetzt oder belastet werden. — Der Verkäufer leistet des Verkaufs wegen Währschäftsversprechen. Bei Leistungssäumnis kann der Käufer zum Einlager in ein Gasthaus zu Heidelberg oder Laudenburg mahnen. Bei Leistungssäumnis von mehr als 1 Monat kann der Käufer alles an Gütern, Nutzungen und Einkünften und namentlich die zu Unterpand gesetzten Güter bis zur Tilgung aller Rückstände mit Beschlag belegen. Die Rente bleibt für beide Seiten zum Rententermin bei Wahrung vierteljähriger

Kündigungsfrist kündbar. Bei Einlösung ist die Einlösungssumme zu Hirschhorn oder an einer sonst bezeichneten Stelle zu leisten. Die dann ungültige Haupturkunde und alle Abschriften hiervon sind dann zu erstatten. — Sieglervermerk des Ausstellers sowie seines Veters und gewesenen Vormunds Hans Landschad von und zu Steinach.

Inserat in Urk. von 1585 Mai 7. — Vgl. Reg. Nr. 1876. — Nr. 1767.

**[15]80 April 13**

**1799**

Franz von Lonchin, Herr zu Flémalle, Soy etc. räumt seiner Tante Magdalena von Hatzfeldt, Witwe von der Mark, die ihm bei früherer Gelegenheit ihre Güter, Gülten und Renten in der Herrlichkeit Neuerburg (*Neuwerburgh*) oder Sprimont (*Sprie-*) auf 6 Jahre für 800 Brabanter fl. und entsprechende Sicherungen verpachtete, und die ihm nun ihre Leibzucht an der ihm verpachteten Herrlichkeit sowie den Gülten und Renten gemäß darüber ausgestellter Urkunde übertrug, das erbliche Recht ein, die Leibzucht nach 6 Jahren wieder an sich zu ziehen und die Güter wieder selbst zu gebrauchen. Nachdem sie ihm außerdem 16 Königstlr. Rente einräumte, die ihr der Halfe zu Aulumpes verschrieb, hat er jährlich an sie außer den 800 Brabanter fl. Pacht weitere 100 fl. und damit zusammen 900 Brabanter fl. zu zahlen und zwar je zur Hälfte am Tage *Nativitatis Johannis* (Juni 24) und an Christmesse (Dezember 24). Hierfür setzt er seinen gesamten jetzigen und künftigen Besitz zu Unterpfand. In jedem Säumnisfall können Katharina oder ihre Erben die ihm verpachteten Güter, Gülten und Renten an sich ziehen und hierüber frei verfügen. — Unterschriftsvermerk des Ausstellers.

Begl. Abschr. (16. Jh. mit Beglaubigungsvermerk und Unterschrift des Lizenziaten beider Rechte Melchior im Hove, Schultheißen zu Düren; Pap. — Beiliegend: Abschr. (17. Jh.), Pap. — Nr. 1699.

**1580 April 19**

**1800**

Ludwig von und zu Hirschhorn bekundet, in der Eheberedung mit seiner Frau Maria von Hirschhorn, geb. von Hatzfeldt, die 1579 Oktober 27 zu Wildenburg (*Willenpergk*) ausgestellt war, sei Folgendes vorgesehen: Sein Schwiegervater (*schweher*) Georg der Ältere von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg, solle seiner Tochter 1000 fl. Ehesteuern in Silbermünzen zu je 15 Batzen zahlen. Hierfür solle er seiner Frau hinreichende Sicherungen geben, sodaß sie hiervon jährlich 50 fl. wie landesüblich nutznießen könne. Als Witwensitz solle er ihr den Hof zu Heidelberg

(Heydelbergh) zuweisen und die Einwilligung hierzu bei der kurfürstlichen Pfalz als Lehnsherrn und bei seinem Bruder Philipp von Hirschhorn als gemeinen des Hofes erwirken. Statt Wittumszubehör sollen seine Erben an sie, solange sie Witwe ist, jährlich entrichten: 4 Fuder Wein Heidelberger Gewächs; 40 Ml. Korn, je 30 Ml. Spelt und Hafer, jeweils Heidelberger Maß; 30 fl. zu je 15 Batzen für Brennholz. — Demgemäß und wie beim Adel üblich gibt er seiner Frau Sicherungen. Zur Sicherung von 1000 fl. Heiratsgelt und der jährlichen Nutzung von 50 fl. hiervon stellt er eine ihm durch Bürgermeister, Schöffen und Rat der Stadt Frankfurt am Main (*Franckhfurth am Mayn*) erteilte Verschreibung von 1567 März 24 über eine jeweils an *Judica* fällige Gülte von 90 fl. und 2000 fl. Hauptgut, sodaß sie als Witwe 50 fl. hiervon wie üblich nutzen kann. Als Wittwensitz erhält sie den Hof zu Heidelberg; die Einwilligung hierzu erwirkt er bei der kurfürstlichen Pfalz und bei seinem Bruder. Den Hof hat sie auf die Dauer ihrer Nutzung instand zu halten. Ihren erwähnten Unterhalt als Witwe weist er auf folgende Gültverschreibungen an: Die eine von 1575 März 14 (*montags nach Letare*) wurde von seinem Vetter Erasmus von Venningen zu Königsbach und Neidenstein über eine jeweils an *Letare* fällige Gülte von 170 fl. und 3400 fl. Hauptgut ausgestellt. Die andere von 1576 Mai 25 wurde durch Johann Philipp von Helmstatt zu Bischofsheim im Kraichgau (*auff dem Kreichgau*), ebenfalls einem Vetter von ihm, über eine jeweils zu St. Urbanstag (Mai 25) fällige Jahrrente von 50 fl. und 1000 fl. Hauptgut ausgestellt. Die 30 fl. zu je 15 Batzen für Brennholz weist er auf eine Gültverschreibung von [15]77 September 21 an, die Konrad Kolb von Wartenberg (*Colb van Warttenburgkh*) und seine Frau Anna Landschad (*Lanndtschädin*) zu Steinach über eine jeweils zu St. Matthäustag im Herbst (September 21) fällige Gülte von 30 fl. und 600 fl. Hauptgut erteilten. Er räumt die jährlichen Nutzungen auf die Dauer ihres Witwenstandes ein. — Die zur Sicherheit gestellten Gülteurkunden sind an einem unparteiischen und für beide Seiten geeigneten Ort zu hinterlegen, um Besitz- und Nutzungsrechte beider Seiten zu sichern. Sie sind in einer Truhe (*truchlein*) mit 2 verschiedenen Schlössern zu legen. Je ein Schlüssel hierzu wird durch ihn und Freunde (*freundtschafft*) seiner Frau verwahrt. Die Urkunden sind an ihn oder seine Erben herauszugeben, sobald die Nutzungen seiner Frau mit ihrem Tod enden. Die damit verbundenen Nutzungen, deren Eigentum ihm erblich vorbehalten bleibt, fallen dann an ihn oder seine Erben zurück. Seiner Frau ist, sofern sie ihn überlebt, die Gülturkunde, mit der das von ihr zugebrachte und zu erblichen Eigentum vorbehaltene Heiratsgut gesichert ist, sogleich herauszugeben; dieses ist damit durch seine Erben bezahlt. Die übrigen Urkunden bleiben in Verwahr, solange sie Witwe ist; für diese gelten, sobald sie gestorben

ist oder ihren Witwenstand aufgegeben hat, die genannten Bestimmungen. Bei Einlösung von Gültverschreibungen ist der Erlös zu hinterlegen, bis dieser im beiderseitigen Einvernehmen anderweitig angelegt wird. — Siegler: der Aussteller.

Ausf., Perg., Sg. erh. — Nr. 1700.

**1580 April 19, Hirschhorn**

**1801**

Ludwig von und zu Hirschhorn überläßt seiner Frau Maria von Hirschhorn, geb. von Hatzfeldt, die eine Tochter zur Welt gebracht hat und von der weitere Kinder zu erhoffen sind, in Anbetracht besonderer Zuneigung die ihm durch Bürgermeister, Schöffen und Rat der Stadt Frankfurt erteilte Verschreibung von 1567 März 24 über 90 fl., die jeweils innerhalb von 8 Tagen nach *Judica* fällig sind, und über 2000 fl. Hauptgeld, als Schenkung unter Lebenden in aller Form zur erblichen Verfügung, sodaß sie die Gülte einnehmen und über das Hauptgeld bei Einlösung anderweitig verfügen kann. Angesichts geltendem Recht, wonach Schenkungen unter Ehegatten erst mit dem Tod des Schenkers gültig und andererseits Schenkungen über 500 fl. üblicherweise zu insinuieren sind, ist er der Ansicht, dieses Recht gelte nicht für diese Schenkung, die aus gegebenem Anlaß (*ex causa*) und zur Belohnung (*remunerandi animo*) erfolgt, zumal jährlich nur 90 fl. und damit jährlich nur eine bestimmte Menge geschenkt wird. Obwohl daher dieses Recht seine Schenkung nicht behindert, verzichtet er hierauf und auf jeden anderen Rechtsbehelf erblich und unter Eid. — Hierüber werden seiner Frau zwei gleichlautende Urkunden ausgestellt. — Siegler: der Aussteller, der auch unterschreibt. — Zum Hirschhorn.

Ausf., Perg., Sg. erh. — Nr. 1791.

**1580 April 20**

**1802**

Vor Leonhard Lovys, Meier (*mayeur*), sowie vor Johann del Vaulx, *le gros Henry*, [von Leucy], Goudtkin von Leucy (*Luicy*), Johann von Presseux, Leonhard von Pixheron und Anton (*Anthoinne*) Bosard, Schöffen des Gerichts (*court et justice*) des Bannes Sprimont, erscheinen Franz von Lonchin, Herr zu Flémalle (*Flemmale*), Soy etc. sowie Leonhard von Salm als Bevollmächtigter der Magdalena von Hatzfeldt, Witwe des Eberhard von der Mark, Herrn zu Neuerburg, Hamal, Bomal etc. auf Grund einer an Meier und Schöffen dort gerichteten und durch Magdalena unterschriebenen im Folgenden inserierten Vollmacht [von 1580 April 13]. Nach Öffnung des Bevollmächtigungsschreibens überträgt Leonhard zu Händen des Meiers das Nutzungsrecht Magdalenas an den

ihr von ihrem Gemahl zugefallenen Gütern, Zinsen, Renten und Erb-  
rechten im Bann Sprimont und andernwärts, soweit Franz hiermit durch  
Lorenz von der Mark, Magdalenas Schwager, erblich investiert wurde  
und Magdalena dies bisher noch in Besitz hatte. Leonhard nimmt die  
Übertragung zugunsten von Magdalenas Neffen Franz für 900 Brabanter  
fl. Leibrente vor, die von kommenden St. Johannistag an jeweils zu die-  
sem Termin und zu Weihnachten (Dezember 25) je zur Hälfte zu leisten  
ist und zwar unbeschadet des unbeschränkt gültigen Vertrags von 1578  
April 9 zwischen Magdalena und Franz von dem gleichen Gericht. Doch  
wird die auf 6 Jahre befristete Verpachtung in eine unbeschränkte  
Übertragung der Leibzucht umgewandelt, soweit Franz das Eigentum  
von Magdalena bzw. Lorenz erworben hat. Franz verpflichtet sich auf  
die Zusagen und setzt zur Sicherung der Rentenleistung seinen gesam-  
ten jetzigen und künftigen beweglichen und unbeweglichen Besitz zu  
Unterpfand, sodaß Magdalena in jedem Säumnisfall ihre Güter uneinge-  
schränkt und unbeschadet der nun erfolgten Abtretung wieder einneh-  
men kann. Die Abtretung gilt dann als nicht erfolgt. Jeder Rechtsbehelf  
gegen die Vereinbarungen bleibt ausgeschlossen. Die Rechte Dritter  
bleiben hierdurch unberührt. — Dem an Meier und Schöffen des Ban-  
nes Sprimont gerichteten Vollmachtschreiben der Magdalena von 1580  
April 13 zufolge verglich sie sich mit ihrem Neffen [Franz] von Lon-  
chin wegen der Leibzuchtrechte innerhalb von Land und Herrlichkeit  
Sprimont sowie an anderen Zinsen und Renten der Lande Limburg  
(Lembourg) und Luxemburg (-burch) und zu Stablo (Stavelot). Da sie  
der unruhigen Zeiten wegen (*pour les troubles*) keine Möglichkeit sieht,  
vor Gericht zu kommen, bevollmächtigt sie Leonhard von Salm, in  
ihrem Namen die Abtretung für die erwähnte Leibrente und die er-  
wähnten Sicherungen hierfür vorzunehmen. Siegel und Unterschrift der  
Ausstellerin. — Unterschriftsvermerk des Leonhard Lovys, Meier zu Sprimont,  
statt des fehlenden Gerichtsschreibers.

Begl. Abschr. (16. Jh.) mit Beglaubigungsvermerk des Lizenziaten  
beider Rechte Melchior im Hove, Schultheißen zu Düren; Pap.,  
franz. — Beiliegend: Dt. Übersetzung (17. Jh.) mit Beglaubigungs-  
vermerk des Lizenziaten beider Rechte Melchior im Hove, Schult-  
heißen zu Düren; Pap. — Nr. 1702.

### 1580 April 21

1803

Maria von Hirschhorn, geb. von Hatzfeldt, Frau des Ludwig von und zu  
Hirschhorn, bekundet, sie habe von ihrem Vater Georg dem Älteren von  
Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg, 1 000 fl. Frankfurter W. in groben Reichs-

münzen zu je 15 Batzen oder 60 Kreuzern als Heiratsgut gemäß Heiratsurkunde unter der Bedingung erhalten, daß sie auf das väterliche, mütterliche und brüderliche Erbe verzichtet. Demgemäß leistet sie im Einvernehmen mit ihrem Gemahl, zugleich für ihre etwaigen Kinder, Verzicht auf ihre etwaigen Forderungen, Ansprüche und Erbgerechtigkeiten auf liegendes und fahrendes Hab und Gut sowie Zinsen und Gülten ihres Vaters und seiner Frau Ursula von Hatzfeldt, geb. von Neuhoft (*Neuenhofenn*), ihrer Mutter. Doch bleibt ihr abweichend von der Heiratsurkunde vorbehalten, was sie von ihren Brüdern und Schwestern erblich zu erwarten hat. Soweit sie Verzicht leistete, dürfen sie, ihre Kinder oder sonst jemand von ihrer Seite künftig ihre Eltern oder Brüder oder deren Kinder dieserhalb nicht belangen. Ihr Verzicht hat gleiche Gültigkeit, als sei er vor dem Reichshofgericht zu Rottweil (*Rodtweyl*) unter Eid geleistet und entsprechend bestätigt, jeder Rechtsbehelf dagegen ausgeschlossen. Ludwig verpflichtet sich unter Eid auf den im Einvernehmen mit ihm geleisteten Verzicht. — Siegler: Heinrich und Hermann Vettern von Hatzfeldt, Herren zu Wildenburg, Marias Vettern, auf ihre Bitten mangels eigenen Siegels; Ludwig von und zu Hirschhorn.

Ausf., Perg., Sg. 1 erh., 2 in Holzkapsel besch., 3 in Holzkapsel erh. — Nr. 1703.

### 1580 April 28

1804

Vor Johann Hipler von Wimpfen, Wormser Bistums, öffentlichem Notar kraft kaiserlicher Gewalt, Amtmann von Ludwig von und zu Hirschhorn und seinem Bruder Philipp von und zu Hirschhorn zu Zwingenberg, sowie vor den im Folgenden genannten Zeugen erscheint Ludwig von und zu Hirschhorn auf Schloß Hirschhorn, Wormser Bistums, in der kleinen Stuben neben *Franckensteins* Kammer zwischen 8 und 9 Uhr vormittags mit einer Verzichturkunde in Pergament in der Hand, an die sein Siegel angehängt und die mit dem Ringpetschaft von Heinrich und Hermann von Hatzfeldt, Herren zu Wildenburg, auf grünem Wachs versehen ist. Er beantragt, ein Transsumpt oder Vidimus hiervon anzufertigen, da er die Haupturkunde seinem Schwiegervater übergeben müsse. Auch seiner Frau Maria von Hirschhorn, geb. von Hatzfeldt, sei an einem solchen Transsumpt oder Vidimus gelegen. Er entbindet den Notar im Beisein der Zeugen von den Pflichten, mit denen dieser ihm verbunden ist, bis das Transsumpt angefertigt ist, um dies ungehindert von diesen Pflichten tun zu können. Der Notar nimmt zusammen mit den Zeugen die Urkunde an, stellt ihre Unversehrtheit fest, läßt sie durch den ihm unterstellten Schreiber wörtlich abschreiben, vergleicht

das Vidimus oder Transsumpt mit dem Original, stellt die Wortgleichheit fest und übergibt Ludwig das Transsumpt. — Zeugen: Bernhard von Neuhof zu Neuenrade (*Roden*), Wilhelm von Langenbach zu Burbach (*Bor-*). — Inserat der Urkunde von 1580 April 21. — Notariatsinstrument des genannten Notars mit dessen Unterschrift und Signet. — Unterschrift des Wilhelm von Langenbach zu Burbach. — Siegler: der Notar, Bernhard von Neuhof zu Neuenrade.

Ausf., Perg., Sg. 1 ab, 2 in Holzkapsel erh. — Vgl. Reg. Nr. 1803. — Nr. 1704.

### 1580 Mai 6, Wildenburg

1805

Werner, Heinrich und Hermann Gebrüder und Vettern von Hatzfeldt, Herren zu Wildenburg, belehnen Aßmus von Langenbach gen. Sassenroth (*Sasserait*) mit den Höfen zu Dietershagen (*Deitershain*), Hassel und Oberhövels (*Obernhobels*) im gleichen Umfang, wie zunächst die [von] Ittenbach (*Itenbachen*) und dann die [von] Beuinghausen (*Beuenkuser*) dies von ihren Vorfahren und der Herrschaft Wildenburg zu Lehen trugen. Sie bestätigen den durch Aßmus geleisteten Lehnseid. Ihre, ihrer Nachkommen, der Herrschaft Wildenburg und Dritter Rechte bleiben hierdurch unberührt. — Zeugen: ihre Lehnsleute Hentgen und Hen zu Bettorf. — Siegler: Werner von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg.

Ausf., Perg., Sg. erh. — Nr. 1705.

### 1580 Mai 6

1806

Aßmus von Langenbach gen. Sassenroth stellt Werner, Heinrich und Hermann Gebrüdern und Vettern von Hatzfeldt, Herren zu Wildenburg, einen Revers aus über die gemäß inserierter Urkunde vom gleichen Tage vorgenommene Belehnung mit den Höfen zu Dietershagen (*Dedershain*), Hassel und Oberhövels. — Siegler: der Aussteller.

Ausf., Perg., Sg. ab. — Vgl. Reg. Nr. 1805. — Nr. 1706.

### 1580 Mai 26

1807

Johann Hantzler zu Littfeld und Johann Köller zu Krombach verkaufen als Vormünder der durch *Kozeln Heilman* zu Littfeld hinterlassenen Kinder an Wilhelm von Holdinghausen, der zum Deutschen Orden gehört, und an Friedrich von Holdinghausen, Domscholaster zu Speyer, als Vormünder der durch Heinrich von und zu Holdinghausen auf Holdinghausen hinterlassenen Erben für quittierte 10 Rader fl. zu je 24 alb. kraft Erbkauf zwei Gartenstücke vor Littfeld am Hiltzenberge, die beide

oben und unten neben Martin Strauch, an beiden Seiten neben den Käufern gelegen sind. Sie leisten dieserhalb Währschaftsversprechen, nachdem der Erbkauf an drei aufeinander folgenden Sonntagen aufgerufen und auch sonst dieserhalb ordnungsgemäß verfahren war. — Weinkaufleute: Mollers Jakob zu Littfeld, Johann Wahl (*Wäler*) daselbst. — Siegler: Klaus Diepel, Schultheiß zu Krombach und Ferndorf, Jost Schumacher der Alte, Kessell Hans und die übrigen Schöffen dort (Gerichtssiegel).

Ausf., Perg., Sg. ab. — Nr. 1707.

**1580 Mai 26**

**1808**

*Ningell vur den Irlen*, Witwe, verkauft an Wilhelm und Friedrich von Holdinghausen als Vormünder der durch Heinrich von und zu Holdinghausen zu Holdinghausen hinterlassenen Erben für quittierte 10 Rader fl. zu je 24 alb. kraft Erbkauf ihr ganzes Land vor Littfeld bei der neuen Mühle im neuhen gartten, das oben vor Kopf neben Martin Strauch, unten vor Kopf neben dem Littfelder Bruch und an beiden Seiten neben den Käufern gelegen ist. Sie leistet dieserhalb Währschaftsversprechen, nachdem der Erbkauf an drei aufeinander folgenden Sonntagen aufgerufen und auch sonst dieserhalb ordnungsgemäß verfahren war. — Weinkaufleute: Curts Hein und Kempers Hermann, beide zu Littfeld. — Siegler: Klaus Diepel von Haiger, Schultheiß zu Krombach und Ferndorf, Jost Schumacher der Alte, Kessell Hans und die übrigen Schöffen dort (Gerichtssiegel).

Ausf., Perg. (durch Mäusefraß besch.), Sg. ab. — Nr. 1708.

**1580 Juni 1**

**1809**

Martin Strauch zu Littfeld verkauft an Wilhelm und Friedrich von Holdinghausen, Hans Jorge von Bicken, Herrn zu Hainchen (*Häen*), Gottfried Salzfass, Lizenziat beider Rechte zu Köln, Martin Dentatus sowie an Magdalena, geb. von Reifenberg, Frau auf Holdinghausen, als Mutter, insgesamt Vormünder der durch Heinrich von und zu Holdinghausen hinterlassenen Erben zu Holdinghausen für quittierte 406 Rader fl. zu je 24 Weißpf. kraft Erbkauf seinen Waldanteil im *Ziegenberge*, oben neben dem Waldanteil des gestorbenen Joachims Heilman, an allen übrigen Seiten neben den Erben von Holdinghausen gelegen, dazu seine neben dem Wald gelegene Wiese. Er verzichtet hierauf zugunsten der Käufer und leistet Währschaftsversprechen, nachdem der Erbkauf an drei aufeinanderfolgenden Sonntagen aufgerufen und auch sonst dieserhalb

ordnungsgemäß verfahren war. — Weinkaufleute: Kessell Hans zu Ferndorf, Hans Veldtman daselbst, beide Schöffen, Johann Wahl zu Littfeld und Hermann, Sohn des alten Hirten zu Krombach. — Siegler: Klaus Diepel von Haiger, Schultheiß zu Krombach und Ferndorf, Jost Schumacher der Alte und Kessell Hans sowie die übrigen Schöffen dort (Gerichtssiegel).

Ausf., Perg., Sg. ab. — Nr. 1709.

**1580 Juni 16**

**1810**

Schnidewindts Heinrich zu Littfeld und seine Frau Gertrud verkaufen an Wilhelm und Friedrich von Holdinghausen (*Hallingk-*) als Vormünder der durch Heinrich von und zu Holdinghausen hinterlassenen Erben zu Holdinghausen für quittierte 8 Rader fl. zu je 24 alb. kraft Erbkauf ihr Viertel Garten *unden an dem Bavell* am Kirchweg vor Littfeld zwischen den Käufern auf der einen Seite und *Johengins* Heinrich auf der anderen, auch an der einen Kopfseite neben Land des Hermann [von den Buchen], Hofmanns zu Holdinghausen, an der anderen Kopfseite neben dem Kirchweg gelegen. Sie leisten dieserhalb Währschaftsversprechen, nachdem der Erbkauf an drei aufeinanderfolgenden Sonntagen aufgerufen und auch sonst ordnungsgemäß verfahren war. — Weinkaufleute: Mollers Jakob und Wahl (*Waln*) Johann, beide zu Littfeld. — Siegler: Klaus Diepel von Haiger, Schultheiß zu Krombach und Ferndorf, Jost Schumacher der Alte, Kessell Hans und die übrigen Schöffen dort (Gerichtssiegel).

Ausf., Perg., Sg. ab. — Nr. 1710.

**1580 Juni 28, Wildenburg**

**1811**

Werner, Heinrich und Hermann Gebrüder und Vettern von Hatzfeldt, Herren zu Wildenburg, belehnen *Arndt* zu Siegenthal (*-dall*) und seine Mitberechtigten mit dem dortigen Hof einschließlich Zubehör im Kirchspiel Wissen im gleichen Umfang, wie dies bereits seine Vorfahren von ihren Vorfahren und der Herrschaft Wildenburg zu Lehen trugen. Sie bestätigen den durch *Arndt* geleisteten Lehnseid. Hierdurch bleiben ihre, ihrer Nachkommen, ihrer Herrschaft und Dritter Rechte unberührt. — Zeuge: ihr Lehnsmann *Ebert* von Gerndorf. — Von den zwei gleichlautenden Urkunden hierüber, die über den Worten *Christus spes mea* voneinander getrennt werden, wird eine an *Arndt* ausgeliefert. — Siegler: die Aussteller.

Chirograph, Pap., Sg. 1, 2 ab, 3 fehlt. — Nr. 1711.

Johann Schall von Bell zu Morenhoven vereinbart mit Agnes von Spies (*Speiß*), Tochter des gestorbenen Dame Spies und seiner Witwe Margarethe, geb. von Gymnich, im Einvernehmen mit beiderseitigen nächsten Verwandten folgende Eheberedung: Sie schließen miteinander gemäß Ordnung der christlichen Kirche die Ehe. — Johann bringt als Heiratsgut die Güter in die Ehe ein, die er von Vater und Mutter erbt, und zwar: das adelige Lehen und Haus (*behausung*) Morenhoven im Amt Godesberg (*-pergh*); das ihm durch Bruderteilung zugefallene Stapelgut zum Dorn zu Waldorf mit den zugehörigen Höfen (*hofungen*) und Gütern sowie dem gesamten übrigen Zubehör; was ihm sonst rechtmäßig zusteht, durch Tod zufiel oder künftig zufällt. — Agnes bringt als Brautschatz und Ehesteuer 3 000 Rhein. Goldfl. oder den in Köln gültigen Gegenwert in die Ehe ein. Nachdem Agnes' unterdessen gestorbener Bruder Adolf Spies von Büllesheim (*Speiß von Billißheim*) und seine Frau Sophia, geb. von Nesselrode (*Neßelradtt*), darin einwilligten, dies zu bezahlen, haben Sophia oder ihre Erben dies innerhalb eines Jahres zu tun oder nach Fristablauf jährlich hierfür 150 Rhein. Goldfl. Pension zu zahlen. Die durch Adolf hinterlassenen väterlichen und mütterlichen Güter dienen hierfür als Unterpfand. Bei jeder Zahlungssäumnis entfällt der durch Agnes geleistete Verzicht. Außerdem ist Agnes vor dem ehelichen Beilager mit Kleidern, Kleinodien und weiblichem Schmuck (*gezierden*) angemessen (*iren ebenbürdigen gleich*) auszustatten. — Johann und Agnes verzichten vor Eintritt in die Ehe in Gegenwart von Freunden auf alle Forderungen wegen der väterlichen und mütterlichen Güter. Sobald ihnen die 3 000 fl. und die dieserhalb etwa zu leistende Pension gezahlt sind, haben sie den Verzicht dort, wo dies nach Recht und Gewohnheit vonnöten ist, zu bestätigen. — Johann hat als Witwer mit gemeinsamen Kindern die Leibzucht an den von ihnen beiden zugebrachten, den ihnen sonst zugefallenen und den von ihnen erworbenen und gewonnenen Gütern. Er ist dann verpflichtet, die Kinder zu erziehen und im Einvernehmen mit beiderseitigen Freunden auszustatten. Die bei den Eheleuten befindlichen besiegelten Urkunden sind durch beiderseitige Freunde zu inventarisieren, sobald einer der Eheleute gestorben ist. — Bleibt zwischen Agnes als Witwe und gemeinsamen Kindern kein Einvernehmen bestehen, so erhält sie von den von ihnen beiden zugebrachten Gütern 350 Goldfl. Leibrente. Außerdem ist ihr dann eine angemessene Wohnung (*behausung*) zu verschaffen, andernfalls sind ihr jährlich 26 Rhein. Goldfl. zu zahlen, was durch beiderseitige Freunde zu regeln ist. Bis dies erfolgt und hinreichend gesichert ist, kann sie auf den erwähnten Gütern ansäßig bleiben. Ihre Kleider, Kleinodien und ihren Schmuck erhält sie dann im voraus. Farendes und bewegliches Hab und Gut teilt sie mit den Kindern

zu gleichen Teilen. Was sich auf den Häusern für Wehr und Rüstung befindet, verbleibt dort. — Überlebt Johann mit gemeinsamen Kindern seine Frau und geht er dann eine zweite Ehe ein, so erhält er von den durch Agnes in die Ehe eingebrachten Gütern 100 Goldfl. Leibrente. Die von ihm in die Ehe eingebrachten, die ihm sonst zugefallenen und die von ihm erworbenen Güter kann er seinen Kindern zweiter Ehe zu  $\frac{1}{3}$  erblich zubringen. Seinen etwaigen männlichen Erben zweiter Ehe ist stattdessen das zum Dorn genannte Stapelgut zu Waldorf einschließlich Zubehör zu überlassen. Der etwaige Wertunterschied ist nach Maßgabe beiderseitiger Freunde zu erstatten. Im übrigen kann er alle seine Güter auf Lebenszeit nutzen und hat seine Kinder erster Ehe zu erziehen. — Hinterläßt er Agnes mit gemeinsamen Kindern, so kann sie etwaigen Kindern zweiter Ehe  $\frac{1}{3}$  der von ihr in die erste Ehe eingebrachten, der ihr sonst zugefallenen sowie der von ihr erworbenen und gewonnenen Güter erblich zubringen. Von Johanns Gütern erhält sie dann 150 Rhein. Goldfl. Leibrente, die hinreichend zu sichern ist. Ihren Kindern oder deren Vormündern hat sie alle übrigen Güter einzuräumen, die sie Johann zubrachte. — Vorhandene oder während der Ehe angelegte Pfandschaften gelten als Erbschaft, Schulden sind wie gewonnene und erworbene Güter aufzuteilen und zu tilgen. — Wer von beiden den anderen ohne gemeinsame Kinder überlebt, kann auf den durch den anderen hinterlassenen Gütern ansäßig bleiben und diese auf Lebenszeit nutzen, wobei er sie instand zu halten hat. Sobald dann auch er gestorben ist, fallen die Güter ihrer Herkunft nach den nächsten Erben zu. Das Gereide aber oder fahrende Gut, das zugebracht, zugefallen, gewonnen oder erworben ist, haben die beiderseitigen Erben dann einvernehmlich zu teilen. Die während der Ehe erworbenen und gewonnenen Erbgüter sowie Gülten und Renten, die erblich oder einlösbar angelegt sind, haben die beiderseitigen Erben dann ebenfalls einvernehmlich zu teilen. — Kinder, die Vater oder Mutter im Tod folgen, werden durch die Geschwister beerbt. Mit dem Tod des letzten Kindes gewinnt der überlebende Ehegatte die Leibzucht an den von dem Kind hinterlassenen Gütern. Diese fallen mit dem Tod des zunächst überlebenden Ehegatten ihrer Herkunft nach dem jeweiligen Stamm zu. — Sterben Johann und Agnes kinderlos, nachdem ihnen das Heiratsgeld gezahlt wurde, so dienen Agnes' Erben die Güter Johanns als Unterpfand, bis ihnen dies einschließlich Kosten- und Schadenersatz erstattet ist. — Stirbt Agnes' Schwester Margarethe von Spies gen. Syberg (*Siburg*) ohne Leibeserben, so werden Johann und Agnes 1 000 Thl. erstattet, sobald die Mutter gestorben ist. — Was sonst Gott und die christliche Kirche gibt, bleibt unbenommen. — Die zwischen Heinrich Schall von Bell, Herrn zu Lüftelberg, und seinem Bruder Johann früher getroffenen Vereinbarungen bleiben gültig, soweit sie diese Eheverabredung

nicht beeinträchtigen. Jeder Rechtsbehelf gegen die Vereinbarungen bleibt ausgeschlossen. — Die Partner verpflichten sich gegenseitig auf die Vereinbarungen. — Unterschriften von Johann Schall und Bell und Agnes von Spies. — Siegler: Johann Schall von Bell; Adrian von [Spies gen.] Syberg zu Busch auf Bitten seiner Schwester Agnes, die kein eigenes Siegel hat; Heinrich Degenhard Schall von Bell, Herr zu Lüftelberg, Johann von Altenbochum (*Aldenbockhemm*) zu Till (*Tyll*), Peter von Altenbochum zu Groin (*Groenn*), Degenhard Hase (*Haeß*) zu Solbrück (*-brucken*), Heinrich Schall von Bell zu Schwadorf und Arnold Blankart (*Blanckhardt*) zu Odenhausen von Johanns Seite; Wilhelm von Orsbeck, Herr zu Wensburg (*Wenßbergh*), Johann von Reuschenberg, Herr zu Setterich, Daniel von Spies, Herr zu Schweinheim (*Schwinhem*), Johann von Lützeroth zu Forst, Werner Herr zu Gymnich und Hermann von Gymnich, Herr zu Vischel, von Agnes' Seite.

Ausf., Perg., Sg. 1–6, 8, 9, 11–14 erh., 7, 10 ab. — Nr. 1712.

#### 1580 Juli 4, Wildenburg

1813

Werner, Heinrich und Hermann Gebrüder und Vettern von Hatzfeldt, Herren zu Wildenburg, belehnen Eberhard (*Ebert*) [Mant] von Scheid gen. Weschpfennig (*Scheidt* gen. *Weschpenninck*) und seine Mitberechtigten mit seinem Teil an dem Hof zu [wüst] Odendorf im Amt Siegen sowie mit dem *alten weig[en]* im Kirchspiel Wissen einschließlich jeweiligem Zubehör im gleichen Umfang, wie seine Vorfahren dies bereits von ihnen zu Lehen trugen. Sie bestätigen den durch Eberhard geleisteten Lehnseid. Ihre, ihrer Nachkommen, der Herrschaft und Dritter Rechte bleiben hierdurch unberührt. — Zeuge: Johann Mühlenthal (*Mulendall*), Stadtschultheiß zu Siegen, als Lehnsmann. — Siegler: die Aussteller.

Ausf., Perg., Sg. 1, 2 ab, 3 fehlt. — Nr. 1713.

#### [um 1580] (15. .) Juli 25<sup>1)</sup>

1814

Die Gerichtsschöffen zu Krombach übertragen für Ludger Scheffer und dessen Frau *Trein*, die nicht in der Lage sind, eine Schuld von 115 Rader fl. Siegener W. zu tilgen, deren Wiese *ufm Pfanstucke* unterhalb von Krombach auf Philipp von Holdinghausen zu Lützelau (*zur Lutzel*) und die Vormünder der durch den verstorbenen Heinrich von Holdinghausen hinterlassenen unmündigen Kinder als Gläubiger. Die Wiese liegt

1) Die Datierung ist insoweit erschlossen, als Philipp von Holdinghausen zu Lützelau seit 1574 belegt ist; frdl. Hinweis von K. Niederau, Wuppertal.

oben neben Kirchengut, unten neben Johann Weber zu Steintrumbach, außerdem zwischen dem wasser und dem Alenden. — Siegler: die Aussteller. — *Uf Jacobi.*

Ausf., Perg. (durch Mäusefraß stark besch.), Sg. besch. — Nr. 699.

**1580 August 24, Krombach**

**1815**

Hans Strauch zu Krombach (*Chrom-*) und seine Frau Mettel bekunden, zugleich für ihre Erben, sie schulden den Kindern und Erben des gestorbenen Heinrich von Holdinghausen 66 fl. zu je 24 alb. Siegerner W., die ihnen Jakob Brewer von Nieheim, der Kellner und Diener der Erben auf Holdinghausen, im Einvernehmen mit Wilhelm und Friedrich von Holdinghausen als Vormündern der Erben gegen Pension vorgestreckt hat. Bis zur Einlösung verpflichten sie sich, jeweils am St. Bartholomäustag (August 24) 3 fl. 7 alb. 2 den. Pension von [15]81 an zu leisten und setzen hierfür die ihnen zu Eigene Erbwiese für dem Stein in der Krombacher Mark zu Unterpfand, wo sie auf der einen Seite neben Wiesen von Rat Hen und Lutter Heilman sowie unten neben der Zwoeßhecke gelegen ist. — Zeugen: ihr Vater Martin Strauch der Ältere zu Littfeld; Hermann [von den Buchen], Hofmann zu Holdinghausen; Klein Hans zu Krombach. — Unterschriftenvermerk der Aussteller. Sieglervermerk des Konrad (*Chunradt*) Thiergarten, Pastor zu Krombach.

Abschr. (16. Jh.), Pap. — Nr. 1714.

**1580 September 10, Satzvey**

**1816**

Vor Heinrich Castenholtz, kraft kaiserlicher Gewalt öffentlichem Notar, sowie vor den im Folgenden genannten Zeugen erscheint Wilhelm Spies von Büllesheim, Herr und Erbvogt zu Satzvey, im Beisein von Johann Commer, Schultheiß, Johann Schwartz, Gerichtsschreiber, Zander dem Alten, Ruprecht Schmidt zu Lessenich, Peter Wolff, Meister Johann Esser, Meister Lens Meurer, Zander dem Jungen und Peter Schrader, Schöffen, sowie der Geschworenen dort zwischen 2 und 3 Uhr nachmittags in der großen Stube des Weinhauses im Dorf Satzvey. Zunächst befragt der Schultheiß die Schöffen bei ihrem Eid, mit dem sie Wilhelm Spies verpflichtet sind, ob sie diesen als Herrn und Erbvogt zu Satzvey anerkennen, was man ihm jetzt und an anderen Dingtage zuerkennen soll, und was für Gerechtigkeiten dem Erzbischof zu Köln und Kurfürsten als weltlicher Obrigkeit zu Satzvey zustehen. Die Schöffen und Geschworenen ziehen sich zur Beratung zurück und beantragen nach der Rückkehr,

daß ein von ihnen verfaßtes Schöffeweistum verlesen werde. Der Gerichtsschreiber verliest dies daraufhin wie folgt: 1) Wilhelm Spies weisen sie als rechtmäßigen Grundherrn und Gewalthaber innerhalb der Grenzen von Dorf und Herrlichkeit Satzvey, wo ihm hohes und niederes Eigentum, Wassergang, Glockenschlag, Ge- und Verbot sowie gewalttätige sachen zustehen. 2) Ritter, Knechte oder Bauersleute haben ihr Erbe und Gut dort von Wilhelm Spies zu Lehen, da dort alles sein Eigentum ist und von ihm zu Lehen geht. 3) Aufgegriffene Missetäter sind auf dem Fronhof in den Stock zu setzen und durch den Grundherrn und Vogt einzuschliessen (*beschliessen und beschmieden*). Die Nachbarn dort haben den Missetäter drei Tage und Nächte zu bewachen. Der Erbvogt hat den Missetäter sodann in sein Gewahrsam zu nehmen und über ihn rechtmäßig zu befinden. Werden der oder die Missetäter davor oder danach ausgelöst, so bleibt der Erlös dem Herrn und Vogt vorbehalten, da beide jetzt eine Person sind, wobei dem Herrn und Vogt zwei Teile bzw. ein Teil zustehen. Ist der Missetäter zu richten, so hat der Vogt ihn auf den Hof zu bringen und dann vor dem Hof zusammen mit dem *stocker* und den Leuten zu warten, bis man den Mann dorthin bringt und ihn ihm übergibt. Der Vogt hat ihn richten zu lassen und darf hierfür kein Geld nehmen. Dies insgesamt wird jetzt Wilhelm Spies zuerkannt. — Macht jemand ungebührlich Weg oder Steeg, baut unberechtigt (*unbillige*) oder überbaut er, so haben Vogt und Schultheiß voranzugehen und die Geschworenen zu veranlassen, daß dies innerhalb von 14 Tagen abgestellt wird. Andernfalls haben Vogt und Schultheiß rechtmäßig vorzugehen. 4) Geschieht Wilhelm Spies an seinen Gütern oder Untertanen Unrecht oder wird einer seiner Untertanen aufgegriffen und entführt, so hat der Vogt sein Pferd mit vier neuen Eisen beschlagen zu lassen, vier weitere Eisen an seinen Sattel zu hängen und dem Mann nachzuziehen, solange die acht Eisen halten und soll *ein nacht nicht bleiben da die ander*. Bekommt er den Mann vorher, so hat er ihn zu schirmen wie sich selbst. Doch ist dies noch durch ein besonderen Weistum zu regeln, da der jetzige Herr zu Satzvey selbst Erbvogt dort ist. 5) Der Vogt erhält für sein Vogtrecht jeweils zu Weihnachten (*christmissen*) (Dezember 24) je 1 Ml. Weizen und Korn, 7 Ml. Hafer und 6 Vt. Wein, auch 1 Pfg. Zülpicher (*Zulpger*) Maß sowie einen *firslink* von 30 Pfg. Zu Ostern und zu St. Johannistag (Juni 24) erhält er das Gleiche, jedoch 3<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Ml. Hafer weniger. Erhält er sein Vogtrecht nicht termingemäß, so soll er mit seinen Pferden und Leuten auf den Fronhof ziehen und dort den Pferden soviel Hafer vorschütten, daß sie *litz deif* liegen bleiben. Außerdem hat er sich mit seinen Leuten dort gütlich zu tun, für sein Vogtrecht zu pfänden und dann von dort ohne Zorn abzuziehen. Dieses Vogtweistum soll man *bey seinem grund undt ungrundt* im Hin-

blick darauf bestehen lassen, daß der Herr zu Satzvey zugleich Erbvogt dort ist. 6) Der Müller zu Satzvey soll  $\frac{1}{4}$  Faß,  $\frac{1}{2}$  Faß und einen Scheffel von 5 Vt., jeweils Zülpicher Maß, haben und bei allen hohe geding vor Gericht besehen lassen. Von einem Hofmann hat er 1 Ml. Korn auf 1 Meile (*baan meilen*) Weg zu holen, und zwar, sofern man ihn dies abends wissen läßt, bis zum Sonnenuntergang des folgenden Tags. Er hat dann 6 Simmer (*sommeren*) für 1 Vt. zu mahlen. Hat der Hofmann kein volles Malter, so hat der Müller von ihm auf die gleiche Entfernung  $\frac{1}{2}$  Ml. zu holen und dann 3 Simmer für  $\frac{1}{2}$  Vt. zu mahlen. 7) Innerhalb der Herrlichkeit Satzvey gelten Zülpicher Maß und Gewicht, naß und trocken. Zuwiderhandelnde werden straffällig. 8) Der Hofmann darf mit seinem Vieh auf den Fronhof fahren und im Winter bei Bedarf dort ortzen und eggen und zwar zur einen Tür herein und zur anderen heraus und dies ohne Zorn. Auf den Gütern des Herrn kann er Lehm ohne Genehmigung graben und holen und dort Stoppeln raffén, bis der Beständer (*halffen*) das Land gepflügt (*-stürztzt*) hat. 9) Sie weisen einen 1 Meßbrute breiten *dresch undt gemeine weeg* von der Buschgasse bis zum gemeinen Weiher an *Lymprechß Dreschscheuer*. — Zu diesem Weistum erklären die Schöffen und Untertanen auf Befragen Folgendes: 1. Sie erkennen Wilhelm Spies als Herrn und Erbvogt gemäß Punkt 1 des Weistums an. 2. Schöffen und Geschworene werden sodann befragt, ob nach ihrer Kenntniss Herrlichkeit und Güter des Herrn durch überackern, überbauen oder übersticken beeinträchtigt seien, ob Gotteslästerung vorgefallen, ungebührliche Wege gelegt und darüber straffällige und ehrenrührige Worte gefallen seien. Die Gemeinde erklärt hierzu: Wilhelm Spies habe den Untertanen gestattet, die Heide zu bauen. Viele hätten ihren Anteil daran liegen lassen, noch mehr aber der Heide etwas abgewonnen. Sie bitten daher, Herr und Nachbarn sollten besichtigen, soweit die Gemeinde etwas liegen lassen will. Der alte Zander beantragt, seine Ländereien mit etwas Triesch oberhalb von Lentzen Haus zu besichtigen. 3. Schöffen und Geschworene erklären auf die Frage, ob Kurmud, die dem Herrn zukommt, angefallen und bis zum siebten Tag in Empfang genommen sei, sie wüßten sich nicht zu erinnern. Gegebenenfalls seien kurmudpflichtige Güter innerhalb von 7 Tagen zu empfangen; dies sei beim Richter anzuzeigen. Die Kurmud sei dann beizutreiben und zwar mit Hilfe des Guts. 4. Schöffen und Geschworene antworten auf entsprechende Fragen, vorbehaltlich der Begnadigung durch den Herrn habe ein Schöffe, der nicht zum Gerichtstag erscheint, 5 Mk., jemand, der nicht zur Huldigung vor Gericht erscheint,  $7\frac{1}{2}$  Schilling Strafe zu zahlen. 5. Schöffen und hulder erklären auf die entsprechende weitere Frage, daß Lehngüter, die nicht innerhalb von 7 Tagen (*binnen den siebenten*) nach dem Tod des Lehnsträgers erneut zu Lehen genommen

sind, an den Herrn heimgefallen sind, der dieserhalb auch Gnade walten lassen kann. 6. Sie erklären auf entsprechende weitere Fragen, der Wirt und der Müller hätten sich hinsichtlich Bannzapf bzw. Gewichten ihres Wissens rechtmäßig verhalten. Der Kirchenbau sei jedoch ausbesserungsbedürftig, weshalb sie beantragen, daß dies im Einvernehmen mit dem Herrn vorgenommen werde. 7. Kunnen Johann führt sodann als Küster (*offermann*) über Folgendes Klage: als Wilhelm Spies im Streit mit seinen Nachbarn nach Lechenich gezogen sei, habe sein Nachbar *Windtgen* ihn an der Kirche als einen Verräter der Nachbarn gescholten, der ihrem Herrn zutrage. Dies hätten dort auch andere Nachbarn gehört, sodaß *Jasper* zu ihm in sein Haus gekommen sei und gefragt habe, ob er sich das bieten lasse. Er täte dies gegebenenfalls nicht. 8. Die Gemeinde bittet ihrerseits, Wilhelm Spies solle sich mit dem Herrn von Zweifel wegen der zwischen ihnen strittigen Hoheit vergleichen und dies besehen. Sodann sollten beide dies zusammen mit ihren Untertanen in Augenschein nehmen und auch förmlich einnehmen. — Nachdem das Weistum vorgetragen ist und die genannten Klagen vorgebracht sind, läßt Wilhelm Spies gegen 4 Uhr nachmittags ebendort folgende Buschordnung von 1516 Januar 14 (*des 14. tags in Hartmonath*) zur Beachtung durch die Untertanen vorlesen: Vor Gerhard, Kleriker der Kölner Diözese, öffentlichem Notar kraft kaiserlicher Gewalt, sowie vor den im Folgenden genannten Zeugen legen Junker Heinrich von Meller für den Erbvogt Wilhelm Spies sowie Johann, Schultheiß, Heinrich, Pastor zu Holzheim (*Holtzem*), Johann *Synnich*, Heinn von Entzen, Johann von Virmenich (*Fir-*), *Theis auff dem Dreesch*, Johann Scholl, Johann Schmittgen, *Diederich Schmidt* und Johann Wirth folgende Buschordnung von 1515 August 1 (*auf s. Peterstag ad vincula*) vor: Johann, Schultheiß zu Satzvey, *Theis auff dem Dreesch*, *Johentgen Schruder*, Johann Muller, Johann Assenmecher, Hens Hans Oberlender, Dietrich Schmidt, Wilhelm, Johann Lamberts Eidam, Johann Bullest, Johann Schruder, Johann Cremer, Johann *Schmidtgen*, Metzger, *Thiel Schmidt*, Lambert Johann Scholl, *Depper Johann*, *Thies*, der Kuhhirte, und *Kirstgen Johann Krantz* erklären namens der dort ansäßigen Nachbarn im Beisein von Schultheiß, Schöffen und Geschworenen, wie sie in dem erwähnten Schöffenweistum genannt sind, sie seien des Busches wegen infolge von Mißbrauch miteinander in Streit geraten. Um dies künftig zu vermeiden, verpflichten sie sich namens der Äbtissin *Mettel* von Hanxleden in deren Beisein auf folgende Buschordnung, wobei Wilhelm Spies als Herr und Erbvogt zu Satzvey anerkannt wird: 1. Sie wählen drei der erblich eingesessenen Nachbarn auf Widerruf, die den Busch besichtigen und die Einhaltung der Ordnung zu überwachen haben. So gewählte Nachbarn können zurücktreten, sofern sie an die Nachbarn 1 Goldfl. zahlen. Die

Gewählten haben von ihnen im Busch festgestellte Mängel dem Erbvogt mitzuteilen, der dies umgehend zu bestrafen und den Nachbarn bei dieser Ordnung und bei Nachbarrecht Schutz und Schirm zu gewähren hat. Wer von den Nachbarn aus dem Busch der Gemeinde Bauholz benötigt, hat dies den Gewählten und dem Erbvogt anzuzeigen. Diese haben nach Besichtigung des Baues das Holz nach Bedarf anzuweisen. Die Gewählten haben Kreuz und Münze darüber zu werfen, wer mit in den Busch geht, um das Holz dort zu schlagen, wo dies für die Gemeinde am wenigsten schädlich ist. Wer das Holz bekommt, hat an den, der mitgegangen ist, Lohn hierfür zu geben. — Brandholz ist auf die Burg, auf den Fronhof, an das Weinhaus, an die erblichen Nachbarn sowie an Beständer (*köther*) wie seit alters zu geben, die auf lehnbaren Häusern ansäßig sind. Busch ist jährlich auszugeben und zuzumessen, bevor die Lohe darin geschält ist, damit nicht mehr Lohe geschält als Busch ausgegeben wird. Niemand darf im Busch Holz, klein oder groß, schlagen oder spechelen, außer faulen Bäumen, herteren, Haseln oder Saalweiden; sie kann jeder Nachbar nutzen. Dabei haben die Gewählten jährlich dafür zu sorgen, daß die Saalweiden soweit nötig gezeichnet sind. — Brandholz erhält jeder vor St. Petronellentag (Mai 31). Wer dagegen verstößt, hat ohne Rücksicht auf die Menge den Nachbarn 5 Mk. Strafe zu zahlen. Wer im Gegensatz zu diesem Vertrag Holz schlägt, verwirkt die gleiche Strafe. Übertreter, die einer Ladung nach Nachbarrecht nicht folgen, hat der Erbvogt in entsprechender Höhe zugunsten der Nachbarn zu pfänden und der Gewalt wegen rechtmäßig zu bestrafen. Eingesessene Nachbarn, die die auferlegte Strafe leisten, darf er nicht weiter beschweren. Fremde Leute, die den Busch schädigen (*uberfahung tun*), hat der Erbvogt rechtmäßig und möglichst streng zu bestrafen. Vogt und Nachbarn haben einander bei der Einhaltung dieses Vertrags zu unterstützen. — Wem Bauholz gegeben wird, hat dies innerhalb von 14 Tagen schlagen zu lassen und danach innerhalb von 3 Monaten zu dem Zweck zu verbauen, zu dem das Holz ihm zugewiesen wurde. Andernfalls wird er straffällig, als hätte er Holz gewaltsam an sich gebracht, und ist durch den Erbvogt entsprechend zu bestrafen. — Um die Einhaltung dieses Vertrags zu sichern, wird er in dieses Notariatsinstrument inseriert und beim Gericht Satzvey hinterlegt. Es ist auf Verlangen der Nachbarn an allen hohen gedingen öffentlich zu verlesen. — Nachbarn und ganze Gemeinde Satzvey verpflichten sich vor ihrem Grundherrn und Erbvogt eidlich auf den Vertrag. Den Notar fordern sie auf, ein Notariatsinstrument hierüber und bei Bedarf mehrere solche anzulegen. — Notariatsinstrument des genannten Notars Gerhard mit dessen Unterschrifts- und Signetvermerk. — Danach wird im Namen von Wilhelm Spies gefragt, ob die Buschordnung entsprechend eingehalten werde und jeder berechtigt

sei, nach Belieben Gerten zu schlagen. Die Nachbarn bitten daraufhin, es möge bei dem Brauch gelassen werden, daß jeder für seinen Bau Gerten nach seinem Bedarf schlagen kann. — Damit blieb es für dieses Mal bei der Verlesung der Buschordnung und dem Nachweis der darin enthaltenen Gerechtigkeiten. — Wilhelm Spies läßt gemäß Übung seiner Vorfahren durch Hermann von Entzen, Einwohner und Schöffen des kurkölnischen Gerichts in der Stadt Zülpich, den Notar auffordern, hierüber ein Notariatsinstrument anzulegen und ihm zuzustellen und dabei Schöffenweistum und Buschordnung auf seinen Namen umzustellen. — Zeugen: Arnold, Organist und Bürger zu Zülpich, Ernst Vriese. — Notariatsinstrument des genannten Notars Heinrich Castenholtz mit dessen Unterschrifts- und Signetvermerk. — Beglaubigungsvermerk der Abschrift von 1756 Mai 22 zu Bonn durch die dortige kurkölnische Hofkanzlei mit Unterschriftsvermerk des kurkölnischen Hofratsekretärs J. Reiffen und Sieglervermerk der kurkölnischen Hofkanzlei zu Bonn.

Abschr. (18. Jh.) von begl. Abschr., Pap. — Nr. 2033.

#### 1580 Oktober 12

1817

*Stal* Peter *uff den Mulleneichen* und seine Frau *Berfgen* sowie Hermann, Sohn des gestorbenen Heinrich Kessler von Friesenhagen, und seine Frau Klara (*Clargen*) verkaufen an Peter Becker zu Friesenhagen und seine Frau *Tringen* für eine quittierte Kaufsumme, die zuvor durch die im Folgenden genannten Weinkaufleute im gegenseitigen Einvernehmen festgelegt war, ihren Anteil an Haus und Güter zu und in der Umgebung von Friesenhagen und zwar einschließlich dem Anteil, den Hermann und Klara von Eberhard (*Ebert*) und Grete (*Grietgen*) gekauft haben. Dienste und Gerechtigkeiten des Hermann von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg, bleiben hierdurch unberührt. Sie verzichten hierauf erblich zugunsten der Käufer, nachdem sie den Anteil dreimal 14 Tage in der Kirchspielkirche zu Friesenhagen feilbieten ließen und auch sonst gemäß Landesordnung und -gewohnheit verfahren. Sie leisten dieserhalb erbliches Währschaftsversprechen, jeder Rechtsbehelf dagegen ausgeschlossen. — Weinkaufleute: Peter zu Dermbach, Schultheiß; Johann Kremer, Eberhard (*Ebert*) *im daell* und Thomas, Peters Sohn. — Siegler: Peter zu Dermbach, Landschultheiß, Thomas zu Friesenhagen, Wilhelm Gaul (*Gauill*) zu Steeg, Johann zu Mittelsohlbach, Johann Schmidt [zu Wildenburg] (*im daell*), Johann Kremer zu Friesenhagen und *Teis* zu Staade (*zum Stadt*), Schöffen des Gerichts Friesenhagen (Schöffenamtsiegel). — Schreibervermerk des Heiman von Böcklingen (*Bocklengen*), Gerichtsschreibers.

Ausf., Perg., Sg. erh. — Nr. 1715.

Vor Bürgermeister und Rat der Reichsstadt Köln legen Georg, Werner, Hermann und Heinrich Gebrüder und Vettern von Hatzfeldt, Herren zu Wildenburg, ein Urkundeninventar auf 4 Papierblättern vor, das 1491 November 28 (*uff montagh nach st. Catharinen dagh*) zu Wildenburg in Gegenwart der hierzu entsandten Räte des Herzogs von Jülich, des Fürsten von Hessen und des Grafen von Sayn angelegt und durch den fürstlich hessischen Rat Peter von Weißbach besiegelt wurde. Da die von Hatzfeldt das Inventar andernorts benötigen, es jedoch gefährlich ist, das Original über Land zu führen, beantragen sie, etliche Klauseln daraus zu extrahieren und in beweisfähiger (*berweißlicher*) Form mitzuteilen. — Bürgermeister und Rat stellen das Inventar, nachdem sie festgestellt hatten, daß dieses in Papier, Schrift und Siegel unversehrt sei, ihrem beeidigten *secretarius* mit dem Auftrag zu, bezeichnete Klauseln mit dem Anfang und Ende aus dem Inventar zu extrahieren und in Form eines Transsumpts mitzuteilen. Dem Anfang des Inventars zufolge handelt es sich um ein solches der Urkunden (*gemein brieff*), die Jorgh, Johann und Goddardt Gebrüder und Vettern von Hatzfeldt im Beisein der hierzu entsandten Räte der Herren zu Jülich, Hessen und Sayn vorlegten und in gemeinsames Gewahrsam brachten. — Den Auszügen zufolge trug Heinrich Herr zu Wildenburg mit seiner Frau Else durch Urkunde von 1307 Dezember 26 (*deß negensten dags nach deß hl. Christdags*) dem Johann Grafen zu Sayn Schloß Wildenburg zu Lehen auf; erteilte König Wenzel 1326 einen Willebrief wegen des Zolls zu Wildenburg; erteilte König Wenzel 1384 dem Johann von Wildenburg eine Urkunde zur Befreiung der Straßen. — Zeugen des Inventars: Adolf Quad (-den), Peter von Weißbach und Jakob Maden, Räte der Herren zu Jülich, Hessen und Sayn. — Siegler des Inventars: Peter von Weißbach. — Siegler: die Aussteller (Stadtsiegel). — Unterschrift des *secretarius Laur[entius] Wehr*.

Ausf., Pap. (geheftet), Sg. unter Papieroblate aufgedr. — Vgl. Reg. Nr. 10, 122. — Nr. 2034.

Vor Heinrich Faber, kraft kaiserlicher Gewalt öffentlichem und beim Reichskammergericht immatrikuliertem und approbiertem Notar, sowie vor den im Folgenden genannten Zeugen befragt Bertram Spies, Sänger und Konventuale der Abtei Siegburg, nachmittags gegen 1 Uhr auf dem Spies'schen (Spiessen) Hof zu Bubenheim (*Bobbelhem*) im Fürstentum Jülich in einem Stübchen neben dem Herd den Johann Girdt, der als Sohn der Pächterin (*halfferschen*) in deren Abwesenheit der einzige Ver-

walter dort ist, und zugleich dort Dienst als Küster (*offerman*) tut, im Beisein mehrerer seiner Brüder und Schwestern, ob dort ein Kaplan sei und wer den Kirchendienst versehe. Johann antwortet, dort sei kein Kirchendiener oder Kaplan, sodaß seit Jahresfrist dort kein Gottesdienst gehalten worden sei. Bertram erklärt daraufhin, die Kapelle mit den zugehörigen Äckern (*artlenderien*), Gütern und Renten gehörten ihm. Auf die Patrimonialgüter habe er bisher nicht verzichtet. Er frage Johann, der als ältester Sohn zusammen mit seiner Mutter die Kapellengüter überwiegend und von den Patrimonialgütern den jetzt von ihnen bewohnten Hof gepachtet habe, ob er geneigt sei, an ihn wegen der Kapelle die Jahrpacht sowie wegen der Hofpachten und -renten sein Viertel zu liefern. Johann erklärt sich hierzu für den Fall bereit, daß er mit sämtlichen Brüdern zusammenkommt und diese Anweisung zur Lieferung geben. Hinsichtlich der Kapellengüter erklärt Johann, Junker Heinrich Spies, Bertrams Bruder, habe den Hafer selbst eingebracht. Nachdem er und seine Mutter die harte Frucht eingebracht hätten, habe Junker Heinrich von ihnen einen beträchtlichen Anteil erhalten. Bertram weist sodann Johann darauf hin, er und seine Mutter dürften die Kirchengüter oder die Pacht sowie ihren Anteil an den Patrimonialgütern nur an ihn liefern. Bei jedem Verstoß dagegen könne er sich an ihrem gesamten Hab und Gut schadlos halten. Demgemäß erhebe er Protest und bezeuge dies. — Bertram beantragt die Ausfertigung eines öffentlichen Instruments hierüber und bei Bedarf mehrerer solcher. — Notariatsinstrument des genannten Notars mit dessen Signet. — Zeugen: *Mewiß Mariell*, Bürger zu Zülpich; *Kaspar von Prinhausen*.

Ausf., Perg. — Nr. 1716.

#### 1580 Oktober 23, Roermond

1820

Gerhard, Hermann und Margarethe von Cortenbach (*Curten-*), Kinder des gestorbenen Gerhard von Cortenbach und seiner gestorbenen Frau Gertrud [von Schönebeck gen.] *Tybout*, vereinbaren für den Fall, daß einer von ihnen kinderlos stirbt, daß die von den übrigen Geschwistern etwa hinterlassenen Kinder anstelle ihrer Eltern als Stamm neben ihren Onkeln und Tanten als Erben, auch bei Seiten- und Beifällen, gleichberechtigt sind. Leibzuchtrechte werden hierdurch nicht berührt. Wer von ihnen kinderlos bleibt, kann über seine Güter zugunsten der Kinder seiner Geschwister oder Dritter testamentarisch verfügen. — Sie verpflichten sich hierauf, jede Zuwiderhandlung und jeder Rechtsbehelf dagegen ausgeschlossen. Jeder von ihnen erhält eine Ausfertigung der dreifach ausgefertigten Vereinbarung. — Unterschriften der Aussteller.

Ausf., Pap. (leicht besch., wasserfleckig). — Nr. 1717.

**1580 November 21**

**1821**

Hermann Schreiner, Bürger zu Siegen, und seine Frau Hilla sowie Volckel Jungt der Junge und seine Frau Anna verkaufen im Einvernehmen mit Werner, Hermann und Heinrich Gebrüdern und Vettern von Hatzfeldt, Herren zu Wildenburg, als Lehnsherren an Johann Mühlenthal (*Mhulenthaln*), Stadtschultheiß zu Siegen, für quittierte 72 Rader fl. zu je 24 alb. kraft Erbkauf ihr Achtel an dem Hof zu [wüst] Odendorf im Amt Freudenberg, den die Witwe von Barbar Jorgen bewohnt, einschließlich Zubehör, soweit dies von denen von Hatzfeldt zu Lehen geht. Sie leisten dieserhalb Währschaftsversprechen, wie es üblich und rechtmäßig ist, verfahren auch sonst dieserhalb rechtmäßig und leisteten erblichen Verzicht. — Siegler: Werner, Hermann und Heinrich Gebrüder und Vettern von Hatzfeldt, Herren zu Wildenburg. — Beglaubigungsvermerk der Abschrift von [15]93 Dezember 6 auf Grund des Originals durch Johann Albert Spricast, Landschreiber der Herrschaft Beilstein.

Abschr. (17. Jh.) von begl. Abschr., Pap. — Beiliegend: Abschr. (18. Jh.) von begl. Abschr. mit Beglaubigungsvermerk Heinrich Blittershagen, kaiserlichen öffentlichen Notars, auf Grund des Originals mit dem zusätzlichen Siegler Adolf von Hatzfeldt auf Weisung seines Vaters Werner von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg und Weisweiler. — Nr. 1718.

**1581 Januar 24, Zabern**

**1822**

Heinrich Münch von Buseck (*Bausseigck*) quittiert, zugleich für seine Frau Elisabeth Münch von Buseck, geb. Riedesel von Bellersheim, seinem Vetter Wilhelm Reuss von Folkendingen, nachdem er ihm [15]79 August 9 zu Folkendingen in dessen Wohnung (*behausonge*) seinen Zehntanteil zu Waldbillig (*Walpillich*) sowie seine Gülten und Renten zu Gilsdorf und Ingendorf verkaufte, die ihm nach der Teilung zwischen seinem gestorbenen Vater Konrad Münch von Buseck und dem gestorbenen Johann Reuss von Folkendingen zugefallen waren, den Empfang folgender Beträge, die Wilhelm ihm durch seinen Vetter Valerian Manner nach Zabern (*Elsaßaberen*) überbringen ließ: 45½ doppelte Dukaten zu je 4 fl., den fl. zu je 15 Batzen gerechnet; 5 Sonnenkronen zu je 27 Batzen; 7 Pistolenkronen (*pistolette cronen*) zu je 25 Batzen. Die Zahlung erfolgt als Abschlag auf 200 Tlr., die Wilhelm ihm vertragsgemäß für kommenden St. Matthiastag, den 25. Februar, zugesagt hat. — Unterschriften des Ausstellers und seiner Frau. — Siegler: der Aussteller. — *Elsaßabern*.

Begl. Abschr. (17. Jh.) mit Beglaubigungsvermerk des V. Strenge, Untergerichtsschreibers (*greffier substitutus*) zu Luxemburg (*Luzenbergh*), Pap. — Beiliegend: Abschr. (18. Jh.), Pap. — Nr. 1719.

Hermann Graf zu Sayn, Herr zu Homburg, Montclair (*Müncklar*) und Meinsberg (*Meinzburgh*), belehnt in Anbetracht der durch den gestorbenen Heinrich von Holdinghausen geleisteten und von Philipp Albrecht, Hans Jorgh, Kaspar, Eberhard und Dietrich von Holdinghausen, den durch Heinrich hinterlassenen unmündigen Söhnen, zu erwartenden Dienste den Eberhard von Holdinghausen gemäß von ihm vorgelegter Vollmacht als Bevollmächtigten von Wilhelm und Friedrich Gebrüdern von Holdinghausen, den Vormündern der erwähnten unmündigen von Holdinghausen, zugleich für deren männliche Leibes- und Lehnserben, mit folgenden Lehen, die von dem gestorbenen Johann von Widderstein (*Wieder-*) heimfielen: je einem Teil der Häuser zu Widderstein (*Wieder-*) und Sayn; dem Weingarten zu [wüst] Oendorf; je zwei Höfen zu Birkenbeul (*Birkenbewel*) und Pracht mit dem jeweiligen Zubehör. Bis zur Mündigkeit der erwähnten von Holdinghausen haben deren Vormünder den jeweiligen Grafen zu Sayn gegenüber die üblicherweise damit verbundenen Lehnspflichten zu erfüllen. Er bestätigt den durch Eberhard als Bevollmächtigtem geleisteten Lehnseid. Hierdurch bleiben seine, seiner Erben und Leute sowie Dritter Rechte unberührt. — Siegler: der Aussteller.

Ausf., Perg. (durch Madenfraß leicht besch.), Sg. stark besch. — Nr. 1720.

### 1581 März 14, Montabaur

1824

Johann Erzbischof zu Trier etc., Kurfürst, kündigt bei Hermann von Hatzfeldt die 2 Fd. Mannwein und 20 fl. Geld, die durch den erzstiftischen Zoll zu Engers jeweils zu St. Martinstag (November 11) zu leisten sind und die Hermann unter Vorbehalt des Einlösungsrechts mit 100 und 200 schweren Rhein. fl. unter der Bedingung zu Lehen empfangen hat, daß gegebenenfalls der Erlös erneut anzulegen ist und dem Erzstift Güter von entsprechendem Wert, die zum Erzstift günstig gelegen sind, zu Lehen aufzutragen sind. Er läßt Hermann oder einen Bevollmächtigten von ihm für Montag nach *Misericordias Domini*, d. h. April 30, in sein jeweiliges Hoflager, um entsprechende Güter gemäß Bescheinigung unter dem Siegel des zuständigen Gerichts zu Lehen aufzutragen und den erwähnten Erlös von seinem Kammerschreiber oder Beauftragten (*bevelhaber*) gegen Quittung in Empfang zu nehmen. — Unterschrift des Ausstellers. — Siegelankündigung des Ausstellers (mit dem Kanzleisekretsiegel). — *Monthapaur*.

Ausf., Pap. — Nr. 1721.

[15]81 April 6, Ellingen

1825

Peter von Diezenkausen gen. Ellingen bürgt für seinen Vetter Arnold von Gevertshain (Geberz-) zu Heimerzheim (-hain), der Katharina von Seelbach, Frau zu Krottorf, eine besiegelte Urkunde auszustellen hat, wozu er jetzt nicht in der Lage ist, nachdem sie ihm den Hof zu Rödderstein (Roder-) erblich abkaufte und bezahlte. Stellt Arnold die Urkunde nicht bis zum kommenden St. Johannistag (Juni 24) aus, so ist Peter entsprechend verpflichtet, bis dies der Fall ist. — Siegler: der Aussteller, der auch unterschreibt.

Ausf., Pap., Sg. unter Papieroblate aufgedr. — Nr. 1722.

[15]81 April 6, Ellingen

1826

Arnold von Gevertshain (Geberz-) zu Heimerzheim quittiert der Katharina, geb. von Seelbach, Frau zu Krottorf, den Empfang von 1060 Tlrm. zu je 31 Rader alb., wofür er ihr den Hof zu Rödderstein (Roder-) erblich verkaufte. Sobald sie 300 Tlr. an jung Johann Leuten und seine Erben zu Schönstein sowie 86 Tlr. an Thomas Nocher zu Schönstein gemäß gleichzeitig mit dem Verkauf ausgestellten Verschreibungen (recessen) bezahlt hat, haben diese die Verschreibungen an ihn auszuliefern. — Siegler: der Aussteller, der auch unterschreibt.

Ausf., Pap., Sg. unter Papieroblate aufgedr. — Nr. 1723.

[15]81 Mai 31

1827

Meister Klein zu Nespen, Kießgen zu Ösingen (Osin-) und Johann zu Sinspert (Sies-) verkaufen, zugleich für ihre Erben gemäß der von ihnen vorgelegten Vollmacht, an Thomas zu Friesenhagen und seine Frau Lisgen für eine quittierte Geldsumme, die zuvor durch beiderseits hierzu gebetene Weinkaufleute vereinbart war, kraft Erbkauf ihr Altreuschees gut genanntes Haus und Gut zu Friesenhagen und in der Umgebung. Die Dienste und Gerechtigkeiten der Frau zu Krottorf bleiben hierdurch unberührt. Das Gut hatten sie dreimal 14 Tage in der Kirche zu Friesenhagen feilbieten lassen, hatten hierauf vor Schultheiß und Schöffen verzichtet und waren auch sonst dieserhalb so verfahren, wie es in der Herrschaft Wildenburg üblich und rechtmäßig ist. Sie leisten dieserhalb Währschaftsversprechen. — Siegler: Schultheiß und Schöffen zu Friesenhagen (Schöffensiegel). — Den lesten Maii.

Ausf., Perg., Sg. erh. — Nr. 1724.

**1581 Juni 1, Maastricht****1828**

Philipp [II.] König von Spanien etc. räumt als Herzog von Brabant dem Johann (*Jan*) [von Tomberg gen.] Worms, Prälaten zu Klosterrath (*s Hertogen Rode*), auf seinen Antrag das Recht ein, über seine jetzigen und künftigen Patrimonialgüter im Land Brabant und im Land Overmaas, über seine Güter, die von den Herzögen von Brabant oder Herren (*smaelen heeren*) des Landes Brabant, die Lehnsleute der Herzöge von Brabant sind, zu Lehen gehen, sowie über seine Eigen-, Erb-, Zins- und Pachtgüter (*haeffelycke goeden*) vor Notar und Zeugen, Schöffen, Lehnsleuten (*goeden mannen*) oder anderen ganz oder teilweise testamentarisch zu verfügen und auch erblich zu belasten; soweit er hierüber bereits testamentarisch verfügte, ist dies gültig. Die Güter und darauf ruhende Lasten folgen der Person, der sie testamentarisch vermacht sind, und mit dieser vor den Herrenhof und das Gericht, die für die Güter zuständig sind, und damit vor das zuständige Hof- und Gerichtsrecht. Wer die Güter so durch Testament erhalten hat, ist, sobald dies der Fall ist, zur erneuten Lehnsnahme von den Herzögen von Brabant oder deren Lehnsträgern verpflichtet. Auch hat er alle mit dem Hofrecht verbundenen Verpflichtungen zu erfüllen. Der Antragsteller darf über seine Lehns-, Erb-, Zins- und Eigengüter nicht zugunsten einer Kirche, eines Klosters oder der toten Hand testamentarisch verfügen. Der Droste von Brabant, der Lehnsstatthalter dort des Herzogs und seiner Lehnsleute, jetzige und künftige Richter, Diener, Lehnsleute, Schöffen, Laten und Untertanen (*undersaten*) des Landes Brabant und des Landes Overmaas oder ihre Vertreter und wen dies sonst betrifft, werden angewiesen, die bisherigen und künftigen testamentarischen Verfügungen des Antragstellers als gültig einzuhalten, auch Personen, die der Antragsteller mit Gütern und Renten testamentarisch bedacht hat, bei der Nutznießung unbeeinträchtigt zu lassen. — Auf dem Bug: Unterschrift des Ausstellers. — Siegler: der Aussteller.

Ausf., Perg. (niederdt.), Sg. ab. — Nr. 1725.

**1581 November 11****1829**

Noelle zu Römershagen (*Röe-*) und seine Frau Adelheid (*Alheidtt*) sowie Jost zu Dörscheid (*Derenscheidt*) und seine Frau Guete verpflichten sich, an Hermann von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg, der ihnen 24 Tlr. zu je 31 Rader alb. Siegener W. in ihrer Not geliehen hat, jeweils zu St. Martinstag (November 11) oder innerhalb von 14 Tagen davor oder danach 1 Tlr. 17 alb. auf das Haus Wildenburg zu liefern. Hierfür setzen sie ihr Achtel am Weiger gut im Tal Wildenburg, das ihnen eigene und

freie Erbe und Gut, zu Unterpand, ebenso das, was ihnen künftig innerhalb und außerhalb von Tal Wildenburg zufällt. Ihnen bleibt Einlösungsrecht bei Wahrung vierteljähriger Kündigungsfrist jeweils zum Zinstermin vorbehalten. — Siegler: Peter von Dermbach, Landschultheiß der Herrschaft Wildenburg, und die Schöffen des Gerichts Friesenhagen (Schöffenamtssiegel). — Am dage Martini episcopi.

Ausf., Perg., Sg. leicht besch. — Nr. 1726.

### 1581 November 11

1830

Reinhard Beissel von Gymnich, Herr zu Schmidthem (*Smidthem*), und seine Frau Guda von Winkelhausen, denen durch ihren Vater und Schwiegervater Ludger (*Luidtgen*) von Winkelhausen 4000 Goldfl. Heiratssteuer und Mitgift gemäß Eheberedung zugesagt waren, wovon ihnen die Hälfte 6 Wochen nach dem ehelichen Beilager termingemäß durch Johann von Winkelhausen und seine Frau Anna Kettler, ihren Schwager und ihre Schwägerin, geleistet wurden, quittieren diesen nun den Empfang der anderen Hälfte, die sie gemäß Eheberedung leisten sollten, sobald Anna Kettler, Witwe von Winkelhausen, ihre Schwägerin und Tante, starb; hierfür leisteten Johann und Anna ihnen eine Zeit lang Pension. Sie verzichteten der Heiratssteuer wegen erblich auf alle künftigen Forderungen, jeder Rechtsbehelf dagegen ausgeschlossen. Bei Bedarf erfüllen sie zusätzliche Förmlichkeiten. — Siegler: die Aussteller, die auch unterschreiben.

Ausf., Perg., Sg. 1, 2 erh. — Nr. 1727.

### 1581 November 11

1831

Peter zu Dietershagen (*Dedershain*) und seine Frau Tringen, Peter zu Wenden und seine Frau Elsgen, Arnold zu (*itzunden zu*) Friesenhagen und seine Frau Grit, Hupert zu Dietershagen und seine Frau Freu, *Clein* Johann uff den Henen und seine Frau Berffgen, Hentgen, der Bruder von Peter und Arnold, sowie Beßgen, der Sohn des gestorbenen Arndt zu Bettorf, und seine Frau Trin, alle Kinder, Schwiegersöhne, Enkel und Erben des Ziebes zu Dietershagen, verkaufen an Johann Duist zu Reifenrath (*Riefferait*) und seine Frau Lißgen für eine quittierte Kaufsumme, die zuvor durch beiderseitige Weinkaufleute vereinbart war, kraft Erbkauf das von dem gestorbenen Hermann und der gestorbenen Berffgen zu Sohlbach herrührende Erbe und Gut zu Bettorf und in der Umgebung davon innerhalb der Herrschaft Wildenburg im Kirchspiel Friesenhagen, soweit sie dies erbten und soweit sie dies von Luckel zu Kirchseifen (*im Kirssieffen*), Grieß Derich zu Wintershagen (*Wendershain*) und sei-

ner Frau Tringen, Anton (Thonis) zu Böcklingen und seiner Frau Gretgen, die zugleich ihren Sohn Goedert in den Leoben und seine Frau Greta vertraten, von Peter zu Birken und seiner Frau Eva sowie von Claeßgen zu Wittershagen (Witershain) und seiner Frau Freugen mit beider Kindern gemäß Gerichtsprotokoll zu Friesenhagen kauften, und zwar: an Wald: 2 M. 2 Vt. 4 Ruten in der hintersten Hart,  $\frac{1}{2}$  M. 6 Ruten halb Wüstung (wüstenei) in der Altenhart, 1 M. ihm zu rissen haen,  $\frac{1}{2}$  M. beim Kappeßer Kirchweg sowie  $3\frac{1}{2}$  M. an den Fuißlocheren; an Garten und Wiese: 2 M. oberhalb des Hofes am alten Weiher,  $2\frac{1}{2}$  Vt. ihm hoef und kampe,  $1\frac{1}{2}$  Vt. weniger 1 Rute unterhalb des Hauses in der Wiese (bunder dem huiß in der wieß) sowie  $3\frac{1}{2}$  Vt. in der Walt Wiesen; an Feld:  $1\frac{1}{2}$  M. weniger 6 Ruten unden am Holenstein, 1 M. 3 Vt. ihm Mittelsieffen, 5 Vt. ihm Kleinensieffen, 6 M. ahm berg in der Schlaten sowie 1 M. oberhalb des Hofes in der Schlaten; an Wüstung: 2 M. oberhalb des Hofes vor dem jungen Wäldchen, 7 M. weniger 2 Vt. in der Warnßbach in der Schlaten, 2 M. weniger 2 Vt. boben der Hart oben am jungen Wäldchen, 2 Vt. 3 Ruten in der Altenhart, 7 Vt. ihm Langenhan, 4 M. 1 Vt. uff dem Steinen Siefen, 1 M. oben im Mittelsieffen, 1 M.  $3\frac{1}{2}$  Vt. ihm Kleinensieffen, 1 M. im alten walt sowie 2 M. am Kappeßer Kirchweg. Hiervon bleibt für Bestgen zu Bettorf und seine Frau Trine das Sechstel ausgenommen, das Bestgens Vater Arndt von Alof Schnueffel gekauft hat. Auch bleiben Sebastian von Hatzfeldt zu Krottorf, Herrn zu Wildenburg, seine Dienste und Gerechtigkeiten vorbehalten. Nachdem die Güter zuvor dreimal 14 Tage in der Kirchspielkirche zu Friesenhagen aufgerufen waren, verzichteten die Verkäufer vor Schultheiß und Gerichtsschöffen dort hierauf zugunsten der Käufer erblich und wie in der Herrschaft Wildenburg üblich und leisten dieserhalb Währschaftsversprechen. — Die Rechte von Heinrich und Hermann Vettern von Hatzfeldt, Herren zu Wildenburg, als Lehnsherren bleiben hierdurch unberührt. — Dedings- und Weinkaufleute: Heinrich Blittershagen (-hain), Rentmeister zu Schönstein; Peter zu Dermbach, Landschultheiß der Herrschaft Wildenburg; Hen zu Birkholz. — Siegler: Heinrich und Hermann Vettern von Hatzfeldt, Herren zu Wildenburg. — Uff Martini.

Ausf., Perg., Sg. 1, 2 erh. — Beiliegend: Abschr. (18. Jh.), Pap. — Nr. 1728.

Durch Transfix angehängt: Urk. von:

### 1592 Mai 31

Johann Duist zu Reifenrath und seine Frau Lißgen treten an Hermann von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg, für eine quittierte Kaufsumme die durch Transfix angeheftete Urkunde erblich ab und verzichten dieserhalb

auf alle künftigen Forderungen. Die Lehnrechte des Heinrich von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg, und seiner Vettern bleiben hierdurch unberührt. — Siegler: Heinrich von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg.

Ausf., Perg., Sg. erh. — Nr. 1728a.

### 1581 November 12, Wocklum

1832

Hermann von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg, vereinbart mit Margarethe von Hatzfeldt folgende Eheberedung: Die Eheschließung wird durch einen Priester vorgenommen. — Margarethe bringt als Brautschatz 4000 Goldfl. in die Ehe ein; ihr dieserhalb früher geleisteter Verzicht bleibt gültig. — Hermann nimmt Margarethe in seinen sämtlichen Häusern und Gütern als Gemahlin auf, um sie, wie für Eheleute üblich, nutzen zu können. — Margarethe kann als Witwe ohne Leibeserben die Häuser zu Wocklum (Wocke-) und Balve mit ihren Einkünften, soweit Hermann sie innehatte, auf Lebenszeit nutzen, wobei sie diese instand zu halten hat. Hermanns Erben haben ihr dann je die Hälfte des beweglichen Guts (*lebendige farende gutter*) sowie von Einrichtung und Hausrat (*eingethumb und haußgerath*) erblich zu überlassen. Innerhalb eines Jahres nach Hermanns Tod haben sie ihr außer ihrem Brautschatz weitere 4000 Goldfl. zur Verfügung hierüber gemäß Erbgutrecht zu überlassen. An allen anderen Gütern, angelegten Geldern, Pfandschaften und an Silbergeschirr Hermanns sowie an seinem persönlichen Schmuck (*geschmide zu seinem leib gehörig*) hat sie dann keinen Anteil. Nur das, was sie durch die Kirche erhält, bleibt ihr dann vorbehalten. — Hermann hat als Witwer ohne gemeinsame Leibeserben die Leibzucht an dem von ihr in die Ehe eingebrachten Brautschatz. — Margarethe kann als Witwe mit gemeinsamen Leibeserben auf dem gesamten durch Hermann hinterlassenen Besitz ansäßig bleiben. Sie hat dann die Kinder zu erziehen. Diese haben ihr, sobald sie erwachsen sind und kein Einvernehmen mit der Mutter bestehen bleibt, oder diese ihren eigenen Sitz (*gemach*) nehmen will, Haus Wildenburg mit allen Einkünften zu überlassen. Alle übrigen von Hermann hinterlassenen Häuser einschließlich Zubehör sowie Barschaften und Pfandschaften kann sie als Witwe auf Lebenszeit nutzen. Geht sie eine zweite Ehe ein, so haben die Kinder oder deren Vormünder ihr innerhalb eines Jahres außer ihrem Heiratsgut 8000 Goldfl. zu geben, über die sie zur einen Hälfte erblich verfügen, und die sie zur anderen Hälfte auf Lebenszeit nutzen kann. An allem übrigem an Erbe und Gütern, Barschaft, Pfandschaft, Silbergeschirr, Hausrat und Fahrhabe hat sie dann keinen Anteil. Doch bleiben ihr die ihr zugefallenen Seiten- und Beifälle vorbehalten. — Die Eheberedung

wird zweifach ausgefertigt. — Mittler: Eberhard Graf zu Solms, Herr zu Münzenberg und Sonnewalde (*Sonnenvaldt*), Heinrich von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg, Heinrich von Plettenberg zu Meyerich (*-rig*), Kaspar und Georg Gebrüder von Hatzfeldt, Herren zu Wildenburg, Hermann Kettler, Herr zu Assen, Ludwig Rump zu Wenne, Adolf von Wylich, Herr zu Diersfordt (*Disfort*), Dietrich Kettler zu Hovestadt (*-stat*), Franz von Wend (*Wendt*) zu Crassenstein, Wilhelm Kettler, Herr zu Assen sowie Franz und Hans Ludwig Gebrüder von Hatzfeldt zu Merten bzw. Hatzfeld. — Siegler: die Aussteller und die Mittler, die insgesamt auch unterschreiben. — Beglaubigungsvermerk der Abschrift durch Hermann von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg, mit dessen Unterschrift.

Begl. Abschr. (16. Jh.), Pap. (geheftet). — Nr. 1729.

**[15]81 November 27, Drove**

**1833**

Magdalena von Hatzfeldt, Witwe des Eberhard (*Eberardt*) von der Mark, Herrn zu Neuerburg, Hamal, Bomal etc., die mit ihrem Neffen Franz von Lonchin, Herrn zu Flémalle (*Flemal*), Soy etc., wegen ihrer Güter in der Herrlichkeit Sprimont und andernwärts im Welschland mehrere Vereinbarungen (*contracten*) getroffen hatte, ohne daß dieser sich danach richtete und sie vollzog, beauftragt ihren Diener (*meinenn schuldigen und verpflichten diener*) Leonhard (*Leonard*) von Salm, der mit ihr verwandt ist, gemäß der ihm jetzt und bei früherer Gelegenheit erteilten Vollmacht, die von ihr hiermit widerrufenen Vereinbarungen aufzuheben (*zu midderruffen, cassirn und zu nichtig brengen*). Auch beauftragt sie ihn, die Güter bis auf weitere Anweisung ausschließlich zu ihren Gunsten zu nutzen, die Nutzungen hiervon beizutreiben und diese an ihrem jeweiligen Aufenthaltsort an sie oder ihren Beauftragten (*gesanten*) auszuliefern und hierüber spätestens alle Vierteljahre ausschließlich ihr abzurechnen; dieserhalb ist er ausschließlich ihr gegenüber verpflichtet. Hierfür erläßt sie ihm die Renten, die er ihr auf ihre Lebenszeit wegen Gütern schuldig ist, die er von ihr an sich gebracht (*bei mir gegulden*) hat. — Siegler: die Ausstellerin, die auch unterschreibt.

Inserat in Urk. von 1581 November 29. — Vgl. Reg. Nr. 1834. — Nr. 1730.

**1581 November 29**

**1834**

Vor Leonhard (*Leonard*) Loys, Meier, sowie vor Johann del Vault, le groz Henry [von Leucy], Goudken von Leucy (*Luickey*), Johann (*Jean*) von Presseux, Leonhard von Puxheron Anton (*Anthoine*) Bossard und

Lorenz (Lorent) von Presseux, Schöffen des Gerichts (ban) Sprimont, legt Leonhard von Salm, Bevollmächtigter der Magdalena von Hatzfeldt, Witwe des Eberhard von der Mark, Herrn zu Neuerburg, Hamal, Bomal etc., ein von Magdalena unterschriebenes – und im Folgenden inseriertes – Schreiben in Deutsch vor, das 1581 November 27 zu Drove ausgestellt und mit Magdalenas grünem Wachssiegel besiegelt war. Er erläutert ihnen den Inhalt des Schreibens in ihrer eigenen Sprache (*en n[ot]re langue vulgaire*) folgendermaßen: Magdalena traf mit Franz (Franchois) von Lonchin, Herrn zu Flémalle, Soy etc., Vereinbarungen wegen ihrer Güter in der Herrschaft Sprimont und an anderen darin erwähnten Orten im Welschland (*pays Wallons*). Doch beobachtete und erfüllte Franz die Vereinbarungen nicht. Sie kündigt diese daher mit Rat ihrer Verwandten und Freunde und weist ihren Diener Leonhard gemäß dem ihm jetzt und bei früherer Gelegenheit erteilten Auftrag an, die Vereinbarungen zu widerrufen und aufzuheben. Sie beauftragt ihn, bis zu anderweitiger Anweisung alle ihre Güter und alles sonst von ihr ausschließlich zu ihren Gunsten einzufordern und dies dort, wo sie selbst ist, oder an ihren Boten oder Diener auszuliefern, auch ihr spätestens alle 3 Monate selbst darüber abzurechnen; dieserhalb ist er nur ihr gegenüber verpflichtet. Hierüber erläßt sie ihm die Renten, die er wegen Gütern, die er von ihr erwarb, an sie auf ihre Lebenszeit zu leisten hat. – Auftragsgemäß widerruft Leonhard die Vereinbarungen und erklärt sie für nichtig. Er beantragt, das Schreiben und seinen Auftrag zu Protokoll zu nehmen, an den notwendigen Stellen bekannt zu geben und den Schuldnern mitzuteilen, daß Zahlungen ausschließlich an Magdalena zu leisten sind. Richter und Schöffen sagen dies zu. – Insetat des Auftragschreibens von 1581 November 27 in Deutsch. – Beglaubigungsvermerk der Abschrift von 1581 Dezember 9 durch das Gericht (*la court et justice*) des Bannes Sprimont mit Unterschrift des geschworenen Schreibers Lorenz (Laurents) von Plaie.

Begl. Abschr. (16. Jh.) von begl. Abschr. mit Beglaubigungsvermerk des Melchior im Hove, Lizenziaten beider Rechte, Schultheißen zu Düren; Pap. – Nr. 1730.

### 1581 Dezember 6, Dortmund

1835

Die Streitigkeiten zwischen Johann von Winkelhausen auf der einen Seite sowie Johann von Romberg, Jorge von Romberg zu Massen, Konrad von Romberg zu Brüninghausen (*Bruninckhusen*) und Anna von Romberg, Witwe Sybergs (*Siberghs*) zu Wischling (*Wisschelingk*), die Geschwister sind, auf der anderen Seite wegen des Erbes des Hermann von Winkelhausen und des durch ihn errichteten Testaments werden

durch Konrad Kettler zu Sythen und Jost (*Joesten*) von der Recke zu Lünen im Einvernehmen mit den Streitparteien wie folgt gütlich beigelegt: Johann gilt die Ansprüche, Rechte und Forderungen der Geschwister von Romberg wegen allem, was Hermann hinterließ, und wegen des von ihm errichteten Testaments mit 1800 Reichstln. ab, wovon sie jetzt 900 Tlr. quittieren. Die restlichen 900 Tlr. zahlt Johann an sie innerhalb von 14 Tagen nach kommenden Pfingsten (1582 Juni 3) in der Stadt Dortmund. Erfolgt dies termingemäß, so haben sie vor dem Richter zu Dortmund zu Johanns Gunsten auf alle auf Erbfolge und Testament beruhenden Ansprüche an das, was Hermann hinterließ, erblich zu verzichten. — Die Streitparteien, deren Streitigkeiten damit beigelegt sind, verpflichten sich gegenseitig unter Eid auf die Vereinbarungen. — Der Rezeß hierüber wird doppelt ausgefertigt. — Unterschriften von Konrad Kettler, Jost von der Recke, *Jorge* von Romberg, Johann von Romberg, Konrad von Romberg zu Brüninghausen, *Jorge* Syberg, Johann und Hermann von Winkelhausen sowie Melchior von Hatzfeldt. — Siegler: Konrad Kettler zu Sythen, Jost von der Recke zu Lünen, Johann von Romberg, *Jorge* von Romberg zu Massen, Konrad von Romberg von Brüninghausen, Johann von Winkelhausen.

Ausf., Pap. (geheftet), Sg. 1–6 unter Papieroblate aufgedr. — Rv.: *Original-vergleiche zwischen herrn Johann von Winkelhausen und denen gebrüdern von Romberg, umb den puncto haereditatis angehobenen process zu deferiren und dargegen 900 reichsthaler zu nehmen, datum den 6ten Decembris 1581 (16. Jh.). — Nr. 1731.*

## 1582

## 1336

Vor Hermann Noldenn, Vogt des Amtes Nörvenich, sowie vor Heinrich Schrantz, Anton (*Thoenis*) Hoeg, Heinrich Hellenbrant, Johann Zilcken, Gordt von Franckenhem und Hermann Monch von Ollesheim (*Olleß-*), Schöffen zu Nörvenich, verkaufen Wilhelm Spies von Büllesheim (*Spieß von Bulleßhem*), Herr zu Satzvey, und seine Frau Caecilia, geb. von Randerath (*-radt*), an Adam Rhomer, Schultheißen zu Düren, und seine Frau Johanna Bachenn für quittierte 600 Goldfl. kraft Erbkauf eine mit der Verkaufssumme zuzüglich Schaden- und Kostenersatz einlösbare und jeweils innerhalb von 14 Tagen nach St. Andreastag (November 30) uneingeschränkt durch höhere Gewalt in der Stadt Düren fällige Erbrente von 21 Ml. Roggen Dürener Maß, die im laufenden Jahr zur Hälfte und erst vom kommenden Jahr an in voller Höhe zu leisten ist. Hierfür setzen sie folgende Ländereien zu Unterpfand, die zum Hof zu Jakobwüllesheim (*Jacobs Wulleßhem*) gehören und die ihnen nach ihren An-

gaben infolge Bruderteilung durch Los zufileien: der etwa 30 M. große Schillincksacker im Schall zwischen Land der Pastorei von Soller auf der einen Seite und Burgauer (-garver) Land auf der anderen; etwa 14 M. hinter dem Dorf Jakobwüllesheim zwischen Greysen Erben auf der einen Seite und Heinrich Thonis auf der anderen sowie neben dem zum Dorf gehörigen Garten; 7 M. under Putz weiden, wo der Kelzer (-ser) Weg hindurchgeht, zwischen Land der Erben von Jasper Greisen auf der einen Seite und Hochsteder Land auf der anderen. Die Verkäufer verpflichten sich, die zu Unterpand gesetzten Güter nicht anderweitig zu belasten oder zu veräußern. Für den Bedarfsfall sagen sie Ersatz zu. Sie weisen Hans Thom und seine Nachfolger als Beständer (halfen) des Hofes zur Rentenlieferung aus ihrer Hofpacht gegen Quittung an. In jedem Säumnisfalle können die Käufer über die Unterpfänder im Gerichtswege verfügen. Die Verkäufer verzichten ihrer Zusagen wegen auf jeden Rechtsbehelf. Bei Einlösung haben die Verkäufer halbjährige Kündigungsfrist zu wahren. Die Einlösungssumme ist in unverbotenen kurfürstlichen Reichsmünzen zu leisten. Bei Einlösung haben die Käufer die Rentenverschreibung herauszugeben, die dann ungültig ist. Die Rechte des Landesfürsten und Dritter bleiben hierdurch unberührt. — Siegler: Wilhelm Spies von Büllesheim, Herr zu Satzvey, der auch unterschreibt; Hermann Noldenn, Vogt des Amtes Nörvenich; die Schöffen zu Nörvenich (Gerichtssiegel).

Ausf., Perg. (durch Kassationsstriche ungültig gemacht), die Sg. ab.  
— Nr. 1732.

Durch Transfix angeheftet: Urk. von:

### 1621 November 30

Wilhelm Gerhard Spies von Büllesheim und seine Frau Christina von Spies, geb. Krummel von Nechtersheim (von Nechterssheim gen. Krummell) zu Weyer, Herr und Frau zu Satzvey, überlassen an Melchior Krummel von Nechtersheim zu Nechtersheim, der ihnen auf ihre Bitten zur Abgeltung von Wilhelm Gerhards Schwestern im geistlichen und weltlichen Stand die Summe von 700 Tlren. kölnisch zu je 8 Mk. 4 alb. nach neuer Münzordnung (nach yetziger edictal reduction unndt newer muntz ordnungh) kurrent in alten Rosenobeln, Rheinischen Goldfl. und ganzen Königs- und Reichstlren. überlassen hat, die — durch Transfix angeheftete — Hauptverschreibung, die auf Wilhelm Spies von Büllesheim und Cäcilia von Spies, geb. von Randerath, die gestorbenen Eltern von Wilhelm Gerhard, lautet. Sie verpflichten sich, bis zu deren Einlösung, die nach Ablauf halbjähriger Kündigungsfrist in zwei verschiede-

nen Summen und in den genannten Stücken zu erfolgen hat, auf je 100 Tlr. der geliehenen Summe 6 Tlr. Pension und so zusammen 42 Tlr. kölnisch an Pension jeweils innerhalb von 14 Tagen nach St. Martinstag (November 11) zu leisten und zu Münstereifel in Melchior's Gewahrsam zu liefern. In jedem Säumnisfall kann Melchior sich Ersatz gemäß Hauptverschreibung verschaffen. — Unterschriften der Aussteller. — Siegler: Wilhelm Gerhard Spies von Büllesheim, Herr zu Satzvey.

Ausf., Pap. (durch Kassationsstriche ungültig gemacht), Sg. ab. — Nr. 1732a.

### 1582 Januar 5

1837

Adolf von Cortenbach, Herr zu Helmond (-mont) und Oecken (Veckene), Burggraf zu Tervuren (Vue-) und Doesburg (Duysborgh), vereinbart mit Philippa von Reuschenberg, Tochter des Wilhelm von Reuschenberg, Herrn zu Rochet, und seiner Frau Margarethe von Gülpen, durch Vermittlung beiderseitiger Freunde folgende Eheberedung: Sie schließen miteinander gemäß christlicher Ordnung und adeliger Übung die Ehe. — Adolf bringt als Heiratsgut in die Ehe ein: die Herrschaften Helmond und Oecken sowie die Burggrafschaften Tervuren und Doesburg mit dem jeweiligen Zubehör im Herzogtum Brabant und in der Grafschaft Flandern (Vlanderen), wie er dies von Vater und Mutter sowie Dritten geerbt und bisher in Besitz gehabt hat. — Philippa bringt als Heiratsgut 9000 Brabanter fl. zu je 20 Stübern in die Ehe ein. Bis zu deren Auszahlung haben ihre Eltern an Adolf jährlich 600 Brabanter fl. zu zahlen. Philippa bringt außerdem 100 Brabanter fl. Jahrrente in die Ehe ein, die ihr Florens von Argenteau (Archenteel) testamentarisch vermacht hat. Sobald aus der Ehe leibliche Erben hervorgegangen sind, hat Wilhelm zu Adolfs Gunsten für die Hälfte der 9000 fl., d. h. für 4500 Brabanter fl., Pension zu verschreiben. Die restlichen 4500 Brabanter fl. sind an Adolf und Philippa oder ihre Erben erst, nachdem Wilhelm und Margarethe gestorben sind, durch ihren ehelichen Sohn auszusahlen. Wegen der 9000 Brabanter fl. setzen Wilhelm und Margarethe folgende Unterpfänder: die Herrschaft Rochet einschließlich Zubehör oder Haus Holtorp (-torf) einschließlich Zubehör. Wilhelm verspricht, die Einwilligung des Lehnsherrn hierzu innerhalb von einem halben Jahr zu erwirken. Auch stattet er seine Tochter mit Kleidern, Ketten und Juwelen standesgemäß aus. Sobald die 9000 fl. gezahlt sind, legen Adolf und Philippa diese im Einvernehmen mit beiderseitigen Freunden gesichert an. — Philippa verzichtet im Einvernehmen mit Adolf zugunsten ihrer Brüder, die im weltlichen Stand bleiben, und zum Besten ihres Stammes erblich auf

ihre von Vater und Mutter sowie ihren Brüdern, die etwa vorzeitig sterben, herrührenden Güter, Schulden und Ansprüche unter Eid, jeder Rechtsbehelf dagegen ausgeschlossen. Von ihren noch lebenden 6 Brüdern ist Emund von Reuschenberg Deutschordenskomtur zu Ramersdorf (*Romersdorf*). Sterben 4 von ihren 5 Brüdern im weltlichen Stand ohne leibliche Erben oder treten sie in den geistlichen Stand, so haben ihr letzter Bruder im weltlichen Stand oder seine Erben an Adolf und sie außer dem erwähnten Brautschatz weitere 4500 Brabanter fl. zu zahlen. Stirbt auch er ohne leibliche Erben, so sind Philippa oder ihre Erben, wie beim Adel üblich, Nachfolger in den von ihm hinterlassenen Gütern. Auch bleiben Philippa die ihr zukommenden Beifälle vorbehalten. Bei ihrem Tod treten ihre Kinder an ihre Stelle. Dies gilt auch für ihre Brüder. — Nach der Eheschließung (*houvelicke enn wettelicke bywooninge*) nutzten Adolf und Philippa das in die Ehe eingebrachte Heiratsgut gemeinsam. Sobald einer von ihnen gestorben ist, gilt Folgendes: Philippa kann als Witwe, solange sie als solche bei gemeinsamen Kindern bleibt, sämtliche Güter nutzen, die sie währenddessen instand zu halten hat. Sie hat die Kinder hiervon zu unterhalten und zu erziehen, ihnen innerhalb Jahresfrist nach Adolfs Tod Vormünder zu bestellen und sie im Einvernehmen mit diesen und mit beiderseitigen Verwandten zur Ehe oder zum geistlichen Stand auszustatten. Trennt sie sich als Witwe im Einvernehmen mit den Vormündern der Kinder und beiderseitigen Freunden von den Kindern, so folgt ihr das von ihr in die Ehe eingebrachte Heiratsgut. Die Hälfte der von Adolf als Heiratsgut eingebrachten Lehns- und Allodgüter kann sie dann auf Lebenszeit nutzen und hat sie währenddessen instand zu halten. Adolf verspricht, die hierzu notwendige Einwilligung des Lehnsherrn innerhalb von einem halben Jahr an Philippas Vater auszuliefern. Philippa bleiben gegebenenfalls außerdem ihre Juwelen und ihr persönlicher Schmuck vorbehalten. Sie erhält dann je die Hälfte der während der Ehe erworbenen und gewonnenen sowie der beweglichen Güter, ebenso von Barschaft und Silberwerk. Pferde und Wehrgerät bleiben hiervon ausgenommen und den Kindern vorbehalten. Sobald ihre Gebrauchsrechte als Witwe hinreichend gesichert sind, und das, was ihr vorbehalten ist, ausgeliefert ist, hat sie den Kindern bzw. deren Vormündern alles übrige einzuräumen. — Philippa kann zu Lebzeiten von Kindern erster Ehe in eine zweite Ehe  $\frac{1}{3}$  von ihrem Heiratsgut erster Ehe einbringen. Von den Gütern Adolfs bezieht sie dann 600 Brabanter fl. Leibrente. — Philippa bezieht als kinderlose Witwe oder nach vorzeitigem Tod der Kinder 800 Brabanter fl. Leibrente von den durch Adolf in die Ehe eingebrachten Gütern. Sobald die Erben ihr hierfür hinreichende Sicherungen erteilt und das von ihr in die Ehe eingebrachte Heiratsgut erstattet haben, hat

sie die durch Adolf in die Ehe eingebrachten Güter zu räumen. Von den während der Ehe erworbenen und gewonnenen (*verworven oft geconquesterten*) Gütern erhält sie gegebenenfalls je die Hälfte zu lebenslänglicher Nutzung und zu Eigen; mit ihrem Tod fällt dies den nächsten Erben zu, ebenso das von ihr in die Ehe eingebrachte Heiratsgut. Die ihr verschriebene Leibrente fällt gegebenenfalls den nächsten Erben Adolfs zu. — Adolf bleibt als Witwer mit gemeinsamen Kindern auf sämtlichen Gütern ansäßig und ist verpflichtet, die Kinder zu erziehen und auszustatten. Auch als kinderloser Witwer bleibt er auf sämtlichen Gütern ansäßig. Mit seinem Tod fällt dann das durch Philippa in die Ehe eingebrachte Heiratsgut ihren nächsten Erben zu. Die gewonnenen und erworbenen Güter sind dann zwischen den beiderseitigen Verwandten zu teilen. Für den Fall, daß dann das durch Philippa in die Ehe eingebrachte Heiratsgut nicht unaufgeteilt angelegt ist, dienen Philipppas Erben sämtliche Güter und Einkünfte Adolfs als Unterpfand. — Schließt Adolf nach Philipppas Tod eine dritte Ehe und gehen aus dieser Kinder hervor, nachdem aus der zweiten Ehe nur Töchter hervorgingen, so kann er in die dritte Ehe Burg (*castert*), Stadt und Herrlichkeit Helmond einschließlich Zubehör einbringen. Den Kindern zweiter Ehe bleiben dann die durch Adolf und Philippa in die Ehe eingebrachten restlichen Erb-güter vorbehalten. Gehen aus seiner zweiten Ehe Söhne hervor, so bleiben ihnen und Töchtern zweiter Ehe Burg, Stadt und Herrlichkeit Helmond einschließlich Zubehör vorbehalten. Adolf kann dann nur die Burggrafschaften Tervuren und Doesburg sowie die Herrlichkeit Oecken mit dem jeweiligen Zubehör, ebenso das, was ihm sonst zufällt, in die dritte Ehe einbringen. Gehen aus der dritten Ehe nur Töchter hervor, so erhalten diese Burg, Stadt und Herrlichkeit Helmond einschließlich Zubehör im voraus erblich. Das durch Adolf eingebrachte übrige Heiratsgut erhalten die Töchter zweiter und dritter Ehe gegebenenfalls je zur Hälfte; es ist zwischen ihnen im gegenseitigen Einvernehmen zu teilen. — Die Partner verpflichten sich, zugleich für ihre Erben, auf die Vereinbarungen. — Mittler: von Adolfs Seite, der der Unruhen (*orloghe*) in den Niederlanden wegen keine anderen Freunde heranziehen konnte: Adrian Herr von Warfuzée (*-fuse*), sein *beminde* Bruder; Lamorel von Clarkaul, Herr von Mallingen, Peter (*Pitter*) Beelkamp, Baron von Geyse etc. sowie Goddaert von Ahr, seine Freunde; von Wilhelms Seite: Heinrich von Reuschenberg, Wienand von Reuschenberg, Johann von Reuschenberg, Herr zu Setterich, Kaspar Hoen von Amstenrade, seine Verwandten. — Unterschrift der Philippa von Reuschenberg. — Siegler: Adolf von Cortenbach, Herr zu Helmond etc., Wilhelm von Reuschenberg, Herr zu Rochet, die Mittler. — Beglaubigungsvermerk der niederdeutschen Übersetzung auf Grund des hochdeutschen Originals auf Pergament, das

mit 5 angehängten grünen Wachssiegeln besiegelt war, mit Unterschrift des P. V. Molther, öffentlichen und beim Rat von Brabant zu Brüssel zugelassenen Notars.

Abschr. (17. Jh.) von begl. Abschr., Pap (geheftet). — Nr. 1733.

[1582 Februar 26]

1838

Kaspar von den Reven, Sohn des Wilhelm von den Reven und seiner Frau Elsbeth von Elverfeldt (*Erberfeldt*), vereinbart mit Maria Blankart, Tochter des Arnold Blankart zu Odenhausen und seiner Frau Isabella Schenk von Nideggen (*Schenck von Niedecken*) durch Vermittlung beiderseitiger Freunde und Verwandten folgende Eheberedung: Sie versprechen sich gegenseitig durch Handschlag und sagen zu, die Ehe alsbald gemäß christlicher Ordnung und adeliger Übung zu schließen. — Maria bringt als Mitgift 2000 Tlr. zu je 52 Alb. in die Ehe ein, die ihre Eltern alsbald nach der Eheschließung im Erzstift Köln auf gesicherte Pensionen anzulegen haben. Sobald ihre beiden Eltern gestorben sind, bringt sie weitere 1000 Tlr. zu je 8 Mk. 4 alb. Kölner W. in die Ehe ein. Diese haben die übrigen Kinder Arnolds zu zahlen oder 5 Tlr. Pension für je 100 Tlr. der Hauptsumme anzuweisen. Je die Hälfte der Pension ist dann mit 500 Tlrn. einlösbar. Sobald die 2000 Tlr. gezahlt sind oder die Pension hierfür eingelöst ist, haben Kaspar und Maria diese mit Rat beiderseitiger Freunde dort anzulegen, wo sie und die von ihnen zu erwartenden Kinder 200 Tlr. Pension beziehen können. Bei Einlösung ist der Erlös jeweils erneut entsprechend anzulegen. Für den Fall, daß das Heiratsgut mangels Erben zurückfällt, sind Arnold und seine Erben hinreichend zu sichern. Kaspar setzt Haus und Gut Lohmar (*Lomer*) einschließlich Zubehör hierfür zu Unterpfand. Arnold stattet seine Tochter zur Hochzeit (*hochzeitlichen beilager*) mit Kleidern, Kleinodien und Schmuck wie bei Adel üblich aus. Außerdem gibt Ludwig von Metternich zu Palmersdorf seiner Nichte weitere 500 Tlr. als Ehesteuer mit in die Ehe, die er besiegelter Urkunde zufolge von Godert und Christoph von Metternich von ihrem Gut zu Heimerzheim zu fordern hat; die künftigen Eheleute können die Pension hierfür in Empfang nehmen. Bei Einlösung haben sie den Erlös erneut entsprechend anzulegen. Bleibt Maria ohne Kinder, so fallen die 500 Tlr., sobald Kaspar und sie gestorben sind, an Ludwig und seine Erben zurück. Zur Erhaltung des adeligen Stammes verzichtet Maria auf alle weiteren Ansprüche. Bei der Eheschließung verzichtet sie vor dem geistlichen Ordinarius im Einvernehmen mit Kaspar auf alle Güter von seiten ihrer Eltern und Geschwister und wiederholt den Verzicht bei Bedarf auf Antrag. Sofern

einer ihrer vier Brüder ohne Erben den Eltern im Tod gefolgt ist, zahlen die überlebenden Brüder je 500 Tlr. zu je 52 Kölner alb. innerhalb eines Jahres an sie; danach haben sie für je 100 Tlr. dieses Betrages 5 Tlr. Pension gesichert anzuweisen. Darüberhinaus darf sie keine Gerechtigkeiten und Nachfolgerechte beanspruchen. Stirbt einer ihrer Brüder im geistlichen Stand, so ist Maria an den von ihm hinterlassenen elterlichen Erbgütern nicht erbberechtigt, an seinem übrigen Nachlaß, den er nicht anderweitig vermacht hat, anteilmäßig erbberechtigt. Hinterläßt eine verheiratete Schwester von ihr keine leiblichen Erben, so sind Maria oder ihre Erben an gewonnenen und erworbenen Gütern, die einvernehmlich zu teilen sind, neben ihren Brüdern und Schwestern gleichberechtigt. Stirbt einer ihrer Brüder ohne Leibeserben, so entfällt ebenfalls Marias Verzicht auf Erbe. Auch bleiben Maria oder ihren Erben anfallende Seiten- und Beifälle vorbehalten. Während einer zweiten Ehe anfallende Beifälle werden zu gleichen Teilen zwischen den Kindern erster und zweiter Ehe nach Stämmen und nicht nach Köpfen geteilt. — Kaspar bringt als Heiratsgut das Haus zu Lohmar einschließlich Zubehör im Einvernehmen mit seinen Eltern in die Ehe ein. Seinen unverheirateten Bruder hat er abzufinden. — Kaspar und Maria nutzen während der Ehe die in diese Ehe eingebrachten und die ihnen zugefallenen Güter gemeinsam; mit ihrer beider Tod gehen diese auf ihre gemeinsamen ehelichen Leibeserben über. — Maria ist, solange sie nach Kaspars Tod bei gemeinsamen Kindern bleibt, deren natürlicher Vormund. Sie kann währenddessen auf allen Gütern ansässig bleiben und hat sich und die Kinder hiervon zu unterhalten. Die Kinder hat sie zu erziehen und, sobald sie entsprechendes Alter erreicht haben, im Einvernehmen mit beiderseitigen Freunden mit Ausstattung zu versehen oder standesgemäß auszusteuern. — Entsprechendes gilt für Kaspar für den Fall, daß er mit gemeinsamen Kindern seine Frau überlebt. — Hinterläßt Kaspar seine Frau mit gemeinsamen Kindern und geht sie dann eine zweite Ehe ein, so bleiben ihr Ketten, Kleinodien und persönlicher Besitz zu Eigen vorbehalten. An dem von ihr in die Ehe eingebrachten Heiratsgut sowie an den während der Ehe erworbenen und gewonnenen erb- und beweglichen Gütern hat sie dann die Nutzung. Die Hälfte hiervon kann sie als Eigentum in die zweite Ehe einbringen. Pfandschaften gelten als Erb- und nicht als bewegliche (*gereidt*) Güter. Bleibt sie während einer zweiten Ehe nicht auf einem der Häuser Kaspars, so erhält sie von ihren Kindern erster Ehe 125 Tlr. als Witwengeld auf Lebenszeit. — Wer von ihnen beiden den anderen ohne gemeinsame Leibeserben überlebt, kann auf Lebenszeit auf sämtlichen Gütern ansässig bleiben. Er hat hiervon ein Inventar zu erstellen und Freunden und Verwandten des verstorbenen Ehegatten zu übergeben. — Geht Kaspar, nachdem er mit

gemeinsamen Kindern seine Frau überlebt hat, eine zweite Ehe ein, so behält er die Leibzucht an sämtlichen Gütern erster Ehe. Die Kinder hat er zu erziehen und im Einvernehmen mit beiderseitigen Freunden und Verwandten für den weltlichen oder geistlichen Stand auszustatten. Die Hälfte der während der ersten Ehe gewonnenen und erworbenen Erb- und beweglichen Güter sowie des eingebrachten Heiratsguts kann er als Eigentum in die zweite Ehe einbringen. Doch bleibt das Stammhaus zu Lohmar innerhalb seiner Grenzen den Kindern erster Ehe vorbehalten. Sie können auch die zugehörigen Ländereien, Wiesen (*benden*) und Büsche gegen Entgelt für ihre jährliche Nutzung nach Maßgabe von Freunden zur Hälfte behalten. Anfallende Seiten- und Beifälle, soweit sie durch die jetzigen Regelungen nicht ausgenommen sind, fallen beiden Seiten gemäß Landrecht zu. — Gemeinsame Kinder, die ohne Leibeserben sterben, werden von den Geschwistern und nicht von den Eltern beerbt. Sobald das letzte Kind ohne Leibeserben gestorben ist, hat der überlebende Ehegatte die Leibzucht an sämtlichen Gütern. Sobald dann auch er gestorben ist, fallen die Güter ihrer Herkunft nach den nächsten Verwandten zu. — Maria kommt für Schulden, die vor der Eheschließung entstanden, nicht auf. Für Schulden, die während der Ehe im beiderseitigen Einvernehmen aufgenommen wurden, kommt sie zur Hälfte auf und erhält hierfür die halbe Barschaft. Verzichtet sie auf die halbe Barschaft, zu der ihre Kleider, Kleinodien und ihr persönlicher Besitz nicht gehören, so kommt sie auch nicht für Schulden auf. — Jetzt nicht vorgesehene Fälle sind mit beiderseitigen Freunden und Verwandten einvernehmlich und nicht im Rechtswege zu regeln. — Die Partner verpflichten sich auf die Vereinbarungen. — Unterschriftsvermerk der Aussteller. — Sieglervermerk des Kaspar von den Reven sowie der — nicht genannten — Mittler.

Abschr. (unvollständig) (18. Jh.), Pap. — Nr. 1734.

1582 März 7

1839

Albrecht von Seelbach gen. Lohe zu Ohle (*Oell*) und seine Frau Katharina, geb. von Neuhof (*vom Neuvenhoffe*), gen. Lohe verschreiben, zugleich für ihre Erben, dem Degenhard *auff den Wiesen* und seiner Frau Trine für quittierte 200 Tlr. (*bescheidene gmeine thaler*), die sie in Gold- und Silbermünzen zahlten, eine Rente von 14 solcher Tlr. zu je 26 Schillingen oder den in Attendorn gültigen Gegenwert auf ihren der *Erlnhoff* genannten Hof zu Kirchelden, den Johann *Erlnhoff* bewohnt und innehat, einschließlich zugehörigem Erbe und Gut im Amt und Gericht Bilstein. Die Rente, die jeweils innerhalb von 14 Tagen nach dem Tage St.

Peter *ad cathedram* (Februar 22) fällig ist, können die Käufer selbst erheben oder in ihr Gewahrsam in Attendorn unbelastet liefern lassen, wo zu sich der erwähnte Beständer (*meier*) vor dem im Folgenden genannten Richter zu Bilstein verpflichtete. Für den Säumnisfall verschreiben sie den Hof einschließlich zugehörigem Erbe und Gut zu Unterpfang. Beiden Seiten bleibt zum Rententermin Einlösungsrecht der Rente mit der Verkaufssumme vorbehalten, wobei jeweils vierteljährige Kündigungsfrist zu wahren ist. — Dedingsleute: Christoph (*-stoff*) *Boukelman*, Bürgermeister der Stadt Attendorn, *Rutger Meinberg*. — Unterschrift des Ausstellers. — Siegler: der Aussteller; *Franz von der Hardt*, Richter zu Bilstein.

Ausf., Perg. (an den Rändern stockfleckig), Sg. 1 besch., 2 erh. — Nr. 1735.

#### 1582 April 2

1840

Peter zu Dermbach und seine Frau Jutta verkaufen an Hermann von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg, für eine quittierte Kaufsumme, die zuvor im Beisein der im Folgenden genannten Zeugen vereinbart war, kraft Erbkauf ihren Hof Erlenbruch (*in dem Irlen-*) innerhalb der Herrschaft Wildenburg im Kirchspiel Friesenhagen und zwar einschließlich Zubehör, wobei ein Teil des Zubehörs in der Grafschaft Sayn gelegen ist. Sie treten das Gut an den Käufer ab, nachdem dieses dreimal 14 Tage in der Kirchspielskirche zu Friesenhagen aufgerufen und feilgeboten war, sie vor Schultheiß und Schöffen des Gerichts Friesenhagen hierauf Verzicht geleistet hatten und auch sonst dieserhalb wie üblich verfahren war. Sie leisten dieserhalb Währschaftsversprechen. — Weinkaufleute: *Jurge Haitzfelt* von Dillenburg, *Heiman* von Böcklingen zu Friesenhagen. — Siegler: die Schöffen zu Friesenhagen (Schöffensiegel).

Ausf., Perg., Sg. besch. — Nr. 1736.

#### 1582 April 30

1841

Wilhelm von Hatzfeldt bekundet, nachdem er durch die Schöffen des Gerichts Friesenhagen und den geschworenen Messer die Güter des Schultheißen zu Steeg im Hinblick darauf habe messen und schätzen lassen, was dieser seinem Vater Werner von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg und Weisweiler, während der 4 Jahre, da er Schultheiß war, schuldig blieb, seien ihm die Güter vergangenen April 27 durch *Heiman*, den Diener seines Vaters, von Gerichts wegen eingeräumt worden. Hierüber habe

er eine besiegelte Urkunde erhalten, die Güter zum Nutzen und Eigentum seines Vaters einnehmen lassen und sodann erneut ausgetan und verliehen. Da er jedoch das Geld benötigt, ohne die Güter in der Kürze der Zeit in Geld umwandeln zu können, verschreibt er Johann zu Sohlbach und Johann Kremer zu Friesenhagen, denen er den Empfang von je 100 Tlrm. zu je 52 alb. kölnisch im Namen seines Vaters quittiert, die sog. Bockenbaums Wiese unterhalb des Dernbacher (*Dorenbachs*) Hofes, sodaß sie diese statt Pension bis kommenden St. Martinstag (November 11) mit Heu, Grummet und Weide nutzen können. Sodann erhalten sie ihr Geld oder, sofern sie darum bitten, bessere Sicherungen für mehrere Jahre. Zu Bürgen hierfür setzt er seinen Onkel Heinrich von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg, sowie den Diener seines Vaters. Diesen weist er an, die Tilgung für seinen abwesenden Vater auf dessen Kosten vorzunehmen. Die Gläubiger können die Wiese bis zur Tilgung ihrer Forderungen nutzen. — Unterschrift des Ausstellers.

Ausf., Pap. — Rv.: *Nachrichtendae, das Johann zu Solbach und Johan Kremer zu Fresenheinn vor 200 daler Colnis des soltissenn weis zu Deurenberg versetz etc., anno '82 am 30 Arillis (glztg.). — Nr. 1737.*

### 1582 Mai 8

1842

Christoph (*-stoffel*) von Hersel, Sohn des Hermann von Hersel und seiner Frau Katharina, geb. von Daun, vereinbart mit Lieb mud Groschlag zu Dieburg (*Groschlegin zu Dieppurg*), Tochter des gestorbenen Philipp Groschlag zu Dieburg und seiner gestorbenen Frau Marie, geb. Wolf von Sponheim (*Wölfin von Spanheimb*), durch Vermittlung der im Folgenden genannten Verwandten folgende Eheberedung: Sie schließen miteinander gemäß christlicher Ordnung die Ehe. — Lieb mud waren bei ihrer ersten Eheschließung 1 600 fl. Hauptgeld zu je 15 Batzen aus der väterlichen und mütterlichen Nahrung durch Heinrich Groschlag zu Dieburg, Johann Wolf von Sponheim und Wilderich von Walderdorf als Vormündern geliefert und im Einvernehmen mit den Vormündern auf Haus Daun angelegt worden. Die jährliche Nutzung des von ihr zugebrachten Heiratsguts wurde ihr nach Vergleich und Teilung zwischen den Brüdern durch Dietrich Nikolaus (*Dietherich Niclas*) von Dhaun und andere Vormünder ihrer Kinder auf das Haus und den freien Hof zu Lissingen gemäß besiegelter Urkunde von 1580 Juli 16 angewiesen. Lieb mud soll die jährliche Nutzung bis zur Ablösung der 1 600 fl. nutznießen. Andernfalls sind ihr 80 fl. auf Haus Daun zu geben. Außerdem soll sie 15 fl. für ihren Witwensitz und ihre Morgengabe erhalten; sie hat dies bei der

Eheschließung (zur zeit ired ehelichen beylägers) in die Ehe einzubringen. Den von ihr geleisteten Verzicht hat sie einzuhalten; Christoph gab hierzu seine Zustimmung. Neben- und Beifälle bleiben ihr vorbehalten. Ihr Verzicht ist hinfällig, sofern Heinrich Groschlag der Junge, der Sohn ihres gestorbenen Bruders Heinrich Philipp Groschlag zu Dieburg, ohne Leibeserben stirbt. Ihr steht dann auch ihr Anteil an allen anderen Bei- und Nebenfällen zu. — In *Liebmuds* erster Heiratsverschreibung war vorgesehen, sie solle das von ihr in die Ehe eingebrachte Heiratsgut, ihre Morgengabe, Kleider, Kleinodien und ihren persönlichen Besitz, 1 600 fl. Wiederlage zu je 15 Batzen sowie je  $\frac{1}{3}$  von Fahrhabe, Silbergeschirr, errungenen und gewonnenen Gütern in eine zweite Ehe einbringen können. Demgegenüber verzichtet sie nicht aus Pflicht, sondern aus Zuneigung und zum Besten des Stammes Daun zugunsten ihrer Kinder Wilhelm Dietrich und Anna Maria auf die 1 600 fl. Wiederlage sowie auf ihr Drittel von Fahrhabe, Silbergeschirr, errungenen und gewonnenen Gütern; hiervon soll nichts zurückfallen. Hinterläßt sie Christoph mit gemeinsamen Kindern, so bleiben ihm die von ihr zugebrachten 1 600 fl. Heiratsgut vorbehalten; Christoph und ihre mit ihm gemeinsamen Kinder sind dann nicht verpflichtet, hiervon etwas herauszugeben. Christoph kann als kinderloser Witwer die 1 600 fl. Heiratsgut auf Lebenszeit nutzen. — Hinterläßt Dietrich Nikolaus von Daun keine Kinder, so sind Wilhelm Dietrich und Anna Maria, *Liebmuds* Kinder erster Ehe, uneingeschränkt Erben im väterlichen Stamm. Der ihnen bei der letztthin vorgenommenen Teilung zugefallene Erbteil von Haus Daun bleibt ihnen dadurch unbenommen, wie sich dies ausführlicher aus der Teilung (*stadtheilung*) zwischen den Brüdern Dietrich Nikolaus und Karl von Daun ergibt. Der Frau von Dietrich Nikolaus bleibt die ihr durch Heiratsverschreibung zugewiesene Leibzucht unbenommen. — Hermann von Hersel gibt anstelle seines Sohnes Sicherungen für 1 600 fl., sodaß für *Liebmud* jährlich 80 fl. zur Nutznießung gesichert sind. Er verschreibt dies auf seine zwei Zehnten, Renten und Nutzungen zu Weinsfeld (*-feldt*) und Kopp, die jährlich mehr als 160 fl. Nutzung erbringen. Für den Fall, daß *Liebmud* Haus Schönecken (*Schun-*) als Witwensitz einnehmen will und dort Mängel festgestellt werden, kann sie auf Christophs Hinterlassenschaft ansäßig bleiben, bis die Mängel nach Maßgabe beiderseitiger Freunde abgestellt sind. *Liebmud* kann als kinderlose Witwe auf sämtlichen Gütern zur Nutznießung auf Lebenszeit ansäßig bleiben und hat diese währenddessen instand zu halten. Sie fallen dann mit ihrem Tod ihrer Herkunft nach den nächsten Erben zu. *Liebmud* kann als Witwe mit gemeinsamen Kindern aus der Ehe mit Christoph auf allen Gütern unter der Bedingung ansäßig bleiben, daß sie zum Haushalt beisteuert, die Kinder erzieht und im Einvernehmen mit Freunden ausstattet, auch alle Pflichten als Witwe

im Einvernehmen mit Freunden erfüllt. Gibt sie ihren Witwenstand auf, oder trennt sie sich von den Kindern, so erhält sie jährlich 15 fl. zu je 15 Batzen für ihren Witwensitz, das von ihr zugebrachte und ererbte Gut mit der Wiederlage, ihre Kleider und Kleinodien sowie je  $\frac{1}{3}$  von Fahrhabe, Silbergeschirr errungenen und gewonnenen Gütern. Pferde, was zur Wehr gehört, Pfandschaften und verbrieftete Schulden gelten dann nicht als Fahrhabe, sodaß *Liebmud* hiermit nichts zu tun hat. — Christoph hat als kinderloser Witwer auf Lebenszeit Beisitz bei den zugebrachten 1600 fl., die bei seinem Tod *Liebmuds* nächsten Erben zufallen. — Angesichts der Bestimmung, daß *Liebmud* Seiten- und Beifälle vorbehalten bleiben, wird im Einvernehmen mit beiderseitigen Freunden für den Fall bestimmt, daß aus ihrer Ehe mit Christoph Kinder hervorgehen, die Seiten- und Beifälle bei ihrem Tod zwischen ihren Kindern erster und zweiter Ehe je zur Hälfte geteilt werden, sodaß bei ihrem Tod nach Stämmen und nicht nach Häuptern zu teilen ist. Bleibt ihre Ehe mit Christoph kinderlos, so sind Wilhelm Dietrich und Anna Maria alleine Erben. Im übrigen gilt adelige Übung. — Jede Zuwiderhandlung gegen die Vereinbarungen bleibt ausgeschlossen. Stirbt einer der Partner vor dem Kirchgang und dem ehelichen Beilager gemäß adeliger Übung, so ist die Eheberedung ungültig. — Die Eheberedung wird zweifach ausgefertigt. — Mittler: von Christophs Seite: Kaspar von Hersel, Johann [von] Kinzweiler (*Kins-*), Herr zu Müddersheim (*Mutters-*), von *Liebmuds* Seite: Heinrich Groschlag zu Dieburg, Heinrich Faulhaber von Wächtersbach (*Wechterspach*) und Heinrich Mohr von Wald (*vom Waldt*), ihre Vettern und Schwäger. — Siegler: Christoph von Hersel, Hermann von Hersel; Dietrich Nikolaus von Daun als Vormund der Kinder *Liebmuds*; die Mittler.

Ausf., Perg., Sg. 2, 5—7 in Holzkapseln erh., 1, 3, 4, 8 ab. — Nr. 1738.

[15]82 Mai 26

1843

Heinrich Graf zu Sayn, Herr zu Homburg, Montclair und Meinsberg, sowie Ludwig von Sayn, Graf zu Wittgenstein, Herr zu Homburg, weisen Schultheiß und Schöffen des Gerichts Friesenhagen an, nachdem Hubell Peter zu Bruchhausen, Rorich zu Appenhain, Arnold zu Wittershagen (*Weiterßhan*), Johann Kindtgen und Peter zu Wippe (*Weip*), ihre Untertanen, mittels Berufungsinstrument Berufung gegen ein Urteil des Gerichts, das im Namen von Heinrich von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg, ergangen war, eingelegt hatten, bei Strafe von 300 Goldfl. je zur Hälfte zu ihren und der Beschwerdeführer Gunsten alle Akten dieserhalb in

glaubwürdiger Form ungesäumt herauszugeben, um den Fortgang der Sache nicht zu behindern und die Strafe und weitere rechtliche Schritte gegen sie zu vermeiden. — Siegler: die Aussteller.

2 Ausf. (I, II), Pap., Sg. 1, 2 unter Papieroblaten aufgedr. — Nachtrag in I) [von der Hand des Hermann von Hatzfeldt]: *Dys luth erschreklyg und wer genug, vans vom keysser ader dem kammergerygt usgangen wer. Ych geb aber wennyg druf, rathe, och nych syg myn fetter dran kerre, dan de grabben habben eyren buren und undersassen und nych uns zo gebeten. Ych wolt ene nyt en guth worth darume geben und dar vor ans kamergerygt, dem myr oyne mythel underworfen, apleiren (16. Jh.).* — Nr. 1739.

### 1582 Juni 20

1844

Julius Bischof zu Würzburg, Herzog zu Franken, belehnt Hans Christoph von Rosenberg zu Essingen (*Eßin-*), Konrad, Albrecht Christoph und Georg (*Jorg*) Siegmund von Rosenberg zu Haltenbergstetten, die Brüder und Vettern sind, mit folgenden Lehen zu ihrem jeweiligen Anteil zu Mannlehen: der Hälfte an dem Lehen der Kaplanei im Schloß zu Waldmannshofen; zwei Höfen zu Gülchsheim (*Gulchß-*), auf deren einem Jakob Kleinschrot ansäßig ist und zuvor Mathes Hertle ansäßig war, während auf dem anderen Kilian Vogel (*Vogl*) ansäßig ist und zuvor Lorenz Eck ansäßig war; 1 fl. und ein Fastnachtshuhn jährliche Gülte von einem Gut zu Steinach unterhalb von Brauneck (*Brunecke*), auf dem Lorenz Kan ansäßig ist und zuvor Cunz Kaler ansäßig war; je 4 Ml. Korn und Hafer sowie 4 Sommerhühner von einem Hof zu Geiselheim (*Geißel-*), auf dem Ambrosius (*Brosius*) Dezel ansäßig ist und zuvor Conz Heppel ansäßig war; dem Zehnt zu Gülchsheim einschließlich Zubehör. Die von Stift Würzburg zu Lehen gehenden Lehen fielen mit dem Tod des Konrad von Rosenberg zu Waldmannshofen den erwähnten Brüdern und Vettern von Rosenberg zu. Hierdurch werden seine, seiner Nachfolger und des Stifts Würzburg Lehnrechte und -gewohnheiten ebenso wenig berührt wie die Verschreibung, die er und Stift Würzburg an Asmus, Ritter, und Conz von Rosenberg, die beide gestorben sind, erteilten. — Siegler: der Aussteller.

Ausf., Perg., Sg. besch. — Nr. 1740.

### 1582 Juli 4, Heidelberg

1845

Ludwig Pfalzgraf bei Rhein etc., Kurfürst, belehnt nach dem Tod des Konrad des Älteren von Rosenberg den Hans Christoph von Rosenberg auf seinen Antrag, zugleich für Konrad, Albrecht Christoph und Georg

Siegmond von Rosenberg, die Söhne seines gestorbenen Veters *Zaisolff* von Rosenberg, mit einem Viertel der Stadt Aub, das von der Pfalzgrafschaft bei Rhein zu Lehen geht, zu erblichem Mannlehen, wie dies bereits der gestorbene Ritter Konrad von Rosenberg und seine Vorfahren der von Rosenberg von der Pfalz zu Mannlehen trugen. Hierdurch bleiben seine, seiner Leute und Dritter Rechte unberührt. Der Belehnte und seine männlichen Lehnserben haben die mit der Belehnung verbundenen Verpflichtungen wie üblich zu erfüllen. Er bestätigt den durch Hans Christoph geleisteten Lehnseid. — Siegler: der Aussteller (Sekretsiegel).  
Ausf., Perg., Sg. in Holzkapsel erh. — Nr. 1741.

**[15]82 September 10**

**1846**

Simon, *Derich Bemers* Sohn, von Lützingen (*Leutzin-*), der von Vaters und Mutters Seite als wildenburgischer Leibeigener geboren wurde und der als solcher mit dem ihm zugefallenen Erbe und Gut (*anersterbnus, erb und guit*) sowie mit Schatzung und Dienst dem Haus Wildenburg und dem Hermann von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg, verbunden ist, kann, nachdem er eine bergische Leibeigene (*Bersche pershoin*) geheiratet hat, aus der Leibeigenschaft nur entlassen werden, sofern er darauf verzichtet, seine Güter zu Lützingen selbst zu bewohnen und zu gebrauchen. Er verpflichtet sich daher unter Eid, seinen Anteil von Haus, Hof und allen Erbgerechtigkeiten zu Lützingen nicht selbst zu bewohnen, sie nicht zu vertauschen oder von Schnörringen (*Schnorrin-*) aus, wo er sich mit seiner Haushaltung niederlassen will, zu gebrauchen, sie auch nicht in bergische, saynische oder wittgensteinische Hand zu versetzen oder zu verkaufen, sie vielmehr an seine Schwester und an seinen Schwager erblich zu verkaufen und sich mit Geld abfinden zu lassen. Seinen Schwager Johann *Varinck*, der zu den wildenburgischen Eigenleute überwechselte, und der sich zu Lützingen niederläßt, setzt er hierfür zum Bürgen. Dieser verpflichtet sich entsprechend und dazu, daß er die Güter wieder zusammenbringt, sie nicht aufteilt oder verkauft, auch dem Herrn zu Wildenburg Schatzung und Dienst leistet. Hierfür setzt er sein gesamtes Gut zu Lützingen zu Unterpfand. Simon und Johann verpflichten sich vor den Schöffen zu Friesenhagen auf ihre Zusagen. — Siegler: Schult-heitß und Schöffen des Gerichts Friesenhagen.

Ausf., Pap., Sg. unter Papieroblate aufgedr. — Nr. 1742.

**1582 Oktober 5, Ansbach**

**1847**

Georg Friedrich Markgraf zu Brandenburg etc., Burggraf zu Nürnberg, belehnt Konrad, Albrecht Christoph und Georg Siegmund Gebrüder von

Rosenberg mit den Lehen zu Waldmannshofen, Schön und in dem Schwal  
[wie 1546 Februar 22]. — Siegler: der Aussteller.

Ausf., Perg., Sg. erh. — Vgl. Reg. Nr. 1158. — Nr. 1733.

**1582 Oktober 13, Xanten**

**1848**

Dekan und Kanoniker der Kollegiatkirche St. Viktor in Xanten, Kölner D., die im Kapitelshaus zum Kapitel zusammengetreten sind, übertragen das durch den Tod des Johann von Raesfeld (-pelt) vakant gewordene Kononikat mit der Praebende kraft ihnen obliegender Gewalt auf Emund von Hatzfeldt, Kanoniker der Mainzer D., der durch Theodor von Raesfeld, Vikar der dortigen Kollegiatkirche, gemäß vorgelegter Vollmacht vertreten wird. Sie bestätigen den durch den Bevollmächtigten geleisteten Eid und setzen ihn in Kanonikat und Praebende ein. Die Mitkanoniker Theodor Tidboill und Christoph Kapffert weisen ihm einen Platz im Chor und Kapitel an. Die Amtleute (*officiati*) erhalten Anweisung, damit Einkünfte und Rechte der Präbende zur Verfügung stehen. Rechte, Statuten und Gewohnheiten der Kollegiatkirche bleiben hierdurch unbeeinträchtigt. — Zeugen: Hermann Stockhorst, Vikar; Gerhard Strick, Stäbler (*virgifero*) der Kollegiatkirche St. Viktor. — Mandatsvermerk und Unterschrift des geschworenen Sekretärs Eberhard Hagemann. — Siegler: die Aussteller (großes Siegel).

Ausf., Perg., lat., Sg. ab. — Nr. 1734.

**1582 November 24**

**1849**

Vor Kaspar Diefhuesen, Richter zu Dortmund (*Dorthmundt*), quittieren Johann von Romberg, Jorghe von Romberg zu Massen, Konrad von Romberg zu Brüninghausen (*Bruninckhuesenn*) und Anna von Romberg, Witwe Sybergs (*Ziberghs*) zu Wischling (*Wisselinck*), die Brüder und Schwestern sind, dem Johann von Winkelhausen einen Geldbetrag, mit dem er ein Vermächtnis, das ihnen der gestorbene Hermann von Winkelhausen durch Testament zugewiesen hatte, ebenso abgalt, wie den ihnen sonst zustehenden Anteil an Hermanns Erbschaft. Alle weiteren Forderungen dieserhalb treten sie an Johann erblich ab, jeder Rechtsbehelf dagegen ausgeschlossen. Bei Bedarf leisten sie auf Antrag zusätzlichen Verzicht an den für die Güter zuständigen Orten. — Zeugen: Johannes Fridthoff, geschworener Schreiber des Gerichts Dortmund; Jurghe Quitinck, Johann Westermann und Johann Pfloeger, Fröner (*froenen*). — Unterschriften der von Romberg sowie des Gerichtsschreibers. — Siegler: der Aussteller.

Ausf., Perg., Sg. erh. — Nr. 1735.

Johann von Gymnich (*Geymenich*), Ritter, quittiert dem Daem von Paland den Empfang von 16 fl. 1 Ort Jahrrente, die am Tag Mariä Lichtmess (Februar 2) fällig war. — Siegler: der Aussteller.

Ausf., Pap., das aufgedr. Sg. ab. — Nr. 1746.

Franz von Lonchin, Herr zu Flémalle, Soy etc., hatte der Magdalena von Hatzfeldt, Witwe des Eberhard von der Mark, Herrn zu Neuerburg, Hamal, Bomal etc., durch Verträge von 1578 April 2 und [15]80 April 20 für die Abtretung ihrer Leibzuchtrechte, die ihr mit Eberhards Tod an Gütern und Einkünften zugefallen waren, 900 Brabanter fl. Rente verschrieben, die in der Stadt Düren im Fürstentum Jülich oder einem Magdalena sonst gelegenen Ort innerhalb von 3 Ml. der Umgebung fällig sein sollte. Bei Rentensäumnis sollte Magdalena die Verschreibung einziehen und über die verschriebenen Güter und Einkünfte wieder selbst verfügen können. — Nachdem Zahlungssäumnis nachweislich eintrat und Streitigkeiten wegen der beiderseitigen Berechnungen und wegen des Widerrufungsrechts der Verträge entstanden, schließen Franz und Magdalena zu deren Beilegung und im Hinblick auf weitere Schwierigkeiten (*gebrechen*) durch Vermittlung der im Folgenden genannten Freunde folgenden Vergleich: Sie heben alle Verträge und Vereinbarungen zwischen ihnen auf. Der früher zwischen Johann von Nassau, Herrn zu Reinhardstein (*Reinert-*), und Magdalena geschlossene Heiratsvertrag bleibt gültig. Die durch Rechnung und Gegenrechnung ermittelten 1867½ Brabanter fl. Schulden verspricht Franz termingemäß an Magdalena zu zahlen. Auch verspricht er, ihr eine Rentenurkunde des Philipp von Berlaimont (*Berlemond*t), Herrn zu Bournonville (*Bornevill*), über 850 fl. vor Gericht zu übertragen und 300 Brabanter fl. in bar zu geben. Sobald dies erfolgt ist, erläßt Magdalena 200 fl. von den verbleibenden 700 Brabanter fl. Schuld. Franz verspricht, den dann verbleibenden Rest termingemäß zu zahlen. Wegen der Güter und Einkünfte in den Herrschaften Neuerburg, Florzée (*-sey*), Awans (*Arwandt*), Xhignesse (*Xhyneße*), Hody (*-dier*), Ewan und Maastricht sowie andernwärts, die Magdalena nach Eberhards Tod alleine auf Lebenszeit zu nutzen berechtigt war, sowie derjenigen, die Franz von Lorenz von der Mark zu Eigen erworben hatte, wird vereinbart, daß Franz an Magdalena wegen der ihr vorbehaltenen Leibzuchtrechte jährlich 600 Brabanter fl. zahlt. Wegen der einlösbaren Erbrente, die Franz von Lorenz von der Mark auf dessen Gerechtigkeiten an der Herrlichkeit und am Bann Sprimont erworben hat, zahlt er ihr jährlich 100 Bra-

banter fl., beide Renten je zur Hälfte jeweils innerhalb von 14 Tagen nach St. Johannistag im Sommer (Juni 24) und nach Christmesse (Dezember 25) in der Stadt Düren im Fürstentum Jülich oder einem Magdalena sonst gelegenen Ort innerhalb von 3 Meilen in der Umgebung, und zwar unbeschadet höherer Gewalt, es sei denn, die Güter seien nach Maßgabe geeigneter Leute (*gueder herren*) gänzlich verwüstet. — Magdalena behält die Güter, Einkünfte und Gerechtigkeiten in den Herrlichkeiten Bomal, Freter, Rahier (*Rayer*), Harff und Neuerburg sowie im Land und Bann Sprimont, an denen sie Eigentum und die sie sonst errungen und erworben hat, zur freien Verfügung. Franz liefert an sie oder einen von ihr Bevollmächtigten die hierauf bezüglichen Urkunden und Unterlagen aus, die bei ihm hinterlegt oder sonst zu seiner Verfügung gelangt sind. — Da Franz, sobald er die 300 Brabanter fl. vereinbarungsgemäß gezahlt hat, Magdalena nach Abzug der ihm erlassenen 200 fl. noch 500 Brabanter fl. schuldet, wird, um auch deren Erstattung zu sichern, vereinbart, daß Franz außer den 700 Brabanter fl. Jahrrente vom laufenden Jahr an auf 5 Jahre weitere 100 Brabanter fl. und damit jährlich 800 Brabanter fl. in erwähnter Weise zahlt. Franz verspricht, Sicherungen hierfür innerhalb von 12 Wochen im Fürstentum Jülich auf Güter des Johann von Hochsteden und anderer dort Ansäßiger sowie in der Herrlichkeit Neuerburg und im Bann Sprimont zu erteilen. In jedem Säumnisfall kann Magdalena alle Güter, die Franz zur Leibzucht überlassen sind, an sich ziehen und hierüber wie über sonst ihr eigene Güter verfügen. [Randvermerk:] Es ist die Richtigkeit von Franz' Meinung zu überprüfen, ob Magdalena bei Zahlungssäumnis die Güter lediglich zu Leibzucht an sich ziehen kann. — Franz kann alle Güter, die Magdalena ihm unter Vorbehalt ihrer Gerechtigkeit daran zur Leibzucht übertragen hat, ebenso diejenigen, die er während der Ehe von Lorenz von der Mark zu Eigen erworben hat, neben allen Pfandschaften und Einkünften in der Herrschaft Neuerburg, im Bann Sprimont und Florzée sowie andernwärts erworben hat, seinen Kindern aus seiner Ehe mit der gestorbenen Elisabeth von Hochsteden zu Eigen übertragen. Über das, was er sonst erworben hat, kann er nach Belieben verfügen. — Die Partner verpflichten sich, zugleich für ihre Erben, auf die Vereinbarungen, jeder Rechtsbehelf dagegen ausgeschlossen. — Mittler: Werner von Hatzfeldt, Herr zu Weisweiler und Wildenburg, Adolf Herr zu Gymnich, Philipp Rost von Wers, Herr zu Niederdrees (*Nidder Drieß*). — Unterschriften der Streitparteien sowie der Mittler. — Beglaubigungsvermerk des Notars J[ohann] Weyden.

Ausf., Pap. (geheftet). — Nr. 1747.

Dr. jur. utr. Jost Reuber bekundet, am gleichen Tage habe ihn Ludwig von und zu Hirschhorn zu sich in seinen Hof in Heidelberg gebeten und ihm mitgeteilt, er habe seiner Frau Maria von Hirschhorn, geb. von Hatzfeldt, wegen der von ihr erwiesenen und zu erwartenden Treue 6 Gülturkunden über 10 600 fl. Hauptgut geschenkt und als Eigentum übergeben, um gegebenenfalls als Witwe einen besseren und angemessenen Unterhalt zu haben. Die Übergabe der in seinen Händen befindlichen Urkunden nehme er in seiner Gegenwart vor und bitte ihn, diese von seiner Frau zu treuen Händen und in Verwahr zu nehmen, auch diese gegebenenfalls nur an sie auszuliefern. Daraufhin habe er, obwohl er hiervon lieber verschont geblieben wäre, die Urkunde von Maria in Empfang und Verwahr genommen und zwar folgende: 1) eine Urkunde des Erasmus von Venningen zu Königsbach von [15]75 März 14 (montag nach Lätare) über 3 400 fl. Hauptgeld und 170 fl. jährliche Gülte; 2) eine Urkunde des Rudolf von Zeiskam von 1572 August 24 (uf Bartholomei) über 3 000 fl. Hauptgeld und 150 fl. jährliche Gülte; 3) eine Urkunde des Georg Dietrich von Bödighheim (Bödigg-) als Vormund der [von] Zeiskam von 1578 Juni 25 über 2 000 fl. Hauptgeld und 100 fl. jährliche Gülte; 4) eine Urkunde des Dietrich von Angeloch von 1575 Juli 31 (montag nach Jacobi apostoli) über 1 000 fl. Hauptgeld und 50 fl. jährliche Gülte; 5) eine Urkunde des Ottheinrich Landschad von Steinach zu Ilvesheim (Ulveß-) von 1580 März 21 (montag nach Judica) über 700 fl. Hauptgeld und 35 fl. jährliche Gülte; 6) eine Urkunde des Hans Ulrich Landschad von und zu Steinach von 1577 über 500 fl. Hauptgeld und 25 fl. jährliche Rente. — Dr. Reuber verpflichtet sich, zugleich für seine Erben, die Urkunden zu verwahren und auf Verlangen nur an Maria gegen Herausgabe dieser Hinterlegungsurkunde zurückzugeben. — Unterschrifts- und Sieglervermerk des Ausstellers.

Inserat in Urk von 1584 Oktober 24. — Vgl. Reg. Nr. 1876. — Nr. 1767.

Noell Johann, Kerstgin, Wilhelm zum Heyde und Jost (Joest) zu Dörnscheid (Derenscheidt), die Söhne und Schwiegersöhne des gestorbenen Johann, des alten Glöckners zu Römershagen, sind, sowie Wilhelm Schneider von Seifen und seine Frau Reynhardt, verkaufen an Hermann von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg, ihren Landes- und Gebotsherrn, für eine zuvor vereinbarte Kaufsumme, die durch den Rentmeister zu Wildenburg entrichtet wurde, kraft Erbkauf die von ihren Eltern geerbte sowie von Quaste Nollen zu Plittershagen ertauschte Gerechtigkeit und

zwar ein Viertel des Weiger Gutes einschließlich Zubehör innerhalb und außerhalb des Tales Wildenburg und des Kirchspiels Friesenhagen. Vor Schultheiß und Schöffen des Gerichts Friesenhagen verzichteten sie auf ihr Viertel zugunsten der Käufer, nachdem dies dreimal 14 Tage in der Kirche zu Friesenhagen feilgeboten und auch sonst dieserhalb so verfahren war, wie es gemäß Landesordnung ihrer gebietenden Herren zu Wildenburg und des Gerichts Friesenhagen rechtmäßig und üblich ist. Sie leisten des Viertels wegen Währschaftsversprechen. — Siegler: Peter von Dermbach, Landschultheiß der Herrschaft Wildenburg, Wilhelm zu Steeg, Johann zu Sohlbach, Johann Kramen zu Friesenhagen, Johann Schmidt zu Wildenburg und Deis zu Staade, Schöffen des Gerichts Friesenhagen (Schöffenamtssiegel). — *Am dage Martini episcopi, Willenbergk.*

Ausf., Perg., Sg. erh. — Nr. 1748.

### [1583] Dezember 9–12

1854

Vor Junker Jürgh von Hatzfeldt erscheint Dezember 9 der Halbmann Johann zu Schönborn, nachdem bei Junker Jürgh wiederholt gegen ihn sowie gegen den Halbmann zu Höferhof (*hof zum Hoeffe*) wegen Leistungssäumnis der Pacht Beschwerde geführt worden war. Johann erklärt, seine Vorfahren und er hätten den von ihm im Original vorgelegten 5 Urkunden zufolge auf Verlangen von Philipp von Bell und von Balthasar (*Baltes*) von Opperzau (*Upperszaugen*) mehrfach Gelder vorgestreckt. Vor deren Erstattung beabsichtige er nicht, Pachten an [Hermann von Hatzfeldt], Drost, und seine Mitberechtigten zu liefern. Wegen der Pacht von einem Viertel des Hofes gab er an, er habe sie an Junker Asmus von Sassenroth (*-roidt*) geliefert und tue dies noch. Junker Jürgh belegt daraufhin ein Viertel des Hofes mit Beschlagnahme und gibt Anweisung, von diesem Viertel abgesehen [Hermann von Hatzfeldt] und seine Mitberechtigten zu beliefern. — Johann erklärt weiterhin, der Hof erbringe jährlich 4 Ml. Korn, 14 Mesten Gerste und 8 Ml. Hafer. Ein Viertel hiervon habe er an Junker Asmus geliefert und zwar 1 Ml. Korn, 3½ Mesten Gerste und 2 Ml. Hafer. Da er der vorgestreckten Gelder wegen 2 Ml. Korn, 1 Meste Gerste und 4 Ml. Hafer einbehalte, habe er seiner Rechnung nach noch 1 Ml. Korn, und 9½ Mesten Gerste zu liefern. — Johann liefert daraufhin Dezember 12 die so verbliebene Fälligkeit an Korn und Gerste, aber keinen Hafer.

Abschr. (17. Jh.), Pap., angefügt an Abschr. der Urk. von 1550 November 11 (s. Reg. Nr. 1233), 1570 Dezember 26 (s. Reg. Nr. 1561), 1571 April 3 (s. Reg. Nr. 1569), 1571 (s. Reg. Nr. 1562) und 1573 (s. Reg. Nr. 1623); nachgestellt Abschr. der Urk. von [nach 1583 Dezember 12] (s. Reg. Nr. 1855). — Nr. 1171.

Tielle, Sohn des Clein Johann, des Halfen (*halbmann*) zu Höferhof, erscheint, nachdem sein Vater bis [15]83 Dezember 12 weder erschienen ist, noch etwas geliefert hat, und erklärt, sein Vater sei krank und habe außer Hafer noch nichts gedroschen. Er wolle die halbe Pacht Hafer liefern und u. a. mitteilen, sein Vater habe nach dem Tod von Junker Claes von Bulgenauel (*Bulchenau*) vor einem Jahr auf Verlangen von Langenbach und Magdalena, Witwe in den Eichen, anstelle ihres gestorbenen Herrn (*junkern*) Konrad Stummel die ganze Pacht geliefert. Der Hof erbringe jährlich 8 Ml. Korn und 14 Ml. Hafer Kölner Maß, jedoch nichts an Gerste. — Vermerk, wonach Tielle 1583 Dezember 12 7 Ml. Hafer Kölner Maß und nichts an Korn lieferte.

Abschr. (17. Jh.), Pap., angefügt an Abschr. der Urk. von 1550 November 11 (s. Reg. Nr. 1233), 1570 Dezember 26 (s. Reg. Nr. 1561), 1571 April 3 (s. Reg. Nr. 1569), 1571 (s. Reg. Nr. 1562), 1573 (s. Reg. Nr. 1623) und 1583 Dezember 9–12 (s. Reg. Nr. 1854). — Nr. 1171.

**1584 Januar 25, Molsberg****1856**

Vor Anastasius Kornzweig aus Bacharach in der kurfürstlichen Pfalz, öffentlichem Notar kraft kaiserlicher Gewalt, sowie vor den hierzu gebetenen und im Folgenden genannten Zeugen erscheinen Velten Dildey als Bevollmächtigter des Wilhelm von Holdinghausen, dem Vormund der durch seinen gestorbenen Bruder Heinrich von Holdinghausen hinterlassenen Kinder, sowie Johann Meuß, der zu Herschbach (*Heirß-*) wohnhaft und Kellner der Magdalena, geb. von Reifenberg, Witwe und Frau zu Holdinghausen, ist, morgens zwischen 7 und 8 Uhr zu Molsberg (*Molßpurg*) in der Stube von Thorn Johans Haus. Velten überreicht dem Notar eine auf seine Person ausgestellte und versiegelte Vollmacht und fordert ihn auf, sie zu verlesen. Der Notar kommt dem nach. — Die — inserierte — Vollmacht von 1584 Januar 20, die durch Wilhelm von Holdinghausen unterschrieben und besiegelt war, besagt Folgendes: Wilhelm von Holdinghausen, Vormund der durch seinen gestorbenen Bruder Heinrich von Holdinghausen hinterlassenen Kinder, erklärt, seine gestorbene Schwägerin Magdalena, geb. von Reifenberg, Witwe und Frau zu Holdinghausen, die vor etlichen Jahren eine letztwillige Verfügung getroffen habe, habe u. a. etliche Erb- sowie fahrende und liegende Güter hinterlassen (*verlassen, transportirt und ufgetragen*). Diese habe er bei ihrem Tod entsprechend als Vormund übernommen; er wiederhole dies. Ihm sei

dabei nicht anders bekannt, als daß Güter, Höfe, Mühlen, Zinsen, Weingärten, Renten und Pachten, die *Metzen Thiel* und *Johann Meuß* verwalten und von denen sie Gefälle lieferten, seinen Pflegekindern erblich übertragen seien, sodaß es ihm obliege, die Güter, obwohl er sie bereits in Besitz habe, förmlich in Besitz zu nehmen. Da er hierzu wegen Körperschwäche selbst nicht in der Lage ist, bestellt er *Velten Dildey* zu seinem Bevollmächtigten, um sich in seinem und der Pflegekinder Namen an die entsprechenden Orte zu begeben, vor Notar und Zeugen die Güter, die *Thiel* und *Johann* verwalten, in aller Form in Besitz zu nehmen, für den Fall, der seines Wissens nicht gegeben ist, zu protestieren, daß etwas vorenthalten oder verweigert wird, vor der ordentlichen Obrigkeit deswegen Klage zu führen und um Beseitigung zu bitten und alle sonst zum Besten der Pflegekinder notwendigen Schritte zu tun, auch bei einem Notar ein Notariatsinstrument oder mehrere solche über die Besitzergreifung und sonstige Vorgänge zu beantragen. Er verspricht, die von dem Bevollmächtigten getroffenen Maßnahmen einzuhalten und ihn dieserhalb schadlos zu halten. — Nach Verlesung der Vollmacht, erklärt *Velten* Folgendes: Nachdem *Magdalena* zu Lebzeiten ein Testament wegen ihres Nachlasses errichtet und *Wilhelm* zum Vormund ihrer mit *Heinrich* gemeinsamen Kinder bestellt habe, wisse er nicht anders, als daß die Güter, die *Thiel* und *Johann* als *Magdalenas* Kellner verwalten, den Pflegekindern außer den Lehngütern erblich übergeben seien. Obwohl der Vormund bereits im Besitz der Güter sei, sei ihm daran gelegen gewesen, diese persönlich in Besitz zu nehmen. Da er wegen Körperschwäche hierzu nicht in der Lage sei, habe er ihn gemäß der verlesenen Vollmacht beauftragt, die Besitzergreifung vorzunehmen und das sonst Notwendige zu tun. Er nimmt daher die Besitzergreifung der Güter vor. Er fordert *Johann* auf, sich ihm gegenüber als Vertreter des Vormunds zur Erfüllung seiner Pflichten und dazu zu verpflichten, daß er alle Einkünfte nur an den Vormund und die Pflegekinder liefert und das sonst dieserhalb Notwendige tut. *Velten* fordert den Notar auf, hierüber ein Notariatsinstrument oder mehrere solche zur Verwendung durch den Vormund auszufertigen. Danach verpflichtet sich *Johann* entsprechend. Sofern Einkünfte ohne sein Wissen Dritten vermacht seien, sodaß er zu entsprechender Lieferung aufgefordert werde, richte er sich nach dem Vormund. Der Bevollmächtigte sagt ihm daraufhin Schadloshaltung durch den Vormund zu. *Velten* überreicht schließlich dem Notar Gold und Silber und fordert ihn auf, ihm hierüber insgesamt ein Notariatsinstrument auszufertigen. — Zeugen: *Leonhard Tuchscherer* und *Arndt Bleitgen*, beide von *Niederahlbach (Nider Albach)*, *Christgenn* von *Berod (-rodt)*, *Gerhard Schleich*, und *Thuen Johann*, beide zu *Molsberg*, *Gongolf Schäfer* von *Obersayn* und *Pfeiffer Diez* zu *Zehnhausen (Zen-*

hausen). — Notariatsinstrument des genannten Notars mit dessen Unterschrift und Signet.

Ausf., Perg. (durch Mäusefraß leicht besch.). — Auf der Rückseite: 1) Revisionsvermerk über 18 näher bezeichnete Kauf- und Tauschurkunden (Tinte stellenweise verblaßt); 2) *Instrumentum* über näher bezeichnete Urkunden und Unterlagen von Gütern [der von Holdinghausen ?], vornehmlich zu Littfeld (17. Jh.). — Nr. 1749.

### 1584 Januar 30, uf der langen Sayn

1857

Vor Anastasius Kornzweig aus Bacharach, öffentlichem Notar kraft kaiserlicher Gewalt, sowie vor den hierzu gebetenen und im Folgenden genannten Zeugen erscheint *Velten Dildey* als Bevollmächtigter des Wilhelm von Holdinghausen, dem Vormund der durch den gestorbenen Heinrich von Holdinghausen hinterlassenen Kinder, sowie *Johans Heinrich*, *Johann von Durig* und *Hopges Henn*, die Hofleute des zur Bruck genannten Hofes *uf der langen Sayn* sind, nachmittags zwischen 1 und 2 Uhr auf diesem Hof. *Velten* überreicht dem Notar eine auf seine Person ausgestellte, besiegelte und unterschriebene Vollmacht und fordert ihn auf, diese zu verlesen. — Die — inserierte — Vollmacht von 1584 Januar 20 besagt [Gleiches wie Inserat in der Urkunde von 1584 Januar 25]. — Nach Verlesung der Urkunde erklärt *Velten* [Gleiches wie in Urkunde von 1584 Januar 25]. Er nimmt sodann die Besitzergreifung des Hofes vor. Die erschienenen Hofleute fordert er auf, sich ihm gegenüber als Vertreter des Vormunds zur Erfüllung ihrer Pflichten und dazu zu verpflichten, daß sie alle Einkünfte nur an den Vormund und die Pflegekinder liefern und dieserhalb das sonst Notwendige tun. Den Notar fordert er auf, hierüber und über das Folgende ein Notariatsinstrument und bei Bedarf mehrere solche anzulegen. Die Hofleute teilen daraufhin mit, *Philipp Hoen* und *Kuno (Chun)* von Reifenberg hätten die Güter mit einem Verbot belegt, dessen Aufhebung sie beantragt hätten, ohne daß daraufhin etwas erfolgt sei. Da die von Holdinghausen durch ihren Bevollmächtigten vortragen ließen, daß sie die Güter künftig gebrauchen wollten, verpflichteten sie sich ihnen gegenüber zum Gehorsam und dazu, daß sie die Pacht ausschließlich ihnen liefern. Die Hofleute bitten jedoch, an der entsprechenden Stelle die Aufhebung des Verbots zu beantragen. Auch geben sie der Hoffnung Ausdruck, die von Holdinghausen werden sie schützen und schadlos halten. Der Bevollmächtigte sagt ihnen Schadloshaltung zu. Den Notar fordert er nochmals auf, hierüber ein Notariatsinstrument und bei Bedarf mehrere solche anzulegen. — Zeugen: Peter, *Johanns Sohn*; *Andreas (-drefß)*, *Chuntz Steinmen Sohn*,

Wilhelm und sein Bruder *Thiel*, *Stoll Heintzen* Sohn, . . . [Lücke im Text] . . . , *Gangolf Schäfer* (*Gangloff Scheffer*) von *Obersayn*. — Notariatsinstrument des genannten Notars mit dessen Unterschrift und Signet. Ausf., Perg. (durch Mäusefraß besch.). — Auf der Rückseite: [Urkundenverzeichnis] (Tinte stellenweise verblasst). — Vgl. Reg. Nr. 1856. — Nr. 1750.

**1584 Februar 22**

**1858**

Georg [der Ältere] von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg, und seine Frau Ursula von Neuhof (*Nerverhoeffe*) verkaufen an ihren Vetter und Schwager Konrad von Seelbach gen. Quadfassel (*Selbach* gen. *Quadtfaseln*) zu Zeppenfeld folgende Renten erblich, wobei ihnen Rückaufrecht nach geistlichem und weltlichem Recht vorbehalten bleibt: je 8 Ml. Korn und Gerste sowie 6 Ml. Hafer von ihrem Hof Fähringen (*Ferin-*); je 4 Ml. Korn und Gerste sowie 6 Ml. Hafer von ihrem Hof Dernbach (*Dorren-*); je 6 Ml. Korn und Gerste sowie 4 Ml. Hafer von ihrem Hof Neuroth (*Nerverodt*), jeweils marktgerechte Frucht und Friesenhagener Maß, außerdem 4 Schweine zu je 3 fl. und zwar 3 davon von den genannten 3 Höfen, das vierte von dem Hof Büsche (zum Busch) und zwar jeweils zweiter Wahl (*[j[e] des orths eynes negst dem besten*), sowie 4 Rader fl. in bar. In Jahren ohne Eckernmast bleiben die Schweine bis zum darauffolgenden Jahr auf den Höfen; sie sind im darauffolgenden Jahr zusammen mit den sodann zu leistenden Schweinen zu liefern. Hierfür quittieren sie den Empfang von 2000 Rader fl. zu je 24 alb., die sie zur Förderung des Vorhabens ihres Sohnes Bernhard von Hatzfeldt in Livland (*Leyfflant*) verwendeten. Sie verpflichten sich zur Rentenleistung jeweils innerhalb von 8 Tagen vor und nach St. Martinstag (November 11) nach Zeppenfeld durch ihre jeweiligen Hofleute. Für den Fall der Leistungssäumnis über einen zweiten Fälligkeitstermin hinaus setzen sie die Höfe einschließlich Zubehör sowie ihre besten Güter zu Unterpand. Ihre jeweiligen Hofleute sind zu entsprechender Pacht- und Zinsleistung sowie gegebenenfalls zum Schadensersatz verpflichtet. Hiervon abgesehen bleiben ihnen die Höfe einschließlich Eckernmast, Kohlgeld sowie sonstigen Diensten und Nutzungen vorbehalten. Für Schäden durch höhere Gewalt an den Höfen kommen sie und nicht Konrad auf. Dieser kann sich gegebenenfalls an denjenigen ihrer Güter schadlos halten, die für ihn am günstigsten gelegen sind. Auch leisten sie der Höfe wegen Währschaftsversprechen. Konrad kann die 2000 fl. mit einjähriger Frist kündigen. Die Höfe dienen hierfür als Unterpand, jeder Rechtsbehelf dagegen ausgeschlossen. Ursula verzichtet ihrerseits auf ihre Vorrechte

als Frau. Die Vereinbarungen bleiben auch bei Beschädigung der Urkunde gültig. Zu Bürgen setzen sie Wilhelm von Langenbach und Asmus von Ottenstein, die Vetter bzw. Schwager von ihnen sind. Diese setzen für die Einhaltung ihrer Verpflichtungen ihr Hab und Gut zu Unterpfang, jeder Rechtsbehelf dagegen ausgeschlossen. Georg und Ursula behalten das Recht, die Renten nach Ablauf vierzehntägiger Kündigungsfrist jeweils innerhalb von 14 Tagen nach dem Tag St. Peter *ad cathedram* (Februar 22) einzulösen. — Unterschriften des Georg d. Ä. von Hatzfeldt sowie der Bürgen. Unterschriftsvermerk der Ursula von Hatzfeldt, geb. von Neuhof. — Siegler: Georg der Ältere von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg; die Bürgen.

Ausf., Perg., die Sg. ab. — Nr. 1752.

### 1584 März 7, Vettweiß

1859

Vor Peter Hospelt von Antweiler (*Anweyler*), Kölner [Erz]Bistums, öffentlichem Notar kraft kaiserlicher Gewalt, der beim fürstlichen Hofgericht immatrikuliert und zugelassen ist, sowie vor den im Folgenden genannten Zeugen erscheinen Franz Heinrich, Hugo, Magdalena und Veronika Geschwister von Büchel vormittags gegen 8 Uhr zu Vettweiß in der durch den gestorbenen *Gotthart* von Büchel hinterlassenen Wohnung (*behaußung*) in der Stube neben der Küche. Franz Heinrich erklärt, sein gestorbener Vetter *Goddert* habe ihm vergangenen Februar 27 mitgeteilt, nach seinem Willen sollten die 22 $\frac{1}{2}$  Ml. Roggen, die ihm wie bereits seinen Vorfahren (*vorelteren*) durch seinen Vetter Heinrich von Eller bzw. dessen Vorfahren jährlich von den Gütern zu LUXHEIM (*Luxem*) gemäß besiegelter Urkunde geliefert werden bzw. wurden, durch seinen Paten Heinrich von Eller den Jungen, den Sohn seines Vetters Heinrich, und dessen Kinder aus seiner Ehe mit *Beatrix* von Altenbockum (*Alden-*) beerbt werden. Sein Vetter habe ihn daher aufgefordert, die Urkunde darüber alsbald an seinen Vetter Heinrich von Eller den Alten auszuliefern. Magdalena bestätigt die Aussagen ihres Bruders. Die Geschwister von Büchel verzichten daraufhin zugunsten ihres Vetters Heinrich mit Frau und Kindern erblich auf die Rente. Sie verpflichten sich unter Eid, die Urkunde über die Rente an Heinrich und seine Kinder herauszugeben, bei Bedarf auf Antrag zusätzlichen Verzicht zu leisten und diesen der Urkunde durch Transfix anzuhängen. Heinrich nimmt dies, zugleich für seinen Sohn und seine Kinder, an und fordert den Notar auf, hierüber ein Notariatsinstrument und Bedarf mehrere solche anzufertigen. — Zeugen: *Matheiß* Büchel, Bürger zu Köln; *Johannes Johann*, Wirt und Küster (*offerman*) zu Vettweiß. — Unterschriften von

Franz Heinrich, Hugo und Magdalena von Büchel, zugleich für ihre schreibunkundige Schwester Veronika und ihre nicht anwesenden Geschwister, sowie von den Zeugen. — Notariatsinstrument des genannten Notars mit dessen Unterschrifts- und Signetvermerk.

Abschr. (18. Jh.), Pap. — Rv.: *Luxheim, concurrirt mit dem originale, habet se von Hilligbergen bey Aachen* (18. Jh.). — Nr. 2035.

**1584 April 20, Rida**

**1860**

Lewenstein von Hatzfeldt (*Hotzvellt*), Mitherr zu Wildenburg, und seine Frau Magdalena, geb. von Dörnberg, quittieren ihrer Schwägerin Elisabeth Meisenbugin, geb. von Gladbeck (*Glade-*), den Empfang von 1000 Reichstln. (*unverschlagene harte reichsthaler*), die sie ihnen geliehen hat, um ihren Bruder und Schwager damit abzufinden. Sie verpflichten sich, die geliehene Summe zusammen mit 50 Reichstln. Zinsen zu Ostern kommenden Jahres (1585 April 11) zu erstatten. Elisabeth behält sich und ihren Erben das Recht zu vorzeitiger Kündigung mit vierteljähriger Frist vor. Lewenstein und seine Frau verpflichten sich, zugleich für ihre Erben, bei Ablauf der Kündigungsfrist die geliehene Summe mit der aufgelaufenen Pension zu erstatten. Bei Zahlungssäumnis leisten sie Schadenersatz. Hierfür setzen sie Kurt von Radenhausen und Johann Adrian von Dörnberg, die Vetter, Bruder bzw. Schwager von ihnen sind, zu Bürgen. Diese verpflichten sich, zugleich für ihre Erben, wie beim Adel üblich, auf schriftliche oder mündliche Aufforderung Elisabeths mit je 2 reisigen Knechten und Pferden innerhalb von 8 Tagen in Homberg oder Treysa, je nach Elisabeths Wahl, in offener Herberge Einlager bis zur Tilgung aller Forderungen zu tun, wie es rechtmäßig und üblich ist. Lewenstein und seine Frau sowie die Bürgen verpflichten sich auf die Vereinbarungen, jeder Rechtsbehelf dagegen ausgeschlossen; diese bleiben auch bei Verlust der Urkunde gültig. — Siegler: Lewenstein von Hatzfeldt, Mitherr zu Wildenburg, die Bürgen, die alle auch unterschreiben. — *Am ostermontage, Rida.*

Ausf., Perg. (durch Kassationsschnitt ungültig gemacht), die Sg. ab. — Nr. 1751.

**1584 Juli 28**

**1861**

Konrad von Seelbach gen. Quadfassel bekundet, sein Vetter Georg (*Georgh*) von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg, habe ihm mehrere Pachten und Zinsen auf seine Höfe zu Fähringen, Dernbach (*Dörn-*), Neuroth (*Namerodt*) und Büsche (*Buisch*) für 2000 Rader fl. unter Vorbehalt des

Einlösungsrechts verschrieben und die Höfe hierfür zu Unterpfand gesetzt. Da der Revers über das Einlösungsrecht in der Eile nicht ausgefertigt werden konnte, verpflichtete er sich, diesen, sobald er ausgefertigt und ihm zugestellt ist, seinem Vetter unterschrieben und besiegelt zuzustellen. Bis dies der Fall ist, gilt die vorliegende Rekognition. — Siegler: der Aussteller, der auch unterschreibt.

Ausf., Pap., Sg. unter Papieroblate aufgedr. — Nr. 1753.

**1584 Oktober 19, Weisweiler, Schloß**

**1862**

Vor Tilman Sauß von Mausbach (*Mous-*), öffentlichem Notar kraft kaiserlicher Gewalt, vereidigtem Gerichtsschreiber der freien Herrlichkeit (*freybanhereien*) Merode (*-rodt*) sowie der Herrlichkeiten Weisweiler und Kinzweiler (*Kins-*), sowie vor den im Folgenden genannten Zeugen erscheinen Werner von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg und Weisweiler, und sein Sohn Wilhelm von Hatzfeldt vormittags gegen 9 Uhr auf Schloß Weisweiler in der dortigen Herrlichkeit auf der Kammer an der Pforte. Werner bestätigt zunächst das im Einvernehmen mit seinen Kindern errichtete Testament von [15]78 Mai 30 mit Ausnahme der Vereinbarungen, die er [15]84 August 30 mit seinem Sohn Johann getroffen hat. Was er seinen lebenden Kindern durch Testament zugewiesen hat, soll ihnen *loco legitimo titulo honorifico et jure institutionis* vermacht sein. Das übrige, was Junker Adolf von Hatzfeldt bei früherer Gelegenheit vermacht war, und das, was er seinen Kindern sonst an Allodialgütern, Herrlichkeiten, Lehngütern, Häusern mit dem jeweiligen Zubehör, Zinsen, Renten, beweglichen (*gereide*) Gütern, Hausrat (*haußgeraedt*), Schulden und Forderungen nicht besonders vermacht hat, vermacht er seinem Sohn Wilhelm als Universalerben. Er überträgt ihm daher nun seine Allodialgüter (*alodialia*), Herrlichkeiten, Lehen und Häuser einschließlich Zubehör in aller Form so, als nähme er dies an Ort und Stelle selbst vor. Er sagt zu, bei Bedarf zusätzliche Schritte dieserhalb selbst zu tun oder durch einen Bevollmächtigten tun zu lassen. Dies soll auch nach seinem Tod als letztwillige Verfügung in jeweils bester Form nach geistlichem oder weltlichem Recht für seine Kinder verbindlich sein. — Wilhelm nimmt die Übertragung an. — Werner und Wilhelm fordern den Notar auf, hierüber ein Notariatsinstrument zu errichten. — Zeugen: Stephan (*Steffen*) Brewer, Johann Jenniß und Wilhelm Kroppenbergh, Schöffen der Herrlichkeit Weisweiler; Arnold Gimmenich, Wilhelm von Hatzfeldt und Magister Johann Kemmerlinck, Einwohner zu Weisweiler und Hoven. — Notariatsinstrument des genannten Notars mit dessen Unterschrifts- und Signetvermerk.

Abschr. (17. Jh.), Pap. — Nr. 1755.

**1584 Oktober 19, Weisweiler, Schloß**

**1863**

Vor Tilman Souß von Mausbach, öffentlichem Notar kraft kaiserlicher Gewalt, vereidigtem Gerichtsschreiber der freien Herrlichkeit Merode sowie der Herrlichkeiten Weisweiler und Kinzweiler, sowie vor den im Folgenden genannten Zeugen erscheinen Werner von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg und Weisweiler, sein Sohn Lubbert (*Lib-*) von Hatzfeldt, Dechant zu Xanten (*Sandten*), und sein Schwiegersohn Philipp Rost von Wers (*Rösten von Weers*), Herr zu Niederdrees (*Nederdreis*), vormittags gegen 10 Uhr auf Schloß Weisweiler in der Kammer neben der Pforte. Werner erklärt, er könne das Folgende wegen Gefahr für Leib und Leben infolge der Kriegsläufe sowie wegen Körperschwäche nicht selbst vornehmen. Er bevollmächtigt daher auf Verlangen seines Sohnes Wilhelm seinen Sohn Lubbert und seinen Schwiegersohn Philipp, die beide anwesend sind, sowie Johann, Wilhelm und Werner Gebrüder von Hochsteden in ihrer Abwesenheit, vor Obrigkeiten, Lehnsherren, Ober- und Untergerichten oder sonst zuständigen Personen zu erscheinen und seine Allodialgüter, Herrlichkeiten, Lehen und Häuser einschließlich Zubehör in jeweils ortsüblicher Form auf seinen Sohn Wilhelm erblich zu übertragen und dieserhalb alle jeweils ortsüblichen Schritte zu tun. Er verpflichtet sich auf die von den Bevollmächtigten vorgenommenen Handlungen. Die jetzige Vollmacht enthält bei Bedarf zugleich zusätzliche Vollmachten. — Zeugen: Stephan Brewer, Arnold Gymmenich, Wilhelm Hasfeldt und Magister Johann Kemmerlingk, Einwohner zu Weisweiler und Hoven. — Notariatsinstrument des genannten Notars mit dessen Unterschrift und Signet. — Siegler: Werner von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg und Weisweiler.

Ausf., Perg., Sg. erh. — Beiliegend: 1) Begl. Abschr. mit Beglaubigungsvermerk von 1882 Juli 7 durch Gustav Anton Meinertz, Notar zu Kaiserswerth, auf Antrag von Alfred Fürsten von Hatzfeldt-Wildenburg zu Dambrau, Kr. Falkenberg, mit Unterschrift und Siegel des Notars. — Begl. Abschr. (19. Jh.), Pap. (geheftet), Sg. aufgedr.; 2) Abschr. (17. Jh.), Pap. (geheftet); angefügt: Abschr. der Urk. von 1584 Oktober 23 (s. Reg. Nr. 1864) sowie der Urk. von 1579 Februar 23 (s. Reg. Nr. 1788); 3) Abschr. (17. Jh.), Pap.; 4) Unvollständige Abschr. (19. Jh.), Pap. — Nr. 1754.

**1584 Oktober 23, Weisweiler, Schloß**

**1864**

Vor Tilman Souß von Mausbach, öffentlichem Notar kraft kaiserlicher Gewalt, vereidigtem Gerichtsschreiber der freien Herrlichkeit Merode sowie der Herrlichkeiten Weisweiler und Kinzweiler, erscheint Werner von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg und Weisweiler, vormittags gegen

10 Uhr auf seinem Schloß Weisweiler in der Kammer bei der Pforte. Werner erklärt, wegen Gefahr für Leib und Leben infolge der Kriegsläufe sowie wegen Körperschwäche sei er nicht in der Lage, das Folgende selbst vorzunehmen. Er bevollmächtigt daher unbeschadet seiner früher erteilten Vollmachten seinen Schwager Johann von Lützeroth zu Forst auf Verlangen seines Sohnes Wilhelm von Hatzfeldt, vor Obrigkeiten, Lehnsherren, Ober- und Niedergerichten sowie sonst zuständigen Personen zu erscheinen und Werners Herrlichkeiten, Allodialgüter, Lehen und Häuser einschließlich Zubehör in der jeweils ortsüblichen Form auf seinen Sohn Wilhelm erblich zu übertragen, dieserhalb Verzicht zu leisten und alle sonst dieserhalb notwendigen Schritte zu tun. Werner verspricht, die durch Johann getroffenen Maßnahmen einzuhalten und Johann schadlos zu halten. Die jetzige Vollmacht enthält bei Bedarf zugleich zusätzliche Vollmachten. — Zeugen: Stephan Brever, Arnold Gymmenich und Magister Johann Kemmerlingk, Einwohner zu Weisweiler und Hoven. — Notariatsinstrument des genannten Notars mit dessen Unterschrift und Signet. — Siegler: Werner von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg und Weisweiler.

Ausf., Perg., Sg. besch. — Beiliegend: Abschr. (17. Jh.), Pap. — Weitere Abschr. angefügt an Abschr. der Urk. von 1584 Oktober 19 (s. Reg. Nr. 1863) sowie einer weiteren Urk. — Nr. 1756.

### 1584 Oktober 24, Heidelberg

1865

Vor Magister Laurentius Herder, öffentlichem und geschworenem Notar, Syndicus der Universität Heidelberg, sowie vor den im Folgenden genannten Zeugen erscheinen Maria von Hirschhorn (vom Hirschhorn), geb. von Hatzfeldt, Witwe des Ludwig von und zu Hirschhorn, ihr Vater Georg von Hatzfeldt sowie Dr. jur. utr. Jost Reuber nachmittags zwischen 1 und 2 Uhr in Dr. Reubers Haus (behausung) zu Heidelberg am Markt zwischen den Häusern von Johann Franz Novelsen sowie von den Kindern des gestorbenen Konrad Hermann in der vorderen Eckstube mit dem Steinerker. Dr. Reuber erklärt, Junker Ludwig habe [15]83 September 25 und damit kurz vor seinem Tode, während er sich in Heidelberg aufhielt, ihn und Dietrich Semelbeckher zu sich in seinen Hof zum Morgenimbiß gebeten. Nach dem Imbiß habe er ihnen mitgeteilt, er habe seiner Frau wegen der von ihr erwiesenen und zu erwartenden Treue 6 Gülturkunden über zusammen 10 600 fl. Hauptgut als Eigentum geschenkt. Die Schenkung und Übergabe nehme er nunmehr in ihrer beider Gegenwart vor, damit eine Frau gegebenenfalls als Witwe einen besseren und angemessenen Unterhalt habe. Sodann habe er sie beide aufge-

fordert, Zeugen der Schenkung zu sein. Dr. Reuber erklärt weiter, er habe die 6 Urkunden von Junker Ludwigs Frau zu treuen Händen in Empfang genommen und sich verpflichtet, diese zu verwahren und sie gegebenenfalls nur an Junker Ludwigs Frau herauszugeben. Zunächst habe er sich gegen die Übernahme gewehrt und gebeten, ihn damit zu verschonen, dann aber doch auf Junker Ludwigs Bitten die Urkunden in Verwahr genommen. Er habe die Urkunden bisher gemäß einer von ihm unterschriebenen und besiegelten Urkunde in Verwahr gehabt, stets bereit, sie an Maria von Hirschhorn auf Verlangen herauszugeben. — Da diese die Urkunden nunmehr wieder an sich nehmen wollte und Dr. Reuber die Herausgabe anbot, weshalb sie nun zusammenkamen, fordert Maria den Notar auf, über die Rückgabe der Urkunden ein Notariatsinstrument und bei Bedarf mehrere solche anzulegen und ihr wegen angemessenem Lohn Mitteilung zu machen. Danach übergibt sie dem Notar die Hinterlegungsurkunde und fordert ihn auf, sie öffentlich zu verlesen und danach dem Notariatsinstrument zu inserieren. Zunächst befragt der Notar pflichtgemäß Dietrich *Semelbeckher* danach, was ihm von der Angelegenheit bekannt sei. Dieser bestätigt, daß die Urkunden in erwähnter Weise geschenkt und hinterlegt wurden, da er dabei gewesen sei. Sodann verliest der Notar die von ihm als unverletzt festgestellte Hinterlegungsurkunde. Daraufhin übergibt Dr. Reuber an Maria die Gülturkunden, die er aus einer verschlossenen kleinen Truhe (*truvlin*) vor sich auf dem Tisch liegen hatte, in der Reihenfolge, wie sie in der Hinterlegungsurkunde genannt sind. — Der Notar legt hierüber ein Notariatsinstrument und übergibt es Maria zu ihrer Verwendung. — Zeugen: Ludwig Graf (*Graven*), der Arznei Doktor und Professor, Dietrich *Semelbeckher*, Medicus, beide zu Heidelberg; Ulrich Faber, Amtmann zu Zwingenberg. — Inserat der Urk. von 1583 September 25. — Notariatsinstrument des genannten Notars mit dessen Unterschrift und Signet.

Ausf. Perg. — Vgl. Reg. Nr. 1852. — Beiliegend: Gleichzeitige begl. Abschr. mit Beglaubigungsvermerk des genannten Notars, Perg. — Nr. 1757.

#### 1584 November 11

Vor Dietrich Byn, Richter, sowie vor Peter Schluper zu Guttehoven (*Gudinckhoffen*), Gerhard im Winckell, Johann Papendelle, Johann Qwethaß, Dietrich Hinover und den übrigen Schöffen der Landgerichte Gerresheim und Erkrath (*Erckraedt*) verkaufen Johann Burggreff und seine Frau Metzken an Johann von Winkelhausen, Herrn zu Mierlo, und

1866

seine Frau Anna für quittierte 500 Tlr. zu je 52 alb., die in silbernen Königs- und Reichstlrn. entrichtet wurden, 30 Tlr. Erbrente zu je 52 alb., die von 1585 an jeweils innerhalb von 14 Tagen nach St. Martinstag (November 11) auf dem Haus Winkelhausen in Münzen zu leisten ist, die im Amt Mettmann (*Medtman*) gültig sind, jedoch keine unter Gegenwert von  $\frac{1}{2}$  Reichs- oder Holländischem Tlr. Hierfür setzen sie folgende Stücke Land zu Unterpfand: das etwa 9 Vt. große sog. Kalklandt mitten im *Bawhauser feldt*; das etwa 2 M. große sog. *Sturms landt*; das etwa  $2\frac{1}{2}$  M. große sog. *Schmallstück auf des junckeren busch ahm Hardenbergh* neben Erbe des Käufers; den Anteil des Verkäufers im *Hymmerich*. Die anderweitig unbelasteten Unterpfänder werden auch künftig nicht anderweitig belastet. Den Verkäufern bleibt Einlösungsrecht zum Rententermin mit der Verkaufssumme vorbehalten. — Siegler: Dietrich Byn, Richter; die Schöffen der Landgerichte Gerresheim und Erkrath (Schöffenamtsiegel).

Ausf., Perg., Sg. 1 leicht besch., 2 stark besch. — Nr. 1758.

#### 1584 November 11, Wildenburg

1867

Hennichen von Bettorf und seine Frau Freügin verkaufen an Hermann von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg, und seine Frau Margarethe von Hatzfeldt als Lehensherren für eine quittierte Kaufsumme, die zuvor durch die im Folgenden genannten Weinkaufleute festgelegt war, kraft Erbkauf ihr Erbe und das von ihnen gekaufte Gut und damit  $\frac{1}{8}$  von Hof und Gut zu Bettorf, einschließlich Zubehör innerhalb und außerhalb von Bettorf im Kirchspiel Friesenhagen; das Achtel hatte *Merthin* aus dem *Yrlenbroiche* bisher von Hennichen gepachtet. Hiervon bleibt das neu gebaute Häuschen ausgenommen, das die Verkäufer bewohnen, und ebenso das Haus, das Wilhelm zu Steeg von *Elsgin*, der ersten Frau des Hennichen, durch Schenkung erhielt: die Verkäufer behalten sich das Recht vor, das Haus im Einvernehmen mit dem Lehnsherrn zu kaufen. Jetzt verzichten sie vor Schultheiß, Schöffen und gehegtem Gericht Friesenhagen auf das von ihnen verkaufte Achtel zugunsten der Käufer erblich, nachdem sie das jetzt verkaufte Lehngut innerhalb und außerhalb von Bettorf dreimal 14 Tage in der Kirchspielkirche Friesenhagen im Einvernehmen mit dem Lehnsherrn hatten feilbieten lassen und auch sonst dieserhalb gemäß Ordnung der Herren zu Wildenburg und des Gerichts Friesenhagen sowie gemäß Landesordnung verfahren waren. Sie leisten des erwähnten Achtels wegen Währschaftsversprechen. — Dedings- und Weinkaufleute: Peter von Dermbach, Landschultheiß der Herrschaft Wildenburg; Joerge Hatzvelt, zu Wildenburg Rentmeister des Käufers. —

Siegler: Peter von Dermbach, Landschultheiß der Herrschaft Wildenburg, sowie Wilhelm zu Steeg, Johann zu Sohlbach, Johann Kremer zu Friesenhagen, Johann Schmidt zu Wildenburg und Deis zu Staade, Gerichtschöffen zu Friesenhagen (Schöffenamtsiegel). — *Am dage Martini episcopi, Willenbergh.*

Ausf., Perg., Sg. leicht besch. — Rv.: *Erbkaufverschreibung ober des alten Hengins, Freugin, eheleut, haus, hoff undt andeil guter, so der her dorste erblich an sich erkauf undt gebracht hatt mit 340 rader gulden kaufpenning uff Martini 1584 zu Bettendorf (16. Jh.). — Nr. 1759.*

### **1584 November 20—22, Wildenburg**

**1868**

Vor Kaspar Kannegiesser von Köln, kraft kaiserlicher und päpstlicher Gewalt öffentlichem und beim Reichskammergericht zugelassenem Notar, vor den im Folgenden genannten Zeugen, auch im Beisein von Heymen von Böcklingen, Rentmeister zu Wildenburg, sowie Johann Schmidt und Mattheiß zu Staade, Gerichtschöffen zu Friesenhagen in der Herrschaft Wildenburg, erscheint Wilhelm von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg und Weisweiler, nachmittags um 1 Uhr vor dem Schloß zu Wildenburg und erklärt Folgendes: Sein gestorbener Vater Werner von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg und Weisweiler, habe durch Testament, das er im Einvernehmen mit seinen Kindern errichtete, u. a. bestimmt, Wilhelm und der unterdessen gestorbene Adolf von Hatzfeldt, seine beiden Söhne weltlichen Standes, sollten von seinem Tod an seine Herrlichkeiten, erblichen, Lehns- und Allodialgüter sowie alles bewegliche und unbewegliche Hab und Gut als Erben unter der Bedingung zu Eigen haben, daß sie seinen Söhnen im geistlichen Stand jährliche und sonstige Einkünfte gesichert anweisen. Mit dem Tod seiner beiden Söhne im weltlichen Stand sollte sein Anteil seinem überlebenden Bruder im weltlichen Stand — vorbehaltlich anderweitiger Anweisung Werners — erblich zufallen. Wilhelm erklärt weiter, demgemäß habe sein Vater ihm schon zu Lebzeiten mehrere Erbgüter eingeräumt. Nach Adolfs Tod habe sein Vater es bei seinem Testament belassen und es vor seinem Tod vor Notar und Zeugen bestätigt. Auch habe er ihm als letztem Sohn im weltlichen Stand alle seine Herrlichkeiten, Lehns- und Allodialgüter einschließlich Zubehör sowie seine beweglichen und unbeweglichen Güter gemäß Notariatsinstrument des Notars Tilman Souß von Mausbach von [15]84 November 19 übertragen. Nachdem sein Vater in den letzten Tagen gestorben sei, habe er die von ihm hinterlassene Erbschaft entsprechend in aller Form in Besitz genommen, wobei er den Besitz an

Gütern, die er bereits in Besitz hatte, fortsetzte, oder diesen, soweit nötig, einnahm. Er habe Güter, die er zu Lebzeiten des Vaters noch nicht in Besitz hatte, unmittelbar nach dessen Tod in Besitz genommen bzw. dies beabsichtigt. Nachdem er die Besitzergreifung von Haus und Herrlichkeit Weisweiler mit den zugehörigen Erb- und sonstigen Gütern, mit Hoheit, Gerechtigkeiten und Zubehör und ebenso der anderen Erb- und sonstigen Güter im Fürstentum Jülich und Erzstift Köln vorgenommen habe, sei er nun hier in der Absicht erschienen, den von seinem Vater hinterlassenen Anteil von Haus und Herrlichkeit Wildenburg mit Hoheit und Gerechtigkeiten sowie den zugehörigen Höfen und Gütern einschließlich Zubehör in Besitz zu nehmen und künftig selbst oder durch einen Beauftragten (*befelhaber*) in Besitz zu behalten. Er bevollmächtigt daher den erwähnten Heymann von Böcklingen, den von seinem Vater hinterlassenen Anteil der Hoheit und Herrlichkeit Wildenburg mit den zugehörigen Gerichten sowie den zugehörigen Höfen, Erb- und sonstigen Gütern einschließlich Zubehör in seinem Namen zu verwalten, alle Fälligkeiten einzufordern und ihm darüber abzurechnen, künftig nur ihn als Herrn des von seinem Vater hinterlassenen Anteils anzuerkennen und alle Einkünfte nur an ihn zu liefern. Heyman nimmt den Auftrag an und verpflichtet sich, ihn zu erfüllen. — Sodann nimmt Wilhelm die Besitzergreifung im Beisein des Notars, der Schöffen und der Zeugen in der Weise vor, daß er den Ring am vorderen Tor des Schloßes Wildenburg in die Hand nimmt und erklärt, hiermit nehme er den von seinem Vater hinterlassenen Anteil von Schloß Wildenburg mit dem erwähnten Zubehör in Besitz. Diesen nehme er künftig selbst oder durch einen Beauftragten wahr. Den Pförtner Johann von Hönningen (*Heningenn*) weist er an, das Tor künftig auch in seinem Namen als Mitherrn zu hüten und ihn als Mitherrn des von seinem Vater hinterlassenen Anteils anzuerkennen. Johann nimmt die Bestellung als Pförtner an und verpflichtet sich entsprechend. — Weiter geht Wilhelm mit den Schöffen, dem Notar und den Zeugen auf das Schloß, nimmt die Türen in die Hand, betritt die Kammern und erklärt, damit nehme er Schloß Wildenburg mit allem Zubehör in Besitz. — Den Notar fordert er auf, ihm hierüber ein Notariatsinstrument zu übermitteln. — Zeugen: Rutger Schomecher, Johann von Upplehenn. — Am gleichen Tag reitet Wilhelm mit dem von ihm bestellten Rentmeister im Beisein der Schöffen, des Notars und der Zeugen zu folgenden Höfen in der Herrschaft Wildenburg, die zum Schloß Wildenburg gehören und von denen Wilhelms Angaben zufolge sein gestorbener Vater einen Anteil innehatte: dem Hof zu Remer, den Johentgen, Torn Hennen Sohn, als Hofmann oder Pächter bewohnt; den beiden Höfen zu Busenhahn (*Boesennhaene*), die Klein Johann und Mertin als Hofmann oder Pächter bewohnen; dem Hof zu Schönbach

(Schone-), den Henrich, des Halffen Sohn, als Hofmann bewohnt; den beiden Höfen zu Hundscheid (*Hondtscheidt*), die Johann Widenbroche sowie Thomas von Eueln (*Euvell*) als Hofmann oder Pächter bewohnen; dem Hof Weidenbruch (*im Weidenbroche*), den Adolf, des gestorbenen Mertin Sohn, als Pächter oder Hofmann bewohnt. Die Höfe nimmt er jeweils entsprechend in Besitz und erklärt, er nehme die Höfe gemäß Übertragung zu dem Anteil in Besitz, den sein Vater daran hatte. Den Besitz nehme er künftig selbst oder durch einen Beauftragten wahr. Den erwähnten Johentgen auf dem Hof zu Remer sowie Johann Weidenbroch auf einem der beiden Höfe zu Hundscheid belehnt er mit den jeweiligen Höfen erneut für die Pacht, die sie an seinen Vater geleistet hatten. Er weist sie zu entsprechender Anerkennung und Lieferung an. Diese verpflichten sich entsprechend. — Den Notar fordert er auf, ihm hierüber im Notariatsinstrument mitzuteilen. — Zeugen: wie oben. —

Zur Fortsetzung der Besitzergreifung reitet Wilhelm im Beisein der Schöffen, des Notars und der Zeugen auf Schloß Wildenburg, stellt die Pferde ab und geht auf das obere Schloß (*oberste behausongh*). — Nachmittags um 4 Uhr erscheint er in der genannten Begleitung dort vor Heinrich von Hatzfeldt, Mitherrn zu Wildenburg, und erklärt, Heinrich wisse sich des mit seinem gestorbenen Vater geschlossenen Vertrags zu erinnern, wonach dieser ihm das halbe obere Schloß, die Mühle sowie die zu Schloß Wildenburg gehörigen Äcker, Gärten, Wiesen und Dienste, soweit sie vom oberen Schloß gebraucht wurden, zu seinem Anteil gegen eine jährliche Pacht überlassen habe. Nachdem sein Vater vor wenigen Tagen gestorben sei und er den von ihm hinterlassenen Anteil in Besitz genommen habe, beabsichtige er, seinen Onkel Heinrich bei der Verpachtung wie bisher zu belassen. Er fordere ihn zu entsprechender Anerkennung und Lieferung auf. Um Heinrich an das Testament seines Vaters und die von diesem vorgenommene Auftragung zu erinnern, legt er ihm das erwähnte Notariatsinstrument im Original vor und läßt es verlesen. Sodann bestätigt Heinrich seinem Vetter (!) den erwähnten Vertrag und verpflichtet sich zu entsprechenden Leistungen. — Wilhelm fordert den Notar auf, ihm hierüber ein Notariatsinstrument mitzuteilen. — Zeugen: wie oben. —

Wilhelm übernachtet sodann auf dem oberen Schloß Wildenburg. — Am Morgen des folgenden Tags, November 21, reitet er zur Fortsetzung der Besitzergreifung morgens um 6 Uhr mit der erwähnten Begleitung auf das sog. Jungfer Beler Gut zu Steeg in der Herrschaft Wildenburg, das früher Erbgut des Peter Dernbach war, und erklärt dort, sein Vater habe dies rechtmäßig besessen, nachdem er wegen Schulden von Gerichts wegen dort eingesetzt war. Er nimmt das Gut in aller Form in Besitz und erklärt, den Besitz nehme er künftig selbst oder durch einen Beauf-

tragten wahr. — Den Notar fordert er auf, ihm ein Notariatsinstrument hierüber mitzuteilen. — Zeugen: Rutger Schomecher, Dietrich Beynen von Millen. — Zur gleichen Stunde reitet er mit der erwähnten Begleitung auf den Hof von Wilhelm Gaul (Guil) zu Steeg, fordert dort Wilhelm Gaul als ältesten Schöffen des Gerichts Friesenhagen zu sich und erklärt diesem, er habe den Anteil seines Vaters von Haus und Herrlichkeit Wildenburg in Besitz genommen und Heyman von Böcklingen zu seinem Rentmeister und Beauftragten bestellt. Er fordert Wilhelm Gaul auf, Futterhafer, Herbst- und Maibede, Zinsen und Pachten künftig nur an diesen zu entrichten und künftig nur ihn selbst als Herrn anzuerkennen. Weiterhin weist er Wilhelm Gaul an, am morgigen Donnerstag rechtzeitig auf Schloß Wildenburg zu erscheinen und dort wegen Abwesenheit oder Fehlens des Schultheißen als ältester Schöffe des Gerichts Friesenhagen das Schultheißenamt gemäß Herkommen und Landesübung wahrzunehmen. Weiterhin weist er Wilhelm Gaul an, die anderen Dienstleute und Untertanen der Herrschaft Wildenburg, die seinem Vater Futterhafer, Herbst- und Maibede sowie andere Zinsen und Pachten jährlich zu leisten hatten, zu einem bestimmten Termin an eine bestimmte Stelle zu laden, um ihnen entsprechende Weisung wegen Leistung der Pachten zu erteilen. Wilhelm Gaul willigt hierin ein und verpflichtet sich durch Handschlag, den Anweisungen nachzukommen. — Wilhelm fordert den Notar auf, ihm hierüber ein Notariatsinstrument mitzuteilen. — Zeugen: wie oben. —

Sodann reitet er mit der erwähnten Begleitung auf den Hof zu Hammer (zum Hamer) in der Herrschaft Wildenburg und erklärt, sein gestorbener Vater habe an dem Hof einen Anteil zu Eigen gehabt. Er beabsichtige, auf Grund der Verfügung seines Vaters den Besitz fortzuführen und die Besitzergreifung des Hofes einschließlich Zubehör zu erneuern. Er nimmt den Hof in aller Form in Besitz und erklärt, daß er diesen künftig selbst oder durch einen Beauftragten wahrnimmt. Er weist Heyman, der zugegen ist, als seinen Rentmeister und Beauftragten an, den Besitz fortzuführen und die anteiligen Pachten und jährlichen Gefälle zu seinen Gunsten einzufordern. — Wilhelm fordert den Notar auf, ihm hierüber ein Notariatsinstrument mitzuteilen. — Zeugen: Rutger Schomecher, Dietrich Bynn von Millen. — Zur gleichen Stunde reitet Wilhelm mit seinem Rentmeister und der erwähnten Begleitung auf den Höferhof (hof zum Hoeve), den Peter als Hofmann innehat, sowie auf den Hof zu Wittershagen (Witterß-), den Hentze als Hofmann bewohnt; beide Höfe sind im Kirchspiel Morsbach gelegen und gehören zur Herrschaft Wildenburg. Auf beiden Höfen erklärt er, seine Vorfahren (vorettern) hätten als Herren zu Wildenburg die beiden Höfe zu Eigen gehabt und zwar mit Gerichtsbarkeit, Hoheit und Obrigkeit. Er beabsichtige, Besitz und Ge-

richtsbarkeit seines gestorbenen Vaters fortzusetzen. Er nimmt beide Höfe in aller Form in Besitz und erklärt, er führe Besitz, Gerichtsbarkeit, Hoheit und Obrigkeit, die die Herren zu Wildenburg seit alters hatten, zu dem Anteil, den sein gestorbener Vater daran hatte, fort und zwar, obwohl die Grafen von Sayn in den letzten Jahren sich auf beiden Höfen die Gerichtsbarkeit anmaßen, wodurch sie seinen gestorbenen Vater und die anderen Mitherren zu Wildenburg hinsichtlich Gerichtsbarkeit, Hoheit und Obrigkeit beeinträchtigten. Trotz solcher Beeinträchtigungen beabsichtige er nicht, den Grafen von Sayn irgend eine Gerichtsbarkeit zu erlauben und auf den Anteil, den sein gestorbener Vater an Gerichtsbarkeit, Hoheit und Obrigkeit hatte, zu verzichten. Vielmehr beabsichtige er, dies fortzusetzen, bis er hiervon rechtmäßig entsetzt werde. Wegen des Höferhofs weist er seinen Rentmeister an, Pachten und jährliche Einkünfte dort einzufordern, den Besitz fortzuführen, ihm hierüber abzurechnen und alles sonst dieserhalb Notwendige zu tun. Heymann willigt hierin ein. Wegen des Hofes zu Wittershagen fordert Wilhelm den Hofmann Hentze zu sich und erklärt ihm, er habe den Hof zu dem Anteil, den sein gestorbener Vater daran hatte, in Besitz genommen. Er wolle ihn als Hofmann für die alte Pacht auf dem Hof belassen. Er weist Hentze an, Pachten und jährliche Gefälle zu dem Anteil, den sein gestorbener Vater daran hatte, künftig ausschließlich an Heymann als Rentmeister zu liefern und nur ihn als Herrn des Anteils an dem Hof anzuerkennen. Hentze willigt hierin ein und verpflichtet sich entsprechend. — Wilhelm fordert den Notar auf, ihm hierüber ein Notariatsinstrument mitzuteilen. — Zeugen: wie oben. — Von dort reitet Wilhelm mit seinem Rentmeister und der erwähnten Begleitung vormittags auf den Hof Bruchen (zum Broch) in der Herrschaft Wildenburg. Dort fordert er den Hofmann Johann Fluech als Pächter vor sich und erklärt, der Hof sei bei einer früheren Gelegenheit seinem gestorbenen Vater und den Mitherren zu Wildenburg als heimgefallenes Lehen gemäß Lehnsrecht zuerkannt worden. Sie seien dann von Gerichte wegen dort eingesetzt worden und hätten ihn in Besitz genommen. Er beabsichtige, den Besitz, den sein gestorbener Vater an dem Hof hatte, fortzuführen. Er nimmt den Anteil seines Vaters an dem Hof in aller Form in Besitz. Den Hofmann Johann weist er an, künftig den Anteil seines gestorbenen Vaters an Pachten und jährlichen Gefällen künftig nur an Heymann zu liefern und überhaupt an ihn Gleiches zu leisten wie an seinen gestorbenen Vater, solange er lebe. Johann willigt hierin ein und verpflichtet sich entsprechend. Wilhelm nimmt Johanns Erklärungen an. — Wilhelm fordert den Notar auf, ihm hierüber ein Notariatsinstrument mitzuteilen. — Zeugen: wie oben. — Sodann reitet Wilhelm mit seinem Rentmeister und der erwähnten Begleitung am gleichen Vormittag auf den Hof Steckel-

bach (in der St.), den Johann der ohem als Hofmann bewohnt, auf den Hof zu Overbach, den Theis als Hofmann bewohnt, sowie auf den Hof zu Niederbach (Nider-), den Johann und Henne als Hofleute bewohnen. Die drei Höfe sind in der Herrschaft Wildenburg gelegen und gehören zum Haus Wildenburg. Auf ihnen erklärt Wilhelm nacheinander, sein gestorbener Vater und dessen Vorfahren als Herren zu Wildenburg hätten die drei Höfe zu Eigen gehabt. Nachdem sein Vater vor einigen Tagen gestorben sei, zu Lebzeiten aber alle Herrschaften, Lehns- und sonstigen Güter an ihn aufgetragen habe, beabsichtige er, die Güter gemäß Auftragung durch seinen Vater in Besitz zu nehmen. Er nimmt daher den jeweiligen Anteil seines Vaters an den drei Höfen in aller Form in Besitz. Die dortigen Hofleute fordert er zu sich und weist sie an, den ihm zukommenden Anteil an Pachten und jährliche Gefällen ausschließlich an seinen Rentmeister zu liefern und wegen der Anteile nur ihn als Herrn anzuerkennen. Die Hofleute zu Steckelbach und Overbach willigen hierin ein und verpflichten sich entsprechend. Da die Hofleute auf dem Hof zu Niederbach abwesend waren, weist Wilhelm seinen Rentmeister an, Pachten und jährliche Einkünfte dort einzufordern, den Besitz fortzuführen, ihm darüber abzurechnen und alles sonst dieserhalb Notwendige zu tun. — Wilhelm fordert den Notar auf, ihm hierüber ein Notariatsinstrument mitzuteilen. — Zeugen: wie oben. — Am Nachmittag des gleichen Tages reitet Wilhelm mit seinem Rentmeister und der erwähnten Begleitung um 1 Uhr nacheinander zu folgenden Höfen in der Herrschaft Wildenburg, die zum Haus Wildenburg gehören: dem Hof zu Birken, den Peter als Hofmann der Herren zu Wildenburg bewohnt; dem Hof zu Oberkölzen (-cultzen), den Johann als Hofmann bewohnt; dem Hof zu Niederkölzen (Niderkultzen), den Johann als Hofmann bewohnt; dem Hof zum Boech, den Hen als Hofmann bewohnt; dem Hof zu Berzhard (Bertzhardt), den Kerstgen als Hofmann bewohnt; den beiden Höfen zu Güdeln, die Henn der Stoll bzw. Peter Kreger als Hofleute bzw. Pächter bewohnen; den beiden Höfen zu Katzwinkel (-winkell), die Henn bzw. Johann Klein als Hofleute bzw. Pächter bewohnen; dem Hof zu Bracht, den Wilhelm als Hofmann bewohnt; dem Hof zu Alzenthal (Altzendaell), den Wilhelm als Hofmann bzw. Pächter bewohnt. Auf diesen elf Höfen erklärt Wilhelm in erwähnter Weise nacheinander, daß sein gestorbener Vater und dessen Vorfahren als Herren zu Wildenburg die Höfe zu Eigen hatten, sodaß er als Erbe beabsichtige, diese in Besitz zu nehmen. Er nimmt die Höfe nacheinander in aller Form in Besitz und erklärt, er werde den Besitz künftig selbst oder durch einen Beauftragten wahrnehmen. Die erwähnten Hofleute weist er an, künftig Pachten und jährliche Gefälle, soweit sein gestorbener Vater daran Anteil hatte, nur an ihn oder seinen Rentmeister Heymann zu lie-

fern, auch nur an ihn alle sonstigen Leistungen in gleicher Weise wie an seinen gestorbenen Vater zu entrichten, auch nur ihn als Besitzer des Anteils anzuerkennen. Die Hofleute willigen nacheinander hierin ein und verpflichten sich entsprechend. Soweit die Hofleute nicht anwesend waren, weist er diese durch seinen Rentmeister an, tags darauf rechtzeitig am Haus Wildenburg zu erscheinen, um seinen Befehl zu hören. Den Rentmeister weist er an, Pachten und jährliche Einkünfte von den Höfen einzufordern, den Besitz fortzuführen, ihm darüber abzurechnen und alles sonst dieserhalb Notwendige zu tun. — Wilhelm fordert den Notar auf, ihm hierüber ein Notariatsinstrument mitzuteilen. — Zeugen: wie oben. — Weiter reitet Wilhelm mit seinem Rentmeister und der erwähnten Begleitung auf den Hof zu Schönborn in der Herrschaft Wildenburg, den Johann als Hofmann bewohnt. Dort erklärt er, der Hof sei den Herren zu Wildenburg als Lehen heimgefallen, sodaß er als Erbe seines Vaters beabsichtige, den Hof in Besitz zu nehmen. Er nimmt den Hof in aller Form in Besitz und weist seinen Rentmeister entsprechend zur Fortführung des Besitzes an. — Wilhelm fordert den Notar auf, ihm hierüber ein Notariatsinstrument mitzuteilen. — Zeugen: wie oben. — Weiter reitet Wilhelm mit seinem Rentmeister und der erwähnten Begleitung auf den Elkhausen (-husen) genannten Hof in der Herrschaft Wildenburg, fordert den dortigen Hofmann *Servaiß* zu sich und erklärt, der Hof sei den Herren zu Wildenburg zinspflichtig. Sein gestorbener Vater habe einen Anteil an dem Zins gehabt, sodaß er als Erbe beabsichtige, den Zinsanteil in Besitz zu nehmen. Er fordert den Hofmann zur Leistung eines entsprechenden Zinsanteils auf. Dieser verpflichtet sich hierzu. — Wilhelm fordert den Notar auf, ihm hierüber ein Notariatsinstrument mitzuteilen. — Zeugen: *Rutger Schomecher*, *Dietrich Beynen* von Millen. —

Tags darauf, am Donnerstag, den 22. November *stylo correcto*, reitet Wilhelm mit seinem Rentmeister und der erwähnten Begleitung morgens gegen 6 Uhr auf den Hof zu Bornhahn (-hagen), den *Groiß Henne* und *Simon* als Hofleute bewohnen, sowie auf den Hof zu Hönningen (*Hönnin-*), den *Tielgen* als Hofmann bewohnt. Auf beiden Höfen, die sein gestorbener Vater und dessen Vorfahren als Herren zu Wildenburg zu Eigen hatten, nimmt er den Anteil seines gestorbenen Vaters förmlich in Besitz und weist die Hofleute wegen der zu leistenden Pachten und jährlichen Gefälle sowie wegen seiner Anerkennung als Herrn des Anteils entsprechend an. — Wilhelm fordert den Notar auf, ihm hierüber ein Notariatsinstrument mitzuteilen. — Zeugen: wie oben. — Schließlich reitet Wilhelm an diesem Vormittag mit seinem Rentmeister und der erwähnten Begleitung auf den Hof zu Stöcken (*Stockem*) in der Grafschaft Nassau, den *Hennes*, des alten Stockmanns Sohn, als Hofmann

bewohnt. Dort erklärt er, sein gestorbener Vater und dessen Vorfahren als Herren zu Wildenburg hätten an diesem Hof ebenso einen Anteil zu Eigen gehabt wie an den Höfen zu Bottenberg (*Boppen-*), Seelbach, Achenbach und Gosenbach (*Goessen-*) ebenso einen Anteil an dem Zehnt, der von dem anderen Hof dort an das Kloster Keppel fällig ist, auch an den Zehnten zu (wüst) Dröningen, Trupbach, Untertan, Unterdiefeln (*Underden Deliff*) und Oberdiefeln (*-deliff*) sowie an anderen jährlichen Gefällen in der Grafschaft Nassau. Er beabsichtige, diese Anteile als Erbe seines Vaters in Besitz zu nehmen. Er nimmt die Anteile, die sein Vater an den Höfen und Zehnten hatte, förmlich in Besitz. Den Hofmann Hannes weist er wegen der Pachten und jährlichen Gefälle sowie seiner Anerkennung als Herrn des Anteils entsprechend an. Der Hofmann Hannes willigt hierin ein und verpflichtet sich entsprechend. — Sodann erklärt Wilhelm, sein gestorbener Vater habe außer den erwähnten Höfen, Zehnten und jährlichen Gefällen in der Herrschaft Wildenburg und in der Grafschaft Nassau noch Anteile an weiteren Höfen zu Eigen gehabt und zwar an den Höfen zu Nochen, Bettenbühl (*Wettenboll*), Birkenbühl (*Birckenboell*), Wolfwinkel (*Wolffswinckell*), Heiligenborn (*uff dem hilligen born*), zu Hagedorn, im Birtzell und zu Grendel (*im Grendell*) sowie an einem Zehnt zu Wenfelem, die alle in der Herrschaft Wildenburg gelegen sind, auch an je einem Hof zu Oedingen und Schramphausen, die beide im Amt Bilstein (*Biel-*) und Erzstift Köln gelegen sind, ebenso einen Weinzehnt zu Merten im Amt Blankenberg (*Blanckenbergh*) und Fürstentum Berg. Obwohl er geneigt wäre, auch deren Besitzergreifung vorzunehmen, bevollmächtigt er mit Rücksicht auf deren entfernte Lage und anderweitige Geschäfte seinen Rentmeister Heymann hierzu. Er verpflichtet sich, die von Heymann dabei getroffenen Regelungen einzuhalten und ihn dieserhalb schadlos zu halten. — Wilhelm fordert den Notar auf, ihm hierüber ein Notariatsinstrument mitzuteilen. — Zeugen: wie oben. —

Zur Fortsetzung der Besitzergreifung reitet Wilhelm noch am gleichem Vormittag mit seinem Rentmeister Heymann und der erwähnten Begleitung wieder auf Schloß Wildenburg. Dort waren auf seine Anweisung die Untertanen der Herrschaft Wildenburg sowie die Hofmänner und Dienstleute, die dem gestorbenen Junker Werner von Hatzfeldt und seinem Bruder Heinrich von Hatzfeldt, beide Herren zu Wildenburg, verpflichtet waren, in großer Zahl erschienen. Wilhelm fordert daher nachmittags um 2 Uhr folgende Hofmänner zu sich: Klein Johann und Mertin, die Hofmänner auf den erwähnten beiden Höfen zu Busenhagen; Henrich, des *Halffen* Sohn, Hofmann des Hofes zu Schönbach; Thomas von Eueln (*Eurvell*), Hofmann des einen Hofes zu Hundscheid (*Hondtscheidt*); Adolf, Mertins Sohn, Hofmann zu Weidenbruch; Hannesen

Sohn zu Hammer (*auff dem Hamer*); Peter, Hofmann zu Höferhof; Johannsen und Henne, beide Hofmänner zu Niederbach; Peter, Hofmann zu Birken; Hermann, Hofmann zum Boich; Kerstgen, Hofmann zu Berzhard; Henn den Stoll und Peter Kreger, beide Hofmänner zu Güdeln; Johann Klein zu Katzwinkel (*-winkell*); Johann, Hofmann zu Schönborn; Wilhelm, Hofmann zu Bracht; Velttenn, Hofmann zu Nochen; Peter, Hofmann zu Bettenbühl (*ahm Wettenboell*); Simon, Hofmann zu (*ahm*) Birkenbühl, Adolf, Hofmann zu (*ahm*) Wolfwinkel, und Garman, Hofmann zu Heiligenborn. Vor ihnen erklärt Wilhelm, sein gestorbener Vater habe ihm alle seine Herrschaften, Lehens- und Allodialgüter testamentarisch vermacht und an ihn abgetreten. Nachdem sein Vater vor wenigen Tagen gestorben sei, habe er Haus und Herrlichkeit Wildenburg mit den zugehörigen Gütern und namentlich mit den erwähnten Höfen, die sie von seinem Vater anteilmäßig gepachtet hatten, als Erbe seines Vaters in Besitz genommen. Er beabsichtige, den Besitz aufrecht zu erhalten. Nachdem er Heymann zu seinem Rentmeister und Beauftragten bestellt hat, weist er die Hofmänner an, seinen Anteil an Pachten, jährlichen Gefällen und sonstigen Leistungen der erwähnten Höfe künftig nur an ihn oder Heymann zu liefern. Auch sollten sie nur ihn als Herrn des Anteils an den Höfen anerkennen. Die Hofmänner willigen hierin ein und verpflichten sich zu entsprechenden Leistungen bis zu dem Zeitpunkt, da sie durch Recht oder Gewalt zu Lieferungen an andere gezwungen werden. — Zur Fortsetzung der Besitzergreifung fordert Wilhelm danach folgende Dienstleute zu sich: Johann zu Wippe (*Wipenn*); Abel Schmitt zu Birken; Sibert zu Steeg; Jurge zu Wissershof; Hannes zu Steeg; Henrich zu Neurath (*-raidt*); Simon zu Birken; Henrich zu Kucheln (*Kuchelen*); Simon zu Siegenthal (*-dal*); Jakob im Gerdtseiffen; Peter sowie Moritz zu Friesenhagen; Abel Peiffer zu Hönningen; Hannes Müller zu Steeg; Roetzel zu Schönbach (*Schone*-); Nolde uff der Heiligenbach; Wilhelm zu Wippe; Paulus Weyer zu Steeg; Arndt von der Breuggen; Theis zu Dietenberg; Idel Henrich zu Altenhofen (*Aldenhoven*); Hannes, Henrich sowie Gerhard zu Katzwinkel; Reiner Jentgen zu Wippe; Peter, Jakob sowie Hannes zu Schönbach (*Schonen*-); Arndt uff der Heiligenbach; Johann Knecht zu Stausberg (*Stoußbergh*); Albert Schneider zu Steeg; Bestgen Schmidt zu Hoevels; Theis Schneider zu Hoevels; Jakob uff der Heiligenbach; Wilhelm Hoedtmecher zu Steeg; Heidtgen zu Steeg; Thonniß Sohn Henrich zu Friesenhagen; Abel im dael; Katharina, Hentzen Frau, zu Wippe sowie Freuchen, Johann Kendtgens Frau. Vor ihnen erklärt er Entsprechendes über seine Besitzergreifung des ihm von seinem Vater zugefallenen Anteils an Haus und Herrlichkeit Wildenburg. Nachdem sie als Dienstleute seinem Vater als Mitherrn zu Wildenburg etliche Fuder Hafer, Herbst- und Maibede,

Hühner, Schweine, Hämmel und weitere jährliche Pachten entrichtet hätten, beabsichtige er, diesen Besitz fortzuführen und daher die Besitzergreifung vorzunehmen. Er weist die Dienstleute an, alle Fälligkeiten anteilmäßig künftig nur an ihn oder seinen Rentmeister Heymann zu leisten und nur ihn als Herrn des von seinem Vater hinterlassenen Anteils anzuerkennen. Die erwähnten Dienstleute willigen hierin ein und verpflichten sich entsprechend. — Wilhelm fordert den Notar auf, ihm ein Notariatsinstrument hierüber mitzuteilen. — Zeugen: Rutger Schoemecher, Johann up Glehenn. —

Noch zur gleichen Stunde fordert Wilhelm zusammen mit [Anne] von Hanxleden, Frau des Junkers Heinrich von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg, die anwesenden Schöffen der Gerichte Friesenhagen und Wissen zu sich, soweit sie durch die Herren von Wildenburg dort bestellt wurden. Vor ihnen erklärt Wilhelm im Beisein des erwähnten Notars und der im Folgenden genannten Zeugen Entsprechendes über seine Besitzergreifung des von seinem Vater ererbten Anteils von Haus und Herrlichkeit Wildenburg. Da sein Vater als Mitherr der Gerichte der Herrschaft Wildenburg an der Einsetzung der Schöffen beteiligt gewesen sei und von ihnen und den Untertanen Eid und Huldigung entgegengenommen habe, beabsichtige er, zunächst von den anwesenden Schöffen und dann von den Untertanen Eid und Huldigung entgegen zu nehmen. Er weist die Schöffen als Gerichtspersonen an, ihm wegen des Anteils, den sein Vater hatte, Huldigung und Eid zu leisten. Sodann erklärt [Anne] von Hanxleden, Frau zu Wildenburg, ihr Gemahl, Junker Heinrich von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg, sei anderweitiger Geschäfte wegen verreist. Doch habe er vor seiner Abreise in Anwesenheit des erwähnten Notars Anweisung gegeben, sie solle die anwesenden Schöffen sowie seine Untertanen wie üblich Huldigung leisten lassen. Sie weist die Schöffen daher an, sowohl Junker Heinrich als auch Junker Wilhelm Huldigung zu leisten. Die Schöffen erklären sich hierzu und weiterhin bereit, beide als Herren anzuerkennen. Ihre Eidesleistung erfolgt sodann gemäß vorgespochener — inserierter — Formel. — Danach fordern Wilhelm sowie [Anne] von Hanxleden, Frau zu Wildenburg, die in großer Zahl erschienenen Untertanen der Herrschaft Wildenburg zu sich. Wilhelm erklärt im Beisein von Notar und Zeugen, sein gestorbener Vater habe ihm alle seine Herrschaften sowie Lehns- und Allodialgüter seinem Testament entsprechend sowie gemäß dem ihnen verlesenen Abtretungsinstrument abgetreten. Nachdem sein Vater vor wenigen Tagen gestorben sei, habe er den Anteil seines Vaters an Haus und Herrlichkeit Wildenburg mit den zugehörigen Gütern in Besitz genommen. Die Untertanen seien daher verpflichtet, ihnen anstelle seines gestorbenen Vaters als Mitherren der Herrschaft Wildenburg Huldigung und Eid zu leisten.

Zur Fortsetzung der Besitzergreifung habe er sie ebenso wie die Schöffen in der Absicht vor sich gefordert, Eid und Huldigung von ihnen entgegenzunehmen. Nachdem die Schöffen seiner Anweisung entsprechend Huldigung geleistet hätten, weise er sie an, ihm wegen des Anteils, den sein Vater hatte, Huldigung und Eid ebenso wie die Schöffen zu leisten. Danach erklärt die Frau zu Wildenburg, ihr Gemahl, der anderweitiger Geschäfte wegen verreist sei, habe vor seiner gestrigen Abreise Anweisung gegeben, daß Schöffen und Untertanen Huldigung und Eid leisten sollten. Sie weise sie daher hierzu gegenüber Junker Heinrich und Junker Wilhelm an. Die Untertanen erklären sich durch einen Sprecher (*red-dener*) aus ihrer Mitte bereit, führen jedoch zunächst Beschwerde darüber, daß sie im Gegensatz zu alter Übung mit außergewöhnlichen Diensten und namentlich an fremden Orten belastet würden. Wilhelm erklärt demgegenüber, er beabsichtige nicht, die Untertanen im Gegensatz zu alter Übung mit Diensten und anderweitig zu belasten; dieserhalb wolle er die Untertanen zu seinem Teil bei alter Gewohnheit belassen. Entsprechendes erklärt die Frau zu Wildenburg. Die Untertanen erklären sich daraufhin zur Huldigung gegenüber Junker Heinrich und Junker Wilhelm sowie dazu bereit, beide als ihre Herren anzuerkennen. Die Eidesleistung der Untertanen erfolgt sodann gemäß vorgespochener Formel, wie sie auch für die Schöffen gültig ist. — Junker Wilhelm und die Frau zu Wildenburg fordern den Notar auf, ihnen hierüber ein Notariatsinstrument oder mehrere solche mitzuteilen. — Zeugen: wie oben. — Schließlich erklärt *Heymann*, Junker Wilhelms Rentmeister, nachmittags um 3 Uhr, er habe als Wilhelms Rentmeister bei den erwähnten Hofmännern mehrere Pachten und jährliche Gefälle eingefordert, die er an Wilhelm auszahlen wolle. Er zahlt daraufhin an Wilhelm 20 holländische Tlr., 5 Dobbels (*dubbeler*), 10 schlechte Dukaten und 1 Sonnenkrone aus. Wilhelm nimmt dies zur Fortsetzung der Besitzergreifung an und weist *Heymann* an, Pachten und jährliche Gefälle, die noch nicht geleistet sind, einzufordern, ihm darüber abzurechnen und alles sonst Notwendige zu tun. — Wilhelm fordert den Notar auf, ihm hierüber ein Notariatsinstrument mitzuteilen. — Zeugen: wie oben. — Notariatsinstrument des genannten Notars *Kaspar Kannegießer* von Köln mit dessen Unterschrift und Signet.

Ausf., Perg. (4 Lagen, geheftet, letztes Blatt besch.), Signet des Notars. — Rv.: *ad causam Johanneß von Hatzfeldt, modo Bettendorff* (17. Jh.). — Beiliegend: Abschr. (17. Jh.), Pap. (geheftet). — Nr. 1760.

Vor Kaspar Kannegießer, kraft päpstlicher und kaiserlicher Gewalt öffentlichem und beim Reichskammergericht immatrikuliertem Notar, sowie vor den im Folgenden genannten Zeugen erscheint Wilhelm von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg und Weisweiler, nachmittags gegen 4 Uhr im Hause der Dompropstei innerhalb des Domklosters in der Stadt Köln und erklärt, sein gestorbener Vater Werner von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg und Weisweiler, habe zu Lebzeiten beim Hauptgericht zu Jülich einen Rechtsstreit gegen die Gebrüder Quad sowie gegen Wilhelm Herzog zu Jülich, Kleve und Berg als deren Intervenient geführt, der dort noch anhängig sei. Nachdem sein Vater vor wenigen Tagen gestorben sei und er als dessen Erbe und Nachfolger gemäß Verfügung und Auftragung seines Vaters alle seine Herrschaften, Lehns- und Allodialgüter in Besitz genommen habe, sei er verpflichtet, den Rechtsstreit beim Hauptgericht Jülich fortzuführen und den Prokuratoren und Anwälten, die sein Vater in dieser und anderen Rechtsstreitigkeiten hatte, Vollmachten zu erteilen. Er bestätigt daher die Handlungen, die Heinrich Wichenius als Anwalt seines Vaters in dem erwähnten Rechtsstreit vor dem Hauptgericht Jülich oder andere Prokuratoren dieses Gerichts für seinen Vater unternahmen. Er bestellt Wichenius zu seinem Anwalt und Prokurator, ebenso alle vereidigten Prokuratoren des Hauptgerichts Jülich in deren Abwesenheit, soweit sie nicht ihm gegenüber auftreten oder anderweitig tätig sind, und zwar jeden von ihnen in gleicher Weise, sodaß der eine von ihnen fortführen kann, was der andere begonnen hat. Damit bevollmächtigt er sie, vor dem Hauptgericht Jülich zu erscheinen und dort den erwähnten Rechtsstreit fortzuführen, gegen die Gebrüder Quad zu Buschfeld, den erwähnten Fürsten als Intervenienten und bei Bedarf gegen Dritte zu verhandeln, dabei seine Rechte zu vertreten und alle sonst dieserhalb vor Gericht notwendigen Schritte zu tun, auch bei Bedarf Unterbevollmächtigte einzusetzen. Die Vollmacht umfaßt für den Bedarfsfall zugleich zusätzliche Vollmachten. Er verpflichtet sich auf die von den Bevollmächtigten in diesem Zusammenhang getroffenen Maßnahmen und verspricht, sie dabei von allen Belastungen frei zu halten. Hierfür setzt er sein Hab und Gut zu Unterpfand. — Wilhelm fordert den Notar auf, ihm hierüber ein Notariatsinstrument mitzuteilen. — Zeugen: Mattheiß Kommer, Eberhard von Borken. — Notariatsinstrument des genannten Notars Kaspar Kannegießer mit dessen Unterschrift und Signet. — *Auff sontagh, den vunff und tzwanzigsten monatdagh Novembris nach calculation deß reformirten calendarii Gregoriani, binnen der statt Colln in der thumbprobsteienn behausungh uffm thumbkloister.*

Ausf., Perg. (durch Mäusefraß leicht besch.), Signet des Notars. — Nr. 1761.

**1584 Dezember 8, Hirschhorn**

**1870**

Maria von Hirschhorn (*Hirschhorn*), geb. von Hatzfeldt, bekundet, ihr gestorbener Gemahl Ludwig von und zu Hirschhorn habe ihr 6 Gülturkunden über zusammen 10 600 fl. Hauptgut geschenkt. Doch sei es der Zeitläufte (*geschwinde zeit*) wegen gefährlich, Originalurkunden, an denen etwas gelegen sei, über Land zu führen. Um daher zu vermeiden, daß die Originalurkunden durch höhere Gewalt in Verlust geraten, seien diese an einer Stelle zu belassen. Damit sie und ihre Erben bei deren Verlust einen Nachweis über deren Besitz haben, habe sie sich entschlossen, von den 6 Gülturkunden ein Transsumpt und Vidimus anfertigen zu lassen, um es bei Bedarf anstelle der Originalurkunden innerhalb und außerhalb des Rechtsweges verwenden zu können. Da sie an Ort und Stelle niemanden hat, um dies durchzuführen, ihr auch die Zeit fehlt, um sich von ihrem Haushalt zu entfernen, und dies vorzunehmen, bevollmächtigt sie Ludwig Graf (*Graffen*), Dr. der Arznei, Professor in Heidelberg, in aller Form, die ihm zugleich übergebenen 6 Gülturkunden an ihrer Stelle von einem Notar im Beisein von 2 Zeugen transsumieren und vidimieren zu lassen, ihr hierüber ein Notariatsinstrument und bei Bedarf deren mehrere anlegen zu lassen und alle sonst dieserhalb notwendigen Schritte zu tun. Sie verpflichtet sich auf die von ihm hierbei vorgenommenen Handlungen, verspricht, ihn hierbei schadlos zu halten, und setzt hierfür ihr gesamtes Hab und Gut zu Unterpfand. — Bei Bedarf umfaßt die Vollmacht zugleich zusätzliche Vollmachten. — Sieglervermerk der Ausstellerin.

Inserat in Urk. von 1585 Mai 7. — Vgl. Reg. Nr. 1876. — Nr. 1767.

**1584 Dezember 12, Heidelberg**

**1871**

Johann Kasimir Pfalzgraf bei Rhein, Vormund und kurfürstlicher Administrator, etc. belehnt nach dem Tod seines Bruders Ludwig Pfalzgrafen bei Rhein, Kurfürsten, etc. als Vormund des von ihm hinterlassenen unmündigen Sohnes Friedrich Pfalzgrafen bei Rhein etc. den Hans Christoph von Rosenberg auf seinen Antrag, zugleich für die durch seinen gestorbenen Vetter Zeisolf von Rosenberg hinterlassenen drei Söhne Konrad, Albrecht Christoph und Georg Siegmund, mit dem Viertel der Stadt Aub zu Mannlehen, das der gestorbene Ritter Konrad von Rosenberg und seine Vorfahren (*voreltern*) von Rosenberg von der Pfalz zu Mannlehen trugen und das Hans Christoph und seine erwähnten Vettern erben. Die Rechte der kurfürstlichen Pfalz, ihrer Leute sowie Dritter bleiben hierdurch unberührt. Die erwähnten von Rosenberg haben das Lehen künftig in allen gegebenen Fällen von dem erwähnten Vormund bzw.

den jeweiligen Pfalzgrafen bei Rhein erneut zu Lehen zu nehmen und die gemäß Lehnsrecht üblicherweise damit verbundenen Pflichten zu erfüllen. — Er bestätigt den durch Hans Christoph geleisteten Lehnseid. — Siegler: der Aussteller.

Ausf., Perg., Sg. in Holzkapsel erh. — Nr. 1763.

**1584 Dezember 12, Heidelberg**

**1872**

Johann Kasimir Pfalzgraf bei Rhein, Vormund und kurfürstlicher Administrator, etc. belehnt nach dem Tod seines Bruders Ludwig Pfalzgrafen bei Rhein, Kurfürsten, als Vormund des von ihm hinterlassenen unmündigen Sohnes Friedrich Pfalzgrafen bei Rhein den Konrad von Rosenberg, ältesten Sohn des gestorbenen *Zeisolf* von Rosenberg, zugleich für seine beiden Brüder Albrecht Christoph und Georg Sigmund, mit einem Viertel der Stadt Aub zu Mannlehen. Die Rechte der kurfürstlichen Pfalz und ihrer Leute sowie Dritter bleiben hierdurch unberührt. Die erwähnten von Rosenberg und ihre Mannlehenserben haben das Lehen künftig in allen gegebenen Fällen von dem Vormund auf die Dauer seiner Vormundschaft, danach von dem erwähnten Pfalzgrafen bei Rhein und dessen Erben als Pfalzgrafen bei Rhein erneut zu Lehen zu nehmen und die gemäß Lehnsrecht üblicherweise damit verbundenen Pflichten zu erfüllen. — Er bestätigt den durch Konrad geleisteten Lehnseid. — Siegler: der Aussteller.

Ausf., Perg., Sg. in Holzkapsel erh. — Nr. 1762.

**1584 Dezember 29**

**1873**

Heinrich Graf zu Sayn, Herr zu Homburg, Montclair und Meinsberg, belehnt den Albrecht von Seelbach gen. Lohe erblich mit den Lehen und Gütern, die Konrad von Seelbach gen. Lohe von seinen gestorbenen Vorfahren (*vorälternn*) als Grafen zu Sayn für jährlich in Hachenburg fällige 6 fl. gemäß Verschreibung zu Lehen trug, und zwar mit einer Hälfte einschließlich Zubehör des sog. wüsten Hofes *unnder der Lohe* im Gericht Netphen. Albrecht und seine Erben haben das Lehen künftig in allen gegebenen Fällen erneut zu Lehen nehmen und die üblicherweise damit verbundenen Pflichten zu erfüllen. — Er bestätigt den durch Albrecht geleisteten Lehnseid. — Siegler: der Aussteller.

Ausf., Perg. (durch Mäusefraß leicht besch.), Sg. stark besch. — Nr. 1764.

**[15]85 Januar 15 a. St., Wildenburg**

**1874**

Hengin von Bettorf verkauft dem Drostem [Hermann von Hatzfeldt] durch Vermittlung von Peter von Dermbach, Landschultheißen der Herrschaft Wildenburg, und Jorigen von Hatzfeldt, Schreiber des Drostem, alles, was er gemäß Schatzungsregister (*lauth der schatzung und des meß zettels*) an Erbgütern, Häusern, Höfen, Schuppen, Scheuern oder Ställen selbst innehat oder Martin von Erlenbruch (*Irlenbroiche*) als Halbwinner von ihm dort in Gebrauch hat. Hiervon ausgenommen bleibt das neue Häuschen (*gebeurgin*), das Hengin selbst bewohnt; dies bleibt ihm zusammen mit dem Kälberstall (*kalber heusgen*) vorbehalten. Auf die verkauften Güter hat Hengin gegen Zahlung von 340 Rader fl. durch besiegelte Urkunde gemäß Landesgewohnheit erblich zu verzichten. — Von den beiden gleichlautenden Urkunden, die hierüber ausgestellt und mit dem Petschaft des Drostem besiegelt sind, wird je eine den beiden Partnern zugestellt.

Abschr. (16. Jh.), Pap. — Nr. 1765.

**1585 März 22, Friesenhagen**

**1875**

Heinrich, Hermann und Wilhelm Vettern von Hatzfeldt, Herren zu Wildenburg, belehnen Hannes, Sohn des gestorbenen Arndt von Hönningen, und seine Mitberechtigten (*consorten*) anteilmäßig mit dem Gut zu Katzwinkel (*Catzwinghell*) einschließlich Zubehör, soweit Peter Kaltauer (*Kaldouger*) zu Katzwinkel dies von ihren Vorfahren (*vorvatteren*) und der Herrschaft Wildenburg zu Lehen trug. — Sie bestätigen den durch Hannes und seine Mitberechtigten geleisteten Lehnseid. Hierdurch bleiben ihre, ihrer Nachkommen, der Herrschaft und Dritter Rechte unberührt. — Zeugen: Hennichen von Bettorf und Schneider Johenchin daselbst, beide Lehnsleute der von Hatzfeldt. — Je eine der beiden gleichlautenden Urkunden hierüber, die über den Worten *Christus spes mea* voneinander getrennt sind, wird an die Partner ausgeliefert. — Siegler: Heinrich von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg, Wilhelm von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg.

Chirograph, Pap., Sg. 1, 2 unter Papierstreifen aufgedr. — Nr. 1766.

**1585 Mai 7, Heidelberg**

**1876**

Vor M[agister] Lorenz (Laurentius) Herder, kraft kaiserlicher Gewalt öffentlichem und geschworenem Notar, Syndicus der Universität Heidelberg, sowie vor den im Folgenden genannten Zeugen erscheint Ludwig

Graf (Graven), Dr. der Arznei, Professor zu Heidelberg, zwischen 8 und 9 Uhr vormittags in seinem dortigen Haus (behausung) in der Suneleß Gasse, das dort zwischen Wendel Crafft und Friedrich Hofmetzler (Hoffmetzler) gelegen ist, in der oberen großen vorderen Stube. Vor ihnen erklärt er, Frau Maria von Hirschhorn habe ihm mehrere Gülturkunden zugestellt und ihn schriftlich angewiesen, diese für sie durch einen öffentlichen Notar transsumieren zu lassen. Dieser Anweisung sei er bisher aus gesundheitlichen Gründen und anderweitiger Geschäfte wegen nicht nachgekommen. Um dieserhalb jedoch nichts zu versäumen und sich seines Auftrags zu entledigen, fordert er den Notar auf, zusammen mit den Zeugen die im Original vorgelegte Anweisung ebenso wie die Gülturkunden nach Besichtigung in ein Vidimus (*glaubwürdig instrumentirt vidimus*) einzubringen, damit dies für den Fall, daß nach deren Beschädigung oder Verlust seine Auftraggeberin oder deren Erben glaubhaft machen müßten, daß sie diese in Händen hatten, das Vidimus ebenso wie die Originale innerhalb und außerhalb des Rechtsweges gültig sei. — Der Notar verliest antragsgemäß öffentlich die ihm vorgelegte Vollmacht und übergibt sie den Zeugen zur Besichtigung. Zusammen mit den Zeugen nimmt er die im Original vorgelegten Urkunden an und stellt nach deren Verlesung fest, daß sie unversehrt sind. Er schreibt die Urkunden sodann wortgetreu ab und vermerkt vor jeder Urkunde deren Betreff. Sodann vergleicht er das von ihm und den Zeugen unterschriebene Vidimus mit den Originalen und übergibt es, nachdem er die Übereinstimmung mit den Originalen festgestellt hat, an Dr. Graf für die Auftraggeberin zu deren Verwendung. — Inserat der Vollmacht von 1584 Dezember 8 sowie der Gülturkunden von 1578 Juni 25, 1575 August 1, 1577 Februar 23, 1580 März 21, 1572 August 24 und 1575 März 14. — Zeugen: Konrad Ingram, Kollektor der Universität Heidelberg; Heinrich Trigel, Schaffner zu Neuenburg (*Newenberg*). — Notariatsinstrument des genannten Notars M[agister] Lorenz Herder mit dessen Signet, nachdem das Transsumpt und Vidimus (*offen instrumentirt vidimus unnd tra[n]s-sumpt*) durch seinen Schreiber auf 33 Blatt Papier geschrieben, in ein weißes Pergament geheftet, von einer roten Schnur durchzogen und besiegelt war. — Unterschriften des Notars sowie der Zeugen. — Siegler: der Notar; Konrad Ingram.

Ausf., in Perg. geheftete Lage von 37 Doppelbl. Pap., Sg. 1, 2 in Holzkapseln angehängt. — Inserat der Urkunden von 1584 Dezember 8 (s. Reg. Nr. 1870), 1578 Juni 25 (s. Reg. Nr. 1778), 1575 August 1 (s. Reg. Nr. 1702), 1577 Februar 23 (s. Reg. Nr. 1750), 1580 März 21 (s. Reg. Nr. 1798), 1572 August 24 (s. Reg. Nr. 1596) und 1575 März 14 (s. Reg. Nr. 1688). — Beiliegend: Abschr. (17. Jh.), Lage von 1 Perg.-Doppelbl. und 15 Pap.-Doppelbl. — Nr. 1876.

1585 Juli 1

1877

Dietrich von der Horst und sein Schwager Bertram von Bylandt, Herr zu Walbeck, einigen sich mit Johann von Winkelhausen zu Winkelhausen in ihren Streitigkeiten wegen Sterbfall, Vermächtnissen und Erbgütern, die der ohne leibliche Erben verstorbene Hermann von Winkelhausen hinterlassen hat, folgendermaßen: Dietrich und Bertram verzichten auf den von ihnen angestregten Prozeß und die von ihnen gestellten Forderungen, sodaß weder sie noch ihre ehelichen Kinder und Erben künftig Ansprüche auf Sterbfall und Vermächtnisse Hermanns oder die von ihm hinterlassenen Güter erheben, sie seien frei, adelig, rittermäßig, Feudal- oder Allodial-, Lehen-, Laten- oder Hofgüter, erblich oder lösbar und in welches Herrn Gebiet auch gelegen. Johann und seine Frau Anna Kettler, denen Dietrich seine Förderung, zugleich für ihre Kinder, zugesagt hat, zahlen ihrerseits an Dietrich und seine mit seiner Frau Elisabeth von Haus gemeinsamen leiblichen Erben sowie an Bertram und seine mit seiner Frau Sophie von Haus gemeinsamen leiblichen Erben zum kommenden St. Michaelstag (September 29) in ihr Gewahrsam in Düsseldorf (*Duißel-*) oder Ratingen (*Rattingen*) einmal 1000 Reichstlr. oder den zu Düsseldorf gültigen Gegenwert und zwar gegen eine Quittung, die durch Dietrich und seine Söhne Johann und Georg Gebrüder von der Horst sowie durch Bertram und seine Frau unterschrieben und besiegelt ist. Zur Sicherung des nun geschlossenen Vertrags haben Dietrich und seine beiden Söhne, abgesehen von ihren Erben, zugleich im Namen ihrer Schwestern und Brüder den nunmehrigen Verzicht auf künftige Forderungen wegen der Hinterlassenschaft Hermanns zu bekräftigen. Bertram und seine Frau haben sich entsprechend zu verpflichten. Sind etwaige Zuwiderhandlungen abzustellen, so geht dies zu Lasten von Dietrichs und Bertrams Seite. Johann und Georg von der Horst sowie Bertram von Bylandt setzen hierfür ihr Hab und Gut zu Unterpand und verzichten gegenüber ihren Verpflichtungen auf jeden Rechtsbehelf. — Der Vertrag wird zweifach ausgefertigt. — Mittler: Georg von Romberg. — Unterschriften von Dietrich von der Horst, Johann von der Horst, Bertram von Bylandt sowie Georg von Romberg.

Ausf., Pap. — Nr. 1769.

1585 September 23

1878

Vor Heinrich Schall von Bell (*Schal von Bell*) zu Schwadorf (*-dorpf*) und Niederberg (*Nidderberg*), zu Niederberg Schultheiß des Domdekans zu Köln, sowie vor Theiß Scheven, Johann Roes, Theiß Müller zu Lechenich, Hermann Schneider und Eberhard (*Everhardt*) Schmidt, Schöffen zu Niederberg, verkaufen Heinrich von Plettenberg, Herr zu Reinhardstein

(Reinartz-) und Pousseur (Puißir), und seine Frau Anna von Metternich an Ludwig von Lülisdorf (-torpff) für quittierte 1200 Reichstlr. (bescheidene ufrichtige unverbottene valvierte reichsthaler) kraft Erbkauf eine ablösbare Rente von 48 Ml. Roggen Dürener (Dheurender) Maß und marktgerechter Frucht, wobei auch 1½ Reichstlr. je Ml. Roggen gezahlt werden können. Die Rente ist von 1586 Oktober 1 an jeweils zu diesem Termin in Düren unbeschadet höherer Gewalt zu leisten, wobei statt 48 Ml. Roggen jeweils 72 Reichstlr. geleistet werden können. Erfolgt die Rentenleistung nicht in Geld, so hat sie in Frucht zu erfolgen. Die Verkäufer setzen hierfür ihren Hof zum Haen einschließlich Zubehör in der Nähe von Niederberg zu Unterpfand, wozu etwa 66 M. Land je Saat, 26 M. Wiese (benden), 60 M. Busch und etliche M. Weide gehören. Der Hof darf nur im Einvernehmen mit Ludwig anderweitig belastet oder verpfändet werden. Außerdem setzen die Verkäufer ihre gesamten väterlichen und mütterlichen Güter zu Unterpfand. Die Verkäufer verpflichten sich, daß Nelliß, der jetzige Pächter des Hofes, oder der von ihnen dort jeweils angesetzte Nachfolger die Rente vor allen anderen Leistungen aus den Einkünften des Hofes liefert; Nelliß verpflichtete sich vor den Schöffen entsprechend. Diese Leistung ist von der jeweiligen Pacht abzuziehen. Im Säumnisfall kann Ludwig sich bis zur Leistung der Pfandsumme und der Tilgung aller Rückstände in den Hof gemäß Übung im Gericht Niederberg einsetzen lassen. Die Verkäufer stellen bei Bedarf auf Verlangen innerhalb Monatsfrist zusätzliche Unterpfänder. Auch ersetzen sie die Urkunde bei Beschädigung unbeschadet der Fälligkeit der Rente. Vidimus oder Transsumpt dieser Urkunde sind gültig, solange die Verkäufer nicht die Einlösung der Rente nachweisen. — Die Verkäufer verpflichten sich vor den Schöffen auf die Vereinbarungen, jeder Rechtsbehelf dagegen ausgeschlossen. Den Verkäufern bleibt Einlösungsrecht der Rente jeweils zum Rentetermin mit der Verkaufssumme zuzüglich einer Rentensumme und etwaigen Rückständen unter der Bedingung vorbehalten, daß sie die Kündigung ½ Jahr zuvor schriftlich einreichen. — Unterschriften von Heinrich von Plettenberg, Herrn zu Reinhardstein, Anna von Metternich gen. Plettenberg, Frau zu Reinhardstein und Pousseur, sowie auf Bitten der schreibunkundigen Schöffen zu Metternich von Heinrich Schall von Bell. — Siegler: Heinrich von Plettenberg, Herr zu Reinhardstein und Pousseur; Heinrich Schall von Bell zu Schwadorf und Niederberg namens des Domdekans zu Köln sowie auf Bitten der Schöffen zu Niederberg mangels eigenen Siegels.

Ausf., Perg., Sg. 1, 2 erh. — Rv.: *Pfandverschreibung auff den hoff zum Haen, de 1585, in sachen Cortenbach contra h[errn] dohmdechandt zu Cölln et consorten, appellationis et mandati. Praesentatum Spirae 26. Aprilis anno 1661 (17. Jh.). — Nr. 1771.*

**1585 November 27, Bonn**

**1879**

Ernst Erzbischof zu Köln etc., Kurfürst, verkauft im Einvernehmen mit Domdekan und -kapitel dort an Friedrich Stapedius, Bürger der Stadt Köln, für einer vereinbarte Geldsumme kraft Erbkauf das sog. Spies'sche (Spießen) Haus in der dortigen St. Severinstraße in nächster Nähe des St. Bonifatiusklosters, das hinten nach der St. Georgskirche zu gelegen ist, und zwar einschließlich Pforten, Haus, Weingarten sowie mit einem hinteren Ausgang zum Kartäuserkloster. Der in dem Haus ansässigen Witwe Spies bleibt ihre Leibzucht dort vorbehalten. Sobald sie gestorben ist, nimmt Friedrich das Haus zu erblichem Besitz ein. Der Verkäufer leistet des Verkaufs wegen Währschaftsversprechen, jeder Rechtsbehelf dagegen ausgeschlossen. — Schreibervermerk des Christian Petri. — Unterschrift des Ausstellers. — Siegler: der Aussteller; Domdekan und -kapitel zu Köln (Siegel *ad causas*).

Begl. Abschr. mit Beglaubigungsvermerk von [15]90 Januar 14 durch Bürgermeister und Rat der Reichsstadt Köln mit Unterschrift des *secretarius Lau[rentius] Web[er]* und Siegel der Aussteller (Sekretsiegel). — Begl. Abschr. (16. Jh.), Pap., das aufgedr. Sg. ab. — Nr. 1772.

**1585 Dezember 16, Eckenhagen**

**1880**

Vor David Elder von Köln, öffentlichem Notar kraft kaiserlicher Gewalt, Richter im Eigen Eckenhagen und Gerichtsschreiber des Amtes Windeck, sowie vor den im Folgenden genannten Zeugen erscheinen Heinrich von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg, und seine Frau Anna, geb. von Hanxleden, Frau von Hatzfeldt zu Wildenburg, nachmittags gegen 1 Uhr *ahm Fronnenberge* im Fürstentum Berg, Amt Windeck, Eigen Eckenhagen und Kirchspiel Odenspiel. Heinrich gibt folgendes Protestschreiben, das er in der Hand hält, zu Protokoll: Nach geltendem Recht gibt es keinen Vertrag (*pacta oder gedinge*) über die Erbfolge. Diese kann nur durch letztwillige Verfügung geregelt werden. Sie erklären daher ihren Willen zur Vermeidung von Mißverständnissen folgendermaßen: Sie beide hatten bei der Regelung der Streitigkeiten, die sie mit ihrem gestorbenen Bruder und Schwager Werner von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg und Weisweiler, führten, in der Vereinbarung (*tractatus*) hierüber u. a. auch bestimmt, daß im Falle von Heinrichs Tod ohne männliche Erben sein Anteil an Wildenburg seinem Bruder Werner erblich zufallen solle. Diese Vereinbarung wurde jedoch nicht *preficyrt* und von den Freunden nicht wie vorgesehen unterschrieben und besiegelt. Dabei handelt sich um einen Vertrag (*gedingh oder pactum*) über ihre Erbfolge unter Ausschluß ihrer rechtmäßigen Leibeserben, der aus den erwähnten und weiteren

Rechtsgründen nichtig und unbillig ist und außerdem Gegenvorstellungen hervorrufft, da die ihnen gehorsamen Kinder und leiblichen Erben nicht auf diese Weise von ihrem rechtmäßigen Erbteil ausgeschlossen werden können. Die Vereinbarung kann auch künftig nicht verantwortet werden. Sie kann jedoch durch letztwillige Verfügung rechtliche Gültigkeit erlangen, wobei ihnen außerdem Änderungsrecht ihrer letztwilligen Verfügung zusteht. Sie widerrufen daher in aller Form den für ihre Erben hinderlichen und rechtlich unbilligen Punkt, wonach jemand außer ihren leiblichen Erben Erbe sein soll. Ihr Wille ist vielmehr, daß der Heinrich rechtmäßig zugefallene Erbteil an Hoheit, Höfen und Gütern der Herrschaft Wildenburg, den sie beide jetzt in unbestrittenem Besitz haben oder künftig erlangen, ihren jetzigen und künftigen ehelichen Kindern, und zwar Söhnen und Töchtern, in der Weise zufallen, daß beim Fehlen von männlichen Erben oder deren vor Heinrichs Tod eingetretenem Tod ihre Töchter ihre erblichen Lehen, die ihnen eigentümlichen Güter und ihre beweglichen Güter erben. Dem entgegenstehende Auslegungen oder auch Zusagen von ihnen beiden sind hiermit in aller Form aufgehoben. Daß der Sohn ihres Bruders und Schwagers und somit ihr Vetter nach dem Tod des Vaters Besitz in der Herrschaft Wildenburg ergriffen hat, kann künftig nicht mehr ohne Rücksicht auf den nun eingelegten Protest sowie alle diejenigen Verhandlungen betrachtet werden, die wegen ihren Rechten an dem väterlichen Anteil an der Herrschaft Wildenburg geführt wurden. — Den Notar fordern sie in Gegenwart der Zeugen auf, über ihren Einspruch ein Notariatsinstrument und bei Bedarf mehrere solche anzulegen und ihnen zu ihrer Verwendung zuzustellen. — Zeugen: Christian Solbach, Severin Catzwinkell. — Notariatsinstrument des genannten Notars David Elder mit dessen Unterschrifts- und Signetvermerk.

Abschr. (16. Jh.), Pap. — Rv.: *Copia revocationis et contradictionis der vorigen ihnn anno 1576 und 1577 uffgerichter vertrage durch Heinrichen vonn Hatzfeldt unnd Annen von Hanxlede, eheleuthen, anno etc. 1585 gethan mitt verordnungh und disposition, das diesem ungehindert ihre eheliche kinder ihnen in allen Wildenbergischen guttern succedieren, anno etc. 1585 (16. Jh.).* — Nr. 1773.

### 1586 März 27, Düsseldorf

1881

Dietrich von der Horst, der die Gebrüder Johann und Georg von der Horst als Vater ebenso vertritt wie seine übrigen unmündigen Söhne und Töchter außer Landes, sowie Bertram von Bylandt, Herr zu Walbeck, der zugleich seine Frau und seine Erben vertritt, bekunden, durch Vertrag von [15]85 Juli 1, der von Freunden vermittelt war, hätten sie sich mit Johann von Winkelhausen zu Winkelhausen wegen Sterbfall, Vermächt-

nissen und Erbgütern des gestorbenen Hermann von Winkelhausen dahingehend geeinigt, daß sie den von ihnen angestregten Prozeß aufgeben und von ihren Forderungen Abstand nehmen. Hierfür sollte Johann ihnen am Tage Mariä Lichtmeß (Februar 2) einmal 1 000 Reichstlr. zahlen. Sie quittieren Johann den Empfang dieses Betrages in der Weise, daß Johann dieser Forderung auch von Seiten ihrer unmündigen Kinder bzw. Brüder und Schwestern, die außer Landes sind, ledig ist; jene haben den Vertrag bei Bedarf an geeigneten Stellen zu bestätigen. Hierfür setzen sie ihr übriges Hab und Gut zu Unterpfand. — Unterschriften von Dietrich von der Horst, Bertram von Bylandt, Johann von der Horst und Georg (*Jurge*) von der Horst.

Ausf., Pap. — Nr. 1774.

**1586 August 8**

**1882**

Julius Bischof zu Würzburg und Herzog von Franken belehnt den Albrecht Christoph von Rosenberg mit folgenden Lehen, die von ihm und dem Stift Würzburg zu Lehen gehen, zu Mannlehen; der Hälfte des Lehens der Kaplanei im Schloß Waldmannshofen; zwei Höfen zu Gülchsheim, auf deren einem Jakob Kleinschrot ansäßig ist, wo früher Mathes Hertle ansäßig war, während auf dem anderen Kilian Vogel ansäßig ist, wo zuvor Lorenz Eck ansäßig war; einem fl. und einem Fastnachtshuhn jährliche Gülte zu Steinach unterhalb von Brauneck von einem Gut, auf dem Lorenz Kan ansäßig ist, wo zuvor Cunz Kaler ansäßig war; je 4 Ml. Korn und Hafer sowie 4 Fastnachtshühner von dem Hof zu Geiselheim, auf dem Ambrosius (*Brosius*) Detzel ansäßig ist und zuvor Cunz Heppel ansäßig war; dem ganzen Zehnt zu Gülchsheim einschließlich Zubehör. Die Lehen waren Albrecht Christoph durch Teilung mit seinen Brüdern Konrad und Jorg Sigmund von Rosenberg gemäß Urkunde von 1586 Juli 22 a. St. zugefallen. Hierdurch bleiben seine, seiner Nachfolger und des Stifts Würzburg Rechte an dem Lehen ebenso unberührt wie die durch den gestorbenen Ritter Asmus von Rosenberg sowie den gestorbenen Conz von Rosenberg darauf zu seinen Gunsten erteilte Verschreibung. — Siegler: der Aussteller.

Ausf., Perg., Sg. in Holzkapsel erh. — Nr. 1775.

**1586 September 27, Kombach**

**1883**

Georg von Hanxleden zu Kombach (*Caurven-*) und seine Frau Sibylle (*Bela*), geb. [Knybe] von [Ostendorp gen.] Bockemol (*Bockmull*), quittie-

ren dem Wilhelm zu Loch (zum Loche) und seiner Frau Elgen den Empfang von 211 Tlرن. zu je 31 Rader alb., die diese ihnen sowie ihrem gestorbenen Schwager und Bruder Johann [Knybe] von [Ostendorp gen.] Bockemol (Bockmuln) geliehen haben. Hierfür setzen sie ihren halben Hof zu Loch im Amt Schönstein einschließlich Zubehör bis zur Erstattung der Schuld zu Unterpfund. Dem Kurfürsten zu Köln bleiben seine Hoheit und seine Gerechtigkeit an der Hälfte vorbehalten. Diese ist insgesamt mit 315 Tlرن. weniger 1 Ort belastet, nachdem Wilhelm und Elgen bereits ihrer gestorbenen Mutter Elisabeth (Leißbet) [Knybe von Ostendorp gen.] Bockemol, geb. von Dermbach, 104 Tlرن. weniger 1 Ort verschrieben hatten. Wilhelm und Elgen können den halben Hof mit den zugehörigen Einkünften auf die Dauer der Pfandschaft wie eigenes Gut nutzen. Außerdem soll diesen ihr Halbe auf dem Hof zu Hausen (zu den Housenn) jeweils am St. Martinstag (November 11) 3 Simmer Gerste und 1 Ml. Hafer Wissensner Maß liefern. Georg und Sibylle können den halben Hof jeweils zu St. Martinstag mit 315 Tlرن. weniger 1 Ort zuzüglich etwaigen Rückständen oder auch mit 105 Tlرن. je zu einem Drittel einlösen; gegebenenfalls fällt ihnen ihr jeweils entsprechender Pachtanteil zu. — Siegler: der Aussteller, der auch unterschreibt. — Cauwenbach.  
. Ausf., Perg., Sg. erh. — Nr. 1776.

**1586 Dezember 9, Antweiler**

**1884**

Johann von Ahr und seine Frau Margarethe von Bellinghausen (Bellingk-) verkaufen an Marsilius von Paland, Herrn zu Wachendorf, Frechen, Bachem (-chum), Wildenburg und Antweiler, für eine quittierte Geldsumme kraft Erbkauf ihre Erbvogtei zu Antweiler einschließlich Einkünften und Zubehör zu Hoethausen und in der Herrlichkeit Antweiler, soweit dies Afterlehen des Stiftskapitels zu Dietkirchen war und der Käufer dies zuletzt als Nachfolger besaß. Sie verzichten zu dessen Gunsten erblich hierauf, leisten Währschaftsversprechen und versprechen, alle diesbezüglichen Urkunden und Unterlagen, auch soweit sie nachträglich aufgefunden werden, auszuliefern. Auch verzichten sie auf jeden Rechtsbehelf. Magister Heinrich Kranefues, Fiskalprokurator, und die übrigen Prokuratoren des geistlichen Gerichtshofs zu Köln bevollmächtigen sie, vor Dr. jur. utr. Johann Kempis, Domkanoniker und Offizial zu Köln, die Rechtmäßigkeit des Verkaufs unter Eid zu bekunden und diesen zur Bestätigung und zur Besiegelung mit dem Offizialatssiegel aufzufordern. — Unterschriften der Aussteller. — Siegler: Johann von Ahr.  
Ausf., Perg., Sg. erh. — Nr. 1777. —

Durch Transfix angehängt: Urk. von:

**1586 Dezember 15, Köln**

Der Offizial des geistlichen Gerichtshofs zu Köln und ordentliche Richter bestätigt in seiner Wohnung innerhalb der Immunität der Kollegiatkirche zu St. Mariengreden die durch Transfix angeheftete Urkunde, nachdem sie ihm durch Meister Heinrich Kranefues, Prokurator dieses Gerichtshofs und Bevollmächtigter der in der Urkunde genannten Verkäufer, vorgelegt und unter Eid bestätigt worden war. — Zeugen: Arnold Frissene, Gerhard von Heinsberg. — Unterschrift des Adolph Wisselinck, *notarius sententiarum* des geistlichen Gerichtshofs zu Köln. — Siegler: der Aussteller (Offizialatssiegel).

Ausf., Perg., lat., Sg. in Resten erh. — Nr. 1777a.

**[15]86 Dezember 13**

**1885**

Johann und Heinrich Gebrüder Quad zu Isengarten verkaufen an Hermann Becker zu Hamm (*Hamme*), Klein Johann zu Bitzen (*Bizen*), Rorich Sybert zu Wissen und Thomas Nocher zu Schönstein für 5300 Tlr. zu je 31 alb. oder Gegenwert, in Rader Münzen zahlbar, kraft Erbkauf wie es rechtmäßig und landesüblich ist, zu je  $\frac{1}{4}$  ihre Erbgüter im Amt Schönstein und Kirchspiel Wissen, die durch Verfügung ihres gestorbenen Vaters Wilhelm Quad an Friedrich von Reifenberg und seine unterdessen gestorbene Frau Katharina von Seelbach verpfändet sind. Sie selbst erben die Güter von ihrem Vater, nachdem dieser sie von Vater, Großvater und Vorfahren geerbt hatte bzw. sie selbst kaufte. Sobald 2000 Tlr. Abschlag von der Kaufsumme durch die Käufer gezahlt sind, die am St. Johannstag (Juni 24) [15]87 fällig sind, haben sie diesen die Güter einschließlich Einkünften erblich einzuräumen, ihnen dieserhalb Währschaft zu leisten und besiegelte Urkunden dieserhalb auszustellen. Die restlichen 3300 Tlr. sind am St. Martinstag (November 11) [15]87 zahlbar. Beim Tod eines der Käufer innerhalb eines Jahres treten die überlebenden Käufer an seine Stelle. — Unterschriftsvermerk der Aussteller sowie der Verkäufer.

Abschr. (16. Jh.), Pap. — Nr. 1778.

**1586 Dezember 23, Schönstein**

**1886**

Schultheißen und Schöffen des Gerichts Wissen bekunden, ihnen habe Hermann von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg, der u. a. Amtmann zu Schönstein und damit für sie zuständig ist, erklärt, als Ernst Erzbischof zu Köln etc., Kurfürst, ihm Haus und Amt Schönstein, die er ihm verschrieb, habe einräumen lassen, sei das Amtshaus durch zuvor darin

liegende Soldaten und ohnedies beschädigt und fast verwüstet gewesen. Um der Vermutung zu begegnen, dies sei während seiner Verwaltung aufgetreten, habe er sie aufgefordert, das Amtshaus zu besichtigen, ein Verzeichnis von dem anzulegen, was sich darin an Hausrat und sonst befindet, und ihm dies unter dem Sekretsiegel ihres Gerichts zuzustellen. — Die Besichtigung ergab demgemäß Folgendes: In der Küche befinden sich zwei eiserne Böcke zum Aufschichten von Brennholz (*brantrichten*); die Glasfenster sind zerbrochen oder abhanden gekommen. In der Stube nebenan findet sich lediglich ein Glasfenster; das Pflaster ist *abgefallen*. Im vorderen Erker neben der Stube sind nur noch zwei Holzladen (*-fenster*) vorhanden, die anderen sind zusammen mit den Glasfenstern des Hofes abhanden gekommen; das Pflaster ist *abgefallen*. Im Stübchen oberhalb der Küche befinden sich zwei Glasfenster, in der Kammer ein Holzladen; die übrigen sind zusammen mit den Glasfenstern abhanden gekommen. Im oberen großen Erker sind alle Glasfenster vorhanden, aber teilweise beschädigt; dort befinden sich auch ein Tisch und eine Bank. In der Kammer neben dem Erker sind zwei Glasfenster vorhanden, die übrigen zerbrochen. Auf dem Saal sowie in der Saalkammer ist jeweils nur ein Glasfenster vorhanden, sonst lediglich die Holzladen. Kamin und Pflaster dort sind durch Regen beschädigt, da das Dach an vielen Stellen beschädigt ist. Auf der Holzlaube ist das Dach fast zerstört; die Wände sind fast eingefallen (*auß-*). Das Dach auf dem Brauhaus ist mit *latten* und *geboennen* verfault, ebenso das Dach auf der Pfortenkammer; die Bauten darin (*inwendige geberu*) sind verfault. Um sie zu erhalten, müßten sie erneut instand gesetzt werden. An Munition befinden sich neun *haickenn* auf dem Haus. Weitere Beschädigungen befinden sich an Türen und Schlößern. — Schreibervermerk des öffentlichen Notars Heinrich Blittershagen (*-hagius*) mit dessen Unterschrift. — Siegler: die Aussteller.

2 Ausf., Perg., Sg. unter Papieroblate aufgedr. — Nr. 1779.

**1587 März 13, (Corbreuil)**

**1887**

Die Beauftragten des Freiherrn von St. Quituino, Herrn zu Balemont, einigen sich mit [Magdalena] von Hatzfeldt, Frau zu Sprimont, über die Höhe des an sie zu erstattenden Betrages, den jener von ihrem Gemahl geliehen hat. Die Beauftragten schlagen vor, daß jener 3 800 fl. zu je 28 *Patars* zahlt und zwar selbst dann, wenn die Rechenkammer (*le sirs de la chambre des comptes*) [des Herzogtums Brabant] auf Anfrage erklärt, daß der Rhein. Goldfl. der zunächst geliehenen Summe höher als 28 *Patars* zu bewerten sei. [Magdalena] geht hierauf ein und ist damit einverstanden, daß die Zahlung kommenden Mai 1 in *Corbreuille*, Salm, St.

Vith oder Sprimont erfolgt. Die Beauftragten kündigen dies 10 Tage zuvor entsprechend an. Für den Säumnisfall dienen die Früchte und Einkünfte des Schuldners als Unterpfand. — Unterschriftenvermerk der Beauftragten Johann von Corbreuil, Wilhelm von Hatzfeldt, Christian Stuidt und Leonhard von Salm.

Abschr. (16. Jh.), Pap., franz. — Nr. 1780.

**1587 April 11, Arnsberg, Schloß**

**1888**

Ernst Erzbischof zu Köln etc., Kurfürst, belehnt den Hermann von Hatzfeldt, zugleich für seine Brüder und Vettern von Hatzfeldt zu Wildenburg und Merten, mit folgenden Lehen: je der Hälfte von Dorf, Kirchspiel und Gericht Wissen zusammen mit dem Wein- und Kornzehnt zu Blankenberg und in der Umgebung; dem Dorf Merten und den zugehörigen Lehen; den übrigen Gerechtigkeiten und Gütern, soweit die gestorbenen Georg und Franz von Hatzfeldt, Hermanns Onkel, und dann Hermann selbst dies von seinen Vorgängern und dem Erzstift Köln zu Lehen trugen. Er bestätigt den durch Hermann geleisteten Lehnseid. Seine, seiner Nachfolger, des Erzstifts Köln und Dritter Rechte bleiben hierdurch unberührt. — Zeugen: Bertram vom Lohe, lic. jur. utr. Gerhard Kleinsorg (-sorgh), beide kurkölnische Lehnsleute. — Siegler: der Aussteller. — Auf dem Bug: Schreibervermerk des A. Senheim.

Ausf., Perg., Sg. stark besch. — Nr. 1781.

**1587 April 21, Heidelberg**

**1889**

Johann Kasimir Pfalzgraf bei Rhein etc., Administrator der kurfürstlichen Pfalz, belehnt als Vormund seines Veters Friedrich Pfalzgrafen bei Rhein etc. nach dem Tod des Hans Christof von Rosenberg den Konrad von Rosenberg, ältesten Sohn des gestorbenen *Zaisloff* von Rosenberg, zugleich für seine Brüder Albrecht Christoph und Georg Siegmund, mit einem Viertel der Stadt Aub zu Mannlehen. Die Rechte der kurfürstlichen Pfalz, ihrer Leute und Dritter bleiben hierdurch unberührt. Die Gebrüder von Rosenberg haben das Mannlehen künftig in allen gegebenen Fällen bei ihm auf die Dauer seiner Vormundschaft, dann bei seinem Vetter oder dessen Erben erneuern zu lassen. Er bestätigt den durch Konrad geleisteten Lehnseid. — Siegler: der Aussteller.

Ausf., Perg., Sg. ab. — Nr. 1782.

**1587 Mai 14, Weisweiler**

**1890**

Johann und Wilhelm Gebrüder von Hatzfeldt, die nach dem Tod des Vaters wegen der elterlichen Hinterlassenschaft in Streit geraten waren,

einigen sich durch Vermittlung ihres Bruders Lubbert von Hatzfeldt sowie ihres Schwagers Philipp Rost von Wers zu Altendorf (Großen Aldendorff), Herrn zu Niederdrees (Nider Dreiß), sowie im Einvernehmen mit ihren übrigen Brüdern und Schwestern folgendermaßen: Die 1578 getroffene letztwillige Verfügung ihres Vaters bleibt bis auf die im Folgenden genannten Ausnahmen uneingeschränkt gültig; bisherige Zuwiderhandlungen sind ungültig. Da Johann einer in Aussicht genommenen Heirat wegen und auch sonst nicht beabsichtigt, sich am Ort der elterlichen Güter aufzuhalten, hat Wilhelm ihm 400 fl. Erbrente zu je 15 Batzen oder den jeweils in Frankfurt gültigen Gegenwert in Gold- oder Silbermünzen hiervon in Köln von der Frankfurter Fastenmesse [15]88 an jeweils zu diesem Termin und dem Termin der Frankfurter Herbstmesse je zur Hälfte zu leisten. Die Erbrente bleibt mit 7000 genannter W. zusätzlich etwaigen Rückständen nach Wahrung halbjähriger Kündigungsfrist ablösbar. Nachdem Wilhelm die elterliche Hinterlassenschaft 2 Jahre lang genutzt hat, hat er an Johann innerhalb der kommenden 2 Monate 800 fl. genannter W. zu entrichten. Er übernimmt außerdem das, was der gestorbene Vater Johann vorgestreckt oder für ihn aufgenommen hat; er tilgt dies ohne Johanns Zutun. Was Johann darüber hinaus von seinem Vater durch letztwillige Verfügung oder sonst zu seinem Unterhalt verschrieben wurde, ist aufgehoben, sodaß Wilhelm dieserhalb keine Verpflichtungen hat. Ebenso ist alles aufgehoben, was Johann und Wilhelm sich sonst gegenseitig verschrieben oder vorgestreckt haben. Johann verzichtet darüber hinaus auf Lebenszeit Wilhelms oder seiner Leibeserben aus einer zu schliessenden standesgemäßen Ehe auf alle Forderungen wegen der elterlichen Hinterlassenschaft sowie wegen Seiten- und Beifällen; diese bleiben Wilhelm vorbehalten. Johann bleibt lediglich der ihm von Magdalena von Hatzfeldt, Frau zu Neuerburg, zufallende Anteil vorbehalten. Sobald Johann und seine Frau oder beider Leibeserben kinderlos gestorben sind, fallen die 400 fl. Erbrente oder die 7000 fl. Hauptsumme an Wilhelm oder seine Erben zurück. — Die Streitigkeiten zwischen Johann und Wilhelm sind damit beigelegt. Sie verpflichten sich, zugleich für ihre übrigen Brüder und Schwestern, auf die Vereinbarungen, jeder Rechtsbehelf dagegen ausgeschlossen. Für den Bedarfsfall sagen sie sich gegenseitig auf Verlangen zusätzliche Sicherungen zu. — Unterschriften der Aussteller, der Mittler sowie von Katharina von Hatzfeldt, verh. Rost von Wers, Adam und Heilwich von Hatzfeldt. Unterschriftsvermerk des Emund von Hatzfeldt. — Siegler: die Aussteller, die Mittler, Emund und Adam von Hatzfeldt.

Ausf., Perg., Sg. 3 erh., 2 besch., 1, 4—6 ab. — Beiliegend: 1) Abschr. (17. Jh.), Pap; 2) 2 Abschr. (18. Jh.), Pap. — Nr. 1783.

**1587 Mai 27, Herzogenrath**

**1891**

Vor [Heinrich] von Haiger (*Hey-*), kraft päpstlicher und kaiserlicher Gewalt öffentlichem und beim Reichskammergericht zu Speyer zugelassenem Notar, sowie vor den im Folgenden genannten Zeugen trifft Johann von Tomberg gen. Worms, Abt zu Klosterrath, vormittags zwischen 10 und 11 Uhr im Neubau des Schloßes zu Herzogenrath folgende testamentarische Verfügung gemäß kaiserlicher Einwilligung von 1581 Juni 1, die er unbeschädigt vorlegte, wonach er über seine Güter im Herzogtum Brabant und Land Overmaas (*Übermaeß*) entsprechend verfügen darf: Er ist standesgemäß zur Erde zu bestatten. Seine Neffen Konrad, Johann, Georg, Heinrich, Dietrich und Gerhard Gebrüder von Tomberg gen. Worms, Söhne seines gestorbenen Bruders Dietrich von Tomberg gen. Worms, haben beim Begräbnis und danach alles Notwendige zu veranlassen. Sie erben alle seine Patrimonial- und sonstigen Güter. Sie haben bei Strafe des Verlusts der Erbfähigkeit am St. Antoniustag (Januar 17) ein Seelengedächtnis für ihn und seine Eltern halten zu lassen und zugleich 4 Ml. Korn den Armen zu spenden. Er fordert zum Vollzug des Testaments nach seinem Tod und die Obrigkeit zur Unterstellung unter ihre Vollzugsgewalt auf. — Zeugen: Barthel Jentis von Maaseik (*Maseyck*), Heinrich Bachem. — Notariatsinstrument des genannten Notars. Schreibervermerk des öffentlichen und immatrikulierten Notars Oswald Lenhenrich. — Siegler: der Notar. — *Hertzogenrode*.

Ausf., Perg. (durch Mäusefraß stark besch.), Sg. ab. — Nr. 1784.

**1587 September 16**

**1892**

A. Lennick, Unterlehnsstatthalter (*onder greiffier*) des Lehnshofs des Hauses Altena (*-nae*), bescheinigt (*attestir*), daß Cornelis Verberck als Beauftragter des Hermann von Wittenhorst, Herrn zu Sonsfeld (*pelt*), dem Vormund der durch den gestorbenen Lubbert Tork, Herrn zu Hemmert, hinterlassenen unmündigen Kinder, der zugleich deren Mitvormünder Heinrich (*Heindrick*) von Wittenhorst und Lubbert Tork, Herrn zu Heesbeen (*-peen*), vertritt, das Dorf Hemmert mit dem Hoch- und Niedergericht sowie mit allem Zubehör einschließlich der *ryßwerdt*, genaempt *Schmidwert*, zu Lehen genommen hat. Er bestätigt den durch den Beauftragten geleisteten Lehnseid. Hierüber wurde keine Urkunde ausgestellt, da beim Lehnshof die entsprechenden Urkunden in Unordnung geraten und nicht verfügbar sind. — Unterschriftsvermerk des Ausstellers. Abschr. (16. Jh.), Pap.; angefügt an Abschr. der Urk. von 1310 Juli 27 sowie weiterer Urkunden. — Vgl. Reg. Nr. 11. — Nr. 11.

Vor Notar und Zeugen verpachten Heinrich von Hövelich zu Lohmar (Lho-) und seine Frau Johanna von Neuhof gen. Ley an Wilhelm im Winckelhoff und seine Frau Feyhen ihr zum Schawenburgh genanntes Haus zu Troisdorf (Trostorff) in der Vogtei Siegburg (-bergh), wobei es sich um eine alte Wirtschaft oder Herberge und Hofstatt handelt, einschließlich Zubehör im gleichen Umfang, wie dies zunächst der gestorbene Thieß von Merheim (-hem) und dann Adam Brender und seine Frau Katharina, die Witwe des erwähnten Thieß, gepachtet hatten. Hierzu gehört Folgendes: ein Garten am Schawenbergh jenseits der Straße und zwar einschließlich Zubehör innerhalb und außerhalb der Umzäunung wie seit alters gemäß Landrecht im Erbgrund zwischen der Straße und Neßelrad, auch an einer Kopfseite neben der Dorfstraße und an der anderen Kopfseite spitz zulaufend; die Scheurener bungart genannte Wiese; ein Stück Driesch (drießh oder hervachs) auf gen Haanacker; ein Stück Hautriesch (orth havtriesch) jenseits des Dammes innerhalb des großen Trieschs im Mendener (Mengder) Gebiet; ein Stück Land im Arwell, an beiden Enden und an einer Seite neben Zweivelß Land, auf der anderen Seite neben Land der Verpächter, das zum Bergerhoff gehört; ein Stück Land auf ger Letten oder an der alten Mühle zwischen Land von Torrentien und Thelen Jan auf der einen Seite sowie Land der Verpächter, das zum Bergerhoff gehört, auf der anderen; ein Stück Land am Feldergen, an allen Seiten neben Land, das zum Bergerhoff gehört, bis auf eine Seite, die neben Torrentien zu Neuhof (-hoffen) gelegen ist; ein Stück Land am Fischerspatt innerhalb von oder neben Land des Bergerhoffs auf gen Letten; ein Stück Land auf der Stöckß wießen zwischen dem Busch auf der einen Seite und der zum Busch führenden Straße auf der anderen, auch neben Neßelroed an einer weiteren Seite sowie Höntges Jan und Hermann Wilhelms an einer ebenfalls anderen Seite; ein Stück Land neben dem erwähnten Scheurener bungart, das teilweise als Garten genutzt wird, das auf der anderen Seite anwendigh ist, an den beiden Kopfseiten zwischen Neßelrad und der Bitz sowie einem Garten, der zum Bergerhoff gehört; ein Stück Land an der Geißlacken zwischen dem Pastor auf der einen Seite und Zweivell auf der anderen sowie an einer weiteren Seite neben Grund, der zum Bergerhoff gehört; ein Stück Land im hindersten feldt zwischen Neßelrad, den Kindern von midar Funcken Jan, Bux Johentgen und dem Wirt auffm Duppen; ebendort ein Stück Land an der Marrender gaßen neben Land der Wißener Hoppen Bitzen auf der einen Seite sowie auf der anderen und vor Kopf neben Land,

1) Die Datierung ergibt sich aus dem in der Urkunde genannten ersten Fälligkeitstermin der Rente.

das zum *Bergerhoff* gehört; ebendort ein Stück Land neben *Wißener garten* an der einen Kopfseite sowie *Fey am Poll* an der anderen, auch zwischen *Neßelrad* auf der einen Seite und Land, das zum *Bergerhoff* gehört, auf der anderen; 1 M. Hecke im *Aulrader Schlam*, aufgen *Daufft* genannt, der früher jenseits der *Agger (Acher)* gelegen war und jetzt diesseits davon liegt, an einer Seite und an einem Ende neben *Zweivell*, auf der anderen Seite *anwendigh*, an der anderen Kopfseite neben Erbe von *Krausen Peter*; ein Stück Hecke und *Driesch* in der *Mendener Hecke* an der *Seelßmahr*; ein *Weier* unterhalb des *Schawenberger bungart* an der Straße. — Die Verpachtung erfolgt für die kommenden 24 Jahre. Nach 12 Jahren ist sie beiderseits mit vierteljähriger Frist kündbar. An Pacht sind am kommenden St. Martinstag (November 11) in Anbetracht zahlreicher Beschädigungen 14 Rtlr., von [15]88 an aber jeweils zum gleichen Termin 20 Rtlr. zu je 11 Mk. oder der in *Siegburg* oder *Köln* gültige Gegenwert in Silber oder fl. in das Haus der Verpächter zu *Lohmar* oder bei rechtzeitiger Aufforderung in *Siegburg*, *Köln* oder andernwärts uneingeschränkt zu leisten. Außerdem sind alle auf dem Haus und Hof sowie den zugehörigen Schatzgütern, die von der Verpachtung abgesehen freie adelige Güter sind, ruhenden Lasten ohne Zutun der Verpächter zu leisten. Nachträglich auferlegte Steuern werden von der Pacht abgezogen. Wegen der an dem Gut notwendigen Reparaturen leisten die Verpächter abgesehen von der im ersten Jahr gekürzten Pacht das notwendige Holz und sonstigen Bedarf und lassen auf ihre Kosten Mauern, Keller und eine aus den Fugen geratene (*so fast ausgewichen*) Seite des Hauses herrichten. Im übrigen haben die Pächter Besserungspflicht an der gesamten Pachtung, wofür ihnen in gewissem Umfange Holz und sonstiger Bedarf gestellt wird. Bei rechtzeitiger Kündigung können die Verpächter jeweils am St. Martinstag einen anderen Pächter ihrer Wahl ansetzen. Gegebenenfalls bleiben dem jetzigen Pächter von der von ihm gesäten Winter-*saat* gemäß Landesbrauch die Frucht, dem Verpächter oder dem nachfolgenden Pächter das *Stroh (kaff oder strö)* vorbehalten. Der Pächter hat ungewöhnliche Neuerungen, zu denen er gezwungen wird und die er von sich aus nicht beseitigen kann, dem Verpächter rechtzeitig zu melden und weiteren Bescheid abzuwarten. Jeder Holzeinschlag darf nur im Einvernehmen mit dem Verpächter erfolgen. Entsprechend obliegt es ihm, den *Bergerhoff* und andere dem Verpächter gehörige Güter zu überwachen. Die Besserungspflicht umfaßt auch die Pflicht zum *Pfropfen (poßen und proffen)*, weshalb alle 3 Jahre wenigstens je 2 Birnen- und Apfelbäume, 4 Eichen und 6 Weidenstangen zu liefern sind. Der Pächter kann vom Verpächter zur Beaufsichtigung anderer Höfe und Güter des Verpächters herangezogen werden, weshalb bereits mehrere Personen benannt sind, die dem Verpächter zum St. Martinstag Zins und Pacht zu

leisten haben. Hierdurch darf der Verpächter nicht im Besitz der ihm mehrheitlich erblich gehörigen Güter beeinträchtigt werden. — Die Partner verpflichten sich auf die Vereinbarungen unter Eid. In jedem Säumnis-falle erlischt die Pachtung, jeder Rechtsbehelf dagegen ausgeschlossen. Gegebenenfalls haben die Pächter Hof und Güter wie bei Fristablauf zu räumen, über die der Verpächter dann entsprechend verfügen kann. Auch sind dann Rückstände sowie Kosten- und Schadenersatz zu leisten, über deren Höhe die bloßen Angaben des Verpächters verbindlich sind. Die Pächter setzen für ihre Verpflichtungen ihren gesamten jetzigen und künftigen Besitz zu Unterpfand, über die sie auf die Dauer der Pachtung anderweitig nur im Einvernehmen mit dem Verpächter verfügen dürfen. Auf Antrag haben die Pächter dies vor Gericht zu bestätigen, ins Gerichts-buch eintragen zu lassen und Bürgen zu stellen. Die Pächter kommen für Schäden an der Pachtung auf, die durch sie oder ihr Gesinde verursacht sind. Etwaige Streitigkeiten, deren Regelung jetzt nicht vorgesehen ist, sind gemäß jülicher Landesordnung sowie geschrie-benem kaiserlichem Recht zu regeln. — Hierüber werden zwei gleichlau-tende Urkunden ausgestellt. — Notariatsinstrument mit Signet- und Unter-schriftsvermerk des Notars.

Abschr. (17. Jh.) von Konzept, Pap. — Nr. 1695.

### 1587 November 11, Wildenburg

1894

Wilhelm von Seifen (*vom Syeffen*) und seine Frau Reinhardt, Hermann von der Hyelchenbach und seine Frau Judith, Wilhelm aus dem Weyger-hause, Peter, Sohn Adolfs auf der Hilchenbach, sowie Dreingen, Witwe Heinrichs im Weigerhaus, die *uf der hutten* im Kirchspiel Sonnborn (*Son-borne*) wohnhaft ist, alle Söhne, Töchter und Schwiegerkinder des gestorbenen Johann und seiner gestorbenen Frau Merga aus dem Weiger-haus im Tal Wildenburg, verkaufen an ihren Landesherrn (*vielgebieten-den lieben landthern*) Hermann von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg, und seine Frau Margarethe von Hatzfeldt für eine zuvor vereinbarte und durch dessen Rentmeister zu Wildenburg entrichtete Kaufsumme kraft Erbkauf die ihnen von ihren Eltern als Erbe zugefallene Hälfte des Weiger gut mit Haus, Hof und allem Zubehör innerhalb und außerhalb von Tal Wildenburg und Kirchspiel Friesenhagen. Vor Schultheiß und Schöffen des Gerichts Friesenhagen verzichten sie auf die Hälfte erblich zugunsten der Käufer, nachdem die Hälfte dreimal 14 Tage in der Kirche zu Friesenhagen aufgerufen und auch sonst dieserhalb gemäß Landes-ordnung (*landt-*) des Herrn zu Wildenburg und des Gerichts Friesen-hagen verfahren war. Sie leisten der verkauften Hälfte wegen erbliches Währschaftsversprechen, alle ihre künftigen Ansprüche daran ausge-

schlossen. — Siegler: Peter von Dermbach, Landschultheiß der Herrschaft Wildenburg, Wilhelm zu Steeg, Johann zu Sohlbach (*Sol-*), Johann Kramer zu Friesenhagen, Deis zu Staade, Rodtgen Schoemacher zu Wildenburg, Thomas Peter (*Domas Pieter*) zu Friesenhagen und Klein Johann zu Steeg, Schöffen des Gerichts Friesenhagen (Gerichtssiegel). — Am dage *Martini episcopi, Willenbergk*.

Ausf., Perg., Sg. erh. — Nr. 1786.

**1587 November 12, Krottorf**

**1895**

Friedrich von und Herr zu Reifenberg und Heinrich von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg, räumen im Namen ihres Pflegesohnes und Veters Sebastian von Hatzfeldt zu Krottorf (*Crottroff*) dem Hermann von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg, dem sie auf seine Höfe zu Schmalenbach, Holschbach und Alzen 2000 Tlr. zu je 31 Rader Albus Siegener W. geliehen haben, das Recht ein, die drei Höfe jeweils innerhalb von 14 Tagen vor und nach St. Martinstag (November 11) mit 2000 Tlrn. bei Wahrung halbjähriger Kündigungsfrist einzulösen, sofern alle Rückstände entrichtet sind. — Siegler: die Aussteller, die auch unterschreiben. — *Den andern tagh nach Martini*.

Ausf., Perg., Sg. 1, 2 besch. — Nr. 1787.

**1588**

**1896**

Hen Glockner zu Römershagen (*Rommershain*) und seine Frau Stein verkaufen an Hermann von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg, für eine Kaufsumme, die zuvor durch die beiderseits hierzu gewählten und im Folgenden genannten Weinkaufleute vermittelt war und die der Käufer durch Heyman von Böcklingen (*Bockeling*) zu Friesenhagen entrichten ließ, kraft Erbkauf ihr Viertel in dem Weierguth einschließlich Zubehör zu Wildenburg sowie in der Umgebung im Kirchspiel Friesenhagen. Vor Schultheiß und Schöffen des Gerichts Friesenhagen verzichteten sie hierauf erblich zugunsten der Käufer, nachdem der Erbkauf dreimal 14 Tage in der Kirchspielskirche zu Friesenhagen aufgerufen und auch sonst dieshalb wie in der Herrschaft Wildenburg und im Kirchspiel Friesenhagen üblich verfahren war. Sie leisten des verkauften Guts wegen erbliches Währschaftsversprechen, alle ihre künftigen Ansprüche daran sowie jeder Rechtsbehelf dagegen ausgeschlossen. — Dedings- und Weinkaufleute: Peter zu Dermbach, Landschultheiß der Herrschaft Wildenburg, Heyman von Böcklingen, Gerichtsschreiber zu Friesenhagen. — Siegler: Peter zu Dermbach, Landschultheiß, Wilhelm Gaul zu Steeg (*Steg*), Johann zu

Mittelsohlbach, Theis zu Staade (Stadt), Johann Kremer und Thomas Peter, beide zu Friesenhagen, Meister Rotger [Weg zu Wildenburg] (im thal) und Klein Johann zu Steeg, Gerichtsschöffen zu Friesenhagen (Schöffenamtsiegel).

Ausf., Perg., Sg. besch. — Rv.: *Copia erbkauffbriefs ober das vierte deill im Weyger gut, wilchs Kymb Heynen zue Romenshagen und seinen erben abkauft in anno '88* (16. Jh.). — Nr. 1788.

**1588**

**1897**

Johann und Peter, Söhne des gestorbenen Peter Becker zu Friesenhagen, verkaufen an Jakob, Sohn des gestorbenen Peter Becker zu Friesenhagen, für eine quittierte Geldsumme, die durch die im Folgenden genannten beiden Weinkaufleute festgelegt war, kraft Erbkauf den von ihnen ererbten Anteil an folgenden Gütern in Friesenhagen und in der Umgebung davon: den beiden Häusern einschließlich Hoflagen im Dorf Friesenhagen; der Wiese in der Frieserbach; dem Garten unterhalb des Dorfes; den Feldern in der Winthardt sowie am Fleschborn. Die Dienste und Gerechtigkeiten ihres Herrn Hermann von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg, bleiben hierdurch unberührt. Vor Schultheiß und Schöffen des Gerichts Friesenhagen verzichten sie auf den Anteil erblich zugunsten des Käufers, nachdem das Gut dreimal 14 Tage in der Kirchspielskirche zu Friesenhagen feilgeboten und auch sonst dieserhalb so verfahren war, wie es in der Herrschaft Wildenburg und im Kirchspiel Friesenhagen üblich und rechtmäßig ist. Sie leisten des verkauften Guts wegen erbliches Währschaftsversprechen, alle ihre künftigen Ansprüche daran sowie jeder Rechtsbehelf dagegen ausgeschlossen. — Dedings- und Weinkaufleute: Johann Kremer, Schöffe, und Heiman [von Böcklingen], beide zu Friesenhagen. — Siegler: Peter zu Dermbach, Landschultheiß der Herrschaft Wildenburg, Wilhelm Gaul zu Steeg, Johann zu Mittelsohlbach, Theis zu Staade, Johann Kremer und Thomas Peter, beide zu Friesenhagen, Meister Rotgen [Weg zu Wildenburg] (im daell) und Klein Johann zu Steeg, Schöffen des Gerichts Friesenhagen (Schöffenamtsiegel).

Ausf., Perg., Sg. erh. — Nr. 1789.

**1588**

**1898**

Jakob, Sohn des gestorbenen Peter Becker zu Friesenhagen, und seine Frau Anna verkaufen an ihren Herrn (gepietenden landt unndt gebotts hern) Hermann von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg, für eine quittierte

Geldsumme, die zuvor durch die im Folgenden genannten beiden Männer festgelegt war und die der Käufer durch *Heiman* von Böcklingen zu Friesenhagen entrichten ließ, kraft Erbkauf folgende Güter innerhalb von Hoheit, Ge- und Verbot des Käufers: ihre beiden Häuser einschließlich Hoflagen im Dorf Friesenhagen, von denen das eine ihr gestorbener Vater und Schwiegervater bewohnte, wogegen er das andere als Schuppen benutzte; 2½ Vt. 6 Ruten Wiese in der *Frieserbach*; 24 Ruten Garten unterhalb des Dorfes (*bunder dem dorff*) unterhalb der Kirchstraße sowie 2½ M. weniger 3 Ruten Feld an der *Winthardt* unterhalb der Straße; 1½ M. 1½ Vt. 3 Ruten Feld *bey dem Fleischborn*, soweit diese Güter insgesamt in Friesenhagen und in der Umgebung davon gelegen sind. Vor Schultheiß und Schöffen zu Friesenhagen verzichteten sie hierauf erblich zugunsten des Käufers, nachdem das Gut dreimal 14 Tage in der Kirchspielskirche zu Friesenhagen feilgeboten und auch sonst dieserhalb verfahren war, wie es in der Herrschaft Wildenburg und im Kirchspiel Friesenhagen üblich und rechtmäßig ist. Sie leisten des verkauften Guts wegen erbliches Währschaftsversprechen, alle ihre künftigen Ansprüche daran sowie jeder Rechtsbehelf dagegen ausgeschlossen. — Deulings- und Weinkaufleute: Peter [zu] *Dermbach*, *Landschultheiß* der Herrschaft Wildenburg, *Heiman* von Böcklingen zu Friesenhagen. — Siegler: Peter zu *Dermbach*, *Landschultheiß*, *Wilhelm Gaul* zu *Steeg*, *Johann* zu *Mittelsohlbach*, *Theis* zu *Staae (Statt)*, *Johann Kremer* und *Thomas Peter*, beide zu Friesenhagen, *Meister Rotger* [Weg zu Wildenburg] (*im dall*) und *Klein Johann* zu *Steeg*, Schöffen des Gerichts Friesenhagen (Schöffenamtsiegel).

Ausf., Perg., Sg. besch. — Nr. 1790.

#### 1588 Januar 14

Vor *Heinrich* zu *Broichhausen (Bröckhauß)* und *Hermann* zu *Hülshaus (Hulshauß)*, Schöffen des Hauptgerichts *Kreuzberg (Crutz-)*, verkaufen *Johann Westhoven* und seine Frau *Else* an *Johann* von *Winkelhausen*, Herrn zu *Mierlo (Merle)*, und seine Frau *Anna Kettler* gen. *Winkelhausen* für eine im gegenseitigen Einvernehmen festgelegte und quittierte Geldsumme kraft Erbkauf ihre *der Bellekes kamp* genannte Weide, die zwischen dem *Mühlenbach (Mullen-)* auf der einen Seite und Land des Käufers auf der anderen Seite sowie zwischen dem *Halßwinckel* an der einen Kopfseite und einer kleinen Weide (*weidgen*) der Vikarie zu *Kaiserswerth (Kaiserßwerdt)* an der anderen Kopfseite gelegen ist. Sie verzichten auf das anderweitig unbelastete Gut erblich zugunsten der Käufer und leisten dieserhalb Währschaftsversprechen, jeder Rechts-

1899

behelf dagegen ausgeschlossen. Die Rechte des Landesherrn und Dritter bleiben hierdurch unberührt. — Die Schöffen des Hauptgerichts Kreuzberg bestätigen den Empfang der Gerichtsgebühr. — Siegler: Christian Clouth (Clout), Richter; die Schöffen des Hauptgerichts Kreuzberg (Schöffentamtssiegel).

Ausf., Perg., Sg. 1 ab, 2 besch. — Nr. 1791.

### 1588 März 27, Heidelberg

1900

Christof Friedrich von Kanitz (Ca-) vereinbart mit Lukretia von Hatzfeldt, Tochter des Georg von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg, und seiner Frau Ursula von Hatzfeldt, geb. Edelfrau von Neuhof (Neuenhove), im Einvernehmen mit beiderseitigen Freunden und namentlich Johann Kasimir Pfalzgrafen bei Rhein etc., Vormund und Administrator der kurfürstlichen Pfalz, folgende Eheberedung: Sie schließen miteinander gemäß christlicher Ordnung die Ehe und verpflichten sich gegenseitig entsprechend. — Georg sagt seiner Tochter Lukretia als standesgemäßes Heiratsgut 1000 Rhein. fl. zu je 15 Batzen oder 60 Kreuzern zu und verspricht, diese nach vollzogenem Beilager ungeteilt in bar zu leisten oder ihr eine gesicherte Gülturkunde hierfür zu überlassen, die jährlich 50 fl. Abzins oder Pension erbringt. Lukretia hat nach vollzogenem Beilager, wie beim Adel üblich, auf die Erbschaft von ihres Vaters und ihrer Brüder Seite zu verzichten. Hierüber ist eine besondere Verzichturkunde auszustellen, an die das Siegel von Christof Friedrich angehängt ist. — Dieser sagt seinerseits Lukretia Wiederlage für 2000 fl. zu. Wegen 3000 fl. Heiratsgut und Wiederlagegeld, den hiervon fälligen 150 fl. jährlicher Nutzung, wegen ihres Wittwensitzes, der im Folgenden näher bezeichneten Morgengabe und den dieserhalb fälligen Gülden hat er Sicherungen auf die Güter seines Vaters Elias von Kanitz zu stellen. Er verspricht Lukretia daher, bei seinem Vater dafür zu sorgen, daß ihr von dem Jahr nach dem Tod des Vaters an 325 fl. jeweils an St. Martinstag (November 11) in Nürnberg gegen Quittung geleistet werden. Eine Wittums- und Morgengabeveranschreibung sind Lukretia vor dem Beilager auszuhändigen. Nachdem Christof Friedrich sich in den Dienst der kurfürstlichen Pfalz begeben hat, wo er auch verbleiben will, sein Vater aber in dem Land dort nicht begütert ist, Lukretia hingegen kaum Gelegenheit haben wird, sich nach Schlesien zu begeben, bevor sie mit Christof Friedrich Kinder hat, wird Folgendes vereinbart: statt Wittwensitz werden Lukretia 50 fl. Hauszins und für die Nutzung ihres Wittums auf die Dauer ihres Wittwenstandes 100 fl. und damit zusammen wegen des von ihr zugebrachten Heiratsguts und der Wiederlage hierfür sowie

statt eines Witwensitzes und ihrer Nutznießung 300 fl. gehandrecht. Christof Friedrich hat hierfür hinreichende Sicherungen zu geben. Er sagt weiterhin 500 fl. freie Morgengabe nach dem ehelichen Beilager in der Weise zu, daß Lukretia über Hauptgut und Gülten der Morgengabe als eigenes Gut gemäß Morgengaberecht und -gewohnheit frei verfügen kann. Für den Fall, daß über die Morgengabe anderweitig verfügt wird, soll es Christof Friedrichs Erben frei stehen, diese bis zur Ablösung mit 50 fl. zu verzinsen. Sofern Lukretia über die Morgengabe nicht anderweitig verfügt, fällt diese mit ihrem Tod dem Erben Christof Friedrichs zu. — Für den Todesfall eines der beiden Ehegatten gilt Folgendes: Die Witwe kann als solche mit gemeinsamen Kindern in einem Haushalt bleiben oder ihr Wittum an einem Ort ihrer Wahl errichten. Sobald sie Witwe geworden ist, kann sie das von ihr in die Ehe eingebrachte liegende und fahrende Gut und das, was sie während der Ehe erbt, zusammen mit Kleidern, Kleinodien, Schmuck und ihrem übrigen persönlichen Besitz, auch dem, was ihr während der Ehe geschenkt wurde, außer ihrer Morgengabe nächst einem Drittel der während der Ehe errungenen liegenden Güter und Fahrhabe vorab als ihr Eigen an sich ziehen und behalten. Die ihr verschriebene Wiederlage sowie die 100 fl. jährliche Nutzung ihres Wittums bleiben ihr dann auf Lebenszeit vorbehalten, ihr Wittumssitz oder jährlich 50 fl. hierfür jedoch nur, solange sie Witwe bleibt. Solange sie als Witwe bei gemeinsamen Kindern bleibt, hat sie Beisitz bei deren Gütern; diese hat sie für die Kinder zu verwalten und die Kinder bis zu ihrer Mündigkeit zu unterhalten. Der Haushalt wegen ist sie den beiderseitigen nächsten Verwandten rechenschaftspflichtig. Bleibt die Ehe kinderlos, so fallen ihr und Christof Friedrichs Erben je die Hälfte der während der Ehe errungenen und gewonnenen liegenden und fahrenden Güter zu. Christof Friedrichs Erben haben ihr gegebenenfalls außerdem 1000 fl. von Christof Friedrichs Nahrung als Eigen zu überlassen. Als Fahrhabe gelten Barschaft und das, was üblicherweise hierzu gerechnet wird, jedoch nicht Christof Friedrichs Kleider, sein Schmuck sowie Wehrgerät, die Christof Friedrichs Erben zufallen. Als Fahrhabe gelten Wein-, Getreide- und sonstige Vorräte sowie alles Vieh. Von der Fahrhabe stehen der Witwe und Christof Friedrichs Erben je die Hälfte zu. Schuld- und Gülturkunden, die gegen jährliche Pension ausgeliehen sind, gelten als liegende Güter und sind in der bezeichneten Weise aufzuteilen. Was gelegentlich des Beilagers von befreundeter Seite vermacht und geschenkt wird, bleibt dem kinderlos überlebenden Ehegatten als Eigen vorbehalten. Es bleibt etwaigen Söhnen und Töchtern aus der Ehe als Eigen vorbehalten, während der überlebende Ehegatte hieran lediglich Gebrauchsrecht und hierfür Sicherungen zu stellen. — Geht Lukretia als Witwe eine weitere Ehe ein, so ha-

ben Christof Friedrichs Erben ihr nicht den für den Wittumssitz vermachten Hauszins, jedoch die verschriebene Wiederlage und die hiervon rührende jährliche Nutznießung von 100 fl. Gülten und Pensionen, außerdem die Morgengabe und das, was ihr sonst in vereinbarter Weise gehört, zu Eigen zukommen zu lassen. — Überlebt Christof Friedrich mit gemeinsamen Kindern seine Frau, so erben die Kinder die zugebrachten, ererbten und geschenkten liegenden und fahrenden Güter; Christof Friedrich hat gegebenenfalls Beisitz und Nutzung hieran. Die Kinder hat er hiervon zu erziehen und bis zu ihrer Mündigkeit bei ihren Studien oder sonst zu unterhalten. Wird von den zugebrachten, angelegten oder gekauften liegenden Gütern oder Gülturkunden während der Ehe oder nach dem Tod eines der Ehegatten etwas verkauft, abgelöst oder aufgekündigt, so hat der überlebende Ehegatte den Erlös zugunsten der Kinder auf geeignete Güter, Gülten oder liegende Güter erneut anzulegen, um die Hauptsumme nicht zu vermindern oder zu vergeuden. — Überlebt Christof Friedrich ohne Kinder seine Frau, so kann er die von ihm zugebrachten und während der Ehe ererbten liegenden und fahrenden Güter, die Hälfte des von seiner Frau zugebrachten Heiratsgutes in Höhe von 500 fl., zwei Drittel der während der Ehe errungenen und gewonnenen Güter sowie die ganze Fahrhabe als Eigen an sich ziehen. Lediglich Kleider, Schmuck und persönlicher Besitz seiner Frau fällt deren nächsten weiblichen Erben zu. — In allen durch die Eheberedung nicht vorgesehenen Fällen sind gemeines geschriebenes Recht und Gewohnheit im Lande maßgebend. — Nach Bestätigung (*ratification*) der Eheberedung durch Christof Friedrichs Vater wird von den beiden gleich lautenden Ausfertigungen hiervon je eine Christof Friedrich und Lukretias Vater zugestellt. — Johann Kasimir Pfalzgraf bei Rhein etc., Administrator der kurfürstlichen Pfalz, gibt seine Zustimmung zu der Eheberedung. — Siegler: Johann Kasimir Pfalzgraf bei Rhein etc., Administrator der kurfürstlichen Pfalz (Sekretsiegel), Georg von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg, Christof Friedrich von Kanitz sowie Adam Gans (*Ganßen*), Edelherr zu Puttlitz, Dr. jur. utr. Jost Reuber, Kanzler, Wolf Dietrich von Merle gen. Behem, Marschall, und Georg Ludwig von Hutten, alle Räte der kurfürstlichen Pfalz, die insgesamt auch unterschreiben.

Ausf., Pap. (geheftet; durch ausgeflossenes Wachs besch.), die Sg. 1—7 unter Papieroblaten bzw. Papierstreifen aufgedr. — Nr. 1792.

**1588 Juni 20**

**1901**

Vor Peter zu Dermbach, Landschultheiß der Herrschaft Wildenburg, sowie vor Wilhelm Gaul zu Steeg, Klein Johann zu Sohlbach, Johann Kremer, Theies zu Staade, Peter, Sohn des gestorbenen Thomas, Rotger

[Weg zu Wildenburg] (*im thal*) sowie Klein Johann zu Steeg, Schöffen des Gerichts Friesenhagen, überträgt Johann Mühlenthal (*Mollen-*) seinem Eidam Peter, Sohn des Heyman zu Friesenhagen (*Frienshain*), und dessen Frau Ursula als Käufern das Haus mit den zugehörigen Gütern zu Friesenhagen sowie den Hof zu Obersohlbach einschließlich Zubehör und verzichtet hierauf erblich zu deren Gunsten. — Siegler: Schultheiß und Schöffen zu Friesenhagen.

Ausf., Perg., Sg. besch. — Beiliegend: Begl. Abschr. mit Beglaubigungsvermerk des Johann Crael, öffentlichen Notars kraft kaiserlicher Gewalt, und dessen Unterschrift (17. Jh.), Pap. — Nr. 1793.

### 1588 Juni 25

1902

Vor Heinrich Schröders und Wintgen Neckels, Schöffen der Freiheit Angermund, verkaufen Alff Ryken und seine Frau Ryck an Johann von Winkelhausen, Herrn zu Mierlo (*Merrll*), und seine Frau Anna Kettler für eine quittierte Geldsumme kraft Erbkauf ein Stück Land am Brockhaußhauß, das zwischen dem Käufer auf der einen Seite und Land des Wilhelm Roß auf der anderen sowie zwischen der Landwehr an der einen Kopfseite sowie dem Käufer auf der anderen gelegen ist. Sie verzichten hierauf erblich zugunsten der Käufer und leisten dieserhalb erbliches Währschaftsversprechen, jeder Rechtsbehelf dagegen ausgeschlossen. Die Gerechtigkeiten des Landesherrn und Dritter bleiben hierdurch unberührt. — Schreibervermerk des Gerichtsschreibers Dietrich Boecker. — Siegler: Christian Clouth (*Cluit*), Richter der Freiheit Angermund; die Schöffen der Freiheit Angermund (Schöffenamtsiegel).

Ausf., Perg., Sg. 1, 2 besch. — Nr. 1794.

### 1588 August 2

1903

Zirvaß, Sohn des gestorbenen Nolges uff der Höhe, verkauft an Wilhelm Gaul zu Steeg und seine Frau Klara kraft Erbkauf alle seine Gerechtigkeiten zu Steeg, Altenhofen (*Aldenhoben*) und in der Umgebung innerhalb der Herrschaft Wildenburg und des Kirchspiels Friesenhagen. Vor Schultheiß und Schöffen des Gerichts Friesenhagen verzichtet er erblich hierauf zugunsten der Käufer, nachdem die Gerechtigkeiten dreimal 14 Tage in der Kirchspielskirche zu Friesenhagen feilgeboten waren, und leistet dieserhalb erbliches Währschaftsversprechen, jeder Rechtsbehelf dagegen ausgeschlossen. — Dedingsleute: Peter zu Dermbach, Landschultheiß; Peter Becker zu Friesenhagen. — Siegler: Peter zu Dermbach,

Schultheiß, sowie Johann zu Mittelsohlbach, Johann Kremer zu Friesenhagen, Theies zu Staade und die übrigen Schöffen des Gerichts Friesenhagen (Schöffenamtsiegel).

Ausf., Perg., Sg. ab. — Nr. 1795.

**[15]88 August 16**

**1904**

Jakob, Sohn des gestorbenen Peter Becker zu Friesenhagen, bekundet, daß Heiman seinem gestorbenen Vater zwei Urkunden, von denen die eine sich auf das Gut zu Mulleneichen, die andere sich auf die Wiese vor dem halben stein bezog, mit den zugehörigen Gütern abgekauft habe. Auch habe sein gestorbener Vater hierauf zugunsten des Käufers verzichtet. Er verzichtet nun, zugleich für seine beiden Brüder, zugunsten des Käufers erblich hierauf, nachdem der Erbkauf wie seit alters im Kirchspiel Friesenhagen üblich erfolgte. — Siegler: Schultheiß und Schöffen des Gerichts Friesenhagen (Schöffenamtsiegel).

Ausf., Perg., Sg. besch. — Nr. 1796.

**1588 August 20, Altendorf**

**1905**

Wilhelm von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg und Weisweiler, bekundet, durch Vergleich von [15]87 Mai 14, den er zu Weisweiler mit seinem Bruder Johann von Hatzfeldt wegen der elterlichen Hinterlassenschaft schloß, sei u. a. vorgesehen, daß er seinem Bruder 400 fl. Erbrente zu je 15 Batzen Frankfurter W. zu leisten habe. Er kommt nun Johanns Aufforderung nach, ihm wegen 400 fl. Pension und 7000 fl. Hauptsumme Sicherungen zu geben. Er setzt hierfür alle von ihrem Vater hinterlassenen liegenden und fahrenden sowie die von ihm selbst bisher und künftig ererbten Güter für den Säumnisfall hinsichtlich der Rentenlieferung zu Unterpfand, die bis zur Tilgung der Hauptsumme jeweils je zur Hälfte am Sonntag Lätare und am St. Bartholomäustag (August 24) in Köln in die Hand von Arnold Quentel, Bürger und Buchführer dort, in dessen Wohnung auf dem Domhof gegen seine, Johanns, Quittung oder Quentels Anerkennnis zu erfolgen hat. Im Säumnisfall steht es Johann außerdem frei, beim Reichskammergericht ein Vollstreckungsmandat gemäß Reichsordnung zu erwirken. Die Sicherung gilt auch für Johanns künftige Frau und zwar auch über Johanns etwaigen beerbten oder unbeerbten Tod hinaus. Wilhelm verzichtet demgegenüber auf jeden Rechtsbehelf. — Die jetzt auf Papier ausgefertigte und vom Aussteller unterschriebene und mit seinem Petschaft besiegelte Urkunde, da er sein Siegel nicht zur Hand hat, ist nachträglich auf Pergament auszufertigen und

mit seinem Siegel zu besiegeln. — Am zwanzigsten monatstags Augusti 1588, Grossen Aldendorff.

Abschr. von begl. Abschr. (17. Jh.), Pap. — Nr. 1797.

[nach 1588 August 20]<sup>1)</sup>

1906

Wilhelm von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg und Weisweiler, und seine Frau Johanna von Hatzfeldt, geb. von Brempf, bekunden, durch Vertrag von [15]87 Mai 14, den Wilhelm mit seinem Bruder Johann von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg, schloß, sei u. a. vorgesehen, daß Wilhelm ihm und seiner Frau Anastasia, geb. von Dürn (*Dhürn*), von den elterlichen Gütern 400 Frankfurter fl. Pension oder einmal 7000 solcher fl. Hauptsumme zu leisten hat. Nachdem Johann sich entschloß, seine Haushaltung ins Land zu verlegen, und spürte, daß Wilhelm eine termingemäße Leistung der Pension schwer fällt, erbot er sich, für Pension und Hauptsumme ein Stück der elterlichen Erbgüter als Pfand zu nehmen, bis Wilhelm die Tilgung der Verschreibung gelegen ist. Wilhelm und seine Frau verschreiben daher Johann und seiner Frau im Einvernehmen mit ihren Brüdern, Schwägern und Freunden zur Sicherung der Hauptsumme und der Pension die beiden von ihren Eltern ererbten Höfe zu Friesheim bei Lechenich einschließlich Zubehör unter der Bedingung erblich zu Unterpand, daß jene auf die Dauer der Pfandschaft an die Erben von N. Stapadius in Köln die darauf ablösbar verschriebenen 198 Tlr. 24 Alb. Kölner W. jährlich entrichten. Da Johann bereits erwägt, diese Verschreibung seinerseits zu tilgen, werden für den Fall der Einlösung der beiden Höfe und der dann zu leistenden Erstattung der letzteren Verschreibung folgende Sorten festgelegt, in denen dies zu erfolgen hat: Die 198 Tlr. 24 Alb. Pension ist mit 2600 Rtlrn. oder dem in Köln gültigen Gegenwert in guter grober Münze zu tilgen. 2600 Tlr. pagament entsprechen 3700 Tlرن. zu je 52 Alb. Sodann entsprechen den erwähnten 7000 Tlرن. Frankfurter W. 7269 Kölner Tlr. 12 Alb., sodaß die beiden Summen 10969 Tlرن. 12 Alb. entsprechen. Da Wilhelm seinem Bruder 1400 fl. Frankfurter W. an rückständiger Pension und noch mehr schuldet, ist Johann bereit, auf weitere Forderungen zu verzichten, soweit sie über 12000 Kölner Tlr. durch Zusammenfügen der drei Summen hinausgehen. Johann und seine Frau können daher künftig die beiden Höfe wegen diesen 12000 Tlرن. wie eigene Güter nutzen, bis Wilhelm die 12000 Tlr. mit 8432 Rtlرن. 32 Alb. oder dem zu Köln oder Mainz gültigen Gegenwert einlöst. Dies darf erst nach Ablauf von 24 Jahren er-

1) Die ungefähre Datierung ergibt sich durch Vergleich mit Reg. Nr. 1905.

folgen und auch dann nur bei Wahrung halbjähriger Kündigungsfrist vor dem Tage Cathedra Petri (Februar 22). Verkauft Wilhelm die Güter nach der Einlösung ganz oder teilweise, so können Johann und seine Frau diese mit den erwähnten 12000 Tlren. zuzüglich 1000 solcher Tlr. erblich an sich bringen. Um die Güter dem jeweiligen Mannesstamm beider Brüder zu sichern, wird für den Fall, daß nur Johann männliche Erben hat, vereinbart, daß diese daran für die erwähnten 12000 Tlr. erberechtigt sind. — Da die Gebäude der beiden Höfe baufällig sind, kann Johann dort 1200 Tlr. verbauen, um die Wohnung zu verbessern. Diese 1200 Tlr. sind bei Ablösung zu erstatten. Johann und die Seinen haben die Höfe einschließlich Dächern und Brücken instand zu halten. Für nachweislich nicht von ihnen verursachte Schäden kommen sie nicht auf. Wilhelm hat innerhalb Monatsfrist beim Dompropst zu Köln, von dem die Höfe zu Lehen gehen, eine schriftliche und besiegelte Einwilligung zu der Verpfändung zu erwirken und zwar einschließlich Belastungsrecht des Pfandes im Bedarfsfall. Die Einwilligung ist Johann alsbald zuzustellen und die Einräumung alsbald vorzunehmen. Wilhelm kommt für Prozesse sowie für jetzige und künftige Forderungen wegen der Höfe auf. Er hat Johann etwaige Pfandmängel zu erstatten. Die Sicherungen des ersten Vertrags werden durch die nunmehrigen Vereinbarungen nicht eingeschränkt. — Johann und seine Frau verpflichten sich auf die Vereinbarungen, jeder Rechtsbehelf dagegen ausgeschlossen. — Unterschriftsvermerke der Aussteller sowie von Lubbert von Hatzfeldt und Philipp Rost von Wers zu Altendorf, Herrn zu Niederdrees. — Sieglervermerk der Aussteller sowie von Lubbert von Hatzfeldt, Philipp Rost von Wers zu Altendorf, Herrn zu Niederdrees.

Abschr. (17. Jh.), Pap. — Nr. 1798.

### **1588 November 13, Lüttich**

**1907**

Ernst Erzbischof zu Köln etc., Kurfürst, gestattet dem Hermann von Hatzfeldt zu Wildenburg, seinem Rat bzw. Drost und Amtmann zu Balve und Schönstein, die im Amt Schönstein gelegenen Lehngüter der Quad, die vom Erzstift Köln zu Lehen gehen, seit einiger Zeit jedoch weder von ihm noch von seinen Vorgängern zu Lehen genommen wurden, vielmehr ohne Einvernehmen mit ihm oder seinen Vorgängern entfremdet, veräußert und verkauft wurden und dann von Dritten dem Erzstift heimfielen, im Namen des Erzstifts sich und seiner Frau in der Weise erblich zu verschaffen, daß dem Erzstift das Eigentum daran vorbehalten bleibt und daß diese Lehngüter von Hermann, seiner Frau und beider Erben, auch in den Seitenlinien, zu Erblehen empfangen werden. Er sagt Hermann, seiner Frau und beider Erben erbliche Belehnung zu, sobald die

Güter in seinem Namen im Rechts- oder gütlichen Wege eingenommen (eingethediget) sind. — Siegler: der Aussteller.

Auf., Perg., Sg. besch. — Nr. 1799.

**1588 November 18**

**1908**

Adolf Palandt, Rentmeister zu Kinzweiler (Kintz-), und seine Frau Anna Kremers bekunden, daß sie Werner Hall und seiner Frau Maria Nickel sowie Vinzenz von Birkesdorf (*Birckelßdorpf*) und seiner Frau Elisabet, die Vetter und Schwager bzw. Schwägerin von ihnen sind, Schadloshaltung zusagten, nachdem diese bei ihrem Herrn Jakob Markgrafen zu Baden und Hochberg (*Hachbergh*) wegen 8000 Goldfl. mit ihren Gütern Bürgschaft leisteten. Hierfür setzen sie alle ihre Erbgüter innerhalb des Stadt- und Hauptgerichts Wassenberg (*Waßenbergh*), die sie erben und haben, den Hof zu Blumenrath (*Blomenradt*) einschließlich Zubehör halb sowie die von ihnen gekaufte Holzgerechtigkeit im Hoengener Busch zu Unterpfand, jeder Rechtsbehelf dagegen ausgeschlossen. — Unterschriften der beiden Aussteller. — Siegler: der Aussteller, Vogt und Schöffen von Stadt- und Hauptgericht Wassenberg, Schultheiß zu Siersdorf (*-torff*) sowie die Schöffen dort (Schöffenamtssiegel).

Auf., Perg., Sg. 1, 5 besch., 2–4 ab. — Nr. 1800.

**1588 November 19, Marburg**

**1909**

Johann Gebhard von Hatzfeldt überläßt Ludwig [III.] Landgrafen zu Hessen etc.:  $\frac{3}{8}$  von Dorf und Gericht Bringhausen (*Bringk-*) einschließlich Rechten und Nutzungen; sein Hofgut zu Laisa (*Leusen*); einen Hof zu Elsoff; mehrere Güter zu Eifa mit den zugehörigen Einkünften. Im Austausch erhält er:  $\frac{1}{4}$  der Mühle zu Hatzfeld einschließlich Zubehör; das in der Stadt dort bei der Mühle gelegene Haus (*behausung*) einschließlich Hof und allem Zubehör;  $\frac{1}{4}$  des Hatzfeldter Hofes zu Biebighausen (*Bi-*) mit mehreren Gärten, Äckern, Wiesen und Fischwassern sowie Einkünften. Ludwig überläßt an Johann Gebhard seinem im Vergleich größeren Anteil mit Rücksicht darauf, daß sein Anteil an den Wiesen zu Reddinghausen (*Reding-*) mehr Heu erbringt als der jetzt von ihm in Tausch gegebene Anteil. Ludwig soll den jetzt von ihm ertauschten Anteil mit den Einkünften davon, die im Folgenden näher bezeichnet sind, künftig als erbliches Eigen innehaben und nutzen. Johann Gebhard soll seinerseits die von ihm ertauschten Güter mit folgenden Ausnahmen als Eigentum innehaben: dem Hof zu Biebighausen, der saynisches Lehen ist; dem Haus zu Hatzfeld, das bürgerliches Gut war und das Johann Gebhard, seine Frau und beider Leibeserben zusammen mit den im Folgenden

näher bezeichneten Gärten und Einkünften als Edelherrensitz (*edelmans-*) im Hinblick darauf haben sollen, daß er und seine Vorfahren Dorf und Gericht Bringhausen von den Fürsten zu Hessen, Ludwigs Vorfahren, zu Mannlehen trugen, Ludwig seinerseits aber dies nicht mehr als Lehnsgerechtigkeit überträgt. Johann Gebhard soll von Ludwig künftig Folgendes als erbliches Mannlehen empfangen: die ganze Mühle zu Hatzfeld einschließlich Zubehör; die ertauschten Höfe, Gärten, Äcker, Wiesen und Fischwasser, die Johann Gebhard mit Ausnahme des Hofes zu Biebighausen und des Hauses zu Hatzfeld an Ludwig als Eigentum überlassen und dieser ihm gemäß den darüber ausgestellten Belehnungsurkunden und Lehnreversen als erbliches Mannlehen ausgetan hat. Johann Gebhard überläßt demgemäß an Ludwig folgende Nutzungen und Einkünfte:  $\frac{3}{8}$  von Dorf und Gericht Bringhausen; sein Hofgut zu Laisa im Amt Battenberg; den Hof zu Elsoff; Zinsen und Güter einschließlich Zubehör zu Eifa. Ludwig überläßt seinerseits an Johann Gebhard:  $\frac{1}{4}$  der Mühle zu Hatzfeld an (*auff*) der Eder, wo künftig zu Johann Gebhards Nachteil keine weitere Mühle errichtet werden soll; die in der Stadt dort an der Mühle gelegene Hofraithe, die künftig adeliger Burgsitz sein soll, einschließlich Zubehör und frei von bürgerlichen Lasten;  $\frac{1}{4}$  vom Hof zu Biebighausen einschließlich Zubehör, der saynisches Lehen ist;  $\frac{1}{4}$  vom Hof zu Buttelshausen (*Budtelen-*); den Teil Fischwasser an der Eder, den Ludwig von Johann Ludwig von Hatzfeldt gekauft hat; einen Garten an der Breite; je eine Wiese im Flachsgarten, im Rath, zu Wellinghausen (*Welling-*), im Angelbach und im Grumbten sowie die Ohrwiese, die Ohrscheit genannte Wiese und die sog. Dachwiese; folgende Äcker, die ganze Pacht geben: den sog. Krappen acker von 4 Mesten, 2 Mesten zu Oberndorf (*-dorff*), 4 Mesten zu Niederhatzfeld (*Niedern Hatzfeldt*), 3 Mesten unterm Scheid, 4 Mesten an dem graven weg, 8 Mesten am Scheid, 4 Mesten am Schießloch, 1 Meste in der Lache, 2 Mesten vor der Hardt und 4 Mesten zu ander Stätte; folgende Äcker, die halbe Pacht geben: 12 Mesten off der Stätte, 4 Mesten auf der Schießlache, 3 Mesten in der obern Au, 3 Mesten am Hain, 6 Mesten im Flachsgarten, 4 Mesten uff dem Wilgerthal, 4 Mesten uff der Stätte, einen Acker bei Biebighausen sowie  $2\frac{1}{2}$  Mesten auff der Stätte; folgende wüste Äcker: 1 Meste am Sambstacker, 1 Meste dort neben Trag Haingen Erben, 3 Mesten, die auf den Sambstacker hinaufreichen, 5 Mesten sowie 4 Mesten hinder dem Langenloch, 3 Mesten am Lückengraben, 12 Mesten sowie 3 Mesten auf dem Hain,  $2\frac{1}{2}$  Mesten vor dem Grünborn, 5 Mesten sowie 8 Mesten am Rohrscheidt, 4 Mesten bei der Geldthütten, 8 Mesten an dem Kohlenborn, 8 Mesten vorm Leubenberg sowie 16 Mesten an der Ohr Elle. — Unterschrifts- und Sieglervermerk der Aussteller.

Insertat in Urk. von 1734 August 12 (s. Reg. Nr.     ). — Nr.

**1589 Januar 12**

**1910**

Heinrich von Reuschenberg, Domkanoniker zu Lüttich (*Luttig*), den sein gestorbener Vater Wilhelm von Reuschenberg, Herr zu Roschet, auf seine Bitten in den geistlichen Stand treten ließ, und der mit Pfründen ausgestattet wurde, verzichtet als Mündiger zum Besten von Stamm und Namen der von Reuschenberg zugunsten von Johann von Reuschenberg, seinem ältesten Bruder im weltlichen Stand, in aller Form erblich auf alles an Erbschaft und Gerechtigkeiten, die von Eltern und Geschwistern herrühren, soweit sie beim Tod von Vater und Mutter anfielen oder künftig durch Seiten- und Beifall anfallen, jeder Rechtsbehelf dagegen ausgeschlossen. Bei Bedarf leistet er auf Johanns Verlangen zusätzlichen Verzicht. Sein Verzicht erlischt bei Johanns Tod ohne eheliche leibliche Erben, sodaß er gegebenenfalls nicht zugunsten seiner übrigen Brüder und Schwestern gilt. Für den Fall, daß er seine Pfründen durch höhere Gewalt nicht nutzen kann, sagt Johann ihm Unterhalt aus seinen Gütern als Leibzucht zu. Bei Johanns Tod treten seine Frau sowie seine Erben in die Verpflichtungen ein. — Unterschrifts- und Sieglervermerk der Aussteller sowie von Johann von Reuschenberg, Herrn zu Roschet, auch von Christian Weyerstraes, Schultheiß, Wienand (*Guinandus*) Mercator, Wilhelm (*Gulielmus*) Coppert und den übrigen Schöffen des Hauptgerichts Jülich.

Abschr. (17. Jh.), Pap. — Rv.: *In dießem paquet seindt die bey registrer recensirte documenta a num. 1 usque ad 36, außer einiger verfolcher, so specialiter zusammen gebunden und nach ihren numeris verzeichnet* (17. Jh.). — Nr. 1801.

**[15]89 Januar 20**

**1911**

Judith von Seelbach, Witwe des Johann von Lützeroth (*Lutzenrad*), verspricht, die an die Vikarie in der Pfarrkirche zu Wissen fälligen 300 Goldfl. Schuld, die von den Großeltern ihres gestorbenen Gemahls herrührt, für die die Höfe zu Gebhardshain (*Gevertz-*), Amt Freusburg (*Frensburgh*), verschrieben sind, zur einen Hälfte am kommenden Tag, St. Philipp und Jakob (Mai 1) oder an den Pfingsttagen (Mai 21/22), zur anderen Hälfte am darauffolgenden St. Martinstag (November 11) bzw. innerhalb von 8 Tagen davor und danach zusammen mit der dieserbald fälligen Pension in der Weise zu erstatten, daß sie diese zu Händen des Vikars oder der Obrigkeit unter der Bedingung zahlt, daß der Betrag bei Gericht hinterlegt wird, bis er im Einvernehmen mit ihr oder ihren Kindern ganz oder teilweise so angelegt wird, daß Pensionen für die Vikarie gesichert sind. Bei Tilgungssäumnis kann der Vikar die Höfe erneut als

Unterpfang an sich ziehen und die Gefälle davon nutznießen, bis die Tilgung der Schuld erfolgt ist. Sobald eine derartige Nutzung der Unterpfänder bewilligt ist, sollen ihre Güter im Amt Schönstein, die auf kurfürstlichen Befehl mit Beschlag belegt sind, frei sein. — Siegler: die Ausstellerin (Petschaftsiegel), ihr Onkel Heinrich von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg, die beide auch unterschreiben.

Ausf., Pap., Sg. 1 unter Papieroblate aufgedr., 2 ab. — Nr. 1802.

**[15]89 Januar 20**

**1912**

Judith von Seelbach, Witwe des Johann von Lützeroth (*Lutzenraedt*), einigt sich mit Hermann [Hoenepel] von Kalkar (*Calcar*), Vikar zu Wissen und Schönstein, folgendermaßen wegen der ablösbaren Schuld von 300 Goldfl., für die die Höfe zu Gebhardshain verschrieben sind: Da dessen Forderungen bis zum St. Martinstag (November 11) [15]88 reichen, nachdem sie ihm 7 Jahre lang die Nutzung [der Höfe] und deren Gefälle vorenthalten hat, verspricht sie, 55 Goldfl. oder Gegenwert je halb an kommenden Ostern (März 30) und am folgenden Tag St. Johannis des Täufers (Juni 24) zu leisten. Hermann verzichtet sodann auf seine Forderungen. — Mittler: Heinrich von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg, Judiths Onkel. — Unterschriften des Mittlers und der Ausstellerin. — Quittungsvermerk über 12 Tlr. Wolmeringhauser (?) (*Wulmerischer*) W.

Ausf., Pap. — Nr. 1803.

**1589 Januar 24, Bonn**

**1913**

Heinrich von Disteling (*Thießelink*), Sohn des Johann von Disteling und seiner Frau Johanna, vereinbart mit Arnolda Blankart (*Blanckhartt*), Tochter des Arnold Blankart zu Odenhausen und seiner Frau Isabella Schenk von Nideggen, im Einvernehmen mit beider Eltern und Verwandten folgende Eheberedung: Sie nehmen einander zum Gemahl. — Arnolda bringt als Mitgift 3 000 Brabanter fl. Forderung in die Ehe ein, die ihre Eltern deren Eheberedung zufolge von ihren Schwestern und Schwägerinnen als Inhaberinnen der Herrlichkeit Hellenraadt (*Helleradt*) einschließlich Zubehör in dem Umfang zu fordern haben, wie der gestorbene Christoph Schenk und seine Frau Anna von Vlodorp (*Flodorff*) diese innehatten, dazu die im laufenden und im kommenden Jahr [15]90 dieserhalb fällige Pension. Die Eltern setzen sich bei den Inhaberinnen der Herrlichkeit Hellenraadt dafür ein, daß die Forderung an Arnolda und Heinrich ausgezahlt wird. — Außerdem bringt Arnolda 2 000 Kölner Tlr.

zu je 52 Kölner Albus als Mitgift in die Ehe ein. Auf 500 Tlr. hiervon zahlen die Eltern alsbald 25 Tlr., dh. 5 von 100, Pension. Auf die restlichen 1500 Tlr. ebenso wie auf die erwähnten 500 Tlr. haben die Söhne, sobald die Eltern gestorben sind, 4 Jahre lang 5 von 100 an Pension zu zahlen, nach Fristablauf haben sie die Hauptsumme zu tilgen. Doch steht es ihnen frei, 1000 Tlr. hiervon vorzeitig zu tilgen. Für die 2000 Tlr. sowie die 3000 fl. und die jährlich hierfür fälligen Renten dienen die elterlichen Güter als Unterpfand. Die ausgezahlten Hauptsummen haben Arnolda und Heinrich alsbald im Einvernehmen mit Freunden so anzulegen, daß 5 von 100 an Erbrente gesichert sind. Bei jeder Ablösung der Hauptsumme ist der Erlös alsbald in gleicher Weise anzulegen, auch um den Rückfall bei unbekinderter Ehe zu sichern. — Schließlich zahlen Arnold und seine Frau ihrer Tochter statt Zierat und Kleidung einmal 350 Kölner Tlr., die mit Rücksicht auf kriegsbedingte Schäden spätestens nach Ablauf von 2 Jahren zu leisten sind. Unterdessen statten Heinrichs Eltern Arnolda alsbald standesgemäß mit Kleidung und Zierat aus. — Angesichts dieser Zusagen verzichtet Arnolda freiwillig zugunsten von Stamm und Namen [der Blankart] auf alle weiteren väterlichen und mütterlichen Güter. Bei Bedarf erneuert sie auf Verlangen zusammen mit Heinrich den Verzicht auf alle Güter vor dem ordentlichen geistlichen sowie vor dem weltlichen Gericht. Auch wenn dies unterbleibt, gilt der jetzt geleistete Verzicht als hinreichend. Stirbt einer ihrer beiden Brüder vor oder nach den Eltern, so erhalten sie und ihre Schwester Maria, Witwe von den Reven, einmal je 500 Kölner Tlr. Diese sind nach dem Tod der Eltern durch den überlebenden Bruder zuerst auszuzahlen. Beide Schwestern haben darüber hinaus keine Nachfolgerechte, es sei denn, daß ihre beiden Brüder ohne Kinder sterben. Beide Schwestern beerben dann die elterliche Hinterlassenschaft zu gleichen Teilen. Maria hat dann als ältere Schwester Vorwahlrecht des adeligen Sitzes. Starb Maria vorher, so nehmen die Kinder die Stelle der Eltern ein. Sterben die verwitwete Maria und ihre Kinder, sodaß das, was von ihrem Heiratsgeld noch vorhanden ist, zurückfällt, so sind Arnolda und ihre Erben neben ihren Brüdern hieran und an den beweglichen Gütern gleichberechtigt. — An dem von dem gestorbenen Arnold Schenk von Nideggen angefallenen Erbe sind Arnoldas Eltern auf Lebenszeit nutzungsberechtigt; mit ihrem Tod wird dies durch Arnolda sowie ihre Schwester Maria und deren Kinder beerbt. Arnolda bleibt auch unbeschadet des von ihr geleisteten Verzichts an allen künftig anfallenden Bei- und Nebenfällen neben ihren Brüdern und Schwestern gleichberechtigt. Beifälle, die während einer zweiten Ehe von ihr anfallen, werden zwischen ihren Kindern erster und zweiter Ehe nach Stämmen und nicht nach Köpfen geteilt. — Heinrichs Eltern sagen als Heiratsgut zu: eine adelige Wohnung im Land

Overijssel (*Oberisell*) oder innerhalb von Deventer (*Da-*); wenigstens 200 Tlr. Rente und Weiteres nach Bedarf. — Was Heinrich und Arnolda beide in die Ehe einbringen, was ihnen zufällt und was sie erwerben, geht mit ihrer beider Tod auf die von ihnen hinterlassenen gemeinsamen leiblichen Erben über. Hinterläßt Heinrich seine Frau mit gemeinsamen Kindern, so ist sie, solange sie als Witwe bei den Kindern bleibt, deren natürlicher Vormund. Sie hat von den hinterlassenen Gütern sich und die Kinder zu unterhalten, die Kinder zu erziehen und sie auszusteuern bzw. auszustatten. Entsprechendes gilt für Heinrich. — Geht Arnolda, nachdem Heinrich sie mit gemeinsamen Kindern hinterlassen hat, eine zweite Ehe ein, so bleiben ihr Ketten, Kleinodien und persönlicher Besitz als Eigentum vorbehalten. Das von ihr in die Ehe eingebrachte Heiratsgeld sowie die von ihr währenddessen erworbenen und gewonnenen Erb- und beweglichen Güter kann sie dann auf Lebenszeit nutzen und zur Hälfte als Eigentum in die zweite Ehe einbringen. Dann vorhandene Pfandschaften gelten nicht als bewegliches sondern als Erbgut. Während einer zweiten Ehe erhält sie von ihren Kindern erster Ehe jährlich 100 Tlr. genannter W. auf Lebenszeit als Wittum, dazu 25 solcher Tlr. für ein Haus, sofern sie nicht eines der Häuser ihres gestorbenen Gemahls als Wohnung behält. — Entsprechendes gilt für Heinrich, sofern er als Witwer mit Kindern erster Ehe eine zweite Ehe eingeht. — Wer von den Ehegatten den anderen ohne gemeinsame Kinder überlebt, kann die Güter des verstorbenen Ehegatten besitzen und sie ebenso wie die Hälfte der erworbenen und gewonnenen Güter auf Lebenszeit nutzen. Die andere Hälfte der gewonnenen und erworbenen Güter sowie die zugebrachten und beweglichen Güter kann er dann als Eigentum nutzen. Hiervon und von den Gütern des gestorbenen Ehegatten hat er ein Inventar anzulegen und dies den nächsten Verwandten des gestorbenen Ehegatten zuzustellen. Beim Fehlen von Kindern oder deren vorzeitigem Tod fallen die Güter beim Tod auch des anderen Ehegatten ihrer Herkunft nach den nächsten Verwandten zu. — Gemeinsame Kinder werden bei deren erbenlosem Tod von den übrigen Kindern und nicht von den Eltern beerbt. — Arnolda kommt als Witwe für gemeinsame Schulden zur Hälfte auf, sofern sie die halbe Barschaft erhält. Die Verpflichtung entfällt, sofern sie auf die halbe Barschaft verzichtet, zu der ihre Kleider und Kleinodien sowie ihr persönlicher Besitz nicht gehören. — Was durch die Eheveredung nicht geregelt ist, soll statt im Rechtswege durch beiderseitige Freunde gütlich geregelt werden. — Die Partner verpflichten sich auf die Vereinbarungen. — Mittler: — von Heinrichs Seite: Gerhard Haen, Scholaster zu St. Kassius in Bonn; Georg von [Tomberg gen.] Worms, Giesbert von Broichhausen, Eberhard Splinter; — von Arnoldas Seite: Wilhelm von Goltstein, Herr zu Müggenhausen,

Heinrich von Metternich, Herr zu Ramershoven (*Ramelßhoffen*), Adolf [von der] Horst, Herr zu Heimerzheim, Johann von Binsfeld, Herr zu Merzenich. — Unterschriften von Johann sowie Heinrich Disteling, Arnold Blankart zu Odenhausen, Arnolda Blankart zu Ahrweiler, den Mittlern.

Ausf., Pap., geheftet (durch Mäusefraß und Moder leicht besch.). — Rv.: 1) *Concept myner dochter Arnolt Blanckhart hießverschrybung, ist uff gerich 1589* (16. Jh.); 2) *Original heyrathsverschreibung Henrich Thiesselingk und Arnolda Blanckarten, ehliche tochter Arnolten Blankart zu Odenhausen und Isabella Schenk von Nideggen, de 1589; hier komt Maria Blankartz alteste tochter, wittiben Reven, auch vor samt zwey brüdern, die nicht benant sind, und im fale diese ohne ehliche erben versterben, solle der wittiben Reven als eltister tochter die wahl seyn, sich einen von adlichen seeß und bey ihrem ableben ihren kindern nach wohlgefallen zu wählen* (18. Jh.). — Nr. 1804.

**1589 Januar 30, Gerolstein**

**1914**

Hans Gerhard (*Hannß Gerhardt*) Graf zu Manderscheid (*-schiedt*) und Blankenheim, Graf und Herr zu Gerolstein (*Gerholt-*), der bereits den gestorbenen Bernhard von Metternich, Herrn zu Vettelhoven, erneut mit den Lehen belehnte, die ihm von Johann von Densborn (*Deinßberg*), dem Bruder seiner Mutter, zugefallen waren, belehnt nach Bernhards (*Berrentz*) Tod dessen Sohn Emond auf seinen zusammen mit seinem Stiefvater Johann von Erp gen. Warrenberg gestellten Antrag mit folgenden Lehen, die bereits der gestorbene Johann von Densborn und seine Vorfahren zu Burglehen trugen: Burg, Haus und Zubehör zu Gerolstein; der Wiese zu *Hengstweiler* gemäß alten Urkunden; dem Zehnt zu Eich (*Eych*); dem Hof zu *Sengerschiedt*; Haus, Hof, Gut und Weingarten zu Kröv. Er bestätigt die durch Emond übernommene Verpflichtung, nachträglich festgestellte Lehen ebenfalls zu Lehen zu nehmen und versetzte Lehen einzulösen. Auch bestätigt er den durch Emond geleisteten Lehnseid. — Siegler: der Aussteller.

Ausf., Perg., Sg. flachgedrückt. — Nr. 1805.

**1589 März 15**

**1915**

Vor Johann im *Offerhaüß* und Hermann zu Hülshaus (*im Hültzhäüß*), Schöffen des Hauptgerichts Kreuzberg (*Creütz-*), verkaufen Dietrich zu Rheinheim (*Rein-*) und *Clafß Dainden* als Vormünder der durch den gestorbenen Meister Hermann Westhoven und seine gestorbene Frau

Merge hinterlassenen unmündigen Kinder an Johann von Winkelhausen, Herrn zu Mierlo (*Merll*), und seine Frau Anna Kettler für eine quittierte Geldsumme kraft Erbkauf 4 Stück Land. Eins hiervon ist zwischen dem Strepwege auf der einen Seite sowie Land des Käufers auf der anderen und an einer Kopfseite, auf der anderen Kopfseite neben Land der Quad von Eller (*Quaden von Ellers*) gelegen. Das andere Stück ist am Haller neben Land der Verkäufer auf der einen Seite sowie zwischen dem Vorstbusch auf der einen Kopfseite und dem Fußpfad auf der anderen gelegen, die zum Predigtstuhl führt. Ein drittes Stück an der Viehgasse ist zwischen den Quad von Eller auf der einen Seite und der Viehgasse auf der anderen sowie zwischen den Erben von *Alff Custos* auf der einen Kopfseite und den Erben des gestorbenen Meisters *Hermann Westhoven* auf der anderen gelegen. Ein viertes Stück ist im *Werderfelde* zwischen den gleichen Erben auf der einen Seite und *Hanßler* auf der anderen sowie neben *Hanßler* an beiden Kopfseiten gelegen. Sie verzichten hierauf zugunsten der Käufer und leisten dieserhalb Währschaftsversprechen. — Siegler: *Christian Clouth*, Richter, und die Schöffen des Hauptgerichts *Kreuzberg* (*Schöffenamtssiegel*).

Ausf., Perg., Sg. 1 besch., 2 stark besch. — Nr. 1806.

#### 1589 März 4

1916

Dechant und Kapitel der Kollegiatkirche zu Kaiserswerth (*bynnen Key-serswerdt*) bekunden, daß sämtliche dort residierenden Vikare im Einvernehmen mit ihnen nach einem Bericht der Vikare sowie mehrerer Kapitulare und Kollatoren zur Verbesserung ihrer Jahrgülten an *Johann (Jannen)* von Winkelhausen und seine Frau *Anna Kettler* für eine quittierte Geldsumme kraft Erbkauf ihr *bandeken* oder *weitkempchen* in der Honschaft *Kalkum* verkauft haben, das an einer Kopfseite neben dem *Schwarzbach (Swatzbek)* genannten Bach sowie auf der anderen Kopfseite und den beiden anderen Seiten neben Erbe und Gut des Käufers gelegen ist. Der Erlös wurde auf Jahrgülten angelegt. — Siegler: die Aussteller (*Siegel ad causas*).

Ausf., Perg., Sg. besch. — Beiliegend: Undatierte Quittung von *Albert Guldtmundt* und *Goswin Kuper*, Vikaren zu Kaiserswerth, für [*Johann*] von Winkelhausen und seine Frau [*Anna*] über den Empfang von 131 Tlرن., von denen sie 6 Tlر. für Reisekosten abziehen haben, mit Unterschriften der Aussteller. — Nachtrag: *Item anno '89 her Gossen gedan XV gulden uff sondach vur Meydach, noch im an gelt und korn [furt] X daller (16. Jh.)*. — Ausf., Pap. — Nr. 1807.

**1589 Juni 5**

**1917**

Johann Mühlenthal (*Müllendall*), Bürger und Einwohner der Stadt Siegen, und seine Frau Elisabeth Los (*Losinna*) von Thondem verkaufen an Hermann von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg, und seine Frau Margarethe, geb. und gen. von Hatzfeldt, für eine quittierte Geldsumme kraft Erbkauf den ihnen eigenen Hof zu Obergüdeln mit den darauf befindlichen Gebäuden und allem Zubehör innerhalb der Herrschaft Wildenburg und des Gerichts Wissen. Vor Schultheißen und Schöffen des Gerichts Wissen verzichten sie hierauf zugunsten der Käufer, nachdem der Hof einschließlich Zubehör dreimal 14 Tage in der Kirchspielskirche zu Wissen feilgeboten und auch sonst dieserhalb so verfahren war, wie es in der Herrschaft Wildenburg und im Gericht und Kirchspiel Wissen üblich und rechtmäßig ist. Auch leisten sie dieserhalb Währschaftsversprechen. — Die Lehnrechte von Heinrich und Wilhelm Vettern von Hatzfeldt, Herren zu Wildenburg und Weisweiler, sowie die Rechte Dritter daran bleiben hierdurch unberührt. — Siegler: Hermann von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg; Heinrich und Wilhelm Vettern von Hatzfeldt, Herren zu Wildenburg und Weisweiler; Schultheißen und Schöffen des Gerichts Wissen (Sekretsiegel).

Ausf., Perg., Sg. 1, 3 besch., 2 ab, 4 erh. — Nr. 1809.

**1589 Juli 10 n. St.**

**1918**

Hans Georg (*Jurgh*) von und zu der Hees (*Hiese*) und Konrad von Seelbach gen. Quadfassel (*Selbach gnannt Quatfasell*) quittieren als Vormünder der durch den gestorbenen Christoph von Seelbach gen. Lohe hinterlassenen Kinder dem Anton (*Thonies*) Stracke zu Entrop und seiner Frau Klara dem Empfang der ihnen auf Antrag geliehenen 300 Reichstlr. in Silber. Bis zu deren Erstattung verpflichten sie sich, an Anton und Klara sowie beider Erben  $4\frac{1}{2}$  Ml. Roggen und 8 Ml. Hafer *Caller* Maß und marktgerechten Kornes, auch 2 Gänse, 6 Hühner sowie 1 Tlr. 10 Schillinge wegen Dienst und Bede als Pension und Zins jeweils innerhalb von 8 Tagen vor und nach St. Martinstag (November 11) aus den den Kindern gehörigen Hälften der beiden Höfe zu Fretter und *Boßenrodt*, die Georg (*Jurgh*) Remerich und Heinrich von *Boßenrodt* als Kolonen innehaben, zu entrichten. Beide Kolonen verpflichten sich vor dem im Folgenden genannten Richter zu entsprechenden Leistungen. Wilhelm Koster zu Ödingen ist hierfür Bürge und setzt sein Hab und Gut hierfür zu Unterpfand. Bis zur Erstattung der geliehenen Summe dienen die erwähnten Hälften der beiden Höfe, darüber hinaus, soweit nötig, die Güter der Vormünder als Unterpfand. Diesen bleibt Einlösungsrecht der

geliehenen Summe jeweils innerhalb von 8 Tagen vor und nach dem Tage Mariä Heimsuchung (Juli 2) bei Wahrung vierteljähriger Kündigungsfrist vorbehalten. Auch die Eheleute oder ihre Erben können die geliehene Summe bei Wahrung vierteljähriger Kündigungsfrist kündigen. — Siegler: die Aussteller, die auch unterschreiben; Anton Becker zu Bracht, Richter zu Schliprüthen (-pruiden), in dessen Amt und Gericht die zu Unterpfand gesetzten Güter gelegen sind.

Ausf., Perg., Sg. 1 leicht besch., 2 ab, 3 stark besch. — Nr. 1810.

### 1589 Juli 24, Köln

1919

Ernst Erzbischof zu Köln etc., Kurfürst, zieht angesichts der durch Hermann von Hatzfeldt zu Wildenburg, seinen Drost zu Balve und Schönstein, während der gegenwärtigen Kriegsläufe geleisteten und zugesagten Dienste in Erwägung, ihn und alle von Hatzfeldt mit Haus Schönstein einschließlich Zubehör unter Vorbehalt der landesfürstlichen Obrigkeit, von Landsteuer, Bergwerk, Eigen (*gestrackenn eigenthumbs*) und Öffnung zu Erblehen zu belehnen und zwar im Hinblick auf folgende Gesichtspunkte: Das Haus ist von den rheinischen und westfälischen Landen weit abgelegen und ohne Grenze hiermit. Auch verfügt es nur über einen geringen Bezirk. Das Haus ist baufällig, sodaß für seine Wiederherstellung mehrere tausend fl. nicht reichen, während alle üblichen Abzüge (*ab- unnd ahnzugh*) dort fällig sind. Es fehlt dort an Holz, Wiesenwachs oder Garten. Die dort anfallenden Einkünfte, die jährlich durch die Geschworenen festgesetzt werden, sind gänzlich unsicher; sie sind auch in gewöhnlichen Jahren nicht hoch genug, um die dort anfallenden Lasten und den Unterhalt der Diener zu decken. Der jetzige Drost dort hat an Pfandschaftssumme dreimal mehr zugeschossen wie seine Vorgänger. Andererseits kann das Erzstift aus den dortigen Einkünften nach Abzug der Pension weder einen Amtmann noch weitere Diener dort unterhalten, zum wenigsten die dortige Besatzung während der gegenwärtigen Kriegsläufe; diese hat der jetzige Drost bisher aus seiner Kasse bezahlt. Schließlich ist Schönstein durch die zu Wildenburg an das Erzstift gelangt, weshalb das halbe Gericht noch zu Wildenburg gehört; die von Hatzfeldt zu Wildenburg tragen dies vom Erzstift zu Lehen. Sie wechseln sich außerdem mit dem Erzstift in der Ausübung des Patronatsrechts (*kirchengift*) ab. Wegen Grund und Boden werden an sie Hühner geliefert und außerhalb der Herrschaft Wildenburg kann über niemanden die Todesstrafe verhängt werden. Angesichts dieser persönlich und sonst ermittelten Tatsachen sowie im Hinblick darauf, daß das Erzstift von Haus und Amt Schönstein unter den vorhergehenden Amtleuten nicht einen Heller oder Pfennig bezogen hat, nun aber die von Hatzfeldt zu

Wildenburg bereit sind, außer den üblichen Lehnspflichten die Bau- und Unterhaltungskosten zu übernehmen, die Öffnung von Haus Wildenburg zu erneuern und außer der bisher zu Lehen gehenden Hälfte nunmehr Haus, Amt und Gericht Schönstein vom Erzstift ganz zu Lehen zu nehmen, wobei dem Erzstift die landesfürstliche Obrigkeit sowie Landsteuer und Bergwerk vorbehalten bleiben, betrachtet er es als nützlich, Hermann und die übrigen von Hatzfeldt mit Schönstein unter Vorbehalt des Einlösungsrechts mit den dafür aufgewandten Kosten zu belehnen. Er sagt daher im Einvernehmen mit dem Domkapitel Hermann von Hatzfeldt und sämtlichen von Hatzfeldt zu Wildenburg die Belehnung mit Haus und Amt Schönstein einschließlich Herrlichkeit, Gerichtsrechten, Ge- und Verbot, großen und kleinen Brüchten, Wildbann, Jagd, Fischerei, Wasser, Weide, Holz (*gehölte*), Mühlen, Äckern, Wiesen, Ländereien, Erbhöfen und -gütern, Herbst- und Maibede, Fastnachtshühnern, Futterhafer, Hämmeln, Schweinen, Wiesenzins, Gülten, Renten, Gefällen, Einkünften und zugehörigen Diensten, soweit er und seine Vorgänger dies bisher als Eigentum besaßen, unter Vorbehalt der landesfürstlichen Obrigkeit, von Türken- und Landsteuer, Bergwerk, Eigen und Öffnung sowie dem Verbot einer Neuerung in der Kirche im Gegensatz zur katholischen Religion zu Erblehen unter der Bedingung zu belehnen, daß sie einen Lehnsrevers erteilen und die Öffnung von Haus Wildenburg erneuern. — Domdekan und -kapitel willigen hierin ein. — Unterschriftsvermerk des Ausstellers. Sieglervermerk des Ausstellers sowie von Domdekan und -kapitel zu Köln (Siegel *ad causas*).

Abschr. (17. Jh.), Pap. — Beiliegend: 1) 2 Abschr. (18. Jh.), Pap. — Nr. 1811.

### 1589 August

Hermann von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg, Georg (*Joergen*) von Hatzfeldt zu Schweckhausen (*Schweghauß*), Heinrich von Hatzfeldt zu Wildenburg, Franz von Hatzfeldt zu Merten, Johann und Wilhelm von Hatzfeldt zu Weisweiler, Georg (*Joerg*) und Sebastian von Hatzfeldt zu Wildenburg und Krottorf, Hans Gebhard von Hatzfeldt zu Hatzfeld und Adrian von Hatzfeldt zu Werther (*-ter*), die Brüder und Vettern von Hatzfeldt, Herren zu Wildenburg, sind, sowie Heinrich und Hermann Gebrüder von Hatzfeldt zu Odenthal (*Oedendall*) und Uffeln (*-lenn*), denen Ernst Erzbischof zu Köln etc., Kurfürst, im Einvernehmen mit dem dortigen Domkapitel, Haus, Amt und Gericht Schönstein einschließlich Zubehör gemäß Urkunde von 1589 Juli 24 unter den darin genannten Vorbehalten zu Erblehen gesetzt (*ange-*) hat, willigen hierin ein und verpflichten sich, dieserhalb einen Lehnsrevers auszustellen. Sie bevollmächtigen

1920

den zuerst genannten Hermann entsprechend. Sie verpflichten sich, Bau- und Unterhaltungskosten von Haus und Amt Schönstein zu übernehmen und die in der Urkunde erwähnten Vorbehalte zu wahren. Hermann von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg, verspricht, einen entsprechenden Lehnsrevers auszustellen. — Sieglervermerk der Aussteller.

Abschr. (17. Jh.), Pap. — Beiliegend: Abschr. (19. Jh.), Pap. — Nr. 1812.

**1589 August 17, Wildenburg**

**1921**

Hermann und Sebastian Vettern von Hatzfeldt, Herren zu Wildenburg, nehmen miteinander folgenden Erbtausch von Hoheit, Diensten, Erbschaft und Gerechtigkeit der Höfe zu Niedergüdeln (*Nidern Gudelhoeven*) und Rödderstein (*Roder-*) im Kirchspiel Wissen sowie zu Obersohlbach im Kirchspiel Friesenhagen vor: Sebastian überläßt seinem Vetter Hoheit, Dienst, Hämmel, Schweine, Futterhafer, Bede und Herrenhühner, die er von seinem gestorbenen Onkel Ludwig von Hatzfeldt erbte, im Austausch gegen die entsprechenden Gerechtigkeiten, die Hermann auf dem Hof zu Rödderstein, der Sebastian zu Eigen ist, hat, soweit er dies von seinen Eltern erbte. Auch überläßt Sebastian seinem Vetter sein Sechstel an dem Hof [Nieder] Güdeln (*Gudelhoeven*), das jährlich 3 Mesten Korn, 2 Mesten Gerste, 11 Mesten Hafer, zweifache Bede, 50 Eier, 2 Quart Butter, 2 Gänse und 2 Pfd. Hanf erbringt. Hierfür überläßt Hermann seinem Vetter die Hälfte seines Drittels zu Obersohlbach einschließlich Zubehör, das an Einkünften 5½ Vt. Korn, ½ Ml. Hafer, 1 Vt. Gerste und 1 alb. Wiesenzins erbringt. Sie leisten sich gegenseitig Währschaftsversprechen. Schließlich überläßt Sebastian seinem Vetter die Erbgüter, die seine gestorbene Mutter innerhalb von dessen Lehngütern zu Bettorf gekauft hat, wofür Hermann ihm die Kaufsumme zu erstatten bzw. bis dies der Fall ist, entsprechende Pension zu leisten hat. Andernfalls behält er die Erbgüter in Gebrauch, bis die Kaufsumme erstattet ist. — Die Urkunde wird zweifach ausgefertigt. Geht eine hiervon verloren, so bleibt die andere gültig. — Siegler: die Aussteller, die auch unterschreiben.

2 Ausf. (I, II), Pap., Sg. I) 1 unter Papieroblate aufgedr., 2 ab; II) 1, 2 unter Papieroblate aufgedr. — Beiliegend: Abschr. (18. Jh.), Pap. — Nr. 1814.

**[15]89 August 17, Wildenburg**

**1922**

Georg (*Joerge*) und Hermann Vettern von Hatzfeldt, Herren zu Wildenburg, nehmen miteinander folgenden Erbtausch von Hoheit, Diensten, Erb-

schaft und Gerechtigkeit einschließlich Hochwald (-gewelts) vor: Georg überläßt Hermann seinen Hof und sein Gut Bornweg im Kirchspiel Wissen im Austausch gegen den Hof Heiligenborn (*Hielgenborne*) im Kirchspiel Friesenhagen. Auch überläßt Georg seinem Vetter sein Sechstel von Erbe und Gut des Hofes zu Niedergüdeln (*Niderngudelhobenn*), der seinem Vetter Sebastian dienstbar ist, im Austausch gegen Hermanns Hälfte von Erbgut und Hochwald zu Obersohlbach, das Georg botmäßig ist und wovon er die andere Hälfte bereits seinem Vetter Sebastian zu Krottorf (*Crutorf*) überlassen hat. Beide haben wegen der in Tausch gegebenen Stücke keine Forderungen mehr. — Die Urkunde wird zweifach ausgefertigt. — Siegler: die Aussteller, die auch unterschreiben.

Ausf., Pap., Sg. 1, 2 unter Papierstreifen aufgedr. — Nr. 1813.

**1589 Oktober 2 n. St.**

**1923**

Georg von Neuhof zu Neuenhof (*vom Nigenhobe zum Nigenhob*) verkauft an Hermann von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg, und seine Frau Margarethe, geb. und gen. von Hatzfeldt, für eine quittierte Geldsumme kraft Erbkauf seinen Hof zu Niedergüdeln (*Nedergudelhoben*) einschließlich Zubehör in der Herrschaft Wildenburg, den sein Onkel Johann bewohnt. Vor den Schöffen des Landgerichts Wissen verzichtet er hierauf erblich zu deren Gunsten, nachdem der Hof dreimal 14 Tage feilgeboten und auch sonst dieserhalb so verfahren war, wie es in der Herrschaft Wildenburg sowie innerhalb von Gericht und Kirchspiel Wissen üblich und rechtmäßig ist. Auch leistet Georg der Güter wegen erbliches Währschaftsversprechen. Die Lehnrechte von Heinrich und Wilhelm Vettern von Hatzfeldt, Herren zu Wildenburg und Weisweiler, an dem Hof bleiben durch den Verkauf unberührt. — Siegler: der Aussteller; Schultzeiß und Schöffen des Gerichts Wissen; Heinrich und Wilhelm Vettern von Hatzfeldt, Herren zu Wildenburg und Weisweiler.

Ausf., Perg., Sg. 1, 3 ab, 2 besch., 4 erh. — Nr. 1815.

**1589 Oktober 4, Düren**

**1924**

Christoph von Rolshausen, Herr zu Trimport (-ten), Sohn des gestorbenen Christoph von Rolshausen und seiner gestorbenen Frau Agnes von Wischel, vereinbart mit Katharina von Paland, Tochter des gestorbenen Marsilius von Paland, Herrn zu Wachendorf, Frechen und Bachem (-chum), und seiner gestorbenen Frau Klara Hase (*Haes*), geb. Tochter zu Törnich, eine Eheberedung für die am gleichen Tage zwischen ihnen geschlossenen Ehe. Beide bestätigen die Eheberedung und verpflichten

sich auf diese unter Eid. — Unterschriftsvermerk der beiden Aussteller. — Siegler: der Aussteller; Otto von Rolshausen, Johann von Reuschenberg zu Luppenau (*Lupenaw*) und Arnold von Binsfeld, Vettern und Schwäger von Christoph; Marsilius von Paland, Herr zu Wachendorf, Frechen, Bachem, Antweiler und Mierlo (*Merloe*), Ritter Werner von Paland, Herr zu Wildenburg, Wilhelm von dem Bongard (*von den Bongart*), Herr zu Heijen (*zur Heiden*) und Terblijt (*Vleit*), Dham Schellard von Obbendorf (*Oppendorff*), Herr zu Gürzenich, Schijn (*Schinn*) und Geisteren sowie Goddart von Metternich, Herr zu Zievel (*Zeiffel*), Brüder, Onkel und Vettern der Katharina.

Begl. Auszug (18. Jh.) mit Beglaubigungsvermerk von 1768 Oktober 1 durch Notar Philipp Schmitz zu Kerpen auf Grund der Originalpergamenturkunde. — Siegler: der Notar, der auch unterschreibt. — Unterschriftsbeglaubigung von 1768 Oktober 4 durch das Gericht Kerpen mit Unterschrift des Gerichtsschreibers Johann Philipp Wolter. — Siegler: das Gericht Kerpen. — Pap., Sg. 1, 2 aufgedr. — Nr. 1817.

#### 1589 Oktober 4

1925

Marsilius von Paland (*Pallandt*), Herr zu Wachendorf, und sein Bruder Ritter Werner von Paland sagen ihrer Schwester [Katharina von Paland] 4000 Goldfl. Mitgift in Gold- oder anderen Münzen zu. Statt diese in bar zu zahlen, überlassen sie ihrem künftigen Schwager [Christoph von Rolshausen] und ihrer Schwester eine Verschreibung des Wilhelm Herzogs zu Jülich, Kleve und Berg über einlösbare 4000 Goldfl. auf die erbliche Schatzung zu Pier und Merken (*-cken*), wofür er durch den Kellner zu Jülich jährlich 200 Goldfl. entrichten läßt. Für den Verzugsfall bei der Rentenleistung setzt Ritter Werner Hof und Güter zu Serrest (*Serfftz*) bei Güsten zu Unterpand, die ihm durch Bruderteilung zugefallen sind. Ist das Unterpand unzureichend, so hat [Christoph] die Pfandverschreibung erst herauszugeben, sobald bessere Unterpänder gestellt sind. Bei Einlösung hat [Christoph] die Pfandverschreibung herauszugeben; der Hof zu Serrest ist dann frei.

Begl. Auszug (17. Jh.) mit Beglaubigungsvermerk von 1685 Oktober 11 zu Düsseldorf durch das fürstlich jülichische und bergische Hofgericht auf Grund des Originals der Heiratsverschreibung von 1589 Oktober 4 zwischen Christoph von Rolshausen und Katharina von Paland, die dem Hofgericht in Sachen Rolshausen gegen Paland vorliegt. — Unterschrift des Ägidius Grosman, *protocollista*; Pap. — Nr. 1816.

**1589 Dezember 25**

**1926**

Adolf (*Aloff*) Schmitt zu Morsbach und seine Frau *Entgen*, *Hen* zu Betsdorf und seine Frau *Elsgen* sowie *Tringen*, ein Kind von *Hens* gestorbenener Schwester, verkaufen an *Johann Kirstgen* zu *Steeg*, Schwiegersohn des *Wilhelm Gaul*, und seine Frau *Greta* für eine quittierte Geldsumme kraft Erbkauf ihre Gerechtigkeiten zu *Steeg* und *Altenhofen* (*-hoben*) und zwar den von ihren Miterben gekauften siebten Teil von *Wilhelm Gauls* Gütern, die im *Steeger Hof* sowie zu *Altenhofen* bzw. in der Umgebung davon innerhalb der Herrschaft *Wildenburg* und des Kirchspiels *Friesenhagen* gelegen sind. *Heinrich* und *Wilhelm Vettern* von *Hatzfeldt*, Herren zu *Wildenburg*, bleiben ihr Dienst und ihre Gerechtigkeiten unbenommen. Vor *Schultheiß* und *Schöffen* des Gerichts *Friesenhagen* verzichten sie auf das Gut zugunsten der Käufer, nachdem dies dreimal 14 Tage in der Kirchspielskirche zu *Friesenhagen* aufgerufen und dieserhalb auch sonst so verfahren war, wie es in der Herrschaft *Wildenburg* üblich und rechtmäßig ist. Auch leisten sie dieserhalb *Währschaftsversprechen*. — *Weinkaufleute*: *Johann Kremer* und *Peter*, des gestorbenen *Thomas Sohn*, beide zu *Friesenhagen*. — *Siegler*: *Peter* zu *Dermbach*, *Landschultheiß* der Herrschaft *Wildenburg*, *Wilhelm Gaul* zu *Steeg*, *Clein Johann* zu *Mittelsohlbach*, *Johann Kremer* zu *Friesenhagen*, *Theiß* zu *Staade*, *Rotger* [*Weg* zu *Wildenburg*] (*im dall*), *Peter*, des gestorbenen *Thomas Sohn*, zu *Friesenhagen* und *Clein Johann* zu *Steeg*, *Gerichtsschöffen* zu *Friesenhagen* (*Gerichtssiegel*).

Ausf., Perg. (durch Mäusefraß leicht besch.), Sg. flachgedr. — Nr. 1818.

**1590 Januar 29, Arnsberg**

**1927**

*Ernst* Erzbischof zu *Köln* etc., Kurfürst, belehnt *Hermann* von *Hatzfeldt* zu *Wildenburg*, zugleich als *Bevollmächtigten* seiner — wie in *Urkunde* von 1589 August genannten — *Verwandten* gemäß dem 1589 Juli 24 zu *Köln* geschlossenen *Vertrag*, der von ihm und dem dortigen *Domkapitel* besiegelt wurde, mit *Haus* und *Amt Schönstein* sowie dem erwähnten *Zubehör*, wie er dies bisher als *Eigentum* besaß, unter den erwähnten *Vorbehalten* zu *Erblehen*. Er bestätigt den durch *Hermann* geleisteten *Lehnseid* und seine *Zusage*, daß das *Erblehen* unaufgeteilt in die Hand je eines von *Hatzfeldt* bleibt. — *Zeugen*: *Dr. jur. utr. Gottfried* (*Godtfriedt*) *Gropper*, *Johann Wrede* zu *Meschede* (*Mel-*), *Dietrich Bücholdt*, *Goswin Kettler* zu *Hovestadt* und *lic. jur. utr. Gerhard Kleinsorg* (*Khleinsorgh*), *kurkölnische Lehnsleute* und *Räte*. — *Unterschrift* des *Ausstellers*. — *Siegler*: der *Aussteller*. — Auf dem *Bug*: 1) *Schreiber-*

vermerk des A. Senheim; 2) Beglaubigungsvermerk von 1868 Juni 9 zu Kaiserswerth durch den dortigen Notar Schlippert.

Ausf., Perg., Sg. ab. — Vgl. Reg. Nr. 1920. — Beiliegend: 1) Begl. Abschr. mit Beglaubigungsvermerk von 1799 November 11 zu Wissen durch J. F. [Scheid gen.] Weschpfennig (Westphenning), geschworenen Notar kraft kaiserlicher Gewalt, mit dessen Unterschrift. Siegler: der Notar. — Begl. Abschr. (18. Jh.), Pap. das Sg. aufgedr. — 2) Begl. Abschr. mit Beglaubigungsvermerk von 1881 März 21 zu Kaiserswerth durch Notar Gustav Anton Meinertz auf Antrag von Alfred Fürsten von Hatzfeldt-Wildenburg, wohnhaft zu Dambrau, Kr. Falkenberg, Reg.-Bez. Oppeln, mit Unterschrift des Notars. Siegler: der Notar. — Begl. Abschr. (19. Jh.), Pap. (geheftet), Sg. unter Papieroblate aufgedr. — Nr. 1819.

### 1590 Januar 29

1928

Hermann von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg, stellt, zugleich als Bevollmächtigter seiner Verwandten von Hatzfeldt, dem Ernst Erzbischof zu Köln etc., Kurfürst, einen Revers aus über die gemäß inserierten Urkunden von 1589 Juli 24 und vom heutigen Tag erfolgte Belehnung mit Haus und Amt Schönstein. Zugleich erneuerte er die kölnische Öffnung am Haus Wildenburg. — Siegler: der Aussteller.

Abschr. (18. Jh.) von begl. Abschr. mit Beglaubigungsvermerk von Konrad Volbir aus dem Stift Münster, öffentlichem Notar kraft päpstlicher und kaiserlicher Gewalt, mit dessen Unterschrift; Pap. — Vgl. Reg. Nr. 1919, 1927. — Nr. 1820.

### 1590 Januar 29, Arnsberg, Schloß

1929

Ernst Erzbischof zu Köln etc., Kurfürst, der Hermann von Hatzfeldt zu Wildenburg mit Haus und Amt Schönstein gemäß Urkunde von [15]89 Juli 24 zu Erblehen belehnt, von Hermann die besiegelte Vertragsbestätigung sämtlicher von Hatzfeldt und ebenso Hermanns Revers im eigenen Namen und als Bevollmächtigter erhalten hat, weist seine Räte Christoph Ladislaus Grafen zu Nellenburg, Herrn zu Tengen, Dr. jur. utr. Gottfried Gropper, *Nevelink* von der Recke (*Reckh*), Philipp von Meschede, *Henningus Rham*, und lic. jur. utr. Gerhard Kleinsorg an, sich nach Schönstein zu begeben, dort alle Befehlshaber, Diener und Untertanen zu laden, sie von dem Vertrag in Kenntnis zu setzen, Hermann von Hatzfeldt als Lehnsträger vorzustellen, auch Dienern und Untertanen zu befehlen, Hermann als solchen anzuerkennen und ihm hinsicht-

lich des erwähnten Zubehörs unter dem erwähnten Vorbehalt gehorsam zu sein. Bei Hermanns Tod sollen sie seiner Frau Margarethe von Hatzfeldt die Nutzung als Leibzucht, beim Fehlen von ehelichen Kindern den von Hermann durch Testament bestimmten Verwandten väterlicherseits (*agnaten*) die Nutzung als Eigentum zu gestatten. Testamentarische Bestimmungen Hermanns sind verbindlich. Die erwähnten Verwandten sind der Verwandtschaftsfolge nach (*iuxta gradus praerogativam*) zur Nachfolge berechtigt. Auch sie dürfen das Lehen nicht aufteilen. — Unterschrift des Ausstellers. — Siegler: der Aussteller. — Auf dem Bug: Schreibervermerk des A. Senheim.

Ausf., Perg., Sg. ab. — Beiliegend: Abschr. (18. Jh.) von begl. Abschr. mit Beglaubigungsvermerk des Daniel Eiershausen, öffentlichen Notars, Stadtschreibers zu Siegen; Pap. — Nr. 1821.

### 1590 Januar 29

1930

Vor Heinrich zu Broichhausen (*Brochhausen*) und Dietrich von Rheinheim, Schöffen des Hauptgerichts Kreuzberg, verzichtet Margarethe Quad, Klosterfrau zu Gräfrath (*Greffrodt*), nachdem Hermann von Winkelhausen und seine Frau Anna Kettler, die beide unterdessen gestorben sind, und durch Testament u. a. ein Vermächtnis für die unterdessen ebenfalls gestorbene Agnes Quad ausgesetzt hatten, nunmehr als deren Schwester auf die von seiten ihres Onkels zugefallene Forderung zugunsten ihres Neffen Johann von Winkelhausen und seiner Frau Anna Kettler erblich. — Unterschrift des Gerichtschreibers Dietrich Boecker. — Siegler: Christian Clouth, Richter, sowie die Schöffen des Hauptgerichts Kreuzberg (Schöffenamtssiegel).

Ausf., Perg., Sg. 1, 2 besch. — Nr. 1822.

### 1590 Februar 2, Köln

1931

[J. W.] von Hatzfeldt quittiert seiner Mutter den Empfang von 400 Reichstln. wegen des ihm zustehenden Lehens Valbert sowie von weiteren 3 Reichstln. 2 Schillingen. — Siegler: der Aussteller, der auch unterschreibt.

Ausf., Pap., Sg. aufgedr. — Nr. 1823.

### [15]90 März 20

1932

Friedrich Stapedius und seine Frau Katharina Linckh leisten der Sophie von Nesselrode, Witwe des Adolf Spies von Büllesheim, Währschaftsversprechen gemäß Erbrecht und -gewohnheit zu Köln, nachdem sie ihr

Haus und Weingarten des sog. Spies'schen Hauses auf der St. Severinstraße [zu Köln] in der Nähe des St. Bonifatiusklosters, des nach unten zu in der Nähe der St. Georgskirche gelegen ist und das nach hinten einen Ausgang zum Kartäuserkloster hat, zufolge Schreinsbuch *Lata platea* der Amtleute zu St. Severin überlassen haben. Auch etwa nachträglich festgestellte Leibzuchtrechte gelten sie ab. — Siegler: *Hillebrant Sudermann* und *Jakob von Comerschen*, beide Schreinsmeister zu St. Severin [in Köln].

Ausf., Perg., Sg. 1 ab, 2 besch. — Nr. 1824.

### 1590 Mai 1, Aldenhoven

1933

Albrecht von Lövenich und seine Söhne Gerhard und Reinhard von Lövenich verkaufen im Einvernehmen mit den übrigen Kindern Albrechts an Margarethe von Gülpen, Witwe von Reuschenberg, Frau zu Rochet, für ihre Töchter Katharina und Agnes von Reuschenberg, Nonnen des adeligen Stifts Herkenrath (*Heckenrad*), sowie Marie und Margarethe von Reuschenberg, Nonnen des adligen Stifts zu Heinsberg, für quittierte 600 Tlr. zu je 8 Mk. 4 Alb. Kölner W. kraft Erbkauf 36 solcher Tlr. Losrente. Sie verpflichten sich zur Rentenlieferung von [15]91 Mai 1 an jeweils innerhalb von 14 Tagen nach diesem Termin und zwar jeweils 24 Tlr. an Katharina und Agnes sowie 12 Tlr. an Marie und Margarethe. Stirbt eine der Schwestern, so fällt der im gleichen Kloster lebenden Schwester deren anteilige Rente jeweils auf Lebenszeit zu. Sobald die zweite der Schwestern in einem der Klöster gestorben ist, ist der Rentenanteil an den Inhaber von Haus Overbach zu liefern. Zur Sicherung der Rente setzen sie gemäß jülicher Landesordnung als Unterpfand; 6 $\frac{1}{2}$  M. im Aldenhovener Feld am Koslarer (*Cosler*) Weg, der nach Engelsdorf [-*torff*] führt; 5 $\frac{1}{2}$  M. neben die *Windt*, wo sie an die *Wiesen (benden)* reichen und an einer Kopfseite neben *Ruschenbachs Wiese* gelegen sind; 4 M. am unteren Koslarer Weg zwischen *Goswin (Gosch-) Stuiit* und *Johann Koch*. Die Rentenlieferungspflicht bleibt bei Beschädigung oder Verlust dieser Urkunde bestehen. Bei Bedarf stellen sie auf Verlangen weitere Unterpfänder. Transsumpt und Vidimus dieser Urkunde sind ebenso gültig wie das Original. Die Rente ist nach schriftlich eingereicherter Kündigung und Ablauf halbjähriger Kündigungsfrist mit der Verkaufssumme einlösbar, die ungeteilt in Kölner W. an eine bezeichnete Stelle im Amt Aldenhoven gegen Quittung zu liefern ist. — Unterschriften von Gerhard von Lövenich sowie Goswin Stuiit, Mannschreiber [der Mannkammer der Kölner Dompropstei]. — Siegler: Albrecht von Lövenich; Franz von Lövenich und *Rutger Moren*, beide

Lehnsleute der Kölner Dompropstei, da die zu Unterpfand gesetzten Güter der Mannkammer der Kölner Dompropstei zu Aldenhoven lehns-pflichtig sind. — Beglaubigungsvermerk der Abschrift von Goswin Stuiit, Mannschreiber der Mannkammer der Kölner Dompropstei zu Alden-hoven, mit dessen Unterschrift.

Abschr. (17. Jh.) von begl. Abschr., Pap. — Nr. 1825.

**1590 Mai 28**

**1934**

Sebastian von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg und Krottorf, Sohn des gestorbenen Wilhelm von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg und Krottorf, und seiner gestorbenen Frau Katharina, geb. von Seelbach, vereinbart mit Lucia von Sickingen (*Sickhin-*) Tochter des Franz (*Franciβcus*) von Sickingen und seiner Frau Anna Maria, geb. von Venningen, im Einvernehmen mit den beiderseitigen Eltern bzw. ihren im Folgenden genannten Vormündern und Verwandten und in deren Beisein folgende Eheberedung: Sie schließen miteinander gemäß christlicher Ordnung und wie für den Adel üblich die Ehe. Nach Kirchgang und Beilager erhält Sebastian von Lucias Vater 6000 fl. Heiratsgut zu je 15 Batzen oder 60 Kreuzern in Reichswährung, wie im Lande üblich, folgendermaßen gehandrecht: 4000 fl. innerhalb von 1 Jahr nach dem Beilager in bar oder, sodann, bis dies der Fall ist, jährlich 200 gesicherte fl. Zins. Die restlichen 2000 fl. werden bei Franz' Tod fällig; sie hat er auf ihm eigenen Gütern hinreichend zu sichern, jedoch nicht zu verzinsen. Franz hat seine Tochter außerdem mit Kleidern, Kleinodien und Schmuck standesgemäß auszustatten. Lucie verspricht hierfür, zugunsten ihres Bruders Schweikhard (*Schweikart*) sowie etwaiger weiterer ehelicher Söhne ihres Vaters zur Erhaltung von Stamm und Namen auf alles an Erbe und Erbgerechtigkeiten von Vaters und Mutters Seite förmlich, wie beim Adel und im Lande üblich, erblich zu verzichten. Der Verzicht erlischt, sofern Schweikhard, etwaige weitere Brüder von ihr oder deren männlichen Erben ohne männliche Leibeserben sterben. Auch bleiben ihr alle Bei- und Nebenfälle vorbehalten. Verträge und Verfangenschaften, die die von Sickingen zur Erhaltung von Stamm und Namen schlossen, bleiben hierdurch unberührt. Vor dem Beilager ist eine Verzichturkunde auszustellen und Franz auszuhändigen. — Sebastian hat mit Rat von Friedrich von Reifenberg und Heinrich von Hatzfeldt, Vettern seines gestorbenen Vaters und Vormünder, wegen der durch Lucia zugebrachten 4000 fl. Heiratsgut 8000 fl. gleicher W. und bei Erhalt von weiteren 2000 solcher fl. weitere 4000 fl. gleicher W. anzulegen, Wiederlage hierfür zu setzen und so zu sichern, daß Lucia für je 100 fl. Heiratsgeld jährlich

5 fl. Zins wie im Lande üblich erhält. Die Gülturkunden hierfür sowie alle Verschreibungen und Register, die auf das zugebrachte Heiratsgeld und auf die zur Wiederlage verwendeten Güter Bezug haben, sind in Frankfurt am Main (*Franckhfurth am Mayn*) zu treuen Händen in einer verschlossenen kleinen Truhe (*trüchlein*) zu hinterlegen. Jede Seite hat einen besonderen Schlüssel hierzu. Der etwaige Erlös aus der Einlösung von Zinsurkunden ist an deren statt ebendort zu hinterlegen und dann innerhalb von  $\frac{1}{4}$  Jahr, längstens aber innerhalb von  $\frac{1}{2}$  Jahr mit Rat beiderseitiger Verwandter am Rhein (*hiroben am Rhein*), in Franken (*Franckhen*) oder Schwaben wie landesüblich erneut so anzulegen, daß die Zinsleistung in Frankfurt am Main erfolgt. Die Verschreibungen hierfür sind ebenfalls in der gemeinsamen kleinen Truhe zu hinterlegen. Gerät etwas von Heiratsgut, Wiederlage oder Wittum in Abgang, so hat Lucia nichts von dem, was sie gemeinsam besaßen oder innehatten, abzutreten, bevor sie das erstere vollkommen erhalten hat und hierfür Währschaft geleistet ist. — Sobald das Beilager erfolgt ist, gibt Sebastian seiner Frau 400 fl. genannter W. oder jährlich 20 fl. Nutzung als Morgengabe. Vor dem Beilager hat er Sicherungen dafür zu geben, daß sie hierüber gemäß Morgengaberecht und -gewohnheit verfügen kann. Sebastian behält das erbliche Recht, die jährliche Nutzung von 20 fl. mit 400 fl. abzulösen. Außer der Morgengabe begabt er sie mit einem Kleiod und mit einer goldenen Kette, über die sie gemäß einer auszustellenden Urkunde nach Morgengaberecht verfügen kann. — Für den Fall, daß sie Witwe wird, weist er ihr als Witwensitz das Haus zu Zeppenfeld oder jährlich 40 fl. zur freien Verfügung an, dazu jährlich 1 Fuder Wein, je 12 Ml. Korn und Hafer Siegener (*Sigißscher*) M. sowie für den Fall, daß sie den Witwensitz bezieht, das notwendige Brennholz. Über den Witwensitz kann sie gemäß Wittumsrecht und -gewohnheit verfügen. — Ehesteuer, Wiederlage hierfür sowie das, was sie sonst haben, erben, erwerben oder bekommen, sollen sie gemeinsam wie üblich nutznießen; mit ihrer beider Tod fällt dies ihren gemeinsamen Kindern zu. Fehlen Kinder bei ihrer beider Tod, so fallen Ehesteuer und Wiederlage ihrer Herkunft nach den nächsten Verwandten zu. — Hinterläßt Sebastian seine Frau mit gemeinsamen Kindern, so kann sie, solange sie Witwe bleibt, den gesamten Besitz gemäß Wittumsrecht nutznießen. Die Kinder hat sie hiervon aufzuziehen und zu gegebener Zeit im Einvernehmen mit beiderseitigen Verwandten auszustatten. Wichtige Angelegenheiten der Kinder hat sie im Einvernehmen mit beiderseitigen Verwandten zu regeln. Sobald sie ihren Witwenstand aufgibt oder es sich als nicht möglich oder auch nach Ansicht beiderseitiger Freunde der Kinder als nicht nützlich erweist, daß sie bei den Kindern bleibt, so folgen ihr das Gut, das sie zubrachte und erbt, mit der Wiederlage hierfür, ihr Witwen-

sitz mit den zugehörigen Nutzungsrechten, ihre Morgengabe sowie Kleider, Kleinodien, Schmuck und das, was zu ihrem Leibe gehört, ein Drittel der Fahrhabe einschließlich Silbergeschirr, das bei der Hochzeit verehrt wurde, und ebenso ein Drittel der während der Ehe errungenen und erwundenen liegenden und fahrenden Güter mit Ausnahme von Pferden, Harnisch, Geschütz und sonstigem Wehrgerät, die nicht als Fahrhabe gelten. Von Schulden, die Sebastian hinterläßt, bleibt sie unbelastet. — Als Witwe ohne gemeinsame Kinder hat sie auf Lebenszeit Beisitz an allem, was sie beide zugebracht, errungen oder geerbt haben, kommt dann aber auch für Schulden auf, ebenso für Belastungen, die Sebastian übernommen hat. Dem Rückfall unterworfenen (*widerfellige*) Güter hat sie instand zu halten. Mit Lehen und Gütern, die dem Stamm der von Hatzfeldt verfangen sind, ist gemäß Lehnsrecht und -gewohnheit zu verfahren; sie bleiben dem Stamm der von Hatzfeldt vorbehalten. — Sebastian hat als Witwer Beisitz an allem, was sie beide zugebracht und gemeinsam geerbt und errungen haben. Stirbt dann auch er, so fällt das, was sie beide zugebracht und während der Ehe geerbt haben, wie bereits erwähnt, der jeweiligen Seite der Herkunft nach zu. Was sie während der Ehe errungen oder gewonnen haben, fällt dann den beiderseitigen nächsten Erben zu gleichen Teilen zu. — Geht Sebastian als Witwer eine zweite Ehe ein, so hat er die Kinder erster Ehe zu erziehen und zu unterhalten und bei entsprechendem Alter im Einvernehmen mit beiderseitigen Verwandten angemessen auszustatten. Stirbt dann auch er, so erhalten die Kinder erster Ehe alles Gut ihrer Mutter zusammen mit den anderen Erbgütern ihres Vaters. Hinterläßt er keine männlichen Erben vom Stamm der von Hatzfeldt aus erster oder aus weiteren Ehen, so sind die Töchter erster Ehe und aus weiteren Ehen zugleich Nachfolger; sie sind dann an keinen Verzicht gebunden. — Gemeinsame Kinder, die einem Ehegatten im Tod folgen, werden von den übrigen Kindern und nicht von den Eltern beerbt. Sobald sie alle gestorben sind, haben Vater und Mutter Nutzungsrecht ihrer Hinterlassenschaft auf Lebenszeit. Mit dem Tod von Vater und Mutter fällt dann alles der jeweiligen Seite der Herkunft nach zu. Was jedoch errungen oder gewonnen wurde, bleibt dem überlebenden Ehegatten erblich vorbehalten. — Sterben Sebastian oder Lucia oder beide vor dem Beilager, so ist die Eheberedung nichtig. — Gegenwärtig waren: von Sebastians Seite: Friedrich von Reifenberg, Heinrich von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg, Emund von Hatzfeldt, Georg der Ältere von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg, Philipp von Bicken (*Bickhen*) zu Hainchen (*Hayn*), Herr zu Thanhausen, Hans Georg von Bicken zu Hainchen und Georg Hans von Reifenberg, Herr zu Horchheim (*Horcheim*), als Vormünder des Vaters und als Verwandte; von Lucias Seite: Franz von Sickingen, Johann

Schweikhard von Cronberg, Wilhelm von Braunsberg (*Praunschbergkh*), Herr zu Burgbrohl (*Bruhelburgk*), Reinhard von Sickingen zu Landstuhl (*Nanstein*), Hans Werner von *Wollmerßhausen* zu Amlishagen (*Amliß-*) und Burleswangen (*Burleschwaben*), Wolf Ulrich von Venningen zu Königsbach und Schweikhard von Sickingen als Vater und als Verwandte. — Siegler: Sebastian von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg und Krottorf, Lucias Vetter Ludwig Wolff von und zu Flehingen; Friedrich von Reifenberg, Heinrich, Georg sowie Hermann von Hatzfeldt, Herren zu Wildenburg, Wilhelm von Hatzfeldt zu Weisweiler (*Weißweyler*), Hans Georg von Bicken, Konrad von Seelbach gen. Quadfassel (*Quattbasell*), Anton (*Anthonius*) Herr zu Eltz; Franz von und zu Sickingen, Friedrich Herr zu Limburg (*-perg*), Heinrich Freiherr von Mörsberg (*-perg*) und Beffort (*Beffurth*), Schweikhard von Cronberg, Reinhard von Sickingen zu Landstuhl, Hartmann der Ältere von Cronberg, Wilhelm von Braunsberg (*-perg*), Herr zu Burgbrohl (*Burgkbruhel*), und Wolf Ulrich von Venningen zu Königsbach.

Ausf., Perg., Sg. 1–8, 10, 13–18 in Holzkapseln erh., 9, 11 in Holzkapseln besch., 12 ab. — Beiliegend: Begl. Auszug mit Beglaubigungsvermerk von 1784 März 30 zu Krottorf durch Joseph Ferdinand von [Scheid gen.] Weschpfennig (*Westphenning*), öffentlichen Notar kraft kaiserlicher Gewalt. Siegler: der Notar, der auch unterschreibt. — Begl. Auszug (18. Jh.), Pap., Lacksg. aufgedr. — Nr. 1826.

[nach 1590 Mai 28]<sup>1)</sup>

1935

Lucia von Sickingen bekundet, ihr Vater Franz von und zu Sickingen habe ihr für ihren Gemahl Sebastian von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg und Schönstein, 6000 fl. Hauptgut zu 15 Batzen oder 60 Kreuzern in im Lande gültiger Reichswährung zugesagt. 4000 fl. hiervon sollen innerhalb eines Jahres nach dem ehelichen Beilager zu leisten oder danach, bis dies der Fall ist, mit jährlich 200 fl. zu verzinsen und dies gegebenenfalls zu sichern sein. Die restlichen 2000 fl. sollen unverzinst beim Tod des Vaters zusammen mit standesgemäßer Ausstattung an Ketten, Kleidern, Kleinodien und Schmuck zu leisten sein. Gemäß Eheberedung verzichtet sie als Vorbedingung im Einvernehmen mit ihrem Gemahl aus Zuneigung zu ihrem Bruder Schweikhard (*-hart*) und etwaigen weiteren künftigen Söhnen ihres Vaters zugunsten von Stamm und

<sup>1)</sup> Die ungefähre Datierung ergibt sich durch das Datum der dem Verzicht zugrunde liegenden Eheberedung (s. Reg. Nr. 1934).

Namen der von Sickingen auf alle weiteren Ansprüche an das liegende und fahrende Hab und Gut ihres Vaters und ihrer gestorbenen Mutter Anna Maria von Sickingen, geb. von Venningen. Der Verzicht wird hin-fällig, sobald männliche Leibeserben fehlen. Auch bleiben ihr alle ande-ren Bei- und Nebenfälle vorbehalten. Verträge und Verfangenschaften, die die von Sickingen zum Besten von Stamm und Namen eingingen, werden hierdurch nicht berührt. — Sebastian von Hatzfeldt bestätigt den Verzicht. — Beide Eheleute bestätigen den Verzicht nach Verlesung durch den Notar. Lucia verpflichtet sich unter Eid vor dem Notar hierauf. Franz von und zu Sickingen fordert den Notar auf, ihm hierüber ein No-tariatsinstrument und bei Bedarf mehrere solche zuzustellen. — Zeugen: Wolf Ludwig von und zu Flehingen, Jakob Christoph von Sternenfels zu Ochsenberg. — Sieglervermerk von Sebastian von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg und Krottorf, sowie der Zeugen.

Unvollst. Abschr. (18. Jh.), Pap. — Nr. 1827.

**1590 Juni 10, Freusburg**

**1936**

Godthardt [Mant] von Scheid gen. Weschpfennig verkauft an Heinrich Grafen zu Sayn, Herrn zu Homburg, Montclair und Meinsberg, für quit-tierte 500 Rader fl. zu je 24 Rader alb. kraft Erbkauf seinen Hof Velbach (*in der Filbag*) einschließlich Zubehör, den er bisher von ihm zu Lehen trug. Er leistet des Hofes und der zugehörigen Güter wegen Währschaftsver-sprechen. — Unterschrift des Ausstellers. — Siegler: der Aussteller.

Ausf., Perg. (durch Feuchtigkeit besch., abgetrennter Teil beilie-gend), Sg. ab. — Nr. 1828.

**1590 Juni 20**

**1937**

Wilhelm Gaul (*Gull*) zu Steeg überläßt an Konrad von Seelbach gen. Quad-fassel zu Zeppenfeld durch Erbtausch: ein wüstes Stück (*wüstenei*) von 1 M. unterhalb des großen Waldes; das wüste Stück, das den kleinen Wald entlang hinabreicht bis an die Wiese bei Altenhofen; neben die-sem Stück ein Wäldchen mit Eichen; dort ein wüstes Stück von 4 M. nach der Straße zu. — Im Austausch hierfür erhält er von Konrad: ein wüstes Stück von 1 M. oberhalb des großen Waldes neben seinem Stück; 3 M. im Hungraben; 1 M. 2 Vt. *uff der Dorrenbach*; ein wüstes Stück von 4 M. *uff der Creutzmich*, das der wildenburgische Landschultheiß Peter zu Dermbach von seinem Bruder Johann ertauschte. Die ausge-tauschten Stücke sind nach den Feststellungen des wildenburgischen

Landschultheißen und der Schöffen gleichwertig, sodaß keiner dem anderen etwas herausgeben muß. Der Tausch ist förmlich einzuhalten. Was einer von den in Tausch gegebenen Stücken an Pacht bezieht, hat der andere auf eigene Kosten abzugelten. Die Partner erhalten je eine der zweifach ausgefertigten Urkunde. Sobald die Saat abgenommen ist, bleibt jedem das Seine wie seit alters vorbehalten. — Siegler: Peter zu Dermbach, wildenburgischer Landschultheiß, sowie Johann zu Sohlbach, Johann Kremer, Theiß zu Staade, Peter zu Friesenhagen, Klein Johann zu Steeg und Rötger [Weg zu Wildenburg] (*im dall*), Schöffen zu Friesenhagen; Konrad von Seelbach gen. Quadfassel.

Ausf., Perg. (leicht besch., stockfleckig), Sg. ab. — Rv.: Present[atun] Wildenburg d[en] Feb[ruar] anno 1651 (*glzgtg.*). — Beilegend: Abschr. (19. Jh.), Pap. — Nr. 1829.

### 1590 Juli 6

1938

Sebastian von Hatzfeldt zu Krottorf, Herr zu Wildenburg, weist der Lucia von Sickingen 400 fl. Hauptgut und 20 fl. jährliche Nutzung, die er ihr gemäß Heiratsverschreibung von 1590 Mai 28 (*auf die auffart Christi*) u. a. als Morgengabe zusagte, auf 2000 Tlr. Gültverschreibung an, die sein Vetter Hermann von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg und Schönstein, und dessen Frau Margarethe, geb. von Hatzfeldt, 1587 November 11 (*uf denn tagh Martini episcopi*) zu seinen Gunsten ausstellten. Lucia sind hierdurch 400 fl. Hauptgeld gesichert; sie kann jährlich 20 fl. hiervon gemäß Morgengaberecht und gewohnheit nutznießen, hierüber auch anderweitig verfügen. Ihm bleibt erbliches Einlösungsrecht der 20 fl. jährlicher Nutzung mit 400 fl. vorbehalten, die gegebenenfalls anderweitig anzuweisen ist. Die Morgengabe fällt beim Fehlen gemeinsamer Kinder, vorbehaltlich anderweitiger Verfügung durch Lucia, an ihn und seine Erben zurück. Hiervon abgesehen verzichtet er auf die 20 fl. jährliche Nutzung. — Unterschriftsvermerk des Ausstellers. Sieglervermerk des Ausstellers sowie von Friedrich von Reifenberg, Heinrich von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg.

Abschr. (17. Jh.), Pap. — Nr. 1830.

### 1590 Juli 7

1939

Stephan und Georg (*Jurgenn*) Gebrüder von Neuhoef (*Neuwenhoeff*), die zugleich ihren Bruder Bernhard (*Bernndtt*), der außer Landes ist, ihre Schwestern und Schwäger im weltlichen und geistlichen Stand sowie Margarethe Quad, Klosterfrau zu Gräfrath (*Greverade*), als Miterben

vertreten, quittieren ihrem Vetter Johann von Winkelhausen den Empfang von 1000 Goldfl. Auf diesen Betrag hatten sie sich zur Abgeltung von einem Drittel an 1000 Goldfl., Erbgiitern und Nachlaß geeinigt, die der verstorbene Hermann von Winkelhausen ihnen vermacht hatte. Sie verzichten auf das Vermächtnis und leisten den Verzicht bei Bedarf vor Gericht. Die Anteile ihrer Miterben gelten sie ab; Johann, seine Frau und beider Erben halten sie dieserhalb schadlos. Hierfür setzen sie ihr bewegliches und unbewegliches Hab und Gut zu Unterpfand. Bei Bedarf stellen sie auf Antrag zusätzliche Sicherungen. — Mittler: Bertram Quad (Quaidtt) zu Eller. — Siegler: die Aussteller, der Mittler, die alle auch unterschreiben.

Ausf., Pap., Sg. 1–3 unter Papierstreifen aufgedr. — Nr. 1831.

### 1590 Juli 16

1940

Sebastian von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg und Krottorf, bekundet, gemäß Eheberedung von 1590 Mai 28 (*auff die uffart Christi*) mit seiner Frau Lucia von Sickingen sei u. a. vereinbart, daß er für die von ihr zugebrachten 6000 fl. Heiratsgut insgesamt 12000 fl. Wiederlage — in näher bezeichneter Weise — leisten solle. Zur Nutzung gemäß Wittumsrecht soll er ihr zuweisen: sein Haus zu Zeppenfeld einschließlich Garten und Zubehör oder, je nach ihrer Wahl, jährlich 40 fl., dazu jährlich 1 Fuder Wein, je 12 Ml. Korn und Hafer sowie beim Bezug des Witwensitzes das notwendige Brennholz. Zur Sicherung der bar empfangenen 4000 fl. Heiratsgut weist er ihr 8000 fl. auf 12000 fl. Gültverschreibung an, die ihm Heinrich Graf zu Sayn, Herr zu Homburg, Montclair und Meinsberg 1589 August 24 (*uff den tagh st. Bartholomei*) auf Haus Freusburg (*Freußburgh*) und das Kirchspiel [Nieder] Fischbach erteilt hat. Sobald die restlichen 2000 fl. Heiratsgut geleistet sind, sind diese auf den Rest der gleichen Gültverschreibung zu sichern. Lucia kann hiervon als Witwe jährlich 400 bzw. 600 fl. gemäß Eheberedung nutznießen. Als Witwensitz kann sie das ihm eigentümliche Haus Zeppenfeld einschließlich Garten und Zubehör nutznießen. Für den Fall, daß sie stattdessen jährlich 40 fl. bezieht, setzt er zu deren und der zugesagten Lieferungen Sicherung seine zum Haus Zeppenfeld gehörigen Güter im Seelbacher Grund (*grunt Selbach*) mit den zugehörigen Einkünften zu Unterpfand. Die Gült- und die Wittumsverschreibung sind in Frankfurt am Main treuhänderisch in einer verschlossenen kleinen Truhe zu hinterlegen, zu der er und Lucias Vater je einen verschiedenen Schlüssel haben. Bei Einlösung der Gültverschreibung ist der Erlös ebendort zu hinterlegen, bis er erneut in gleicher Weise angelegt wird. — Sieglervermerk des Aus-

stellers sowie von Friedrich von Reifenberg, Heinrich von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg.

Abschr. (17. Jh.), Pap. — Nr. 1832.

**[15]90 Juli 29**

**1941**

Heinrich von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg, überläßt im Einvernehmen mit seinem Vetter Wilhelm von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg und Weisweiler, an Hermann von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg und Schönstein, kraft Erbtausch ein Drittel des Hofes zu Niedergüdeln (*Nider Gudelhoven*) im Austausch gegen die Frucht-pachten zu Grendel (*im Grendell*). Damit bleibt eine Erstattungsschuld von 5 Vt. Korn,  $3\frac{1}{2}$  Vt. Gerste,  $\frac{1}{3}$  sowie statt 1 Ml.  $1\frac{1}{2}$  Vt. Hafer, 1 Ml. Molterfrucht. Hermann ist bereit, dies seinen Vettern auf *Schmalenbachs* Mühle zu verschreiben. Ihm bleibt zu Grendel die Hälfte von Schweinen, Dienst und Bede vorbehalten. Die erwähnten Pachten sind erstmals am kommenden St. Martinstag (November 11) zu liefern. — Unterschrift des Heinrich von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg.

Ausf., Pap. — Nr. 1833.

**[15]90 August 9, Wildenburg**

**1942**

Wilhelm und Hermann Vettern von Hatzfeldt, Herren zu Wildenburg, nehmen miteinander folgenden Erbtausch vor: Hermann überläßt Wilhelm im Austausch gegen den *Schollen Hof* und *Schelen Thomas Hof* zu *Obergüdeln* (*Ober Güdelhoven*) seinen Hof zu *Hönningen*, den Hof auf *der Ecken*, sein Drittel des Hofes *im Birtzel* sowie jährlich 12 Alb. aus der *Zollbüchse im Weidenbruch*. Da die beiden Höfe Wilhelms an Erbzahl besser sind als die Höfe und Güter Hermanns, hat er Wilhelm von der Mühle zu *Schmalenbach*  $1\frac{1}{2}$  Ml. Molterfrucht, 1 Sm. Korn und 5 Vt. Gerste an Erbrenten einzuräumen, die Wilhelm nach Belieben erheben kann. Auch überläßt Wilhelm an Hermann seinen Teil des *Herrenhofs* zu *Niedergüdeln* (*Niedern Güdelhoven*), der innerhalb von *Gebot* und *Dienst* ihres Veters *Sebastian von Hatzfeldt* zu *Krottorf* gelegen ist. Hermann überläßt ihm hierfür das, was er an Erbschaft, Erbrente und -pacht sowie Holz (*gehölze*) am Hof zu *Grendel* hat, der ihnen bisher gemeinsam gehörte. Da der *Herrenhof* zu *Niedergüdeln* innerhalb von *Gebot*, *Dienst* und *Obrigkeit* ihres Veters *Sebastian* gelegen ist, sodaß Wilhelm lediglich seinen Teil an Erbgütern und -renten dort in Tausch geben konnte, während *Hoheit* und *Dienst* des *Grendel-Hofs* bisher Wilhelm und Hermann gemeinsam gehörten, sollen dort *Hoheit*, *Ge-* und *Verbot*, *Dienst*,

Hämmel, Schweine, Herbst- und Maibede, Futterhafer und Hühner gemeinsam bleiben, sodaß der Tausch sich lediglich auf Erbgüter und -renten des Grendel-Hofs erstreckt. Da Wilhelms Teil am Herrenhof zu Niedergüdeln an Erbzahl besser ist, hat Hermann ihm von seiner Mühle zu Schmalenbach 5 Vt. Korn, 4 Vt. Gerste und 1 Ml. Mahllohn (*molterfrucht*) an Erbrenten einzuräumen. Nachdem Hermann von Johann Mühlenthal den Hof Peter Krigers zu Obergüdeln erblich gekauft hat, der innerhalb von Wilhelms Obrigkeit, Schatzung und Dienst gelegen ist, hat er Wilhelm seine Obrigkeit und Gerechtigkeiten am Hof Bamberg einzuräumen, der denen von Bicken zusteht. Über diesen Erbtausch hinaus haben sie gegenseitig keine weiteren Forderungen. Beide können über die ertauschten Teile wie über ihre übrigen erblichen Dienste und Güter verfügen. Die Partner erhalten je eine der doppelt ausgefertigten Urkunde. — Siegler: die Aussteller, von denen Wilhelm auch unterschreibt.

Ausf., Pap., Sg. 1, 2 unter Papieroblaten aufgedr. — Beiliegend: 1) Ausf., Pap., Sg. 1, 2 unter Papierstreifen aufgedr.; 2) Begl. Abschr. (18. Jh.) mit Beglaubigungsvermerk des Peter Druser, öffentlichen Notars kraft kaiserlicher Gewalt; Pap. — Nr. 1834.

### 1590 September 13

1943

Metz, Witwe des Johann Burggref zu Morp, und ihre Söhne Heinrich, Eberhard, Johann und Peter einigen sich mit Heine Kleff (*uff der Cleve*) und seiner Frau Merge wegen der jetzt fälligen Schuld von 3/4 Tlrn. zu je 52 alb. im Amt Mettmann gültiger Münze, die sie dem gestorbenen Johann für 1 Jahr in Reichs- und Königstlrn., den Reichstlr. zu je 13 Mk. und den Königstlr. zu je 14 Mk. gerechnet, geliehen hatten, auf einen Stundung von 1 Jahr. Sie verpflichten sich, 3/4 Tlr. in den erwähnten Münzen sowie 5<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Tlr. Pension innerhalb von 14 Tagen nach dem Christfest (Dezember 25) [15]91 zu erstatten, höhere Gewalt und jeder Rechtsbehelf dagegen ausgeschlossen. Hierfür setzen sie das hinter ihrem Haus gelegene *deyckeltgenn*, das zwischen ihrem Haus und ihren Wiesen (*bandenn*) gelegen ist, ebenso zu Unterpand wie eine Verschreibung des Wilhelm Zonder und seiner Frau Adriane von 1555 Februar 2 (*uff tag Marien lichtmissen*) auf 3 M. Acker (*arttlandtz*) am Morper Berg, die jene bis zur Erstattung der Schuld in Verwehr zu nehmen haben. Bei weiterer Stundung der Schuld haben sie jenen einen erneuten Nachweis (*beweiß*) auszustellen. — Zwei gleichlautende Urkunden hierüber werden über den Worten *Verbum Domini manet in aeternum* voneinander getrennt. — Unterschrift des Gerichtsschreibers Rutger Schmitt. — [Nachtrag:] Schadlosversprechen von [15]93 November 15

durch Hein Kleff (*uffm Cleve*) für Johann von Winkelhausen, nachdem dieser die Schuldsomme erstattet hat und ihm die zu Unterpfang gesetzte besiegelte Verschreibung herausgegeben wurde. — Unterschrift des Gerichtsschreibers Rutger Schmitt.

Ausf., Chirograph, Pap. — Nr. 1835.

### 1590 Dezember 17, Wied

1944

Georg Hans Pfalzgraf bei Rhein etc., Graf zu Veldenz, verkauft an Hermann Grafen zu Wied, Herrn zu Runkel und Isenburg, kraft Erbkauf 500 Rader fl. jährlichen Zins, der jeweils zu Weihnachten (Dezember 25) von der Grafschaft Veldenz mit den zugehörigen Dörfern und Einkünften geleistet werden. Diese dürfen künftig nicht anderweitig versetzt oder belastet werden. Hierfür setzt er die Eisenhütte zu Mühlheim (*Mül-*) in der Grafschaft Veldenz zu Unterpfang. Die hierfür gezahlten 10 000 Rader fl. sind der Erlös aus dem früher von Hermann an ihn vorgenommenen Verkauf des im Rhein bei Weißenthurm (*Weissen Thurn*) gelegenen Werthes mit mehreren diesseits gelegenen M. Land, die Hermann ihm unbelastet überließ. Der Zins ist durch den jeweiligen Keller der Grafschaft Veldenz oder den Hüttenmeister bzw. die Pächter (*admodiatores*) der erwähnten Eisenhütte zu leisten; diese werden zu uneingeschränkter Lieferung angewiesen. Hierfür setzt Georg Hans den erwähnten Werth zu Unterpfang. Ihm bleibt Einlösungsrecht des Zinses mit der Verkaufssumme vorbehaltlich der Wahrung vierteljähriger Kündigungsfrist vorbehalten. Hans Georg leistet Währschaftversprechen und setzt hierfür den Werth sowie seinen übrigen Besitz zu Unterpfang. — Unterschrift des Ausstellers. — Siegler: der Aussteller.

Ausf., Perg. (leicht besch.), Sg. besch. — Rv.: 1) *Im Rhein das werth belangende zu einer vestungen (17. Jh.)* 2) *Dieser pfaltzgrave hatte eine vestung ufs wehrtt baven wollen und ist diser grav Herman darnach in Franckreich gezogen und gestorben, ergo — o (17. Jh.);* 3) *Kauffbrieff deß werthß im Rhein bei Engers grafen Herman von Wiedt* Nachträge: a) *von pfaltzgraffen Georg Hansen, grafen zu Veldentz, unterm 17. Decembris 1590;* b) *NB. wegen der festung im Rhein, welche ietz dero cron Franckreich hette dienen und alles sperren können (18. Jh.).* — Nr. 1836.

### 1591 Februar 20

1945

Hermann von Hanxler (*Hanxeler*), Herr zu Herstal (*Hersthall*), Sohn des gestorbenen Franz von Hanxler zu Gangelt und seiner Frau Agnes

von dem Bongard (*von dem Bongardt*), vereinbart mit Katharina Spies, Tochter des gestorbenen Johann Spies von Büllesheim und seiner Frau Katharina Schall von Bell, folgende Ehebedingung: Sie schließen miteinander in aller Form die Ehe. — Hermann bringt als Mitgift die von seinem Vater geerbten und von seiner Mutter eingeräumten Erb- und sonstigen Güter in die Ehe ein und zwar: Haus und Hof zu Herstal (*Herschall*) bei Lüttich (*Luttigh*) einschließlich Zubehör dort und in der Herrlichkeit Herstal; der Zubehör, der nicht seit alters hierzu gehörte, wurde durch seine Mutter als Witwe gekauft; 3 000 Reichstr., die auf Pension verschrieben und ebenfalls durch seine Mutter als Witwe erworben sind; eine Erbrente von 17 $\frac{1}{2}$  Mudt Spelt bei Herstal, die er selbst erwarb. Hermann und Katharina sollen seine Mutter, die ihm zunächst die Leibzucht an Hoheit und Herrlichkeit Herstal einschließlich Gerichtsbarkeit und Einkünften ebenso überlassen hatte wie den Hof zu Immendorf einschließlich großem Zehnt, kleiner Pacht und Pfenniggeld dort, ebenso die Pacht zu (*zu den*) Birgden sowie Erbpacht und Ländereien zu Hastenrath (*Haßelraidt*), auf Lebenszeit dort belassen. Sobald sie gestorben ist, sind die Teile in eine Bruderteilung einzubringen. In diese hat auch der älteste Bruder die Erbschaft einzubringen, die er durch Heiratsverschreibung erhalten hat. Dabei bleiben den Brüdern ihre von ihren Eltern herrührenden und sonstigen Vorrechte vorbehalten. — Katharina bringt folgende Güter in die Ehe ein, die ihr von den Eltern und sonst in aufsteigender Linie zufielen: das Haus auf dem Viehmarkt zu Düren (*Derw-*) mit dem Garten und zugehörigen Gerechtigkeiten; den großen Hof zu Mersheim in der Herrschaft Gladbach einschließlich Zubehör; beide Erb- und Pachthöfe zu Irresheim; 30 Ml. Roggen Erbpacht zu Binsfeld (*-peldt*), von denen je 15 Ml. an die Kirche dort zu liefern sind; den halben Hof zu Losheim (*Löscheim*) einschließlich Zubehör; 1 Ml. Roggen und 3 Ml. Hafer zu Jakobwüllesheim (*Jacobs Wulles-*); den halben Hof zu Ilverich (*Elvernich*) im Amt Linn (*Lindt*) einschließlich Herrschaft und Einkünften; das halbe Haus (*behausungh*) zu Kaiserswerth einschließlich Zubehör; 7 Ml. Roggen aus den Schlenderhanischen (*-hainischen*) Gütern zu Düsseldorf; 50 Goldfl. bei den Frenz'schen (*Frensen*) Erben zu Schlenderhan (*-hain*) und Fliestden (*Flei-*) aus Scheidung und Teilung; 1 $\frac{1}{2}$  Gewalt Holz im Bilker Busch mit der Gerechtigkeit im Derendorfer Busch; einen Busch- und Wiesenanteil by *Benningsfeldt* bei Brüggem im Land Berg; 2 M. Land zu Nörvenich; 11 M. Land, der *Rauppenbusch* genannt, zu Eggersheim; 2 $\frac{1}{2}$  Ml. und 1 $\frac{1}{2}$  Simmer [Lücke im Text] zu Kreuzau (*Crutzau*), auch 9 $\frac{1}{2}$  Mk. Pfenniggeld und den Weinzehnt dort; ihren Hofanteil zu Blatzheim einschließlich Zubehör; 2 000 Goldfl. Forderung an die Schall von Bell zu Mühlheim (*Mul-*) wegen zugesagtem Heiratsgeld mit den rückständigen

gen Pensionen; 2 000 Goldfl. Forderung an den Herrn zu Alsdorf (-torf) mit den Rückständen dieserhalb; Erb- und Losrenten, die ihr durch Teilung der Eltern sowie von seiten ihrer Mutter zufielen, in welchem Fürstentum oder Land diese auch gelegen sind, insgesamt gemäß Inventar. — Die beiderseits zugebrachten Pfandschaften und Losrenten gelten als Erbschaft: bei künftigen Fällen verbleiben sie ihrer Herkunft gemäß den nächsten Verwandten und Erben. Wird hiervon etwas während der Ehe eingelöst, so ist der Erlös alsbald anderweitig anzulegen. Ebenso sollen die erwähnten Erbgüter im Erzstift Köln, im Fürstentum Jülich und andernwärts in künftigen Fällen ihrer Herkunft nach den nächsten Verwandten und Erben zufallen. Sie sollen gegebenenfalls von Kind zu Kind und nicht von den Eltern unbeschadet anderweitiger Landesgewohnheit beerbt werden. Erbgüter, die durch die von Hanxler in die Ehe eingebracht wurden, bleiben, auch soweit sie während der Ehe verkauft, vertauscht oder veräußert (*veralieniert*) werden, dem Rückfall unterworfen. Dies gilt auch für Heiratsgüter, die durch die von Hanxler in die Ehe eingebracht wurden. Wird davon etwas während der Ehe verkauft oder vertauscht, so sind dafür erworbene Güter dem Rückfall unterworfen. — Katharina hat als Witwe mit gemeinsamen Kindern Besitz und Verwaltung der von ihrer Seite herrührenden Güter, ebenso der Erbgüter, Pfandschaften und Losrenten, die Hermann durch seine Mutter eingeräumt wurden, gleichfalls der Güter, die Hermann in erwähnter Weise gekauft oder erworben hat. Hermanns Mutter hat dann bei sich für Katharina aufzukommen. Sofern Katharina nicht daran gelegen ist, bei der Mutter zu bleiben, behält sie die geschenkten Güter. Hermanns Mutter hat ihr dann außerdem jährlich 500 Brabanter fl. hinreichend zu sichern. Die Rente, die Hermann durch Junker Rouvereux zu Herstal verschrieben erhielt, dient hierfür als Unterpfand. Katharina hat dann außerdem Nutzungsrecht folgender Güter diesseits der Maas (*Maeßen*): der Hof zu Immendorf einschließlich großem Zehnt, kleiner Pacht und Pfenniggeld; die Pacht zu Birgden; Erbpacht und Länderei zu Hastenrath (*Hassenroedt*); 3 000 Reichstr. mit der zugehörigen jährlichen Pension. Hiervon sowie von den Gütern, die sie außerdem während der Ehe oder danach zusammen mit ihren Kindern erhält, hat sie die gemeinsamen Kinder im Einvernehmen mit beiderseitigen Freunden zu erziehen und zu gegebener Zeit zum geistlichen oder weltlichen Stand auszustatten. — Katharina hat als Witwe ohne gemeinsame Kinder zu Lebzeiten von Hermanns Mutter unmittelbar die Verwaltung der Hoheit und Herrlichkeit Herstal, auch der Hermann und ihr vor Gericht übertragenen Güter, der diesseits der Maas (*Mäßen*) gelegenen Güter sowie der jährlich zugesagten 500 Brabanter fl. In eine etwaige zweite Ehe kann sie zu Lebzeiten von Hermanns Mutter ein Drittel der von ihr in

die erste Ehe eingebrachten Heiratsgüter, Pfandschaften und Losrenten erblich einbringen, ausgenommen Harnisch, Geschütz, Munition und dergleichen; sie bleiben dem Haus und dessen Inhaber vorbehalten. Hoheit und Herrlichkeit Herstal fallen dann unweigerlich Hermanns Mutter heim. An den ihr geschenkten Gütern behält Katharina die Leibzucht. Hiervon und von den gewonnenen und erworbenen Gütern hat sie gegebenenfalls ein Inventar anzulegen und bei Freunden des gestorbenen Ehegatten zu hinterlegen. — Geht sie als Witwe mit gemeinsamen Kindern eine weitere Ehe ein, so bleiben ihr die Herrlichkeit und die erwähnten Stücke vorbehalten. Sobald ihr dann nicht mehr daran gelegen ist, die Kinder bei sich zu behalten oder dies beiderseitigen Freunden der Kinder nicht länger ratsam erscheint, hat sie den Kindern das vom Vater in die Ehe eingebrachte Heiratsgut, die während der Ehe von seiner Seite ererbten Güter sowie je die Hälfte der erworbenen und gewonnenen liegenden und fahrenden Güter einzuräumen. — Hermann hat als Witwer mit gemeinsamen Kindern die Verwaltung der beiderseits zugebrachten Erb- und sonstigen Güter, Pfandschaften und Losrenten, auch der während der Ehe erworbenen und gewonnenen Güter. Die Kinder hat er standesgemäß zu erziehen und bei entsprechendem Alter von dem beiderseitigen Heiratsgut standesgemäß auszustatten. — Hermann kann als Witwer mit gemeinsamen Kindern in eine weitere Ehe ein Drittel der in die erste Ehe eingebrachten Heiratsgüter einbringen, sofern er von den durch Katharina zugebrachten und von ihr während der Ehe geerbten, auch von der Hälfte der erworbenen und gewonnenen Güter ein Inventar anlegt und Katharinas Verwandten zustellt. Den Kindern erster Ehe hat er, sofern er sich mit ihnen entzweit, das von ihrer Mutter zugebrachte Heiratsgut einzuräumen. Mit Hermanns Tod erben die Kinder erster Ehe nächst dem von ihrer Mutter zugebrachten Heiratsgut die während der Ehe beerbte Hinterlassenschaft, auch Pfandschaften, Erb- und Losrenten sowie die durch Hermann während der Ehe beerbte Hinterlassenschaft, soweit er sie nicht in die zweite Ehe einbrachte oder anderweitig vermachte. — Die Partner verpflichten sich auf die Vereinbarungen. — Unterschriften der Aussteller. — Siegler: Hermann von Hanxler, Wilhelm von Hanxler zu Gangelt (-geldt), Wilhelm von dem Bongard (-gardt), Herr zu Heijen (Heyden) und Terblijt (Blytt), Johann von Reuschenberg, Herr zu Setterich, Arnold von Bocholtz, Wilhelm von Hochsteden zu Zier (Zyrne), Wilhelm von dem Bongard zu Nothausen (Noet-), Johann von Randerath (-raid), Herr zu Horrig (Horigh), Heinrich von Randerath zu Kleinenbroich, Wilhelm Spies von Büllesheim, Herr zu Satzvey, Adolf von der Horst, Herr zu Heimerzheim (Heimers-), Hemmersbach und Limbricht (-burg), Heinrich Spies zu Bubenheim (Bobben-), Daem

Spies zu Loersfeld (*Loerßfeldt*), Wynandt Frenz zu Schlenderhan (*-hain*), Arnold und Ebert Gebrüder Frenz.

2 Ausf., (I, II), Sg. I) (nicht in der Reihenfolge der Siegelankündigung) 2 erh., 1, 6, 8, 9 besch., 3–5, 7, 10–16 ab; II) (nicht in der Reihenfolge der Siegelankündigung) 1, 2, 9 erh., 6 besch., 3–5, 7, 8, 10–16 ab. — Nr. 1837.

### 1591 April 13, Ansbach

1946

Georg Friedrich Markgraf zu Brandenburg etc., Burggraf zu Nürnberg, belehnt Albrecht Christoph von Rosenberg mit den jenem durch Brudertheilung zugefallenen Lehen zu Waldmannshofen, Schön und in dem *Schwal* zu Mannlehen [wie 1546 Februar 22]. — Siegler: der Aussteller.

Ausf., Perg., Sg. in Holzkapsel erh. — Vgl. Reg. Nr. 1158. — Nr. 1838.

### 1591 Mai 1

1947

Wilhelm von Bottlenberg gen. Schirp (*Budlenbergh gen. Schirffen*), der seine Frau Judith Schmüling (*Schmullinck*) vertritt, und Georg der Ältere von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg, die wegen gegenseitigen Forderungen miteinander in Streit geraten waren und darum Rechtsstreitigkeiten vor Wilhelm Herzog zu Jülich, Kleve und Berg, Ludwig Landgrafen zu Hessen etc. und Johann Grafen zu Nassau-Katzelnbogen (*Nassaw, Catzen-*) etc. sowie zuletzt vor dem Reichskammergericht führten, werden nun durch Hermann von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg, und Sebastian von Hatzfeldt zu Krottorf, Herrn zu Wildenburg, wie folgt verglichen: Georg gilt Wilhelms Forderungen wegen überfälligem Heiratsgeld, dem Hof Gösinggen (*Gossin-*), 25 Tlrn. jährlicher Gefälle und mehreren Pensionen, in der Grafschaft Nassau fälliger Pacht sowie Unkosten und Schäden mit 250 Goldfl. und 200 Tlrn. in der Weise ab, daß er diese Beträge mit 5 von 100 Pension verzinst, bis er oder seine Erben den Betrag leisten. Hauptsumme und Pension hat er auf Güter im Fürstentum Hessen und in der Grafschaft Nassau zu sichern, was hiermit geschieht. Außerdem hat Judith auf Lebenszeit die Leibzucht der Erbgüter unter [der Hoheit von] Hessen und Nassau, die der gestorbene Ludwig von Hatzfeldt hinterlassen hat. Von den nassauischen Hofleuten sind jedoch die vom Vorjahr rückständigen Pachten und Zinsen an Georg mit Ausnahme des künftigen Krottorfer Anteils zu überlassen. Wilhelm seinerseits hat an Georg den Hof zu Schönbach (*Schone-*) einschließlich Zubehör zu überlassen, soweit die von Hatzfeldt diesen früher hatten,

auch mit dem darauf gebauten neuen Haus. Nur die dort fällige Korn- und Haferpacht bleibt Wilhelm für dieses Jahr vorbehalten, sonst aber nichts. Georg erhält dort alle Nutzungen, auch Stroh von der dritten Garbe. — Georg kann an Judith seine Forderungen wegen Haus, Hof und Gütern zu Graurheindorf (*Groereindorf*) auf dem Rechtswege stellen. Über die gemachten Zusagen hinaus hat Wilhelm an Georg kein Forderungsrecht wegen des Hofes zu Gösingen, den jährlichen 25 Tlرن. und der hierfür fälligen Pension sowie wegen des erwähnten Heiratsgelds. Wilhelm hat vielmehr für ein Drittel der durch Ludwig von Hatzfeldt hinterlassenen und noch nicht getilgten Schulden aufzukommen. Ludwigs Witwe hat ihm alle besiegelten Urkunden dieserhalb auszuliefern. — Die beim Reichskammergericht geführten Rechtsstreitigkeiten sind damit beigelegt. Beide Seiten haben dieserhalb keine Forderungen mehr wegen Kosten- und Schadenersatz. — Georg kann bei den Erben des Johann von Lützeroth lediglich *kollen* fordern. — Siegler: die Aussteller, die Mittler, Franz von und zu Sickingen.

Ausf., Pap., Sg. 1–5 unter Papierstreifen aufgedr. — Nr. 1839.

**[15]91 Juni 26**

**1948**

Johann *Alsfeldt*, Rentmeister und Richter des Amtes Windeck (*-deckh*), überläßt Sebastian von Hatzfeldt zu Krottorf (*Crotorpf*), Herrn zu Wildenburg, auf seinen Antrag sowie auf Bericht von Schultheiß und Geschworenen zu Morsbach den Johann in der Langenbach, der bisher zu den Leibeigenen der Herzöge zu Jülich, Kleve und Berg gehörte (*leibeigen gewest*), sodaß er künftig zu den wildenburgischen Eigenleuten gemäß Herkommen und Gewohnheit gehört (*vorth eigen Wildenbergisch zu sein*). Einem künftigen Antrag des Fürsten, jemanden von den wildenburgischen zu den bergischen Eigenleuten überwechseln zu lassen, ist stattzugeben. — Siegler: der Aussteller, der auch unterschreibt.

Ausf., Pap., Sg. unter Papieroblate aufgedr. — Nr. 1840.

**1591 Juli 25 a. St.**

**1949**

Heinrich (*Henrick*) von Wittenhorst und seine Frau *Ulandt* Mascherel (*Masschereell*) verschreiben lic. jur. utr. Engelbert *van der Borch* und seine Frau *Henrisken then Eindt* für ihnen geliehene 700 Tlرن. zu je 30 Brabanter Stübern wie zu Arnheim gültig eine erbliche Rente von 22 Tlرن. Arnheimer W. (*-hemscher valvation*), die von 1592 an jeweils August 1 in Arnheim oder einer anderen klevischen (*Cleeffschen*) Stadt uneingeschränkt zu leisten ist. Hierfür setzen sie ihre Güter im Bereich

der Kanzleien von Gelderland und Kleve und darüber hinaus in anderen Herrschaften zu Unterpand und dabei namentlich folgende zwei Weidestücke (*weykampe*) im Amt Oberbetuwe (*Aver-*) und Kirchspiel Angeren: die *cleyne Oplage* von 4 oder 5 holländischen M. Größe, im Osten neben dem *lange weyde* genannten Weideland des Wilhelm von Wylich, von dem sie durch die *Leygrouff* getrennt ist, im Süden und Westen neben dem *Bandick*, im Norden neben der Weide von *Jan Engelen*. Das andere Weidestück, das vormalig *Jan Engelen* gehörte, liegt im Osten neben Erbe des Wilhelm von Wylich, im Süden neben einer Weide der Verkäufer, im Westen neben *Angersen Bandick* und im Süden neben dem Konvent von Huissen (*Huessen*). Beide Weidestücke sind mit keinen jährlichen Renten belastet. Die *Oplach* ist mit 300 Karolusfl. Hauptsumme belastet. Sie leisten der zu Unterpand gesetzten Güter wegen Währschaftsversprechen. Die Rente ist je zur Hälfte mit 350 Tln. bei Wahrung halbjähriger Kündigungsfrist einlösbar. — Unterschriften der Aussteller sowie von *Arndt von Brymmen*, Bürgermeister, und *Ricquin Sluyßken*, *secretarius* der Stadt Arnheim, wie für Erbpächter in Oberbetuwe üblich. — Siegler: die Aussteller; *Arndt von Brymmen*, Bürgermeister der Stadt Arnheim; *Ricquin Sluyßken*, *secretarius* der Stadt Arnheim.

Ausf., Perg., Sg. 1, 4 besch., 2 ab, 3 erh. — Nr. 1841. —

Durch Transfix angehängt: Urk. von:

### 1604 Juli 31

Lic. jur. utr. Engelbert *van der Burcht*, Bürger der Stadt Arnheim, und seine Frau *Henrisken ten Eynde* verkaufen an Johann von Wittenhorst und seine Frau Anna von Lülisdorf für eine quittierte Geldsumme kraft Erbkauf die erbliche Jahrrente gemäß — transfigierter — Haupturkunde von 1591 Juli 25 a. St. und verzichten hierauf gemäß Landrecht zu Oberbetuwe zu deren Gunsten. Bei Bedarf leisten sie zusätzlichen Verzicht vor dem Amtmann zu Oberbetuwe und andernwärts. — Unterschriften der Aussteller sowie von *Jost van Reidt*, Bürgermeister, und *Recquin Sluysken*, *secretarius* der Stadt Arnheim. — Siegler: der Aussteller, *Jost van Reidt*, Bürgermeister der Stadt Arnheim; *Recquin Slusken*, *secretarius* der Stadt Arnheim.

Ausf., Perg., Sg. 1–3 besch. — Nr. 1841a.

### [15]91 September 21

1950

Johann *Alßfeldt*, Rentmeister und Richter von Amt und Gericht Windeck, bekundet, Hermann von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg und Schönstein, habe Wilhelm Herzog zu Jülich, Kleve und Berg etc. den zu den wilden-

burgischen Leuten gehörigen Anton (*Thonießen*), Sohn des gestorbenen Heinrich zu Alzen (*Ael-*), zum Schloß Windeck und damit zu den bergischen Leuten überlassen, um eine Tochter des Heinrich zur *Heiden* heiraten zu können, die zu den bergischen Leuten gehört, und zwar unter der Bedingung, daß Anton sich von seinen Brüdern und Schwestern wegen der den Herren zu Wildenburg gehörigen Schatzungsgütern abfinden läßt und hierauf verzichtet. Er sagt Hermann oder seinen Erben bei nächster Gelegenheit auf Antrag zu, ihnen jemanden von den bergischen Leuten zu überlassen. — Siegler: der Aussteller, der auch unterschreibt.

Ausf., Pap., Sg. unter Papieroblate aufgedr. — Nr. 1842.

**[15]91 September 22, Schönstein**

**1951**

Hermann von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg, überläßt auf Antrag von Johann *Alßfeldt*, Amtmann und Richter von Amt und Gericht Windeck, an Wilhelm Herzog zu Jülich, Kleve und Berg etc. den zu den wildenburgischen Leuten gehörigen Anton (*Töniefßen*), Sohn des gestorbenen Heinrich zu Alzen, der zu den zu Schloß Windeck gehörigen bergischen Leuten überwechselt, um eine Tochter des Heinrich zur *Heiden* heiraten zu können, die zu den bergischen Leuten gehört, und zwar unter der Bedingung, daß Anton sich wegen der ihm gehörigen Schatzungsgüter von seinen Brüdern und Schwestern abfinden läßt und hierauf verzichtet. Der ihm durch Johann ausgestellten Bescheinigung zufolge ist ihm demnächst Gegentausch zugesagt. — Unterschrifts- und Sieglervermerk des Ausstellers (Ringpetschaft).

Abschr. (glztg.), Pap. — Nr. 1843.

**1591 November 7, Wocklum**

**1952**

Hermann von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg, und seine Frau Margarethe von Hatzfeldt bestimmen zur Vermeidung von Streitigkeiten zwischen dem Überlebenden von ihnen beiden und ihren Verwandten sowie zur Erläuterung und Verbesserung ihrer Heiratsverschreibung testamentarisch Folgendes: Stirbt Hermann vor seiner Frau, so hat sie seinen Leichnam in die Herrschaft Schönstein überführen (*führen*) und in der Kirche zu Wissen vor dem Altar, den er mit einem Eisengitter umgeben ließ, gemäß christlicher Gewohnheit begraben und mit einem Grabstein (*lychstein*) bedecken zu lassen. — Solange sie Witwe bleibt, kann sie die beiden Häuser und Herrlichkeiten Wildenburg und Schönstein, soweit er sie von seinen Eltern erbt sowie vom Kurfürsten und Domkapitel [zu

Köln] an sich brachte und bekam, nutznießen. Die Wocklumschen Güter mit den zugehörigen Einkünften, die er von seiner gestorbenen Frau, von Heinrich [von Bockenförde gen.] Schüngel, Melchior Wrede und anderen an sich brachte, kann sie dann nutznießen, bis sie feststellt, ob seine Erben sich seinem Testament widersetzen oder seiner Frau Sicherungen dafür stellen, daß sie dies einhalten. Sobald diese sich hierzu bereiterklären, soll sie ihnen ihren Güteranteil einräumen. Die Güteranteile derjenigen, die sich nicht danach richten, kann sie zur Nutzung auf Lebenszeit einbehalten; mit ihrem Tod fallen diese seinen Erben, die sich nach seinem Testament richten, erblich zu. Geht seine Frau zu Lebzeiten seines Bruders Jurge eine zweite Ehe ein, so soll sie nur die Herrlichkeit Schönstein zur Leibzucht behalten. Innerhalb von einem Monat nach ihrer Eheschließung hat sie Haus und Herrlichkeit Wildenburg mit den Kirchspielen Wissen und Friesenhagen und den ungeschmälernten Einkünften seinem Bruder einzuräumen. Solange sie Witwe bleibt, soll sie beide Herrlichkeiten Wildenburg und Schönstein zur Leibzucht innehaben. Aus beiden Herrlichkeiten hat sie dann seinem Bruder, solange er lebt und bei seiner Frau bleibt, jährlich 400 Reichstlr. zu zahlen. Beide Häuser mit den zugehörigen Gütern hat sie instand zu halten, darf keines von beiden versetzen oder verkaufen, die zugehörigen Waldungen nicht zur Köhlerei verwenden und auch sonst dort kein Brennholz schlagen lassen. In den zugehörigen gehegten Büschen, *fronenhöltz und herden* darf sie weder selbst Einschlag tun noch Dritten Einschlag für Köhlerei (*kölhen und korn henne*) gestatten. Da dort wenig Holz vorhanden ist, hat sie diese vielmehr der von ihm errichteten Ordnung gemäß ohne Einschlag aufwachsen zu lassen und zu schonen (*versparenn*). — Sofern sein Bruder eine standesgemäße Ehe eingeht, hat seine Frau ihm noch im gleichen Jahr die Herrschaft Wildenburg mit den zugehörigen Renten einzuräumen. Die Renteneinkünfte des dann laufenden Jahrs bleiben seiner Frau erblich vorbehalten. Sie behält dann lediglich die Herrschaft Schönstein mit den zugehörigen Renten zur Nutzung auf Lebenszeit. Sein Bruder hat ihr ohne Rücksicht darauf, ob sie eine weitere Ehe eingeht oder nicht, jährlich je 50 Ml. Korn und Hafer aus dem Kirchspiel Wissen an einen Ort ihrer Wahl auf Lebenszeit zu liefern. Überlebt sie seinen Bruder, während sie die beiden Herrschaften Wildenburg und Schönstein innehat, so behält sie diese mit den zugehörigen Renten zur Nutzung auf Lebenszeit in dem Umfang, wie ihr Gemahl diese besaß. Währenddessen hat sie an seinen Vetter Adrian oder dessen leibliche Erben jährlich 200 Reichstlr. hiervon zu zahlen. Geht sie dann eine weitere Ehe ein, so hat sie innerhalb Jahresfrist danach seinem Vetter Adrian Haus Wildenburg mit dem Kirchspiel Friesenhagen unentgeltlich einzuräumen. Ihre Lieferungspflicht von jährlich 200 Reichs-

tlrn. entfällt dann. Am Kirchspiel Wissen mit den zugehörigen Einkünften behält sie dann ebenso wie an der Herrschaft Schönstein lebenslangliches Nutzungsrecht. Mit ihrem Tod fällt dann das Kirchspiel Wissen seinem Vetter Adrian oder dessen männlichen Erben zu. — Überlebt sein Bruder *Jurge* seine Frau, so nimmt er die von seiner Frau hinterlassenen Erb- und Lehngüter unbeeinträchtigt von Adrian oder dessen Erben ein. Seinem Bruder *Jurge* oder dessen ehelichen Söhnen aus standesgemäßer Ehe bleiben dann vorbehalten: die Herrlichkeit Schönstein einschließlich Zubehör sowie mit den Gütern, die er erblich oder als Pfand an sich brachte oder künftig an sich bringt; die halbe Herrlichkeit Wildenburg. Auch den Kindteil seines Vetters Adrian an der Herrlichkeit Wildenburg kann er einbehalten und auf Lebenszeit nutzen, da Adrian ein Verschwender (*aufköcher und verderber seiner güter*) ist. Hierfür hat er Adrian jährlich 200 Reichstlr. zu liefern. Mit *Jurges* Tod erhalten Adrian oder dessen Söhne aus standesgemäßer Ehe die halbe Herrlichkeit Wildenburg unentgeltlich, jedoch mit den Belastungen, mit denen *Jurge* diese übernahm. Die Herrlichkeit Schönstein bleibt jedoch *Jurges* Söhnen aus standesgemäßer Ehe unbeeinträchtigt durch Adrian oder Dritte erblich vorbehalten. Hierfür haben *Jurges* männliche Erben an seine Frau mit Rücksicht darauf, daß sie die Herrlichkeit Schönstein mit den zugehörigen Gütern während ihrer Ehe erwarben, 5 000 Goldfl. zu zahlen, bevor sie in Haus und Herrlichkeit eingelassen werden. Hinterläßt *Jurge* lediglich Töchter, so fällt der von ihm hinterlassene Teil der Herrlichkeit Wildenburg seinem Vetter Adrian oder dessen Söhnen aus standesgemäßer Ehe zu. Bevor sie dort zugelassen werden, haben sie an *Jurges* Töchter einmal 4 000 Reichstlr. zu zahlen, die damit abgegolten sind. Die Herrlichkeit Schönstein einschließlich Zubehör, wie er selbst diese vom Kurfürsten und Domkapitel [zu Köln] sowie von Dritten erworben hat, fällt dann seinem Schwager Franz von Hatzfeldt oder dessen Sohn Franz Wilhelm, seinem Taufpaten, erblich zu und zwar ohne Forderungen Adrians oder seiner Erben daran. Gegebenenfalls haben Franz oder Franz Wilhelm an *Jurges* Töchter die 5 000 Goldfl. zu erstatten, die *Jurge* für Franz und dessen Erben vorstreckte. Außerdem haben sie dann an *Elbrecht* und *Katharina*, beides Schwestern seiner Frau, oder deren Erben innerhalb von 1½ Jahren nach *Jurges* Tod 4 000 Goldfl. zu zahlen. Bis dies der Fall ist, können beide die Herrlichkeit Schönstein gebrauchen. Auch wenn *Jurge* weder Söhne noch Töchter aus standesgemäßer Ehe hinterläßt, haben Franz oder Franz Wilhelm die 4 000 Goldfl. an die beiden Schwestern zu zahlen. Außerdem haben sie dann innerhalb der gleichen Frist an Adrian oder dessen männliche Erben 2 000 Tlr. zu zahlen. Hinterlassen Franz und Franz Wilhelm keine männlichen Erben oder nur Töchter, so ist sein jeweils ältester Bruder Nacherbe,

sodaß dies dem nächsten Mannesstamm vorbehalten bleibt. Bevor diese zu den Gütern zugelassen werden, haben sie den Kindern des gestorbenen Bruders die Gelder zu erstatten, die an die beiden Schwestern seiner Frau sowie an Adrian oder dessen Erben gezahlt wurden. Fehlen männliche Erben auf seiten von Franz, Franz Wilhelm oder seinem Bruder, so sind alleine Adrian oder dessen Söhne Erben. Sie oder die nächsten Stammeserben haben, bevor sie zu den Gütern zugelassen werden, an die durch Franz oder seinen Sohn hinterlassenen weiblichen Erben die 4000 Goldfl. und 2000 Tlr. sowie die Hälfte der Pfand- und Erbkaufsumme, die Hermann fortan erwirbt, zu erstatten. — Haus Wocklum einschließlich Zubehör in dem Umfang, wie er dies besitzt, soweit er davon nicht etwas verkauft, abgibt oder vertauscht, vermacht er den Töchtern seines gestorbenen Bruders Johann sowie seiner Schwester und deren Kindern als Erben. Sie haben auch die darauf ruhenden Schulden und Lasten sowie die Rechtsforderungen dieserhalb gegenüber den von Werminghausen (Werningk-) oder Dritten zu übernehmen. Sie sollen, vorbehaltlich seiner anderweitigen Regelung, Haus und Güter zu gleichen Teilen innehaben. Seine frühere Zuweisung an Heinrich von Plettenberg, den Vater der Kinder, ist aufgehoben. — Auch Haus Balve, früher ein Zubehör von Haus Wocklum, mit allen zugehörigen Gütern innerhalb und außerhalb von Balve vermacht er seiner Schwester, deren Kindern sowie den Töchtern seines gestorbenen Bruders. Nach seinem Tod behält sein Bruder Jurge, solange er bei seiner Frau bleibt, die Nutzung von Haus Balve mit Schlatodts Hof und allen zugehörigen Einkünften. Gegebenenfalls erhält er außerdem durch den Inhaber von Haus Wocklum aus den Wocklumschen Gütern jährlich 10 Ml. Korn, 20 Ml. Hafer, 6 Fd. Heu und zur Mastzeit die Mast für 20 Schweine an günstigster Stelle, dazu die Nutzung des Belverkamp mit seinen Milchkühen. Was er seinen Unterlagen zufolge seinem Bruder an Geld vorgestreckt und für ihn ausgelegt hat, dürfen seine Erben nicht von seinem Bruder oder dessen Erben fordern; die nach seinem Tod dieserhalb aufgefundenen Nachweise sind ungültig. Dieses lebenslängliche Nutzungsrecht entfällt zugunsten seiner Schwester, ihrer Kinder und der Töchter seines gestorbenen Bruders, sofern sie sich seinem Testament gemäß verhalten, sobald Jurge eine standesgemäße Ehe eingeht. — Während er seine Pfandschaft, die er auf das Amt Schönstein hatte, nicht mehr als solche, sondern als Erbschaft ansieht, sind seine rechtsstreitigen Erbschaften auf Kosten seiner Frau und seiner Erben einzufordern und dann in 3 Teile zu teilen. Auf ein Drittel davon hat seine Frau dann Vorkaufrecht. Von dem letzten Drittel sind dann 300 Reichstlr. für die Armen im Spital zu Balve, 200 Reichstlr. für die Schule zu Werl sowie je 300 Reichstlr. für die Schulen im Dorf Wissen und im Dorf Friesen-

hagen im Einvernehmen mit der Obrigkeit des jeweiligen Orts anzulegen. — Kann er den von ihm beabsichtigten Bau eines Armenhauses oder Spitals für 12 Personen am Kirchhof zu Wissen nicht selbst vollenden oder gibt er hierzu keine Anweisung, so hat seine Frau innerhalb von einem Jahr nach seinem Tod, bevor seine Erben zu den von ihm hinterlassenen Gütern zugelassen werden, aus den von ihm hinterlassenen Gütern und Renten der Herrschaften Wildenburg und Schönstein sowie aus den zum Hause Wocklum gehörigen Gütern, soweit er sie hinterließ, ein solches Armenhaus mit 12 Kammern errichten zu lassen. Diesem sind dann von einem Drittel der von ihm hinterlassenen Pfandschaften 2000 Reichstlr. mit Rat seiner Freunde und des Gerichts Wissen innerhalb des Amtes Schönstein und nicht außerhalb davon auf gesicherte Erbrenten anzuweisen, die kein Lehen und die nicht bereits anderweitig verpfändet sind. Von diesem Drittel seiner Pfandschaften sind sodann zuzuweisen: Johannetta, die er zu Werl verehelicht (*bestattet*) hat, oder ihren Erben 200 Reichstlr.; der Schule zu Wissen 300 Reichstlr. Den dann verbleibenden Rest dieses Drittels haben seine Frau und seine dann lebenden Erben untereinander nach Köpfen zu gleichen Teilen zu teilen. — Dem Spital bzw. den Armen [zu Wissen] haben, sofern er selbst dies nicht mehr tut, seine Frau und ihre Nachkommen, die Haus und Herrlichkeit Schönstein besitzen, abgesehen von den erwähnten 2000 Reichstltn. als gesicherte Renten zuzuweisen: 10 Ml. Korn, je 5 Ml. Gerste und Buchweizen (*hedliefs* oder *boickweitz*) sowie 10 Ml. Hafer, jeweils Kölner Maß, 3 fette Schweine, sofern Mast vorhanden ist, sonst aber 3 magere Schweine sowie 12 Wagen Brennholz, die durch Herrendienste zu liefern sind. — Wegen der von ihm hinterlassenen Goldketten, Kleider, Kleinodien, reisigen Pferde und Waffen sowie wegen des von ihm hinterlassenen Wehrgeräts bestimmt er Folgendes: Dies ist, sofern sein Bruder ihn überlebt, in 2 gleiche Teile zu teilen, abgesehen von der langen Goldkette mit den kleinen Gliedern und den daran gehängten goldenen Antiquitäten, die seiner Frau vorbehalten bleibt. Von den aufgeteilten beiden Teilen bleibt seiner Frau einer nach ihrer Wahl erblich vorbehalten. In den anderen Teil hat sich sein Bruder mit den übrigen Erben zu teilen. Stirbt sein Bruder Jurge vor ihm, so sind dessen Kindern aus den von ihm hinterlassenen Erb- und Pfandgütern 2000 Reichstlr. zuzuweisen, bevor das von ihm hinterlassene Erbe seinen übrigen Erben zugewiesen wird. Die im Folgenden genannten beweglichen Güter sind dann in drei Teile zu teilen, deren zwei seiner Frau zur Vorwahl vorbehalten bleiben. Das verbleibende Drittel vermacht er gegebenenfalls Adrian oder, sofern dieser vor ihm gestorben ist, seiner Schwester, deren Kindern und den 4 Schwestern Adrians erblich. — Wegen Fahrhabe, beweglichen Gütern, Hausrat und Früchten zu Wock-

lum, Wildenburg und Schönstein und wegen der dort ausstehenden Einkünfte bestimmt er, daß seiner Frau Folgendes erblich vorbehalten bleibt: Vieh sowie Frucht, soweit sie sich auf den zu Wocklum gehörigen Feldern befindet, auch soweit sie noch auf den Speichern (*bönnen*) zu Wocklum, Wildenburg und Schönstein liegt oder soweit ihre Lieferung durch die Leute noch aussteht; die sonst fälligen Gülten und Renten; was er an Geld (*gereiden gelt*), Barschaft, Zinn und Leinen (*lynen werck*) hinterläßt. Wegen des von ihm hinterlassenen Silbergeschirrs ist das von ihm unterschriebene und dem Testament beigelegte Verzeichnis verbindlich. Bewegliche Güter und Hausrat, die er außerdem zu Wocklum hinterläßt, sind in zwei Teile zu teilen, an deren einem seine Frau die Vorwahl hat, während seine übrigen Erben sich in die andere Hälfte zu teilen haben. Dem Mannesstamm der von Hatzfeldt und dem Hause Wildenburg hat seine Frau das, was sie zu Wildenburg an Betten, Pfühlen, Decken, Kissen, Bettlaken, reützbedden, Schränken (*trysorn*), Schäften (*schaffen*), Tischen, Stühlen, Bänken, Kisten, Kästen, Braukesseln, Brandrosten (*brandtroden*), Feuerhaken (*fevrhoele*), Eisenöfen sowie Wehrgerät vorfindet, vorbehaltlich ihres lebenslänglichen Nutzungsrechts daran erblich zu überlassen. Hingegen bleiben ihr die beweglichen Güter zu Schönstein erblich vorbehalten. Überlebt sie ihn, so hat sie ihn auf ihre Kosten zu bestatten, etwa ausstehende Forderungen von Dienern und Hausgesinde zu begleichen und innerhalb Jahresfrist ihrer Schwester *Elbricht* 1000 Goldfl. zu zahlen, die er dieser vermacht. Auch hat sie für deren Unterhalt, solange sie unverheiratet ist, mit Kammer, Bett und Schlafzeug, Kost, Wein und Bier in gleicher Weise wie für sich selbst aufzukommen und ihr außerdem eine Dienstmagd zu stellen. Nach dem Tod seiner Frau kommen seine Erben, denen Schönstein zufällt, hierfür auf, solange *Elbricht* unverheiratet ist. Andernfalls haben die Erben *Elbricht* mit 2000 Reichstltn. abzufinden, die bei deren Tod an sie zurückfallen. —

Margarethe gibt hierzu ihre Zustimmung. Für den Fall, daß Hermann sie überlebt, bestimmt sie, daß er sie in der Kirche zu Balve oder zu Wissen begraben zu lassen hat. An dem Brautschatz, den sie gemäß Heiratsverschreibung zugebracht hat, bleibt ihm dann lebenslängliches Nutzungsrecht vorbehalten. Gegebenenfalls bleiben ihm außerdem erblich vorbehalten: alles, was sie beide während der Ehe an Barschaft, Pfandschaft und Erbschaft erworben oder geerbt haben; ihre beiden besten goldenen Halsketten (*karkanten oder halßbenden*) mit Edelsteinen und angehängten Kleinodien; ihre beiden besten Ketten, an deren einer ein Goldknauf mit Edelsteinen hängt; 2 Paar ihrer besten Armbänder (*bras-seletten*) mit Edelsteinen; 8 ihrer besten Goldringe mit Edelsteinen; ihre besten Perlenketten und Goldknäufe mit Perlen und Edelsteinen; 21 Ro-

sen oder Knäufe, die um eine Haube (*bonett*) angeordnet sind; alle übrigen langen Goldnadeln, die er ihr gab. Was sie sonst an Kleidern, Kleinodien, goldenen Halsbändern, Gold- und Perlenketten, Goldringen mit Edelsteinen, goldenen Armbändern, Gold- und Perlenhauben sowie Gold- und Perlenknäufen hinterläßt, vermacht sie ihrer Taufpatin Margarethe, der Tochter ihres Bruders. Stirbt diese vor ihr, so vermacht sie dies ihren beiden Schwestern und deren Erben. Ihr Brautschatz soll bei Rückfall ihren Geschwistern vorbehaltlich lebenslänglicher Nutzung durch Hermann erblich zufallen. Aus ihrem Nachlaß sind, sofern sie Hermann ohne gemeinsame Kinder im Tod folgt und keine anderweitige testamentarische Bestimmung erfolgt ist, je 200 Reichstlr. an die Armen zu Schönstein sowie die Schule zu Werl auszuzahlen. — Hermann gibt hierzu seine Zustimmung. Wer sich dem Testament widersetzt, verwirkt das ihm zugedachte Vermächtnis. — Werden die getroffenen Bestimmungen nicht als Testament anerkannt, so sollen sie als Testamentsnachtrag oder in sonstiger Weise rechtlich gültig sein. Den Erzbischof zu Köln bitten sie um Bestätigung. Auch behalten sie sich Änderungsrecht vor. Zu Testamentsvollstreckern bestellen sie: Georg von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg; Gerhard Morrien zu Nordkirchen, Herrn zu Ravensberg; Jobst von der Recke, Herrn zu Heessen und Wolfsberg. — Zeugen: Lic. jur. utr. Christian Kleinsorg, Johann Heßelingk zu Arnsberg, Johann Köster, Ernst Fabritius, Zacharias Malthanus von Altenaffeln, Stephan Schade und Johann Scherrer. — Unterschriften der Aussteller sowie der Zeugen. — Siegler: der Aussteller, Lic. jur. utr. Christian Kleinsorg sowie Stephan Schade (mit dem Gerichtssiegel zu Balve). — Notariatsinstrument des Bernhard Flöcker, Notars kraft päpstlicher Gewalt, vor dem die Aussteller und die Zeugen am gleichen Tag nachmittags zwischen 4 und 5 Uhr auf Haus Wocklum in der kleinen Stube neben (bei) dem Saal das Testament unterschrieben und besiegelten. — Zeugen: Heinrich Dornbach und Ludolph Westhoff, beide Bürger zu Balve. — Unterschrifts- und Signetvermerk des Notars.

Abschr. (17. Jh.), Pap. — Beiliegend: Unvollst. Abschr. (17. Jh.) (ohne Beglaubigungsvermerk des Notars) Pap., besch. — Rv.: *Kopam mynes ano 91 auffgerygten thestementes, so dag nun weder kaserth und auffgehalben ysch* (Anf. 17. Jh.). — Nr. 1844.

### 1591 November 13

1953

Als Räte und Sendboten der sieben Städte und Lande der Eidgenossenschaft bekunden von Zürich Bürgermeister Konrad Großmann und Hans Keller, der Bannerherr und Obmann ist, sodann namens des Rates von Luzern Ritter Ludwig Pfyffer, namens des Rates von Uri Hauptmann

Nikolaus Pfyffer, von Schwyz (*Schwytz*) der Altlandammann Ritter Hans Jakob [Triger], von Unterwalden der neue und der Altlandammann Jost Schilter und Ritter Rudolf Reding, von Zug Marquard im *Fyld* als Landammann ob dem Wald und Ritter Melchior Lussi als Landammann unter dem Wald sowie von Glarus namens des Rates Christian [*Y*]tta und der Landammann Meinrath Tschudi, die zu einem Tag in Baden im Aargau (*Ergüyrv*) auf Weisung ihrer Herren und Oberen versammelt sind, bei Gelegenheit der jüngsthin dort gehaltenen Jahrrechnung habe Hans Christoph Giel von Gielsperg, Gerichtsherr zu Wengi, vor ihnen Klage geführt, den von ihm mit Maria von Hirschhorn (*Hirzen-*) für eine bestimmte Summe vereinbarten Verkauf seines Sitzes mit zugehörigen Gütern und Gerechtigkeiten suche sein Vetter Georg Christoph Giel von Gielsperg zu verhindern. Sie hätten daraufhin gemäß Abschied, den Hans Christoph ihnen vorlegte, bestimmt, sofern Georg Christoph den Kauf nicht innerhalb eines Monats nach Thurgauischem (*-gouvischen*) Recht an sich ziehe, sei dieser bestätigt und werde der Frau von Hirschhorn zugestellt. Nachdem der Kauf statt einem nunmehr drei Monate anstand, ohne daß Georg Christoph ihn an sich zog, beantragt Hans Christoph mit Rücksicht auf die ihm entstandenen Kosten dessen Bestätigung. Antragsgemäß bestätigen sie den mit der Frau von Hirschhorn vereinbarten Kauf, sodaß ihr der Sitz mit allem Zubehör zuzustellen ist. Sie kann künftig unbeeinträchtigt dort ansäßig sein und hat sich dort so zu verhalten, daß durch sie keine Klagen entstehen. — Ulrich Helderier vom Rat zu Schwyz, Landvogt zu Baden im Aargau, stellt Hans Christoph diese Urkunde zu. — Siegler: Ulrich Helderier vom Rat zu Schwyz, Landvogt zu Baden im Aargau.

Ausf., Perg. (stark modergeschädigt, stockfleckig), Sg. in Holzkapsel erh. — Rv.: *Cost sigelgelt und schreiberloin XX kroinen (glztg.)*. — Nr. 1855.

### 1591 November 19, Wengi, Schloß

1954

Vor Lüpolt Fer vom Rat der Stadt Luzern (*Lützern*), Landvogt der Oberen der sieben Orte der Eidgenossen in Ober- und Niederthurgau (*-gov*), verkauft Hans Christoph Giel von Gielsperg gen. von Glattburg und Appenberg im Beisein seines Schwagers sowie seiner Beistände an Wolf Wambold von Umstadt (*-bolt von Umstatt*), Gerichtsherrn zu Pfyn und Dettikofen (*Tettickoffen*), sowie an Johann Nickh, Amtmann zu Hirschhorn (*Hirß-*), als Bevollmächtigten der Maria verw. Frau von und zu Hirschhorn, geb. von Hatzfeldt zu Wildenburg, während einer Gerichtssitzung auf Schloß Wengi nach Vorlage einer Einwilligung der Herren der sieben Orte der Eidgenossen kraft Erbkauf gemäß Recht und Ge-

wohnheit in der Landgrafschaft Thurgau: Herrschaft und Sitz Wengi, soweit er dies bisher innehatte, einschließlich zugehörigen Bauten, Gütern und Gerechtigkeiten; 240 Joch (*juchart*) Acker zu *allen dry zelgen*; 80 Mannsmad Heu, die überwiegend umzäunt und in der Nähe des Schlosses gelegen sind; etwa 10 Joch Reben am *Yndenberg* und zu Wengi; einen großen *hainff- oder wercpundt*; 3 Joch Reben, die erblich verliehen sind und wovon der Wein zur Hälfte der Herrschaft gehört; etwa 80 Joch Holz und Holzboden; den Weiher und ehemaligen Weiherplatz zu *Hunzickon* mit der Gerechtigkeit an dem dabeigelegenen Weiherhaus, wobei die Einwohner und Bauern dort den Weiher im Winter auf ihre Kosten aufzuhauen und zu unterhalten haben; einen Weiher und Weiherplatz zu *Hailerschen*; eine *zech* unterhalb von Wengi und *Eggenspul*, die jährlich 15 fl. erbringt; 5 *Mudde (mud)* Korn an *Ewigzins* von zwei Hofstätten, mehreren Gütern und dem *Weichbildgericht (waibel ampt)* zu Wengi; jährlich  $\frac{1}{2}$  *Mudde* Korn vom *Kuhhirtenamt*, da jeder Hirte der Herrschaft Vieh umsonst und ohne Lehnsezhent, jedoch eine neue Wohnung (*behußung*) mit Scheuer, Kraut- und Baumgarten auf den zu dem Sitz gehörigen Gütern hat; Gericht, Zwing und Bann sowie alle Rechte und Gerechtigkeiten, soweit sie hierzu gehören; alle im laufenden Jahr anfallenden Einkünfte; alles Gerät (*geschiff und geschier*) und Vieh, soweit dies hierzu gehört; alle vorhandenen Fässer von mehr als  $\frac{1}{2}$  *Fuder* Inhalt; was sonst *niet- und nagelfest* ist (*nut und nagel begryfft*) mit Ausnahme von zwei Kühen, die er sich vorbehält. Er verzichtet demgemäß auf die Herrschaft Wengi einschließlich Zubehör. Folgende Grundzinsen übernimmt die Käuferin uneingeschränkt: 1 *Vt.* Korn *Wyl* Maß an *Ewigzins*, der von einem Acker im Grund an einen Bürger innerhalb von *Wyl* zu leisten ist; 1 Eimer Wein an *Ewigzins* von 1 Joch Reben am *Ynnenberg* unterhalb von *Träbei*, der an *Kilchen Zondis* zu leisten ist. Herrschaft und Sitz Wengi sind außerdem an verschiedenen Stellen mit 8720 fl. belastet, die gemäß Kaufvertrag, der beiden Beteiligten in je einer Ausfertigung zugestellt wurde, teilweise ablösbar sind. Darüber hinaus sind Herrschaft und Sitz Wengi einschließlich Zubehör von Belastungen frei. Etwaige Lasten, die von der fürstlichen Abtei (*gottschus*) *St. Gallen* zu Lehen gehen, löst der Verkäufer auf seine Kosten ab. Lehnsempfang und -zins sind hiervon unberührt. Nachträglich festgestellte Geld- und Fruchtgülden löst der Verkäufer auf seine Kosten ab. Wird bei der Vermessung der zugehörigen Güter, die durch einen geschworenen Landmesser auf Kosten des Verkäufers vorzunehmen ist, festgestellt, daß weniger Güter hierzu gehören, so sind von der Kaufsumme abzuziehen: 15 fl. je Joch Acker oder Holz, 38 fl. je Mannsmad Wiese sowie 65 fl. je Joch Reben. Wird eine Mehrzahl gegenüber dem Anschlag festgestellt, so ist ein entsprechender Aufpreis zu zahlen.

Wegen der verkauften Herrschaft mit den zugehörigen Gütern ist für 15 Jahre Währschaft zu leisten. Der Verkäufer setzt hierfür seinen Schwager Hans Christoph den Jüngeren vom Grüt zum Bürgen, der sich vor dem Landvogt entsprechend verpflichtet, und setzt hierfür seine Herrschaft Appenberg in der Grafschaft Toggenburg, die von der Abtei St. Gallen zu Lehen geht, zu Unterpfang. Bei Streitigkeiten wegen des Erbkaufs haben beide Seiten je zwei Adelige zu Schiedsrichtern zu wählen, die bei Bedarf einen Adligen als Obmann hinzuwählen, um verbindlich zu entscheiden. — Der Erbkauf mit der erwähnten Belastung erfolgt für 18150 fl. in Landeswährung. Wegen der übernommenen Schulden und Zinsverschreibungen zahlt die Käuferin weitere 150 fl. in bar. Am kommenden St. Bartholomäustag (August 24) hat sie in der Stadt Schaffhausen 6000 fl. zur einen Hälfte in Bononiern oder Dreikreuzern zu je 12 Kreuzern, zur anderen Hälfte in Konstanzer (Costanzer) W. zu liefern. Die restlichen 3280 fl. Konstanzer W. zuzüglich Zins sind zum gleichen Termin 1 Jahr später ebendort gegen Hauptquittung zu zahlen. Die Käuferin kann über die Herrschaft einschließlich Zubehör wie über ihre übrigen Eigen- und Lehnsgüter frei verfügen. — Der Landvogt erklärt den Erbkauf unter folgenden Bedingungen für gültig: Der Erbkauf hat zunächst in seine Hand und von dieser in die Hand der Bevollmächtigten zu erfolgen. Der Verkäufer hat die Herrschaft einschließlich Zubehör zugunsten der Käuferin abzutreten und ihr zu übergeben. Seine Eigen- und Lehnsleute hat er aus ihren Verpflichtungen zu entlassen und zugunsten der Käuferin frei zu geben. Dieser haben sie sich dann zu verpflichten und ihr Huldigung zu leisten. Wegen der abgetretenen Herrschaft hat der Verkäufer Schadlosversprechen zu leisten, wofür er außer dem erwähnten Unterpfang sein gesamtes Hab und Gut zu Unterpfang zu setzen hat. Alle auf die Herrschaft bezüglichen Unterlagen hat er an die Käuferin herauszugeben; soweit sie nachträglich aufgefunden werden, sind sie ungültig, sofern sie für die Käuferin von Nachteil und den Verkäufer von Vorteil sind. — Der Landvogt bestätigt den durch den Verkäufer geleisteten Verzicht und den förmlich erfolgten Verkauf. — Die Bevollmächtigten beantragen eine Urkunde hierüber. — Die Rechte der Herren der sieben Orte der Eidgenossen, der Landgrafschaft, des Landvogts und seiner Erben bleiben hierdurch unberührt. — Siegler: der Aussteller.

Ausf., Perg. (geheftet), Sg. ab. — Nr. 1846.

### 1591 Dezember 9, Krottorf

1955

Sebastian von Hatzfeldt zu Krottorf, Herr zu Wildenburg, verkauft an Jorge, Hofmann zu Allendorf, und seine Frau Ehle für 3000 Frankfurter

fl. zu je 15 Batzen oder 27 Rader alb. die Hälfte seines Hauses zu Allendorf im Amt Battenberg einschließlich Höfen, Gütern und Gerechtigkeiten, soweit er dies von seinen Vorfahren erbte und bisher besaß und gebrauchte. Von der Kaufsumme sind im kommenden Jahr [15]92 am ersten Fastensonntag (Februar 13) 1 000 fl. und an Weihnachten (*in denn christheiligen tagen*) (Dezember 25) 2 000 fl. in seiner Wohnung in Krottorf in gängiger Reichsmünze zu zahlen, woraufhin dem Käufer eine entsprechende Verschreibung zuzustellen ist. Dieser hat außerdem die Schuld zu tilgen, die seine gestorbene Großmutter einer von ihr unterschriebenen und besiegelten Verschreibung zufolge auf diese Güter genommen hat, und ihm dann eine Quittung hierüber zuzustellen. Außerdem hat er seiner Frau 50 gute Fasselschafe zu überlassen. Durch etwaige Zahlungssäumnis bedingten Schaden hat er zu tilgen. Auch hat er bei Zahlungssäumnis bis zur Leistung der Hauptsumme jährlich die übliche Pacht zu entrichten. Sebastian verpflichtet sich seinerseits, an Jorge die Hälfte der erwähnten Güter, die er bisher in Besitz und Gebrauch hatte, richtig auszuliefern. Auch leistet er ihm dieserhalb Währschaffsversprechen. — Von den beiden hierüber ausgestellten Urkunden wird beiden Parteien je eine ausgeliefert. — Siegler: der Aussteller (Ringpetschaft).

Ausf., Pap., Sg. unter Papieroblate aufgedr. — Rv.: *Reces über den verkauff des houses, hoffs undt guter zu Allendorff zu meinem [Zusatz:] Sebastian von Hatzfeld halden theill [Nachtrag:] welchs Johann Gebhardt von Hatzfeldt abgelöst (17. Jh.); [Nachtrag:] gehort in die graffschaff Battenberg, warin das hauß Hatzfeldt gelegen (18. Jh.).* — Nr. 1847.

#### 1591 Dezember 28 n. St.

1956

Vor Peter zu Dermbach und Georg Breuver, Schultheißen zu Wissen, sowie vor Heinrich Bungart, Peter Nocher, Wilhelm zu Loch, Johannes Schmiz, Johann Duist zu Reifenrath, Johann Fluch zu Bruchen (zum Bruch) und Tiel zu Honigessen, Schöffen des Gerichts Wissen im Amt Schönstein, verkaufen Johann Franz von Lützeroth (*Leutzenradt*) zu Rath (*Rode*) und seine Frau Margarethe Meuchen von Auel (*Meuchgen von Moell*) an Johann Friesenhagen und Peter Reuber, beide zu Wissen wohnhaft, für eine quittierte Kaufsumme, die in Gegenwart von Thomas Nocher zu Schönstein und Sebastian Vierschilling zu Wissen vereinbart war, kraft Erbkauf gemäß Landesgewohnheit: ihre Wiese *auff der Lauwerbach* in der Herrschaft Wildenburg; einen *in der Küttelwelzen* genannten Kamp im Dorf Wissen neben der Schmiede, der außerdem oben neben Gütern der [Knybe] von [Ostendorp gen.] Bockemol (*Bochmul*) sowie unten neben *daß stadt* gegen dem *pfull* gelegen ist; ihr Haus und

ihre Hofstatt vorne am Markt zwischen Johannes Schmiz auf der einen Seite und dem Haus des gestorbenen Rorich Scheell auf der anderen, dazu den anschließenden Baumhof, soweit ihn Peter Reuber in Nutzung hat. Sie verzichten zugunsten der Käufer hierauf, wie in der Herrschaft Wildenburg, im Amt Schönstein und im Gericht Wissen üblich, nachdem dies ins Gerichtsbuch mit der Unterschrift des Gerichtsschreibers eingetragen war. — Sodann verweigert Hermann von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg und Schönstein, gebietender Herr des Gerichts Wissen, zugleich im Namen seiner Frau Margarethe geb. und gen. von Hatzfeldt, Frau zu Wildenburg und Schönstein, als Verwandter der Verkäufer den Verkauf gemäß Landesgewohnheit und rechtmäßig. Hermann und seine Frau bringen die Güter erblich an sich, indem sie dem zuerst genannten Verkäufer die Kaufsumme zuzüglich Weinkauf und Gottesheller ungeteilt zahlen. Diese quittieren hierüber und gestatten Hermann und seiner Frau, in den Kauf erblich einzutreten. Sie treten ihnen Haus und Güter erblich ab, sodaß sie hierüber erblich und eigentümlich verfügen können. Auch leisten sie dieserhalb uneingeschränkt erbliches Währschaftsverprechen. — Siegler: die Aussteller (Schöffenamtsiegel).

Auf., Perg., Sg. erh. — Rv.: *dys ys de erb ferscrybun auff das hauss und geuter ym dorffe Wyssen und de de nysse yn der herschaft Wyllenberg gelegen, so ych von dene von Leutzrat zom Kleffe an myg bragt (glztg.); 2) NB. die hierin benendte hoflage wirdt von Claes Lippen zu Wissen jährlich verzinßet mit drey orthsthalern (17. Jh.).* — Nr. 2135.

#### [15]92 Januar 16

1957

Peter Reuber zu Wissen im Amt Schönstein quittiert seinem Herrn Hermann von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg und Schönstein, den Empfang von 207 fl. und 1 Orth als Abgeltungssumme, die dessen Rentmeister Heinrich Blittershagen leistete, nachdem Hermann als nächster Erbe (*gebluter erbe und verwanter*) den Verkauf seines Wohnhauses im Dorf Wissen am Markt einschließlich Hofstatt und bungart, die dazugehörten, abgelehnt hatte, den er mit Johann Franz von Lützeroth zu Rath vereinbart hatte. — Unterschriftsvermerk des Hermann Hoenepele von Kalkar, Vikars zu Schönstein.

Abschr. (18. Jh.), Pap. — Nr. 1848.

#### [15]92 Februar 12, Wildenburg

1958

Heinrich und Wilhelm von Hatzfeldt, Herren von Wildenburg, nehmen mit ihrem Vetter Hermann von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg, folgen-

den Erbtausch der Stellen von 2 abgebrannten Häusern im Tal Wildenburg vor, um solche Brände künftig zu vermeiden: Sie überlassen Hermann die Stelle des Hauses, das dort Simon unterhalb der Straße neben dem Weiher bewohnte, die zwischen dem Haus des gestorbenen Voß und Hermanns neuerdings aufgemauertem Haus gelegen ist. Hierfür überläßt Hermann ihnen die Stelle des Hauses, das Theis Henrich bewohnte, die oberhalb des Weges zwischen dem Schuhmacher Rotger und dem Haus des alten Dortgin gelegen ist. Der ausgetauschten Stellen wegen leisten sie sich gegenseitig Währschaftversprechen. — Die Tauschurkunde wird doppelt ausgefertigt. — Unterschriften der Aussteller.

2 Ausf. (I, II), Pap. — Rv.: (I) *Die erbvervexselte hausstette belangendte* (17. Jh.) [Nachtrag:] *gehört noch Wildenburg, wegen hossier, dort vertocht suhen* (18. Jh.). — Nr. 1849.

### **1592 Februar 14 a. St., Wildenburg, Oberschloß**

**1959**

Vor Heinrich Blittershagen, Gerichtsschreiber zu Wissen, öffentlichem Notar kraft kaiserlicher Gewalt, sowie vor den im Folgenden genannten Zeugen gibt Wilhelm von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg und Weisweiler, auf dem oberen Schloß zu Wildenburg in seiner Schlafkammer einen Protest zu Protokoll. Er fordert den Notar auf, den Protest seinem Onkel Heinrich von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg, vorzutragen, ihm aber ein Notariatsinstrument hierüber und bei Bedarf mehrere solche zuzustellen. — Dem Protest zufolge teilt Wilhelm seinem Onkel mit, in dem [15]76 März 18 zwischen seinem gestorbenen Vater Werner und Heinrich geschlossenen Vertrag sei u. a. vereinbart, Heinrichs Töchter hätten beim Fehlen von männlichen Erben Heinrichs Anteil zu Wildenburg gemäß alter Übung der von Hatzfeldt, Herren zu Wildenburg, gegen Entschädigung an seinen Vater oder dessen Erben heimfallen zu lassen. Dies sei durch weitere Verträge bestätigt worden. Er habe aber glaubwürdige Nachricht, Heinrich habe beim Kurfürsten zu Köln und beim Grafen zu Sayn im Gegensatz zu den Verträgen und wildenburgischer Übung in böser Absicht erwirkt, daß die Leibzucht bei seinem Tod andere erhalten. Darüber hinaus habe Heinrich sich im Gegensatz zu den von ihm bestätigten Verträgen vernehmen lassen, er wolle seine Töchter auf ihren Anteil zu Wildenburg verheiraten. Sollte Wilhelm sich dem widersetzen, wolle er ihren Anteil, — was nicht rechtmäßig geschehen kann —, fremden Herren (*hern und potentaten*) auftragen und sie in der Herrschaft Wildenburg ohne Rücksicht darauf einführen, ob dies Wilhelm als Erbfolger und den übrigen männlichen Erben (*agnaten*) genehm (*lieb ader leidt*) ist. Um dies seiner Ansicht nach am besten ins Werk

setzen zu können, werde er Wilhelm die Erbteilung der Erbhöfe und Güter anmuten lassen und ihm drohen, sofern er sich hierzu nicht verstehe, werde er sich zu verhalten wissen. — Gemäß den Verträgen und Abschieden zwischen den Grafen zu Sayn und den Herren zu Wildenburg, denen zufolge Haus und zugehörige Herrschaft Wildenburg in ihrem derzeitigen Bestand nicht weiter aufgeteilt werden dürfen, er auch nicht verpflichtet ist, die Erbhöfe und zugehörigen Güter zu teilen, andererseits Heinrich bei der Nutzung der Erbgüter bisher nicht beeinträchtigte und dies auch künftig nicht beabsichtigt, ist er auf Heinrichs Lebenszeit mit der Teilung einverstanden, da derzeit noch keine ehelichen Söhne vorhanden sind. Doch hat Heinrich für seinen Todesfall Sicherungen dafür zu geben, daß beim Fehlen von männlichen Erben dessen Anteil zu Wildenburg vertragsgemäß ihm oder seinen Erben eingeräumt wird. Entsprechend sind die zu Haus Wildenburg gehörigen Hausgüter auf Heinrichs Lebenszeit auseinandergesetzt. Auch mit den Diensten, Weihern und Gärten, die Heinrich zu dessen Anteil von seinem gestorbenen Vater und dann von ihm für 65 Goldfl. pachtete, verhält es sich vertragsgemäß nicht anders; sie sind beim Fehlen von männlichen Erben nur auf Heinrichs Lebenszeit auseinandergesetzt. Er stellt dies gegenüber etwaigen weiteren bisherigen oder künftigen Verstößen Heinrichs fest. — Zeugen: Heiman von Böcklingen, Gerichtsschreiber zu Friesenhagen; Klein Johann zu Steeg, Johann Kremer und Peter, Thomas' Sohn, zu Friesenhagen, dort Schöffen. — Notariatsinstrument des genannten Notars.

2 Ausf., Perg., Signet des Notars. — Beiliegend: 1) Abschr. mit Beglaubigungsvermerk von 1722 Oktober 15 zu Weisweiler durch den dortigen Drost Mat[h]ias Ger[h]ard Kiesselstein sowie die dortigen Schöffen Leonhard Offermann und Hubert Sommer mit deren Unterschriften. Siegler: die Schöffen zu Weisweiler. — Begl. Abschr. (18. Jh.), Pap., das aufgedr. Sg. ab; 2) Abschr. mit Beglaubigungsvermerk des Wilhelm Andreas Schmitz, öffentlichen Notars kraft kaiserlicher und päpstlicher Gewalt, mit dessen Unterschrift. Siegler: der Notar. — Begl. Abschr. (18. Jh.), Pap., das Sg. aufgedr. — Rv.: NB. ist nicht producirt worden (18. Jh.). — Nr. 1850.

### 1592 März 3, Marburg

1960

Burkhard von Cramm (*Kram*), Statthalter, sowie Kanzler und Räte zu Marburg bekunden Folgendes: Nachdem Georg und Sebastian von Hatzfeldt, Herren zu Wildenburg, an Georg, Hofmann zu Allendorf im Amt Battenberg, ihren dortigen Hof einschließlich Zubehör verkauft hatten,

machte Johann Gebhard von Hatzfeldt Näherkaufrecht geltend. Er erbot sich, an Georg und Sebastian das zu leisten, was der Hofmann zugesagt hatte. Da Georg und Sebastian darauf bestanden, daß der Hofmann die Zahlung leistete, stellte ihr Diener Wilhelm Treysbacher heute auf der Kanzlei in Marburg einen entsprechenden Antrag. Dort erschienen auch Johann Gebhard von Hatzfeldt und der Hofmann Georg. Da Letzterer gegen das durch Johann Gebhard beantragte Näherkaufrecht nichts Einschlägiges einzuwenden wußte, sah er sich verpflichtet, diesen als Näherkäufer zuzulassen. Johann Gebhard erbot sich daraufhin, die 1 000 fl., die der Hofmann letzten Sonntag *Invocavit* (Februar 13) zahlen sollte, in bar zu zahlen, auch die künftige Fälligkeit zu leisten und alle übrigen Verpflichtungen gemäß Rezeß von 1591 Dezember 9 zwischen Georg und Sebastian sowie dem Hofmann zu erfüllen. Er sagte Georg und Sebastian Bürgen hierfür zu und weiter, das verkaufte Gut solle Georg und Sebastian als Unterpfand für die restliche Zahlung dienen. Dieses sollten sie bei Zahlungssäumnis wieder an sich ziehen können. Der Näherkauf wäre für Johann Gebhard gegebenenfalls hinfällig. — Obwohl der durch Sebastian abgefertigte Diener darauf drang, daß der Hofmann den mit Sebastian geschlossenen Vertrag erfülle, da er keine Anweisung habe, sich mit Johann Gebhard einzulassen, wurde es bei dem Anerbieten und der Erklärung von Johann Gebhard und dem Hofmann belassen. Johann Gebhard wurde angewiesen, die 1 000 fl. innerhalb von 8 Tagen zu bezahlen und sich mit Georg und Sebastian wegen der restlichen Zahlung seinem Erbieten nach zu vergleichen. Sei dies nicht möglich, so stehe beiden Seiten der Rechtsweg offen. — Siegler: Burkhard von Cramm, Statthalter, sowie die zu Marburg anwesenden Räte (Ringpertschaft).

Ausf., Pap., Sg. 1—3 unter Papierstreifen aufgedr. — Nr. 1851.

### 1592 Juni 6

Johann Gebhard von Hatzfeldt, Mitherr zu Wildenburg, und seine Frau Maria, geb. von Heddesdorf (*Heiderstorff*), Frau von Hatzfeldt, schenken ihrem Vetter und Schwager Georg dem Älteren von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg, aus besonderer Zuneigung erblich die Hofstatt im Tal Wildenburg, auf der der gestorbene Georg von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg, Johann Gebhards Urgroßvater (*uhrnherr*), sein Haus (*behausung*) stehen hatte. Die Hofstatt war dem gestorbenen Johann von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg, Johann Gebhards Großvater (*altvatter*), durch Bruderteilung mit dem gestorbenen Godart von Hatzfeldt, dem Vater ihres Vetters und Schwagers Georg, ebenso zugefallen wie ein Teil der Wiese in der *Pferdtweide* zur Einlösung. Sie verzichten zu

1961

Georgs Gunsten erblich auf die Hofstatt, sodaß er künftig hierüber wie über sonst von ihm ererbte Güter verfügen kann. — Unterschriften der beiden Aussteller. — Siegler: der Aussteller.

Ausf., Pap., Sg. — unter Papierstreifen — aufgedr. — Nr. 1852.

**[15]92 Juli 3, Bensberg**

**1962**

Hans Ludwig von Hatzfeldt bekundet, er sei vor längerer Zeit durch Johann Curtenbach, Schultheiß des Johann Wilhelm Herzogs zu Jülich, Kleve und Berg zu Porz, mit Unterstützung mehrerer Hausleute wegen angeblicher gewaltsamer Übertretungen (*gewalthat unnd excessen*), die er niemals gestand, auf Schloß Bensberg (*Benßbur*) gefangen gesetzt worden. Johann Wilhelm habe nun seinem — von Freunden von ihm unterstützten — Antrag stattgegeben, sich insbesondere seinen Verleumdern gegenüber Recht verschaffen zu können, sofern er hinreichende Sicherung stelle, die Atzung bezahle und auch für die sonst durch seine Gefangenhaltung entstandenen Unkosten aufkomme. Dabei sei ihm Zahlungsaufschub bewilligt, bis ein Urteil darüber ergangen sei, ob er zu diesen Zahlungen zu verurteilen sei oder ihm diese durch Dritte zu erstatten seien. Auch habe er sich zu verpflichten, seiner Haft wegen gegen niemanden handgreiflich vorzugehen oder Dritte hierzu zu veranlassen. Er geht diese Verpflichtung im Einvernehmen mit seiner Frau Lucretia von Zweifel, zugleich für beider Erben, ein und setzt hierfür sein und seiner Frau Hab und Gut zu Unterpfand. Auch verpflichtet er sich, er wolle sich Johann Wilhelm und etwa auch anderen seiner angeblichen Übertretungen wegen rechtmäßig stellen, gegebenenfalls dem Genüge tun, was dabei für Recht erkannt wird oder sich sonst mit Johann Wilhelm vergleichen, jeder Rechtsbehelf dagegen ausgeschlossen. — Unterschriften- und Sieglervermerk des Ausstellers.

Abschr. (17. Jh.), Pap. — Nr. 1853.

**1592 Juli 3**

**1963**

Sibylle von Zours zieht im Hinblick auf die Bestimmtheit des Todes und die Unbestimmtheit der Todesstunde Folgendes in Betracht: Mehrere Güter, die sie von ihren Eltern erbte, brachte sie in ihre Ehe mit ihrem unterdessen gestorbenen Gemahl Wilhelm von Hersel zu Vochem als Heiratsgut ein. Nachdem dieser und die aus der Ehe hervorgegangenen Kinder erbenlos gestorben waren, war sie an den von ihr in die Ehe eingebrachten Heiratsgütern und ebenso an Wilhelms Gütern berechtigt. Ihre Rechte hieran und an sonstigem Besitz übertrug sie zusammen mit ihrem jetzigen Gemahl Werner von Widdendorf zu Boisdorf (*Bostorf*)

einer besiegelten Urkunde zufolge auf ihren Neffen Johann von Hersel zu St. Margraten (*Margrathen*) bei Aachen (*Ach*) und seine Frau Elisabeth von Metternich, ihre Nichte. Für die hierfür zu leistende Summe, von denen noch 4000 Tlr. ausstehen, setzten diese Hof und Gut zu Goltzheim (*Goltz-*) zu Unterpfand. Sie bestimmt nun, daß der noch ausstehende Betrag als bewegliches Gut gilt.

Zur Vermeidung von Streitigkeiten wegen dieses Betrages bestimmt sie testamentarisch Folgendes: Ihre Seele befiehlt sie nach ihrem Tod Gott an. Ihr Leichnam ist nach katholischer Ordnung zur Erde zu bestatten. Im Einvernehmen mit Werner bestätigt sie die erwähnte Übertragung der Herselschen Güter an Johann und Elisabeth, Ansprüche Dritter daran ausgeschlossen. Der Erlös aus der beim Haus Zours erfolgten Einlösung einer Losrente von 40 Ml. Roggen, den sie zusammen mit Werner für ihren Bedarf verwendete, dürfen ihre Erben von Werner nicht einfordern; er bleibt Werner vorbehalten. Im Falle seines erbenlosen Todes fällt er Johann und Elisabeth erblich zu. — Sie bestätigt nochmals die von ihr und Werner bei früherer Gelegenheit in Münstereifel (*Munster ihn Eyffel*) vor Gericht getroffenen testamentarischen Bestimmungen; daran darf nichts geändert werden. Was nicht ausdrücklich vorgesehen wurde, ist den damaligen Vereinbarungen gemäß zu regeln. — Von den erwähnten 4000 Tlرن. vermacht sie Werner 2000 Tlr., die im Falle seines Todes ohne Leibeserben aus beiden Ehen nach Stämmen erblich zurückfallen. Gehen nach ihrem Tod aus einer etwaigen weiteren Ehe Werners Kinder hervor, so bleiben ihm die 2000 Tlr. erblich vorbehalten. Weiterhin vermacht sie ihrer Nichte Katharina von Kinzweiler (*Kintz-*) zu Müddersheim (*Muddersheim*) 800 Tlr., ihrem Neffen Wilhelm von Kinzweiler zu Müddersheim 200 Tlr. sowie ihrer Nichte Sibylle von Kinzweiler, die Klosterfrau zu Schweinheim ist, 100 Tlr., die bei deren Tod ihrer Nichte Katharina von Kinzweiler erblich zufallen. Außerdem vermacht sie ihrer Nichte Sibylle von Hersel zu St. Margraten 200 Tlr., ihren beiden Halbbrüdern Winand und Johann Zours (*Zuys*) je 100 Tlr., die, sofern beide vor deren Auszahlung sterben, Johann und Wilhelm Zours (*Zuys*), den beiden Söhnen ihres Bruders, zufallen. Von den erwähnten 4000 Tlرن. vermacht sie ferner den 4 Töchtern ihres Bruders Johann Zours je 100 Tlr., die, sofern eine der Töchter vor der Eheschließung stirbt, der Anna Zours (*Zyrs*), die jetzt bei ihr ist, zu dem jeweils zugewiesenen Anteil zufällt. Stirbt Anna vor ihrer Eheschließung, so fällt der Anteil deren Schwestern zu. — Der Kirche zu Lendersdorf (*-torff*) vermacht sie 40 Tlr. zur Beschaffung von Meßgewändern, Kirchenschmuck (*-zierath*) und sonstigem Meßbedarf. Von den erwähnten 4000 Tlرن. vermacht sie schließlich Johann Weitz zu Düren 60 Tlr. — Die Vermächtnisse von den 4000 Tlرن. sind erst nach Werners Tod zu entrichten, der

nach ihrem Tod die Leibzucht hieran hat. — Zu Testamentsvollstreckern bestimmt sie ihren Neffen Wilhelm von Kinzweiler und ihren Neffen Johann Weitz. Werden die 4000 Tlr. vor Werners Tod eingelöst, so haben sie diese im Einvernehmen mit ihm bis zur Ausrichtung der Vermächtnisse erneut anzulegen. Kosten bei der Vollstreckung sind aus den Vermächtnissen zu decken, sodaß diese bei der Vollstreckung anteilmäßig zu kürzen sind. Die Zuweisungen an die Testamentsvollstrecker bleiben ungekürzt. Sofern Wilhelm von Kinzweiler außer Landes geht oder stirbt, hat Johann Weitz das Testament zu vollstrecken. Sterben beide, so sollen Schultheiß und Schöffen zu Lendersdorf das Testament gegen Entgelt vollstrecken. Wer dem Testament zuwider handelt, geht des ihm zugewiesenen Vermächtnisses verlustig; es wird dann auf die übrigen so Bedachten anteilmäßig verteilt. — Gilt ihr letzter Wille infolge von Formfehlern nicht als förmliches Testament, so ist es als Testamentsnachtrag (*codizil*) oder als Schenkung unter Lebenden oder von Todes wegen zu vollziehen. Sie beedigt ihr Testament, sodaß die Testamentsvollstrecker dies entsprechend zu vollziehen haben. — Unterschriftsvermerk der Ausstellerin. — Bestätigungsvermerk vom gleichen Tag um 2 Uhr nachmittags zu Boisdorf (*Boestorff*) im *sallet* durch Schultheiß und Schöffen des Gerichts Lendersdorf, die das doppelt ausgefertigte Testament mit ihrem Schöffenamtssiegel besiegeln und außerdem verschließen und die je eine Ausfertigung in ihrem Archiv hinterlegen sowie an die Ausstellerin ausliefern. — Unterschriftsvermerk des . . . . von *Dommermoidt* Schultheißen [zu Lendersdorf].

Abschr. (17. Jh.), Pap. (leicht besch.). — Nr. 1854.

### [15]92 September 20, Wildenburg

1964

Heinrich von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg, der als Mitvormund der von Lützeroth (*Luzenrot*) zu Forst, zugleich im Namen der übrigen Vormünder, das Haus der jungen von Lützeroth einschließlich Stall und neuem Bau (*baw*) vor dem Schloß Schönstein an Hermann von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg und Schönstein, verkaufen soll, durch andere Geschäfte aber verhindert ist, beauftragt Peter zu Dermbach, Landschultheiß, sowie Christian Solbach zu Friesenhagen und Thomas Nocher zu Schönstein, den Verkauf durchzuführen. Er verpflichtet sich auf die von ihnen billiger getroffenen Vereinbarungen. — Unterschrift des Ausstellers. — Siegler: der Aussteller (Ringpetschaft).

Ausf., Pap., das aufgedr. Sg. ab. — Rv.: *Ano '92 von myn fetren Henryg von Hatzfelt als formunder der von Leutzrat kynder myr auff das ferkofer hauss vnd den stal ym mydten platze zo Schoonstein geben worden* (glzgt.). — Nr. 1855.

Vor Anton Gohr (*Ghoer*), Richter, sowie vor Hein Kleff (*uff dem Cleve*), Johann Papendelle (*-dhall*), Johann *Qwethaß*, Dietrich *Hynovenn*, *Leudt-genn uff dem Feldt*, Johann Rottberg (*Roedtbergh*) und Johann *Paß*, Schöffen des Landgerichts Gerresheim und Erkrath (*Erckradt*), verkaufen Hubert (*Hubpert*) zu *Scheuiven* und seine Frau *Trein*, nachdem ihnen Philipp und *Gretgen*, die Kinder des gestorbenen Adolf zur *Scheuven* und seiner gestorbenen Frau *Steintgen*, ihrem Bruder und ihrer Schwester bzw. Schwägerin, am gleichen Tag einen entsprechenden Verzicht leisteten, an Johann von Winkelhausen und seine Frau Anna Kettler, Herrn und Frau zu Mierlo (*Mirlho*), für eine quittierte Geldsumme kraft Erbkauf gemäß geistlichem und weltlichem Recht sowie Landesgewohnheit, wobei sie auf das Rückkaufrecht verzichteten, Hof, Erbe und Güter zu *Schauven* in der Nähe des dem Käufer gehörigen *Barvhauß* im Kirchspiel Gerresheim in der Honschoft Morp und zwar einschließlich zugehörigen Freiheiten und Erbgerichtigkeiten. Bei den zugehörigen Gütern handelt es sich um folgende einschließlich Äckern des erwähnten Adolf und seiner Frau: die *Schewersdelle* von etwa  $7\frac{1}{6}$  M. zwischen *Wassenbergs* Busch auf der einen Seite und Land des Käufers auf der anderen sowie zwischen Land des Käufers auf der einen Kopfseite und dem Kamp des gestorbenen *Jurg Quad* auf der anderen; hierzu gehören außerdem  $\frac{5}{4}$  M. Busch neben der erwähnten *Schewers Dell*; 3 M. zwischen dem *Paffendeyck* auf der einen Seite und der *Düsseldorfer Straße* auf der anderen sowie zwischen 6 bzw. 3 M. des Käufers an den beiden Kopfseiten;  $3\frac{1}{2}$  M. in der Nähe zwischen dem *Paffendeyck* auf der einen Seite und der *Straße* auf der anderen sowie zwischen den erwähnten 3 M. an der einen Kopfseite und dem *Barvhaüßer Hof* und *Garten* auf der anderen; 2 M. Busch oberhalb des *Wheinbruech* entlang dem *hellen wegh* neben dem Busch des *Burggrafen* auf der einen Seite und Busch von *Churtgen Witten* auf der anderen sowie neben dem *Goedinghover* (*Goedindckhoffer*) Busch auf der einen Kopfseite und Land von *Churstgen Witten* am *Wheinbruech* auf der anderen; Haus, Hof, Garten und etwa 3 M. *Wiese* (*bendeken*) *ahm Wheinbruech* zwischen dem Hof des Käufers im *Barvhauß* auf der einen Seite und *banden* und *deyckeltgen* von *Curstgen Witten* auf der anderen sowie zwischen des *Witten Hof* auf der einen Kopfseite und dem Hof des Käufers auf der anderen. — Sie verpflichten sich, besiegelte Urkunden und sonstige Schriften mit Bezug auf die verkauften Güter herauszugehen, auch soweit diese nachträglich aufgefunden werden; andernfalls sind sie ungültig. Sie leisten erbliches Währschaftsverprechen gemäß Kaufrecht und örtlicher Gewohnheit. — Siegler: die /Aussteller.

Ausf., Perg., Sg. 1 ab, 2 besch. — Nr. 1856.

**1592 November 11**

**1966**

*Elsgen*, Tochter des gestorbenen *Meeß Koch* zu Schönstein, verkauft an *Hermann von Hatzfeldt*, Herrn zu Wildenburg und Schönstein, und seine Frau *Margarethe*, geb. und gen. von *Hatzfeldt*, Frau zu Wildenburg und Schönstein, für eine quittierte Geldsumme kraft Erbkauf wie landesüblich ihr Wohnhaus zu Schönstein an der unteren Pforte am Elbbach (bei der *Elben*), wo es gegenüber von *Johann Nochers Haus* gelegen ist, mit dem zugehörigen Platz (*platzung*). Vor dem Gericht *Wissen* verzichtet sie hierauf erblich zugunsten der Käufer, nachdem das Wohnhaus zuvor zu 3 unterschiedlichen Malen in der Kirche zu *Wissen* feilgeboten und auch sonst dieserhalb wie üblich verfahren war. Auch leistet sie dieserhalb erbliches Währschaftsverprechen. — Siegler: *Georg Breuger* und *Peter zu Dermbach*, Schultheißen, sowie *Heinrich ufm bungart*, *Thomas Nöcher*, *Johann Duist* zu *Reifenrath (Reiffenradt)* und die übrigen Gerichtsschöffen zu *Wissen* (*Schöffenamtsiegel*). — *Uf Martini aepiscopi*.  
Ausf., Perg., Sg. stark besch. — Nr. 1858.

**1592 November 11**

**1967**

*Hermann von Hatzfeldt*, Herr zu Wildenburg und Schönstein, der dem *Hospital (hospital oder gottes kasten)* zu *Wissen* 60 Tlr. zu je 31 Rader alb. wegen eines Hauses zu Schönstein innerhalb der unteren Pforte schuldet, das er einer besiegelten Urkunde zufolge von *Meeß Elßgenn* dort gekauft hat, verpflichtet sich, bis zu deren Erstattung jeweils an *St. Martinstag (November 11)* 3 Tlr. zu je 31 Rader alb. Pension an den *Kastenknecht* oder *Verwalter* des *Hospitals* zu zahlen. — Unterschriftsvermerk des *Ausstellers*.

Abschr. (17. Jh.), Pap. — Nr. 1859.

**1592 November 11**

**1968**

*Hermann von Hatzfeldt*, Herr zu Wildenburg und Schönstein, quittiert dem *Hermann Hoenepele (Honäpell)* von *Kalkar (Calcar)*, *Vikar* des *Altars* in der *Schloßkapelle* zu Schönstein, zugleich für dessen *Nachfolger*, den *Empfang* von 220 Rader fl. zu je 24 Rader alb., die dieser ihm von dem *Erlös* aus dem Verkauf von *Gütern* der *Kaplanei* zu *Kaltau (auff der Kaltawen)* im *Sayner (saynischen) Land* geliehen und die er anderweitig verwendet hat. Er verpflichtet sich erblich, bis zu deren Erstattung jeweils innerhalb von 8 Tagen vor und nach *St. Martinstag (November 11)* 13 Rader fl. und 6 alb. als zulässige Pension durch seinen *Rentmeister* zu Schönstein zahlen zu lassen. Zum jeweils gleichem Termin bleibt ihm

das erbliche Recht zur Erstattung der geliehenen Summe vorbehalten. Für den Säumnisfall setzt er sein allodiales Erbe und Gut zu Halswinkel (*Halßwinckel*) im Amt Schönstein zwischen Nister und Sieg einschließlich Zubehör zu Unterpfund, jeder Rechtsbehelf dagegen ausgeschlossen. — Unterschrifts- und Sieglervermerk des Ausstellers. — *Auff Martini episcopi*.

**1592 Dezember 9**

**1969**

Hermann von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg und Schönstein, verkauft an *Clein Johann* zu Bitzen (*Bitzhain*) und seine Frau *Elßgen* für eine quittierte Geldsumme kraft Erbkauf folgendes Erbe und Gut *auff der Zinßhartt* in der Grafschaft Sayn: 5 M. und 3 Vt. Feld *auf den Legen*; 5 M. und 7 Rt. Wald *an der Zinßhartt* mit einem dabei gelegenen wüsten Stück von 8 M;  $\frac{1}{2}$  M. und 4 Rt. Wiese *unden an der bach*; 6 M. Wald *an der Zinßhartt*, die *am Hagdorner gude* genannt sind; 1 M. Haubusch *uf den Brederhenen in der Papenschluden*. Er verzichtet hierauf erblich zugunsten der Käufer und leistet dieserhalb erbliches Währschaftsverprechen. — Sieglervermerk des Ausstellers.

Abshr. (17. Jh.), Pap. — Rv.: *Copyam des ferkoften guthes, so ych auff der Kalda geferkoft* (17. Jh.). — Nr. 1860.

**[15]93**

**1970**

Ernst Erzbischof zu Köln etc. gibt einem Antrag von Hermann von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg, statt, den er [15]89 Juli 24 im Einvernehmen mit dem Domkapitel mit Haus und Amt Schönstein einschließlich Zubehör belehnt hatte. Dem Antrag zufolge wurden die Untertanen in den Orten des Amtes Schönstein durch die Kriegsläufe und insbesondere durch durchziehende Kriegsvölker von und nach Frankreich und den Niederlanden soweit zugrunde gerichtet, daß sie als Handwerker nicht wieder aufzukommen wissen. Er beantragte daher, zu deren und dem gemeinen Besten mehrere Jahrmärkte, die jährlich dreimal zu halten sind, im Amt Schönstein innerhalb und außerhalb des Dorfes Wissen einzurichten und zu gestatten, daß diese fortan gehalten werden. Dabei sollten diejenigen, die die Jahrmärkte wegen ihrem Handel, Gewerbe oder sonst besuchen, mit den im Erzstift hierfür üblichen Freiheiten ausgestattet werden. Nach der Feststellung, daß benachbarte Jahrmärkte in ihren Rechten nicht beeinträchtigt werden, erteilt er die Freiheit, innerhalb und außerhalb des Dorfes Wissen *auff den Wasen an der Sieg* im Amt Schönstein künftig jeweils am Dienstag nach Pfingsten, am

Sonntag vor Halbfasten und am Sonntag nach Kreuzerhöhung im September einen Jahrmarkt zu halten. Währenddessen sollen alle Besucher von allen Beschränkungen an Leib und Gut frei sein, auch Geleitsrecht und die für Jahrmärkte im Erzstift Köln üblichen Freiheiten und Rechte genießen, soweit sie nicht selber dagegen verstoßen, in kaiserlicher Acht und Überacht sind, aus dem Erzstift verbannt oder Feinde des Erzbischofs und des Erzstifts sind, ebenso wenig Mordbrenner, Mörder, Räuber, Kirchen- und Straßenschänder oder die sonst von Rechts wegen der Rechte und Freiheiten des Erzstifts nicht fähig sind. Er weist Amteleute, Vögte und Richter bei seiner Ungnade und Strafe an, dies einzuhalten und Zuwiderhandlungen nicht zuzulassen. — Unterschrift des Ausstellers. — Siegler: der Aussteller (Sekretsiegel).

Ausf., Perg., Sg. besch. — Nr. 1861.

**1593 Januar 18**

**1971**

Heinrich von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg, Philipp Rost von Wers, Herr zu Niederdrees, und Adam von Gymnich, Herr zu Kettenheim (Kettenem), quittieren als Vormünder der durch den gestorbenen Johann von Lützeroth zu Forst und seiner gestorbenen Frau Judith von Seelbach hinterlassenen unmündigen Kinder ihrem Vetter und Schwager Hermann von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg und Schönstein, den Empfang der ihnen heute gezahlten 200 Reichstlr., die sie für die Kinder zur gänzlichen Abgeltung des Bertram von Bellinghausen zu Altenbernsau verwendeten. Hierfür hatten sie im September vergangenen Jahres an Hermann deren Haus zu Schönstein vor der Schloßpforte innerhalb seiner Grenzen oberhalb der Mühle sowie den in der Nähe gelegenen Pferdestall gegenüber dem neuen Bau oder Burgsitz der Kinder insgesamt innerhalb von Dach und Fach und soweit das Eigentum innerhalb der Dachtraufe reicht kraft Erbkauf verkauft. Sie übertragen dies nun dem Käufer erblich. — Siegler: die Aussteller, die auch unterschreiben.

Ausf., Pap., Sg. 1—3 unter Papierstreifen aufgedr. — Rv.: *Quittungh etc. Henrichs von Hatzfeldtz und Philips Roist etc. als vormundere Lutzelrodts erben uber das hauß und stal im vörder hoff und platz Schönstein etc.* (17. Jh.). — Nr. 1862.

**1593 Februar 15**

**1972**

Heimann [von] Böcklingen zu Friesenhagen sowie sei Sohn Peter [von] Böcklingen zu Friesenhagen und dessen Frau Ursula verkaufen an Sebastian von Hatzfeldt zu Krottorf, Herrn zu Wildenburg, für quittierte 820 Rader fl. kraft Erbkauf den ihnen eigenen Hof zu Obersohlbach

(Ober Sol-) einschließlich Zubehör in der Herrschaft Wildenburg und im Kirchspiel Friesenhagen, soweit sie diesen von Johann Mühlenthal (*Mullenthail*) erblich kauften. Vor Johann Cremer, *Clein* Johann zu Steeg und Thomas Peter zu Friesenhagen, Gerichtsschöffen zu Friesenhagen, verzichten sie zu Sebastians Gunsten erblich hierauf und leisten Währschaftsversprechen. Sebastian verpflichtet sich, etwaige Forderungen des Johann Mühlenthal an den Hof innerhalb oder außerhalb des Rechtsweges ebenso zu tilgen wie etwaige Forderungen seines Veters Georgs des Älteren von Hatzfeldt wegen zu viel geschlagenen Holzes. — Unterschriften der Aussteller. — Siegler: Peter von Diezenkausen (*Ditzinghausen*) gen. Ellingen.

Ausf., Perg., Sg. erh. — Nr. 1863.

**[15]93 Februar 24, Haus Echthausen**

**1973**

Adrian von Hatzfeldt zu Werther (*Werter*) vereinbart mit Helene [von Bockenförde gen.] Schüngel die Eheschließung, die daraufhin durch einen Priester vorgenommen wird. Außerdem wird im Einvernehmen mit den im Folgenden genannten Freunden Folgendes vereinbart: Adrian bringt Haus Werther als Ehesteuer in dem Umfang in die Ehe ein, wie sein gestorbener Vater Johann von Hatzfeldt zu Werther ihm dies hinterließ, ebenso alles, was er sonst an Erbe und Gut hat. Seiner Mutter Anne von Wend (*de Wendt*) bleiben ihre Morgengabe und ihre Leibzucht vorbehalten, ebenso seinen unverheirateten Schwestern ihre Aussteuer wie üblich. Helene weist er *Overbecks* Hof im Kirchspiel Werther als Morgengabe zu. — Diese sagt 3 000 Reichstlr. als Brautschatz und Heiratsgut zu, von denen eine Hälfte bei der Eheschließung (*hiembringungh*) fällig ist. Helenes Bruder Georg von Bockenförde gen. Schüngel zu Echthausen verpflichtet sich, von der anderen Hälfte je 500 Reichstlr. jeweils an Ostern [15]94 und [15]95 zu zahlen, die restlichen 500 Reichstlr. aber, sobald die Mutter Katharina [von Lüdinghausen gen.] Wolf (*Wulff*) gestorben ist. Rittmeister Lorenz [von Bockenförde gen.] Schüngel verpflichtet sich, zum ersten Termin vertragsgemäß außerdem 500 Goldfl. zu zahlen. Sobald alle Zahlungen erfolgt sind, hat Helene im Einvernehmen mit Adrian eine Verzichturkunde zugunsten von Georg auf alle väterlichen und mütterlichen Güter auszustellen. Künftig anfallende Seiten- und Beifälle bleiben ihr vorbehalten. Mutter und Bruder statten Helene aus besonderer Zuneigung außerdem mit Kleidern, Kleinodien, Brautwagen, Kasten mit dem Leinenwerk darin und dergleichen aus, obwohl dies vereinbarungsgemäß in den 3 000 Reichstlrm. enthalten ist. — Adrian bleibt als Witwer ohne gemeinsame Kinder der Brautschatz

zur einen Hälfte erblich vorbehalten. Die andere Hälfte hat er gegebenenfalls, sofern sie gezahlt ist, an Helenes Erben innerhalb von Jahr und Tag nach ihrem Tod zu erstatten. — Helene als Witwe ohne gemeinsame Kinder haben Adrians Erben aus dem Samtgut den von ihr in die Ehe eingebrachten Brautschatz und noch einmal halb soviel zu überlassen, um darüber erblich verfügen zu können. Auch haben sie ihr dann ihre Morgengabe einzuräumen. Ihre sonstigen Gerechtigkeiten haben sie mit einmal 500 Reichstln. abzugelten. Wegen ihrer Leibzucht und auch sonst ist so wie für den Adel im Lande üblich zu verfahren. Helene kann in den Samtgütern ansäßig bleiben, bis alle Verpflichtungen erfüllt sind. — Helene bleibt als Witwe mit gemeinsamen Kindern auf den Samtgütern ansäßig, bis diese ihr mit Rat der Freunde einen angemessenen Sitz sowie nach Maßgabe des Brautschatzes und der Güter eine Leibzucht wie landesüblich verschafft und ihre Morgengabe eingeräumt haben. Geht sie als Witwe eine zweite Ehe ein, so kann sie in diese ihren Brautschatz, ihre Leibzucht, ihre Morgengabe sowie  $\frac{1}{4}$  der Güter einbringen. Kinder zweiter Ehe teilen bei ihrem Tod mit Kindern erster Ehe ihren Brautschatz untereinander nach Köpfen. In nicht vereinbarten Fällen ist gemeinsames Recht und adelige Gewohnheit in der Grafschaft Ravensberg verbindlich. — Mittler: von Adrians Seite: Dietrich von Plettenberg zu Nehlen (Niel), Matthias Nagel, Georg von Hatzfeldt zu Schweckhausen sowie Adrian und Ernst von Wend; von Helenes Seite: Lorenz und Georg [von Bockenförde gen.] Schüngel zu Echthausen, Rabe von Thule (Tülen) zur Brügggen, Georg Kettler (Kitt-) zu Werburg (Wirbergh), Johann von Lohe und lic. jur. utr. Nikolaus Rammen, Offizial zu Werl. — Siegler: der Aussteller, die Mittler, die insgesamt zusammen mit Helene unterschreiben.

Ausf., Pap. (geheftet), Sg. 1–12 unter Papierstreifen aufgedr. — Nr. 1864.

### [15]93 März 12, Hachenburg

1974

Heinrich Graf zu Sayn, Herr zu Homburg, Montclair und Meinsberg (Mentzburgh), entläßt auf Antrag seines Untertanen Gerhard zu Moll dessen Tochter Lutgen aus der Leibeigenschaft, sodaß diese künftig zu den wildenburgischen Eigenleuten gehört (eigen Willenbergisch sein soll). Er macht für sich und seine Erben den Vorbehalt, daß bei nächster Gelegenheit ein wildenburgischer Leibeigener, der in den Bereich von Schatzung und Dienst der Grafen von Sayn verzieht, entsprechend freigegeben wird. — Siegler: der Aussteller, der auch unterschreibt. — Hachenpurgh.

Ausf., Pap., Sg. unter Papieroblate aufgedr. — Nr. 1866.

**1593 März 18 a. St.**

**1975**

Georg (*Jorge*) der Ältere von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg, überläßt an Peter von [Heiden gen.] Hungeringhausen (*Hingerkaußen*) zu Alpe (*in der Olpe*) kraft Erbtausch: seine *Langewies*, die zu Oberhausen (*Obern-*) an den Hof stößt; die *Sommerthielen wies*, die er von seiner gestorbenen Schwester zu Krottorf (*Crutroff*) ertauschte; *Sommerthiellen feldt*, das als Wiese gilt, da man ohne Mühe Wasser darauf bringen kann; 2 Wiesenstücke, die er von Henne von Kücheln (*Kuchellen*) ertauschte, von denen eines innerhalb des Deiches (*in dem deich*) gelegen ist, wo er mit Johann von Oberhausen (*Obern-*) tauschte, während das andere innerhalb der Kirchwiese gelegen ist; die Kirchwiese insgesamt (*Kirchwießen durchauß all*), die zwischen Wiesen der Kirche und solchen des Tauschpartners dort gelegen ist, wo der Steg hinüberführt; die Wiesenstücke, die er von den Kindern beim Wyger, dem gestorbenen Georg (*Jorge*) zu Ondorff und Henne von Römershagen (*Rommerß-*) bekommen hat. Hierfür überläßt Peter ihm: ein Stück (*stuckelgen*) in *meynem weyer*; ein Stück in seiner *Thönißwiese* oben am Zaun, wo der *weygerdam* wendet; die *Goddertz wies*. Sie haben sich gegenseitig Währschaft zu leisten. Die ausgetauschten Güter wurden durch den wildenburgischen Landschultheißen und die Friesenhagener (*-henner*) Schöffen geschätzt und für gleichwertig befunden. — Zeugen: Peter zu Dermbach, Landschultheiß; Wilhelm zu Steeg, Johann Kremer zu Friesenhagen und Theys zu Staade (zum *Statt*). — Der Erbtausch wird doppelt ausgefertigt. Die Partner erhalten je eine Ausfertigung. — Unterschrift des Georg des Älteren von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg, sowie des Notars Johannes Brocher von Wenden für den schreibunkundigen Peter von [Heiden gen.] Hungeringhausen, dem außerdem sein Rückpetschaft entwendet wurde. — Zeugen: Valtin im Oilhagen, Johann zu Gerndorf. — Siegler: Georg der Ältere von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg.

Ausf., Pap. (leicht besch.), Sg. unter Papieroblate aufgedr. — Nr. 1867.

**1593 Mai 3**

**1976**

Johann Spies (*Spieß*) von Ehrenstein nimmt, zugleich im Namen von Heinrich und Ludwig Gebrüdern von Lülldorf (*Lulstorff*) als Miterben, die beiden Manngüter auf dem Hof zu Gevenich (*Gerwe-*) und auf der Mühle zu Inden einschließlich Zubehör gemäß [jülichcher] Mannordnung zu Mannlehen und leistet den Lehnseid. — Zeugen: Franz von Lövenich und Stefan Engels, Lehnsleute, sowie Albrecht von Lövenich, Statthalter. — Beglaubigungsvermerk des Auszuges von 1667 April 16 auf Haus

Eschweiler durch Johann Heinrich von Erprath, jülichischen Mannschreiber, auf Grund des jülichischen Mannbuches, mit dessen Unterschrift.

Begl. Abschr. (17. Jh.), Pap. — Nr. 1868.

**1593 Juni 22, Köln**

**1977**

Ernst Erzbischof zu Köln etc., Kurfürst, war der Ansicht, Heinrich Quad zu Isengarten habe Erbe und Güter im Amt Schönstein, die vom Erzstift Köln zu Lehen gingen, deshalb verwirkt, weil er diese ohne sein Einverständnis versetzte und belastete und nicht rechtzeitig zu Lehen nahm, auch den Burgsitz verfallen ließ, schließlich sogar Erbe und Güter ohne sein Einverständnis als Lehnherr an mehrere Hausleute erblich verkaufte, wobei Johann Scheiffard von Merode zu Birlinghoven (-lenkhoffen) den Kauf zu seinen Gunsten zu hintertreiben suchte. Heinrich Quad wollte dies nicht eingestehen und gab an, er habe von der Beschaffenheit (*gelegenheit*) weder der Güter noch des Burgsitzes etwas gewußt. Er habe daher nicht abgesehen, daß er die Güter verwirken könne. Erzbischof Ernst ließ die Güter desungeachtet als verfallene Lehen mit Beschlag belegen. Nachdem Heinrich Quad und Johann Scheiffard von Merode die Renten und Gefälle hiervon mehrere Jahre nicht bekommen konnten, boten sie Hermann von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg, für den die Güter am günstigsten lagen, an, in den Verkauf an die Hausleute einzutreten. Dabei forderten sie ihn auf, die Einwilligung des Erzbischofs hierzu zu erwirken und dies, daß der Erzbischof seine Ungnade aufgeben. Hermann beantragte daher durch den kurfürstlichen Geheimen Rat Dr. jur. utr. Gottfried Gropper die kurfürstliche Einwilligung. Erzbischof Ernst beauftragte sodann Dr. Gropper, über die Gebrechen nach Verhör zu entscheiden. Dabei sollte eine beträchtliche Summe wegen der Verwirkung der Lehen gefordert und nur Hermann zu den Gütern zugelassen werden. Dr. Gropper, der den kurkölnischen Rat Philipp Rost von Wers, Herrn zu Niederdrees, hinzuzog, führte daraufhin im Einvernehmen mit den beteiligten Parteien folgenden Vergleich herbei: Heinrich Quad hat wegen der Lehnsverwirkung und für die Einwilligung des Erzbischofs einmal 150 Reichstlr. zu zahlen. Heinrich Quad und Johann Scheiffard von Merode lassen Hermann in den erwähnten Kauf für 5 300 Tlr. Wildenburger W. eintreten und zwar in der Weise, daß er Johann 2024 Tlr. Wildenburger W. sowie 182 Sonnenkronen erstattet, die er für Heinrich auslegte, außerdem 300 Goldfl., die Heinrichs gestorbener Vater von Johann gegen jährliche Pension geliehen hatte, sowie schließlich 9 Kölner Tlr. für die Zehrung bei der ersten Lieferung. Es sollen daher zusammen 3 391 Kölner Tlr. weniger 2 Alb.

innerhalb von 8 Tagen vor und nach St. Martinstag (November 11) [15]93 in Gold- und Silbermünzen mit der bis zu diesem Termin hierfür üblichen Pension gegen Quittung in bar zu zahlen und Hermanns Schwager Franz von Hatzfeldt zu Merten hierfür Bürge sein. Johann, der für seine Zahlungen keine Zinsen erhalten und auch sonst Schaden erlitten hat, kann die Renten, die auf den mit Beschlagnahmungen belegten Gütern ausstehen, soweit sie nicht zur Kontribution verwendet wurden, zu seinen Gunsten einziehen. Hermann hat ihm hierbei behilflich zu sein, sodaß die Pächter schleunig zahlen. — Obwohl die zu leistenden Zahlungen (*parcellen*) in Kölner W. jetzt etwas hoch angesetzt sind, andererseits aber zusammen mit den an den Erzbischof zu zahlenden 150 Reichstln. nicht mehr als 2835 Tlr. 5 Alb. Wildenburger W. ausmachen, die Heinrich von der Kaufsumme abzuziehen sind, übernimmt Hermann um des Friedens Willen die Münzdifferenz. Sein Vetter Sebastian von Hatzfeldt zu Krottorf zahlt die von der Kaufsumme in Höhe von 5300 Tln. Wildenburger W. verbleibenden 2464<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Tlr. 11 Alb. ohne Abzug der Quadschen Pfandschaft. Darüber hinaus hat Heinrich von Hermann nichts zu fordern. Er hat seinerseits alle Quadschen Erb- und Lehngüter im Amt Schönstein, die er von seinen Eltern erbte und bisher besaß, und die viele Jahre mit Beschlagnahme belegt waren, an Hermann rechtmäßig und in landesüblicher Weise erblich abzutreten, dieserhalb Währschaft zu leisten und ihm eine Erbkaufurkunde hierüber in rechtmäßiger und landesüblicher Form zuzustellen. Hierfür hat er sein bewegliches und unbewegliches Hab und Gut zu Unterpfand zu setzen. — Die Parteien sind damit untereinander erblich verglichen. — Siegler: Dr. jur. utr. Gottfried Gropper und Philipp Rost von Wers, Herr zu Niederdrees, als kurfürstliche Kommissare, Heinrich Quad sowie Adolf von Gymnich, Herr zu Gymnich, und Wilhelm von Nesselrode als Anwälte des Johann Scheiffard von Merode auf der einen Seite und Hermann von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg, auf der anderen Seite, die insgesamt auch unterschreiben.

Ausf., Pap. (geheftet), Sg. 1–6 unter Papierstreifen aufgedr. — Beiliegend: Auszug (17. Jh.), Pap. — Nr. 1869.

### 1593 [nach Juni 22]<sup>1)</sup>

1978

Heinrich Quad zu Isengarten (Quade zu Isengardten) verkauft im Einvernehmen mit Verwandten und Freunden an Hermann von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg, und seine Frau Margarethe kraft Erbkauf alle

---

<sup>1)</sup> Die genauere Datierung ergibt sich durch Vergleich mit Reg. Nr. 1977.

von seinem Vater Wilhelm Quad ererbten Erb- und Lehngüter im Amt Schönstein und im Kirchspiel Wissen, die sein Vater an Friedrich von Reifenberg und seine Frau Katharina von Seelbach verpfändete, weshalb Ernst Erzbischof zu Köln etc., Kurfürst, sie mit Beschlag belegte. Er quittiert Hermann den Empfang der Kaufsumme gemäß Vergleich von [15]93 Juni 22, den auf Weisung und mit Willen des Erzbischofs der kurfürstliche Geheime Rat Dr. jur. utr. Gottfried Gropper vermittelte. Er tritt die Güter einschließlich Zubehör an Hermann und seine Frau erblich ab und leistet dieserhalb Währschaftsversprechen, wie es rechtmäßig und landesüblich ist. Erzbischof Ernst bestätigt als Landesfürst und Lehnsherr auf Heinrichs Antrag den Erbkauf. Johann Scheiffard von Merode, der dem erwähnten Vergleich zufolge sich unterstanden hatte, die Güter bei früherer Gelegenheit zu kaufen, gibt seine Zustimmung zu dem Erbkauf. — Siegler: Ernst Erzbischof zu Köln etc., Kurfürst, Heinrich Quad zu Isengarten, der auch unterschreibt (Petschaft, da er zur Zeit kein großes Siegel führt); Johann Scheiffard von Merode.

Ausf., Perg., Sg. 1, 2 erh., 3 ab. — Nr. 1870.

**1593 Juli 12**

**1979**

Vor Johann im *Offerhauß* und Hermann zu Hülshaus (*Hültzhauß*), Schöffen des Hauptgerichts Kreuzberg, verkauft Leonhard Westhoven, der zugleich seine Frau Grete Luiken gemäß Vollmacht vertritt, die im *verzigsbuch* des Hauptgerichts zu finden ist, an Johann von Winkelhausen und seine Frau Anna Kettler für eine quittierte Geldsumme kraft Erbkauf: ein Stück Land *uf dem Ohradt*, das zwischen dem *Haeßwinckell*, der den Käufern gehört, und dem *kemppen* des Junkers Leonhard von Hanxleden (*Hanßler*) auf der einen Seite und Land des Wilhelm Westhoven auf der anderen sowie zwischen die *Eekerst* und das *schmaal kemppen* daneben an der einen Kopfseite und Johann Westhoven an der anderen gelegen ist; ihren Teil von 1 M. Land an der *Viehgasse (vihegaß)* neben Land der Stiefmutter *Merge Westhoven*, der zwischen der *Viehgasse* auf der einen Seite und den Quad zu Eller auf der anderen sowie neben Land der Stiefmutter an den beiden Kopfseiten gelegen ist. Sie verzichten hierauf erblich zugunsten der Käufer und leisten dieserhalb Währschaftsversprechen, wie es im Hauptgericht Kreuzberg üblich und rechtmäßig ist. Die Rechte des Landesherrn und Dritter bleiben hierdurch unberührt. — Siegler: Christian Clouth (*Cluitt*), Richter die Schöffen des Hauptgerichts Kreuzberg (Schöffenamtssiegel).

Ausf., Perg. Sg. 1 leicht besch., 2 besch. — Nr. 1871.

Ernst [Erzbischof zu Köln etc., Kurfürst,] bekundet, Hermann von Hatzfeldt habe 1590 Januar 29 und 1593 April 1 von ihm das Recht erhalten, seiner Frau für den Fall, daß sie ihn überlebt, lebenslängliche Nutzung von Haus und Amt Schönstein, dem im Truchseßischen (*Truchseischem*) Krieg abgebrannten Haus Wocklum, dem Gericht Ödingen und dem Kirchspiel Wissen mit dem jeweiligen Zubehör, die Lehen des Erzstifts Köln sind, einzuräumen sowie einen Verwandten für die Nachfolge im Lehen Schönstein zu benennen. Auch habe er dessen testamentarische Verfügungen wegen der erwähnten Lehen sowie wegen dessen im Erzstift Köln gelegenen Erb- und Allodialgütern bestätigt. Zur weiteren Sicherung habe Hermann bei ihm als Lehnherrn Erläuterung seiner Einwilligung beantragt. Er erteilt daher die im Folgenden genannten Befugnisse im Hinblick darauf, daß ihm die Beschaffenheit der Lehen wie folgt bekannt ist: Wocklum wurde von einer anderen Familie auf Hermann übertragen, nachdem er es durch Vertrag mit eigenem Geld an sich brachte; auf Haus und Amt Schönstein hat Hermann eine beträchtliche Pfandsomme; Hermann wandte beträchtliche eigene Mittel auf, um Haus Schönstein, das baufällig war, wieder aufzurichten und vor Feinden zu retten. Abgesehen davon, daß Hermann ihm und seinen Mitberechtigten (*consortes*) getreue Dienste leistete und zusagte, empfiehlt sich Lehnserneuerung im Hinblick auf den von Hermann im Truchseßischen Krieg erlittenen Schaden und seine persönliche Lebensgefahr, die den Wert der Lehen übersteigen, wobei es sich seit mehreren hundert Jahren um Lehen handelt, Hermann die erwähnten Lehen wesentlich besserte, auch seine darin befindlichen Allodialgüter, ohne sie zu Lehen zu machen, instand hielt und eigenen Erkundigungen und anderweitigen Unterlagen zufolge beträchtliche Forderungen hat. Er erteilt daher als Lehnherr die Befugnis, über die Nachfolge seiner Erben und Miterben (*agnaten und collateral erben*) in den erwähnten Lehen innerhalb des mit seiner Frau gemeinsamen Testaments zu verfügen, seiner Frau die Leibzucht an den Lehen einzuräumen sowie auf die Einkünfte hieraus eine ablösbare Rente für das Armenhaus und für sonst mildtätige Zwecke (*der armen hospital und milten sachen*) anzuweisen. Angesichts des ihm bereits eingeräumten Rechts, einen seiner Erben als Lehnsnachfolger in Haus und Amt Schönstein zu bestimmen, bestätigt er die durch Hermann bereits getroffene Bestimmung, sofern sein Bruder Georg (*Jörg*) ihn überlebt und eine standesgemäße Ehe eingeht, solle dieser, andernfalls aber sein Taufpate Franz Wilhelm, ein Sohn seines Schwagers Franz von Hatzfeldt, Lehnsnachfolger sein. Wer sich dem widersetzt, verfällt seiner Ungnade und verliert sein Erbe. Er weist daher, zugleich für seine Nachfolger, jeden an, seine Einwilligung einzuhalten. — Unterschrifts-

vermerk des Ausstellers. — Sieglervermerk des Ausstellers sowie von Domdekan und -kapitel zu Köln. — *Uf unserm churfürstlichen haus Poppelstorff.*

Verbesserte Abschr. (17. Jh.), Pap. — Nr. 1872.

**[15]93 August 2**

**1981**

Sebastian von Hatzfeldt zu Krottorf, Herr zu Wildenburg, verzichtet, zugleich für seine Frau Lucia von Sickingen und beider Erben, auf das von seinem Vetter Bernhard von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg, wegen ihrer Verwandtschaft eingeräumte Vorkaufsrecht auf dessen Güter zu Schönbach (Schonen-), dessen Anteil an den Gütern in der Grafschaft Nassau sowie dessen Weinzehnt zu Merten. — Siegler: der Aussteller, der auch unterschreibt.

Ausf., Pap., das aufgedr. Sg. ab. — Nr. 1873.

**1593 September 19, Köln**

**1982**

Ernst Erzbischof zu Köln etc., Kurfürst, gestattet als Lehnsherr und Landesfürst dem Georg von Hanxleden (*Hanxler*) zu Kombach (*Couven*-) auf dessen Antrag, den er bei seinen Hofräten einreichte, folgende Lehnsgüter dem Meistbietenden zu überlassen: eine Hälfte des Hofes zu den Hausen, das Feld auf dem Mullenhardt, das Feld auf dem Elverrenberg, eine Hausstelle (*hausstatt*) und einen Garten sowie ein kempgen zu Schönstein, ein Haus im Dorf Wissen, eine Forderung auf die andere Hälfte des Hofes *Haußen* und zu Loch. Die Rechte der Miterben bleiben hierdurch unberührt. Er gestattet dies unter folgenden Bedingungen: Georg kann mit dem Drost zu Balve [*Hermann von Hatzfeldt*] und anderen Adeligen wegen der Veräußerung der Lehnsgüter in Verbindung treten, hat aber den Hofräten vor Verkaufsabschluß die Höhe der Kaufsumme mitzuteilen, die dann darüber befinden und dies bekannt geben. — Siegler: der Aussteller, der auch unterschreibt. — Schreibervermerk des Christian Petri.

Ausf., Pap., das aufgedr. Sg. erh. — Rv.: *Dys yst de feruyllygunge, so myn genyedygester her anno '93 Yurgen von Hansler gegben, das er myr syne ym ampte Scheonsten gelegne geuter ferkoffen mugen* (17. Jh.). — Nr. 1874.

**1593 September 30**

**1983**

Heinrich von Lülisdorf und seine Frau Anna von Hall (*Halle*) sowie sein Bruder Ludwig von Lülisdorf zu Haan (zum *Hain*) verkaufen an Ludwig

und Anton Gebrüder von Lülsdorf zu Holzheim (*Holtzum*) für quittierte 1383 Tlr. 20<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Alb., den Tlr. zu 52 Kölner Alb. gerechnet, die Heinrich ungeteilt empfangen und an seinen Bruder ausgeliefert hat, kraft Erbkauf eine Losrente von 41<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Kölner Ml. Roggen, d. h. für je 100 gemeine Tlr. 3 Ml. Roggen, die von [15]94 an jeweils innerhalb von 14 Tagen nach St. Remigiustag (Oktober 1) von einem Drittel des im Folgenden genannten Lehnguts in deren Wohnung (*behausung*) zu Holzheim uneingeschränkt durch höhere Gewalt zu leisten ist. Zur Sicherung der Rente räumen sie die Nutzung ihres Drittels von Hof und Lehngut zu Glesch (*Gelesch*) ein, die die Pächter und Halbleute dort fortan den Rentenkäufern zu entrichten haben, alle ihre gegenteiligen Anweisungen ausgeschlossen. Soweit die dortige Pacht nicht hinreichend Korn erbringt, ist der Fehlbetrag aus der dortigen Weizen- und Gerstenpacht zu bestreiten, wobei für je 2 Ml. Roggen je 1 Ml. Weizen und Gerste zu liefern sind. Bei Leistungssäumnis können die Käufer die Rückstände von ihren gesamten übrigen Gütern Beitreiben. Zur weiteren Sicherung der Rente überlassen sie deren Käufern eine 1590 März 26 auf Schloß Arnsberg ausgestellte Rentenverschreibung von Ernst Erzbischof zu Köln etc., Kurfürsten, über 14444 Rhein. Goldfl., sodaß sie bei Leistungssäumnis die aus der Verschreibung fließende Rente unberechnet nutzen können. Bei Beschädigung oder Verlust der Rentenverschreibung bleiben sie schadlos. Bei jeder Zahlungssäumnis im Falle der Rententilgung steht es ihnen frei, sich durch die Rentenverschreibung, die jährlichen Pensionen davon oder durch Hab und Gut der Verkäufer Ersatz zu verschaffen. Bei Leistungssäumnis steht es ihnen außerdem frei, die Rentenverschreibung bis zur Höhe der Rückstände anderweitig zu versetzen oder zu verpfänden. Bei Bedarf erhalten sie auf Antrag innerhalb eines Monats weitere Unterpfänder. Bei Beschädigung dieser Urkunde erhalten sie unbeschadet der Leistungspflicht der Rente Ersatz. Vidimus, Kopie und Transsumpt dieser Urkunde sind glaubwürdig, solange die Rententilgung nicht durch Quittung belegt ist. Die Verkäufer verzichten auf jeden Rechtsbehelf gegenüber ihren Zusagen. Die Rente ist jeweils <sup>1</sup>/<sub>2</sub> Jahr nach schriftlich eingereicherter Kündigung zum Rententermin einlösbar und zwar in folgenden Stücken, wie sie die Verkäufer empfangen haben: 110 Königstlr., 96 kurfürstliche Reichstlr., 106 spanische doppelte Dukaten, weitere 195 kurfürstliche Reichstlr., 10 goldene Löwen, 41 alte Engellot, 18<sup>1</sup>/<sub>2</sub> goldene Königstlr., 57 französische Lilien Schlaeffer, 10 Franken, 6 holländische Tlr., 9 Rosenobeln, 4 alte und 1 neuer Heinrichsobeln, 4 spanische und 1 italienischer Pistolet und 12 ungarische Dukaten. Außerdem sind dann ein Rentenbetrag und alle Rückstände zu leisten und zwar insgesamt ungeteilt. — Vor Vogt und Schöffen des Gerichts Paffendorf verpflichtet sich Johann Moll als Halbe

der Verkäufer zur Rentenleistung. — Unterschriften der Aussteller. — Siegler: Heinrich und Ludwig von Lülldorf; Vogt und Schöffen zu Paffendorf (Schöffenamtsiegel).

Ausf., Perg., Sg. 1 erh., 2 besch., 3 ab. — Nr. 1875.

### 1593 Oktober 11

1984

Vor Peter Wolff, Schultheißen und Vogt, sowie vor Johann Schmitt, Jakob Schenck von der Borgh, Johann Wolff, Assuerus Geisen und . . . . Koch, Schöffen des Gerichts der Stadt Brühl (Bruell) und zu Vochem, vor Julius (Juliß) in der Vüschgassen, Schultheißen, sowie vor Heinrich Noltgen, Thieß Münchhalffen, Daem Vaßbender, Arndt Freihertz, Johann Weinrichs und Hermann Haefß . . . ., Schöffen des Gerichts zu St. Martin, sowie vor Wilhelm Wolters, Schultheißen, und den Geschworenen des Hofgerichts zu Hersel läßt Gerhard Wilhelm von Hersel zu Schönecken, der volljährig (*volkhommen alterthumb*s) und unverheiratet ist, für sich selbst und zugleich zusammen mit Heinrich Mülheim als Bevollmächtigte der Katharina von Daun, Witwe des Hermann von Hersel zu Schönecken, sowie des Christoph von Hersel und seiner Frau Liebmud (-mut), geb. Groschlag zu Dieburg (*Graffschleggen zu Diepporigh*), eine von ihnen vorgelegte Vollmacht von 1593 September 28 bestätigen. Der — inserierten — Vollmacht zufolge erklären Katharina von Daun und Christoph von Hersel, Sohn des gestorbenen Hermann von Hersel, zugleich für seine Frau Liebmud (-moeth), geb. Groschlag zu Dieburg, zu Lebzeiten ihres Gemahls und Vaters Hermann von Hersel hätten ihnen nach dem Tod ihres Veters Kaspar von Hersel Forderungen auf Nachfolge und Erbschaft (*successionis und agnati*) wegen der durch Kaspar um Brühl, Vochem, Trevelsdorf (-torff), Hersel und andernwärts im Erzstift Köln hinterlassenen Erbgüter zugestanden, über die sie mit Werner von Widdendorf sowie Johann von Hersel vor Gericht verhandelten. Die Streitigkeiten seien nach dem Tod des Hermann von Hersel, einer darüber ausgestellten Urkunde zufolge, durch Übertragung (*transaction*) gütlich beigelegt worden. Ihre Forderung sollte Johann von Hersel 1593 September 1 zu Köln durch einmalige Zahlung von 2200 Tln. kölnisch abgelten. Da sie aus gegebenen Gründen an Ort und Stelle nicht erscheinen können, um die erforderliche gerichtliche Übertragung zu vollziehen, bevollmächtigen sie ihren Sohn und Bruder Gerhard Wilhelm von Hersel sowie den Heinrich Mülheim, gemeinsam oder einzeln, je nach dem, wie es ihnen gelegen ist, in ihrem Namen gemäß erwähntem Vergleich die durch Kaspar von Hersel hinterlassenen und von ihnen widerrechtlich in Anspruch genommenen Erbgüter dem Johann von Hersel dort, wo diese dingpflichtig sind, nach dem jeweiligen Gerichtsrecht abzutreten,

alle sonst dieserhalb notwendigen Schritte zu tun und die hierfür zu leistende Summe gegen Quittung einzufordern. Sie verpflichten sich auf die von den Bevollmächtigten getroffenen Maßnahmen und räumen ihnen für den Bedarfsfall im voraus zusätzliche Vollmachten ein. — Unterschrift des Johann Kaub, kurtrierischen Kellners von Haus und Amt Schönecken, namens der schreibunkundigen Katharina von Daun. Unterschrift des Christoph von Hersel. — Siegler: Johann Kaub, kurtrierischer Kellner von Haus und Amt Schönecken. — Auf Grund dieser Vollmacht erklären die Bevollmächtigten, gemäß Vergleich von [15]92 Dezember 19, zwischen Johann von Hersel zu St. Margraten (*Margraten*) bei Aachen (*Aech*) und seiner Frau Elisabeth, geb. von Metternich zu Kriegshoven (*Kriechshoeven*), auf der einen Seite und ihm, Gerhard Wilhelm von Hersel, seiner Mutter und seinem Bruder auf der anderen Seite, der durch adelige und andere Verwandte und Freunde vermittelt war, hätten sie Johann und seiner Frau einer hierüber besiegelten weiteren Urkunde zufolge Erbe und Güter zu Vochem, Brühl, Trevelsdorf, Hersel und andernwärts erblich übertragen, soweit sie Kaspar von Hersel hinterlassen hatte und Werner von Widdendorf, Herr zu Boisdorf (*Boestorff*), und seine Frau Sibylle von Zours, die Mutter des Kaspar von Hersel, daran berechtigt waren. Johann und seine Frau hätten seitdem den Besitz daran zu Eigen gehabt. Nachdem er, Gerhard Wilhelm von Hersel, mit seiner Mutter und seinem Bruder und vorher bereits ihr Gemahl und Vater Hermann von Hersel sich Rechte und Ansprüche (*zuspruch*) hierauf angemäßt hatten, die Werner von Widdendorf und seine Frau und dann Johann von Hersel nicht zugestehen wollten, sei der Streit darüber durch den erwähnten Vergleich von [15]92 Dezember 19 dahingehend beigelegt worden, daß Christoph und Gerhard Wilhelm von Hersel sowie ihre Mutter ihre vermeintlichen Rechte an Johann von Hersel und seine Frau gegen einmalige Zahlung von 2200 Tlرن. zu je 8 Mk. 4 Alb. vor den jeweils zuständigen Gerichten abtreten und jene auf alle weiteren Forderungen (*actiones so wohl des beschenen spoliū alß tutelae*) und Schadenersatzansprüche verzichten sollten, die sie zunächst gegenüber Hermann und dann gegenüber Christoph und Gerhard Wilhelm von Hersel sowie deren Mutter erhoben hatten. Zum Vollzug des Vergleichs verzichten Gerhard Wilhelm von Hersel, zugleich für seine Mutter und seinen Bruder mit seiner Frau, und der Mitbevollmächtigte Heinrich Mülheim vor den erwähnten Gerichten zugunsten von Johann von Hersel und seiner Frau Elisabeth, geb. von Metternich, auf das erwähnte Erbe und die erwähnten Güter gemäß Landesordnung im Erzstift Köln und gemäß Übung in den erwähnten Gerichten erblich und leisten dieserhalb Währschaftsversprechen. Für den Bedarfsfall sagen sie zu, die Übertragung zusätzlich vorzunehmen und auch dieserhalb Währschaft zu

leisten. Hierfür setzen sie ihr gesamtes Hab und Gut zu Unterpfand. Johann von Hersel entrichtet seinerseits an Gerhard Wilhelm von Hersel die 2200 Tlr. in Gold- und Silbermünzen gemäß erwähntem Vergleich. Gerhard Wilhelm und sein Mitbevollmächtigter quittieren den Empfang des Betrages. Johann und seine Frau verzichten auf alle künftigen Forderungen. Gerhard Wilhelm verpflichtet sich, zugleich für seine Mutter und seinen Bruder, eidlich auf die Vereinbarungen. Die Gerichte zu Brühl, Vochem, St. Martin und Hersel bestätigen den Empfang der Gerichtsgebühren. — Siegler: Christoph von Hersel, Gerhard Wilhelm von Hersel, die Gerichte zu Brühl, Vochem, St. Martin und auf Bitten des Hofgerichts zu Hersel, das kein Siegel hat, zu Widdig (Schöffenamtsiegel). — Schreibervermerk des Heinrich Moll, vereidigten Gerichtsschreibers von Stadt und Amt Brühl.

Ausf., Perg. (durch Mäusefraß besch.), Sg. 1, 3 stark besch., 2, 4–6 ab. — Beiliegend: 1) Begl. Abschr. mit Beglaubigungsvermerk des Hubert Bernhard Kreitz, öffentlichen und beim Reichskammergericht zu Wetzlar immatrikulierten Notars, und dem zusätzlichen Vermerk, daß auf Seite 5 der Text zwischen den Worten „Mutter“ und „iro vermeint“ sowie auf Seite 8 der Text zwischen den Worten „bezahlt“ und „Gerhard Wilhelm von Hersel“ wegen fehlerhafter Abschrift nachträglich getilgt wurden. Siegler: der Notar, der auch unterschreibt. — Begl. Abschr. (17. Jh.), Pap. (geheftet), Sg. unter Papieroblate aufgedr.; 2) Begl. Abschr. mit Beglaubigungsvermerk des gleichen Notars Hubert Bernhard Kreitz. Siegler: der Notar. — Begl. Abschr. (17. Jh.), Pap. (geheftet), Sg. unter Papieroblate aufgedr. — Nr. 1876.

### **1593 November 11, Holdinghausen**

**1985**

Hans Friedrich und Hans Georg Gebrüder von Holdinghausen, Domherren zu Speyer, die sich selbst vertreten, sowie Philipp und Eberhard Gebrüder von Holdinghausen zusammen mit Hans Georg von und zu der Hees als Vormünder von Kaspar Eberhard, Sohn des gestorbenen Heinrich von Holdinghausen, verkaufen an ihren Vetter Johann von und zu der Hees für quittierte 1200 fl. Frankfurter W. zu je 15 Batzen durch Erbkauf gemäß geistlichem und weltlichem Recht und wie üblich eine Losrente von 72 fl. Frankfurter W. zu je 15 Batzen oder 60 Kreuzern, die sie jeweils innerhalb von 8 oder 14 Tagen vor und nach St. Martinstag (November 11) durch ihren jeweiligen Diener zu Holdinghausen nach Siegen in die Herberge ‚Zum Schwert‘ liefern lassen. Bei Leistungssäumnis gehen Kosten und Schaden des Käufers zu ihren Lasten. Hierfür setzen sie ihre vier Höfe zu Holdinghausen zu Unterpfand, die Hermann

Lew, Hans Lihrer, Hans Allmecher und Adam Hoffmann von ihnen als Beständer bzw. zu Lehen haben. Der Käufer kann sich gegebenenfalls hiervon Ersatz verschaffen, jeder Rechtsbehelf dagegen ausgeschlossen. Bei Beschädigung oder Verlust dieser Urkunde leisten sie unbeschadet der Gültigkeit ihrer Verpflichtungen Ersatz. Des Unterpfands wegen leisten sie Währschaftsversprechen, für das sie bei Bedarf von ihren Gütern, soweit nötig, Ersatz schaffen. Die Rente bleibt bei Wahrung halbjähriger Kündigungsfrist zum Rentetermin in Siegen mit der Verkaufssumme zuzüglich etwaigen Rückständen einlösbar. — Siegler: die Aussteller, die auch unterschreiben. — *Uff Martini episcopi tag, Holdingkausen.*

Ausf., Perg., Sg. 1, 2–4 erh., 3, 5 ab. — Nr. 1877.

**[15]93 November 30 a. St., Schönstein**

**1986**

Hermann von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg und Schönstein (*Schoinen-*), der im Einvernehmen mit dem Erzbischof zu Köln von Georg von Hanxleden (*Hanßlern*) und seiner Frau Sibylle (*Bele*), geb. [Knybe] von [Ostendorp gen.] Bockemol (*Bochmüll*), deren Erb- und Lehngüter einschließlich Zubehör im Amt Schönstein gemäß Erbverschreibung erblich gekauft hat, ist verpflichtet, die darauf ruhenden Belastungen und Pfandverschreibungen zu tilgen, soweit die Güter im Amt Schönstein gelegen sind. Darüber hinaus hat er an Georg und Sibylle lediglich 200 Tlr. kurrent oder solche zu je 52 Kölner Alb zu zahlen. Er verpflichtet sich ihnen gegenüber, diesen Betrag innerhalb von 3 Monaten oder aber ein Vierteljahr nach der im Folgenden genannten Ablösung (*außgangs und verzichs*) im Dorf Wissen zu zahlen. Dabei sind ihm diese Verschreibung sowie die bei den Verkäufern hinterlegten besiegelten Urkunden herauszugeben, soweit sie sich auf die erwähnten Güter beziehen. Pfandverschreibungen auf die erwähnten Güter zugunsten von Untertanen, die im Amt Schönstein ansäßig sind, hat er ohne Zutun von Georg und Sibylle abzulösen. — Siegler: der Aussteller, der auch unterschreibt.

Ausf., Pap., Sg. fehlt. — Rv.: *Wahre copey der recognition, so der droste a[nn]o [15]93 den letsten Novem[bris] Hanßlern zu Kowenbach uff die gutter, so er ime abgekofft, uf 200 daler sprechende gegeben (17. Jh.).* — Nr. 1878.

**1593 Dezember 6 n. St., Köln, in der Hacht**

**1987**

Vor Georg Brandt aus Zütphen (*Zutphaniensis*), öffentlichem und beim Reichskammergericht, dem Rat der Stadt Köln sowie der Kanzlei zu Jülich bestätigtem und immatrikuliertem Notar, sowie vor den im Fol-

genden genannten Zeugen gibt Georg von Hanxleden (-ler) Folgendes zu Protokoll: Er und seine Frau Sibylle, geb. [Knybe] von [Ostendorp gen.] Bockemol (Bochmull), verkauften mit Einverständnis des Kurfürsten [zu Köln] zu ihrer beider und ihrer Kinder Bestem an Hermann von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg und Schönstein, gemäß der von ihm vorgelegten unbesiegelten Pergamenturkunde von 1593 November 19 a. St. kraft Erbkauf alles, was sie an Erbe, Gütern und Gerechtigkeiten im und beim Dorf Wissen und im Tal Schönstein hatten, dazu je eine Hälfte der beiden Höfe zu Loch und zu (zu den) Hausen, die sie beim Tod von Sibylles Eltern Johann Knybe von Ostendorp gen. Bockemol (Kniff vonn Oestendorff gen. Bochmull) und seiner Frau Elisabeth, [geb. von] Dermbach (Dorren-), geerbt hatten. Er bevollmächtigt für den Fall, daß er selbst verhindert ist, seine Frau, an den erforderlichen Stellen und namentlich vor Schultheiß und Schöffen des Gerichts Wissen die verkauften Güter einschließlich Zubehör in ihrer beider Namen dem Käufer erblich zu übertragen, sodaß er hierüber wie im Amt Schönstein und im Dorf und Kirchspiel Wissen üblich und rechtmäßig verfügen kann. Seine Frau kann unter Verzicht auf ihre Vorrechte als Frau alle rechtmäßig notwendigen Schritte tun. Die von ihr getroffenen Maßnahmen sind für ihn und seine Erben verbindlich. — Zeugen: Servatius (-vais) Ringen, hachtmeister; Gerhard Breuwer von Meutrath. — Siegler: Georg von Hanxleden, der auch unterschreibt. — Beglaubigungsvermerk des Notars Georg Brandt aus Zütphen, mit dessen Unterschrift.

Ausf., Pap., Sg. unter Papieroblate aufgedr. — Nr. 1879.

### 1593 Dezember 8 a. St., Krottorf

1988

Georg von Hanxleden und seine Frau Sibylle [geb. Knybe] von [Ostendorp gen.] Bockemol (Bockemuel) waren nach dem Tod ihres Schwagers und Bruders Johann [Knybe] von [Ostendorp gen.] Bockemol mit Bernhard und Sebastian Vettern von Hatzfeldt, Herren zu Wildenburg, wegen mehreren Lehngütern in der Herrschaft Wildenburg und im Kirchspiel Wissen und namentlich wegen des Hofs Wissershof (zu Wissen) sowie wegen der Höfe zu [Ober]hövels (Hovels), Siegenthal und Neuroth (Neurwenradt) insofern in Streit geraten, als jene die Höfe und Güter als Mannlehen und gemäß Lehns- und Gewohnheitsrecht mangels Lehns-erben als heimgefallen betrachteten, weshalb sie sie einzogen. Demgegenüber sahen sie selbst die Höfe und Güter als Frauen- und Erblehen an. Nach einem dieserhalb vor dem Reichskammergericht zu Speyer geführten Prozeß einigt sie Hermann von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg und Schönstein, dieserhalb wie folgt: Sobald Bernhard und Sebastian ihnen 1400 Tlr. zu je 52 Kölner Alb. als Abfindung freiwillig in Köln

gezahlt haben, treten sie diesen ihren Anteil an den erwähnten Höfen, soweit sie diesen kauften oder von ihren Vorfahren erbten, einschließlich Zubehör erblich ab. Vor Schultheißen und Schöffen der Gerichte der Herrschaft Wildenburg zu Wissen und zu Friesenhagen verzichten sie dann hierauf wie landesüblich erblich zu deren Gunsten, nehmen von dem erwähnten Prozeß Abstand und liefern alle auf die Lehngüter bezüglichen Urkunden und Unterlagen aus. Soweit solche nachträglich aufgefunden werden, sind sie ungültig. Auch quittieren sie vor den erwähnten Schultheißen und Schöffen den Erhalt der Abfindungssumme. Sie verpflichten sich unter Eid erblich auf den Vergleich bei Strafe von 1 000 Goldfl. zugunsten der von Hatzfeldt im Zuwiderhandlungsfalle. — Georg, der die Abtretung der Anteile und Güter nicht selbst wahrnehmen kann, bevollmächtigt hierzu den Lizenziaten jur. utr. Johann Mockel gemäß inserierter Urkunde von 1593 Dezember 13. — Unterschriften der Aussteller. — Siegler: der Aussteller, zugleich für seine Frau, die kein Siegel hat; Hermann von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg und Schönstein, Lizenziat jur. utr. Johann Mockel; Schultheißen und Schöffen der Gerichte Wissen und Friesenhagen (Schöffenamtsiegel).

Ausf., Perg., Sg. 1–6 in Holzkapseln erh. — Rv.: 1) *Presentatum Spirae, 26. Junii a.o. etc. '95* (16. Jh.); 2) *Originalvertrag in sachen Hatzfeldt contra Hanxeler, secundae appellationis a definitiva [Zusatz:] betreffent die höfe Hoevels, Sigenthal, in der Wissen und Neuerat etc., D. Lenhardt Wolff* (17. Jh.). — Nr. 1880.

### [15]93 Dezember 9, Krottorf

1989

Sebastian von Hatzfeldt zu Krottorf, Herr zu Wildenburg, bekundet, sein Vetter Bernhard von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg, und er hätten sich gemäß einer ihnen darüber zugestellten besiegelten Urkunde mit Georg von Hanxleden und seiner Frau Sibylle [Knybe] von [Ostendorf gen.] Bockemol wegen der Höfe Wisserhof, Oberhövels, Siegenthal und Neuroth (*Neurveradt*) als heimgefallenen wildenburgischen Mannlehen dahingehend verglichen, daß sie ihnen freiwillig einmal 1 400 Tlr. zu je 52 Kölner Alb. als Abfindung zahlen. Da an Georg, der der erwähnten Urkunde zufolge 1 400 Tlr. erhält, lediglich 1 000 Tlr. gezahlt wurden, verpflichtet er sich, an Georg oder seine Erben die restlichen 400 Tlr. innerhalb von 14 Tagen vor und nach kommenden St. Bartholomäustag (August 24) [15]94 in Köln zu zahlen, Sein Hab und Gut, soweit dies vonnöten ist, setzt er hierfür zu Unterpfand. — Siegler: der Aussteller (Ringpetschaft), der auch unterschreibt.

Ausf., Pap. (durch Feuchtigkeit besch.), Sg. unter Papieroblate aufgedr. — Rv.: *Diese handschriffe habe in a.o '94, den 27. Sept-*

[ember] stylo veteri mit 400 thall[er] Colnisch abgeloest laut beigefugter quitung (16. Jh.). — Nr. 1881.

**1593 Dezember 11**

**1990**

Wilhelm von Metternich zu Kriegshoven (Kriechs-) und seine Frau Veronika, [geb.] von [Berg gen.] Dürfenthal, gen. von Metternich, denen von ihrem Schwager und Bruder Werner von Berg gen. Dürfenthal (Bergh gen. Durffenthal) 600 Goldfl. als Bei- und Sterbfall bzw. als ihr Anteil gemäß Vergleich und Eheberedung zugefallen sind, quittieren ihrem Schwager Gerhard von Berg gen. Dürfenthal den Empfang dieses Betrages mit folgender Maßgabe: sofern sie beide ohne leibliche Erben sterben, erben ihr Bruder und Schwager, ihre Schwester und Schwägerin oder ihr Vetter von [Berg gen.] Dürfenthal einschließlich Nachkommen der genannten Eheberedung gemäß diesen Betrag. Hierfür setzen sie Haus Kriegshoven einschließlich Zubehör sowie ihren gesamten jetzigen und künftigen Besitz zu Unterpfand. — Unterschriften der Aussteller. — Siegler: Schultheiß und Schöffen des Gerichts Heimerzheim (Gerichtssiegel), innerhalb deren Gerichtszwang der überwiegende Teil der zu Unterpfand gesetzten Güter gelegen ist.

Ausf., Perg., Sg. flachgedr. — Nr. 1882.

**1593 Dezember 13 n. St., Köln**

**1991**

Vor Georg Brandt aus Zütphen, öffentlichem und beim Reichskammergericht bestätigtem und immatrikuliertem Notar, sowie vor den im Folgenden genannten Zeugen erteilt Georg von Hanxleden, der anderweitig in Anspruch genommen ist, dem Lizenziaten jur. utr. Johann Mockel folgende Vollmacht: Er kann zugunsten von Bernhard und Sebastian Vettern von Hatzfeldt, Herren zu Wildenburg, nach Unterhandlung seinen, seiner Frau und seiner Kinder Anteil am Wissershof sowie an den Höfen zu Siegenthal, Oberhövels (-hovelsß) und Neuroth (Nervrath) wie landesüblich abtreten, die zugesagte Abfindungssumme oder Verschreibungen hierfür entgegennehmen und quittieren und alle sonst dieserhalb notwendigen Schritte tun. Der Anteil war in Speyer rechtsstreitig, nachdem zunächst sein gestorbener Schwager und Bruder Johann Knybe von Ostendorp gen. Bockemol (Kniff von Oestendorff gen. Boeckmuell) und dessen Frau Sibylle [Knybe] von [Ostendorp gen.] Bockemol (Bochmuel) den Anteil erworben und dann sie ihn geerbt hatten. Von der Abtretung bleiben die Anteile der Miterben ebenso unberührt wie der vom Wissershof jährlich an die Kirche zu Roßbach fällige 1 Ml. Hafer. Georg ver-

pflichtet sich auf die von seiner Frau und dem Bevollmächtigten dieserhalb getroffenen Maßnahmen. — Zeugen: Servatius (-vas) Ringen, Georg Breuwer von Meutrath. — Siegler: Georg von Hanxleden, der auch unterschreibt. — Beglaubigungsvermerk des Notars Georg Brandt aus Zütphen mit dessen Unterschrift.

Ausf., Pap., Sg. unter Papieroblate aufgedr. — Nr. 1883.

#### 1594 Januar 6

1992

Bernhard von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg, und seine Frau Barbara, geb. von [Broel gen.] Plater, verkaufen an Sebastian von Hatzfeldt zu Krottorf, Herrn zu Wildenburg, und seine Frau Lucia, geb. von Sickingen, ihren Vetter und Schwager sowie ihre Schwägerin, für quittierte 700 Frankfurter fl. kraft Erbkauf eine Losrente von 35 Frankfurter fl. zu je 15 Batzen oder 27 Alb. Mit dem quittierten Betrag gelten sie bei Georg von Hanxleden ihre Hälfte der Höfe Wisserhof, Oberhövels (Obernhovels), Siegenthal und Neuroth (Neuvenrodt) gemäß schriftlichem Vertrag ab. Sie verpflichten sich, die Rente jeweils innerhalb von 8 Tagen vor und nach Dreikönigstag (Januar 6) von ihrer Hälfte der erwähnten Höfe innerhalb der Herrschaft Wildenburg im Kirchspiel Wissen zu leisten. Sie verpflichten sich unter Eid, daß ihre Hofbestände die Rente vor allen anderen Leistungen entrichten. Ihre Hälfte an den erwähnten Höfen, die sie anderweitig nicht belasten, setzen sie hierfür zu Unterpfang. Die Rente bleibt zum Rentetermin, sofern die Kündigung ein halbes Jahr zuvor in Krottorf schriftlich eingereicht ist, in Siegen mit der Verkaufssumme in gültiger Reichsmünze einlösbar. Für die Urkunde leisten sie bei Beschädigung auf Antrag unbeschadet der Leistungspflicht der Rente Ersatz. — Unterschriften des Bernhard von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg, sowie des Hermann von Hatzfeldt für seine Schwägerin Barbara von Hatzfeldt, die schreibunkundig ist. — Siegler: Bernhard von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg (Ringpetschaft, da er kein Siegel hat), Hermann von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg.

Ausf., Perg., Sg. 1, 2 erh. — Nr. 1884.

#### 1594 Januar 6

1993

Sebastian von Hatzfeldt zu [auf]\* Krottorf, Herr zu Wildenburg [und Schönstein]\* verkauft an seinen Vetter Konrad [Gerhard]\* von Seelbach gen. Quadfassel zu Zeppenfeld für quittierte 2000 Rader [Frankfurter]\* fl. zu je 24 [27]\* Alb. kraft Erbkauf eine Losrente von 120 Rader fl. zu je 24 Rader Alb. [120 Frankfurter fl. zu je 27 Alb.]\*, die

sein Diener zu Zeppenfeld von seinen Renten und Gefällen im Seelbacher Grund und im Kirchspiel Daaden in dessen Wohnung zu Zeppenfeld zu liefern hat. Hierfür setzt er seine Güter im Seelbacher Grund sowie in den Kirchspielen Neunkirchen und Burbach, die ihm zu Erbe und Eigen gehören und die künftig nur im Einvernehmen mit dem Rentenkäufer anderweitig belastet werden dürfen, zu Unterpfang. Für den Säumnisfall unterwirft er sie der Gerichtsbarkeit des Reichskammergerichts, sodaß gegen ihn nach Vorlage dieser Urkunde wie in einer geurteilten Sache vorgegangen werden kann. Er leistet Währschaftsverprechen und setzt hierfür seinen übrigen Besitz zu Unterpfang. Er behält sich Einlösungsrecht der Rente mit der Verkaufssumme bei Wahrung vierteljähriger Kündigungsfrist vor. Gegebenenfalls ist diese Urkunde zurückzugeben. Kündigt der Käufer die Rente, so hat er halbjährige Kündigungsfrist zu wahren. Für die Urkunde leistet er bei Beschädigung auf Antrag unbeschadet der Leistungspflicht der Rente Ersatz. — Siegler: der Aussteller, der auch unterschreibt. — *Uff der hl. drei könig tagh.*

\*) Nachträge von 1621 November 11 (*uff des hl. bischoffs s. Martins tag*) Ausf., Perg. (durch Kassationsschnitte ungültig gemacht), Sg. in Holzkapsel erh. — Nr. 1885.

#### [15]94 Januar 24

1994

Vor Hunold (*Hünoldt*) von Lohe (*-hen*), Richter zu [Hohen]limburg (*Lymbergh*), erklären Gerhard Kettler zu Gerkendahl (*Kerchenthal*), Hermann Plater zu Westhemmerde (*Welschemmerden*) und Albert Haene, der den Albert von Seelbach gen. Loe zu Lohe und Ohle (*Selbach gen. Loe zum Loe und Oehl*) gemäß vorgelegter Vollmacht vertritt, sowie Heinrich Melman und Girrit Kremer, beide Bürger zu Dortmund (*-mundt*), Folgendes: Der von Seelbach und seine Frau Katharina nahmen, insbesondere zur Abgeltung des Kindteils von Jasper, Katharinas Schwester, bei Hermann 1000 Reichstlr. auf und sagten ihm hierfür durch Verschreibung von [15]84 Juni 15 (*ahm tage Viti martyris*), die ebenfalls vorgelegt wurde, jährlich 60 Reichstlr. zu. Gerhard stellte sich hierfür als Bürgen. Wegen der dieserhalb entstandenen Rentensäumnis beabsichtigte Hermann, die durch den von Seelbach gestellten Unterpfänder und ebenso die Güter Gerhards als Bürgen in Anspruch zu nehmen. Um dies zu vermeiden, vereinbarte der von Seelbach, dem die Tilgung der Rückstände nicht möglich ist, mit Heinrich und Gerrit, sie sollten für ihn an Hermann die 1000 Reichstlr. Hauptsumme sowie die 400 Reichstlr. Rententrückstände zahlen. Gerhard und Hermann quittierten daraufhin Hein-

rich und Gerrit den Empfang der 1400 Reichstlr., lieferten ihnen die besiegelte Urkunde dieserhalb aus und traten an sie alle Ansprüche dieserhalb ab. Der Bevollmächtigte des von Seelbach verschreibt ihnen hierfür 84 Reichstlr. oder Gegenwert als Jahrrente, wie es rechtmäßig und landesüblich ist. Sie sollen diese von den 225 gemeinen Tlrn. sowie dem mageren Ochsen und dessen Weide abziehen, wofür sie die Ochsenweide des von Seelbach zu Ohle schon eine zeitlang innehaben. Den Rest haben sie dem von Seelbach oder den Seinen termingemäß zukommen zu lassen. Die Ochsenweide dient ihnen künftig als Unterpfang für die 1400 Reichstlr. Hauptsumme und die hierfür verschriebene Jahrrente, ebenso alle jetzigen und künftigen beweglichen und unbeweglichen Güter des von Seelbach. Die Ochsenweide können sie wegen der 84 Reichstlr. nutzen. Der verbleibende Rest von 225 gemeinen Tlrn. und dem mageren Ochsen mit dessen Weide bleiben dem von Seelbach vorbehalten. Da die jetzige Vereinbarung auf früheren Vorgängen beruht, erhalten Heinrich und Gerrit außerdem die gleichen Unterpfänder, die der von Seelbach in seiner früheren Schadlosurkunde Hermann und Gerhard verschrieben hatte; Heinrich und Gerrit haben ggf. hierzu vollen Zugriff, jeder Rechtsbehelf dagegen nach geistlichem oder weltlichem, Lehns- oder Hofrecht oder Landesgewohnheit ausgeschlossen. Nach Ablauf von 2 Jahren ist die Jahrrente beiderseits bei Wahrung vierteljährlicher Kündigungsfrist zum Rententermin kündbar; sie hat der von Seelbach dann mit der Verkaufssumme abzulösen. — Zeugen: Georg Eickenbergh, Pastor zu Hennen, Johannes Niederhoff und Heinrich Holten-schmidt. — Siegler: Albert von Seelbach gen. Loe zu Lohe und Ohle, der auch unterschreibt; Hunold von Lohe, Richter zu [Hohen]limburg.

Ausf., Perg., Sg. 1, 2 ab. — Nr. 1886.

1995

nicht belegt

1594 Februar 8

1996

Albrecht Spricast, Gerichtsschreiber zu Beilstein (Beiel-), und seine Frau Judith, Hermann Kraft (Crafft), Bürger zu Siegen, und seine Frau Barbara, Johann Los (Löß) zu Driedorf (-torff) und seine Frau Dorothea sowie Peter [von] Böcklingen zu Friesenhagen und seine Frau Ursula verkaufen an Sebastian von Hatzfeldt zu Krottorf, Herrn zu Wildenburg, und seine Frau Lucia von Hatzfeldt, geb. von Sickingen, für quittierte 1300 Rader fl. in Landeswährung kraft Erbkauf ihre Hälfte des Hofes zu

301

Niedersohlbach (Nieder Sol-) innerhalb der Herrschaft Wildenburg im Kirchspiel Friesenhagen einschließlich Zubehör, wie sie ihnen durch ihren Vater und Schwiegervater Johann Mühlenthal (Mullen-) zugewiesen war. Vor Schultheiß und Schöffen des Gerichts Friesenhagen verzichteten sie hierauf erblich zu deren Gunsten, nachdem der Erbkauf dreimal 14 Tage in der Kirchspielkirche zu Friesenhagen feilgeboten war, und erfüllen auch sonst alle Förmlichkeiten dieserhalb, wie es in der Herrschaft Wildenburg rechtmäßig und üblich ist. Auch leisten sie dieserhalb Währschaftsversprechen. — Siegler: Schultheiß und Schöffen des Gerichts Friesenhagen (Schöffenamtsiegel). — Einem durch Transfix angehefteten Zusatz vom gleichen Tage zufolge bleiben die Gerechtigkeiten des Bernhard von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg, an der Hälfte durch den Verkauf unberührt.

Ausf., Perg., Sg. erh. — Rv.: *Dieser hoff ist vorhin frey gewesen unnd haben die Mullendahls erben theill daran gehabt, vide den vergleich unnd kauff uber Muhllendahl* (17. Jh.). — Nr. 1888.

**[15]94 Februar 14 n. St., Wocklum**

**1997**

Bernhard von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg, und sein Vetter Sebastian von Hatzfeldt zu Krottorf, Herr zu Wildenburg, werden in ihren Streitigkeiten durch ihren gemeinsamen Vetter Hermann von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg, folgendermaßen erblich geeinigt: Bernhard bringt vor, bei denen von Hatzfeldt sei es üblich, sich gegenseitig nicht in ihren Diensten und Botmäßigkeiten zu beeinträchtigen, auch ihre Lehen nicht durch Kauf oder sonst zu beeinträchtigen, geschweige denn, daß einer innerhalb der Obrigkeit des anderen ohne dessen Einverständnis nach Belieben Holz schlage und Verwüstung anrichte. Desungeachtet habe Sebastians gestorbene Mutter den ihm zur Hälfte lehnbaren Hof Rödderstein (Rodern-) gekauft. Auch habe Sebastian den Hof Obersohlbach innerhalb von Bernhards Dienst und Gebot gekauft und sich unterstanden, den Verkäufer Heinemann von Böcklingen (Boucke-), Gerichtschreiber zu Friesenhagen, der mehr als 30 Eichenstämme unerlaubt geschlagen hatte, zu verteidigen. Bernhard bittet daher, Sebastian aufzufordern, ihm den Hof Rödderstein entsprechend seiner Gerechtigkeit wieder einzuräumen, von dem Hof Obersohlbach gegen Erstattung der Kaufsumme zurückzutreten und Heinemann zu veranlassen, Entsprechendes zu erstatten. Sebastian wendet ein, die beiden Käufe seien teils im Einverständnis mit Bernhards gestorbenem Vater, teils gegen hinreichende Sicherungen dafür erfolgt, daß künftig in entsprechenden Fällen Gleiches gestattet werde. In beiden Fällen betrachte er sich nach

Recht und Billigkeit nicht für verpflichtet, der Aufforderung nachzukommen. — Die Streitigkeiten wegen der Forderungen hinsichtlich des Hofes Rödderstein und des dort widerrechtlich an Anspruch genommenen Herrenzehnten, wegen des Hofes Obersohlbach und der geforderten Brüchte wegen des Holzeinschlags dort, wofür auf der gemeinsamen Hütte (*samphutten*) zu Mühenthal Eisen mit Beschlag belegt wurde, sowie wegen sonstigen Schulden, die des Hofes Obersohlbach wegen mit Beschlag belegt wurden, (*bekümmerten und in verbott gelegten schülden*) werden folgendermaßen verglichen: Bernhard nimmt von seinen Forderungen Abstand. Dienst, Schatzung und Gerechtigkeiten an dem Hof Obersohlbach behält er uneingeschränkt. Zum Ausgleich gewährt ihm Sebastian auf die Zinsen für 1300 Tlr. Schuld je 31 Alb. einen Nachlaß von 400 Tlrn. — Bei dieser Gelegenheit wird außerdem wegen des ihnen zum Kauf angebotenen Hofes Niedersohlbach, der innerhalb ihrer gemeinsamen Hoheit und Obrigkeit gelegen ist, Folgendes vereinbart: Da Bernhard seinen Anteil an der Kaufsumme nicht rechtzeitig aufbringen kann, streckt Sebastian die Kaufsumme vor, um zu vermeiden, daß der Hof in fremde Hände gelangt. Er kann den Hof dann mit folgender Maßgabe nutzen: Erbringen die Renten und Einkünfte dort jährlich keine 6 von 100 der Kaufsumme, so hat Bernhard die Hälfte des Fehlbetrags zuzuschießen. Auch hat Sebastian sich durch Revers zu verpflichten, an Bernhard den halben Hof abzutreten, sobald er die halbe Kaufsumme zuzüglich etwa aufgelaufenen Zinsen leistet. — Bernhard bringt weiterhin vor, in einem Vertrag, der zwischen ihren gestorbenen beiden Vätern geschlossen wurde, sei u. a. gegenseitige Hilfe für den Fall vereinbart, daß einer von ihnen in den Stücken beeinträchtigt würde, die ihm bei der Bruderteilung durch Los zufielen. Doch habe Sebastian seinen gestorbenen Vater bei der Tilgung der Schirpschen Forderung auf den Hof Schönbach (*Schöne-*) ohne Hilfe gelassen. Er solle ihm daher die Hälfte von Kosten und Schaden dieserhalb erstatten. Sebastian lehnt dies unter Hinweis darauf ab, die entsprechende Klausel beziehe sich nur auf von ihm verursachte Kosten und Schäden. Außerdem sei die Währschaftspflicht nur bei Beeinträchtigung von Eigentum an Gütern durch Fremde gegeben. Bernhard nimmt von dieser Forderung Abstand, nachdem ihm erläutert war, daß sie unstatthaft sei. — Wegen des Hofes Gerndorf wird vereinbart, daß es bei dem Vertrag bleibt, der [15]61 zwischen ihren gestorbenen beiden Vätern geschlossen wurde. — Die Parteien verpflichten sich unter Eid auf den Vergleich, jeder Rechtsbehelf dagegen ausgeschlossen, und ziehen je eine Ausfertigung des doppelt ausgefertigten Vertrags an sich. — Unterschriften von Hermann und Sebastian von Hatzfeldt. — Siegler: die Aussteller, der Mittler.

Ausf., Pap., Sg. 1–3 unter Papierstreifen aufgedr. — Nr. 1889.

Hermann von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg, und seine Frau Margarethe von Hatzfeldt, Frau zu Wildenburg, legen zu Wocklum in der kleinen Stube neben den Saal, u. a. zur Erläuterung ihrer Eheberedung, gemeinsam testamentarisch Folgendes fest: Ihre früheren testamentarischen Verfügungen sowie Bestimmungen durch Eheberedung, soweit sie ihren jetzigen testamentarischen Verfügungen entgegenstehen, heben sie zugunsten ihres jetzigen Testaments auf. — Margarethe hat — bei Strafe des Verlusts des im Folgenden bezeichneten Vermächtnisses zu ihren Gunsten — gegebenenfalls Hermanns Leichnam in die Herrschaft Wildenburg zu überführen, in der Kirche zu Wissen vor dem Altar, den er mit einem Eisengitter umgeben ließ, beisetzen und seinen Grabstein (leich-) in die Mauer setzen zu lassen. — Unter Hermanns Erb- und unbeweglichen Gütern befindet sich eine Anzahl von Lehen, von denen den Lehnsurkunden zufolge Haus Wildenburg ein Sayner Lehen, das zugehörige Kirchspiel Friesenhagen ein Sayner und Wittgensteiner Lehen ist, Haus und Amt Schönstein aber mit dem Kirchspiel Wissen und dem jeweiligen Zubehör sowie das abgebrannte Haus zu Wocklum Lehen des Erzstifts Köln sind. Zu deren Erhaltung und Besserung wandte er viel von sich aus auf. Hierzu verwandte er auch Erblehen und zahlreiche Stücke in den Kirchspielen Wissen und Friesenhagen sowie andernwärts im Erzstift Köln, in der Herrschaft Homburg, in der Grafschaft Nassau und darüber hinaus. Seine Erb- und Allodialgüter sind teils Erbe von seinen Vorfahren, teils von ihm selbst gekauft, so das kurkölnische Lehen Schönstein. Das Haus zu Schönstein, das baufällig und mit vielen 1000 fl. nicht zu reparieren war, richtete er aus eigenen Mitteln wieder auf. Auch wandte er viel auf, um es während des Krieges zu retten. Da eine beträchtliche Pfandsomme zu seinen Gunsten darauf steht, auch seine dafür geleisteten Dienste abzugelten sind, von seinen sonstigen Aufwendungen hierfür zu schweigen, handelt es sich insoweit um eigenes Gut, wofür ihm das Lehen als Sicherheit dient, sodaß dies gegebenenfalls zusammen mit den von ihm verwendeten allodialen Stücken von den Lehen zu sondern ist, damit es seinen Erben, denen er es vermacht, zufällt. Da ihm und sämtlichen von Hatzfeldt zu Wildenburg das Haus und Amt Schönstein einschließlich Zubehör erneut zu Lehen gegeben wurde, und er dies entsprechend besaß, ist er seines Erachtens befugt, über das Lehen Schönstein und seine anderen Erblehen letztwillig zu verfügen, zumal dies zum Besten des Lehens, des Lehnsherrn und der künftigen Vasallen ist. Ungeachtet seiner Hoffnung, daß sein Bruder und seine sonstigen Lehnsnachfolger dem nicht zuwider handeln, beantragte er hierzu die Einwilligung des Lehnsherrn. Namentlich wegen Schönstein erhielt er diese vom Kurfürsten [zu Köln] als Lehnsherrn so-

wie vom Domkapitel zu Köln gemäß besiegelter Urkunde. Alle seine anderen Erb- und unbeweglichen Güter sind, abgesehen von einem oder zwei unbedeutenden Stücken, eigene Allodialgüter, über die er als Eigentümer frei verfügen kann. — Hermann bestimmt nun testamentarisch Folgendes:

1. Margarethe hat als Witwe an den Häusern und Herrlichkeiten Wildenburg und Schönstein mit den zugehörigen Lehnstücken und den Allodialgütern darin, die er von seinen Eltern erbt und vom Kurfürsten sowie Domkapitel [zu Köln] an sich brachte, die Leibzucht. Währenddessen hat sie, sobald das von ihm gestiftete Spital gebaut ist und seine Vermächtnisse entrichtet sind, an seinen Bruder Georg (*Jörge*), solange er keine standesgemäße Ehe eingeht, jährlich 400 Reichstlr. zu zahlen. Margarethe hat als Witwe außerdem an seinen Häusern und Gütern zu Wodkum und Balve die Leibzucht, soweit Hermann diese von seiner gestorbenen Frau, Heinrich [von Bockenförde gen.] Schüngel, Melchior Wrede und anderen an sich brachte, bis das von Hermann gestiftete Spital zu Wissen erbaut ist, alle seine Vermächtnisse ausgerichtet sind und sie von Hermanns Bruder und seinen nächsten Verwandten, die sich als seine Erben betrachten, Sicherungen dafür erhalten hat, daß sie sich nach diesem Testament richten; hierzu verpflichtet er seinen Bruder und seine Verwandten. Sobald Margarethe das Spital erbaut und die im Folgenden genannten Vermächtnisse ausgerichtet hat, hat sie Hermanns Bruder und seinen nächsten Verwandten, die sich als seine Erben betrachten, den ihnen durch dieses Testament vermachten Anteil einzuräumen. Soweit seine Erben sich dem Testament widersetzen, hat Margarethe an deren Anteil die Leibzucht; er fällt mit ihrem Tod den übrigen Erben zu, die sich nach dem Testament richten.

Da Hermann die erwähnten Lehen zum Unterpfand dafür dienen, daß die von ihm geleisteten Dienste, seine Aufwendungen zur Besserung der Lehen, die ihm zustehende Pfandsomme sowie seine Unkosten erstattet werden, sodaß er hierauf ebenso ein Einbehaltungsrecht (*halt recht, zu Latin jus retentionis genant*) hat wie auf die darin befindlichen beweglichen Güter und die Fahrhabe seiner Frau, da er außerdem zusammen mit Margarethe dem Kurfürsten [zu Köln] als Lehnsherrn auf das Amt Schönstein 10000 Goldfl. vorgestreckt hat, da er für dieses Amt weitere Kosten aufwandte, bevor er es erblich bekam, und ebenso danach dort solche aufbrachte und verbaute, die zusammen wenigstens 6000 Rhein. Goldfl. ausmachen, sodaß seine Forderungen insgesamt 16000 Rhein. Goldfl. ausmachen, bestimmt er dies: Kann Margarethe die ihr vermachte Leibzucht nicht wahrnehmen, so hat sie die Lehen einschließlich Zubehör erst zu räumen, sobald an sie die 16000 fl., die künftigen Bauaufwendungen dort an Kosten und Lohn, soweit sie durch

Register und Verzeichnis belegt sind, die dieserhalb aufgelaufenen Zinsen und seine erwähnten sonstigen Ausgleichsforderungen ungeteilt in bar gezahlt sind. Zuvor sind außerdem die Erb- und Lehn-güter, die sie beide im Amt Schönstein während der Ehe erwarben, auch die — nicht näher bezeichneten — Freigüter, die er vor der Ehe erwarb und seinen Eltern erbt, wobei es sich keineswegs um Lehn-güter handelt, abzutheilen und Margarethe auszuhändigen. Ihr räumt er daher den Mitbesitz an den Lehn-, Erb- und Allodialgütern ein, sodaß sie diese und das erwähnte Einbehaltungsrecht neben ihm und nach seinem Tod wahrnehmen kann.

Hermanns Vetter Adrian, dessen Erben oder andere Mitbelehnte der von Hatzfeldt, die sich diesem Testament [nicht] widersetzen, werden zu den Häusern und Herrschaften zu Wildenburg und Schönstein erst zugelassen, sobald sie Margarethe oder denjenigen, denen sie dies vermacht, die 10 000 Goldfl. Pfandsomme und 6 000 Goldfl. Baukosten, d. h. zusammen lösbare 16 000 Rhein. Goldfl., sowie die erwähnten künftigen Baukosten ungeteilt in bar gezahlt haben. Zuvor haben sie ihr außerdem die während der Ehe im Amt Schönstein erworbenen und gewonnenen Erb- und Lehn-güter sowie die erwähnten Freigüter zu überlassen. Andernfalls hat Margarethe an den Erb- und Lehn-gütern die Leibzucht. Mit Margarethes Tod fallen die von Hermanns Vater ererbten und die sonst erworbenen und gewonnenen Erb- und Lehn-güter mit den jährlichen Renten und den sonst zugehörigen Nutzungen Hermanns Bruder Georg und dessen standesgemäßen männlichen Erben zu, soweit sie Margarethe überleben und sich diesem Testament nicht widersetzen. Gegebenenfalls sind Franz Wilhelm, ein Sohn von Franz von Hatzfeldt, oder dessen Brüder Nacherben. Margarethe bleiben gegebenenfalls die 10 000 und die 6 000 fl. ebenso erblich vorbehalten wie das, was Hermann jetzt seinem Vetter Adrian an Pfandschaften und freien Gütern vermacht, sodaß Adrian gegebenenfalls hiervon enterbt ist. Leisten Adrian oder andere Mitbelehnte der von Hatzfeldt nicht Margarethe gegenüber Widerstand, lehnen sie sich vielmehr Georg und dessen männlichen Erben gegenüber auf, so verfällt das, was ihnen jetzt testamentarisch vermacht ist, zugunsten von Georg oder dessen männlichen Erben, bei deren Fehlen zugunsten von Franz Wilhelm oder bei dessen vorzeitigem Tod zugunsten von dessen Brüdern. Leisten Adrian oder andere Mitbelehnte der von Hatzfeldt, nachdem Georg oder dessen männlichen Erben gestorben sind, Franz Wilhelm gegenüber Widerstand, so fällt diesem zu, was Georg vermacht war. —

2. Geht Margarethe zu Georgs Lebzeiten eine weitere Ehe ein, so behält sie lediglich an der Herrschaft Schönstein die Leibzucht. Sie hat dann Georg, sobald das erwähnte Spital erbaut ist und die Vermächtnisse Her-

manns ausgerichtet sind, Haus und Herrlichkeit Wildenburg mit den Kirchspielen Wissen und Friesenhagen einzuräumen. Solange sie die Häuser Wildenburg und Schönstein mit den zugehörigen Lehen innehat, hat sie diese bei Strafe des Verlusts des ihr jetzt zugewiesenen Vermächtnisses instand zu halten. Sie darf die Häuser weder versetzen noch verkaufen. Den zu den Häusern gehörigen Wald darf sie nicht zur Köhlerei verwenden und dort Brennholz schlagen. In den zugehörigen gegetzten Büschen, Fronwaldungen (*frohnen holtz*) und Hainen darf sie kein Holz schlagen, diese durch Dritte nicht zur Köhlerei verwenden lassen und auch Dritten nicht gestatten, in den Hainen Holz zu schlagen. Sie hat diese vielmehr der durch Hermann errichteten — und diesem Testament beigefügten — Ordnung gemäß ohne Einschlag aufwachsen zu lassen, da dort wenig Holz vorhanden ist. —

3. Geht Georg eine standesgemäße Ehe ein, so hat ihm Margarethe, sobald das Spital erbaut ist und die Vermächtnisse ausgerichtet sind, Haus Wildenburg mit den zugehörigen Renten einzuräumen. Sie behält dann nur die Herrlichkeit Schönstein mit den zugehörigen Renten zur Leibzucht. Georg hat ihr sodann ohne Rücksicht darauf, ob sie eine weitere Ehe eingeht oder nicht, jährlich je 25 Ml. hartes Korn und Hafer Wildenburger Maß aus dem Kirchspiel Wissen an einen Ort ihrer Wahl auf Lebenszeit zu liefern. —

4. Margarethe behält, sofern sie Georg überlebt, während sie die Herrschaften Wildenburg und Schönstein innehat, deren Nutzung auf Lebenszeit. Währenddessen hat sie Adrian oder dessen männlichen Erben, soweit sie sich diesem Testament nicht entgegenstellen, jährlich 400 Reichstlr. zu zahlen. —

5. Geht Margarethe eine weitere Ehe ein, nachdem Georg weder männliche noch weibliche standesgemäße Erben hinterlassen hat, so soll sie Haus und Herrlichkeit Wildenburg, die sie Georg überlassen hatte, zur Leibzucht einnehmen, da Adrian verschwenderisch ist und nur Verwirrung stiften würde (*so verthunsamb und alles uberkochen wurde*). Gegebenenfalls hat sie, sobald das Spital erbaut ist und die Vermächtnisse ausgerichtet sind, an Adrian oder dessen Söhne jährlich 400 Reichstlr. auf das Haus Schönstein zu leisten, ebenso wegen der Herrlichkeit der Herrschaft Wildenburg die fällige Reichssteuer sowie wegen der Reichsritterschaft die Fälligkeiten an die Burg Friedberg, schließlich einen Kostenanteil in den Prozessen gegen Sayn und Wittgenstein. Mit ihrem Tod fallen Adrian oder seinen männlichen Erben Schloß und Herrlichkeit Wildenburg zu. —

6. Georg beerbt, sofern er Margarethe überlebt, alle Erb- und Lehngüter, an denen sie die Leibzucht hatte, unbeeinträchtigt durch Adrian, seine Erben oder Dritte. Georg und seinen männlichen Erben bleiben dann die

Herrschaft Schönstein einschließlich Zubehör sowie mit den Gütern, die Hermann erblich oder als Pfand erwarb, dazu eine Hälfte von Haus und Herrlichkeit Wildenburg mit den zugehörigen Gütern, soweit Hermann sie hatte, erblich vorbehalten. An der anderen Hälfte dort, die Adrian von Hermann erbt, hat Georg dann die Leibzucht, da Adrian verschwenderisch ist, und ihm die Verwaltung der Güter nicht überlassen werden kann. Währenddessen hat Georg ihm jährlich 200 Reichstlr. zu zahlen. Georg oder seine männlichen Erben haben an Margarethes Erben wegen der Herrschaft Schönstein und den zugehörigen Gütern, die Hermann und Margarethe während der Ehe dort hatten, 5000 Goldfl. zu zahlen und den nachweislich eingebrachten Brautschatz zu erstatten, bevor sie zu Haus und Herrschaft Schönstein zugelassen werden. —

7. Hinterläßt Georg standesgemäße männliche Erben, so wird Adrian oder seinen standesgemäßen männlichen Erben die Hälfte von Haus und Herrlichkeit Wildenburg unentgeltlich eingeräumt, die Georg aus den erwähnten Gründen verwaltete, jedoch mit den durch Georg übernommenen Lasten. —

8. Dies erfolgt auch, sofern Georg nur Töchter hinterläßt. Bevor Adrian oder seine Erben dort zugelassen werden, haben sie Georgs Töchter mit 1000 Reichstlrn. abzufinden.

Für diesen Fall vermachte Hermann seinem Taufpaten Franz Wilhelm von Hatzfeldt oder seinen männlichen Stammeserben Haus und Herrlichkeit Schönstein mit den zugehörigen Einkünften, soweit Hermann dies vom Kurfürst und Domkapitel [zu Köln], Adligen oder Dritten an sich brachte. Hierfür haben Franz Wilhelm oder seine Erben an Georgs Töchter 5000 Goldfl. zu erstatten, die Georg für Franz Wilhelm und seine Erben vorgestreckt hatte. Außerdem haben sie dann innerhalb von 1½ Jahren nach Georgs Tod, sofern sie das ihnen zugedachte Vermächtnis nicht verwirken wollen, an *Elbrecht* und Katharina, die beiden Schwestern Margarethes, 2000 Goldfl. zu zahlen. Bis dies der Fall ist, behalten diese die Nutzung der Herrschaft Schönstein. Je 2000 Goldfl. sind an sie sowie an Adrian oder die beiderseitigen Erben zu leisten, sofern Georg weder Söhne noch Töchter aus standesgemäßer Ehe hinterläßt. —

9. Hermann vermachte seine Häuser im Amt Balve mit den zugehörigen Erb- und Lehngütern, vorbehaltlich anderweitiger späterer Regelung, den vier Töchtern seines gestorbenen Bruders Johann sowie seiner Schwester Helene und ihren Kindern je zur Hälfte, soweit sie sich diesem Testament nicht entgegenstellen, und zwar, sobald das Spital erbaut ist und die Vermächtnisse ausgerichtet sind. Die Häuser und Güter dürfen auf die Dauer der Prozesse gegen die von Werminghausen und den Lizenziaten Mursaeus nicht geteilt werden. Sie sind währenddessen durch einen gemeinsamen Diener zu verwalten, der jährlich abrechnet und je-

dem von ihnen einen Rentenanteil zu liefern hat, nachdem Gerichtskosten, Entlohnung des Dieners, Reparatur- und sonstige Kosten abgezogen sind. — Die gleichen Kinder sind auch Erben von Haus Wocklum einschließlich Zubehör. Hierfür haben sie die durch Hermann hinterlassenen Schulden und Lasten sowie die Rechtsforderungen wegen Haus Wocklum und den zugehörigen Gütern gegenüber denen von Werminghausen, Lizenziat Mursäus oder Dritten zu übernehmen. Was Hermann früher an Heinrich von Plettenberg, den Vater von Helenes Kindern, überwies, ist damit abgegolten. Die vier Töchter des gestorbenen Johann haben, bevor sie zu ihrem Anteil an den Gütern zu Wocklum zugelassen werden, an Helenes Kinder 500 Reichstlr. zu zahlen. —

10. Haus Balve, das früher ein Zubehör von Haus Wocklum war, mit den zugehörigen Gütern innerhalb und außerhalb von Balve bleiben den Kindern des gestorbenen Johann sowie Helenes erblich vorbehalten. Margarethe hat den Bau des Spitals und die Ausrichtung der Vermächtnisse aus den Wocklumer Gütern und Wildenburger Renten zu bestreiten. — Georg kann nach Hermanns Tod, solange er bei seiner *magdt* bleibt und keine standesgemäße Ehe eingeht, das Haus zu Balve mit *Schladoets* Hof und den zugehörigen Gütern sowie allen sonstigen jährlichen Einkünften zu Balve aus Gründen, die Hermann bekannt sind, zur Leibzucht einnehmen. Solange er bei seiner *magdt* bleibt, haben ihm die Erben von Haus Wocklum außerdem jährlich je 10 Ml. hartes Korn und Hafer zu liefern und ihm zur Mastzeit die Mast für 20 Schweine dort, wo es am Günstigsten ist, einzuräumen. Auch kann er dann mit seinen Milchkühen den ganzen Balver Kamp nutzen. Sobald Georg eine standesgemäße Ehe eingeht oder stirbt, fällt die Leibzucht an die erwähnten Kinder zurück, soweit sie sich diesem Testament nicht widersetzen. Andernfalls nimmt Margarethe die Leibzucht wahr, die mit ihrem Tod denen zufällt, die sich diesem Testament nicht widersetzen. —

11. Abgesehen von der Pfandschaft auf das Amt Schönstein, über die oben bereits verfügt ist, haben Margarethe, Georg, Adrian sowie Helene mit ihren Kindern die übrigen Pfandschaften, die teilweise rechtsstreitig sind, auf ihre Kosten einzufordern. Hiervon erhält Margarethe eine Hälfte ihrer Wahl, die übrigen Erben erhalten die andere Hälfte. Diese andere Hälfte ist, sofern Georg lebt oder standesgemäße Erben hinterlassen hat, zu dritteln, sodaß Georg, die Kinder des gestorbenen Johann sowie Helene und ihre Kinder je ein Drittel hiervon erhalten. Georgs Drittel fällt mit seinem Tod, sofern er keine standesgemäßen Erben hinterläßt, den fünf (!) Kindern des gestorbenen Johann bis auf 1 000 Goldfl. zu, die Georgs natürlichen Kindern erblich zufallen. Trägt jemand nicht zur Beitreibung der Pfandschaften bei, so verfällt sein Anteil zugunsten derjenigen, die dies tun. —

12. Kommt Hermann nicht mehr dazu, in Wissen ein Armenhaus und Spital für 12 Personen zu bauen und Renten hierfür anzuweisen, so bleibt Margarethe auf den erwähnten Häusern, Erb- und Lehengütern im Amt Balve und im Erzstift Köln ansäßig und hat die Nutzung der Einkünfte, bis die Kosten für Hermanns Begräbnis bezahlt sind, alle seine Schuldigkeiten an Diener und Gesinde entrichtet, die Fälligkeiten an das Spital mit 12 Armenkammern sowie an den patron, der sich auf Schloß Schönstein befindet, aus den Wocklumer Gütern und Wildenburger Einkünften entrichtet und folgende Vermächtnisse ausgerichtet sind, was insgesamt vor der ihr dort eingeräumten Leibzucht vorrangig ist: 1000 Goldfl. an Margarethes Schwester Elbrecht; 2000 gemeine Tlr. an die natürlichen Kinder Georgs, sofern er keine standesgemäße Ehe eingeht, 1000 gemeine Tlr. an das Spital zu Wissen, die Margarethe im Einvernehmen mit dem Gericht Wissen auf freie Güter innerhalb und außerhalb der Herrschaft Schönstein anzuweisen hat, die kein Lehen und nicht anderweitig belastet sind; je 200 gemeine Tlr. an die Armen des Spitals zu Balve sowie an die Schulen zu Friesenhagen und Wissen, die im Einvernehmen mit der jeweiligen örtlichen Obrigkeit anzuweisen sind; 200 Reichstlr. Hermanns natürlicher Tochter Johanna oder deren leiblichen Erben. Bis dies der Fall ist, steht Margarethe lediglich die Herrschaft Schönstein mit den zugehörigen Renten frei zur Verfügung. Sobald die Vermächtnisse ausgerichtet sind, kann sie die Herrschaft Wildenburg unter den erwähnten Bedingungen zur Leibzucht einnehmen. An Georg hat sie sodann jährlich 400 Reichstlr. zu zahlen. Während ihr die Wocklumer Güter in erwähnter Weise vorbehalten bleiben, hat sie Georg, sobald Hermann gestorben ist, Haus und Güter zu Balve sowie das, was Hermann ihm sonst zur Leibzucht eingeräumt hat, unentgeltlich zu überlassen. Der Bau des Spitals, die Ausrichtung der Vermächtnisse, die Kosten für Hermanns Begräbnis, die an das Gesinde zu leistenden Zahlungen, die zu Wildenburg und Wocklum verschriebenen Pensionen sowie die Kosten in den Prozessen gegen Sayn, Wittgenstein, von Werminghausen sowie Lizenziat Mursaeus sind aus den Renten zu Wildenburg und Wocklum zu bestreiten, während Margarethe diejenigen zu Schönstein unbeschränkt vorbehalten bleiben. Sofern Hermann das Spital erbaut und den Armen die ihnen zugewiesenen Renten einräumt, nicht jedoch die ihnen vermachten 1000 schlechten Tlr., hat Margarethe die übrigen Vermächtnisse aus den Renten zu Wildenburg und Wocklum zu bestreiten. Die Häuser zu Wocklum und die zugehörigen Güter hat sie Helene und den vier Töchtern des gestorbenen Johann, soweit sie sich diesem Testament nicht widersetzen, unbeeinträchtigt durch den hierzu bestellten Rentmeister einzuräumen. — Margarethe sowie die erwähnten Erben von Haus und Herrschaft Schönstein haben den Armen zu Wissen,

sofern Hermann ihnen dies nicht selbst anweist, jährlich 10 Ml. Korn, 5 Ml. Mahllohn und 15 Ml. Hafer, jeweils Kölner Maß, dazu 3 fette Schweine, sofern Mast vorhanden ist, sonst aber 3 magere Schweine und 8 Wagen Brennholz zu liefern, wobei das Brennholz durch die Schönsteiner Dienste zum Spital zu fahren ist. Mit den jährlichen Leistungen an das Spital belastet er Haus Schönstein einschließlich Zubehör im Hinblick darauf, daß er dort, wie erwähnt, wegen dem, was seinen eigenen Gütern abgegangen ist, beträchtliche Ansprüche und Forderungen hat. Die Erben von Haus Schönstein behalten das Recht, die erwähnten Fruchtrenten jeweils innerhalb von 8 Tagen vor und nach St. Martinstag (November 11), nachdem alle Renten geleistet sind, mit 1200 schlechten oder Kölner Tlrn. abzulösen. Der Erlös ist dann durch die Erben im Einvernehmen mit dem Gericht Wissen anderweitig anzulegen. —

13. Vieh, seine wenigen Goldketten, seine goldenen Haubenbesätze (*boneth kneuffe*), Barschaft und gereides Geld, sowie seine gewirkten langen und kurzen Türkischen, Reussischen und Livländischen (*Lyfflendische*) Tischtücher (*-tapetten*) bleiben Margaretha erblich vorbehalten. Georg kommen, sofern er Hermann überlebt, die Hälfte seiner besten Pferde zu. Für die Hälfte der von ihm hinterlassenen Kleider, Degen (*rappyr*), Dolche und Gürtel, die Georg ohnehin nicht tragen würde, soll er 150 schlechte Tlr. geben. Margarethe behält dies, sofern Georg nicht mehr lebt. Sie hat dann Adrian lediglich eines der besten Pferde und 150 schlechte Tlr. zu geben. Dies entfällt, sofern Adrian nicht mehr lebt und keine männlichen Erben hinterlassen hat. Von dem, was Hermann an Wehrgerät auf Haus Wocklum hinterläßt, hat Margarethe den Erben, die Haus Wocklum behalten, lediglich 3 grobe Eisenstücke, auf denen sich kein Wappen Hermanns befindet, 10 Haken (*haecken*) mit Eisenstielen und 12 Hellebarden auf Haus Wocklum zu belassen. Das übrige ist als Hauswehr je zur Hälfte auf die Häuser zu Wildenburg und Schönstein zu überführen. Grobes Geschütz verbleibt alleine auf Haus Schönstein. Was Hermann an Hausrat (*hausgerecht und ingethumb*) auf Haus Wocklum hinterläßt, ist in zwei Teile zu teilen. An einem Teil davon hat Margarethe die Vorwahl, der andere Teil bleibt den Erben zu Wocklum vorbehalten. Hiervon ausgenommen sind Braukessel und -bottiche (*-budden*), Bierfässer, Zinngefäße (*stannen*), Bottiche im Keller, Gerät in der Schmiede, Bottiche und Kessel im Kuhstall (*-hause*) sowie Brandroste (*brandtreden*) und Feuerhaken (*fervrhaele*) in der Küche und im Kuhstall; dies bleibt den Erben auf Haus Wocklum vorbehalten. —

14. Über das Silbergeschirr verfügt Hermann gemäß Verzeichnis, das dem Testament beigegeben ist. —

15. Margarethe hat an Hausrat und Wehrgerät, soweit Hermann dies zu Wildenburg hinterläßt, nur die Leibzucht. —

16. Dies gilt auch für bewegliche Güter, die er zu Schönstein hinterläßt. Dort bleiben die gestickten Bettumhänge aus Samt und Seide, die hierzu gehörigen Seidengardinen und -decken sowie die beiden Samtstühle, die auf Haus Schönstein bleiben sollen, Franz Wilhelm erblich vorbehalten. Wehrgerät, das sich bei Hermanns Tod dort befindet oder von Wocklum dorthin gebracht wurde, der dortige Hausrat sowie das, was dort eingemauert und nagelfest ist, bleibt Hermanns Mannesstamm erblich vorbehalten.

17. Margarethe hat Hermanns Bibliothek (*literary und bucher*), die einem handschriftlichen Verzeichnis zufolge verhältnismäßig umfangreich ist, unversehrt zu lassen und den männlichen Erben des Hauses Schönstein ebenso zu überlassen wie Bilder (*contrafeitung*), gemalte Tafeln und Tücher sowie Hirsch- und Rehgeweihe mit den *geschnittenen koppen*, die er teilweise mit Mühe zusammenbrachte. —

18. Margarethe hat nach Hermanns Tod die Nutzung seines Anteils an dem Bergwerk der Romerth auf Lebenszeit; mit ihrem Tod fällt das Bergwerk Hermanns Erben zu Wildenburg zu. —

19. Hermann legt dem Testament ein handschriftliches Verzeichnis der in seiner Hand befindlichen besiegelten Urkunden bei. Von seinem Vetter Heinrich von Hatzfeldt sowie von seinem gestorbenen Vetter Adolf von Hatzfeldt hatte er zahlreiche Wildenburger Urkunden zur Verwendung in der Sayner und Wittgensteiner Angelegenheit erhalten, die ihnen zu gesamter Hand und in das gemeinsame Gewölbe beider Häuser gehören. Auch sein Vetter Sebastian von Hatzfeldt zu Krottorf hatte ihm eine Anzahl von Urkunden wegen der Sayner Angelegenheit überlassen, die dieser bei Hans Gebhard von Hatzfeldt, Abt zu Marienstatt, entliehen und bei sich selber hatte. Sein Vetter Hans Gebhard von Hatzfeldt hatte ihm außerdem selber zahlreiche Urkunden geliehen. Er legte daher zur Vermeidung von Mißverständnissen und, um die Rückgabe bei seinem Tod sicherzustellen, das Verzeichnis mit Benennung der Eigentümer an, wonach Margarethe diese auszuteilen hat. Über die zu den Häusern Wocklum, Wildenburg und Schönstein gehörigen Urkunden darf Margarethe keine Auskunft geben, nachdem er die zu den Häusern gehörigen besiegelten Urkunden ungeachtet der gefährlichen Zeitläufte dort jeweils in einer Kiste verschlossen hat, sodaß man sie bei seinem Tod dort vorfindet. Margarethe übergab er außerdem ein eigenhändiges Verzeichnis aller besiegelten Urkunden mit Bezug auf Haus Schönstein und die zugehörigen Güter, um diese — bei Verlust ihrer Leibzucht im Übertretungsfall — zur Leibzucht so zu nutzen, daß die Erben des Hauses Schönstein diese bei ihrem Tod einnehmen können. —

20. Obwohl Hermann seinen Unterlagen zufolge seinem Bruder Georg beträchtliche Gelder vorstreckte, dürfen seine Nachkommen und Erben

dieserhalb dessen Kindern und Erben keine Forderungen stellen; mit Hermanns Tod sind alle seine Unterlagen dieserhalb ungültig. —

21. Margarethe hat ihre Schwester *Elbrecht*, solange sie unverheiratet ist und bei ihr bleibt, zusammen mit einer Dienstmagd für sie standesgemäß zu unterhalten. Stirbt Margarethe, bevor *Elbrecht* eine Ehe eingeht, so haben für deren Unterhalt die Erben des Hauses Schönstein aufzukommen. Bleibt das Einvernehmen zwischen ihnen nicht bestehen, so haben sie *Elbrecht* mit 2000 Reichstln. zur Nutzung auf Lebenszeit abzufinden, die mit deren Tod an sie zurückfallen. —

Hermann bestimmt diejenigen, denen er durch dieses Testament etwas vermacht hat, zu seinen Erben dieserhalb. Seinen Bruder Georg bestimmt er zum Universalerben, seinen Taufpaten Franz Wilhelm zum Nacherben dessen, worüber durch dieses Testament nicht befunden ist. — Margarethe willigt in Hermanns Verfügungen ein und nimmt das, was ihr zugehört, an. Hermann hat als Witwer ohne gemeinsame Kinder ihren Leichnam in der Kirche zu Wissen gemäß christlicher Ordnung beisetzen zu lassen. An ihrem Brautschatz hat er dann die Leibzucht. Er behält dann außerdem erblich: was sie gemeinsam während der Ehe an Barschaft, Pfandschaft, Lehngütern und Erbschaft gewonnen, erworben und geerbt haben; ihre zwei besten goldenen Halsketten (*karkandten* oder *halsbenden*) mit Edelsteinen und zugehörigen Kleinodien; ihre zwei besten Ketten, an deren einer ein Goldknäuf mit Edelsteinen hängt; 3 *par* beste Armbänder mit Edelsteinen, *antiquiteten* und Saphyren; acht ihrer besten Goldringe mit Edelsteinen; ihre besten Perlenketten; die Goldknäufe mit Perlen und Edelsteinen; 21 Rosen oder Knöpfe, die um eine Haube angeordnet sind; alle anderen langen Goldnadeln, die er ihr gegeben hat. Was sie sonst an Kleidern, Kleinodien und Schmuck hinterläßt, vermacht sie ihrer Taufpatin Margaretha, der Tochter ihres Bruders, erblich. Zu Nacherben bestimmt sie ihre beiden Schwestern oder deren Erben. Ihr Brautschatz fällt bei Rückfall ihren nächsten Verwandten ohne Testament erblich zu. Doch behält Hermann daran die Leibzucht. Für den Fall, daß sie als kinderlose Witwe ohne Testament stirbt, vermacht sie aus ihrem Nachlaß 200 Reichstlr. den Armen zu Schönstein und 200 schlechte Tlr. den Armen zu Balve, die durch ihre Erben, sonst aber durch die Testamentsvollstrecker zu entrichten sind. Hermann willigt hierin ein. —

Sie bestimmen gemeinsam, daß alle, die durch dieses Testament bedacht sind, sich hiermit zu begnügen haben. Wer dagegen vorgeht, verliert das ihm zugehörte Vermächtnis sowie jede Anwartschaft auf den Nachlaß. Wer ein Lehnstück anfißt, kommt für Kosten und Besserung hierfür auf und verliert den Zugang zu den Allodialgütern, die zusammen mit dem Lehnstück gebraucht werden; was er verliert, fällt dem erwähnten

Nacherben zu, der auf die Wahrung des Testaments möglichst hinzuwirken hat. Dies ist ebenso Aufgabe der Testamentsvollstrecker. — Wird das Testament als solches nicht anerkannt, so soll es als Testamentsnachtrag (*testamentum nuncupativum* oder *codicil*), als Schenkung von Todes wegen oder sonst als letztwillige Verfügung gemäß weltlichem oder geistlichem Recht oder entsprechender Rechtsgewohnheit gültig sein. Den derzeitigen Kurfürsten zu Köln, der westfälischer Landdroste ist, bitten sie, das Testament gnädig zu handhaben. Sie behalten sich Änderungsrecht vor. — Testamentsvollstrecker: Wilhelm Quad zu Beek (*Beeck*), Jost von der Recke, Herr zu Heessen und Wolfsberg, und Sebastian von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg, die Vettern und Schwäger von ihnen sind. Scheiden einer oder mehrere durch Tod oder sonst als Testamentsvollstrecker aus, so nimmt ihre Funktionen wahr, wer übrig bleibt. Die Testamentsvollstrecker haben Zuwahlrecht. Hermann oder Margarethe können bei Bedarf als Testamentsvollstrecker mitwirken. Die Testamentsvollstrecker erhalten als Entgelt je 1 Rosenobel. — Zeugen: 7 — nicht genannte — Personen. Unterschriftsvermerk von einem — nicht genannten — Notar und 2 weiteren — nicht genannten — Zeugen. — Sieglervermerk des Hermann von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg.

Abschr. (17. Jh.), Pap. (geheftet). — Nr. 1890.

### 1594 März 5

Walter von Gevertshain (*Gebertßhagen*) zu Attenbach bekundet als Vormund der unmündigen Kinder seines gestorbenen Bruders Arnold von Gevertshain zu Heimerzheim Folgendes: Der gestorbene Arnold verkaufte 1580 Januar 23 an die gestorbene Katharina [von Hatzfeldt], geb. von Seelbach, Frau zu Wildenburg und Krottorf (*Cruttorff*), für quitierte 1060 Tlr. zu je 31 Alb., die er zur Schuldentilgung verwendete, kraft Erbkauf gemäß geistlichem und weltlichem Recht sowie Landesgewohnheit den ihm eigenen Hof Rödderstein (zum *Roder*-) einschließlich Zubehör innerhalb der Herrschaft Wildenburg im Kirchspiel Wissen, der ihr rechtmäßig eingeräumt wurde. Nachdem durch vorzeitigen Tod von Arnold und Katharina keine Urkunde über den Verkauf ausgestellt wurde, bestätigt er auf Antrag von Sebastian von Hatzfeldt zu Krottorf, Herrn zu Wildenburg, Katharinas Sohn und deren einziger Erbe, sowie dessen Frau Lucia, geb. von Sickingen, Frau zu Krottorf und Wildenburg, den Erbkauf und überträgt ihnen den Hof, der anderweitig nicht belastet ist. Er leistet dieserhalb Währschaftversprechen. — Unterschriften des Ausstellers sowie seines Pflegesohnes Bernhard (*Berndt*) von Gevertshain. — Siegler: der Aussteller, Bernhard von Gevertshain; Peter

1999

von Diezenkausen (*Diezigkhaußen*) gen. Ellingen zu Ellingen, Schultheiß, sowie die Schöffen des Gerichts Wissen (*Schöffenamtssiegel*).

Ausf., Perg., Sg. 1–3 erh. — Nr. 1891.

**1594 März 11**

**2000**

Peter [von] Böcklingen zu Friesenhagen quittiert, zugleich für seine Frau und seine Erben, dem Sebastian von Hatzfeldt zu Krottorf, Herrn zu Wildenburg, den Empfang von 325 Rader fl., wofür er diesem das ihm vertragsgemäß zuerkannte Achtel des Hofes zu Niedersohlbach (*-solbach*) verkauft hat. — Unterschriftsvermerk des Ausstellers.

Abschr. (17. Jh.), Pap. — Nr. 1892.

**1594 März 23**

**2001**

Vor Heinrich zu Broichhausen (*Brockhauß*) und Hermann zu Hülshaus (*Hülshauß*), Schöffen des Hauptgerichts Kreuzberg, verkaufen Friedrich Stentenbergh und Elias Unckel als Vormünder von Kaspar, einem unmündigen Sohn des gestorbenen Reinhard von Hanxleden (*Hansler*), da dies zu dessen Bestem (*geschaffenheit*) notwendig ist, an Junker Johann von und zu Winkelhausen, Herrn zu Mierlo (*Merle*), und dessen Frau Anna Kettler gen. von Winkelhausen für eine vereinbarte Geldsumme kraft Erbkauf 2 anderweitig nicht belastete M. Land hinder Jütten hauß zwischen Land der Kirche zu Kreuzberg (*Cruz-*) auf der einen Seite und Land der Kapitulare zu Kaiserswerth auf der anderen sowie zwischen 2 Straßen an den beiden Kopfseiten. Sie leisten dieserhalb Währschaftsversprechen. Die Gerechtigkeiten des Landesherrn und Dritter bleiben hierdurch unberührt. — Siegler: Christian Clouth, Richter, sowie die Schöffen des Hauptgerichts Kreuzberg (*Schöffenamtssiegel*).

Ausf., Perg., Sg. 1, 2 besch. — Nr. 1893.

**1594 März 23**

**2002**

Vor Heinrich zu Broichhausen, Hermann zu Hülshaus (*Hülshauß*) und den übrigen Schöffen des Hauptgerichts Kreuzberg (*Crütz-*) nehmen Junker Johann von Winkelhausen, Herr zu Mierlo (*Merlo*), und seine Frau Anna Kettler gen. von Winkelhausen folgenden Erbtausch mit Anton (*Anthonius*) Nentwich und seiner Frau Elisabeth von Solingen vor: Junker Johann und seine Frau überlassen jenen 2 M. Land hinder Jütten hauß, die zwischen Land der Kirche zu Kreuzberg auf der einen Seite

und solchem der Kapitulare zu Kaiserswerth auf der anderen sowie zwischen 2 Straßen an den beiden Kopfseiten gelegen sind, und die sie einer ungefähr zur gleichen Zeit ausstellten und von ihnen übergebenen Kaufurkunde zufolge von dem Vormund des Kaspar [von] Hanxleden gekauft hatten. Hierfür überlassen ihnen Anton und seine Frau 7 zehntfreie Vt. *uf dem Frönberg*, die neben der *Hylgengaß* an der einen Seite sowie neben Land des Junkers Johann an der anderen und an einer Kopfseite, auch neben Land der Kirche zu Kalkum an der anderen Kopfseite gelegen sind. Sie verzichten gegenseitig auf die in Tausch gegebenen Stücke und leisten dieserhalb Währschaftsversprechen. — Die Schöffen zu Kreuzberg bestätigen den Empfang der Gerichtsgebühr. — Siegler: Christian Clouth, Richter, sowie die Schöffen des Hauptgerichts Kreuzberg (Schöffenamtsiegel).

Ausf., Perg., Sg. 1 erh., 2 ab. — Nr. 1894.

#### [15]94 April, Wildenburg

2003

Bernhard von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg, war mit seinen ebenbürtigen (*vollburtigen*) Schwestern Margarethe, Maria, Anna und Lucretia, die verheiratet sind, sowie Ursula und ebenfalls Ursula, die unverheiratet sind, in Streit geraten wegen der durch ihren gestorbenen Vater Georg (*Jorge*) den Alten von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg, hinterlassenen erb- und eigentümlichen Güter, der mütterlichen Rechte daran sowie wegen anderweitiger Rechte. Die Schwestern machten Ansprüche als unverzichtete Töchter geltend, während Bernhard glaubte, sie mit dem durch den Vater zugesagten, aber nicht gelieferten Heiratsgut sowie mit Kleidung und Schmuck, die sie empfangen, abfinden zu können. Die Schwestern behaupteten daher, soweit sie unterrichtet seien, seien ihre Ansprüche durch geschriebenes Recht und Landesgewohnheit begründet. Da Bernhard dies nicht als unrechtmäßig zurückweisen konnte, erbot er sich zu dem im Folgenden genannten Vergleich, in den die Schwestern im Einvernehmen mit ihren Ehemännern einwilligten. — Bernhard brachte zunächst durch Vermittlung seines Veters Sebastian von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg, vor, er sei durch Schulden seines Vaters gemäß der von ihm übergebenen Aufstellung (*specification*) belastet. Er bat die Schwestern daher, ihre Forderungen so zu ermäßigen, daß er bei dem Nachlaß des Vaters bleiben könne und Stamm und Namen auch für sie erhalten blieben. Nachdem die Angaben über die Schulden überwiegend als richtig anerkannt waren, und im Hinblick darauf, daß die zugesagten Heiratsgüter sowie die rückständigen Pensionen umfangreichere Beträge ausmachen, verzichteten die Schwestern

in Anbetracht der gegebenen Umstände und in der Absicht, Stamm und Namen ihres Bruders sowie Hab und Gut des Vaters zu erhalten, auf ihre rechtmäßigen Forderungen wegen der eigentümlichen, beweglichen (*gereiden*) und mütterlichen Güter, soweit diese vormals an ihren gestorbenen Vater als Heiratsgut und sonstige Beifälle im Wert von 3500 fl. ausgeliefert wurden. Hierfür hat Bernhard seiner ältesten Schwester Margarethe von Ottenstein, die zuerst heiratete, wegen Heiratsgut, angemessener (*anstendiger*) Kleidung und ausstehenden Pensionen 1500 Frankfurter fl. zu geben und diese auf mehreren Höfen zu sichern, damit sie die Pension dieserhalb bei Bedarf von dort betreiben kann. — Seiner anderen Schwester Maria, Witwe von und zu Hirschhorn, schuldete sein Vater wegen Heiratsgut, vorgestrecktem Geld und ausstehenden Pensionen etwa 5000 Frankfurter fl. gemäß unstreitigen Gülturkunden, deren Heiratsverschreibung und anderen unstrittigen Beweismitteln. Hierfür waren ihr mehrere Höfe teilweise verschrieben. Von den Schulden läßt Maria ihrem Bruder 1597 fl. nach. Wegen der restlichen 3500 fl. *pro verto* hat er ihr eine Gültverschreibung auf alle seine Lehns- und Erbgüter zuzustellen. Bernhard verspricht, ihr statt einer jährlichen Pension entsprechende Nutzungen der Höfe so zu verschreiben, daß sie diese selbst betreiben kann. Maria hat dort eine zuverlässige (*gewiße*) Person zu bestellen, die die Zinsen und Renten jährlich einnimmt und berechnet. Überschüsse über die an sie fällige Pension hinaus hat sie Bernhard zukommen zu lassen, dem auch Obrigkeit und Dienste vorbehalten bleiben. Fehlbeträge der an sie fälligen Pension hat Bernhard zu leisten. Ihm bleibt erbliches Einlösungsrecht der Pension oder von Teilen davon vorbehalten, wobei viertel- oder halbjährige Kündigungsfrist zu wahren ist. Bei Einlösung ermäßigt sich die Pension jeweils entsprechend. — Bernhards dritte Schwester Anna, die Frau von *Burkhard Hencke*, läßt, sofern Burkhard hierin einwilligt, auf die an sie zu leistende Pension 200 fl. nach. Die restlichen 1200 fl. hat sie sich von den *Aldendorffischen* Gütern zu verschaffen, die sie deshalb früher mit Beschlag belegte. — Bernhard vereinbart mit seiner vierten Schwester *Lucretia*, Frau des *Christoph Friedrich von Kanitz*, angesichts von 1675 fl. Schulden wegen zugesagtem Heiratsgut, ausstehenden Pensionen, sonstigen Leistungen sowie zugesagter Kleidung, er wolle ihr noch vor ihrer Abreise zu ihrem Gemahl die seit [15]88 aufgelaufenen Pensionen entrichten. Außerdem verpflichtet er sich, zur Fastenmesse des kommenden Jahrs 1595 (März 5) 1000 fl. Heiratsgeld und 50 fl. Pension in Reichsmünzen, den fl. zu 15 Batzen und den Batzen zu 4 Kreuzern gerechnet, in Frankfurt am Main (*Frankfortt an Meyen*) an *Christoph Friedrich* oder dessen Bevollmächtigten zu zahlen. Hierfür setzt er durch besiegelte Verschreibung den Erbhof *Fähringen (Feh-)* zu Unterpfand. — Seinen

beiden unverheirateten Schwestern sagt Bernhard für den Fall einer Eheschließung je 1000 fl. Heiratsgut, standesgemäße Ausstattung und eine goldene Kette von 100 Goldfl. zu. Auch verpflichtet er sich, solange sie unverheiratet sind, ihnen statt Unterhalt jährlich 150 Goldfl. zu zahlen. Kann er einer von ihnen im Falle der Eheschließung das Heiratsgut nicht in bar zahlen, so hat er ihnen wegen der hierfür fälligen Pension mehrere Höfe zu Unterpfand zu setzen. — Hierfür verzichten die Schwestern auf allen Besitz von ihres Vaters und Bruders sowie von ihrer Mutter Seite, soweit ihr Vater dies zu Lebzeiten nutzte. Auf Bei- und Nebenfälle verzichten sie jedoch nicht, soweit sie ihnen gemäß gemeinem geschriebenem Recht und nach Landesgewohnheit zustehen, und zwar auch für den Fall, daß Bernhard keine männlichen Leibes- und Lehnserben hinterläßt. Der Verzicht gilt erst, sobald jede Schwester das, was ihr zugesagt ist, nachweislich empfangen hat. — Die Partner verpflichten sich auf ihre Vereinbarungen. — Sieglervermerk der Aussteller. Konzept (16. Jh.), Pap. — Nr. 1895.

**[15]94 April 25, Wildenburg**

**2004**

Georg von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg, der gestorben ist, hatte durch Testament, das er vor Notar und Zeugen errichtet und unterschrieben hatte, bestimmt, seine Frau Ursula, geb. von Neuhof (*vom Neuvenhoff*), solle, solange sie Witwe bliebe, ihren Witwensitz und alle Güter zu ihrem und der Kinder Bestem nutzen. Da nach Georgs Tod festgestellt wurde, daß die Güter mit einer beträchtlichen Schuld belastet sind, die zu übernehmen Ursula Bedenken trug, einigt sie sich mit ihrem Sohn Bernhard [von Hatzfeldt], Herrn zu Wildenburg, wegen ihres Witwensitzes und ihrer Leibzucht folgendermaßen, um ihm die Schuldentilgung von den Lehn- und Erbgütern zu ermöglichen: Sie verzichtet auf ihrer Forderungen nach Georgs Testament, geschriebenem gemeinem Recht und Landesgewohnheit wegen Heiratsgut und anderen Beifällen im Wert von 3500 fl., die sie Georg überließ und die zur Besserung der Güter verwendet wurden. Den Hof Meiswinkel (*zur Meußwinckel genant*), den Georg ihr als Morgengabe geschenkt hatte, behält sie sich mit Ausnahme der Hoheit zur Leibzucht vor. Sie übernimmt die darauf ruhenden 132 fl. Schuld. Bei ihrem Tod fällt Bernhard der Hof einschließlich Nutzungen erblich zu. Bernhard verschafft ihr, wenn es ihr beliebt, auf seine Kosten ein Haus zu Siegen als Witwensitz. Hierzu liefert er ihr jährlich je 4 Ml. Korn und Hafer Friesenhagener (*Frießenhainer*) M., 4 Schweine, die je nach Eichelmast mager oder feist sind, 4 Hämmel, 1 gutes Rind, 20 Hühner, 200 Eier, 6 Gänse und 100 fl. Leibzucht. Ursula behält sich

vor, die 100 fl. nach freiem Ermessen ganz oder teilweise zu erlassen, sofern sie feststellt, daß Bernhard seiner Sache gut vorsteht und ihr Liebe, Ehre und Gehorsam erweist. — Zeugen: Sebastian von Hatzfeldt zu Krottorf, Christoph Friedrich von Kanitz zu Urschkau (*Urßke*). — Unterschriften von Bernhard von Hatzfeldt sowie von Christoph Friedrich von Kanitz. — Siegler: die Aussteller, die Zeugen.

Ausf., Pap., die unter Papierstreifen aufgedrückten Sg. ab. — Nr. 1896.

#### 1594 Mai 4

2005

Vor Christian Clouth, Richter, vor Heinrich zu Broichhausen, Johann zur Offenhausß und den übrigen Schöffen des Hauptgerichts Kreuzberg sowie vor Adolf Grozer und Jakob Schutz als Erben der Grinder Gemarkung verkaufen Gerhard im Glashaus zu Duisburg und seine Frau Beeltgen an Ludger Breuer und seine Frau Sophie (*Fei*) für eine quittierte Geldsumme kraft Erbkauf das sog. Johann Schorns Gut mit Haus und Hof zu Holtum, wo es an allen Seiten neben Erbe des Gogreven gelegen ist, dazu  $\frac{1}{2}$  M. Busch sowie  $\frac{1}{2}$  M. Land uf dem Holtumer bruch, die ebenfalls an allen Seiten neben Erbe des Gogreven gelegen sind, sodann ein kempgen von 2 M. Land, das vor dem Hof neben (*in*) Erbe des Gogreven gelegen ist, und schließlich eine gewaldt ufm Grindt. Sie verzichten hierauf zugunsten der Käufer und leisten dieserhalb Währschaftsversprechen. Die Gerechtigkeiten des Landes- und Lehnsherrn sowie Dritter bleiben hierdurch unberührt. — Siegler: Christian Clouth (*Cloudt*), Richter, sowie die Schöffen des Hauptgerichts Kreuzberg (Schöffenamtsiegel).

Ausf., Perg., Sg. 1, 2 besch. — Nr. 1897.

#### 1594 Juni 4, Horst

2006

Johann von Wittenhorst, Sohn des Heinrich von Wittenhorst und seiner Frau Ulandt Mascherel, vereinbart mit Anna von Lülsdorf (*Lulstorff*), Tochter zu Holzheim (*Hultz-*), für die zwischen ihnen gemäß christlicher Ordnung zu schließende Ehe folgende Eheberedung: Sie nehmen einander zum Gemahl. — Heinrich und seine Frau geben ihrem Sohn als Mitgift ihren die Wade genannten adeligen Sitz am Sand (*ahngen sande*) im Amt Huissen (*Huessen*) mit allem Zubehör und allen zugehörigen Gerechtigkeiten zum Gebrauch mit in die Ehe. Hierzu gehören auch etwa 150 holländische M. Land, die teils Weide-, teils Ackerland sind (*so ahn weilandt als sunst saetlandt*). Johann erhält außerdem beim Tod der

Eltern ihren adeligen Sitz ahngen End im Fürstentum Kleve und Amt Dinslaken (-laecken) mit allem Zubehör, ebenso den von ihnen auf Schloß Huissen hinterlassenen Hausrat sowie das, was er sonst beim Tod der Eltern oder Dritter erbt. Die Eltern sagen schließlich 100 Brabanter fl. Brautschatz und Mitgift zu, die Anna nach dem ehelichen Beilager in bar erhält, sonst aber die zu den uterverdischen Weiden gehörige Weide die *Oblagh* bis zur Auszahlung des Brautschatzes als Pfand. — Anna hat 5000 Goldfl. Mitgift in die Ehe einzubringen, die ihre Brüder Ludwig und Anton (*Anthonis*) von Lülisdorf zu leisten haben, dazu 1000 Goldfl. für Annas Ausstattung (*rustungh und libgesmuck*), die von kommenden August 19 an gerechnet in 2 Jahren zusammen mit der üblichen Pension hierfür zu leisten sind. Bis zur Auszahlung der Mitgift stellen die Brüder eine Verschreibung über 5 von 100 Pension aus und setzen hierfür ihre Hälfte des adeligen Sitzes und Gutes zu Heiligendonk (*Hailgendunck*) mit ihrem Hof zu Berm im Amt Angermund (-mundt) mit dem jeweiligen Zubehör zu Unterpand. Bei Bedarf gewähren sie auf Antrag zusätzliche gerichtliche Sicherungen. — Anna bestätigt den [15]78 November 10 in der Stadt Jülich mit ihren Brüdern geschlossenen Vertrag, wonach sie auf alle väterlichen und mütterlichen Güter verzichtete, soweit sie ihr bis zu diesem Zeitpunkt zugefallen waren. Bei Bedarf leistet sie auf Antrag zusätzlichen Verzicht. Bei erbenlosem Tod eines der Brüder hat sie Nutzungsrechte gemäß erwähntem Jülicher Vertrag. —

Der jeweils überlebende Ehegatte hat die Leibzucht an ihrer beider Gütern unter folgenden Bedingungen: Johann behält als Witwer mit einem oder mehreren gemeinsamen Kindern, auch wenn er eine weitere Ehe eingeht, die Leibzucht an Erbe und Gütern von ihnen beiden, wobei er die Kinder erster Ehe großzuziehen und bei entsprechendem Alter im Einvernehmen mit beiderseitigen Freunden für den geistlichen oder adeligen Stand auszustatten hat. Währenddessen hat er die Güter in stand zu halten. Von allem an Erbe und Gütern, auch soweit dies nachträglich beim Tod von Vater und Mutter von ihm anfällt, kann er seinen Kindern zweiter Ehe bis zu 4000 Tlren. oder Gegenwert vermachen. Innerhalb von Jahr und Tag nach seinem Tod haben seine Kinder erster Ehe das Vermächtnis auszuzahlen, sonst aber bis zur Auszahlung 5 von 100 Pension hierfür so auf Unterpfänder zu verschreiben, daß 2 Jahre nach seinem Tod die erste Pension fällig wird. Die Kinder zweiter Ehe haben Häuser, Erbe und Güter erst zu räumen, sobald sie solche Sicherungen erhalten haben. Bei erbenlosem Tod der Kinder zweiter Ehe oder ihrer Erben fallen die 4000 Tlr. an die Kinder erster Ehe zurück. Die Kinder zweiter Ehe behalten Kleider und Kleinodien des Vaters. Wehrgesäß, alles, was nagelfest ist, sowie Hausrat und Holzwerk verbleibt

auf den Häusern. Von beweglichen (*gereidten*) Gütern wie Silberschirr, Betten mit Zubehör, Leinenzeug (*-gewandt*), Zinn- und Kupferzeug (*zinnen und kauffern werck*) erhalten die Kinder erster und zweiter Ehe  $\frac{2}{3}$  bzw.  $\frac{1}{3}$ . Persönlicher Besitz der Mutter (*was zu der mutter lieb gehorich*) bleibt den Kindern erster Ehe vorbehalten. — Für Anna als Witwe mit einem oder mehreren gemeinsamen Kindern gilt Entsprechendes. Den Kindern zweiter Ehe kann sie von Erbe und Gütern erster Ehe einmal höchstens 2000 Tlr. vermachen, für die bei ihrem Tod ihre Kinder erster Ehe entsprechend aufkommen. Sie fallen bei erbenlosem Tod der Kinder zweiter Ehe oder ihrer Erben an die Kinder erster Ehe zurück. Kinder zweiter Ehe behalten Kleider und Kleinodien der Mutter sowie eine Hälfte der beweglichen (*gereidter*) Güter. Die Kinder erster Ehe behalten dann Kleider und Kleinodien des Vaters und die andere Hälfte der beweglichen Güter. Wehrgerät, alles, was nagelfest ist, sowie Hausrat und Holzwerk bleiben bei den Häusern. — Wer von ihnen beiden zusammen mit gemeinsamen Kindern den anderen überlebt, hat, solange er verwitwet bleibt, die Leibzucht an dem gesamten gemeinsamen Besitz und ist verpflichtet, die Kinder großzuziehen und zu gegebener Zeit auszustatten. Trennt die Mutter sich als Witwe von unmündigen Kindern, so hat sie den gemeinsamen Besitz erst zu räumen, sobald sie, abgesehen von dem durch sie zugebrachten Heiratsgut und den ihr zugefallenen Gütern, Sicherungen für jährlich 200 Tlr. oder Gegenwert sowie ein standesgemäßes Haus in einer Stadt des Fürstentums Kleve hat. Solange die Kinder unverheiratet sind, dürfen sie nur im Einvernehmen mit Freunden der Mutter oder von Vater und Mutter etwas von Erbe und Gütern der Eltern veräußern oder belasten. —

Stirbt Anna kinderlos oder sterben ihre Kinder vor ihr, so fallen, sobald auch ihr Gemahl gestorben ist, ihre 5000 Goldfl. Heiratsgut und das, was ihr während der Ehe sonst zufällt, der Herkunft nach den nächsten Erben zu, sofern die Eheleute nicht anders verfügten. Wer von ihnen beiden den anderen überlebt, hat zunächst die Leibzucht daran. Er hat gegebenenfalls alsbald ein Inventar hiervon anzulegen und den Erben Sicherungen für den Rückfall zu stellen. Die Errungenschaft während der Ehe ist beim Tod auch des zweiten Ehegatten zwischen beiden Seiten einvernehmlich zu teilen. Andernfalls ist ein Inventar hiervon anzulegen und es sind Sicherungen hierfür zu stellen. — Anna hat als kinderlose Witwe, vorbehaltlich anderweitiger gemeinsamer Verfügung der Eheleute, die Leibzucht an dem gesamten gemeinsamen Besitz, der dann bei ihrem Tod seiner Herkunft nach den nächsten Erben zufällt. Hiervon ist entsprechend ein Inventar anzulegen und es sind Sicherungen für dessen Rückfall sowie für die einvernehmliche Teilung der Errungenschaft zu stellen. — Die Errungenschaft ist, sobald sie beide kinderlos gestorben

sind, zwischen beiden Seiten einvernehmlich zu teilen, nachdem zunächst der überlebende von ihnen beiden die Leibzucht hieran und ebenso an den beweglichen Gütern hatte. — Mit dem erbenlosen Tod gemeinsamer Kinder oder ihrer Erben fallen Erbgüter und Heiratsgut ihrer Herkunft nach den nächsten Erben zu. Kinder beerben einander und nicht Eltern oder Großeltern. Seitenfälle, die nach dem Tod eines der beiden Ehegatten anfallen, werden an dessen Stelle von den Kindern beerbt. Dieserhalb treten nach ihrer beider Tod die Kinder an ihre Stelle. — Heiratsgut sowie während der Ehe angelegte Pfandschaften und Losrenten sind Erbe. Der etwaige Erlös aus der Veräußerung von Erb-  
gütern, die zugebracht oder zugefallen sind, sowie von Pfandschaften und Losrenten ist anderweitig gesichert anzulegen oder sonst anstatt der verkauften Güter, Pfandschaften oder Renten zu verwenden. Auch können Pfandschaften, Losrenten und andere Gelder zur Besserung der beiderseits zugebrachten Güter verwendet werden. Mit dem Tod des zunächst überlebenden Ehegatten fallen die angelegten Gelder ihrer Herkunft nach den nächsten Erben zu. Hierfür sind Sicherungen zu stellen. —

Die Vereinbarungen sind uneingeschränkt durch jeden Rechtsbehelf gültig. Die Ehebedingung bleibt gültig, auch wenn sie wegen Tod der Partner oder der im Folgenden genannten Mittler oder aus sonstigen Gründen nicht auf Pergament ausgefertigt und besiegelt wird. Es gelten dann die unterschriebenen Vereinbarungen. — Mittler: von Johans Seite: sein Vater Heinrich von Wittenhorst, seine Mutter *Ulandt Mascherel* sowie Hermann von Wittenhorst zu Sonsfeld (*-felt*), Herr zu Walbeck (*Waelmeck*) und *Mewen*, Dietrich von Wittenhorst, *Walrave* von Wittenhorst, Herr zu Horst, Johann von Wittenhorst zu Sonsfeld, Arnold Pieck zu *Sleburgh* und Stephan von Wylich zu Kervendonk (*-dunck*), Herr des *enuischen landts*; von Annas Seite: ihre Brüder Ludwig von Lülldorf zu Holzheim (*Hulthem*) und Anton von Lülldorf zu Holzheim (*Hultz-*) sowie Heinrich von Lülldorf zu Haan, Albrecht von Lülldorf zu Gödersheim (*Guderschen*), Johann von Harff zu Lorscheck, Eberhard Ketzgen zu Geretzhoven (*Gerhardts-*) und Albrecht von Holtorp (*-torff*) zu Bohlendorf (*Bolen-*).

Unterschriftsvermerk der Anna von Lülldorf, die kein Siegel hat, sowie der Mittler. — Siegler: Johann von Wittenhorst, Heinrich von Wittenhorst, Hermann von Wittenhorst zu Sonsfeld, Herr zu Walbeck und *Mewen*, Dietrich von Wittenhorst, *Walrave* von Wittenhorst, Herr zu Horst, Johann von Wittenhorst zu Sonsfeld, Arnold Pieck zu *Sleburgh*, Stephan von Wylich zu Kervendonk, Herr des *enuischen landts*, Ludwig und Arnold von Lülldorf zu Holzheim, Heinrich von Lülldorf zu Haan, Albrecht von Lülldorf zu Gödersheim, Johann von Harff zu Lorscheck,

Eberhard Ketzgen zu Geretzhoven, Albrecht von Holtorp zu Bohlendorf.  
Ausf., Perg., Sg. 1 erh., 8, 9, 11, 13, 14 besch., 10 flachgedr., 2, 3,  
5–7 ab, 4, 12 fehlen. — Nr. 1898.

### 1594 Juni 8

2007

Joachim von Flans (*Pflantz*) zu Glienick (*Glinck*) und Grossmachnow (*Grossen Machenarv*) und seine Frau Irmgard, geb. Wolff von Metternich, die der Kriegsläufte wegen ihre Renten und Gefälle nicht beziehen können, verkaufen an Reinhard Scheiffard von Merode, Landkomtur der Ballei Koblenz (*Coblentz*), Herr des Deutschen Ordens zu Elsen und Mülheim, zugunsten von Haus und Herrlichkeit Elsen für quittierte 300 Reichstr. 10 Ml. Korn, d. h. die Hälfte von 20 Ml. Korn, die bisher jährlich von der Mühle zu Elsen an Joachim und seine Geschwister fällig waren. Der Käufer und seine Nachfolger können den Anteil künftig selbst betreiben. Joachim und seine Frau liefern die auf die Rente bezügliche Urkunde aus und setzen für den Fall der Beeinträchtigung ihre Güter zu Aldenrath sowie sonst im Erzstift Köln und im Fürstentum Jülich zu Unterpfand. — Die erwähnte Urkunde wurde 1552 März 22 (*dinstags post Oculi*) im Zusammenhang mit Streitigkeiten wegen der Elsener Mühle in der Herrlichkeit Elsen ausgestellt und durch Wilhelm Halber von Hergen, Landkomtur (mit dem Landkomtursg.), die Brüder des Deutschordenshauses St. Katharinen in Köln (mit dem Haussg.) sowie Dahm Wolff von Metternich besiegelt. — Unterschriften der beiden Aussteller. — Siegler: Joachim von Flans zu Glienick und Grossmachnow.

Ausf., Perg., Sg. erh. — Sg.: 1) Daß der *moledell* und gestrenger Johann Adam von Flanz [Zusatz: in ehe mit Irmgard von Wolff Metternich (18. Jh.)] zu Aldenraht, obirster etc., die hirihnnen vermelte unnd verhypothecirte zehen malder roggen jährlicher erbrenten uff dato unterschrieben mit erlagung drey hundert reichsthaler in specie, welche auß bevelch deß gn[edigen] herrn commendatoris Syburgh, Johanneßen Syberg, als zur zeit des Teutschen ordenshauses zu st. Caterinen inner Colln angestellten trappern, in gegenvahrdt meiner zu handen uberzellt worden, wiederumb zu seinem nutzen und genießen redemiert und eingelöst, solches bekennen craft meiner hand geschriften und zugesetzten rhamens, geschehen ahm zwey und zwanzigsten Mey anno 1632. Johannes Lauten, des gottes hauß zu St. Anthon secretarius (17. Jh.); 2) Anno 1632, 22. Junii ist dieße [original] verschreibungh mit anlegungh der capitall summenn, dere 300 Rixdaller, et debite eingelößent und quitirt, so ich undenbenennten auß bevelch ihrer gnaden

[Heinricus L. .dt, churf.] etc. satisfaction bedancken. Johan Seiberich, Theutschen hauß trappen, in fidem subscripsi (17. Jh.). — Nr. 1899.

[15]94 Juni 14

2008

Heinrich und Hermann Vettern von Hatzfeldt, Herren zu Wildenburg, geben, zugleich für Wilhelm von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg und Weisweiler, einem Antrag des Johann Mühlenthal, Bürgers zu Siegen, statt, der die Güter zu Odendorf (Öendorff) im Amt Freudenberg sowie zu Salchendorf im Seelbacher Grund einschließlich Zubehör von ihnen und der Herrschaft Wildenburg zu Lehen trägt. Da er ohne männliche Erben ist, beantragte er, mit der Hälfte hiervon seine Schwiegersöhne Johann Los (Losen), Hermann Kraft (Craft) und Peter [von] Böcklingen, zugleich für [seinen Schwiegersohn] Albrecht Spricast, zu belehnen. Obwohl sie rechtlich nicht verpflichtet sind, eine solche Teilung des Lehens zu gestatten und an fremde Geschlechter und Familien zu übertragen, geben sie dem Antrag im Hinblick darauf statt, daß ihre Vorfahren Johann, Henne und Goedert von Hatzfeldt bereits 1435 Hermann von Sohlbach gen. Ylquadt und Arnold von Sohlbach solche Gunst erwiesen. Sie belehnen daher Johann, Hermann und Peter, zugleich für Albrecht, mit einer Hälfte der erwähnten Güter einschließlich Zubehör im gleichen Umfang, wie Johann Mühlenthal und seine Vorfahren dies von ihnen, ihren Vorfahren und der Herrschaft Wildenburg zu Lehen trugen. Sie bestätigen den durch jene geleisteten Lehnseid. Ihre, ihrer Nachkommen, der Herrschaft Wildenburg und Dritter Rechte bleiben hierdurch unberührt. — Sieglervermerk der Aussteller.

Inserat in Urk. vom gleichen Tage. — Vgl. Reg. Nr. 2009. — Nr. 1900.

[15]94 Juni 14

2009

Johann Los, Hermann Kraft und Peter [von] Böcklingen stellen, zugleich für Albrecht Spricast, zugunsten von Heinrich und Hermann Vettern von Hatzfeldt, Herren zu Wildenburg, sowie für Wilhelm von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg und Weisweiler, einen Revers aus über die gemäß — inserierter — Urkunde vom gleichen Tage vorgenommene Belehnung mit einer Hälfte der Güter zu Odendorf und Salchendorf, die ihr Schwiegervater Johann Mühlenthal und seine Vorfahren von ihnen, ihren Vorfahren und der Herrschaft Wildenburg zu Lehen trug. Sie verpflichten sich unter Eid auf die Belehnung. — Siegler: die Aussteller.

Ausf., Perg., Sg. 1, 3 erh., 2 ab. — Vgl. Reg. Nr. 2008. — Nr. 1900.

**[15]94 Juni 14, Schönstein****2010**

Hermann von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg, bestätigt dem Johann Mühlental, Bürger zu Siegen, die Herausgabe der von ihm benötigten beiden – inserierten – Lehnurkunden von 1430 März 8 und 1435 Juli 15, die seine Vorfahren wegen mehreren Lehen zu Odendorf und Salchendorf (*Salchindorff*) ausgestellt hatten; sie ließ Johann durch seine Schwiegersöhne Albrecht Spricast, Johann Los und Peter [von] Böcklingen ausliefern. Er verpflichtet sich, die Urkunden nicht zu Johanns Nachteil zu verwenden und zurückzugeben, sobald er sie für sich verwendet hat. – Siegler: der Aussteller, der auch unterschreibt.

Ausf., Pap., das Sg. unter Papieroblate aufgedr. – Rv.: *Revers etc. über die endlehnete brieffe von Mülenthals eythummben, deren doch nuhr einer de a[nnno] 1435 in originali anhere geliffert. Und dieveil der brieffe de a[nnno] 1430 nit mitgeliffert, sonden der her droste in deme von inen illudirt worden, so hat man inen auch deswegen diesen revers nit mittheilen wöllen (glztg.).* – Vgl. Reg. Nr. 252, 274. – Nr. 1901.

**[15]94 Juli 2, Wildenburg****2011**

Wilhelm von Neuhoef (vom Nienhofe) zu Ahausen (*Ahusen*) vereinbart mit Ursula von Hatzfeldt, Tochter zu Wildenburg, Tochter des gestorbenen Georg (*Gorgen*) von Hatzfeldt, folgende Ehebedingung: Sie schließen miteinander gemäß christlicher Ordnung die Ehe. – Wilhelm bringt als Heiratsgut seine Wohnung zu Ahausen sowie seine Einkünfte nächst seinen liegenden und fahrenden Gütern, sie seien durchschlechtig oder Lehen, soweit er sie von Vater und Mutter geerbt oder sonst gewonnen oder erworben hat, in die Ehe ein. – Ursula hat 3 000 Reichstlr. und 1 000 Frankfurter fl. zu je 15 Batzen in die Ehe einzubringen. Ihre Mutter Ursula, geb. von Neuhoef (vom *Nyenhoffe*), Witwe von Hatzfeldt zu Wildenburg, verpflichtet sich daher, die 3 000 Tlr. an Wilhelm zu zahlen. Ursulas Bruder Bernhard von Hatzfeldt verpflichtet sich, die 1 000 fl. sowie eine angemessene adelige Ausstattung innerhalb von 1 Jahr zu liefern. Hierfür setzt er seinen Hof zu Eueln (*-len*) im Kirchspiel Wissen zu Unterpfand, sodaß Wilhelm hierüber bei Leistungssäumnis gemäß Pfandrecht verfügen kann. Ursula hat auf alles sonst an Erbe und Gerechtigkeiten von seiten ihrer Eltern und ihres Bruders zu verzichten. – Wilhelm weist als Morgengabe seinen Hof auf dem *Jaedel* einschließlich Zubehör im Kirchspiel Helden (*Hellen*) an, sodaß Ursula ihn auf Lebenszeit nutzen kann; mit ihrem Tod fällt er Wilhelms nächsten Erben zu. – Wilhelm bleibt als kinderlosem Witwer eine Hälfte ihrer Mitgift erblich vorbehalten. Die andere Hälfte davon sowie Ursulas Kleider und

Kleinodien fallen gegebenenfalls ihren nächsten Erben zu. — Ursula kann als Witwe ihre Mitgift sowie ihre Kleider und Kleinodien uneingeschränkt einbehalten. Von Wilhelms Gütern erhält sie dann einmal 2000 Reichstlr. erblich. Sie hat die Güter erst abzutreten, sobald sie wegen dieser Zuweisung und wegen ihrer Mitgift gesichert ist. — Wilhelm verpflichtet sich, seine Braut wie beim Adel üblich innerhalb von 1 Jahr mit einer Leibzucht auszustatten. — Wilhelm hat als Witwer gemeinsame Kinder, solange er bei ihnen bleibt, zu erziehen und die gesamten Güter zu verwalten, auf denen er unentgeltlich ansäßig bleiben kann. Sobald er als Witwer eine zweite Ehe eingeht, bleiben den Kindern erster Ehe Mitgift, Kleider und Kleinodien der Mutter nächst einer Hälfte der gewonnen und erworbenen Güter vorbehalten. Die andere Hälfte davon ist, sobald auch Wilhelm gestorben ist, zusammen mit den von ihm jetzt in die Ehe eingebrachten Gütern und Gerechtigkeiten zwischen den Kindern erster und zweiter Ehe nach Köpfen zu gleichen Teilen zu teilen. — Für Ursula als Witwe mit gemeinsamen Kindern gilt Entsprechendes, solange sie bei den Kindern bleibt. Den Kindern bleiben, sobald Ursula sich als Witwe von ihnen trennt, die von Wilhelm in die Ehe eingebrachten sowie eine Hälfte der erworbenen Güter vorbehalten. Ursula behält dann ihre Morgengabe und die ihr zugewiesene Leibzucht, dazu die andere Hälfte der erworbenen Güter. Mit ihrem Tod ist dies zwischen den Kindern erster und zweiter Ehe nach Köpfen zu gleichen Teilen zu teilen. — Durch die Vereinbarungen nicht vorgesehene Fälle sind gemäß gemeinem Recht zu regeln. — Mittler: von Wilhelms Seite: Gerhard von Neuhoef, Friedrich von Neuhoef gen. Ley (*Leyhe*) zu Gevershagen (*Giritz-*) und Melchior von Neuhoef gen. Ley zu Lieberhausen (*Libberhusen*); von Ursulas Seite: Heinrich von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg, Johann von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg und Weisweiler und Heinrich von Hatzfeldt zu Odenthal (*Ödental*). — Die Eheberedung wird doppelt ausgefertigt. — Bestätigungsvermerk des Bernhard von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg, mit dem Vorbehalt, daß ihm sein Anteil an dem, was seiner Mutter von seinem Onkel Bernhard von Neuhoef zufiel, vorbehalten bleibt. — Siegler- und Unterschriftsvermerk der Aussteller sowie der Mittler.

Abschr. (17. Jh.), Pap. — Nr. 1912.

### 1594 Juli 31, Helmond

2012

Vor Martin Fabri, öffentlichem und beim Rat von Brabant zugelassenen Notar, sowie vor den im Folgenden genannten Zeugen bestimmt Adolf von Cortenbach, Herr zu Helmond und Oecken Burggraf von Tervuren (*vander Vueren*) und zu Doesburg (*Duysborch*), zugleich für seine Frau

Philippa von Reuschenberg (*Ruyssenburch*) gemäß deren Vollmacht, die sie letzten Juli 15 vor dem gleichen Notar ausstellte, in deren Beisein testamentarisch Folgendes: Werden die von ihm getroffenen Bestimmungen infolge von Formfehlern nicht als Testament anerkannt, so sollen diese gemäß Nachtragsrecht oder in sonstiger Weise gültig sein. Auch behält er sich Änderungsrecht vor. — Sein Leichnam ist in der Kirche seiner Stadt Helmond vor dem Hochaltar neben seinen Eltern und Vorfahren zu bestatten. An seinem Begräbnistag hat seine Frau an die Armen der Stadt Helmond 7 Mudde Korn, die er ihnen vermacht, verbacken auszuteilen. Wegen etwaigen Missetaten vermacht er der Kirche dort einmal 50 fl. Seine Frau hat für ihn im Kloster 's Hertogenbosch (*S'Hertogenbossche*) eine Seelenmesse halten zu lassen. — Erben sind seine Kinder, die bei seinem Tod leben oder danach geboren werden; ihnen weist er gemäß königlicher Urkunde von 1582 Juni 27 folgende Vermächtnisse zu: seinem ältesten Sohn Karl: die Herrlichkeit Helmond mit der Burg und allem Zubehör sowie mit den Grundzinsen und *gruyten* von Helmond und Seeland (*Zeelant*); Zölle, Wagen- und Wegegeld, andere solche Lehen und die 3 Mühlen dort; *laen-* und Weideland einschließlich Zubehör sowie den *Parich* genannten Busch; alle Lehns- und Zinsgüter, Renten und Zinsen innerhalb und außerhalb von Helmond und Seeland einschließlich Lasten. Seine Frau oder sein Erbe, der diesen Anteil gebraucht, hat den Lizenziaten theol. Meister Philipp Boest zu unterhalten. Für den Fall, daß er stirbt, bevor er die Erlaubnis erhält, über die Güter in Flandern und anderswo außerhalb von Brabant zu verfügen, beschränkt er seinen Sohn Karl auf seinen Pflichtteil, sofern dieser sich nicht mit dem ihm vermachten Anteil zufrieden gibt. Gegebenenfalls fällt der Anteil von Helmond seinem zweiten Sohn Alexander zu; der ihm jetzt vermachte Anteil fällt dann seinen anderen Brüdern zu. Söhne von ihm, die sich mit dem ihnen vermachten Anteil nicht zufrieden geben, werden auf ihren Pflichtteil beschränkt, wozu jeweils ein Anteil an den genannten Lehen gehört. Was ihnen vermacht ist, fällt gegebenenfalls ihren Brüdern zu. — Seinem zweiten Sohn Alexander vermacht er: die Burggrafschaft Tervuren (*der Vuren*) und zu Doesburg einschließlich Zubehör sowie mit den Lehn- und Zinsgütern in der Umgebung; den Lehnhof *vande Zinchaerts* zu Lier; 5 Brabanter fl. Erbrente auf die Stadt Antwerpen; je einen Pachthof zu Zemst (*Sempst*) bei Mecheln und zu Sleidinge (*Sleydingen*) in Flandern (*Vlanderen*); 5 Brabanter Pfd. *groeten* beim Kapitel von St. Bavo (*s. Baeffe*) zu Gent (*Gendt*); den großen und kleinen Helm zu Mecheln mit den anderen Lehen, Zinsen und Renten sowie Lehns- und Zinsgütern in Mecheln und in der Umgebung; seine Lehen und Renten innerhalb von Everbeek (*Ervybeke*) in Flandern; mit dem Tod seiner Frau 50 Brabanter fl., d. h.

die Hälfte von 100 Brabanter fl., die der Herr von Argenteau seiner Frau testamentarisch vermacht hat. — Seinem dritten Sohn Adrian vermacht er: die Herrlichkeit Oecken (*Eukene*) einschließlich Lehns- und Zinsgütern sowie mit den in der Nähe gelegenen Büschen und Wiesen (*bembden*); Gut und Herrlichkeit von *Eysloo* innerhalb von *Runstede*; alles Gut zu *Deinze* (*Dynse*); das Gut zu *Assenede*; den Zoll zu *Axel* (*Axelo*) einschließlich Renten, Zinsen und Zehnten in diesem Quartier und in der Umgebung; das Gut unterhalb von *Brügge* (*onder Bruggen*) und *Reynkercken*, wo früher Meister Franz (*Franchoys*) de *Brunem* die Einkünfte hatte; mit dem Tod seiner Frau ebenso 50 Brabanter fl. wie sein Sohn Alexander. — Er vermacht seiner Tochter Anna Maria: 300 Brabanter fl. Rente zu je 21 Pf. einschließlich Rückständen, die seiner Stieftochter (!) auf *Benerwerdt* verschrieben ist, nachdem er sie von den Vormündern der Kinder des Herrn von *Maldegem* erhalten hat. Ihre Brüder haben nach Maßgabe ihres jeweiligen Anteils an sie einmal 6000 fl. Mitgift zu leisten. Seine Frau oder der Vormund haben sie standesgemäß mit Kleidern, Kleindien, Ketten und Armbändern (*braseletten*) auszustatten. Sie hat nichts abzutreten, sofern ihre Mutter als Witwe eine weitere Ehe eingeht, zumal die ersten 3 Kinder männlich sind. — Kindern, die nach Errichtung dieses Testaments oder nach seinem Tod geboren werden, vermacht er die durch seine Frau in die Ehe eingebrachten Güter, soweit nicht hierüber durch Eheberedung verfügt ist, zumal diese einem Wert von noch nicht 400 Brabanter fl. entsprechen. Werden diese teilweise oder ganz entsetzt, so haben die Brüder den Fehlbetrag zuzuschießen. Die nachgeborenen Kinder teilen sich nicht mit ihren erwähnten Brüdern und ihrer erwähnten Schwester in das, worüber jetzt nicht verfügt wird, namentlich nicht in bewegliche Güter. Begräbniskosten, Vermächtnisse sind durch seine Frau von den beweglichen Gütern zu bestreiten. Der Rest fällt seiner Frau und seinen Kindern zu gleichen Teilen erblich zu. Seine Frau erhält außerdem Anteil an der Errungenschaft gemäß Eheberedung. Bei Unstimmigkeiten gelten die Regelungen der Eheberedung vor denjenigen des Testaments. Rückstände, die aus seinen Funktionen in kaiserlichen Diensten nachträglich in nennenswertem Umfang eingehen, sind in 4 Teile zu teilen. 3 Teile hiervon haben seine Frau und seine Kinder miteinander je zur Hälfte zu teilen. Das restliche Viertel ist dem Jesuitenkolleg (*collegie patrum Societatis Jesu*) in der Stadt *Brüssel* (*Brussele*) zu vermachen, wofür die Patres dort Fürbitte für ihn und seine Vorfahren zu tun haben. Rückstände sind von allen Erben unbeschadet ihres Erbes gegen anteilmäßige Kostenerstattung beizutreiben. — Allodialgüter, die erbenlose Kinder oder deren Erben hinterlassen, werden von deren Brüdern und Schwestern oder deren Erben beerbt, sodaß die Neffen mit den Onkeln nach Stämmen (*stirpes*) und nicht nach Köpfen teilen. Lehen

werden dabei nach Lehnsrecht und Landesgewohnheit je nach Lage der Güter beerbt. — Von den 600 Brabanter fl. Leibpension, die an seine Frau gemäß Eheberedung zu leisten ist, haben der Herr von Helmond 300 fl., der Burggraf von Tervuren und Doesburg sowie der Herr von Oecken (*Ouckene*) je 150 fl. aufzubringen. — Kinder von ihm, die in den geistlichen Stand treten, begeben sich des ihnen vermachten Anteils. Sie werden mit 400 Brabanter fl. Leibrente abgefunden, die von deren Brüdern und Schwestern aufzubringen ist; diese übernehmen deren Anteil und tragen zu der Leibrente nach Maßgabe ihres Anteils bei. Für Lehn- und Zinsgüter gelten bei erbenlosem Tod die erwähnten Bestimmungen. Kinder von ihm, die ihre Güter nicht zugunsten des Königs oder des Fiskus versteuern, verlieren ihr Erbe zugunsten von deren Erben oder, sofern solche fehlen, zugunsten ihrer Brüder und Schwestern, die gegenenfalls die so Enterbten standesgemäß zu unterhalten haben. Kinder von ihm, die sein Testament anfechten, haben an ihre Brüder und Schwestern zur Beilegung der Streitigkeiten je 1000 fl. zu entrichten. Sie werden von allen Allodial- und Lehngütern sowie von allem, was ihnen testamentarisch vermacht ist, ausgeschlossen, ebenso von allen früher vereinbarten Fideikommissen. Kinder von ihm, die ohne Einvernehmen mit Freunden und Verwandten heiraten, verlieren ihr Erbteil zugunsten ihrer Brüder und Schwestern und werden auf ihren Pflichtteil beschränkt. — Die im Folgenden genannten Testamentsvollstrecker sind befugt, zusammen mit 2 Rechtsgelehrten nachträglich festgestellte Unklarheiten des Testaments verbindlich zu erläutern. Beim Tod eines der Testamentsvollstrecker treten der Offizial und 2 Lizenziaten des Schöffenstuhls zu 's Hertogenbosch in dessen Befugnis ein. — Erbringt ein Anteil nur einen Teil des üblichen Ertrages, so haben die Miterben wenigstens teilweise Ersatz zu schaffen. Das Maß der Beeinträchtigung ist durch geeignete Leute und die Testamentsvollstrecker nach Billigkeit festzustellen. — Testamentsvollstrecker: zwei nächste männliche Freunde von ihm und seiner Frau; Dr. jur. utr. Nikolaus *Endaert*, Offizial zu Mecheln, gegen Entgelt von 60 Karolusfl. — Den Notar fordert er auf, hierüber ein Notariatsinstrument und bei Bedarf mehrere solche anzufertigen. — Zeugen: Dr. med. Hermann *Rombout*; Lizenziat jur. utr. Simon *Wacgemans*. — Notariatsinstrument des genannten Notars Martin Fabri mit Unterschriftsvermerk des Notars.

Abschr. (17. Jh.), Pap. (geheftet). — Nr. 1903.

**1594 August 2, Schönstein**

Heinrich (*Hinde-*) und Hermann Vettern von Hatzfeldt, Herren zu Wildenburg, belehnen, zugleich für ihren Vetter Wilhelm von Hatzfeldt,

**2013**

Herrn zu Wildenburg und Weisweiler, den Friedrich von [Neuhof gen.] (von der) Ley zu Gervershagen (Gerwerb-), zugleich für seinen Bruder Engelbert von [Neuhof gen.] Ley, mit Hof und Gut zu Harckensteill und zwar im gleichen Umfang, wie deren gestorbener Vater Kaspar von [Neuhof gen.] Ley dies von ihnen erneut zu Lehen nahm und wie dies zuvor Johann Vogt zu Müllenbach (Vogel zu Mühlenbick), der Bruder seiner Großmutter (großvatter; [Nachtrag:] -mutter undt großmutter bruder), von ihren Eltern und der Herrschaft Wildenburg zu Lehen trug. Sie bestätigen den durch Friedrich geleisteten Lehnseid. Hierdurch bleiben ihre, ihrer Nachkommen, der Herrschaft [Wildenburg] und Dritter Rechte unberührt. — Zeugen: Jorge Bruger, Schultheiß zu Schönstein, und Peter Dermbach, Landschultheiß der Herrschaft Wildenburg, beide Lehnsleute der Herrschaft Wildenburg. — Sieglervermerk des Ausstellers.

Begl. Abschr. mit Beglaubigungsvermerk des Notars Peter von [Neuhof gen.] Ley. — Begl. Abschr. (17. Jh.), Pap.; vorangestellt: Abschr. der Urk. von 1572 November 13 (s. Reg. Nr. 1612); nachgestellt: Abschr. der Urk. von 1621 Oktober 13. — Nr. 1530.

#### 1594 August 13, Regensburg

2014

Rudolf II., Römischer Kaiser etc., bestätigt auf Antrag von Heinrich, Hermann, Wilhelm, Bernhard und Sebastian Vettern von Hatzfeldt erneut die — inserierte — Bestätigungsurkunde seines Vaters Kaiser Maximilian II. von 1575 Oktober 25 wegen deren Freiheiten und Rechten an der freiadeligen Herrschaft Wildenburg mit den zugehörigen Dörfern und Kirchspielen Wissen und Friesenhagen, sodaß sie und ihre Erben diese demgemäß uneingeschränkt, jedoch unbeschadet der Obrigkeit des Reiches sowie der Rechte und Gerechtigkeiten Dritter, gebrauchen können. Er weist alle Untertanen und Getreuen des Reiches, bei der Ungnade des Reiches und bei der gleichen Strafe wie in der Bestätigungsurkunde seines Vaters im Zuwiderhandlungsfalle, an, die von Hatzfeldt dabei nicht zu beeinträchtigen, sondern zu schützen und zu schirmen. — Unterschriften des Ausstellers sowie des Joh[ann] W. Freymondt. Kollationsvermerk des [N.] Fehlin. — Siegler: der Aussteller. — Auf dem Bug: Mandatsvermerk des An[ton] Hannivalde.

Ausf., Perg., Sg. — an schwarz-gelber Hanfschnur — ab. — Rv.: 1) Tax: funfzehn goltgulden et pro cantzleijura acht. Wernher Braitschwert. taxator; 2) Ita Feylin alia (glztg.). — Vgl. Reg. Nr. 1710. — Nr. 1904.

**[15]94 Oktober 3**

**2015**

Georg von Hanxleden (*Hansseler*) quittiert auf Grund des Vertrages, den er mit Sebastian von Hatzfeldt (*Haetzwelth*) zu Krottorf (*Chrodorff*), Herrn zu Wildenburg geschlossen hat, dem Wilhelm Dreisbach, Kellner zu Krottorf, den Empfang von 400 Tlrn., die dieser für Sebastian zahlte. — Siegler: der Aussteller, der auch unterschreibt.

Ausf., Pap. (durch Feuchtigkeit besch.), das Sg. unter Papieroblate aufgedr. — Rv.: *Hanxlers handschrift; Hanxlern laut dieser quittung zalt 400 thaller Colnisch, thun 335 thaller 15 Rader Albus, jeden per 31 Rader Albus gerechnet (glzgtg.)*. — Nr. 1905.

**[15]94 November 14**

**2016**

Heinrich Blittershagen (*Blyttershagen*), Gerichtsschreiber des Amtes Schönstein (*Schoenen-*), bekundet, nachdem Hermann von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg und Schönstein, von Georg von Hanxleden und dessen Frau *Bele*, geb. [Knybe von Ostendorp gen.] Bockemol (*Bochmoll*), die Besserung an deren Gütern im Amt Schönstein für 200 Tlr. gekauft habe, hätten die Eheleute ihn ermächtigt, die 200 Tlr. für sie in Empfang zu nehmen. Da er jedoch gleichzeitig Hermanns Diener und Rentmeister sei, habe er die 200 Tlr. teilweise, Hermann den Rest bezahlt, weshalb er die 200 Tlr. in seiner Rechnung für [15]93 entsprechend abgezogen habe. Nunmehr quittiert er im Namen der Eheleute den Empfang der 200 Tlr. — Unterschrift des Ausstellers.

Ausf., Pap. — Nr. 1906.

**1595 Januar 4**

**2017**

Johann Albert Spricast und seine Frau Judith, Johann Los (*Loss*) und seine Frau Dorothea sowie Hermann Kraft und seine Frau Barbara bekunden Folgendes: Ihr Schwiegervater und Vater Johann Mühlenthal (*Mhulen-*) verkaufte [15]88 während seiner zweiten Ehe an *Heinman* [von] Böcklingen und seinen Sohn Peter sowie dessen Frau Ursula, eine Tochter des Verkäufers, für einen in Empfang genommenen Geldbetrag den Hof Obersohlbach (*Obersal-*), einschließlich Zubehör erblich, obwohl ihnen zusammen mit Peter die Hälfte hiervon erblich zugefallen war und zwar gemäß Siegener Stadt- sowie Landrecht und der in der Herrschaft Wildenburg seit alters geltenden Rechtsgewohnheit, wonach Johann sie wegen seinen übrigen Gütern abfand und beteiligte. Desungeachtet verkauften jene den Hof an Sebastian von Hatzfeldt zu Krottorf, Herrn zu Wildenburg, erblich weiter. Als sich herausstellte, daß die Güter um die

Hälfte mehr wert seien, betrieben sie die Aufhebung (*rescintirung*) des Verkaufs und eine Nachzahlung. Vor Gericht hatten Heineman und Peter viele Einwände, so den, der Auftragungsurkunde zufolge solle der Verkauf vor allem Peter und seiner Frau zugute kommen. Gegen eine etwaige, und von ihnen nicht eingestandene Rechtsverletzung (*laesion*) sowie gegen die vorgenommene Schätzung wandten sie ein, eine etwaige Verletzung könne außer acht bleiben, da sie zwischen Eltern und Kindern vorgefallen sei. Der etwaige Mehrwert (*also viel mehr der ubrige mehrt*) sei als Schenkung zu betrachten. Durch diese und andere Einwände geriet die Angelegenheit in Zweifel und es schien, sie könne nur unter großem Aufwand mit entsprechenden Kosten weiter betrieben werden. Da sie durch Johann außerdem in zahlreiche andere Prozesse gerieten, wandten sie sich an Sebastian als derzeitigen Besitzer des Hofes, wiesen darauf hin, sie seien von allen Nachteilen betroffen, während Johann für eine Hälfte mehr als genug in Empfang genommen habe, und erbaten eine zusätzliche Abschlagsumme. Nachdem Sebastian ihnen, obwohl er hierzu nicht verpflichtet ist, auf entsprechenden Bericht von wohlgesonnenen (*gutter*) Leuten innerhalb von 8 Tagen nach und vor dem kommenden St. Bartholomäustag (August 24) 150 Frankfurter fl. zusagte, verzichteten sie auf alle Forderungen gegenüber Heinemann, Peter und Ursula sowie gegenüber Sebastian als zweitem Käufer wegen ihrer Benachteiligung. Sie treten an Sebastian alle ihre Gerechtigkeiten an dem Hof erblich ab, jeder Rechtsbehelf dagegen ausgeschlossen. — Unterschriften von Johann Albert Spricast, Johann Los und Hermann Kraft. — Siegler: Schultheiß und Schöffen des Gerichts Friesenhagen (Gerichtssiegel).

Ausf., Perg., Sg. erh. — Nr. 1907.

**[15]95 Januar 24 n. St., Schönstein**

**2018**

Hermann von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg, verpflichtet sich, gegen Johann Mühlenthal und seine Erben die auf seine Bitten entliehenen besiegelten Urkunden nicht zu verwenden und alsbald gegen Herausgabe dieses Reverses zurückzugeben. — Unterschrift des Ausstellers. — Sieglervermerk des Ausstellers.

Abschr. (glzgtg.), Pap. — Nr. 1908.

**1595 März 1**

**2019**

Wilhelm Goltstein, Herr zu Müggenhausen (*Mügen-*), und seine Frau Ottilie (*Odilia*) von Breill quittieren Johann von Hersel zu Vochem und

seiner Frau Elisabeth von Metternich zu Kriegshoven (*Kreichshoven*) den Empfang von 5000 gemeinen Tlرن. in Goldfl. und Reichstlرن., an die sie ihren *Orthoff* innerhalb von Brühl zwischen der Viehgasse und Gerhard zum Ochsen einschließlich Zubehör kraft Erbkauf verkauft haben, den Jost Pflingsthorn von Wilhelms Vater und Mutter als Pfand hatte; bei ihm lösten sie nun den Hof mit der Verkaufssumme ein, die sie außerdem anderweitig zu ihrem Besten verwendeten. Sie treten den Hof an die Käufer erblich ab, leisten dieserhalb Währschaftsversprechen und setzen hierfür ihr Hab und Gut zu Unterpand. — Die Feststellung, daß Jost den Hof an Wilhelms Neffen Johann und seine Frau in dem Umfang überließ, wie er zwischen den beiderseitigen Großeltern (*vor-*) geteilt war, schränken Wilhelm und seine Frau dahingehend ein, daß sie sich die 28 M. Busch, die Jost mit dem Hof als Pfand hatte, erblich vorbehalten. — Unterschriften der Aussteller. — Siegler: Wilhelm Goltstein, Herr zu Müggenhausen.

Ausf., Pap. (durch Mäusefraß leicht besch.), Sg. unter Papieroblate aufgedr. — Nr. 1909.

**[15]95 März 1 n. St.**

**2020**

Johann Mühlenthal bekundet, er sei gezwungen, seinen Anteil an Hof und Gut Salchendorf an Johann Bahle dort erblich zu verkaufen, der dieses Hofes wegen bereits Lehnsmann der Herren zu Wildenburg ist. Nachdem Heinrich, Hermann und Wilhelm Vettern von Hatzfeldt, Herren zu Wildenburg, als Lehnsherren im Hinblick auf die von Johann und seinen Eltern geleisteten Dienste den Verkauf gestatteten, verpflichtet Johann sich, daß deren Lehngerechtsame und Eigentum hierdurch unberührt bleiben. Der Käufer hat das Lehen daher entsprechend erneut zu Lehen zu nehmen. — Siegler: der Aussteller, der auch unterschreibt.

Ausf., Perg., Sg. ab. — Nr. 1910.

**[15]95 März 8**

**2021**

Wilhelm zu Loch (*zum Loche*) im Amt Schönstein, der auf den halben Hof zu Loch, der früher Junker Georg von Hanxleden (*Honßeler*) zustand, eine Pfandverschreibung von 367<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Tlرن. 6 Alb. 2 Den. hatte, quittiert dem Heinrich Blittershagen als Diener des Hermann von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg und Schönstein, deren Ablösung bis auf 200 Tlرن., nachdem Hermann durch Kauf das Recht hierzu erwarb. — Unterschrift des Georg Breumer, Schultheißen zu Wissen, auf Bitten des Ausstellers, nachdem die Quittung durch Rörich Pell geschrieben wurde. —

Vermerk des Heinrich Blittershagen, wonach er 153<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Tlr. 10<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Alb. 2 Den., entsprechend 134 fl. 3 Alb. 2 Den., leistete, während Hermann von Hatzfeldt den Rest bezahlte.

Ausf., Pap. — Nr. 1865.

### 1595 März 12

2022

Johann Mühlenthal und seine Frau Elisabeth Los (*Losin*) verkaufen, nachdem Heinrich, Hermann und Wilhelm Vettern von Hatzfeldt, Herren zu Wildenburg, dies als Lehnsherren antragsgemäß gestatteten, an Johann Bahle zu Salchendorf und seine Frau Anna für quittierte 1105<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Rader fl. zu je 24 Rader alb. kraft Erbkauf die Hälfte ihres Anteils, d. h. ein Viertel des sog. *Ilquaden* Hofs zu Salchendorf und leisten dieserhalb Währschaftsversprechen, wie es üblich und rechtmäßig ist. Der Kauf war zunächst wie üblich an 3 aufeinanderfolgenden Sonntagen aufgerufen. Die Lehnsberechtigungen der Lehnsherren und die Natur des Lehens bleiben hierdurch unberührt. — Weinkauf- und Dedingsleute: Adam Altgeld (-geldt) und Johann Diengen, beide Bürger zu Siegen. — Sieglervermerk von Heinrich und Hermann Vettern von Hatzfeldt, Herren zu Wildenburg.

Konzept (verbessert) (16. Jh.), Pap. — Nr. 1911.

### 1595 März 12

2023

Heinrich und Hermann Vettern von Hatzfeldt, Herren zu Wildenburg, belehnen, zugleich für ihren Vetter Wilhelm von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg und Weisweiler, auf Antrag des Johann Mühlenthal den Johann Bahle zu Salchendorf mit einem Viertel des Hofs Salchendorf im Seelbacher Grund einschließlich Zubehör im gleichen Umfang, wie Mühlenthal und seine Vorfahren dies von ihnen, ihren Vorfahren und der Herrschaft Wildenburg zu Lehen trugen, nachdem Mühlenthal gezwungen war, ihm das Viertel erblich zu verkaufen. Sie geben Mühlenthals Antrag im Hinblick auf die von ihm und seinen Vorfahren geleisteten Dienste für dieses Mal freiwillig statt. Art und Natur des Lehens bleiben hierdurch unberührt, das nach Ausweis der ersten Belehnung durch ihre Vorfahren seit alters adeliges Mannlehen war. Sie bestätigen den durch Bahle geleisteten Lehnseid. Hierdurch bleiben ihre, ihrer Nachkommen als Herren zu Wildenburg und Dritter Rechte unberührt. — Zeugen: Georg (*Jörgen*) Brewer, Schultheiß des Amts Schönstein; Johann Kessler zu Siegenthal. — Sieglervermerk der Aussteller.

Insertat in Urk. vom gleichen Tage. — Vgl. Reg. Nr. 2024. — Nr. 1912.

**1595 März 12**

**2024**

Johann Bahle zu Salchendorf stellt Heinrich und Hermann Vettern von Hatzfeldt, Herren zu Wildenburg, die zugleich ihren Vetter Wilhelm von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg und Weisweiler vertreten, und von denen gemeinsam er eine Hälfte des Hofes Salchendorf bereits zu Lehen trägt, einen Revers aus über die gemäß inserierter Urkunde vom gleichen Tag auf Antrag von Johann Mühlenthal vorgenommene Belehnung mit einem weiteren Viertel dies Hofes in dem Umfang, wie bereits Mühlenthal und seine Vorfahren dies von ihnen und der Herrschaft Wildenburg zu Lehen trugen. — Siegler: Thomas Nöcher zu Schönstein für den Aussteller, der kein Siegel hat.

Ausf., Perg., Sg. erh. — Vgl. Reg. Nr. 2023. — Nr. 1912.

**1595 März 25 a. St., Friesenhagen**

**2025**

Vor Jakob Schickhart von Siegen, öffentlichem Notar kraft kaiserlicher Gewalt, sowie vor den im Folgenden genannten Zeugen erscheinen Heinrich, Bernhard und Sebastian Vettern von Hatzfeldt, Herren zu Wildenburg, nachmittags zwischen 1 und 2 Uhr zu Friesenhagen in der hinteren Stube des Hauses des dortigen Wirts Christian Solbach. In ihrem Namen und im Namen ihrer nicht anwesenden Vettern trägt Ernst Schmidt (*Ernestus Schmiedt*) folgenden Protest mündlich vor: Obwohl seine Herren (*gepietehende herrn*) und deren Eltern die Herrschaft Wildenburg mit den zugehörigen Gerechtigkeiten länger als Menschengedenken und unbestritten in Besitz hatten, nur den Kaiser als Obrigkeit anerkannten und innerhalb der Herrschaft niemandem sonst ein Besteuerungsrecht (*jus collectandi*) zugestanden, habe Heinrich Graf zu Sayn, Herr zu Homburg, Montclair und Meinsberg, kürzlich ein Schreiben an die Herren zu Wildenburg abgehen und durch einen Wildenburger Untertanen aufhängen lassen, damit der Überbringer es nicht wieder zurücktragen müßte. Darin habe er sich als Obrigkeit und als Landesherrn der Herren zu Wildenburg sowie der im Kirchspiel Friesenhagen ansässigen Untertanen der von Hatzfeldt bezeichnet. Auch habe er sich angemaßt, die Türkensteuer von ihnen zu fordern. Da dies unrechtmäßig geschah und um den Anschein zu vermeiden, seine Herren seien mit dem Schreiben einverstanden, billigten stillschweigend das darin enthaltene Ersuchen, gäben dieserhalb etwas nach oder räumten etwas ein, legt er im Namen seiner Herren Einspruch ein und erhebt dagegen öffentlichen Protest. Er erklärt förmlich, daß seine Herren mit dem Inhalt des Schreibens keineswegs einverstanden sind, hierin nicht einwilligen und nicht beabsichtigen, dieserhalb nachzugeben. Sie ließen das Schreiben auf seinem offensichtlichen

Unwert beruhen. — Den Notar fordert er auf, hierüber ein Notariatsinstrument und bei Bedarf mehrere solche anzufertigen, damit seine Herren dies verwenden können. — Zeugen: Johann *Hervers*, Pastor zu Römershagen (*Rummerss-*), Johann *Brüchers* zu Wenden (*-dten*).

Notariatsinstrument des Jakob *Schickhart* von Siegen mit dessen Signet, Perg. — Nr. 1913.

### 1595 Mai 11

2026

Heinrich *Quad* zu Isengarten (*Quaidt* zu *Isengardten*), Sohn des gestorbenen *Wilhelm Quad* zu Isengarten und seiner Frau *Margarethe* von *Lützeroth*, vereinbart mit *Helwich* von *Hatzfeldt* (*-veldt*), Tochter des gestorbenen *Werner* von *Hatzfeldt*, Herrn zu *Wildenburg* und *Weisweiler*, und seiner Frau *Margarethe Tork*, folgende Eheberedung: Sie schließen miteinander die Ehe. — *Helwich* bringt als Mitgift 4500 Goldfl. oder Gegenwert in die Ehe ein, die ihr Bruder *Wilhelm* von *Hatzfeldt*, Herr zu *Wildenburg* und *Weisweiler*, und seine Frau *Johanna*, geb. von *Bremptgen*. *Hatzfeldt*, oder beider Erben nach dem Beilager der künftigen Eheleute zu leisten haben. Andernfalls haben sie von dann an bis zur Auszahlung für je 100 fl. der Mitgift 5 fl. Pension zu deren Gunsten zu sichern. Außerdem haben sie 500 Goldfl. oder Gegenwert für die Ausstattung zu zahlen, und zwar 150 Goldfl. hiervon sogleich, den Rest bis zum kommenden St. *Martinstag* (*November 11*). *Helwich* bestätigt nochmals das Testament ihres Vaters, das er im Einvernehmen mit ihr und ihrem Bruder errichtete. Sie erneuert im Einvernehmen mit *Heinrich* ihren Verzicht zugunsten ihres Bruders auf alle elterlichen Güter sowie auf alle gemäß Testament ihres Vaters von seiten ihres Bruders angefallenen oder künftig anfallenden Seiten- und Beifälle, ebenso auf alle beweglichen und unbeweglichen Güter, jeder Rechtsbehelf dagegen einschließlich dem Einwand der Minderjährigkeit bei Abschluß des Testaments und dieser Eheberedung ausgeschlossen. Bei Bedarf leistet sie zusätzlichen Verzicht gemäß örtlichem Recht und Landesgewohnheit. Die in dem Testament nicht vorgesehenen Seiten- und Beifälle bleiben *Helwich* vorbehalten. — *Heinrich* bringt als Heiratsgut in die Ehe ein: Haus *Isengarten* einschließlich Zubehör; alles sonst an Erbe, Gütern und Einkünften, soweit er dies jetzt hat, von Vater und Mutter erbt oder sonst künftig erlangt, es sei Lehen oder nicht. — Er stattet *Helwich* beim Beilager mit einer goldenen Kette als Morgengabe gemäß adeliger Übung aus. — Nach dem Beilager nutzen sie das beiderseits zugebrachte Heiratsgut gemeinsam und standesgemäß. Beim Tod eines von ihnen beiden oder von ihnen beiden gilt Folgendes: Beim Tod von ihnen beiden sind

ihre gemeinsamen Leibeserben Nachfolger in ihrer beider Erbe und Nachlaß. Leben dann Söhne von ihnen, so werden Töchter wie beim Adel üblich mit Geld abgefunden. — Solange *Helwich* als Witwe bei gemeinsamen Kindern bleibt, kann sie auf dem gesamten gemeinsamen Besitz ansäßig bleiben, hat diesen instand zu halten und darf ihn nicht mindern. Die Kinder hat sie groß zu ziehen, innerhalb eines Jahres Vormünder für sie zu bestellen und sie bei entsprechendem Alter im Einvernehmen mit den Vormündern und beiderseitigen Freunden von den väterlichen Gütern auszustatten. Solange sie so bei den Kindern bleibt, hat sie alle wichtigen Angelegenheiten der Kinder im Einvernehmen mit den Vormündern und beiderseitigen Freunden zu regeln. Trennt sie sich dann im Einvernehmen mit den Vormündern und beiderseitigen Freunden von den Kindern, so erhält sie, solange sie Witwe bleibt, aus der von ihr zugebrachten Mitgift jährlich 225 Goldfl. und ebenso viel von Heinrichs Gütern. Als Unterpfand hierfür dienen ihr Pacht und Gefälle des Hofes zu Diezenkausen (*Dietzenkhaußen*), der Hof zu Thierseifen (*Doirseiffen*) einschließlich Zubehör, die jährlichen Einkünfte an Wein, Korn und Geld auf der Grafschaft Wied (*Wydde*), die Hälfte der Mühle zu Diezenkausen und der Hof zu Hermesdorf (*Herrenstorpf*). Sie erhält gegebenenfalls als Wittum außerdem ihren persönlichen Besitz an goldenen Ketten, Kleinodien und Schmuck, je die Hälfte der während der Ehe erworbenen und gewonnenen Güter, der Fahrhabe, der Barschaft und von allem Silbergeschirr, das ihnen während der Ehe zukam oder das sie mit ihrer Hilfe machen ließen. Hingegen soll dann alles, was zur Wehr dient, sowie aller Vorrat zum Bau wie Kalk, Steine und Holz bei den jeweiligen Gütern bleiben. Verbriefte Schulden, lösbare und nicht lösbare Schulden sowie durch besiegelte Urkunden gesicherte Pfandschaften gelten im Rahmen der Eheveredung nicht als Barschaft, sondern als unbewegliches liegendes Gut und sind demgemäß zu behandeln. — *Helwich* hat als kinderlose Witwe die Leibzucht an allen durch Heinrich in die Ehe eingebrachten Gütern und allen ihm während der Ehe zufallenden Seiten- und Beifällen. Auch auf den während der Ehe gewonnenen und erworbenen Gütern kann sie dann ansäßig bleiben; sie hat diese dann je zur Hälfte zu Eigen und zur Leibzucht. Nach Beginn der Leibzucht hat sie alsbald ein Inventar hiervon für die Erben anlegen zu lassen. Auf Antrag von Heinrichs nächsten Erben oder von ihr selbst haben hierzu gebetene beiderseitige Freunde ihr zur Abgeltung ihrer Leibzucht eine jährliche Rente gesichert zu verschreiben. Sofern dann noch Heinrichs Mutter lebt, gilt für sie der mit ihrem Sohn geschlossene Vertrag. Mit *Helwichs* Tod als kinderloser Witwe oder, nachdem gemeinsame Kinder von ihr gestorben sind, fallen die von ihr in die Ehe eingebrachten Güter ihren nächsten Erben gemäß Ordnung

ihres Vaters zu. Was Heinrich zubrachte, fällt dann dessen nächsten Erben zu. Die während der Ehe erworbenen und gewonnenen Güter sind dann zwischen beiden Seiten einvernehmlich zu teilen. Heinrich verschreibt zur Sicherung des Rückfalls an Heinrichs Erben alle von ihm in die Ehe eingebrachten Güter. — Heinrich kann als Witwer mit gemeinsamen Kindern auf allen Gütern ansäßig bleiben und hat die Kinder wie üblich zu erziehen und mit Aussteuer zu versehen. Auch als kinderloser Witwer kann er auf allen Gütern ansäßig bleiben. — Heinrich oder *Helwich* können Kindern aus einer zweiten Ehe, die sie eingingen, nachdem sie verwitwet waren, lediglich je  $\frac{1}{3}$  der in die erste Ehe eingebrachten und der ihnen während der Ehe sonst zugekommenen Güter erblich vermachen. Der adelige Sitz Isengarten bleibt jedoch alleine den Kindern erster Ehe vorbehalten, dazu die in der Nähe des Hauses gelegenen Güter; sie dürfen nicht in das erwähnte Drittel einbezogen werden und sind durch andere, weiter auswärts gelegene Güter auszugleichen. *Helwich* hat während einer solchen zweiten Ehe die Leibzucht an dem von ihr in die erste Ehe eingebrachten Heiratsgut sowie an dem erwähnten Drittel der Güter. Von den durch Heinrich zugebrachten Gütern bezieht sie dann 150 Goldfl. Leibrente und jährlich 25 Goldfl. für ein Haus. — Geht einer von ihnen beiden eine zweite oder weitere Ehen ein, bleiben diese jedoch kinderlos, so fällt bei seinem Tod an die Kinder erster Ehe  $\frac{1}{3}$  des in die zweite Ehe eingebrachten Heiratsguts sowie die Hälfte der während der Ehe gewonnenen und erworbenen Güter zurück, nachdem der Ehegatte zunächst die Leibzucht daran hatte. Während einer zweiten und weiteren Ehen anfallende Seiten- und Beifälle werden durch Kinder erster Ehe und aus weiteren Ehen gemeinsam beerbt. — Schulden und Belastungen, die während der ersten Ehe aufgenommen wurden, sind durch Kinder erster Ehe zu  $\frac{2}{3}$ , durch Kinder aus weiteren Ehen zu  $\frac{1}{3}$  zu tilgen. — Kinder, die ohne eigene Erben einem der Ehegatten im Tod folgen, werden durch die Geschwister bis zu dem letzten und nicht durch Vater und Mutter beerbt, die erst bei erbenlosem Tod des letzten Kindes dieses beerben. Vater oder Mutter, die dann überleben, behalten dann außerdem das erblich, was sie in die Ehe einbrachten, sowie je die Hälfte des während der Ehe übernommenen Erbes und der beweglichen Güter. Was der zunächst gestorbene Ehegatte in die Ehe einbrachte sowie die andere Hälfte von Erbe und Gütern, die während der Ehe übernommen und gewonnen wurden, fällt dann seinen nächsten Erben zu. In diesem Falle werden Eltern von den Kindern mitbeerbt. Doch behalten zunächst Vater oder Mutter, die überleben, die Leibzucht daran. Kinder treten nach dem Tod von Vater und Mutter bei anfallenden Seiten- und Beifällen an deren Stelle. — Beide Ehegatten können sich gegenseitig nachträglich zusätzlich ausstatten. —

Durch die Eheberedung nicht vorgesehene Fälle sind durch beiderseitige Freunde gütlich zu regeln. — Die Partner verpflichten sich gegenseitig unter Eid auf die Vereinbarungen. — Die Eheberedung ist alsbald auf Pergament zu ingrossieren und durch beiderseitige Freunde und Verwandte zu besiegeln. Beiden Partnern ist je eine Ausfertigung hiervon zuzustellen. — Mittler: Wilhelm Quad zu Wickrath (*Wynbredt*), Hans Reinhard von Metternich, Gerhard Blanckart (*-chart*) zu Ensens (*Entzen*), Ritter Werner von Merode, Lubbert von Hatzfeldt, Philipp Rost von Wers und Wilhelm von Hatzfeldt, Herr zu Weisweiler. — Unterschriftenvermerk der Aussteller sowie der Mittler.

Begl. Abschr. (17. Jh.) mit Beglaubigungsvermerk des Gerhard Driess, geschworenen Schreibers zu Zülpich (*Tulpetensium*), öffentlichem und bestätigtem Notar; Pap. — Nr. 1914.

**[15]95 Juni 25, Krottorf**

**2027**

Die Fuchsschen (*Fuchßen*) Erben von Morsbach verkaufen an Sebastian von Hatzfeldt zu Krottorf, Herrn zu Wildenburg, für 500 Rader fl. zu je 24 Rader alb. ihr Drittel der Bockemolschen (*-muels*) Höfe zu Siegenthal (*Sigendail*), Oberhövels und Neuroth (*Neugerath*). Von der Kaufsumme ist je die Hälfte innerhalb von 8 Tagen vor und nach dem kommenden Christtag (Dezember 25) und am St. Martinstag (November 11) [15]96 zu zahlen. Wegen eines Drittels ihrer Gerechtigkeit an Hof und Gütern zu Wissershof hat Sebastian den Fuchsschen Erben in *der Warnßbach* am kommenden Christtag einmal 100 fl. zu zahlen; hiervon ist abzuziehen, was er von ihrer dortigen Pfandschaft getilgt hat. Sodann haben die Erben auf ihr Drittel an den vier Höfen zu verzichten. Sobald 250 fl. gezahlt sind, stellen sie Sebastian eine entsprechende Verzichturkunde unter dem Siegel des Gerichts Wissen zu. Die Pacht von ihrem Drittel der Höfe Siegenthal, Oberhövels und Neuroth können sie am kommenden St. Martinstag letztmals beitreiben. — Zeugen: Peter zu Dermbach, Landschultheiß; Johann Kremer zu Friesenhagen, Klein Johann, beide Schöffen; Wilhelm zu Dreisbach (*Dreiß-*), Diener zu Krottorf; Thiel zu Kirchseifen (*im Kirssieffen*). — Von den zwei gleichlautenden Urkunden hierüber wird den Partnern je eine zugestellt. — Nachtrag von [1595] Juni 26, wonach Johann Mentgen in *der alder Warnßbach* 10 Rader fl. und 8 Rader alb. zahlte, die von der Hauptsumme abzuziehen sind.

Ausf., Pap. (durch Feuchtigkeit besch.). — Rv.: *Warnßbachs erben belangend, gnant die Fuchßen erben* (17. Jh.). — Nr. 1915.

Heinrich, Hermann, Wilhelm, Bernhard und Sebastian von Hatzfeldt, Herren zu Wildenburg, gestatten Peter [von] Dermbach, ihrem Diener und Landschultheißen, und seinen Erben in Anbetracht der von ihm und seinem gestorbenen Vater, der ihr Bergmeister war, geleisteten Dienste, Hammer und Hütte zu Steeg im Kirchspiel Friesenhagen innerhalb der Herrschaft Wildenburg, die vor vielen Jahren in Verfall gerieten, wieder aufzubauen und in Gang zu bringen, nachdem Peter bisher laut Bergrechnung den Wassergang hierfür entrichtete. Hammer und Hütte, die auf dessen Erbe und Gut gelegen sind, bleiben Gebot und Obrigkeit von ihnen unterworfen. Sobald Hammer und Hütte errichtet sind, kann Peter diese zu seinem Besten und auch Wege und Straßen hierzu benutzen. Steine und Kohlen hat er innerhalb ihrer Herrschaft namentlich im Kirchspiel Friesenhagen von den Höfen ihrer Untertanen sowie den ihnen eigenen Gütern zu kaufen, soweit sie dort gebrannt werden und er den üblichen Preis zahlt. Die Rechte der Herren zu Wildenburg bleiben hierdurch unberührt. Wegen der Hütte ist jährlich 1 fl. für Wassergang, für den Hammer sind, sobald er wieder errichtet ist, jährlich 2 fl. zu je 24 alb. zu zahlen. Auch sind Zoll und Hüttenzins, wie für Hütten und Hammer in der Herrschaft Wildenburg üblich, zu leisten. Soweit dies termingemäß erfolgt, hat er Schutz der Herren zu Wildenburg, die dieserhalb auch Währschaftversprechen leisten. — Sieglervermerk der Aussteller.  
Überarbeitetes Konzept (16. Jh.), Pap. — Nr. 1916.

Heinrich von Reuschenberg (*Ruischenbergh*), Domherr zu Lüttich und Münster, quittiert seinem Bruder Emund von Reuschenberg zu Siersdorf (*Seerstorff*), Komtur der Deutschordensballei Altenbiesen (*Biessen*), der zugleich seinen Bruder Johann von Reuschenberg, Herrn zu Roschet, gemäß Vollmacht vertritt, den Empfang von 400 Reichstln. bzw. den in der Stadt Jülich gültigen Gegenwert in Gold- und Silbermünzen, die er ihm gemäß schriftlicher Anweisung vorstreckte, da er sie dringend benötigt. Um deren Erstattung ebenso wie der dieserhalb fälligen Zinsen (*interesse*) sowie Kosten- und Schadenersatz nach Ablauf von 4 Monaten zu sichern, setzt er seine Propsteieinkünfte zu Born und St. Vith (*Vihtt*) zu Unterpfand; die Erstattung kann innerhalb von 14 Tagen danach erfolgen. Auch bestätigt er seinen Verzicht auf die elterlichen Güter zugunsten seines Bruders Johann. — Zeugen: Heinrich von Holtorp (*-torff*) zu St. Ägidien (*st. Gilliss*) in Aachen, Deutschordenskomtur der Ballei Altenbiesen (*Biesenn*), Peter Römer, Schultheiß des Amtes Aldenhoven,

Johann Nopiß und Heinrich Kremer, beide Schöffen des Gerichts Siersdorf. — Unterschriften des Ausstellers sowie der Zeugen. — Siegler: der Aussteller.

Ausf., Pap., Sg. unter Papieroblate aufgedr. — Nr. 1917.

**1595 August 14**

**2030'**

Johann Schall von Bell zu Morenhoven und seine Frau Agnes Spies gen. Schall verkaufen insbesondere zur Tilgung ihrer Schulden, die vorallem durch die Kriegsläufe (in diesen lang werenden beharlichen nachbarlichen und einheimischen kriegsemporungen) sowie durch Ausstattung seiner Schwester entstanden waren, im Einvernehmen mit Magdalena, geb. Gräfin zu Nassau-Wiesbaden, Gräfin zu Manderscheid, Blankenheim und Virneburg, Frau und Witwe zu Kronenburg, als Lehnsherrin an Johann von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg, und seine Frau Anastasia, geb. von Düren, für quittierte 7 000 Kölner Tlr. zu je 8 Mk. 4 Alb. kraft Erbkauf ihr zum Dorne genanntes Gut (stappell gutt) zu Waldorf, wozu laut Schöffenweistum eine Schäferei gehört, mit allem Zubehör innerhalb seiner Grenzen (in seinem ruffmahll) und zwar: den Platz, auf dem Haus und Hof standen, innerhalb seiner Grenzen (in seinen weyernn), wozu die erwähnte Schäferei gehört; 3 Vt. Garten im Schall innerhalb seiner Grenzen; 1 M. Krautgarten (muß-) daneben; 1 M. Kamp der Schelgen; 6 M. Grummetwiese (gromets benden) in der Nähe, die zehntfrei sind; 1½ M. Baumgarten (bungart), der an die Straße neben (langs) dem Weiher reicht; 13 M. Bruch, Dörrner broich genannt, die halb Weide und halb Wiese und zehntfrei sind; an Land (lenderei): in der ersten Gewanne an der Dörrner Kaulen innerhalb ihrer Grenzen (laut des ruffmalls) 31 M. im Schall; in der zweiten Gewanne 43 M. im Brückenfeldt mit dem Gebüsch (heisteren) daneben; in der dritten Gewanne 40 M. am Kneckardt; ferner 4½ M. Weingarten; 80 M. Busch; die seit alters mit den Nachbarn gemeinsame Eckerngerechtigkeit; den sog. Rodzehnt in der Breniger (Brenicher) und Hemmericher (Hembericher) Mark; jährlich 75 Hühner, 9 Kapaune und 4 Gänse; 1 Sester Korn an Erbpacht, 2 Ohm Wein sowie 16 Kölner fl. 9 Alb. an Geld. Das Haus ist freies Ritterlehen, das zum gräflichen Haus Kronenburg gehört. Daneben ist zahlreiches Land innerhalb der Hemmericher Hoheit gelegen, das nicht zu dem Lehen gehört, sondern den Kapitularherren der Kollegiatkirche St. Cassius in der Stadt Bonn mit einem Pferd kurmudpflichtig ist. Außerdem sind hiervon an die Kapitularherren jährlich 1½ Ml. Weizen, 1 Ml. Hafer, 2 Alb. und 2 H. sowie 2 Kapaune zu liefern und ein Geschworener und ein Vorgänger zu halten. Von diesem Gut sind ferner an die Karthäuser-

herren in der Stadt Köln jährlich 7 Vt. Wein, an den Pastor etwa 4 Quart Wein und dem Beständer (*offerman*) und Schützen wie seit alters jährlich mehrere Glocken- und Schützengarben zu geben. Weitere Verpflichtungen sind damit aber nicht verbunden. — Johann bestätigt, zugleich für seine Frau, den zuvor der erwähnten Lehnsfrau zugunsten der Käufer gemäß Lehns- und Erbrecht geleisteten Verzicht auf das verkaufte Gut, sodaß die Käufer hierüber künftig im gleichen Umfang frei verfügen können, wie seine Großeltern (*vor-*), sein Vater und der Verkäufer selbst. Der Verzicht soll ebenso gültig sein, als sei er vor dem Reichshofgericht zu Rottweil oder an den für die Güter zuständigen Orten bestätigt. Alle auf das verkaufte Gut bezüglichen besiegelten Urkunden und sonstigen Unterlagen, soweit sie in ihren Händen waren, lieferten sie an die Käufer aus; sie sind ungültig, soweit sie nachträglich aufgefunden werden, und sind den Käufern ebenfalls auszuliefern. Sie leisten des Erbkaufs wegen Währschaftsversprechen gemäß gemeinem Recht und Landesgewohnheit. — Die erwähnte Lehnsfrau sagt die Belehnung des Käufers mit dem gekauften Gut zu. — Zeugen: *Lubbert von Hatzfeldt*, *Philipp Rost von Wers zu Altendorf (Grossenaldendorff)*, Herr zu *Niederdrees*, *Johann von Binsfeld zu Stammeln (Stambach)*, Herr zu *Merzenich*. — Unterschriften der Aussteller. — Siegler: *Magdalena*, geb. Gräfin zu *Nassau-Wiesbaden*, Gräfin zu *Manderscheid*, *Blankenheim* und *Virneburg*, Frau und Witwe zu *Kronenburg*, *Johann Schall von Bell* zu *Morenhoven*, die Zeugen, *Heinrich Degenhard Schall von Bell*, Herr zu *Lüftelberg*.

Ausf., Perg., Sg. 1—4 ab, 5, 6 erh., 7. besch. — Nr. 1918.

### [15]95 September 22, Wocklum

2031

Franz Reinhardts, geschworener Notar beim erzbischöflichen Gericht in Arnsberg, nimmt in Gegenwart der im Folgenden genannten Zeugen zu Wocklum in der kleinen Stube beim Saal vormittags gegen 11 Uhr ein durch *Hermann von Hatzfeldt*, Herrn zu *Wildenburg* und *Schönstein*, und seine Frau *Margarethe von Hatzfeldt*, Frau zu *Wildenburg*, unterschriebenes und von *Hermann* übergebenes Verzeichnis auf 7 Papierblättern zu Protokoll. *Hermann* erklärt hierzu, er ändere und erläutere hierdurch sein Testament von [15]94 Februar 18 in zahlreichen Punkten. Er verpflichtet die von ihm eingesetzten Erben, bei den in seinem Testament genannten Strafen im Zuwiderhandlungsfalle, sich danach zu richten und dem nicht entgegen zu handeln. Die unveränderten Punkte sollen unverändert gültig sein. — *Margarethe* willigt hierin ein. — *Hermann* ändert dem — inserierten — Verzeichnis zufolge sein Testament von [15]94 Februar 18 in fol-

genden Punkten: Margarethe hat – in Abänderung von Punkt 1 –, auch wenn sie eine zweite Ehe eingeht, unbeeinträchtigt durch den von Adrian von Hatzfeldt hinterlassenen Sohn sowie allen anderen von Hatzfeldt die Leibzucht an Hermanns Haus zu Wildenburg und seinem Anteil an der Herrschaft Wildenburg sowie an der Herrschaft Schönstein einschließlich Zubehör und Einkünften, soweit er dies innehatte. Sobald sie das Spital erbaut und die Vermächtnisse ausgerichtet hat, hat sie auf Lebenszeit an Adrians Sohn, soweit er und seine Vormünder sich dem Testament nicht widersetzen, die zunächst seinem Vater vermachten 400 Reichstr. jährlich aus Hermanns Anteil an der Herrschaft Wildenburg und nicht aus den Einkünften der Herrschaft Schönstein zu entrichten. Ihr bleiben die 400 Reichstr. vorbehalten, sofern Adrians Sohn ohne männliche Erben stirbt. Sie hat die Häuser Wildenburg und Schönstein mit den zugehörigen Lehen und den darin gebrauchten Allodialgütern instand zu halten. Den zu beiden Häusern gehörigen Hochwald darf sie nicht zur Köhlerei verwenden und darin kein Brennholz schlagen lassen. In gehegten Büschen, Fronholz und Hainen, die hierzu gehören, darf sie keinen Einschlag tun, auch anderen dort keine Köhlerei oder Einschlag in Hainen gestatten. Sie hat diese vielmehr der durch Hermann selbst geschriebenen – und dem Testament beigefügten – Ordnung gemäß uneingeschränkt wachsen zu lassen, zumal dort wenig vorhanden ist. Mit Margarethes Tod soll Hermanns Anteil an der Herrschaft Wildenburg dem Sohn seines jungen Veters Adrian zu Werther (-ter) oder dessen männlichen Erben, sonst aber den nächsten Erben gemäß Lehnrecht zufallen. – Nachdem sein Bruder Georg gestorben ist, ändert er Punkt 8 wie folgt: Sein Taufpate Franz Wilhelm [von Hatzfeldt] hat innerhalb von einem halben Jahr nach Margarethes Tod an deren Schwester Elbrecht 1000 Goldfl., an deren andere Schwester Katharina, da sie viele Kinder hat, 2000 Goldfl. zur freien Verfügung zu schenken. Während der gleichen Frist hat er an den Sohn seines jungen Veters Adrian oder dessen Kinder 2000 Goldfl. auf Haus Schönstein zu zahlen. Als Unterpfand hierfür hat er ihnen die Schönsteiner Güter bis zur Auszahlung der Beträge zu belassen. – Punkt 9 ändert Hermann wie folgt, um Streitigkeiten wegen des abgebrannten Hauses Wocklum, wegen des Schüngelschen Hauses und wegen des Hauses zu Balve, die alle im Amt Balve gelegen sind, zu vermeiden: Sobald die Prozesse gegen von Werminghausen und gegen Mursäus im gütlichen oder im Rechtsverfahren entschieden sind, bleiben die drei Häuser mit den durch Hermann bisher genutzten Einkünften und den Gerechtigkeiten in der Volkringhauser (Volckringk-), Balver, Beckumer (Beckhemmer) und Mellener (Melnor) Mark alleine Georg (Jörge) [von Bockenförde gen.] Schüngel sowie Johann und Wilhelm von Plettenberg erblich vorbehalten. Um Streitigkei-

ten zwischen ihnen und deren Erben zu vermeiden, bleibt Georg eine Hälfte der Häuser und zugehörigen Stücke erblich vorbehalten, die andere Hälfte denen von Plettenberg entsprechend und zwar unbeeinträchtigt durch ihren Bruder Hermann und ihre Schwester Anna, die ihrer Schwäche wegen (*weil sie Gott almechtig mit schwachheit heimgesucht*) hiervon ausgeschlossen sind. Da Ansprüche der beiden letzteren sowie von drei Schwestern von Georgs Frau auf die Häuser kaum abzuweisen sind, sofern nichts wegen der zugehörigen Erbgüter bestimmt ist, verfügt Hermann, daß sie durch die von ihm eingesetzten Erben mit dem verbleibenden Geld abzufinden sind, sobald die übrigen Vermächtnisse ausgerichtet sind, das Spital erbaut ist, die Schulden getilgt und die Prozesse gegen von Werminghausen und gegen Mursäus im gütlichen oder im Rechtsverfahren entschieden sind. Da die erwähnten beiden Hälften Georg bzw. Johann und Wilhelm erblich vorbehalten bleiben sollen, hat Georg die Schwestern seiner Frau alleine abzufinden und zwar mit je 4 Tlnr. Rente und je einmal 100 Tlnr. Entsprechend haben Johann und Wilhelm, nachdem die übrigen Vermächtnisse ausgerichtet sind, das Spital erbaut ist und die Schulden getilgt sind, an ihren Bruder Hermann und ihre Schwester Anna im Andenken an Hermann jährlich 30 fl. Rente zu leisten. Die auf den Häusern infolge der Kriegsläufe lastenden Schulden sind, sobald die übrigen Vermächtnisse ausgerichtet sind, und das Spital erbaut ist, durch den gemeinsamen Rentmeister der Erben, der auf Wocklum ansäßig ist, aus den jährlichen Gefällen und Renten zu tilgen, bevor die Erben zur Teilung schreiten und die jährlichen Renten einnehmen. Wegen der Hälfte der Güter, die Hermann seiner Schwester und deren Kinder vermacht hat, bestimmt er nun, daß diese Hälfte seiner Schwester zur Leibzucht vorbehalten bleibt; bei ihrem Tod fällt die Hälfte ihren Söhnen Johann und Wilhelm zu gleichen Teilen erblich zu. Die übrigen Bestimmungen zu Punkt 9 bleiben unverändert gültig. — Für seine Erben sind die von ihm nun nachträglich getroffenen Bestimmungen in gleicher Weise verbindlich wie diejenigen in seinem Testament, sodaß sie bei deren Vollzug mitzuwirken haben. — Punkt 10 bleibt bis auf die auf seinen Bruder Georg bezüglichen Bestimmungen, die durch dessen Tod hinfällig geworden sind, gültig. — Punkt 11, der sich auf seine Pfandschaften bezieht, ergänzt er nach dem Tod seines Bruders Georg folgendermaßen: Sobald die Pfandschaften beigetrieben sind, erhalten sein Taufpate Wilhelm von Plettenberg sowie die Kinder seines Bruders Georg oder deren Erben je 1 000 Goldfl., seine Bastardtochter Johannetta oder deren leibliche Erben 300 Goldfl. zusätzlich, ohne daß seine Frau Margarethe hierdurch benachteiligt wird. Der dann verbleibende Rest ist zwischen den Kindern seiner Schwester auf der einen Seite sowie den vier Töchtern seines gestorbenen Bruders

Johann und dem Sohn Adrians auf der anderen Seite zu gleichen Teilen zu teilen. Den Kindern seines Bruders Georg sowie Johannetta und ihren Kindern sind zur Sicherung dieser zusätzlichen Zuweisungen innerhalb von 1 Monat, nachdem die übrigen Vermächtnisse ausgerichtet sind und das Spital erbaut ist, der Mittelhof (*Middelhoff*) zu Blintrop (*-torff*), den er von *Hadervig* gekauft hat, der Beckumer (*Beckemer*) Zehnt, den er von *Melschede* gekauft hat, sowie die Güter, die er zum *Hagen* gekauft und erworben hat, als Unterpfand zum Gebrauch bis zur Auszahlung der zusätzlichen Vermächtnisse einzuräumen. — Punkt 12 wegen der Ausrichtung der Vermächtnisse wird wie folgt abgeändert, nachdem er seit Errichtung seines Testaments mehrere tausend Tlr. in Wildenburg verschrieben hat. Da abgesehen von den Prozeßkosten hierfür jährliche Pensionen zu entrichten sind, kommt Margarethe womöglich mit den jährlichen Renten zu Wildenburg nicht aus, wenn sie die Pensionen zu leisten, die Kammergerichtsprozesse zu führen, die Reichszulage an die Burg Friedberg zu entrichten und anderweitige Belastungen zu tragen hat, sodaß sie von sich aus zuschießen muß, während ihr Schönstein frei vorbehalten ist. Sie soll daher, bis die Vermächtnisse ausgerichtet sind und das Spital erbaut ist, von den Wildenburger Renten jährlich nicht mehr als 400 Reichstlr. zu den Wocklumer Renten zuschießen. Im übrigen bleiben die Bestimmungen zu Punkt 12 hinsichtlich der Ausrichtung der Vermächtnisse und der Erbauung des Spitals gültig. — Die Bestimmungen zu Punkt 13 wegen seiner Fahrhabe, Äcker und Pferde ändert Hermann, nachdem sein Bruder Georg und auch sein Vetter Adrian gestorben sind, folgendermaßen ab: Sobald er selbst gestorben ist, soll Margarethe dem Sohn seines Vetters Adrian das Pferd und die 100 Tlr. liefern, die zunächst dessen Vater vermacht waren. Die übrigen Bestimmungen zu diesem Punkt bleiben gültig bis auf dies: Was er an antiquiteten aus Gold, Silber, Kupfer oder sonst aus Metall hinterläßt, bleibt dem Mannesstamm des Hauses Schönstein vorbehalten. — Die Bestimmungen zu Punkt 20, die besagen, daß seinem Bruder das, was er ihm vorgestreckt hat, erlassen hat, erläutert er folgendermaßen: Nachdem er Georg seinen Anteil von Schweckhaus (*des Schwegkhauses*) überlassen hatte, soweit er ihm mit dem Tod von Jost Droste und seinen eigenen Brüdern zugefallen war, gestattete er außerdem, dies dessen Kindern erblich zu vermachen. Zu deren Sicherheit stellte er auf Georgs Bitten eine besiegelte Urkunde hierüber aus. Für den Fall der Beeinträchtigung durch die Kinder seines gestorbenen Bruders Johann oder seiner Schwester setzt er ihnen die Wocklumer Güter und Renten zur Leibzucht, die er gemäß Punkt 10 seines Testaments seinem Bruder Georg zur Leibzucht vermacht hatte. — Seine Bestimmungen über die Einsetzung von Erben ergänzt er im Hinblick darauf, daß Erbe und

Güter, die er zu Wildenburg hinterläßt, und die seinem Stamm und Namen vorbehalten bleiben sollen, unter großen Mühen und Kosten erworben hat. Seine Erben, denen er dies vermacht, dürfen dies nicht an andere Familien veräußern, sodaß dies Stamm und Namen der von Hatzfeldt vorbehalten bleibt. Sterben der Stamm seines Bruders Johann sowie der Sohn Adrians als das einzige Kind zu Werther im Mannestamm aus, fallen alle seine Wildenburger Erbgüter, wie sie zu Punkt 19 seines Testaments näher bezeichnet sind, alleine seinem Taufpaten Franz Wilhelm, dessen Brüdern oder deren männlichen Erben, und zwar unbeeinträchtigt durch andere von Hatzfeldt aus näherer und weiterer Verwandtschaft, erblich zu. Stirbt das erwähnte Kind zu Werther ohne männliche Erben, so haben Franz Wilhelm, dessen Brüder oder deren männliche Erben den vier Töchtern seines Bruders Johann sowie Johann und Wilhelm von Plettenberg je 1000 Kölner Tlr. zu geben, behalten dafür aber die Erbgüter. — Unterschriften von Hermann von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg und Schönstein, sowie von Margarethe von Hatzfeldt, Frau zu Wildenburg. — Zeugen: Johann Koester, Pastor zu Balve, Stephan Schad, Richter zu Balve, Johann Habelman, Bürgermeister zu Affeln, sowie Michael Goswin und Johann Scherer, beide Bürger zu Balve. — Unterschriften des Notars und der Zeugen.

Notariatsinstrument des Franz Reinhardts mit dessen Unterschrift, Pap. (geheftet). — Aufschrift auf dem ersten Blatt: *Dieß ist das rechte original deliniert und unterschrieben codicil, so vom notario dem instrumento inserirt worden, a.o '95, den 22. Septemb[ris] auffgerichtet (glzgt.).* — Beiliegend: 1) erster Entwurf zu dem Kodizill, Pap. — Rv.: *Ohngefährliche gemüts meinung des h[errn] drosten, welcher gestalt ein jeder punct besonder seins für diesem aufgerichten testaments zu erleutern und zu ercleren sey (glzgt.).* — Vorangestellter Vermerk: *Memorial, was Ernst mit D. Hardenradt reden soll (glzgt.);* — 2) Unvollst. Abschr. des Kodizills (16. Jh.), Pap. — 3) Entw. zu einem Notariatsinstrument zur Inserierung des Kodizills (16. Jh.), Pap. — Nr. 1919.

1596 .....

2032

Vor Wilhelm von Velbrück, Vogt zu Siegburg (-bergh) und Schultheiß des Amtes und Hofgerichts Lülsdorf (Lulstorf), sowie vor Wilhelm von Zweifel (-vel) zu Wissem und Johann ....., Geschworenen des Hofgerichts Lülsdorf, verkaufen Heinrich von Hövelich und seine Frau Johanna von Neuhof gen. Ley (Nevhoff gnant van der Ley) an Anna (Entgen), Witwe des Wilhelm aufm Graben, zu Siegburg (-berg) Bürger und Loher vor der Mühlenpforte (mullenpforten), für eine quittierte Geld-

summe 70 Kölner Tlr. Rente zu je 52 Alb., die vom kommenden St. Martinstag (November 11) an jeweils innerhalb von 14 Tagen danach unbelastet und uneingeschränkt durch höhere Gewalt in deren Gewahrsam zu liefern ist. Hierfür setzen sie Hof und Gut Bergerhof zu Troisdorf (*Trostorff*) in der Vogtei Siegburg einschließlich Zubehör zu Unterpfand, die Engelbert . . . . . jetzt innehat und die jetzt anderweitig unbelastet sind, abgesehen davon, daß sie zum [bergischen] Hofgericht Lülsdorf gehören. Sie verpflichten sich, Hof und Gut nur im Einvernehmen mit der Rentenkäuferin anderweitig zu versetzen, sie vielmehr instand zu halten. Bei Rentensäumnis hat der Pächter seine Pacht an Korn, Hafer, Geld und Gefällen der Rentenkäuferin in deren Haus in Siegburg frei zu liefern, die dies dann mit den Verkäufern zu berechnen hat. Was an der Rente dann fehlt, haben die Verkäufer zuzuschießen. Bei Preishochstand für Früchte in einem Jahr (*da auch die fruchten innigs jars so hoch unnd theuer wurden*) kommt der etwaige Überschuß den Verkäufern zugute. Doch können diese von ihrem Pächter die Pacht nicht fordern, bevor die Rente geleistet ist. Bei Bedarf leisten sie auf Antrag Ersatz für die Unterpfänder und diese Urkunde. In jedem Säumnisfall kann die Rentenkäuferin sich durch Schultheiß und Geschworene des Hofgerichts Lülsdorf bis zur Tilgung aller Rückstände in das Unterpfand immittieren lassen, jeder Rechtsbehelf dagegen ausgeschlossen. Die Rente ist zum Rentetermin mit der Verkaufssumme zuzüglich etwaigen Rückständen bei Wahrung vierteljähriger Kündigungsfrist einlösbar. Die Gerechtigkeiten des Landesfürsten bleiben hierdurch unberührt. — Siegler: Heinrich von Hövelich; Wilhelm von Velbrück, Vogt zu Siegburg und Schultheiß des Amtes und Hofgerichts Lülsdorf, Wilhelm von Zweifel zu Wissem und Johann . . . . ., beide Geschworene des Hofgerichts Lülsdorf.

Ausf., Perg. (besch., durch Kassationsschnitte ungültig gemacht), die Sg. ab. — Auf der Rückseite: Einlösungsvermerk des Johann *auffm Graffen* von [16]06 November 18, der einem — nicht genannten — Beauftragten des Heinrich von Hövelich den Empfang von 1000 gemeinen Tlrn. zu je 52 Alb. und der Pension für das laufende Jahr quittiert. — Rv.: *Ambtman Heövelich zu Lommar sprechens daussent daller zu verpensioniren jede Martini 70 daller* (17. Jh.). — Nr. 1921.

### 1596 Januar 20

2033

Bernhard von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg, belehnt, zugleich für seinen Vetter Sebastian von Hatzfeldt, den Peter von Holtbach und Heinrich in der Krumbach, beide geschworene Kreuzbrüder zu Wissen, mit dem Gut zu Birken, das Ludwig von Gosenbach und Hentgen Quin von

seinen Großeltern und der Herrschaft Wildenburg zu Lehen trugen. Die Belehnung erfolgt nun, nachdem im Einvernehmen mit seinem Vetter Sebastian das Gut an das Hl. Kreuz zu Wissen in der Weise gelangte, daß jeweils zwei Männer namens des Hl. Kreuzes das Lehen zu nehmen haben. Er bestätigt den durch Peter und Heinrich geleisteten Lehnseid. Seine, seiner Erben, seiner Leute und Dritter Rechte bleiben hierdurch unberührt. — Sieglervormerk des Ausstellers.

Begl. Abschr. (17. Jh.) mit Beglaubigungsvermerk und Unterschrift des Johann Karl Otto; Pap. (besch.). — Auf der Rückseite: Vermerk von 1658 Juni 22 über die erneute Belehnung von Peter zu Niederhövels (-hobelß) und Rorich zum Rotgen als geschworenen Kreuzbrüdern zu Wissen mit dem Kreuz-Gut (Cretzgüetgen) zu Birken im Beisein von Hermann Zimmerman von Hönningen (Honin-) und Anton (Thoniß) Friesenhagen, Hauptschultheiß, als Zeugen. — Nr. 1922.

#### [15]96 Januar 28, Krottorf

2034

Sebastian von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg, zahlte heute an sämtliche Fuchsschen Erben zu Morsbach 250 Rader fl., wofür er deren Gerechtigkeiten an einem Drittel der Bockemolschen (Bockenmulß) Höfe zu Wisserhof, Oberhövels, Siegenthal und Neuroth (-geradt) den beiden Rezesen von [15]95 Juni 5 gemäß abkaufte. Die Erben verpflichten sich, Sebastian eine besiegelte Urkunde wegen ihrer Gerechtigkeiten an den vier Höfen, die sie jetzt nicht ausstellen können, innerhalb von 2 Monaten zu liefern und setzen Hentgen zu Kirchseifen (im Kirsseiffen), Johann in der Wißen, Heiman im Eugelßbach und Klein Johann in der Warnßbach hierfür zu Bürgen. Diese verpflichten sich, die Urkunde auf ihre Kosten termingemäß zu liefern, vor dem Gericht Wissen wie landesüblich Verzicht und dieserhalb auch Währschaft zu leisten. — Zeugen: Peter zu Dermbach, Landschultheiß; Johann Kremer zu Friesenhagen. — Unterschriften des Wilhelm Dreisbach für die schreibunkundigen Bürgen sowie der Zeugen.

Ausf., Pap. (durch Feuchtigkeit besch.). — Beiliegend: Abschr. (19. Jh.), Pap. — Nr. 1923.

#### 1596 Februar 5

2035

Bernhard von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg, belehnt, zugleich für seinen Vetter Sebastian von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg und Krottorf, und beider Erben, den Tillman Daub, Bürger zu Siegen, als männlichen Erben

von Heinrich Staut (*Stutten*) mit dem Mannlehen zu Untertan einschließlich Zubehör, soweit dessen Vorfahren (*-vättern*) dies bereits von ihm, seinen Erben und der Herrschaft Wildenburg zu Lehen trugen. Er bestätigt den durch *Tillman* geleisteten Lehnseid, der ohne sein Wissen das Lehen nicht mindern darf und abhanden gekommene Lehnstücke wieder zu beschaffen hat. Er sagt ihm seinen Schutz zu. Seine, seiner männlichen Erben, der Herrschaft Wildenburg und Dritter Rechte bleiben hierdurch unberührt. — Sieglervermerk des Ausstellers.

Abschr. (17. Jh.), Pap. — Nr. 1924.

**1596 April 1**

**2036**

Katharina von Hugenpoet (*vom Hugenpoedt*) und Reinhard von und zu Hugenpoet, beide Erben zu Hugenpoet, sowie Reinhard's Vormund Heinrich von Kalkum gen. Losen bekunden Folgendes: Nach dem Tod der Elisabeth von Loe (*Lhoe*), Witwe von Katharinas Bruder Wilhelm von und zu Hugenpoet, der Reinhard's Onkel war, nahmen Johann von Wyllich, Herr ingen Veen (*int Vehn*), Johann von der Recke (*Reeckh*), Peter von Altenbochum sowie Gisbert von und zu Bodelschwingh (*Boßwinkel*) als nächste Verwandte und Erben Haus und Schloß Hugenpoet mit den dabei gelegenen und auch anderweitigen Höfen und Erbgütern in Gebrauch und verlangten, das durch Elisabeth in die Ehe eingebrachte Heiratsgut und die durch sie eingelöste Pfandverschreibung sollten erstattet werden, bevor sie die Hugenpoetschen Güter räumten. Der Streit darüber wurde 1587 Oktober 30 durch beiderseits hierzu gebeten adelige Schiedsleute dahingehend beigelegt, daß sie den Erben zu einem vereinbarten Termin 2000 Kölner Tlr. zahlen und ihnen die Hugenpoetschen Güter hierfür eingeräumt werden sollten. Vorliegenden Quittungen zufolge zahlte sodann der unterdessen gestorbene Mitvormund Johann von und zu Winkelhausen auf ihre Bitten für sie 1588 September 1 1200 Kölner Tlr., 1591 Oktober 6 weitere 1000 Reichstlr. und zusätzlich 53 Reichstlr. Außerdem zahlte er weiteren Belegen (*partes zettull*) und Quittungen zufolge in dem Prozeß, den die Gebrüder von Hugenpoet zu Gosewinkel (*zum Goßwinkel*), ihre Neffen, bei der fürstlich jülich-bergischen Kanzlei gegen sie führten, weitere 361 Tlr. 23 Alb., die er auf ihre Bitten ebenfalls für sie vorstreckte. Nachdem Johann jüngst starb, verlangte ihre Schwägerin Anna Kettler als seine Witwe von ihnen eine Abrechnung über die vorgestreckten Gelder und die dieserhalb aufgelaufenen Pensionen und entsandte zu diesem Zweck ihren Sohn Ludger von Winkelhausen sowie Peter Ercklens, Prokurator am fürstlichen Hofgericht zu Düsseldorf, zu ihnen. Die Abrechnung, die im Beisein des erwähnten Vormunds Heinrich erfolgte, ergab dies: zu

Ostern [15]97 (April 6) sind zu zahlen: 2000 Kölner Tlr. und 1020 Kölner Tlr. Pension hierfür, zusammen also 3020 Kölner Tlr., weiter 340 Reichstlr. und 3 Reichsort Pension wegen 1053 Reichstlrn. und schließlich 15 Tlr. 26 Alb. Jahrespension wegen 361 Tlrn. 23 Alb., 6 von 100 gerechnet, sodaß die Schulden und die dieserhalb aufgelaufenen Pensionen 3020 Kölner Tlr., 1393 Reichstlr., 3 Reichsort, sowie 376 Tlr. kurrent und 9 Alb. ausmachen. Sie verpflichten sich, diese termingemäß zu erstatten, und setzen hierfür Haus und Hof Hugenpoet, den Netelen Erbpachthof sowie ihre anderen Höfe und Erbgüter zu Unterpfand, die sie zuvor bei den Erben der verwitweten Elisabeth mit den erwähnten Geldern einlösten. — Heinrich Duden, Abt zu Werden und Helmstedt (-stadt), von dem das Gut zu Hugenpoet zu Lehen geht, gibt auf ihre Bitten seine Zustimmung zu der Verpfändung. — Die Schöffen zu Mintard (-tertt) bestätigen den Empfang der Gerichtsgebühr dieserhalb. — Sieglervermerk der Aussteller, des Heinrich Duden, Abtes zu Werden und Helmstedt, der auch unterschreibt, sowie der Schöffen zu Mintard (Schöffenamtsiegel).

Abschr. (17. Jh.), Pap. — Rv.: Copie vi[*dimate*] Huegenpodts wegen, wovan daz gelt restituiert (17. Jh.). — Nr. 1925.

#### 1596 Mai 1 a. St.

2037

Wilhelm von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg und Weisweiler, verkauft an Ägidius Aven[st]rudt, Bürger und Ratsgenossen zu Siegen, und seine Frau Margarethe für quittierte 500 Frankfurter fl. zu je 15 Batzen oder 60 Kreuzern kraft Erbkauf seine Fruchtgefälle und Pachten von Höfen und Zehnten im Amt Siegen innerhalb der Grafschaft Nassau und namentlich von seinem Sechstel der Hatzfeldtschen und Wildenburgischen Güter im Amt Siegen. Die Käufer können die Einkünfte künftig jeweils zu St. Martinstag (November 11) eintreiben und darüber als Eigen verfügen. Wilhelm weist seine jetzigen und künftigen Hofleute an, die Fälligkeiten jeweils innerhalb von 8 Tagen vor und nach St. Martinstag nach Siegen vor das Haus des Käufers zu liefern, wo diese die Fälligkeiten in Empfang nehmen. Die Hofleute sind den Käufern insoweit verpflichtet und entsprechend von den Verpflichtungen gegenüber Wilhelm befreit. Zur Sicherheit setzt er sein erwähntes Sechstel der Güter, wie es rechtmäßig und im Amt Siegen üblich ist, zu Unterpfand. Den Grafen von Nassau-Katzenelnbogen fordert er auf, den Käufern bei Bedarf gegen Vorlage dieser Urkunde Immission in die erwähnten Güter durch seinen jeweiligen örtlichen Beamten zu gewähren. Die Käufer räumen Einlösungsrecht der zu Unterpfand gesetzten Güter mit der Verkaufssumme zuzüglich etwaigen Rückständen sowie Kosten- und Schadener-

satz jeweils zu St. Walpurgistag (Mai 1) ein. — Unterschrift des Ausstellers. — Siegler: der Aussteller. — *Uff Walpurgis*.

Ausf., Perg. (durch Kassationsschnitte ungültig gemacht), Sg. ab. — Nr. 1926.

### 1596 Mai 3 n. St., Wildenburg

2038

Heinrich und sein gestorbener Bruder Werner von Hatzfeldt, Herren zu Wildenburg, waren in ihren Streitigkeiten wegen des Anteils an der Herrschaft Wildenburg, den ihr Bruder Johann von Hatzfeldt und ihr Vetter Johann der Jüngere von Hatzfeldt, Sohn des gestorbenen Dame von Hatzfeldt zu Linzenich, hinterlassen hatten, durch Vergleich von 1576 März 18 geeinigt worden. In weiteren Verträgen war u. a. vereinbart worden, sofern Heinrich keine männlichen Erben und nur Töchter hinterließe, solle sein Anteil an Wildenburg Werner erblich zufallen, die Töchter aber, wie bei denen von Hatzfeldt seit alters üblich, ausgesteuert und abgefunden werden. Da weder eine bestimmte Summe für deren Aussteuer noch festgelegt war, ob Heinrichs Frau Anna von Hanxleden nach seinem Tod eine Leibzucht an dem Haus und den zugehörigen Gütern zu Wildenburg haben solle, entstanden weitere Streitigkeiten zwischen Heinrich und seiner Frau auf der einen Seite und Wilhelm von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg, des gestorbenen Werners Sohn, auf der anderen. — Zwischen ihnen führen nun Hermann von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg und Schönstein, und sein Vetter Sebastian von Hatzfeldt zu Krottorf, Mitherr zu Wildenburg, von denen sie hierzu nach Wildenburg geladen waren, mit Zutun weiterer — und im Folgenden genannter — Verwandter und Freunde folgende erbliche Einigung herbei: Heinrichs Anteil an Haus und Herrschaft Wildenburg mit allem Zubehör innerhalb und außerhalb der Herrschaft, soweit er ihn von seinem Bruder Johann und seinem Vetter Johann dem Jüngeren erbe und selbst besaß, fällt bei seinem Tod Wilhelm als unbelastetes Eigentum zu. Wilhelm findet dann Heinrichs Frau und Töchter innerhalb von einem Jahr mit 8 000 Kölner Tln. zu je 52 Alb. in gültigen Reichsmünzen ab, die ungeteilt zu zahlen sind. Während des ersten Jahrs nach Heinrichs Tod behalten seine Frau und Töchter den Anteil inne und haben ihn danach erst zu räumen, sobald Wilhelm die Abfindungssumme gezahlt hat. Dabei hat er vierteljährige Kündigungsfrist zu wahren. Erfolgt die Einlösung nicht rechtzeitig vor Ablauf eines Jahres, so verlängert sich deren Nutzungsrecht um jeweils 1 Jahr. Hierfür dient der Anteil als Unterpand. — Von der Abtretung bleiben gegebenenfalls folgende durch Heinrich erworbene Güter ausgenommen, die Heinrichs Witwe erblich und unbeeinträchtigt durch Wilhelm vorbehalten bleiben:

die Höfe zu Völzen (*Fultzen*), Hövels (*Hobels*) und Hundscheid (*Hanscheidt*); die von ihm zu Wippe (*Weipe*) gekauften Güter; sein Anteil an der Pfandschaft an Haus Waldenburg im [Erz]Stift Köln. Bei der Abtretung von Gütern an Wilhelm dürfen ihm Bau und Besserung nicht berechnet werden, soweit die künftigen Aufwendungen hierfür nicht mit seinem Wissen und Willen erfolgten. — Heinrich kann die ganze Mühle im Tal [Wildenburg] mit dem dabei gelegenen Weiher auf Lebenszeit unentgeltlich nutzen. Doch ist Wilhelms Korn dort ganz, das Korn seines Dieners Rutger dort halb ungemoltert zu mahlen. Doch steht es Rutger frei, Korn und Früchte anderswo mahlen zu lassen. Wilhelm seinerseits kann den neuen großen Weiher oberhalb der Mühle in der Stralenbach sowie den Weiher (*halpfluell*) *ahm Blumbergh* alleine gebrauchen. Mit Heinrichs Tod fällt die Mühle, die 8000 Tlr. seien gezahlt oder nicht, zur Hälfte zurück. — Heinrich bzw. nach seinem Tod seine Frau haben, bis die 8000 Tlr. gezahlt sind, den Anteil an Haus Wildenburg mit den zugehörigen Bauten (*gebauwe*) instand zu halten und die darauf ruhenden Lasten zu tragen. In den Büschen und dem zugehörigen Hoch- und Niederwald (*in hohem als in niderem geholtze*) dürfen sie, abgesehen von dem notwendigen Brennholz, nur im gegenseitigen Einvernehmen Einschlag tun. Wer dem zuwider handelt, hat der Gegenseite den festgestellten Schaden in doppelter Höhe und die Kosten für die hierzu notwendige Besichtigung zu erstatten. — Beide Parteien verpflichten sich auf den Vergleich, der wie ein Urteil des Reichskammergerichts zu behandeln ist. Bei Übertretungen bleiben die hiervon nicht betroffenen Bestimmungen des Vergleichs gültig. — Der zweifach ausgefertigte Vertrag ist alsbald auf Pergament zu ingrossieren, zu unterschreiben und zu besiegeln; er bleibt gültig, auch wenn dies nicht erfolgt. — Mittler und Beistände: Lubbert von Hatzfeldt, Philipp Rost von Wers, Sebastian von Hatzfeldt und Gerlach von Aalst (*Elst*).

Abschr. (17. Jh.) mit Schreibervermerk des Jakob Schickartt, Pap. — Rv.: 1) Presentatumvermerk von [1]606 Juni 20 zu Speyer; 2) *Copia des Wildbergschen verdrags* [Zusatz:] I) NB. *Diß ist der letzte verdragh, anno '96 aufgericht deß monats May*; II) *in sachen des edlen Wilhelms von Hatzfeldt, clegers, contra fraw Annen, geborne van Hanxlede, wittib von Hatzfeldt, et consortes, beclagte*; III) *secundi mandati* (17. Jh.) (17. Jh.). — Nr. 1927.

### [15]96 Juni 4, Wildenburg

2039

Heinrich von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg, gibt einem Antrag von Simon, Sohn des gestorbenen Thomas zu Gösinggen und seiner Frau Trinne, statt, entläßt ihn aus seiner Leibeigenschaft und gestattet ihm,

künftig zu den Wittgensteiner Leuten zu gehören, um mit Feigen zu Geiningen die Ehe schließen zu können, die zu den Wittgensteiner Leuten gehört. Er gestattet dies unter der Bedingung, daß er bei nächster Gelegenheit auf seinen Antrag mit einer gleichwertigen Person wieder belegt wird. — Siegler: der Aussteller (Ringpetschaft), der auch unterschreibt.

Ausf., Pap. (an den Rändern besch.). — Nr. 1928.

### 1596 Juni 10, Wildenburg

2040

Elisabeth von Hatzfeldt erläßt ihrem Bruder Bernhard von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg, mit dem sie sich dahingehend verglichen hatte, er solle ihr für Heiratsgut, Ketten, Kleidung und Schmuck, die sie forderte, 1350 fl. zahlen, durch Vermittlung ihres Veters Sebastian von Hatzfeldt zu Krottorf, Herrn zu Wildenburg, 150 fl. hiervon und zwar unter der Bedingung, daß er ihr 1200 Frankfurter fl. zu je 27 Alb. folgendermaßen zahlt: je 200 fl. jeweils zu Ostern [15]97, [15]98 und [15]99, d. h. 600 fl. der erwähnten Summe, wobei unberücksichtigt bleibt, was sie vorher voneinander bekommen hatten. Für die restlichen 600 fl., die Bernhard 3 Jahre lang unverzinst vorbehalten bleiben, sind sodann für je 100 fl. dieses Betrages 5 fl. Pension zu zahlen. Zur Sicherung der 1200 fl. Heiratsgut und der hierfür zu leistenden Pensionen setzt Bernhard den ihm eigenen Hof zum Busch im Kirchspiel Wissen einschließlich Zubehör zu Unterpfand, der anderweitig nicht belastet ist. Bei Leistungssäumnis Bernhards kann Elisabeth beim Reichskammergericht *mandata sine clausula* oder anderweitige Vollstreckung erwirken. Das Reichskammergericht hat dem bei Vorlage dieser Urkunde nachzukommen und Elisabeth alsbald in das Unterpfand zu immittieren. Bernhard verpflichtet sich entsprechend unter Eid, jeder Rechtsbehelf dagegen ausgeschlossen. Elisabeth willigt ihrerseits darin ein, daß die 1200 fl. Heiratsgut bei ihrem Tod an Bernhard zurückfallen; sie überträgt diese für den gegebenen Fall Bernhard erblich. In Anbetracht der für Bernhard beschwerlichen Umstände sowie zum besten von Stamm und Namen der von Hatzfeldt verzichtet sie freiwillig auf alles an Erbe und Erbgerlichkeiten von seiten ihres Vaters und Bruders und ficht Bernhard oder seine Erben dieserhalb künftig nicht an, jeder Rechtsbehelf dagegen ausgeschlossen. Sie verpflichtet sich, zugleich für ihre Erben, unter Eid auf die Vereinbarungen. — Der Vertrag wird zweifach ausgefertigt. — Unterschriften von Bernhard und Elisabeth von Hatzfeldt sowie ihrer Vettern Heinrich und Sebastian von Hatzfeldt. — Siegler: Bernhard von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg (Petschaft); Elisabeth von Hatzfeldt (Pet-

schaft); Heinrich von Hatzfeldt (Petschaft); Sebastian von Hatzfeldt zu Krottorf, Herr zu Wildenburg (Petschaft).

Ausf., Pap. (geheftet), die – unter Papierstreifen aufgedr. – Sg. ab.  
– Nr. 1929.

### 1596 Juni 18

2041

Heinrich und Wilhelm Vettern von Hatzfeldt, Herren zu Wildenburg, nehmen mit Sebastian von Hatzfeldt zu Krottorf, Herrn zu Wildenburg, folgenden Erbtausch vor: Heinrich und Wilhelm überlassen Sebastian 1 Vt. 9 Ruten *in dem Seiffen*, die bisher zu ihrem Hof *im Weidenbruech* gehörten, und die unterhalb von Sebastians Höfen *in der Langenbach* gelegen sind. Hierfür erhalten sie von Sebastian 1 Vt. 9 Ruten Wiese unten in dem erwähnten *Seiffen*, wo sie oberhalb des Stegs gelegen sind, der vom *Weidenbruech* an den *Hellers bergk* führt; dieses Stück ist von anderen Gütern Sebastians durch Pfähle abgeteilt. Die ausgetauschten Stücke sind gleichwertig, sodaß gegenseitige Zugaben entfallen. Da Sebastian beabsichtigt, auf dem von ihm ertauchten Stück einen Weiher anzulegen, verzichten Heinrich und Wilhelm für den Fall auf einen Ausgleich, daß der Weiher etwas auf das daneben gelegene wüste Stück (*rusteney*) ausspeit, das zu ihrem Hof *im Weidenbruch* gehört. Sebastian verspricht aber, sobald der Weiher fertiggestellt ist, die Flut (*flutarch*) seitlich auf das Feld, das zu ihrem Hof *im Weidenbruch* gehört, so zu leiten, daß dieses in Wiese umgewandelt werden kann. – Bei Verlust einer der beiden Ausfertigungen des Vergleichs, von denen die Partner je eine an sich nehmen, bleibt die andere gültig. – Sieger: die Aussteller, die auch unterschreiben.

Ausf., Pap., Sg. 1–3 unter Papieroblaten aufgedr. – Nr. 1930.

### 1596 Juni 25, Höxter im Stift Corvey

2042

Wilhelm von Hatzfeldt, bestellter Rittmeister des Niederrheinisch-Westfälischen (*niderlendischenn westfälischenn*) Kreises ins Land Ungarn (*zu Ungernn*), hatte auf die Nachricht von der in Kürze beabsichtigten Zusammenkunft sämtlicher Erben seines gestorbenen Vaters Johann von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg, an diese schriftlich die Bitte gerichtet, ihn mit zu bedenken (*mit einer gunstigenn stever bedenken*), da er zu Beginn des Jahres beabsichtigte, sich mit dem Obristen von Schwarzenberg (*-burgk*) auf einen Zug nach Ungarn zu begeben. Doch erhielt er von Heinrich von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg, abschlägigen Bescheid. Da er wegen des von ihm beabsichtigten Zuges einen günstigen Bescheid

nicht abwarten kann, bittet er Wilhelm von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg und Weisweiler, den Erben bei der Zusammenkunft sein Bittschreiben zu präsentieren und sein Begehren möglichst zu unterstützen. Hierzu erteilt er ihm auch die notwendige Vollmacht. — Unterschriften des Ausstellers, von Vinzenz von Schellard (*Schelrode, Schellarth*), jungem Herrn zu Gürzenich (*Gorze*), sowie von Bernhard von Gevertzhain (*Gebertz-hain, Gevertzhain*). — *Geben zue Hoxer im stiftt Corpheynn am 25. Junii a[nno] [15]96.*

Ausf., Pap. — Nr. 1931.

### **1596 August 22, Schönstein**

**2043**

Hermann von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg und Schönstein, gibt einem Antrag von Lentz, Sohn des gestorbenen Johann Hofmeister zu Wissen, Leibeigenem (*leibeigener underthan*) von Amt und Herrschaft Schönstein, statt, wonach dieser seit längerer Zeit die Mühle bei Gemünden bedient, die Albrecht Philipp und Johann Ludwig Gebrüder und Grafen zu Leiningen, Herren zu Westenburg (*-burgh*) und Schaumburg (*-bergh*), des Reiches Semperfreien, zu Eigen ist, dem [Kurfürsten zu Köln] aber keine Handarbeit leistete. Da Lentz nun beabsichtigt, Katharina, die Tochter von Pauluß Johansen, zu heiraten und auf dem westenburgischen Hof (*hof und gebaumen*) ihres Vaters zu bleiben, entläßt er ihn, wie es hierzu notwendig ist, aus der Leibeigenschaft (*leibverwantniß*) des Kurfürsten und Erzbischofs zu Köln, sodaß er unbeeinträchtigt von seiner Seite sich in der Herrschaft Westenburg oder einem anderen Gebiet der Grafen zu Leiningen, Herren zu Westenburg, niederlassen kann. Die Erlaubnis wird hinfällig, sobald bei nächster Gelegenheit verweigert wird, daß jemand anders aus der Herrschaft Westenburg oder von andernwärts in das Amt und die Herrschaft Schönstein überwechseln kann. — Unterschrifts- und Sieglervermerk des Ausstellers.

Konzept (16. Jh.), Pap. — Nr. 1932.

### **[15]96 August 28**

**2044**

Reinhard der Alte Beissel von Gymnich, Herr zu Schmidheim (*Schmedem*), stellt seinem Vetter Wilhelm von Winkelhausen auf dessen Bitten folgende Bescheinigung zu dessen Verwendung über das aus, was ihm wegen des Verzichts seiner gestorbenen Schwägerin (*schwester*) Anna von Winkelhausen, Witwe des Sybert von Troisdorf (*Trostorf*), bekannt ist, den sie auf Verlangen von Johann von Winkelhausen zu Winkelhausen leistete: Etwa im Jahr [15]55 hielt er selbst bei dem unterdessen gestorbe-

nen Ludger von Winkelhausen und bei anderen Freunden um die Hand seiner unterdessen gestorbenen Frau Guda von Winkelhausen an. Sie brachte 4000 Goldfl. Brautschatz in die Ehe ein. Sybert führte daraufhin bei Ludger und anderen Freunden Beschwerde darüber, daß er durch seine Frau Anna lediglich 1500 Goldfl. Heiratsgeld erhielt, wofür Anna auf alle väterlichen und mütterlichen Güter verzichtete. Nachdem sich herausstellte, daß Anna weniger als die Hälfte ihres Pflichtteils bekommen hatte, widerrief Sybert deren Verzicht und die zwischen ihnen vereinbarten Eheberedung. Auch weigerte Sybert sich, die von ihm — Reinhard dem Alten — mit Guda vereinbarte Eheberedung zu bestätigen und zu besiegeln, bevor seiner Klage Genüge getan sei. Es wurde daher mit Sybert vereinbart, daß alle früheren Vereinbarungen und Verzichtleistungen außer Kraft seien. Nachdem dann Johann an Sybert und Anna weitere 2000 Goldfl. zugesagt und gezahlt hatte, verzichtete Anna zur Erhaltung von Stamm und Namen auf alle Hinterlassenschaft von seiten ihrer Eltern und Geschwister, wie beim Adel üblich. — Reinhard der Alte bestätigt dies, da er bei allen diesen Vorgängen zugegen war. Auch bestätigt er den durch seine gestorbene Frau geleisteten Verzicht. — Siegler: der Aussteller, der auch unterschreibt.

Ausf., Pap., unter Papieroblate aufgedr. — Beiliegend: Ausf., Pap., Sg. unter Papieroblate aufgedr. — Nr. 1933.

### 1596 Oktober 9, Düsseldorf

2045

Johann Wilhelm Herzog zu Jülich, Kleve und Berg etc. bekundet, sein gestorbener Vater Wilhelm Herzog zu Jülich, Kleve und Berg habe 1568 Johann Bacheim als Bevollmächtigten von Marsilius und Werner Gebrütern von Paland zu Wachendorf mit deren Anteil an Haus und Herrlichkeit Bacheim (*Bacheim*) einschließlich Hochgerichtsbarkeit und sonstigem Zubehör in gleichem Umfang zu Mannlehen belehnt, wie er 1547 deren Vater Marsilius von Paland hiermit belehnt hatte. Er belehnt nun den erwähnten Marsilius von Paland zu Wachendorf erneut hiermit als Lehen des Herzogtums Jülich gemäß Antrag, den dessen Diener Johann Teutenberg gestellt hatte. Hierdurch bleiben seine, seiner Erben und Dritter Rechte unberührt. Er bestätigt den durch den Bevollmächtigten geleisteten Lehnseid. — Zeugen: Eberhard von Meyrath zu Reifferscheidt, Friedrich von Catterbach (*Cater-*), beide Lehnsleute des Herzogtums Jülich. — Sieglervermerk des Ausstellers. — Beglaubigungsvermerk der Abschrift durch B[ernhard] Steingen, Sekretär der jülichischen Kanzlei zu Düsseldorf, von 1669 März 29 auf Grund des Lehnbuchs von Johann Wilhelm Herzog zu Jülich, das sich bei der dortigen Lehnsregistratur befindet. —

Unterschriftsvermerk des Sekretärs B[ernhard] Steingen. — Sieglervermerk der jülichischen Kanzlei zu Düsseldorf (Sekretsiegel).

Abschr. (18. Jh.) von begl. Abschr. (17. Jh.), Pap. — Nr. 1935.

**1596 Oktober 9**

**2046**

Marsilius von Paland, Herr zu Wachendorf, stellt dem [Johann] Wilhelm Herzog zu Jülich, Kleve und Berg etc. einen Revers aus über die durch Urkunde vom gleichen Tag vorgenommene Belehnung mit seinem Anteil an Haus und Herrlichkeit Bacheim einschließlich Zubehör. — Sieglervermerk des Ausstellers. — Beglaubigungsvermerk der Abschrift von 1669 März 29 zu Düsseldorf auf Grund des Lehnsbuchs des Johann Wilhelm Herzogs zu Jülich, Kleve und Berg etc. auf der dortigen fürstl. jülichischen Lehnsregistratur mit Unterschrifts- und Sieglervermerk des *secretarius* B[ernhard] Steingen.

Abschr. (18. Jh.) von begl. Abschr., Pap. — Vgl. Reg. Nr. 2045. — Nr. 1936.

**1596 Oktober 9, Düsseldorf**

**2047**

Johann Wilhelm Herzog zu Jülich, Kleve und Berg etc. bekundet, sein gestorbener Vater Wilhelm Herzog zu Jülich, Kleve und Berg etc. habe 1568 Johann Bacheim als Bevollmächtigten von Marsilius und Werner Gebrüdern von Paland zu Wachendorf mit deren Anteil an Dorf und Herrlichkeit Frechen einschließlich Gerichtsbarkeit und sonstigem Zubehör in gleichem Umfang zu Mannlehen belehnt, wie er bereits 1547 deren gestorbenen Vater Marsilius von Paland hiermit belehnt hatte. Er belehnt nun den erwähnten Marsilius von Paland zu Wachendorf erneut hiermit als Lehen des Herzogtums Jülich gemäß Antrag, den dessen Diener Johann Teutenberg gestellt hatte. Hierdurch bleiben seine, seiner Erben und Dritter Rechte unberührt. Er bestätigt den durch den Bevollmächtigten geleisteten Lehnseid. — Zeugen: Eberhard von Meyrath zu Reifferscheidt, Friedrich von Catterbach, beide Lehnsleute des Herzogtums Jülich. — Sieglervermerk des Ausstellers. Viditvermerk des N. van den Broil. Schreibervermerk des [N.] Conßen. — Beglaubigungsvermerk der Abschrift auf Grund des Originals mit Unterschriftsvermerk des B[ernhard] Steingen.

Abschr. (18. Jh.) von begl. Abschr., Pap. — Nr. 1934.

Ernst Erzbischof zu Köln etc., Kurfürst, bekundet, er habe Hermann von Hatzfeldt zu Wildenburg, seinen Rat und Drost zu Balve, in Ansehung seiner Dienste durch Urkunde von [15]90 November 29, zugleich für alle von Hatzfeldt, mit Schloß und Herrschaft Schönstein zu Erblehen belehnt. Auch habe er ihm gestattet, die Burgsitze und Lehngüter der Quad und Hanxleden (-leben) im Amt Schönstein erblich an sich zu bringen. Daraufhin habe Hermann die Lehngüter von Heinrich Quad zu Isengarten (Eisen-) und von Georg von Hanxleden gemäß von ihm vorgelegten Kaufurkunden erblich gekauft. Hiermit belehnt er Hermann, zugleich für dessen testamentarisch bestimmten Erben sowie alle von Hatzfeldt, die in der erwähnten Belehnungsurkunde von [15]90 November 29 genannt sind, als Erblehen auch in den Seitenlinien. Dabei handelt er sich um die sog. Isengartenschen (*Eysengartten*) Güter und zwar um den Burgsitz der Quad zu Isengarten im Amt Schönstein, den Hof Katzenthal (-dall) sowie die Güter zu (*uff der*) Elben und *uff dem Bungart* einschließlich Zubehör, die die Quad zu Isengarten von seinen Vorgängern zu Lehen trugen. Außerdem handelt er sich um den Burgsitz zu Schönstein einschließlich Zubehör sowie um je die Hälfte der Höfe zu Loch (*zum Loiche*) und *Denhausen*, die der erwähnte von Hanxleden und dessen Vorfahr (*anherr*) Johann Knybe von Ostendorp gen. Bockemol (*Knive van Oistendorff gen. Bochemull*) von ihm und seinen Vorgängern zu Lehen trugen. — Er bestätigt den durch Hermann geleisteten Lehnseid. Seine, seiner Nachfolger, des Erzstifts [Köln] und Dritter Rechte bleiben hierdurch unberührt. — Zeugen: Rembert Wrede zu Schellenstein (Schallen-), Jobst Dietrich Gaugrebe (*Gogrefffe*), beide kurkölnische Lehnsleute, Lizenziat jur. utr. Nikolaus Rham, kurkölnischer Rat. — Unterschrift des Ausstellers. — Siegler: der Aussteller. — Gegeben auf dem Bergwerk zu Wolmeringhausen (*Wullmerinckhausen*). — Auf dem Bug: 1) Schreibervermerk des Dietrich Mohr; 2) Paraphierungsvermerk des Notars Schlipfert von 1868 Juni 9 zu Kaiserswerth.

Ausf., Perg., Sg. erh. — Nr. 1937.

Arnold Blankart (*Blanckardt*) zu Odenhausen, kurkölnischer Vogt und Amtmann zu Vilich und Rheindorf, und seine Frau Isabella Schenk von Nideggen bekunden, sie hätten ihre Tochter Maria Blankart (*Blanckartz*) 1582 Februar 26 mit Kaspar von Reven zu Lohmar (*Lomar*) verheiratet. Aus der Ehe seien mehrere Kinder hervorgegangen, von denen Wilhelm und Wilhelm Dietrich von Reven noch am Leben seien. Der Ehebedingung

zufolge hätten sie ihrer Tochter u. a. 2000 Tlr. Brautschatz zugesagt, die alsbald nach dem Beilager fällig sein sollten; andernfalls sollten hierfür jährlich 100 Tlr. Pension fällig sein. Da aber noch im gleichen Jahr infolge der Kriegsläufe im Erzstift Köln ihre beiden Häuser (*süß unnd hauser*) zu Vilich und Odenhausen abbrannten, sei die hierfür zu leistende Pension zu einem ansehnlichen Betrag aufgelaufen. Da Kaspar außerdem gestorben sei, sei Maria, die er mit den beiden Söhnen hinterließ, viele Jahre Witwe gewesen, habe dann aber im Einvernehmen mit ihnen sowie mit demjenigen ihrer Verwandten und Freunde eine weitere Ehe mit Georg von Tomberg gen. Worms (*Thombergh gndt Wormbs*) geschlossen. Ihrer dabei vereinbarten zweiten Heiratsverschreibung zufolge habe sie u. a. jährlich 100 Tlr. Pension wegen der genannten 2000 Tlr. zugesagt. Arnold und Isabella, die es in Anbetracht ihres fortgeschrittenen Alters bevorzugen, wegen der aufzubringenden Leistungen ein Gut von ihnen abzutreten, sind damit einverstanden, daß ihr Hof zu Meckenheim einschließlich Zubehör an Georg und Maria, ihren Schwiegersohn und ihre Tochter, zur Nutzung abgetreten wird, sofern sie hiervon die jährlich an das Kapitel in Bonn fällige Pension leisten. Erbringen danach die Früchte und sonstigen Einkünfte des Hofes die an Georg und Maria fälligen Leistungen nicht ganz, so leisten Arnold und Isabella den Rest mittels ihrer übrigen Güter. Auch in einem fruchtbaren Jahr, in dem die Eichen Eichelmast erbringen, dürfen Georg und Maria die Büsche nur hierzu nutzen. Holz dürfen sie darin nur mit ihrem Wissen oder dem ihrer übrigen Söhne und Kinder fällen. Erbringen der Hof und die Güter in einem Jahr mehr als die fällige Pension, so haben Georg und Maria den Überschuß an sie auszuliefern. Auf Verlangen sind Georg und Maria jährlich rechenschaftspflichtig. Für Korn und Hafer ist dabei der zwischen Ostern und Pfingsten gültige Preis zugrunde zu legen. Im übrigen gelten die beiden Heiratsverschreibungen uneingeschränkt und unbeschadet der Rechte der dadurch Betroffenen. — Unterschriften der beiden Aussteller. — Siegler: der Aussteller.

Ausf., Perg. (stockfleckig; durch Mäusefraß besch.), das Sg. flachgedr. — Nr. 1993.

### 1596 November 9

2050

Hermann von Winkelhausen, Ludger von Winkelhausen und seine künftige Frau Margarethe von Hüls (*Hulss*) sowie Wilhelm, Christoph und Johann von Winkelhausen vereinbaren zur Erhaltung von Stamm und Namen folgenden Familienvertrag: Die Teilung der Güter, auf denen sie seit dem Tod ihres Vaters Johann von Winkelhausen gemeinsam mit

ihrer Mutter ansäßig sind, hat, was gegenwärtig nicht möglich ist, alsbald im Einvernehmen mit der Mutter zu erfolgen. Wegen der Aussteuer ihrer Schwestern ist wie billig und nach adeliger Übung zu verfahren. Um gegenseitige Mißhelligkeiten zu vermeiden, vereinbarten sie für folgende Fälle dies: Beim erbenlosen Tod eines von ihnen fällt der von ihm hinterlassene Erbteil seinen Brüdern zu gleichen Teilen zu. Eine kinderlose Witwe eines von ihnen erhält von seinen Brüdern jährlich 100 Tlr. zur Leibzucht, während die Winkelhauser Güter den Brüdern zu gleichen Teilen zufallen. Eine Witwe hat die Güter ihres Gemahls erst zu räumen, sobald sie von den Brüdern ein Unterpfand erhalten hat. Hinterläßt einer von ihnen Töchter, aber keine Söhne, so erhalten die Töchter von den Winkelhauser Gütern einen Teil, seine Brüder zwei Teile. Die Güter von seiten der Mutter bleiben den Töchtern vorbehalten. Männliche Winkelhauser Erben können den Anteil, der den Töchtern zufiel, zur Erhaltung von Stamm und Namen mit Geld nach Maßgabe geeigneter (guter) Leute abgelten. Witwen und Töchter haben die Güter des Gemahls bzw. Vaters erst zu räumen, sobald sie hinreichende Sicherung erhalten haben. Über gewonnene oder erworbene Güter können Eheleute oder die erwähnten Brüder frei verfügen. — Der Vertrag ist alsbald unter Siegel auszufertigen. — Unterschriften der Aussteller.

Ausf., Pap. — Beiliegend: 1) Abschr. (17. Jh.), Pap.; 2) 2 Abschr. (18. Jh.), Pap. — Nr. 1938.

### 1596 November 11

2051

Bernhard von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg, und seine Frau Barbara von Broel (vom Bruell) gen. Plater verkaufen an Johann Dausch (Dauschen) zu Reifenrath (Reifferoidt) und seine Frau Lißgen für quittierte 800 Rader fl. zu je 24 Rader alb. Sieger W. kraft Erbkauf ihre Wiese unterhalb der Reifenrather (Reifferoder) Wiese vor Nöchers seippen mit folgenden jährlichen Nutzungen: 3 Ml. 1 Meste 1 Kop Korn und 3 Ml. Molterfrucht, jeweils Wildenburger M.,  $\frac{1}{2}$  Tlr. Schweinegeld, eine halbe Gans oder 3 alb. sowie 9 Tlr. zu je 3 alb. Die Fälligkeiten sind jeweils zu St. Martinstag (November 11) von ihrem Sechstel der beiden Mahlmühlen zu Mühlenthal (Mollenthall) und vor der Brücke zu Wissen sowie von ihrem Höfchen und Gut zu Hassenthal (Hasenthaell) in der Herrschaft Wildenburg, die Bernhard von seinen Eltern erbe, zu leisten. Bernhard weist die Inhaber bzw. Pächter (gewinner, einhaberen oder pfechter) der beiden Mühlen bzw. der Güter an, den Käufern die Nutzungen zukommen zu lassen. Sie leisten der verkauften Güter und Nutzungen wegen Währschaftsversprechen und setzen hierfür ihren übrigen Besitz zu

Unterpfand. Den Käufern ist es künftig auf Verlangen möglichst zu gestatten, die erwähnten beiden Mühlen selbst zu gebrauchen; sie erhalten dann auch Bernhards Anteil an dem notwendigen Bauholz. Der Verkauf ist jeweils innerhalb von 8 Tagen vor und nach dem Rentetermin mit der Verkaufssumme zuzüglich etwaigen Rückständen bei Wahrung vierteljähriger Kündigungsfrist einlösbar. — Unterschriften des Bernhard von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg, und seines Vetters Hermann von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg und Schönstein. — Siegler: Bernhard von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg, Hermann von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg und Schönstein. — *Am thage Martini des hl. bisschoffs.*

Ausf., Perg., Sg. 1, 2 erh. — Nr. 1939.

**1596 November 30, Sonsbeck**

**2052**

Heinrich von Wittenhorst, der seinem Schwager Daem Schellard von Obbendorf (*Schellart van Obbendorff*), Herrn zu Gürzenich, Schijn und Doorenwerth (*Dörverdt*), an vorgestreckten Geldern und dieserhalb aufgelaufenen Pensionen 2000 Brabanter fl. gemäß Abrechnung schuldet, die er [15]96 Februar 16 mit dessen Rentmeister zu Geisteren, Heinrich von Randerath (*-denradt*), gehalten und die Daem auch bestätigt hatte, bestätigt seine Zusage, bis zu deren Tilgung jährlich 100 Brabanter fl. jeweils im Mai zu zahlen. Er verpflichtet sich zu deren Leistung vom Mai [15]97 an und sagt Daem und seinen Erben bei nächster Gelegenheit Sicherungen hierfür auf seinen Gütern in den Fürstentümern Kleve und Geldern (*Geller*) zu. — Unterschriften des Ausstellers sowie seiner Frau Ulant von Mascherel (*Marscharell*) gen. Wittenhorst. — Siegler: der Aussteller. (Petschaft), — Soensbeck.

Ausf., Pap., Sg. unter Papieroblate aufgedr. — Nr. 1940.

**[15]97 Februar 18 a. St.**

**2053**

Bernhard und Sebastian Vettern von Hatzfeldt, Herren zu Wildenburg, werden in ihren Streitigkeiten wegen Schulden und hierfür zu leistende Pensionen durch ihren gemeinsamen Vetter Hermann von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg und Schönstein, folgendermaßen gütlich geeinigt: Sebastian zufolge schuldet Bernhard ihm 1300 Tlr. Wildenburger W. gemäß Hauptverschreibung von Weihnachten [15]76 (Dezember 25), 295 solcher Tlr. Zinsen hierfür, die am Christtag [15]96 (Dezember 25) fällig waren, 700 Frankfurter fl. wegen der von Hanxledenschen (*-lerischen*) Güter gemäß jetzt vorgelegtem Vertrag sowie 280 Tlr. zu je 31 Alb. an Hauptgeld und Pension wegen der Güter der Erben Knüttel in der Graf-

schaft Nassau. Er wünscht daher, daß Bernhard die Schuldsomme von 2852 fl. 21 alb. in bar zahlt oder Unterpfänder hierfür erblich verschreibt. Bernhard bietet daraufhin an, ihm seinen Anteil an den erblichen Gütern Wisserhof, Siegenthal, Oberhövels (*Obernhöbels*) und Neuroth (*Nerve-rath*) im Kirchspiel Wissen innerhalb der Herrschaft Wildenburg, die sie von Georg (*Jörge*) von Hanxleden (*-ler*) und dessen Frau an sich brachten, ebenso zu verkaufen wie seine Gerechtigkeit an diesen Gütern, die Sebastian von den Erben Voß erwarb. Er überreicht sogleich hierzu einen Taxzettel, wonach die Erbteile der Renten zu veranschlagen sind, und bittet, Sebastian gemäß Billigkeit zu bescheiden. Hermann befindet nach eingehender Unterhandlung, Bernhard habe an Sebastian seinen Anteil an den vier Höfen und Gütern als Abschlag auf die erwähnte Schuldsomme abzutreten. Für restliche 550 Frankfurter fl. Schuld hat er durch Rezeß, der bei einer besonderen Zusammenkunft zu errichten ist, bis zu deren Tilgung mehrere Erbgüter zu verpfänden. Bei dieser Gelegenheit hat er Sebastian Erburkunden wegen der Hanxledenschen Güter und Pfandurkunden wegen restlichen 550 fl. Schulden zuzustellen. Bei der gleichen Gelegenheit hat Sebastian die durch Bernhard und seinen gestorbenen Vater ausgestellten besiegelten Urkunden und sonstigen Unterlagen zusammen mit einer Quittung herauszugeben. Findet Bernhard nachträglich Unterlagen und Quittungen auf, die seine Zinsrückstände ermäßigen, so kommt ihm dies zugute. — Die Parteien verpflichten sich durch gegenseitigen Handschlag auf die Vereinbarungen, durch die die erwähnten Streitigkeiten beigelegt sind. — Der Vertrag wird doppelt ausgefertigt. — Unterschriften von Hermann von Hatzfeldt als Obmann, von Bernhard und Sebastian von Hatzfeldt sowie von Johann Quad von Landskron zu Schönbach als Unterhändler. — Siegler: Hermann von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg und Schönstein, Bernhard und Sebastian von Hatzfeldt, beide Herren zu Wildenburg, Johann Quad von Landskron zu Schönbach.

Ausf., Pap., Sg. 1—4 unter Papierleiste aufgedr. — Nr. 1941.

### 1597 März 11, Blankenheim

2054

Eberhard Schlecht, Schultheiß, sowie Johann Zimmermann, Balthasar Bree und die übrigen Schöffen des Gerichts Blankenheim (*Blanckheim*) geben einem vor ihnen gestellten Antrag des Wilhelm von Winkelhausen statt, seinen Onkel Reinhard den Alten Beissel von Gymnich, Herrn zu Schmidheim (*Schmid-*), in den im Folgenden genannten Punkten zu verhö- ren, da er und seine Brüder dies aus Gründen benötigen, die auch seinem Onkel bekannt sind, der andererseits mit über 80 Jahren alters-

schwach und Gefahren durch Krieg und Pest ausgesetzt ist. Reinhard der Alte bekundet daraufhin auf Befragen gemäß örtlicher Gewohnheit nach dem, was ihm wegen des Verzichts seiner gestorbenen Schwägerin (Schwester) Anna von Winkelhausen, Frau des Sybert von Troisdorf, gegenüber ihrem Bruder Johann von Winkelhausen bekannt sei, [Gleiches wie [15]96 August 28]. — Siegler: Schultheiß und Schöffen des Gerichts Blankenheim (Schöffenamtsiegel).

Ausf., Pap., Sg. aufgedr. — Vgl. Reg. Nr. 2044. — Nr. 1942.

**1597 März 15**

**2055**

Sämtliche Kinder, die der gestorbene *Clein Johann Kaltaugers* zu Katzwinkel hinterlassen hat, verkaufen an Peter zu Dermbach und seine Frau Judith für eine quittierte Kaufsumme kraft Erbkauf ihr Erbe und Gut mit den zugehörigen Gerechtigkeiten in der *Arnßbach* in der Herrschaft Wildenburg, die sie von ihren Eltern erbten, die sie kauften oder sonst erwarben. Vor dem Gericht Wissen verzichteten sie hierauf erblich zu deren Gunsten, nachdem der Erbkauf in der Kirchspielskirche zu Wissen dreimal feilgeboten und auch sonst dieserhalb wie in der Herrschaft Wildenburg und im Kirchspiel Wissen üblich verfahren war. Sie leisten Währschafftsversprechen des Erbkaufs wegen. — Siegler: Peter zu Dermbach und Georg Breuger, beide kölnische und wildenburgische Schultheissen, sowie Wilhelm zu Loch, Johannes Schmitz, Hermann Lippen, Rorich Baumgart, Johann Duist zu Reifenrath, Johann Fluch zu Bruchen (zum Broich), Tiel zu Honigssessen (*Hoingses*), Schöffen des Gerichts Wissen (Schöffenamtsiegel).

Ausf., Pap. (durch Madenfraß besch.), Sg. unter Papieroblate aufgedr. — Nr. 1943.

**1597 August 30**

**2056**

Schweikard von und zu Sickingen (-hingen) sowie Sebastian von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg und Krottorf (*Chruttorff*), als rechtmäßiger Verwalter seiner Frau Lucia von Hatzfeldt gen. von Sickingen bevollmächtigten nach dem Tod ihres Vaters und Schwiegervaters Franz von und zu Sickingen zur Vollstreckung ihrer kaiserlichen Kommission wegen des Frundsbergischen (*Fronspersgische*) Nachlasses gegenüber Christoph Fugger, Freiherrn zu Kirchberg und Weissenhorn, sowie gegenüber Wolf Veit von Maxelrain (*Meuhselrein*), Freiherrn zu Waldeck, den Dr. jur. utr. David Crafft, Advokat beim Reichskammergericht in Speyer und

Syndicus zu Wimpfen, sowie den Wilhelm Pröpstin, Stadtschreiber zu Neuburg an der Donau (*Thonar*). Sie ratifizieren im voraus die von den Bevollmächtigten in ihrem Namen in dieser Angelegenheit getroffenen Maßnahmen. Sie können gemeinsam oder einzeln vor Philipp Ludwig Pfalzgrafen bei Rhein etc. als kaiserlichem Kommissar erscheinen, den Prozess führen und alle dabei notwendigen Schritte tun. Zusätzlich notwendige Vollmachten erteilen sie jetzt bereits vorsorglich. Sie versprechen, die Bevollmächtigten schadlos zu halten und setzen ihr Hab und Gut hierfür zu Unterpfand. — Unterschrifts- und Sieglervermerk der Aussteller.

Konzept [16. Jh.], Pap. — Nr. 1944.

**[15]97 Oktober 6**

**2057**

Klein Johann sowie Johann, Hofleute des Hofes zu Stöcken bzw. des Hofes Wisserhof, werden in ihren Streitigkeiten wegen des *langen Oelgin* und der in der Nähe davon hinziehenden *Hart*, wegen sonstiger Weiden (*drifften*) und anderweitigen Nachbarschaftsstreitigkeiten, die bereits zwischen ihren Vorfahren bestanden und die des *Ölgin* wegen bereits vor vielen Jahren einmal beigelegt wurden, nun durch Hermann und Sebastian Vettern von Hatzfeldt, Herren zu Wildenburg, die als Erbherren (*erb- und landthern*) auf beiden Höfen erschienen, wie folgt verglichen: 1) Das *lange Oelgin*, das links durch den Lauf der *Wisse*, rechts durch den alten, an der *Hart* hinziehenden Hüttengraben sowie unten durch vier mit Kreuzen versehene Eichen begrenzt wird, gehört künftig erblich zum Hof Stöcken, sodaß der Hofmann es ungehindert durch denjenigen des Hofes Wisserhof nutzen kann; 2) Die *Hart* rechts oberhalb des *langen Oelgin* bleibt künftig vom *Oelcheseiffen* an, der beide Höfe voneinander trennt, bis zum Ende dem Hofmann des Hofes Wisserhof erblich vorbehalten, sodaß er sie unbeeinträchtigt durch denjenigen des Hofes Stöcken nutzen kann; 3) Die bisher strittige Weide, die vom Hof Stöcken quer (*zweg*) durch das *Oelcheseiffen* über das Verniss genannte Feld reicht, überläßt der Hofmann des Hofes Wisserhof demjenigen des Hofes Stöcken von der Nähe des *Seiffen* an aufwärts (*uff der fuhr hinauffen*). Bestellt der Hofmann des Hofes Wisserhof das Feld neben dem *Seiffen*, so hat er 1 Rt. breit oberhalb davon unbestellt zu lassen, damit das Vieh vom Hof Stöcken zur Weide (*hude*) getrieben werden kann. Die Früchte und deren Nutzung (*fruchte und drescher*) bleiben dadurch unbeeinträchtigt, ebenso die Nutzungs- und Eigentumsrechte, da das *Oelcheseiffen* die Grenze zwischen beiden Höfen bleibt. 4) Der Hofmann des Stöcker Hofes darf seinen Viehtrieb von seinem Hof am Lauf der *Wisse* hinab durch den

Wald, um den *Wisserbruch* herum und den Fuhrweg die *Hart* hinauf bis zur *Wolffskaullen* zu seinen Gütern nicht zum Nachteil des Hofmanns des Hofes *Wisserhof* nutzen. Schlägt dieser dort den *Hain* und bestellt er dort *Feld*, so hat der Hofmann des Hofes *Stöcken* entsprechend zurückzutreten; er darf die Frucht des Hofes *Wisserhof* nicht beeinträchtigen; 5) Der Hofmann des Hofes *Stöcken* darf die *Quelle*, die oberhalb des im *Wisserbruche* genannten *Wäldchens* entspringt, auf kürzestem Wege von dem Wald hinab soweit in sein *Feld* leiten, daß sie zwischen dem *Wäldchen* und dem *Weg* bis in die *Wiese* verläuft, ohne das *Wäldchen* zu beeinträchtigen; 6) Die *Streitigkeiten* im *Feld bey der Wolffskaullen*, wo ein *Grenzstein* verloren ging, der auf den *Amissenhauff* gerichtet war, und wo der Hofmann des Hofes *Stöcken* die *Grenze* annahm, wird dahingehend beigelegt, daß mitten zwischen *Wolffskaullen* und *Amissenhauffe* ein großer *Grenzstein* gesetzt wird, von wo die *Grenze* auf die große *Eiche* in der *Hart* und von dort durch den *Wiesengrund* auf die *Hainbuche* jenseits der *Laverbach* zieht. — Die *Streitigkeiten* wegen des *Viehtriebs*, den der Hofmann des Hofes *Stöcken* in diesem *Wiesengrund* und auf (*gleich uff*) der *Scheide* alleine nutzt, wo er angeblich zu weit auf *Feld* trieb, das zum Hof *Wisserhof* gehört, wird durch *Tausch* beigelegt, indem die *Wiese* bachabwärts rechts, die bisher vom Hof *Wisserhof* genutzt wurde, künftig zum Hof *Stöcken* erblich gehört. Das bisher von dort genutzte *Wieschen* am *Homberts seiffen* bleibt künftig dem Hof *Wisserhof* erblich vorbehalten. — In diesem Zusammenhang wird noch vereinbart, daß der Hofmann des Hofes *Stöcken* den *Wassergang* in dem ertauschten *Wieschen* beim *Laverbach* unbeeinträchtigt läßt. Hierfür läßt ihm der Hofmann des Hofes *Wisserhof* den zuvor zwischen beiden *Wiesen* hindurchgehenden *Viehtrieb* unbeeinträchtigt, der entlang der *Hart* oberhalb der von ihm ertauschten *Wiese* und somit zwischen beiderseitigen *Wiesen* hindurchgeht. — *Unterschriften* der *Mittler*. — *Siegler*: *Hermann* und *Sebastian* von *Hatzfeldt*, *Herren* zu *Wildenburg*.  
Ausf., Pap., Sg. 1, 2 unter *Papierstreifen* ab. — Nr. 1945.

**1597 Oktober 24**

**2058**

*Bernhard* von *Hatzfeldt*, *Herr* zu *Wildenburg*, und seine *Frau* *Barbara* von *Hatzfeldt*, geb. von [*Broel gen.*] *Plater* verkaufen an ihren *Vetter* und *Schwager* *Sebastian* von *Hatzfeldt* zu *Krottorf*, *Herrn* zu *Wildenburg*, und seine *Frau* *Lucie* von *Hatzfeldt*, geb. von *Sickingen*, ihre *Schwägerin*, kraft *Erbkauf* ihren *Anteil* an den *Höfen* *Wisserhof*, *Oberhövels*, *Siegenthal* und *Neuroth* (*Nervenrodt*) im *Kirchspiel* *Wissen* innerhalb der *Herrschaft* *Wildenburg* einschließlich *Zubehör* in dem *Umfang*, wie der *Anteil*

zunächst ihrem gestorbenen Vetter und Schwager Georg von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg, beim söhnelosen Tod des Johann [Knybe von Ostendorf gen.] Bockemol heimgefallen war, den dieser von der Herrschaft Wildenburg zu Mannlehen getragen hatte, und den sie selbst dann erben und bisher innehatten. Der Verkauf erfolgt für quittierte 2300 Frankfurter fl. zu je 15 Batzen oder 27 Albus gemäß Vertrag, den sie [15]97 Februar 18 zu Wissen mit Sebastian schlossen. Der darin enthaltenen Abrechnung und 2 Gültverschreibungen zufolge, deren Rückgabe sie nun bestätigen, schuldeten sie Sebastian diesen Betrag, den dessen gestorbene Mutter ihrem gestorbenen Vater und ihnen vorgestreckt hatte. Sie treten nun den verkauften Anteil erblich ab. — Siegler: Bernhard von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg, sein Vetter Wilhelm von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg und Weisweiler; Schultheiß und Schöffen des Gerichts Wissen (Gerichtssiegel).

Ausf., Perg., Sg. 1–3 in Holzkapseln erh. — Beiliegend: Abschr. (17. Jh.), Pap. — Nr. 1946.

#### 1597 Oktober 28

2059

Judith von Klingelbach, geb. von Hoenberg (*Hoenebeck*), die zusammen mit ihrer unterdessen gestorbenen Tochter Katharina von Klingelbach vor Notar und Zeugen sowie vor Schultheiß und Schöffen ein Testament errichtet hatte, wonach sie sich gegenseitig ungeachtet ihrer ohnehin (*ab intestato*) gegebenen Erbrechte zum Universalerben einsetzten, beabsichtigt, gemäß der darin enthaltenen Bestimmung, wonach im Falle ihres Überlebens ihr Vetter Sebastian von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg, ihr *gevatter* Burkhard (*Burghardt*) von Calenberg (*-bergh*) und seine Frau, auch Philipp und Otto von Langenbach, die Kinder ihrer gestorbenen Schwester Juliane, sowie deren Schwester Katharina, Frau des Jost von Mengersen (*-gersheim*), Nacherben sein sollten, diese vor den jeweils zuständigen Gerichten in den Besitz ihrer Güter einsetzen zu lassen. Zur Vermeidung von Streitigkeiten wegen deren jeweiligen Erbteilen bestimmt sie dies: 1) Sebastian erhält: Haus Hadamar einschließlich Zubehör; die *Ruder wies* mit dem zugehörigen Erlengang; eine Hälfte der Wiese zu Hundsangen, deren andere Hälfte die Kinder ihrer gestorbenen Schwester Juliane innehaben; den Hof Faulbach einschließlich Zubehör, den sie teils erbe, teils kaufte; eine Hälfte des Hofes zu Ahlbach, wobei Sebastian den mit den unverheirateten Kindern des gestorbenen Cuno von Reifenberg dieserhalb schwebenden Rechtsstreit auf seine Kosten zu führen hat. 2) Ihr *gevatter* Burkhard von Calenberg und seine Frau [N.], geb. von Eltz, erhalten: ihr Wohnhaus zu Katzenelnbogen zwischen dem

Haus (*behausung*) des Moritz Landgrafen von Hessen, das dieser von Hans Enders von der Leyen kaufte, und dem Rathaus (*gemeinen rathaus*), dazu allen Zubehör, soweit sie diesen nicht im Folgenden ihren übrigen Erben vermacht; den Rödelsberg (*Rulofs-*) genannten Hof einschließlich Zubehör, soweit sie diesen kaufte, erwerben half oder von ihrer Tochter erbte. 3) Philipp und Otto Gebrüder von Langenbach sowie deren Schwester Katharina, Frau des Jost von Mengersen, die Kinder ihrer gestorbenen Schwester Juliane sind, erhalten: die *Hundenmühle* oberhalb von Katzenelnbogen *uf der Fischbach*; ihren Anteil an Hecken und *gewalt* zu Bleidenbach; die Vogtei zu Klingelbach, die sie zusammen mit ihrem gestorbenen Gemahl Hans Enders von Klingelbach von dessen Brüdern kaufte; den Hof zu Dörsdorf (*Dors-*); die Wiese zu Fischbach mit der Nutzung der Brüder *under der Fischbacher bruell*, die sie von Johann Danens Erben kaufte; die *Bruderviese*; die *Eichwiese*, die sie von dem gestorbenen Johann von Klingelbach kaufte; den Hof zu Niedertiefenbach (*-dieffenbach*); den Hof zu Offheim; 1000 fl., die bei Johann Grafen zu Nassau-Dillenburg von der Kellerei Hadamar geliehen sind. — Sie erhalten dies unter der Bedingung, daß sie sich bei erbenlosem Tod gegenseitig beerben und Sebastian von Hatzfeldt ihr Nachbarerbe ist, sofern sie alle erbenlos sterben. — Außerdem erhalten die drei Erben zu gleichen Teilen: ihre Weingärten zu Lorcherhausen (*Lucherhausen*) und Rheindiebach (*Diebach*); ausgeliehene Gelder und Schulden; ihre erbliche Anwartschaft (*ererbte ahnfall*) bei der Witwe des Johann von Klingelbach, jetzt Frau des Jakob von Mecheln; was ihr anstelle ihres gestorbenen Sohnes Johann Wolf durch Testament des Wolf Thomas von Rheinberg zusteht; was sie jetzt und künftig sonst an Rechten und Ansprüchen hat; die noch ausstehende französische Kriegsbestallung ihres Gemahls. Beim Tod eines der drei Erben gelten ihre erwähnten Bestimmungen wegen der zwischen ihnen geteilten Güter entsprechend. — Wegen beweglichen Gütern, Barschaft und Fahrnis an Hausrat, Silbergerät, Kleidern, Kleinodien und anderem Schmuck bestimmt sie dies: der verhältnismäßig wenige Hausrat, der sich im Haus zu Hadamar befindet, soll dort bleiben; im Haus zu Katzenelnbogen sollen Tische, Bänke, Stühle, Bettladen, Schränke (*tresore*) und sonstiges Holzwerk bleiben; lediglich der in der großen Stube stehende große Schrank ist für Sebastian nach Hadamar zu schaffen. — Der älteste Sohn Sebastians oder, sofern er einen solchen nicht hat, dessen älteste Tochter erhalten an *geschmeiden* eine Pfandverschreibung über 300 fl. oder, sofern diese abgelöst ist, aus anderen Rentenurkunden oder *geschmeiden* den gleichen Betrag. Was sie sonst an Barschaft, Silbergeschirr, Kleinodien und Schmuck sowie Gültkorn und sonstigen Vorräten hinterläßt, haben ihre Erben untereinander in drei gleichen Teilen wie die unbeweg-

lichen Güter zu teilen. — Da ihr Bruder und *gevatter* Adam von Stein ihr viel Zuneigung erwiesen hat, haben ihre Erben dessen ältester Tochter Marie Elisabeth an ihrem Hochzeitstag (*ehren-*) zu geben: ihren besten Samt, vier goldene Hauben und 100 fl. für eine Kette; sie haben ihr zu einer möglichst guten Heirat zu verhelfen. — Dieses Testament ist ebenso gültig wie das mit ihrer Tochter vereinbarte. Ihre Erben sowie die Vormünder der Kinder ihrer gestorbenen Schwester Juliane verpflichten sich hierauf. — Vormünder der unmündigen Geschwister von Langenbach: Sebastian von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg, Wilhelm von Seelbach gen. Quadfassel (*Quadenfaßel*). — Unterschrifts- und Sieglervermerk der Ausstellerin, der Erben und der Vormünder.

Abschr. (17. Jh.), Pap. (geheftet). — Nr. 1947.

### 1597 November 11, Wildenburg

2060

Bernhard von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg, und seine Frau Barbara, geb. von [Broel gen.] Plater, verkaufen an ihren Vetter Hermann von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg und Schönstein, und seine Frau Margarethe von Hatzfeldt, ihre Base (*wasen*) und Schwägerin, für quittierte 750 Rader fl. zu je 24 alb., den alb. zu 8 Pf. Wildenburger W. gerechnet, kraft Erbkauf folgende Diensthöfe im Kirchspiel Wissen innerhalb der Herrschaft Wildenburg: den Höferhof (*hoff zum Hofe*), den Tiell bewohnt, sowie die beiden Höfe zu Schönborn (*zum Schönnenbornn*), die Clein Johann und Wilhelm als Pächter innehaben, mit dem jeweiligen Zubehör. Die Käufer gestatten ihnen, im Einvernehmen mit ihnen dort anfallendes Besthaupt (*haubt rechter*) und den zu Schönborn jährlich anfallenden Sichelzehnt (*hepen zehenden*) unbeschadet ihres *dominium* einzunehmen. Auch verpflichten die Käufer sich, von den Höfen ggf. Türkensteuer anteilmäßig beizutreiben und an die Verkäufer auszuliefern. Die auf den Höfen ansässigen Leute haben künftig die ihnen verkauften Nutzungen, Renten und Gefälle an die Käufer zu liefern, denen sie künftig zu Ge- und Verbot sowie Diensten verpflichtet sind. Demgemäß verzichten sie zugunsten der Käufer auf ihre Nutzungen sowie Hoheit und Herrlichkeit dort. Den dort ansässigen Leuten gestatten sie, den Käufern Eid und Huldigung zu leisten und sich ihnen gegenüber entsprechend zu verpflichten, wie es wildenburgischen Untertanen gegenüber ihrem Landesherrn (*lanthernn*) obliegt. Sie leisten des Verkaufs wegen Währschafftsversprechen. Die Höfe sind jeweils zu St. Martinstag (November 11) mit der Verkaufssumme bei Wahrung halbjähriger Kündigungsfrist einlösbar. — Unterschrift des Bernhard von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg, zugleich für seine schreibunkundige Frau. — Siegler: Bernhard von Hatz-

feldt, Herr zu Wildenburg, sein Vetter Sebastian von Hatzfeldt zu Krottorf, Herr zu Wildenburg.

Ausf., Perg., Sg. 1 erh., 2 stark besch. — Nr. 1948.

### 1597 November 11

2061

Sebastian von Hatzfeldt zu Krottorf, Herr zu Wildenburg, erfüllt als einziger Sohn und Erbe seiner gestorbenen Mutter Katharina [von Hatzfeldt], geb. von Seelbach, Frau zu Wildenburg und Krottorf, die in ihrem Testament von 1588 enthaltene, bisher aber nicht erfüllte Bestimmung, wonach die Vormünder, die bis zu seiner Volljährigkeit für ihn bestimmt waren, 1 200 Tlr. zu je 26 Alb. zugunsten der Armen anlegen und ihnen jährlich 5 von 100 hiervon handreichen sollten. Nachdem er volljährig ist, zieht er die geringfügige Ausstattung des Pastors (*dieners des wortts Gottes*) der Pfarrkirche zu Friesenhagen und des dortigen Schulmeisters in Erwägung. Damit diese ihr Amt recht versehen, der Gottesdienst (*ministerium*) in der Herrschaft von geeigneten Personen wahrgenommen, das Seelenheil der Untertanen nicht in Gefahr gebracht und die Jugend (*rav ruchlose jugendt*) zur christlichen Lehre angehalten wird, vollstreckt er das Vermächtnis in der Weise, daß er dieses zugunsten des erwähnten Pastors und Schulmeisters zum allgemeinen Besten der Herrschaft verwendet. Er setzt das Vermächtnis in der Weise ein, daß künftig die Hofleute seiner Höfe zu Siegenthal und Oberhövels im Kirchspiel Wissen innerhalb der Herrschaft Wildenburg von den dortigen Pachten und Gefällen jeweils innerhalb von 8 Tagen vor und nach St. Martinstag (November 11) an den Pastor zu Friesenhagen je 5 Ml. Korn und Hafer, an den Schulmeister dort 2 Ml. Korn und 2<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Ml. Hafer, jeweils Wildenburger großes M., in deren Wohnung (*behausung*) liefern. Hierfür hat der Pastor an Sonn- und Feiertagen auf Haus Krottorf, sofern er hierzu aufgefordert wird oder die Obrigkeit nicht in die Kirche nach Friesenhagen kommt, sonst aber wöchentlich wie üblich (*ordinarie*) und mittwochs je einmal zu predigen und Andacht zu halten. Auf Verlangen hat der Schulmeister hierzu mit zahlreichen Schülern zu erscheinen. Beide haben den Katechismus zu lehren, die Jugend (*junge volck*) hierzu anzuhalten, in der Kirche über die Verwaltung der Sakramente und ebenso über die Einhaltung der ihnen jetzt zugestellten Kirchenordnung zu wachen. Sebastian verzichtet entsprechend erblich auf den Anteil an den Einkünften, solange das Evangelium der Konfession entsprechend gelehrt wird, die 1530 auf dem Reichstag zu Augsburg von den Ständen an Kaiser Karl V. übergeben und dann zu Passau dem Religionsfrieden einverleibt wurde, auch solange die jetzige Kirchenordnung eingehalten wird. Das Vermächtnis ist aufgehoben, sobald die Religion geändert

wird, und ist dann für den Unterhalt des Kaplans auf Haus Krottorf zu verwenden. Entzieht einer seiner Nachkommen dem Pastor und Schulmeister das Vermächtnis, so fallen die beiden Höfe einschließlich Zubehör mit Ausnahme der erwähnten Jahrrenten den nächsten Erben (*agnaten*) zu. Ggf. kann gegen Vorlage dieser Urkunde ohne Gerichtsprozeß beim Reichskammergericht Vollstreckung (*mandata executiva*) erwirkt werden und können die Erben in die Güter eingesetzt werden. Der Übertreter hat außerdem an dem kaiserlichen Fiskus 2000 Goldfl. zu leisten. — Die Urkunde wird dreifach ausgefertigt. — Unterschrift des Ausstellers. — Siegler: der Aussteller, Schultheiß und Schöffen des Gerichts Friesenhagen (Schöffenamtsiegel). — *Uff Martini des hl. bischoffs tag.*

2 Ausf. (I, II), Perg., Sg. I) II) 1, 2 in Holzkapseln erh. — Nr. 1949.

### 1597 Dezember 12

2062

Vor den Schöffen des Gerichts Friesenhagen (*Frießenhain*) bekunden die Mitschöffen Rüttger Weg zu Wildenburg und Thomas Peter zu Friesenhagen als Kirchmeister der dortigen Kirche, Peter zu Dermbach habe der dortigen Kirche wegen Schulden in Höhe von 272 fl. 6 alb., den fl. zu 24 alb. Wildenburger W. gerechnet, sowie wegen aufgelaufenen Pensionen und Kosten dieserhalb folgende Erbgüter zu Unterpand gesetzt: 5 Vt. 12 Ruten Wiese in der *Wüllnbach*; 6 Vt. 3 Ruten Wiese in der *Staußbergk* zwischen der Kirchen- und *Wüllenbachsviese*; 1 M. 7 Vt. 4 Ruten Wiese unden in der *Staußberg*, oben neben der *Spechtswiese*, die Junker Sebastian [von Hatzfeldt] gehört, sowie innerhalb des Gebots des Junkers Heinrich [von Hatzfeldt] gelegen; ein wüstes Stück (*wüstenei*) von 25 M. 4 Vt. Größe auß der *Dürrenbach* oberhalb des wüsten Stücks des Junkers Bernhard [von Hatzfeldt] biß in den *Wuillenbachsseyffen* gelegen; ein wüstes Stück von 16 M. 5 Vt. 7 Ruten ahn der *Bücken* neben dem erwähnten wüsten Stück des Junkers Bernhard [von Hatzfeldt] sowie neben der Wiese in der *Staußberg*; 7 Vt. 4 Ruten Grund in der *Dürrenbach*, der zu einer Wiese umgewandelt werden kann, oben neben der Wiese des Junkers Bernhard [von Hatzfeldt] gelegen; ein wüstes Stück von 3 M. hinder dem *Kremer* zwischen dem wüsten Stück des Junkers Sebastian [von Hatzfeldt], das von *Stausberg* und *Bockenbaum* aus gebraucht wird. — Nachdem die zu Unterpand gesetzten Güter dreimal 14 Tage in der Kirchspielskirche zu Friesenhagen öffentlich feilgeboten waren, und auch sonst dieserhalb so verfahren war, wie es rechtmäßig und landesüblich ist, ohne daß jemand diese durch Vorstrecken der erwähnten Summe erwarb, beantragen die Kirchmeister, daß ihnen Erbrecht über die zu Unterpand gesetzten Erbgüter zuerkannt wird. Das Gericht

gibt dem im Einvernehmen mit Junker Bernhard von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg statt, dem das Gebot über die Erbgüter zusteht. Das Gericht kennt der erwähnten Kirche Erbrechte über die Erbgüter zu, die Peter verliert. Hoheit und Gerechtigkeit des Junkers Bernhard bleiben hierdurch unberührt, der in die Übertragung einwilligt. — Siegler: Bernhard von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg, die Gerichtsschöffen zu Friesenhagen (Schöffenamtsiegel).

Abschr. (18. Jh.), Pap. — Rv.: *Hiervon muß der Jacob Quast zu Dernbach jährlich 3 rtlr. 33 alb. zahlen* (18. Jh.). — Nr. 1950.

**1597 Dezember 21**

**2063**

Johann von Ohl (*Ole*) und seine Frau Margarethe verkaufen an Hans *Velbende* zu Hofolpe und seine Frau *Alcken* für eine quittierte Geldsumme kraft Erbkauf ihren zu Hofolpe gelegenen Hof einschließlich Zubehör, den *Henneken Heyneman* innehat und bebaut. Sie verzichten hierauf erblich zu deren Gunsten und leisten dieserhalb erbliches Währschaftsversprechen. — Dedings- und Weinkaufleute: *Heyneman Herder* zu *Wordinchusen*, *Hanes Smed* zu *Hundem*, *Hanes Gronewalt* und andere. — Siegler: der Aussteller. — *Ipsa die Thomae apostoli*.

Ausf., Perg., Sg. besch. — Nr. 1951.

**1598 Januar 3**

**2064**

Philipp aus Münster (*Philippus Monasteriensis*), Abt, und der Konvent des Klosters Marienstatt (-stadt) verkaufen an Hermann von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg, für quittierte 75 fl. Hachenburger W., die sie zur Schuldentilgung verwendeten, kraft Erbkauf ihr zur *Hellen* genanntes freieigenes Erbgut, das zu (zu der) Linden in der Herrschaft Wildenburg gelegen ist, mit  $\frac{5}{4}$  M. 12 Ruten Garten und Hoflage sowie 5 M. 18 Ruten Feld. Sie verzichten hierauf erblich zu deren Gunsten und leisten dieserhalb erbliches Währschaftsversprechen. Dem entgegenstehende Unterlagen (*documenta*) oder besiegelte Urkunden, die in ihren Archiven oder in ihrem Gewahrsam nachträglich aufgefunden werden, sind ungültig. — Siegler: die Aussteller (Abts- sowie Konventssiegel).

Ausf., Perg., Sg. 1, 2 besch. — Nr. 1952.

**[15]98 Januar 23**

**2065**

Goswin (*Joßvein*) Scheiffard von Merode zu Allner und seine Frau Anna von Vervoz (*Varva*) quittieren dem Hermann Flach, Bürger und Ratsverwandten der Stadt Siegburg, und seiner Frau Anna (*Engen*) den Empfang

von 300 Tln. zu je 52 Kölner alb. in gültigen Reichsmünzen, die jene ihnen geliehen haben, alle künftigen Forderungen dieserhalb ausgeschlossen. Sie verpflichten sich, im kommenden Jahr [15]99 innerhalb von 14 Tagen nach dem Tage Pauli Bekehrung (Januar 25) die geliehene Summe zuzüglich 6 von 100 an Zinsen (*indresse*) in Reichsmünzen, die dann in der Stadt Köln gültig sind, in deren Wohnung in Siegburg zu erstatten. Im Verzugsfall sind sie auf Verlangen der Gläubiger zu einer entsprechenden Verschreibung verpflichtet. Für diesen Fall setzen sie ihren Hof auf der Rottenbach einschließlich Zubehör zu Unterpfang. — Unterschriftsvermerk der Aussteller. — Sieglervermerk des Goswin Scheiffard von Merode zu Allner.

Abschr. (17. Jh.), Pap. — Rv.: *Recognition von 300 dahler, welche Herman Flach, burger in Siegburg, vorgeschossen ahn hern Goswin Scheiffardt de Merode und frau Annam von Vervo, eheleuth, gegen interesse ad 6 von 100 de anno 1598, mit beyligendem quitschein, daß die pension vom jahr 1606 und allen vorigen richtig zahlt seye (glztg.).* — Nr. 1953.

#### **1598 Januar 24**

**2066**

Johann Gebhard von und zu Hatzfeldt, Mitherr zu Wildenburg, und seine Frau Maria von Hatzfeldt, geb. von Heddesdorf (*Hedeßdorff*), verkaufen an Sebastian von Hatzfeldt zu Krottorf, Herrn zu Wildenburg, und seine Frau Lucie von Hatzfeldt, geb. von Sickingen, die Vetter, Schwager bzw. Schwägerin von ihnen sind, für quittierte 122 fl. zu je 27 alb. Frankfurter W. kraft Erbkauf die ihnen von ihren Eltern zugefallene Wiese zu Wildenburg in der bach zwischen den 2 großen Weihern ihres Vetters und Schwagers Heinrich von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg. Sie verzichten hierauf zu deren Gunsten und leisten dieserhalb Währschaftversprechen, jeder Rechtsbehelf dagegen ausgeschlossen. — Unterschriften der Aussteller. — Siegler: Johann Gebhard von und zu Hatzfeldt, Mitherr zu Wildenburg; Heinrich von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg.

Ausf., Perg., Sg. 1, 2 in Holzkapseln erh. — Nr. 1954.

#### **1598 März 10, Wildenburg**

**2067**

Hermann, Franz, Wilhelm, Johann Gebhard, Bernhard und Sebastian Vettern von Stamm, Namen, Schild und Helm der von Hatzfeldt, Herren zu Wildenburg und Schönstein, die zugleich die unmündigen Söhne ihrer gestorbenen Vettern Adrian von Hatzfeldt zu Werther und Löwenstein von Hatzfeldt zu Fleckenbühl (*-büel*) vertreten, schließen zum besten ih-

res Stammes, Namens und Geschlechts, auch ihrer Untertanen und Hintersassen sowie in der Absicht, Lehns- und Eigenbesitz ungeteilt zu erhalten, folgende förmliche Erbordnung:

Ihnen und ihren männlichen Erben bleiben vorbehalten: die Schlösser Hatzfeld, Wildenburg, Schönstein und Krottorf sowie das Haus zu Merten (*Mär-*) mit allen zugehörigen Gütern (*hausgütern*) innerhalb des jeweils zugehörigen Bezirks; die Herrschaften Hatzfeld, Wildenburg, Schönstein und Merten einschließlich hoher und niederer Obrigkeit, Regalien und allem sonstigem Zubehör; die seit alters zu Wildenburg gehörigen Samthöfe, Zehnten, Güter und Gerechtigkeiten im Erzstift Köln und in der Grafschaft Nassau; der Hof Untertan einschließlich Zubehör; die zu Haus Krottorf gehörigen Erbgüter im Amt Freusburg. Sie beerben einander darin gemäß gemeinem Recht. Solange jemand aus ihrem Mannesstamm lebt, sind Töchter und andere weibliche Personen (*weibsbilder*) hiervon ausgeschlossen.

Töchter erhalten uneingeschränkt, soweit sie nicht bestimmen, daß dies dem Stamm verbleibt: Fahrhabe und bewegliche (*gereide*) Güter und damit Vieh; auf Speichern gesammelte sowie ausgeliehene Frucht; Rechte an Pacht-, Zins-, Renten- und Gefällerrückständen; Wein, Bier, Speck, Fleisch und allen sonstigen Vorrat; Bargeld, Ketten, Kleinodien, Silbergeschirr, Wandbehänge (*tappezerey*), Kleider, Bettzeug, (*-werck*), Stuhl- und Bankkissen, Decken, Vorhänge, Tischdecken (*-teppig*), Leinenzeug (*-getüch*), Zinngerät (*zinnenwerck*) und derlei Habe. — Hiervon bleiben ausgenommen; dies verbleibt auf den Häusern, wo man es vorfindet, und den Töchtern vorenthalten: was zur Rüstkammer gehört; die Bücherbestände (*liberyen und bucherstuben*); Tafel- und sonstige Gemälde sowie Bilder (*ansehnliche taffeln, gemählen, conterfeitungen*); altertümliche (*altfränkische*) Sachen und Rüstungen; Hirsch- und Rehwewehe sowie das, was sonst in den Gemächern und Häusern zum Zierrat dient und die Nachkommen an die Vorfahren und ihre ritterlichen Taten erinnert; was nagel- und handfest ist; Öfen und Küchenschränke (*kuchen tresor*) aus Eisen, schencke, Bettladen, Tische, Bänke, Stühle, Sessel, Feuerböcke (*brandtreiden*), große hängende Kupferleuchter, Braupfannen und -geschirr (*-gezeugk*), Eisen- und Kupfertöpfe sowie sonstiges grobes Küchengeschirr; das Stammbuch, in dem alle Hatzfeldtschen Linien aufgeführt (*deducirt*) und alle Gerechtigkeiten aufgeführt (*angezogen*) sind, dazu alle Reposituren, Lagerbücher und besiegelten Urkunden. Ausgeliehene Gelder und ausgetane Barschaften bleiben den Töchtern vorbehalten, soweit sie hierüber nicht zugunsten des Mannesstammes verfügen. —

Die Höfe und Güter in den Herrschaften Hatzfeld, Wildenburg, Schönstein und Merten und ebenso die Fruchttrenten und Pachten in den Fürstentümern Hessen und Berg sind in großem Wildenburger Maß zu veran-

schlagen, wobei für je 1 Ml. Korn und Gerste 3 Rader fl., 1 Ml. Buchweizen (*heidtlofs*) 2 Rader fl. und für 1 Ml. Hafer 1 Rader fl. zu veranschlagen sind. Die Töchter sind dann mit 100 fl. für je 5 fl. Rente abzufinden. Dabei bleibt unberechnet und zusammen mit dem Eigentum dem Mannesstamm vorbehalten, was die Güter jährlich außer Kälbern, Rindern, Federvieh, Hanf, Flachs, Wachs, Eiern, Butter und dergleichen erbringen. Bei dem Anschlag kommen den Töchtern nur die Frucht-pachten zugute. Das Geld hierfür ist an die Töchter nicht auf einmal in bar zu zahlen, sondern bleibt zunächst für 2 Jahre mit der üblichen Pension von 5 von 100 stehen. In den 4 darauffolgenden Jahren ist es zu 4 Terminen zu leisten, wobei der jeweils verbleibende Rest bis zur Tilgung zu verzinsen ist. Zuvor sind von den Gütern alle Schulden abzuziehen, für die die Güter verpfändet sind. Für den Rest sind den Töchtern freie, losledige Renten anzuweisen. Sind die Schulden so hoch, daß den Töchtern nichts verbleibt, und reichen die Güter der Mutter nicht für ihre standesgemäße Aussteuer aus, so kommen ihre Vettern (!), die die Häuser und die dem Mannesstamm vorbehaltenen Güter erben, für ihre standesgemäße Aussteuer auf; sie haben die Töchter gegebenenfalls mit Heiratsgut und Ausstattung (*ehrlicher rüstung*) standesgemäß nach Maßgabe der übrigen Erben (*agnaten*) zu versehen. — Güter und Renten, die dem Stamm der von Hatzfeldt vorbehalten sind, darf keiner von ihnen seiner Frau erblich vermachen. Fehlen abgesehen von Brüdern auch Töchter oder Kinder überhaupt oder deshalb, weil sie vor einer Eheschließung starben, die dieser Erbordnung zufolge hätten ausgestattet werden müssen, so ist der Mutter ein Drittel der Summe, die den Töchtern als Abfindung für die Fruchtrenten hätten geleistet werden müssen, mit 5 von 100 zu verzinsen und ihr dies entsprechend zu sichern, bevor sie die Güter zu räumen hat.

Keiner von ihnen darf Güter, die jetzt oder künftig der Erbordnung unterworfen sind, indem sie oder ihre Erben diese in den Herrschaften Hatzfeld, Wildenburg und Schönstein sowie zu Merten kaufen oder sonst erwerben, höher versetzen oder verpfänden, als die Frucht-pachten hiervon dem erwähnten Anschlag zufolge erbringen. Muß einer von ihnen etwas von dem, was dieser Erbordnung unterworfen ist, erblich veräußern oder verkaufen, so hat er dies den Miterben zum Vorkaufsrecht anzubieten. Für einen Verkauf dürfen Häuser einschließlich Obrigkeit und zugehörigen Gerechtigkeiten, Ergüter oder sonst etwas, worauf die Töchter kein Recht haben, nicht veranschlagt werden, sondern lediglich die erwähnten Fruchtgefälle und auch das nur durch solche, die keine Kinder oder nur Töchter haben. In jedem Falle ist das Vorkaufsrecht der Miterben zu wahren. Miterben, die Söhne und männlichen Erben haben, und die zur Veräußerung gezwungen sind, dürfen Häuser, Gärten,

Baumhöfe, zugehörige wüste Stücke und Felder, Hochwald, Weiher, Mastung, Obrigkeit (*landobrigkeit*), Strafen, Wetten, Brüchten, Gerichtsrecht, Zoll, Geleit, Bergwerk, Akzise, leibeigene Leute, Besthaupt (*hauptrecht*), das, was ein Bergmeister jetzt üblicherweise verrechnet, Laudemium (*vorheuren*) oder Erbgrund von Höfen und Gütern nicht in Anschlag bringen. Hiervon abgesehen sind zu veranschlagen: je 1 Ml. Korn und Gerste mit 5 Rader fl., 1 Ml. Hafer mit 2 $\frac{1}{2}$  fl., 1 Ml. Buchweizen mit 3 fl., ein Pferdendienst mit 4 fl., ein Handdienst mit 1 fl., ein Schwein mit 2 $\frac{1}{2}$  fl., ein Hammel mit 1 $\frac{1}{2}$  fl., ein Kalb mit 18 alb., ein Huhn mit 2 alb., ein Wagen Heu von den zu den Häusern gehörigen Wiesen mit 2 fl., wobei für je 3 fl. Rente höchstens 5 fl. bei Verlust der Kaufsumme gegeben werden dürfen. Auch darf keiner von ihnen mit dem, was der Erbbordnung unterworfen ist, für mehr als 500 Frankfurter fl. bürgen.

Sind zwei oder mehrere Brüder vorhanden, so haben er oder sie gemäß väterlicher Verfügung oder dieser Erbbordnung zufolge zugunsten eines von ihnen zu weichen, dem die beweglichen und unbeweglichen Güter aus der väterlichen Erbschaft alleine vorbehalten bleiben, ebenso Bei- und Nebenfälle, soweit sie der Erbbordnung unterworfen sind. Die übrigen Brüder sind gegebenenfalls im Einvernehmen mit Freunden und Verwandten in Domstiftern, im Johanniter- oder im Deutschherrenorden unterzubringen. Hierzu sind ihnen entsprechende Pfründen zu verschaffen. Zuvor ist für ihr Studium und ihre adelige Erziehung Sorge zu tragen, wobei sie fremde Sprachen und Länder kennen lernen sollen. Die Kosten hierfür werden nach Maßgabe des Erbguts (*patrimonii*) von dem Bruder getragen, dem die Erbschaft vorbehalten ist. Er hat ihnen außerdem, bis sie in den Genuß ihrer Pfründen bzw. zu ihren Häusern, Ämtern und Dignitäten gelangen, einen bestimmten Unterhalt zu gewähren, und zwar einem Johanniterherrn jährlich 100 Kronen, einem Dom- oder Deutschordensherrn jährlich 100 Frankfurter fl. Wer als ungehorsam gegenüber dem Rat von Eltern und Verwandten befunden wird, erhält von dem Bruder, der alle Güter besitzt, auf Lebenszeit einen Unterhalt nach Maßgabe der nächsten Freunde des Vaters sowie der Vormünder, auch je nach Vermögen des Bruders und seinem eigenen Verhalten, erhält jedoch kein Erbteil. — Brüder im geistlichen oder weltlichen Stand können einen verheirateten Bruder bei erbenlosem Tod beerben. Solange ein Bruder weltlichen Standes lebt, bleibt ein Bruder geistlichen Standes in seinem Stand. Schwestern werden mit Brautschatz und Ausstattung nach Maßgabe der nächsten Freunde von seiten des Vaters sowie sämtlicher Miterben standesgemäß, aber nicht im Übermaß abgefunden. Darüber hinaus haben sie dieser Erbbordnung gemäß Verzicht zu leisten.

In den Herrschaften Hatzfeld, Wildenburg und Schönstein dürfen künf-

tig keine weiteren Teilungen vorgenommen werden. Es dürfen dort keine weiteren Häuser gebaut und die vorhandenen nicht weiter aufgeteilt werden. Künftig hat einer ihres Stammes und Namens, zugleich in ihrer aller Namen und nicht je einen Teil für jeden von ihnen, folgende Lehen zu nehmen: Haus und Herrschaft Schönstein, das Kirchspiel Wissen innerhalb der Herrschaft Wildenburg, Wein- und Kornzehnt sowie Gerechtigkeiten zu Merten (Märthen) und Blankenberg (Blanckenbergk) vom Erzstift Köln; Haus Wildenburg mit dem Tal dort sowie einer Hälfte des Kirchspiels Friesenhagen von der Grafschaft Sayn: die andere Hälfte des Kirchspiels Friesenhagen von [der Grafschaft Sayn-] Wittgenstein; Haus Hatzfeld mit der Öffnung am Haus Wildenburg von den Landgrafen zu Hessen; ihre im Amt Siegen gelegenen Samthöfe sowie die Freiheiten des Hofes Untertan von den Grafen von Nassau; sonstige Lehnsstücke. In den Lehnsurkunden und -reversen ist zu vermerken, daß er die Lehen zugleich im Namen seiner Vettern (!) von Hatzfeldt, Herren zu Wildenburg, empfangen hat.

Was sie gemeinsam oder einzeln in den Prozessen gegen Sayn und Wittgenstein wegen *mandati ad poenam dupli* beim Reichskammergericht an besiegelten Urkunden vorgelegt und was sie an Akten und Protokollen in dieser Angelegenheit haben, ist zu einem Buch zusammenzubinden. Außerdem sind zwei Gerichtsbücher anzulegen, in deren einem alle Strafsachen (*criminal sachen*) und peinlichen Vollstreckungen (*executiones*) verzeichnet sind, während in dem anderen alle vor ihrem Landgericht geführten Prozesse aufgeführt sind. Das Generalweistum über Grenzen und Gerechtigkeiten ihrer Herrschaft, alle kaiserlichen Privilegien und dergleichen sind auf Schloß Wildenburg in einem hierzu besonders hergerichteten Gewölbe unterzubringen, zu dem jedes Haus einen Schlüssel hat. Hierüber ist ein Verzeichnis (*ordentliche registratur*) anzulegen und dort gemeinsam zu verwahren. Es ist ein gemeinsamer Diener und Registrator zu halten, der alle Rechtsangelegenheiten und allen Schriftverkehr verwaltet, auch allen Verhören und Bescheiden beiwohnt, der ihnen gemeinsam eidlich verpflichtet ist, der von ihnen aus einem gemeinsamen Bestand (*säckel*) besoldet wird und der auf einem der Häuser auf gemeinsame Kosten unterhalten wird.

Gemeinsame Gefälle wie Zoll und andere, die der Bergmeister üblicherweise verrechnet, sowie alle Wetten und Brüchte, die ihnen ihrer Polizei- und Landordnung zufolge gemeinsam gehören, haben die hierzu bestimmten Diener einzunehmen, gemeinsame Auflagen und Angelegenheiten (*samtsachen*) ordnungsgemäß zu verrechnen und sich selbst ihrer Bestallung gemäß zu bezahlen. Ist für gemeinsame Angelegenheiten mehr aufzuwenden, als die erwähnten Gefälle erbringen, so hat jeder von ihnen hierzu anteilmäßig beizusteuern und dies dem Registrator

zuzustellen, der dies entsprechend zu verrechnen hat. — Künftig ist je ein Brüchtenverhör zu Beginn der Fastenzeit und am St. Michaelstag (September 29) zu halten, an dem jeder von ihnen selbst oder ein Diener für ihn zusammen mit dem gemeinsamen Registrator teilzunehmen hat. Auch haben sie alle oder die Mehrzahl von ihnen jährlich die Rechnung der Waisenvormünder in der Herrschaft (*aller minderjährigen kinder und armen weisen vormunder rechnung*) sowie die Kirchenrechnung abzuheören.

Wegen Regalien, Geleit (*frey gleidt*), Zoll, Landpolizei, Kirchenordnung, Angriffen, Strafen, bürgerlicher und Straferichtsbarkeit (*burgerlichen und peinlichen gericht und recht*), gemeinsamen Dienern, Gefangenhaltung und dergleichen bleibt es in der Herrschaft Wildenburg wie bisher, sodaß keiner von ihnen von sich aus und ohne gegenseitiges Einvernehmen Änderungen vornehmen kann. Auch wird in ihren Herrschaften und Gebieten nur die im hl. Reich zugelassene und im Augsburger Religionsfrieden von 1555 enthaltene Religion erlaubt (*verstattet*). Die Samt- und gemeinsamen Mahlmühlen zu Mühlenthal und vor der Brücke sind bei ihren Hofgütern und unter dem jetzigen Dienst und Gebot von Hermann und Bernhard von Hatzfeldt zu belassen. Doch können sie gemeinsam diese vergrößern (*ersteigern*) oder verkleinern (*verringern*) und die Müller bei Rückständen an Pachten oder Mahllohn (*multers*) pfänden. Auf allen Mühlen, die ihnen gemeinsam oder einem von ihnen zustehen, ist gleicher Mahllohn zu nehmen. In die Mahllohngefäße (*multersfesser*) ist ihr Wappen einzubrennen. Sie und ihre Nachkommen sind nur gemeinsam befugt, in der Herrschaft Wildenburg eine weitere Mühle zu bauen. Doch kann jeder von ihnen seine Privatmühle nach Belieben andernwärts verlegen. Auch kamen sie überein, daß auf ihren Häusern und in der ganzen Herrschaft ihre Flüssigkeits- und Trockenmaße einheitlich sind.

Künftige Streitigkeiten zwischen ihnen werden nicht vor Gericht (*zu weitleufftigen rechten*), vor den Kaiser, [das Reichshofgericht in] Rottweil, vor das Reichskammergericht in Speyer, vor Kurfürsten, Fürsten, Grafen oder Herren gezogen, sondern durch 2 oder 4 nächste Verwandte und Freunde von beiden Seiten, die innerhalb von einem Vierteljahr nach Ausbruch der Streitigkeiten zu wählen sind, gütlich beigelegt. Ihnen ist ein unparteiischer Rechtsgelehrter beizugeben. Der von den Mittlern gefällte Spruch ist verbindlich. Ist der Spruch nachweislich parteiisch, so ist die Berufung beim Reichskammergericht erlaubt. Dort ist die Angelegenheit in ordentlichem Verfahren zu behandeln. Währenddessen darf keine Partei tätlich vorgehen oder benachbarte Kurfürsten, Fürsten, Grafen oder Herren, die Lehns- oder sonstige Gerechtigkeiten haben, anrufen.

Alle von Hatzfeldt, die dieser Erbordnung unterworfen sind, haben künftig den Titel „Herr zu Wildenburg und Schönstein“ zu führen. Jedem von ihnen steht es frei, durch besondere Verträge (*pacta*) Häuser, Pfandschaften, Güter, Gerechtigkeiten und Leute, die sie künftig bekommen, zum Besten von Stamm und Namen in die Erbordnung einzu beziehen (*verfangen*). Verfügungen dieserhalb sind ebenso gültig wie diese Urkunde.

Die Erbordnung ist vierfach auf Pergament ausgefertigt und je eine hiervon jedem Teil von Haus Wildenburg zur verbindlichen Einhaltung zugestellt, solange Stamm und Geschlecht von Hatzfeldt bestehen. Die erwähnten von Hatzfeldt verpflichten sich gegenseitig unter Eid hierauf. Wer dagegen verstößt, verliert, was ihm durch die Erbordnung zugute kommt, solange er dem Stamm der von Hatzfeldt und denen, die an der Erbordnung beteiligt sind, keine Genugtuung geleistet hat. —

Unterschriften von Hermann von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg, Franz von Hatzfeldt zu Merten, Herrn zu Wildenburg, Johann Adrian von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg, Johann Gebhard von Hatzfeldt, Mitherrn zu Wildenburg, und Sebastian von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg. — Siegler: Hermann von Hatzfeldt, Franz von Hatzfeldt zu Merten und Johann Adrian von Hatzfeldt, alle Herren zu Wildenburg, Johann Gebhard von Hatzfeldt, Mitherr zu Wildenburg, Sebastian von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg.

Ausf., Perg. (2 Doppelbll., mit schwarz-gelber Hanfschnur geheftet), Sg. — in Holzkapseln — 1, 3, 4 besch., 2 ab, 5 fehlt. — Beiliegend: 1) Abschr. mit Beglaubigungsvermerk des Gerichts in der Weyerstraße zu Köln von 1689 Juni 28. — Siegler: Johann *Ningelgen*, der auch unterschreibt. — Begl. Abschr. (17. Jh.), Pap. (geheftet; leicht besch.), Sg. aufgedr.; 2) Abschr. mit Beglaubigungsvermerk und Unterschrift des *Wenzeslaus Hausen*, kaiserlichen und beim Magistrat der Stadt Köln immatrikulierten Notars sowie mit Beglaubigungsvermerk der Unterschrift des Notars von 1689 Dezember 15 durch Bürgermeister und Rat der Stadt Köln und Unterschrift des Sekretärs *H. Becker*. — Siegler: Notar *Wenzeslaus Hausen*; Bürgermeister und Rat der Stadt Köln (Sekretsiegel). — 2 begl. Abschr. (I, II), Pap. (geheftet), Sg. I) II) 1, 2 — unter Papieroblate — aufgedr.; 3) Abschr. von begl. Abschr. des Notars *Wenzeslaus Hausen*. — Abschr. (17. Jh.) Pap. (geheftet); 4) Abschr. mit Beglaubigungsvermerk des *Wilhelm Cloet*, öffentlichen Notars kraft kaiserlicher Gewalt, der beim Rat der reichsfreien Stadt Köln immatrikuliert ist, mit dessen Unterschrift. — Begl. Abschr. (17. Jh.), Pap. (geheftet, leicht besch.); 5) Abschr. mit Beglaubigungsvermerk des *Peter (Petrus) Plum*, öffentlichen und zu Düsseldorf immatrikulierten No-

tars. — Begl. Abschr. (17. Jh.), Pap. (leicht besch.); 6) Abschr. von — zu 5) genannter — begl. Abschr. mit Presentatumvermerk von 1665 Mai 26 zu Speyer. — Abschr. (18. Jh.), Pap. (geheftet). — Auf der Rückseite: Vermerk über 4 Reichstlr. 13 Kreuzer Kanzleitaxe (18. Jh.); 7) Abschr. mit Beglaubigungsvermerk des Johann Peter Bey, öffentlichen Notars kraft päpstlicher und kaiserlicher Gewalt, der beim Reichskammergericht immatrikuliert ist. Siegler: der Notar. — 4 Abschr. (18. Jh.) (I–IV) von begl. Abschr., Pap. (geheftet). — Rv.: (I) *Presentatum in termino clementissime commissionis, Düsseldorf, den 28. April 1777* (18. Jh.); 8) Abschr. mit Beglaubigungsvermerk des Johann Christian Westhoven, öffentlichen Notars kraft kaiserlicher Gewalt, sowie mit Beglaubigungsvermerk des Notars Heinrich Volmerhausen in Gegenwart von Schultheiß, Bürgermeister und Zeugen zu Kaiserswerth, ferner mit Bestätigungsvermerk von 1645 Dezember 29 durch Schultheiß und Schöffen des kurkölnischen Stadtgerichts zu Kaiserswerth in Abwesenheit des Notars Volmerhausen, mit Unterschriftsvermerk des Schultheißen Johann Paul Schöler sowie Sieglervermerk durch Schultheiß und Schöffen dort (mit dem Schöffenamtsiegel). — Beglaubigungsvermerk der Abschr. von 1831 April 15 von begl. Abschr. durch Karl Peter Heinrich Coninx, preußischen Notar zu Düsseldorf, mit dessen Unterschrift und Siegel auf Grund begl. Abschr., die ihm durch Edmund Grafen von Hatzfeldt-Weisweiler oder -Kinzweiler zu Trachenberg, wohnhaft zu Düsseldorf, vorgelegt wurde. Beglaubigungsvermerk der Unterschrift des Notars von 1831 April 20 durch den Landgerichtspräsidenten zu Düsseldorf, Voss, mit dessen Unterschrift. Siegler: Landgericht Düsseldorf. — 2 begl. Abschr. (19. Jh.) (I, II) von begl. Abschr., Pap., Sg. unter Papieroblate aufgedr.; 9) Abschr. von begl. Abschr. von 1645 Dezember 29 mit Beglaubigungsvermerk von 1832 März 31 des Notars J. H. Herschbach und dessen Unterschrift. Siegler: der Notar. Beglaubigungsvermerk der Unterschrift des Notars von 1832 April 3 durch den Landgerichtspräsidenten zu Düsseldorf, Voss, mit dessen Unterschrift. Siegler: Landgericht Düsseldorf. — Begl. Abschr. (19. Jh.) von begl. Abschr., Pap., Sg. 1, 2 unter Papieroblaten aufgedr.; 10) Abschr. (17. Jh.), Pap. — Rv.: *Copia erbverbrüderung zwischen den von Haetzfeldt. Nachricht von acquirirung des Woller hofs binnen Köln* (18. Jh.); 11) Druck (18. Jh.), Pap.; 12) Druck mit Beglaubigungsvermerk von 1868 Mai 20 des Notars Friedrich Oskar Rudolph Milieski zu Trachenberg. Siegler: der Notar, der auch unterschreibt. — Begl. Druck (19. Jh.), Pap. — Nr. 1955.

[15]98 April 8, Köln

2068

Bürgermeister und Rat der freien Reichsstadt Köln erteilen auf Antrag ihres Mitbürgers Leonhard Arnheim als Bevollmächtigtem des Hermann von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg und Schönstein, ein Vidimus der ihnen vorgelegten — inserierten — Urkunde des Ernst Erzbischofs zu Köln etc., Kurfürsten, von 1590 Januar 29 auf Schloß Arnsberg über die erbliche Belehnung mit Haus und Amt Schönstein. — Siegler: die Aussteller. — Auf dem Bug: Schreibervermerk des [N.] Linck.

4 Ausf., (I–IV), Perg., Sg. I) flachgedr., II, III) in Resten erhalten, IV) ab. Vgl. Reg. Nr. 1928. — Beiliegend: 1) Abschr. mit Beglaubigungsvermerk von 1716 Juni 4 durch Mat[thias] Ger[hard] Kesselstein, Drost, sowie Lorenz Steyl, Leonhard Affedenauß, Hubert Sommer und Eberhard Dobbelsstein, Schöffen der Herrlichkeit Weisweiler. — Siegler: die Schöffen der Herrlichkeit Weisweiler (Schöffenamtssiegel). — Begl. Abschr. (18. Jh.), Pap. (besch.), Sg. unter Papieroblate aufgedr.; 2) 2 Abschr. (18. Jh.), Pap. — Nr. 1956.

[15]98 April 20 n. St., Denklingen

2069

Bertram von Nesselrode zu Ehreshoven (Erischoven), Amtmann zu Windeck, schließt im Auftrag und im Namen von Johann Wilhelm Herzog zu Jülich, Kleve und Berg etc. mit Hermann und Sebastian Vettern von Hatzfeldt, Herren zu Wildenburg, Schönstein und Krottorf, die zugleich ihre übrigen Vettern (*sampt heren und gevatter*) zu Wildenburg vertreten, auf deren Antrag folgenden Vergleich wegen des beiderseitigen freien Überzugs zwischen bergischen Leuten, die zum Amt Windeck und zur Herrschaft Homburg gehören und dort wohnen, auf der einen Seite und wildenburgischen Untertanen auf der anderen, vorbehaltlich der Bestätigung durch den Fürsten, um so den Ehestand zu fördern, auch um künftig bisherige Streitigkeiten wegen außerehelichen Verkehrs und derlei Mißhelligkeiten zu vermeiden, sowie um gutnachbarliche Beziehungen (*gütliche nachparirliche correspondentz*) zu schaffen: Personen, die bis jetzt zwischen beiden Seiten ausgetauscht und ausgeliehen wurden, sowie solche, die zum Austausch bereit sind, werden derjenigen Hoheit und Obrigkeit zugerechnet, bei der sie sich jetzt befinden. Wildenburgische Angehörige, die jetzt im Amt Windeck innerhalb der Herrschaft Homburg auf bergischen Gütern ansäßig sind, rechnen mit ihren Erben künftig zu den bergischen Leuten. Entsprechend rechnen bergische Leute, die in der Herrschaft Wildenburg ansäßig sind, zu den wildenburgischen Leuten. Künftig gilt Folgendes: den beiderseitigen männlichen und weiblichen Untertanen steht es frei, von einer Obrigkeit in die andere zu

verziehen, sodaß bergische Leute aus dem Amt Windeck und der Herrschaft Homburg in der Herrschaft Wildenburg die Ehe schließen und sich dort niederlassen können; sie und ihre Erben rechnen dann zu den wildenburgischen Leuten. Entsprechendes gilt für wildenburgische Leute, die bergische Leute heiraten und sich auf bergischen Gütern niederlassen. Lehnswechsel und -nachfolge bleibt künftig ausgeschlossen. Erb- und Schatz[ungs]güter gehören ihrer Lage nach zu der jeweiligen Obrigkeit und dem jeweiligen Territorium. Personen sind der Gerichtsbarkeit (*jurisdiction*), in der sie ansäßig sind, zu Schatzung, Dienst, Steuern, Brüchten und Besthaupt (*haupt rechten*) verpflichtet. — Der Vergleich ist in gültige Form zu bringen, sobald er durch den Fürsten bzw. die Samtherren zu Wildenburg bestätigt ist. — Unterschriften der Aussteller. — *Deneklingkh.*

Ausf., Pap. (besch.). — Nr. 1957.

**1598 April 27, Heidelberg**

**2070**

Johann Reiprecht von Büdingen und seine Frau Anna Reiprecht (-prechtin) von Büdingen, geb. von Seelbach gen. Bulgenauel (*Bülgenaw*), quittieren Heinrich, Hermann und Wilhelm Vettern von Hatzfeldt, Herren zu Wildenburg und Schönstein, den Empfang von 450 Frankfurter fl., die nach dem Tod ihres Schwagers und Veters Claus von Seelbach gen. Bulgenauel (*Bulckenaw*) dessen Anteil am sog. Höferhof in der Herrschaft Wildenburg als heimgefallenes Lehen zur Wahrnehmung ihrer Mitrechte einnehmen ließen, mit denen sie sich dann aber durch Vermittlung von Jakob Schickartt dahingehend verglichen, daß diese ihnen vergangene Ostern (April 16) zur Abgeltung ihrer Forderungen und Ansprüche einmal den nun geleisteten Betrag zahlen sollten, wofür Schickartt als ihr Bevollmächtigter vor deren Lehnsleuten und Gericht zu Wissen entsprechenden Verzicht leisten sollte. Sie verzichteten demgemäß erblich auf die Güter und ihre Forderungen dieserhalb. — Siegler: die Aussteller (Petschaft), die auch unterschreiben.

Ausf., Perg., Sg. 1 erh., 2 stark besch. — Beiliegend: Begl. Abschr. (glztg.) mit Beglaubigungsvermerk des Hermann von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg; Pap. — Nr. 1958.

**[15]98 Juli 3, Wildenburg**

**2071**

Jakob Schickhardt quittiert Ernst Schmidt (*Ernestus Schmiedt*) den Empfang von 225 fl. zu je 27 alb., die er im Namen von Hermann von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg und Schönstein, entrichtete, d. h. die Hälfte von

450 Frankfurter fl., die Johann Reiprecht von Büdingen und seiner Frau Anna, geb. von Seelbach zu Bulgenauel (*Beulhenau*), gegen Abtretung ihrer Hälfte an dem Höferhof zugesagt waren. Bei Bedarf stellt er zusätzliche Quittungen aus. Auch verspricht er, Ernst alsbald die besiegelte Abtretung zuzustellen. — Unterschrift des Ausstellers.

Ausf., Pap. — Nr. 1959.

### 1598 Juli 6

2072

Jakob Schickhardt, Bürger zu Siegen, quittiert als bevollmächtigter Anwalt von Johann Reiprecht von Büdingen und seiner Frau Anna, geb. von Seelbach gen. Bulgenauel (*Beulchenau*) dem Rutger Wege, Einnehmer (*uffheber*) und Diener zu Wildenburg, den Empfang von 225 Frankfurter fl. zu je 27 alb., die er im Namen von Junker Wilhelm von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg und Weisweiler, leistete, nachdem Hermann und Wilhelm von Hatzfeldt, Herren zu Wildenburg, Schönstein und Weisweiler, jenen zusammen 450 solcher fl. gegen deren Abtretung ihrer Forderungen an dem Höferhof zugesagt hatten. Rutger hat sich fortan nach der unterschriebenen und besiegelten Abtretungsurkunde der Eheleute zu richten, die kürzlich Ernst Fabritius, zu Wildenburg Rentmeister der Herren von Hatzfeldt und Verwalter zu gesamer Hand, zugestellt wurde. — Unterschrift des Ausstellers.

Ausf., Pap. — Rv.: *Lutt dießer quittung hoben ich an der muntzen verliren mußen zu Seygen IX alb., undt wie ich das geldt zu Seygen außgelach, daßelbes verzehrt IIII alb., item wan nuhn die zerung sampt dem verleuß bey die hoptsomma gerechnet, zû dießen gulden jedes zu 24 alb., so bevintten ich in alles III/2 c. III fl. undt XVI alb.; 2) Quitung uber den hoff zum Hoff, so ich Rodtger Schickhartten zu Seigen uberleibert haben, mit D seigenert (glztg.). — Nr. 1960.*

### 1598 August 9

2073

Johann Brewer zu Busenbach (*Bosen-*) und seine Frau Freugen sowie Hentgen zu Kirchseifen (*im Kierschseiffen*) und seine Frau Entgen, die Kinder des gestorbenen Heineman von Wippe (*Wipe*) sind, sodann Johann, Entgen, Tiel, Heineman, Jakob und Klein Johann, die zugleich Entgen, Girtgen und Tringen, die Kinder ihrer gestorbenen Schwester Marie, vertreten, die insgesamt Kinder des gestorbenen Henne in der Warnßbach sind, ebenso Heineman und seine Frau Entgen sowie Tringen und Girtgen, die Kinder des gestorbenen Kreuz Simon von Morsbach sind, und schließlich Peter zu Dermbach und seine Frau Judith nehmen

mit ihrem Herrn (*gebietenden großgunstigen lieben junckeren*) Sebastian von Hatzfeldt zu Krottorf, Herrn zu Wildenburg, folgenden Erbkauf für eine quittierte Geldsumme vor: Die Kinder des gestorbenen *Heineman* verkaufen ihre Gerechtigkeiten an den Höfen Oberhövels (*Obernhöfelß*), *Neuroth* (*Nungenrath*) und *Siegenthal*. Die Kinder des gestorbenen *Henne* verkaufen ihre Gerechtigkeiten ebendort und am *Wisserhof*. Die Kinder des gestorbenen *Simon* verkaufen ihre Gerechtigkeiten an den Höfen *Neuroth* (*Neugenradt*) und *Siegenthal* sowie den Bei- und Sterbfall der Kinder des gestorbenen *Fuchs Wilhelm* im Hof *Oberhövels*. *Peter* und seine Frau verkaufen ihre Gerechtigkeit am Hof *Oberhövels*, die sie von dem gestorbenen *Creuz Simon* kauften. Vor *Schultheißen* und *Schöffen* des Gerichts *Wissen* verzichten sie hierauf erblich zugunsten der Käufer und leisten dieserhalb erbliches Währschaftsversprechen. — Siegler: *Georg Brever* und *Peter* zu *Dermbach*, beide *Schultheißen*, sowie *Wilhelm* zu *Loch*, *Johannes Schmidt*, *Rorich Baumgart*, *Hermann Lippe*, *Johannes Fluch* zu *Bruchen*, *Johann Duist* zu *Reifenrath* und *Tiel* zu *Hognessen*, *Schöffen* des Gerichts *Wissen* (*Gerichtssiegel*).

Ausf., Perg., Sg. erh. — Rv.: *Kauffbrieff uber semptlicher Fuks erben theill ahn den Hantzlerischen guternn etc. zu Obernhovels, Neuradt und Siegendall, de a[nno] 1598* (16. Jh.). — Nr. 1961.

#### 1598 Oktober 1

2074

*Johan* von *Velbrück* zu *Neuerburg* (*Velbrüggen zur Neuerburgh*) räumt, zugleich für seine Erben, dem *Georg* von *Hambroich* und seiner Frau *Gerharda* von *Tencking*, denen er für 1500 Goldfl. in gültigen Reichsmünzen 90 Goldfl. *Erbrente* verschrieben hat, für den Bedarfsfall das Recht ein, die Hauptsumme bei Wahrung halbjähriger Kündigungsfrist einzulösen. Gegebenenfalls erstattet er die Hauptsumme zuzüglich dieserhalb aufgelaufenen Pensionen und Schadenersatz. Er verpflichtet sich hierzu im Gegensatz zu dem üblichen Recht beim Kauf und Verkauf von jährlichen Renten, wonach das Einlösungsrecht nicht dem Käufer sondern dem Verkäufer vorbehalten ist. Er verzichtet seinerseits auf das Einlösungsrecht. — Siegler: der *Aussteller*, der auch unterschreibt. — *Aufftagh Remigy*.

Ausf., Perg. (durch *Kassationschnitte* ungültig gemacht), Sg. ab. — Nr. 1962.

#### 1598 November 11

2075

*Heinrich*, Sohn des gestorbenen *Peter* im *Holtzerseiffen*, und seine Frau *Thrin*, sowie *Johann*, Sohn der gestorbenen *Geele* von *Kappenstein*,

setzen dem Jakob von Kappenstein zu Steeg und seiner Frau Gretha, die ihnen 108 fl. zu je 24 Wildenburger alb. geliehen haben, hierfür das ihnen eigene Haus zu Kappenstein mit den zugehörigen sog. Kappensteiner Erb- und sonstigen Gütern unter wildenburgischer, saynischer und bergischer Hoheit mit den zugehörigen Nutzungen erblich zu Unterpfand. Währenddessen haften sie für die Gerechtigkeiten des Bernhard von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg, als Obrigkeit daran. Die Gläubiger können das Unterpfand bis zur Erstattung der geliehenen Summe unentgeltlich nutzen oder weiter verleihen. Die Einlösung kann beiderseits erstmals nach Ablauf von 12 Jahren, danach jeweils nach Ablauf von 12 weiteren Jahren erfolgen. — Zeugen: Thomas Peter zu Friesenhagen und Peter zu Schmalenbach, beide Gerichtsschöffen zu Friesenhagen. — Schreibervermerk des Christian Solbach, Gerichtsschreibers zu Friesenhagen, auf Bitten der Aussteller mit dessen Unterschrift. — Nachtrag von 1608 Mai 4, wonach Jakob zu Steeg mit 7 sh. fl. und 3 fl. an der Pfandschaft beteiligt ist und wonach ihm 8½ fl. von der Ablösungssumme des Hauptbaues zu erstatten sind, nachdem er die durch Wind zerstörte Scheuer wieder errichtete. — Nachgestellt: Quittung von 1614 November 11 (*uff Martini*), wonach Heinrich, der Sohn der gestorbenen Agnes von Kappenstein, die Verschreibung bei Jakob einlöste. — Zeugen: Ziman zu Hof (*zun Hoff*), Ludwig zu Schönbach und Bernhard Bocklingen zu Friesenhagen. — Schreibervermerk des Bernhard Bocklingen, der die Quittung auf Bitten der Zeugen schrieb, mit dessen Unterschrift. — Auf *Martini*.

Ausf., Pap. (besch.). — Nr. 1963.

### 1598 Dezember 5, Siegen

2076

Jakob Vaßbender und Georg Hatzfeldt, Ratsleute zu Siegen, bekunden als Vormünder der durch den gestorbenen Johann Mühlenthal hinterlassenen Kinder [Hans Anton und Jost Heinrich Mühlenthal], zugleich für deren Erben, bei ihren Herren (*gebietenden junckern*) Hermann und dessen Vettern Heinrich und Wilhelm von Hatzfeldt, Herren zu Wildenburg und Schönstein, hätten Hermann Kraft, Albert Spricast, Johann Los (*Lose*) und Peter [von] Böcklingen, die vier Schwiegersöhne des gestorbenen Johann Mühlenthal, unter der falschen Angabe, Johann habe keine ehelichen männlichen Leibeserben, die Belehnung mit den Höfen Oden-dorf und Salchendorf erwirkt. Hermann habe, sobald er den Betrug erfahren habe, auf Antrag der Söhne Johannis erklärt, die erteilten Be-lehnungsurkunden sollten kassiert und die beiden Söhne Johannis, deren Vormünder sie sind, sollten mit den Lehen ausgestattet werden. Deren

Stiefvater Ludwig Hermann Rudersdorf, Bürger zu Siegen, habe sodann nach mehrfachen Bemühungen einen Termin zu deren Belehnung erwirkt. Sie bevollmächtigen diesen daher, in ihrem und ihrer Pflegesöhne Namen den Termin wahrzunehmen, um dort die Vernichtung der unter unwahren Angaben erwirkten Belehnungsurkunden zu bewirken, neue Belehnungsurkunden zu beantragen, die Belehnung mit den beiden Höfen in Empfang zu nehmen, sich darin immittieren zu lassen und sie bis zur Mündigkeit der beiden Söhne in deren Namen zu gebrauchen. Sodann habe er die Höfe an die beiden Söhne gegen Erstattung der von ihm hierfür aufgewandten Kosten abzutreten. Sie versprechen, ihn schadlos zu halten und die von ihm ausgehandelten Vereinbarungen einzuhalten. Hierzu erteilen sie ihm vorsorglich zusätzliche Vollmachten. — Unterschriften von Johann Geys (*Geysen*) und Philipp Schomler, Befehlshaber zu Siegen, auf Bitten von Jakob *Vaßbender*, zugleich für den nicht anwesenden Georg *Hatzfeldt*. — Siegler: Johann Geys, Philipp Schomler. Ausf., Pap., Sg. 1, 2 — unter Papierblaten — aufgedr. — Nr. 1964.

**[15]98 Dezember 16 n. St., Schönstein**

**2077**

Heinrich und Hermann Vettern von Hatzfeldt, Herren zu Wildenburg und Schönstein, bekunden, bei ihnen hätten Johann Los und Hermann Kraft, Bürger zu Siegen, sowie Peter [von] Böcklingen, die zugleich ihren Mitberechtigten Albrecht Spricast vertraten, alle Schwiegersöhne des Johann Mühlenthal, [15]94 Juni 18 unter unwahren Angaben die Belehnung mit den Höfen Odendorf und Salchendorf bewirkt, wobei sie verschwiegen, daß männliche Leibeserben des Johann Mühlenthal leben. Johann habe daraufhin bei ihnen Protest dagegen eingelegt, daß seine Schwiegersöhne die Belehnung durch List und ohne sein Wissen erwirkten, und gebeten, ihn bei dem Lehen zu belassen und deren Belehnung aufzuheben. Nachdem Johann starb, bevor der Streit beigelegt war, belehnen sie nun gemäß Vollmacht von Jakob *Vaßbender* und Georg *Hatzfeldt*, Bürgern zu Siegen, den Vormündern der durch Johann hinterlassenen beiden Söhne [Hans Anton und Jost Heinrich Mühlenthal] deren Stiefvater Ludwig Hermann Rudersdorf zugunsten der beiden Söhne mit den beiden Höfen Odendorf und Salchendorf einschließlich Zubehör in dem Umfang, wie der gestorbene Johann sie [15]72 November 13 von ihnen zu Lehen empfangen hatte. — Sie bestätigen den durch Ludwig Hermann geleisteten Lehnseid. Ihre, ihrer Nachkommen, der Herrschaft Wildenburg und Dritter Rechte bleiben hierdurch unberührt. — Zeugen: Heinrich Blittershagen, Rentmeister, und Johann Kessler (*Keß-*) zu Siegenthal (*zum Siegenthale*), beide wildenburgische Lehnsleute. — Sieglervermerk

der Aussteller, zugleich für ihren Vetter Wilhelm von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg und Weisweiler.

Inserat in Urk. vom gleichen Tage. — Vgl. Reg. Nr. 2078. — Nr. 1965.

**[15]98 Dezember 16 n. St.**

**2078**

Ludwig Hermann Rudersdorf (*Ruderßdorff*), der Hans Anton (*Tonies*) und Jost Heinrich, die durch den gestorbenen Johann Mühlenthal hinterlassenen unmündigen Söhne, als Stiefvater vertritt, stellt Heinrich und Hermann Vettern von Hatzfeldt, Herren zu Wildenburg und Schönstein, einen Revers aus über die gemäß — inserierter — Urkunde vom gleichen Tage vorgenommene Belehnung mit den Höfen Odendorf im Amt Freudenberg und Salchendorf im Seelbacher Grund. — Siegler: der Aussteller (*Petschaft*), der auch unterschreibt.

Ausf., Perg., Sg. rest. — Vgl. Reg. Nr. 2077. — Nr. 1965.

**1599 Mai 3**

**2079**

Bernhard von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg, und seine Frau Barbara von Hatzfeldt, geb. von [Broel gen.] Plater, verkaufen an ihren Vetter und Schwager Sebastian von Hatzfeldt zu Krottorf, Herrn zu Wildenburg, und seine Frau Lucia von Hatzfeldt, geb. von Sickingen, kraft Erbkauf wie im Lande üblich folgende Zehnten, Renten und Gefälle von ihrem Hof Büsche (*zum Busche*) im Kirchspiel Wissen innerhalb der Herrschaft Wildenburg unter Gebot und Obrigkeit von ihnen, den Rörich als Hofmann und Pächter innehat: 2 Ml. 10 Vt. Korn, 11 Vt. Gerste, 10 Vt. Buchweizen, 3 Ml. 5 Vt. Hafer, 1 Simmer Futterhafer, alle in Friesenhagener Maß, sodann an Herbst- und Maibede 2 fl., einen Hammel, ein Schwein, alle 3 Jahre ein dreijähriges Rind, 2 Maß Butter, 6 Hühner, 1 Pfd. Wachs, 2 Pfd. Hanf, ein Osterbrot von 4 alb., 100 Eier, Fron- und sonstige Dienste, Fahrten nach auswärts, Ge- und Verbot, Glockenschlag, Nachfolge, Brüchte, Hauptrecht und Türkensteuer. Der Verkauf erfolgt für quittierte 834 Frankfurter fl., nachdem sie den Käufern gemäß Vertrag, den sie zu Wissen schlossen, und der Abrechnung zwischen ihnen, die sich um den Verkauf ihres Anteils an den Hanxledenschen Gütern ermäßigte, noch 550 fl. schuldig waren. Hinzu kamen: 23 fl., die für sie an die Erben von Dr. Johann Knüttel zu zahlen sind; ihr Anteil an 61 Frankfurter fl. wegen der Wiese zu Wildenburg *in der bach*, die von ihrem Vetter Johann Gebhard von Hatzfeldt gekauft wurde, und die sie zur Hälfte nutzen, während Sebastian und seine Frau den vollen Kaufpreis zahlten; 200 Frankfurter fl., die zur Abfindung ihrer Schwester und

Schwägerin Elisabeth von Hatzfeldt verwendet wurden. — Den Hofmann weisen sie an, die Fälligkeiten von kommenden St. Martinstag (November 11) an den Käufern zu leisten, zu deren Gunsten sie auf die Gefälle verzichten. Den Hofmann entbinden sie von ihren Verpflichtungen ihnen gegenüber, sodaß er sich den Käufern gegenüber entsprechend verpflichten kann, wie es für wildenburgische Untertanen gegenüber ihrem Herrn (*landthern*) üblich ist. Auch leisten sie des Verkaufs wegen Währschaftsversprechen. Ihnen bleibt Einlösungsrecht des Verkaufs bei Wahrung halbjähriger Kündigungsfrist vorbehalten. — Unterschrift des Bernhard von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg. — Siegler: Bernhard von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg, sein Vetter Heinrich von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg.

Ausf., Perg., Sg. 1, 2 in Holzkapseln erh. — Beiliegend: Verbesserte Abschr. (17. Jh.), Pap. — Rv.: *Die Hatzfeldtsche sache belangend* (17. Jh.), Pap. — Nr. 1966.

**[15]99 Mai 26, Hachenburg**

**2080**

Heinrich Graf zu Sayn, Herr zu Homburg, Montclair (*Mouncklar*) und Meinsberg (*Mentzburgk*), hatte [15]90 den unmündigen Kindern des gestorbenen Arnold von Benninghausen (*Beninck-*) zu Eichelborn (*Eichhel-*) 2000 Reichstlr. aus seinem Barbestand gegen übliche Zinsleistung vorgestreckt. Er quittiert nun Anton von Benninghausen, des gestorbenen Arnold Sohn, den von ihm erstatteten Betrag. Dabei dringt Anton zur Vermeidung künftiger Streitigkeiten auf besondere Sicherungen, nachdem in der Verschreibung hierüber Graf Heinrichs Name infolge Unachtsamkeit des Schreibers ausgelassen war. Graf Heinrich leistet daher Philipp Albrecht von Holdinghausen zu Hattert (*Hatterrodt*), der der Verschreibung wegen Bürgschaft geleistet und hierfür seine Höfe und Güter im Amt Schönstein und innerhalb der [kur]kölnischen Gerichtsbarkeit zu Unterpand gesetzt hatte, Währschaftsversprechen gegenüber etwaigen Ansprüchen der Verschreibung wegen, die innerhalb oder außerhalb des Rechtsweges geltend gemacht werden. Hierfür setzt er seinen allodialen Hof zu Oberasdorf (*-torff*) im Kirchspiel Niederfischbach (*Fischbach*) erblich zu Unterpand. — Siegler: der Aussteller, der auch unterschreibt.

Ausf., Perg., Sg. erh. — Nr. 1967.

**1599 Juni 16, Mainz**

**2081**

Vor Wolfgang Romhard von Oppenheim, öffentlichem Notar kraft päpstlicher und kaiserlicher Gewalt, geschworenem Gerichtsschreiber des Mainzer Stuhls, sowie vor den im Folgenden genannten Zeugen präsent

tiert Wynand von Reuschenberg, Kanoniker des Stiftskapitels zu St. Alban vor Mainz, in Gegenwart von Eberhard Wolfgang von Heusenstamm, Dekan, Friedrich von Fürstenberg, Senior, sowie Friedrich Georg von Schönborn und Johann Theodor Waltbott von Bassenheim, Kanonikern des erwähnten Stiftskapitels, dem Dekan und Stiftskapitel dort den Heinrich von Hatzfeldt, der von beiden Eltern her aus ritterlichem Geschlecht stammt, für das Kanonikat und die Präbende des dortigen Stiftskapitels, die ihm turnusmäßig zustehen und die vakant werden. Er fordert Dekan und Stiftskapitel dort auf, Heinrich in das Kanonikat und die Präbende förmlich einzusetzen. — Den Notar fordert er auf, hierüber ein Notariatsinstrument und bei Bedarf mehrere solche anzulegen. — Zeugen: Johann Heinrich Beuerlin, Domvikar zu Mainz; Mathias Gundermann von Seligenstadt. — Notariatsinstrument des genannten Notars mit dessen Signet.

Ausf., Perg. — Nr. 1968.

#### 1599 Juli 10

2082

Thies Figgen gen. Volmers und seine Frau Greta verkaufen, zugleich für ihre Kinder, an Johann Fischer zu Krottorf (*Krutrop*) und seine Frau Anne sowie beider Kinder für eine quittierte Geldsumme kraft Erbkauf ihr Wiesenstück *ahn dem zigen kirchobe in der Lechmecke* zu Rahrbach (*Rar-*) zwischen den Holdinghausener (*-haußern*) und Kisters Wiesen (*wießcken*). Sie räumen ihnen das Wiesenstück uneingeschränkt ein und leisten dieserhalb Währschaftversprechen. — Siegler: Johann Landknecht, Richter zu Bilstein.

Ausf., Perg., Sg. erh. — Nr. 1969.

#### 1599 Juli 15, Schönstein

2083

Vor Jakob Schickhardt von Siegen aus der Grafschaft Nassau-Katzenelnbogen, öffentlichem Notar, und den im Folgenden genannten beiden Zeugen legt Hermann von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg und Schönstein, vormittags gegen 11 Uhr auf Schloß Schönstein im Erker der untersten Stube im Beisein von 7 Zeugen sein Testament vor und unterschreibt es zusammen mit diesen. Außerdem besiegeln Hermann und mit ihm Hermann Lippe, Schultheiß des Amts Siegen, Wilhelm Eßingen zu Schönstein sowie Christian Solbach, Rentmeister zu Krottorf, zugleich für die übrigen Zeugen, das Testament. — Der Notar legt auf Hermanns Antrag ein Instrument hierüber an. — Zeugen: Hermann [Hoenepel] von Kalkar (*-ckar*), Kaplan zu Schönstein, Johann Knass von Grüningen. — Unterschrift und Signet des Notars. — Das Testament lautet wie folgt:

Hermann von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg und Schönstein, hatte [15]94 Februar 18 zusammen mit seiner unterdessen gestorbenen Frau Margarethe von Hatzfeldt ein gemeinsames Testament errichtet. Nachdem sein Bruder Georg (*Jörge*) von Hatzfeldt und sein Vetter Adrian von Hatzfeldt zu Werther (*-ter*) gestorben waren, hatten sie beide durch Kodizill von [15]95 September 22 n. St. über ihr Hab und Gut testamentarisch verfügt. Nachdem nun außer seiner Schwester Helene [von Plettenberg, geb. von Hatzfeldt,] (*die Plettenbergische*) und der Jungfer Elbrecht von Hatzfeldt auch seine Frau gestorben ist, auf die das Testament in erster Linie ausgerichtet war, sodaß das von ihnen gemeinsam errichtete Testament, soweit es die Güter seiner Frau betrifft, keine Gültigkeit erhielt, nachdem außerdem weitere Personen gestorben sind, auf die seine testamentarischen Bestimmungen gerichtet waren, widerruft er diese, soweit sie sich auf ihn und die von ihm hinterlassenen Erb- und sonstigen Güter beziehen. Stattdessen legt er wegen seines Hab und Gutes testamentarisch Folgendes fest:

Sobald er gestorben ist, haben sein Schwager Franz von Hatzfeldt und dessen Söhne Franz Wilhelm und Johann seinen Leichnam im Gewölbe der Kirche zu Wissen neben seiner Frau nach christlicher Ordnung beizusetzen. Hierzu haben sie seine Vettern Johann von Plettenberg und Georg (*Jorge, Jörge*) Schüngel sowie seine Vettern von Hatzfeldt zu Wildenburg und Krottorf zu bitten. Die Bestattung hat mit 32 brennenden Fackeln (*tortyßen*) und 16 anhängenden Wappen, die von 16 schwarz gekleideten Armen getragen werden, im Beisein seiner Diener, d. h. seines Rentmeisters, seines Schreibers, seiner reisigen Knechte und Jungen sowie seines Kochs zu erfolgen, die alle mit Trauermänteln und -hüten (*rew menteln, rewhuten*) sowie Binden, schwarzen Hosen und Wams bekleidet sind. Auch ist ein Pferd nachzuführen, das mit einem schwarzen Tuch mit weißem Kreuz bedeckt ist. Dies ist alleine aus den Schönsteiner Renten zu bestreiten. Sodann sind, sofern er selbst dies nicht noch tut, 3 Grabsteine (*leich-*) in die Mauer einzulassen, in die je ein Bildnis von ihm, seiner Frau und der Jungfer Elbrecht in natürlicher Größe (*nach rechter lengde*) so gehauen ist, wie er dies in ein Buch malen ließ (*fein ordentlich habe abmahlen lassen*). Franz und dessen Söhne haben ohne Zutun seiner Wocklumer und Wildenburger Erben aus den Schönsteiner Renten an sein Gesinde (*haußgesinde*) zu Schönstein etwaige Schulden von ihm und das zu zahlen, was er dem Gesinde über dessen Lohn hinaus vermacht. Bei Säumnis haben sie als Strafe je 1 000 Goldfl. an die Armen des Spitals zu Balve und den jeweils regierenden Kurfürsten [zu Köln] zu zahlen, desungeachtet aber die erwähnten Grabsteine in die Mauer setzen zu lassen. —

Was Erbe, *erbzahl* und unbewegliche Güter von ihm angeht, so befinden

sich darunter folgende Lehen: zu Wildenburg ist das Haus Sayner, das zugehörige Kirchspiel Friesenhagen Sayner und Wittgensteiner Lehen; Haus und Amt Schönstein einschließlich Zubehör, das Kirchspiel Wissen in der Herrschaft Wildenburg mit dem in den Lehnurkunden genannten Zubehör, das abgebrannte Haus zu Wocklum sowie weitere Stücke sind nach Ausweis der Urkunden Lehen des Erzstifts Köln. Viel wandte er von sich aus zur Erhaltung und Besserung der Lehnstücke auf. Auch gebrauchte er viele Erbstücke in den Kirchspielen Wissen und Friesenhagen sowie andernwärts im Erzstift Köln, in der Herrschaft Homburg, in der Grafschaft Nassau und anderswo innerhalb der Lehen. Seine eigenen Erb- und Allodialgüter erbt er teils von seinen Großeltern, teils kaufte er sie selber, so das Kölner Lehen Schönstein. Dort war das Haus so baufällig, daß es mit vielen 1000 fl. nicht wiederhergestellt werden konnte. Hierzu trug er seinen Teil bei. Auch wandte er viel auf, um es während der Kriegsläufe zu retten. Außerdem hatte er eine beträchtliche Pfandverschreibung darauf. Ebenso war der Ausgleich für seine Dienste darauf angewiesen, von seinen Mühen, Kosten und hierdurch bedingten Versäumnissen zu schweigen. Die von ihm geleistete Besserung und aufgewandten Kosten, die Pfandverschreibung, der Ausgleich für seine Dienste und was sonst dem Lehen zugute kommt, sind ohne Zweifel sein eigenes (*proper*) Gut, wofür ihm das Lehen haftet. Dies ist daher gegebenenfalls zusammen mit den von ihm gebrauchten allodialen Stücken von dem Lehen sondern, sodaß es seinen Erben, denen er dies vermacht, zufällt. Nachdem er Haus und Amt Schönstein, den darüber ausgestellten Urkunden zufolge, erneut zu Erblehen empfing und demgemäß innehatte, gereicht es diesem und anderen Erblehen, die er innehat, und ebenso den Lehnsherren sowie künftigen Vasallen zum Besten, wenn er hierüber testamentarisch verfügt; hierzu ist er befugt. Zur weiteren Sicherung erwirkte er, besonders wegen Schönstein, einer weiteren besiegelten Urkunde zufolge, die Einwilligung des Kurfürsten und des Domkapitels [zu Köln] hierzu. Was er sonst an Erb- und unbeweglichen Gütern innehat, ist, abgesehen von einem oder zwei unbedeutenden Stücken, sein eigenes (*eigen proper*) Allodialgut, über das er als Eigentümer frei verfügen kann.

Er vermacht seinem Taufpaten Franz Wilhelm, ältestem Sohn des Franz von Hatzfeldt zu Merten, und seinem adeligen Mannesstamm: Haus und Herrlichkeit Schönstein mit den Gefällen und Renten, die er vom Kurfürsten und Domkapitel [zu Köln], vom Adel oder anderen bisher oder künftig an sich brachte; die durch Adrian hinterlassenen Erben haben hiervon nichts zu fordern. Ungeachtet dieses Vermächtnisses soll sein Schwager Franz von Hatzfeldt auf Lebenszeit die Leibzucht an der Herrlichkeit Schönstein einschließlich Zubehör haben; mit dessen Tod

fällt die Herrlichkeit Schönstein dessen ältestem Sohn Franz Wilhelm und dessen männlichen Erben zu. — Innerhalb eines Jahres nach seinem Tod haben, sofern er nicht selbst noch diese Absicht verwirklicht, sein Schwager Franz bzw. dessen Sohn Franz Wilhelm oder dessen männliche Erben ohne Zutun seiner Wocklumer und Wildenburger Erben ausschließlich aus den Schönsteiner Renten zu Wissen ein Spital oder Armenhaus für 12 Personen mit 12 Armenkammern sowie einer Küche und Stube zu bauen. Außerdem haben sie den Armen 1000 Kölner gemeine Tlr. zu geben, die auf freie und unverpfändete Allodialgüter anzulegen sind. Dies hat im Einvernehmen mit sämtlichen Vettern von Hatzfeldt, Herren zu Wildenburg, zu erfolgen, da ihnen das Gericht im Dorf Wissen zur Hälfte zusteht. Sodann haben sie den Armen folgende Renten zuzuwenden: 10 Ml. Korn, 5 Ml. Mahllohn (*multerfrucht*) und 15 Ml. Hafer, jeweils Kölner M.; 3 fette oder, sofern keine Mast vorhanden ist, 3 magere Schweine; 8 Wagen Brennholz, die durch die Schönsteiner Dienste und ohne Zutun der Armen in das Spital zu fahren sind. Erfüllen Franz, Franz Wilhelm oder dessen männliche Erben diese Auflagen nicht, so verirken sie ihr Vermächtnis, das gegebenenfalls seinen nächstberechtigten und mitbelehnten männlichen Miterben (*agnaten*) zufällt. Wer Haus Schönstein von ihm erbt, kann die den Armen angewiesenen Renten mit Ausnahme der Schweine und des Brennholzes jeweils innerhalb von 8 Tagen vor und nach St. Martinstag (November 11), nachdem alle Fälligkeiten geleistet sind, mit 1200 Kölner gemeinen Tlرن. ablösen, die dann im Einvernehmen mit dem Gericht Wissen und seinen Wildenburger Erben auf gesicherte Renten anzulegen sind. — Wer Haus Schönstein von ihm erbt, hat weiterhin an seinen Diener Heinrich Roesen 100 Reichstlr. zu zahlen. Auch hat er jährlich die 24 Rader fl. zu entrichten, die er der Schule zu Wissen geben läßt, es sei denn, er löst dies mit 400 Rader fl. ab, die dann auf gesicherte Unterpfänder erneut anzulegen sind. Wer Haus Schönstein von ihm erbt, hat schließlich, bei Verlust seines Vermächtnisses im Unterlassungsfalle, Trine und deren Tochter Merge, den Pförtner Albert sowie Bernt Vögeler den Stummen auf deren jeweilige Lebenszeit mit Kost und Kleidung zu unterhalten. — Der mit seiner gestorbenen Frau vereinbarten Eheverbindung und den zwischen ihren Brüdern geschlossenen Verträgen zufolge sollen die 4000 Goldfl. Heiratsgut, von denen sein Schwager Franz von Hatzfeldt 2000 Goldfl. zahlen sollte, während Hans Ludwig von Hatzfeldt 2000 fl. bei den Grafen von Nassau zu Siegen anwies, mit seinem Tod an die beiden Brüder zurückfallen. Nachdem er seinem Schwager Franz die Herrlichkeit Schönstein zur Leibzucht und dessen Sohn Franz Wilhelm erblich vermacht hat, sind seine Wildenburger und Wocklumer Erben nach seinem Tod nicht verpflichtet, an Franz oder seine Erben etwas zu erstatten. Hans Ludwig

oder dessen Erben können hingegen, sobald er gestorben ist, die durch Hans Ludwig in Siegen angewiesenen 2000 Goldfl. nutzen. —

2. Wegen Haus und Herrlichkeit Wildenburg mit dem zugehörigen Gericht und den Gütern zu Ödingen, Bontzel, Bouchel, Römershagen und Schramphausen, in der Grafschaft Nassau sowie in der Herrschaft Homburg bestimmt er dies: Er vermacht Johann Adrian von Hatzfeldt, dem Sohn des gestorbenen Adrian, und dessen ehelichen männlichen Erben: Haus und Herrschaft Wildenburg einschließlich Zubehör, soweit er dies von seinem gestorbenen Vater erbt; was er an Allodial- und freien Gütern, Erbrenten und Pfandschaften bisher oder künftig dort kaufte und zu Wildenburg gebrauchte. Nach seinem Tod dürfen die für Johann Adrian bestellten Vormünder diese Güter, Renten und Einkünfte nicht an sich ziehen. Bis Johann Adrian das 25. Lebensjahr vollendet hat, sind diese durch den jetzigen Rentmeister Ernst [Schmidt] dort gegen dessen jährliche Besoldung gemäß der von ihm erteilten Bestallung zu verwalten. Nach seinem Tod ist der Rentmeister Ernst [Schmidt] seinem Schwager Franz von Hatzfeldt zu Merten, seinem Vetter Sebastian von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg, sowie seinem Schwager Georg Schüngel rechenschaftspflichtig, nachdem er diese zu Vormündern des Johann Adrian bestellt hat; sie sind nach seinem Tod durch das Reichskammergericht zu Speyer zu bestätigen. Der Rentmeister hat die jährlichen Rentenerträge im Einvernehmen mit den Vormündern innerhalb der Herrschaft Wildenburg oder sonst in der Nähe im Fürstentum Berg oder in der Grafschaft Nassau, nicht aber in der Grafschaft Ravensberg oder in der Soester Börde (Soistischer Bürden) anzulegen. Beim Tod des Rentmeisters oder einer der Vormünder haben die von ihnen Überlebenden Zuwahlrecht und zwar ausschließlich aus dem Geschlecht von Hatzfeldt. — Stirbt Johann Adrian ohne eheliche männliche Erben, so bleiben seinem Schwager Franz und dessen ehelichen männlichen Erben vor allen anderen von Hatzfeldt erblich vorbehalten: folgende Güter, die keine Lehn-, sondern freie Erbgüter sind, die er von anderen an sich gebracht und gekauft hat: das Gut Halswinkel (*Halßwinkel*) im Amt Schönstein (*Schönen-*); der Hof zu Hecken in der Herrschaft Wildenburg, den er von den Quad zu Isengarten gekauft hat; der Hof zu Niedergüdeln (*Gudelhoben*), den er von denen von Neuhof (*Niegehoffe*) gekauft hat; der Hof dort, den er von Johann Mühlenthal gekauft hat; der Hof zu Busenbach (*Bosen-*), den er von den Erben dort gekauft hat; das Weigers Gut, das er von Weigers Erben gekauft hat; das Gut zu Friesenhagen, das er von Beckers Erben gekauft hat; das Gut zu Bettorf, das er von Hennichen zu Bettorf, dessen Frau und den Dauste zu Reifenrath (*Rieffe-*) gekauft hat; sein Anteil am Höferhof (*hof zum Hoffe*); was er an Gütern von denen von Lützeroth zum Kliff (*Kleeff*) kaufte, soweit sie in der Herrschaft Wildenburg

gelegen sind; folgende Erbgüter, die er von seinem Vater erbte und die kein Lehen sind: der Hof zu Wittershagen (*Witerß-*), der Hof Sommer (*zum S.*), die beiden Höfe zum Wasser, der Hof zum Bouchel, der halbe Hof zu Schramphausen, der Hof zu Römershagen, die Höfe und Güter zu Ödingen und Bonsleden (*Bonßlach*), die Güter zu Wintershagen (*Wenderß-*), das Gut zu Nädringen (*Ne-*) und Birken (*-cken*), das Gütchen zu Ruhembüel sowie die übrigen Güter und Zehnten in der Grafschaft Nassau, die sämtlichen von Hatzfeldt, Herren zu Wildenburg, gehören; seine Pfandschaften, die er anlegte, bevor er sein Testament errichtete, und die er in der Herrschaft Wildenburg künftig erblich oder pfandweise an sich bringt. Sterben Franz vor ihm und dann Johann Adrian ohne männliche Erben nach ihm, so beerben Franz' männliche Erben: die erwähnten Erb- und Pfandgüter, die er in der Herrschaft Wildenburg jetzt hat oder künftig an sich bringt; alle Güter, die zu Lebzeiten von Johann Adrian mit Renten, die aus dem Wildenburgischen gespart wurden, für das Haus Wildenburg gekauft wurden; letztere werden in keinem Falle durch Hans Ludwig und die anderen von Hatzfeldt beerbt. Hierfür haben Franz' männliche Erben an die vier Töchter des gestorbenen Johann von Hatzfeldt 4000 fl. sowie an Johann und Wilhelm von Plettenberg, 2000 Goldfl. innerhalb eines Jahres zu zahlen. — Hinterläßt Johann Adrian aus einer Ehe nur Töchter, so werden diese gemäß Erbordnung der von Hatzfeldt durch Franz und seine männlichen Erben ausgesteuert. Gegebenenfalls sind diese nicht verpflichtet, die erwähnten 6000 Goldfl. zu zahlen. Was nach Hermanns Tod zu Lebzeiten von Johann Adrian an Pfandschaften erspart wird, bleibt dessen Mutter erblich vorbehalten. — Johann Adrian oder dessen männlichen Erben beerben, sofern sie Franz und dessen männlichen Erben überleben, die Herrlichkeit Schönstein einschließlich Zubehör, soweit Hermann sie besaß; sie wird gegebenenfalls nicht durch Hans Ludwig, Franz' Bruder, oder dessen Erben beerbt, die auch nicht in die Schönsteiner Belehnung einbezogen sind. Johann Adrian und seine männlichen Erben haben gegebenenfalls die durch Franz hinterlassenen weiblichen Erben gemäß Erbordnung der von Hatzfeldt auszusteuern. — Um zu bewirken, daß Johann Adrian sich raten läßt und daß seine Angelegenheiten ordnungsgemäß verwaltet werden, nachdem dessen Vater ungezügelt und verschwenderisch war (*fast wilde und müste gewesen und all das seine aufgeköcht*), bestimmt er, daß Johann Adrian, sofern er vor Vollendung seines 25. Lebensjahrs den durch ihn bestellten und vom Reichskammergericht bestätigten Vormündern vorgreift und die von ihm hinterlassenen Wildenburger Renten und Güter antastet und die von ihm gesetzte Ordnung bricht, die erwähnten Freigüter ebenso verliert wie die zum Hause Wildenburg erworbenen Pfandschaften, ferner das, was Hermann künftig an Erbe und

Pfandschaften erwirbt; gegebenenfalls fällt dies Franz und dessen männlichen Erben zu, der oder die dies gegebenenfalls ohne rechtliches Verfahren einnehmen kann bzw. können. Ergibt sich für Johann Adrian vor Vollendung seines 25. Lebensjahrs Gelegenheit zu einer standesgemäßen Ehe, so soll er eine solche nur im Einvernehmen mit seinen Vormündern, soweit sie dann noch leben, schließen. — Zur Vermeidung von Streitigkeiten zwischen den Schönsteiner und Wildenburger Erben wegen Gütern, die in der Herrschaft Wildenburg gelegen sind, deren Pachten aber nach Schönstein gehören, auch wegen des innerhalb der Schönsteiner Hoheit gelegenen und vormals bebauten, jetzt aber wüsten (*wüste gearbet*) Gutes Halswinkel (*Halsewinckel*), das er wieder zu bebauen und mit Leuten zu besetzen beabsichtigt, wovon die Pacht nach Wildenburg geleistet wird, bestimmt er, daß seine Schönsteiner Erben sich mit folgenden Pachten zu begnügen haben: der halben Pacht vom Hof zu (*zur*) Linden, die künftig nicht erhöht werden soll; der Pacht vom Hof Dasberg (*Dase-*); der Pacht von den beiden wüsten Gütern *uff der Valenbach* und dem Ebertseifen (*Ebertzseiffen*) genannten Feld, das er mit Häusern und Leuten besetzt hat. Entsprechend haben seine Wildenburger Erben sich mit der Pacht von dem Gut zu Halswinkel und der zugehörigen halben Hofwiese auf der Nister (*uf der Nester*) zu begnügen. Was zu der beiderseitigen Obrigkeit an Gerechtigkeiten wie Schatzung, Bede, Dienst, Türken- und Landsteuer, Hämmeln, Schweinen, Futterhafer, Hühnern und dergleichen gehört, verbleibt der jeweiligen Obrigkeit nach Maßgabe der Lage und der Wohnung der Leute. Was er hiervon abgesehen künftig in den Herrschaften Wildenburg und Schönstein kauft oder als Pfand erwirbt, verbleibt nach Maßgabe der jeweiligen Lage bei dem jeweiligen Haus einschließlich Obrigkeit und Herrlichkeit erblich und ohne Erstattungspflicht von beiden Seiten. Dabei bleibt für den Fall, daß Johann Adrian ohne männliche Erben stirbt, die Bestimmung bestehen, wonach diese in der Herrschaft Wildenburg gelegenen Erb- und Pfandgüter an Schönstein zurückfallen. Gegebenenfalls haben die beiden Häuser Wildenburg und Schönstein die dort angelegten und von dem jeweiligen Rentmeister verzinnten Hauptsummen ohne Zutun der anderen Seite zu tilgen. — Seine Wildenburger Erben haben ferner innerhalb von einem Jahr nach seinem Tod an die durch seinen Bruder Georg hinterlassenen natürlichen Kinder und deren Erben 2000 gemeine Tlr. sowie an die Kirche und Schule zu Friesenhagen 600 Wildenburger Tlr. zu zahlen, wovon die Pastorei oder der Widemhof sowie die Kirche und Schule je 200 Tlr. erhalten. Außerdem haben sie aus ihm bekannten Gründen innerhalb der gleichen Frist an seinen Rentmeister Ernst [Schmidt] 100 Reichstlr. zu leisten. Zur Sicherung dieser Zahlungen dienen seine Güter zu Ödingen und Bontzel, der Hof zum

Bouchel, der Hof Römershagen und das Gut Schramphausen mit dem jeweiligen Zubehör als Unterpfand.

3. Seine Häuser im Amt Balve mit den zugehörigen Lehn- und Erbgütern, soweit er davon nicht noch etwas verkauft oder vertauscht, vermacht er je zur Hälfte den vier Töchtern seines gestorbenen Bruders Johann sowie Johann und Wilhelm von Plettenberg, den Söhnen seiner Schwester Helene, vorausgesetzt, daß sie sich seinem Testament nicht widersetzen. Sofern die Prozesse gegen die von Werminghausen und Mursäus gütlich beigelegt werden, bleiben Georg [von Bockenförde gen.] Schüngel namens seiner Frau sowie Johann und Wilhelm von Plettenberg erblich vorbehalten: Haus Wocklum, das abgebrannte Schüngelsche (*Schüngels*) Haus und das Haus zu Balve mit dem von ihm bisher gebrauchten jeweiligen Zubehör, auch mit der Volkeringhauser (*Volckeringhauser*) Mark und der Schweinemast, ebenso mit der Nutzung der Gerechtigkeiten in der Gevener, Belver, Beckumer (*Beckemer*) und Mellener (*Melner*) Mark sowie in anderen Marken. Dabei bestimmt er für den gegebenen Fall zur Vermeidung von Streitigkeiten zwischen diesen Erben, daß Georg die Hälfte dieser Häuser einschließlich Zubehör und uneinträchtig durch die Schwestern vorbehalten bleibt. Die Schwestern hat er mit 1500 Kölner Tlرن. abzufinden. Die andere Hälfte dort einschließlich Zubehör bleibt Johann und Wilhelm von Plettenberg erblich vorbehalten und zwar uneinträchtig durch ihren Bruder Hermann und ihre Schwester Anna, die von Natur aus schwach sind. Da die drei Schwestern von Georgs Frau sich schwerlich von den Erbgütern abweisen lassen und gegebenenfalls insbesondere zu befürchten ist, daß sie zum Nachteil der Häuser auf den zugehörigen Erbhöfen selbst bauen, bestimmt er dies: die drei Schwestern von Hatzfeldt haben sich von den Erbgütern mit Geld abfinden zu lassen, soweit diese noch frei verfügbar sind, nachdem die Vermächtnisse ausgerichtet und die Schulden getilgt sind, auch die Prozesse gegen von Werminghausen und Mursäus abgeschlossen sind. Da die beiden Hälften Georg [von Bockenförde gen.] Schüngel und den Gebrüdern von Plettenberg erblich vorbehalten sein sollen, umfaßt Georgs Hälfte auch den Anteil der Schwestern seiner Frau. Hierfür hat er die Schwestern mit 100 Tlرن. je 5 Tlرن. Rente abzufinden. Johann und Wilhelm von Plettenberg haben entsprechend an ihre beiden Geschwister, die zu den Erbgütern nicht zugelassen werden können, auf deren Lebenszeit jährlich je 30 Reichstlرن. zu deren Unterhalt zu zahlen. Seine frühere Schenkung an den unterdessen gestorbenen Heinrich von Plettenberg, den Vater der Brüder, und dessen Frau Helene, seine Schwester, die er für den Fall seines erbenlosen Todes machte, hebt er auf. — Seine Häuser im Amt Balve sind durch den Kauf zahlreicher Erbgüter und durch Kriege mit Schulden belastet, darunter

solche, für die er nach Ausweis von Heitgins Register jährliche Pensionen aus den Wocklumer Renten bezahlen ließ. Hierzu gehört auch seine Schuld gegenüber seinem Vetter Wilhelm von Plettenberg, für die er ihm gemäß Nachweis in dessen Händen bisher die Pension schuldig blieb. Seine Wocklumer Erben haben daher, sobald die Vermächtnisse ausgerichtet sind, die Schulden ohne Zutun der Wildenburger und Schönsteiner Erben durch Heitgin aus den dortigen jährlichen Gefällen und Renten tilgen zu lassen, bevor sie die Güter teilen und die Renten einnehmen. Sie dürfen, bevor die Schulden getilgt und die erwähnten Prozesse im gütlichen oder Rechtsverfahren abgeschlossen sind, die Renten und Güter nicht einnehmen. Bis dies der Fall ist, dürfen sie lediglich durch den gemeinsamen Rentmeister die jährlich anfallenden Renten verrechnen lassen. Was nach Erledigung der Prozeßkosten, der Entlohnung der Diener und Erledigung der Baukosten verbleibt, haben sie im gegenseitigen Einvernehmen wieder anlegen zu lassen. Um unnötige Kosten zu vermeiden, dürfen die Gebrüder von Plettenberg und Georg [von Bockenförde gen.] Schüngel jährlich höchstens zweimal und höchstens zu dritt (*selb dritte*) der Rechnungen und sonst notwendiger Angelegenheiten wegen dort erscheinen. — Seine Wocklumer Erben haben innerhalb von 2 Jahren nach seinem Tod aus den dortigen Renten zu zahlen: den natürlichen Kindern seines gestorbenen Bruders Georg oder deren Erben 1000 Goldfl., dem Spital zu Balve 200 gemeine Tlr. sowie seiner natürlichen Tochter Johannette und deren Erben 550 Reichstlr. Ihnen gemeinsam dienen hierfür als Unterpfand: der Mittelhof zu Blintrop (-torff), den er von Hadewig, die im Stift Minden saß, kaufte; der Beckumer (*Beckheimer*) Zehnt, den er von Melschede kaufte; die Güter, die er zum Hagen kaufte; Brinkmanns (*Brinkmans*) Hof, den er von Melchior (-cher) Wrede und Kestgin Kemper kaufte. Verstößt jemand gegen seine Verfügungen, so verliert er seinen Anteil an den Gütern und Renten, der dann je zur Hälfte dem jeweils regierenden Kurfürsten [zu Köln] und denjenigen zufällt, die seine Verfügungen einhalten.

4. Was er an Pfandschaften, ausstehenden Pensionen, Restanden und dergleichen hinterläßt, ist — vorbehaltlich seiner anderweitigen Verfügung — zugunsten folgender Erben in drei Teile zu teilen und auf deren Kosten einzufordern: die vier Töchter seines gestorbenen Bruders Johann; Johann und Wilhelm Gebrüder von Plettenberg, die Kinder seiner gestorbenen Schwester [Helene], nachdem er deren Bruder Hermann und deren Schwester Anna jährlich je 30 Reichstlr. aus den Wocklumer Renten wie erwähnt vermacht hat; seine Schwäger Franz von Hatzfeldt und Wilhelm Quad zu Beeck und zwar ausschließlich zur Ausstattung ihrer Kinder. Da die Pfandschaften teilweise rechtsstrittig sind und nur unter großen Kosten eingefordert werden können, soll Wilhelm Quad,

dem er außer diesem Anteil an den Pfandschaften nichts vermacht hat, von allen Kosten vor Gericht und durch die Eintreibung frei sein. Wer von den übrigen Erben seinen Anteil an den Beitreibungskosten verweigert oder dieserhalb säumig wird, verliert seinen Anteil zugunsten derjenigen, die zu den Kosten beitragen. — Seine Erben, die er so mit einem Anteil an seinen Pfandschaften bedacht hat, haben innerhalb von 2 Jahren nach seinem Tod folgende Leistungen aufzubringen: zum Unterhalt der von ihm im Dorf Wissen bedachten (verordneten) Armen 1000 Goldfl.; zum Unterhalt eines Pastors zu Schönstein, eines Kaplans zu Wissen sowie der Schule und der sehr armen Kirche zu Wissen weitere 1000 Goldfl. Die Zahlungen haben die vier Töchter seines gestorbenen Bruders Johann, seine Vettern Johann und Wilhelm von Plettenberg sowie seine Schwäger Franz von Hatzfeldt und Wilhelm Quad zu gleichen Teilen aufzubringen. Da Wilhelm Quad keine Nutznießungen hat, bevor die Pfandschaften eingenommen sind, Franz von Hatzfeldt aber jährlich alle Schönsteiner Renten und Gefälle nutzt und einnimmt und entsprechend besser zu Geld kommt, hat er Wilhelms Anteil vorzuziehen, bis mehrere Pfandschaften eingenommen sind. Hiervon kann sich Franz dann ohne weitere Zinsleistung (zins und interesse) vergüten. Die 2000 Goldfl. sind, sobald sie geleistet sind, im Einvernehmen mit den übrigen Vettern von Hatzfeldt, Herren zu Wildenburg, auf sichere Renten und auf freie Güter, die nicht verpfändet und kein Lehen sind, anzulegen. Sodann sind hiervon folgende Renten zu liefern: den Armen im Spital zu Wissen 60 Goldfl.; dem Pastor zu Wissen, dem Kaplan zu Schönstein, der Schule zu Wissen sowie den Kirchenprovisoren dort je 15 Goldfl. Wer bei der Zahlung seines Anteils an den 2000 Goldfl. säumig wird, verliert seinen Anteil an den Pfandschaften, er habe ihn empfangen oder nicht, und zwar je zur Hälfte zugunsten derjenigen, die die Zahlungsfrist einhalten, und des jeweils regierenden Kurfürsten zu Köln. Nachdem er durch sein — nunmehr aufgehobenes — Kodizill seinem Taufpaten Wilhelm von Plettenberg und dessen Kindern freiwillig 1000 Goldfl. aus den Pfandschaften im voraus vermacht hat, vermacht er ihm bei Vermeidung der erwähnten Strafe diesen Betrag erneut vorab, bevor die Pfandschaft geteilt wird. Was danach davon verbleibt, ist wie erwähnt in drei Teile zu teilen. — Seine Pfandverschreibungen sind bis zur Ablösung in einer beschlagenen Kiste zu Wocklum zu verwahren, zu deren drei Schlössern Georg [von Bockenförde gen.] Schügel sowie Johann und Wilhelm von Plettenberg je einen Schlüssel haben. Hiervon bleiben die Pfandverschreibungen ausgenommen, über deren jährliche Pensionen ihm bisher sein Wildenburger Rentmeister jährlich abrechnete. Sie bleiben Johann Adrian und dessen männlichen Erben von Haus Wildenburg vorbehalten und sind zu den Wildenburger Urkunden zu

legen. Dem dreifach ausgefertigten Testament ist an dem jeweiligen Aufbewahrungsort je ein Verzeichnis der Pfandverschreibungen beizulegen, das von ihm unterschrieben und besiegelt ist.

5. Wegen seiner Fahrhabe bestimmt er zur Vermeidung von Streitigkeiten Folgendes: von seinen Pferden sind zu geben: seinem Vetter Sebastian von Hatzfeldt, sofern er ihn überlebt, sein bestes Leibpferd; Georg [von Bockenförde gen.] Schüngel das nächste beste; Johann und Wilhelm von Plettenberg die beiden dann nächsten besten; seinem Schwager Franz von Hatzfeldt das fünfte beste, nachdem er ihn gebeten hat, über die Renten und Rechnungen von Johann Adrian zu wachen, bis dieser mündig ist. Was man bei seinem Tod an Kühen, Rindern, Kälbern, Schafen, Schweinen, Gänsen (*goesen*), Enten und Hühnern, an geräuchertem und ungeräuchertem Speck, Wein und Bier, Hausrat und Einrichtung (*ingethumb*), an Früchten auf den Söllern (*bönnen*), auf dem Feld und bei den Pächtern vorfindet, soll jeweils bei den Häusern ungeteilt und erblich verbleiben, wo man es vorfindet. Was bei seinem Tod an Ochsen, Kühen und Rindern für seine Küche auf den Balver (*Bel-*) Kamp getrieben ist, hat man seinen Schönsteiner Erben unentgeltlich zukommen zu lassen. Soweit dann Mast vorhanden ist und Schweine von den drei Häusern zur Mast getrieben sind, hat man diese dem jeweiligen Haus, von wo sie zur Mast getrieben wurden, unentgeltlich wieder zukommen zu lassen. Schweine, die durch Fremde gegen Geld aufgetrieben sind, bleiben den Erben des jeweiligen Hauses vorbehalten, wo dies der Fall ist, ohne daß sie den übrigen etwas schuldig sind. — Seine Kleider wie gefütterte und ungefüttete Röcke, Mäntel, Hosen, Wämser und Strümpfe bleiben Johann Adrian vorbehalten; sofern dieser erbenlos stirbt, dessen Mutter und deren nächsten Erben. Da dies in Wildenburg in Verwahr bleiben soll, findet man zur Vermeidung von Streitigkeiten dieserhalb in der verschlossenen Kiste zu Wildenburg ein von ihm unterschriebenes Inventar darüber, wieviel und was davon vorhanden war. — Johann Adrian bleibt außerdem, sofern er ihn überlebt, vorbehalten: von seinen goldenen Ketten, von denen er nur drei hat, die größte, die ihm der Herr von Isenburg, sein alter Herr, gab und die mit gedrehten und schlechten runden Gliedern sowie mit einem goldenen Pfennig versehen ist; seine goldenen Mützen- (*boneth*) und Hutkranzrosen mit dem auf dem Hut sitzenden Medallion (*medallien*), einem Kameo (*kamhuy*), in das ein Gesicht eingeschnitten und das von 4 Perlen umgeben ist, im Gewicht von zusammen  $4\frac{1}{2}$  Pfd. 3 Lot; eine besondere Schachtel mit 50 alten Reichstln., über 150 alten Silbermünzen (*silberne antiquiteten*), 1 Portugalöser und 12 alten Goldmünzen (*güldene antiquiteten*) im Gewicht von zusammen  $7\frac{1}{2}$  Lot  $1\frac{1}{2}$  Quintel 10 Escher. Folgt Johann Adrian ihm ohne leibliche männliche Erben zu Lebzeiten

von dessen Mutter im Tod, so ist sie dieserhalb Nacherbin. Sofern dessen Mutter in solchem Falle bereits gestorben ist, beerbt Georg [von Bockenförde gen.] Schüngel dies mit Ausnahme der alten Münzen, die dann Sebastian von Hatzfeldt beerbt. — Seine zweite lange Goldkette, an der ein Bildnis des Kurfürsten [zu Köln] hängt, und die zusammen 1 Pfd. 10 Lot wiegt, vermacht er seinem Schwager Franz von Hatzfeldt sowie dessen Sohn Johann als Nacherben. Seine dritte tägliche [Gold]kette mit einem goldenen Pfennig und einem daran hängenden Achat (*agathen*), die 12 Lot  $\frac{1}{2}$  Quintel wiegt, vermacht er Johann, dem Sohn seines Schwagers Franz von Hatzfeldt, der auch Nacherbe der zweiten Kette ist. — Dem Haus Wildenburg und seinem jungen Vetter Johann Adrian vermacht er folgende Schmuckstücke (*kleinodien*) erblich, die ihm seine Frau testamentarisch vermachte: ihre beiden besten Halsbänder (*karkandten* oder *halßbende*) mit Edelsteinen, von denen das größere 23 Lot, das kleinere, woran ein Schmuckstück (*kleinodie*) hängt, 18 Lot  $\frac{1}{2}$  Quintel wiegt; 32 große goldene Rosen und Knäufe, die alle in der gleichen Art (*fatzun*) gemacht sind, von denen je 16 mit Diamanten (*demant tafflen*) und Rubinen (*robin tafflen*) besetzt sind, die zusammen  $21\frac{1}{2}$  Lot 1 Quintel 17 Äscher wiegen. Hierfür haben Johann Adrian und dessen Kinder innerhalb von 2 Jahren nach seinem Tod an die vier Töchter seines Bruders Johann sowie an Johann und Wilhelm von Plettenberg, die beiden Söhne seiner Schwester Helene, zusammen einmal 2360 Kölner Tlr. zu zahlen, die zwischen diesen nicht nach Stämmen, sondern nach Köpfen, d. h. in 6 Teilen, zu teilen sind. Zur Sicherheit haben sie die Schmuckstücke bei sich in Verwahr zu nehmen, bis ihnen der Betrag ausgezahlt ist. — Den vier Töchtern seines Bruders Johann sowie den Gebrüdern von Plettenberg vermacht er außerdem zu gleichen Teilen: seine 7 Goldringe, von denen 3 mit Diamanten (*demant taffeln*), der vierte mit einer Diamantspitze, der fünfte mit einem großen Rubin (*einer großen robin taffeln*), der sechste mit einem kleinen Rubin und der siebte mit einem Türkis (*turkoeß*) besetzt ist, die zusammen 4 Lot  $\frac{1}{2}$  Quintel 4 Äscher wiegen; was er sonst an Gold- und Perlenketten und -gürteln, an Ringen, Perlen, *christallen*, Korallen, goldenen Knöpfen und sonstigem Schmuck (*kleinodien* und *zirathen*) hinterläßt, soweit er davon nichts mehr verkauft oder weggibt. Was er an Barschaft hinterläßt, vermacht er der Frau von Georg [von Bockenförde gen.] Schüngel und deren Schwestern sowie Johann und Wilhelm von Plettenberg, die dies untereinander in 6 gleichen Teilen zu teilen haben. — Seine Frau hatte ihrer Nichte (*wasen*) zu deren Hochzeitstag mit dem Münsterschen Marschall Adolf Kettler in gutem Glauben 9 Halsbänder (*karkandt stücke*) mit Ausnahme des größten Halsbandes geliehen, das sie ihm, — Hermann —, testamentarisch vermachte, sowie mit Ausnahme von 2 Arm-

bändern (*braseletten*), die sie ihrer Nichte (*wasen*) Margarethe, Tochter des Franz von Hatzfeldt, testamentarisch vermachte, geliehen, woraufhin diese nach dem Tod seiner Frau bat, ihr dies noch für eine Zeit zu leihen, was er ihrer Verwandtschaft wegen nicht abschlagen wollte, zumal seine gestorbene Frau und er von dieser 400 Reichstlr., die einer Verschreibung zufolge zu Wocklum verschrieben sind, geliehen hatten. Er vermacht nun seinen Wocklumer Erben, da sie die Schulden bezahlen müssen, die 9 Halsbänder erblich, die Armbänder aber der Jungfer Margret. —

6. Von seinem Silbergeschirr vermacht er seinem jungen Vetter Johann Adrian die im Folgenden genannten Stücke, die auf Haus Wildenburg verbleiben sollen, erblich. Ist Johann Adrian bereits vor ihm gestorben, so vermacht er dies je zur Hälfte den vier Töchtern seines Bruders Johann sowie Johann und Wilhelm von Plettenberg, den Söhnen seiner Schwester. Gegebenenfalls bleiben hiervon 6 Becher ausgenommen, auf denen sich die 6 Planeten mit dem vergoldeten Hatzfeldtschen Wappen befinden; sie bleiben dann Franz von Hatzfeldt und dessen männlichen Erben vorbehalten. Stirbt Adrian nach ihm ohne männliche Erben, so sind dessen Mutter zu einem Teil, Johann und Wilhelm von Plettenberg zu einem weiteren Teil sowie die vier Töchter seines Bruders Johann zu einem dritten Teil Nacherben, bis auf die erwähnten 6 Becher, die auch in solchem Falle Franz von Hatzfeldt und seinen männlichen Erben vorbehalten bleiben. Bis Johann Adrian mündig ist, haben sein Vetter Sebastian von Hatzfeldt und dessen Frau Folgendes in einer verschlossenen Kiste treuhänderisch in Verwahr zu halten: das erwähnte Silbergeschirr (*-werck*), die erwähnten goldenen Ketten, die goldenen Mützen- und Hutkranzrosen sowie die alten Gold- und Silbermünzen (*alten thalern guldener und silbernen antiquiteten*). — Bei dem Silbergeschirr handelt es sich um Folgendes: 12 große Weinbecher, die 8 Pfd. weniger 1 Lot wiegen, mit dem zugehörigen Deckel, der 10 Lot wiegt; 2 Silberschalen, die  $1\frac{1}{2}$  Pfd. 10 Lot wiegen; weitere dreimal je 2 Schalen, deren je 2 im Gewicht von  $1\frac{1}{2}$  Pfd.  $10\frac{1}{2}$  Lot; weitere 2 Schalen von  $1\frac{1}{2}$  Pfd.  $8\frac{1}{2}$  Lot; weitere 2 Schalen, die  $1\frac{1}{2}$  Pfd. 10 Lot wiegen; 2 ganze vergoldete getriebene Schalen, an deren Füßen sich drei Gesichter (*angesichter*) mit Meerungeheuern (*mehrwundern*) befinden, die zusammen  $2\frac{1}{2}$  Pfd. 12 Lot wiegen; weitere 2 ganze vergoldete Schalen gleicher Machart (*fazuns*), die innen und außen getrieben sind, unter deren Füßen sich vergoldete getriebene Stücke befinden, die zusammen  $2\frac{1}{2}$  Pfd. 4 Lot wiegen; weitere 2 innen und außen vergoldete Schalen gleicher Machart, die ihm bei seiner Rückkehr aus Polen sein abgetretener Herr Salentin [von Isenburg] gab, deren Füße in Form von 2 großen getriebenen Meerungeheuern gebildet sind mit ineinander verschlungenen (*durcheinander gestochen*)

Armen, während sich innen ein getriebener nackter Mann befindet, im Gewicht von  $1\frac{1}{2}$  Pfd. 8 Lot; 2 vergoldete Kännchen, die er nach Ausweis der darauf befindlichen Wappen von dem abgestandenen Herrn Salentin [von Isenburg] erhielt, die rund und in der Form von Granatäpfeln gebildet sind, die auf Granatäpfelchen stehen und die zusammen  $1\frac{1}{2}$  Pfd.  $12\frac{1}{2}$  Lot 1 Quintel wiegen; weitere 2 große und weite vergoldete Schalen, die als Trinkgeschirr dienen, mit getriebenem Füßen und etwas weißem Silberlaub daran, die zusammen  $2\frac{1}{2}$  Pfd.  $6\frac{1}{2}$  Lot wiegen; eine vergoldete Kanne (stopen) mit 3 erhabenen Gesichtern, die mit Farben granuliert sind, dazu ein Deckel, auf dem ein Roland (rohlandt) steht, im Gewicht von  $2\frac{1}{2}$  Pfd. 4 Lot; eine weitere Kanne mit einem Roland so wie die erstere, die er beide neu machen ließ, als er seine letzte Frau heiratete, im Gewicht von  $2\frac{1}{2}$  Pfd. 6 Lot; eine hohe vergoldete Kanne mit Deckel, die ihm Truchseß bei seiner Hochzeit mit seiner letzten Frau schenkte, im Gewicht von 2 Pfd. 8 Lot; eine weitere hohe vergoldete Kanne mit Deckel und dem Münsterschen Wappen darauf, die ihm der gestorbene Propst Gropper testamentarisch vermachte, im Gewicht von  $3\frac{1}{2}$  Pfd. 7 Lot; eine weitere hohe vergoldete Kanne mit Deckel und dem [von Bockenförde gen.] Schüngelschen (-geler) Wappen darauf, im Gewicht von 2 Pfd.  $6\frac{1}{2}$  Lot; eine weitere vergoldete Kanne mit Deckel, die ihm der Paderborner Adel auf einem Kommissionstag schenkte (verehret), im Gewicht von 1 Pfd. 7 Lot; 3 getriebene Silberleuchter, die er aus Wildenburger Zehntsilber machen ließ, im Gewicht von 3 Pfd.  $11\frac{1}{2}$  Lot; 2 vergoldete getriebene Trinkbecher, die man aufeinander stülpt und deren Füße in Form von 3 Böcken mit Füßen getrieben sind, im Gewicht von zusammen  $1\frac{1}{2}$  Pfd. 4 Lot; 2 schlechte vergoldete Becher, die nicht getrieben sind, mit einem Deckel, auf dem sich die Wappen der [von Bockenförde gen.] Schüngel und Pentling befinden, welche 3 Stücke zusammen 2 Pfd. weniger  $\frac{1}{2}$  Lot wiegen; 6 große silberne Bankettschalen auf hohen Füßen, die zusammen  $8\frac{1}{2}$  Pfd. 11 Lot 1 Quintel wiegen; weitere 2 große silberne Trinkschalen, die man aufeinander stülpt und deren Füße etwas vergoldet sind, im Gewicht von zusammen 2 Pfd.  $1\frac{1}{2}$  Lot; weitere 6 große silberne Becher aus Wildenburger Zehntsilber mit den vergoldeten Planeten darauf, im Gewicht von zusammen 7 Pfd. 10 Lot; weitere 2 hohe vergoldete Kannen, die man aufeinander stülpt, an denen schlechte runde Knöpfe ausgetrieben sind und die kilchsfüese haben, im Gewicht von zusammen 2 Pfd. 22 Lot; weitere 2 hohe vergoldete Kannen, die ausgetriebene Arbeit haben, die er machen ließ und die man aufeinander stülpt, im Gewicht von zusammen 2 Pfd. 22 Lot; 12 silberne Weinbecher, die an den Füßen und oben am Rand etwas vergoldet sind, im Gewicht von zusammen 3 Pfd.  $14\frac{1}{2}$  Lot; 3 Salzfüässer, die etwas vergoldet sind und zusammen 28 Lot wiegen. Was sich bei

seinem Tod auf Haus Schönstein an Silbergeschirr über dieses Verzeichnis hinaus befindet, ist, soweit er darüber zu Lebzeiten nicht anderweitig verfügt, zwischen den 4 Töchtern seines Bruders Johann und den Gebrüdern von Plettenberg in 6 gleichen Teilen aufzuteilen.

7. Was zu Wildenburg bei seinem Tod an Hausrat, Zinngeschirr und Wehrgerät gefunden wird, bleibt auf Haus Wildenburg und Johann Adrian vorbehalten. Ein von ihm unterschriebenes Verzeichnis hierüber findet man dann zu Wildenburg in einer verschlossenen Kiste bei seinem Testament. Sofern Johann Adrian ohne männliche Erben stirbt, bleiben dessen Mutter erblich vorbehalten: alle beweglichen Güter, alle Einrichtung und aller Hausrat dort (*alle gereide güter, ingethumb des houses und alles hausrath*); alle Früchte auf den Söllern und bei den Leuten, soweit sie diese in Johann Adrians Sterbejahr noch schuldig sind; alles an Hämmeln, Schweinen, Rindern, Kälbern, Martinszinsen, Bede und Dienstgeld. Hiervon bleiben dann ausgenommen bzw. Franz von Hatzfeldt und dessen männlichen Erben vorbehalten: grobes Geschütz, Büchsen, Rohre, Harnische, Spieße, Türkische Säbel (*zablen*), alte Schwerter und *wehren*, ein vergoldeter Fechtdegen (*raffyre*) mit zugehörigen Dolchen und Gürteln, alles Braugerät sowie Brandroste (*-riden*) und eiserne Öfen. —

8. Was in Schönstein bei seinem Tod an Einrichtung und Hausrat wie Betten, Zinn- und Leinensachen, Küchen-, Brau- und Schmiedegerät sowie an Wehrgerät gefunden wird, verbleibt insgesamt dort und den Erben seines Mannesstammes vorbehalten. —

9. Beim Haus Wildenburg verbleiben seine Bücher, die er einem eigenhändigen Verzeichnis zufolge in stattlicher Zahl zusammengebracht hat, ausgenommen das Stamm- und das Rentbuch, das er neu machen und ausmalen (*mahlen*) ließ. Ebenso bleiben unaufgeteilt: seine alten Gold-, Silber- und Kupfermünzen (*antiquiteten*), Bilder (*contrafeitung*), Gemälde und bemalten Tücher (*gemahlete taffeln, gemahlete tücher*), seine Hirsch- und Rehgeweihe, die er zusammenbat und zusammenbrachte. Sie bleiben seinen Manneserben des Hauses Schönstein, bei deren Aussterben den Erben seines Wildenburger Mannesstammes vorbehalten. —

10. Seine Türkischen, Reussischen und Livländischen gewirkten Tischtücher (*-tapeten*), von denen er nur 11 hat, sind auf Haus Schönstein zu belassen, bis Johann Adrian volljährig ist, da sie ohne sorgfältige Pflege leicht durch Motten in Mitleidenschaft gezogen werden. Johann Adrian kann, sobald er volljährig ist, 4 davon, die ihm am besten gefallen, mit nach auswärts nehmen, ausgenommen das längste, das in Schönstein bleiben soll. —

11. Sein Anteil an dem Bergwerk *ufm Rouhan* bei Olpe vermacht er den Erben seines Mannesstammes zu Wildenburg. —

12. Die zahlreichen Urkunden (*brieffe*), die er von Hans Gebhard, Bernhard und Sebastian von Hatzfeldt sowie Dritten zu treuen Händen erhalten hat, um sie gegen die von Sayn und von Wittgenstein zu verwenden, will er nach Möglichkeit noch zu Lebzeiten gegen die von ihm empfangenen Nachweise zurückgeben, soweit sie nicht in ihrer Sayner und Wittgensteiner Angelegenheit noch gebraucht werden und bei den von ihnen eingegebenen *juribus* liegen. Wenigstens will er ein Verzeichnis hiervon hinterlassen. Die übrigen Urkunden, die auf das ihm eigene Haus [Wildenburg] gehören, und diejenigen, die in das mit seinem Vetter Heinrich gemeinsame Archiv (*sampt archiff und gevölbe*) gehören, sind im Hinblick auf sein Alter und im Hinblick darauf, daß sein junger Vetter [Johann Adrian] zu Werther noch ein vierjähriges Kind und wie der *reyff uf dem zaune* zu achten ist, aus gegebenen Gründen (*bedencklichen ursachen*) alsbald in zwei verschiedene und verschlossene Kisten mit Verzeichnissen über den jeweiligen Inhalt einzulegen und diese in Wildenburg stehen zu lassen. Soweit diese beim Reichskammergericht gegen Sayn und Wittgenstein benötigt werden, wird man sie zusammen mit einem Inventar in einer besondere Kiste finden, wo sie beieinander bleiben müssen, da die Originale überwiegend in das mit seinem Vetter Heinrich gemeinsame Archiv gehören. Hiervon sind lediglich beglaubigte Kopien (*wahre copeyen*) an denjenigen zu liefern, der nach seinem Tod mit dem Saynischen Prozeß betraut ist. —

13. Seinem Bruder Georg hat er nach Ausweis von Belegen beträchtliche Geldsummen vorgestreckt und für ihn ausgelegt. Zuvor hatte er ihm seinen Anteil an den Schweckhauser (*Schwegkheusischen*) Gütern, die ihm von Johann Droste und seinem gestorbenen Bruder zugefallen waren, erblich überlassen und ihm erlaubt, den Anteil seinen Kindern erblich zu vermachen. Auch hatte er dessen Schenkung dieserhalb mit seinem Siegel bekräftigt. Die erwähnten Schulden schlägt er nieder; Nachweise darüber, die nach seinem Tod aufgefunden werden, sind ungültig. Georgs Kinder behalten unbeeinträchtigt das, was ihrem Vater oder er selbst ihnen vermacht hat. Für den Fall, daß sie durch die Kinder seines Bruders Johann oder seiner Schwester beeinträchtigt werden oder der Lehnherr ihnen oder ihren Erben die Belehnung mit den Lehngütern verweigert, die sie in Besitz hatten, erhalten sie Folgendes zur Nutzung auf Lebenszeit: das Haus zu Balve mit *Schladoets Hof*, den zugehörigen Gütern und den zu Balve jährlich anfallenden Zinsen und Renten; aus den freien Gütern zu Wocklum, die keine Lehngüter sind, je 10 Ml. harten Roggen und Hafer, die Mast für 20 Schweine, sofern Mast vorhanden ist; das Recht, ihre Kühe in den ganzen Balver Kamp zu treiben und diesen nach Belieben zu gebrauchen. Desungeachtet bleibt es ihnen unbenommen, sich gebührend zu verteidigen. —

Wen er *jure institutionis* bedacht hat, setzt er zu seinem Erben ein. Als Universalerben setzt er seinen jungen Vetter [Johann Adrian von Hatzfeldt] zu Werther ein. Für den Fall, daß dieser den Erbfall nicht erlebt oder das Erbe ausschlägt, setzt er seinen Taufpaten Franz Wilhelm von Hatzfeldt, Sohn seines Schwagers Franz von Hatzfeldt, an dessen Stelle zum Universalerben ein; dieser beerbt gegebenenfalls seine Hinterlassenschaft, soweit er sie im Vorstehenden nicht aufgeführt oder jemanden damit nicht bedacht hat. Seine Erben haben sich mit dem zufrieden zu geben, was er ihnen vermacht hat. Andernfalls verwirken sie dies und verfallen der im Vorstehenden jeweils genannten Strafe. Wer im Gegensatz zu seinen Verfügungen ein Lehnstück anfight, kommt für alle Kosten und Aufwendungen hierfür auf und hat keinen Zugang zu den Allodialgütern, die zusammen mit den Lehngütern gebraucht werden; dies verfällt gegebenenfalls zugunsten seiner Erben, die sich nach seinen Verfügungen richten. Seine im Folgenden genannten Treuhänder haben sich dem entsprechend zu widersetzen und die Einhaltung seines Testaments zu wahren. — Ist sein Testament nicht als solches gültig, so soll es als sogenanntes Testament (*testamenti nuncupati*), Kodizill, als Schenkung von Todes wegen oder in sonstiger Weise nach weltlichem und geistlichem Recht sowie gemäß Rechtsgewohnheit gültig sein. Den Kurfürsten zu Köln und westfälischen Landdrosten bittet er, sein Testament wegen Wocklum und Schönstein wohlwollend zu handhaben. Auch behält er sich Änderungsrecht vor. — Zu Testamentsvollstreckern bestellt er Franz und Sebastian von Hatzfeldt, Herren zu Wildenburg, sowie Georg [von Bockenförde gen.] Schüngel, die Vetter bzw. Schwäger von ihm sind. Gehen einer oder zwei von ihnen ab oder schlagen sie die Treuhänderschaft aus, so können die übrigen oder der verbliebene das Testament vollstrecken. Bei Bedarf können sie weitere Testamentsvollstrecker hinzuziehen. Als Entgelt vermacht er ihnen je 2 Rosenobel. —

Von den drei Ausfertigungen des Testaments ist je eine bei seinem Schwager Franz von Hatzfeldt und dessen männlichen Leibeserben, auf Haus Wildenburg für seinen jungen Vetter [Johann Adrian] sowie bei seinen Wocklumer Erben hinterlegt. Diejenigen, die er außerdem bedacht hat, erhalten bei Bedarf beglaubigte Abschriften hiervon. —

Zeugen: Hermann Lippe, Schultheiß des Amtes Schönstein; Johann Montanus, Pastor zu Friesenhagen; Johann Holspach der Junge; Johann Breuger von Wissen; Wilhelm Essingen zu Schönstein; Christian Solbach, Rentmeister zu Krottorf; Peter Thomas zu Friesenhagen, Sohn des gestorbenen Heinrich. — Unterschriften des Hermann von Hatzfeldt sowie der Zeugen. — Siegler: Hermann von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg und

Schönstein; Hermann Lippe, Wilhelm Essingen zu Schönstein und Christian Solbach, zugleich für die übrigen Zeugen.

Ausf., Perg. (Lage von 3 Doppelblättern), mit schwarz-weißer — beschädigter — Hanfschnur geheftet, die Sg. ab. — Beiliegend: 1) Abschr. mit Beglaubigungsvermerk des Heinrich Blittershagen, Gerichtsschreibers zu Wissen, öffentlichen Notars kraft kaiserlicher Gewalt. — Begl. Abschr. (17. Jh.), Pap. (geheftete Lage mit Umschlag in Pergament); 2) Abschr. (17. Jh.), Pap. (geheftet); 3) Abschr. (17. Jh.), Pap. (geheftet; modergeschädigt); 4) Abschr. (17. Jh.), Pap. (geheftet). — Rv.: *Das originall hiervon ist mir ahm 4. Martii '1651 durch meinen vettern, herrn Johann Adrian von Hatzfeld etc., communiciret, welches ich alsogleich abschreiben undt zusammen collationiren lassen (glztg.); 5) Abschr. (18. Jh.), Pap. (geheftet). — Rv.: Der inwendigite noteter p[assu]s lauffet dem 2 undt 3 auch gezeigneten p[assu]s geradt zu wieder. Also kan nitt glauben, das diese copia testamenti Hermannii richtig ist. Fals aber richtig wer, so muste examinert werden, ob validum, auch ob Hermannus primus acquirens Schönsteinschen mannhens machtig gewesen, durch testamentarische disposition die mitt belieben des lehnherrn im ehrsten lehnbrieff concerterte ingerichte undt gesetzte ordenung successionis liniarum zu eines oder andern priuditz zu endern (glztg.); 6)–9) Abschr. (18. Jh.), Pap. (geheftet); 10) Abschr. (19. Jh.), Pap. (geheftet); 10) Ausz. mit Beglaubigungsvermerk von 1732 Oktober 24 durch Kaspar Adam Kannegiesser, öffentlichem und geschworenem Notar kraft kaiserlicher Gewalt, mit dessen Unterschrifts- und Sieglervermerk. — Abschr. (18. Jh.) von begl. Abschr. (18. Jh.), Pap.; 11) 12) Auszug (18. Jh.), Pap. — Nr. 1970.*

### 1599 August 8, Dorp

2084

Mit dem Tod des Dr. jur. utr. Wilhelm Gülich waren die Erbgüter, die er zusammen mit seiner nun verwitweten Frau Sibylle, [geb.] von der Markelsbach gen. Allner, hatte, auf ihre gemeinsamen sieben Kinder Wilhelm, Heinrich, Johann, Balduin (*Baldtrvin*), Wynand, Maria und Engelbert (*Engelen*) als Eigentum erblich übergegangen. Sibylle hatte hieran bisher gemäß Eheberedung und, wie im Lande üblich, die Leibzucht und kam hiervon für die standesgemäße Erziehung der Kinder auf. Nachdem die Kinder nunmehr nahezu mündig sind und mehrere von ihnen beabsichtigen, sich anderswohin und damit außerhalb der Versorgung (*bekostigungh*) durch die Mutter zu begeben, schließt Sibylle mit den Kindern, die alle bis auf Balduin zugegen sind, folgenden Vergleich, damit jedes Kind für solchen Fall und auch für den Fall der Aus-

stattung zu einer Ehe weiß, welche jährliche Nutznießung es von den elterlichen Gütern zu Lebzeiten der Mutter zu erwarten hat. Gleichzeitig bleibt der Mutter ein angemessener Anteil statt ihres Wittums vorbehalten.

Durch Vergleich wird nun bestimmt: 1. Der von den Brüdern mit ihrer Schwester Maria zu deren Abfindung im Einvernehmen mit der Mutter geschlossenen Erbvertrag bleibt gültig. Danach waren Maria u. a. für den Fall einer Eheschließung zu Lebzeiten der Mutter 1000 Reichstlr. innerhalb Jahresfrist zugesagt. Zusätzlich hierzu wird nun vereinbart, daß die Brüder an Maria bis zu einer Eheschließung von den genannten 1000 Reichstlrn. jährlich 50 Reichstlr. in der im Folgenden näher bezeichneten Weise zahlen. — 2. Die Mutter behält sich zur Leibzucht vor: den adeligen Sitz *Dorp (Dorpf)* einschließlich Zubehör; den Hof *zur Roder hœ* einschließlich Zubehör; den Weingarten (*weingartsgicht*) in der Weingartsgasse bei Siegburg; den Weiher zu *Wennerscheid (Wendescheid)* und *Kaldauen (Caldam)*;  $7\frac{1}{2}$  Ml. Gerste von dem Hof zu *Rotscheroth (Rotzgeradt)* zur Bedienung einer Leibrente von 5 Ml. Roggen, die *Johann von Westerburg* und seiner Frau *Elisabeth Quad (Quaedt)*, ihrem Schwager und ihrer Nichte, auf den Hof *Roder hœ* verschrieben ist; 800 Tlr. zu je 52 Kölner Alb. zur freien Verfügung als Eigentum; dazu 8 M. Wiese zu *Birlinghoven (Birlinck-)*, die sie als Witwe kaufte, und die als Unterpfand für 400 Tlr. dienen, die im übrigen aber Eigentum ihrer Söhne sind. Ihnen gestattet sie auf Lebenszeit, die Wiese zur Zahlung von 25 Goldfl. zu verwenden, mit denen der Hof zu *Birlinghoven* belastet ist. Als Unterpfand für die restlichen 400 Tlr. dient ihr der *Thurnhoff* zu *Bandorf (Bachendorff)*. — 3. Außer den 8 M. Wiese überläßt *Sibylle* ihren Söhnen alle übrigen väterlichen und mütterlichen Güter zur Nutznießung unter der Bedingung, daß sie ohne Zutun der Mutter alle darauf ruhenden jährlichen Leistungen sowie die deren Schwester zugesagten 50 Reichstlr. jährlich aufbringen.

4. Die Brüder schließen sodann miteinander folgenden Vergleich über den künftigen Gebrauch der Güter und Einkünfte: Es gebrauchen: *Wilhelm* und *Balduin*: den Hof zu *Birlinghoven* mit dem Zehnt zu *Zulp*; *Heinrich* und *Johann*: den Sitz zu *Berg [vor Floisdorf] (Bergh)* mit den zugehörigen Gütern; *Wynand* und *Engelbert*: den Hof zu *Rotscheroth* mit dem *Eymbek* sowie 4 Ml. Roggen und  $\frac{1}{2}$  Ml. Hafer zu *Bandorf*. Außerdem erhält *Wilhelm*: jährlich  $8\frac{1}{2}$  Ml. Roggen von der Mühle zu *Birlinghoven (Byrlinck-)*;  $6\frac{1}{2}$  Ml. Roggen sowie 1 Ml. Weizen an Pacht von dem *Halbwinner*; 1 Ml. Weizen zu *Mertensgarten*; 5 Ml. Roggen vom Zehnt zu *Geilich (Geylgen)*; 2 Ml. Hafer zu *Rotscheroth* sowie den Zehnt zu *Zulp*, sodaß er jährlich 7 Ml. Roggen zur Nutznießung erhält. Entsprechend erhält *Balduin*:  $23\frac{1}{2}$  Ml. von der Pacht des *Halbwidders* zu *Bir-*

linghoven; 5 Ml. 1 $\frac{1}{2}$  Vt. Roggen, 1 $\frac{1}{2}$  Ml. 2 Vt. Weizen sowie 3 Vt. Hafer von den kleinen Pachten. — Wilhelm und Balduin nehmen jährlich gemeinsam ein: 34 Reichstr., die der Halbwinner zu Birlinghoven jährlich für 12 M. Wiese leistet; ihrer Mutter bleiben von dieser sog. Drieschwiese (*derselben benden, die Drieschwiese genandt*) 8 M. in erwähnter Weise vorbehalten. — Wilhelm und Balduin nehmen weiterhin jährlich Folgendes gemeinsam ein: die zu Birlinghoven fälligen Hühner, die dort fälligen Zinsen in Höhe von 2 Tlrn. 14 Alb. sowie 2 Schweine, die auf 4 Kölner Tlr. veranschlagt sind; 25 fl. Rente bei der Witwe von Vercken zu Donradt. — Hierfür haben Wilhelm und Balduin gemeinsam zu leisten: 25 Goldfl., die auf den Hof zu Birlinghoven verschrieben sind; 30 Tlr. 6 Alb., den Tlr. zu 52 Kölner Alb. gerechnet, an ihre Schwester Maria als Abschlag auf 50 Reichstr. jährlichen Unterhalt. — Heinrich erhält jährlich: 18 Ml. Spelt, 10 Ml. Hafer und  $\frac{1}{2}$  Ml. Erbsen von der Pacht des Halbwidders des adeligen Sitzes zu Berg mit den zugehörigen Gütern; 17 $\frac{1}{2}$  Ml. Hafer sowie 1 $\frac{1}{2}$  Ml. 5 $\frac{1}{2}$  Vt. Weizen von den Pachten und von ausgeliehenem Land; 1 Ml. Hafer von den Scheebfeldern; 6 Ml. Spelt und 3 Ml. Hafer von dem Zehnt, den man dem Pastor von dem Acker gab, der zum Haus gehört, und der nun um die Pacht gekürzt ist, die er an das Haus von geliehenem Land entrichtet. — Johann erhält von der Pacht des Halbwidders zu Berg jährlich 23 Ml. Spelt, 35 Ml. Hafer und 1 Ml. Weizen. — Heinrich und Johann erhalten gemeinsam: 48 Tlr. Geldrente zu je 52 Kölner Alb., die zum Haus Berg gehört. — Hierfür haben Heinrich und Johann an ihren Onkel Balduin Göllich jährlich 52 Tlr. 16 Kölner Alb. für 1000 solcher Tlr. zu entrichten, die besiegelter Urkunde zufolge auf den Hof zu Geich und den Zehnt zu Zulp verschrieben sind. — Wynand erhält: von dem Halbwinner zu Rotscheroth 4 Ml. Roggen, 7 Ml. Gerste und 20 Ml. Hafer an Pacht; 7 Ml. 2 $\frac{1}{2}$  Vt. Hafer und 2 Ml. 3 Vt. Gerste an Zehnt zu Innenbach; 2 $\frac{1}{2}$  Ml. Hafer und 10 $\frac{1}{2}$  Vt. Gerste an Zehnt zu Rotscheroth; 3 Ml. 2 $\frac{1}{2}$  Vt. Hafer sowie 1 Ml. 1 Vt. Gerste an Zehnt zu Irwinkel; 17 Ml. Hafer und 5 Ml. 1 Simmer (*summer*) Gerste an Zehnt zu Velkingh und Kraewinkel. — Hiervon hat Wynand zu geben: 7 $\frac{1}{2}$  Ml. Gerste an seine Mutter, die sie sich vorbehalten hat; 2 Ml. Hafer an seinem Bruder Wilhelm, die diesem zu Rotscheroth zugewiesen sind. — Engelbert, der jüngste Bruder, erhält: von den Gefällen zu Rotscheroth: 14 Ml. Hafer und 4 $\frac{1}{2}$  Ml. Gerste an Zehnt zu Kamescheidt; 6 $\frac{1}{2}$  Ml. Hafer und 2 Ml. 1 Simmer Gerste an Zehnt zu Kessescheidt; 1 $\frac{1}{2}$  Ml. 6 Vt. Hafer und 10 Vt. Gerste zum Stein; 6 Ml. Roggen und 10 Ml. Hafer, die das Eymbek erbringt; 4 Ml. Roggen und  $\frac{1}{2}$  Ml. Hafer zu Bandorf. — Wynand und Engelbert erhalten gemeinsam: 38 Tlr. zu je 52 Kölner Alb. an Geldrente zu Rotscheroth; Pfenniggeld, Kapaune und Hühner zu Bandorf. — Hierfür haben sie gemeinsam an ihre Schwester Maria jähr-

lich 41 Tlr. 2 Kölner Alb. zu entrichten. Zusammen mit den 30 Tlrn. 6 Alb., die Wilhelm und Balduin an Maria zu entrichten haben, macht dies die jährlich zugesagten 50 Reichstlr. aus. — Die sechs Brüder behalten gemeinsam: den Hof zu Geich, der jährlich 33 Ml. Roggen, 21 Ml. Hafer, 2 Ferkel und einen Hammel erbringt; 13<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Ml. Roggen und <sup>1</sup>/<sub>2</sub> Reichstlr. an Erbrente zu Geich und Füssenich (*Fuße-*); den Hof zu Vlaten, der jährlich je 7 Ml. Roggen, Spelt und Hafer erbringt; 6 Ml. Spelt jährlich von der Pastorei zu Bergh; 3 Ml. Hafer vom Zehnt dort; den Weinwachs zusammen mit den Weinpachten zu Bandorf. — Der nach Entrichtung von Kontributionen und Schatzung von diesen Gütern und Renten verbleibende Rest ist zwischen den Brüdern zu gleichen Teilen zu teilen. Jeder der Brüder kommt für Schaden, der durch seine Säumnis bedingt ist, alleine auf. Auch kommt jeder Bruder für Schulden selbst auf, die er nachträglich selbst oder auf Veranlassung seiner Mutter gemacht hat. Kann einer der Brüder die ihm zugewiesenen Güter und Renten infolge von Krieg oder sonstiger Not (*gemeiner handt verderbens*) nicht so wie seine übrigen Brüder nutzen oder werden diese durch Kontributionen belastet, so haben seine Brüder ihm beizustehen. Dies gilt auch für den Fall, daß einer der Brüder an den Baulichkeiten (*gehuichteren*) Schaden durch Krieg oder sonstige Not (*unvermeidlich unglück*) leidet, bevor er die Güter erlangt hat. Dies gilt schließlich für den Fall, daß einer der zugewiesenen Besitzungen (*gicht*) ohne Verschulden des Inhabers eine Belastung (*servitus*) oder Erblast nachträglich auferlegt wird. —

Die Vereinbarungen gelten auf Lebenszeit der Mutter. Danach gilt die zwischen den Brüdern vereinbarte Erbteilung. — Die anwesenden Partner verpflichten sich auf die Vereinbarungen, mit den vermutlich auch der nicht anwesende Balduin Gülich einverstanden sein wird. — Mittler: Balduin von Bergh gen. Jülich, Schwager bzw. Onkel der Partner; Dr. jur. utr. Gerlach von Elß. — Unterschriften von Sibylla verw. Gülich, geb. von [der Markelsbach gen.] Allner, Maria, Wilhelm, Heinrich, Johann, Balduin, Wynand und Engelbert Gülich sowie der Mittler.

Ausf., Pap. — Nr. 1971.

### 1599 August 9, Vettelhoven

2085

Emund (*Emond*) von Metternich, Herr zu Vettelhoven, und seine Schwester Elisabeth von Metternich, geb. Tochter zu Vettelhoven, die beide Kinder des gestorbenen Bernhard von Metternich und seiner Frau Eva, [geb.] Hurt von Schönecken (*Hurt* von Schöneckh), Herrn und Frau zu Vettelhoven, sind, werden in ihren Streitigkeiten wegen der väterlichen und mütterlichen Güter, wegen der Elisabeth davon verschriebenen Aus-

steuer sowie wegen des ihr davon zugefallenen und künftig zufallenden Erbteils auf ihrer beider und ihrer Mutter Ersuchen durch Philipp Rost von Wers (*Roist von Werß*) zu Altendorf, Herrn zu Niederdrees (*-drieß*), und Johann Dietrich von Metternich zu Sinzenich (*Syntzig*) als Verwandten im Beisein der Mutter und im Einvernehmen mit ihnen wie folgt in aller Form gemäß geistlichem und weltlichem Recht geeinigt, nachdem beide Geschwister angehört waren. Beide Geschwister nehmen daher folgenden Erbvertrag an:

Emund hat sogleich und damit zu Lebzeiten der Mutter an Elisabeth 3 000 Goldfl. oder Gegenwert in unverschlagenen Königs- oder Reichstltn. zu zahlen; diese zahlt er in den Städten Köln oder Andernach in einer ihm durch Elisabeth bezeichneten Wohnung (*behausungh*) ohne deren Zutun gegen Quittung aus. Da Emund aus von ihm genannten Gründen nicht sogleich hierzu in der Lage ist, verpflichtet er sich Elisabeth gegenüber zu folgendem Vergleich: Von kommendem St. Martinstag (November 11) an bzw. innerhalb von 14 Tagen davor und danach bis zur Leistung der 3 000 Goldfl., worüber im Folgenden im Zusammenhang mit den Deusbergischen (*Deüs-*) Gütern noch Näheres bestimmt wird, leistet er jährlich von dem Hof und Gut zu Enzen (*Entzenn*) bei Münstereifel (*Münster Eiffell*) 75 Ml. Roggen Münstereifeler (*Munster*) Maß, wie sie jeweils dort gewachsen sind. Hierfür setzt er den Hof und das Gut dort zu Unterpfand, sodaß er bis zur Leistung der 3 000 Goldfl. hierüber nur im Einvernehmen mit Elisabeth anderweitig verfügen kann. Er verpflichtet den jeweiligen Halbmann dort zu termingemäßer Leistung in der Stadt Münstereifel vor allen anderen Leistungen zu Händen von Elisabeth oder eines Beauftragten von ihr gegen Quittung. Bei Leistungssäumnis des Halbmanns infolge Schaden, Untreue oder Tod bleibt Emund zur Leistung verpflichtet. Da der Hof zum Teil Lehen des Fürstentums Jülich ist, verpflichtet Emund sich, die schriftliche Einwilligung des Lehnsherrn, soweit er den Hof und das Gut mit den zugehörigen Lehnstücken betrifft, zu erwirken und Elisabeth im Original zuzustellen. Da er, sofern er eine solche Einwilligung nicht erwirken kann, verpflichtet ist, anderweitige Unterpfänder zu setzen, setzt er für den gegebenen Fall vorsorglich seine freien Allodialstücke und -güter, soweit sie im Bereich des erwähnten Hofgerichts gelegen sind, außerdem seine gesamte übrige Habe ohne Rücksicht auf deren Lage zu Unterpfand. Die Rentenlieferungspflicht bleibt unbeschadet höherer Gewalt bestehen, es sei denn, daß die Ernte der Sommer- und Winterfrucht infolge Unwetter oder Krieg entfällt oder die Äcker infolge Krieg nicht bestellt werden. Gegebenenfalls hat Elisabeth ihrem Bruder entsprechend entgegenzukommen. Sie vergleicht sich dieserhalb dann mit ihm nach Maßgabe von 2 Freunden. Da Emund wegen des erblichen Beifalls der Deusbergischen

Güter noch einen Prozeß führt, Elisabeth aber zu dieser Erbschaft gleichen Zutritt hat wie er, verpflichtet er sich, zur Abgeltung ihrer Forderungen dieserhalb an sie ohne Rücksicht auf den Ausgang des Prozesses 1 000 Goldfl. oder Gegenwert in genannter W. zu zahlen. Die Zahlung erfolgt in den Städten Köln oder Andernach in der im Folgenden bezeichneten Weise zu Händen Elisabeths oder eines Beauftragten von ihr. Diese 1 000 Goldfl. werden mit den erwähnten 3 000 Goldfl. zu einer Summe zusammengefaßt und in der Weise geleistet, daß Emund vom kommenden St. Martinstag an innerhalb von 3 Jahren eine Hälfte davon und innerhalb von 3 weiteren Jahren die andere Hälfte zahlt. Solange innerhalb der kommenden 3 Jahre die ersten 2 000 Goldfl. nicht geleistet sind, erhält Elisabeth jeweils zu St. Martinstag 75 Ml. Roggen. Sobald die ersten 2 000 Goldfl. zuzüglich 75 Ml. Roggen an Zinsen (*interesse*) geleistet sind, erhält Elisabeth während der darauffolgenden Jahre 1603—1605 jährlich 37½ Ml. Kornzins. Mit deren Ablauf sind die restlichen 2 000 Goldfl. zuzüglich etwaigen Rückständen zu leisten.

Zu Pfingsten des kommenden Jahres 1600 (Mai 11) zahlt Emund an Elisabeth für ihre Ausstattung mit Kleidern, Kleinodien und Schmuck (*kleinodien und andern weiblichen geschmuckh*) 500 Goldfl. oder Gegenwert in genannter W. in den Städten Köln oder Andernach in einer durch Elisabeth bezeichneten Wohnung, sonst aber von 1600 August 9 an jährlich 25 Goldfl. Pension hierfür. Hierfür setzt er sein Hab und Gut zu Unterpfand. — Elisabeth erhält von ihrer Mutter angesichts ihres Gehorsams und aus Zuneigung aus dem von ihr als Witwe ersparten und errungenen Gut, worüber sie entsprechend frei verfügen kann, 1 000 Goldfl. als freiwillige Gabe oder als Schenkung unter Lebenden. Diese sind an Elisabeth so, als seien sie von ausstehenden Pensionen des Heiratsguts oder von sonstigen Gefällen der Mutter genommen, am St. Martinstag über ein Jahr ohne Emunds Zutun zu entrichten. Andernfalls verpflichtet die Mutter sich, danach bis zu deren Leistung jährlich 50 Goldfl. Pension hierfür zu zahlen. Für den Fall, daß die Mutter stirbt, ohne ein Testament zu hinterlassen, oder aber Elisabeth eine Ehe schließt, bevor die 1 000 Goldfl. gezahlt sind, verpflichtet Emund sich, an Elisabeth innerhalb von 5 Jahren nach dem Tod der Mutter die 1 000 Goldfl. von dem, was die Mutter hinterlassen hat, oder von sich aus in Köln oder Andernach in genannter Weise zu zahlen, sonst aber bis zu deren Leistung jeweils zu St. Martinstag 50 Goldfl. Pension hierfür. — Ebenso verpflichtet Emund sich, an Elisabeth innerhalb von einem Jahr nach dem Tod der Mutter zur Abgeltung von Elisabeths Forderungen an die väterlichen und mütterlichen Güter bzw. ihres Erbteils daran 4 000 Goldfl. zuzüglich üblicher Pension ungeteilt und uneingeschränkt in Köln oder Andernach in genannter Weise zu zahlen. Ist ihm dies nicht

termingemäß möglich, so ist es ihm gestattet, dies spätestens bis zum Ablauf von 2 Jahren nach dem Tod der Mutter zuzüglich Pension dieserhalb für 2 Jahre zu leisten. Bis dies der Fall ist, dienen Elisabeth als Miterbin die väterlichen und mütterlichen Güter als Unterpfand hierfür, sodaß sie im Säumnisfalle gegen Emund gerichtlich vorgehen und ihn vor dem Reichskammergericht so belangen kann, wie dies zu Ende dieses Erbvertrags näher geregelt ist. Dies gilt auch für alle übrigen Säumnisfälle gegenüber den nun getroffenen Vereinbarungen. —

Emund und Elisabeth sind damit wegen ihres erblichen Kindteils an Gütern und Hinterlassenschaften von Vater und Mutter miteinander verglichen. Elisabeth verpflichtet sich für den Fall der Vertragserfüllung, als abgefundene Tochter hinsichtlich der väterlichen und mütterlichen sowie der Deusbergischen Güter so zu gelten, als habe sie dieserhalb förmlichen Verzicht geleistet. Danach hat sie daher auf Emunds Verlangen ihm eine förmliche Verzichtserklärung selbst oder durch einen Bevollmächtigten dort, wo dies vonnöten ist, schriftlich auszustellen bzw. ausstellen zu lassen. Bis zur Vertragserfüllung gilt sie als nicht abgefundene Tochter. Ihr Verzicht erstreckt sich nicht auf künftige Bei- und Nebenfälle. Stirbt Emund ohne leibliche Erben, so entfällt ihr Verzicht; für diesen Fall behält sie sich ihre Erbgerechtigkeiten ausdrücklich vor. Stirbt sie selbst ohne leibliche Erben, so fallen Emund Hinterlassenschaft und Heiratsgut von ihr zu. —

Emund und Elisabeth sowie ihre Mutter Eva verpflichten sich auf die Vereinbarungen, jeder Rechtsbehelf dagegen ausgeschlossen. Soweit Emund in erster Instanz dem Jülicher oder Kölner Hofgericht, gräflichen oder auch sonstigen Gerichten unterworfen ist, verzichtet er hierauf für den Fall, daß Elisabeth ihn wegen Nichterfüllung des Vertrages zu verklagen hat. Für diesen Fall unterwirft er sich freiwillig der ersten Instanz des Reichskammergerichts in Speyer, sodaß Elisabeth gegebenenfalls befugt ist, dort ein Vollstreckungsmandat und den sonst notwendigen Strafprozeß zu beantragen. Das Reichskammergericht kann auf entsprechenden Antrag gegen bloße Vorlage dieses Erbvertrags gegen Emund ohne vorherigen Prozeß gemäß Reichsordnungen bis zur Vertragserfüllung vorgehen. —

Siegler: die Aussteller sowie die Mittler, die insgesamt auch unterschreiben.

Ausf., Perg. (2 Lagen, durch schwarz-gelbe — nur in Resten erhaltene — Hanfschnur geheftet), die Sg. ab. — Nr. 1972.

**1599 Oktober 5, Vettelhoven**

**2086**

Dietrich Landschad von Steinach (*Landtschadenn von Stinach*), Sohn des Hans Ulrich Landschad von und zu Steinach (*Landschadenn von und*

zu Steynach) und seiner gestorbenen Frau Walpurga Landschad von Steinach (*Landtschadin von St.*), geb. von Ratzenburg (*Rahen-*) vereinbart mit Elisabeth von Metternich, Tochter des gestorbenen Bernhard von Metternich, Herrn zu Vettelhoven (*-hoffen*) und seiner Frau Eva von Metternich, geb. Hurt von Schönecken (*Hurtin von Schoneckh*), im Einvernehmen mit den auf beiden Seiten überlebenden Elternteilen sowie im Einvernehmen mit den im Folgenden genannten Freunden und Verwandten folgende Ehebedingung:

Sie schließen miteinander gemäß christlicher Ordnung die Ehe und so wie beim Adel üblich. — Sobald die Ehe geschlossen ist, bringt Elisabeth an Ehesteuer zusammen 9000 Goldfl. oder Gegenwert in unverschlagenen Königs- und Reichstln. gemäß Erbvertrag mit ihrem Bruder Emund (*Emond*), der damit bestätigt wird, in die Ehe ein. Dem Erbvertrag zufolge kann Elisabeth ihren Bruder in jedem Säumnisfalle wegen Verzug in 1. Instanz ohne alle Umwege (*declinatorien*), auf die Emund verzichtete, vor das Reichskammergericht zur Vollstreckung und zur Bestrafung *per viam praecepti* ziehen. Mit der Erfüllung von Erbvertrag und Ehebedingung ist Elisabeth jedoch als Tochter abgefunden und zwar sowohl wegen der väterlichen und mütterlichen als auch der Deusbergischen Güter. Für den Fall, daß ihr Bruder Emund oder seine Erben erbenlos sterben, behält sie sich ihre Ansprüche auf die erwähnten Güter vor; der von ihr geleistete Verzicht entfällt dann. Andererseits hat sie bei Erfüllung von Erbvertrag und Ehebedingung auf Emunds Verlangen vor Freunden oder dort, wo dies vonnöten ist, selbst oder durch einen Bevollmächtigten Verzicht zu leisten und den förmlich und schriftlich geleisteten Verzicht Emund zuzustellen. Elisabeth verspricht dies und erneuert demgemäß den von ihr geleisteten Verzicht. Künftig anfallende Bei- und Nebenfälle bleiben ihr jedoch vorbehalten.

Dietrich bringt, sobald die Ehe geschlossen ist, seiner Frau das von seiner Mutter Seite herrührende Gut und Dorf Üttingen (*Uttin-*) bei Wertheim im Land Franken einschließlich Zubehör zu, das er von Wilhelm Freiherrn von Kriechingen und Pittingen (*Kriegingh und Buttingen*), Herrn zu Homburg (*Hamburgk*) etc., zu Erblehen trägt, der dies seinerseits von seiner Frau her als Afterlehen des Bistums Würzburg innehat. Auch wurde dies von seinem Vater zur uneingeschränkten Nutzung übergeben, sodaß er nach einem ihm mitgegebenen Überschlag und Verzeichnis hiervon jährlich etwa 600 fl. Batzen beziehen kann. Mit Gut und Dorf Üttingen leistet er Elisabeth Wiederlage für das, was sie zugebracht hat, sodaß ihr dies als Sicherheit hierfür dient und sie dies gegebenenfalls entsprechend nutzen kann. Da dies für das, was Elisabeth zubringt, als Wiederlage nicht ganz zureicht, leistet er für den verbleibenden Rest im Einvernehmen mit seinem Vater zusätzlich Wiederlage mit

den ihm eigenen 4000 Goldfl., deren jährliche Nutzung in Höhe von 200 Goldfl. sich der Vater derzeit noch vorbehalten hat. Stirbt er zu Lebzeiten des Vaters, so kann Elisabeth die 200 Goldfl. jährlich aus den Einkünften des Dorfes Üttingen beziehen. Den von seinem Vater dieshalb zugesagten Revers stellt er Elisabeth vor der Hochzeit zu. Da das Dorf Üttingen zu Lehen geht und empfangen wird, hat er bereits eine entsprechende Einwilligungsurkunde erwirkt, die Elisabeth unmittelbar vor der Eheschließung zugestellt werden soll. Stellen sich nachträglich weitere Lehnsbindungen hinsichtlich des Dorfes Üttingen heraus, so erwirkt er die weiter notwendigen Einwilligungsurkunden auf seine Kosten und stellt sie Elisabeth zu. Fällt ihm beim Tod des Vaters sein Kindteil an Lehen und Eigentum zu, sodaß die von ihm geleistete Wiederlage unzureichend ist, oder gerät das zu Unterpand gesetzte Dorf Üttingen künftig so in Abgang, daß dort jährliche Nutzungen in Höhe von 600 fl. Fränkischer W. nicht mehr gewährleistet sind, so leistet er zusätzliche Wiederlage. — Sobald das eheliche Beilager vollzogen ist, hat er seiner Frau 300 fl. zu je 15 Batzen oder 60 Kreuzern oder aber jährlich 15 fl. zur Nutzung zusammen mit einer goldenen Kette, wie beim Adel üblich, als Morgengabe zu geben. Vor dem ehelichen Beilager hat er Sicherungen für ihr freies Verfügungsrecht hierüber gemäß Morgengaberecht und -gewohnheit zu geben. Dabei bleibt im Einlösungsrecht von 15 fl. jährlicher Nutzung mit 300 fl. vorbehalten. Die Morgengabe soll, soweit Elisabeth diese nicht oder teilweise nicht anderweitig vermacht, im Falle von Elisabeths kinderlosem Tod der Linie zufallen, von der sie herkam. — Er hat Elisabeth weiterhin eine günstig gelegene und ihr zusagende Wohnung (*behausung*) als Witwensitz mit der notwendigen Beholzigung anzuweisen, sonst aber jährlich 60 fl. genannter W. hierfür, außerdem von seinem erblich verliehenen Hofgut im Dorf Birkenfeld (*Birkenfeldt*) in der Nähe von Üttingen jährlich 8 Ml. Korn und 4 Ml. Hafer an Pacht. Elisabeth ist zur Sicherung noch vor der Eheschließung eine Wittumsverschreibung hierüber zuzustellen. Diese erlischt gemäß Wittumsrecht und -gewohnheit, sobald Elisabeth als Witwe eine weitere Ehe eingeht.

Adam von Galen zu Muchhausen und seine Frau Anna von Galen, geb. Hurt von Schönecken, Elisabeths Vetter und Base, die sie fast von Jugend auf erzogen haben, sagen ihr angesichts des von ihr dabei erwiesenen Gehorsams 4000 Goldfl. und eine Beteiligung an Erbe und Hinterlassenschaft von ihnen zu, was Elisabeth dankend annimmt. Die 4000 Goldfl. gelten im Falle der Auszahlung als Paraphernalgut, das ihrer freien Verfügung vorbehalten ist, und nicht als Zubehör des von ihr in die Ehe eingebrachten Heiratsguts. — Dies gilt auch für die 500 Goldfl., die sie von ihrem Bruder Emund dem erwähnten Erbvertrag zufolge für Aus-

stattung (-richtung) und Kleidung zugesagt erhielt. Dies gilt ferner für ihre Ersparnisse aus der Zeit vor der Ehe sowie für das, was sie hiervon anlegte oder künftig anlegt, auch von dem, was sie an Ererbtem, Erworbenem (verschafften) oder an Geschenken spart. — Dietrich ist verpflichtet, die 9 000 Goldfl. Ehesteuern, sobald Emund diese ganz oder teilweise geleistet hat, im Einvernehmen mit Emunds Freunden für anderweitige liegende Güter zu verwenden oder anderweitig auf Zinsen gesichert anzulegen. Dies ist dann in erster Linie Elisabeth verschrieben. Bis dies der Fall ist, hat er Elisabeth für die empfangenen Hauptsummen hinreichende Sicherungen zu stellen. —

Überlebt Elisabeth mit gemeinsamen Kindern ihren Gemahl, so soll sie, solange sie Witwe bleibt, bei den Kindern und auf dem gesamten zuvor gemeinsamen Besitz ansäßig bleiben, um ihn gemäß Wittumsrecht und -gewohnheit bei Instandhaltungspflicht, jedoch ohne Rechenschaftspflicht zu nutzen. Währenddessen hat sie die Kinder im Einvernehmen mit den nächsten Verwandten zu erziehen und sie zu gegebener Zeit standesgemäß auszusteuern. Als Witwe hat sie bei Bedarf Rat und Hilfe von nächsten Verwandten in Anspruch zu nehmen. Innerhalb von 2 Monaten nach Dietrichs Tod hat sie im Beisein von je einem der beiderseitigen Verwandten sowie von anderen geeigneten Leuten ein Inventar des gesamten Nachlasses, ohne ihre eigenen Rechte zu beeinträchtigen, doch um künftige Teilungen zu sichern, anlegen zu lassen und beiderseitigen Freunden beglaubigte Abschriften hiervon zuzustellen. — Elisabeth erhält Folgendes, sofern sie als Witwe eine weitere Ehe eingeht, oder aber ihr Wittum einnehmen will, da sie mit den gemeinsamen Kindern nicht mehr zusammen wohnen will oder dies im Einvernehmen mit beiderseitigen Freunden nicht mehr rätlich erscheint; dies ist ihr von den Kindern oder dem jeweils ältesten der für die Kinder bestellten Vormünder, solange die Kinder unmündig sind, zuzustellen: das von ihr in die Ehe eingebrachte Heiratsgut; was sie sonst bekommen, geerbt oder als Geschenk erhalten hat; ihre Ersparnisse aus der Zeit vor und während der Ehe sowie Anlagen, die sie davon machte; die ihr durch Adam von Galen und seine Frau zugesagten 4 000 Goldfl., soweit sie ihr tatsächlich geschenkt wurden; das ihr zugesagte Wittum mit den erwähnten Sicherungen hierfür sowie mit der jährlichen Nutzung von 4 000 Goldfl., die von Dietrichs Mutter herrühren; ihre Morgengabe, Kleider und Kleinodien sowie ihr Schmuck; eine Hälfte der Fahrhabe mit Ausnahme von abgelösten Güten, urkundlich belegten Schulden und Pfandschaften, soweit diese bereits vor der Ehe bestanden, ebenso ausgenommen Pferde, Wehrgerät und Dietrichs persönlicher Besitz. Gegebenenfalls erhält sie jedoch außerdem: die Hälfte der während der Ehe errungenen und gewonnenen beweglichen und unbeweglichen Güter und zwar un-

eingeschränkt. Sobald sie von den Kindern geschieden ist, haftet sie für keine Schulden, die vor oder während der Ehe entstanden.

Gemeinsame Kinder, die Dietrich im Tod folgen, werden von den Geschwistern und nicht von der Mutter beerbt. Mit dem Tod des letzten Kindes hat die Mutter, sofern sie Witwe bleibt, lebenslängliche Nutzung aller Lehen und allen Eigens. Entsprechendes gilt für Dietrich. Gegebenfalls hat der jeweils Überlebende von ihnen beiden beim Lehnsherrn sowie den nächsten Verwandten schriftlich die Einwilligung zur Nutzung als Beisitz zu erwirken. Wer von ihnen beiden so überlebt, hat den nächsten Verwandten alsbald das zuzustellen, was zur Wehr gehört. Sobald dann auch der zweite von ihnen beiden gestorben ist, gelten wegen Erbe und Hinterlassenschaft von ihnen beiden sowie wegen der während der Ehe erworbenen und gewonnenen Güter die gleichen und im Folgenden genannten Bestimmungen wie in dem Fall, daß nach kinderlosem Tod eines von ihnen beiden auch der andere stirbt, ohne zuvor eine weitere Ehe eingegangen zu sein. —

Überlebt Dietrich zusammen mit gemeinsamen Kindern seine Frau, so kann er, solange er verwitwet bleibt, den gesamten Besitz nutzen. Währenddessen kommt er für Erziehung und Ausstattung der Kinder, wie beim Adel üblich, auf. Entsprechend hat er innerhalb von 2 Monaten nach Elisabeths Tod ein Inventar des Besitzes in erwähneter Weise anlegen zu lassen. Sobald er eine weitere Ehe eingeht, hat er auf Lebenszeit entsprechendes Nutzungsrecht wie gegebenenfalls Elisabeth, sobald sie als Witwe mit Kindern erster Ehe eine weitere Ehe eingeht, d. h. sein Nutzungsrecht erstreckt sich auf das durch Elisabeth in die Ehe eingebrachte Heiratsgut, dazu auf je die Hälfte der Fahrhabe sowie der während der Ehe erworbenen und gewonnenen Güter. Die andere Hälfte davon ist dann zusammen mit dem, was Elisabeth vor und während der Ehe sonst erworben, als Geschenk erhalten, erspart und davon auf Güter angelegt hat, zusammen mit Ketten, Kleinodien, Barschaft, Kleidern, Schmuck und sonstigen persönlichem Besitz gemäß Inventar den Kindern bzw. deren Vormündern zuzustellen, die dies nutzbringend zu verwenden haben, ohne daß Dietrich zu Lebzeiten der Kinder Anteil daran hat. Nach Elisabeths Tod beerben Kinder erster Ehe zusammen mit Kindern aus weiteren Ehen Dietrichs zu gleichen Teilen die von ihm herrührenden liegenden und fahrenden Güter, soweit er sie zusammenbrachte, erbte, vermacht erhielt oder sonst erwarb. Lediglich gewonnene und erworbene Güter bleiben den Kindern derjenigen Ehe vorbehalten, in deren Verlauf sie erworben wurden; sie haben diese untereinander zu gleichen Teilen zu teilen. — Geht Elisabeth als Witwe eine weitere Ehe ein, so teilen ihre Kinder aus beiden Ehen bei ihrem Tod ihre Güter, soweit sie diese zusammenbrachte, erbte oder sonst erhielt, un-

tereinander zu gleichen Teilen. Gewonnene und erworbene Güter, sowie das, was Elisabeth von ihren *Paraphernalia* gespart und angelegt hat, bleibt den Kindern derjenigen Ehe vorbehalten, in deren Verlauf dies der Mutter zugewachsen ist; nur diese haben dies untereinander zu gleichen Teilen zu teilen. — Wer von beiden Ehegatten den anderen ohne gemeinsame Leibserben überlebt, hat ein Inventar des Besitzes in erwählter Weise anlegen zu lassen. Sodann kann er, solange er verwitwet bleibt, den gesamten Besitz nutzen. Wegen Kleidern, Kleinodien, Schmuck, persönlichem Besitz und Wehrgerät sowie wegen der zu erwerbenden Einwilligung des Lehnsherrn und der nächsten Verwandten zur Nutznießung gilt Gleiches wie für den Fall, daß gemeinsame Kinder sterben. Geht Elisabeth als Witwe eine weitere Ehe ein, so entfällt ihr Besitzrecht. Sie erhält in diesem Falle die von ihr in erwählter Weise herrührenden Güter, dazu je die Hälfte der während der Ehe errungenen und gewonnenen Güter sowie der Fahrhabe mit den erwähnten Ausnahmen. — Gegebenenfalls gilt Entsprechendes für Dietrich. Er hat dann, solange er Witwer bleibt, die Nutzung des durch Elisabeth zugebrachten Heiratsguts sowie ihres Anteils an Errungenschaft und Fahrhabe, ebenso an allen ihren anderen Gütern und Hinterlassenschaften. Wer von den beiden Ehegatten so überlebt, hat die Güter ungeschmälert zu lassen und instand zu halten. Das Gut fällt sodann mit seinem Tod seiner Herkunft nach den nächsten Erben zu. — Sofern Elisabeth ohne leibliche Erben stirbt, fällt das von ihr zugebrachte Geld ihrem Bruder Emund zu. Entsprechendes gilt für Dietrich. Was sie beide während der Ehe errungen oder gewonnen haben, sowie ihre Fahrhabe fallen mit dem Tod des zweiten kinderlosen Ehegatten den beiderseitigen Verwandten zu gleichen Teilen zu. Die von Adam von Galen und seiner Frau herrührenden 4000 Goldfl. fallen dann deren beiderseitigen Erben zu gleichen Teilen zu. — Die Eheredung ist ungültig, sofern einer der Ehepartner vor der Eheschließung stirbt. Sie ist auch dann gültig, sofern einer der im Folgenden genannten Verwandten infolge Tod oder aus anderen Gründen nicht unterschreibt oder siegelt. — Dietrich, Elisabeth, ihre Mutter Eva sowie ihr Bruder Emund verpflichten sich unter Eid auf die Vereinbarungen. — Von der doppelt ausgefertigten Eheverabredung wird beiden Seiten je eine Ausfertigung zugestellt. —

Gegenwärtig waren: von Dietrichs Seite: sein Vater Hans Ulrich Landschad von und zu Steinach sowie Hans Landschad von Steinach, Friedrich (*Fritz*) Landschad von Steinach, Hans Rüd von Collenberg (*Ruth von Kolenburg*) und Kuno (*Cune*) Eckbrecht von Dürkheim (*Turckheim*); von Elisabeths Seite: ihre Mutter Eva verw. von Metternich, geb. Hurt von Schönecken, sowie Emund von Metternich, Herr zu Vettelhoven, Hans Dietrich von Metternich zu Sinzenich (*Synzig*), Engelbrecht von Orsbeck

(Orßbeckh), Adam von Galen zu Muchhausen, Emmerich Hurt von Schönecken zu (zum) Pesch, Philipp Rost von Wers zu Altendorf, Herr zu Niederdrees (-dryß), und Adolf von und Herr zu Gymnich (Gim-). — Unterschriften von Dietrich, Hans und Friedrich Landschad von Steinach, Hans Rüd von Bödighheim und Collenberg (Rüdt von Bödighkheim und C.), Kuno Eckbrecht von Dürkheim (Dirckheim), Eva Hurt von Schönecken, Ww. Erp gen. Warrenberg (Waren[berg], Elisabeth von Metternich, geb. Landschad von Steinach, Johann Dietrich und Emund von Metternich, Emmerich Hurt von Schönecken, Adam von Galen zu Muchhausen, Philipp Rost von Wers zu Altendorf sowie Adolf Herrn zu Gymnich. — Siegler: Dietrich Landschad von Steinach, Hans Ulrich Landschad von und zu Steinach, Hans Landschad von Steinach, Friedrich Landschad von Steinach, Hans Rüd von und zu Bödighheim und Collenberg, Kuno Eckbrecht von Dürkheim, Eva Hurt von Schönecken, Ww. Erp gen. Warrenberg, Johann Dietrich von Metternich, Emund von Metternich, Emmerich Hurt von Schönecken, Adam von Galen zu Muchhausen, Philipp Rost von Wers zu Altendorf, Adolf Herr zu Gymnich.

Ausf., Perg., Sg. in Holzkapseln 1, 3, 4, 7–9, 13, 14 erh., 11 besch., 2, 6, 12 fehlend. — Rv.: 1) *Original heyratz vorwardt in sachen Metternich contra Landtschadt, praetensi mandati sine clausula*; 2) *Presentatum, den 5. Octobris* (Anf. 17. Jh.). — Nr. 1973.

### 1599 November 6 a. St.—November 10 a. St., Wildenburg

2087

Vor Christian *Optichtyus* von Hachenburg, öffentlichem Notar kraft kaiserlicher Gewalt, sowie vor den im Folgenden genannten Zeugen, die hierzu gebeten waren, erscheint Heinrich von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg, in seinem Hause (*behausung*) zu Wildenburg in der hinteren Stube neben der Küche November 6 a. St. nachmittags zwischen 1 und 2 Uhr. Dabei vertritt er zugleich seine Vettern Hermann und Sebastian von Hatzfeldt gemäß im Original vorgelegter Vollmacht. Er legt ein Protestschreiben der von Hatzfeldt, Herren zu Wildenburg, vor, das gegen Heinrich Grafen zu Sayn gerichtet ist. Dieses beinhaltet dem vom Notar verlesenen Wortlaut zufolge dies:

Heinrich von Hatzfeldt erscheint, zugleich als Bevollmächtigter seiner Vettern Hermann und Sebastian von Hatzfeldt, alle Herren zu Wildenburg, vor Notar und Zeugen und erklärt Folgendes: Graf Heinrich schickte ihnen dreien vergangenen September 17 je ein Missiv gleichen Inhalt zu; er ließ dies vergangenen Oktober 5 a. St. bei ihnen einliefern. Darin nahm er auf ein kaiserliches Mandat *sine clausula* Bezug, das Räte und Ausschuß des Rheinischen Kreises im Jahre 1593 gegen sie und andere

Adlige, die zur freien Reichsritterschaft gehören, ausgebracht hatten. Hierdurch sollte die Erlegung der Reichssteuer bewirkt werden, die auf dem Rittertag, der im gleichen Jahr in Mainz gehalten wurde, bewilligt worden war. Sodann suchte Graf Heinrich den Anschein zu erwecken, er habe gegen das Mandat Einreden (*exceptiones*) vor dem Reichskammergericht vorgebracht. Diese sollten durch sie und diejenigen, die mit ihnen zitiert waren, sowie durch ihre beiderseitigen Vorfahren (*voeltern*) durch Unterlagen (*documentis*), die bei dieser Gelegenheit erneut vorgelegt wurden, bestätigt (*probirt*) und infolge Schweigens während 4 Jahren rechtskräftig (*verificirt*) geworden sein. Graf Heinrich beabsichtigte weiterhin, den Prozeß vor dem Reichskammergericht seinerseits gegen die Kläger (*impetranten*) zu führen, und das, obwohl diese hiervon Abstand genommen hatten und glaubten, sie sollten sich anderer Mittel bedienen. Graf Heinrich glaubte jedoch, so die Rechte, die er und seine adeligen Landsassen sich angemaßt hatten, verteidigen und einen angeblichen Besitzstand ausüben zu können. Vor allem wollte er nicht zulassen, daß sie für die ihnen eigentümlichen Güter in einem fremden Kreis Steuern entrichteten. Er gab dabei weiterhin vor, sie und ihre Vorfahren hätten von den angeblich innerhalb seiner Gerichtsbarkeit (*jurisdiction*) gelegenen Gütern keine Steuern nach Friedberg oder sonst in den Rheinischen Kreis gezahlt. Durch geringfügige Unterschiede (*mit geringem dunkeln unterscheidt*) suchte er den Anschein zu erwecken, diese Güter gingen von ihm zu Lehen, seien ihm zu Eigen und innerhalb seiner Grafschaft und Herrschaft gelegen. Es seien von ihren Hofleuten im Kirchspiel Friesenhagen sowie von anderen Gütern von ihnen, die in der Herrschaft Homburg gelegen seien, Steuern gefordert und jederzeit an die Grafen zu Sayn als Graf Heinrichs Vorfahren geliefert worden. Er forderte daher kraft Recht und Reichsverfassung (*reichsconstitution*) von ihnen, sie sollten innerhalb eines Monats nicht nur die früher von ihnen geforderten Steuern, sondern auch diejenigen von ihnen im Folgenden genannten Gütern zahlen, die einem dieserhalb gehaltenen Landtag zufolge rückständig seien, da diese angeblich in einem Reichsanschlag der Grafschaft [Sayn] erfaßt seien.

Gegen diese Schreiben mit ihrem Inhalt (*wiedermwerttigen contentis*) erhebt er mit gemeiner Einrede Widerspruch und erklärt, von einem angeblichen Einspruch (*intervention*) sei ihm nichts bekannt. Sollte er hierdurch betroffen sein, so behalte er sich vor, seine Belange (*notturfft*) demgegenüber zu vertreten. Er werde durch den angeblichen Einspruch und die daraufhin durch den Kläger unternommenen oder nicht unternommenen Schritte als Angelegenheit zwischen Dritten nicht berührt (*nicht prejudiciren kan*). Auf der anderen Seite leisteten sie dem kaiserlichen Mandat, das der freien Reichsritterschaft des Rheinischen und

Wetterauschen Kreises ausgebracht war, dadurch Genüge, daß sie die rückständige Reichssteuer (*reiches contribution*) voll entrichteten. Darüber wurden dem Reichskammergericht hinreichend Quittungen vorgelegt. Ein weiterer Prozeß der Ritterschaft wurde dadurch unnötig und von sich aus hinfällig.

Grafen Heinrich gesteht er keinerlei schriftliche Anerkenntnis von seiner und seiner Vorfahren Seite mit Unterschrift und Siegel und sonst in irgend einer Weise zu, ebensowenig einen Akt der Besitzergreifung oder irgend ein Recht oder eine Gerechtigkeit, womit Graf Heinrich über sie und die ihnen eigene Herrschaft Wildenburg mit dem Kirchspiel Friesenhagen darin, allem sonstigem Zubehör sowie über die ihnen angehörenden Untertanen und Leute irgend eine Landes- oder sonstige Hoheit (*landt und hohe obrigkeit*) oder ein Besteuerungsrecht jemals ausübte oder künftig ausübt. Zwar ließ Graf Heinrich zusammen mit Ludwig Grafen zu Wittgenstein lange Jahre vor dem erwähnten angeblichen (*verlauteter*) Einspruch gegen ihre Untertanen ihres Kirchspiels Friesenhagen und dann gegen sie selbst der Türkensteuer und sonstiger Erhebungen (*collecten*) wegen, gestützt auf die [15]66 veröffentlichte Reichsverfassung, vor dem Reichskammergericht mehrere Mandate *ad poenam dupli* ausbringen. Dem traten sie jedoch durch Einspruch und Einwendungen (*excipiendo*) so entgegen, daß die Grafen mit den Mandaten gegen sie und ihre Untertanen nichts ausrichteten. Es sollten vielmehr die Mandate aufgehoben und den Grafen Kosten- und Schadenersatz auferlegt werden. Im Verlaufe dieses Prozesses wurde durch alte besiegelte und sonst unabweisbare Urkunden, die zum guten Teil durch Graf Heinrich und seine Vorfahren unterschrieben und besiegelt waren, u. a. deutlich (*stattlich*) dargetan, auch erwiesen, daß die Herrschaft Wildenburg mit den darin gelegenen Kirchspielen Wissen und Friesenhagen kein Zubehör der Grafschaft Sayn oder der Herrschaft Homburg oder darin gelegen ist, vielmehr, wie seit vielen 100 Jahren, eine freie reichsunmittelbare Herrschaft mit eigenem Bezirk und sicheren Grenzen; diese sind an mehreren Stellen mit der Grafschaft Sayn gemeinsam, auch mit den Ämtern Bilstein und Schönstein des Erzstifts Köln, mit dem Amt Windeck im Fürstentum Berg sowie mit der Grafschaft Nassau auf mehr denn 1 Meile Weg. Die alten Herren zu Wildenburg waren, lange bevor sie den Grafen von Sayn aus Freundschaft und Verwandtschaft das ihnen eigentümliche Haus und Tal Wildenburg, wenn auch nur begrenzt, zu Lehen auftrugen, und ebenso danach unbestritten Freiherrn des Reiches; der Herrschaft Wildenburg wegen erkannten sie niemanden außer dem hl. Römischen Reich als Oberherrn an. Nächst diesen alten Herren zu Wildenburg waren die diesen nachfolgenden von Hatzfeldt, Herren zu Wildenburg, und demgemäß sie selbst zu jeder Zeit dem Reich unmittel-

bar unterworfen. Die anfallenden Reichssteuern leisteten sie wie seit alters zu jeder Zeit ausschließlich im Rheinischen Kreis zusammen mit der übrigen freien und unmittelbaren Reichsritterschaft auf die Burg Friedberg. Es hatten die alten Herren zu Wildenburg und die ihnen nachfolgenden von Hatzfeldt, Herren zu Wildenburg, und entsprechend haben sie selbst wie seit unvordenklichen Zeiten so auch jetzt auf Grund von Privilegien, die sie von den Römischen Königen und Kaisern erlangten, sowie gemäß fortgesetzt ausgeübter Gerechtigkeit jegliches Stück hoher und niederer Obrigkeit, ebenso Regalien, Zölle, Geleit und Straßenfreiheit (*straßen freyung*) sowie u. a. das Besteuerungsrecht über ihre Herrschaft Wildenburg sowie über die darin ansässigen und ihnen gehörigen Untertanen inne. Die Grafen zu Sayn und zu Wittgenstein erkannten sie dagegen niemals als ihre Ober- oder Landesherren, sondern lediglich beschränkt als Lehnsherren an.

Da dies alles noch beim Reichskammergericht anhängig ist (*in unerorterten rechten und in terminis concludendi schwebet*), ist es ihm unerfindlich (*fast frembt*) was Graf Heinrich mit den an sie gerichteten Missiven beabsichtigt, zumal ihm bewußt ist, daß sie oder ihre Untertanen sich aus den erwähnten Gründen Graf Heinrich gegenüber an keine Erhebungen (*collecten*) oder Steuern gebunden fühlen und nicht gewillt sind, solche zu leisten. Besser hätte er sie daher mit seiner ungereimten Zumutung verschont und den Ausgang des Prozesses beim Reichskammergericht abgewartet.

Er wiederholt daher seinen Einspruch gegen die erwähnten Missive; demgegenüber behält er sich alle seine Belange vor. — Den Notar fordert er auf, Grafen Heinrich seinen Einspruch und Protest zu insinuieren, ihm selbst aber ein Notariatsinstrument hierüber oder mehrere solche auszufertigen und mitzuteilen. —

Nach Verlesung des Einspruchs und Protests fordert Heinrich von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg, den Notar auf, Grafen Heinrich seinen Einspruch und Protest zu insinuieren, dessen Erklärung hierzu abzuwarten und hierüber ihm und seinen erwähnten beiden Vetter ein förmliches Notariatsinstrument auszufertigen und mitzuteilen. — Der Notar nimmt das Protestschreiben an, begibt sich November 10 a. St. nach Freusburg (-purg), wo Graf Heinrich zu dieser Zeit anzutreffen war, vor das Schloß und läßt sich bei Graf Heinrich anmelden; da er von Heinrich, Hermann und Sebastian von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg, den ihm gebietenden Herren, etwas auszurichten habe, bitte er um Audienz. Da es Graf Heinrich selbst nicht gelegen war, ihn anzuhören, schickte er seinen Sekretär Christian Fischbach zu ihm auf die Brücke vor dem Schloß, um im Namen von Graf Heinrich seinen Auftrag (*anbevohlene verrichtung*) anzuhören. Der Notar übergibt dort an diesem Tag zwischen 2 und 3 Uhr

nachmittags im Beisein von Johann Knecht zu Stausberg und Klein Johann zu Steeg, die beide Gerichtsschöffen zu Friesenhagen sind, als hierzu gebetenen Zeugen dem Sekretär das Protestschreiben in Form einer von ihm ausgefertigten Kopie und bittet, bei Graf Heinrich um entsprechenden Beschluß (*resolution*) anzuhalten. Der Sekretär nimmt das Protestschreiben an und geht durch die Pforte wieder ins Schloß mit dem Bemerkten (*anzeig*), er wolle Graf Heinrich das Schreiben zeigen und lesen lassen. Sodann werde er ihm dessen Erklärung hierzu übermitteln (*wieder zubringen*). Kurz danach kommt er wieder heraus und teilt mit (*angezeigt*), Graf Heinrich lasse Einspruch und Protest, die er eingeliefert habe, auf ihrem Unwert (*bloßen unwerth*) beruhen. Der Reichskammergerichtsprozeß werde etwas ganz anderes erweisen und mit sich bringen. Damit ging der Sekretär wieder ins Schloß. —

Zeugen des Einspruchs und Protests: Tylmann Kindt, pfender zu Wenden, Christian Solbach, Gerichtsschreiber zu Friesenhagen. — Notariatsinstrument des genannten Notars Christian Optichtyus mit dessen Unterschrift und Signet.

Ausf., Perg. — Nr. 1974.

#### 1599 November 12

2088

Heinrich und Wilhelm Vettern von Hatzfeldt, Herren zu Wildenburg, überlassen an Sebastian von Hatzfeldt zu Krottorf, Herrn zu Wildenburg, kraft Erbtausch 22 Rt. sumpfige Wiese unten im Rinseiffen am Kirchweg von Krottorf nach Friesenhagen, die Sebastian in einen *halpful* umwandeln will. Sie erhalten von Sebastian hierfür 22 Rt. oben im Rinseiffen neben anderen Wiesen von ihnen; diese werden unten von Sebastians Wiesen im Rinseiffen abgetrennt. — Zwei gleichlautende Urkunden hierüber werden von fremder Hand ausgefertigt. Beide Parteien hinterlegen bei sich je eine hiervon. Geht eine hiervon verloren oder gerät sie sonst in Abgang, so bleibt die andere gültig. — Sieger: die Aussteller, die auch unterschreiben.

Ausf., Pap., Sg. 1–3 unter Papierstreifen aufgedr. — Nr. 1975.

#### 1599 November 15, Arnsberg, Schloß

2089

Ernst Erzbischof zu Köln etc., Kurfürst, belehnt Hermann von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg, in Anbetracht der ihm und dem Erzstift geleisteten Dienste, zugleich für dessen durch Testament bestimmten Erben sowie für alle von Hatzfeldt, die er [15]90 Januar 29 mit Schloß und Herrlichkeit Schönstein zu Erblehen, auch in Seitenlinien, belehnte, mit einem

Burgsitz im Amt Schönstein (Sonnen-), mit den Zinsgütern in der Umgebung des Dorfes Wissen und am Elbbach (*uf der Elbe*) sowie mit dem Hof zum Graben einschließlich Zubehör, soweit dies mit dem Tod des Philipp Rod dem Erzstift heimgefallen war. Er bestätigt den durch Hermann, zugleich für die übrigen von Hatzfeldt, geleisteten Lehnseid, unbeschadet seiner, seiner Nachfolger, des Erzstifts und Dritter Rechte. — Zeugen: Eberhard Graf zu Solms, Herr zu Münzenberg (*Min-*), Dietrich von Geisberg (*Geißberg*), Dr. jur. utr. Bernhard Wrede zu Reigern (*Wredt zu Reiern*) und Dr. jur. utr. Wilhelm Schrennekh, alle kurkölnische Lehnsleute. — Siegler: der Aussteller (*Sekretsiegel*). — Auf dem Bug: Schreibervermerk des Dietrich Mohr.

Ausf., Perg., Sg. in Resten erh. — Beiliegend: Abschr. mit Beglaubigungsvermerk des Daniel Eiershausen (*-hausen*), öffentlichen Notars, Stadtschreibers zu Siegen, mit dessen Unterschrift. — Begl. Abschr. (17. Jh.), Pap. — Nr. 1976.

#### 1600 Januar 4, Köln

2090

Marsilius von Paland, Herr zu Wachendorf, Frechen (*Vrechenn*), Wildenburg, Bachem und Antweiler, hatte in seiner Klage gegen die verwitwete Anna Kettler sowie gegen Ludger (*Lutgenn*), Wilhelm, Christoph und Johann, Anna, Elisabeth und Guede Gebrüder und Geschwister von Winkelhausen, Kinder des gestorbenen Johann von Winkelhausen, in erster Linie angeführt, seiner gestorbenen Frau Anna von Winkelhausen, Tochter des gestorbenen Hermann von Winkelhausen und seiner Frau Maria von der Dunck seien nicht nur ihr adeliges Patrimonialgut und das ihr zugefallene Erbe vorenthalten worden. Auch der ihr zukommende Beifall von Seiten des Hermann von Winkelhausen seien ihr durch Behinderungen vorenthalten und verweigert worden. Die deshalb von nächsten Verwandten verschiedentlich vorgenommenen Tagleistungen und Vergleichsbemühungen führten bisher ebenso wenig zu einem Ergebnis wie die deshalb verschiedentlich geführten Prozesse. Nun führen die im Folgenden genannten Mittler, die in diesem Zusammenhang bereits verschiedentlich bemüht wurden, folgenden Erbvergleich teils im Einvernehmen mit den Parteien, teils *auff gemachte veranlassung* herbei: Marsilius verzichtet im Einvernehmen mit Marsilius, Katharina und Klara von Paland, seinen mit der gestorbenen Anna von Winkelhausen gemeinsamen Kindern, auf Raten seiner Herren und Freunde zur Förderung von Stamm und Namen der von Winkelhausen auf seine bisherigen Forderungen und Ansprüche, die er zunächst gegenüber Johann von Winkelhausen und seiner Frau Anna, dann aber gegenüber deren Erben wegen

des Erbes und der dieserhalb erwachsenen Nutzungen stellte, die von Hermann von Winkelhausen und dessen gestorbenen Eltern Ludger (Lütgen) von Winkelhausen und Gertrud von Vlodorp (Flodorff) herühren, und die er bisher auf Hermanns Testament stützte. Anna Kettler, verw. von Winkelhausen, und ihre erwähnten Söhne und Töchter sagen für den Fall, daß Marsilius und seine Kinder den Erbvergleich unterschreiben, zur Abgeltung der Erbgüter, des Erbes und der Ansprüche 23 800 Goldfl. oder Gegenwert in Gold- oder Silbermünzen, die im Reiche gültig sind, zu; diese sind in der Stadt Köln unter den im Folgenden genannten Bedingungen zahlbar. Zunächst drängte Marsilius darauf, daß ihm der jetzt zugesagte Betrag zu einem bestimmten Termin ungeteilt entrichtet werde. Sofern die Mittler aber eine Teilung der Termine vorsehen, sollte ihm beim letzten Termin die übliche Pension hierfür, wie beim Adel üblich, mit Rücksicht darauf geleistet werden, daß ihm der Erbteil seiner Frau angeblich viele Jahre lang vorenthalten wurde. Da die von Winkelhausen den Erbteil tatsächlich inne und die Nutzung davon hatten, wird im Einvernehmen mit den Streitparteien vereinbart, daß die Gebrüder von Winkelhausen an Marsilius zwischen kommenden Ostern (April 2) und Pfingsten (Mai 21) wenigstens 12 000 Goldfl. ungeteilt und uneingeschränkt in bar entrichten. Außerdem versprechen sie, dann möglichst weitere 1 000 oder 2 000 Goldfl. zu entrichten. Marsilius ist sodann damit einverstanden, daß der Rest am St. Michaelstag (September 29) 1601 entrichtet wird. Die Gebrüder von Winkelhausen sagen sodann unter Eid zu, daß Marsilius in jedem Verzugsfalle das, was auf Grund dieses Erbvergleichs bereits gezahlt ist, als Abschlag auf die von ihm geforderten Erbgüter und deren Nutzung vorbehalten bleibt. Gegebenenfalls ist er außerdem befugt, den verbleibenden Rest von dem gesamten Hab und Gut der Gebrüder von Winkelhausen innerhalb oder außerhalb des Rechtsweges beizutreiben und sich davon schadlos zu halten. Zur Förderung der Freundschaft haben die Gebrüder von Winkelhausen an Marsilius beim letzten Fälligkeitstermin außerdem einen frischen Hengst zu liefern. Wird der Erbvergleich in allen Punkten erfüllt, so kommt Marsilius seinerseits seinen Schwägern mit einem Pferd entgegen. — Da Marsilius' Söhne und Töchter die nun getroffenen Vereinbarungen zum Zeichen dafür mit unterzeichnen sollen, daß durch den nun geschlossenen Erbvergleich ihre Beteiligung an der mütterlichen Erbfolge (*succession*) berücksichtigt wurde, sehen die Mittler es als billig an, daß ihnen 600 Goldfl. von dem zugesagten Betrag für adeligen Zierrat, Ketten oder ein Kleinod zukommen; Marsilius willigt hierin ein. — Die Streitparteien versprechen sich gegenseitig unter Eid, daß damit alle Streitigkeiten zwischen ihnen beigelegt sind. Die Gebrüder von Winkelhausen liefern an Marsilius alle Urkunden und Unterlagen aus, die sich

auf die Erbrente von 23 Ml. Roggen aus der Herrlichkeit Mierlo beziehen, obwohl sie durch die Streitigkeiten nicht berührt wurde, auch soweit sie sich auf die anderen von der *Dunck'schen (Dunckische)* und auf *Plettenberger Güter* beziehen. Hierfür gibt *Marsilius* an sie das ihm überlassene *Kopiar (copeien buch)* und alle Unterlagen zurück, die sich auf *Winkelhauser Güter* beziehen. Nächst den Streitigkeiten zwischen den Parteien sind auch alle vor dem Reichskammergericht und andernwärts zwischen ihnen geführten Prozesse hinfällig. Die Streitparteien verpflichten sich den *Mittlern* gegenüber unter Eid zur uneingeschränkten Vertragserfüllung. Ein allgemeiner Verzicht ist nur nach vorherigem besonderem und mit Wissen beider Parteien geleistetem Verzicht gültig. Nach Leistung der 23 800 Goldfl. ist *Marsilius* bei Bedarf auf Verlangen der von *Winkelhausen* verpflichtet, auf die von ihm erlangten *Winkelhauser Güter* dort und vor den Gerichten, wo dies notwendig ist, zu verzichten; *Marsilius* verpflichtet sich hierzu den *Mittlern* gegenüber und setzt sein Hab und Gut hierfür zu *Unterpfand*. — Der Vertrag wird doppelt ausgefertigt. — *Mittler*: *Bertram von Nesselrode (Neßelrodt)*, Herr zu *Rath (Radt)* und *Ehrenstein*, Dr. jur. utr. *Dietrich Bisterveldt*, *Adolf von dem Bongard (von Bongart)*, Landkomtur der Ballei Koblenz, *Deutschordenritter*, Herr zu *Elsen (Elßenn)*, *Mülheim* und *Oedekoven (Oedingkhoven)*, *Wilhelm von dem Bongard*, Herr zur *Heiden* und *Terblijt*, *Hermann Wolff von Metternich zu (zur) Gracht*, *Reinhard Beissel von Gymnich (Beißell vonn Gimmenich)*, Herr zu *Schmidtheim (Schmeden-)*. — *Unterschriften* von *Marsilius von Paland*, *Marsilius von Paland d. J. zu Wachendorf*, *Katharina von Paland*, *Tochter zu Wachendorf*, *Klara Margaretha von Paland*, *Tochter zu Wachendorf*, *Ludger*, *Wilhelm* und *Johann von Winkelhausen* sowie den *Mittlern*. — *Siegler*: *Bertram von Nesselrode*, Herr zu *Rath* und *Ehrenstein*, Dr. jur. utr. *Dietrich Bisterveldt*, *Marsilius von Paland*, *Adolf von dem Bongard*, *Wilhelm von dem Bongard*, *Christoph von Winkelhausen*, *Marsilius von Paland d. J. zu Wachendorf*, *Johann von Winkelhausen*, *Hermann Wolff von Metternich zu Gracht*, *Reinhard Beissel von Gymnich*.

Ausf., Pap. (4 Doppelbl., geh.), Sg. 1–10 unter Papierstreifen aufgedr. — Nr. 1978.

**1600 Januar 10**

**2091**

Vor *Heinrich zu Broichhausen* und *Hermann zu Hülshaus*, *Schöffen* des *Hauptgerichts Kreuzberg*, erklären *Hermann Schön*, *kurfürstlicher Kellner zu Linn* und *Ürdingen*, sowie *Ilbert Lairman*, *Bürgermeister zu Kaiserswerth*, als *Vormünder* der durch den gestorbenen *Friedrich Kellner* hinterlassenen unmündigen Kinder, diese seien beträchtlicher *Schulden* wegen

zum Verkauf von Erbschaft genötigt und hätten sie gebeten, einen Gerichtsbeschluß (*iudiciale decretum*) zu erwirken. Sie verkaufen daher zum Zweck der Schuldentilgung an Johann von und zu Winkelhausen, Herrn zu Mierlo (*Merle*), und seine Frau Anna, geb. von Kettler, für eine quittierte Geldsumme kraft Erbkauf 2 Stück Land. Eins hiervon ist am *Windmullen thorn* zwischen Land des Gisbert Hantzler auf der einen Seite und solchem des [von Bottlenberg gen.] Kessel zu Neuss auf der anderen sowie Straßen an beiden Kopfseiten gelegen. Das andere Stück ist beim *Krösenkamp* zwischen Land des Käufers auf der einen Seite und *Velings* Land auf der anderen, auch neben dem heiligen Weg an der einen Kopfseite sowie Land des Anton Nentwich, Bürgers zu Köln, an der anderen gelegen. Die Vormünder verzichten auf das Land zugunsten der Käufer und leisten dieserhalb Währschaftsversprechen. Die Rechte des Landesherrn (*landhern*) und Dritter bleiben hierdurch unberührt. — Richter und Schöffen zu Kreuzberg bestätigen den vor ihren beiden Mitschöffen vorgenommenen Verkauf. — Siegler: Christian Clouth, Richter, sowie die Schöffen des Hauptgerichts Kreuzberg (Schöffenamtssiegel).

Ausf., Perg., (durch Mäusefraß besch.), Sg. 1, 2 leicht besch. — Nr. 1979.

#### 1600 März 26 a. St., Junkerthal

2092

Vor Christian Optichtius von Hachenburg, öffentlichem Notar kraft kaiserlicher Gewalt, sowie vor den im Folgenden genannten Zeugen erscheint Erasmus (*Aßmuß*) von Ottenstein in seinem Hause (*behausung*) zu Junkerthal (*zum Thal*) in der oberen vorderen Stube nach der Brücke zu vormittags zwischen 11 und 12 Uhr mit 2 zusammengefalteten Papierblättern in der Hand. Er erklärt dort Folgendes: Seiner Tochter Jakobina von Ottenstein sagte er, als sie sich mit Johann Daniel Synesius (*Sinaesius*) verheiratete, eine Aussteuer und Weiteres zu. Doch empfing sie bisher weder eine Aussteuer noch Sicherungen hierfür. Der Zettel in seiner Hand beinhaltet die Eheberedung für seine Tochter, die 1598 November 6 zu Junkerthal vereinbart wurde. Er überreicht dem Notar die Papierblätter und fordert ihn auf, die inserierte Eheberedung öffentlich zu verlesen. Der Notar leistet dem in Gegenwart von Erasmus von Ottenstein und seiner Frau Margarethe, geb. von Hatzfeldt, die beide die Eheberedung bei dieser Gelegenheit anerkennen, sowie in Gegenwart der im Folgenden genannten Zeugen Folge. Der Inhalt der Eheberedung besagt dies:

Vor einiger Zeit versprachen sich Jakobina von Ottenstein und Johann Daniel Synesius gegenseitig die Ehe. Erasmus gab nach anfänglichem Zögern sein Einverständnis zu dem Verlöbniß. Zwischen den jungen Ehe-

leuten wurde daraufhin durch die im Folgenden genannten beiderseitigen Freunde als Mittlern im allseitigen Einverständnis Folgendes vereinbart: Die jungen Eheleute bestätigen die zwischen ihnen begonnene Ehe durch öffentlichen Kirchgang und übernehmen beide die ehelichen Pflichten. Erasmus sagt seiner Tochter und ihrem Gemahl 1 000 Goldfl. Heiratsgeld, angemessene Kleidung sowie 100 Goldfl. für eine Kette zu. Er setzt seinen Hof zu Nauroth (-rath) wegen der 1 000 Goldfl. zu Unterpfund, sodaß sie die Einkünfte und Renten davon jährlich beziehen können, bis die 1 000 Goldfl. geleistet sind. Bis dies der Fall ist, darf der Hof nicht anderweitig belastet werden. Ist bei Heinrich Grafen zu Sayn die Einwilligung hierzu nicht zu erwirken, so sind ihnen anderweitige Sicherungen auf eigenen beweglichen und unbeweglichen (*gereit oder ungereit*) Gütern zu verschaffen. Da der Hof an Pachten und Zinsen weniger erbringt als die für 1 000 Goldfl. zu leistende Pension, sagt Erasmus den jungen Eheleuten, die auf den Fehlbetrag nicht verzichten können, gütliche Vereinbarung dieserhalb zu. Wird künftig eine der anderen Töchter des Erasmus zu einer Ehe reichlicher ausgestattet, so ist Jakobina ein Ausgleich zu schaffen, sodaß keins der Geschwister bevorzugt wird. Johann Daniel sagt seinerseits sein gesamtes jetziges und künftiges Hab und Gut als Heiratsgut zu. Er kann, sofern er seine Frau überlebt, auf Lebenszeit die Pension wegen der 1 000 Goldfl. nutznießen. Entsprechend hat Jakobina als Witwe die Leibzucht an seiner Hinterlassenschaft. Sind gegebenenfalls gemeinsame Kinder vorhanden, so gilt gemeines Recht. — Mittler: Johann Mant [von Scheid] gen. Weschpfennig zu Beuinghausen (*Bevenkausen*); Johann Grimmaeus, Pastor zu Oberfischbach; Adam Klingspor, Pastor zu [Nieder]Fischbach. — Unterschriften von Erasmus von Ottenstein, Margarethe von Ottenstein, geb. von Hatzfeldt, Johann Daniel Synesius, Jakobina von Ottenstein, den Mittlern. —

Nach Verlesung der Eheberedung fordert Erasmus den Notar und die im Folgenden genannten Zeugen auf, zu (*zur*) Kirchen ein Notariatsinstrument hierüber zu unterschreiben und zu besiegeln. — Der Notar legt auf Antrag des Erasmus ein Notariatsinstrument hierüber an. — Zeugen: Adam Klingspor, Pastor zu [Nieder-]Fischbach, saynischer Hofprediger; Eberhard Worringer (*Worringgennus*), Pastor zu Kirchen; Heinrich Zeulenbach, Pastor zu Oberfischbach; Johann Scipio, Schulmeister zu [Nieder-]Fischbach; Wigant Webach zu Kirchen, Johann Freußburger gen. Wiebel zu Freusburg (-berg), Johann Metzler zu Kirchen. — Notariatsinstrument des Notars Christian Optichtius von Hachenburg, mit dessen Signet. — Unterschriften von Erasmus von Ottenstein, Adam Klingspor, Johann Scipio und Johann Freußburger gen. Wiebel. — Siegler: Erasmus von Ottenstein, die Zeugen. — zum *thal*.

Ausf., Perg., Sg. 1 an roter Hanfschnur besch., 2–8 ab. — Nr. 1980.

Vor Heinrich Blittershagen (*Blitterschagen*), Gerichtsschreiber zu Wissen, öffentlichem Notar kraft kaiserlicher Gewalt, sowie vor den im Folgenden genannten Zeugen erklärt Sebastian von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg und Schönstein, auf Schloß Schönstein in der oberen Stube, die der gestorbene Hermann von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg und Schönstein, dort hatte, vormittags gegen 11 Uhr Folgendes: Hermann von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg und Schönstein, der ein Testament hatte errichten lassen, ist verstorben. Zwar hätte es sich geziemt, mit der Testamentseröffnung zu warten, bis sämtliche Verwandten hierzu gebeten seien. Doch ist zu berücksichtigen, daß Johann von Plettenberg einen Bruder Wilhelm hat, der außerhalb des Reiches in Livland (*Leiflandt*) ansäßig ist, und daß von Georg [von Bockenförde gen.] Schüngels Frau 3 Schwestern leben. Ebenso ist zu bedenken, daß Franz von Hatzfeldt zu Merten, Herr zu Wildenburg und Schönstein, nicht nur durch das Hausgesinde, das Hermann hinterließ, stark belastet ist. Es sind außerdem fromme Stiftungen auszurichten sowie ein Hospital zu bauen und auszustatten, was, um hohe Strafen zu vermeiden, zu bestimmten Terminen zu erfolgen hat. Schließlich werden hierdurch wichtige Prozesse, die beim Reichskammergericht anhängig sind, verzögert, namentlich derjenige gegen die von Werminghausen wegen Haus Wocklum (*Wockelumb*), und so weiterer Schaden verursacht. Bei weiterer Verzögerung der Testamentseröffnung werden daher nicht nur die Vermächtnisse nicht ausgerichtet. Den Erben entstehen darüber hinaus Gefahren und Nachteile. Sebastian und die in dem Testament genannten Testamentvollstrecker, die ebenfalls anwesend sind, beabsichtigen daher, heute der Testamentseröffnung beizuwohnen und zu erfahren, was jedem testamentarisch vermacht ist. — Johann von Plettenberg zu Meyerich und Georg [von Bockenförde gen.] Schüngel von Echthausen, die von den Testamentvollstreckern heute zur Testamentseröffnung geladen sind, erklären sich bereit, dieser unter dem Vorbehalt beizuwohnen, daß hierdurch Wilhelm von Plettenberg, Johanns Bruder, der sich in Livland (*Leiflant*) aufhält, die 3 nicht anwesenden Schwestern von Georg [von Bockenförde gen.] Schüngels Frau sowie solche, die sonst etwa testamentarisch bedacht sind, hierdurch nicht benachteiligt werden. Sodann werden Notar und Zeugen, die in dem Testament genannt sind, aufgefordert, Unterschrift und Siegel von ihnen anzuerkennen. — Zunächst erkennen Franz von Hatzfeldt, Georg [von Bockenförde gen.] Schüngel und Johann von Plettenberg Unterschrift und Siegel des gestorbenen Hermann von Hatzfeldt an. Sodann erkennen Hermann Lippe, Johannes Schmidt und Johann Duist zu Reifenrath, Schultheiß und Schöffen des Gerichts Wissen, das Gerichtssiegel an. Weiterhin erkennen Johannes Montanus, Pastor zu

Friesenhagen, und Wilhelm Eßingen zu Schönstein ihre Unterschrift an, ebenso Unterschrift und Petschaft von Christian Solbach, Rentmeister zu Krottorf, der nicht anwesend ist. Ebenso erkennen Johann Holzßbach d. J., Johann Brever zu Wissen und Peter, Thomas Heinrichs Sohn, zu Friesenhagen ihre Unterschrift an. Jakob Schickhart, Bürger zu Siegen, öffentlicher Notar kraft kaiserlicher Gewalt, erklärt, er habe außer den Zeugen dem Akt (*actus*) beigewohnt; seine Unterschrift kenne er an Hermann [Hoenepe] von Kalkar, Kaplan (*sacellanus*) zu Schönstein, erklärt, er sei außer Johann Knass (*Knaß*) von Grüningen (*Groe-*) zu diesem Akt als Zeuge durch den Notar aufgefordert worden und zugegen gewesen. — Danach werden zwei der drei vorhandenen Ausfertigungen des Testaments in Gegenwart der Testamentsvollstrecker und der anwesenden Verwandten eröffnet und veröffentlicht. Es wird verlesen, was jedem vermacht ist, und dies von den so Bedachten angenommen. Johann von Plettenberg und Georg [von Bockenförde gen.] Schüngel erklären, ihnen habe Hermann schon zu Lebzeiten ausgehändigt, was ihnen an Mobilien und Schmuck (*cleinodien*) vermacht sei, sodaß sie an die Testamentsvollstrecker und die von Hatzfeldt diesbezüglich keine Forderungen haben. Die dritte Ausfertigung des Testaments bleibt verschlossen, um sie Erben, die bedacht, aber jetzt nicht anwesend sind, im Falle nachträglicher Bedenken gegen die Testamentseröffnung vorlegen zu können. — Der Notar wird aufgefordert, ein Notariatsinstrument hierüber und bei Bedarf mehrere solche anzulegen. — Zeugen: Jakob Schickhardt, Bürger zu Siegen, Ernst Fabritius, Rentmeister zu Wildenburg. — Notariatsinstrument des Heinrich Blittershagen, öffentlichen Notars kraft kaiserlicher Gewalt, mit dessen Signet.

Ausf., Perg. — Nr. 1981.

#### 1600 April 11 n. St., Schönstein

2094

Franz von Hatzfeldt zu Merten und Sebastian von Hatzfeldt zu Krottorf, Herren zu Wildenburg und Schönstein, sowie Georg [von Bockenförde gen.] Schüngel zu Echthausen und Johann von Plettenberg zu Meyerich öffnen im Beisein ihres Rentmeisters zu Wildenburg, Ernst Fabritius, sowie des Notars Heinrich Blittershagen (*-hagius*) auf Schloß Schönstein das Schlafgemach (*schlaffkamer und gemach*) des gestorbenen Hermann von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg und Schönstein, das mit 3 Siegeln (*pitschafften*) verschlossen war. Sie legen über das, was sie darin vorfanden, ein Verzeichnis wie folgt an: Alle verschlossenen und unverschlossenen Kisten (*kistlein*) öffnen sie. Die Hatzfeldtschen Unterlagen (*handlungen, mißiven und brieve*) darin, die sich auf die Häuser Schönstein, Wildenburg und Wocklum beziehen, teilen sie auf die jeweili-

gen Häuser auf. Außerdem fanden sie darin: mehrere leere Dosen, eine *cleides klarv* sowie je eine große und kleine Kleiderbürste mit silberbeschlagenem Heft, ein silbergeschlagenes Buch, 4 Korallen, etwas Malgold, das man für Gemälde verwendet, eine silberne Apothekenbüchse, eine altmodische (*altfrensche*) bemalte Tasche, 2 Spieße, 3 par Pokale, einen Hofhammer, mehrere Werkzeuge zum Beschlagen sowie das Gebiss eines Pferdezaumzeugs (*beißel*). — Nachdem Hermann schon zu seinen Lebzeiten alle übrigen Gemächer und Kammern mit Hausrat und dem, was sich sonst darin befand, an Franz von Hatzfeldt einräumte, dem er ohnedies zusammen mit dessen Kindern Haus und Herrlichkeit Schönstein einschließlich Zubehör vermachte, war kein weiteres Gemach mit Siegeln verschlossen. Es wurde daher nur das eine Gemach geöffnet und obiges Inventar davon angelegt. — Unterschriften von Franz von Hatzfeldt zu Merten, Herrn zu [Wildenburg], Johann von Plettenberg sowie Georg [von Bockenförde gen.] Schüngel zu Echthausen. — Beglaubigungsvermerk und Unterschrift des Heinrich Blittershagen, öffentlichen Notars.

Ausf., Pap. — Nr. 1982.

#### 1600 April 11 n. St., Schönstein

2095

Franz von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg, einigt sich mit Johann von Plettenberg und Georg [von Bockenförde gen.] Schüngel, die zugleich ihre Mitberechtigten vertreten, in folgenden Streitpunkten, die bei Eröffnung des Testaments des gestorbenen Hermann von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg und Schönstein, entstanden waren: wegen der beiden Goldketten, die Hermann testamentarisch an Franz und seinen jüngsten Sohn vermacht, aber bei Johann und Georg hinterlegt hatte; wegen mehreren Tischtüchern aus Leinen und Wolle, die zum Besuch des Kurfürsten zu Köln von Schönstein nach Wocklum gebracht waren, und die Franz auf Grund eines Schreibens Hermanns dieserhalb zurückforderte; wegen der durch Johann und Georg von Franz geforderten 1000 Goldfl., die von der gestorbenen Jungfer *Elbrecht* von Hatzfeldt herrühren und die die Erben zu Wocklum (*Bocklumbsche erben*) als Barschaft betrachten; wegen einer größeren Menge Wein auf Haus Schönstein sowie wegen einem geblünten Samtrock. Georg und Johann überlassen Franz die kleinste Kette, an der ein Achat und ein Goldpfennig hängen, sowie zwei gemusterte (*bebielte*) Leinentischtücher. Ihre Forderung wegen der 1000 Goldfl. treten sie an Franz erblich ab. Franz verzichtet seinerseits auf die andere Kette. Er überläßt Georg und Johann 2 Fuder Wein. — Beide Parteien verpflichten sich gegenseitig durch Handschlag auf die Vereinbarungen. Der Rezeß hierüber wird zweifach ausgefertigt. — Unterschriften von Franz von Hatzfeldt zu Merten, Johann von Plettenberg,

Georg (Jurge) [von Bockenförde gen.] Schüngel zu Echthausen sowie von ihren Verwandten und Freunden Sebastian von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg, und Wilhelm Quad zu Beeck.

Ausf., Pap. (besch.). — Rv.: Gehört bey die nachricht des drosten Hermann von Hatzfeldt testament (17. Jh.). — Nr. 1983.

**1600 Mai 30**

**2096**

Gerhard Foller, erwählter und bestätigter Abt der Abtei zu Liebfrauen und St. Heribert zu (binnenn) Deutz, belehnt den Sebastian von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg, und Krottorf (Cruthorpff), mit den in dessen Herrschaft Wildenburg gelegenen Höfen Stausberg (Stosbergh), Bockenbaum (Borcken-) und Klein-Gerndorf (Kleinn Gerendorpff) einschließlich jeweiligem Zubehör. Sie hatten Sebastian und dessen Großvater (vorvatter) von den von den Reven erblich gekauft. Diesen Kauf bestätigt er nachträglich. Solange Linien des Hatzfeldtschen Geschlechts blühen, dürfen andere mit den Höfen nicht belehnt werden. — Er bestätigt den durch Sebastian geleisteten Lehnseid. — Gegenwärtig waren: Gerhard Bisterveldt, Gottfried Salzfass (Saltzfaß) und Johann zur Nidden, Dres. bzw. Lizenziat jur. utr., kurkölnischer Kanzler bzw. kurkölnische Räte, Richter des Manngerichts sowie Lehnsleute der Abtei Deutz. — Siegler: der Aussteller.

Ausf., Perg., Sg. stark besch. — Rv.: Taxa 8 goltgulden (17. Jh.). — Nr. 1984.

**1600 Mai 30**

**2097**

Sebastian von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg und Krottorf, stellt Gerhard Foller, Abt zu Deutz, einen Revers aus über die gemäß inserierter Urkunde vom gleichen Tage vorgenommene Belehnung mit den beiden Höfen Stausberg (Stoeß-) und Bockenbaum (Boicken-) sowie mit dem Klein-Gerndorf genannten Hof, die innerhalb seiner Herrlichkeit Wildenburg und im Kirchspiel Friesenhagen gelegen sind. — Unterschrifts- und Sieglervermerk des Ausstellers.

Abshr. (18. Jh.), Pap. — Vgl. Reg. Nr. 2096. — Nr. 1985.

**1600 Juni 8**

**2098**

Wilhelm, Sohn des gestorbenen Veltin zu Steeg, verkauft an Reinhard Lixfeldt zu Steeg und seine Frau Margreth für eine quittierte Geldsumme kraft Erbkauf seine Erbschaft und Gerechtigkeit am obersten Hof zu

Steeg einschließlich Zubehör im Kirchspiel Friesenhagen in der Herrschaft Wildenburg, wie sein Vater dies von dem unterdessen gestorbenen Peter im *Holtzerseiffen* erworben hatte und er selbst dies dann erbte. Hoheit und Gerechtigkeit von Heinrich und Wilhelm Vettern von Hatzfeldt, Herren zu Wildenburg und Weisweiler, bleiben hierdurch unberührt. Vor Landschultheiß und Schöffen des Gerichts Friesenhagen verzichtet er hierauf zugunsten der Käufer erblich, nachdem dies dreimal 14 Tage lang in der dortigen Pfarrkirche öffentlich feilgeboten war, ohne daß jemand Einspruch einlegte. Er leistet der verkauften Erbschaft und Gerechtigkeit wegen Währschaftsversprechen. — Siegler: Peter zu Dermbach, Landschultheiß der Herrschaft Wildenburg, Klein Johann zu Steeg, Rötgen [Weg] zu Wildenburg, Theis zu Staade und die übrigen Gerichtsschöffen zu Friesenhagen (Schöffenamtssiegel).

Ausf., Perg., Sg. ab. — Rv.: Bert zu Steeg (17. Jh.). — Beiliegend: Abschr. (18. Jh.), Pap. — Nr. 1986.

**1600 Juni 23**

**2099**

Lucia [von Hatzfeldt, geb.] von Sickingen, Frau zu Wildenburg, Krottorf und Schönstein, errichtet in Anbetracht ihrer schweren Krankheit (*heftigen und gefeherlichen leibesschwachheit*) nach Empfang des hl. Abendmahls ihr Testament. Sie weist Johann Montanus, Pfarrer zu Friesenhagen, an, dies wie folgt schriftlich aufzunehmen: Leib und Seele befiehlt sie Gott in der Zuversicht an, daß er ihre Sünden vergebe. Ihren Gemahl, den sie noch einmal zu sehen und zu sprechen wünscht, bittet sie um Verzeihung, sofern sie ihn während der Ehe mit Worten und Werken erzürnt hat; sie bedauert dies gegebenenfalls aufrichtig. Sie befiehlt ihn Gott mit dem Wunsch für ein langes Leben (*viel hundert tausend guter nacht*) an. Ihren Gemahl bittet sie, die Kinder in Gottesfurcht zu erziehen. Ihm befiehlt sie besonders ihre jüngsten und unmündigen Kinder an, damit sie nicht übervorteilt und beeinträchtigt werden. Sie vermacht *Enlein*, die während fast 15 Jahren bei ihr viel Mühe, Sorgen und Arbeit hatte, außer den mit ihrem Gemahl gemeinsam zugesagten 100 Reichstlnr. weitere 100 Rader fl., um ihren Unterhalt zu verbessern. Sie vermacht ihrem Kindermädchen, die etwa 8 Jahre (*ein jahr oder acht*) bei ihnen war, und die die Kinder getreu besorgte, sofern sie sich auch künftig so verhält, 50 (*ein funfzich*) Rader fl. zur Verbesserung ihrer Ehesteuer. Wer die 10 oder 12 alten Tlr. und anderen alten Münzen, die sie noch hat, an sich nimmt, hat alsbald den Gegenwert in bar an die Armen für Kleidung und sonstigen Bedarf zu geben. Was sie *Effgen* an Kleidung vermacht hat, ist ihr alsbald unbelastet auszuhändigen. Der Witwe ihres

Vetters Bernhard vermacht sie eine von den 3 Goldstücken in ihrer kleinen Kiste (*kistlein*). Der Mutter Margret vermacht sie einen alten roten Rock oder *underfiel*. — Unterschrift der Ausstellerin.

Ausf., Pap. — Rv.: *Uxoris dulcissimae de supra propriam vitam dilectae, cuius parem non habet mundus nec habebit, eheu, immatura morte sublatae meo infoelici et misero fato postrema ad me mandata. Obiit 1605, 28. Junii, aetatis anno 35, mense 3, die 23 etc. (17. Jh.). — Nr. 1987.*

**1600 Juni 30, Köln**

**2100**

Marsilius von Paland, Herr zu Wachendorf, Frechen, Bachem und Antweiler, quittiert der Anna Kettler, Witwe von Winkelhausen, erblich den Empfang von 12 000 Goldfl. als ersten Abschlag gemäß Vertrag von 1600 Januar 4. — Zeuge: sein Vetter Adolf von dem Bongard, Deutschordensritter, Landkomtur der Deutschordensballei Koblenz, Herr zu Elsen. — Siegler: der Aussteller, der auch unterschreibt.

Ausf., Pap., Sg. (Ringpetschaft) unter Papieroblate erh. — Nr. 1988.

**1600 September 7, Wildenburg**

**2101**

Bernhard von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg, erteilt seinem Vetter Sebastian von Hatzfeldt zu Krottorf, Herrn zu Wildenburg, nachträglich seine Einwilligung dazu, daß er von Heiman [von] Böcklingen Haus und Güter zu Friesenhagen kaufte, die dieser von dem unterdessen gestorbenen Johann Mühlenthal (*Müllen-*) an sich gebracht hatte. Er behält sich eine Hälfte von Obrigkeit, Ge- und Verbot daran, die ihm gehören, weiterhin vor, weshalb Futterhafer, Bede, Hühner, Dienste und sonstige Leistungen entsprechend an ihn fällig sind. Er kommt Sebastian insofern entgegen, als er ihm bei Leistung eines Dienstgeldes den an ihn zu leistenden Dienst erläßt. — Siegler: der Aussteller, der auch unterschreibt.

Ausf., Pap., Sg. ab. — Nr. 1989.

**1600 September 23**

**2102**

Johann Wilhelm Herzog zu Jülich, Kleve und Berg etc. vereinbart mit Heinrich, Wilhelm, Bernhard und Sebastian von Hatzfeldt sowie mit Franz und Sebastian von Hatzfeldt als Vormündern ihres minderjährigen Vetters Hans Adrian von Hatzfeldt, alle Herren zu Wildenburg, ebenso mit Georg (*Jörg*) [von Bockenförde gen.] Schüngel von Echthausen als Mitvormund des Hans Adrian von Hatzfeldt folgenden Erbvergleich we-

gen des freien Überzugs bergischer Untertanen im Amt Windeck und in der Herrschaft Homburg, auch wegen des freien Überzugs der wildenburgischen Untertanen und zwar zur Förderung des Ehestandes, zur Vermeidung außerehelichen Verkehrs und ähnlicher Anstößigkeiten (*sonsten ergerlichen lebens*) sowie anderweitigen Streitigkeiten, auch zur Förderung gutnachbarlicher Beziehungen (*erhaltung gutter nachbarlicher beinonung*): Beiderseitige Personen, die bisher ausgetauscht oder ausgeliehen wurden oder aber hierzu bereit waren, verbleiben bei der Obrigkeit, bei der sie sich jetzt befinden. Wildenburger Angehörige, die sich jetzt im Amt Windeck innerhalb der Herrschaft Homburg auf bergischen Gütern befinden, gelten künftig als bergische Angehörige. Bergische Angehörige, die jetzt in der Herrschaft Wildenburg ansäßig sind, gelten künftig als wildenburgische Angehörige. Beiderseitige männliche und weibliche Untertanen haben künftig freien Überzug von einer Obrigkeit zur anderen. Bergische Personen aus dem Amt Windeck und der Herrschaft Homburg, die künftig in die Herrschaft Wildenburg heiraten und sich dort häuslich niederlassen, gelten fortan als wildenburgische Personen. Entsprechend gelten Wildenburgische Personen, die künftig im Amt Windeck und in der Herrschaft Homburg eine bergische Person heiraten oder sich auf bergischem Gut häuslich niederlassen, fortan als bergisch. Lehnswechsel oder -nachfolge unterbleiben künftig. Erb- und Schatzgüter gehören künftig ihrer Lage nach zu der jeweiligen Obrigkeit und zu dem jeweiligen Territorium (*territorio*). Personen gehören dort, wo sie ansäßig sind, zu der jeweiligen Gerichtsbarkeit (*jurisdiction*) und sind dort zu Schatzung, Dienst, Steuer, Brüchten, Hauptrecht, Bede und sonstigen Leistungen sowie zu Gehorsam und Dienstbarkeit verpflichtet. — Beide Parteien verpflichten sich unter Eid auf die Vereinbarungen. Johann Wilhelm bleibt die Öffnung von Haus Wildenburg vorbehalten, außer gegen Heinrich Landgrafen zu Hessen, des gestorbenen Wilhelm Sohn, sowie gegen die Erben des Gerhard Grafen zu Sayn. — Rechte Dritter bleiben hierdurch unberührt. — Siegler: Johann Wilhelm Herzog zu Jülich, Kleve und Berg etc., Heinrich, Wilhelm, Bernhard, Sebastian und Franz von Hatzfeldt, Herren zu Wildenburg, Georg [von Bockenförde gen.] Schüngel zu Echthausen.

2 Ausf. (I, II): I) Perg. (durch Mäusefraß besch., stockfleckig), Sg. 1 besch., 3 in Holzkapsel erh., 2, 4–7 ab; auf dem Bug: Beglaubigungsvermerk von 1868 Januar 11 zu Kaiserswerth durch den Notar Schlippert; II) Perg. (durch Mäusefraß stark besch., stockfleckig), Sg. 5 (Franz von H.) in Holzkapsel erh., 1–4, 6, 7 ab. — Beiliegend: 1) Abschr. (17. Jh.), Pap. (durch Mäusefraß besch.); 2) Abschr. (17. Jh.), Pap. — Nr. 1990.

Ludwig Schumacher (Scho-) zu Schönstein, seine Frau Steingen und beider Tochter Leißgen verkaufen an Franz von Hatzfeldt zu Merten, Herrn zu Wildenburg und Schönstein, und seine Frau Elisabeth von Hatzfeldt, geb. von Plettenberg, für eine quittierte Geldsumme kraft Erbkauf und gemäß Landesgewohnheit ihr Wohnhaus zu Schönstein innerhalb der untersten Freiheit am Mühlengraben. Vor Schultheiß und Gerichtsschöffen zu Wissen verzichten sie gemäß Gerichtsrecht und -gewohnheit dort zu deren Gunsten erblich auf das Haus, nachdem dies wie üblich in der Kirche zu Wissen feilgeboten war. Sie leisten Währschaftversprechen dieserhalb. — Siegler: Schultheiß und Gerichtsschöffen zu Wissen (Schöffenamtsiegel).

Ausf., Perg., Sg. ab. — Rv.: *Belangent Luydwich Schomechers behaussung zu Schonenstyn, 20. Octobris 1600; Herman von Hatzfeldt kaufer (17. Jh.). — Nr. 1991.*

Heiman und sein Sohn Peter [von] Böcklingen zu Friesenhagen sowie Peters Frau Ursula Mühlenthal verkaufen an Sebastian von Hatzfeldt zu Krottorf, Herrn zu Wildenburg und Schönstein, dem ihnen gebietenden Herrn, für eine quittierte Kaufsumme kraft Erbkauf gemäß geistlichem und weltlichem Recht ihr Erbe und ihre Güter zu Friesenhagen, die sog. Müllenthals Güter, einschließlich Zubehör in dem Umfang, wie sie zuvor Johann Mühlenthal, Bürger zu Siegen, teils erbt, teils kaufte oder sonst rechtmäßig erwarb. Vor Schultheiß und Schöffen des Gerichts Friesenhagen verzichten sie hierauf erblich zu dessen Gunsten, nachdem die Güter zuvor dreimal in der Pfarrkirche zu Friesenhagen feilgeboten waren und auch sonst dieserhalb gemäß Landesbrauch verfahren war, ohne daß jemand gegen den Erbkauf fristgemäß Einspruch erhob. Sie leisten der verkauften Güter wegen Währschaftversprechen. — Unterschriften der Aussteller. — Siegler: Peter zu Dermbach, Landschultheiß der Herrschaft Wildenburg, sowie Theis zu Staade, Rötger Weg zu Wildenburg, Klein Johann zu Steeg und die übrigen Gerichtsschöffen zu Friesenhagen (Schöffenamtsiegel). — *Uf Martini episcopi.*

Ausf., Perg., das angehängte Sg. erh. — Rv.: *Kaufbrief uber Johann Mullenthäls hauß und güter zu Friesenhagen Zusatz: an herren hern Sebastian, herren zu Wildenberg, auf Martini episcopi 1600. NB. Dieses hauß ist erstlich in denen Lutherischen zeithen zu einem schulhause gewitmet, nachgehentß aber nach beschehener reformation ist es zur residentz der p. p. Franciscanorum durch un-*

sere vorfahren, sonderlich den bischofen Frantzen zu Bamberg und Wirtzburg, hochlöblicher und seeliger gedächtnuß, fundirt worden (17. Jh.). — Beiliegend: 1) Abschr. (17. Jh.), Pap.; 2) Abrechnung über 950 fl. Kaufsumme (17. Jh.), Pap. — Nr. 1992.

**1600 November 11**

**2105**

Johann Baptista von Langenbach gen. Sassenroth hatte bei dem unterdessen gestorbenen Hermann und dessen Vetter Wilhelm von Hatzfeldt, Herren zu Wildenburg, Schönstein und Weisweiler, beantragt, in den Verkauf der im Folgenden genannten Höfe innerhalb der Herrschaft Wildenburg im Kirchspiel Wissen, die er von ihnen zu Lehen trug, sowie mehrerer Erbstücke, die im Folgenden genannt sind, einzuwilligen, um den Erlös für seinen Unterhalt besser anlegen zu können. Denn anders wüßte er sich dies seinem Stand entsprechend und angesichts der beschwerlichen Zeitläufte nicht zu verschaffen. Diese hatten im Hinblick darauf, daß er unverheiratet ist, auch angesichts vorgerückten Alters und anderer widriger Umstände wegen nicht zu heiraten beabsichtigt, zunächst Bedenken getragen, da die Lehnsstücke bei seinem Tod mangels männlicher Lehnserven heimfallen würden. Darüber starb Hermann von Hatzfeldt, sodaß sein Anteil an der Herrschaft Wildenburg auf seinen minderjährigen Vetter Johann Adrian von Hatzfeldt erblich überging. Um gleichwohl zu besserem Unterhalt zu gelangen einigt sich Johann Baptista mit Wilhelm von Hatzfeldt, zugleich für Franz von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg und Schönstein, und für Georg [von Bockenförde gen.] Schüngel von Echthausen als vom Reichskammergericht bestätigten Vormündern des minderjährigen Johann Adrian von Hatzfeldt, dahingehend, daß er an sie, zugleich für den minderjährigen Johann Adrian von Hatzfeldt, Folgendes erblich verkauft und abtritt: seine Lehnsgerechtigkeit und seine Nutzungen an den Höfen Dietershagen, Hassel, Oberhövels und Schönborn; sein Neuntel an dem anderen Hof zu Schönborn; die Lehnsstücke, die seine Vorfahren an diesen Höfen und namentlich an dem Hof zu Oberhövels als Eigentum gekauft hatten; seine Pfandschaft an dem Hof zu Bamberg (-bergk), soweit er diese zusammen mit Marie von Markelsbach (*Marckelß-*), Witwe des Kaspar von [Neuhof gen.] Ley, in Gebrauch hatte. Der Verkauf erfolgt in der Weise, daß die Käufer ihm zum St. Martinstag (November 11) des kommenden Jahrs 1601 2000 Frankfurter fl. zu je 15 Batzen oder 60 Kreuzern zuzüglich 120 solcher fl. als Pension zusagten. Im Vertrauen hierauf weist er gleichzeitig zur Verbesserung seiner Nutzungen dem Sebastian von Hatzfeldt zu Krottorf, Herrn zu Wildenburg, durch eine besondere besiegelte Urkunde den gleichen Betrag gegen dessen Zusage an, ihn auf Lebenszeit

zu unterhalten. Während des laufenden Jahres bleiben ihm die Pachten, die von den erwähnten Gütern fällig sind, sowie etwaige Rückstände dort vorbehalten. — Den Käufern tritt er die Lehen, Höfe und Güter zu Eigentum ab. Alle hierauf bezüglichen besiegelten Urkunden, auch soweit sie nachträglich aufgefunden werden, liefert er aus. — Unterschrift des Ausstellers. — Siegler: der Aussteller, sein Vetter Peter von Diezenkauen, Schultheiß und Schöffen des Gerichts Wissen, vor denen der Verkauf erfolgte. — *Uf Martini episcopi.*

Ausf., Perg., Sg. 1—3 erh. — Beiliegend: 1) Konzept (17. Jh.), Pap.; 2) Abschr. mit Beglaubigungsvermerk von 1601 November 19 zu Krottorf auf Grund des dort hinterlegten Originals durch Sebastian von Hatzfeldt zu Krottorf, mit dessen Unterschrift. Siegler: der Aussteller. — Begl. Abschr. (17. Jh.), Pap., Sg. unter Papieroblate aufgedr.; 3) Abschr. (18. Jh.), Pap. — Nr. 1994.

### 1600 November 25, Amberg

2106

Christian Fürst zu Anhalt, Graf zu Askanien (-canien), Herr zu Zerbst und Bernburg, Statthalter in der bayerischen Oberpfalz (*der oberen churfürstlichen Pfaltz in Baiern*), läßt zwischen seinem Stallmeister Burkard von Erlach zu Jegensdorff, Sohn des gestorbenen Burkhard von Erlach zu Jegensdorf und seiner Frau Adelheid von Erlach, geb. Sigelmann von Delsberg (*Sigelmennin von Delsberg*), auf der einen Seite und Ursula von Hatzfeldt, Tochter des Bernhard von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg, und seiner Frau Barbara von Hatzfeldt, geb. von Broel gen. Plater, als Kammerjungfer der Anna Fürstin zu Anhalt, geb. Gräfin zu Bentheim, auf der anderen im Einvernehmen mit ihnen beiden, ihren Eltern und Freunden folgende Eheberedung vereinbaren: Burkhard und Ursula schließen miteinander nach christlicher Ordnung die Ehe. Bernhard sagt seiner Tochter 1000 fl. zu je 15 Batzen oder 60 Kreuzern Frankfurter W. an Heiratsgut, zu, die zur Frankfurter Herbstmesse kommenden Jahres 1601 lieferbar sind. Außerdem verspricht er, sie zu ihrer Hochzeit mit Ketten, Kleinodien, Kleidern, Schmuck und Sonstigem gemäß adeligem Brauch auszustatten. Kommt er mit Burkhard überein, daß dieser ihm die 1000 fl. länger beläßt, worum er sich bei Burkhard rechtzeitig zu bemühen hat, so hat er hierfür hinreichende Sicherungen zu leisten. Die Hauptsumme hat er gegebenenfalls mit 50 fl. jährlich zu verzinsen; sie hat er jeweils zur Frankfurter Herbstmesse an denjenigen zu leisten, den Burkhard ihm hierfür benannt hat. Die Hauptsumme bleibt dann beiderseits jeweils ein halbes Jahr vor der Fastenmesse schriftlich kündbar. Nach erfolgter Kündigung ist die Hauptsumme mit den dieserhalb fälligen Zinsen und nachweislichem Interesse jeweils zur

darauflfolgenden Herbstmesse zu leisten. — Ursula erhält wegen der von ihr geleisteten Dienste durch Fürst Christian und seine Frau die Zusage von 200 fl., die spätestens innerhalb eines Jahres zahlbar sind, sodaß sie ihre Ehesteuer entsprechend erhöhen kann. — Ihren Brüdern verspricht sie, im Einvernehmen mit Burkhard zur Erhaltung von Stamm und Namen auf Erbe und Gerechtigkeiten von Vaters und Mutters Seite gemäß adeligem Brauch förmlich zu verzichten, sobald das Beilager vollzogen ist. Der Verzicht ist für sie und ihre Erben hinfällig, sofern alle ihre Brüder keine männlichen Leibeserben hinterlassen. Bei- und Nebenfälle bleiben ihr außerdem vorbehalten. — Burkhard verspricht, für die zugebrachten 1200 fl. auf geeignete Gültverschreibungen Wiederlage so zu leisten, daß Ursula je 15 fl. Hauptgeld 1 fl. jährliche Nutzung erhält. Bei Einlösung von Gültverschreibungen ist der Erlös innerhalb von einem Vierteljahr anderweitig anzulegen. Geht Ursula etwas von ihrem Heiratsgut, der Wiederlage hierfür oder der im Folgenden genannten Wittumsnutzung ab, so hat sie das, was sie mit Burkhard gemeinsam innehatte, erst zu räumen, sobald abgegolten ist, was ihr abging. — Burkhard sagt 300 fl. Morgengabe und Sicherungen hierfür zu, ebenso eine Goldkette nach dem Beilager ihrem Stande gemäß und zur freien Verfügung gemäß Morgengaberecht und -gewohnheit. Er behält erbliches Einlösungsrecht der Morgengabe mit 300 fl. von Stücken und Gütern, auf die diese versichert sind. — Ursula ist, sofern sie Witwe wird, ein Wittumssitz einzuräumen, sonst aber sind ihr hierfür und für die zugehörigen Nutzungen jährlich 150 fl. auf Hab und Güter Burkhard's zu verschreiben und zwar gemäß Wittumsrecht und -gewohnheit, solange sie als Witwe keine weitere Ehe eingeht. — Die zugesagte Ehesteuer, die Wiederlage hierfür sowie das, was beide Eheleute sonst erworben und bekommen haben, nutzen sie, wie beim Adel üblich, auf Lebenszeit. Mit ihrer beider Tod geht dies auf die gemeinsamen Kinder über, sonst aber der Herkunft nach auf die nächsten Erben. — Für Todesfälle vereinbaren sie dies: Überlebt Ursula mit gemeinsamen Kindern ihren Gemahl, so sind für die Kinder alsbald Vormünder unter den nächsten Freunden zu bestellen. Ursula kann sodann, solange sie Witwe bleibt und keine weitere Ehe eingeht, bei allem verbleiben, was die Eheleute zusammengebracht, ererbt, gemeinsam erobert, errungen und gewonnen haben; sie hat gegebenenfalls wie beim Adel üblich Nutzungsrecht gemäß Wittumsrecht daran. Währenddessen hat sie die Kinder im Einvernehmen mit den Vormündern zu erziehen, auch über Haushaltung und Verwaltung Rechenschaft zu geben. Zu gegebener Zeit hat sie die Kinder im Einvernehmen mit den Vormündern standesgemäß auszustatten. Alle einschlägigen Dinge darf sie nur im Einvernehmen mit den Vormündern und nächsten Freunden unternehmen. Sobald sie ihren

Witwenstand aufgibt oder es ihr sonst nicht länger gelegen ist, bei den Kindern zu bleiben, oder dies den Vormündern angesichts nachweislich mangelhafter Haushaltsführung (*kundtbaren verdunlichen haußhaltens halben*) nicht länger ratsam erscheint, werden ihr überlassen: das von ihr zugebrachte Gut und die Wiederlage hierfür; ihre jährlichen Wittumsnutzung bzw. das jährlich hierfür bewilligte Geld, solange sie keine weitere Ehe eingeht; ihre Morgengabe sowie ihre Kleider und Kleinodien sowie das, was zu ihrem Leibe gehört oder ihr geschenkt wurde; von allem Silbergeschirr die Hälfte; von Fahrhabe sowie den während der Ehe errungenen und gewonnenen liegenden und fahrenden Gütern je ein Drittel, ausgenommen Pferde, Wehrgerät und persönlicher Besitz ihres Gemahls, ausgenommen auch Bargeld über 1000 fl. sowie verbrieft und geliehene Schulden, da diese nicht als Fahrhabe gelten. Für Schulden, die Burkhard hinterließ, kommt sie gegebenenfalls nicht auf. Danach bleiben die Vormünder befugt, das, was ihr so überlassen wurde, abzulösen, sofern sie die Kündigung jeweils ein halbes Jahr vor dem Tag *Cathedra Petri* (Februar 22) mittels besiegelter Urkunde einreichen. Ursula hat sodann erst etwas abzutreten, sobald sie dieser Eheredung gemäß bezahlt ist. Wegen des Wiederfalles des Gegengeldes hat sie ihrerseits den gemeinsamen Kindern erbliche Bürgschaft zu leisten. — Ursula hat als kinderlose Witwe, solange sie Witwe bleibt, die Leibzucht an dem mit Burkhard gemeinsamen Besitz, ohne für die durch ihn hinterlassenen Schulden aufzukommen. Vorhandene wiederfällige Güter hat sie dann instand zu halten; sie darf hiervon nichts verpfänden oder verkaufen. Sobald sie als Witwe eine weitere Ehe eingeht, gelten die erwähnten Vereinbarungen entsprechend. — Burkhard hat als kinderloser Witwer die Leibzucht an dem mit Ursula gemeinsamen Besitz; mit seinem Tod fällt dies den beiderseits nächsten Erben je zur Hälfte zu. Geht er als Witwer mit gemeinsamen Kindern eine zweite Ehe ein, so hat er die Kinder erster Ehe weiterhin zu erziehen und zu unterhalten, auch sie zu gegebener Zeit im Einvernehmen mit beiderseitigen Freunden angemessen auszustatten. Bei seinem Tod erhalten die Kinder erster Ehe das gesamte mütterliche Gut sowie ihren Anteil am väterlichen Gut. Fehlen bei seinem Tod männliche Erben erster und zweiter Ehe aus dem Stamm der von Erlach, so wird er von seinen Töchtern erster und zweiter Ehe gleichberechtigt beerbt. — Gemeinsame Kinder, die einem der Eheleute im Tod folgen, werden ausschließlich durch die lebenden Geschwister beerbt. Sobald diese gestorben sind, hat der überlebende Elternteil die Leibzucht an deren Hinterlassenschaft. Danach fällt diese ihrer Herkunft nach den nächsten Erben zu. Was während der Ehe erobert oder errungen wurde, bleibt den Erben des zunächst überlebenden Ehegatten vorbehalten. — Die Ehebedingung ist ungültig, sofern Burkhard

oder Ursula vor dem Beilager sterben. — Burkhard sowie Bernhard, der seine Tochter vertritt, verpflichten sich auf die erblichen Vereinbarungen. Die Urkunde hierüber wird doppelt ausgefertigt. — Mittler: von Burkhard's Seite: Ritter Wolff von Erlach, Erasmus von Erlach, Hans Christoph von Landenberg auf Pausloch (*Pauß-*); von Fürst Christians Seite: Dietrich von Winterfeld (*-feldt*) als Abgeordneter; von Bernhards Seite: Sebastian, Heinrich, Franz und Wilhelm von Hatzfeldt, Herren zu Wildenburg und Schönstein, Hermann von Broel gen. Plater zu Hemmerde. — Unterschriften des Burkhard von Erlach, Bernhard von Hatzfeldt, Christof von Beilwitz als Abgeordnetem des Fürsten Christian sowie der Mittler. — Siegler: der Aussteller.

Ausf., Perg. (2 Lagen, mit gold-schwarzer Hanfschnur geheftet), das angehängte Sg. ab. — Nr. 1995.

#### 1600 November 27, Hirschhorn

2107

*Pleikard* Landschad von und zu Neckarsteinach (*Pleichardt Landtschadten von unndt zue Nestzer Steinach*), Sohn des gestorbenen Hans Landschad von und zu Steinach und seiner gestorbenen Frau Felicitas, geb. von Bödighheim (*Bödiggk-*), vereinbart mit Ursula Kunigunde von Hirschhorn, Tochter des gestorbenen Ludwig von und zu Hirschhorn und seiner Frau Marie, geb. von Hatzfeldt zu Wildenburg, im Einvernehmen mit beiderseitigen Freunden und namentlich der Frau zu Hirschhorn, Ursula Kunigundes Mutter, sowie ihres Vormundes Hans Christoph von Venningen zu Eichtersheim (*Euchters-*) folgende Eheberedung: Sie schließen miteinander gemäß christlicher Ordnung die Ehe. — Mutter und Vormund sagen der Ursula Kunigunde nächst standesgemäßer Ausstattung 4000 fl. zu je 15 Batzen oder 60 Kreuzern in Frankfurter W. als Heiratsgut zu, die innerhalb eines Jahres nach dem Beilager an *Pleikard* ungeteilt in bar zu zahlen und wofür Sicherungen zu geben sind. Andernfalls sind vom Ablauf eines Jahres nach der Hochzeit an bis zur Leistung der Hauptsumme jährlich 200 fl. Zinsen hierfür zu leisten. *Pleikard* sagt seinerseits Wiederlage für 4000 fl. zu. Er hat seiner künftigen Frau wegen ihres Heiratsgutes, wegen des Wiederlagegeldes und der jährlich davon fälligen Nutzung, wegen des Wittums (*wiederumbliches*), der im Folgenden genannten Morgengabe sowie den ihr außerhalb der Mitgift geschenkten Güter (*andern paraphernalien guts*) mit den davon fälligen Geldern für den Fall seines Todes die im Folgenden genannten Sicherungen zu leisten. Er ist befugt, ihr Heiratsgut und das, was ihr sonst aus der väterlichen Erbschaft zugesagt ist, einzufordern. Beabsichtigt er, hiervon etwas gegen Zins auszuleihen, so hat er dies dem Vormund oder seinem

Schwager Ludwig von Hirschhorn, sobald dieser mannbares Alter erreicht hat, vor anderen gegen übliche und gesicherte Pension zu überlassen. Wegen des Wittums wird Folgendes vereinbart: Ursula Kunigunde erhält als Witwe ohne gemeinsame Kinder statt eines Wittumsitzes mit den zugehörigen Nutzungen jährlich: 300 Frankfurter fl.; 2 Fuder Wein Bergstraßer Wachstum; je 40 Ml. Korn, Hafer und Spelt (*tinckel*); freie Wohnung (*behausung*) mit Beholzigung oder 50 Frankfurter fl. Als Witwe mit gemeinsamen Kindern erhält sie jährlich: 200 Frankfurter fl.; 2 Fuder Wein Bergstraßer Wachstum; je 30 Ml. Korn, Spelt und Hafer; freie Wohnung mit Beholzigung oder 50 Frankfurter fl. Sobald sie als Witwe eine weitere Ehe eingeht, werden Wittumssitz und Nutzungen gemäß Wittumsrecht und -gewohnheit hinfällig. — Weiter sagt *Pleikard* nach dem Beilager außer einem ihrer beider Stand entsprechenden Halsband oder einer goldenen Kette an Morgengabe gesicherte 500 fl. zu, über die sie gemäß Morgengaberecht und -gewohnheit frei verfügen kann. Vermacht sie die Morgengabe oder verfügt sie anderweitig darüber, so können *Pleikards* Erben diese bis zur Ablösung jährlich mit 25 fl. verzinsen. Sofern sie über die Morgengabe nicht anderweitig verfügt, fällt sie bei ihrem Tod *Pleikards* nächsten Erben zu. — Nachdem der gestorbene Ludwig zu Hirschhorn ein beträchtliches Vermögen (*adeliche nahrung*) hinterlassen hat, das durch seine Witwe und den Vormund noch beträchtlich vermehrt wurde, erhält Ursula Kunigunde von diesen beiden im Einvernehmen mit anderen Freunden der Kinder außer dem Heiratsgut weitere 6000 fl. in bar oder Sicherungen hierfür zugesagt. Ggf. sind von der Hochzeit an bis zu deren Leistung jährlich 300 fl. hierfür an *Pleikard* zu liefern, während Ursula Kunigunde des Eigentum daran behält. — Sie ist damit abgefunden. Sie hat daher nach dem Beilager, wie beim Adel und namentlich bei denen von Hirschhorn üblich, auf die Erbschaft von seiten ihrer Eltern sowie ihres Bruders zu verzichten und hierüber eine durch *Pleikard* mitbesiegelte Verzichturkunde auszustellen. Alle anderen Nebenfälle bleiben ihr vorbehalten. Hinterläßt ihr Bruder keine männlichen Leibeserben, oder stirbt der Mannesstamm der von Hirschhorn aus, so entfällt der Verzicht, der alleine zugunsten ihres Bruders und seiner männlichen Leibeserben geleistet ist. Hiervon ist außerdem die [Kämmerer von Worms gen.] Dalbergsche (*-burgische*) Forderung an die Göler (*Göller*) [von Ravensburg] ausgenommen, die erst nach dem Tod des Ludwig von Hirschhorn anfiel. Ursula Kunigunde behält gemäß der von ihr auszustellenden Verzichturkunde ihr Recht daran mit der Maßgabe, daß die Angelegenheit mit ihrer Kostenbeteiligung betrieben wird. Für alle diese Punkte sowie für alle künftigen Fälle hat *Pleikard* mit den ihm eigenen Gütern, seinem sonst jährlich verfügbaren Geld und seiner Barschaft Sicherung zu lei-

sten. Reicht sein Eigentum hierzu nicht aus, so hat er seine Lehnsgüter hierzu mit heranzuziehen und die Einwilligung des Lehnsherrn hierzu zu erwirken. Diese hat er Ursula Kunigunde auszuliefern, damit sie und ihre Erben unterrichtet sind, wo sie ihre Forderungen stellen können. — Wegen der Todesfälle wird bestimmt: Ursula Kunigunde steht es als Witwe frei, solange sie nicht wieder verheiratet ist, mit gemeinsamen Kindern in einem gemeinsamen Haushalt ansäßig zu bleiben oder ihr Wittum dort zu beziehen, wo ihr dies gelegen ist. Sobald sie nicht länger bei den Kindern bleiben will oder dies den Kindern im Einvernehmen mit deren Freunden nicht länger ratsam erscheint, bleiben ihr als Eigen vorbehalten: das von ihr zugebrachte bewegliche und unbewegliche Gut; was sie während der Ehe erbt, dazu Kleider, Kleinodien, Ketten, Hals- und Armbänder, Ringe, gebändt und geschmuck sowie sonstiger persönlicher Besitz, Hausrat, Betten, Tücher (*getuech*), Silbergeschirr und das, was ihre Mutter, ihr Bruder oder Dritte ihr vor und nach der Hochzeit schenkten; ihre Morgengabe; ein Drittel der während der Ehe errungenen und gewonnenen liegenden Güter, der Fahrhabe und des Silbergeschirrs, soweit *Pleikard* dies zugebracht hat. Solange sie dann nicht wieder verheiratet ist, hat sie die Leibzucht an: den ihr als Wiederlage verschriebenen 4000 fl.; Wittumssitz und -gefallen. Währenddessen kommt sie für keine Schulden auf. Um später zu wissen, was ihr an Schmuck und sonst mitgegeben wurde, sind 2 Inventare hiervon anzulegen, von denen das eine zu Hirschhorn verbleibt, das andere *Pleikard* zugestellt wird. — Solange sie als Witwe mit gemeinsamen Kindern in gemeinsamem Haushalt bleibt, hat sie die Nutzung an den beiderseits zugebrachten Gütern, sie seien Eigen oder Pfandschaft, und zwar bei Instandhaltungs- und Rechenschaftspflicht sowie Erziehungs- und Ausstattungspflicht gegenüber den Kindern. — Sobald sie als Witwe eine weitere Ehe eingeht, kann sie Gleiches als Eigentum an sich nehmen und behalten wie in dem Falle, da sie sich von gemeinsamen Kindern trennt, aber Witwe bleibt. Außerdem hat sie dann die Leibzucht an 4000 fl., die ihr zur Wiederlage verschrieben sind. Anstelle eines Wittums erhält sie dann auf Lebenszeit jährlich 200 fl. — Gehen aus der Ehe keine Kinder hervor, so erhält sie über das von ihr zugebrachte Gut hinaus zu Eigen: je die Hälfte der während der Ehe errungenen und gewonnenen liegenden und fahrenden Güter, aller Fahrhabe sowie des Silbergeschirrs, es sei durch *Pleikard* zugebracht oder nicht. Ferner erhält sie dann von *Pleikards* Erben zur Leibzucht: alle eigentümlichen liegenden Güter; 6000 fl. jährlich von den Gültverschreibungen. — Zur Fahrhabe gehören gemäß jetziger Vereinbarung zur Vermeidung künftiger Streitigkeiten: 1000 fl. und mehr an Barschaft; was wie üblich zur Fahrnis gerechnet wird, ausgenommen *Pleikards* Kleider, Ringe, Ketten,

Bücher, Wehrgerät sowie reisigen Pferde, die Pleikards Erben zufallen; Hausrat, Silbergeschirr, Weinvorrat sowie Vieh. Schulden und Gültbriefe, die gegen jährliche Pension verliehen sind, gelten als liegendes Gut. — Überlebt Pleikard mit gemeinsamen Kindern seine Frau, so haben diese das von ihr zugebrachte, erworbene oder ihr geschenkte liegende und fahrende Gut zu Eigen. Pleikard hat die Leibzucht daran mit der Auflage, die Kinder zu erziehen, bei Studien und sonst zu unterhalten und sie bei entsprechendem Alter gemäß adeligem Brauch angemessen auszustatten. — Wird während der Ehe oder nach dem Tod eines der Ehegatten etwas von den zugebrachten, angelegten oder gekauften liegenden Gütern oder Gültbriefen verkauft, so ist der Erlös zur Erhaltung der Hauptsumme für die Kinder erneut auf Gülten oder liegende Güter zu Ewigkauf anzulegen. — Pleikard behält als Witwer ohne gemeinsame Kinder zu Eigen: alle von ihm zugebrachten oder während der Ehe ererbten und erworbenen liegenden und fahrenden Güter; die ganze Fahrnis. Hiervon bleiben ausgenommen: Kleider, Ketten, Kleinodien, Hals- und Armbänder, Ringe, gebäude, geschmuck sowie sonstiger persönlicher Besitz der Ursula Kunigunde; was sie an Fahrnis, Silbergeschirr, Betten, Tüchern, Umhängen und dergleichen zugebracht hat; was ihr sonst vor und nach der Hochzeit von ihrem Mutter, ihrem Bruder oder Dritten geschenkt wurde; dies fällt ihren nächsten Erben als Eigentum zu. Pleikard hat dann an Folgendem von ihrer Seite die Leibzucht: 4000 fl. Heiratsgut; 4000 fl., die ihr außer der Mitgift geschenkt wurden (*paraphernal guet*); was sie durch Übergabe, Erbschaft oder sonst an sich brachte. Silbergeschirr und das, was ihnen bei der Hochzeit sonst verehrt wird, haben sie beide je zur Hälfte zu Eigen, sodaß dies beim Tod eines der Ehegatten zwischen dem Überlebenden von ihnen und den Erben des verstorbenen Ehegatten aufgeteilt wird. — Folgt einer der gemeinsamen Kinder einem Ehegatten im Tod, so wird es von den Geschwistern und nicht von Vater und Mutter beerbt. — Überlebt Pleikard das letzte Kind, so beerbt er dessen gesamtes Hab und Gut. Überlebt Ursula Kunigunde das letzte Kind, so überlassen nach Pleikards Tod deren Erben statt der Erbschaft weitere 6000 Frankfurter fl. zu Eigen außer Fahrnis, Errungenschaft, Silbergeschirr und dergleichen wie erwähnt. — Die Eheberedung ist ungültig, sofern einer der Partner vor Kirchgang und Beilager stirbt. Durch die Eheberedung nicht vorgesehene Fälle sind durch beiderseitige Freunde gütlich zu regeln. Andernfalls ist gemäß gemeinem geschriebenen Recht zu verfahren. — Mittler: von Pleikards Seite: Hans Ulrich Landschad von und zu Steinach, Friedrich Landschad zu Steinach zu Eichholzheim (*-holtzheimb*), Dham Philipp Knebel von Katzenelnbogen, Georg Landschad von Steinach zu Binau (*-nauw*); von Ursula Kunigundes Seite: Maria Witwe von Hirschhorn,

geb. von Hatzfeldt, als Mutter, Hans Christoph von Venningen als Vormund, Adrian Borgk, Beisitzer beim Reichskammergericht. — Siegler- und Unterschriftsvermerk des Ausstellers sowie der Mittler.

Begl. Abschr. (17. Jh.) mit Beglaubigungsvermerk von 1614 Januar 12 auf Grund des Originals durch M. Johannes Nagel, öffentlichen Notar kraft kaiserlicher und päpstlicher Gewalt, kurmainzischem Oberamtsschreiber des Eichsfeldes, mit dessen Unterschrift; Pap. (geheftete Lage von 6 Doppelblatt). — Nr. 1996.

## 1600 Dezember 17

2108

Sebastian von Hatzfeldt zu Krottorf (*Crüttorf*), Herr zu Wildenburg, und Lucia von Hatzfeldt, geb. von Sickingen, Frau zu Wildenburg und Krottorf, die Eheleute im elften Jahr sind, stiften zur Ehre Gottes, zum Gedeihen ihrer Nachkommen sowie ihrer Untertanen in der Herrschaft Wildenburg, auch dafür, daß die Jugend christlich erzogen, die bisher nur mangelhaft verbreitete Lehre des Katechismus ordnungsgemäß verbreitet und die Pfarrkirche zu Friesenhagen, die den von Hatzfeldt gemeinsam ist, mit Gesang, Austeilung des Altarsakraments, Nachmittagspredigt, Beichte und auch sonst ordnungsgemäß versehen wird, Folgendes für eine Schule dort erblich:

Haus und Güter dort hinter der Kirche, die früher Johann Mühlenthal, Bürger zu Siegen, gehörten, und die sie von Heyman [von] Böcklingen, dessen Sohn Peter sowie Peters Frau Ursula kauften, und zwar mit allen zugehörigen Bauten (*bewen*) und Gütern, wie Backhaus, Stallungen und Schöffenscheune, auch mit der Hofraithe und dem Baumhof von zusammen 3 M. 2 Vt. 11 Ruten; 2 Vt. 14 Ruten Garten innerhalb seiner Zäune oberhalb des Weges von Friesenhagen nach Krottorf; 16 Ruten Gartenland, die unterhalb dieses Weges zwischen *der dörffer garten* abgeteilt sind; die Wiese unten neben dem Dorf, die zusammen mit dem *haltptfuhl* 1 M. 1 Vt. 16 $\frac{1}{2}$  Ruten groß ist; 1 $\frac{1}{2}$  M. Wiese *in der Meinenbach*; 3 M. 4 Vt. Feld hinter dem Hof oberhalb des Gartens; 3 M. Feld *uf der hoher Fuhr*; 4 M. 1 Vt. 14 Ruten Feld gegenüber dem Hof zur Wiese hin; 2 M. 3 Vt. Feld daneben zum Dorf zu; 1 M. 1 Vt. 9 Ruten *uf dem Mullen-eichen* hinter der Scheune (*scheuren*); 9 M. 1 Vt. wüstes Land *bey den Mulleichen herab an den Kranuchell*. Künftig kann ein Schulmeister das Haus bewohnen und die Güter nutznießen.

Sie setzen Johann Schmaltz als von ihnen bestellten Schulmeister hierin ein. Hierfür hat er die Kinder zu unterweisen, neben dem Pastor und Pfarrherrn den Katechismus, den der gestorbenen Dr. Martin Luther (*Martinus Lutherus*) aus der hl. Schrift zusammengetragen hat, zu be-

handeln, die Knaben im Gesang zu unterweisen, bei der Austeilung des Altarsakraments mitzuhelfen, am Sonntag Nachmittag im Sommer die dritte Predigt zu halten und den Pfarrer außerdem dadurch zu entlasten, daß er gelegentlich auch an den Heiligentagen eine Predigt hält.

Der Schulmeister, der Haus und Güter bewohnt, ist von allen üblichen Lasten frei. Lediglich das von ihm gehaltene Vieh hat er durch den Dorfhirten treiben zu lassen und zu dessen Unterhalt wie die Nachbarn beizutragen. Sie befreien Haus und Güter, die je halb innerhalb ihrer Hoheit (*hohen obrigkeidt*) gelegen sind, von den jährlich zu leistenden Frondiensten oder 1 fl. 22<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Alb. hierfür, ebenso von 1 fl. Bede, 6 Vt. Futterhafer und 3 Hühnern; sie schließen diese Lasten in die Stiftung ein. Da Hochwald den Gütern fehlt, sagen sie im Einvernehmen mit ihren im Folgenden genannten Vettern und Schwägern von Hatzfeldt dem jeweiligen Schulmeister dort zu, er werde das für Hof und Zäune notwendige Stangenholz (*stachenholtz*) durch ihren Bergmeister oder denjenigen, der sonst dies in ihrem Namen tut, erhalten und zwar wechselweise im Namen eines jeden von ihnen, um die Belastung gleichmäßig zu verteilen. Das Haus und die zugehörigen Bauten werden durch die Kirchmeister zu Friesenhagen mittels Kirchenrenten unterhalten; die Aufwendungen hierfür werden unter den Kircheng Ausgaben berechnet. Das hierzu notwendige Bauholz steuern die von Hatzfeldt bei. Die 18 fl., die der Vorbesitzer von einem Stück Hofraithe jährlich an die Kirche lieferte, sind in die Stiftung eingeschlossen. Da von den zugehörigen Gütern das notwendige Brennholz nicht zu beschaffen ist, haben Untertanen, die Güter der von Hatzfeldt innehaben, und Kinder in die Schule schicken, von ihrem Anteil Hain (*haenholtz*) im Sommer je einen Wagen oder Schlitten, sonst aber einen entsprechenden Anteil am Unterholz unentgeltlich auf den Hof des Schulmeisters zu liefern. Die Anzahl der Wagenlieferungen richtet sich für jeden Untertan nach der Anzahl der Kinder, die er zur Schule schickt. Diese Ordnung gilt für die ganze Herrschaft Wildenburg und damit für die Kirchspiele Wissen und Friesenhagen. Sie gestatten sodann dem Schulmeister, das für sein Vieh notwendige Laub aus dem *Runckels woltgen*, ihrem kleinen jungen Wäldchen *oben an der Meinenbach*, zu holen, das zu Gerndorf zu dem *Thielen Seifen* genannten kleinen Hof gehört; dies bleibt dem dortigen Hofbeständer entsprechend und unbeschadet der vorherigen Absteinung vorenthalten. Doch hat der Schulmeister bei gleicher Strafe wie die übrigen Untertanen im Übertretungsfalle dort kein Recht auf Holz, Eichbäume oder Eckernmast, bis auf den unentgeltlichen Auftrieb von 2 Schweinen, sofern dorthin weitere fremde Schweine zur Eckernmast getrieben werden. — Der Schulmeister hat Haus und Güter instand zu halten. Eichen und Obstbäume darf er nicht fällen. Er hat jährlich bei der üblichen Strafe im Übertretungsfalle

je 6 Eichen und Obstbäume zu setzen und diese mit dörnen oder sonst so frei zu halten, daß sie durch Vieh nicht beschädigt werden können. Abgegangene Bäume hat er zu ersetzen und zwar zusätzlich zu den jährlich neu zu setzenden Bäumen.

Sie behalten sich das Recht vor, den Schulmeister ein- und abzusetzen sowie die Schulordnung und das, was dazu gehört, zu ändern. Der Jugend darf nur die Religion gelehrt werden, die jetzt in der Pfarrkirche und Gemeinde dort gelehrt wird. — In dem Haus behalten sie sich die obere große Stube neben der Kammer mit der kleinen Stube daneben zur freien Verfügung vor. Ebenso bleibt ihnen die Landeshoheit (*landt-obrigkeidt*) über je die Hälfte von Haus und Gütern ausdrücklich vorbehalten. Da die Stiftung nächst der Ehre Gottes zum Besten (*gemeinen woffardt, nutzen und denen zum besten*) der Untertanen in der Herrschaft errichtet wurde, wird kein Hausmann im Kirchspiel Friesenhagen geduldet (*gelitten*), der nicht wenigstens eins seiner Kinder zur Schule schickt. Diese hat der Schulmeister unentgeltlich zu unterrichten, es sei denn, daß Eltern, die hierzu in der Lage sind, freiwillig etwas beisteuern. — Nachdem ihre gestorbene Mutter bzw. Schwiegermutter den Armen 1200 Kölner Tlr. testamentarisch vermacht hatte, bestätigen sie nun erneut ihre gesonderte Stiftung zugunsten von Pfarrer und Schulmeister zu Friesenhagen, die sie während ihrer Ehe durch besondere besiegelte Urkunde [von 1597 November 11] errichteten. — Der jetzigen Stiftung gegenüber verzichten sie auf jeden Rechtsbehelf. Erben oder Nachkommen von ihnen, die dem etwa zuwider handeln, wünschen sie nichts Gutes, sondern allen Schaden. Ihre Vettern sind gegebenenfalls berechtigt, dem Schulmeister zu Friesenhagen dagegen Schutz und Schirm zu gewähren, auch die beiden Höfe zu Gerndorf bei Friesenhagen einzuziehen, bis die Zuwiderhandelnden von ihrem Tun ablassen. Sie können gegebenenfalls beim Reichskammergericht ohne vorherigen Prozeß gegen bloße Vorlage dieser Urkunde Mandate und Immission in die beiden Höfe erwirken. Die Zuwiderhandelnden haben außerdem 2000 Goldfl. Strafen an den kaiserlichen Fiskus zu zahlen. — Hierüber werden 3 gleichlautende Urkunden ausgefertigt. Heinrich, Franz, Wilhelm und Bernhard von Hatzfeldt, Herren zu Wildenburg, Schönstein und Weisweiler, Vettern und Schwäger der Stifter, willigen in die Stiftung ein. — Unterschriften von Sebastian von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg, sowie von Lucia von Hatzfeldt, geb. von Sickingen. — Siegler: die Aussteller, Heinrich, Franz und Wilhelm von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg, Schönstein bzw. Weisweiler.

3 Ausf. (I–III): I) Perg. (durch Mäusefraß leicht besch.), Sg. 3, 4 in Holzkapseln erh., 1 in Holzkapsel stark besch., 2, 5 ab; durch Transfix angeheftet: Urk. von 1605 Januar 6; auf der Rückseite:

Urk. von 1611 Januar 14; II) Perg., Sg. 1–3, 5 in Holzkapseln erhalten, 4 ab; durch Transfix angeheftet: Urk. von 1605 Januar 6; auf der Rückseite: Urk. von 1611 Januar 14; III) Perg. (durch Mäusesfraß besch.), die Sg. ab. — Nr. 1997. —

Durch Transfix angeheftet: Urk. von:

### **1605 Januar 6**

Franz von Hatzfeldt zu Merten, Herr zu Wildenburg und Schönstein, bestätigt als vom Reichskammergericht bestätigter Vormund der Kinder seines gestorbenen Veters Bernhard von Hatzfeldt die Stiftung der Schule zu Friesenhagen, nachdem Bernhard starb, bevor er die Stiftung selbst bestätigen konnte. Dabei war Bernhard die Hälfte der Hoheit (*hoe obrigkeit*) an dem Haus und den Gütern, die gestiftet waren, sowie an den Einkünften davon, und zwar jährliche Frondienste oder 1 fl. 22<sup>1/2</sup> Alb., 1 fl. Bede, 6 Vt. Futterhafer und 3 Hühner, ausdrücklich vorbehalten geblieben. — Unterschrift des Ausstellers. — Siegler: der Aussteller (mit dem Siegel des gestorbenen Bernhard von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg).

2 Ausf. (Ia, IIa): Ia) IIa) Perg., Sg. erh. — Nr. 1997a.

Auf der Rückseite: Urk. von:

### **1611 Januar 14, Krottorf**

Sebastian von Hatzfeldt zu Krottorf, Herr zu Wildenburg und Schönstein, dem an dem für die Schule zu Friesenhagen gestifteten Haus dort und den zugehörigen Gütern die eine Hälfte der Hoheit (*hohe obrigkeit*) zusteht, während die andere Hälfte den Erben seines gestorbenen Veters Bernhard von Hatzfeldt mit den zugehörigen [genannten] Einkünften zustand, bringt diese andere Hälfte in die Stiftung ein, nachdem er sie kraft Erbtausch, den er mit Heinrich Ludwig von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg und Schönstein, vereinbarte, an sich gebracht hat. Die zugehörigen Einkünfte werden dem Schulmeister zu seinem Unterhalt zusätzlich geliefert, den er seinerseits von der Lieferungsspflicht dieser Einkünfte befreit. — Unterschrift des Ausstellers.

2 Ausf. (1b, IIb), Perg. — Nr. 1997a.

### **1600 Dezember 24 a. St., Amberg**

**2109**

Vor Heinrich Carben von Mainz, öffentlichem Notar kraft kaiserlicher Gewalt, sowie vor den im Folgenden genannten Zeugen erscheinen

Bernhard (*Bernt*) von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg, Dietrich von Winterfeld, Landrichter zu Amberg, Christoph von Beulwitz (*Peulwiz*), Pfleger zu Hirschau und Freudenberg, beide kurfürstliche Räte der bayerischen Oberpfalz (*des regiments im fürstentumb Bairn*), sowie Burkhard von Erlach, fürstlich anhaltischer Stallmeister, und seine Frau Ursula von Erlach, geb. von Hatzfeldt, Tochter des genannten Bernhard von Hatzfeldt, in der Stadt Amberg in dem zwischen Schloß und Kanzlei gelegenen Amtshaus des dortigen Landrichters in der oberen, zum Schloßplatz zu gelegenen oberen Stube um  $\frac{1}{2}9$  Uhr vormittags. Bernhard läßt durch den Landrichter vortragen, Burkhard und seine Frau wüßten sich zu erinnern, daß Ursula gemäß Eheberedung, die vor deren beider Beilager vereinbart wurde, einen beim adeligen Stamm Hatzfeldt üblichen Verzicht leisten solle. Die Eheberedung sei durch Christoph Fürsten zu Anhalt etc. bestätigt. Er wolle daher seine Tochter an deren Verpflichtung erinnern, einen solchen Verzicht zu leisten. Den Notar ersucht er, seiner Tochter solle er ein von ihm überreichtes Konzept des Verzichts vorlesen, von ihr eine Erklärung hierzu verlangen, diese aufnehmen (*in notam nehmen*) und ihm ein Notariatsinstrument hierüber bzw. bei Bedarf mehrere solche mitteilen. Der Notar verliest danach in Gegenwart der Genannten sowie der im Folgenden genannten Zeugen das Konzept, sodaß Ursula es verstehen kann. Der Landrichter fragt Ursula daraufhin, ob sie bereit sei, in den Verzicht einzuwilligen. Diese tritt sodann mit dem von Beulwitz, den sie um Rat und Beistand gebeten hatte, sowie mit ihrem Gemahl in die Nebenstube (*nebenstüblin*) und läßt nach Beratung durch den von Beulwitz erklären, sie habe das Begehren ihres Vaters wegen des Verzichts vernommen. Auch sei die Eheberedung mit Wissen und Willen des Fürsten von Anhalt vereinbart, wofür sie sich bedankt. Obwohl es nicht an Gründen fehle, dies zu verweigern, willige sie im Hinblick darauf, daß dies dem Stamm der von Hatzfeldt zum besten gereicht, in den schriftlich vorgelegten Verzicht in der Zuversicht ein, ihr Vater werde sich hierfür in anderer Weise erkenntlich zeigen. Der Landrichter antwortet im Namen des Vaters, er nehme die Bereitschaft seiner Tochter zum Verzicht mit Gefallen zur Kenntnis und werde sich als Vater hierfür erkenntlich zeigen. Den Notar fordert er erneut auf, die Erklärung aufzunehmen (*in acht nehmen*) und ihm ein Notariatsinstrument hierüber bzw. bei Bedarf mehrere solche mitzuteilen. — Der Notar fragt Ursula, ob sie freiwillig in den Verzicht einwilligen, diesen einhalten und ihm hierüber einen Eid leisten wolle. Ursula bejaht dies und gibt dem Notar die Hand. Der Notar fragt außerdem Burkhard als Gemahl, ob er in den schriftlich vorgelegten Verzicht einwilligen wolle. Burkhard willigt hierin ein und gibt dem Notar die Hand. — Dem — inserierten — Verzicht vom gleichen Tage zufolge bekundet Ursula, ihr Vater habe ihr für

ihren Gemahl 1000 fl. zu je 15 Batzen oder 60 Kreuzern innerhalb eines Jahres oder bis zu deren Leistung Sicherungen für jährlich 50 fl., darüber hinaus standesgemäße Ausstattung mit Kleidern, Kleinodien und Schmuck als Heiratsgut der erwähnten Eheberedung gemäß unter der Bedingung zugesagt, daß sie auf alles an Erbe und Erbgerechtigkeiten von Vaters und Mutters Seite verzichte. Zur Bestätigung der Eheberedung, auch aus Zuneigung zu ihren Brüdern Georg, Ludwig Heinrich und Georg Gerhard sowie zum Besten von Stamm und Namen der von Hatzfeldt willigt sie freiwillig und im Einvernehmen mit ihrem Gemahl in die Eheberedung ein. Sie verzichtet erblich auf alle Forderungen und Erbgerechtigkeiten an Hab und Gut, das von ihrem Vater Bernhard von Hatzfeldt sowie von ihrer Mutter Barbara von Hatzfeldt, geb. von Broelgen. Plater, auch von ihren genannten Brüdern oder deren ehelichen männlichen Leibeserben herrührt. — Hierauf verpflichtet sie sich vor dem Notar unter Eid, jeder Rechtsbehelf dagegen ausgeschlossen. Der Verzicht, der alleine zugunsten des Stammes der von Hatzfeldt geleistet ist, wird hinfällig, sofern ihre drei Brüder keine männlichen Leibeserben bzw. nur Töchter oder die männlichen Leibeserben ihrerseits keine solchen hinterlassen. Alle anderen Bei- und Nebenfälle bleiben ihr vorbehalten. — Burkhard verpflichtet sich seinerseits dem Notar gegenüber durch Handschlag erblich auf den im Einvernehmen mit ihm geleisteten Verzicht. — Sieglervermerk des Dietrich von Winterfeld und des Christoph von Beulwitz für Ursula von Erlach, geb. von Hatzfeldt, sowie des Burkhard von Erlach. — Der Notar bestätigt den durch Ursula und Burkhard geleisteten Verzicht. — Zeugen des Notariatsinstruments: Gottfried von Köttschau und Christoph von Stangen, beide fürstlich anhaltische Hofjunker. — Notariatsinstrument des genannten Notars Heinrich Carben von Mainz mit dessen Signet. — Siegler: Dietrich von Winterfeld, Christoph von Beulwitz, Burkhard von Erlach.

Ausf., Perg., Sg. 1, 2 in Holzkapseln angehängt und erh., 3 ab. — Nr. 1998.

### 1600 Dezember 25

2110

Vor Johann von Siegenhofen (*Segenhaeven*), Gerhard (*Gerart*) Anstel, *Mewis Lawnnerder*, Peter (*Pitter*) Dulzman, Wilhelm Cremers, Gerhard Mey, Johann Hans und Peter (*Pitter*) Flock, Schöffen des Hauptgerichts in der Domküsterei zu Anstel, verkauft der unverheiratete Albrecht von Lülisdorf (*Lulßtorph*) zu Gursinn, Herr zu Dattenberg (*Dadenberg*), an Karl von Maastricht (*Mastricht*) und seine Frau Sophie, Bürger und Bürgerin in der Stadt Köln, für quittierte 500 Tlr. zu je 8 Kölner Mk. 4 Alb. kraft Erbkauf eine Erbrente von 5 Kasterer (*Casterer*) Ml. Roggen markt-

gerechter Frucht sowie von 15 Tlrn. genannter W., die jeweils innerhalb von einem Monat nach Christmesse (Dezember 25) fällig ist. Er verpflichtet sich unter Eid, die Rente vom kommenden Jahr 1601 an in deren Wohnung (*behausongh*) in der Stadt Köln uneingeschränkt durch höhere Gewalt zu liefern. Hierfür setzt er den halben Hof zu Malsdorf (*Maelstorph*) einschließlich Zubehör, wie er ihn von seinen Eltern erbt und in Besitz hat, sowie bei Bedarf sein gesamtes Hab und Gut zu Unterpfand. Die Käufer oder ihr Anwalt können sich im Säumnisfalle durch die Schöffen oder durch sonstige Obrigkeit in den halben Hof zur Beitreibung aller Ausstände immittieren lassen. Über die Höhe der Ausstände sind gegebenenfalls die bloßen Angaben der Käufer verbindlich. Wollen sie von ihrem Immissionsrecht dort keinen Gebrauch machen, so steht es ihnen frei, das gesamte übrige Hab und Gut mittels geistlichem oder weltlichem Recht bis zur Beitreibung aller Ausstände mit Beschlag zu belegen. Zur Sicherung der Rentenleistung verpflichtet Albrecht den jeweiligen Halbmann zu Malsdorf zu uneingeschränkter Rentenleistung aus den dort anfallenden Pachten, Einkünften und Gefällen vor allen anderen Leistungen gegen Quittung. Die so aufgebrauchten Leistungen sind so zu behandeln, als seien sie an ihn erfolgt. Er verpflichtet sich außerdem, die halben Hof auf die Dauer der Verschreibung nicht anderweitig zu belasten, zu veräußern oder sonst zu mindern, sondern instand zu halten. Bei Bedarf, auch bei Beschädigung dieser Urkunde, leistet er Ersatz und verschreibt zusätzliche Unterpfänder. Er verpflichtet sich vor den Schöffen unter Eid auf die Verschreibung. Die Käufer räumen ihm Einlösungsrecht der Rente bei Wahrung halbjähriger Kündigungsfrist ein. — Die Schöffen zu Anstel bestätigen den Empfang der Gerichtsgebühr. Die Rechte des Landes- und Lehnsherrn bleiben hierdurch ebenso unberührt wie die Rechte derjenigen, die bereits vorher eine Verschreibung auf das erwähnte Unterpfand erhielten, worüber die Käufer unterrichtet wurden. — Unterschrift des Albrecht von Lülsdorf. — Siegler: die Schöffen des Hauptgerichts in der Domküsterei zu Anstel; Albrecht von Lülsdorf.

Ausf., Perg. (durch Kassationsschnitte besch.), die Sg. ab. — Nr. 1999.

### 1601 Februar 9

2111

Marsilius von Paland, Herr zu Wachendorf, Frechen, Bachem, Wildenburg und Antweiler, Sohn des gestorbenen Marsilius von Paland, Herrn zu Wachendorf, Frechen und Bachem, und seiner gestorbenen Frau Klara, geb. Hase von Törnich (*Haesin von Turnich*), vereinbart mit Maria von Budberg (*Botbergh*), Tochter des Kaspar von Budberg zu Wankum

(Wanckum) und seiner gestorbenen Frau Anne, geb. von Rossum, folgende Eheberedung: Sie versprechen einander die Ehe. Wegen des Heiratsguts vereinbaren sie dies, nachdem Marsilius mit der gestorbenen Anna von Winkelhausen verheiratet war, und er dieser Haus, Herrlichkeit und Güter von ihm zubrachte: er bringt in die jetzt zu schließende Ehe ein: was durch die Eheberedung mit Anna von Winkelhausen nicht berührt ist und, was er von Vater und Mutter erbte, soweit er hierzu berechtigt ist; was er von seinen Geschwistern Werner, Anna, Margarethe und Klara von Paland erbte, die erbenlos starben; was er von seinen Schwestern Gertrud und Katharina von Paland, die mit Konrad von Boenen zu Berge (*Bergh*) bzw. mit Christoph von Rolshausen (*Rolß-*), Herrn zu Trimport (*Triepfarten*), verheiratet sind, sowie von seiner unverheirateten Schwester Cäcilie von Paland durch Verzicht gemäß gemeinem Recht, Landesgewohnheit und adeliger Übung erhielt oder künftig erhält; was ihm beim Tod seiner Onkel Reinhard und Emund von Paland zufiel; was ihm von Arnold Hase, Herrn zu Türnich, aus der Seitenlinie zufiel oder künftig zufällt; alle ohmstück, auf die die Söhne vor den Töchtern Anwartschaft haben; alles, was er in die Ehe bzw. für die männlichen Erben einbringen kann, es seien Hoheit und Herrlichkeit, Häuser, Erbschaft, Allodial- oder Lehngüter, Gülten, Renten, Pfandschaften, Barschaften, Forderungen (*actiones*), Freiheiten und Gerechtigkeiten ohne Rücksicht auf deren Lage, soweit er dies jetzt oder künftig zu Eigentum hat. Hierzu gehören auch die Gelder, die er von denen von Winkelhausen durch eine mit ihnen vereinbarte Übertragung (*transaction*) nach deren vieljährigen Nutzungen und den ihm entstandenen Unkosten erhielt. Hierzu gehören schließlich die 50 000 Brabanter fl., die er wegen einer Forderung an Johann Pfeil von Scharfenstein durch Urteil des Reichskammergerichts erhielt. Dies bringt er insgesamt als Erbschaft in die Ehe ein, behält sich jedoch anderweitiges Verfügungsrecht zugunsten seiner Kinder aus verschiedenen Ehen (*vor unnd nachkindern*) vor. — Maria erklärt sich ihrerseits bereit, zum Besten von Stamm und Namen der von Budberg auf Erbe und Güter von Vaters Seite zu verzichten. Ihr Vater sagt ihr 12 000 Brabanter fl. an Heiratsgeld und Brautschatz zu, von denen 3 000 fl. nach dem Beilager, weitere 4 000 fl. innerhalb von 4 Jahren danach in 2 Teilen, die restlichen 5 000 fl. nach seinem Tod durch seine Erben und zwar spätestens innerhalb von einem Jahr danach zusammen mit 106 fl. 1 Ort Brabanter W. an Pension hierfür in Gold- und Silbermünzen in Marsilius' Gewahrsam in bar zahlbar sind. Außerdem sagt Kaspar seiner Tochter standesgemäße Ausstattung mit Kleidern, Ketten und Kleinodien oder sogleich 2 000 Brabanter fl. hierfür zu. Sobald Maria dies erhalten hat, ist sie hinsichtlich der väterlichen Güter abgegolten. Bei Bedarf hat sie einen entsprechenden Verzicht

zu leisten. Dagegen verspricht Kaspar förmlich, ihr deren Anteil an Erbe und Gütern von ihrer Mutter Seite erblich und zur freien Verfügung einzuräumen. Zahlt er die zugesagten 12 000 Brabanter fl. nicht, so hat Maria ungeachtet ihres Verzichts Beitreibungsrecht von dem, was von ihrem Vater an Erbe anfällt. Überlebt Maria zusammen mit ihren Stiefschwestern ihren Vater und ihre Brüder, ohne daß diese männliche Erben hinterlassen, so ist sie, da ihr Verzicht alleine zugunsten des Mannesstammes erfolgt, an allen väterlichen Gütern ohne Einschränkung ihrer Mitgift zu gleichen Teilen erberechtigt. Auch Seiten- und Beifälle werden durch den Verzicht nicht berührt; sie bleibt daran neben ihren Schwestern, Brüdern und *gesipten* gleichberechtigt. — Hinterläßt Marsilius sie mit gemeinsamen Kindern, so hat sie, solange sie Witwe bleibt, die Leibzucht an sämtlichen Gütern. Die Kinder hat sie hiervon zu unterhalten, zu erziehen und zu gegebener Zeit im Einvernehmen mit beiderseitigen Freunden standesgemäß auszustatten. Sobald sie als Witwe eine zweite Ehe eingeht, hat sie an Erbe, Gütern und Pfandschaften, die sie zubrachte, die Leibzucht. Von den durch Marsilius zugebrachten und erworbenen Gütern erhält sie dann 400 Brabanter fl. Leibrente. Den Kindern und deren Vormündern hat sie dann die väterlichen und mütterlichen Güter, die in die Ehe eingebracht, durch diese Eheberedung zu Erbschaft gemacht sowie erworben wurden, mit allen seit der Ehe darauf ruhenden Lasten und Schulden einzuräumen. Bleibt sie Witwe, jedoch kein Einvernehmen mit den Kindern bestehen, oder zieht sie es vor, alleine zu wohnen, so erhält sie zur Leibzucht die von ihr zugebrachten Güter, 600 Brabanter fl. jährlich und weitere 100 Brabanter fl. jährlich für eine Wohnung (*behausung*), wofür ihr Sicherungen auf die elterlichen Güter der Kinder zu verschreiben sind. Auch die Hälfte der beweglichen (*gereide*) Güter erhält sie dann zur Leibzucht, wogegen ihr Kleider und Kleinodien als persönlicher Besitz vorbehalten bleiben. Die andere Hälfte der beweglichen Güter sowie Wehrgerät bleiben dann den Kindern vorbehalten. — Sie kann als kinderlose Witwe oder, nachdem alle Kinder dem Vater im Tod gefolgt sind, das von ihr zugebrachte Heiratsgut als Eigentum an sich ziehen. Statt der Leibzucht an den durch Marsilius zugebrachten und allen sonstigen Gütern erhält sie Sicherungen für 1 000 Brabanter fl. jährlich, wogegen sie die Güter Marsilius' Erben einzuräumen hat. — Marsilius bleiben als kinderlosem Witwer die von ihm zugebrachten Güter vorbehalten, während er an dem Heiratsgut, das Maria zubrachte, die Leibzucht hat. Die während der Ehe erworbenen Güter sind, vorbehaltlich anderweitiger Verfügung durch die Eheleute, nach beider Tod zwischen den beiderseitigen Erben einvernehmlich zu teilen. — Gemeinsame Kinder, die ohne eigene Leibbeserben einem der beiden Eltern im Tod folgen, werden durch die Geschwister

und nicht durch Vater und Mutter beerbt. — Erbbesitz sind: alle Pfandschaften; angelegte Gülten und Renten; die genannten 50 000 Brabanter fl. und das, was davon angelegt ist. Etwaiger Erlös hiervon ist erneut anzulegen. — Notwendige Ergänzungen und Erläuterungen der Vereinbarungen sind im Einvernehmen mit Freunden vorzunehmen. Sind einzelne Güter umstritten oder deren Eigenschaft festzustellen, so hat dies durch einen hierzu gebetenen Freund oder mehrere solche im gütlichen und nicht im Rechtverfahren zu erfolgen. — Die Eheberedung bleibt gültig, sofern einzelne der hierzu gebetenen Freunde diese infolge Verhinderung oder Tod nicht unterschreiben oder besiegeln. — Mittler: von Marsilius' Seite: Hartrad (*Hardhardt*) von Paland, Herr zu Wiebelskirchen (*Weinel-*) und Dalenbroek (*Dahlenbroich*), Dahm Schellard von Obendorff (*Schellardt von Oppendorpff*), Herr zu Gürzenich (*Gurtze-*) und Wevorden (*Werwerth*), Wilhelm von dem Bongard, Herr zu Heijen; von Marias Seite: Kaspar von Budberg, ihr Vater, Adrian von Bylandt zu Schwarzenberg, Reinhard von Vlatten. — Unterschrifts- und Sieglervermerk der Aussteller sowie der Mittler.

Abschr. (17. Jh.), Pap. — Nr. 2000.

#### **1601 März 16, Köln**

**2112**

Erzbischof Ernst zu Köln etc., Kurfürst, belehnt Dr. jur. utr. Kaspar Gropper mit dem sog. Buscherhof (-hove) im Amt Linn (*Lynn*) einschließlich Zubehör in gleicher Weise, wie dies dessen Vater Dr. jur. utr. Godthart Gropper und zuvor Johann Köningh und dann Peter Gropper, zugleich für seine Mutter und seine Brüder, vom Erzstift, zu Lehen trugen. Er bestätigt den durch Kaspar geleisteten Lehnseid. Hierdurch bleiben seine, seiner Nachfolger, des Erzstifts und Dritter Rechte unberührt. — Zeugen: Georg von der Leyen zu Saffig, Heinrich Schall von Bell zu Schwadorf und Friedrich Rörigh, kurkölnische Lehnsleute. — Siegler: der Aussteller. — Auf dem Bug: Schreibervermerk des J. [D]aisenheim.

Ausf., Perg., Sg. besch. — Nr. 2001.

#### **1601 Mai 1 a. St.**

**2113**

Heinrich (*Henrick*) Baede sowie Berthold (*Bartholdt*) Baede, der zugleich seine Frau Jenneken Meisters vertritt, verkaufen an Johann von Wittenhorst für eine quittierte Geldsumme kraft Erbkauf 25 Karolusfl. Erbrente zu je 20 gefalwerten Brabanter Stübern, die gemäß hierüber vorliegender Haupturkunde jeweils am Tag vor Pfingsten von dem etwa 5 holländische M. großen und die *Opladen groen wesende* genannten

Stück Weideland ( (?) *weylandtz*) im Kirchspiel Angeren im Amt Oberbetuwe zu leisten ist. Das Stück reicht nach Norden an den *hoegenwardt* der von Wylich, nach Süden und Westen an den gemeinen Bannteich, während darüber ein Baumstück (*bongardt*) gelegen ist, der *Greitgen*, Witwe des Evert von Harff, gehört. Sie verzichten gemäß Landrecht von Oberbetuwe auf die Erbrente zugunsten des Käufers, sodaß er hierüber gemäß Haupturkunde verfügen kann. — Siegler: die Aussteller, *Jeneken* Meisters sowie *Egbert van Will*, Richter zu Huissen, und *Geritt Korckman*, beide Erbpächter im Amt Oberbetuwe.

Ausf., Perg., Sg. 1–5 erh. — Nr. 2002.

### 1601 Mai 19, Homburg

2114

Ludwig von Sayn, Graf von Wittgenstein, belehnt, zugleich für seine Erben und Nachkommen, den Franz von Hatzfeldt zu Merten, Herrn zu Wildenburg und Schönstein, zugleich als Bevollmächtigten seiner Vettern Heinrich, Wilhelm, Bernhard und Sebastian sowie Johann Gebhard von Hatzfeldt, alle Herren zu Wildenburg, Weisweiler und Schönstein, die ihrerseits zugleich ihre minderjährigen Vettern Johann Adrian von Hatzfeldt zu Werther und Georg Hermann [von Hatzfeldt] zu Fleckenbühl (-buhl) vertreten, mit einem Anteil an Kirchspiel und Gericht Friesenhagen [gemäß Belehnung von 1456 September 25]. — Siegler: der Aussteller.

2 Ausf. (I, II), Perg., Sg. (I, II) erh. — Rv.: I) *Taxa 8 aurei floreni* (17. Jh.). — Vgl. Reg. Nr. 378. — Nr. 2003.

### 1601 Mai 31

2115

Heinrich von Scheid gen. Weschpfennig (vom Scheidt gen. *Weßpfenning*) und seine Frau Anna, geb. von Seelbach gen. Lohe, verkaufen an Franz und Sebastian Vettern von Hatzfeldt, Herren zu Wildenburg und Schönstein, sowie an Georg (*Jörge*) [von Bockenförde gen.] Schügel zu Echtenhausen und Wocklum als vom Reichskammergericht bestätigten Vormündern ihres minderjährigen Veters und Pflegesohnes Johann Adrian von Hatzfeldt zu Werther für quittierte 650 Rader fl. Wildenburger W. zu je 24 Alb. eine Erbrente von 39 Rader fl. genannter W. Sie verpflichten sich, die Rente vom kommenden St. Martinstag (November 11) an jeweils innerhalb von 14 Tagen vor und nach diesem Termin aus den Einkünften ihrer Höfe und Güter zu Staade (*Stade*) im Kirchspiel Friesenhagen und zu Alteweier (*Altenweyer*) im Kirchspiel Wissen, die beide in der Herrschaft Wildenburg gelegen sind, zu Wildenburg an den

Rentmeister des Johann Adrian zu leisten. Hierfür setzen sie die genannten Höfe und Güter zu Unterpfand. Bei Bedarf ersetzen sie die vorliegende Urkunde. Sie leisten der Erbrente wegen Währschaftsverprechen und setzen hierfür ihr Hab und Gut zu Unterpfand, soweit dies vonnöten ist. Die Käufer räumen ihnen Einlösungsrecht der Rente jeweils innerhalb von 14 Tagen vor und nach Pfingsten zu Wildenburg mit der Verkaufssumme zuzüglich etwaigen Rückständen bei Wahrung vierteljähriger Kündigungsfrist ein. — Nachtrag: Obwohl der Hof zu Alteweier in die Verschreibung einbezogen ist, soll lediglich der Hof zu Staade als Unterpfand hierfür dienen und die Rente lediglich von dort gegen Quittung zu leisten sein. — Unterschriften der Aussteller. — Siegler: Heinrich von Scheid gen. Weschpfennig. — *Uf Pfingsten.*

Ausf., Perg., Sg. ab. — Nr. 2004.

### 1601 Juli 28

2116

Johann Mant von Scheid (*Manth vom Scheidt*) gen. Weschpfennig zu Beuinghausen (*Beyck-*) verkauft an Sebastian von Hatzfeldt zu Krottorf, Herrn zu Wildenburg und Schönstein, für 800 fl., wie in der Herrschaft Wildenburg gültig, zu je 24 Alb. kraft Erbkauf den Hof zu Widderbach (*in der Wider-*) einschließlich Zubehör im Kirchspiel Wissen innerhalb der Herrschaft Wildenburg, soweit er ihn von seinen Großeltern (*vor-  
eltern*) erbte und in Besitz hatte. Da Sebastian an Johann auf Grund einer Gültverschreibung, die dieser für seinen Bruder G[otthard] Mant von Scheid [gen. Weschpfennig] ausstellte, eine Forderung von 250 Tlrn. zu je 31 Alb. genannter W. hat, auf die am kommenden St. Martinstag (November 11) 30 Tlr. genannter W. an Pension für 2 Jahre ausstehen, sodaß zusammen 361 Tlr. 16 Alb. ausstehen, wird Folgendes vereinbart: Sebastian zieht dies von der Kaufsumme ab und zahlt Johann am kommenden St. Martinstag restliche 38 fl. 3 Alb. von der Hälfte der Kaufsumme. Die andere Hälfte der Kaufsumme tritt Johann an Friedrich von Neuhof (*vom Nerverhoff*) gen. Ley ab, sodaß dieser sich mit Sebastian wegen deren Leistung einigt. Sebastian stellt Friedrich eine neue Verschreibung aus, löst die bei Friedrich hinterlegte Verschreibung aus und überantwortet sie Johann. Da der Hof von Heinrich, Wilhelm sowie dem minderjährigen Johann Adrian von Hatzfeldt, Herren zu Wildenburg, zu Lehen geht, trifft Johann mit ihnen ohne Sebastians Zutun die notwendigen Vereinbarungen. Auch stellt er Sebastian des Erbkaufs wegen eine besiegelte Auftragungsurkunde zu. — Unterschriftsvermerk des Sebastian von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg, sowie des Ausstellers.

Abschr. (17. Jh.), Pap. (durch Mäusefraß besch.). — Nr. 2005.

**1601 August 20****2117**

Reinhard von Lützeroth (*Leuzenradt*) zu Forst verkauft an Franz von Hatzfeldt zu Merten, Herrn zu Wildenburg und Schönstein, durch Vermittlung von Sebastian von Hatzfeldt zu Krottorf, Herrn zu Wildenburg, für 500 Reichstlr. kraft Erbkauf gemäß Recht und Landesgewohnheit den von seinem gestorbenen Vater Johann von Lützeroth ererbten neuen Bau (*neuen baro*) im mittelsten platze innerhalb der Freiheit Schönstein mit dem Wasch- und Viehhaus sowie mit der Scheuer im untersten platze dort, nachdem sie dies in Augenschein genommen hatten. Franz zahlt die Kaufsumme an kommenden Ostern (*in negsten kunnfftige oster ferien*) (1602 April 4) ungeteilt in bar. Reinhard stellt ihm eine Auftragsurkunde gemäß Landesgewohnheit und Gerichtsrecht mit den notwendigen Sicherungen zu. Hierauf verpflichten sie sich gegenseitig durch Handschlag. — Beide Parteien nehmen je eine der beiden Ausfertigungen der Vereinbarungen an sich. — Siegler: die Aussteller (Petschaft), die auch unterschreiben.

Ausf., Pap., Sg. 1, 2 unter Papierstreifen aufgedr. — Beiliegend: Quittung des Reinhard von Lützeroth für Franz von Hatzfeldt von 1602 April 27 zu Forst über den Empfang von 500 Reichstltn., mit Reinhard's Unterschrift. — Ausf., Pap. — Nr. 2006.

**1601 August 22****2118**

Sebastian von Hatzfeldt zu Krottorf, Herr zu Wildenburg und Schönstein, war mit Johann Mant von Scheid gen. Weschpfennig zu Beuinghausen (*Beyhekhhausen*), von dem er dessen Hof zu Widderbach im Kirchspiel Wissen innerhalb der Herrschaft Wildenburg erblich gekauft hatte, gemäß Kaufvertrag übereingekommen, er solle zur Kürzung des Kaufpreises an Friedrich von Neuhof (*vom Neuenhoff*) gen. Ley zu Gervershagen 400 fl. zu je 24 Alb. Wildenburger W. zahlen, zu deren Leistung Johann verpflichtet war. Sebastian kommt daher mit Friedrich überein, er werde ihm von den 400 fl. zum St. Martinstag (November 11) 1602 100 fl. zuzüglich 20 fl. Pension und danach jeweils zu diesem Termin 100 fl. zuzüglich 5 von 100 Pension für die noch ausstehende Summe bis zur vollen Leistung der 400 fl. zahlen. Der Hof zu Widderbach dient hierfür als Unterpfang. — Beide Parteien nehmen je eine Ausfertigung des doppelt ausgefertigten Vertrages an sich. — Siegler: die Aussteller (Petschafte), die auch unterschreiben.

Ausf., Pap., Sg. 1, 2 unter Papierstreifen aufgedr. — Nr. 2007.

Kaspar und Rötger Gebrüder Rump (*Rumpff*) sowie Friedrich Dietrich Rump, Herr zu Siegburg (*Hohen Sybergh*), bekunden dies: ihr unterdessen gestorbener Bruder und Vater Dietrich Rump zu Valbert (*Varen-*) trug den adeligen Sitz Valbert (*Rumpffs Varnbert*) im Kirchspiel und Gericht Ödingen einschließlich Zubehör von sämtlichen von Hatzfeldt, Herren zu Wildenburg, zu Mannlehen. Außer Dietrich starben unterdessen auch alle seine Söhne weltlichen Standes. Da Friedrich Dietrich, der in das Kloster zu Siegburg eintrat, gemäß Lehnsrecht zu dem Mannlehen nicht fähig ist, hätten Kaspar und Rötger sich hiermit belehnen lassen können. Da sie jedoch Bedenken trugen, die von ihrem gestorbenen Bruder hinterlassenen Töchter weltlichen Standes hiervon auszuschließen, übertragen sie ihrem Schwager Johann von Lintloe, der mit Elisabeth Rump, des gestorbenen Dietrich Tochter und Friedrich Dietrichs Schwester, verheiratet ist, zugleich für seine Mannlehnserben, ihre Lehnsfolgerechte- und -ansprüche an dem Mannlehensgut Valbert, sodaß er sich von denen von Hatzfeldt hiermit belehnen lassen und dies unbeeinträchtigt durch sie nutzen kann, jeder Rechtsbehelf dagegen ausgeschlossen. — Siegler: die Aussteller, die auch unterschreiben.

Ausf., Perg., die Sg. ab. — Nr. 2008.

Johann Mant von Scheid gen. Weschpfennig zu Beuinghausen verkauft an Sebastian von Hatzfeldt zu Krottorf, Herrn zu Wildenburg und Schönstein, und seine Frau Lucie von Hatzfeldt, geb. von Sickingen, Frau zu Wildenburg und Krottorf, für eine quittierte Geldsumme kraft Erbkauf den Hof zu Widderbach einschließlich Zubehör im Kirchspiel Wissen innerhalb der Herrschaft Wildenburg in dem Umfang, in dem seine gestorbenen Eltern und dann er selbst dies innehatten. Er verzichtet hierauf zugunsten des Käufers, nachdem der Hof dreimal in der Pfarrkirche zu Wissen feilgeboten war, und leistet dieserhalb Wahrhaftigkeitsversprechen. — Unterschrift des Ausstellers. — Siegler: der Aussteller, Hermann Lippe und Peter [von] Dermbach (*Dürren-*), Schultheißen, sowie Wilhelm zu Loch, Thile zu Honigsessen, Johann Dauster zu Reifenrath, Johann Fluch zu Bruchen (*Flauch zum Bruch*), Johannes Schmidt, Rörich Bungarten und Heinrich Oberzemer, Schöffen des Gerichts Wissen (*Schöffenamtsiegel*).

Ausf., Perg., Sg. 1, 2 in Holzkapseln erh. — Rv.: Kaufbrief über den Hof in der Widderbach etc. [Zusatz:] von Johannes Manth vom Scheidt genent Weschpfennig zu Bewekausen an herren Se-

bastian von Hatzfeldt und Luciam von Sickingen, herren und fraw zu Wildenberg, eheleuthe, vor und umb 800 R[ei]chs.]gulden am 26. Augusti 1601 (17. Jh.). — Nr. 2009.

**1601 August 28, Wildenburg**

**2121**

Heinrich, Franz, Wilhelm und Sebastian Vettern von Hatzfeldt, Herren zu Wildenburg, Schönstein und Weisweiler, sowie Georg [von Bockenförde gen.] Schüngel zu Echthausen und Wocklum bekunden, zugleich als vom Reichskammergericht bestätigte Vormünder ihres jungen Vettters Johann Adrian von Hatzfeldt, Folgendes: Der gestorbene Dietrich Rump zu Valbert und sein gestorbener Vater Dietrich Rump trugen das Haus Valbert mit den zugehörigen Gütern von ihnen zu Mannlehen. Nachdem nächst Dietrich auch seine männlichen Lehnserben gestorben sind, während der alleine noch lebende Sohn Friedrich Dietrich in den geistlichen Stand getreten und in das Kloster Siegburg (*Hohen Siegburg*) eingetreten ist, sodaß er nicht lehnsfähig ist, hinterließ Dietrich keine näheren Lehnsnachfolger und -erben außer seinen Brüdern Kaspar und Rötger Rump, die mit dem Lehen hätten belehnt werden können. Diese baten jedoch im Hinblick auf ihr fortgeschrittenes Alter und mangels eigenen männlichen Lehnserben, sie möchten Elisabeth, die Tochter ihres gestorbenen Bruders, zur Verbesserung ihrer standesgemäßen Ausstattung und deren Gemahl Johann von Lintloe (*-teloh*) hiermit belehnen. Sie geben nach anfänglichen Bedenken, das Lehen von den Rump auf eine andere *lini* übergehen zu lassen, und entgegen ihrer ursprünglichen Absicht, das Lehen zu gegebener Zeit als erledigt einzuziehen, dem Antrag statt, nachdem der Kurfürst zu Köln sich für Johann als seinem Kammerjunker einsetzte, zumal dieser als adelige rittermäßige Person die Lehnspflichten wie seine Vorgänger erfüllen kann. Ihnen traten Kaspar und Rötger bereits ihre bisherigen Gerechtigkeiten an dem Lehen ab und stellten ihnen hierüber eine besiegelte Urkunde aus. Sie belehnen daher unbeschadet der Gerechtigkeit und Herrschaft (*directi dominii*), die sie und ihre Nachkommen als Herren zu Wildenburg an dem Mannlehen haben, den Johann von Lintloe und seine männlichen Lehnserben mit dem Haus Valbert und den zugehörigen Gütern. — Sie bestätigen den durch Johann geleisteten Lehnseid. Von dem Lehen darf er ohne Einvernehmen mit ihnen nichts abteilen, verkaufen oder versetzen, hat dies vielmehr, soweit dies bereits geschehen ist, möglichst wieder zu beschaffen. Stirbt er ohne männliche Lehnserben, so fällt ihnen das Lehen als Mannlehen heim. Ihre, ihrer Erben als Herren zu Wildenburg oder Dritter Rechte bleiben hierdurch unberührt. — Zeugen: Peter von Die-

zenkausen (*Ditzingkhausen*) zu Ellingen und Peter [von] Dermbach, Landschultheißen, beide Lehnleute der Herrschaft Wildenburg. — Sieglervermerk der Aussteller.

Abschr. (17. Jh.), Pap. — Vgl. Reg. Nr. 2123. — Nr. 2010.

**1601 August 28**

**2122**

Johann von Lintloe stellt Heinrich, Franz, Wilhelm und Sebastian Vettern von Hatzfeldt, Herren zu Wildenburg, Weisweiler und Schönstein, sowie Georg [von Bockenförde gen.] Schüngel zu Echthausen und Wocklum, die zugleich als vom Reichskammergericht bestätigte Vormünder ihren jungen Vetter Johann Adrian von Hatzfeldt vertreten, einen Revers aus über die gemäß inserierter Urkunde vom gleichen Tage vorgenommene Belehnung mit dem Haus Valbert und den zugehörigen Gütern, wie bereits sein gestorbener Schwiegervater Dietrich Rump zu Valbert und dessen gestorbener Vater dies von ihnen und ihren Vorfahren (*voreltern*) zu Lehen trugen. — Siegler: der Aussteller (Ringpetschaft, da er noch kein Siegel hat).

Ausf., Perg., Sg. ab. — Beiliegend: 1) Verbessertes Konzept (17. Jh.), Pap; 2) 2 Abschr. (I, II), (17. Jh.), Pap. — Vgl. Reg. Nr. 2121. — Nr. 2011.

**1601 August 28 a. St., Wildenburg**

**2123**

Heinrich, Franz, Wilhelm und Sebastian Vettern von Hatzfeldt, Herren zu Wildenburg, Weisweiler und Schönstein, sowie Georg [von Bockenförde gen.] Schüngel zu Echthausen und Wocklum bekunden, zugleich als vom Reichskammergericht bestätigte Vormünder des Johann Adrian von Hatzfeldt, Sohn des gestorbenen Adrian von Hatzfeldt, Folgendes: Nachdem Kaspar und Rotger Rump, Herren zu Siegburg (*Hohen Siebergk*), eine von ihnen unterschriebene und besiegelte Auftragungsurkunde vorgelegt hatten, belehnten sie selbst Johann von Lintloe, der Elisabeth, Tochter des gestorbenen Dietrich Rump, geheiratet hatte, mit Haus Valbert (*Var-*) und den zugehörigen Gütern zu Mannlehen. Sie übertrugen damit das Lehen gemäß Belehnungsurkunde und dem darüber ausgestellten Revers von Stamm, Namen und *lini* der Rump auf diejenigen der von Lintloe. Sie räumen Elisabeth auf Johanns Antrag für den Fall, daß er ohne männliche Lehnserben stirbt und das Lehen heimfällt, das Recht ein, dies auf Lebenszeit gemäß Leibzuchtrecht zu nutzen. Elisabeth hat vor Antritt der Leibzucht Sicherungen dafür zu geben, daß sie das Lehen

währenddessen nicht mindert, sondern instand hält. — Unterschrifts- und Sieglervermerk der Aussteller.

Abschr. (17. Jh.), Pap. — Nr. 2012.

**1601 Oktober 24, Mainz**

**2124**

Vor Georg Molitor, öffentlichem Notar kraft kaiserlicher Gewalt, Sekretär (*secretarius*) des Domkapitels zu Mainz, sowie vor den im Folgenden genannten Zeugen benennt Emund von Hatzfeldt, Domkanoniker zu Mainz, Kanoniker zu St. Alban vor Mainz, in der Sakristei der dortigen Domkirche gegen 9 Uhr vormittags kraft Benennungsrecht dem Alter nach, das 1584 bei der Domkirche in Mainz eingeführt wurde, seinen jungen Verwandten Heinrich von Hatzfeldt als geeignet und der Abstammung nach berechtigt, um das nächste frei werdende Kanonikat in der Domkirche zu Mainz, zu dem ihm das Benennungsrecht zusteht, einzunehmen. Seine Benennung soll im gegebenen Falle gültig sein. — Den Notar fordert er auf, ihm hierüber ein Notariatsinstrument und bei Bedarf mehrere solche mitzuteilen. — Zeugen: Werner Haussen, Andreas Heil, beide Domvikare zu Mainz. — Notariatsinstrument des genannten Notars Georg Molitor, mit dessen Signet.

2 Ausf. (I, II), Perg. — Rv.: I) *Acta et admissa in capitulo*, 26. Octobris 1601, *dhombsecretarius* (glzgtg.). — Nr. 2013.

**1601 November 9**

**2125**

Heinrich Linke (*Lyncke*) zu Geilhausen (*Gilhaussen*) quittiert im Namen von Hermann Haß sowie von Drutgen und Maria, die schreibunkundig sind, dem Franz [von Hatzfeldt] den Empfang von 19 Rader fl. 2 Alb., nachdem sie auf die Bauten (*beue*) zu Schönstein verzichteten. — Unterschrift des Ausstellers.

Ausf., Pap. — Rv.: *Quitanz von Johann Nöchers seligen letzten kindern wegen zalung der bew zu Schonstein etc.* (glzgtg.). — Nr. 2014.

**1601 November 11, Marburg**

**2126**

Ludwig der Ältere Landgraf zu Hessen etc. hatte auf Antrag von Franz, Johann Ludwig, Wilhelm, Bernhard und Sebastian Gebrüdern und Vettern von Hatzfeldt zu Wildenburg ein Manngericht bestellt, vor dem deren Forderungen wegen des Anteils des gestorbenen Johann von Hatzfeldt an Schloß und Stadt Hatzfeldt einschließlich Zubehör sowie wegen anderen Lehns- und näher bezeichneten Stammgütern verhandelt wurden,

die von dem genannten Johann von Hatzfeldt als Letztem seiner Linie herrühren. Obwohl er die Angelegenheit hätte weiterhin rechtlich verhandeln lassen können, wobei Aussicht bestand, daß er den Prozeß teilweise gewönne, ging er auf die Bereitschaft der von Hatzfeldt ein, sich dieserhalb zu vergleichen, um die sonst unvermeidlichen Weitläufigkeiten und Belastungen zu vermeiden. Die von Hatzfeldt hatten zu erkennen gegeben, sie seien bei Zahlung eines Geldbetrages bereit, auf ihre genannten Ansprüche zu verzichten. Er bietet daher, obwohl er hierzu nicht verpflichtet ist, Folgendes an, um die seit vielen Jahren anhängige Angelegenheit zu beenden: Gegen 5 000 fl. zu je 26 Alb., zahlbar je zur Hälfte in der Woche nach *Reminiscere* des Jahres 1602 (März 3) und am darauffolgenden St. Michaelstag (September 29) in Marburg gegen Quittung, verzichten die Vettern von Hatzfeldt erblich auf die genannten Ansprüche und Forderungen, liefern die hierauf bezüglichen Urkunden und Unterlagen aus und räumen ihm die Güter zu erblichem Eigen und zu uneingeschränkter Nutzung ein. Der Vertrag, den er 1572 mit Apollonia von Hatzfeldt, geb. von Löwenstein (Le-), sowie mit Agnes von Hatzfeldt, Mutter und Schwester des gestorbenen Johann, schloß, bleibt gültig. Der [15]88 mit Johann Ludwig von Hatzfeldt vereinbarte Kauf wegen dessen Anteil an Schloß und Stadt Hatzfeldt einschließlich Zubehör sowie wegen weiteren Gegenständen wird bestätigt, soweit die Vettern von Hatzfeldt daran beteiligt sind. Der dieserhalb geführte Mangerichtsprozeß wird jedoch niedergeschlagen. — Sebastian verspricht, zugleich für seine Vettern, die notwendige Zustimmung innerhalb von 4 Wochen zustellen, damit dann entsprechende Vertragsurkunden von beiden Seiten vollzogen werden können. — Unterschrift von Ludwig [dem Älteren] Landgrafen zu Hessen, Sebastian von Hatzfeldt, Sittich von Berlepsch (-lepß), hessischem Statthalter, Kaspar Magnus Schenk zu Schweinsberg, Erbschenk zu Hessen, Siegfried Clotz, hessischem Kanzler, Philipp Chelius, hessischem Kammermeister, und Dr. jur. utr. Jakob Jungmann, hessischem Rat. — Siegler: Ludwig [der Ältere] Landgraf zu Hessen, Sebastian von Hatzfeldt, Sittich von Berlepsch, Kaspar Magnus Schenk von Schweinsberg, Siegfried Clotz, Philipp Chelius und Dr. jur. utr. Jakob Jungmann.

Ausf., Pap. (Lage von 2 Doppelblättern, mit rot-gold-blauer gedrehter Hanfschnur geheftet), Sg. 1–7 aufgedr. Beiliegend: Abschr. (17. Jh.), Pap. — Nr. 2015.

**1601 November 19**

**2127**

Sebastian von Hatzfeldt zu Krottorf, Herr zu Wildenburg, quittiert seinem Vetter Wilhelm von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg und Weis-

weiler, und seinen Erben den Empfang von 1050 Frankfurter fl. wegen der Hälfte der Sassenrothschen (-rodts) Güter innerhalb der Herrschaft Wildenburg im Kirchspiel Wissen. Zunächst hatte der Verkäufer Johann von Langenbach gen. Sassenroth (-rodt) ihm gemäß besonderem Vertrag (contracten) diesen Betrag für St. Martinstag (November 11) des laufenden Jahrs 1601 zugesagt. — Siegler: der Aussteller, der auch unterschreibt.

Ausf., Pap., Sg. unter Papieroblate aufgedr. — Nr. 2016.

**1601 November 24, Hatzfeld**

**2128**

Elisabeth von Hatzfeldt zu Hatzfeldt (-feldt) quittiert ihrem Vetter Sebastian von Hatzfeldt zu Krottorf, Herrn zu Wildenburg und Schönstein, den Empfang von 200 Frankfurter fl. Kapital, die Sebastian an sie im Namen ihres Bruders Bernhard von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg, entrichten ließ. — Unterschrift der Ausstellerin.

Ausf., Pap. — Nr. 2017.

**1601 November 29**

**2129**

Schultheissen und Schöffen des Gerichts Wissen bekunden dies: Johann Nocher zu Schönstein (Schonnen-) blieb bei seinem Tod Gerhard Kremer zu Wissen und seiner Frau Sophia, Treingen zu Hammer sowie Clas und Freugen zu Oberdurwittgen (-witgen) einen beträchtlichen Geldbetrag schuldig. Um diesen zu erlangen, ließen die Gläubiger Johans neues Haus (behausung) zu Schönstein mit Scheuer und Stallung daneben, die hierfür zu Unterpfand gesetzt waren, in der Kirche [zu Wissen] feilbieten und nach Ablauf von Jahr und Tag schätzen. Sie verfuhrten dieserhalb auch sonst gemäß Gerichtsrecht und -gewohnheit. Da niemand von Johans Erben erschien, um das Unterpfand einzulösen, immittierte das Gericht die Gläubiger antragsgemäß in das Unterpfand und setzte sie als Eigentümer und Besitzer darin ein. Diese verkauften daraufhin die Bauten (geberw) an Franz von Hatzfeldt zu Merten, Herrn zu Wildenburg und Schönstein, und seine Frau Elisabeth von Hatzfeldt, geb. von Plettenberg, für eine quittierte Geldsumme kraft Erbkauf und verzichteten hierauf erblich zu deren Gunsten, sodaß die Käufer künftig hierüber und unbeeinträchtigt durch Johans Erben oder die Verkäufer verfügen können. Den zuvor geschätzten Betrag erhielten sie, soweit er über die jetzt geleistete Summe hinausgeht, bereits von Johans Kindern und Erben, als diese das Unterpfand vor Gericht an sie abtraten. Sie leisten Währschaftsversprechen gegenüber etwaigen Forderungen von Johans Kindern und Erben. — Siegler: Hermann Lippe und Peter zu Dermbach,

Schultheissen, Wilhelm zu Loch, Johannes Schmit, Heinrich Opperzeuger, Rorich Baumgart, Johann Duist zu Reifenrath, Johann Fluch zu Bruchen und Tiel zu Honigsessen, Schöffen des Gerichts Wissen (Gerichtssiegel).

Ausf., Perg., Sg. erh. — Rv.: Anno 1601 hatt Frantz von Hazfeldt hier [jegles] haus erkauffet (17. Jh.). — Nr. 2018.

**1601 Dezember 18**

**2130**

Peter von Heiden gen. Hungeringhausen (vom Heide gen. Hüngeringhausen) zu Alpe verkauft an Wilhelm von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg und Weisweiler, und seine Frau Johanna von Hatzfeldt, geb. von Brempt, Frau zu Wildenburg und Weisweiler, für eine quittierte Geldsumme kraft Erbkauf den Hof zu Oberhausen (Ober-) in der Herrschaft Wildenburg und im Kirchspiel Friesenhagen einschließlich Zubehör in dem Umfang, wie seine Vorfahren (voreltern) und er selbst dies innehatten. Die Hoheit (hohe obrigkeit) des minderjährigen Johann Adrian von Hatzfeldt daran bleibt hierdurch unberührt. Er verzichtet auf das verkaufte Gut zugunsten des Käufers und leistet dieserhalb Währschaftsversprechen. — Siegler: der Aussteller; Peter zu Dermbach, Landschultheiß der Herrschaft Wildenburg; Theis zu Staade, Klein Johann zu Steeg und die übrigen Gerichtsschöffen zu Friesenhagen (Schöffenamtssiegel).

Ausf., Perg., Sg. 1 ab, 2 stark besch. — Nr. 2019.

**1601 Dezember 27, Wildenburg**

**2131**

Heinrich und Sebastian Vettern von Hatzfeldt, Herren zu Wildenburg, die zugleich ihren jungen Vetter und Pflegesohn Johann Adrian von Hatzfeldt zu Werther vertreten, belehnen Johann, Sohn des gestorbenen Jost Johann zu Salchendorf, zugleich für seine Miterben, mit dem die Engelsberger Mark genannten Gut zu Salchendorf (-chindorff) in dem Umfang, wie dessen Vater dies von ihnen, ihren Vorfahren und der Herrschaft Wildenburg zu Lehen trug. — Sie bestätigen den durch Johann dieserhalb geleisteten Lehnseid. Hierdurch bleiben ihre, ihrer Erben und Nachkommen, der Herrschaft Wildenburg und Dritter Rechte unberührt. — Zeugen: Peter zu Dermbach, Landschultheiß, und Rötger Weg, beide wildenburgische Lehnsleute. — Sieglervermerk der Aussteller.

Inserat in Urk. vom gleichen Tage. — Vgl. Reg. Nr. 2132. — Nr. 2020.

**1601 Dezember 27**

**2132**

Johann, Sohn des gestorbenen Jost Johann zu Salchendorf, stellt Heinrich und Sebastian Vettern von Hatzfeldt, Herren zu Wildenburg und

Schönstein, einen Revers aus über die gemäß inserierter Urkunde vom gleichen Tage vorgenommene Belehnung mit dem die Engelsberger Mark (-berg marck) genannten Gut einschließlich Zubehör. Er verpflichtet sich, zugleich für seine Miterben, auf die mit der Belehnung übernommenen Pflichten. — Siegler: Ernst Schmidt, Rentmeister zu Wildenburg.

Ausf., Pap., Sg. unter Papieroblate aufgedr. — Vgl. Reg. Nr. 2131. — Nr. 2020.

**1602 Januar 23, Trarbach**

**2133**

Philipp Ludwig Feürer gen. Weickman und seine Frau Anna Margarethe, geb. von Seelbach, verkaufen an ihre Schwäger und Vettern Konrad und Gottfried von Seelbach gen. Quadfassel, die zugleich deren Bruder Philipp von Seelbach vertreten, kraft Erbkauf ihre Güter und Gerechtsame im Seelbacher Grund, zu Herborn, Dillenburg, Bicken und andernwärts, soweit sie zum Haus Zeppenfeld gehören, wohin auch die fälligen Zinsen und Pachten geliefert werden, ferner den Hof Wilnsdorf (Wilgansdorff) einschließlich Zubehör, ausgenommen jedoch die strittige Mühle zu Zeppenfeld. Da die verkauften Güter den Käufern sowie Johann Behlen und Engelbert Gross für 880 fl. 4 Pf. versetzt waren, zogen die Käufer diesen Betrag von der Kaufsumme in Höhe von 1800 fl. ab, so daß sie restliche 919 fl. 23 Alb. 4 Pf. zahlten. Die Verkäufer quittieren den Empfang der Kaufsumme. Sie leisten der verkauften Güter wegen Währschaftsversprechen und setzen hierfür ihre liegenden und fahrenden Güter zu Unterpfand, soweit dies vonnöten ist. — Siegler: die Aussteller, die auch unterschreiben.

Ausf., Perg. (stockfleckig), Sg. 1 erh., 2 ab. — Nr. 2021.

**1602 Februar 10, Marburg**

**2134**

Nachdem Johann von Hatzfeldt im Jahre 1570 gestorben war, entstanden Streitigkeiten zwischen Ludwig [dem Älteren] Landgrafen zu Hessen etc. auf der einen Seite und denen von Hatzfeldt zu Wildenburg, Johanns Vettern und Agnaten, auf der anderen Seite, da Ludwig die Hälfte Johanns von Schloß und Stadt Hatzfeldt einschließlich Zubehör sowie an den zugehörigen Gütern, die Johann von ihm sowie von seinen Eltern und Vorfahren zu Lehen trug, als eröffnet und heimgefallen ansah. Dabei beließ er Appolonia von Hatzfeldt, geb. von Löwenstein, sowie Agnes von Hatzfeldt, Johanns Mutter und Schwester, die beide unterdessen gestorben sind, bei deren Rechten an den Gütern gemäß besonderen Verschreibungen. Während Ludwig dies alles bisher in Besitz und Gebrauch hatte, betrachteten sich die von Hatzfeldt gemäß angeblichem

Nachfolgerecht (angegebenen *succession rechten*) als hierzu befugt. Ludwig bestellte daher auf Ersuchen von Franz, Johann Ludwig, Wilhelm, Bernhard und Sebastian Gebrüdern und Vettern von Hatzfeldt zu Wildenburg Lehnsleute von ihm als Manngericht, vor dem die Klage der von Hatzfeldt und der Rechtsstandpunkt (*rechtliche notturfft*) Ludwigs verhandelt wurden. Während zunächst beide Seiten im Rechtsverfahren zu obsiegen hofften, zogen die von Hatzfeldt die für sie und ihre Erben damit verbundenen Mühen, Kosten und Weitläufigkeiten in Betracht. Angesichts ihrer verwandtschaftlichen Beziehungen zum Fürstentum Hessen gaben sie gütlichem Vergleich den Vorzug, statt einen rechtlichen Entscheid abzuwarten. Es wird daher folgender Erbvergleich vereinbart: Ludwig läßt denen von Hatzfeldt 5 000 fl. zu je 26 alb. ungeteilt in bar gegen Quittung entrichten. Diese verzichten ihrerseits auf Klagen und Forderungen gegen Ludwig wegen einer Hälfte von Schloß und Stadt Hatzfeldt einschließlich Zubehör sowie mit den zugehörigen Gütern, soweit dies Johann von Hatzfeldt und die mit ihm ausgestorbene Linie zu einem Teil vom Fürstentum Hessen zu Lehen trug, zu einem weiteren Teil aber von anderen zu Lehen trug, der dann durch Vertrag an das Fürstentum Hessen gelangte, bzw. angeblich mit anderen Linien der von Hatzfeldt gemeinsam innehatte. Sie liefern Ludwig die hierauf bezüglichen Urkunden und Unterlagen aus und treten die Hälfte an Ludwig als eröffnet und heimgefallen ab, der dies künftig als ihm eigenes Gut besitzt und nutzt. Erbrechte und Forderungen der von Hatzfeldt daran bleiben künftig ausgeschlossen. Der vor dem Manngericht dieserhalb geführte Rechtsstreit ist aufgehoben. Sie geben zu ihrem Teil nachträglich ihre Einwilligung dazu, daß Johann Ludwig von Hatzfeldt seinen Teil an der anderen Hälfte von Schloß und Stadt Hatzfeldt einschließlich Zubehör mit den zugehörigen Gütern an Ludwig 1588 Mai 12 verkaufte. Die mit Abtretung und Vergleich verbundene Verschreibung, die 1570 November 30 zu Marburg ausgestellt wurde, bleibt ebenso gültig wie diejenige, die Appolonia von Hatzfeldt am gleichen Tag dort ausstellte. — Die Partner verpflichten sich auf den Erbvergleich. — Der Vertrag wird doppelt ausgefertigt. — Unterschriften- und Sieglervermerk von Ludwig [dem Älteren] Landgrafen zu Hessen etc. sowie Franz, Johann Ludwig, Wilhelm, Bernhard und Sebastian von Hatzfeldt, Herren zu Wildenburg.

2 Abschr. (I, II) (18. Jh.), Pap. (I) geheftete Lage von 4 Doppelblättern; II) geheftete Lage von 2 Doppelblättern). — Nr. 2122.

**1602 März 2**

**2135**

Marsilius von Paland, Herr zu Wachendorf, Frechen, Bachem, Wildenburg und Antweiler, hatte 1600 Januar 4 zusammen mit seinen Kindern

einen Vergleich mit Anna Kettler, Witwe von und zu Winkelhausen, und deren Kindern wegen seinen Forderungen und deshalb angestregten Prozessen geschlossen. Die Forderungen betrafen zum einen das seiner gestorbenen Frau Anna von Winkelhausen von Ludger (*Lutgen*) von Winkelhausen sowie Gertrud von Vlodorp (*-dorf*) als Erbe zufallende Patrimonialgut, zum anderen den von Hermann von Winkelhausen gemäß Testament herrührenden Beifall. Dem Vergleich zufolge sollte die Witwe von Winkelhausen zusammen mit ihren Söhnen und Töchtern zur Abgeltung der von seiner Frau herrührenden Forderungen 23 800 Goldfl. oder Gegenwert zu 2 Terminen zahlen, er aber auf alle Forderungen verzichten. Nachdem ihm die Witwe von Winkelhausen bereits 12 000 Goldfl. zufolge Quittung von 1600 Juni 30 zahlte, quittiert er nun den Empfang restlicher 11 800 Goldfl. und damit die volle vereinbarte Summe. Künftig bleiben alle Forderungen dieserhalb und jeder Rechtsbehelf dagegen ausgeschlossen. Er tritt der Witwe von Winkelhausen seinen und seiner Kinder Anteil an allem, was von Ludger von Winkelhausen, Gertrud von Vlodorp und Hermann von Winkelhausen herrührt, zu Eigen ab und leistet dieserhalb erbliches Währschaftsversprechen. — Marsilius von Paland der Junge, Katharina und Klara Margarethe von Paland verzichten ebenso auf die von ihrer Mutter herrührenden Forderungen. — Unterschriften von Marsilius, Marsilius dem Jungen und Katharina von Paland sowie von Klara Margarethe von Paland, Tochter zu Wachendorf. Ausf., Pap. (durch Mäusefraß besch.). — Nr. 2023.

**1602 März 22, Marburg**

**2136**

Wilhelm von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg und Weisweiler, bekundet Folgendes: Ludwig der Ältere Landgraf von Hessen etc. hatte auf sein und seiner Vettern Franz, Johann Ludwig, Bernhard und Sebastian von Hatzfeldt, Herren zu Wildenburg, Betreiben ein Manngericht eingesetzt. Vor diesem hatte Ludwig der Ältere 1602 Februar 10 mit ihnen einen Vergleich geschlossen wegen des Anteils an Schloß und Stadt Hatzfeldt einschließlich Zubehör, der von ihrem gestorbenen Vetter Johann von Hatzfeldt herrührte, sowie wegen näher bezeichneten Hatzfeldtschen Lehen und Stammgütern. Nachträglich wollte sein Vetter Heinrich von Hatzfeldt an seinem Anteil von 5 000 fl. zu je 26 Alb. beteiligt sein, die Ludwig der Ältere zur Abgeltung der genannten Forderungen zugesagt hatte. Heinrich beteiligte sich jedoch, aus sicher triftigen Gründen, nicht an dem Prozeß, obwohl er und seine Vettern vor Prozeßbeginn Heinrich hierzu aufgefordert hatten. Auch stellte er keine Forderungen und ließ die Verjährungsfrist verstreichen. Er kann sich daher keinerlei Forderungen Ludwig dem Älteren gegenüber und keinerlei Beteiligung ihm bzw.

seinem Anteil gegenüber anmaßen. Sollte Heinrich ihm gegenüber Regreßforderungen wegen seines Anteils an den 5000 fl. stellen, wüßte er ihm zu begegnen, nachdem er sich Heinrich gegenüber bereits schriftlich erklärte. Er verspricht, Ludwig den Älteren gegenüber etwaigen Ansprüchen innerhalb und ausserhalb des Rechtsweges zu vertreten und ihn dieserhalb schadlos zu halten. Hierfür setzt er sein Hab und Gut zu Unterpfand. — Unterschrift und Sieglervermerk des Ausstellers.

Ausf., Pap. — Nr. 2024.

**1602 April 18, Krottorf**

**2137**

Johann von Windhausen, der zugleich seine Frau Adelheid von Windhausen, geb. von Seelbach gen. Lange, vertritt, bekundet, sie hätten zusammen mit Konrad von Seelbach als Vormund der durch Wilhelm von Langenbach hinterlassenen Erben sowie mit Gottfried von Seelbach an Sebastian von Hatzfeldt zu Krottorf, Herrn zu Wildenburg und Schönstein, als Vertreter seines jungen Veters und Pflegesohns Johann Adrian von Hatzfeldt ihre Hälfte des Höferhofs im Kirchspiel Wissen innerhalb der Herrschaft Wildenburg für 1000 Frankfurter fl. erblich verkauft. Er quittiert den Empfang von 250 fl. als Anteil seiner Frau an der Kaufsumme in bar und verpflichtet sich, zugleich für seine Frau, er werde die Kaufurkunde hierüber, sobald sie ihnen zugeschickt sei, von ihnen beiden unterschrieben und besiegelt zusammen mit einer Vollmacht unverzüglich seinen Schwägern Konrad und Gottfried von Seelbach gen. Quadfassel zustellen. — Siegler: der Aussteller (Ringpetschaft), der auch unterschreibt.

Ausf., Pap., Sg. unter Papieroblate aufgedr. — Nr. 2025.

**1602 April 18 a. St., Krottorf**

**2138**

Sebastian von Hatzfeldt zu Krottorf, Herr zu Wildenburg und Schönstein, der seinen jungen Vetter und Pflegesohn Johann Adrian von Hatzfeldt vertritt, vereinbart mit Konrad von Seelbach gen. Quadfassel (-vaseln) zu Zeppenfeld als Vormund der durch Wilhelm von Langenbach hinterlassenen Erben, mit Johann von Windhausen (*Wint-*), der zugleich seine Frau Adelheid (*Alheit*) von Windhausen, geb. von Seelbach gen. Lange, vertritt, mit Gottfried von Seelbach gen. Quadfassel (-vasell), mit [dessen Frau] Katharina von Seelbach, geb. von St. Ingbrecht, sowie mit Magnus Stummel und mit [dessen Frau] Anna Felicitas Stummel (-lin), geb. Pfraum, daß sie ihm ihre Hälfte des Höferhofs im Kirchspiel Wissen innerhalb der Herrschaft Wildenburg einschließlich Zubehör, wie sie dies von ihren Vorfahren (*vorelteren*) erbten und in Besitz hatten,

für 1000 Frankfurter fl. zu je 27 Alb., wie in der Herrschaft Wildenburg üblich, kraft Erbkauf verkaufen. Johann von Windhausen, der 250 fl. als Anteil seiner Frau an der Kaufsumme empfangen hat, tritt dem Käufer seinen Anteil an der zu St. Martinstag (November 11) fälligen Pacht ab. Zu diesem Termin sind außerdem die restlichen 750 fl. der Kaufsumme sowie etwaige Pachtrückstände fällig. Konrad (Curd) und sein Vetter Gottfried von Seelbach gen. Quadfassel haben, zugleich für ihre Mithberechtigten, eine besiegelte Urkunde über den Erbkauf wie landesüblich auszustellen, vor dem zuständigen Gericht Verzicht zu leisten und die Übertragung vorzunehmen. — Siegler: Sebastian von Hatzfeldt zu Krottorf, Johann von Windhausen und Gottfried von Seelbach gen. Quadfassel (Ringpetschafte), die alle auch unterschreiben.

Ausf., Pap., Sg. 1–3 unter Papierstreifen aufgedr. — Nr. 2026.

### 1602 Juni 5, Wildenburg

2139

Franz von Hatzfeldt zu Merten, Herr zu Wildenburg und Schönstein, und Georg [von Bockenförde gen.] Schüngel zu Echthausen und Wocklum, die den von ihrem Vetter und Schwager Adrian von Hatzfeldt zu Werther hinterlassenen unmündigen Sohn Johann Adrian von Hatzfeldt als vom Reichskammergericht bestätigte Vormünder vertreten, geben ihrem Vetter und Schwager Sebastian von Hatzfeldt zu Krottorf, Herrn zu Wildenburg und Schönstein, auf dessen Antrag zu ihrem Teil ihre Zustimmung gemäß Recht und Landesgewohnheit dazu, daß er den Hof Widderbach in der Herrschaft Wildenburg und im Kirchspiel Wissen, der innerhalb von Sebastians Obrigkeit und Gebot gelegen ist, von Johann Mant von Scheid gen. Weschpfennig erblich kaufte. Der Hof geht je zur Hälfte von ihrem Pflegesohn Johann Adrian sowie von ihrem Vetter und Schwager Wilhelm von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg, Schönstein und Weisweiler, zu Lehen. Wilhelm gestatten sie außerdem, für dessen Hälfte an dem Hof Widderbach den Hof zu Oberhausen zu kaufen, der ebenfalls von ihrem Pflegesohn Johann Adrian zur Hälfte zu Lehen geht. Sebastian sagt seinerseits Johann Adrian zu, ihm den halben Höferhof zu verschaffen, der von den jetzigen Inhabern verkauft werden soll. Auf das Einlösungsrecht der dortigen Dienste verspricht er, zugleich für seine Erben, zu verzichten; sie hatte Bernhard von Hatzfeldt seinem gestorbenen Vetter und Schwager Hermann von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg und Schönstein, verpfändet. Bei Bedarf stellt er auf Antrag schriftliche Bescheinigungen (*recognitiones*) hierüber aus. — Siegler: die Aussteller, die auch unterschreiben.

Ausf., Perg., Sg. 1 ab, 2 stark besch. — Nr. 2027.

Heinrich Graf zu Sayn, Herr zu Homburg, Montclair und Meinsberg, bekundet Folgendes: Martin Moller, sein Rat und Amtmann in Hachenburg (-bergk), hat ihm einen beträchtlichen Geldbetrag vorgestreckt und ist bereit, ihm auch künftig einen solchen vorzustrecken, ohne daß er seinerseits infolge der für ihn bestehenden Schwierigkeiten (unserer beschwerlichen undt widerwerttigen zustehenden gelegenheit nach) in der Lage wäre, dies aus Renten, Gefällen und Einkünften seiner Grafenschaft zu erstatten. Andererseits überließ er unlängst den ihm eigenen Hof Hattenborn im Burbacher Grund unweit Neukirchen (Nuer-) einschließlich Lehnsleuten denen von Seelbach im Austausch gegen deren Hof in der Otterbach im Kirchspiel [Nieder] Fischbach. Sodann verkaufte er letzteren seinen Untertanen zu [Nieder]Fischbach für 1800 fl. in Landeswährung. Von ihnen erhielt er bereits 900 fl., ohne daß sie infolge mehrerer Hindernisse in den tatsächlichen Besitz des Hofes gelangten. Auch er selbst kann ihnen den Hof nicht verschaffen und dieserhalb Währschaft leisten. In seiner Abwesenheit verließen nämlich die von Seelbach den Hof Hattenborn und nahmen den Hof in der Otterbach wieder ein, als sei kein Tausch vorgenommen worden. Seinen Untertanen zu [Nieder]Fischbach wurden aber die von ihnen aufgebrachten 900 fl. bisher nicht erstattet. Um ihnen diesen Betrag und ebenso Martin Moller die von ihm bisher und künftig vorgestreckten Gelder zu sichern, verkauft er an ihn den ihm eigenen Hof Hattenborn kraft Erbkauf und zwar mit Haus, Hof und allem Zubehör. Sobald Martin diesen in Besitz und Gebrauch hat, soll er seinen Untertanen zu [Nieder]Fischbach die 900 fl., die sie für den durch Tausch erworbenen Hof in der Otterbach zahlten, erstatten. Diesen Betrag hat Martin, sobald er sich mit ihm dieserhalb verglichen hat, von der Verkaufssumme abzuziehen. Hierfür kann er über den Hof künftig erb- und eigentümlich verfügen. In Abwesenheit setzt er ihn in den Hof ein, tritt diesen erblich an ihn ab und leistet dieserhalb Währschaftsversprechen. — Unterschrift des Ausstellers. — Siegler: der Aussteller (Sekretsiegel).

Ausf., Perg., Sg. ab. — Nr. 2036.

### 1602 August 14, Isengarten

Heinrich Quad zu Isengarten quittiert den Empfang von 225 Goldfl., die ihm Rötger Weg als zu Wildenburg tätiger Diener seines Schwagers Wilhelm von Hatzfeldt, Herrn zu Weisweiler, gezahlt hat. Sie waren an ihn wegen seiner Frau für das laufende Jahr 1602 fällig. Nachdem Wilhelm von Sebastian von Hatzfeldt zu Krottorf, Herrn zu Wildenburg, eine Verschreibung von ihm an sich gebracht hat, die er 1591 November

11 (*uf Martini episcopi tag*) für Sebastian über 500 Tlr. Hauptgeld ausstellte, ist er damit einverstanden, daß 25 Tlr. zu je 31 Rader Alb. Pension hierfür, die 1601 zu St. Martinstag fällig waren, von den jetzt geleisteten 225 Goldfl. abgezogen wurden, auch daß künftig von den jeweils fälligen 225 Goldfl. die 25 Tlr. Pension entsprechend abgezogen werden. — Siegler: der Aussteller, der auch unterschreibt.

Ausf., Pap., Sg. unter Papieroblate aufgedr. — Nr. 2037.

**1602 November 1**

**2142**

Konrad von Seelbach gen. Quadfassel (*-vasel*), der die durch Wilhelm von Langenbach hinterlassenen Erben als Vormund vertritt, Johann von Windhausen und seine Frau Adelheid, geb. von Seelbach gen. Lange, Gottfried von Seelbach gen. Quadfassel und seine Frau Katharina von Seelbach, geb. von St. Ingbrecht, sowie Engelbrecht Magnus Stummel und seine Frau Anna Felicitas Stummel, geb. Pfrau, verkaufen an Franz und Sebastian Vetter von Hatzfeldt, Herren zu Wildenburg und Schönstein, sowie an Georg [von Bockenförde gen.] Schüngel zu Echthausen und Wocklum, die ihren jungen Vetter Johann Adrian von Hatzfeldt als vom Reichskammergericht gestätigte Vormünder vertreten, für eine zuvor vereinbarte und quittierte Geldsumme kraft Erbkauf ihre Hälfte von Hof und Gut Höferhof in der Herrschaft Wildenburg und im Kirchspiel Wissen mit allem Zubehör. Vor Richter und Schöffen des Gerichts Wissen treten sie die Hälfte an die Käufer erblich ab, nachdem diese wie üblich feilgeboten und dieserhalb auch sonst wie in der Herrschaft Wildenburg und im Gericht Wissen üblich und rechtmäßig verfahren war. Sie leisten der verkauften Hälfte wegen Währschaftsverprechen, jeder Rechtsbehelf dagegen ausgeschlossen. — Unterschriften der Aussteller. — Siegler: Konrad von Seelbach gen. Quadfassel, Johann von Windhausen, Gottfried von Seelbach gen. Quadfassel, Engelbrecht Magnus Stummel sowie Schultheiß und Schöffen des Gerichts Wissen (Gerichtssiegel).

Ausf., Perg., Sg. 1–4 erh., 5 besch. — Nr. 2038.

**1602 November 16, Mainz**

**2143**

Georg von Hatzfeldt, Kanoniker des fürstlichen Stifts Fulda, quittiert seinem Vetter Sebastian von Hatzfeldt zu Krottorf, Herrn zu Wildenburg und Schönstein, den Empfang von 100 fl. zu je 27 Rader alb. oder 15 Batzen zur Fortsetzung seiner Studien. Den Betrag verwendete er für seine Schuldigkeit gegenüber seinem Kostherrn und für sonstigen Bedarf.

Er verspricht unter Eid, den ihm geliehenen Betrag zuzüglich 6 fl. jährlichen Zins innerhalb von einem Jahr zu erstatten, sobald er in das Kapitel aufgenommen ist und er die an ihn fälligen Renten und Gefälle erheben kann. Hierfür setzt er seine jetzigen und künftigen Güter zu Unterpfand. — Siegler: der Aussteller, der auch unterschreibt.

Ausf., Pap., Sg. unter Papieroblate aufgedr. — Nr. 2039.

**1602 Dezember 30 a. St., Krottorf**

**2144**

Sebastian von Hatzfeldt zu Krottorf, Herr zu Wildenburg und Schönstein, bestätigt Folgendes: Sein Vetter Franz von Hatzfeldt zu Merten, Herr zu Wildenburg und Schönstein, sowie sein Schwager Georg [von Bockenförde gen.] Schüngel zu Echthausen und Wocklum gestatteten ihm als vom Reichskammergericht bestätigte Vormünder des Johann Adrian von Hatzfeldt, daß er den Hof Widderbach in der Herrschaft Wildenburg und im Kirchspiel Wissen erblich erwarb, der von ihrem Pflegesohn Johann Adrian von Hatzfeldt sowie von Wilhelm von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg, Weisweiler und Schönstein, zu Lehen geht. Zugleich gestatteten sie seinem Vetter Wilhelm von Hatzfeldt, für dessen Hälfte des Hofs Widderbach den Hof zu Oberhausen alleine zu kaufen, der zu einer Hälfte ebenfalls von Johann Adrian von Hatzfeldt zu Lehen geht. Seinerseits verspricht er, das Seine zu tun, daß die jetzigen Besitzer einer Hälfte des Höferhofs diese an Johann Adrian von Hatzfeldt verkaufen. Schließlich verzichtet er erblich auf das Ablösungs- und Erbkaufrecht von Dienst und Obrigkeit auf dem Höferhof, das sein Vetter Bernhard von Hatzfeldt an den unterdessen gestorbenen Hermann von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg und Schönstein, verpfändete. Der Verzicht gilt auch für den Fall, daß der Hof künftig erblich verkauft wird. — Siegler: der Aussteller, der auch unterschreibt.

Ausf., Perg., Sg. stark besch. — Beiliegend: 2 Abschr. (17. Jh.), Pap. — Nr. 2040.

**1603 Januar 16 n. St., Düsseldorf**

**2145**

Vor Peter Gannß aus Ratingen (-gensis), kraft kaiserlicher Gewalt öffentlichem und beim Reichskammergericht immatrikulierten Notar, sowie vor den im Folgenden genannten Zeugen erklärt Wilhelm von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg und Weisweiler, in der Stadt Düsseldorf im Haus (behausung) ‚Zum Einhorn‘ oben auf der Kammer gegen 8 Uhr vormittags Folgendes: Johann Wilhelm Herzog zu Jülich, Kleve und Berg etc. vereinbarte 1600 September 23 mit denen von Hatzfeldt, Samtherren zu

Wildenburg, einen Vertrag wegen des freien Überzugs der Untertanen des Amtes Windeck und der Herrlichkeit Wildenburg. Der Vertrag sei ihm als Mitherrn zu Wildenburg nach Weisweiler zum Besiegeln zugeschickt worden, von wo er ihn alsbald mit seinem großen Siegel besiegelt an die Kanzlei zu Düsseldorf zurückgereicht habe. Unterdessen habe er sein großes Siegel und seinen achtkantigen Pitschierring verloren, ohne deren Verbleib in Erfahrung bringen zu können. Er habe daher die Sorge, diese könnten durch Dritte entfremdet worden sein und sollen in fremden Händen ihm und seinen Erben zum Nachteil mißbraucht werden. Er erklärt daher ausdrücklich, daß künftig Sachen, bei denen sein großes Siegel oder sein Pitschierring gebraucht sind, sein Handzeichen aber nicht hinzugesetzt ist, ungültig sind; sie sind mit Ausnahme des genannten Vertrags für ihn und seine Erben unverbindlich. — Den Notar fordert er auf, hierüber ein Notariatsinstrument anzulegen. — Zeugen: Johann von Wylich zu Bernsau; Nikolaus Voeß, Burggraf. — Notariatsinstrument des genannten Notars Peter Gannß aus Ratingen mit dessen Unterschrift.

Ausf., Perg. — Nr. 2041.

**1603 März 7**

**2146**

Johann Mant von Scheid (*Mandt vom Scheidt*) gen. Weschpfennig, der vor ungefähr einem Jahr an Sebastian von Hatzfeldt zu Krottorf, Herrn zu Wildenburg und Schönstein, den ihm eigentümlichen Hof Widderbach (*in der Wieder-*) in der Herrschaft Wildenburg und im Kirchspiel Wissen für 800 Rader fl. gemäß Kaufurkunde verkaufte, quittiert Sebastian den Empfang der Kaufsumme, die er folgendermaßen leistete: Sebastian zog die ihm auf den Hof verschriebenen 280 Tlr. zu je 31 Rader Alb. von der Kaufsumme ab und lieferte die Pfandverschreibung hierüber aus. Auch zahlte er an Johanns Vetter *Godthart* [Mant] von Scheid gen. Weschpfennig zu Rott (*Rode*) in Johanns Namen 38 Rader fl. 8 Al., ebenso an Friedrich [von Neu Hof gen.] *Ley* (*Leyen*) zu Gervershagen 400 Rader fl., die dieser Johann quittierte. — Siegler: der Aussteller (Ringpetschaft).

Ausf., Pap., Sg. unter Papieroblate aufgedr. — Nr. 2042.

**1603 März 31**

**2147**

Johann von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg, bekundet im Einvernehmen mit seiner Frau Anastasia, geb. [von] Dürrn (*Dhurn*), Folgendes: Vor mehreren Monaten hatte er sich seiner Geschäfte wegen nach Köln begeben. Da er sich u. a. infolge von Krankheit dort aufhalten mußte und größere Aufwendungen für Verzehr (*zehrung*) dort hatte, mußte er sich

an Johann Meinerzhagen, Bürger dort, mit der Bitte wenden, ihm mehrere Geldbeträge vorzustrecken. Dieser entsprach dem gegen 6 von 100 landesüblicher Pension und Sicherungen auf sein und seiner Frau freiadeliges Stapelgut zu Waldorf. Auch erbot er sich, die zugunsten der Kinder und Erben von Jakob Cranenburg und Elisabeth von Monheim auf dem Gut ruhende Verschreibung von 1400 [1450]<sup>1)</sup> Tlrm. kölnisch mit den zugehörigen Pensionen zu lösen und das Gut für 1400 Reichstlr. und 84 Reichstlr. jährliche Erbrente zu kaufen. Da die Einwilligung seiner Frau, die zu erwirken er sich erboten hatte, sich um mehrere Monate verzögerte, bekam Meinerzhagen anderweitige Gelegenheit, sein Geld anzulegen. Nachdem er die Einwilligung seiner Frau in der Hand hatte, bemühte er sich seiner fortdauernden Notlage wegen anderweitig um Geld, zumal er mit den Erben Cranenburg und Monheim eine Berechnung angestellt und versprochen hatte, ihre Forderung abzugelten. Bei abermaliger Verzögerung sollten diese das erwähnte Unterpfand wieder einnehmen. Er verkauft daher an Hans von Soldt, Einwohner und Kaufmann (*kauffhendtler*) zu London (*Londen*) in England (*Engellandt*), als testamentarisch eingesetzten und zu Köln gerichtlich bestätigtem Vormund der durch Johann Ramecker, Bürger und Kaufmann in der freien Reichsstadt Köln, und seine Frau Klara hinterlassenen unmündigen Kinder Paul (*Paulus*), Katharina, Hans, Sara, Jost (*Jösten*) und Abraham für quittierte 1400 Reichstlr. in aller Form eine von 1604 April 1 an jeweils innerhalb von 14 Tagen nach diesem Termin in Köln im Gewahrsam des Vormunds oder seines hierzu bevollmächtigten Anwalts, nach beendeter Vormundschaft in das dortige Gewahrsam der Kinder fällige Erbrente von 84 Reichstlrm., die von seinen, seiner Frau und beider Erben jetzigen und künftigen beweglichen und unbeweglichen (*ge-reidt und ungereiden*) Gütern in gültigen Reichsmünzen zu leisten ist. Hierfür setzt er ihr freiadeliges Stapelgut zu Waldorf im Erzstift Köln zu Unterpfand, wo es zum Dorn gelegen ist, mit der zugehörigen freien Schäferei gemäß Schöffenweistum und allem Zubehör und zwar namentlich: dem Platz, auf dem Haus und Hof in seinen *weyer*en stehen, wozu die genannte Schäferei gehört; 3 Vt. Garten *im Schall*; 1 M. Gemüsegarten (*muß-*) in der Nähe;  $\frac{1}{2}$  M. Kamp *der Schelgen*; 6 zehntfreie M. Grummetwiese in der Nähe;  $1\frac{1}{2}$  M. Baumgarten, der an die Straße reicht und neben dem *weyer* gelegen ist; 13 zehntfreie M. Bruch, *der Dorner broich* genannt, der je halb Weide und Wiese ist; an Ländereien: in der ersten Gewanne: 31 M. *im Schall ahn der Dörner kaulen*; in der zweiten Gewanne: 43 M. zusammen mit dem dabei gelegenen *heisteren im Brugker feldt*; in der dritten Gewanne: 40 M. *am Kuckhardt*; weiter  $4\frac{1}{2}$  M.

---

1) Nachtrag.

Weingarten; 8 M. Busch; die Eckerngerechtigkeit mit den Nachbarn wie seit alters; dem sog. Rottzehnt (*roedt zehendt*) in der Breniger und Hemmericher (*Hemberger*) Hoheit; jährlich 75 Hühner, 9 Kapaune und 4 Gänse, 1 Sester Korn an Erbpacht, 2 Ohm Wein sowie 16 fl. 9 alb. Kölner W. an Geld. Das Gut ist ein freies ritterliches Lehen des gräflichen Hauses Kronenburg. Daneben liegen mehrere Ländereiem in der Hemmericher Hoheit, die nicht zu diesem Lehen gehören, sondern den Kapitularherren der Kollegiatkirche St. Cassius innerhalb von (*binnen*) Bonn mit einer *pferz* Kurmud verpflichtet sind. Außerdem haben sie diesen jährlich 1½ Ml. Weizen, 1 Ml. Hafer, 2 Albus und 2 Kapaune zu liefern sowie einen Geschworenen oder Vorgänger zu halten. Schließlich ist das Gut verpflichtet, an die Karthäuserherren zu Köln jährlich 7 Vt. Wein, dem Pastor etwa 7 Quart Wein sowie dem Küster (*offerman*) und Schützen Glocken- und Schützengeld gemäß alter Gewohnheit zu liefern. Auf dem zu Unterpfand gesetzten Gut ruhen keine weiteren Lasten. Er darf dies nicht anderweitig veräußern oder belasten und hat es instand zu halten. In jedem Säumnisfalle können die Käufer über das Unterpfand frei verfügen. Zu Bürgen der zu leistenden Erbrente setzt er Johann von Oest, seinen Bruder Wilhelm von Oist sowie beider Nachfolger als Halbleute dort. Zur weiteren Sicherheit setzt er seine, seiner Frau und beider Erben jetzigen und künftigen Besitz zu Unterpfand. Für den Säumnisfall unterwirft er sich der Gerichtsbarkeit des Reichskammergerichts und aller sonstige Gerichte, jeder Rechtsbehelf dagegen ausgeschlossen. Bei Bedarf gewährt er weitere Sicherheiten und erneuert die Verschreibung. Doch bleibt ihm Einlösungsrecht der Erbrente bei Wahrung vierteljähriger Kündigungsfrist mit der Verkaufssumme vorbehalten, die gegebenenfalls in der Wohnung der Käufer in Köln zu leisten ist. Er leistet der verkauften Erbrente wegen Währschäftsversprechen. — Vogt und Schöffen zu Waldorf, vor denen der Verkauf erfolgte und vor denen die erwähnten Halbleute sich zur Rentenleistung verpflichteten, bestätigen den Empfang der Gerichtsgebühr. — Die Rechte des Erzbischofs zu Köln sowie Dritter bleiben hierdurch unberührt. — Unterschrift des Ausstellers. — Siegler: der Aussteller; Vogt und Schöffen zu Waldorf (Schöffenamtssiegel).

Ausf., Perg., die Sg. ab. — Nr. 2043.

### 1603 Oktober 1

2148

Godthardt von Scheid gen. Weschpfennig und seine Frau Katharina von Dermbach, verkaufen an Wilhelm von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg und Weisweiler, und seine Frau Johanna von Brempt für quittierte 1 500 Rader fl. und 3 Rosenobeln, den fl. zu 24 Rader alb. Wildenburger W.

gerechnet, ihren Hof Kücheln (*Kuchelheim*) einschließlich Zubehör in der Herrschaft Wildenburg und im Kirchspiel Friesenhagen. Sie verzichten hierauf erblich zugunsten der Käufer und erneuern den Verzicht bei Bedarf, jeder Rechtsbehelf dagegen ausgeschlossen. — Unterschriften der Aussteller. — Siegler Godthardt von Scheid gen. Weschpfennig; Schultzeiß und Gerichtsschöffen zu Friesenhagen (Schöffenamtssiegel).

Ausf., Perg., die Sg. ab. — Nr. 2044.

### 1603 Oktober 26

2149

Ludwig von und zu Hirschhorn, Sohn des gestorbenen Ludwig von und zu Hirschhorn und seiner Frau Marie von und zu Hirschhorn geb. von Hatzfeldt zu Wildenburg, vereinbart mit Margarethe von Hatzfeldt, Tochter des Franz von Hatzfeldt zu Merten, Herrn zu Wildenburg und Schönstein, und seiner Frau Elisabeth von Hatzfeldt, geb. von Plettenberg, in Gegenwart der beiderseits hierzu gebetenen und im Folgenden genannten Mittler folgende Eheberedung: Sie versprechen sich jetzt gegenseitig die Ehe und bestätigen diese bei erster Gelegenheit gemäß christlicher Ordnung. Die Ehe führen sie dann wie beim Adel üblich. Franz von Hatzfeldt zahlt als Vater innerhalb Jahresfrist nach der Eheschließung an Ludwig 4000 Rhein. fl. zu je 15 Batzen oder 60 Kreuzern in bar. Andernfalls gibt er durch Gülturkunden und liegende Güter Sicherungen für die übliche Pension hierfür, die jeweils zur Fastenmesse in Frankfurt (*Frankfurth*) zu leisten ist. Franz stattet seine Tochter außerdem standesgemäß mit Kleidern, Kleinodien und Schmuck aus. — Hierfür verzichtet Margarethe im Einvernehmen mit Ludwig in aller Form erblich zum Besten ihres Stammes und Namens zugunsten ihrer Brüder Franz Wilhelm und Johann von Hatzfeldt auf alle Erbgerichtigkeit von Vaters und Mutters Seite. Der Verzicht wird hinfällig, sofern ihre beiden Brüder ohne männliche Erben sterben. Außerdem bleiben ihr alle anderen Bei- und Nebenfälle unbenommen. Andererseits bleiben alle von denen von Hatzfeldt zur Erhaltung von Stamm und Namen getroffenen Vereinbarungen und alle Gewohnheiten dieserhalb gültig. Margarethe hat vor dem Beilager eine diesbezügliche Verzichturkunde ihrem Vater zuzustellen. — Ludwig hat Margarethe im Einvernehmen mit seiner Mutter und seinen Vormündern Wiederlage wegen der von ihr zugebrachten 4000 Rhein. fl. zu leisten. Diese sowie das zugebrachte Heiratsgut hat er durch Gültverschreibungen so zu sichern, daß sie je 100 fl. Hauptgeld jährlich 5 fl. Pension erbringen. Sobald das Beilager vollzogen ist, übergibt er Margarethe als Morgengabe freiwillig 500 Rhein. fl. in bar oder jährlich 25 fl. Nutzung. Ihr freies Verfügungsrecht hierüber hat er gemäß Morgengaberecht und -gewohnheit zu sichern. Er behält das erbliche

Recht, die 25 fl. jährliche Nutzung mit 500 fl. einzulösen. Über die 500 fl. hinaus vermacht er Margarethe ein ehrliches *cleinoth*. Für den Fall, daß sie Witwe wird, räumt er ihr einen adeligen Wittumssitz in der Stadt Hirschhorn ein oder hierfür, je nach Margarethes Belieben, jährlich 100 fl. sowie 4 Fuder Wein, je 40 Ml. Korn, Spelt (*dünckel*) und Hafer, ebenso das notwendige Brennholz, sofern sie den Wittwensitz bezieht, sonst aber 40 fl. hierfür. Margarethe kann als Wittum, solange sie Witwe ist, gemäß Wittumsrecht und -gewohnheit nutznießen. — Beide können die zugebrachte Ehesteuern und Wiederlage sowie das, was sie sonst zugebracht, ererbt, erworben oder sonst erlangt haben, auf Lebenszeit nutznießen. Mit ihrem Tod fällt dies ihren gemeinsamen Kindern zu. Bei kinderloser Ehe fällt dies der Herkunft nach den nächsten Erben zu. — Margarethe kann als Witwe mit gemeinsamen Kindern den gesamten Besitz, wie es standesgemäß ist, und gemäß Wittumsrecht nutznießen, wobei sie die Kinder großzuziehen und im Einvernehmen mit beiderseitigen Freunden auszustatten hat. Wichtige Angelegenheiten hat sie im Einvernehmen mit beiderseitigen Freunden zu regeln, auf deren Verlangen sie außerdem rechenschaftspflichtig ist. — Ihr folgen, sobald sie den Witwenstand aufgibt, oder es, auch nach Maßgabe beiderseitiger Freunde, nicht länger angebracht erscheint, daß sie bei den Kindern bleibt: das von ihr zugebrachte und ererbte Gut mit der Wiederlage hierfür; der Wittwensitz mit den erwähnten Nutzungen; die 500 fl.; Kleider, Kleinodien und Schmuck; was ihr persönlich gehört und was ihr geschenkt wurde; je ein Drittel der während der Ehe errungenen und gewonnenen liegenden und fahrenden Güter; die Hälfte des Silberschirrs, das bei der Hochzeit geschenkt wurde. Hiervon bleiben gegebenenfalls ausgenommen: Pferde und Wehrgerät; Barschaften über 1000 fl.; dies gilt nicht als fahrendes Gut. Dagegen kommt Margarethe als Witwe nicht für Schulden auf, die Ludwig hinterlassen hat, es sei denn, daß sie auf den von ihr ererbten und errungenen Gütern ruhen. — Margarethe erhält als kinderlose Witwe das erwähnte Wittum mit den zugehörigen Nutzungen. Außerdem wird sie dann mit einmal zahlbaren 3000 Rhein. fl. von allem abgefunden, das während der Ehe an liegenden und fahrenden Gütern, Rechten und Gerechtigkeiten errungen, erbt und zugebracht wurde. Sie ist damit von allen Gütern von Ludwigs Seite abgegolten. — Ludwig wird als kinderloser Witwer mit einmal zahlbaren 1000 fl. von allen liegenden und fahrenden Gütern erblich abgegolten, die Margarethe zugebracht oder während der Ehe erobert und errungen hat. — Geht Ludwig als Witwer eine zweite Ehe ein, so hat er gleichwohl die Kinder erster Ehe großzuziehen und bei entsprechendem Alter im Einvernehmen mit beiderseitigen Freunden auszustatten. Mit seinem Tod erhalten Kinder erster Ehe das Gut ihrer Mutter sowie

die Erbgüter ihres Vaters. Hinterläßt er keine männlichen Erben des Stammes der von Hirschhorn, so beerben ihn seine Töchter aus erster und aus weiteren Ehen zu gleichen Teilen. Frühere Erbverträge und Verzichtleistungen der von Hirschhorn bleiben hierdurch unberührt; sie werden hiermit bestätigt. — Kinder, die einem der Eheleute im Tod folgen, werden ausschließlich von deren Geschwistern beerbt. Mit dem Tod der letzteren erhält Margarethe erblich: 6000 Rhein. fl.; die Hälfte der während der Ehe errungenen und gewonnenen Güter. Damit sind alle ihre Forderungen abgegolten, außer auf das, was ihr in erwähnter Weise zugesagt ist. — Die Eheberedung ist nichtig, sobald einer der Ehepartner vor der Eheschließung stirbt. Diesen wird je eine der beiden Ausfertigungen der Eheberedung zugestellt. — Ludwig und Margarethe verpflichten sich unter Eid auf die Eheberedung. — Mittler: von Ludwigs Seite: Maria Witwe von und zu Hirschhorn, geb. von Hatzfeldt zu Wildenburg, Frau zu Wengi (-gen), Ludwigs Mutter, Hans Christoph von Venningen zu Eichersheim (*Euchterß-*), Friedrich von Hirschhorn zu Zwingenberg, Adrian Borcke (*Borcken*) auf Regenwalde (*-rolde*) und Stramehl (*-mell*), *Plaickhart* Landschad von und zu Steinach, Sebastian von Hatzfeldt zu Krottorf, Herr zu Wildenburg und Schönstein, die Vormund, nächste Verwandte und Schwäger Ludwigs sind; von Margarethes Seite: Franz von Hatzfeldt zu Merten, Herr zu Wildenburg und Schönstein, als Vater, Heinrich von Plettenberg, Herr zu Reinhardstein (*Renner-*), Wilhelm von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg, Schönstein und Weisweiler, Adolf von und Herr zu Gymnich, Wilhelm von Waldenburg gen. Schenkern (*-bergen gen. Schinckern*) zu Heiligenhofen (*Hilgennhoven*), Bertram von Nesselrode zu Ehreshoven, Herr zu Thum (*Thumb*), Margarethes Verwandte. — Sieglervermerk von Ludwig von Hirschhorn, Franz Wilhelm von Hatzfeldt (mit Ringpetschaft) für seine Schwester Margarethe, den Mittlern.

Verbesserte Abschr. (17. Jh.), Pap. (geheftet). — Nr. 2045.

#### 1603 November 14

2150

*Claiß* zu Oberdurwittgen (*-wittgen*) und seine Miterben sowie *Freugen* zu Oberdurwittgen quittieren den Empfang von 33½ fl. 7 alb. bzw. von 59 fl. 7 alb., die ihnen Heinrich Blittershagen, Gerichtsschreiber zu Wissen, als Rentmeister ihres Herrn (*gebietenden hern und drosten*) Franz von Hatzfeldt zu Merten, Herrn zu Wildenburg und Schönstein, für den Ankauf der Bauten (*geberve*) des gestorbenen Johann Nocher gezahlt hat. — Unterschrift des Hermann Lippe (*Lipe*), Schultheißen des Amtes Schönstein, der die Quittung auf Bitten der Aussteller geschrieben hat.

Ausf., Pap. — Nr. 2046.

**1603 Dezember 4 a. St.**

**2151**

Johann und Wilhelm Gebrüder von Plettenberg sowie Georg [von Bockenförde gen.] Schüngel zu Echthausen bekunden als Wocklumer (*Wocklumse*) Erben, ihnen habe der gestorbene Hermann von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg und Schönstein, testamentarisch mehrere namhafte Kleinodien unter der Bedingung vermacht, daß ihre Schwäger und Vettern Franz und Sebastian Vettern von Hatzfeldt, Herren zu Wildenburg und Schönstein, diese als Wildenburgische Vormünder zugunsten ihres jungen Veters und Pflegesohnes Johann Adrian von Hatzfeldt mit 2360 Kölner Tlرن. ablösen sollten. Da sie andererseits dem erwähnten Testament zufolge ebenso verpflichtet sind, an Kirche und Spital zu Wissen 2000 Goldfl. zu je 41 Schillingen innerhalb von 2 Jahren nach Hermanns Tod zu zahlen, wiesen sie Franz und Sebastian 1500 Goldfl. zu, die diese für sie an Kirche und Spital zu Wissen zahlen sollen. Nachdem Franz und Sebastian sich schriftlich hierzu verpflichteten und sie damit der Kleinodien wegen zufrieden stellten, quittieren sie Franz und Sebastian den Empfang von 2360 Kölner Tlرن. — Unterschrifts- und Sieglervermerk der Aussteller.

Abschr. (17. Jh.), Pap. — Nr. 2047.

**1603 Dezember 5**

**2152**

Lucia von Hatzfeldt, geb. von Sickingen, bestimmt testamentarisch, der Finder des Kästchens (*kistleins*), in das sie diese Urkunde einlegt, habe das Geld darin, auch wenn es sich im Falle ihres späteren Todes um einen größeren Betrag handelt, unter die Hausarmen je nach Bedürftigkeit zu verteilen. — Siegler: die Ausstellerin, die auch unterschreibt.

Ausf., Perg., Sg. erh. — Nr. 2048.

**1604 Januar 15**

**2153**

Heinrich Drumringen zum Busch in der Grafschaft Nassau verkauft an Peter zu Gerndorf (*Gerendorff*) und seine Frau Margarethe für eine quittierte Geldsumme kraft Erbkauf seine Gerechtigkeit zu Gerndorf und in der Umgebung in der Herrschaft Wildenburg und im Kirchspiel Friesenhagen sowie in der Grafschaft Nassau, soweit er diese von seinen Eltern oder sonst erbte. Vor Landschultheiß und Schöffen des Gerichts Friesenhagen, in deren Bereich Erbschaft und Güter gelegen sind, verzichtet er hierauf erblich zugunsten der Käufer. Nachdem diese in der Kirche zu Friesenhagen dreimal 14 Tage lang feilgeboten waren, leistet er der Erbschaft und Güter wegen Währschaftsversprechen. — Siegler:

Peter zu Dermbach (Derren-), Landschultheiß der Herrschaft Wildenburg, Klein Johann zu Steeg, [Meister] Rotger Weg zu Wildenburg im Tal, Peter Koch (Kuchen Peter) zu Nädringen und die übrigen Gerichtsschöffen zu Friesenhagen (Schöffenamtsiegel).

Ausf., Perg., Sg. erh. — Nr. 2049.

**1604 Februar 22 n. St.**

**2154**

Franz und Sebastian Vettern von Hatzfeldt, Herren zu Wildenburg und Schönstein, sowie Georg [von Bockenförde gen.] Schüngel zu Echthausen und Wocklum bekunden als vom Reichskammergericht bestätigte Vormünder ihres jungen Veters Johann Adrian von Hatzfeldt Folgendes: Der gestorbene Hermann von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg und Schönstein, hatte testamentarisch u. a. bestimmt, daß diejenigen, denen er seine Pfandschaften vermachte, innerhalb von einem Jahr nach seinem Tod an Kirche, Wiedemhof, Kaplan (*cappelain*) und Schulmeister zu Wissen einmal 1 000 Goldfl. in bar zahlen sollten, die auf sichere Erbgüter anzulegen seien. Die erwähnten Erben wiesen sie daher an, gegen Überlassung eines Kleinods die 1 000 Goldfl. im Namen von Johann Adrian entweder aus dessen Wildenburger Renten und Gefällen in bar zu zahlen oder auf dessen Wildenburger Erbgüter so zu verschreiben, daß bis zu deren Leistung entsprechende Pension hierfür geleistet werde. Da sie anderer Ausgaben wegen in diesem Jahr keinen entsprechenden Vorrat haben, verschreiben sie der Kirche zu Wissen und deren Provisor sowie Pastor, Kaplan und Schulmeister dort bzw. deren Nachfolgern zur Sicherung entsprechender Pension eine ablösbare Rente von 60 Goldfl. zu je 41 Rader alb. gemäß geistlichem und weltlichem Recht sowie Rechtsgewohnheit, die jeweils zum Tage *Cathedra Petri* (Februar 22) (Nachtrag: St. Martinstag (November 11)) zu Wissen in deren Gewahrsam gegen Quittung zu leisten ist. Hierfür setzen sie Johann Adrians Höfe Alzen (*Ael-*) und Holschbach (*Holspach*) in der Herrschaft Wildenburg zu Unterpand. Die Rente bleibt bei Wahrung halbjähriger Kündigungsfrist mit der Verkaufssumme einlösbar. Den Erlös haben die Empfänger im Einvernehmen mit ihnen erneut auf geeignete Erbgüter anzulegen. — Unterschrifts und Sieglervermerk der Aussteller.

Abschr. (17. Jh.), Pap. — Nr. 2050.

**1604 April 24, Ansbach**

**2155**

Joachim Ernst Markgraf zu Brandenburg etc., Burggraf zu Nürnberg, belehnt Albrecht Christoph von Rosenberg mit Schloß, Dorf, Gericht und Vogtei Waldmannshofen, soweit die Mark und der Zehnt dort reichen,

auch mit dem Holz zu Schön und mit etwa 6 Tagewerk *wißmath* inn dem *Schwal*, soweit dies Albrecht Christoph durch Bruderteilung zufiel, als erbliches Mannlehen des Burggrafentums Nürnberg gemäß Mannlehnsrecht und -gewohnheit dort. Seine, seiner Erben, des Burggrafentums Nürnberg und Dritter Rechte bleiben hierdurch unberührt. — Unterschrift des Ausstellers. — Siegler: der Aussteller.

Ausf., Perg., Sg. in Holzkapsel erh. — Nr. 2051.

**1604 Mai 30**

**2156**

Eva, Witwe des Johann Kremer von Friesenhagen zum *Freudenberk*, verkauft an Johannes [von] *Dermbach* (*Dorren-*) und seine Frau *Liesgen* für eine quittierte Geldsumme, die zuvor zwischen den Käufern und ihrem Gemahl im Beisein weiterer Leute vereinbart war, ihr Haus im Dorf Friesenhagen mit Scheuer, sonstigen Anbauten und der Hoflage. Vor Landschultheiß und Schöffen des Gerichts Friesenhagen verzichtet sie hierauf erblich zugunsten der Käufer. Sie leistet dieserhalb Währschaftsversprechen und verpflichtet sich, wie seit alters in der Herrschaft Wildenburg und im Gericht Friesenhagen üblich. — Siegler: Peter [von] *Dermbach*, Landschultheiß der Herrschaft Wildenburg, *Theiß* zu *Staaede* (*Staaede*), Klein Johann zu *Steeg*, *Rotger Weg* zu Wildenburg und die übrigen Gerichtsschöffen zu Friesenhagen (*Schöffenamtssiegel*).

Ausf., Perg., Sg. teilweise flachgedr. — Nr. 2052.

**1604 Juli 8**

**2157**

Anna Kettler, Witwe von Winkelhausen, und ihre Söhne Ludger, Wilhelm und Christoph von Winkelhausen vereinbaren mit ihrer Tochter bzw. Schwester Anna von Winkelhausen im Beisein der im Folgenden genannten Freunde folgenden Vergleich: Mutter und Brüder leisten Anna, die den Haushalt von Jugend an versehen und hierfür die Blüte ihrer Jahre vertan hat, als Kindteil, für ihre Ausstattung und als Anteil an den beweglichen und unbeweglichen (*gereiden und ungereiden*) Patrimonialgütern 5 000 Reichstlr. und entsprechende Pension, die folgendermaßen zahlbar sind: am kommenden St. Martinstag (November 11) oder kurze Zeit danach, sobald die Frucht verkauft ist, 50 Reichstlr. Pension; zum gleichen Termin des kommenden Jahres 1605 100 Reichstlr. Pension wegen 2 000 Reichstlrn. Hauptsumme; zum gleichen Termin des Jahrs 1606 2 000 Reichstlr. Hauptsumme und 200 Reichstlr. Pension; ebenso zum gleichen Termin des Jahres 1607. Die restlichen 1 000 Reichstlr., die der Mutter auf Lebenszeit vorbehalten bleiben, haben die Brüder bzw.

die Inhaber der Güter zum gleichen Termin des Jahres 1611 zu leisten, ohne daß von der Leibzucht der Mutter etwas abgezogen wird. Werden Mutter und Brüder durch Krieg oder sonstige Not (*unheil*) daran gehindert, die Hauptsumme zu entrichten, so sind Anna von dem Patrimonialerbe und den Patrimonialgütern soviel einzuräumen, daß die an sie fällige Pension gesichert ist. Damit ist Anna von Erb- und beweglichen (*gereiden*) Gütern von Vaters und Mutters Seite abgefunden. — Anna verpflichtet sich in Anbetracht der beträchtlichen Summe, die ihr, gemessen an den Gütern, zugesagt ist, sowie in Anbetracht der beschwerlichen Zeitläufte, ihre Hinterlassenschaft ihren Brüdern und Schwestern oder deren Leibeserben für den Fall zu hinterlassen, daß sie ohne Leibeserben stirbt; sie verspricht, sie Dritten nicht zu vermachen, auch den rechtmäßigen Erben die Erbfolge nicht vorzuenthalten. Dabei kann sie die Hälfte ihrer Hinterlassenschaft einem bzw. einer oder mehreren ihrer Brüder oder Schwestern oder deren Leibeserben testamentarisch vermachen. Die andere Hälfte davon fällt diesen als rechtmäßigen Erben ohne Vermächtnis zu. — Beide Parteien verpflichten sich unter Eid auf die Vereinbarungen. Auf gegenseitigen Antrag gewähren sie zusätzliche Sicherungen und leisten sie zusätzlichen Verzicht, wie es rechtmäßig und landesüblich ist. — Gegenwärtig waren: Reinhard Beissel von Gymnich, Herr zu Schmidheim, Dietrich von der Recke (*von dher Reck*) zu Kurl (*Churll*). — Unterschriften der Aussteller sowie der Zeugen.

2 Ausf., Pap. — Nr. 2053.

## 1604 September 2

2158

Vor Johann Westenbergh und Christian Schönenbergh, Schöffen des weltlichen Gerichts in Köln, treten Karl von Maastricht (*Mastricht*) und seine Frau Sophia, die Bürger der Stadt Köln sind, an den Lizenziaten jur. utr. Hieronimus Hackh und an Eberhard Hagen, die Scholaster, Priester, Kanoniker bzw. Senior des freien Stifts St. Gereon in Köln sind, als Provisoren der Armen des Hospitals dort ihre einlösbaren Jahrrenten von 5 Ml. Roggen und von 15 Tln. zu je 52 Kölner Alb. erblich ab. Die Renten sind mit 500 Tln. genannter W. einlösbar und, der im Folgenden teilweise inserierten Urkunde zufolge, jährlich von dem halben Hof Malsdorf (*Maelstorff*) zu liefern. Die Provisoren können hierüber künftig wie über sonst ihnen eigene Erbrenten verfügen. Karl und seine Frau leisten dieserhalb erbliches Wärschaftsversprechen. — Die Hauptverschreibung von 1600 Dezember 25 (*auff das hochzeitlich christmissenn*) war durch Johann von Segenhoven, Gerhard Anxtell, Merus Lommerder, Peter Duetzman, Wilhelm Cremers, Gerhard Mey, Johann Haes und Peter Fleckh, Schöffen des Hofgerichts Anstel (*Anxtell*) innerhalb der Dom-

küsterei [Köln] ausgestellt. — Die Schöffen des weltlichen Gerichts in Köln bestätigen den Empfang der Gerichtsgebühr. — Siegler: die Aussteller.

Ausf., Perg. (durch Kassationsschnitte ungültig gemacht), die Sg. ab. — Rv.: 1) *Verkauffbrieff 5 mlr. roggen und 15 thlr. erbrenten*, zu losen mit 500 dergleichen thlr. heubtsummen, *sprechendt uff den halben hoeff Maelstorff etc.* [Nachtrag:] 1604, *den hern provisoren der armen des hospitals zu st. Gereon in Colln*; 2) *eingelöst den 7ten Septembris 1633* (17. Jh.). — Nr. 2054.

#### 1604 September 21, Heinsberg

2159

Elisabeth Witwe von Merode zu Schloßberg bestätigt Schultheiß und Schöffen zu Düren (Deü-) den Empfang von 750 Goldfl., die ihr gestorbenner Gemahl Degenhard von Merode zu Schloßberg zugunsten der Erben der Anna von Merode, Frau zu Ooij (Oy), bei ihnen hinterlegt hatte. Sie empfing diese zusammen mit einem versiegelten Kistchen durch den von ihr bevollmächtigten Diener Johann Pitterius aus Gründen, die in ihrer Vollmacht genannt sind. Da sie Schultheiß und Schöffen die von ihnen ausgestellte Bescheinigung jetzt nicht zurückgeben kann, nachdem sie diese in einem schwebenden Rechtsverfahren nach Düsseldorf schickte, wo sie zu den Akten genommen (registriert) wurde, sichert diese Quittung die Bezahlung hinreichend; die von jenen ausgestellte Bescheinigung ist damit ungültig. — Siegler: die Ausstellerin, die auch unterschreibt.

Ausf., Pap., Sg. unter Papieroblate aufgedr. — Nr. 2055.

#### 1604 September 29

2160

Franz von Hatzfeldt zu Merten und Sebastian von Hatzfeldt zu Krottorf, Herren zu Wildenburg und Schönstein, bekunden als vom Reichskammergericht bestätigte Vormünder der unmündigen Kinder ihres gestorbenen Veters Bernhard von Hatzfeldt, daß Heyman [von] Böcklingen gegenüber Bernhard beträchtliche Forderungen verschiedenen Belegen (handschriefften) zufolge hatte. Nach Abzug dessen, was er bereits davon erhielt, sowie nach Anhörung und Anerkennung seiner Dienstrechnungen anerkennen sie auf alle Belege, die auf Bernhard lauten, und die hiermit ungültig sind, soweit sie Heyman jetzt herausgegeben und noch einbehalten hat, restliche 418 Rader fl. Schuld zu je 24 Rader alb. Hierfür und für die dieserhalb fällige Pension setzen sie den *die Stralenbach* genannten Hof in der Herrschaft Wildenburg und im Kirchspiel Friesenhagen, der Eigentum ihrer Pflegekinder ist, mit allen Einkünften und allem Zubehör zu Unterpfand, soweit Georg von Niedersohlbach (-sol-

bach) ihn bisher gepachtet hatte. Heyman oder seine Erben können den Hof einschließlich Einkünften bis zur Tilgung der erwähnten Hauptsumme nutzen oder Dritten überlassen, jeder Rechtsbehelf dagegen ausgeschlossen. Mit der Tilgung der Hauptsumme ist der Hof von der erwähnten Pfandschaft frei. — Siegler: die Aussteller, die auch unterschreiben. — *Auff tag st. Michaelis des ertzengels.*

Ausf., Pap., Sg. 1, 2 unter Papierstreifen aufgedr. — Rv.: *Diesse einverleibte verschreibungh ist mit uns undenbeneter Hinrich Ludwieg und Georg Gerhardtts gebruederen von Hatzfelt, herren zue Wildenberg und Schönenstein etc., guitem vorwissen und willen von Heyman Bocklings erbgenahmen auff Christianen Solbachen transferirt worden und soll auch derselbe bey dem underpfandt manutenirt und gehandthapt werden, uhrkundt unser eigener unterschriebenen handen. Actum Wildenberg am 12.ten Aprilis anno '614. H[einrich] L[udwig] v[on] Hatzfeldt, h[err] z[u] W[ildenburg] m[anu] p[ropria] (17. Jh.). — Nr. 2056.*

#### 1604 September 30

2161

Elisabeth, geb. Quad von Wickrath (Quadt von Wickerath), Witwe des Degenhard von Merode zu Schloßberg, vereinbart mit ihrem Schwiegersohn Vinzenz von Hasselt zu [Hassel-]Rath (zum Rade) und seiner Frau Agnes von Merode, ihrer Tochter, denen sie von dem zugesagten Heiratsgeld restliche 700 Tlr. oder Gegenwert zu 52 alb. je Tlr. in Gold- oder Silbermünzen, wie sie jetzt in der Stadt Köln gültig sind, schuldig ist, deren Zahlung in bar ihr aber nicht gelegen ist, die Verschreibung von 5 Tlrn. Kölner W. an Pension auf je 100 Tlr. Hauptsumme. Diese sind ihnen, ihren Erben oder den Inhabern dieser Urkunde jeweils innerhalb von 14 Tagen nach St. Remigustag (Oktober 1) uneingeschränkt zu leisten. Hierfür setzt sie ihre Olmühle im Dorf Koslar einschließlich Zubehör zu Unterpfand. Vinzenz und seine Frau räumen ihr Einlösungsrecht der Hauptsumme und der dieserhalb fälligen Pension in zwei Hälften nach Tilgung aller Rückstände ein, nachdem die Kündigung ein halbes Jahr zuvor schriftlich eingereicht ist. — Werner von Berchem (Bernhem), Vogt, sowie die Schöffen des Gerichts Koslar und Barmen, denen die Olmühle dingpflichtig ist, bestätigen den Empfang der Gerichtsgebühr. — Sieglervermerk der Ausstellerin, ihres Sohnes Johann Degenhard von Merode (mit Petschaft, da er noch kein großes Siegel machen ließ), Vogt und Schöffen des Gerichts zu Koslar und Barmen (Schöffenamtssiegel). — *Auff st. Remeiß abent.*

Abschr. (18. Jh.), Pap. — Rv.: 1) *Alls der wohledel undt gestrenger Werner Ketzgen zur Klee diesen rhentbrieff mit seiner ehgemah-*

lin, junfferen Magdalena von Merodt genant Hasselt, zur ehe-  
steuer vermög auffgelegten heyrazzettul bekommen, so hat auch  
erheischer notturft fur siebenhundert thaler denselben Wil-  
helmm Coppertz, dero rechten licenciaten, unt Regina von Papelen,  
eheleuthen, realiter transportirt, urkundt dieser unterschrifft. Ac-  
tum Gulich ahm 20.ten Martii 1628. Werner Ketzgen; 2) Dass mir  
das original von dieser copeyen von frauven Reginen Coppertz,  
mittiben von Hagens, auff mein ersuchen heuth extradirt, solche  
extradition aber ihro mittiben ahn ihrem habenden rechten undt  
forderung unnachtheilig sein, sondern diese copey ahn statt eines  
wahren originalis gehalten werden solle, solches bescheine hiemit.  
Dusseldorff den 28.ten Decembris 1690. D. Frh. von Ketzgen; 3)  
Ihrer churfürstlichen durchlaucht zu Pfalz rath undt referendarius,  
herr licenciatus Ruebens, hat heuth dato ex commissione der  
freyfrauven von Poulheim einbegriffene capitalsumm der sieben-  
hundert dahler gegen einziehung gegenwertiger rhentverschreibung  
unss unterschrieben erbenambe bahr erleget, Düsseldorf den sie-  
benten Aprilis tausent siebenhundert vierzehn. A. M. von Hagen,  
vermittibte von Contzen, J. M. von Hagens (18. Jh.). — Nr. 2057.

**[1]604 November 2, Bonn**

**2162**

Franz von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg und Schönstein, war mit Anna  
Witwe Rode (-din), geb. von Weitter, in Streit geraten wegen der Eigen-  
schaft (qualitet) mehrerer Rodescher (-discher) Güter in der Herrschaft  
Schönstein und der Frage, ob diese alle Lehen oder teilweise Allodial-  
güter seien, auch ob Katharina Juliana Rode (-din), die Tochter der  
Witwe, an den Gütern, die Lehen seien, als Nachfolgerin ihres Vaters  
oder aber Franz von Hatzfeldt auf Grund der durch den gestorbenen  
Hermann von Hatzfeldt erwirkten kurkölnischen Belehnung berechtigt  
sei. Nach mehrfachen Verhandlungen vor den kurkölnischen Räten, die  
schließlich zwischen der Witwe und Franz' Sohn Franz Wilhelm von  
Hatzfeldt geführt wurden, war vorläufig vorgeschlagen worden, die  
Witwe solle einen bestimmten Betrag zur Abgeltung ihrer Forderungen  
nennen. Sodann sollte versucht werden, eine gütliche Einigung herbei-  
zuführen. Auf den Einwand der Witwe, die Beschaffenheit (gelegenheit)  
der Güter sei ihr nicht bekannt, wurde im beiderseitigen Einvernehmen  
für gut befunden, daß sie sich nach Schönstein begibt, um Beschaffenheit  
und Wert der Güter festzustellen. Sodann soll der Vergleich zwischen  
beiden Seiten weiter betrieben werden. Sollte ein solcher nicht zustande  
kommen, so sind die Rechte auf beiden Seiten hierdurch nicht beein-  
trächtigt. Nach einer weiteren Unterredung erklärt die Witwe sich zu

Folgendem bereit: bezahlt Franz an sie für ihre Tochter den Hof Grabig (zum Grabe) und den halben Hof Niederdurwittgen (*Niderdurwitgen*) zu dem Preis, der durch unparteiische Gerichtspersonen geschätzt ist, oder tritt er beides an sie erblich ab, so verzichten sie und ihre Tochter auf die übrigen Güter und ihre Forderungen dieserhalb. Franz Wilhelm gibt hierzu unter dem Vorbehalt seine Zustimmung, daß sein Vater hierin einwilligt. — Unterschrift der Anna Witwe Rode, geb. von Weitter, sowie des Franz Wilhelm von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg und Schönstein.

Ausf., Pap. — Beiliegend: Entwurf (17. Jh.), Pap. — Nr. 2058.

**1605 Januar 20**

**2163**

Wilhelm von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg, Schönstein und Weisweiler, bekundet, sein Vetter Sebastian von Hatzfeldt zu Krottorf, Herr zu Wildenburg und Schönstein, habe den Hof Widderbach (*in der Wieder-*) in der Herrschaft Wildenburg und im Kirchspiel Wissen innerhalb von dessen Obrigkeit und Gebot von Johann Mant von Scheid gen. Weschpfennig erblich gekauft. Da der Hof von ihm und dem durch seinen gestorbenen Vetter Adrian von Hatzfeldt zu Werther hinterlassenen minderjährigen Sohn Johann Adrian von Hatzfeldt zu Lehen geht, bestätigt er auf Sebastians Antrag den Erbkauf zu seinem Teil, sodaß Sebastian wegen der halben Lehngerechtigkeit an dem Hof künftig nicht beeinträchtigt wird. — Siegler: der Aussteller, der auch unterschreibt.

Ausf., Perg., Sg. ab. — Nr. 2059.

**1605 Januar 20**

**2164**

Franz und Sebastian Vettern von Hatzfeldt zu Merten bzw. Krottorf, Herren zu Wildenburg und Schönstein, sowie Georg von [Bockenförde gen.] Schügel zu Echthausen und Wocklum bekunden als vom Reichskammergericht bestätigte Vormünder des von ihrem gestorbenen Vetter und Schwager Adrian von Hatzfeldt zu Werther hinterlassenen minderjährigen Sohnes Johann Adrian von Hatzfeldt, ihr Vetter und Schwager Wilhelm von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg, Schönstein und Weisweiler, habe von Peter von [Heiden gen.] Hungeringhausen (*Hungeringk-*) den Hof zu Oberhausen in der Herrschaft Wildenburg und im Kirchspiel Friesenhagen erblich gekauft, der je zur Hälfte von Johann Adrian und von Wilhelm zu Lehen geht. Sie willigen auf Wilhelms Antrag in den Erbkauf ein, sodaß er künftig der halben Lehngerechtigkeit an dem Hof wegen von ihrer Seite nicht beeinträchtigt wird, auch daß er künftig zu

keiner entsprechenden Erstattung an sie verpflichtet ist. — Siegler: die Aussteller, die auch unterschreiben.

Ausf., Perg., Sg. 1, 2 besch., 3 ab. — Nr. 2060.

**1605 Februar 16**

**2165**

Rottger Weg zu Wildenburg (-berg im thall) und seine Frau Merge, Wilhelm zu Hundscheid (-scheidt) und seine Frau Tringen, Feiga zu Weierseifen (im Weiersseiffen) sowie Peter Stock zu Friesenhagen und seine Frau Enngen verkaufen an Barbara, geb. von Broel gen. Plater (vom Brull gen. Platter), Witwe von Hatzfeldt, Frau zu Wildenburg, für eine quittierte Geldsumme, die durch Landschultheiß, Schöffen und Zimmerleute festgesetzt (geacht und geschezt) war, kraft Erbkauf ihr Haus ‚Zum Stern‘ zu Friesenhagen, das sie bereits früher einmal an Cornelius (-nellissen) Schucke von Langenbach zu Friesenhagen und seine Frau Ursula verkauften, da Barbara als Inhaberin der Obrigkeit befugt ist, das Haus abzutreiben. Vor Landschultheiß und Schöffen des Gerichts Friesenhagen treten sie das Haus der Käuferin ebenso erblich ab wie bereits zuvor an die genannten Käufer. Sie verfahren dieserhalb auch sonst wie im Gericht Friesenhagen üblich. — Siegler: Peter zu Dermbach, Landschultheiß der Herrschaft Wildenburg, Klein Johann zu Steeg, Rottger Weg zu Wildenburg und die übrigen Schöffen des Gerichts Friesenhagen (Schöffenamtsiegel).

Ausf., Perg., Sg. ab. — Nr. 2061. —

Durch Transfix angehängt: Urk. von:

**1606 Juli 22**

Barbara, geb. von Broel gen. Plater, Witwe von Hatzfeldt, Frau zu Wildenburg, verkauft an Arnold von Dietershain (Dieders-) und seine Frau Gertrud das Haus ‚Zum Stern‘ zu Friesenhagen für eine — nicht genannte — Kaufsumme im Hinblick darauf weiter, daß Gertrud zusammen mit ihrem gestorbenen Gemahl und ihr aus Livland (Leiflant) kam, und daß Arnold sich bei ihrem gestorbenen Gemahl und dann bei ihr selbst während langer Krankheit und auch in gesunden Tagen getreu verhielt. Vor Schultheiß und Schöffen [zu Friesenhagen] tritt sie das Haus an die Käufer erblich ab. — Unterschrift des Heinrich Ludwig von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg. — Siegler: Peter zu Dermbach, Landschultheiß, Teis zu Staade (zum Stadt), Klein Johann zu Steeg, Rotger Weg zu Wildenburg, Johann Knecht zu Stausberg, Peter Koch zu Nädringen und

Hermann Lintloe zu (im) Weidenbruch, Schöffen zu Friesenhagen (Schöffenamtssiegel).

Ausf., Perg., Sg. in Resten erh. — Nr. 2061a.

**1605 Februar 18**

**2166**

Heinrich von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg, der zugleich seinen Vetter Wilhelm von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg und Weisweiler, vertritt, sowie Franz und Sebastian Vetter von Hatzfeldt, Herren zu Wildenburg und Schönstein, die ihren minderjährigen Vetter Johann Adrian von Hatzfeldt als Vormünder vertreten, bekunden, ihr Lehnsmann Johann Bahle (*Beel*) von Salchendorf (*-chindorff*) habe Hof und Gut zu Salchendorf im Seelbacher Grund, das in die beiden Hauptteile des Ilquader Lehens sowie des Neunkircher und Gerdger Lehens geteilt ist, und das von ihnen und von der Herrschaft Wildenburg zu Lehen geht, zu einer Hälfte bzw. zu einem Viertel zu Lehen getragen. Sodann habe er bei früherer Gelegenheit auch das andere Viertel bzw. die andere Hälfte des Ilquader Lehens von dem gestorbenen Johann Mühlenthal und den Männern von dessen Töchtern im Einvernehmen mit ihnen als Lehns Herren an sich gebracht. Lediglich die sechste Rute steht noch dem Lehnsträger der anderen Hälfte zu. Sie belehnen daher Johann auf dessen Antrag mit der Ilquader Lehen genannten Hälfte von Hof und Gütern zu Salchendorf, soweit er, Johann Mühlenthal und beider Vorfahren dies von ihnen und der Herrschaft Wildenburg zu Lehen trugen, ausgenommen lediglich die sechste Rute, die zu der anderen Hälfte des Lehens gehört. — Sie bestätigen den durch Johann geleisteten Lehnseid, insgesamt unbeschadet ihrer, ihrer Nachfolger und Dritter Rechte. — Zeugen: Peter von Dermbach (*Dörn-*), Landschultheiß der Herrschaft Wildenburg, Henne zu Bettorf, beide wildenburgische Lehnsleute. — Siegler: die Aussteller.

Ausf., Perg. (stark durch Moder besch., Tinte stellenweise verblaßt), die Sg. ab. — Beiliegend: Abschr. (18. Jh.), Pap. — Rv.: *Pr[esentatum] oberschloß Wildenberg, den 13 ten Nove[mbris] 1731* (18. Jh.). — Vgl. Reg. Nr. 2167. — Nr. 2063.

**1605 Februar 18**

**2167**

Johann Bahle zu Salchendorf stellt seinen Lehns Herren Heinrich, Franz und Sebastian Vetter von Hatzfeldt, Herren zu Wildenburg und Schönstein, die zugleich ihren Vetter Wilhelm von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg und Weisweiler, sowie als Vormünder den Johann Adrian von

Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg, vertreten, einen Revers aus über die gemäß inserierter Urkunde vom gleichen Tage vorgenommene Belehnung mit einer Hälfte des Ilquader Lehens und damit mit einem Viertel des Salchendorfer Lehens, das er bereits von ihnen zu Lehen trug, dazu mit der anderen Hälfte des Ilquader Lehens, das er mit ihrem Einverständnis von dem gestorbenen Johann Mühlenthal und den Männern von dessen Töchtern gekauft hatte, sodaß die Belehnung sich auf das ganze Ilquader Lehen und das halbe Salchendorfer Lehen mit Ausnahme der sechsten Rute erstreckt, soweit zu einem Teil er und seine Vorfahren (-*eltern*) zu einem anderen Teil Johann Mühlenthal und die Seinen dies von jenen und der Herrschaft Wildenburg zu Lehen trugen. — Siegler: Dr. jur. utr. Martin Naurath von Siegen (Petschaft).

Ausf., Perg., Sg. erh. — Rv.: *Betrifft Salchendorf und Oendorf a. 1430, a. 1435, a. 1499, a. 1505, a. 1506, a. 1520, a. 1547, a. 1551, a. 1572, a. 1580, a. 1593, a. 1594, a. 1595, a. 1598, a. 1605 (17. Jh.)*. — Vgl. Reg. Nr. 2166. — Nr. 2062.

### 1605 März 3

2168

Peter zu Schmalenbach und seine Frau *Ließgen*, verkaufen an *Theiß*, Klein Johanns Sohn, zu Steeg und seine Frau *Eiffgen* sowie an Peter von Stausberg, der jetzt zu Steeg wohnhaft ist, und seine Frau *Eißgen*, die alle Vettern, Schwäger und Freunde von ihnen sind, für eine im gegenseitigen Einvernehmen mit Unterstützung von Freunden festgelegte und quittierte Geldsumme kraft Erbkauf zu 2 Dritteln bzw. zu einem Drittel ihre Erbschaft und Gerechtigkeit an dem Hof zu Steeg, auch außerhalb davon und in der Umgebung von Altenhofen (-*hoffen*), soweit sie dies zu einem Teil von ihrer Mutter *Trine von der Huben* geerbt und zu einem weiteren Teil von den Kindern ihrer Brüder und Schwestern oder deren Vormündern laut Schöffebuch erblich gekauft haben. Dienst, Hoheit, Herrlichkeit und sonstige Gerechtigkeit des minderjährigen Johann Adrian von Hatzfeldt bleiben hiervon unberührt. Vor Landschultheiß und Schöffen zu Friesenhagen, unter deren Gerichtszwang die Erbschaft und Güter gelegen sind, verzichten sie hierauf erblich zugunsten der Käufer und leisten dieserhalb Währschaftsversprechen. Die Lehnsrechte des Sebastian von Hatzfeldt zu Krottorf, Herrn zu Wildenburg und Schönstein, sowie der Erben des gestorbenen Bernhard von Hatzfeldt, von denen ein Viertel der verkauften Erbschaft und Güter zu Lehen geht, bleiben hierdurch unberührt. — Siegler: Sebastian von Hatzfeldt zu Krottorf, Herr zu Wildenburg und Schönstein; Peter zu Dermbach, Landschultheiß der Herrschaft Wildenburg, *Theiß* zu Staade, Klein

Johann zu Steeg und die übrigen Schöffen zu Friesenhagen (Schöffenamtssiegel).

Ausf., Perg., Sg. 1 ab, 2 flachgedr. — Nr. 2064.

**1605 März 16**

**2169**

Heinrich von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg und Schönstein, der zugleich seinen Vetter Wilhelm von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg und Weisweiler, vertritt, sowie Sebastian von Hatzfeldt zu Krottorf, Herr zu Wildenburg und Schönstein, bekunden, wie sie erfuhren, habe Johann von Lintloe (-telöh), den sie mit Valbert (*Rumpffs Varenbert*) und den zugehörigen Gütern belehnten, über die Belehnung hinaus sich Weiteres im Gericht Ödingen angemacht, sie und ihren minderjährigen Pflegesohn [Johann Adrian von Hatzfeldt] benachteiligt und seine Lehnspflichten verletzt. Da das Gericht Ödingen, das ihnen zur Hälfte zusteht, gegenwärtig mit keinem Richter besetzt ist, der Bedarf es jedoch erfordert, daß die üblichen Gerichts- und Rügetage gehalten, auch Recht und Gerechtigkeit verwaltet werden, bevollmächtigen sie Dr. jur. utr. Martin Naurath (*Narv-*) sowie ihre beiden zugeordneten Diener Rotger Wege und Adam Bocklingen, dahingehend, daß Dr. Naurath sowohl Johann von Lintloe die ihm zugestellte *protestation* und *renovation* wegen des Lehens Valbert (*Varen-*) insinuiert, als auch das Gericht Ödingen zu ihrer Hälfte hegt, die Streitparteien anhört, entsprechende Abschiede darüber erteilt, die im Gerichtsprotokoll verzeichneten Brüche vornimmt, im Einvernehmen mit den von ihnen zugeordneten Dienern und Gerichtsschöffen erkennt, sodann entsprechende Wette und Buße veranschlagt sowie ihren Diener und Rentmeister Ernst Schmidt als künftigen Richter präsentiert. Dabei ist Letzterer angewiesen, das Gericht an ihrer Statt zu halten, jährlich die vier geschworenen Gerichtstage zu besuchen, Gericht zu halten, die Parteien zu verhören und unparteiisch jedem Recht und Gerechtigkeit widerfahren zu lassen. Auch hat er darüber zu wachen, daß ihre hergebrachten Rechte und Gerechtigkeiten in dem Gericht, es seien Zoll, Jagd, Fischerei oder Sonstige, nicht beeinträchtigt werden. Allgemein hat er seinen Richterdienst gebührend zu versehen. Damit in seiner Abwesenheit nichts versäumt wird, ist er bei Bedarf befugt, an ihrer Statt den Fronen oder einen Gerichtsschreiber, sofern dieser zugegen ist, anzuweisen, die vorfallenden Sachen auszuführen und alle sonst notwendigen Handlungen vorzunehmen, die sie im Falle ihrer Anwesenheit selbst vorgenommen hätten. Was er in ihrem Namen unternimmt, ist gebilligt. Sie versprechen, ihn dieserhalb schadlos zu halten. Hierfür setzen sie ihre Güter zu Unterpand, soweit dies vonnöten ist.

Abschr. (18. Jh.), Pap. — Nr. 2065.

**1605 März 23, Friesenhagen****2170**

Heinrich von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg, der zugleich seinen Vetter Wilhelm von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg und Weisweiler, vertritt, sowie Franz und Sebastian Vettern von Hatzfeldt, Herren zu Wildenburg und Schönstein, die ihren minderjährigen Vetter Johann Adrian von Hatzfeldt als Vormünder vertreten, belehnen Friedrich von [Neuhof gen.] Ley (von der Leig) zu Gervershagen (Geberts-), zugleich für seinen Bruder Engelbert von [Neuhof gen.] Ley, mit den Höfen und Gütern Deert (Deret) und Harckenstiehl, soweit dies deren gestorbener Vater Kaspar (Jasper) von [Neuhof gen.] Ley von ihnen erneut zu Lehen trug, auch dies zuvor Johann Vogt zu Müllenbach (Mülenbeck), der Vater seiner Großmutter, von ihren Vorfahren und der Herrschaft Wildenburg zu Lehen trug. Sie bestätigen den durch Friedrich dieserhalb geleisteten Lehnseid. Ihre, ihrer Nachkommen, der Herrschaft Wildenburg und Dritter Rechte bleiben hierdurch unberührt. — Zeugen: Johann Pampus zu Böcklingen (Bouckeling) und Georg Bræwer, beide wildenburgische Lehnsleute. — Sieglervermerk der Aussteller.

Inserat in Urk. vom gleichen Tage. — Vgl. Reg. Nr. 2171. — Nr. 2066.

**1605 März 23****2171**

Friedrich von [Neuhof gen.] Ley zu Gervershagen stellt Heinrich, Franz und Sebastian Vettern von Hatzfeldt, Herren zu Wildenburg und Schönstein, die zugleich ihren Vetter Wilhelm von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg und Weisweiler, sowie als Vormünder ihren minderjährigen Vetter Johann Adrian von Hatzfeldt vertreten, zugleich für seine Erben, einen Revers aus über die gemäß inserierter Urkunde vom gleichen Tage, zugleich für seinen Bruder Engelbert von [Neuhof gen.] Ley, vorgenommene Belehnung mit den Höfen und Gütern Deert und Harckenstiehl. — Siegler: der Aussteller.

Ausf., Perg., Sg. ab. — Vgl. Reg. Nr. 2170. — Nr. 2066.

**1605 März 24, Friesenhagen****2172**

Heinrich von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg, der zugleich seinen Vetter Wilhelm von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg und Weisweiler, vertritt, sowie Franz und Sebastian Vettern von Hatzfeldt, Herren zu Wildenburg und Schönstein, die beide ihren minderjährigen Pflegesohn Johann Adrian von Hatzfeldt als Vormünder vertreten, belehnen Christian (Christianus) Solbach [Nachtrag: Peter von Elkhausen (Elck-)], zugleich

für seine Mitberechtigten, mit einer Hälfte des Hofes zu Elkhausen (*Elck-*) soweit dies sein Vater *Zirbes* von Elkhausen von ihnen und ihren Vorfahren zu Lehen trug. Sie bestätigen den dieserhalb geleisteten Lehnseid. Ihre, ihrer Nachkommen, der Herrschaft Wildenburg und Dritter Rechte bleiben hierdurch unberührt. — Zeugen: *Henne* zu Bettorf und *Johann Kessler* zu Siegenthal, beide wildenburgische Lehnsleute. — Siegler: die Aussteller (einschl. Rücksiegel).

Ausf., Pap., die aufgedr. Sg. 1, 2 besch., 3 flachgedrückt, Rücksg. 1, 2 erh., 3 fehlt. — Nr. 2067.

#### **1605 März 24**

**2173**

*Peter* zu Elkhausen stellt *Heinrich*, *Franz* und *Sebastian Vetter* von *Hatzfeldt*, Herren zu Wildenburg und *Schönstein*, die zugleich ihren Vetter *Wilhelm* von *Hatzfeldt*, Herrn zu Wildenburg und *Weisweiler*, sowie als Vormünder *Johann Adrian* von *Hatzfeldt*, Herrn zu Wildenburg, vertreten, einen Revers aus über die gemäß — inserierter — Urkunde vom gleichen Tage vorgenommene erneute Belehnung mit der Hälfte des Hofes zu Elkhausen. — Unterschriftsvermerk des Ausstellers.

Abschr. (17. Jh.), Pap. — Vgl. Reg. Nr. 2172. — Nr. 2068.

#### **1605 März 29, Friesenhagen**

**2174**

*Heinrich* von *Hatzfeldt*, Herr zu Wildenburg, der zugleich seinen Vetter *Wilhelm* von *Hatzfeldt*, Herrn zu Wildenburg und *Weisweiler*, vertritt, sowie *Franz* und *Sebastian Vetter* von *Hatzfeldt*, Herren zu Wildenburg und *Schönstein*, die beide als Vormünder ihren minderjährigen Vetter und Pflegesohn *Johann Adrian* von *Hatzfeldt* vertreten, belehnen *Henne* zu Bettorf mit dem Hof zu Bettorf in dem Umfang, wie der gestorbene *Peter* zu Bettorf dies von ihnen, ihren Vorfahren und der Herrschaft Wildenburg zu Lehen trug. Sie bestätigen den durch *Henne* geleisteten Lehnseid. Ihre und ihrer Nachkommen Rechte als Herren zu Wildenburg sowie diejenigen Dritter bleiben hierdurch unberührt. — Zeugen: *Wilhelm Wege* und *Jörge Breuger*, beide wildenburgische Lehnsleute. — Sieglervermerk der Aussteller (Ringpetschaft).

Inserat in Urk. vom gleichen Tage. — Vgl. Reg. Nr. 2175. — Nr. 2069.

#### **1605 März 29**

**2175**

*Henne* zu Bettorf stellt, zugleich für seine Mitberechtigten, gegenüber *Heinrich*, *Franz* und *Sebastian Vetter* von *Hatzfeldt*, Herren zu Wildenburg und *Schönstein*, die zugleich ihren Vetter *Wilhelm* von *Hatzfeldt*,

Herrn zu Wildenburg und Weisweiler, sowie als Vormünder Johann Adrian von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg, vertreten, einen erblichen Revers aus über die gemäß — inserierter — Urkunde vom gleichen Tage vorgenommene Belehnung mit dem Hof zu Bettorf. — Sieglervermerk des Christian Solbach, Amtsschreibers zu Bilstein, (Ringpetschaft) auf Bitten des Ausstellers.

Abschr. (17. Jh.), Pap. — Vgl. Reg. Nr. 2174. — Nr. 2069.

**1605 März 29, Friesenhagen**

**2176**

Heinrich von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg, der zugleich seinen Vetter Wilhelm von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg und Weisweiler, vertritt, sowie Franz und Sebastian Vetter von Hatzfeldt, Herren zu Wildenburg und Schönstein, die beide ihren minderjährigen Vetter Johann Adrian von Hatzfeldt als Vormünder vertreten, belehnen Jakob zu Klein-Birkholz (zum kleinen Birkholtz), zugleich für seinen Bruder Teigeß, mit dem Hof zu Klein-Birkholz (zum kleinen Birkholze) in der Herrschaft Wildenburg und im Kirchspiel Wissen, soweit dies Dietrich, Wilhelms Sohn, zu Waldbröl (-brühel) und Simon, des gestorbenen Hennes Langen Sohn, zu Brunefeldt und dann der gestorbene Henne, der Vater des jetzigen Lehnsträgers, dies von ihnen, ihren Vorfahren und der Herrschaft Wildenburg zu Lehen trugen. Sie bestätigen den durch Jakob geleiteten Lehnseid. Hierdurch bleiben ihre und ihrer Nachkommen Rechte als Herren zu Wildenburg sowie diejenigen Dritter unberührt. — Siegler: die Aussteller (Ringpetschaft).

Ausf., Pap., Sg. 1–3 unter Papierstreifen aufgedr. — Nr. 2070.

**1605 März 29**

**2177**

Jakob zu Klein-Birkholz stellt für Heinrich, Franz und Sebastian Vetter von Hatzfeldt, Herren zu Wildenburg und Schönstein, die zugleich ihren Vetter Wilhelm von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg und Weisweiler, bzw. als Vormünder Johann Adrian von Hatzfeldt vertreten, einen Revers aus über die gemäß — inserierter — Urkunde vom gleichen Tage, zugleich für seinen Bruder Teiges, vorgenommene Belehnung mit Hof und Gut zu Klein-Birkholz, wobei Teil zu Honigessen (-seeß) und Georg (Jorge) Breuger, beide wildenburgische Lehnsleute, Zeugen waren. — Unterschrift des Christian Solbach, Amtsschreibers zu Bilstein (Beil-), der vom Aussteller um Besiegelung gebeten war, jedoch kein Siegel hat.

Ausf., Pap. (besch.). — Vgl. Reg. Nr. 2176. — Nr. 2071.

**1605 März 29, Friesenhagen****2178**

Heinrich von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg, der zugleich seinen Vetter Wilhelm von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg und Weisweiler, vertritt, sowie Franz und Sebastian Vettern von Hatzfeldt, Herren zu Wildenburg und Schönstein, die als Vormünder ihren minderjährigen Vetter Johann Adrian von Hatzfeldt vertreten, belehnen Georg Breuger zu Wissen mit dem ganzen Hof zu *Irssgesshain* in der Herrschaft Wildenburg und im Kirchspiel Wissen. Sie bestätigen den durch Georg geleisteten Lehnseid. Hierdurch bleiben ihre und ihrer Nachkommen Rechte als Herren zu Wildenburg sowie diejenigen Dritter unberührt. — Zeugen: Henne zu Bettorf und Johann Bahle zu Salchendorf, beide wildenburgische Lehnsleute. — Siegler: die Aussteller.

Ausf., Pap., Sg. 1–3 unter Papierstreifen aufgedr. — Nr. 2072.

**1605 März 29****2179**

Georg (*Jörge*) Breuger zu Wissen stellt, zugleich für seine Erben, gegenüber Heinrich, Franz und Sebastian Vettern von Hatzfeldt, Herren zu Wildenburg und Schönstein, die zugleich ihren Vetter Wilhelm von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg und Weisweiler, sowie als Vormünder den Johann Adrian von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg, vertreten, einen Revers aus über die gemäß — inserierter — Urkunde vom gleichen Tage vorgenommene Belehnung mit dem Hof *Irssgesshain*. — Siegler- und Unterschriftsvermerk des Ausstellers.

Abschr. (17. Jh.), Pap. (besch.). — Vgl. Reg. Nr. 2178. — Nr. 2073.

**1605 März 29, Friesenhagen****2180**

Heinrich von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg, der zugleich seinen Vetter Wilhelm von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg und Weisweiler, vertritt, sowie Franz und Sebastian Vettern von Hatzfeldt, Herren zu Wildenburg und Schönstein, die beide als Vormünder ihren minderjährigen Vetter Johann Adrian von Hatzfeldt vertreten, belehnen Peter von Diezenhausen gen. Ellingen mit Hof und Gut zu Ellingen, soweit dies sein gestorbener Vater Dietrich von Diezenhausen gen. Ellingen von ihren Vorfahren und der Herrschaft Wildenburg zu Erblehen trug. Sie bestätigen den durch Peter geleisteten Lehnseid. Hierdurch bleiben ihre und ihrer Nachkommen Rechte als Herren zu Wildenburg sowie diejenigen Dritter unberührt. — Zeugen: Friedrich von [Neuhof gen.] Ley, Johann Pampus zu Böcklingen (*Bocke-*). — Sieglervermerk der Aussteller.

Abschr. auf Grund des Originals mit Beglaubigungsvermerk durch den öffentlichen Notar Anton Stralenbach und dessen Unterschrift.

— Begl. Abschr. (17. Jh.), Pap. — Beiliegend: Abschr. auf Grund des Originals mit Beglaubigungsvermerk des Notars Johann Peter Rompil, Schultheißen zu Blankenberg, und dessen Unterschrift. — Begl. Abschr. (17. Jh.), Pap. — Auf der Rückseite: Vorläufige Belehnung des *Hanß Ghoddert* von Pampus zu Scheid (*Scheidt*) mit Haus und Gut zu Ellingen auf seinen Antrag durch Johann Adrian von Hatzfeldt von 1637 Januar 15 zu Siegen auf Grund Indultes von 1627 September 23 mit Unterschrift des Johann Adrian von Hatzfeldt. — Nr. 2074.

**1605 März 29, Friesenhagen**

**2181**

Heinrich von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg, der zugleich seinen Vetter Wilhelm von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg und Weisweiler, vertritt, sowie Franz und Sebastian Vettern von Hatzfeldt, Herren zu Wildenburg und Schönstein, die beide als Vormünder ihren minderjährigen Vetter Johann Adrian von Hatzfeldt vertreten, belehnen Hupert zu Hönningen, zugleich für seine Mitberechtigten, mit dem Hof zu Hönningen in dem Umfang, wie der gestorbenen *Apel* zu Hönningen und dessen Vorfahren diesen von ihnen und ihren Vorfahren als Herren zu Wildenburg zu Lehen trugen. Sie bestätigen den durch Hupert geleisteten Lehnseid. Hierdurch bleiben ihre und ihrer Nachkommen Rechte als Herren zu Wildenburg sowie diejenigen Dritter unberührt. — Zeugen: *Henne* zu Bettorf und Johann Kessler zu Siegenthal, beide wildenburgische Lehnsleute. — Siegler: die Aussteller (Ringpetschafte).

Ausf., Pap. Sg. 1–3 unter Papierstreifen aufgedr. — Nr. 2075.

**1605 März 29**

**2182**

Hupert zu Hönningen stellt, zugleich für seine Erben und Mitberechtigten, seinen Lehnsherren Heinrich, Franz und Sebastian Vettern zu Hatzfeldt, Herren zu Wildenburg und Schönstein, die zugleich ihren Vetter Wilhelm von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg und Weisweiler, bzw. als Vormünder den Johann Adrian von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg, vertreten, einen Revers aus über die gemäß — inserierter — Urkunde vom gleichen Tage vorgenommene Belehnung mit dem Hof zu Hönningen. — Sieglervermerk des Peter von Diezenkausen (*Diezingkhausen*) gen. Ellingen zu Ellingen (Ringpetschafte).

Abschr. (17. Jh.), Pap. — Vgl. Reg. Nr. 2181. — Nr. 2076.

**1605 März 29, Friesenhagen****2183**

Heinrich von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg, der zugleich seinen Vetter Wilhelm von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg und Weisweiler, vertritt, sowie Franz und Sebastian Vettern von Hatzfeldt, Herren zu Wildenburg und Schönstein, die als Vormünder ihren minderjährigen Vetter Johann Adrian von Hatzfeldt vertreten, belehnen Teil zu Honigsessen (-sees), zugleich für seine Mitberechtigten, mit dem Hof zu Güdeln (Gudelhoben) sowie mit den Gütern zu Seifen (zum Seiffen), [Nieder-]Hövels (Hobels) und Honigsessen (-seß) und zwar mit dem jeweiligen Zubehör, soweit der gestorbene Klein Johann zu Stöcken dies von ihnen, ihren Vorfahren und der Herrschaft Wildenburg zu Lehen trug. Sie bestätigen den durch Teil geleisteten Lehnseid. Hierdurch bleiben ihre und ihrer Nachkommen Rechte als Herren zu Wildenburg sowie diejenigen Dritter unberührt. — Zeugen: Henne zu Bettorf und Johann Bahle zu Salchendorf, beide wildenburgische Lehnsleute. — Sieglervermerk der Aussteller (Ringpertschaft).

Inserat in Urk. vom gleichen Tage. — Vgl. Reg. Nr. 2184. — Nr. 2077.

**1605 März 29****2184**

Teil zu Honigsessen stellt, zugleich für seine Erben und Mitberechtigten, seinen Lehnsherren Heinrich, Franz und Sebastian Vettern von Hatzfeldt, Herren zu Wildenburg und Schönstein, die zugleich ihren Vetter Wilhelm von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg und Weisweiler, sowie als Vormünder den Johann Adrian von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg, vertreten, einen Revers aus über die gemäß — inserierter — Urkunde vom gleichen Tage vorgenommene Belehnung mit dem Hof zu Güdeln sowie mit den Gütern zu Seifen, [Nieder]Hövels und Honigsessen einschließlich jeweiligem Zubehör. — Sieglervermerk des Peter von Diezenkausen gen. Ellingen.

Abschr. (17. Jh.), Pap. — Vgl. Reg. Nr. 2183. — Nr. 2077.

**1605 März 29, Friesenhagen****2185**

Heinrich von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg, der zugleich seinen Vetter Wilhelm von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg und Weisweiler, vertritt, sowie Franz und Sebastian Vettern von Hatzfeldt, Herren zu Wildenburg und Schönstein, die als Vormünder ihren minderjährigen Vetter Johann Adrian von Hatzfeldt vertreten, belehnen Klein Johann, des gestorbenen Peter Kaltauers (-davvers) Sohn, mit seinem Anteil und der Gerechtigkeit

an dem Gut zu Katzwinkel (*Catzwincel*), soweit der gestorbene Peter Kaltauer dies von ihnen, ihren Vorfahren und der Herrschaft Wildenburg zu Lehen trug. Sie bestätigen den durch Johann geleisteten Lehnseid. Hierdurch bleiben ihre und ihrer Nachkommen Rechte als Herren zu Wildenburg sowie diejenigen Dritter unberührt. — Zeugen: Henne zu Bettorf und Johann Kessler (*Kess-*) zu Siegenthal, beide wildenburgische Lehnsleute. — Siegler: die Aussteller (Ringpetschafte).

Ausf., Pap., Sg. 1–3 unter Papierstreifen aufgedr. — Nr. 2078.

**1605 März 29**

**2186**

Klein Johann zu Katzwinkel stellt, zugleich für seine Erben, seinen Lehnsherren Heinrich, Franz und Sebastian Vettern von Hatzfeldt, Herren zu Wildenburg und Schönstein, die zugleich ihren Vetter Wilhelm von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg und Weisweiler, bzw. als Vormünder den Johann Adrian von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg, vertreten, einen Revers aus über die gemäß — inserierter — Urkunde vom gleichen Tage vorgenommene Belehnung mit seinem Anteil und seiner Gerechtigkeit an dem Gut zu Katzwinkel. — Sieglervermerk des Peter von Diezenkausen gen. Ellingen (Petschaft).

Abschr. (17. Jh.), Pap. — Vgl. Reg. Nr. 2185. — Nr. 2079.

**1605 März 29, Friesenhagen**

**2187**

Heinrich von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg, der zugleich seinen Vetter Wilhelm von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg und Weisweiler, vertritt, sowie Franz und Sebastian Vettern von Hatzfeldt, Herren zu Wildenburg und Schönstein, die als Vormünder ihren minderjährigen Vetter Johann Adrian von Hatzfeldt vertreten, belehnen Gerdt zu Katzwinkel (*zum Catzwincel*) mit seinem Anteil und mit seiner Gerechtigkeit an dem Gut zu Katzwinkel im Kirchspiel Wissen, soweit dies der gestorbene Johann zu Katzwinkel von ihnen, ihren Vorfahren und der Herrschaft Wildenburg zu Lehen trug. Sie bestätigen den durch Gerdt geleisteten Lehnseid. Hierdurch bleiben ihre und ihrer Nachkommen Rechte als Herren zu Wildenburg sowie diejenigen Dritter unberührt. — Zeugen: Henne zu Bettorf und Johann Kessler zu Siegenthal, beide wildenburgische Lehnsleute. — Siegler: die Aussteller (Ringpetschafte).

Ausf., Pap., Sg. 1–3 unter Papierstreifen aufgedr. — Rv.: *pro taxa 2 thaler ad 31 albus* (glzgt.). — Nr. 2080.

Gerdt zu Katzwinkel stellt, zugleich für seine Erben, seinen Lehnsherren Heinrich, Franz und Sebastian von Hatzfeldt, Herren zu Wildenburg und Schönstein, die zugleich ihren Vetter Wilhelm von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg und Weisweiler, bzw. als Vormünder den Johann Adrian von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg, vertreten, einen Revers aus über die gemäß – inserierter – Urkunde vom gleichen Tage vorgenommene Belehnung mit seinem Anteil und seiner Gerechtigkeit an dem Gut zu Katzwinkel im Kirchspiel Wissen und in der Herrschaft Wildenburg. – Sieglervermerk des Peter von Diezenkausen gen. Ellingen (Ringpetschaft).

Abschr. (17. Jh.), Pap. – Beiliegend: Abschr. (18. Jh.), Pap. – Vgl. Reg. Nr. 2187. – Nr. 2081.

**1605 März 29, Friesenhagen**

Heinrich von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg, der zugleich seinen Vetter Wilhelm von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg und Weisweiler, vertritt, sowie Franz und Sebastian Vettern von Hatzfeldt, Herren zu Wildenburg und Schönstein, die als Vormünder ihren minderjährigen Vetter Johann Adrian von Hatzfeldt vertreten, belehnen Johann Kessler zu Siegenthal, zugleich für seine Mitberechtigten, mit dem Hof und den zugehörigen Gütern zu Siegenthal in der Herrschaft Wildenburg und im Kirchspiel Wissen in dem Umfang, wie der gestorbene Arndt zu Siegenthal dies von ihnen, ihren Vorfahren und der Herrschaft Wildenburg zu Lehen trug. Sie bestätigen den durch Johann geleisteten Lehnseid. Hierdurch bleiben ihre und ihrer Nachkommen Rechte als Herren zu Wildenburg ebenso unberührt wie diejenigen Dritter. – Zeugen: Henne zu Bettorf und Wilhelm Weg, beide wildenburgische Lehnsleute. – Sieglervermerk der Aussteller (Ringpetschafte).

Inserat in Urk. vom gleichen Tage. – Vgl. Reg. Nr. 2190. – Nr. 2082.

**1605 März 29**

Johann Kessler zu Siegenthal stellt, zugleich für seine Erben, seinen Lehnsherren Heinrich, Franz und Sebastian Vettern von Hatzfeldt, Herren zu Wildenburg und Schönstein, einen Revers aus über die gemäß – inserierter – Urkunde vom gleichen Tage vorgenommene Belehnung mit dem Hof und zugehörigen Gütern zu Siegenthal. – Sieglervermerk des Peter von Diezenkausen zu Ellingen.

Abschr. (17. Jh.), Pap. – Vgl. Reg. Nr. 2189. – Nr. 2082.

**1605 März 29, Friesenhagen****2191**

Heinrich von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg, der zugleich seinen Vetter Wilhelm von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg und Weisweiler, vertritt, sowie Franz und Sebastian von Hatzfeldt, Herren zu Wildenburg und Schönstein, die als Vormünder ihren minderjährigen Vetter Johann Adrian von Hatzfeldt vertreten, belehnen Wilhelm Weg und seine Mitberechtigten mit dem obersten Hof zu Schönbach (*Schöne-*) in dem Umfang, wie ihn zuvor Johann Mant zu Schönbach von ihnen, ihren Vorfahren und der Herrschaft Wildenburg zu Lehen trug. Sie bestätigen den durch Wilhelm geleisteten Lehnseid. Hierdurch bleiben ihre und ihrer Nachkommen Rechte als Herren zu Wildenburg sowie diejenigen Dritter unberührt. — Zeugen: Henne zu Bettorf und M[eister] Hans Rudersdorf, beide wildenburgische Lehnsleute. — Siegler: die Aussteller (Ringpettschafte).

Ausf., Pap., Sg. 1, 2 unter Papierstreifen aufgedr., 3 flachgedr. — Nr. 2083.

**1605 März 31, Bonn****2192**

Vor Volmarus Rham aus Meschede (*-densis*), öffentlichem Notar kraft kaiserlicher Gewalt, sowie vor den im Folgenden genannten Zeugen erklären Konrad, Georg, Dietrich und Gerhard von Tomberg gen. Worms, Gebrüder von Bodenheim, in der großen Hofkanzlei in der Ratsstube der [kurkölnischen] Ritterschaft nachmittags gegen 5 Uhr Folgendes: Bernhard und Hans Friedrich Quad von Landskron, die zugleich Barbara Haas (*Haes*), Witwe des Johann Quad zu Rheindorf, vertraten, brachten vergangenen März 22 beim Koadjutor und Administrator des Erzstifts Köln in Anwesenheit der gesamten Ritterschaft eine ehrenrührige und rechtsverletzende Deduktion gegen sie und ihren Stamm und Namen ein und ließen sie mit Zustimmung der Ritterschaft verlesen. Sie richtete sich mit Schmähworten vornehmlich gegen Georg, als sei er offensichtlich verlogen, ein ehrenrühriger Fälscher (*falsarius*) und falscher Ankläger (*calumniant*), der kaiserliche Urkunden mit Füßen getreten habe. Auch wurde darin behauptet, sie seien nicht rechtmäßig zu Stamm und Namen der Tomberg gelangt und gebrauchten das Tomberger Wappen nicht rechtmäßig. Da die gegen sie verbreiteten schweren Beleidigungen (*atrocissimae iniuriae*) ihnen, ihren Vorfahren und Erben, auch Namen, Stamm und Herkunft von ihnen äußerst nachteilig sind, seien sie zu ihrer Ehrenrettung zu folgender rechtmäßiger Deduktion bzw. zu folgendem Gegenbericht genötigt. Der darin enthaltene Protest richtet sich gegen schwere Beleidigung.

Die erwähnte Klage nehmen sie zur Kenntnis. Da die Kläger, abgesehen von den erwähnten Vorwürfen, beantragten, Georg dürfe Stamm, Namen und Wappen der Tomberg künftig nicht mehr gebrauchen und sei wegen deren unrechtmäßigem Gebrauch zu bestrafen, womit die Kläger den Kurfürsten als Richter anriefen, wird der Kurfürst auch in folgender Gegenklage (*reconventions angelegenheit*) erkennen müssen. Da Georg niemals Umgang mit Fälschern und derlei Leuten hatte und auch selbst kein solcher ist, lassen sie den Vorwurf, er habe Namen und Wappen der Tomburg unrechtmäßig geführt, auf sich beruhen. Doch wurden außer ihm auch seine Brüder und das ganze Geschlecht hinsichtlich ihrer adeligen Herkunft schwer beleidigt, da sie Namen und Wappen nicht heimlich, sondern öffentlich und ohne jeden Widerspruch von seiten der benachbarten Kurfürsten, Fürsten, Grafen und dergleichen Adeligen führten. Georg und seine Brüder von Tomberg gen. Worms nehmen daher die ehrenrührigen Beleidigungen zur Kenntnis, die ihnen zunächst von einem Unbeteiligten (*nicht interessirten*), dann aber von den Quad zugefügt wurden. Hiergegen protestieren sie ausdrücklich und beabsichtigen, dies mit Leib und Gut zu verfolgen. Sie beabsichtigen jedoch nicht, durch die ihnen so aufgezwungene Verteidigung die Quad in ihrer adeligen Herkunft zu schmälern. Sie sind vielmehr lediglich genötigt anzuzeigen, daß ihnen und ihren Vorfahren Unrecht geschah, was sie notwendig zur Erhaltung ihres Namens abzuwenden haben.

Um dem Kurfürsten über Beginn und Verlauf der Angelegenheit in Kenntnis zu setzen, auch um ihm zu verdeutlichen, wie unbegründet ihnen die erwähnten Auflagen gemacht wurden, verbinden sie mit dem Protest folgenden Gegenbericht, damit der Kurfürst ihnen kraft seines landesfürstlichen Amtes umso besser zu Recht ver helfe: Sobald Georg erfahren hatte, daß mehrere hinterrücks gegen ihn den Vorwurf erhoben, er führe seinen Namen unrechtmäßig, ohne zu erfahren, wer dies tat, führte er bei der Ritterschaft des Erzstifts [Köln] Klage dagegen. Dabei verlangte er, diese sollten sich hierzu bekennen und ihre Vorwürfe ihm ins Gesicht und nicht hinterrücks machen. Die Ritterschaft entgegnete, sie vernähme dies ungern. Georg solle die Personen namhaft und diesen seine Vorhaltungen selbst machen. Georg hatte unterdessen mit Bestimmtheit erfahren, daß Heinrich von der Horst zu Bell dies tat. Er hätte keine Bedenken gehabt, diesen namhaft zu machen, sofern nicht Heinrich vorher bereits verreist gewesen wäre. Georg wandte sich daher mit einer entsprechenden Bitte an den Kurfürsten, der Heinrich zur Rede stellte. Dieser wußte sich in seiner schriftlichen Antwort und vermeintlichen Verteidigung keiner Beleidigung zu erinnern. Gleichwohl stellte er nicht in Abrede, er habe verbreitet, Stamm und Wappen der Tomberg seien ausgestorben und dem Reich heimgefallen. Kaiser Fried-

rich habe, einem in Abschrift beigegebenen Privileg zufolge, das Wappen an Lutter Quad, Herrn zu Tomberg (*Thomberg*), seiner Frau wegen verliehen, sodaß es den Gebrüdern von Tomberg gen. Worms nicht mehr zukomme, diesen Namen und dieses Wappen zu führen. Georg hätte dem umgehend entgegentreten können, wenn nicht sein elterliches Wohnhaus während des jetzigen Krieges mit allen besiegelten Urkunden und allem Hausrat mehrfach geplündert worden und abgebrannt wäre. Er mußte daher zu seiner Verteidigung besiegelte Urkunden mit Namen und Unterschriften (*insignia*) seiner Vorfahren bei Dritten erbitten. Als Georg diese letzten Januar im Landtag in Gegenwart der Ritterschaft und im Beisein des erwähnten Heinrich vorbringen wollte, um zu zeigen, daß er und seine Vorfahren (*vorelternn*) zur Zeit des erwähnten Privilegs den gleichen Namen und das gleiche Wappen führten, wie es gegenwärtig sämtliche Gebrüder von Tomberg gen. Worms unangefochten, von der erwähnten Ausnahme abgesehen, tun, tat sich Heinrich erneut hervor. Er legte das Privileg und eine Abschrift hiervon erneut vor und bestand darauf, der Stamm Tomberg sei aufgestorben. Nur den Quad komme es zu, das Tomberger Wappen zu führen, nicht aber Georg und den Seinen. Georg war daraufhin veranlaßt, zur Verteidigung seiner Ehre, auch von Namen und Wappen festzustellen (*anzudeuten*), nicht aber zu beedigen, daß das Privileg widerrechtlich ausgebracht sei. Darüber hinaus kam es zu keinem Wortwechsel mit Heinrich. Georg weiß sich nicht zu erinnern, daß er den Kläger Lutter Quad und die hiervon stammenden Erben und Nachfolger, die heutigen Quad und diejenigen, die sich mit ihnen verheirateten, oder die kaiserliche Majestät, von dem der jetzige Kaiser und auch der Kurfürst ihre Herkunft ableiten, unbedachtsam beleidigte oder die kaiserlichen Privilegien und Freiheitsbriefe mit Füßen trat. Er weiß sehr wohl, die Obrigkeit gebührend zu respektieren und nicht zu verleumden, ohne andere bei ihrer Ehre und ihrem Namen unbedachtsam zu schmälern, so wie es ihm und den Seinen widerfahren ist. Was die Quad zur Stützung ihrer Absicht (*intention*) weiterhin beifügten, ficht Stamm, Namen und Wappen der von Tomberg gen. Worms nicht an. Wenn auch, der Beilage A zufolge, 19 Adlige durch Urkunde von 1429 bescheinigen, ihres Wissens habe Friedrich Herr zu Tomberg und Landskron lediglich eine leibliche Tochter Elisabeth hinterlassen, aus deren Ehe mit Crafft von Saffenburg die Söhne Friedrich, Crafft und Johann sowie die Töchter Gertrud und Lysa hervorgingen, ficht es sie nicht an, ob Friedrich eine oder mehrere Töchter hinterließ. Außerdem ist nicht hinzugefügt, auf wessen Verlangen und zu welchem Zweck die Bescheinigung ausgestellt wurde. Ebenso wenig ist darin enthalten und durch die Adligen bescheinigt, daß das Tomberger Wappen aufgestorben und dem Reich eröffnet sei. Dies hätten die Quad vor allen

Dingen zu beweisen gehabt, sofern sie die Vorfahren der von Tomberg gen. Worms von deren Namen und Wappen mit Hilfe des vermeintlichen Privilegs verdrängen wollten. — Ebenso wenig gehen sie die 2.—6. Beilage unter den Buchstaben B—F etwas an, wonach Lutter Quad zu seinen Lebzeiten seine Frau mit den Lehen des Reichs und des Erzstifts Köln, nach seinem Tod andere hiermit belehnte, auch daß er Friedrich von Saffenburg, den söhnelosen Bruder seiner Frau, zum Vormund bestellte, schließlich wie jetzt die Quad ihren Namen und ihre Herkunft hiervon ableiten. Da die von Tomberg gen. Worms niemals beabsichtigten, dies zu erörtern und mit den Quad eine Vereinbarung hierüber zu treffen, lassen sie dies auch jetzt auf sich beruhen. — Das Privileg berührt sie nur insofern, als die Quad hierdurch sie und ihre Vorfahren ausschließen und dies dahin ausweiten wollen, daß es nur ihnen und nicht den von Tomberg gen. Worms zukommt, Wappen und Namen Tomberg zu führen. Hätte jene dies in anderer Form gebraucht, so hätten sie dieses ohne Nachteil für sie auf sich beruhen lassen. Da jene sie jedoch schwer beleidigten und ihnen etwas abnehmen wollen, was sie seit je in unbestrittenem Besitz hatten, wie alle hohen und niederen Standes und auch die Quad und deren Vorfahren dies anerkannten, müssen die von Tomberg gen. Worms ihre Verteidigung zur Vermeidung von Unrecht aufnehmen.

Sie legen daher zunächst ausdrücklich Einspruch dagegen ein, sie hätten jemals beabsichtigt, die kaiserliche Majestät oder eine andere Obrigkeit zu beleidigen oder die kaiserliche Macht infrage zu stellen, was ein Sakrileg gewesen wäre. Auf der anderen Seite ist es nicht unzulässig, den Willen der Fürsten oder des Kaisers zu erörtern, da bisweilen unvollständig unterrichtet wird. Reskripte aus Gnade und von Rechts wegen enthalten stillschweigend eine entsprechende Klausel. Wie die Erfahrung lehrt, wurden daher kaiserliche Mandate und Privilegien aufgehoben, die Rechte Dritter berühren, aber auf nachweislich falschen Angaben beruhen. In solchem Falle geht es nämlich nicht um das Recht des Fürsten und um seine Autorität, sondern um das Recht Dritter. Es ist ihnen daher rechtmäßig erlaubt, ihren Standpunkt gegenüber einem vermeintlichen Privileg zu vertreten, von dem sie und ihre Vorfahren bisher nichts wußten, dessen Gültigkeit jetzt aber zu ihrem äußersten Unheil ausgeweitet werden soll. Sie behalten sich daher ausdrücklich vor, dessen Ausweitung rechtmäßig zu bestreiten.

Georg kann daher auch nicht mitteilen, er habe zuviel und Unrechtmäßiges gesagt, indem er das vermeintliche Privileg als erschlichen und falsch zurückwies. Es konnte daher auf Grund des Privilegs nichts rechtmäßig unternommen werden, solange die Frage seiner Gültigkeit nicht entschieden war. Den Quad ist es daher rechtmäßig nicht erlaubt, ihre

Ehre und ihren Leumund (*glimpff*) außerhalb des Rechtsweges anzugreifen. Da sie und ihre Vorfahren ihnen und ihren Vorfahren hinreichend bekannt und in der Nähe von ihnen ansäßig waren, hätten die Quad, sofern sie wegen ihres Namens und Wappens etwas zu besprechen gehabt hätten, dies wie beim Adel üblich vorbringen können, ohne ihr Geschlecht in ehrenrühriger Weise zu belasten. Hierauf hätten sie, wie es zulässig ist, hinreichend antworten können. Sie sind jedoch nicht verpflichtet, Beweise vorzulegen, da sie den Tomberger Namen und das Tomberger Wappen in der in dem vermeintlichen Privileg beschriebenen Form schon vorher, gleichzeitig und etwa 200 Jahre danach und damit länger als Menschen Gedenken unangefochten in Besitz hatten und haben. Die Zeit, die Menschen Gedenken überschreitet, hat nämlich die Wirkung (*vim*) eines unwiderruflichen und unbestrittenen Privilegs. Damit der Kurfürst dennoch sehe, wie ihre und der Quad Angelegenheit (*sachen*) beschaffen ist, auch daß sie und ihre Vorfahren Namen und Wappen nicht heimlich und unrechtmäßig erworben, erbeten oder erschlichen haben, daß sie und ihre Erben beides vielmehr erbten, führen sie an, daß Haus Bodenheim, das auch heute noch ihr elterliches Haus ist, in der Herrlichkeit Lommersum, die an das Erzstift Köln grenzt, zur Zeit des Privilegs ebenso innehatten wie das Brenten gut zu Effern, das jetzt die von Orsbeck innehaben, auch daß ihre Vorfahren Namen und Wappen Tomberg führten und ihnen rechtmäßig übertrugen. Junker Friedrich von Tomberg gen. Worms, der auf ihrem Haus wohnhaft war, besiegelte daher, wie dem Auszug gemäß Anlage A zu entnehmen ist, im gleichen Jahr 1450 und im gleichen Monat wie das Privileg eine Urkunde mit ihrem jetzigen Wappen und Namen. Sodann stellte Friedrich, der Anlage B zufolge, im Jahr 1455 zusammen mit Reinhard Spies von Büllesheim auf Antrag von Peter Kessel von Nürburg und seiner Frau Katharina mit dem gleichen Wappen und Namen eine Quittung aus. Weiterhin ist Anlage C zu entnehmen, daß Konrad von Tomberg gen. Worms 1458 Januar 11 das Brenten gut zu Effern von der Äbtissin zu St. Marien in Köln im Beisein von Ludger (*Lütgern*) von der Weiden und Dietrich von Hirz gen. von Landskron (*Landtz-*) zu Lehen nahm. Auch bekräftigten Konrad von Tomberg gen. Worms und seine Frau Künne im gleichen Jahr am St. Gertrudentag (März 17) auf Bitten ihres Schwagers und ihrer Schwester Peter Kessel von Nürburg und Katharina von Hausen den Verkauf einer Erbrente von 23 Ml. Korn zugunsten von Clas von Mirbach mit den gleichen Wappen (*insigniis*). Konrad von Tomberg gen. Worms wurde 1461 Oktober 5 durch Urteil (*erkenntnis*), das Ulrich von Fischenich, Konstantin von Lyskirchen (*Liß-*) und andere Lehnsleute fällten, das Brenten gut zu Effern ab- und dann Goddert von der Ehren zuerkannt. Es wurde dann aber 1465 am Freitag nach *Invocavit* (März 8)

wieder eingelöst, wie sich dies aus den beigegebenen besiegelten Originalurkunden gemäß Anlagen D und E ergibt. Weiterhin ist dem Auszug gemäß Anlage B zu entnehmen, daß Konrad von Tomberg gen. Worms in den Jahren 1469, 1474 und 1481 zusammen mit seinem Sohn Johann von Tomberg und anderen Adligen Vergleichs- und Kaufurkunden besiegelte. Johann von Tomberg gen. Worms versetzte 1482 April 30 (*den letzten Aprilis*) das *Brenten gut* mit Wissen seines Vaters und besiegelte dies zusammen mit ihm, mit der Äbtissin [zu St. Marien in Köln] als Lehnsherrin sowie mit Gerhard von der Horst, Herrn zu Hürth (*zur Hardt*), Goddert Schall [von Bell] und Ulrich von Fischenich. Dies ergibt sich aus dem Original in Anlage F, um deren Rückgabe sie bitten, nachdem eine Abschrift der entsprechenden Klausel einbehalten ist. Johann von Tomberg gen. Worms verkaufte dem als Anlage G beigegebenen Original zufolge 1482 am St. Vitustag (Juni 15) mit Einverständnis seines Vaters Konrad von Tomberg gen. Worms das *Brenten gut* an Mettel von Ulenbroich, Witwe von Diepenbroich gen. *Raufftesch*, und ihren Sohn. Dies besiegelten nächst den Verkäufern die erwähnte Äbtissin sowie Roland (*-lanndt*) von Lyskirchen, Goddert Schall von Bell und Ulrich von Fischenich. Die Auftragung erfolgte, der Beilage C zufolge, sodann Juni 7. Aus den Beilagen H–N ist zu ersehen, daß ihre Vorfahren in den Jahren 1503, 1515, 1521, 1531, 1532, 1533 und 1537 und damit bis jetzt Namen und Wappen der Tomberg ohne Einspruch von Jemandem verwandten, wobei sie vor, mit und zwischen Adligen und deren Vorfahren siegelten, die teilweise in der als Anlage A beigefügten Bescheinigung genannt sind; sie wurden von niemandem gehindert, Namen und Wappen zu gebrauchen. Aus der Anlage O ergibt sich, daß der Kaiser, der Trierer Kurfürst Erzbischof Jakob von Eltz, der gefürstete Abt von Prüm und Stablo, Christoph Graf von Manderscheid, der Herzog von Parma, Philipp und Hermann Grafen von Manderscheid, der Graf von Ostfriesland und weitere Persönlichkeiten des gleichen Standes, ja selbst Johann Quad zu Rheindorf und alle anderen in nächster Nachbarschaft ansässigen Adligen ohne Unterschied ihren Vorfahren (*-vattern*), Vätern und ihnen selbst den Namen Tomberg zuschrieben. Ihnen antworteten ihre Vorfahren, ihre Väter und sie selbst, was bei Bedarf zu beweisen ist, mit dem gleichen Namen und Wappen. Die Quad und deren Vorfahren, die mit ihrem Vater und Großvater (*altvatter*) bekannt und befreundet waren, kannten daher ihren Namen und ihr Wappen gut. Sie legten niemals Einspruch dagegen ein und ließen nicht das Geringste dagegen verlauten, bis ihnen jetzt von ihren Widersachern aus unbekannter Ursache dieser rechtswidrige Schimpf angetan wurde. Da es aus den erwähnten unabweisbaren Rechtsgründen und angesichts der beigegebenen besiegelten Urkunden auf der Hand liegt und auch in allen benachbarten Kur-

fürstentümern und Fürstentümern allgemein bekannt (*landtkündig und notorium*) ist, daß sie und ihre Vorfahren (*voreltern*) Namen und Wappen der Tomberg gen. Worms gebrauchten, auch vor, während und nach dem erwähnten Privileg in Besitz hatten und noch haben, da ihre Vorfahren diese ihnen rechtmäßig vererbten, sie diese also entgegen der Behauptung der Quad nicht unrechtmäßig annahmen, geben sie dem Kurfürsten zu erwägen und stellen sie dem Urteil Unparteiischer anheim, ob nicht die Quad, die das angemaaßte Privileg nachweislich erschlichen, vor dem Recht schuldig wurden und hierfür zu bestrafen sind, auch daß das Privileg seiner Ungültigkeit wegen, das weder durch die Länge der Zeit noch durch langen Besitz Gültigkeit erlangen konnte, nicht zu ihrem Nachteil verwendet werden kann. Dabei lassen sie sich nicht durch den Vorwurf beirren, daß sie in der Herrschaft Tomburg nicht einen Stein haben oder sich anmaßen. Gleichwohl tragen sie Namen und Wappen davon, wie beim Adel üblich. Denn die Mehrzahl der Adligen in diesem und in benachbarten Kurfürstentümern und Fürstentümern führen Namen samt Wappen von diesem oder jenem Haus oder Schloß oder von dieser oder jener Herrschaft, obwohl sie hiervon nichts (*weder stock noch stein*) zu fordern haben. — Sie bitten den Kurfürsten daher, den tatsächlichen Sachverhalt in Betracht zu ziehen, kraft seines kurfürstlichen Amtes den Quad sowie Heinrich von der Horst ihren offensichtlichen Irrtum sowie die Nichtigkeit des erwähnten Privilegs nachzuweisen und sie zu veranlassen, daß diese sie künftig bei ihrem Namen und Wappen unbehelligt lassen, ihren Irrtum eingestehen und alle gegen sie verbreiteten Beleidigungen öffentlich widerrufen, wobei sie sowohl dem Kurfürsten als auch ihnen gegenüber alle Förmlichkeiten zu erfüllen haben. Der Kurfürst tut damit ein Werk der Gerechtigkeit und verschafft der Verwendung alter Namen und Wappen rechtmäßigen Nachdruck. — Unterschriftsvermerke von Konrad, Georg, Dietrich und Gerhard Gebrüdern von Tomberg gen. Worms. —

Die Gebrüder von Tomberg gen. Worms übergeben dem Kurfürsten ihren Gegenbericht, sodann der Ritterschaft, als diese vollzählig auf der Ratsstube versammelt war, eine Abschrift hiervon. Sie legen förmlichen Protest gegen schwere Beleidigung ein und verlangen, nachdem die vermeintliche Deduktion der Vettern Quad von Landskron von der Ritterschaft angenommen und mit deren Einverständnis verlesen wurde, daß ihr rechtmäßiger Gegenbericht ebenso angenommen, öffentlich verlesen und die Angelegenheit beim Kurfürsten auf dem Rechtswege möglichst gefördert werde. — Die Ritterschaft gibt dem umgehend statt und läßt den Gegenbericht in ihrer Gegenwart durch den Syndicus verlesen. — Die Gebrüder von Tomberg gen. Worms fordern den Notar auf, ihnen ein Notariatsinstrument hierüber und bei Bedarf mehrere solche zuzu-

stellen. — Zeugen: Arnold von Wachtendonk (-dungck), Adolf von Gymnich, Herr zu Gymnich. — Notariatsinstrument des genannten Notars Volmarus Rham aus Meschede, mit dessen Unterschriftsvermerk und Signet.

Ausf., Pap. (geheftete Lage von 6 Doppelbl.; durch Feuchtigkeit besch.). — Nr. 2084.

**1605 April 1, Krottorf**

**2193**

Sebastian von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg und Schönstein, für sich selbst sowie zusammen mit seinem Vetter Franz von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg und Schönstein, als Vormünder der durch den gestorbenen Bernhard (Berndt) von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg, hinterlassenen Erben belehnen Hans zu Katzwinkel (Catzwinkell) erblich mit dem Erbe und Gut zu Katzwinkel in dem Umfang, wie dessen Großeltern (vorelternn) dies von ihnen, ihren Vorfahren und der Herrschaft Wildenburg zu Lehen trugen. Sie bestätigen den durch Hans geleisteten Lehnseid. Hierdurch bleiben ihre und ihrer Nachkommen Rechte ebenso unberührt wie diejenigen der Herrschaft Wildenburg sowie Dritter. — Zeugen: Dilman Daub und Hans Rudersdorf (-torfff), beide Bürger zu Siegen sowie Lehnsleute der Herrschaft Wildenburg. — Sieglervermerk der Aussteller.

Inserat in Urk. vom gleichen Tage. — Vgl. Reg. Nr. 2194. — Nr. 2085.

**1605 April 1**

**2194**

Hans zu Katzwinkel stellt, zugleich für seine Mitberechtigten, gegenüber Sebastian von Hatzfeldt für sich selbst sowie zusammen mit Franz von Hatzfeldt, Herren zu Wildenburg und Schönstein, als Vormünder der durch den gestorbenen Bernhard hinterlassenen Erben einen Revers aus über die gemäß inserierter Urkunde vom gleichen Tage vorgenommene Belehnung mit Erbe und Gut zu Katzwinkel in der Herrschaft Wildenburg und im Kirchspiel Wissen. — Siegler: Ludwig Hermann Rudersdorf, der auch unterschreibt.

Ausf., Pap., das aufgedr. Sg. ab. — Vgl. Reg. Nr. 2193. — Nr. 2085.

**1605 April 1**

**2195**

Sebastian von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg und Schönstein, belehnt im eigenen Namen und zugleich zusammen mit seinem Vetter Franz von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg und Schönstein, als Vormünder der durch

Bernhard von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg, hinterlassenen Erben den Dilman Daub, Bürger zu Siegen, einen Nachfahren des Heinrich Staut (*Stautten*), für seine Stiefsöhne, die durch Heinrich Staut hinterlassenen männlichen Erben, mit dem Mannlehen zu Untertan einschließlich Zubehör, soweit Heinrich Staut die von ihren Vorfahren und denen ihrer Pflegekinder sowie von der Herrschaft Wildenburg zu Lehen trug. Sie bestätigen den durch *Tillmann* geleisteten Lehnseid. Hierfür sagen sie ihm Schutz unbeschadet ihrer, ihrer Eltern oder ihrer Leute Rechte sowie diejenigen der Herrschaft Wildenburg zu. — Siegler: Sebastian von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg und Schönstein, zugleich für den nicht anwesenden Franz von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg und Schönstein.

Ausf., Pap., Sg. unter Papieroblate aufgedr. — Beiliegend: Abschr. (17. Jh.), Pap. — Nr. 2086.

### **1605 April 1**

**2196**

*Tillmann* Daub, Bürger zu Siegen ‚Zum Stern‘, stellt dem Sebastian von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg und Schönstein, einen Revers aus, nachdem dieser ihn gemäß inserierter Urkunde vom gleichen Tage sowohl im eigenen Namen als auch gemeinsam mit seinem Vetter Franz von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg und Schönstein, als Vormünder der durch Bernhard von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg, hinterlassenen Erben für seine Stiefsöhne, die durch seinen Vorfahren Heinrich Staut hinterlassenen männlichen Erben, mit dem Mannlehen zu Untertan in dem Umfang belehnte, wie Heinrich Staut und dessen Vorfahren dies von der Herrschaft Wildenburg zu Lehen trugen. Sobald seine Stiefsöhne mündig sind, haben auch sie die Lehnspflichten recht- und gewohnheitsmäßig zu erfüllen. — Unterschrift des Ausstellers. — Beglaubigungsvermerk der Unterschrift durch *Antonius Jung*, Stadtschreiber zu Siegen, der die Urkunde auf Bitten des Ausstellers geschrieben hat.

Ausf., Pap. — Vgl. Reg. Nr. 2195. — Nr. 2087.

### **1605 April, Friesenhagen**

**2197**

Heinrich von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg, der zugleich seinen Vetter Wilhelm von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg und Weisweiler, vertritt, sowie Franz und Sebastian Vettern von Hatzfeldt, Herren zu Wildenburg und Schönstein, die beide ihren minderjährigen Vetter und Pflege Sohn Johann Adrian von Hatzfeldt vertreten, [Nachtrag: Heinrich und Wilhelm Vettern von Hatzfeldt, Herren zu Wildenburg und Schönstein, die zugleich den Johann Adrian von Hatzfeldt sowie die durch ihren

Vetter Bernhard von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg, hinterlassenen Erben vertreten], belehnen M[eister] Hans Rudersdorf (*Ruderßdorffen*), Bürger zu Siegen, mit dem sog. Stutten-Gut zu Untertan im Amt Siegen, soweit der gestorbene Froben, Bürger zu Siegen, dies von ihnen, ihren Vorfahren und der Herrschaft Wildenburg zu Lehen trug. Sie bestätigen den durch Hans geleisteten Lehnseid. Hierdurch bleiben ihre und ihrer Nachkommen Rechte als Herren zu Wildenburg sowie diejenigen Dritter unberührt. — Zeugen: Wilhelm Weg, Heiman zu Bettorf Nachtrag: Dilman Daub, Peter [von] Dermbach, Landschultheiß [der Herrschaft Wildenburg]. — Siegler: die Aussteller.

Nicht ausgefertigtes und verbessertes Or., Sg. 1–3 fehlen. — Nr. 2088.

### 1605 April 14, Krottorf

2198

Judith (*Judita*) Witwe von Klingelbach, geb. von Hoenberg (*-bergk*), und ihre unterdessen gestorbene Tochter Katharina von Klingelbach hatten sich zunächst durch Testament (*testamentum reciprocum*) gegenseitig zu Erben eingesetzt. Nach Katharinas Tod setzte Judith ebenfalls durch Testament Sebastian von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg und Schönstein, Burkhard von Calenberg (*-bergk*), Philipp und Otto Hermann Gebrüder von Langenbach sowie deren Schwester Katharina, die Frau des Jost von Mengersen (*Mengerssheimb*), zu Erben ein. Gegen ihre Absicht, das mit ihrer Tochter vereinbarte Testament zu ändern oder gar aufzuheben, um denen von Langenbach als ihren nächsten Verwandten etwas mehr zukommen zu lassen, wandte Sebastian ein, dies könne nicht von Bestand sein, da die Erbverfügung (*disposition*) in einen Vertrag außerhalb des Testaments (*in contractum extra fines testamenti*) gelangt sei. Außerdem sei die Erbverfügung durch den Tod der Katharina als Teilhaberin an dem Testament (*mittestatricis*) bestätigt. Philipp von Langenbach führte andere Gesichtspunkte (*fundamente und motiven*) ins Feld. Die Erbverfügung könne zwar aufgehoben oder auch geändert werden. Doch sei dann wohl Streit unvermeidlich, sobald Judith gestorben sei. Um dem zuvorzukommen, einigen Sebastian und Philipp sich durch Vermittlung ihres gemeinsamen Veters Konrad von Seelbach gen. Quadfassel (*Quatfassell*) wie folgt: Sebastian tritt an Philipp alles erblich ab, was ihm durch Judith und ihre Tochter testamentarisch vermacht wurde. Hierzu gehören u. a.: der halbe Zehnt zu Faulbach, der vom Archidiakon zu Dietkirchen zu Lehen geht; die bei der gräflichen Kanzlei zu Dillenburg (*-berg*) anhängige Rechtsangelegenheit wegen des Hofes zu Niederahlbach (*Niedern Olbach*) und die Forderungen dieserhalb und zwar mit allen Vorteilen und Lasten (*commodis und oneribus*). Hierzu gehört

schließlich auch die goldene Kette, die Sebastians ältestem Sohn vermacht war, jetzt aber denen von Langenbach geschenkt ist. Hierfür verspricht Philipp, an Sebastian oder seine Erben 2000 Goldfl. zu je 46 Rader Alb. oder in Rader W. 3833 fl. und 8 Albus, den fl. zu je 24 Albus gerechnet, in jeweils in der Stadt Frankfurt (*Frankfurdt*) gültiger Münze zu zahlen, sobald Judith gestorben ist. Vor deren Tod ist er zu keiner Zahlung verpflichtet. Um den Eindruck zu vermeiden, sie einigten sich über die Erbschaft einer Lebenden ohne deren Wissen, übernimmt Philipp es, Judiths Einwilligung (*ratification*) hierzu zu erwirken. Besteht sie wider Erwarten auf ihrer Absicht, das Testament aufzuheben, so bleiben Sebastians Forderungen und Rechte wie vor diesem Vertrag bestehen. Sein Verzicht auf das, was ihm oder den Seinen durch Erbverfügung oder Abtretung (*cessionibus*) vermacht oder abgetreten ist, entfällt dann; dies behält er sich ausdrücklich vor. Bis Judith ihre Einwilligung gegeben hat und dieser Vertrag in der notwendigen Form erweitert und gesichert ist, behält Sebastian alle Unterlagen über die Erbverfügungen und Abtretungen, auch die besiegelten Urkunden mit Bezug auf die vermachten und abgetretenen Güter, die ihm Judith bei früherer Gelegenheit stellte. Alle Urkunden und Unterlagen hat er Philipp zuzustellen, sobald diese Bedingungen erfüllt sind. — Die Partner verpflichten sich gegenseitig auf die Vereinbarungen. Sie erhalten je eine der beiden Ausfertigungen des Vertrags auf Papier, da die Erweiterung (*extension*) jetzt der Eile wegen nicht erfolgen konnte, und zwar unter der Bedingung, daß dies baldmöglichst geschieht und der erweiterte Vertrag durch die Partner und Judith unterschrieben und besiegelt wird. — Siegler: die Aussteller sowie der Mittler (Ringpetschafte). — Einwilligungsvermerk des Sebastian von Hatzfeldt von 1605 April 15, wonach statt der jetzt vereinbarten 2000 Goldfl. in den Hauptvertrag 2000 Königstlr., zu je 1 fl. 18 alb. gerechnet, entsprechend 3500 Rader fl., aufgenommen werden können. — Unterschrift des Sebastian von Hatzfeldt.

Ausf., Pap. (geheftete Lage von 2 Doppelbl.; letztes Bl. leicht besch.), Sg. 1–3 unter Papierstreifen aufgedr. — Nr. 2089.

### 1605 April 18

2199

Franz und Sebastian Vettern von Hatzfeldt, Herren zu Wildenburg und Schönstein, sowie Georg [von Bockenförde gen.] Schüngel zu Echthausen bekunden als Testamentsvollstrecker, ihr gestorbener Vetter und Schwager Hermann von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg und Schönstein, habe vor einiger Zeit zusammen mit seiner Frau Margarethe, geb. von Hatzfeldt, ihrer Schwester, Base und Schwägerin, beabsichtigt, im Dorf Wissen ein Hospital bzw. Armenhaus zu errichten und mit den notwendigen Renten

auszustatten. Dies habe er in seinem Testament bestätigt und sie als Testamentsvollstrecker sowie seine Erben verpflichtet, sofern er verstürbe, bevor dies vollständig erfolgt (*effecturirt*) sei, sollten sie die Gründung unverzüglich vornehmen und dies seiner Absicht entsprechend folgendermaßen zu Papier bringen:

Hermann von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg und Schönstein, und seine Frau Margarethe, geb. von Hatzfeldt, beschließen bei Vernunft und Gesundheit zu ihrem Seelenheil, im Dorf Wissen am Kirchhof ein Hospital bzw. Armenhaus errichten zu lassen und mit den notwendigen Einkünften auszustatten, um dort 12 von ihnen jeweils bestimmte arme Leute zu unterhalten. Da sie dies jetzt oder in nächster Zukunft nicht zum Abschluß bringen können, statten sie das Hospital bzw. Armenhaus mit folgenden jährlichen Einkünften aus, um zu vermeiden, daß dies durch ihren etwaigen vorzeitigen Tod verhindert wird: 10 Ml. reines Korn; 5 Ml. mengh- oder molterfrüchten; 15 Schönsteiner Ml. Hafer; 3 fette Schweine zur Mastzeit oder, sofern keine Mast ist, 3 magere Schweine und 8 Wagen Brennholz. Korn und Hafer sind von folgenden Gütern im Amt Schönstein zu liefern, die sie von den Quad zu Isengarten (-garden) kauften:  $2\frac{1}{2}$  Ml. Korn und  $3\frac{1}{2}$  Ml. 1 Simmer Hafer von dem Hof zum Roetgen; 1 Ml. 1 Meste Korn und  $1\frac{1}{2}$  Ml. Hafer von dem Hof vor deme Mullenberge;  $2\frac{1}{2}$  Ml. Korn und  $3\frac{1}{2}$  Ml. 1 Simmer Hafer von dem Hof zu Niederdurwittgen;  $3\frac{1}{2}$  Ml. 6 Mesten Korn und 6 Ml. Hafer von dem Hof (hoefgin) Katzenthal (-dal); die Molterfrüchte von der Amtsmühle zu Schönstein; die 8 Wagen Brennholz aus den Schönsteiner Renten. Die Gefälle sind an das zu errichtende Hospital und die armen Leute jeweils am St. Martinstag (November 11) zu liefern; sie verzichten erblich zu deren Gunsten hierauf. Außerdem statten sie das Hospital mit 1000 gemeinen Thln. an Ewigrente zu je 26 Rader alb. aus, die alsbald im Einvernehmen mit ihnen oder dem ihrer Schönsteiner und Wildenburger Erben auf allodialen freien Erbgütern entsprechend zu sichern sind. — Das Hospital bzw. Armenhaus ist bei erster Gelegenheit zu errichten. Sind sie hierzu infolge vorzeitigem Tod nicht in der Lage, so sind ihre Erben vor allen Dingen verpflichtet, das Hospital bzw. Armenhaus mit Hilfe der von ihnen hinterlassenen Güter errichten zu lassen. — Für verstorbene arme Leute haben der Pastor sowie der Gerichtsschreiber [zu Wissen], die beiden Schultheißen zu Schönstein und Wildenburg sowie je ein Schönsteiner und Wildenburger Schöffe des Gerichts Wissen ihnen oder ihren Schönsteiner und Wildenburger Erben entsprechend andere Schönsteiner oder Wildenburger Arme zu präsentieren, um die frei gewordenen Plätze wieder zu besetzen. Sie oder ihre Erben dürfen diese nicht abweisen, sofern sie unbescholten sind. — Für die Armen bestellen sie 2 Provisoren oder Vorsteher (*furstender*), die sich bei der

Annahme unter Eid zu verpflichten haben, den Armen nach Kräften vorzustehen, die Einkünfte und Gefälle rechtzeitig beizutreiben und zum Besten der Armen zu verwenden. Die Vorsteher haben ihnen oder ihren Erben, die die Häuser Wildenburg und Schönstein besitzen, oder den jeweiligen Bevollmächtigten jeweils zu St. Martinstag über die Einkünfte und Gefälle abzurechnen und zwar in Gegenwart des erwähnten Pastors und Gerichtsschreibers. Diesen sind eine Mittagsmahlzeit sowie je Person  $\frac{1}{2}$  Maß Wein und 1 Maß Bier zu verabreichen, um weitere Kosten für die Armen zu vermeiden. Sie behalten sich und ihren Erben das Recht vor, die Vorsteher ein- und abzusetzen; diese sind bei Bedarf jährlich auszuwechseln. Für einen verstorbenen Vorsteher ist innerhalb eines Monats ein anderer einzusetzen. — Da sie die Höfe und Güter von den Quad zu Isengarten besiegelten Urkunden zufolge gekauft haben und durch die Kurfürsten zu Köln zu Lehen erhielten, die sie außerdem mit Haus und Amt Schönstein zu Erblehen belehnten, sind sie und ihre Schönsteiner Erben verpflichtet, die Armen oder ihre Vorsteher von etwaigen Beeinträchtigungen beim Bezug der Einkünfte zu befreien, sonst aber deren Einkünfte von anderen ihnen eigentümlichen Gütern zu liefern; diese verschreiben sie ihnen zur Sicherung entsprechend. — Sie behalten sich und ihren Schönsteiner Erben das Recht vor, die Erbrente jeweils zum Fälligkeitstermin mit 1200 Kölner Tlren. einzulösen. Dabei ist einjährige Kündigungsfrist zu wahren. Der Erlös ist gegebenenfalls im Einvernehmen mit ihnen oder ihren Erben, die Schönstein und Wildenburg besitzen, erneut zum Besten der Armen anzulegen, wobei der erwähnte Pastor und Gerichtsschreiber hinzuzuziehen sind. — Sie verpflichten sich auf die Stiftung. Nach ihrem Tod sind ihre Schönsteiner und Wildenburger Erben zu deren Einhaltung verpflichtet. — Sieglervermerk der Hermann von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg und Schönstein, sowie von Schultheißen und Schöffen zu Wissen. —

Die Testamentsvollstrecker bestätigen die Stiftung. Von den hierüber ausgefertigten drei gleichlautenden Urkunden nimmt Franz eine an sich. Eine weitere Ausfertigung wird auf Haus Wildenburg zu den Urkunden gelegt, die ihrem Vetter Wilhelm von Hatzfeldt sowie ihrem Pflegesohn Johann Adrian von Hatzfeldt gehören. Die dritte Ausfertigung wird in der Kirche zu Wissen hinterlegt und den Kirchmeistern dort zugestellt.

Unausgefertigtes Original (17. Jh.), Perg. — Beiliegend: 1) Konzept der Haupturk. (17. Jh.), Pap; 2) 2 Abschr. des undatierten Inserats (17. Jh.), Pap. — Nr. 2090.

Wilhelm von Neuhof zu Ahausen und seine Frau Ursula von Neuhof zu Ahausen, geb. von Hatzfeldt, vereinbaren mit Dr. jur. utr. Martin Naurath von Siegen, der Franz und Sebastian Vettern von Hatzfeldt, Herren zu Wildenburg und Schönstein, die Vormünder der durch den gestorbenen Bernhard von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg, hinterlassenen Erben, als bevollmächtigter Anwalt vertritt, Folgendes wegen gegenseitiger Forderungen, um weitere Streitigkeiten zu vermeiden und verwandtschaftliches Einvernehmen zu erhalten: 1. Wilhelm und seine Frau verzichten auf ihre Forderungen gegenüber den Kindern ihres gestorbenen Schwagers und Bruders Bernhard von Hatzfeldt, die Ursula zunächst für ihren Teil als Miterbin sowie auf Grund einer von ihr beanspruchten Schenkung und zugleich im Namen ihrer sämtlichen Geschwister wegen des Pfandhauses und -gutes Rode an der Volme (auf der Volmen) geltend gemacht hatte. Das Pfandhaus und -gut hatten Bernhard und seine Erben bisher und damit viele Jahre nach dem Tod ihrer Mutter Ursula von Neuhof, Witwe von Hatzfeldt, gebraucht, alle Einkünfte und Nutzungen von dort bezogen, ohne die darauf ruhenden Schulden zu tilgen und die dort fälligen Pensionen zu leisten. Künftig erheben Wilhelm und seine Frau und auch Ursulas Schwestern keine weiteren Forderungen wegen Rode sowie wegen des übrigen Nachlasses der Mutter. Wilhelm und seine Frau entrichten alle überfälligen Pensionen, die alle Kinder der gestorbenen Witwe von Hatzfeldt der Samtschulden wegen zu leisten haben. Sie verpflichten sich, Bernhards Erben gegenüber Forderungen von Ursulas Schwestern oder von seiten der übrigen Gläubiger wegen des Nachlasses der Witwe von Hatzfeldt zu vertreten. 2. Ursula verzichtet im Einvernehmen mit Wilhelm gegen die im Folgenden genannte Abfindung auf ihre Forderungen wegen der Zusagen von Vater und Mutter oder auch ihrer Brüder an Heiratsgut, für Ketten und Kleidung sowie für Sonstiges, nachdem hiervon bisher nichts geleistet wurde, auch hierfür keine Pensionen geleistet wurden. — Hiergegen macht Dr. Naurath als Bevollmächtigter folgende Zusagen: 1. Wilhelm und seine Frau nehmen Bernhards Anteil an dem Pfandgut Rode ein und behalten dies und zwar mit den zugehörigen Gerechtigkeiten ohne Rücksicht auf deren Umfang, auch mit den darauf ruhenden Schulden und Forderungen, jedoch mit Ausnahme der Schulden, die Bernhard darauf aufgenommen hat. Letztere sind durch Bernhards Erben zu tilgen, die auch Wilhelm und seine Frau dieserhalb zu vertreten haben. 2. Wilhelm und seine Frau übernehmen von Bernhards Erben deren jährliche Nutzung des Hofhafers auf Grund ihrer Belehnung durch den Abt zu Deutz und zwar mit den darauf ruhenden Schulden, soweit sie nicht durch Bernhard aufgenommen wurden, jedoch mit dem fällig gewesenem Hafer, soweit

er noch nicht eingenommen ist. 3. Bernhards Erben verzichten gegenüber Wilhelm und seiner Frau auf ihre Forderungen wegen Baukosten, die sie für das Pfandhaus und -gut Rodt aufbrachten, auch wegen zahlreicher Samschulden, die sie tilgten, sowie wegen geleisteter Pension. 4. Bernhards Erben treten an Wilhelm und seine Frau den von Bernhard herrührenden Anteil an gemeinsamen Forderungen ab. Hierfür übernehmen Wilhelm und seine Frau die Schulden zu Rode (*Rödisch . . . debita*), sowie die von Bernhard und der Mutter herrührenden Schulden, soweit sie nicht von Bernhard nachträglich aufgenommen wurden, und die dieserhalb zu leistenden Pensionen. 5. Bernhards Erben treten an Wilhelm und seine Frau die Forderungen Bernhards wegen dessen Gütern im Erzstift Köln ab und zwar mit den hierauf ruhenden Lasten und den dieserhalb bestehenden Ansprüchen. 6. Der von Rodt nach Wildenburg geschaffte Braukessel ist unverzüglich dorthin zurückzubringen. — Während Ursula als erbliche Abfindung die 400 Kölner Tlr. forderte, die sie von dem Hof Eueln in der Herrschaft Wildenburg getilgt hatte, sowie einen zusätzlichen Betrag, wollte Dr. Naurath zunächst nur 400 Reichstlr. ohne Berücksichtigung der 400 Kölner Tlr. zugestehen. Er willigte schließlich unter Vorbehalt der Einwilligung seiner Auftraggeber darin ein, weitere 150 Reichstlr. zu je 38 Schillingen unter folgenden Bedingungen zu zahlen: Bei Einverständnis seiner Auftraggeber, über das Wilhelm und seine Frau innerhalb eines Monats unterrichtet werden, sind von den 550 Reichstltn. die auf dem Hof Eueln stehenden 400 Kölner Tlr. zugunsten von Bernhards Erben abzuziehen. Der verbleibende Rest wird an Wilhelm und seine Frau je zur Hälfte innerhalb von 2 und von 4 Jahren gezahlt. Hierfür dienen der Hof Eueln oder weitere Güter von Bernhards Erben, soweit dies vonnöten ist, als Unterpfand. Verweigern die Auftraggeber ihre Zustimmung zu diesen Vereinbarungen, so steht es Wilhelm und seiner Frau frei, ihre Abtretung zurückzuziehen. Beide Seiten bleiben dann bei Besitz und Rechten wie vorher. — Über diesen Vergleich hinaus haben beide Seiten keine weiteren gegenseitigen Forderungen. — Die Vereinbarungen werden zweifach ausgefertigt und durch Wilhelm und seine Frau sowie Gunther (*Gunderman*) von Plettenberg auf der einen Seite sowie durch Dr. Naurath auf der anderen Seite unter Vorbehalt der Einwilligung seiner Auftraggeber wegen der 150 Reichstlr. unterschrieben. Gegebenenfalls ist der Vertrag durch die Auftraggeber mit zu unterschreiben und zu besiegeln. Der Vertrag ist, auch wenn dies unterbleibt, bis auf den erwähnten Punkt gültig. — Unterschriften von Wilhelm von Neuhoef (*Nuvenhoff*), wohnhaft zu Ahausen, Ursula von Neuhoef (*Nauhen Hauf*), geb. von Hatzfeldt, Gunther von Plettenberg sowie Martin Naurath.

Ausf., Pap. — Nr. 2091.

1605 Juli 25

2201

Sebastian von Hatzfeldt zu Krottorf, Herr zu Wildenburg und Schönstein, öffnet das von seiner gestorbenen Frau Lucia von Hatzfeldt, geb. von Sickingen, Frau zu Wildenburg und Schönstein, hinterlassene Testament wegen der von ihr gesparten alten Münzen in Gegenwart von Ernst Schmidt und Rötger Wege, die beide Diener auf Wildenburg sind. Der in dem Testament enthaltenen Bestimmung entsprechend, wonach die vorgefundenen Münzen unter Hausarme zu verteilen sind, die nicht zum Betteln bereit sind, stellen beide Diener fest, daß die ihnen vorgelegten Münzen etwa 21 Rader fl. wert sind. Hiervon teilen sie aus: 4 Rader fl. an Öhm Johann zu Bettorf; je 4 fl. an die arme Frau zu (uf der) Schmalenbach, Gerhard zu Birken, die arme Frau zu Bockenbaum sowie [N.] uf dem Grendel; 3 fl. den armen Leuten uf dem Schemenberge. — Siegler: Ernst Schmidt (Petschaft), der auch unterschreibt. Ausf., Pap., Sg. unter Papieroblate aufgedr. — Nr. 2092.

1605 August 9

2202

Wilhelm von NeuhoF zu Ahausen (*Neühoff* zu *Ahäusen*) und seine Frau Ursula von NeuhoF zu Ahausen, geb. von Hatzfeldt zu Wildenburg (*Willdenbergk*), hatten gegenüber den Kindern ihres gestorbenen Schwagers und Bruders Bernhard von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg, eine Reihe von Forderungen geltend gemacht. Dabei brachte Ursula vor, die ihr zugesagte Mitgift und das, was ihr für Ketten und Kleidung zugesagt sei, seien nicht bezahlt. Sie erhob außerdem Forderungen wegen der Hinterlassenschaft ihrer Mutter Ursula, geb. von NeuhoF, Frau von Hatzfeldt zu Wildenburg, zu Rode an der Volme (*auff der Volm*) und andernwärts, nachdem sie eine entsprechende Schenkung für sich selbst als Miterbin und, den von ihr vorgelegten Unterlagen zufolge, zugleich für alle ihre Geschwister erlangt hatte. Weiterhin führte sie Klage darüber, Bernhard habe das Haus zu Rode an der Volme vom Tod ihrer Mutter an innegehabt, die Nutzungen dort alleine an sich gezogen, keine Pensionen geleistet und die Bauten in Abgang geraten lassen. Von den Erben forderte sie daher entsprechende Erstattung und Berechnung. — Die erhobenen Forderungen wollten Franz von Hatzfeldt zu Merten und Sebastian von Hatzfeldt zu Krottorf, beide Herren zu Wildenburg und Schönstein, als vom Reichskammergericht bestätigte Vormünder der durch Bernhard von Hatzfeldt hinterlassenen Kinder nicht gelten lassen und brachten im Namen der Kinder folgende Gegenforderungen vor: Bernhard habe beim Abt zu Deutz die Belehnung mit dem Hofhafer zu Rode lediglich für sich und seine Kinder und im Hinblick darauf erwirkt, daß er Haus und Pfandgut Rode bei der Übernahme wüst vorfand, so-

daß er erhebliche Aufwendungen für Ausbesserungen und neu errichtete Bauten machen mußte. Außerdem habe er verschiedene Schulden und ausstehende Pensionen, die seine Mutter hinterließ, getilgt bzw. entrichtet. Für seine erwähnte Schwester Ursula habe er 400 Tlr. auf seinen Hof Eueln verschreiben müssen. Ihr habe er auch mehrfach etwas an Frucht und Geld zukommen lassen. — Zur Vermeidung weiterer Streitigkeiten und kostspieliger Auseinandersetzungen gaben beide Seiten gütlicher Einigung den Vorzug. Wilhelm und seine Frau sowie ihr Vetter und Schwager Gunther von Plettenberg vereinbarten daher vergangenen Juni 12/22 zu Kerpen im Haus des dortigen Richters mit Dr. jur. utr. Martin Naurath (-rhat), Advokaten (*advocatus*) zu Siegen, als bevollmächtigtem Anwalt der genannten Vormünder folgenden Vergleich in den zwischen ihnen bestehenden Streitigkeiten, den die Vormünder sodann im Namen der Kinder Bernhards annahmen: 1. Die Vormünder sind damit einverstanden, daß Wilhelm und seine Frau von dem vereinbarten Vergleich an den Anteil der Kinder Bernhards an dem Pfandgut Rode zur freien Verfügung einnehmen und zwar mit den hierauf zu fordernden Pfandsummen ohne Rücksicht auf deren Höhe sowie mit allen darauf ruhenden Belastungen ohne Rücksicht auf deren Herkunft, jedoch mit Ausnahme der Schulden, die Bernhard nach dem Tod seiner Mutter auf dieses Erbgut aufgenommen hat; sie sind ohne Zutun Wilhelms und seiner Frau zu tilgen. 2. Bernhards Kinder verzichten zugunsten von Wilhelm und seiner Frau auf den Hofhafer zu Rode und die Belehnung hiermit durch den Abt zu Deutz, obwohl sie bei dem Abt noch mehrere Lehnjahre zugute haben. Sie wirken darauf hin, daß die Belehnung alsbald auf Wilhelm und seine Frau übertragen wird. Wilhelm und seiner Frau ziehen daher künftig den Hafer an sich, soweit er vom Abt zu Deutz zu Lehen geht, auch soweit er, obwohl bereits fällig, noch bei den Hofleuten ansteht. Sie übernehmen damit aber auch die von Seiten der von Neuhof darauf ruhenden Schulden, soweit sie nicht durch die Mutter darauf aufgenommen wurden. Hinsichtlich der durch Bernhard darauf aufgenommenen Schulden ist es wie im Vorstehenden zu halten. 3. Bernhards Kinder haben wegen Baukosten für Pfandhaus und -gut zu Rode oder wegen sonstigen Belastungen nichts zu fordern; Forderungen dieserhalb sind ebenso hinfällig wie solche wegen der erwähnten Tilgung von Samtschulden oder Pensionen. 4. Der Anteil der Kinder Bernhards an den von ihm hinterlassenen Forderungen und Schulden, von denen letztere wesentlich überwiegen, geht auf Wilhelm und seine Frau über. Diese haben die Forderungen auf ihre Kosten beizutreiben, und hiermit die Schulden zu tilgen, während sie den verbleibenden Rest behalten. Auch haben sie Bernhards Kinder von allen Forderungen der Gläubiger frei zu halten. Hiervon bleiben die durch Bernhard nachträglich aufge-

nommenen Schulden ausgenommen. 5. Wilhelm und seiner Frau bleiben Bernhards Höfe und Güter im Erzstift Köln vorbehalten, soweit sie Bernhards Erben zustehen; Bernhards Kindern oder deren Erben sind sie darüber nicht rechenschaftspflichtig, daß sie diese eine zeitlang genutzt haben. Für die hierauf ruhenden Lasten kommen sie alleine auf. 6. Der von Rode nach Wildenburg geschaffte Braukessel ist unverzüglich dorthin zurückzubringen. 7. Die Hatzfeldtsche Seite ist damit einverstanden, daß an Wilhelm und seine Frau 550 Reichstlr. zu je 38 Schillingen zur Abgeltung ihrer Forderungen gezahlt werden, sofern 400 Kölner Tlr. hiervon abgezogen werden, die auf den Hof der von Hatzfeldt zu Eueln zugunsten eines Bürgers zu Olpe aufgenommen wurden. Mit 400 Kölner Tlrn. können Bernhards Erben den Hof zu Eueln zu ihren Gunsten einlösen. Nach Abzug von 400 Kölner Tlrn. von 550 Reichstlrn. ist von den verbleibenden 403 Kölner Tlrn. zu je 26 Schillingen eine Hälfte in Höhe von 201½ Kölner Tlrn. und 11 Schillingen innerhalb von 2 Jahren nach Abschluß dieses Vergleichs, danach innerhalb von 2 weiteren Jahren die andere Hälfte zu zahlen. Bis zur Leistung des vollen Betrages dienen der Hof Eueln und bei Bedarf weitere Güter von Bernhards Erben als Unterpfang. —

Wilhelm und seine Frau erklären sich nunmehr mit dem Vergleich einverstanden und leisten folgendermaßen erblichen Verzicht: 1. Sie stellen an Bernhards Kinder keine Forderungen wegen zugesagtem Heiratsgut, Ausständen wegen Ketten und Kleidung oder nicht geleisteten Pensionen; sie verzichten hierauf gemäß Rechts- und Landesgewohnheit. 2. Sie kommen für alle Schulden auf, die auf Haus Rode, der Pfandsomme, den Gütern und Einkünften dort sowie auf den Gütern ruhen, die im Kölner (Colnischen) Land gelegen sind. Die durch Bernhard nachträglich hierauf aufgenommenen Schulden sind hiervon ausgenommen. Der von ihnen übernommenen Schulden wegen leisten sie Währschaftsversprechen und setzen hierfür ihre Güter zu Unterpfang, soweit dies vonnöten ist - Bernhard hatte seiner Schwester Maria von und zu Hirschhorn, geb. von Hatzfeldt zu Wildenburg, Frau zu Wengi (-gen), sowie den Erben von Dr. Pastor zu Heidelberg (*Heydelbergk*), seine Wildenburger Güter zu Unterpfang gesetzt, nachdem diese ihm 3 000 Frankfurter fl. auf die Pfandverschreibung vorgestreckt hatten, die zur Auszahlung des von der Recke (*von der Reck*) verwendet wurden. Wilhelm und seine Frau übernehmen nun diese Verpfändung auf ihre Güter. Für Bernhards Erben übernehmen sie alle Forderungen dieserhalb. Die Verschreibung lösen sie nach Möglichkeit selbst ein oder verschaffen den Hatzfeldtschen Vormündern innerhalb eines halben Jahres eine Bescheinigung der Erben der Frau von und zu Hirschhorn sowie der Erben des Dr. Pastor über geleisteten Verzicht bzw. geleistete Zahlung. 3. Bernhards Erben kommen für keine bisheri-

gen oder künftigen Verwüstungen an Bauten, Äckern, Wiesen, Waldungen und sonstigem Zubehör des Pfandhauses Rodt auf. Wilhelm und seine Frau leisten Bernhards Kindern Währschaftversprechen wegen allen Forderungen der Geschwister oder Dritter und namentlich des Eigentumsherrn. 4. Wilhelm und seine Frau verzichten Bernhards Kindern gegenüber auf alle Forderungen dafür, daß Bernhard und seine Erben das Pfandhaus Rode bisher bewohnten und die zugehörigen Einkünfte nutzten. Sie vertreten die Kinder gegenüber etwaigen Forderungen dieserhalb und der gesamten mütterlichen Hinterlassenschaft wegen durch die übrigen Miterben, die Ursulas Geschwister sind. Sie haben Bernhards Kindern gegenüber keine Forderungen wegen der Leibzucht der Mutter der Geschwister; sie halten Bernhards Kinder dieserhalb schadlos. —

Die Streitparteien sind hierdurch miteinander verglichen und haben gegenseitig keine weiteren Forderungen über diesen Vertrag hinaus. Die Vormünder sowie Wilhelm und seine Frau willigen in den Vergleich förmlich ein, jeder Rechtbehelf und jede Klage von Gericht hiergegen ausgeschlossen. Der Vergleich soll Gültigkeit haben, als sei er vom Reichskammergericht oder durch 3 gleichlautende Urteile, die in rem *judicatam* ergingen, bestätigt. — Unterschriften von Franz von Hatzfeldt zu Merten, Herrn zu Wildenburg und Schönstein, Sebastian von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg, und Dr. Martin Naurath. Unterschriftsvermerke von Wilhelm und Ursula von Neuhof zu Ahausen sowie von Gunther von Plettenberg. — Siegler: Franz von Hatzfeldt zu Merten, Herr zu Wildenburg und Schönstein; Sebastian von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg, Wilhelm von Neuhof zu Ahausen, Gunther von Plettenberg.

Ausf., Perg. (leicht besch., stockfleckig), Sg. 1, 2 in Holzkapsel erh., 3, 4 in Holzkapsel fehlend. — Nr. 2093.

### **1605 August 10, Wildenburg**

**2203**

Sebastian von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg und Schönstein, für sich selbst und zugleich zusammen mit seinem Vetter Franz von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg und Schönstein, als Vormündern der durch Bernhard von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg, hinterlassenen Erben belehnen Peter zu Dermbach, zugleich für seine Miterben, mit dem Burgesels-Gut (*Burckeßels guitt*) zu Steeg in gleicher Weise, wie bereits deren Vorfahren dies von ihnen, ihren Vorfahren und der Herrschaft Wildenburg zu Lehen trugen. Sie bestätigen den durch Peter geleisteten Lehnseid. Ihre, ihrer Nachkommen, der Herrschaft Wildenburg sowie Dritter Rechte bleiben hierdurch unberührt. — Zeugen: *Apel Boß* zu Birken, Simon zu

Hohenholz, beide Lehnsleute der Herrschaft Wildenburg. — Sieglervermerk der Aussteller.

Inserat in Urk. vom gleichen Tage. — Vgl. Reg. Nr. 2204. — Nr. 2094.

**1605 August 10**

**2204**

Peter [zu] Dermbach (*Dorn-*), Landschultheiß der Herrschaft Wildenburg, stellt, zugleich für seine Miterben, zugunsten von Sebastian von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg und Schönstein, alleine und zusammen mit Franz von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg und Schönstein, als Vormündern der durch Bernhard von Hatzfeldt hinterlassenen Erben, die seine Landesherren (*gebiethende landtherren*) sind, einen Revers aus über die gemäß inserierter Urkunde vom gleichen Tage vorgenommene Belehnung mit dem Burgesels-Gut (*Burckeßels guitt*) zu Steeg (*Steegh*) in der Herrschaft Wildenburg und im Kirchspiel Friesenhagen. — Siegler: Ludwig Hermann Rudersdorf, der auch unterschreibt.

Ausf., Pap., Sg. unter Papieroblate aufgedr. — Vgl. Reg. Nr. 2203. — Nr. 2094.

**1605 August 10, Wildenburg**

**2205**

Sebastian von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg und Schönstein, für sich selbst und zugleich zusammen mit seinem Vetter Franz von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg und Schönstein, als Vormünder der durch Bernhard von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg, hinterlassenen Erben, belehnen Wilhelm zur Bracht, zugleich für seine Miterben, in gleicher Weise mit je einer Hälfte von Hof und Gut zu Elckhausen (*Elck-*), wie bereits deren Vorfahren dies von ihnen, ihren Vorfahren und der Herrschaft Wildenburg zu Lehen trugen. Sie bestätigen den durch Wilhelm geleisteten Lehnseid. Hierdurch bleiben ihre, ihrer Nachkommen und Dritter Rechte unberührt. — Zeugen: Peter zu Dermbach, Klein Johann zu Steeg, beide Lehnsleute der Herrschaft Wildenburg. — Sieglervermerk der Aussteller.

Inserat in Urk. vom gleichen Tage. — Vgl. Reg. Nr. 2206. — Nr. 2095.

**1605 August 10**

**2206**

Wilhelm zur Bracht stellt, zugleich für seine Mitberechtigten, zugunsten von Sebastian von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg und Schönstein, alleine und zusammen mit seinem Vetter Franz von Hatzfeldt, Herrn zu

Wildenburg und Schönstein, als Vormündern der durch Bernhard von Hatzfeldt hinterlassenen Erben einen Revers aus über die von ihnen als ihren Landesherren (*gepiethendte landtherren*) vorgenommene Belehnung mit je einer Hälfte von Hof und Gut zu Elkhausen in der Herrschaft Wildenburg und im Kirchspiel Wissen. — Siegler: Ludwig Hermann Rudersdorf von Siegen, der auch unterschreibt.

Ausf., Pap., Sg. unter Papieroblate aufgedr. — Vgl. Reg. Nr. 2205. — Nr. 2095.

**1605 August 10, Wildenburg**

**2207**

Sebastian von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg und Schönstein, für sich selbst und zugleich zusammen mit seinem Vetter Franz von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg und Schönstein, als Vormündern der durch Bernhard von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg, hinterlassenen Erben belehnen *Abell Böß* zu Birken, zugleich für seine Miterben, in gleicher Weise mit dem dortigen *Heußer* Gut, wie bereits deren *die Schnuffels erben* genannten Vorfahren (-eltern) dies von ihnen, ihren Vorfahren und der Herrschaft Wildenburg zu Lehen trugen. Sie bestätigen den durch *Abell* geleisteten Lehnseid. Hierdurch bleiben ihre, ihrer Nachkommen, der Herrschaft Wildenburg und Dritter Rechte unberührt. — Zeugen: Peter zu Dermbach, Klein Johann zu Steeg, beide Lehnsleute der Herrschaft Wildenburg.

Inserat in Urk. vom gleichen Tage. — Vgl. Reg. Nr. 2208. — Nr. 2096.

**1605 August 10**

**2208**

*Apell Böß* zu Birken stellt, zugleich für seine Mitberechtigten, zugunsten von Sebastian von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg und Schönstein, alleine und zugleich zusammen mit seinem Vetter Franz von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg und Schönstein, als Vormündern der durch Bernhard von Hatzfeldt hinterlassenen Erben über die von ihnen als ihren Landesherren gemäß inserierter Urkunde vom gleichen Tage vorgenommene Belehnung mit dem *Heuser* Gut zu Birken. — Siegler: Ludwig Hermann Rudersdorf von Siegen, der auch unterschreibt.

Ausf., Pap., Sg. unter Papieroblate aufgedr. — Vgl. Reg. Nr. 2207. — Nr. 2096.

**1605 August 10, Wildenburg**

**2209**

Sebastian von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg und Schönstein, für sich selbst und zugleich zusammen mit seinem Vetter Franz von Hatzfeldt,

Herrn zu Wildenburg und Schönstein, als Vormündern der durch Bernhard von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg, hinterlassenen Erben belehnen Gerlach zu Gerndorf, Sohn des gestorbenen Johann zu Gerndorf, zugleich für seine Mitberechtigten, in gleicher Weise mit Hof und Gut zu Gerndorf, wie bereits deren Vorfahren dies von ihnen, ihren Vorfahren, und der Herrschaft Wildenburg zu Lehen trugen. Sie bestätigen den durch Gerlach geleisteten Lehnseid. Hierdurch bleiben ihre, ihrer Nachkommen, der Herrschaft Wildenburg und Dritter Rechte unberührt. — Zeugen: Peter zu Dermbach, Apell Boßen zu Birken, beide Lehnsleute der Herrschaft Wildenburg. — Sieglervermerk der Aussteller.

Inserat in Urk. vom gleichen Tage. — Vgl. Reg. Nr. 2210. — Nr. 2097.

### **1605 August 10**

**2210**

Gerlach zu Gerndorf, Sohn des gestorbenen Johann zu Gerndorf, stellt, zugleich für seine Mitberechtigten, zugunsten von Sebastian von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg und Schönstein, alleine und zugleich zusammen mit seinem Vetter Franz von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg und Schönstein, als Vormündern der durch Bernhard von Hatzfeldt hinterlassenen Erben einen Revers aus über die von ihnen als seine Landesherren gemäß inserierter Urkunde vom gleichen Tage vorgenommene Belehnung mit Hof und Gut zu Gerndorf in der Herrschaft Wildenburg und im Kirchspiel Friesenhagen. — Siegler: Ludwig Hermann Rudersdorf von Siegen, der auch unterschreibt.

Ausf., Pap., Sg. unter Papieroblate aufgedr. — Vgl. Reg. Nr. 2209. — Nr. 2097.

### **1605 August 10, Wildenburg**

**2211**

Sebastian von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg und Schönstein, für sich selbst und zugleich zusammen mit seinem Vetter Franz von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg und Schönstein, als Vormündern der durch Bernhard von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg, hinterlassenen Erben belehnen Jakob zu Steeg, Sohn des gestorbenen Hupert zu Kappenstein, zugleich für seine Mitberechtigten, in gleicher Weise mit Hof und Gut zu Kappenstein wie bereits deren Vorfahren dies von ihnen, ihren Vorfahren und der Herrschaft Wildenburg zu Lehen trugen. Sie bestätigen den durch Jakob geleisteten Lehnseid. Hierdurch bleiben ihre, ihrer Nachkommen, der Herrschaft Wildenburg und Dritter Rechte unberührt. — Zeugen:

Peter zu Dermbach, Klein Johann zu Steeg, beide Lehnsleute der Herrschaft Wildenburg.

Ausf., Pap. (stockfleckig), Sg. 1, 2 unter Papierstreifen aufgedr. — Nr. 2098.

**1605 August 10**

**2212**

Jakob zu Steeg stellt, zugleich für seine Mitberechtigten, zugunsten von Sebastian von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg und Schönstein, alleine und zugleich zusammen mit seinem Vetter Franz von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg und Schönstein als Vormündern der durch Bernhard von Hatzfeldt hinterlassenen Erben einen Revers aus über die von ihnen als seine Landesherren gemäß inserierter Urkunde vom gleichen Tage vorgenommene Belehnung mit Hof und Gut zu Kappenstein in der Herrschaft Wildenburg und im Kirchspiel Friesenhagen. — Siegler: Ludwig Hermann Rudersdorf von Siegen, der auch unterschreibt.

Ausf., Pap., das aufgedr. Sg. ab. — Vgl. Reg. Nr. 2211. — Nr. 2099.

**1605 August 10, Wildenburg**

**2213**

Sebastian von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg und Schönstein, für sich selbst und zugleich zusammen mit seinem Vetter Franz von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg und Schönstein, als Vormündern der durch Bernhard von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg, hinterlassenen Erben belehnen Huperth zu Hönningen (Honnigen), Sohn des gestorbenen Abel, mit Erbe und Gut dort im gleichen Umfang, wie bereits deren Großeltern (vor-) dies von ihnen, ihren Vorfahren und der Herrschaft Wildenburg zu Lehen trugen. Sie bestätigen den durch Huperth geleisteten Lehnseid. Hierdurch bleiben ihre, ihrer Nachkommen, der Herrschaft Wildenburg und Dritter Rechte unberührt. — Zeugen: Peter zu Dermbach, Klein Johann zu Steeg, beide Lehnsleute der Herrschaft Wildenburg. — Sieglervermerk der Aussteller.

Inserat in Urk. vom gleichen Tage. — Vgl. Reg. Nr. 2214. — Nr. 2100.

**1605 August 10**

**2214**

Hupert zu Hönningen (Honingenn) stellt für Sebastian von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg und Schönstein, alleine und zugleich für ihn und seinen Vetter Franz von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg und Schönstein, als Vormündern der durch Bernhard von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg, hinterlassenen Erben einen Revers aus über die gemäß

inserierter Urkunde vom gleichen Tage vorgenommene erneute Belehnung mit Erbe und Gut zu Hönningen in der Herrschaft Wildenburg und im Kirchspiel Wissen. — Siegler: Ludwig Hermann Rudersdorf von Siegen, der auch unterschreibt.

Ausf., Pap., Sg. unter Papieroblate aufgedr. — Vgl. Reg. Nr. 2213. — Nr. 2100.

**1605 September 10, Wildenburg**

**2215**

Sebastian von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg und Schönstein, für sich selbst und zugleich zusammen mit seinem Vetter Franz von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg und Schönstein, als Vormündern der durch Bernhard von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg, hinterlassenen Erben belehnen Thiel zu Honigsessen (-seß) und den anderen Kreuz-Knecht zu Wissen in gleichem Umfang mit dem Hl. Kreuz-Gut zu Birken wie bereits die früheren Kreuz-Knechte [zu Wissen] dies von ihnen, ihren Vorfahren und der Herrschaft Wildenburg zu Lehen trugen. Sie bestätigen den durch Thiel geleisteten Lehnseid. Hierdurch bleiben ihre, ihrer Nachkommen, der Herrschaft Wildenburg und Dritter Rechte unberührt. — Sieglervermerk der Aussteller.

Inserat in Urk. vom gleichen Tage. — Vgl. Reg. Nr. 2216. — Nr. 2101.

**1605 September 10**

**2216**

Thiel zu Honigsessen (-ses) stellt, zugleich für den anderen Kreuz-Knecht zu Wissen, zugunsten von Sebastian von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg und Schönstein, alleine und zugleich zusammen mit seinem Vetter Franz von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg und Schönstein, als Vormündern der durch Bernhard von Hatzfeldt hinterlassenen Erben einen Revers aus über die von ihnen als Landesherren (*gebietende landtherren*) gemäß inserierter Urkunde vom gleichen Tage zugunsten von ihnen beiden vorgenommene Belehnung mit dem Hl. Kreuz-Gut zu Birken in der Herrschaft Wildenburg und im Kirchspiel Wissen. — Siegler: Ludwig Hermann Rudersdorf von Siegen, der auch unterschreibt.

Ausf., Pap., Sg. unter Papieroblate aufgedr. — Vgl. Reg. Nr. 2215. — Nr. 2101.

**1605 September 10, Wildenburg**

**2217**

Sebastian von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg und Schönstein, für sich selbst und zusammen mit seinem Vetter Franz von Hatzfeldt, Herrn zu

Wildenburg und Schönstein, als Vormünder der durch Bernhard von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg, hinterlassenen Erben belehnen Heinrich Blittershagen, Rentmeister, Gerichtsschreiber zu Wissen, zugleich für seine Miterben, mit Hof und Gut zu Köttingen in der Herrschaft Schönstein und zwar im gleichen Umfang wie bereits deren Großeltern und deren Vorfahren dies von ihnen, ihren Großeltern, ihren Vorfahren und der Herrschaft Wildenburg (!) zu Lehen trugen. Sie bestätigen den durch Heinrich geleisteten Lehnseid. — Sieglervermerk des Ausstellers.

Abschr. (17. Jh.), Pap. — Beiliegend: 1) Abschr. (17. Jh.), Pap.; 2) Abschr. (17. Jh.), angefügt: Lehnsrevers des Heinrich Blittershagen vom gleichen Tage; vgl. Reg. Nr. 2218. — Nr. 2102.

### **1605 September 10**

**2218**

Heinrich Blittershagen stellt, zugleich für seine Miterben, zugunsten von Sebastian von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg und Schönstein, alleine und zugleich zusammen mit seinem Vetter Franz von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg und Schönstein, als Vormündern der durch Bernhard von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg, hinterlassenen Erben eine Revers aus über die gemäß inserierter Urkunde vom gleichen Tage vorgenommene Belehnung mit Hof und Gut zu Köttingen in der Herrschaft Schönstein. — Siegler: der Aussteller (Petschaft), der auch unterschreibt.

Ausf., Pap., Sg. unter Papieroblate aufgedr. — Vgl. Reg. Nr. 2217. — Nr. 2103.

### **1605 September 14, Wildenburg**

**2219**

Wilhelm von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg, Schönstein und Weisweiler, zum einen sowie Franz von Hatzfeldt zu Merten und sein Vetter Sebastian von Hatzfeldt zu Krottorf, Herren zu Wildenburg und Schönstein, als vom Reichskammergericht bestätigte Vormünder ihres Pflege Sohnes Johann Adrian von Hatzfeldt zu Merten zum anderen geben einem Antrag des Peter von Diezenkausen (*Dietzhausen*) gen. Ellingen zu Ellingen statt, der mit Elisabeth von Seelbach, Tochter des gestorbenen Crafft Engelbert von Seelbach gen. Lange zu Zeppenfeld und seiner gestorbenen Frau Margarethe, [geb. von] Geispitzheim, die Eheschließung vereinbart hat. Sie gestatten ihm als Lehnsherren, zu Elisabeths Gunsten ein Wittum auf Haus, Hof und Gut zu Ellingen zu verschreiben. Das Lehen, das durch die Wittumsverschreibung nicht gemindert werden darf, ist wie üblich in stand zu halten. — Sieglervermerk der Aussteller.

Abschr. (17. Jh.), Pap. — Rv.: *P[resentatum]*, den 8. Octobris 1664

(17. Jh.). — Beiliegend: Abschr. (17. Jh.) von begl. Abschr. mit Beglaubigungsvermerk des Johann Peter Rompel, öffentlichen Notars, Schultheißen zu Blankenberg, Pap. — Nr. 2104.

**1605 September 20**

**2220**

Pastor, Provisoren und Kirchmeister der Kirche zu Wissen verkaufen an den ihnen gebietenden Herrn (*großgepietendem herrn*) Sebastian von Hatzfeldt auf Krottorf, Herrn zu Wildenburg und Schönstein, für quittierte 105 Rader fl. gemäß Rechts- und Landesgewohnheit das der Kirche dort gehörige Höfchen *uff dem Reine* einschließlich Zubehör in der Herrschaft Wildenburg und im Kirchspiel Wissen. Sie verzichten auf das Höfchen zugunsten des Käufers, sodaß er künftig hierüber wie über sonst ihm zu eigene Güter verfügen kann. Hierdurch bleiben die Gerechtigkeiten des Heinrich Ludwig von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg und Schönstein, unter dessen Botmäßigkeit und Obrigkeit das Höfchen gelegen ist, als Landesherrn (*landt-*) unberührt. — Siegler: Schultheiß und Schöffen des Gerichts Wissen.

Ausf., Perg., Sg. erh. — Nr. 2105.

**1605 November 11**

**2221**

Hans Degenhard von Weverden (*-de*), Herr zu Drove (*Droeff*), belehnt Hans Adolf von Flans (*Flantz*), Sohn des gestorbenen Joachim von Flans und seiner Frau Irmgard, geb. Wolff von Metternich zu Aldenrath, auf Antrag der Mutter als natürlichem Vormund gemäß Lehnsrecht erblich mit dem *Freidtbuchell* genannten Hof, Erbe und Gut einschließlich Haus, 156 M. Ackerland und allem übrigen Zubehör im Amt Kaster (*Caster*) und in dessen Umgebung, soweit Hans Adolf dies von seinen Vorfahren (*voreltern*) erbte und soweit dies von Haus Drove zu Lehen geht, nachdem dessen Vorfahren dies deren Lehnsurkunden zufolge bereits von seinen Vorfahren zu Lehen trugen. Er bestätigt den durch die Witwe als Vormund gegenüber 2 Lehnsleuten von ihm geleisteten Lehnseid. — Siegler: der Aussteller.

Ausf., Perg., Sg. besch. — Nr. 2106.

**1605 Dezember 14, Hambach, Schloß**

**2222**

Johann Wilhelm Herzog zu Jülich, Kleve und Berg etc. stellt dem Walraf Scheiffard von Merode zu Allner auf dessen Antrag folgende Bescheinigung (*attestation und zeugnus*) darüber aus, daß er sein adeliger Land-

sasse ist: Walraf ist sein adeliger Untertan und Landsasse. In seinem Fürstentum Berg und Amt Blankenberg hat er einen Allner genannten Sitz, den ihm dessen Eltern überließen. An seinem Hof und auf seiner Kammer war er vor vielen Jahren Bedienter. Er fordert männiglich auf, Walraf als solchen anzuerkennen, wie auch er bereit ist, jedem seinem Stande nach seine Schuldigkeit zukommen zu lassen. — Siegler: der Aussteller (Sekretsiegel). — Vidityvermerk des Jo[hann] Raitz von Frenz. Schreibervermerk des [J.] Thönßen.

Ausf., Pap. (leicht besch.), das aufgedr. Sg. ab. — Nr. 2107.

**1605 Dezember 22 n. St., Krottorf**

**2223**

Johann Mant von Scheid gen. Weschpfennig (*Müntt von Scheidtt gnante Weschpfenningh*) zu Beuinghausen (*Böewingkhäussen*) bekundet, sein gestorbener Vater Eberhard (*Ebertt*) von Scheid (*Scheidtt*) habe Höfe und Güter eingelöst, die durch dessen gestorbenen Vater bzw. Onkel Rorich bzw. *Goddart* von Scheid an den unterdessen ebenfalls gestorbenen Johann von Seelbach zu Krottorf, fürstl. bergischen Marschall, Rat sowie Amtmann zu Windeck, versetzt worden waren. Damals seien jedoch die Weschpfennigsche (*-pfennings*) Wiese und Wildenburger (*-bergisch*) Gut bei Johann und seinen Erben für 80 Rader fl. uneingelöst verblieben, da der Verpfändungsurkunde von 1562 Januar 6 zufolge, die von seinem Vater unterschrieben und besiegelt war, 16 Denare für den Rader fl. gerechnet und dieserhalb noch gütliche Vereinbarung getroffen werden sollten. Er willigt nun gemäß heute mit Sebastian von Hatzfeldt zu Krottorf, Herrn zu Wildenburg und Schönstein, geschlossenem Vergleich darin ein, daß Sebastian und seine Erben die erwähnte Wiese als ihnen eigentümlich behalten. Zugleich quittiert er den Empfang der vereinbarten Abfindungssumme von 45 Rader fl. Er verzichtet auf alle künftigen Forderungen wegen der Wiese und leistet dieserhalb Währschaftsversprechen. — Zeugen: Peter von Diezenkausen (*Dietzingkäußen*) gen. Ellingen zu Ellingen, Friedrich von Neuhoef (*Neuvenhöff*) gen. Ley zu Gervershagen (*Gerveßhügen*), Vetter bzw. Schwager des Ausstellers. — Unterschriften des Ausstellers sowie der Zeugen. — Siegler: der Aussteller (Petschaft), die Zeugen (Ringpetschafte), das Landgericht zu Friesenhagen (Schöffenamtsiegel).

Ausf., Perg., Sg. 1—4 in Holzkapseln erh. — Rv.: *Cession undt erblicher verzick Johan Mant Wesphennings uff die löse der wiesen an der Frisenhanner bach gelegen, so die Weschphennings wise genant worden, a[nn]o 1605 (17. Jh.).* — Nr. 2108.

**1606 Februar 19**

**2224**

Heitgen zum Freudenbergh und seine Frau Entgen sowie Henne zu Dradorff und seine Frau Gehla verkaufen an Peter zu Gerndorf und seine Frau Margarethe für eine quittierte Geldsumme kraft Erbkauf ihren Anteil an Feld und Wiesen im Lampertsseiffen in der Herrschaft Wildenburg und im Kirchspiel Friesenhagen, den sie von ihren Miterben gekauft hatten. Dienste, Hoheit und Gerechtigkeiten der Erben des Bernhard von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg, bleiben hierdurch unberührt. Vor Landschultheiß und Schöffen des Gerichts Friesenhagen, innerhalb deren Gerichtszwang die verkauften Güter gelegen sind, verzichten sie hierauf zugunsten der Käufer. Da die Güter innerhalb des Glockenschlags Friesenhagen gelegen sind und vor der dortigen Kirchspielskirche dreimal 14 Tage lang öffentlich feilgeboten wurden, ohne daß jemand Widerspruch gegen der Erbkauf einlegte, leisten sie den Käufern der verkauften Güter wegen erbliches Währschaftsversprechen. — Siegler: Peter [zu] Dermbach, Landschultheiß der Herrschaft Wildenburg, Theiß zu Staade, Peter [Koch] zu Nädringen und die übrigen Gerichtsschöffen zu Friesenhagen (Schöffenamtssiegel).

Ausf., Perg., Sg. erh. — Nr. 2109.

**[1]606 Februar 24, Arnsberg, Schloß**

**2225**

Ernst Erzbischof zu Köln etc., Kurfürst, gibt einem Antrag des Wilhelm von der Hees (vonn der Heße) zu Hodinghausen statt, der seiner Frau Elisabeth von Seelbach gen. Lohe (Lohenn) gemäß Eheberedung wegen des zugebrachten Brautschatzes Sicherungen für 1 000 Frankfurter fl. zugesagt hatte, außer seinen vom Erzstift Köln zu Lehen gehenden Gütern aber keine zur Verschreibung geeigneten weiteren Güter besitzt. Er gestattet Wilhelm daher für den Fall, daß beim erbenlosen Tod seiner Frau deren Brautschatz ihren Brüdern oder nächsten Verwandten (bluetzfreunde) zufiele oder daß sie bei Wilhelms Tod Haus Hodinghausen räumen müßte, zunächst die 1 000 fl. von Haus Hodinghausen und den zugehörigen Gütern zu entrichten. Doch sind diese Güter innerhalb von 10 Jahren von dieser Belastung zu befreien. — Siegler: der Aussteller (Sekretsiegel).

Ausf., Pap., Sg. unter Papierstreifen aufgedr. — Nr. 2110.

**1606 Februar 27, Krottorf**

**2226**

Sebastian von Hatzfeldt zu Krottorf, Herr zu Wildenburg, bestimmt testamentarisch Folgendes, um zwischen Heinrich Friedrich, Melchior, Franz, Bertram, Hermann und Lucia, den mit seiner gestorbenen Frau

Lucia von Hatzfeldt, geb. von Sickingen, gemeinsamen Kindern, Streitigkeiten wegen seines Nachlasses und dessen, was er mit seiner Frau gemeinsam hatte, zu vermeiden, auch um zu verhindern, daß der Besitz aufgeteilt wird, um zu bewirken, daß die Kinder, statt sich gegenseitig an den Bettelstab zu bringen, sich gegenseitig unterstützen, die Herrschaft ungeteilt erhalten bleibt, seine Untertanen nicht zusätzlich belastet werden und es insgesamt der Herkunft nach und der Erbvereinigung der von Hatzfeldt gemäß gehalten wird. Angesichts zahlreicher heimischer und auswärtiger Beispiele, wie durch Uneinigkeit zwischen Brüdern der Besitz zugrunde ging bzw. Mächtigere (*ander grosser heubter*) diesen an sich brachten, trifft er seine Bestimmungen gemäß geschriebenem kaiserlichem Recht.

Seine Seele befiehlt er Gott für den Fall seines Todes an. Sein Leichnam ist, der bei ihm hinterlegten Ordnung gemäß, in der Pfarrkirche zu Friesenhagen in der neuen Grabstätte (*nerve begrebnus*) neben seiner Frau beizusetzen, wo die Särge (*laden*) möglichst nahe aneinander zu rücken sind. Herren und Knechte, die ihm die letzte Ehre erweisen, ist in seinem Hause genügend Speise und Trank zu gewähren; ihnen ist eine Mittagsmahlzeit zu verabreichen. Die Kirchenoberen (*fuernembsten von der kirchen*) und diejenigen, die von auswärts kommen, sind zu einer Abendmahlzeit aufzufordern. Den Untertanen, die seiner Beisetzung beiwohnen, sind 1 Ml. gesiebtes (*gebeuddeltes*) Brot und  $\frac{1}{2}$  Fd. Wein zu geben. An den darauffolgenden Sonntagen sind seinet- und seiner Frau wegen sind an die Armen 1 Ml. Korn, reine Frucht zu ungesiebttem Brot zu backen, je 2 grobe und in Streifen geschnittene Seiten Speck, 1 Fd. Bier, wie er es zu Tisch zu trinken pflegt,  $\frac{1}{2}$  Fd. Wein sowie 100 Rader fl. auszuteilen. Hiervon erhalten die Armen, die sich dann vor dem Tor zu Krottorf einfinden, jeweils ein Viertel. Was an Speisen bei seiner Beisetzung übrig bleibt, ist ebenfalls den Armen zu geben. — Für seinen Sarg (*doitten lade*) sind 12 Ellen Tuch, die Elle zu 2 Königstlrn., zu verwenden. Darüber ist ein weißes Kreuz aus Leinen zu legen. Daran sind die 16 Wappen, die man bei ihm auf dem Dachboden (*boden*) in einem alten Pult findet, in dem auch die Schlüssel zum Grab liegen, so zu heften, wie sie numeriert sind. Seinen Sarg (*sarck*) haben 8 seiner Diener oder sonst redliche (*ehrlliche*) Leute von seinen Untertanen zu tragen. Hierzu ist eine neue Bahre anzufertigen. Den Leuten sind Trauermäntel zu geben, die fast bis zu den Knöcheln (*enckell*) reichen und die von gutem Tuch, die Elle zu 30 Rader alb., gefertigt sind, dazu Trauerbinden mit Zipfeln (*zippeln*) bis unterhalb der Achseln sowie schwarze einfache Barchentüberzüge (*gemeine bombasinen uberzoge*). Schwarze Hüte und Strümpfe sind denen zu geben, die keine haben. Wie die Träger sind auch die 8 Knaben zu kleiden, die die 8 Paar Fackeln (*par*

tortiesen) mit Wappen tragen. Hierzu sind Knaben aus seinem Haus oder dort zu nehmen, wo es am Einfachsten ist. — In der Kirche sind der Chor, das Gestühl in der Kapelle und der Predigtstuhl mit schwarzem Tuch 3 Ellen hoch zu verhängen, ebenso der Hochaltar, auch seine Eßstube und sein Gemach zu Krottorf, ferner der Schrank (*tresor*) und die um die Tafel stehenden Stühle. Sein Leibpferd ist mit einem schwarzen Tuch und mit einem weißen Kreuz darüber so zu bedecken, daß man nur noch Füße, Ohren und Augen sieht. Es ist durch seinen Leibdiener vor der Leiche her bis ans Grab zu führen. Der Diener ist mit Trauerkleidern so auszustatten wie seine wichtigsten Diener und zwar mit Tuch von 1 Königstlr. je Elle. Die über seine Leiche gebreitete Decke, die Pferddecke, seine Trauer- und seine täglichen Kleider, wie Mäntel, Hosen, Wämser, Strümpfe und Schuhe, sind ein Vierteljahr danach den Armen zu geben, ein Jahr danach ebenso das Tuch, mit dem die Kirche, die Gemächer und die Stühle verkleidet waren, und zwar männlichen und weiblichen Armen zu gleichen Teilen. Für sie sind Kleider hiervon auf Kosten seiner Erben zu machen, die auch das notwendige Futter hierfür zu stellen haben. — Die Leiche haben 20 Schüler mit christlichem Gesang zu begleiten. Hierfür erhalten sie je 2 Batzen, die Schulmeister je  $\frac{1}{2}$  Reichstlr. und die anwesenden Pastoren je 1 Reichstlr. Den Schülern ist, bevor sie zur Kirche gehen, genügend Essen und Trinken zu geben. Die Schulmeister und die Pastoren sind zu einer Abendmahlzeit einzuladen. Die Leichenpredigt ist zugleich auf seine Frau Lucia zu halten. Nächst dem Text ist dabei auf ihrer beider Leben und Tod einzugehen. Für ihre Seelen ist Fürbitte zu tun. Solange sein Leichnam über der Erde steht, ist in der Kirche zu Friesenhagen dreimal täglich 1 Stunde lang zu läuten, wofür der Küster je 1 Reichstlr., erhält. Sein Leichnam ist alsbald in die Salstube neben der Küche zu tragen und dann nur mit weißer Leinwand, die wie ein Rock gekräuselt ist, mit einer weißen Nachthaube und mit weißen Leinenstrümpfen zu kleiden. Sein Sarg (*ladte*) ist mit grünen, sonst aber je nach Jahreszeit getrockneten schmückenden Kräutern, Blumen und Rosen zu füllen. Seine Hände sind zu falten. Daran hat man stecken zu lassen: den schlangenförmig geflochtenen Ring mit einem kleinen spitzen Diamanten; einen abgeschlissenen Andenkenring (*denckringh*); einen schwarzen Büffelring (*buffelsrinck*), den seine Frau bis zu ihrem Tod trug; einen dicken Goldring, der innen mit Rehklaue (*elendtsclae*) gefüttert ist; dieser gehörte ebenfalls seiner Frau, nachdem er für sie beide je einen solchen machen ließ und er ihr den seinen mit ins Grab gab; einen dreifachen Andenkenring, den seine Frau ihm im Beisein ihres Vaters in Sickingen gab; er ist an seinen Daumen zu stecken und mit einem Faden zu befestigen, da er etwas weit ist. An den Daumen seiner linken Hand ist ein Ring zu stecken, an

dem zwei Hände ein Kränzchen halten, darin 3 Herzen übereinander, auch mehrere Buchstaben sowie der Name seiner Frau in Schmelz; ihn hatte seine Frau ihm am Hochzeitstag geschenkt. Das wenige, das er so an irdischem Gut mitnimmt, soll man ihm nicht mißgönnen. — Neben seiner Leiche haben 3 Wachslichter Tag und Nacht zu brennen. Sobald sein Leichnam sich im Sarg befindet und der Deckel geschlossen ist, hat man die Bahre (*disch*) mit einem weißen Tuch zu bedecken, ein Kruzifix darauf außer den Wachslichtern wie auf einen Altar zu stellen und die Bahre der Länge nach davor mit der Spitze zur Tür zu. Die Bahre ist mit einem weißen und dann mit einem schwarzen Tuch und mit den Wappen zu schmücken. Auch ist das Gemach ständig mit wohlriechendem (*wohlschmeckendem*) Rauchwerk zu versehen. Wer in das Gemach geht, hat ein Vaterunser zur Fürbitte für seine Frau und für ihn zu beten. Die Totenbahre mit dem erwähnten Tuch über den sprugell hat ein Vierteljahr in der Kapelle stehen zu bleiben. Sonn- und feiertags sind während des Gottesdienstes brennende Wachslichter aufzustellen. — Sofern er selbst dies nicht mehr auszurichten vermag, hat sein im Folgenden genannter Universalerbe ohne Zutun der Miterben an seiner Stelle und derjenigen seiner Frau zur Wohlfahrt des Landes und seiner Einwohner, auch zur Erhaltung von Kirche und Schule, damit der Gottesdienst recht gehalten, die Jugend (*jungh volck*) in der christlichen Lehre unterrichtet, es in der Pfarrkirche zu Friesenhagen christlich gehalten und dies stets von geeigneten (*tuglichen, qualifizierten, gelehrten*) Leuten versehen werde, innerhalb von 5 Jahren nach seinem Tod Folgendes auszurichten, abgesehen von dem, was bereits zu Lebzeiten seiner Frau geschehen ist: 2 000 fl. zu je 24 Rader alb. hat er zum besseren Unterhalt des Pfarrers gesichert so anzulegen, daß dieser jährlich 120 fl. hiervon erhält. Weitere 1 000 solcher fl. hat er zugunsten der Schule zu Friesenhagen anzulegen, sodaß der Schulmeister dort, der sich zugleich als Kaplan (*cappelain*) und als Helfer verwenden lassen soll, jährlich 60 fl. hiervon erhält. Weitere 1 000 solcher fl. hat er zur Wiederherstellung (*reparation*) der Kirche zu geben, die baufällig und ohnedies unzureichend ist, um sie teilweise abreißen und dann nach Maßgabe geeigneter Baumeister errichten zu lassen. Mit weiteren 500 fl. hat er ebenfalls das fast unbrauchbare Pfarrhaus von Grund auf in Stein neu errichten und mit Schiefer decken zu lassen. Das notwendige Bauholz hat er anteilmäßig hierfür ebenso zu geben wie für den Kirchenbau. — Nachdem er selbst und seine Frau die neue Kapelle und Begräbnisstätte dort mit beträchtlichen Kosten einrichteten bzw. wieder errichten ließen, hat sein Universalerbe, sofern er selbst nicht mehr dazu kommt, seine Absicht zu verwirklichen und alsbald nach seinem Tod eine Almosenstiftung dort in der Weise zu errichten, daß zwischen Ostern und St. Michaelistag (September 29) dann,

wenn Brot am meisten fehlt, jeweils sonntags 1 Simmer (somerin) reines (schieres) Korn zu mittelmäßigem, aber ungesiebttem Brot verbacken in die Kapelle gesetzt und nach der Vormittagspredigt unter die Armen in seinem und seiner Frau Namen ausgeteilt wird. Hierfür ist eine sichere Kornrente innerhalb der Herrschaft oder andernwärts zu kaufen und hierfür zu bestimmen. Schließlich haben seine Erben ebenso wie er und seine Frau zu Krottorf jeweils an hohen Festtagen  $\frac{1}{2}$  Ml. Korn sowie 1 oder  $1\frac{1}{2}$  Seiten Speck auszuspenden und zwar jeweils am Christtag (Dezember 25), an Ostern und an Pfingsten von der Hauskapelle aus. Ebenso haben seine Erben jeweils am St. Lucientag (Dezember 13) 40 Ellen graues Schaftuch (schaff graen tuchs), aus denen Kleider für Männer, Frauen und Kinder zu gleichen Teilen gearbeitet sind, auszuteilen. — Sein Universalerbe hat die Hauskapelle so schön wie möglich erbauen zu lassen. Sie ist einzuwölben, mit einem Altar aus Alabaster und Marmor auszustatten sowie mit gebranden Fenstern, auf deren einem das Leiden Christi möglichst groß gemalt ist, dazu seine Frau und er knieend, hinter ihm seine Söhne sowie seine Töchter hinter seiner Frau. In den anderen Fenstern sind St. Katharina und St. Lucia darzustellen. Die Kapelle ist zu Ehren der Dreifaltigkeit und zum Andenken an die beiden Heiligen zu errichten. Über der Tür oder an sonst geeigneter Stelle ist eine gegossene Messingtafel anzubringen, aus der dies hervorgeht und, daß dies auf seine Anweisung geschah. Weiterhin ist die Kapelle mit einem Gestühl von schöner Schreinerarbeit auszustatten, ebenso mit einem Predigtstuhl, auch mit Altartüchern aus rotem Samt, Wolle und Leinen, Chorröcken aus Leinen, einem Kelch aus gediegenem Gold (gantz guldenen kelch) und derlei Schmuck (ornaten), mit Gesangbüchern sowie mit seiner silberbeschlagenen deutschen Bibel. Dies hat innerhalb von 10 Jahren nach seinem Tod zu erfolgen. In der Kapelle hat ein Kaplan und Schulmeister an Sonn- und Feiertagen nachmittags zu predigen und beim Gesinde bisweilen Kinderlehre zu halten. Kann die Obrigkeit des Hauses Krottorf nicht zur Predigt in die Pfarrkirche nach Friesenhagen kommen, so hat der Pfarrer den Gottesdienst in der Kapelle zu halten. Auch ist dort mehrmals im Jahr Kommunion zu halten. Der Pfarrer oder Schulmeister, der die Predigt hält, hat jeweils eine Mahlzeit an seinem Tisch. Ferner hat der Kaplan in der Kapelle jeweils mittwochs die Wochenpredigt zu halten sowie jeweils am St. Katharinen- und am St. Lucientag eine Hauspredigt. Dabei ist der beiden hl. Jungfrauen sowie seiner Mutter und seiner Frau als Zier und Krone des Landes zu gedenken. Der Kaplan erhält hierfür jeweils zum Neujahrstag einen Doppeldukaten, dazu alle 3 Jahre einen langen Rock, wie ihn Geistliche zu tragen haben, aus englischem Tuch und eine Wollhaube. Ein Pastor oder Kaplan zu Friesenhagen, der diese Auflagen nicht er-

füllt, verliert das, was ihm durch dieses Testament vermacht ist. Sein Universalerbe oder seine Erben haben gegenfalls hierüber anderweitig zu frommen Zwecken zu verfügen. — Schließlich hat sein Erbe auff den Rain zu Krottorf ein Spital zu errichten, das bis unters Dach gemauert und mit Pfannen oder Schiefersteinen (*leyen-*) gedeckt ist, darin 12 Kammern (*kemmerlein*), eine große Stube, eine Küche, ein Vorplatz (*ehrn*), gewölbte Keller und ein Dachboden (*soller*) über das ganze Haus, weiter eine Scheune und ein Viehstall für 8 Kühe, da die Armen nicht mehr halten sollen. Hute und Streusalz sollen sie so gebrauchen wie der frühere Hofmann dort. Dem Spital verbleiben Felder, Gärten und Bäume erblich, die früher zu dem Hof (*höfchen*) gehörten, ebenso das eine Wiesenstück (*wiesen placken*). Es sind hierfür jährlich 10 Ml. Korn und 8 Ml. Hafer zu kaufen und 50 fl. Geld gesichert anzulegen. Die Armen können, wenn Mast ist, 8 Schweine an den besten Stellen auftreiben. Zunächst sind des besseren Unterhalts wegen nur 6 Personen anzunehmen, darunter ein solches Ehepaar, das für die anderen kocht und ihnen den Haushalt führt. Der Fuhrknecht auf Haus Krottorf hat für die Armen unentgeltlich das Feld zu ackern und die Frucht einzufahren. Als Arme sind Untertanen der Herrschaft oder Diener des Hauses Krottorf anzunehmen, die ihres Alters wegen keine Arbeit mehr tun können. Den Armen sind jährlich 2 Wagen Heu von der Hauswiese zu geben, so wie sie aufs Haus Krottorf gefahren werden. Diese sind für die Armen unentgeltlich ebenso aufs Spital zu fahren wie 12 gute Wagen Brennholz. Sein Universalerbe oder dessen Vormund hat dies bei Vermeidung der im Folgenden genannten Strafe innerhalb von 10 Jahren nach seinem Tod zu erfüllen. —

Zu seinen Erben bestimmt er gemäß gemeinem Recht und Landesgewohnheit sowie gemäß Erbvereinigung der von Hatzfeldt, Herren zu Wildenburg, seine mit seiner gestorbenen Frau gemeinsamen Kinder. Da die Erbvereinigung für den Fall, daß 2 oder mehr Brüder vorhanden sind, diese einem von ihnen gemäß Verfügung des Vaters, sonst aber gemäß Erbvereinigung zu weichen haben, sodaß diesem die väterliche Erbschaft, alle beweglichen und unbeweglichen Güter sowie die von der Erbvereinigung erfaßten Bei- und Nebenfälle zufallen, bestimmt er, zumal es, wie erwähnt, nicht ratsam ist, daß sein Nachlaß aufgeteilt wird, seinen mit seiner gestorbenen Frau gemeinsamen Sohn Franz zum Universalerben aller seiner unbeweglichen und beweglichen Lehns- und Eigengüter ohne Rücksicht auf deren Lage und, soweit er sie nicht im Folgenden seinen übrigen Kindern vermacht hat. Von den Renten und Einkünften der Güter sollen Franz sowie seine Brüder und Schwester in jeweils gleicher Weise standesgemäß erzogen werden. Hiervon sollen sie ihre Studien (*studia*) fortsetzen. Sein Sohn Melchior ist in den Johan-

niterorden nach Malta (*Maltha*) zu bringen und sein Sohn Bertram im Deutscherherrenorden (*Teutschen orden*) unterzubringen. Die Aufwendungen hierfür haben die im Folgenden genannten Vormünder oder Franz selbst, sobald er das 26. Lebensjahr vollendet hat, aus der gemeinsamen Erbschaft zu leisten. Bis seine beiden Söhne zu Kommenden oder Koutureien gelangt sind, sodaß sie sich standesgemäß unterhalten und Almosen geben können, sind Melchior und Bertram jährlich 100 Kronen bzw. 100 F[rankfurter] fl. zu geben, abgesehen von den Kosten, um sie in dem erwähnten Ritterstand ordnungsgemäß unterzubringen. Da dies erst erfolgen kann, sobald sie das 20. Lebensjahr vollendet haben, sollen sie bis zu diesem Zeitpunkt ihre Studien fortsetzen. Auch der jüngste der Brüder, Hermann, ist bei seinen Studien zu unterhalten und wie seine Brüder zu erziehen. Sobald er das 20. Lebensjahr vollendet hat, kann er von den genannten beiden Ritterorden oder auch von den Domstiftern Trier oder Würzburg (*Wiertzburgh*) eines wählen. Die hierfür notwendigen Aufwendungen sind ihm zu geben. Bis er in ein Kapitel gelangt, sind ihm jährlich 100 F[rankfurter] fl. zu geben. Da seine drei Söhne noch jung sind, zu studieren haben und ganz zu unterhalten sind, auch ihnen jährlich 100 Kronen bzw. 100 Frankfurter fl. zu leisten sind, bis sie sich, wie erwähnt, selbst standesgemäß unterhalten können, da sie in den genannten Orden und Stiften unterzubringen sind und schließlich vielleicht beträchtliche Schulden, die er hinterließ, zu tilgen sind, scheint es ihm nicht tunlich, seinen Sohn Franz weiter zu belasten. Ohnedies ist er durch dieses Testament mit nicht unbeträchtlichen Vermächtnissen belastet. Auch hat er für Beschwerden, Rechtstreitigkeiten und derlei Bedarf aufzukommen. Schließlich ist es ihm auferlegt, seine Schwester Lucia mit nicht unbeträchtlichen Kosten zu verheiraten und auszustatten. Er vermacht daher seinen 3 Söhnen das, was er ihnen wie erwähnt zugewiesen hat, abgesehen von einer Goldmünze (*guldenen pfenningh*) und einer Goldkette, wie dies im Folgenden im Zusammenhang mit seinem Sohn Heinrich näher beschrieben ist, es sei denn, sie würden durch Krieg oder sonstige Not ohne eigenes Verschulden verhindert, ihre Einkünfte und Pfründen zu nutzen. Gegebenenfalls hat Franz, solange dies der Fall ist, an Melchior 100 Kronen, an die beiden anderen Brüder je 100 Frankfurter fl. jährlich zu leisten. —

Sein ältester und liebster Sohn Heinrich, den er mit beträchtlichen Kosten in den geistlichen Stand und in das Dom- sowie Ritterstift St. Alban zu Mainz verbracht hat, soll seine Studien fortsetzen und ist auf gemeinsame Kosten standesgemäß zu erziehen. Da er sehr jung in diesen Stand verbracht wurde, sodaß er frühzeitig zu Kapitel und Dignitäten gelangt, und da sein Bruder Franz durch Vermächtnisse und auch sonst stark belastet ist, vermacht er Heinrich außer den für ihn aufgebrauchten Ko-

sten, um ihn in den beiden Stiftern unterzubringen, auch die Kosten aus der gemeinsamen Erbschaft zur Fortsetzung seiner Studien und für seinen Unterhalt. Dabei hat Heinrich, solange er seine Studien wie seine Brüder fortsetzt, etwaige Einkünfte in die gemeinsame Erbschaft einzubringen. Darüber hinaus vermacht er Heinrich nichts. Doch hat sein Universalerbe ihm wie seinen anderen drei Brüdern eine Goldmünze von 26 Sonnenkronen Gewicht zu geben, die nach Modeln (*patronen*) gegossen ist, die er zum Andenken an seine Frau und an ihn in Stein schneiden ließ. Hierzu hat er eine Goldkette aus glatten Ringen oder Schachteln von 30 Sonnenkronen Gewicht zu geben, die einmal um den Hals geht. Dies geschieht zum Andenken an Vater und Mutter, ihr gutes Beispiel und die Sorgen und Mühen, die sie für die Kinder aufwandten, und zwar namentlich die Mutter, die außerdem noch einen großen Haushalt versorgte, abgesehen von den Kosten für eigene Lehrer (*praeceptores*), sobald die Kinder sprechen konnten. —

Seine kleine und unglückliche Tochter Lucia ist, sofern er stirbt, bevor sie erzogen und versorgt ist, von einer Adligen in Oberdeutschland (*Oberdeutschen landen*), die ihr von Vater und Mutter her am nächsten verwandt ist, wie ihre vortreffliche Mutter zur Haushaltung und im Gegensatz zu der gottlosen und verschwenderischen Zeit (*der itzigen gottlosen uppigen welt brauch nach*) in alle dem zu unterweisen, was eine Jungfrau von Adel zu lernen hat. Kleinodien, Ringe, Ketten, Halsbänder, Hauben, Kleider und dergleichen sind ihr nicht zu geben, bevor sie verheiratet ist oder das 20. Lebensjahr vollendet hat; bis dies der Fall ist, soll dies alles in Krottorf verwahrt werden. Bis sie verheiratet ist, dürfen ihr keine glatten oder geblühten Samt- oder *tolleten* Röcke gezeigt werden. Ihr Bruder oder die Vormünder haben ihr jährlich 100 Frankfurter fl. für Ausstattung und Kleider zu geben, abgesehen von dem, was der Adligen zu geben ist, die sie erzieht. Sobald sie das 20. Lebensjahr erreicht hat, und sie im Einvernehmen mit ihren Vormündern und beiderseitigen nächsten Verwandten standesgemäß vermählt wird, erhält sie die Kleider der Mutter mit allen goldenen Stiften und *bückelen*, die im Kleiderschrank hängenden Marderpelze (*matteren peltze*), ein Kästchen mit dem Venninger und Freusberger Wappen darauf, das auf dem Deckel aufgeschlossen wird, auch zwei bemalte Kästchen mit der Geschichte von Jael und Sisara (*-rach*) auf der einen sowie einer anderen Geschichte auf der anderen, weitere Sachen gemäß Generalinventar, Hauben, Aufsätze (*auffgesetzt*), Kronen (*(?) crönnen*), Perlen- und pomaden Ketten der Mutter, den Goldschmuck (*guldene cleinott*), der mit einer Lilie von 7 flachgeschliffenen Diamanten sowie je einem Rubin, Smaragd und Saphir besetzt ist, an dem drei große Perlen hängen, auch den Zubehör hierzu, ebenso alles andere gemäß Inventar,

das in dem eingelegten und mit Auszügen versehenen schönen Schreibtisch zu finden ist; er steht auf der kurfürstlichen Kammer. Dies ist Lucia gegebenenfalls ohne den Schreibtisch zu geben; er verbleibt auf Haus Krottorf. Lucia erhält gegebenenfalls ferner: die auf der Kammer stehende Leinwandkiste ihrer Mutter, die mit Auszügen sowie mit den eingelegten Hatzfeldter und Sickinger Wappen versehen ist, dazu den Inhalt gemäß Inventar; die kleinste gegibelte schwarze Reisetruhe ihrer Mutter, in der dem Inventar zufolge deren Alltagskleidung (*alltags getzeuchlein*) aufbewahrt wird; die große schwarze ledige Reisetruhe ihrer Mutter; die rote kleine Eisentruhe (*eissen truchelein*) ihrer Mutter, die in seinem Gewölbe aufbewahrt wird; daraus die im Folgenden genannten Schmuckstücke, während alles, was er sonst an Preziosen (*halssbenderen, armbenderen, ketten, cleinodien, gulden pfenningh, ringen*) gemäß dabei befindlichem Generalinventar besitzt, seinem Sohn Franz bzw. seinem Universalerben vorbehalten bleibt. Dieser darf allerdings hiervon nichts veräußern oder anderweitig verwenden. Die Stücke sind vielmehr beim Haus Krottorf zu belassen. Weder Franz noch seine Nachkommen können hiervon etwas seiner bzw. ihrer Frau vermachen oder schenken, sondern nur zum Gebrauch überlassen (*zu den ehren zugebrauchen*), da dies dem Mannesstamm vorbehalten bleiben soll. Hiervon erhält Lucia jedoch: ein goldenes durchbrochenes Halsband (*halssbandt oder carrant*), eine Pariser Arbeit von 22 Gliedern (*stück*), in die je 5 flach geschliffene Diamanten, 6 Rubine sowie 22 Perlen gesetzt sind; einen altmodischen Goldschmuck (*alt Fränckisch gulden kleinott*), der an dem genannten Halsband hängt, in den eine Rose von flach geschliffenen Diamanten, ein weiterer flach geschliffener Diamant, 3 Rubinkörner sowie 4 Perlen gesetzt sind, und woran eine weitere große Perle hängt; ein weiteres goldenes Halsband, eine Drahtarbeit von 19 Gliedern, von denen 5 mit flach geschliffenen Diamanten, 4 mit Rubinen, die übrigen mit 20 hübschen runden Perlen geschmückt sind; einen Goldschmuck, in den eine Gerechtigkeit eingearbeitet ist, darauf ein flach geschliffener Diamant, ein großes Rubinkorn, 2 flach geschliffene Rubine, 2 Smaragde und 4 Perlen gesetzt sowie unten 3 Perlen daran hängend; 12 emaillierte Rosen aus Gold, in die 2 spitze Diamanten, 4 flach geschliffene Diamanten und 6 größere Perlen gesetzt sind; ein Paar (*par*) starke Goldarmbänder mit glatten großen Panzerringen, zusammen von 15 Lot 3 Quint weniger 6 Ass Gewicht, auf deren Schloßern Schild und Krone des Hatzfeldter und Sickinger Wappens in Farbe unter einem Kristall geschmelzt sind; einen weißen emaillierten Schmuck mit kleinen Rubinen und außerdem daran gearbeiteten zwei kleinen Engeln, der ihr zur Taufe geschenkt wurde; eine goldene Panzerkette von 23 Lot Gewicht, die zweimal lang um den Hals reicht; eine kleine Goldkette mit kleinen Glied-

dern (*geleichen*), von 11 Lot 1 Quint weniger mehrere Ass Gewicht, die dreimal kurz um den Hals reicht; eine Goldkette von 226 Gliedern (*gleich*) mit den hängen von 16 Lot  $\frac{1}{2}$  Quint Gewicht, die auch als Gürtel getragen wird; ein durchbrochenes Goldkästchen von  $1\frac{1}{2}$  Lot 1 Quint Gewicht mit einem goldenen Ring sowie unten daran hängenden Perlen; eine goldene Haarnadel von  $\frac{1}{2}$  Lot 16 Ass Gewicht, in die ein flach geschliffener Diamant gesetzt ist; einen länglich geschnittenen Saphir mit einer daran hängenden Perle; eine Perlenkette, eine Goldschmiedearbeit von 36 Knöpfen und 36 goldenen Kettengliedern (*ketten gleich*), wovon 6 Perlen- und 18 Goldknöpfe mit einen Perlenreifen (*perlen reiff*) umfaßt sind, während weitere 12 Goldknöpfe durchbrochen und emailliert sind; ein durchbrochenes Goldkästchen, an dem unten 3 Perlen hängen; das erste goldene buchlein, das er seiner Frau schenkte; einen spitzen Diamantring nächst dem größten und besten, der auf Haus [Krottorf] verbleibt; eine *taffel* aus Diamanten und Rubinen, die auseinander geht, und die der Hochzeitsring ((?) *mählring*) seiner Frau war; einen Ring, auf dem 4 Rubine sternförmig und in der Mitte ein flach geschliffener Diamant gefaßt sind; einen großen Smaragd auf einem Ring; den Pitscherring seiner Frau; einen dreifachen Goldring (*guldenen ringh, gehet dreyfach zusammen*) mit flach geschliffenen Rubinen und Diamanten; einen Goldring, auf dem flach geschliffene Diamanten gefaßt sind; 3 einfache (*schlechte*) Goldringe; eine geschmolzte Goldmedaille, die auf ein kleines Baret (*baretlein*) gehört, mit 8 Goldbuckeln (*guldenen bockelen*), darauf je 6 Perlen; 3 Goldstifte verschiedener Art (*gattung*), mit 5 Perlen auf dem einen sowie je 3 Perlen auf den anderen; weiterhin seine beiden Hochzeitsringe (*mahlringh*), die ihm seine Frau gab und die sie gegebenenfalls wieder als solche verwenden soll, von denen der eine ein Goldring ist, in dem ein Rubinkorn gefaßt ist, während der andere mit einem flach geschliffenen Diamanten besetzt ist; 10 goldene Zahnstocher, die seine Frau ihm nach ihrem Hochzeitstag schenkte, auf denen ‚Die Hoffnung‘ (*höffnungh*) steht; einen goldenen Portugalöser mit einer Öse (*ohr*) daran. Ihr Bruder Franz hat ihr außerdem ebenso wie ihren Brüdern eine Münze von 26 Sonnenkronen, jedoch ohne Kette (*kettlein*), zukommen zu lassen, die er zum Andenken an ihre Mutter gießen zu lassen hat. Sobald sie eine Ehe eingeht, ist ihr das goldene *drinckemmen* seiner Frau mit dem Hatzfeldter und Sickinger Wappen zum Andenken an sie und ihre Tugenden zu überlassen. — Als Heiratsgut vermacht er ihr 3 000 Frankfurter fl. und zwar zugleich für Kleider, damit, sofern sie mit den Kleidern ihrer Mutter nicht zurechtkommt, daran etwas geändert werden kann. Er vermacht ihr weitere 1 000 fl. für Hemden, Kränze und Hochzeitsschmuck (*steuer zur höchzeit*). Ihr Bruder hat ihr zwar keine Hochzeit auszurichten. Doch hat er sie, wie beim Adel üblich, in das Haus des Bräutigams

zu führen. Hierzu hat er einen geeigneten (hübschen) Wagen anfertigen zu lassen, der ihr zusammen mit vierfachem Lederzaumzeug verbleibt, während ihr Bruder die Pferde wieder zurücknimmt. Dies insgesamt hat er angemessen (mit ehren) auszurichten. Lucia hat vor der Hochzeit in gleicher Form wie ihre Mutter Verzicht zu leisten; alle ihre Ansprüche an seinen Nachlaß sind damit unter den im Folgenden genannten Maßgaben abgegolten, zumal die erwähnte Erbvereinigung nicht mehr zuläßt und sie standesgemäß ausgestattet ist. —

Sein von ihm als Universalerbe eingesetzter Sohn Franz verliert in jedem Falle seine Erbschaft zugunsten seines Bruders Hermann, sofern er heiratet, bevor er das 26. Lebensjahr erreicht hat, um zu gewährleisten, daß die Brüder ihre Studien aus der gemeinsamen Erbschaft bestreiten können und in den geistlichen bzw. in den Ritterstand gelangen, daß seine Schwester standesgemäß verheiratet und ausgestattet, die frommen Stiftungen ausgerichtet, die sonstigen Verpflichtungen erfüllt und die Schulden getilgt werden. Stirbt Franz ohne männliche Leibeserben, so tritt ebenfalls sein jüngster Bruder Hermann an seine Stelle. Bleibt auch er ohne eheliche männliche Erben, so ist Bertram sein Nachfolger. Hinterlassen einer oder mehrere der Brüder nur Töchter, so erhalten diese von den beweglichen und unbeweglichen Gütern des Vaters, die dieser den Zins-, Lager- und Salbüchern sowie den Inventaren zufolge seinerseits von seinem Vater erbt, nur soviel wie seine Tochter Lucia. Sie sind gegebenenfalls ebenso wie Lucia mit Aussteuer zu versehen. Darüber hinaus kommt ihnen aus seinem Nachlaß nichts von dem zu, was Lucias Mutter in die Ehe einbrachte oder während der Ehe von ihren Eltern erwarb oder gewann. Nachfolger in seinem Nachlaß sind, wie erwähnt, seine 3 Söhne und zwar der Erbvereinigung gemäß, wodurch Töchter von der Nachfolge ausgeschlossen werden. Hinterlassen seine drei genannten Söhne keine ehelichen männlichen Erben, so teilt sich seine Tochter Lucia, die für diesen Fall von ihrem Verzicht entbunden ist, zu gleichen Teilen mit einer ehelichen Tochter eines ihrer Brüder in den Nachlaß, da seine Söhne Heinrich und Melchior ihres Standes wegen von der Nachfolge ausgeschlossen sind. Mit mehreren solchen Töchtern teilt sie sich gegebenenfalls der erwähnten Erbvereinigung gemäß in die Nachfolge nach Stämmen (in stirpes). Für diesen Fall setzt er seinen jungen Vetter Georg (Jorgh) Gerhard von Hatzfeldt, den jüngsten Sohn seines gestorbenen Vetters Bernhard von Hatzfeldt, der genannten Erbvereinigung gemäß zum Erben ein, wogegen er dessen älteren Bruder Heinrich aus gegebenen wesentlichen Gründen (sonderlichen erheblichen ursachen) von der Erbfolge ausschließt. Dieser erhält dann lediglich 1 Goldfl. als Vermächtnis. Sobald Georg Gerhard mündig ist, sodaß er seine Angelegenheiten wahrnehmen und der Herrschaft und den Unter-

tanen vorstehen kann, haben seine Söhne Heinrich und Melchior im Einvernehmen mit den beiden nächsten Verwandten von Vaters und Mutters Seite verbindlich darüber zu entscheiden, daß dies künftig geschieht. Wird aber Georg Gerhard zu einem schlimmen und törichten Kerl (*schlömmer verderffling, thumes, tolles hiern*), der nur Unruhe stiftet, das Seine vertut, Krämern, Wirten und derlei Leuten mitspielt und der die an seine Töchter und Enkel fälligen Leistungen nur bei Veräußerung von Gütern aufbringen kann, so erhält er mit seinem Bruder und seinen Erben von der Erbschaft lediglich Haus Wildenburg mit den zugehörigen Lehen. Für diesen Fall vermacht er Haus Krottorf mit den zugehörigen Gütern, soweit er sie von seiner Mutter erbte oder selbst kaufte, alleine seinem jungen Vetter und Pflegesohn Johann Adrian von Hatzfeldt, der dann an seine Tochter und an seine Enkel deren Anteil der Erbvereinigung gemäß auszurichten hat. Die Religionsverhältnisse (*religions sachen*) dort darf er dann nicht ändern. Für den Fall, daß Johann Adrian ohne eheliche männliche Erben bleibt, bestimmt er Hans Wilhelm von Hatzfeldt, den ältesten Sohn seines Vetters Wilhelm von Hatzfeldt, alleine zum Nacherben unter den für Johann Adrian geltenden Bedingungen. —

Da alle seine Kinder minderjährig sind, bestimmt er für den Fall seines Todes Wilhelm von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg, Schönstein und Weisweiler, Schweikhard (*Schwieckhardten*) von und zu Sickingen sowie Bertram von Nesselrode zu Ehreshoven (*Ehrishöffen*), Herrn zu Thum (*Thomb*), die Bruder, Vettern, Schwäger und *gevattere* von ihm sind, als nächsten Verwandten seiner Kinder und seine besten Freunde zu deren Vormündern. Für den gegebenen Fall bittet er Bertram zur Vermeidung größerer Kosten, sich in erster Linie der Vormundschaft anzunehmen, da er am nächsten ansäßig ist, sodabß er am ehesten die Aufsicht über die Güter, Diener und Untertanen wahrnehmen kann. Er hat sich beim Reichskammergericht (*in camera*) zu gesamter Hand bestätigen zu lassen. Obwohl sein Nachlaß in Inventaren, Lager- und Zinsbüchern aufgezeichnet ist, Kopienbücher von seinen besiegelten Urkunden angelegt, auch alle seine Angelegenheiten und Schulden verzeichnet und abgerechnet sind und er mit keinen schwerwiegenden Prozessen belastet ist, ordnet er den Vormündern zu ihrer Entlastung den Dr. jur. utr. Martin Neurath zu Siegen als Advokaten in Rechtsstreitigkeiten und anderen Angelegenheiten bei; seiner können sie sich auf Grund der von ihm ausgestellten Bestallung bedienen. Die Vormünder haben einen Diener und Rentmeister auf Grund der von ihm ebenfalls bereits erteilten Bestallung auf Haus Krottorf anzusetzen, sich alle Renten und Gefälle jährlich berechnen zu lassen und in jedem Falle jährlich die Rechnung abzuhören. Von den Renten haben sie die Erziehung der Kinder und deren Studien

zu bestreiten. Hierzu haben sie diese die ersten 4 Jahre nach Mainz und dann nach Frankreich, zunächst nach Pont-à-Mousson (*Pontamussen*) und dann auf eine andere katholische Universität dort zu schicken. Sie sollen dort 3 Jahre bleiben, um ihre Studien fortzusetzen und die Sprache zu lernen, und zwar mit dem Lehrer (*praeceptor*), den die Vormünder möglichst bei den Knaben zu belassen und dem sie etwas mehr als das, was ihm der Bestallung zufolge zugesagt ist, zu leisten haben. Danach sollen sich die Knaben nur ein Jahr lang in Italien (*Italia*) zu Siena (*Senis*) vorwiegend der Sprache wegen, sonst aber an keinem Ort länger aufhalten. Sodann haben sie 1 Jahr lang in Speyer das Verfahren des Reichskammergerichts (*usum et stylum camerae imperialis*) bei einem angesehenen (*vornehmen*) Prokurator kennen zu lernen. Ihren Lehrer haben sie währenddessen bei sich zu behalten. Alsdann sind sie in einem Stand ihren Wünschen nach unterzubringen. Sobald sein Sohn Franz oder der gegebenenfalls an seine Stelle tretende Bruder beim Rechtsstudium, dem sie alle zu obliegen haben, nachdem die Grundlagen ihrer Kenntnisse der lateinischen Sprache gelegt sind und sie auch die *artes humaniores* absolviert haben, hinreichende Fortschritte gemacht hat, ist er zum Assessorat nach Speyer zu bringen. Hierbei hat er wenigstens die übliche Zeit zu verbringen, da ihm dies außer großer Erfahrung auch die Aussicht auf höhere Ämter (*maiores dignitates*) vermittelt. —

Seinem jüngsten Sohn Hermann ist, sofern er solange lebt, ein besonderer und schon älterer Lehrer beizugeben. Wegen seiner Erziehung und der Orte, die er dabei aufzusuchen hat, gilt Gleiches wie für seine Brüder. —

Seine Kinder sind bescheiden (*ehrllich und sperlich, nicht zart, köstlich und vörrwitzigh, ietziger dollen, verruchten, uppigen welt brauch nach*) zu erziehen. Von den Einkünften ist ihnen lediglich soviel zu überlassen, daß sie ihre Studien fortsetzen und seine Absichten verwirklichen. Hierzu ist das Einkommen des Bruders, der im geistlichen Stand ist, mit heranzuziehen. Dieser hat bei der Erziehung sozusagen als *pater spiritualis* mitzuwirken, zumal geistliche Güter nicht besser verwendet werden können als zur Erziehung der Jugend und zur Unterstützung der Armen (*armen und elenden*). — Was von den Einkünften an Vorrat bleibt, ist zur Tilgung seiner Schulden zu verwenden, die in einem Buch seines Wissens genau verzeichnet sind. Der verbleibende Vorrat ist außerdem zur Erhaltung seiner Häuser, Güter und Gerechtigkeiten zu verwenden. Auch die von ihm eingesetzten Vermächtnisse sind hiervon auszurichten. Seiner Tochter ist gegebenenfalls ihr Heiratsgut hiervon zu liefern. Andernfalls fällt alles, was ihr vermacht ist, ihrem zum Universal-erben bestimmten Bruder zu. Schließlich ist der verbleibende Vorrat für die Bauten zu verwenden, die zur Ehre Gottes sowie für die Nächsten

gestiftet sind. Seinem Sohn ist hierüber, sobald er mündig ist, abzurechnen. Damit die ihm gehörigen Renten möglichst unbelastet sind, sollen zur Schuldentilgung ebenso die 2000 Königstlr. verwendet werden, die sein Vetter Philipp von Langenbach einem Vergleich zufolge zu leisten hatte, nachdem seine Base [N.] Witwe von Klingelbach gestorben war. — Von Haus Krottorf aus sind wöchentlich folgende Almosen zu leisten: der alten Grete in der Langenbach, der alten Grete im Holterseiffen sowie Schub Johann ahm Rain je  $\frac{1}{2}$  Brot, 1 Streifen Speck und  $1\frac{1}{2}$  Maß Bier; der Sichenfrau auff den Heenen die Hälfte von einem rhein broit, wie seine Frau und er es üblicherweise aßen bzw. essen, 1 Streifen Speck, 1 Maß Bier und 1 Schoppen Wein; Brenders Tielgen zu Hundscheidt (Hundtscheidt)  $\frac{1}{2}$  Brot und 1 Streifen Speck; den drei Armen im Kirchspiel Wissen je  $\frac{1}{2}$  Brot und 1 Streifen Speck; den beiden besonders armen Weibern (gar armer elender weiber), die in Wildenburg (für dem Wildenbergh) wohnen, von denen Nöll an Blutfluß (dem blutgangh un-auffhörlich), die andere an Fallsucht (schwaren krankheit) leidet, wenn sie alle drei oder vier Wochen kommen, je 1 Brot, einen Streifen Speck sowie 1 Ort Wein; dies ist ihnen uneingeschränkt zu leisten, solange sie leben. Der blinde Peter, das lahme Tringen, die alte Viehmagd, Frerö mit Namen, sowie der Kuhhirte Simon, der zu Krottorf über 20 Jahre diente, sind auf Lebenszeit und seinen Zusagen gemäß zu unterhalten. Den beiden Letzteren ist außerdem jährlich von dem Armentuch zu geben. Kommen diese bei Freunden unter, so kann Anweisung ergehen, daß sie zu ihren Unterhalt ebenso wie die Armen, die wöchentlich Almosen erhalten, jährlich 1 Ml. Korn- und Mühlenfrucht sowie Frucht, Fleisch und einen gewissen Geldbetrag erhalten. — Seine Stiftung für 3 Arme im Kloster Marienstatt haben die Vormünder seiner Kinder aufrecht zu erhalten und zu beaufsichtigen. Durch Tod frei werdende Plätze haben sie neu zu besetzen. — Nachdem Peter, sein gewesener Hofmann zu Möhren, durch Clas zu Möhren bei den Saynischen unverschuldet wegen der Leistung von 200 Frankfurter fl. verklagt wurde, so daß seine Pferde und Schafe sowie seine beste Nahrung mit Beschlag belegt wurden, haben die Vormünder seiner Kinder diesen Betrag innerhalb von 2 Jahren nach seinem Tod an dessen Kinder zu entrichten. — Der Lohn (liedlohn) ist seinem Gesinde uneingeschränkt zu leisten, nachdem Rechnung gehalten ist. — Ihrer Kammermagd Annele, die ihnen 16 Jahre diente, sind die 100 Reichstlr., die er und seine Frau zusagten, sobald sie heiratet, die 100 Frankfurter fl., die seine Frau außerdem zusagte, zusammen mit weiteren 100 fl. von seiner Seite innerhalb von einem Jahr nach seinem Tod zu leisten. — Der Frau seines Rentmeisters zu Wildenburg, Ernst [Schmidt], vermachte er 100 Frankfurter fl. zum Andenken an ihn, nachdem sie seiner Frau zuliebe seine Tochter (armes

dochterlein) zum Stillen und ebenso das Kindermädchen zu sich nahm. Mit ihr ist außerdem ein jährlich zu leistender Betrag alsbald auszuhandeln, da sie dieses Kind und auch seinen jüngsten Sohn Hermann bis zu ihrem 5. Lebensjahr zusammen mit dem Kindermädchen bei sich behalten will. Sie will diese versorgen, bis der Knabe zu seinen *studia* gebracht und einem Lehrer unterstellt werden kann, auch das Mädchen bei Freunden untergebracht werden kann. Auch ist das Hündchen seiner Frau bei den Kindern zu lassen, solange es lebt. — Der kleine Johann, den seine Frau als mutterloses Kind annahm, ist ein Jahr lang auf seine Kosten zur Schule zu schicken. Sodann hat er das Schneiderhandwerk zu erlernen. Für ihn sind alle Auslagen zu entrichten, bis er sich selbst unterhalten kann. — Weitere Kosten auf Haus Krottorf gestattet er nicht, abgesehen davon, daß die Vormünder ein- oder zweimal jährlich dort zusammenkommen, um die Rechnung des Dieners abzuhören und sonstige Angelegenheiten zu erledigen. Hierbei hat der Diener sie zu verpflegen. Er erhält je Herrn und Knecht 2 Batzen hierfür, dazu Wein und Hafer; dies hat er in die Rechnung einzubringen, die er den Vormündern vor deren Abreise zur Unterschrift vorzulegen hat. Der Diener erhält auch bei Anwesenheit der Vormünder keinen Hausrat zur Verfügung gestellt; er hat diesen selbst zu stellen. — Notwendige Reparaturen an Häusern und Bauten (*bewen*) sind zu verdingen. Wer die Verwaltung wahrnimmt (*administration ahngemuthet*), hat dies zu genehmigen (*approbiren*) und den Verdingungsvertrag (*verdingh zettul*) zu unterschreiben. Die Weiher auf den Höfen sind im Laufe der Jahre zu reparieren, diejenigen zu Langenbach, Gösingen (*Goessin-*) und zu Niedersohlbach sind zu erneuern, wie er es bereits beabsichtigte. Ein Dachdecker (*leyen-*), der jährlich auf die Häuser steigt und ein Förster (*holtzfoerster*) sind zu bestallen. Letzterer hat neben dem Rentmeister die Aufsicht über Waldungen (*höchgeweldt*), Hauberge, Höfe (*höffbew*) und Weiteres. Er hat stets beim Rentmeister auf Haus [Krottorf] zu sein. Ihm ist entsprechend Kostgeld zu geben. Damit die Gärten und neuen Baumhöfe instand gehalten und jährlich mehr bepflanzt werden, ist einem Gärtner statt einer Bestallung sein Gut frei zu überlassen. Sobald er in Krottorf arbeitet, hat der Diener ihm unentgeltlich Kost zu geben. Auch kann er den Garten kostenlos nutzen. Dem Weihergräber Hans ist wegen der Wiesen und Bäume seine Bestallung zu belassen. An den Bäumen soll er gemeinsam mit dem Gärtner arbeiten. Wie der Gärtner erhält er Kost vom Rentmeister. Auf Haus Krottorf ist stets ein vertrauter Diener als Pförtner zu halten; seine Beköstigung wird in der Bestallung des Dieners geregelt. — Der alten Merge, der Frau seines Rentmeisters Röttger [Weg], zu Wildenburg vermacht er für den Fall, daß sie ihn überlebt, 10 Goldfl. zum Andenken an ihn, da sie ihm und seiner

Frau zugetan und von ihnen wohl gelitten war. Dem Pastor zu Friesenhagen vermachte er neue englische Kleidung mit einem Mantel bis auf die Knöchel, wofür die Elle nicht weniger als 2 Kölner Tlr. kosten soll. Den 3 Vormündern vermachte er je eine Goldmünze und eine Kette wie seinen Kindern, dazu Bertram sein bestes Pferd, das er selbst auswählen kann, oder 100 Reichstlr. hierfür. —

Der künftigen Frau seines Sohnes, die dieser nach Vollendung des 26. Lebensjahres aus einem adeligen Geschlecht der Heimat seiner Mutter im Einvernehmen mit seinen Vormündern und mit seinen Verwandten heimführen soll, vermachte er einen in Gold gefaßten Saphir, um ihn stets wie seine eigene Mutter und seine Frau auf der bloßen Haut zu tragen. Nachdem beide der Haushaltung rühmlich vorstanden und voll Tugend lebten und starben, bittet er Gott, daß mit dem Stein auch deren Tugenden vererbt werden. Dieser Stein darf ebenso wie alle Preziosen (*cleinodien*), die seinem Sohn dem Inventar gemäß zugewiesen und seiner Tochter abgezogen sind, von Haus Krottorf nicht entfernt werden. Außerdem hat sein Sohn als Ehemann seiner Frau eine ebensolche Goldmünze machen zu lassen wie er selbst für seine Kinder. —

Seinem alten Lehrer Adam Wehr, der zu Schwäbisch Hall (*Schwabischer Hall*) wohnt, vermachte er für den Fall, daß er ihn überlebt, und ebenso dem jetzigen Lehrer seiner Kinder, Johann Tillingius, sofern er die zugesagte Zeit bei den Kindern bleibt, und sich seinen Verpflichtungen nach verhält, zum Dank ebenfalls eine solche Goldmünze, wie er selbst für seine Kinder. — Zum Andenken an seine Frau, zum Zeichen seiner fortdauernden Liebe und seiner Trauer wegen ihres vorzeitigen Todes bestellte er bei dem kurmainzischen Bildhauer und Kupfergießer Meister Peter Husson ein ehernes Standbild in Menschengestalt (*aenam statuam sub effigie honoris in iusta statura eines menschen*) mit einer Inschrift, die man bei seinen Sachen in seinem täglichen Gemach finden wird. Dieses soll auf Haus Krottorf auf dem Brunnen aufgestellt werden. Die Vormünder seiner Kinder haben das Standbild daher bei Meister Peter oder bei dem besten Gießer, der in Deutschland (*Teutschlandt*) zu finden ist, ohne Rücksicht auf die Kosten anfertigen und dann in Krottorf aufstellen zu lassen. — Der alten Frau zu Hirschhorn, seiner Base, die ihm viel Gutes getan hat, vermachte er einen spitzen Diamant, der in einem Goldring gefaßt ist, nicht jedoch den großen, der auf Haus Krottorf bleibt. Für den Fall, daß der Ring nicht zu finden ist, vermachte er ihr 200 Reichstlr. Obwohl das Vermächtnis wesentlich ansehnlicher hätte sein sollen angesichts ihrer Treue und Güte, zumal sie ihm zu dem Liebsten verhalf, das er auf der Welt hatte, hofft er, daß sie das Vermächtnis nicht als zu gering zurückweist, sondern als Zeichen seines Dankes annimmt. — Seiner Base und gevattein Barbara von Sickingen,

Witwe von Hattstein, vermacht er eine Goldkette und -münze der Art, wie er sie für seine Kinder machen ließ, zum Andenken an ihn. — Das unlängst bei dem genannten Peter Husson bestellte Epitaph für seinen Vater, das in Messing gegossen werden soll, haben die Vormünder seiner Kinder zu bezahlen und in der Pfarrkirche zu Friesenhagen in seiner neuen Kapelle aufrichten zu lassen. Dort sind daneben auf dem Boden zwei schwarze und polierte Grabsteine aus Marmor von je 11 Schuh Länge und 5½ Schuh Breite zu verlegen. Auf ihnen ist lediglich seine und seiner Frau Grabschrift, die man in seinem genannten alten Pult finden wird, in goldenen Buchstaben anzubringen. —

Den Vollzug seines Testaments befiehlt er Gott an, auf das er dem Zuwiderhandelnde strafe. Seinen ersten Erben schließt er, sofern er säumig wird, zugunsten des ihm nachfolgenden Bruders, diesen gegebenenfalls zugunsten seines Veters und weiter der genannten Ordnung gemäß aus, bis sein Testament vollzogen wird. Seine Erben unterwirft er außerdem dem Spruch des Reichskammergerichts und *desen fisco*, sodaß sie einander dort des Testaments wegen und gegen dessen bloße Vorlage belangen können. Wer dem Testament zuwider handelt, verfällt dem kaiserlichen Fiskus mit einer Strafe von 4000 Goldfl. ohne von der Verpflichtung entbunden zu sein, das Testament zu erfüllen. Wer außer seinen Söhnen und Töchtern, Enkeln und Vettern dem Testament zuwider handelt, verliert das ihm zugesagte Vermächtnis zugunsten derjenigen, die sich nach dem Testament richten, vorab zugunsten seines Universalerben. Er behält sich Änderungsrecht vor. Gilt sein Testament infolge von Formfehlern nicht als solches, so ist es in der möglichst besten rechtsgültigen Form zu vollstrecken. —

Sebastian unterschreibt das Testament, das jemand seines Vertrauens geschrieben hat, am Schluß sowie am Ende eines jeden Blattes, verschnürt es und legt es den von ihm hierzu gebetenen — nicht genannten — Zeugen vor. Sie und den von ihm ebenfalls hierzu gebetenen — nicht genannten — Notar bittet er um Unterschrift und Besiegelung; diese erklären sich hierzu bereit. — Siegler- und Unterschriftsvermerk des Ausstellers, des Notars und der Zeugen.

Begl. Abschr. (17. Jh.) mit Beglaubigungsvermerk und Unterschrift des Ausstellers auf Grund der beiden Originale, Pap. (geheftete Lage von 10 Doppelbll.). — Vermerk auf dem Deckbl.: *Cassatum et annullatum per subsequens testamentum*, 1623 (17. Jh.). — Nr. 2111.

1606 März 1

2227

Wilhelm von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg und Weisweiler, verkauft an Ägidius Obenstruth (Odenstrutten), Bürger und Stadtschöffen zu Sie-

gen, und seine Frau Margarethe Steinenbachin für quittierte 560 Reichstlr. und quittierte 550 Königstlr. kraft Erbkauf alle seine Renten und Gefälle, die von Wildenburger Erbhöfen und Zehnten im Amt Siegen an ihn fällig sind; diese haben die Hofleute künftig an die Käufer jeweils innerhalb von 8 Tagen vor und nach St. Martinstag (November 11) zu leisten. Er verpflichtet sich auf die jetzt getroffenen Vereinbarung und verzichtet auf die Verpflichtungen der Hofleute entsprechend zugunsten der Käufer. Die Käufer können die Pachten künftig selbst betreiben, Zehnten und Kohlen verpachten und das verkaufte Drittel der Renten und Gefälle nutzen. Für den Säumnisfall setzt er seinen Anteil an den Erbhöfen und Zehnten zu Unterpfand, jeder Rechtsbehelf dagegen ausgeschlossen. Bei Bedarf ersetzt er diese Urkunde unbeschadet der Gültigkeit der jetzt getroffenen Vereinbarungen. Die Käufer räumen Einlösungsrecht der Renten und Gefälle jeweils innerhalb von 14 Tagen vor und nach St. Martinstag mit der Verkaufssumme ein. Diese ist gegebenenfalls nach Ablauf vierteljähriger Kündigungsfrist zusammen mit etwaigen Rückständen in Siegen zu leisten. — Siegler: der Aussteller, der auch unterschreibt.

Ausf., Perg. (durch Kassationsschnitte ungültig gemacht), Sg. ab. — Nr. 2112.

### 1606 März 31, Krottorf

2228

Sebastian von Hatzfeldt zu Krottorf, Herr zu Wildenburg und Schönstein, bekundet, sein gestorbener Großvater (*altvatter*) Gotthardt von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg, habe im Jahre 1525 durch eine Urkunde, die von diesem besiegelt und dem Kloster Keppel übergeben war, für seine Schwester bzw. Tochter Maria und Guete geb. von Hatzfeldt, die beide in den geistlichen Stand gebracht und in Kloster Keppel eingekleidet wurden, 200 Goldfl. bzw. 10 Goldfl. jährliche Nutzung für deren Unterhalt verschrieben. Hiervon seien 100 fl. alsbald in bar erlegt worden, die restlichen 100 fl. aber seit 1575 unverzinst geblieben. Seine Base Magdalene von der Hees (*von der Höse*), Frau zu Keppel, habe daher wiederholt um Leistung der restlichen 100 Goldfl. angehalten, die er selbst sowie die Erben seines gestorbenen Veters Bernhard von Hatzfeldt je zur Hälfte aufzubringen hatten. Da des Münzwertes (*valors der muntzen*) und seiner Steigerung wegen, die seit der Verschreibung eintrat, auch der aufgelaufenen Zinsen wegen Streitigkeiten entstanden, habe seine Base den Martin Schickhard, Professor der [Hohen] Schule zu Herborn, mit einer von ihr unterschriebenen und besiegelten Vollmacht zu ihm abgefertigt. Mit ihm einigt er sich nun in den erwähnten Streitig-

keiten dahingehend, daß er seiner Base wegen seiner Hälfte an der Hauptsumme und der fälligen Pension am kommenden St. Martinstag (November 11) einmal 75 Reichstlr., wie sie gegenwärtig in der Stadt Siegen gültig sind, oder Gegenwert zahlt. Hierfür setzt er sein Hab und Gut zu Unterpfand, soweit dies vonnöten ist. — Siegler: der Aussteller, der auch unterschreibt.

Ausf., Pap., Sg. unter Papieroblate aufgedr. — Rv.: *Herauf hab ich undenbenender in namen der wurdigen fraven zu Keppell ingemeldet sum sampt pension an guter müns empfangen undt soll nechster tag ein volkombne quittung darauf geliefert werden. Datum Siegen, den 13. Decembris anno 1607. Philippus Schickhardt. Ist erlegt ahn 40 ducaten, 11 goltgulden undt 13<sup>1</sup>/<sub>2</sub> albus (glzgt). — Nr. 2113.*

#### 1606 Juli 4, Köln

2229

Vor Wilhelm von der Sahr und Adam Hilden, Schöffen des weltlichen Gerichts auf der Weyerstraße [zu Köln] und in Gegenwart von Paul Neukirchen aus Köln (*Paulus Neukirchen Coloniensis*), kraft päpstlicher und kaiserlicher Gewalt öffentlichem und beim Rat der freien Reichsstadt Köln immatrikulierten Notar, sowie der im Folgenden genannten Zeugen legt Hans Ludwig von Hatzfeldt zum Thorn, der zwar gesundheitlich geschwächt, aber bei gutem Verstand ist, vormittags gegen 11 Uhr im großen Saal seines Hauses (*behausungh*) in der Hundsgasse nahe (*ahn*) der Weyerstraße [zu Köln] in aller Form gemäß geschriebenem Recht und der Rechtsgewohnheit der Stadt Köln testamentarisch Folgendes fest, um, da ihm eheliche leibliche Erben fehlen, Streitigkeiten zwischen seinen nächsten Verwandten zu vermeiden: Seine früheren testamentarischen Verfügungen, Schenkungen und Auftragungen (*donationes, gifften und ufftragten*), soweit sie diesem Vermächtnis oder Testament zuwiderlaufen, hebt er auf. Seine Seele befiehlt er für den Fall seines Todes Gott an. Er vermacht: dem jeweiligen Erzbischof und Kurfürsten des Erzstifts Köln, der bei seinem Tod an der Regierung ist, sowie für den Bau der Domkirche dort für die Anerkennung seines Testaments je 1 Tn.; den Hausarmen des Kirchspiels zu Klein-St. Marien in Köln, soweit sie sich angemessen verhalten, einmal 1000 Goldfl., die von seinen Erbgütern, Pfandschaften und jährlichen Einkünften zu nehmen und die auf Pfandschaften innerhalb und außerhalb von Köln gesichert so anzulegen sind, daß sie den Hausarmen jährlich 6 oder 5 von 100 an Pension erbringen. Weiterhin vermacht er je einmal gegen Quittung: Gerhard Blankart zu Ensen (*Enss*), seiner Frau Barbara von Zweifel oder beider Leibeserben

500 Goldfl.; Adolf von Gymnich, Herrn zu Gymnich, 100 Goldfl.; Dr. jur. utr. Heinrich von Sevenich (-neick) 100 Goldfl.; Karl von Maastricht (*Mastricht*) wegen geleisteten Diensten 30 Goldfl.; Schneider Johann von Juchem wegen geleisteten Diensten 20 Goldfl.; seinen übrigen Freunden und Verwandten gemeinsam 1 Goldfl., den sie zu gleichen Teilen untereinander zu teilen haben. Wer von ihm mit einem Vermächtnis bedacht ist, sowie seine übrigen Freunde und Verwandten sind von seinen übrigen beweglichen und unbeweglichen Gütern ausgeschlossen und haben hierauf keinen weiteren Anspruch. Wer sich dem widersetzt, verliert das ihm zugedachte Vermächtnis und bleibt von seinem übrigen Besitz ausgeschlossen. Zum Universalerben seines übrigen Besitzes bestimmt er Johann von Hatzfeldt, jüngsten Sohn des Franz von Hatzfeldt zu Merten, Herrn zu Schönstein, der jetzt in Frankreich ist. Stirbt dieser ohne eheliche leibliche Erben, so ist dessen ältester Bruder Franz Wilhelm von Hatzfeldt Nacherbe. Der Universalerbe wird zu dem Erbe erst zugelassen, sobald die im Folgenden genannten Testamentsvollstrecker die nachweislichen Schulden getilgt und die erwähnten Vermächtnisse ausgerichtet haben. — Zu Testamentsvollstreckern bestellt er: Adolf von Gymnich, Herrn zu Gymnich, Gerhard Blankard zu Ensens und Dr. jur. utr. Heinrich von Sevenich. — Er behält sich das Recht vor, sein Testament zu widerrufen oder zu ändern. Wird sein Testament als solches nicht anerkannt, so soll es sonst als rechtmäßig sowie nach örtlicher Rechtsgewohnheit namentlich im Erzstift und in der Stadt Köln gültig sein. Etwaige Mängel gelten als durch Schenkung von Todes wegen unter Lebenden ausgeglichen. — Den Notar fordert er auf, hierüber ein Notariatsinstrument und bei Bedarf mehrere solche anzulegen. Die Schöffen fordert er zur Besiegelung und dazu auf, ein Notariatsinstrument in ihrem Schöffenschrein oder andernwärts innerhalb von Jahr und Tag gemäß Erbrecht und -rechtsgewohnheit zu hinterlegen. — Zeugen: Karl von Maastricht, Johann von Juchem. — Die Schöffen des weltlichen Gerichts auf der Weyerstraße [zu Köln] bestätigen den Empfang der Gerichtsgebühr. — Notariatsinstrument des genannten Notars Paul Neukirchen aus Köln mit dessen Unterschrift und Signet. — Siegler: Wilhelm von der Sahr und Adam Hilden, Schöffen des weltlichen Gerichts auf der Weyerstraße [zu Köln].

2 Ausf. (I, II), Perg., Sg. I) 1) stark besch., 2) ab; II) 1) ab, 2) besch. Rv.: II) *Presentatum ultima Juni anno 1607* (glzgt.). — Beiliegend: 1) Abschr. mit Beglaubigungsvermerk von 1882 Juli 12 zu Kaiserswerth durch Gustav Anton Meinertz, kgl. preußischen Notar zu Kaiserswerth im Landgerichtsbezirk Düsseldorf, auf Antrag von Alfred Fürsten von Hatzfeldt-Wildenburg, zu Dambrau, Kr. Falkenberg (Reg.-Bez. Oppeln/Oberschlesien) wohnhaft, mit Unterschrift

des Notars. — Siegler: der Notar. — Quittungsvermerk des Notars über den Empfang der Beglaubigungsgebühr vom gleichen Tage mit dessen Unterschrift. — Begl. Abschr. (19. Jh.), Pap. (Lage von 3 Doppelbl., mit schwarz-weißer Hanfschnur geheftet), Sg. unter Papieroblate aufgedr.; 2) Abschr. (19. Jh.), Pap. — Nr. 2114.

### 1606 Juli 6

2230

Schultheißen und Schöffen des Gerichts Wissen bekunden Folgendes: In gehegtem Gericht erschienen Johann Holsbach der Jüngere und Rorich von Mühlenthal (*Mullendall*) zu Bracht (zu der B.) und ließen durch einen zugelassenen Vorsprecher erklären, der von ihnen gleichzeitig vorgelegten Pfandverschreibung zufolge hätten Eberhard Boese zu Siegenthal (*zum Siegendall*) und seine Frau *Elgen* ihnen wegen einer beträchtlichen Schuldsomme ihre Gerechtigkeiten und Güter zu Siegenthal im *Mittenhofe* verschrieben. Die zu Unterpfand gesetzten Güter hätten sie sodann, da sie eine Rückzahlung nicht anders erwirken konnten, zu Wissen in der Kirche aufrufen lassen, ohne daß über Jahr und Tag jemand von seiten der Schuldner erschienen sei, um die Güter durch Zahlen der geliehenen Summe und der dieserhalb aufgelaufenen Pension einzulösen. Die Obrigkeit (*landts-*) habe ihnen sodann auf ihren Antrag eine gerichtliche Schätzung der zu Unterpfand gesetzten Güter gestattet, woraufhin ihnen folgende Güter zugewiesen worden seien: 1. an Johann: 20 R. gute Hoflage im *Mittenhofe* mit den zugehörigen Bäumen neben Gütern der *Gumpeter* sowie neben der Hoflage des *Martin Braß*; 105 R. Feld *uf dem Hertgen* neben dem Fuhrweg sowie neben Feld des *Martin Braß*; 105 R. Feld *uf dem Kirppigsseiffen* oben neben Feld von Johann *Kessler*; 2. an Rorich: 19 R. Garten *oben an der Awer wiesen* neben einer Wiese des *Martin Braß*; 29 R. Wiese neben diesem Garten;  $\frac{1}{2}$  M. Wald im *Kirppigsseiffen* neben dem genannten Wald von Johann *Holsbach*. — Schultheißen und Schöffen zu Wissen weisen Johann und Rorich die genannten Güter antragsgemäß erblich zu, nachdem sich hiergegen kein Widerspruch erhoben hat und dieserhalb wie landesüblich verfahren war. Die Lehnrechte des Landes- und Lehnsherrn sowie die hergebrachten Gerechtigkeiten bleiben hierdurch unberührt. — Siegler: die Aussteller (Gerichtssiegel).

Ausf., Pap., Sg. unter Papieroblate aufgedr. — Rv.: *Den hoff Siegenthall betreffent* [Nachtrag:] *welche nachgehentß herr Sebastian von Hatzfeldt laut contractß vom 6. Aprilis 1625 und quittung von 3. Martii 1626 an sich erhandelt etc. vor und umb 45 gulden* (17. Jh.). — Nr. 2115.

Wilhelm von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg, Schönstein und Weisweiler, und seine Frau Johanna von Hatzfeldt, geb. von Brempt (*Brembt*), nehmen mit Wilhelm Weg (*Weghen*) und seiner Frau Anna folgenden Erbschaft vor, indem sie durch im Folgenden genannten Gerichtsleute folgende Güter im Dorf Friesenhagen und in der unmittelbaren Umgebung, die sie hatten abmessen lassen, zur Nutznießung einräumen: 12 R. Hoflage unterhalb des Hauses vor der unteren Kirchentreppe und in der Umgebung des Hauses, das Johann Schoneck bewohnt; 10 Vt. weniger 2 R. Wiese neben dem Dorf;  $3\frac{1}{2}$  Vt. 2 R. Garten oberhalb des Dorfes; 1 Vt. 3 R. Garten unterhalb des Dorfes zwischen den Gärten des Bernhard Bockling und des Schulmeisters; 11 Vt. 17 R. Wiese *unden ahm Schleiffgraben*; 6 Vt. Wiese *in der Stralenbach*, die neben dem unteren Weiher des Wilhelm von Hatzfeldt hinaufreicht; an Feld: 1 M. 7 Vt. *bei dem Mullenhoff*; 1 M. 1 Vt. 13 R. *im Mullenseiffen*; 2 M. 6 Vt. 6 R. *ahm Staderberg under den khaulen*; 3 M. 7 Vt.  $3\frac{1}{2}$  R. *uff dem Schleiffgraben*;  $1\frac{1}{2}$  M. 15 R. *ihm Reienseiffen*; an wüsten Stücken: 1 M. 9 R. *in Reienseiffen*; 6 M. 6 Vt. *ihn der Stralenbach ahm Osterberg*. — Hierfür lassen Wilhelm und Anna folgende Erbgüter, die sie von ihrem Schwager Arnoltgen von Morsbach (*Morß-*) gekauft und die sie ihrerseits hatten abmessen lassen, einräumen: 1 Vt. 6 R. Hoflage mit dem darauf stehenden Haus; 4 Vt. 4 R. Scheuernplatz zu Schönbach (*Schonen-*) mit der Scheuer daneben; an Wiese: 5 Vt. 7 R. *ihm Lepgen*; 12 R. *in der Mharrenbach*; 2 Vt. 6 R. *Wiesenwachs uf der radt wieß*; weiter an Wiese: 1 Vt. 8 R. unterhalb davon neben der Wiese des Wilhelm von Hatzfeldt;  $4\frac{1}{2}$  R. *uf der bezaunder wiesen*, an einer Seite neben der Wiese des Wilhelm von Hatzfeldt; 1 Vt. 12 R. unterhalb von Schönbach (*under Schonen-*) *uff der Bruchwiesen*; weiterhin *der auff dem Kholkkamp* genannte Kamp von 1 Vt. 12 R. mit seinen Bäumen; 2 Vt. 6 R. Garten *ahm Kholkampe*; 3 Vt. 6 R. als Anteil des Wilhelm Weg an dem *Erben hoff* zu Schönbach; sodann an Feld: 1 M. 6 Vt. *im Schletgen auff der fhur*; 5 Vt. *ufm Kolkamp beim Saurckenbaum*;  $1\frac{1}{2}$  Vt., ihm *Hetgen* genannt, zwischen Gütern des gestorbenen Junkers Bernhard [von Hatzfeldt]; 2 M. 1 Vt. *aufm Hochsten*, oben neben der Straße; 2 M. 3 Vt. *in alten Garten*; 8 M. 7 Vt. *im jungen Seiffen*; an Wald: 1 Vt.  $4\frac{1}{2}$  R. als Anteil des Wilhelm Weg am Wald (*hohe walts*) *im jungenn Seiffen*; 6 Vt. *ihm Emißen*; 4 Vt.  $1\frac{1}{2}$  R. in zwei Stücken *am Schletgens felde*;  $1\frac{1}{2}$  Vt. als Anteil des Wilhelm Weg *in den gemeinen platzeichen* oberhalb von Schönbach am Kirchweg; an wüsten Stücken: 11 Vt. *ihm jungen Seiffen*; 5 Vt. als Achtel des Wilhelm Weg neben sämtlichen Erben dort; weitere 3 Vt. dort;  $3\frac{1}{2}$  Vt. *oben ahm Giertseiffer felde* oben der Schladen;  $4\frac{1}{2}$  M. *ahm Schweißbusch*; 3 Vt. 15 R. unterhalb davon; 10 Vt. 3 R. *oben ahm ge-*

richt auff der Mhorrenbach in zwei aneinanderstoßenden Stücken; 10 Vt. ihm Eimßen weltgen; 3 M. 1<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Vt. ihn der Mhorrenbachs Schladen; 1 M. 9 R. ebendort und oberhalb davon in zwei Stücken; 1 M. 2 Vt. 12 R. an der Hepenecken; 1 M. 1<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Vt. ihm Schletgen bei den neuen henen; 2 Vt. ahm Schletgens feldt; 2<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Vt. oberhalb des Gartens aufm Kholkampe; 4 Vt. 14 R. boven dem Kuchenwaldt ufm hochsten; 1 M. 3 Vt. oben dem gebranten weltgen. — Die beiderseitigen Stücke wurden zuvor auf Bitten der Tauschpartner durch Peter von Dermbach (Dhorren-), Landschultheißen der Herrschaft Wildenburg, Peter [Koch] zu Nädringen und Hermann Lintloe (Linthlhar), beide Gerichtsschöffen zu Friesenhagen, sowie Henne zu Bettorf und Peter Feiggen zu Steeg, beide geschworene Erbmesser der Herrschaft Wildenburg, besehen, vermessen (in die rude gnomen) und unter Eid geschätzt. Dabei wurden die durch Wilhelm Weg in Tausch gegebenen Stücke als um 43 fl. 8<sup>1</sup>/<sub>2</sub> alb. Rader W. mehr wert angesehen, weshalb er Wilhelm von Hatzfeldt den Empfang von 30 Rader fl. quittiert. Da Letzterer von dem Achtel der Erbgüter zu Schönbach das Lehen zu fordern hat, sobald der männliche Erbe dort stirbt, beantragt Wilhelm Weg, ihm oder seinen Erben das Achtel gegebenenfalls zu überlassen. Wilhelm von Hatzfeldt gibt dem in Anbetracht der von ihm geleisteten und zugesagten Dienste statt. Wilhelm erläßt ihm zum Dank die restliche Schuld von 13 fl. 8<sup>1</sup>/<sub>2</sub> alb. — Die Tauschpartner nehmen die ausgetauschten und gegenseitig ausgeglichenen Erbgüter beiderseits in Empfang und leisten dieserhalb gegenseitig Währschaftsversprechen. — Hierüber werden zwei gleichlautende Urkunden ausgefertigt. — Unterschriften von Wilhelm von Hatzfeldt und von Wilhelm Weg. — Siegler: Wilhelm von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg, Schönstein und Weisweiler; die Schöffen des Gerichts Friesenhagen (Schöffenamtssiegel).

Ausf., Perg., Sg. 1 ab, 2 stark besch. — Beiliegend: Abschr. (19. Jh.), Pap. — Nr. 2116.

### 1606 August 17

2232

Sebastian von Hatzfeldt zu Krottorf, Herr zu Wildenburg und Schönstein bekundet, sein gestorbener Schwiegervater (vatter und schweher) Franz von und zu Sickingen habe seine unterdessen gestorbene Tochter Lucia im Jahre 1590 mit ihm verheiratet. Der dabei erteilten Heiratsverschreibung zufolge habe dieser ihm 6000 fl. zu je 15 Batzen an Heiratsgut zugesagt, wovon 4000 fl. innerhalb eines Jahres, die restlichen 2000 fl. nach dessen Tod zahlbar sein sollten. Hierfür sollte Lucia auf Erbe und Nachlaß von Vaters und Mutters Seite verzichten, wie dies einem hierüber ausgestellten Instrument zufolge geschehen sei. Nachdem die genannten 4000 fl. termingemäß geleistet waren, habe er seinem Schwa-

ger Schweikhard von und zu Sickingen den Empfang der restlichen 2000 fl. durch besondere Quittung bestätigt. Er bestätigt nun den Empfang von 6000 fl. zugesagten Heiratsguts und aller hierfür fälligen Zinsen und verzichtet erblich auf alle künftigen Forderungen dieserhalb. — Unterschrifts- und Sieglervermerk des Ausstellers.

Verbesserte Abschr. (17. Jh.), Pap. — Nr. 2117.

### 1606 September 1, Berleburg

2233

Georg Graf zu Sayn und Wittgenstein, Herr zu Homburg, bekundet, durch Verfügung seines Vaters habe er außer anderen Herrschaften und Landen einschließlich Leuten auch den halben Wittgensteiner Teil von Haus und Herrschaft Homburg erblich erhalten und damit die Ansprüche und Forderungen, die die [Grafen zu] Wittgenstein zusammen mit [den Grafen zu] Sayn seit Langem an die von Hatzfeldt, Herren zu Wildenburg, wegen der Landeshoheit [*landtherlichen hohen obrigkeit*] im Kirchspiel Friesenhagen und auf den zehn Ackerhöfen stellten. Diese Forderungen habe er an seinen Bruder Wilhelm Grafen zu Sayn und Wittgenstein, Herrn zu Homburg, gemäß Vertrag von 1604 November 8 erblich abgetreten. Er wiederholt diese Abtretung und verzichtet erneut auf die damit verbundenen Forderungen, sodaß es Wilhelm nun auch freisteht, diese an Dritte abzutreten und mit den von Hatzfeldt einen Vergleich dieserhalb zu schließen. Die Verfügungen Wilhelms dieserhalb sind auch für ihn und seine Erben und unbeeinträchtigt durch seine übrigen Brüder, die hiermit nichts zu schaffen haben, verbindlich. Wilhelm leistet für sich und seine Erben auf Wittgensteiner Seite dieserhalb Währschaftsverprechen. — Siegler: der Aussteller, der auch unterschreibt.

Ausf., Pap., Sg. unter Papieroblate aufgedr. — Nr. 2118.

### 1606 September 29

2234

Heinrich Ludwig von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg, und seine Frau Katharina von Hatzfeldt, geb. von Eltz, Frau zu Wildenburg, quittieren dem Ludwig Hermann Rudersdorf (*-torf*) und seiner Frau Magdalena Nocher (*Nö-*) den Empfang der ihnen geliehenen 200 Rader fl., um hiermit Kosten zu bestreiten, die ihnen im Zusammenhang mit ihren Beschwerden beim Pastor zur Neustadt entstanden waren, auch um ihre Kleidung und ihr Zeug auslösen zu können. Um die Erstattung der ihnen geliehenen Summe zu sichern, setzen sie ihren Hof zu Mühlenthal (*Mulendahl*) in der Herrschaft Wildenburg im Kirchspiel Wissen, den Heinrich Ludwig und sein Bruder von ihren Eltern erbten, gemäß Landesge-

wohnheit zu Unterpfund. Ludwig Hermann und seine Frau können bis zur Erstattung der geliehenen Summe von dem Hofmann dort jeweils am St. Martinstag (November 11) 10 Rader fl. fordern. Bei Leistungssäumnis können sie diese und dieserhalb aufgelaufene Zinsen von den zugehörigen Gütern betreiben. Heinrich Ludwig fordert seinen Vormund auf, diesen Vertrag zu bestätigen. — Unterschriften der Aussteller.

Ausf., Pap. (Doppelbl.; untere Hälfte des zweiten Blatts fehlt). — Nr. 2119.

### **1606 Dezember 1, Homburg**

**2235**

Georg Graf zu Sayn und Wittgenstein, Herr zu Homburg, belehnt, zugleich für seine Brüder Wilhelm, Ludwig, Bernhard und Friedrich, in Anbetracht der durch die von Hatzfeldt, Herren zu Wildenburg und Schönstein, geleisteten Dienste Wilhelm und Sebastian Vettern von Hatzfeldt, Herren zu Wildenburg, Weisweiler bzw. Schönstein, auch Johann Gebhard von Hatzfeldt zu Hatzfeld sowie Franz von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg und Schönstein, zusammen mit genanntem Sebastian, seinem Vetter, als Vormünder der durch den gestorbenen Bernhard von Hatzfeldt hinterlassenen Söhne, auch des Johann Adrian von Hatzfeldt zu Werther sowie des Georg Hermann [von Hatzfeldt] zu Fleckenbühl (-buetzell) mit seinem Anteil an Kirchspiel und Gericht Friesenhagen [gemäß Belehnung von 1456 September 25] zu Erblehen. — Siegler: der Aussteller.

2 Ausf. (I, II), Perg., Sg. I) besch., II) ab. — Vgl. Reg. Nr. 378. — Nr. 2120.

### **1606 Dezember 1**

**2236**

Sebastian von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg und Schönstein, der, zugleich als Bevollmächtigter seines Vetters Wilhelm von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg und Weisweiler, sowie zusammen mit seinem Vetter Franz von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg und Schönstein, den Ernst Schmidt, Rentmeister zu Wildenburg, zum Lehnsempfang in Homburg bevollmächtigt hatte, stellt dem Georg Grafen zu Sayn und zu Wittgenstein einen Revers aus über die gemäß inserierter Urkunde vom gleichen Tage vorgenommene Belehnung mit einer Hälfte des Kirchspiels Friesenhagen. — Sieglervermerk des Ausstellers.

Abschr. (17. Jh.), Pap. — Vgl. Reg. Nr. 2235. — Nr. 2121.

Heinrich Ludwig von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg, verschreibt im Einvernehmen mit Franz und Sebastian Vettern von Hatzfeldt, Herren zu Wildenburg und Schönstein, die seine Vettern und Vormünder sind, zugleich für seine Erben, an Ernst Schmidt (*Ernestus Schmit*) und Rutger Weg als Kirchmeister und Provisoren zu Friesenhagen für ihm geliehene 200 Rader fl. zu je 24 alb. folgende Gefälle zu Hundscheid (-scheidt) und zu (in der) Schmalenbach; 12 Vt. Futterhafer; 26 alb. Mai- und Herbstbede; je einen Hammel und ein Schwein; 6 Hühner; Pferde- und Karrendienste für 5 fl.. Hundscheid und Schmalenbach sollen weiterhin in ihrem Mühlenzwang verbleiben. Die dort fällige Türkensteuer ist weiterhin durch die Kirchmeister beizutreiben und an ihn abzuliefern. Die Kirchmeister können die verschriebenen Gefälle bis zur Erstattung der geliehenen Summe beitreiben. Die Vormünder willigen hierin unter dem Vorbehalt ein, daß sie und ihr jüngerer Pflegesohn Georg Gerhard von Hatzfeldt hierdurch schadlos bleiben. — Unterschrift des Ausstellers. — Siegler: Franz und Sebastian von Hatzfeldt, Herren zu Wildenburg und Schönstein.

Ausf., Perg., Sg. 1 ab, 2 besch. — Nr. 2122.

Wilhelm Graf zu Sayn und Wittgenstein, Herr zu Homburg, belehnt Sebastian von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg und Schönstein, der zugleich Wilhelm von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg, Weisweiler und Schönstein, Johann Gebhard von Hatzfeldt zu Hatzfeld, Franz von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg und Schönstein, sowie Georg (*Jorgen*) Hermann [von Hatzfeldt] zu Fleckenbühl (-buhell) als Bevollmächtigter und ebenso Heinrich Ludwig und Georg Gerhard Gebrüder von Hatzfeldt, Söhne des gestorbenen Bernhard von Hatzfeldt, sowie Johann Adrian [von Hatzfeldt], Sohn des gestorbenen Adrian von Hatzfeldt zu Werther, als Vormund vertritt, zu erblichem Mannlehen mit Schloß und Tal Wildenburg einschließlich Zubehör, soweit dies von ihm und der Grafschaft Sayn zu Lehen geht, und ebenso mit seinem Teil des Gerichts zu Friesenhagen einschließlich Zubehör. Er bestätigt den durch Sebastian geleisteten Lehnseid. Schloß und Tal Wildenburg sollen für ihn, seine Nachkommen und den jeweiligen Grafen zu Sayn Offenhaus gegen jeden außer gegen die Erben des Ludwig Landgrafen zu Hessen sein. Die von Hatzfeldt dürfen von Wildenburg aus Schlössern, Land und Leuten von ihm keinen Schaden zufügen. Auf Antrag von seiner Seite haben sie Schloß Wildenburg wie üblich zu öffnen. Auf die Dauer solcher Öffnung

kommen er oder seine Nachkommen für den Unterhalt von Turmhütern, Pfortnern und Wächtern dort auf. Bei Verlust von Schloß Wildenburg dürfen sie sich vor dessen Rückgabe nicht von ihren Gegnern trennen. Obwohl das Kirchspiel Friesenhagen seit alters zu Schloß und Herrschaft Homburg gehört, dürfen die von Hatzfeldt nicht außerhalb des Kirchspiels Friesenhagen in die Herrschaft Homburg ziehen und ihn, seine Erben sowie die Renten und Herrlichkeit des Landes Homburg beeinträchtigen. Hierdurch bleiben seine, seiner Erben, seiner Leute und Dritter Rechte unberührt. — Siegler: der Aussteller.

Ausf., Perg., Sg. in Holzkapsel erh. — Nr. 2123.

**1607 Januar 29**

**2239**

Sebastian von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg und Schönstein, der zugleich Wilhelm von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg, Weisweiler und Schönstein, Johann Gebhard von Hatzfeldt zu Hatzfeld, Franz von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg und Schönstein, sowie Georg Hermann [von Hatzfeldt] zu Fleckenbühl als Bevollmächtigter und ebenso Heinrich Ludwig und Georg (Gorgen) Gerhard Gebrüder [von Hatzfeldt], Söhne des gestorbenen Bernhard von Hatzfeldt, sowie Johann Adrian [von Hatzfeldt], Sohn des gestorbenen Adrian von Hatzfeldt zu Werther, als Vormund vertritt, stellt Wilhelm Grafen zu Sayn und Wittgenstein, Herrn zu Homburg, einen Revers aus über die gemäß inserierter Urkunde vom gleichen Tage vorgenommene Belehnung mit den Lehen, die die von Hatzfeldt von ihm und der Grafschaft Sayn zu erblichem Mannlehen tragen. — Sieglervermerk des Ausstellers.

Abschr. (17. Jh.), Pap. — Vgl. Reg. Nr. 2238. — Nr. 2124.

**1607 Februar 1**

**2240**

[Wilhelm] Graf zu Sayn und Wittgenstein, Herr zu Homburg, vergleicht sich mit denen von Hatzfeldt wegen der 10 Acker- oder Grenzhöfe dahingehend, daß er künftig keine Forderungen und Rechte wegen der Gerichtsbarkeit (*jurisdictio*) und Obrigkeit (*landobrigkeit*) mit den zugehörigen Nutzungen der Höfe beansprucht. Soweit er dies hatte, was die von Hatzfeldt nicht eingestehen wollten, verzichtet er hierauf und tritt dies an die von Hatzfeldt erblich ab, sodaß die von Hatzfeldt, Herren zu Wildenburg, und ihre Erben künftig über ihre allodialen und ihnen zu eigenen Höfe mit aller Hoheit und Gerechtigkeit (*lands-, ober-, herlich- und gerechtigkeit*) und über ihre darauf ansässigen Leute verfügen und ebenso die beiden Mühlen zu Helmert und Wasser ohne jede Leistung

und unbeeinträchtigt durch die Grafen zu Sayn und Wittgenstein gebrauchen können.

Auszug (17. Jh.), Pap. — Nr. 2125.

**1607 Februar 21**

**2241**

Wilhelm von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg, Schönstein und Weisweiler, bekundet, er habe mit seinen Vettern von Hatzfeldt, Herren zu Wildenburg, vereinbart, zu Friesenhagen das Haus am Kirchhof neben dem oberstenn Eyßenn abzurechen und die zugehörigen Kirchengüter, da beides seiner Obrigkeit und seinem Gebot unterworfen sei, an anderer Stelle auszutun. Diese Kirchengüter habe Wilhelm Wege zu Wildenburg als Beständer in der Absicht übernommen (*bestanden*), sie zusammen mit dem Haus und den Gütern *neben dem untersten Eyßenn* zu gebrauchen. Er verkauft daher an Wilhelm und seine Frau für quittierte 100 Rader fl. zu je 24 Albus kraft Erbkauf seine folgenden Dienstbarkeiten an dem Kirchengut, wobei ihm das Gebot vorbehalten bleibt: den Handdienst; 7 Simmer Futterhafer; Mai- und Herbstbede; 2 Rauchhühner. Er verzichtet hierauf zu deren Gunsten gemäß Erbkaufrecht und Landesgewohnheit und leistet dieserhalb erbliches Währschaftsverprechen. — Unterschriftsvermerk des Ausstellers sowie von Sebastian und von Heinrich Ludwig von Hatzfeldt. — Sieglervermerk des Ausstellers.

Abschr. (17. Jh.), Pap. — Rv.: 1) Ein abgebrochenes hauß undt handtdienst zu Friesenhagen am kirchhoff neben dem obersten Eyser, davon herr Wilhelm von Hatzfeldt sein gehabte obrigkeitliche onera erblich verkaufft, die iurisdiction sich aeber vorbehalten betr[effend], a[nn]o 1607, den 21. Feb[ruarii]; 2) Pr[esentatum] 9. X.bris 1684 (17. Jh.). — Nr. 2126.

**1607 Februar 26, Pesch**

**2242**

Emmerich Hurt von Schönecken zu Pesch (*Schoneckh zum Pesch*) und seine Frau Magdalena von Merode (*Merhode*) bekunden, zusammen mit Emmerichs gestorbenem Bruder zu Ringsheim (*Rinx-*) seien sie erblich verpflichtet gewesen, Emmerichs gestorbener Schwester Eva Hurt von Schönecken, Witwe von Metternich, Frau zu Vettelhoven, 4500 Goldfl. deren Heiratsverschreibung gemäß als Heiratsgut und für deren Ausstattung zu zahlen oder bis zur Auszahlung Pension hierfür zu leisten. Doch sei die Schuld soweit aufgelaufen, daß Eva beim fürstlichen Hofgericht zu Düsseldorf Immission in die hierfür zu Unterpand gesetzten Güter beantragt habe. Nachdem Emmerichs Anteil an der Schuld und

der Pension hierfür auf über 5162 Goldfl. aufgelaufen sei, habe ihm Emund von Metternich, Herr zu Vettelhoven, Evas leiblicher Sohn, gestattet, hiervon lediglich 3500 Goldfl. gegen den kommenden St. Martinstag (November 11) zu zahlen. Die restlichen 1662 Goldfl. sollten ihm und seiner Frau auf Lebenszeit gestundet sein. Sie verzichteten daher auf die vor dem Hofgericht gegen Eva ausgestellte reconvention. Außerdem geben sie die erbliche Zusicherung, daß, sobald sie beide gestorben sind, ohne Rücksicht darauf, ob Emmerich eheliche Kinder hinterläßt oder nicht, an Emund von den Hurtschen Erbgütern, Rechten und Gerechtigkeiten wegen des Ausstandes 1500 Goldfl. vor allen anderen Leistungen uneingeschränkt in bar gezahlt werden. Bei Leistungssäumnis können Emund oder seine Erben auf Grund des in der Eheberedung vorgesehenen Beschlagrechts (*iuris hypothecae*) sämtliche Hurtschen Güter und Gerechtigkeiten bis zur Erfüllung aller Verpflichtungen uneingeschränkt mit Beschlag belegen. — Unterschriften der beiden Aussteller. — Siegler: der Aussteller.

Ausf., Perg., Sg. erh. — Nr. 2127.

**1607 März 31, Altenkirchen**

**2243**

Wilhelm Graf zu Sayn und Wittgenstein, Herr zu Homburg, bekundet, die Streitigkeiten zwischen den Grafen zu Sayn und denen von Hatzfeldt wegen Hoheit und Obrigkeit (*landtherr- und obrigkeit*) über die 10 Ackerhöfe und das halbe Kirchspiel Friesenhagen seien durch Vergleich vertraglich beigelegt. Da er zum Vollzug des Vertrags anderweitiger Geschäfte wegen nicht selbst erscheinen kann, bevollmächtigt er seinen Rat Dr. jur. utr. Johann Holtmann (*Holtman*), in seinem Namen die Untertanen den von Hatzfeldt entsprechend zuzuweisen (*ahn-*), Einzelheiten des Vertrags der genannten Streitigkeiten wegen anzuzeigen und alle dieserhalb notwendigen Schritte zu tun. Er verspricht, ihn dieserhalb schadlos zu halten. — Unterschrift des Ausstellers. — Siegler: der Aussteller (Kanzleisg.).

Ausf., Pap., Sg. unter Papieroblate aufgedr. — Nr. 2128.

**1607 April 1/11**

**2244**

Vor Johann Friedrich Löscher aus Speyer, kraft kaiserlicher Gewalt öffentlichem und beim Reichskammergericht zugelassenem Notar, sowie vor den im Folgenden genannten Zeugen erscheinen die Untertanen der folgenden 10 Ackerhöfe zwischen 11 und 12 Uhr vormittags auf dem Feld oberhalb von Weitershain (*Wittenßhein*) in der Herrschaft Wilden-

burg etwa  $\frac{1}{2}$  Meile von Krottorf entfernt: der Hofmann zum *Sommer*, die beiden Hofleute zum *Waßer*, der Hofmann zum *Helmart* und *Zwißelbach*, die beiden Hofleute zu *Weitershain*, der Hofmann zu *Möhren* sowie die Hofleute zu *Grendel* (zum *Grendell*). Ihnen erklärt Dr. jur. utr. Johann Holtmann, Rat und Bevollmächtigter des Wilhelm Grafen zu Sayn und Wittgenstein, Herrn zu Homburg, in Gegenwart der Junker Sebastian und Heinrich Ludwig, Vettern von Hatzfeldt, Herren zu Wildenburg und Schönstein, den Untertanen der 10 Ackerhöfe sei bekannt, daß zwischen den gestorbenen Grafen und Herren zu Sayn und Wittgenstein sowie sämtlichen Vettern von Hatzfeldt, Herren zu Wildenburg, Streitigkeiten wegen der 10 Ackerhöfe sowie wegen des von den Grafen [zu Sayn] zu Lehen gehenden Kirchspiels Friesenhagen bestanden, die so schwerwiegend waren, daß beide Parteien sich an das Reichskammergericht wandten und dort über längere Zeit kostspielige Prozesse gegeneinander führten. Um weitere Zwistigkeiten zu verhüten und nachbarliches Einvernehmen zu erhalten, hätten sich Wilhelm Graf zu Sayn und Wittgenstein, Herr zu Homburg, sowie die von Hatzfeldt durch Vertrag von 1607 Februar 1 dahingehend miteinander verglichen, daß die Grafen zu Sayn künftig wegen der 10 Ackerhöfe keine weiteren Forderungen stellen, die Höfe vielmehr denen von Hatzfeldt, Herren zu Wildenburg, einräumen. Demgemäß räumt Dr. Holtmann als Bevollmächtigter sämtlichen Vettern von Hatzfeldt, Herren zu Wildenburg, die Untertanen und Hofleute auf den 10 Ackerhöfen mit allem Zubehör an Gerichtsbarkeit (*iurisdiction*), Obrigkeit (*landtobrigkeit*), Nutzbarkeiten, Erbhuldigung, Glockenschall, Türken- und Landsteuer, Wassergang, Futterhafer, Bede, peinlichen und bürgerlichen Strafen sowie sonstigem Zubehör ein, so daß diese künftig über die Höfe und die darauf Ansässigen wie über ihre eigenen Untertanen verfügen können. Junker Sebastian nimmt, zugleich im Namen sämtlicher Vettern von Hatzfeldt, Herren zu Wildenburg, die Übertragung ausdrücklich an und verpflichtet die Hofleute der 10 Ackerhöfe unter Eid darauf, daß sie künftig der Herrschaft Wildenburg und den von Hatzfeldt als deren rechtmäßigen Besitzern Gehorsam leisten und die üblichen Pflichten als Untertanen und Hofleute erfüllen. Diese verpflichten sich gegenüber Sebastian und Heinrich Ludwig von Hatzfeldt unter Eid mit Handschlag entsprechend. — Der Notar legt gemäß Aufforderung des Sebastian von Hatzfeldt ein Notariatsinstrument hierüber an. — Zeugen: Klein Johann zu Steeg und Peter zu Nädringen, beide Schöffen des Gerichts Friesenhagen. — Notariatsinstrument des genannten Notars Johann Friedrich Löscher aus Speyer mit dessen Unterschrift und Signet.

Ausf., Perg. — Beiliegend: Abschr. (18. Jh.), Pap. — Nr. 2129.

Vor Johannes von Erprendt, kraft kaiserlicher Gewalt öffentlichem und beim Jülichischen und Bergischen Hofgericht zugelassenem Notar, sowie vor den im Folgenden genannten Zeugen erklärt Wilhelm von Effern, Herr zu Stolberg und Nerfthern gegen 9 Uhr vormittags im untersten großen Saal des Hauses Stolberg im Beisein zahlreicher Gerichtsschöffen und Untertanen der Herrlichkeit Stolberg, er habe die Schöffen des Gerichts in der Herrlichkeit Stolberg und die Untertanen dort durch öffentliche Aufforderung (*beschickung*) und durch Glockenläuten zusammenrufen lassen. Er habe ihnen verschiedenes vorzutragen, worüber der Notar im Beisein der Zeugen Protokoll zu führen und hierüber ein Notariatsinstrument zu fertigen habe. Sodann läßt er den anwesenden Gerichtsschöffen und Untertanen durch den kurkölnischen Rat und Lizenziaten beider Rechte Johann Venlo erklären, ihnen dürfte bekannt sein, daß der gestorbene Johann von Effern, der zeitlebens Herr zu Stolberg gewesen sei, lediglich ihn als Bruder hinterlassen habe, sodaß mit dessen Tod die Herrlichkeit Stolberg einschließlich Zubehör auf ihn als rechtmäßigen Erben übergegangen sei, er 1573 durch den Herzog zu Jülich, Kleve und Berg als Lehnsherrn hiermit belehnt und diese Belehnung 1586 durch fürstliche Verfügung (*disposition*) bestätigt worden sei. Er habe daher von der Herrlichkeit Besitz ergreifen lassen und sie bisher innegehabt. Den Untertanen obliege es, ihn als ihren Herrn und ihre Obrigkeit anzuerkennen und zu beeidigen, daß sie ihm gegenüber zu Gehorsam und Folge bereit seien. Dafür biete er ihnen Schutz und Schirm in ihren Rechten und Freiheiten an. — Die Untertanen fordern Wilhelm, nachdem sie sich kurzfristig zurückgezogen hatten, auf, sie bei ihrer Religion zu belassen. Wilhelm erklärt hierzu, er wolle niemanden in seinem Gewissen belasten, vielmehr nach Möglichkeit dafür sorgen, daß das Gewissen eines jeden uneingeschränkt bleibe. Den Untertanen obliege es allerdings, Zurückhaltung zu üben (*sich ingezogen ze halten*), damit die landesfürstliche Obrigkeit sie entsprechend gewähren lassen könne. — Die Untertanen leisten daraufhin alsbald den Treueid in der üblichen Form. — Sodann erhebt Teviß Genßer sich von den übrigen Mitschöffen und gibt, da er weder Untertan noch mit einem Lehngut ausgestattet ist, sein Schöffenamt auf (*exonerirt*). — Weiterhin erklärt Servatius (*-vaß*) von der Weiden, er habe sein Schöffenamt zu Stolberg nur unter dem Vorbehalt angenommen, daß er bei der Ausübung seines Amtes dem Abt zu Kornelimünster (*St. Corneli Münster*) als seinem Landesherrn (*landtherrn*) nicht zuwider handle oder einer Zuwiderhandlung beiwohnt. — Wilhelm von Effern fordert den Notar auf, ihm hierüber ein förmliches Notariatsinstrument auszufertigen. — Zeugen: Johann von Reuff gen. Düren, Severin Bocksdruff von Kamen. — Notariatsinstrument des ge-

nannten Notars Johann von Erprendt mit dessen Unterschrifts- und Signierungsvermerk mittels Signet sowie mit dem Vermerk, die in Zeile 19 ausgelassenen Worte durch die samentliche underthanen seien am Schluß hinzugefügt.

Abschr. (18. Jh.), Pap. (besch.); angefügt: Abschr. einer Urk. vom gleichen Tage. — Vgl. Reg. Nr. 2246. — Nr. 2130.

### 1607 April 23, Stolberg

2246

Vor Johannes von Erprendt, kraft kaiserlicher Gewalt öffentlichem und beim Jülichischen und Bergischen Hofgericht zugelassenem Notar, sowie vor den im Folgenden genannten Zeugen läßt Wilhelm von Effern, Herr zu Stolberg und Nerfften, zwischen 9 und 10 Uhr vormittags im untersten großen Saal (*saall cammern*) des Hauses zu Stolberg dem Statthalter Severin Schreyber sowie Heinrich Strang, Peter Schöll, Johann Paulus und Servatius (-vaß) von der Weyden als Gerichtsschöffen der Herrlichkeit Stolberg durch den kurkölnischen Rat und Lizenziaten beider Rechte Johann Venlo erklären, er habe zur Erhaltung des adeligen Stammes und Namens der von Effern und aus besonderer Zuneigung an Wilhelm Adolf und Hans Dietrich von Effern, unmündigen Söhnen seines gestorbenen Veters Adam von Effern und seiner Frau Ottilie (*Odilia*) von Harff, Witwe von Effern, Frau zu Empel (*Impell*) und *Merkvickh*, Haus und Herrlichkeit Stolberg einschließlich Zubehör durch besiegelten Vertrag abgetreten. Er wolle daher Haus und Herrlichkeit Stolberg einschließlich Zubehör auf seine vaterlosen Vettern bzw. deren Mutter als ihrem Vormund erblich übertragen und sie hierin einsetzen, nachdem Johann Wilhelm Herzog zu Jülich, Kleve und Berg etc. dies gestattet und sich bereit gefunden habe, die Nachfolger bzw. deren Vormund hiermit zu belehnen. Er wolle dem Statthalter gegenüber sowie gegenüber den Schöffen anstelle des Gerichts die Abtretung vollziehen und den Vertrag darüber, der ihnen vorgelesen wurde, besiegeln. Die anwesenden Schöffen willigen hierin ein, soweit dies für sie und ihre Nachfolger ohne Nachteil ist, und hängen ihr Schöffenamtssiegel (Sekretsiegel) an den Vertrag. — Sodann erklärt Ottilie Witwe von Effern, die ebenfalls vor dem Notar und den Zeugen erschienen ist, nach geschehener und angenommener Abtretung beabsichtige sie, den Besitz von Haus und Herrlichkeit Stolberg einschließlich Zubehör zu übernehmen und fortzuführen. Sie nimmt daher alsbald in Gegenwart von Wilhelm von Effern, dem Statthalter, den Schöffen, dem Notar und den Zeugen Haus und Herrlichkeit Stolberg einschließlich Zubehör in aller Form in Besitz. Außerdem erklärt sie, sobald die Belehnung auf die Vormünder umge-

stellt sei, sei der durch die Untertanen zugunsten von Wilhelm von Effern, Herrn zu Stolberg und Nerfften, geleistete Eid hinfällig. Die Untertanen hätten ihren Eid sodann zu ihren Gunsten bzw. zugunsten der Vormünder ihrer unmündigen Söhne zu leisten. Wilhelm von Effern willigt hierin ein. Ottilie Witwe von Harff fordert den Notar auf, hierüber ein Notariatsinstrument anzulegen. — Zeugen: Johann von Reuff (*Rueff*) [gen. *Duren*], Severin *Boeks[dorff]* von Kamen. — Notariatsinstrument des genannten Notars Johannes von Erprendt mit Unterschrifts- und Signierungsvermerk durch Signet.

Abschr. (18. Jh.), Pap. (besch.); angefügt an Abschr. der Urk. vom gleichen Tage. — Vgl. Reg. Nr. 2245. — Nr. 2130.

### **1607 Mai 20, Laurenzberg**

**2247**

Nicolaus Clementz, Pfarrer und Seelsorger der Pfarreien in der Herrschaft Laurenzberg (*St. Laurentzbergh*), die den von Paland gehört und im Fürstentum Jülich gelegen ist, bekundet, vor ihm und vor Zeugen hätten Werner von Paland, Herr zu Maubach, als Bräutigam sowie Margaretha Duding (*Deurvin*) von Altenhagen als Braut, die längere Zeit miteinander verlobt gewesen seien, erklärt, sie beabsichtigten, ihr Verlöbniß durch Kirchgang auf offener Straße und durch förmliche Einsegnung ihres Ehestands durch einen Priester gemäß Sitte der Väter im Angesicht der Kirche bestätigen zu lassen. Er habe daher dem von ihnen beiden angegebenen Verlöbniß wegen ihres öffentlichen Kirchgangs dauerhafte Form gemäß christlicher Ordnung gegeben und dies mangels Widerspruch von irgend einer Seite förmlich bestätigt. Er bescheinigt nun, daß die Eheschließung zwischen Werner von Paland, Herrn zu Maubach, und Margaretha Duding rechtmäßig vollzogen ist. — Unterschrifts- und Sieglervermerk des Ausstellers.

Abschr. (17. Jh.), Perg. — Nr. 2131.

### **1607 Juni, Altenkirchen**

**2248**

Wilhelm Graf zu Sayn und Wittgenstein, Herr zu Homburg, bekundet, er habe sich kürzlich mit Sebastian von Hatzfeldt zu Krottorf, Herrn zu Wildenburg, wegen Rechtsstreitigkeiten, die zwischen ihm als Nachfolger der Grafen zu Sayn und Wittgenstein, Herren zu Homburg, auf der einen Seite und sämtlichen Vettern von Hatzfeldt, Herren zu Wildenburg, auf der anderen Seite bestanden, durch besiegelten Vertrag dahingehend verglichen, daß er unter Vorbehalt seiner Lehnsgerichtsame

und des Öffnungsrechts auf alle seine Forderungen verzichte, wogegen ihm Sebastian, zugleich für seine Vettern, 6000 fl. Hauptsumme und 3000 fl. Pension nachlassen sollte. Dabei sollte Sebastian die Hauptsumme von seinen Vettern zu gleichen Teilen fordern können. Nun gibt er einem Antrag Sebastians statt, der Klage darüber führte, sein Vetter Wilhelm von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg und Weisweiler, habe den Vertrag zu seinem Drittel nicht ratifiziert, ihm nichts erstatten und ihn beschuldigen wollen, er habe den Vertrag zu seinem eigenen Nutzen geschlossen. Auch habe Wilhelm nicht veranlassen wollen, daß der Vertrag anerkannt (*approbirt*) und ihm von seinen Vettern Erstattung geleistet werde, sodaß er von dem unbegründeten Verdacht entlastet werde. Ebenso wenig sei Wilhelm bereit gewesen, Sebastian, unbeschadet der Gültigkeit des Vertrages, von seinem Drittel daran und dem ihm dadurch erwachsenen Schaden zu befreien. Angesichts der Rechtmäßigkeit der Beschwerde und Klage erläßt er Sebastian ein Drittel der vertraglich zugesagten Hauptsumme in Höhe von 2000 fl. unter folgenden Bedingungen: Kommt Wilhelm seiner nochmaligen Aufforderung, die er alsbald (*in continenti*) an ihn ergehen läßt, nicht nach, den Vertrag zu ratifizieren und Sebastian anteilmäßig Erstattung zu leisten, so ist zwar die auf Grund des Vertrages zu fordernde Hauptsumme um 2000 fl. auf 4000 fl. gekürzt. Doch bleibt dann die von seiner Seite gegenüber den von Hatzfeldt, Herren zu Wildenburg, seit alters bestehende Forderung gegenüber Wilhelm zu  $\frac{1}{3}$  vorbehalten, um sie im Rechtswege oder in sonst bestmöglicher Form geltend zu machen. Was dann dieserhalb von seiner Seite unternommen wird, erfolgt nur zu Wilhelms Drittel und unbeschadet der übrigen Vettern von Hatzfeldt zu seinen Gunsten. Den übrigen Vettern von Hatzfeldt gegenüber gilt gegebenenfalls der Vertrag uneingeschränkt. — Unterschriften- und Sieglervermerk des Ausstellers.

Konzept (17. Jh.), Pap. — Nr. 2132.

### 1607 Juni 16, Wildenburg

2249

Franz von Hatzfeldt zu Merten, Herr zu Wildenburg und Schönstein, vereinbart mit Sebastian von Hatzfeldt zu Krottorf, Herrn zu Wildenburg und Schönstein, mit dem er gemeinsam Vormund des Johann Adrian von Hatzfeldt ist, folgenden Vergleich: Nachdem der gestorbene Hermann von Hatzfeldt durch Testament dem Johann Adrian als Teilerben die Auflage gemacht hatte, dem Spital und der Kirche zu Wissen 1500 Königstlr. zu je 41 albus für mehrere Kleinodien zu zahlen, waren auf Johann Adrians Güter im Amt Siegen 800 Frankfurter fl. von Ägi-

dius Obenstruth (-strott) aufgenommen worden. Da das Geld zugunsten von Franz aufgenommen wurde, verpflichtet dieser sich, soweit es ihn angeht, die Schuld bei Ägidius zu tilgen. Zugleich übernimmt er dem Spital zu Wissen gegenüber den Gegenwert von 800 Frankfurter fl. in Königstltn. zuzüglich Pension für 4 Jahre, die unter Einschluß des laufenden Jahres am kommenden St. Martinstag (November 11) fällig sind. Hierfür hat er dem Spital außerdem Sicherungen zu geben. Dagegen kommen Johann Adrian oder seine Vormünder für die Tilgung der Schuld bei Ägidius auf. Dem Spital und der Kirche zu Wissen leisten sie den Rest von 1500 Königstltn. nach Abzug von 800 Frankfurter fl. und Pension für 4 Jahre. Bis dies der Fall ist, leisten sie entsprechende Sicherungen. — Der Abschied wird doppelt ausgefertigt. — Siegler: die Aussteller (Petschafte).

Ausf., Pap., Sg. 1, 2 unter Papierstreifen aufgedr. — Nr. 2133.

#### 1607 Juni 18

2250

Wilhelm und Sebastian Vettern von Hatzfeldt, Herren zu Wildenburg, Schönstein bzw. Weisweiler, vergleichen sich durch Vermittlung ihres Veters Franz von Hatzfeldt zu Merten, Herrn zu Wildenburg und Schönstein, wie folgt miteinander in ihren Streitigkeiten wegen des Vertrags, den Wilhelm Graf zu Sayn und Wittgenstein mit Sebastian, zugleich im Namen seiner Vettern von Hatzfeldt, hinsichtlich der Obrigkeit der 10 Ackerhöfe und anderer Stücke geschlossen hatte. Während Wilhelm Beschwerde gegen die ihm durch den Vertrag auferlegten 2000 fl. führte, wollte Sebastian keinen weiteren Schaden auf sich nehmen. Wilhelm tritt nun an Sebastian für die aus dem Vertrag entstandene Forderung ab: seinen Anteil am Gericht zu Ödingen; seinen Hof dort einschließlich Zubehör, jedoch mit Ausnahme der ihm weiterhin vorbehaltenen Lehnsgerechtigkeit über das Haus Valbert (*Rumpf Varbert*), mit dem die von Lintloe (*Lindtlohe*) belehnt sind; seinen Zehntanteil auf dem Hof zu Untertan (*Underthen*) in der Nähe der Stadt Siegen; seinen Anteil am Hof zu Schrimbhausen. Er tritt dies insgesamt an Sebastian ab, soweit er dies bisher inne- und wie er dies bisher zusammen mit seinem minderjährigen Vetter Johann Adrian von Hatzfeldt in Nutzung hatte. Eine von ihm besiegelte Abtretung dieserhalb sagte er zu. Sebastian verzichtet seinerseits Wilhelm gegenüber erblich auf seine durch den Vertrag begründete Forderung von 2000 fl. Bei Bedarf stellt er eine recht- und gewohnheitsmäßige Quittung hierüber aus. — Die Streitigkeiten auf Grund des Sayner Vertrags sind damit unbeschadet seiner Gültigkeit beigelegt. Künftig erheben sie dieserhalb gegenseitig

keine weiteren Forderungen. — Der Vergleich wird doppelt ausgefertigt. — Siegler: die Aussteller sowie der Mittler, die insgesamt auch unterschreiben. — In einem Nachtrag protestiert Wilhelm, der bei Abschluß des Saynischen Vertrages durch ein Versehen nicht zugegen war, gegen einige Punkte und Klauseln darin, die ihm in seinem Streit mit Anna von Hanxleden, Frau zu Fronbergh, sowie in anderen Prozessen vorgeifen. — Unterschrift des Wilhelm von Hatzfeldt.

2 Ausf. (I, II), Pap., Sg. I) II) 1–3 unter Papierstreifen aufgedr. — Rv.: I) *Übertrag der gehabter gerechtigkeit ahn dies oberhäuß Wildenberg ahm gericht zu Oedingen undt anderen gütteren im ertzstift Colln ahn das häuß Crottorff anno 1607* (17. Jh.). — Beiliegend: 2 Abschr. (17. Jh.), Pap. — Nr. 2134.